This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

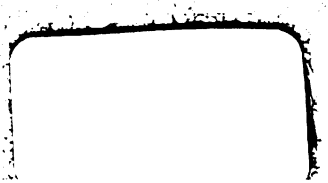

364.05
A673

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

FÜNFUNDZWANZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

156863

STAMFORD LIBRARY

Inhalt des fünfundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 3. Oktober 1906.

Original-Arbeiten. Seite

I. Das Taschenmikroskop und seine Verwendung in der kriminalistischen Praxis. Von cand. jur. Erich Anuschat (Mit 33 Abbildungen) 1
II. Rasse und Verbrechen. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke 64
III. Eigenartige Verbrechertalismane. Von Dr. Albert Hellwig . . 74
IV. Unrichtige Aussage eines Zeugen infolge einer erlittenen Kopfverletzung. Von Dr. Richard Bauer, K. K. Staatsanwaltssubstitut 85
V. Haß gegen die Stiefmutter als deliktisches Motiv. Von Ernst Lohsing 88
VI. Ein Fall von Schlaftrunkenheit. Von Dr. Johann Jakob Przeworski 96
VII. „Ein Sklave". Von Staatsanwalt Dr. Ertel 101
VIII. Polizeiunrecht und Königsbann. Von Landgerichtsdirektor Rotering 108
IX. Aberglaube und Gesetz. Ein Kapitel aus der russischen Rechts- und Kulturgeschichte. Von Oberlandesgerichtsrat Aug. Loewenstimm (Fortsetzung folgt) 141

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 3. Dezember 1906.

Original-Arbeiten.

X. Aberglaube und Gesetz. Ein Kapitel aus der russischen Rechts- und Kulturgeschichte. Von Oberlandesgerichtsrat Aug. Loewenstimm (Fortsetzung und Schluß) 191
XI. Gefängnis-Psychosen und Psychosen im Gefängnis. Vortrag, gehalten in der Berliner gerichtsärztlichen Vereinigung am 8. November 1906. Von Medizinalrat Dr. H. Hoffmann 234
XII. Kriminalcharakterologische Studien. III. Der Denunziant. Von Dr. jur. Hans Schneickert 264
XIII. Seltsame Rache einer Vierzehnjährigen. Von Dr. jur. Ortlieb . . 277
XIV. Diebstahl von Frauenkleidungsstücken aus Fetischismus. Von Staatsanwalt Dr. Kersten 281
XV. Ein jugendlicher Brandstifter. Von Landgerichtsrat W. Rosenberg 282
XVI. Schiebungen. Von Landrichter Haußner 286

Seite

XVII. Zum Prozeß Jesu. Vom Geheimen Justizrat Siefert 288
XVIII. Ein Knabe als Prediger und Prophet. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke 317
XIX. Über die Beziehungen der wissenschaftlichen Zahnheilkunde zur Kriminalanthropologie. Vom prakt. Zahnarzt Schwarz 339
XX. Brandstiftung und Raubversuch eines Geisteskranken. Von Landgerichtsrat Ungewitter 356
XXI. Selbstmordversuch und Meineid. Von Landgerichtsrat Ungewitter 358
XXII. Geisteskrank oder zurechnungsfähig? Ein Fall aus der gerichtspsychiatrischen Kasuistik. Von Dr. Leszanski, K. K. Staatsanwaltssubstitut 359

Kleinere Mitteilungen.

Von -oo-.

1. Irrungen 364

Von Dr. P. Näcke.

2. Geistige Klarheit vor dem Tode 365
3. Zur Erinnerungsfähigkeit und Phantasietätigkeit 366
4. Gefühlstäuschungen an den äußeren weiblichen Genitalien . . 368
5. Affekt und Zeitbestimmung 369
6. Vertreibung böser Geister durch üble Gerüche 370
7. Zum Kapitel der Erinnerungstäuschungen 371
8. Statuen schänden 372
9. Toxikologisches 373
10. Mittel zur Festnahme von Personen, die sich eingeschlossen haben 375
11. Automobil-Wahnideen 376
12. Erpressung von wahren und falschen Geständnissen 377
13. Reflektoides Handeln? 378

Von Staatsanwalt Dr. Gütermann:

14. Diebstahl wegen Befangenheit 378

Von Dr. Hans Groß:

15. Geheimschrift 379

Bücherbesprechungen von Dr. P. Näcke:

1. Penta: Die Simulation von Geisteskrankheit. Mit einem Anhang: Die Geisteskrankheit in den Gefängnissen 381
2. Bieling: Der Alkohol und der Alkoholismus 381
3. Hirschfeld: Vom Wesen der Liebe 382
4. Legrain: Eléments de médecine mentale, appliqués à l'étude du Droit 382
5. Moebius: Über Robert Schumanns Krankheit 383
6. Aschaffenburg: Über die Stimmungsschwankungen der Epileptiker 384
7. Kornfeld: Alkoholismus nach § 51 StrGB. Wulffen: Gerhart Hauptmann. „Rose Bernd" vom kriminalistischen Standpunkte 384
8. Piley: Beitrag zur vergleichenden Rassen-Psychiatrie . . . 385

Seite

9. Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten 385
10. Schäfer: Der moralische Schwachsinn 386
11. Moeli: Die in Preußen gültigen Bestimmungen über die Entlassung aus den Anstalten für Geisteskranke 387

Bücherbesprechung von Staatsanwalt Dr. W. Schütze.

12. Die Gaunersprache (chochum loschen) 387

Bücherbesprechungen von Dr. Hans Groß.

13. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform . . 389
14. Hedwig Hard: „Berichte einer Gefallenen" mit einer Einleitung von Hans Ostwald 390
15. Tagebuch einer anderen Verlorenen. Auch von einer Toten 390
16. Dr. Samuelo: Die Polygamie in sozialer und rechtlicher Beziehung 390

I.

Das Taschenmikroskop und seine Verwendung in der kriminalistischen Praxis.

Von

Erich Anuschat, Gerichts-Referendar, Charlottenburg.

(Mit 33 Abbildungen.)

Einleitung.

Wenngleich die Leistungen des Mikroskops bei der Aufklärung von Verbrechen heute schon als hervorragend bezeichnet werden müssen, so wird doch auch andrerseits vielfach darauf hingewiesen, daß die angewandte Mikroskopie gerade auf dem Gebiete der Kriminalistik noch erheblich im Rückstande sei. Insbesondere ist es Hans Groß, der in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" (4. Aufl., Bd. I S. 193f.) darauf aufmerksam macht, welche wichtigen Dienste das Mikroskop auf anderen Gebieten leistet, und wie eng dagegen noch das Anwendungsgebiet der forensischen Mikroskopie ist.

Der Grund für diese Erscheinung liegt meiner Meinung nach darin, daß ein einheitlicher Sachverständiger für Mikroskopie, wie Groß sagt, ein „Mikroskopiker", heutzutage kaum existiert. Die Mikroskopie wurde bekanntlich durch die gerichtliche Medizin in die Kriminalistik eingeführt, und jahrzehntelang war der Gerichtsarzt der mikroskopische Sachverständige. Seine Kenntnisse reichten auch dann aus, wenn einmal ausnahmsweise Gutachten über nichtmedizinische Fragen (z. B. über die Beschaffenheit von Gespinstfasern) eingefordert wurden. Heute ist das Gebiet der Mikroskopie unendlich zersplittert, das Mikroskop hat Gebiete erschlossen, die vielfach weitab von der gerichtsärztlichen Tätigkeit liegen und dennoch für den Kriminalisten von großer Bedeutung sein können; ich erinnere hier nur an die Leistungen des Polarisationsmikroskopes in der Mineralogie, an die mit krochemische Analyse, an die Verwendung des Mikroskops in der Holz-, Papier- und Textilindustrie, bei der Untersuchung von Drogenpulvern, von Nahrungs- und Genußmitteln usw.

In den größeren Städten Deutschlands sind „Gerichtschemiker" angestellt. Diese sind stets auch mit sämtlichen Zweigen der angewandten Mikroskopie vertraut. In kleinen Orten und auf dem Lande wird der Richter unter den ihm zu Gebote stehenden Mikroskopikern im einzelnen Falle den geeigneten auswählen müssen. Dies wird er aber meist nur können, wenn bereits Verdachtsmomente bestehen und das Mikroskop diese bestätigen oder beseitigen soll. Die Fälle, in denen das Mikroskop selbst Verdachtsmomente geschaffen hat, sind wohl meist zufälliger Natur, indem der Mikroskopiker, der zur Untersuchung im Rahmen einer anderen Disziplin berufen war, auch die gerade für diesen Fall nötige Fachkenntnis besaß.

Groß meint (l. c. Bd. I S. 193), der Richter wisse nicht, was ihm der Mikroskopiker sagen könne. Vielfach aber weiß er auch nicht, welcher Mikroskopiker ihm die nötigen Aufschlüsse geben kann, und noch viel weniger, wie der einzelne hierbei zu Werke geht. Auch diese Kenntnis ist indessen wichtig. Abgesehen davon, daß sie lehrt, das entsprechende Maß von Anforderungen zu stellen, ermöglicht sie es oft allein, das zur Untersuchung geeignete Material aufzufinden und dem Mikroskopiker sachgemäß, insbesondere unter Fernhaltung von Fremdkörpern, in die Hände zu liefern.

Um dem Mikroskope in der Kriminalistik ein größeres Anwendungsgebiet zu verschaffen, schlägt Groß an der obenerwähnten Stelle vor, „aus der Praxis eine möglichst große Anzahl von Fällen zu sammeln, in denen es dem Untersuchungsrichter eingefallen ist, die Hilfe des Mikroskopikers anzurufen, und in denen ihm auch solche geworden ist." Diese sollen in ein System vereinigt, und auf diese Weise die Leistungen des Mikroskops in gegliederte, systematisch geordnete Gruppen gebracht werden.

Über die Schwierigkeit, welche die Bildung eines solchen Systems bietet, werde ich im zweiten Teile dieser Abhandlung (S. 21 f.) ausführlich sprechen. Hier will ich nur erwähnen, daß eine theoretische Zusammenstellung der Ergebnisse, welche die Untersuchungen lieferten, auf keinen Fall genügen kann. Auch eine Beifügung von Abbildungen würde nur wenig nützen, da das mikroskopische Bild vielfach nur dem Fachmann verständlich ist. Daher hat, wie ich glaube, der Vorschlag von Groß den meinigen zur Voraussetzung, nämlich, daß sich jeder Kriminalist mit dem Mikroskope und seiner Handhabung vertraut machen soll.

Vor mir liegt ein Zeitungsartikel von A. O. Klaußmann, betitelt: „In der Hauptlehranstalt für Zoll- und Steuerbeamte" (Berliner Lokalanzeiger vom 19. November 1904). Wie Verfasser berichtet, werden

die genannten Beamten in dieser Anstalt unter anderem auch in den verschiedensten Zweigen der technischen Mikroskopie unterwiesen. Jeder Kriminalist wird beim Lesen dieses Artikels die Empfindung haben, daß eine ähnliche Ausbildung auch für alle, die sich mit der Aufklärung von Verbrechen beschäftigen, von hohem Werte sein dürfte. Nicht als ob dadurch die mikroskopischen Sachverständigen überflüssig werden sollten. Aber abgesehen davon, daß eine Anzahl von Untersuchungen tatsächlich mit verhältnismäßig geringen Vorkenntnissen ausgeführt werden kann, würde alsdann dem Sachverständigen stets eine zuverlässige Grundlage für seine Arbeiten gesichert sein, und damit eine rationelle Pflege der forensischen Mikroskopie überhaupt.

Daß beim Lokalaugenscheine das bloße Auge zur Auffindung und Bestimmung kleiner Körper oft nicht ausreicht, ist bekannt. Daher pflegt sich jeder Kriminalist für solche Fälle mit einer Lupe zu versehen. Ihr Vorzug vor dem Mikroskope besteht, abgesehen von der geringeren Größe und Schwere, darin, daß sie gestattet, Gegenstände zu betrachten, ohne sie zu berühren. Indessen gewähren die meisten im Handel befindlichen Lupen höchstens acht- bis zehnfache Vergrößerung. Die wenigen Modelle, welche darüber hinausgehen, sind wegen ihrer Größe und unhandlichen Montierung zum steten Mitführen ungeeignet.

In den folgenden Zeilen will ich nun auf ein Instrument hinweisen, das gewissermaßen in der Mitte zwischen Lupe und Mikroskop steht. Es ist das sogenannte „Taschenmikroskop". Über seine Konstruktion werde ich in einem besonderen Abschnitt (S. 4 f.) ausführlich sprechen und will hier nur folgendes erwähnen. Vor einer Lupe hat es den Vorzug, daß es eine stärkere Vergrößerung (50 fach linear) gewährt und daß es infolge der Verwendung durchfallender Beleuchtung einen tieferen Einblick in die Strukturverhältnisse zahlreicher kleiner Körper gestattet. Vor einem „zusammengesetzten" Mikroskop (über die Terminologie vergl. Seite 4 f.) hat es ein unvergleichlich geringes Volumen und Gewicht, sowie stete Gebrauchsfertigkeit voraus. Daß seine Leistungen nicht mit denen eines modernen Präzisionsmikroskopes verglichen werden können, ist selbstverständlich. Indessen ist auch die Geringschätzung, die wohl jeder empfindet, wenn er das unscheinbare Röhrchen zum erstenmale in die Hand nimmt, nicht gerechtfertigt. Monatelange Versuche haben mich von seiner Brauchbarkeit für zahlreiche Untersuchungen überzeugt und mich veranlaßt, die Ergebnisse im folgenden zu veröffentlichen. Letzteres umsomehr, als ich dadurch Gelegenheit hatte, zugleich ein

kurzes Bild von der mikroskopischen Technik und ihren Untersuchungsmethoden überhaupt zu entwerfen. Daher hoffe ich, daß die folgenden Zeilen auch für den Kriminalisten von Interesse sein werden, der keine Veranlassung hat, sich mit einem Taschenmikroskop zu versehen.

Erster Teil.

Die Handhabung des Taschenmikroskopes.

I. Das Instrument und seine Konstruktion.

Bekanntlich ist der Unterschied zwischen Lupe und Mikroskop kein durchgreifender. Theoretisch besteht er darin, daß die Lupe aus einer Linse (bezw. Linsenkombination), das Mikroskop aus zwei solchen besteht. Die Lupe entwirft, da das Objekt innerhalb der Brennweite der Linse liegt, ein „scheinbares" (virtuelles) aufrechtes Bild des Objektes. Beim Mikroskop liegt das Objekt außerhalb der Brennweite der unteren Linse (des Objektives); es entsteht ein „wirkliches" (reelles) umgekehrtes Bild. Dieses wird, nochmalig vergrößert, durch die obere, als Lupe wirkende Linse (das Okular), betrachtet [1]). Dieses „Mikroskop" hieß früher allgemein „zusammengesetztes Mikroskop". Im Gegensatz hierzu bezeichnete man als „einfache Mikroskope" diejenigen Lupen, die nicht in der Hand gehalten zu werden brauchten, sondern an Stativen befestigt waren. Heute bezeichnet man diese als „Lupenträger" oder als „Stativlupen". Die Bezeichnung „einfaches Mikroskop" hat sich nur noch für die Konstruktionen erhalten, bei denen infolge der starken Vergrößerung und der damit verbundenen kurzen Brennweite die Beleuchtung mit durchfallendem Licht erfolgt. Hiervon sind heute zwei Systeme in Gebrauch. Das Präpariermikroskop und das Taschenmikroskop. Ersteres dient, wie der Name andeutet, zum Präparieren feiner mikroskopischer Objekte (dazu gehört z. B. das Zerzupfen mit feinen Präpariernadeln). Unter dem zusammengesetzten Mikroskop muß jede Verschiebung des Objektes nach der entgegengesetzten Richtung erfolgen, da das Auge ein umgekehrtes Bild des Objektes erblickt; langwierige Manipulationen sind dadurch sehr erschwert. Beim Präpariermikroskope fällt dies fort,

1) Näheres über die Theorie der Lupe und des Mikroskopes ist in jedem mikroskopischen Werke oder selbst in jedem Lehrbuch der Physik zu finden.

und daher wird das Instrument vielfach in der Wissenschaft verwendet.

Das Taschenmikroskop dient dagegen keinerlei wissenschaftlichen Zwecken. Es wird in verschiedenen Modellen und Preislagen geliefert. Die billigsten Arten, die sog. „Jahrmarktmikroskope", bei denen die „Linse" aus einem Glaskügelchen besteht, sind wohl jedermann bekannt. Für die vorliegenden Zwecke kann selbstverständlich nur das teuerste Modell verwendet werden. Dieses hat nebenstehende Form und wird von den Optikern im Preise von fünf bis sechs Mark geliefert. Das meinige habe ich von der Berliner Filiale der Firma Richard Fiedler, Breslau, für fünf Mark bezogen und bin sehr zufrieden damit. Die Firma Joseph Rodenstock, Berlin, bringt ein Instrument zu gleichem Preise in den Handel und führt in ihren Katalogen folgende Kritik an: „Herr Dr. Hager in Frankfurt a. O. beurteilt dasselbe wie folgt: Das Taschenmikroskop ist elegant und vortrefflich. Ich erkläre es für ein bequemes Instrument für Pharmazeuten, Chemiker, Botaniker und für jeden Naturfreund". [1])

Fig. 1.

Die Konstruktion des Taschenmikroskopes geht aus Figur 1 hervor. Der Teil a enthält das Linsensystem; das Röhrchen b dient zur Fixierung des Objektes. Letzteres wird zwischen zwei „Objektträger" (dünne Glasplatten) vom Formate 57 × 17 mm gelegt und diese in den Schlitz des Röhrchens c, eingeschoben. Die Einstellung erfolgt durch Drehen des Teiles a. Zur Beobachtung wird das Röhrchen mit der linken Hand gegen das Licht gehalten. Mit der rechten wird das Präparat nach Bedarf hin und her geschoben und die Einstellung jeweilig reguliert. (Vgl. auch Fig. 5 auf Seite 17).

II. Die Beobachtung.

Das erste Erfordernis für eine mikroskopische Beobachtung ist eine zweckentsprechende Beleuchtung. Beim zusammengesetzten Mikroskop wird das Licht bekanntlich durch einen beweglichen Hohlspiegel reflektiert. Durch Verschieben desselben, sowie durch Einsetzen von Blenden lassen sich zahlreiche Variationen in der Beleuchtung erzielen. Die feinsten Strukturverhältnisse werden bekanntlich gerade

1) Anmerkung des Herausgebers. Ohne dem Herrn Verfasser widersprechen zu wollen, bemerke ich, daß ich durch viele Jahre mit einer einfachen, aber allerdings ausgezeichneten Loupe von Reichert in Wien vortrefflich auslangte. Für genauere Arbeiten empfehlen sich die vorzüglichen „Präpariermikroskope".

bei ganz schwacher Beleuchtung sichtbar, insbesondere unter Anwendung der sogenannten „schiefen Beleuchtung".

Mit dem Taschenmikroskope lassen sich derartige Modifikationen nicht erzielen, da das Instrument direkt gegen das Licht gehalten wird. Bei Tage liefert der blaue Himmel oder eine weiße Wolke die beste Beleuchtung. Direktes Sonnenlicht ist nicht zu empfehlen. Von künstlichem Licht genügt eine hellbrennende Petroleumlampe stets.

Das Gesichtsfeld des Taschenmikroskopes ist ein außerordentlich kleines. Die Objektträger sind in dem federnden Schlitze ihrer Längsrichtung nach unbegrenzt, in der Querrichtung jedoch nur in geringem Maße verschiebbar. Die zu betrachtenden Objekte sind daher genau in die Mitte des Objektträgers und, wenn sie langgestreckt sind (z. B. Haare und Fasern) so zu legen, daß ihre Längsrichtung mit der des Objektträgers zusammenfällt.

Der schwierigste Teil der mikroskopischen Beobachtung ist für den Anfänger das Scharfeinstellen. Wie dasselbe beim Taschenmikroskop geschieht, wurde bereits im vorigen Abschnitt erwähnt, und solange das Objekt hinreichend dünn und durchsichtig ist, wird dasselbe vom Taschenmikroskop bis auf eine geringe Unschärfe der Ränder genügend scharf wiedergegeben. (Vergl. nebenstehende Fig. 2[1]). Anders liegt der Fall, wenn das Präparat eine gewisse Dicke besitzt. Alsdann ist es nicht möglich, von dem ganzen Objekt ein scharfes Bild zu erhalten. Sobald auf einen Punkt des Objektes eingestellt ist, erscheint nur das scharf, was in derselben Ebene liegt. Die Teile, die höher oder tiefer liegen, erscheinen verschwommen oder sind überhaupt unsichtbar. Stark lichtbrechende Körper, insbesondere Krystalle bieten oft nach einer Änderung der Einstellung ein ganz anderes Bild.

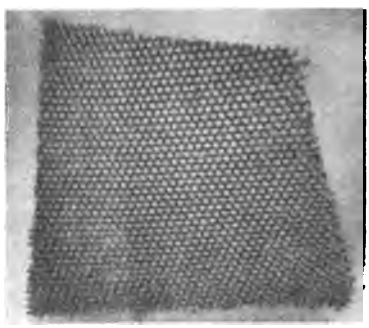

Fig. 2.

Der geübte Mikroskopiker stellt auf die verschiedenen Ebenen des Objektes nacheinander ein. Indem er während der Beobachtung die Einstellung stetig ändert, kombiniert er, wie Hager[2]) sagt, die verschiedenen Ebenen im Geiste zu einem Körper. Der Anfänger ver-

1) Dieselbe stellt ein Fliegenauge dar und ist von einem fertig gekauften Präparate hergestellt.

2) Hermann Hager: Das Mikroskop und seine Anwendung. Neu herausgegeben von Karl Mez. Berlin 1899.

mag dies nicht; noch weniger vermag es, wie gleich hier erwähnt werden soll, die photographische Platte. Bei der Mikrophotographie ist es nicht möglich, die verschiedenen Ebenen eines Objektes zugleich zur Anschauung zu bringen, und daher wird vielfach betont, daß in solchen Fällen die Zeichnung vor der Photographie den Vorzug verdiene. Insbesondere ist es J. Moeller, der in seiner „Mikroskopischen Beschreibung der Tierhaare" (dieses Archiv, Band II, 1899 S. 177—210) auf diesen Unterschied aufmerksam macht. Die Zeichnungen in dieser Abhandlung stellen die Haare nicht so dar, wie sie bei einer bestimmten Einstellung erscheinen, sondern wie sie sich bei Kombination der einzelnen Ebenen zu einem Gesamtbilde darstellen. Nebenbei bemerkt, ist der Zeichner auch im stande, Wichtiges hervortreten und Nebensächliches zurücktreten zu lassen, während die Mikrophotographie häufig gerade das Gegenteil bewirkt. Wenn ich diese Arbeit trotzdem mit Photographieen versehen habe, so geschah dies, um bei jedem einzelnen Objekte zu zeigen, welche Schwierigkeiten das Aufsuchen der charakteristischen Merkmale bietet. Denn, wie das Mikroskopieren überhaupt, so erfordert auch die Benutzung des Taschenmikroskopes einen geübten Blick. Das Auge muß, wie vielfach gesagt wird, förmlich dazu erzogen werden, daß es die Objekte scharf anblickt und längere Zeit mit Ruhe zu betrachten imstande ist. Ich selbst kenne diese Schwierigkeit allerdings nicht, da ich sozusagen mit dem Mikroskope aufgewachsen bin. Als Sohn eines Arztes hatte ich bereits in früher Jugend Gelegenheit, das Mikroskop und seine Handhabung kennen zu lernen. Während meiner Schul- und Studienjahre habe ich mich mit den verschiedensten Zweigen der angewandten Mikroskopie beschäftigt und dabei Mikroskope in den mannigfaltigsten Konstruktionen und Ausführungen in den Händen gehabt. Als ich mir dann vor zwei Jahren das Taschenmikroskop anschaffte, konnte ich, abgesehen von der oft mangelhaften Beleuchtung, keinerlei Schwierigkeiten finden. Versuchshalber gab ich das Taschenmikroskop häufig Personen in Hand, die noch nie mikroskopiert hatten, und bemerkte stets, daß sie sich sehr schnell in die Eigentümlichkeiten des mikroskopischen Bildes hineinfanden; ausgenommen allerdings ältere Personen mit weitsichtigen Augen. Insbesondere ältere Förster und Gendarmen, die häufig als erste an den oft abgelegenen Schauplatz eines Verbrechens kommen, und in deren Händen das Taschenmikroskop vielfach großen Nutzen stiften würde, wissen mit dem Instrumente absolut nichts anzufangen. Allerdings trat in den von mir beobachteten Fällen zu dem ungeübten Auge auch eine ungeschickte Hand und mangelndes Interesse hinzu.

In allen mikroskopischen Lehrbüchern wird geraten, beim Mikroskopieren beide Augen offen zu behalten, da man sich schnell daran gewöhnt, seine Aufmerksamkeit nur auf das beobachtende Auge zu konzentrieren. Beim Taschenmikroskop blickt allerdings das ruhende Auge direkt in die Lichtquelle. Man kann es indessen durch entsprechende Haltung der Hände vor den blendenden Strahlen schützen.

Daß dem Anfänger in der Mikroskopie beim Betrachten unbekannter Partikel häufig Zweifel und Irrtümer unterlaufen, kann ich aus eigner Erfahrung bestätigen. Am schlimmsten ist es, wenn für fehlende Kenntnisse „ergänzend" die Phantasie eintritt, und etwa aus der Vorgeschichte des betr. Falles die Natur der zu bestimmenden Partikel bewußt oder unbewußt kombiniert wird. Ich möchte daher am Schluß dieses etwas lang ausgedehnten Abschnittes die Worte Casper-Limans (Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Bd. II, S. 130) anführen:

„Wer nicht geübt ist, der erlange erst die nötige Sicherheit in der mikroskopischen Diagnose, ehe er Urteile in foro abgibt. Besser kein, als ein falsches Urteil. Ich habe die unglaublichsten Dinge in mikroskopischen Diagnosen erlebt."

III. Das Präparieren der Objekte.

Um ein Objekt unter dem Taschenmikroskope beobachten zu können, ist es zunächst nötig, dasselbe von seinem bisherigen Platze auf den Objektträger zu bringen. Für den geübten Mikroskopiker ist dies eine kleine Mühe, für den Anfänger dagegen eine Quelle steten Ärgers und zahlloser Mißerfolge. Daher dürften einige Ratschläge in dieser Beziehung, wie ich sie in den folgenden Zeilen auf Grund eigener, oft unangenehmer Erfahrungen gebe, wohl am Platze sein.

Zunächst hat man sich, insbesondere bei Kapitalverbrechen, zu fragen, ob die betreffenden Partikel überhaupt von ihrem Platze entfernt werden dürfen. Wenn die Partikel an größeren, leicht transportablen Objekten fest anhaften, z. B. Haare an Beilen, Hämmern, Stöcken etc., Schmutzflecken an Kleidern, Staub in Taschen usw., so wird es meist geraten sein, die Objekte mit den anhaftenden Partikeln den Sachverständigen zugehen zu lassen. Hält man dagegen eine sofortige Untersuchung für angemessen, so notiere man genau bei jedem einzelnen Partikel, von welcher Stelle es entnommen wurde, welchen Raum es dort einnahm, wie es auf der Unterlage aussah usw. Wie dies am besten geschieht, ist naturgemäß nach der Lage des

Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und dem Fundorte der Partikel verschieden. Zahlreiche Ratschläge finden sich in dem Groß'schen „Handbuch für Untersuchungsrichter", z. B. in den Abschnitten über die Aufnahme des Lokalaugenscheines (Bd. I, S. 133 ff.), über Mikroskopie bei Haaren (Bd. I, S. 201 ff.), über die Beschreibung der Blutspuren (Bd. II, S. 113 ff.) u. a. m. Ebenda werden auch Anweisungen gegeben, wie man derartige lose Partikel zu verwahren hat. Groß empfiehlt Umschläge aus glattem, starkem Briefpapier. Eine Verwahrung zwischen zwei reinen Glasplatten, wie sie bei Benutzung des Taschenmikroskops geschieht, ist unzweifelhaft noch mehr zu empfehlen und bietet zahlreiche Vorteile. Ich will hier nur erwähnen, daß sich bei menschlichen Haaren alle anhaftenden Fettspuren auf dem Glase deutlich markieren. Selbstverständlich müssen die Objektträger für den Transport miteinander fest verbunden werden. Die Herstellung eines „Dauerpräparates", wie es der Mikroskopiker anfertigt, erfordert große Übung, viel Zeit (manchmal Tage) und zahlreiche Utensilien. Sie wäre für den vorliegenden Zweck auch schon deshalb nicht brauchbar, weil der Sachverständige das Objekt meist noch weiteren Präparationen unterwirft und daher das „Präparat" doch zerstören müßte.[1]) Daher ist es am besten, das Präparat einfach in Papier einzuwickeln und dieses zu verkleben. Daß alle derartigen Präparate mit laufenden, in den Protokollen vermerkten Nummern und genauen Signaturen versehen sein müssen, ist wohl selbstverständlich. Eine kurze Beschreibung der eingeschlossenen Objekte unter Hervorhebung der beobachteten charakteristischen Merkmale läßt sich sehr gut auf dem Präparat anbringen, ebenso eine kurze Notiz über den Fundort und dessen Beschaffenheit.

Verwechselungen in dieser Beziehung können den ganzen Wert der mikroskopischen Untersuchung illusorisch machen. Denn nur die genaue Kenntnis sämtlicher Nebenumstände verbürgt eine richtige und erschöpfende mikroskopische Diagnose, sowie eine erfolgreiche Verwertung derselben. Am sichersten geht man, wenn man jeden Objektträger, auf den man irgendwelche Partikel gelegt hat, sofort mit einem Zettel versieht und auf diesem kurz Fundort und mikroskopisches Aussehen vermerkt. Ebenda wird die Art der Präparation, insbesondere auch, ob Reagentien angewendet wurden, und das Er-

1) Dagegen ist jedem Anfänger sehr zu empfehlen, sich zu Hause derartige Dauerpräparate von den verschiedensten Objekten anzufertigen. Anleitungen hierzu finden sich in jedem mikroskopischen Lehrbuche, z. B. in dem auf Seite 6 zitierten Werke von Hager. Eine Sammlung derartiger selbst angefertigter Präparate bietet ein Vergleichsmaterial, das vor vielen falschen Diagnosen schützt.

gebnis der mikroskopischen Untersuchung notiert. Derartige Zettel sind unerläßlich, wenn man ein Präparat auf einige Zeit beiseite legen muß, sei es wegen anderweitiger dringender Verrichtungen, sei es, um neues Vergleichsmaterial zu suchen, oder endlich die Einwirkung eines Reagenzes abzuwarten.

Was nun die Übertragung selbst anbelangt, so bedarf man hierzu außer einer entsprechenden Anzahl von reinen Objektträgern vor allem einer feinen Pinzette und einer Präpariernadel. Als letztere benutze ich stets einen sog. Nadelhalter, d. h. einen Holzstiel, in den eine Nähnadel eingeschraubt wird. Das Auswechseln der Nadeln bietet oft mannigfache Vorteile. Für die Übertragung staubartiger Partikel leistet ein feiner Pinsel vortreffliche Dienste.

Die Handhabung dieser Instrumente ist bei einiger Übung leicht. Indessen besitzen die meisten vorkommenden Partikel zwei Eigenschaften, die der Anfänger zu wenig in Rechnung zieht, nämlich Leichtigkeit und Elastizität. Erstere ist so groß, daß ein tiefer Atemzug hinreicht, um das Objekt fortzuschleudern. Bei Arbeiten im Freien ist jedes Präparat sofort mit einem zweiten Objektträger zu bedecken und darf zwecks weiterer Präparation nur unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln gegen Luftzug (z. B. hinter einem aufgespannten Regenschirm) geöffnet werden. Die Elastizität tritt, insbesondere bei Haaren und Fasern, oft so stark hervor, daß ein leiser unabsichtlicher Druck mit der Präpariernadel das Objekt weit fortzuschnellen vermag, meist auf den Rock des Präparierenden. Das eben Gesagte gilt indessen nur von Trockenpräparaten. Sobald ein Objekt in eine Flüssigkeit eingebettet ist (vgl. den folgenden Abschnitt), liegt es auch unbedeckt vollkommen fest.

Vor vielen Verlusten kann man sich dadurch schützen, daß man beim Präparieren stets ein möglichst großes glattes Stück Papier als Unterlage benutzt. Weißes Papier ist vorteilhaft, sobald es sich um dunkelgefärbte Partikel handelt; helle (z. B. Leinenfasern, Mehlstaub) heben sich von einer dunklen Unterlage besser ab.

Eine Hauptregel beim Übertragen ist, möglichst wenig auf den Objektträger zu bringen. Der Anfänger glaubt oft, eine schwache Vergrößerung dadurch ausgleichen zu können, daß er eine größere Menge der zu untersuchenden Substanz unter das Mikroskop bringt. Indessen leidet hierbei die Durchsichtigkeit, auch liegen die einzelnen Partikel meist in verschiedenen „optischen Ebenen“ (vgl. S. 6) und erschweren unnötig die Einstellung. Endlich geraten die Partikel, namentlich beim Taschenmikroskope, während der Beobachtung übereinander und verletzen sich oft gegenseitig. Auch in der Mikrochemie

ist nach Behrens[1]) ein Minimum von Substanz die Forderung; trotzdem genügt, wie er sagt (S. 5), in der Regel 50fache Vergrößerung.

Sind einzelne Objekte zu umfangreich und undurchsichtig, so sind sie mit Pinzette und Präpariernadel zu „zerzupfen". Dies ist z. B. bei Gewebs- und Gespinstfragmenten (Stofffetzen, Fadenresten usw. nötig. Verlangt jedoch die Untersuchung ein zusammenhängendes Stück, so ist es erforderlich, von dem Objekt ein möglichst dünnes Blättchen abzutrennen. Der Mikroskopiker, der mit starken Vergrößerungen arbeitet, muß meist derartige „Schnitte" anfertigen. Z. B. bietet der Querschnitt eines menschlichen Haares wichtige Anhaltspunkte für Identitätsfeststellungen. Um derartige Schnitte anzufertigen, hat man besondere Apparate, Mikrotome genannt, konstruiert. Bei Benutzung des Taschenmikroskops wird es nur selten nötig sein, derartige Schnitte anzufertigen. Ihre Herstellung erfordert neben der manuellen Geschicklichkeit auch wissenschaftliche Vorkenntnisse, da die Schnitte nach den verschiedensten Richtungen geführt werden können, und das Strukturbild jedes Mal ein anderes ist. Eine kurze Beschreibung der verschiedenen Schnittebenen habe ich in dem Abschnitte über Holzuntersuchungen (S. 56 ff.) gegeben, da dies der wichtigste Anwendungsfall ist. Das Instrument, mit dem die Schnitte angefertigt werden, muß selbstverständlich außerordentlich scharf sein. In den mikroskopischen Lehrbüchern werden Rasiermesser, häufig mit Klingen, die auf einer Seite hohl, auf der anderen flach geschliffen sind, empfohlen. Der Raumersparnis halber benutze ich ein Bistouri, d. i. ein kleines chirurgisches Messer mit einschlagbarer Klinge.

Die trockene Präparation, wie sie in den vorhergehenden Zeilen geschildert wurde, genügt stets, um sich über die Umrisse der Partikel zu informieren; dagegen gestattet sie meist nicht, die innere Struktur zu erkennen und somit die Herkunft zu bestimmen, vielmehr ist hierzu der Zusatz von Reagentien erforderlich. Über diese Art des Präparierens gibt der folgende Abschnitt Auskunft.

IV. Die Anwendung von Reagentien.

Die Zahl der Reagentien, welche in der Mikroskopie Verwendung finden, ist heute schon unendlich groß und wächst täglich. Neben solchen, die für alle möglichen Untersuchungen benutzt werden, gibt es andere, deren Verwendung sich auf ganz vereinzelte Fälle

1) H. Behrens: Anleitung zur mikrochemischen Analyse. Hamburg und Leipzig 1899.

beschränkt. Sie sind oft einfachster Art, oft von der kompliziertesten Zusammensetzung, vielfach tragen sie den Namen ihrer Entdecker (z. B. Schulzesches Gemisch, Hartingsche Tinktur, Sonnenscheins Reagens usw.). Die Zersplitterung der Mikroskopie, die schon in der Einleitung erwähnt wurde, hat sich naturgemäß auch auf die Reagentien erstreckt, indem jeder Zweig der angewandten Mikroskopie seine besonderen Methoden hat.

Die Einteilung der Reagentien geschieht am besten nach dem Zwecke, dem sie dienen sollen. Eine vortreffliche Disposition gibt Hager in seinem schon einmal (auf S. 6) erwähnten Werke „Das Mikroskop und seine Anwendung". Er berücksichtigt zwar nur die Reagentien auf organische Objekte, indessen lassen sich die anorganischen Reaktionen bequem in sein System einfügen. Er unterscheidet in erster Linie Aufhellungsmittel und eigentliche Reagentien. Erstere sind „Mittel, welche nur im allgemeinen das Präparat für die Betrachtung tauglicher, insbesondere durchsichtiger machen sollen"; letztere werden „zum Nachweis, resp. zum Sichtbarmachen ganz bestimmter Teile des Präparats" verwendet.

Die Aufhellungsmittel teilt er wieder in physikalische und chemische ein. Die Wirkung der physikalischen Aufhellungsmittel beruht auf folgendem Grundsatz. Jedes Objekt hat, ebenso wie das Medium, das das Objekt umgibt (beim Trockenpräparat Luft, sonst die betreffende zugesetzte Flüssigkeit) ein bestimmtes Lichtbrechungsvermögen (einen bestimmten Brechungsindex). Je mehr sich nun der Brechungsindex des umgebenden Mediums von dem des Objektes unterscheidet, desto deutlicher erscheint letzteres. Es verschwindet, sobald sein Brechungsindex gleich dem des Mediums ist. Da nun die einzelnen Bestandteile vieler Objekte verschiedenes Brechungsvermögen besitzen, vermag man durch Zusatz entsprechender Flüssigkeiten häufig Teile des Präparats verschwinden zu lassen und andere sichtbar zu machen. Weil dabei keinerlei chemische Veränderungen des Objektes bezweckt werden, rechnete man sie früher überhaupt nicht zu den Reagentien. Heute geschieht dies, weil alle diese Flüssigkeiten trotzdem stets gewisse Veränderungen hervorrufen. „Indifferente" Zusatzflüssigkeiten gibt es nur wenige; Frey[1]) nennt als solche „Glaskörperflüssigkeit, Blutserum, Fruchtwasser; verdünntes Hühnereiweiß", und bemerkt, daß auch diese in manchen Fällen „different" sind. Als physikalische Aufhellungsmittel kommen für die Benutzung des Taschenmikroskopes nur Wasser und Glycerin in Betracht.

1) Heinrich Frey: Das Mikroskop und die mikroskopische Technik. Leipzig 1873.

Die chemischen Aufhellungsmittel werden benutzt, „um wenig durchsichtige Objekte dadurch zur Betrachtung vorzubereiten, daß man durch Zerstörung von Farbstoffen, Beseitigung von Stärke usw. die Strukturen der starreren Teile (das Zellgefüge) klarer heraustreten läßt“ (Hager, S. 77). Solcher chemischer Aufhellungsmittel gibt es ziemlich viele. Ich benutze für das Taschenmikroskop ausschließlich Kalilauge und Essigsäure. Erstere wird in der Mikroskopie außerordentlich viel verwendet. Die chemische Aufhellung bewirkt sie nach Hager dadurch, daß sie „die Stärke verkleistert, die Eiweißstoffe auflöst und die Fette verseift“. Außerdem wirkt sie quellend und vermag „Dimensionen und Gestalt der Zellmembranen zu verändern“. Kalilauge wird bekanntlich durch Auflösen von Ätzkali (meist Kali causticum in baculis) in Wasser erhalten. Das Lösungsverhältnis ist je nach dem vorliegenden Objekte verschieden zu wählen. Ich benutze meist eine Lösung 1 zu 5 und verdünne sie nach Bedarf. Da die Kalilauge zarte Objekte oft schnell zerstört, sind für den Anfänger nur schwache Lösungen zu empfehlen. Essigsäure (Eisessig, Acid. acetic. glaciale) wird insbesondere für tierische Objekte benutzt.

Die eigentlichen Reagentien sind, wie schon einmal erwähnt wurde, außerordentlich zahlreich. Für die Untersuchung anorganischer Körper müssen nach Behrens (a. a. O. S. 27—29) 60 verschiedene Reagentien zur Hand sein. Bei Benutzung des Taschenmikroskopes können selbstverständlich nur einige wenige Reagentien mitgeführt werden, und diese müssen eine möglichst vielseitige Verwendung gestatten. Ich habe nach langen Versuchen vier Flüssigkeiten ausgewählt. Dazu gehören zunächst Kalilauge und Essigsäure, welche schon wegen ihres Aufhellungsvermögens unentbehrlich sind. Außerdem geben sie, wie im zweiten Teile näher erörtert wird, zahlreiche brauchbare Reaktionen. Ferner benutze ich Chromsäure und Jodjodkalium. Erstere gibt zahlreiche anorganische Reaktionen und dient für viele organische Körper als Macerationsmittel, d. h. dazu, die Elemente verschiedener Objekte (z. B. von Holzpartikeln) voneinander zu trennen. Jodjodkalium weist Stärke und Eiweißstoffe nach. Die erstere wird erst blau, dann rasch schwarz gefärbt, letztere färben sich tief gelb oder gelbbraun (Hager S. 79). Ich benutze die Flüssigkeit außerdem für Holzuntersuchungen da sie meiner Ansicht nach die Holzschnitte vortrefflich aufhellt Jodjodkalium ist in jedem mikroskopischen Geschäfte gebrauchsfertig erhältlich. Es wird empfohlen, die Flüssigkeit möglichst vor Licht zu schützen.

Für zwei wichtige Spezialfälle führe ich ferner zwei trockene Chemikalien mit, nämlich Chlornatrium (Kochsalz) und Ferrocyanka-

lium (gelbes Blutlaugensalz). Ersteres dient zum Nachweise von Blut durch Erzeugung von Häminkrystallen, letzteres zeigt Eisen selbst in den kleinsten Mengen an. Über ihre Verwendung wird im zweiten Teile (S. 26 und S. 62) ausführlich gesprochen werden; hier will ich nur bemerken, daß nur sehr wenig von den betr. Substanzen mitgeführt zu werden braucht. Ich wickle sie in reines steifes Glanzpapier; die flachen Päckchen sind ungefähr einen Quadratzentimeter groß.

Die Flüssigkeiten verwahre ich in sog. Präparatröhrchen mit flachem Boden und eingeschliffenem Glasstöpsel (vgl. Abbildung 3 auf S. 16). Ihre ganze Höhe beträgt 54, ohne Stöpsel 41 mm, ihr Durchmesser 13 mm. Über ihre Verpackung ist der folgende Abschnitt zu vergleichen. Daß die Röhrchen etikettiert sein müssen, versteht sich von selbst. Das für Jodjodkalium bestimmte kann man mit einem dunklen Lack oder Firnis überziehen.

Die Anwendung von Flüssigkeiten ist bei dem Taschenmikroskope infolge der horizontalen Lage schwierig, da die gesamte Flüssigkeit nach unten drängt. Man hat zur Abhilfe besondere Objektträger „mit Hohlschliff" konstruiert; indessen gestatten sie nur kleine Objekte aufzunehmen. Außerdem stört, mich wenigstens, der konkave Ausschliff bei der Beobachtung. Luftblasen, die beim zusammengesetzten Mikroskop nicht vorkommen dürfen, sind beim Taschenmikroskop garnicht zu vermeiden. Auf Abbildung 13 (S. 42) sind neben einer großen noch fünf kleine Luftblasen zu sehen.

Zur Übertragung der Flüssigkeit auf den Objektträger bedient man sich am besten eines Glasstäbchens mit ausgezogener Spitze; in Ermangelung dessen kann man auch den Glasstöpsel eines Präparatenröhrchen benutzen. Die erforderliche Menge der Flüssigkeit richtig abzuschätzen, ist nach einiger Übung leicht. Zu wenig läßt schnell und reichlich Luftblasen entstehen; zu viel sickert während der Beobachtung zwischen den Objektträgern heraus.

Hat man die Flüssigkeit auf den Objektträger gebracht, so lasse man das Präparat einige Zeit unbedeckt stehen, damit die Flüssigkeit in das Objekt etwas eindringen kann. Bei manchen chemischen Reaktionen ist es sogar nötig, die Flüssigkeit erst völlig eintrocknen zu lassen; den völligen Verlauf einer Reaktion zu beobachten, ist unter dem Taschenmikroskop nur selten möglich. Daher ist es für den Anfänger vorteilhaft, seine ersten Versuche mit einem zusammengesetzten Mikroskope (und sei es auch nur ein billiges „Schülermikroskop") zu machen. Er lernt hierdurch vor allem beurteilen, wieviel Zeit die Reagentien im einzelnen Fall brauchen, um die gewünschte Wirkung hervorzubringen.

Die Aufbewahrung der mit Reagentien behandelten Objekte ist leicht, falls das Objekt nach völligem Verdunsten der Flüssigkeit noch die gewünschte Beschaffenheit behalten hat. Befürchtet man dagegen, daß das Objekt zu diesem Zeitpunkte bereits zu stark angegriffen sein könnte (z. B. Haare in Kalilauge), so ist dasselbe sofort nach Auftreten der charakteristischen Merkmale in einem Gefäß mit reinem Wasser sorgfältig auszuwaschen und auf einem reinen Objektträger zu trocknen. Auch hierbei darf das Objekt nie mit den Fingern, sondern nur mit Pincette, Nadel und Pinsel angefaßt werden.

Schließlich noch ein Wort darüber, ob der Laie überhaupt Reagentien anwenden darf. Die Frage kann wohl bejaht werden für alle Fälle, in denen noch genügend Substanz für den Sachverständigen übrig bleibt und eine sofortige Untersuchung möglicherweise wichtige Aufschlüsse geben kann; ebenso dann, wenn die Substanz zu unerheblich scheint und daher überhaupt nicht Sachverständigen vorgelegt werden soll. In anderen Fällen wird nur der Reagentien anwenden dürfen, der die nötigen technischen und wissenschaftlichen Vorkenntnisse besitzt.

V. Die Ausrüstung.

Das Taschenmikroskop wird von allen optischen Instituten in einem Holzkästchen geliefert, das außerdem drei fertige Präparate, drei Objekträger und eine Lupe enthält. Diese Zusammenstellung genügt für kriminalistische Zwecke nicht im entferntesten. Bereits die vorhergehenden Abschnitte haben gezeigt, daß zu einer erfolgreichen mikroskopischen Untersuchung zahlreiche Instrumente und sonstige Gegenstände erforderlich sind. Diese müssen stets zugleich mit dem Taschenmikroskop zur Hand sein, und das ist nur dann möglich, wenn sie in einem möglichst kompendiösen „mikroskopischen Bestecke“ vereinigt sind.

Um zu zeigen, wie ein derartiges Besteck zusammenzustellen ist, will ich zunächst die benötigten Gegenstände, über deren Verwendung bereits in den früheren Abschnitten gesprochen wurde [1]), noch einmal im Zusammenhange anführen.

1. Die dem Taschenmikroskope beigegebene Lupe.
2. 24 Objektträger, 17 × 57 mm groß, von weißem Glase mit abgeschliffenen Kanten. (Zu beziehen von Klönne u. Müller, Berlin N.W., Luisenstraße 49; 100 Stück kosten 1 M. 75 Pfg.)

1) Manche derselben (insbesondere Pincette und Präpariernadel) werden sich auch sonst vielfach als nützlich erweisen.

3. Der beigegebene Objektträger mit Hohlschliff.
4. Eine kleine Pinzette.
5. Ein Nadelhalter (zu beziehen von Klönne u. Müller). Dazu 3 bis 6 Nähnadeln.
6. Ein feiner Pinsel. (Vgl. S. 10).
7. Ein Bistouri (vgl. S. 11). Ganze Länge geöffnet 15 cm, geschlossen 9,5 cm. (Bezogen von J. Thamm, Berlin N.W., Karlstr. 14, Preis 1 M. 50 Pfg.)
8. Ein kleiner Glasstab mit ausgezogener Spitze (vgl. S. 14).
9. Vier Präparatenröhrchen 40×12 mm, mit flachem Boden und eingeschliffenem Glasstöpsel. (Zehn Stück kosten bei Klönne u. Müller 85 Pf.) Dieselben enthalten Kalilauge, Essigsäure, Chromsäure und Jodjodkalium (vgl. S. 13).
10. Zwei Papierpäckchen, enthaltend Chlornatrium und Ferrocyankalium (S. 13).

Diese Zusammenstellung ist selbstverständlich durchaus unmaßgeblich. Der Anfänger wird manches (z. B. das Bistouri, den Glasstab, die Chromsäure) entbehren können, und andererseits werden sich auch viele hier nicht genannte Gegenstände unter Umständen als nützlich erweisen. Dazu gehört insbesondere ein Präparatenröhrchen mit destilliertem Wasser und ein solches mit Glyzerin (vgl. S. 12)

Was nun die Verpackung der einzelnen Gegenstände anbetrifft, so gilt es vor allem, die Reagentien sicher unterzubringen. Man lasse sich zu diesem Zwecke ein Blechkästchen anfertigen, in dem die benötigte Menge von Präparatenröhrchen genau Platz findet. Sehr zweckmäßig ist es, im Innern des Kästchens Scheidewände anbringen zu lassen; ich fülle die Zwischenräume nur mit Filtrierpapier aus. Der Deckel muß genau auf den Glasstöpseln aufliegen, um ein Lockerwerden und Herausfallen derselben zu verhüten.

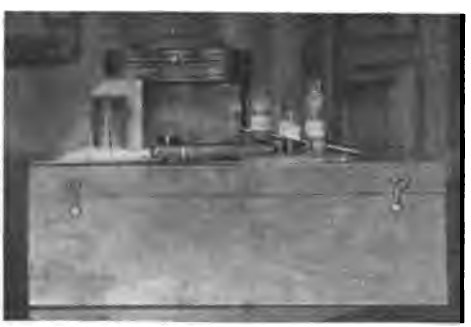

Fig. 3.

Dieses Kästchen ist mit dem Taschenmikroskope und den sonstigen benötigten Gegenständen zusammen in einem entsprechenden Behälter unterzubringen. Am zweckmäßigsten geschieht dies meiner Meinung nach in einem ledernen Opernglasfutterale von der bekannten Form (vgl. nebenstehende Abbildung 3). Derartige

Futterale werden von den Optikern in allen möglichen Größen geliefert. Das meinige hat eine Höhe von 7½ cm und ist am Boden ca. 10 X 4, am Deckel ca. 11 X 4½ cm groß. In demselben lassen sich sämtliche auf voriger Seite erwähnten Gegenstände bequem unterbringen. Die Anordnung zeigt Fig. 4. Die Instrumente (von unten nach oben: Glasstab, Nadelhalter, Pinzette, Pinsel, Bistouri, drei Nadeln) sind nur der Deutlichkeit halber in den Deckel gelegt und liegen für gewöhnlich direkt auf dem Blechkästchen, den Objektträgern und dem Taschenmikroskope. Da letzteres durch die scharfen Kanten eines Instrumentes leicht beschädigt werden kann, empfiehlt es sich, ein Stück weiches Leder über die Linsen zu legen. Ebenso ist die Lupe in weiches Papier oder Leder zu packen (in Fig. 4 geschehen). Den Glasstab, sowie die Stiele des Nadelhalters und Pinsels habe ich entsprechend verkürzt, um sie in dem Futteral unterbringen zu können. Die beiden trockenen Reagentien, sowie etwaige Etiketts usw. lassen sich in den zahlreichen seitlichen Zwischenräumen bequem unterbringen.

Fig. 4.

Fig. 5.

Dieses „mikroskopische Besteck" läßt sich sowohl durchaus unauffällig am Riemen über der Schulter tragen als auch in jeder Rocktasche unterbringen. In letzterem Falle vermeide man es, das Futteral seitwärts oder gar verkehrt einzustecken, um ein Auslaufen der Flüssigkeiten möglichst zu verhüten. Mir ist dies noch nie be-

gegnet, obwohl ich das Futteral oft, lose im Rucksack neben zahlreichen anderen Gegenständen liegend, starken Erschütterungen ausgesetzt habe, z. B. beim raschen Laufen, bei Radtouren auf den schlechtesten Wegen usw.

Um die Größenverhältnisse des Taschenmikroskopes und des Futterals anschaulich zu machen, habe ich Fig. 5 eingefügt, welche die Handhabung des Taschenmikroskopes im Freien zeigt. Ich ließ dieselbe gelegentlich einer mikroskopischen Übung im Walde mit meinem eigenen Apparate aufnehmen und hoffe, daß sie dazu beiträgt, die Verwendung des Taschenmikroskopes in der Kriminalistik zu fördern.

VI. Das Photographieren.

So leicht und einfach die Herstellung von Mikrophotographieen mittelst des Taschenmikroskopes auch ist, so wird sie doch wohl nur verhältnismäßig selten wünschenswert erscheinen. Meist wird das Objekt selbst den Mikroskopikern überliefert, von diesen untersucht und nötigenfalls mit einem großen mikrophotographischen Apparat aufgenommen werden. Denkbar ist allerdings der Fall, daß anscheinend unerhebliche Partikel mit einem schnell zerstörenden Reagenz behandelt werden und sich bei der nachfolgenden Untersuchung mittelst des Taschenmikroskopes als äußerst wichtig herausstellen. Außerdem wird vielleicht mancher bei Experimenten den Wunsch hegen, verschiedene Beobachtungen photographisch zu fixieren. Endlich vermag man mit Hilfe der Mikrophotographie eine erheblich stärkere Vergrößerung zu erzielen als durch die direkte Beobachtung. Aus allen diesen Gründen dürfte eine kurze Beschreibung des Verfahrens wohl am Platze sein. Die so hoch entwickelte Mikrophotographie mittelst des zusammengesetzten Mikroskopes konnte ich dabei nicht berücksichtigen. Wer sich dafür interessiert, findet in der reichen Spezialliteratur [1]) alles Nötige.

Da, wie schon bemerkt, die Fälle der Anwendung nur wenige sind, ist es nicht angängig, stets besondere Hilfsapparate mitzuführen. Dies ist indessen auch nicht nötig, denn man bedarf nur einer sog.

1) Meine ersten Lehrbücher waren „Die Mikrophotographie und die Projektion“ von Dr. med. R. Neuhauss Halle a. S. 1894, Wilhelm Knapp, Preis 1 Mk. und Robert Talbots „Lichtbildkunst“ Berlin 1901, Romain Talbot, Preis 2 Mk. Größere Werke sind z. B. R. Neuhauss „Lehrbuch der Mikrophotographie“, Braunschweig 1890, Karl Kaiserling „Praktikum der wissenschaftlichen Photographie“ Berlin 1898, Marktanner-Turneretscher „Die Mikrophotographie“ Halle a. S. 1890 u. a. m.

Reisekamera von beliebigem Formate. Dieselbe wird, da heute fast stets der Tatort photographisch aufgenommen wird, in allen wichtigen Fällen zur Hand sein.

Aus dieser entferne man das Objektivbrett und schiebe dafür einen starken Karton von der gleichen Größe ein. Aus seiner Mitte schneide man vorher ein Stück heraus, und zwar soviel, daß der Tubus des Taschenmikroskopes genau in das entstandene Loch hineinpaßt. Das mit Präparat versehene Mikroskop schiebe man alsdann von innen (vgl. Fig. 6) in das Loch hinein. Ist letzteres genau gemacht und der Karton nicht zu schwach, so wird das leichte Röhrchen festsitzen. Einen lichtdichten Abschluß kann man dadurch erzielen, daß man sich entsprechend große Ringe aus dunklem Tuch, Leder oder Papier herstellt und diese von außen über den Tubus zieht.

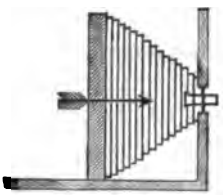

Fig. 6a.

Als Lichtquelle dient entweder direktes Sonnenlicht oder Petroleumlicht. Bei Verwendung des ersteren richte man die Kamera schräg aufwärts gegen die Sonne, sodaß ihre Strahlen senkrecht auf die Visierscheibe fallen; im letzteren Falle stelle man eine hellbrennende Petroleumlampe so vor den Apparat, daß die Flamme ungefähr 12 bis 15 cm von dem äußeren Ende des Tubus entfernt ist, und ihr hellster Teil im Mikroskope sichtbar ist.

Die Einstellung geschieht wie bei der Beobachtung durch Drehen des Linsensystems. Dieses kann man, da es sich im Innern der Kamera befindet, nur nach Entfernung der Visierscheibe erfassen. Man muß also letztere abwechselnd herausnehmen, um einzustellen, und einsetzen, um die Schärfe des Bildes zu beobachten. Daß dies außerordentlich ermüdend und zeitraubend ist, liegt auf der Hand. Indessen habe ich trotzdem mit diesem Verfahren scharfe Bilder erzielt. Als sich später die Aufnahmen häuften, konstruierte ich mir einen kleinen Vorbau, der es gestattete, bei eingesetzter Visierscheibe das Linsensystem zu drehen.

Die Auszuglänge hat auf die Schärfe des Bildes keinen Einfluß (abgesehen davon, daß bei zu langem Auszug überhaupt keine scharfen Bilder zu erzielen sind), wohl aber auf die Vergrößerung. Diese ist um so stärker, je mehr man die Visierscheibe von dem Mikroskope entfernt. Die in dieser Abhandlung enthaltenen Mikrophotographieen (die sämtlich mit dem Taschenmikroskop aufgenommen sind) zeigen die Objekte annähernd so groß, wie sie das Auge im Taschenmikroskope erblickt. Die Visierscheibe ist dabei ca. 12 cm

von dem Mikroskop entfernt. Man kann diesen Abstand und damit auch die Vergrößerung ohne Nachteil verdoppeln. Zu weit darf man die Vergrößerung nicht treiben, da das Objektiv alsdann nicht mehr ausreicht, und Bilder mit stumpfen Umrissen entstehen. Die Einstellung sollte bei feineren Objekten stets mit der Lupe geschehen. Vielfach sind die Visierscheiben so grobkörnig, daß sie feine Strukturen überhaupt nicht zeigen. Man kann sie durch Einfetten mit Vaseline, Öl usw. durchsichtiger machen. Vielfach wird es nicht möglich sein, ein scharfes Bild von dem Objekte zu erhalten, da seine einzelnen Teile in verschiedenen „optischen Ebenen" liegen (vgl. S. 6). Alsdann erübrigt nichts, als auf die charakteristischen Teile einzustellen und nötigenfalls mehrere Aufnahmen zu machen.

Zu Unschärfen kann, namentlich bei Anwendung von Petroleumlicht, die sog. Focusdifferenz Veranlassung geben. Bekanntlich schneiden sich die optisch wirksamsten Strahlen des Spektrums (rot und gelb) in einem anderen Punkte als die chemisch wirksamsten (blau und violett). Daher wird das auf der Visierscheibe scharf eingestellte Bild von der Platte unscharf aufgenommen. (Näheres ist in den auf Seite 18 genannten Werken nachzulesen.) Da man farbenempfindliche Platten und Farbfilter, mittelst deren für gewöhnlich die Focusdifferenz unschädlich gemacht wird, nicht zur Hand hat, erübrigt nichts, als bei der Einstellung auf diese Erscheinung Rücksicht zu nehmen und durch einige Probeaufnahmen desselben Objektes bei verschiedener Einstellung die Differenz festzustellen. Dieselbe ist sehr gering, und meist genügt eine Vierteldrehung der Linse nach erfolgter Scharfeinstellung, um sie auszugleichen.

Die Belichtung geschieht am einfachsten in folgender Weise: Vor dem Einsetzen der Kassette breitet man das Einstelltuch so über den Apparat, daß es die Öffnung des Mikroskopes verdeckt, und exponiert alsdann durch vorsichtiges Zurückschlagen des Tuches. Daß der Apparat während der Aufnahme vor Erschütterungen zu bewahren ist, ist selbstverständlich. Die Dauer der Belichtung richtet sich nach der Intensität der Lichtquelle und nach der Auszuglänge. Ich fertigte die Aufnahmen für diese Abhandlung bei 14 cm Auszuglänge (wobei das Objektiv des Taschenmikroskopes 12 cm von der Visierscheibe entfernt war, vgl S. 19) und belichtete bei Sonnenlicht (im Sommer zwischen 11 und 1 Uhr) 5 Sekunden, bei Anwendung von Petroleumlicht (15 cm Abstand, 7 cm Flammenhöhe) 13 Sekunden.

Für eine gößere Auszuglänge ist die Belichtung entsprechend länger auszudehnen, und zwar ist zu beachten, daß die Lichtstärke im Quadrate der Entfernung abnimmt.

Zweiter Teil.

Die Objekte der Untersuchung und ihre forensische Bedeutung.

I. Allgemeines.

Eine Einteilung der forensisch wichtigen mikroskopischen Objekte wird, so zahlreich dieselben auch sind und so stark sie sich auch in Zukunft vermehren werden, stets nur nach drei Gesichtspunkten [1]) erfolgen können.

Obenan steht die Einteilung nach der Natur und Herkunft der Objekte. Dieselbe folgt den Naturwissenschaften und teilt zunächst organische und unorganische Körper. Erstere zerfallen wieder in solche, die dem Tierreiche und solche, die dem Pflanzenreiche entstammen, und gibt Zoologie und Botanik, bezw. (bei anorganischen Körpern) Chemie und Mineralogie die weiteren Untergruppen. Diese Einteilung ist in allen Lehrbüchern der allgemeinen Mikroskopie (z. B. auch in dem auf Seite 6 erwähnten Hagerschen Werke) durchgeführt; ihre Kenntnis ist für jeden Mikroskopiker deshalb unentbehrlich, weil nur sie es ermöglicht, jeden vorkommenden Körper wenigstens annähernd zu bestimmen. Für den Kriminalisten ist sie deshalb weniger geeignet, weil viele Objekte voraussichtlich nie oder nur ganz vereinzelt forensische Bedeutung erlangen werden. Es handelt sich also darum, eine Auswahl zu treffen. Eine vortreffliche Zusammenstellung gibt Ludwig Hirt in seinem Werke „Die Krankheiten der Arbeiter" (Breslau 1871) I. Abteil., 1. Teil. Er zählt hier die Arten des „gewerblichen Staubes" auf und teilt sie nach den erwähnten Grundsätzen ein. Eine Wiedergabe an dieser Stelle ist nicht möglich; um die Reichhaltigkeit der Auswahl zu zeigen, sei hier nur erwähnt daß er allein 12 Arten des Steinstaubes unterscheidet. Für den Kriminalisten besonders instruktiv ist, daß er in einem besonderen Abschnitte sämtliche Staubarten noch einmal aufzählt und bei jeder die Gewerbe vermerkt, in denen sie vorkommen kann. So erwähnt er z. B. daß Kupferstaub bei „Formstechern, Gelb- (Glocken-) Gießern, Graveuren, Gürtlern, Klempnern, Kupferschmieden, Lithographen, Messingfabrikanten und Uhrmachern" vorkommen kann. Leider behandelt er die Staubarten nicht vom forensischen, sondern vom hygienischen Standpunkte aus, und führt daher Unterscheidungs-

1) Abgesehen von der alphabetischen Anordnung, wie sie sich z. B. in dem „Illustrierten Lexikon der Verfälschungen und Verunreinigungen der Nahrungs- und Genußmittel" etc. von Otto Dammer (Leipzig 1887) findet.

merkmale nur insoweit an, als sie eine verschiedene Wirkung auf die Atmungsorgane des Arbeiters ausüben, also insbesondere, ob die einzelnen „Molekel" stumpf und rundlich oder spitzig und scharfkantig sind.

Eine zweite Art der Einteilung legt, wenn ich so sagen darf, das makroskopische Aussehen der Objekte zugrunde und unterscheidet z. B. Haare, Fasern, Gewebereste, Splitter, Späne, Pulver, Schmutzflecken usw. Da hierbei die verschiedenen Zweige der angewandten Mikroskopie vielfach bunt durcheinandergeworfen werden, hat eine derartige Einteilung keinen wissenschaftlichen Wert und kann vor allem nie erschöpfend sein. Dagegen ist sie für den praktischen Kriminalisten sehr vorteilhaft und ermöglicht ihm im einzelnen Fall eine schnelle Orientierung. Groß hat in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" den Abschnitt über die „Verwendung der Mikroskopiker" nach ähnlichen Grundsätzen eingeteilt. Den Unterteilen legt er meist den Fundort zugrunde und zergliedert z. B. die „Verunreinigungen" in vier Gruppen, je nachdem sie sich zeigen „α) bei Waffen und Werkzeugen", β) als „Staub", γ) als „Flecken auf Kleidern", δ) als „Kot auf der Beschuhung".

Endlich kann man die Objekte nach dem Zwecke der Untersuchung gruppieren. Eine derartige Einteilung müßte sich an das Strafgesetzbuch oder an die Strafprozeßordnung anlehnen. Es würde also z. B. zu disponieren sein: „Mikroskopie bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben" und „Mikroskopie bei strafbaren Handlungen gegen Vermögensrechte" (die Ausdrücke entstammen dem von Lisztschen Lehrbuche des deutschen Strafrechts) oder „Mikroskopie beim Ermittelungsverfahren" und „bei der Beweisaufnahme". Ähnliche Systeme werden bekanntlich neuerdings vielen Lehrbüchern der Kriminalistik überhaupt zugrunde gelegt; ich erinnere an Weingarts „Kriminaltaktik" (Leipzig 1904). Für die forensische Mikroskopie erscheint mir diese Einteilung wenig zweckmäßig, einmal, weil ein und dasselbe Objekt, bezw. seine Untersuchung, den verschiedensten Zwecken dienen kann und daher zahlreiche Wiederholungen nötig würden, sodann aber, weil sich der Zweck der Untersuchungen überhaupt nicht generell ein für allemal festlegen läßt. Eine sachgemäße Fragestellung an die Sachverständigen läßt sich wie schon in der Einleitung erwähnt, nur durch Kenntnisse der Mikroskopie selbst, nicht aber durch derartige Schemata erlernen. Ich beabsichtigte allerdings selbst ursprünglich, dieser Abhandlung noch einen dritten Teil, betitelt „Der Zweck der Untersuchungen" beizufügen, indessen hätte ich darin nur teils bekannte Fälle anführen, teils Hypothesen aufstellen können, und stand daher bald davon ab.

Auch den zweiten Teil habe ich wesentlich gekürzt. Bei seiner Bearbeitung handelte es sich darum, aus den verschiedenen Gebieten der Mikroskopie diejenigen Untersuchungen herauszugreifen, die sich mit dem Taschenmikroskope und den wenigen Hilfsinstrumenten auch von dem minder Geübten ausführen lassen, und die andererseits forensische Bedeutung entweder anerkanntermaßen besitzen oder meines Erachtens erlangen können. Eine gewisse Willkür meinerseits ließ sich dabei freilich nicht vermeiden, um so mehr, als der Rahmen dieser Abhandlung keine erschöpfende Darstellung, sondern nur die Anführung von Beispielen gestattete. Indessen suchte ich diese Willkür dadurch auszugleichen, daß ich überall die einschlägige Literatur anführte, die stets auch über zahlreiche verwandte Untersuchungen Auskunft gibt. Theoretische Auseinandersetzungen über die Stukturverhältnisse habe ich möglichst vermieden. Ich mußte dabei manches, insbesondere den Begriff der Zelle, als bekannt voraussetzen. Die Kenntnis der allgemeinen Zelllehre ist für den Mikroskopiker unentbehrlich, allein schon deshalb, weil ihm ohne sie die einfachsten Fachausdrücke der mikroskopischen Spezialliteratur unverständlich bleiben. Die Lehrbücher der allgemeinen Mikroskopie (z. B. auch das Hagersche Werk, vgl. Seite 6) enthalten stets eine kurze Beschreibung der wichtigsten Zellformen. Aus einer derartigen schon meist knappen Darstellung an dieser Stelle einen nochmaligen Auszug zu bringen, erschien mir nicht zweckmäßig, zumal das Studium eines solchen Werkes ohnehin für eine erfolgreiche Benutzung des Taschenmikroskopes notwendig ist. Auch bei den einzelnen Objekten habe ich wissenschaftliche Beschreibungen nur insoweit gegeben, als sie nötig waren, um Zweifel und Verwechselungen auszuschließen. Übrigens habe ich schon in der Einleitung darauf hingewiesen, daß die ausführlichste Beschreibung, so wenig wie die beste Zeichnung oder Photographie, die eigene Beobachtung ersetzen kann, und daß gerade das Taschenmikroskop infolge seiner schwachen Vergrößerung und der geringen Zahl von Hilfsinstrumenten einen im mikroskopischen Sehen geübten Blick erfordert. Daher sei hier nochmals auf die Notwendigkeit eigener Beobachtungen und Versuche hingewiesen, die sich wenigstens auf sämtliche im folgenden genannten Objekte erstrecken sollten.

Da es noch ungewiß ist, ob das Taschenmikroskop in kriminalistischen Kreisen überhaupt Anklang findet, so habe ich in dieser Abhandlung nur eine kleine Zahl von Objekten angeführt, beabsichtige indessen, falls sich die Brauchbarkeit des Instruments herausstellt, eine zweite Sammlung folgen zu lassen.

II. Der Nachweis von Blut.

Die Untersuchung von Blutspuren bildete von jeher eine der wichtigsten Aufgaben des Gerichtsarztes und -Chemikers, und in der Tat kann der endgültige Nachweis von Blut, sowie seine nähere Bestimmung, nur durch diese erfolgen. Doch ist ihre Heranziehung namentlich auf dem Lande mit großem Zeitverlust verknüpft, und daher wird wohl mancher Kriminalist den Wunsch hegen, sich über das Vorhandensein oder Fehlen von Blut in einer verdächtigen Substanz wenigstens vorläufige Gewißheit zu verschaffen. Das makroskopische Aussehen von Blutflecken gibt namentlich im Freien wenig oder gar keine Anhaltspunkte, da sie die verschiedensten Färbungen annehmen können und sich häufig von ihrer Unterlage (Erde, Steine, Grashalme, Baumstämme usw.) nicht unterscheiden lassen. Groß, der in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" diese Erscheinungen ausführlich bespricht, hielt noch in der dritten Auflage des genannten Werkes (Seite 512 f.) den eigenmächtigen Gebrauch eines chemischen Reagens durch den Untersuchungsrichter für durchaus unzulässig; in der vierten Auflage (Band II, Seite 111) gibt er zu, daß manchmal doch eine sofortige Untersuchung notwendig ist, und empfiehlt für solche Fälle die Guajakprobe. Diese vermag indessen nur die Abwesenheit von Blut sicher festzustellen. Der Nachweis auf mikroskopischem Wege hingegen stellt die Gegenwart von Blut fest; freilich kann es bei der schwachen Vergrößerung des Taschenmikroskopes vorkommen, daß der Nachweis nicht gelingt, trotzdem Blut vorliegt. Indessen lassen sich bei einiger Übung in den meisten Fällen zuverlässige Resultate erzielen. Da der Nachweis nur ein Minimum von Substanz verlangt, wird es stets möglich sein, eine genügende Menge für den Sachverständigen übrig zu lassen. Die Frage, wann eine derartige Untersuchung mittelst des Taschenmikroskopes zulässig, bezw. erforderlich ist, kann ich an dieser Stelle nicht näher erörtern, vielmehr nur darauf hinweisen, daß sie ausgeführt werden kann.

In erster Linie zeigt sich die Gegenwart von Blut unter dem Mikroskope durch Auftreten der roten Blutkörperchen (auch Blutzellen, Blutscheibchen usw. genannt) an. Ihre verschiedene Form und Größe war bekanntlich noch bis vor kurzer Zeit das einzige Merkmal für die Unterscheidung der einzelnen Blutarten. Groß macht darauf aufmerksam (a. a. O. Band I Seite 196), daß die Blutzellen „bei den Amphibien, Fischen, den Vögeln, dann beim Kamel, Dromedar und Lama elliptisch, bei allen andern Säugetieren (inklusive Mensch) aber kreisrund sind". Er weist ferner darauf hin, daß die Blutzellen bei

den verschiedenen Säugetieren verschieden groß und zwar beim Menschen am größten sind. Nach Frey (Handbuch der Histologie und Histochemie des Menschen, Leipzig 1874) sind allerdings die Blutzellen beim Affen gleich groß, beim Elephanten noch größer, indessen werden diese Blutarten wohl nie praktisch bedeutsam sein, Tabellen, in denen die Durchschnittsgrößen, sowie die Maximal- und Minimaldimensionen der Blutscheibchen bei den verschiedenen Tiergattungen angegeben sind, finden sich in jedem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin (z. B. in dem auf Seite 8 erwähnten Werke von Casper-Liman). Hier sei nur angeführt, daß die Blutzellen beim Menschen im Durchschnitte 0,0077, höchstens 0,008 und mindestens 0,0074 mm groß sind.

Bei der schwachen Vergrößerung des Taschenmikroskopes ist es, wie nebenstehende Abbildung zeigt, schon schwierig, die Blutzellen als solche zu erkennen. Ihre Größe zu bestimmen und daraus auf die Blutart zu folgern, ist völlig ausgeschlossen, zumal keinerlei Messungen vorgenommen werden können. Vogelblut (das Blut von Amphibien und Fischen ist meines Wissens noch nie forensisch in Betracht gekommen) kann ein geübter Beobachter unter Umständen erkennen, sowohl an dem in der Mitte der Blutzelle sichtbaren Zellkern, als auch an der schon erwähnten elliptischen Form. Die Zellen von Hühnerblut besitzen beispielsweise nach Casper-Liman eine Länge von 0,0127 und eine Breite von 0,0076 mm, lassen sich also sehr wohl unter dem Taschenmikroskope wahrnehmen. Was übrigens die elliptische Form der Vogelblutzellen anbelangt, so hat der Anfänger zu berücksichtigen, daß auch die Blutzellen der Säugetiere „elliptisch" erscheinen können, da sie keine Kugeln, sondern Scheiben sind und oft mehr oder weniger schräg liegen. Falls sie ganz „auf dem Rande stehen". erscheinen sie nach Frey (a. a. O. Seite 110) als „schmale bisquitartige Stäbchen mit verdickten abgerundeten Enden und einer Einschnürung über der Mitte. Ihre Dicke beträgt hierbei 0,0018 mm". In dieser Weise lagert sich häufig eine Anzahl von Zellen dicht nebeneinander; dadurch entstehen Figuren, die man treffend mit Geldrollen verglichen hat.

Fig. 6b.

So wichtig die Blutzellen für den Gerichtsarzt sind, so wenig Wert haben sie für den Kriminalisten, da sie ohne weiteres nur in frischem Blute sichtbar sind. Eingetrocknete Blutzellen lassen sich zwar durch

1/2 prozentige Kochsalzlösung oder 30 prozentige Kalilauge sichtbar machen (Casper-Liman) [1]). Indessen ist dies Verfahren bei Benutzung des Taschenmikroskopes nur dem Geübten zu empfehlen. Einmal erscheinen die Blutzellen in einer Flüssigkeit bedeutend weniger deutlich, als in Luft (vergl. Seite 12). Sodann ist es schwierig, in jedem einzelnen Falle die erforderliche Menge der Zusatzflüssigkeit abzuschätzen. Endlich führt das Verfahren selbst in der Hand des Gerichtsarztes nicht immer zum Ziel, falls nämlich die Blutflecken alt und insbesondere Witterungseinflüssen längere Zeit ausgesetzt waren.

In solchem Falle gibt es, außer der spektroskopischen Untersuchung, nur einen Nachweis des Blutes, der sich auch mit dem Taschenmikroskope vornehmen läßt, die Erzeugung der Teichmannschen Häminkrystalle. Um sie zu erhalten, ist es vorerst notwendig, ein kleines Quantum der zu untersuchenden Substanz auf den Objektträger zu bringen, welches zu diesem Zwecke von dem verdächtigen Flecke abgeschabt werden muß. Hofmann empfiehlt in seinem „Lehrbuche der gerichtlichen Medizin“ (9. Aufl. Seite 420), die betreffende Spur unmittelbar über dem Objektträger mit einer Nadel zu ritzen, wobei, wenn wirklich Blut vorliegt, der braunrote Strich auffällt, den die ritzende Nadel erzeugt, und ein feines braunrotes Pulver auf den Objektträger fällt, welches sich zu weiteren Untersuchung vorzüglich eignet“. Noch bessere Dienste als die Nadel leistet meiner Meinung nach das Bistouri (vgl. Seite 11). Damit die Unterlage des Blutfleckens nicht beschädigt wird, halte man die Klinge nicht wie beim Radieren senkrecht, sondern möglichst schräg (fast parallel mit der Oberfläche des Blutfleckens). Die gebogene Klinge des Bistouris (siehe Fig. 3 auf Seite 16) ermöglicht es bei einiger Geschicklichkeit, das nötige Quantum von der Mitte des Blutfleckes abzuschaben, ohne die Ränder im geringsten anzugreifen.

Nachdem die pulverförmige Substanz auf den Objektträger gebracht ist, füge man ein Körnchen Chlornatrium (vergl. Seite 13) bei und lasse alsdann einen Tropfen Essigsäure hinzutreten. Hierauf fasse man den Objektträger mit einer Pinzette oder Zange, erhitze ihn einen Moment ziemlich stark über einer kleinen Spiritus- oder Gasflamme (im Notfalle auch einer Petroleumlampe etc.[2]) bis zur Lösung

1) Vgl. auch Hofmann, Lehrb. der gerichtl. Medizin, 9. Aufl. 1903, Seite 329 f.

2) Vielfach war bei meinen Untersuchungen im Freien selbst eine solche nicht zur Hand. Alsdann hielt ich einfach ein brennendes Zündholz unter den Objektträger. Der Ruß, der sich dabei an die Unterseite des Objektträgers setzte, ließ sich nach dem Verdunsten der Essigsäure leicht abwischen. Der Nachweis gelang mir dabei stets.

des Pulvers und stelle den Objektträger hierauf an einen vor Erschütterungen jeder Art geschützten Ort. Man berühre ihn nicht eher wieder, als bis die Essigsäure vollkommen verdunstet ist. Ist dies geschehen, so kann man das Präparat, mit einem zweiten Objektträger bedeckt, unter das Taschenmikroskop bringen. Sind dann die nebenstehend abgebildeten[1]) Häminkrystalle sichtbar, so ist damit die Anwesenheit von Blut bewiesen.

Fig. 7.

Die Krystalle stellen sich in der Regel als schmale rhombische Plättchen, seltener als hanfkornartige Gebilde, von mahagonibrauner Farbe, dar und sind in Wasser unlöslich. Auf die wenigen Substanzen, welche in ähnlicher Form krystallisieren und dadurch Verwechselungen herbeiführen können (vgl. Casper-Liman, 7. Aufl. 1882, Bd. II S. 155), gehe ich hier nicht ein, da dieselben meines Wissens noch nie praktisch vorgekommen sind, und außerdem das makroskopische Aussehen des Fleckes und des abgeschabten Pulvers wohl meist genügende Unterscheidungsmerkmale bietet. Daß der Objektträger, auf dem die Krystalle liegen, sorgfältig aufbewahrt werden muß, ist selbstverständlich.

Falls die Häminkrystalle überhaupt nicht oder nicht in der für das Taschenmikroskop erforderlichen Größe erscheinen, setze man noch einen Tropfen Essigsäure zu, erhitze und lasse nochmals verdunsten. Manchmal erhält man die Krystalle erst, nachdem man das Verfahren fünf- bis sechsmal wiederholt hat. Indessen ist, selbst wenn die Krystalle trotz mehrfacher Versuche nicht erscheinen, damit keineswegs die Abwesenheit von Blut festgestellt. Pieszcek („Methoden der gerichtlich-chemischen Analyse", Königsberg 1893) weist darauf hin, daß namentlich Fäulnis und Anwesenheit von Eisenoxyd die Bildung der Häminkrystalle hindern können.

In der gerichtlichen Medizin kommt heutzutage die mikroskopische Untersuchung von Blutflecken wohl nur selten in Betracht, vielmehr erfolgt der Nachweis meist durch das von Uhlenhut und Wassermann-Schütze begründete Serumverfahren. Dieses ermöglicht bekanntlich nicht nur, selbst in den ältesten Flecken Blut mit unumstößlicher Sicherheit nachzuweisen, sondern auch stets ebenso sicher die Blutart zu bestimmen. Ziemke berichtet („Zur Unterscheidung von Menschen- und Tierblut mit Hilfe eines spezifischen Serum",

1) Unter der hellen Luftblase in der Mitte des Bildes am deutlichsten sichtbar. Die Photographie hat leider bei der Reproduktion an Schärfe eingebüßt.

Deutsche medizinische Wochenschrift, XXVII 26, 1901) „daß er die für Menschenblut charakteristische Reaktion erhalten habe bei 1. frischem, flüssigem Blut, 2. trocknem Blut, 3. Blutflecken in Geweben, 4. Blut in Erde, 5. Blut eines mit CO vergifteten Menschen, 6. Menschenblut auf Instrumenten, 7. Menschenblutflecken ausgewaschen, 8. Menschenblut von der Kalkwand eines Kellers, 9. Menschenblut auf Holz, 10. Menschenblut auf Glas, 11. Menschenblut in Leinwand (sieben Monate im Freien aufbewahrt), 12. Menschenblut auf Papier (zehn Jahre alt), 13. Menschenblut von einer drei Tage alten Leiche, 14. gefaultes Blut". Das Verfahren gestaltet sich nach Hofmann (a. a. O. 9. Aufl. S. 444) folgendermaßen: „Injiziert man einem Kaninchen Blutserum einer anderen Tiergattung, so bilden sich in dem Blutserum des Kaninchens ganz spezifische Reaktionsprodukte [1]). Die Eigentümlichkeit derselben beruht darin, daß allein die gelösten Eiweißstoffe des Blutserums jener Tiergattung durch sie gefällt werden, von welcher man Blutserum dem Kaninchen injiziert hat".

Näher kann hier selbstverständlich auf dieses Verfahren nicht eingegangen werden, so wenig wie auf die zahlreichen Fälle der neuesten Zeit, in denen sich die Serumdiagnose glänzend bewährt hat [2]). Daß sie der mikroskopischen Untersuchung unendlich überlegen ist, zeigen schon zur Genüge die oben angeführten Ziemkeschen Versuche. Auch der geschickteste Gerichtsarzt würde mit dem besten Mikroskope über die Blutart keine genauen Angaben machen können, falls ihm Objekte wie die zu 4, 7, 11, 13 und 14 genannten vorgelegt wurden. Es ist bei diesen Objekten, namentlich bei 14, schon schwierig, die Anwesenheit von Blut überhaupt (durch Erzeugung von Häminkrystallen, vgl. Seite 26 f.) festzustellen.

Dessen ungeachtet wird sich wohl neben der Serumdiagnose auch die mikroskopische Untersuchung von Blutspuren noch einige Zeit behaupten. Erstere kann vorläufig nur in größeren Instituten vorgenommen werden und beansprucht stets eine gewisse Zeit. Daher wird wohl auch bei Kapitalverbrechen, falls genügend Substanz vorhanden ist, stets eine Vorprüfung auf mikroskopischem Wege vorhergehen. In allen sonstigen Fällen, bei denen Blutspuren von Bedeutung sind, wird man wohl selten zur Serumdiagnose greifen. Solche

1) In zwei bis drei Wochen, vgl. R. Stern „Über den Nachweis menschlichen Blutes". Deutsche medizinische Wochenschrift XXVII, 9 1901.

2) Eine ausführliche Darstellung gibt eine inzwischen in diesem Archiv (Band 22 S. 244 f.) erschienene Abhandlung von Hermann Pfeiffer: „Über den Entwicklungsgang, über neue Ergebnisse und Bestrebungen der Präzipitinforschung."

Fälle können häufig vorkommen. Wie oft geschieht es, um nur ein Beispiel anzuführen, daß Einbrecher sich an eingedrückten Glasscheiben u. a. verletzen und Blutspuren hinterlassen. Auch Tierblut kann unter Umständen nicht ohne Bedeutung sein, namentlich beim Wilddiebstahl. Werden z. B. im Innern eines Obstkorbes, eines Karrens oder Kinderwagens[1]), der angeblich nur zum Transport von Holz dient, Blutflecken festgestellt, so kann dies ein wichtiges Beweismittel werden, zum mindesten ein starkes Verdachtsmoment, das zu weiteren Nachforschungen anspornt. Daß diese aber, sollen sie Erfolg haben, sobald als möglich vorgenommen werden müssen, ist ohne weiteres ersichtlich; möglich ist es aber nur, wenn die Untersuchung der fraglichen Flecken sofort erfolgen kann, ganz abgesehen davon, daß ein Transport derartiger Gegenstände, sorgsam ausgeführt, sehr schwierig und zeitraubend ist.

Diese und ähnliche Fälle habe ich speziell im Auge, wenn ich das Taschenmikroskop für Blutuntersuchungen empfehle und dieselben in dem vorliegenden Abschnitte so eingehend behandele. Gegen ihre Ausführung dürfte sich in einem derartigen Falle auch kaum ein Bedenken geltend machen lassen. Darüber, ob und inwieweit das Taschenmikroskop bei Kapitalverbrechen zur Anwendung gelangen soll, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden; jedenfalls habe ich auch hier die feste Überzeugung, daß die Anwendung des Taschenmikroskopes unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln zwar erfolglos bleiben, aber niemals etwas verderben kann.

Anschließend an die Blutuntersuchungen sei noch ein Objekt erwähnt, das selten und nur im Zusammenhange mit Kapitalverbrechen vorkommt, das andrerseits fern vom Tatorte auftauchen und bei makroskopischer Betrachtung leicht übersehen werden kann, nämlich die Hirnsubstanz.

Hofmann berichtet in seinem „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin“ (8. Aufl. Seite 450)[2]) folgenden Fall:

„Bei einer zwischen mehreren Personen entstandenen Rauferei, wobei mehrere derselben Messer gezogen hatten, erhielt der eine der

1) In manchen Gegenden gerade für diesen Zweck sehr beliebt. Hinsichtlich sonstiger Transportmittel sei ein Fall angeführt, den der „Berliner Lokalanzeiger“ vom 20. September 1902 berichtet: „Der Gendarm B. sah einen Mann im Walde einen schweren Koffer schleppen, aus dem Blutstropfen heraussickerten; — Er öffnete den Koffer und fand darin die schönsten Teile eines frisch erlegten Rehes.“

2) In der 9. Auflage (1903) ist der Fall auf Seite 455 gleichfalls angeführt, jedoch etwas gekürzt. Vor allem fehlt die für vorliegenden Zweck bedeutsame Beschreibung der Hirnsubstanz.

Raufenden drei Messerstiche in den Kopf und blieb tot am Platze". Die Obduktion ergab, wie Hofmann ausführlich berichtet, daß ein Stich die Schädelknochen nicht verletzt hatte, ein anderer durch das Schädeldach gedrungen war (in demselben steckte die abgebrochene Messerspitze), ohne das Gehirn zu verletzen, der dritte jedoch in das Gehirn eingedrungen war. „Die Stichöffnung im Knochen", heißt es hier, „lief nach beiden Enden zu in je eine mehrere Zentimeter lange Fissur aus und war mit hervorgequollener Hirnsubstanz ausgefüllt". Der Bericht fährt fort: „Gleich nach der Rauferei wurde am Tatorte ein geöffnetes größeres Taschenmesser und eine kurze Brotklinge eines anderen Messers, jedoch ohne Heft, gefunden. Letztere war blank und hatte eine wohlerhaltene Spitze und eine scharfe Schneide. Von der Klinge des ersteren jedoch war die Spitze frisch abgebrochen und das Bruchende paßte genau zu der im Schädel stecken gebliebenen Messerspitze. Ferner zeigte das Messer angetrocknete Blutspuren, die als solche mikroskopisch und chemisch erkannt wurden. Außerdem aber ließ sich an der einen Fläche der Klinge nahe der Schneide in geringer Entfernung von der abgebrochenen Spitze ein schmaler Streifen einer wie erstarrtes Fett aussehenden Substanz nachweisen, und als diese unter dem Mikroskop untersucht wurde, ließen sich in derselben Ganglienzellen, zarte Kapillaren und feine Arterienzweigchen in einer feinkörnigen Zwischensubstanz erkennen, sodaß kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß Hirnsubstanz vorlag." Das Gutachten Hofmanns lautete, wie er weiter berichtet, denn auch dahin, daß mit dem gefundenen Messer die Wunde, in der die Spitze steckte und die tödliche beigebracht sein müsse.

Die Beschreibung der Hirnsubstanz, wie sie Hofmann gibt, zeigt, daß ihre Erkennung Vorkenntnisse in der Anatomie und Histologie erfordert, so daß die Untersuchung stets dem Arzte überlassen werden muß. Da sich jedoch Hirnsubstanz nicht nur am Tatorte, sondern auch an allen möglichen wenig oder gar nicht verdächtigen Stellen finden kann, sei es bei Haussuchungen oder zufälligen Funden, und da die Hirnsubstanz makroskopisch mit allen möglichen Körpern verwechselt werden kann, so dürfte es für den betreffenden Beamten nicht selten von Wert sein, sich mittels des Taschenmikroskopes wenigstens ein vorläufiges Urteil über die mögliche Natur der vorliegenden Substanz zu bilden. Daher dürfte eine kurze allgemeine Beschreibung der Hirnsubstanz nicht überflüssig erscheinen.

Broesike[1]) schildert in seinem „Lehrbuch der Anatomie", S. 395

1) Gustav Broesike: Lehrbuch der normalen Anatomie des menschlichen Körpers. 6. Aufl. Berlin 1899.

den Bau der Hirnsubstanz in folgender Weise: „Das Gehirn ist nicht aus einem gleichartigen Gewebe zusammengesetzt, sondern am Aufbau desselben beteiligen sich zwei Substanzen, welche man als weiße und graue Substanz von einander unterschieden hat. Die weiße Farbe der ersteren rührt im wesentlichen daher, daß in derselben markhaltige Nervenfasern verlaufen, welche durch ein Gerüst von Neurogliasubstanz zusammengehalten werden. Die graue Substanz, welche übrigens nebenbei alle möglichen gelblichen, rötlichen, bläulichen, ja sogar schwarzbraunen Nüancen zeigen kann, besteht, abgesehen von einer geringen Menge von feinkörniger Neuroglia, ebenfalls aus Nervenfasern, welche jedoch meist erheblich feiner sind, nicht überall Nervenmark besitzen und außerdem ein wirres Flechtwerk bilden. Endlich ist die graue Substanz gegenüber der weißen durch die zahlreichen daselbst vorkommenden Ganglienzellen und ihren größeren Reichtum an Blutgefäßen ausgezeichnet.

Im Großhirn findet sich die graue Substanz zunächst an der ganzen äußeren Oberfläche".

Näher kann hier selbstverständlich auf den Bau und die Bestandteile der Hirnsubstanz nicht eingegangen werden. Über die von Broesike genannten Kennzeichen der grauen Substanz (weiße ist meines Wissens noch nie forensisch in Betracht kommen), gibt jedes Lehrbuch der Histologie Auskunft. Für den Mikroskopiker, der keine oder nur geringe Kenntnis in der Histologie besitzt, ist namentlich der „Kursus der normalen Histologie zur Einführung in den Gebrauch des Mikroskopes" von Johannes Orth (Berlin 1888) zu empfehlen (Nervenfasern Seite 198f., Ganglienzellen S. 208 f., Blutgefäße S. 214, endlich Neurogliasubstanz S. 325)[1]. Die Kenntnis dieser Merkmale kann unter Umständen sehr wichtig sein. Denn wenn auch das Taschenmikroskop mit seiner schwachen Vergrößerung kein sicheres Erkennen der Hirnsubstanz gestattet, so gibt es doch bessere Anhaltspunkte, als das makroskopische Aussehen, welches, wie schon erwähnt, unendlich verschieden sein kann. Letzteres genügt nur da, wo sonstige Anzeichen dafür sprechen, daß Hirnsubstanz vorliegen könne (Nähe des Tatortes usw.), oder wo das betreffende Objekt schon

1) Das dreibändige „Handbuch der Gewebelehre des Menschen von A. Koelliker (Leipzig 1902) ist zu umfangreich. Von älteren Werken habe ich häufig benutzt: Heinrich Frey, „Handbuch der Histologie und Histochemie des Menschen" (Leipzig 1874) und von demselben Verfasser „Das Mikroskop und die mikroskopische Technik (Leipzig 1879). Eine allerdings sehr kurze Beschreibung der Nervenfasern und Ganglienzellen findet sich endlich in dem auf Seite 6 erwähnten Hager'schen Werke (S. 136 f.)

ohnehin (z. B. wegen aufgefundener Blutspuren) dem Gerichtsarzt überliefert wird.

Der Fall, daß sowohl das makroskopische Aussehen wie die sämtlichen begleitenden Umstände auf Hirnsubstanz hindeuteten, die mikroskopische Untersuchung indessen ein anderes Resultat ergab, ereignete sich bei den berühmten Untersuchungen Lenders im Anschluß an den Chursdorfer Mord. Da dieser Fall, obwohl in jedem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin zitiert, in kriminalistischen Kreisen fast vergessen ist, so sei hier die Vorgeschichte der Untersuchungen kurz angegeben; auf ihre wichtigsten Punkte komme ich im folgenden Abschnitte ausführlich zu sprechen. Die nachfolgenden Notizen sind dem ausführlichen Artikel „der Raubmörder Masch und seine Höhlen" in Temmes „Neuer Kriminalbibliothek" Band 4 (Berlin, Julius Immes Verlag, ohne Jahreszahl) entnommen [1]).

In Chursdorf bei Soldin wurde in der Nacht vom 10. zum 11. Mai 1861 der Mühlenbesitzer Baumgardt, sowie seine Frau, drei seiner Kinder und die Dienstmagd ermordet. Allen sechs Personen war der Schädel durch Beilhiebe zertrümmert. Am 17. Mai wurde bei Warsin von Landleuten eine Höhle entdeckt, welche, wie später festgestellt wurde, der schon lange berüchtigte Räuber Karl Masch bewohnt hatte. Außer zahlreichen gestohlenen Gegenständen fand man in ihr drei Handbeile, von denen man sofort vermutete, daß sie bei dem Chursdorfer Morde benutzt worden seien. Sie wurden deshalb dem Gerichte in Soldin übergeben und hier von Dr. Lender untersucht. Dieser fand an allen drei Beilen Blutflecken und wies an der Größe der Blutzellen (vgl. Seite 24) nach, daß es sich um Menschenblut handle (bei 150facher Vergrößerung).

„Auf den Flächen der Beile aber fanden sich außerdem Flecke von gelblicher und grauweißer Farbe, welche nach genauer Untersuchung dickwandige Zellen mit grünen sogenannten Chlorophyllkörnern enthielten. Es erwies sich, daß diese Flecken nicht, wie man anfangs vermutet hatte, von Gehirnteilen herstammten, sondern von Pflanzen herrührten. Die Höhlenbeile waren mithin auch zum Spalten und Fällen von Gesträuch und jungen Stämmen verwandt worden [1]) (Temme Seite 81).

Endlich fand Lender an sämtlichen Beilen haarförmige Gebilde,

1) Die Abhandlung Lenders, „Der Raubmord zu Chursdorf in seiner gerichtlichen und medizinischen Bedeutung", Küstrin 1862 (zit. bei Oesterlen, vgl. Seite 46 f.) konnte ich nirgends erhalten. Sein „Gutachten über die Haare an den Beilen der Warsiner Höhle" übergeht die oben erwähnten Untersuchungen (vgl. Seite 40 f.).

welche er gleichfalls einer eingehenden mikroskopischen Untersuchung unterwarf. Hierauf werde ich im folgenden Abschnitte (Seite 41) zurückkommen.

III. Die Untersuchung von Haaren und Gespinstfasern.

Was zunächst die Terminologie[1]) anbetrifft, so ist zu beachten, daß sich eine scharfe Trennung zwischen „Haaren" und „Gespinstfasern" nicht durchführen läßt, insofern auch die Wollhaare mancher Tiere zu Gespinsten verarbeitet werden. Daher ist es in der Technik vielfach üblich, von „Wollfasern" zu sprechen; indessen ist dieser Ausdruck ebenso unzutreffend, wie der gleichfalls oft gebrauchte Ausdruck „Filzfasern", da in beiden Fällen Haare vorliegen. Die sonstigen Fasern, welche zu Gespinsten und Geweben verarbeitet werden, sind sämtlich vegetabilischen Ursprungs, mit einer einzigen Ausnahme, der Seide. Letztere macht die sonst vielfach übliche Gegenüberstellung von „Haaren" und „vegetabilischen Fasern" unmöglich, da sie animalischen Ursprunges und trotzdem kein „Haar" ist. Es erübrigt sich also nur, mit Waldeyer (Atlas der menschlichen und tierischen Haare, Seite 163) die Seide und die vegetabilischen Gespinstfasern als „haarähnliche Gespinstfasern" (Waldeyer sagt „haarähnliche Fasergebilde") zusammenzufassen.

Die Untersuchung von Haaren und Gespinstfasern bildet bekanntlich seit fast 70 Jahren[2]) eine der wichtigsten Aufgaben der forensischen Mikroskopie und hat in zahlreichen Fällen zur Ermittlung und Überführung des Täters oder zur Entlastung eines Unschuldigen geführt. Die Ausführung derartiger Untersuchungen liegt von jeher in der Hand des Gerichtsarztes, neuerdings auch vielfach des Gerichtschemikers; Sache des Kriminalisten dagegen ist es, wie Groß[3]) sagt: „in allen Fällen, in denen nur die Möglichkeit vorliegt, daß ein Haar aufgefunden werden kann, das zur Feststellung des noch unbekannten Täters dienen könnte, nach diesen Objekten zu forschen und sie dem Arzte oder Mikroskopiker zu übergeben". Diese Tätigkeit des Kriminalisten soll im Folgenden näher betrachtet werden. Auf ihre Bedeutung für das Ergebnis der Untersuchung brauche ich wohl nicht

1) Dieselbe ist sowohl für das Verständnis von Gutachten, wie namentlich für die Abfassung von Protokollen bedeutsam.

2) Die erste derartige Untersuchung geschah nach Oesterlen (in Maschka's Handbuch der gerichtlichen Medizin, Band I Seite 516) im Jahre 1838 durch Ollivier.

3) Handbuch für Untersuchungsrichter Band I Seite 201.

hinzuweisen; denn es ist wohl selbstverständlich, daß nur sachgemäß behandelte Objekte, deren ursprünglicher Zustand gewahrt und deren Fundort genau festgestellt ist, für forensische Untersuchungen brauchbar sind. Desto mehr jedoch läßt sich über ihre Ausführung sagen.

Wenn Groß sich an anderer Stelle [1]) darüber beklagt, daß Haare in Strafprozessen so selten eine Rolle spielen, so möchte ich demgegenüber behaupten, daß es kaum eine mühsamere, zeitraubendere und undankbarere Arbeit geben kann, als das Aufsuchen von Haaren und Fasern. Zunächst muß es, falls es Erfolg haben soll, unbedingt zu allererst vorgenommen werden. Schon im ersten Teile habe ich darauf hingewiesen, daß Haare und Fasern eine außerordentliche Leichtigkeit und Elastizität besitzen, und daß schon ein Luftzug sie weit fortschleudern kann. Welche Verwüstungen da die Witterungseinflüsse im Freien anrichten können, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden. Aber selbst in geschlossenen Räumen sind die Objekte keineswegs sicher. Denn es genügt unter Umständen das Öffnen einer Tür oder eines Fensters, ja selbst Husten oder Nießen einer im Zimmer befindlichen Person, um ein wichtiges Objekt an einen Platz zu schleudern, wo es entweder gar nicht gefunden wird, oder belanglos erscheint, oder endlich auf falsche Fährte führt. Ich glaube, es ist kein Zufall, daß es sich in allen Fällen, in denen Haare an den Gerichtsarzt gelangten, um festklebende Haare handelte (in Blut, Schmutz, Pomade usw.); die lose liegenden Haare waren eben nicht mehr da, als gesucht wurde. Andererseits ist zu erwägen, daß jede an den Tatort tretende Person Haare und Fasern verlieren kann, und nachher nicht mehr festzustellen ist, wo dieselben herkamen. Daher glaube ich, daß die sofortige Nachsuche (wenn möglich vor dem Blutspurensuchen, mindestens aber zugleich damit [2]) unbedingt erforderlich ist.

Theoretisch klingt dies sehr einfach; wer jedoch glaubt, daß dies in der Praxis ebenso ist, befindet sich im Irrtum; er rechnet nicht mit einem sehr fatalen Umstande, nämlich mit der Menge der Objekte. Man sammle nur einmal die Haare und Fasern, die sich am eigenen Anzug oder am Boden eines beliebigen Zimmers befinden. Das Ergebnis wird eine Kollektion der verschiedensten Haare und Fasern sein, von denen man, selbst wenn man ihre mikroskopische Struktur kennt, nicht sagen kann, wie sie dahin gekommen sind. In Bauernstuben, Werkstätten, Gesindeschlafräumen, Läden usw. ist

1) Anmerkung zu Moeller's „Mikroskopischer Beschreibung der Tierhaare". Archiv für Kriminalanthropologie Band II Seite 177.

2) Vgl. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Band II, Seite 105.

dies noch viel mehr der Fall sein. Jetzt vergegenwärtige man sich die Lage des Kriminalisten. Eine Leiche ist gefunden und ihre Umgebung soll auf Haare untersucht werden. Jedes auftauchende Haar muß protokolliert, der Fundort beschrieben werden. Sämtliche gefundene Objekte werden sorgfältig, jedes einzeln, verpackt und signiert. Der Mikroskopiker nimmt die Untersuchungen vor und — es stellt sich heraus, daß sämtliche Objekte bedeutungslos sind. Daß Blutspuren, die am Tatorte gefunden werden, keinerlei Aufschlüsse liefern, wird wohl nur selten vorkommen. Bei Haaren und Fasern, und namentlich bei lose liegenden, hat man stets mit dieser Möglichkeit zu rechnen; ebenso allerdings mit der anderen, daß sie für den Verlauf des Falles ausschlaggebend werden können.

Ist ein Arzt am Tatorte, so wird dieser vielfach nützliche Anhaltspunkte für die mutmaßliche Herkunft von Haaren geben können, Indessen erstreckt sich dessen Tätigkeit meist nur auf die Leiche selbst und ihre nächste Umgebung. Der Kriminalist dagegen hat unter Umständen einen weiten Umkreis abzusuchen (vgl. den auf Seite 53 angeführten Fall von Schauenstein) und wird hierbei regelmäßig der Hilfe des Arztes entbehren. Auch ist zu berücksichtigen, daß Haare und Fasern auch am Tatorte von Einbrüchen, bei Haussuchungen und in zahlreichen sonstigen Fällen gefunden werden können, in denen kein Arzt zugegen ist.

Jeder Kriminalist, der ein Haar oder eine Faser findet, wird sich unwillkürlich ein Urteil darüber zu bilden versuchen, welcher Art das aufgefundene Haar ist, und dementsprechend sein weiteres Verhalten einrichten. Die Betrachtung mit bloßem Auge oder selbst mit der Lupe vermag indessen nur geringe Aufschlüsse zu geben; der Möglichkeiten sind so viele, daß es unmöglich ist, jede einzelne mit den sonstigen Ergebnissen des Lokalaugenscheines zu vergleichen oder gar jede sich daraus ergebende Spur weiter zu verfolgen.

Ein Mittel, das diesen Umständen wenigstens teilweise abzuhelfen geeignet ist, glaube ich in dem Taschenmikroskope gefunden zu haben, und gerade seine Brauchbarkeit für derartige Untersuchungen war für mich bestimmend, es für kriminalistische Zwecke überhaupt zu empfehlen. Während es für die im vorigen Abschnitte beschriebenen Blutuntersuchungen nur als ein Notbehelf bezeichnet werden kann, genügt es für zahlreiche Haaruntersuchungen durchaus. Die Frage z. B., ob Haare ausgerissen oder ausgefallen sind, läßt sich sofort beantworten, ohne das Objekt auch nur im geringsten zu beschädigen. Ausdrücklich sei indessen auch hier betont, daß es mir nicht im entferntesten einfällt, von der Zuziehung von Mikroskopikern abzuraten

und ihre Tätigkeit für überflüssig zu erklären. Im Gegenteil glaube ich, daß das Taschenmikroskop dazu beitragen wird, dem Mikroskopiker mehr Material zu liefern und auch seine Aufgabe zu erleichtern. Denn hat der Kriminalist an einer scheinbar bedeutungslosen Stelle verdächtige Haare entdeckt, so wird ihn dies zu genauerer Nachsuche anspornen und dabei vielfach weitere Funde machen lassen. Ob aber ein Haar verdächtig, d. h. mit dem Falle in Zusammenhange stehend ist oder nicht, läßt sich makroskopisch meist nicht erkennen.

Aber selbst dem Kriminalisten, der ein derart „selbständiges" Vorgehen nicht für zulässig hält, dürfte das „Besteck" (vgl. Seite 16) ein willkommenes Hilfsmittel sein. Groß gibt in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" (Band I, Seite 202) Anweisungen für die Verpackung, hat aber, wie mir scheint, dabei nur ganze Haarbüschel (in Glasgefäße zu verpacken) oder lange (Frauen-) Kopfhaare berücksichtigt. Denn kleine Haare oder Fasern nach den Großschen Anweisungen zu behandeln, dürfte eine sehr geschickte Hand erfordern und selbst dann noch vielfach einen Verlust der Objekte herbeiführen. Mit Pinzette nnd Nadelhalter (vgl. Seite 10) wird das Arbeiten unvergleichlich sicherer. Die absolut reinen Objektträger bieten ferner für kleine Haare einen vorzüglichen Aufbewahrungsort. Die Objekte können nicht geknickt werden, lassen sich bequem betrachten, ohne daß sie dabei offen liegen (wobei sie durch den Atem usw. leicht fortgeschleudert werden können); anhaftende Schmutz- und Fettpartikel markieren sich aufs deutlichste, endlich nehmen die Objektträger nur wenig Raum ein.

Die mikroskopischen uud histologischen Kenntnisse, die die Benutzung des Taschenmikroskopes erfordert, können dem Kriminalisten auch sonst vielfach nützen, sei es bei Abfassung von Protokollen, sei es bei der Fragestellung an Sachverständige. Viele wichtige Untersuchungen erfordern übrigens verhältnismäßig wenig Kenntnisse. Moeller[1]) weist zutreffend darauf hin, daß „man nicht Histologe von Fach zu sein brauche, um beispielsweise sagen zu können, daß eine verdächtige Faser kein Haar sei, oder daß sie, falls sie als Haar erkannt wurde, von einem bestimmten Individuum oder einem bestimmten Tiere nicht abstammen könne", macht allerdings auch darauf aufmerksam, daß „Fragen auftauchen können, welche nur von den besten und erfahrensten Fachmännern, wie sie in der Regel am Sitze einer Hochschule zu finden sind, entschieden werden

1) „Mikroskopische Beschreibung der Tierhaare", Archiv für Kriminalanthropologie Band II Seite 179.

können." Letzteres hat sich der Kriminalist, der das Taschenmikroskop benutzt, stets zu vergegenwärtigen und demzufolge jede Untersuchung so zu gestalten, daß das Objekt möglichst unverändert erhalten bleibt. Dazu gehört vor allem, daß bei jedem Objekt eine bestimmte Reihenfolge der Beobachtungen und etwaigen Präparationen innegehalten wird, eine Reihenfolge, die sich nicht nach den im Augenblick wichtigen Fragen, sondern nach der Beschaffenheit des betreffenden Objektes richtet. Demzufolge habe ich auch die folgende kurze Darstellung der hauptsächlichen Untersuchungen nicht in der sonst üblichen Weise behandelt und namentlich nicht die traditionelle Disposition eingehalten, welche genau genommen nicht die Objekte, sondern die möglichen Fragen zugrunde legt. Wie ich dies meine, läßt sich am besten erkennen, wenn man den am Schlusse dieses Abschnittes angeführten „Gang der Untersuchungen" mit der Disposition vergleicht, die Waldeyer in seinem „Atlas der menschlichen und tierischen Haare" (Lahr 1884) auf Seite 126 f. gibt.

Immerhin schien es mir notwendig, einige kurze Bemerkungen über die wichtigsten Stukturverhältnisse der Haare und Fasern vorauszuschicken, wobei ich jedoch annehme, daß dieselben an Probeobjekten beobachtet werden. Für die Beobachtung am Tatorte eines Verbrechens usw. kommt einzig der zuletzt beschriebene „Gang der Untersuchung" in Betracht.

---

1. Das menschliche Haar.

a) Der Bau des menschlichen Haares.

Nach Waldeyer (Atlas der menschlichen und tierischen Haare, Seite 5) unterscheidet man an jedem Haare „den außen auf der Haut frei hervorstehenden Teil", den „Haarschaft" mit der „Spitze" und den in der Lederhaut festsitzenden versteckten Teil, die „Haarwurzel" mit dem „Haarknopf" („Haarzwiebel", „Bulbus"). Das mikroskopische Aussehen der letzteren ist verschieden, je nachdem das Haar ausgefallen oder ausgerissen ist. Hiervon wird im folgenden ausführlich die Rede sein (Seite 39 f.).

Um den Bau des Haarschaftes kennen zu lernen, genügt die trockene Beobachtung nicht, vielmehr ist es nötig, eine „aufhellende" Flüssigkeit (vgl. Seite 12) zuzusetzen, am einfachsten Wasser. Fig. 8 stellt ein blondes menschliches Barthaar bei Wasserzusatz dar. Die Mitte des Haares nimmt die Marksubstanz ein, die sich mikroskopisch als ein dunkler Strang zeigt. Die Struktur desselben ist bei der

schwachen Vergrößerung nicht zu erkennen (vgl. Oesterlen[1]) Seite 514 und Hofmann[2]) Seite 449). Nach Hofmann nimmt sie in der Regel $^1/_5$ bis $^1/_4$ der ganzen Haarbreite ein. Bei feinen menschlichen Haaren fehlt die Marksubstanz meist. Waldeyer (Seite 7) nennt als solche „die Flaumhaare des Fötus und zum größten Teile die feinen sogenannten Flaumhaare des erwachsenen Menschen, welche über dessen ganzen Körper zerstreut vorkommen, und viele menschliche Kopfhaare". Auch kann die Marksubstanz nur partiell vorhanden sein (vgl. Hofmann Seite 448). Stets verliert sich das Mark gegen die natürliche Spitze hin (Waldeyer a. a. O.).

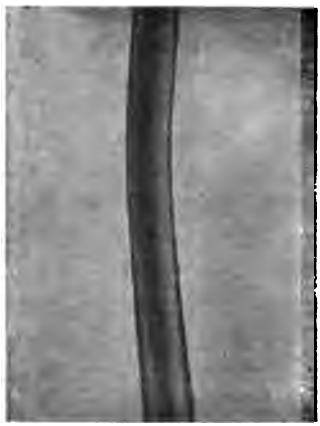

Fig. 8.

Das zweite Element des menschlichen Haares bildet die Rindensubstanz. Dieselbe besteht „aus gänzlich verhornten, bandartig abgeplatteten, mehr oder weniger langen spindelförmigen Oberhautzellen, deren Kerne stark verlängert und geschrumpft erscheinen" (Waldeyer Seite 18). Da diese Zellen nur durch Einwirkung von Schwefelsäure sichtbar werden und stärkere Vergrößerung erfordern, so erübrigt sich hier ein näheres Eingehen auf ihre Struktur.

Rinden- wie Marksubstanz enthalten sogenanntes Pigment, welches die Färbung der Haare bedingt. Je mehr Pigment vorhanden, desto dunkler ist das Haar. Näheres über diese Erscheinungen, sowie über den Luftgehalt der beiden Schichten und dessen Bedeutung findet sich in den mehrfach zitierten Arbeiten von Waldeyer (Seite 9 f. und Seite 18 f.) und Moeller (Seite 183 f.).

Unter dem Taschenmikroskope nicht sichtbar ist das dritte Element des Haarschaftes, das sog. Oberhäutchen, welches aus dachziegelförmig angeordneten Schuppen besteht (Hofmann Seite 448). Bei starker Vergrößerung sind letztere an den Seitenrändern als Zähnchen sichtbar, welche stets nach der Spitze des Haares hin vorspringen. Darauf beruht das von Groß (Handbuch für Untersuchungsrichter, Band I, Seite 204) angegebene Mittel, Wurzel- und Spitzenende eines Haarfragmentes makroskopisch zu bestimmen.

1) „Die Untersuchung von Haaren" in Maschka's Handbuch der gerichtlichen Medizin, Tübingen 1881.

2) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 9. Aufl. 1905.

b) Die Trennung der Haare vom menschlichen Körper.

Die Frage, wie Haare vom Körper getrennt wurden, läßt sich mit Hilfe des Taschenmikroskopes leicht beantworten. Die Vergrößerung genügt durchaus, selbst der Mikroskopiker bedarf für diese Untersuchungen in der Regel nur einer 50fachen Vergrößerung[1]); ebenso genügt die trockene Beobachtung, da es lediglich auf Umrißformen ankommt. Daß die sofortige Beantwortung derartiger Fragen mannigfache Vorteile bringen kann, ist leicht einzusehen. Namentlich bei Haussuchungen kann, falls Haare an verdächtigen Stellen gefunden werden, eine sofortige Untersuchung von hohem Werte sein.

Die Beobachtung hat sich zunächst darauf zu erstreken, ob ein

Fig. 9.

Fig. 10.

vollständiges „Haar" (mit Wurzel) oder nur ein „Haarfragment" (ohne Wurzel) vorliegt. Ist die Wurzel vorhanden, so läßt sich an ihr sofort erkennen, ob das Haar ausgefallen oder gewaltsam ausgerissen ist. Im ersteren Fall zeigt das Haar eine sogenannte „Vollwurzel", im letzteren eine „Hohlwurzel". (Diese von Waldeyer, S. 90 vorgeschlagenen Bezeichnungen sind bedeutend anschaulicher als die früher gebräuchlichen „Haarkolben" und „Haarknopf"). Dies erklärt sich aus folgender Erscheinung:

Die Haarwurzel sitzt, wie Frey[2]) ausführt, in einer flaschenförmigen Einsenkung der Haut, dem Haarbalge, mit kolbenartiger

1) Die diesbezüglichen Abbildungen in Waldeyer's Atlas sind bei 40facher Vergrößerung hergestellt.

2) Heinrich Frey: „Handbuch der Histologie und Histochemie des Menschen". (Leipzig 1874.) Seite 399.

Erweiterung als Haarknopf. „Letzerer sitzt mit trichterförmiger Aushöhlung auf einer aus dem Grunde des Haarbalges sich erhebenden Papille. Zwischen dem Balge und dem eigentlichen Haare befindet sich eine komplizierte scheidenartige Umhüllung, die „Wurzelscheide", welche man in eine äußere und in eine innere trennt." Nach Waldeyer (S. 29) folgen, falls ein „lebensfrisches" Haar ausgerissen wird, gewöhnlich beide Wurzelscheiden dem Zuge. Das ausgerissene Haar zeigt „die mitausgezogene Wurzelscheide als anhängende längliche, in der Mitte meist etwas aufgetriebene Verdickung" und ist „mit der für die Papille bestimmten Aushöhlung versehen". Ich habe diese Form erst einmal beobachtet (vgl. Fig. 9).

Fig. 11.

Fig. 12.

Meist boten die Wurzeln ausgerissener Haare das in Fig. 10 abgebildete Aussehen. Das hier sichtbare „Häkchen" wird übrigens schon von Lender[1]) S. 77 erwähnt. Auch solche Formen, wie in Fig. 11 abgebildet sind, können verkommen.

Die typische Form des ausgefallenen Haares zeigt Fig. 12. Charakteristisch ist die „geschlossene" Form des Wurzelendes, indem die für die Papille bestimmte Aushöhlung fehlt. Ein derartiges Haar hat nämlich „sein Wachstum vor längerer Zeit bereits aufgegeben und ist langsam von der Papille abgehoben worden" (Waldeyer S. 90). Die von Waldeyer angegebene „besenartige Auffaserung" des Wurzelendes habe ich noch nie bemerkt.

In der Literatur wird stets darauf hingewiesen, daß die Befunde an einzelnen Haaren wenig beweisen, daß vielmehr stets eine Anzahl

1) Lender, „Gutachten über die Haare an den Beilen der Warsiner-Höhle. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, Band 29; Berlin 1863.

von Haaren erforderlich ist, um ein sicheres Ergebnis zu begründen. Daß ein frisches Haar beim Kämmen usw. gewaltsam herausgerissen wird (Waldeyer S. 136) ist wohl selten. Dagegen kann es häufig vorkommen, daß ein kurz vor dem Ausfallen stehendes Haar ausgerissen wird und alsdann die „Vollwurzel" zeigt.

Liegt ein „Haarfragment" vor, bei welchem die Wurzel fehlt, so handelt es sich zunächst darum, das „Wurzelende" von dem „Spitzenende" zu unterscheiden. Ist die natürliche Spitze vorhanden (vgl. S. 42), so macht dies keine Schwierigkeiten, ebensowenig, wenn sie ein abgerundetes oder aufgefasertes Ende (S. 43) zeigt. Zeigen dagegen beide Enden glatte Schnittflächen (z. B. bei kürzlich verschnittenen Kopfhaaren), so bietet höchstens die abnehmende Dicke einen Anhaltspunkt, und auch dies nicht immer. Die Schuppen des Oberhäutchens sind bei der schwachen Vergrößerung nicht sichtbar (vgl. S. 38), der Großsche Versuch (ebenda) ist aber bei kleineren Fragmenten unzulässig.

Oesterlen (S. 533) weist darauf hin, daß man unter Umständen erkennen kann, mit was für einem Werkzeuge die Haare abgetrennt sind, z. B. ob mit einem Messer oder einer Schere abgeschnitten. Indessen sind hierzu einzelne Haare nicht verwendbar, sondern stets größere Mengen erforderlich.

Lender beschreibt in seinem schon erwähnten „Gutachten über die Haare an den Beilen der Warsiner Höhle" durch Beilhiebe abgetrennte Haarfragmente. Dieselben zeigen, wie aus den beigefügten Abbildungen hervorgeht, sehr charakteristische Trennungsflächen. Allerdings können derartige Hiebe auch Haare mit der Wurzel ausreißen. Lender will sogar „halb ausgerissene und halb abgequetschte" Haare beobachtet haben.

c) Die Haare der einzelnen Körperteile.

Auch für die Beantwortung der Frage, von welchem Körperteil ein Haar herstammt, genügt die Vergrößerung des Taschenmikroskopes vollkommen. Allerdings ist bei einzelnen Haaren die positive Beantwortung selbst für den Gerichtsarzt schwierig (Waldeyer S. 128), zumal bei den einzelnen Individuen mannigfache Variationen eintreten können. Mit Hilfe des Taschenmikroskopes kann der Kriminalist indessen dem Gerichtsarzte seine Aufgabe wesentlich erleichtern. Denn er kann ihm Vergleichsobjekte liefern, die später entweder gar nicht oder nur in veränderter Gestalt zu beschaffen sind. Er kann andererseits Ermittlungen anstellen, welche bestimmte Möglichkeiten ausschließen oder wenigstens unwahrscheinlich machen.

Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt? Waldeyer (S. 128) unterscheidet „Kopf-, Bart-, Achsel-, Scham-, Brauen-, Wimper- und Nasenhaare, stärkere Körper- und Lanugo[1])-Haare". Hofmann (S. 451) meint, vorzugsweise kämen Kopf-, Bart- und Schamhaare in Betracht.

Unterscheidende Merkmale bietet vor allem die Form des freien Endes, sodann Dicke und Länge. Letztere ermöglicht es namentlich, Frauenkopfhaare sofort als solche zu erkennen. Barthaare können zwar unter Umständen gleichfalls eine bedeutende Länge aufweisen, unterscheiden sich jedoch von Kopfhaaren durch ihre erheblich größere Dicke. Während letztere im übrigen ein unzuverlässiges Merkmal ist, namentlich bei einzelnen Haaren (Oesterlen S. 518), ermöglicht sie hier eine Unterscheidung, da sie gerade bei Barthaaren am größten und bei Kopfhaaren am kleinsten ist (vgl. Fig. 13). Auch ist in Barthaaren stets Marksubstanz sichtbar, welche bei Kopfhaaren meist fehlt. Endlich zeigen Barthaare einen gekräuselten, Kopfhaare meist einen schlichten Verlauf (Waldeyer S. 129). Das freie Ende von Frauenkopfhaaren ist fast stets ausgefasert (abgebildet bei Hofmann S. 452), von Barthaaren entweder die natürliche Spitze oder durch Verschneiden modifiziert (s. weiter unten).

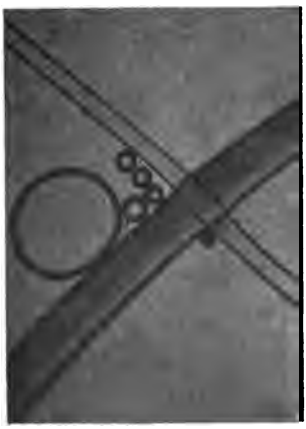

Fig. 13.

Die natürliche Spitze findet sich, wie Hofmann sagt (S. 452) bei allen Haaren, welche „keinerlei Insulten ausgesetzt sind". Außer den Barthaaren sind dies vor allem die „kurzen Gesichtshaare" (Oesterlen), also Nasen-, Ohren-, Brauen- und Wimperhaare. Die drei ersten Kategorien lassen sich nach Waldeyer (S. 130) nicht mit Sicherheit erkennen; „anders steht es mit dem Wimperhaar. Dasselbe hat eine so charakteristisch gekrümmte Form bei einer fast bei allen Individuen gleichen, wenig bedeutenden Länge und relativ starker, rasch zur Spitze sich verjüngenden Dicke." Auf Gesichtshaare weist nach Waldeyer (S. 130) namentlich eine kurze Spitze, während eine allmählich auslaufende lange Spitze auf ein Kopf-, Achsel-, Scham- oder Barthaar hinweist.

1) Nach Waldeyer (Seite 91) sind dies „feine, kurze, meist farblose und markfreie Härchen", welche der menschliche Fötus „vom vierten Monat seiner Existenz an" trägt.

An Achsel-, Scham- und Afterhaaren bringt nach Oesterlen (S. 521) der Schweiß Veränderungen hervor, indem sich Rindernfasern loslösen und der Spitze eine „eigentümlich pinselförmige Gestalt" geben oder als „knollige Auftreibungen" erscheinen. Ich konnte dies noch nie beobachten. Sitzen Körperhaare an „Hautstellen, welche infolge der Kleidung beständiger Reibung ausgesetzt sind" z. B. an den Extremitäten, so zeigen sie „infolge dieser Usur eine mehr oder weniger abgerundete, meist keulenförmige Spitze" (Hofmann S. 453, mit Abbildung).

Was endlich männliche Kopfhaare anbelangt, so zeigen sie wohl stets Spuren des Verschneidens. Aus der Beschaffenheit der Schnittfläche läßt sich nach Hofmann (S. 452) annähernd der Zeitpunkt des letzten Verschneidens feststellen. Ein frisch verschnittenes Haar zeigt Fig. 14. Nach einiger Zeit rundet sich die Schnittfläche ab oder fasert sich auf. Schon drei Wochen nach dem Verschneiden konnte ich dies an meinen Haaren deutlich als solche erkennen, allerdings war auch die Schnittfläche noch deutlich erkennbar. Waldeyer macht darauf aufmerksam, daß auch Kopfhaare die natürliche Spitze zeigen können, falls sie nämlich „nicht lang genug sind, um von der Schere getroffen zu werden".

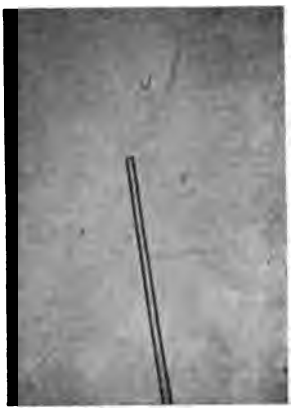

Fig. 14.

d) Gerichtsärztliche Fragen.

Wenngleich sich aus der Beschaffenheit menschlicher Haare vielfach noch weitere Schlüsse ziehen lassen (z. B. auf das Alter des Trägers usw.), und zu vielen dieser Untersuchungen das Taschenmikroskop vollkommen genügt, habe ich mich doch absichtlich auf vorstehende Ausführungen beschränkt. Die dort angegebenen Merkmale sind leicht zu finden und sind als brauchbar anerkannt. Die Anhaltspunkte für weitere Folgerungen sind dagegen so gering, daß sie selbst dem Gerichtsarzte zu Zweifeln Veranlassung geben können[1]); daher sind sie für den Kriminalisten, der nicht wissenschaftlich und technisch geschult ist, wertlos.

1) Die Begabung für die mikroskopische Beobachtung ist eben verschieden. Mancher Mikroskopiker behauptet, absolut sicher bestimmte Objekte unterscheiden zu können; ein anderer bemüht sich zu zeigen, daß es in dem betreffenden Falle „zuverlässige Unterscheidungsmerkmale nicht giebt." Ähnlich wie es Jäger gibt, die in Wildfährten Unterschiede wahrnehmen, die für jedes andere Auge unsichtbar sind und selbst von Fachgenossen bestritten werden.

Dahin gehört vor allem die Frage, ob aufgefundene Haare von einer bestimmten Person herrühren müssen. Diese sog. „Identitätsfrage [1])", die bei Kapitalverbrechen von der größten Wichtigkeit werden kann und und schon unzählige Mal geworden ist, kann, wie heute allgemein anerkannt wird, positiv nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Noch Oesterlen behauptet (S. 525), daß „diese Frage nicht schwer mit dem nötigen Grade von Wahrscheinlichkeit zu beantworten sei." Waldeyer (S. 133) sagt: „Besonders wichtig und vielfach ausschlaggebend sind die Verhältnisse der pigmentierten Rindensubstanz, denn die Farbe und Anordnung des Pigments sind häufig ungemein charakteristisch", warnt jedoch vor übereilten positiven Gutachten.

Der bekannteste Fall der neuesten Zeit, in dem die Identitätsfrage auftauchte, war der Fall Effenberg. Wie noch in Erinnerung sein wird, wurde am 25. Februar 1905 auf einem Untergrundbahnhof in Berlin ein Raubanfall auf die Fahrkartenverkäuferin E. verübt, Der Täter entkam; ließ jedoch eine Mütze zurück, an deren Schweißleder zwei Haare gefunden wurden. Als mutmaßlicher Täter wurde der Arbeiter S. verhaftet und hatte sich im Oktober 1905 vor dem Schwurgerichte zu verantworten. Die Frage, ob die in der Mütze gefundenen Haare von dem Kopfe des S. herrührten, wurde von dem Gerichtschemiker Dr. Jeserich nur dahin beantwortet, daß die vorgefundenen Haare in Farbe, Aufbau, Größenverhältnissen und Formenanordnung mit den Haaren des Angeklagten übereinstimmten; ausdrücklich betonte Jeserich, daß man nie sagen könne, daß das untersuchte Haar von einer bestimmten Person herrühren müsse. In demselben Sinne sprach sich Professor Dr. Lassar aus: „Eine streng wissenschaftliche und sorgfältig ausgeführte Haaruntersuchung dürfe nicht als Identitätsbeweis benutzt werden. Man könne nicht sagen, daß es dieselben Haare sein müssen, vielmehr nur, daß sie es sein können. Zur Entlastung könne die forensische Haaruntersuchung sehr wohl verwendet werden, indem man Unterschiede feststellt; wenn man aber in positiver Form sagen wollte: die untersuchten Haare sind von einem ganz bestimmten Menschen, so würde man die Individualisierung zu weit treiben." [2]) Bekanntlich wurde S. freigesprochen.

Die sonstigen Fragen, welche an den Gerichtsarzt gestellt werden können, hat Groß in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" (Bd. I, S. 206 ff.) zusammengestellt. Immerhin befinden sich viele

1) Vgl. Hugo Marx: „Ein Beitrag zur Identitätsfrage bei der forensischen Haaruntersuchung", Band 23 des Archivs, 1906, S. 75 f.

2) Abgedruckt im „Berliner Lokalanzeiger" vom 5. Oktober 1905.

darunter, die auch von den besten Sachverständigen nur annäherungsweise beantwortet werden können. Noch einmal sei hervorgehoben, daß die Untersuchungen desto zuverlässiger sind, je mehr Material vorhanden ist, und daß daher das Suchen nach demselben zu den wichtigsten Aufgaben des Kriminalisten gehört.

---

2. Die tierischen Haare.

a) Die Unterscheidung tierischer und menschlicher Haare.

„Taylor erzählt von einem Fall, in welchem unter dem Bett eines des Mordes Angeklagten ein Beil und an diesem Blutflecke und Haare gefunden worden waren. Ein Arzt, der im Gerichtssaal anwesend war, untersuchte das Haar mit einer Taschenlupe (!) und gab die bestimmte Erklärung ab, es stamme von einem Tier.“ So berichtet Oesterlen (S. 517). Für die vorliegende Abhandlung wäre es von Interesse, näheres über die „Taschenlupe“, welche Oesterlen zu einem Ausrufungszeichen veranlaßt, zu erfahren. Ich vermute, daß es sich nicht um eine eigentliche Lupe, sondern um irgend eine dem Taschenmikroskop ähnliche Konstruktion gehandelt hat (vgl. S. 4 ff.) Schauenstein meint allerdings, daß „in vielen Fällen makroskopische Beobachtung genüge“, indessen ist dies nach meinen Beobachtungen nur sehr selten der Fall.

Auch die einfache Beobachtung mittelst des Taschenmikroskopes vermag keine hinreichenden Unterscheidungsmerkmale zu zeigen. Diese treten vielmehr nur nach Zusatz von aufhellenden Flüssigkeiten (vgl. Seite 12) hervor. Selbstverständlich dürfen diese nur unter denen auf S. 15 angegebenen Voraussetzungen und unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln angewendet werden. Bei Haaren ist es vor allem erforderlich, alle etwa an ihnen haftenden Verunreinigungen sorgfältig zu entfernen und gesondert zu verwahren, da diese durch die Einwirkung von Flüssigkeiten vernichtet werden können. Haare, an denen man Blut vermutet, dürfen überhaupt nicht mit Flüssigkeiten in Berührung gebracht werden. Stehen nur wenige Haare zur Verfügung, so ist es zweckmäßig, das zu untersuchende in drei Teile zu zerschneiden und nur den mittelsten zu benutzen. Die Beschaffenheit der Spitze und namentlich der Wurzel ist für den Gerichtsarzt häufig von großer Bedeutung (vgl. Seite 30 f.), außerdem kann aus

---

1) Adolf Schauenstein: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Wien 1875.

der Beschaffenheit der Wurzel vielfach auf das Alter des Trägers geschlossen werden [1]) usw.)

Als Zusatzflüssigkeit kommt zunächst Wasser in Betracht. Dieses vermag indessen häufig, namentlich bei dunklen Haaren, nicht hinreichend aufzuhellen. Da bei derartigen Haaren Glycerin zu langsam wirkt, ist die Anwendung von Kalilauge geboten. Diese zeigt die Strukturverhältnisse außerordentlich deutlich, hat jedoch den Nachteil, daß sie die Haare nach einiger Zeit zerstört. Daher muß das Haar, sobald der gewünschte Grad von Helligkeit erreicht ist, nach den auf Seite 15 angegebenen Regeln ausgewaschen werden. Wo dies nicht möglich ist, sollte Kalilauge überhaupt nicht benutzt werden.

Das Tierhaar setzt sich aus denselben drei Elementen zusammen wie das menschliche, aus Oberhäutchen (Cuticula), Rinden- und Marksubstanz; dieselben zeigen jedoch in ihrem Verhalten solche Unterschiede, daß es in der Regel gelingt, ein Tierhaar sofort als solches zu erkennen (Hofmann Seite 448).

Das Oberhäutchen ist namentlich bei den Haaren von Bedeutung, denen die Marksubstanz fehlt, den „Wollhaaren". Es tritt nach Hofmann (Seite 449) bei den meisten Tierhaaren infolge seiner absolut und relativ größeren Zellen weit deutlicher hervor und verleiht der Oberfläche des Haares ein mitunter charakteristisches Aussehen, wie z. B. „Schafwolle durch die großen Zellen der Cuticula und die dadurch auffallend wellenförmige Zeichnung der Oberfläche leicht zu erkennen ist". Fig. 15 zeigt Schafwolle.

Fig. 15.

Moeller (S. 201) bemerkt hierzu: „Durch starke Abnutzung geht die Kutikularschicht und damit das beste mikroskopische Kennzeichen für die Wolle verloren. Ist das Haar marklos, so erscheint es als zylindrischer anscheinend strukturloser Strang". Immerhin wird es sich auch dann von einem menschlichen Haar unterscheiden lassen. Über sonstige Verwechselung vgl. Seite 49).

Was die Marksubstanz anbelangt, so wurde auf Seite 38 gesagt, daß sie beim menschlichen Haar $^1/_5$ bis $^1/_4$ der ganzen Haarbreite einnehme. Bei Tierhaaren dagegen ist es Regel, daß „die größte

1) Vgl. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Band I Seite 207.

Masse des Haarschaftes von der ungewöhnlich breiten Marksubstanz eingenommen wird, indessen die Rindensubstanz nur eine dünne Schicht bildet und häufig sich auf einen saumartigen Streifen reduziert". (Hofmann, Seite 449). Aus Figur 16 ist dies deutlich ersichtlich. Allerdings „reduziert sich die Marksubstanz nach der Spitze hin und die Rindensubstanz nimmt dementsprechend zu".

Ein weiteres wichtiges Merkmal bildet nach Hofmann die zellige Struktur der Marksubstanz. „Dieselbe ist in so ausgesprochener Weise entwickelt, daß sie sofort und schon bei Anwendung schwacher Vergrößerung sich bemerkbar macht". (Vgl. Fig. 17.)

Fig. 16.

Fig. 17.

So leicht indessen die Unterscheidung von Menschen- und Tierhaaren im allgemeinen ist, so wird doch stets darauf hingewiesen, daß einzelne Haare mancher Tiere den Menschenhaaren außerordentlich ähnlich sehen können. Das Bestreben des Kriminalisten muß also auch hier darauf gerichtet sein, eine möglichst große Menge von Haaren aufzufinden. Nach Hofmann haben Hundehaare insbesondere große Ähnlichkeit mit Menschenhaaren (S. 451). Waldeyer nennt vor allem Affenhaare (S. 128) und feine Pferdehaare (Seite 179) mit Angabe von 6 Unterscheidungsmerkmalen. Oesterlen nennt die Haare des Rindes (S. 516). Nach ihm sind in derartigen zweifelhaften Fällen namentlich die „unvermittelten Übergänge von einer Farbe zur andern" zu beachten, da dieselben für Tierhaare sprechen. „Auch darin läßt sich nicht selten ein Unterschied zwischen Menschen- und Tierhaaren erkennen, daß die letzteren häufig schon an der Spitze vollkommen dunkel und undurchsichtig sind, was bei Menschenhaaren nur äußerst selten gefunden wird."

b. Die nähere Bestimmung von Tierhaaren.

So großen Wert die mikroskopische Bestimmung von Tierhaaren für die Kriminalistik im allgemeinen hat, so große Schwierigkeiten bietet sie bei der Benutzung des Taschenmikroskopes. Es ist zwar möglich, auch bei 50facher Vergrößerung zahlreiche Tierhaare mit Sicherheit zu bestimmen; indessen erfordert dies genaue Kenntnis der unterscheidenden Merkmale. Dieselben im Kopfe zu behalten, ist jedoch selbst für den Histologen schwierig, für den Kriminalisten vollends unmöglich. Allerdings gibt es viele Tierhaare, deren Struktur man, wenn man sie einmal im Mikroskope gesehen hat, so leicht nicht vergißt, z. B. Hasenhaare, Reh- und Hirschhaare usw. Indessen ist auch in diesen Fällen eigene Beobachtung nötig, und daher habe ich von einer näheren Beschreibung der Tierhaare an dieser Stelle abgesehen, umsomehr als bei der schwachen Vergrößerung charakteristische Mikrophotographien sehr schwer herzustellen sind.

Von Literatur seien hier nur folgende Werke genannt: die im vorhergehenden mehrfach zitierten Arbeiten von Oesterlen, Waldeyer, Hofmann und namentlich Moeller, ferner das „Lehrbuch der technischen Mikroskopie“ von T. F. Hanausek (Stuttgart 1901), auf das ich im folgenden (Seite 49) noch ausführlich zu sprechen komme (hier namentlich hinsichtlich der Wolluntersuchungen wichtig [S. 113f.]); das auf Seite 6 genannte Werk von Hager „das Mikroskop und seine Anwendung“; endlich das „Illustrierte Lexikon der Verfälschungen und Verunreinigungen der Nahrungs- und Genußmittel“ von Otto Dammer (Leipzig, 1887), unter „Pelzwaren“ (Seite 696) und „Spinnfasern“ (Seite 847).

---

3. Die haarähnlichen Gespinstfasern.

Die forensische Bedeutung der „haarähnlichen Gespinstfasern“, unter welcher Bezeichnung ich, wie bereits bemerkt, die Seide und die vegetabilischen Gespinstfasern zusammenfasse, ist wesentlich geringer als die der Haare, insbesondere der menschlichen. Immerhin sind aus älterer und neuerer Zeit Fälle bekannt, in denen die mikroskopische Untersuchung derartiger Fasern auf den Verlauf des Falles entscheidenden Einfluß hatte. Namentlich hat sie vielfach zur Entlastung von Unschuldigen geführt, indem sie die Nichtidentität scheinbar gleicher Objekte nachwies. Daher gehört auch das Suchen nach solchen Objekten zu den Aufgaben des Kriminalisten, worauf Groß (a. a. O. Bd. I Seite 213) ausdrücklich hinweist.

Allerdings ist die Verwertung von Gespinstfasern bedeutend schwieriger als die von Haaren. Sie erfordert nicht nur einen geübten technischen Mikroskopiker, sondern auch einen wenigstens etwas sachkundigen Kriminalisten. Denn der Befund allein genügt fast nie, vielmehr bedarf es stets eines sorgfältig ausgewählten Vergleichsmaterials und einer genauen Kenntnis der begleitenden Umstände. Ersteres beschaffen und letztere ermitteln kann aber nur der, der die Bedürfnisse des Mikroskopikers nach diesen Richtungen hin kennt.

Freilich ist es für den Kriminalisten schwierig, sich einen Überblick über dieses Gebiet zu verschaffen. Aufschlüsse über Haare gibt jedes Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, sowie zahlreiche Monographieen. Die Arbeiten von Waldeyer und Moeller sind wohl den meisten Kriminalisten bekannt. Ein Werk, das in ähnlicher Weise die Gespinst- und Gewebefasern, ihre Verarbeitung und Untersuchung speziell vom forensischem Standpunkt aus beschreibt, fehlt zur Zeit, sodaß der Kriminalist auf die Fachlitteratur angewiesen ist. Von dieser sind namentlich die drei schon auf Seite 48 genannten Werke von Hanausek, Hager und Dammer (unter „Spinnfasern“ und „Gewebe“) zu erwähnen. Für den Kriminalisten äußerst lehrreich sind in dem erstgenannten Werke die „Beispiele von Untersuchungen aus der Paxis“ (S. 148f.). Hanausek führt hier acht Gutachten an, von denen die drei ersten Kriminalfälle (Brandstiftung, Wilddiebstahl, Mord) betreffen. Von größeren Werken habe ich nur Wiesners „Rohstoffe des Pflanzenreiches“ (Leipzig 1879) in Händen gehabt.

Selbstverständlich ist es mir nicht möglich, eine ausführliche Beschreibung auch nur der wichtigsten Gespinstfasern (Dammer nennt 16 vegetabilische Faserarten) zu geben, vielmehr kann ich nur auf die Untersuchungen eingehen, welches sich mittelst des Taschenmikroskopes durchführen lassen. Vorweg sei bemerkt, daß das Taschenmikroskop bei der Untersuchung von Gespinstfasern nur wenig nützt, da die Vergrößerung zu schwach ist. Allerdings sind die Abbildungen der „haarähnlichen Fasergebilde“ in Waldeyers Atlas auch nur bei 50facher Vergrößerung hergestellt, indessen bedarf es eines geübten Blickes, um die abgebildeten Kennzeichen unter dem Taschenmikroskop zu erkennen. Ich beschränke mich daher auf die Beschreibung von Seide, Baumwolle, Leinen und Hanf.

Die Seide besteht nach Waldeyer (Seite 163) aus „feinen, etwas abgeplatteten homogen aussehenden Fäden. Dieselben haben keine Schuppenzeichnung auf der Oberfläche, keinen Kanal im Inneren und keine weitere fibrilläre Zusammensetzung“. Näheres bei Hanausek

Seite 136. Ebenda über exotische Seiden (insbesondere Tussahseide), Muschelseide und künstliche (Chardonnet-) Seide. Erkennen kann diese nur der technische Mikroskopiker.

Fig. 18.

Für Baumwolle ist nach Dammer (S. 839) die bandartig glatte Form und die spiralige, korkzieherartige Drehung charakteristisch. An versponnenen Fasern ist sie allerdings nicht immer sichtbar, während andere Fasern ähnliche Erscheinungen (allerdings nach einiger Übung doch zu unterscheiden) zeigen können. Der Mikroskopiker vermag Baumwolle durch Behandlung mit Kupferoxydammoniak sicher nachzuweisen.

Die Leinenfasern können von Flachs oder Hanf herrühren. Ob eins oder das andere der Fall ist, kann nur der Mikroskopiker feststellen, da infolge der komplizierten Gewinnungsmethoden die Fasern außerordentlich verändert sind (Dammer, Seite 840 f.). Letztere bedingen indessen das Kennzeichen für Leinen gegenüber anderen Gespinstfasern, nämlich die „auf die Längsrichtung senkrecht verlaufenden Bruchlinien“ (Dammer). Dieselben sind in Figur 19 sichtbar.

Fig. 19.

Fig. 20.

Wenn von „Hanf“ kurzweg die Rede ist, so versteht man darunter meist nicht den zu Leinen verarbeiteten, sondern das „Hanfgarn“, welches zur Herstellung von Bindfaden und Stricken dient. Dieses zeigt das nebenstehend abgebildete Aussehen. Dasselbe Bild zeigt

bei der schwachen Vergrößerung die Jute, welche sich bei stärkerer Vergrößerung leicht vom Hanf unterscheiden läßt.

Auf sonstige vegetabilische Fasern kann ich hier nicht eingehen, zumal viele derselben nur selten vorkommen. Ihre Zahl ist heute außerordentlich groß. Dammer nennt folgende 16 Arten als „wichtigste": „Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Abelmoschusfaser, Gambohanf, Nesselfasern (Chinagras und Ramie), Manilahanf, Neuseeländischen Flachs, Ananasfaser, Sunnhanf, Aloefaser (Pitahanf), echte Aloefaser, Palmenfasern, Yukkafaser und Seegras".

Die forensische Verwertung von Gespinstfasern ist namentlich dann schwierig, wenn nur einzelne Fasern vorliegen. Bedeutend günstiger liegt der Fall, wenn ganze Gespinst- oder Gewebefragmente aufgefunden werden. Zu den ersteren gehören z. B. Garn-, Zwirn-, Bindfaden- und Schnurreste. Garn und Zwirn unterscheidet sich nach Dammer (Seite 285) dadurch, daß „Garn durch Zusammendrehen kurzer Fasern zu beliebig langen Fäden (Gespinst) entsteht, während Zwirn durch Zusammendrehen langer Fädern (Seide und Garn) hergestellt wird". Die Prüfung von Garn und Zwirn hat sich nach Dammer (S. 286) zu erstrecken auf „Fasern, Festigkeit, Drehung, Nummerierung und Appretur", welche sämtlich unterscheidende Merkmale bieten können. Noch weitzahlreicher sind letztere bei Schnur- und Bindfadenresten. Hanausek berichtet zwei Fälle, in denen er die Nichtidentität von Schnüren nachwies (S. 148 f.). Im ersten war die zur Brandlegung verwendete Schnur „aus drei Litzen (= Garnfäden) gedreht, von denen jede aus Hanf gesponnen war"; die bei dem Verdächtigen gefundene Schnur „bestand ebenfalls aus drei Litzen, aber nur zwei derselben waren Hanflitzen, die dritte war eine Jutelitze." Im zweiten Falle war eine Rehschlinge „aus vier Spagaten links zusammengedreht, jeder Spagat aus zwei Litzen rechts, jede Litze für sich wieder links gedreht". Die bei dem Verdächtigen gefundene Schnur „war eine sogenannte Zuckerschnur, aus drei Litzen rechts gedreht jede Litze für sich links".

Auf die forensische Bedeutung von Gewebefetzen u. a. macht schon Groß (a. a. O. Band I Seite 213) aufmerksam und rät, nicht nur Fabrikanten und Schnittwarenhändler, sondern auch die Mikroskopiker zu befragen. Auf die verschiedenen Arten der Gewebe und ihre Bestimmung kann ich hier nicht eingehen, muß vielmehr auf die Literatur, insbesondere die Werke von Dammer und Hanausek verweisen.

Dagegen glaube ich an dieser Stelle den Fall erwähnen zu müssen, den Amschl unter dem Titel „Wildschützenromantik als Verbrechen"

(Archiv für Kriminalanthropologie, Band 17, Seite 76 f.) berichtet, da er zeigt, daß derartige Funde nicht immer den gehofften Erfolg bringen, vielmehr sogar auf falsche Fährte lenken können. Neben der Leiche eines von Wilderern erschossenen Jägers werden zwei „von einem weißen rotgeblümten Tüchel herrührende" Fetzen gefunden, die zum Verschlusse einer Schnapsflasche gedient haben. Überall wird nach ähnlichem Zeug geforscht. Endlich wird bei der Geliebten eines Verdächtigen ein Zeugstück gefunden, das mit den Fetzen übereinstimmt. Das Gutachten spricht sich für „große Wahrscheinlichkeit" der Identität aus. Der Verdächtige wird indessen freigesprochen. Einige Zeit später wird der wahre Täter ermittelt, der die obengenannte Frauensperson nie gesehen hat. Wo kommen die Fetzen her? Amschl sagt (S. 103): „In der Tat hat diese Frage im Strafverfahren kaum Erörterung gefunden. In Anbetracht des umfassenden Geständnisses ermangelte sie jeglichen Gewichtes. Zur Erforschung des Täters vermochte sie nichts, rein nichts beizusteuern".

Daß sich ähnliche Fälle wohl noch oft ereignen werden, ist allerdings wahrscheinlich. Indessen zeigen die obenangeführten, sowie die von Groß berichteten Fälle zur Genüge, daß ein derartiger Fund stets Erfolg haben kann. Daher dürfte auch der Amschlsche Fall weder den Kriminalisten noch den Mikroskopiker abzuschrecken geeignet sein, sondern nur zu vorsichtiger Verwertung mahnen. Viele Mißerfolge wenigstens vermag Sachkenntnis des Kriminalisten zu verhindern; ob auch das Taschenmikroskop dies vermag, muß abgewartet werden, wenngleich ich die feste Überzeugung habe, daß es der Fall sein wird.

---

4. Der Gang der Untersuchung.

Ist es schon für den Gerichtsarzt im Laboratorium notwendig, eine bestimmte Reihenfolge in seinen Untersuchungen innezuhalten, so gilt dies in noch viel höherem Maße für den Kriminalisten, der das Taschenmikroskop benutzt, da dieser seine Untersuchung nur mit möglichster Schonung des Objektes vornehmen darf und stets bedenken muß, daß eine voreilige Präparation die Beantwortung wichtiger Fragen unmöglich machen kann. Schon im allgemeinen Teil wurden diesbezügliche Anweisungen gegeben (Seite 8 f.) Indessen bedarf es speziell für die Behandlung der Haare und Fasern an dieser Stelle noch einiger Ausführungen.

Was zunächst den Fundort anbelangt, so können nach Oesterlen

(Seite 511) Haare gefunden werden an „Waffen, Kleidungsstücken, am Körper des Angeklagten oder des Opfers". Das Suchen nach Haaren richtet sich selbstverständlich ganz nach dem konkreten Falle. Am Tatorte eines Verbrechens wird anders zu suchen sein als bei Haussuchungen, bei Lustmord anders als bei Einbruch usw. Auch die mutmaßliche Fluchtrichtung des Täters ist zu berücksichtigen etc. Einen Fall, der zeigt, wie weit das Suchen nach Haaren unter Umständen ausgedehnt werden muß, berichtet Schauenstein (Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Wien, 1875, Seite 466): „Die Leiche eines Ermordeten wurde in ziemlicher Entfernung von seinem Wohnhause gefunden; bei einer genauen Untersuchung desselben aber fand man an dem Türpfosten einige Haare kleben, welche durch eine vertrocknete Schicht organischer Substanz zusammengehalten wurden. Die Untersuchung erwies diese vertrocknete Schicht als ein Stückchen menschlicher Haut, und die Haare zeigten sich jenen des Leichnams ganz identisch, sodaß hierdurch die vage Vermutung, der Mord sei im Hause geschehen und die Leiche hierauf weggeschleppt worden, eine wichtige Bestätigung erhielt".

Falls die gefundenen Haare fest an einer transportablen Unterlage (z. B. Werkzeugen) kleben, so können sie ruhig daran gelassen werden. Bei sachgemäßer Verpackung (Groß Band II, Seite 135 f.) werden sie sich nicht lösen. Liegen Haare dagegen lose auf, so sind sie sofort in Verwahrung zu nehmen, da jede Bewegung, jeder Luftzug ihre Lage ändern kann. Daß der Fundort genau beschrieben werden muß, ist selbstverständlich. Die Art der Verwahrung richtet sich nach ihrer Beschaffenheit. Zusammenklebende Büschel, lange Frauenkopfhaare u. ä. verwahrt man am besten nach den Großschen Anweisungen (Band I, Seite 202) in Glasgefäßen. Kurze Haare dagegen werden am besten zwischen zwei reinen Objektträgern verwahrt. Daß bei der Übertragung große Vorsicht nötig ist, ist schon mehrmals hervorgehoben worden, ebenso daß dieselbe nie mit der Hand, sondern stets mit Pincette und Nadelhalter vorgenommen werden soll. Stets ist ferner ein möglicht großer reiner Papierbogen als Unterlage zu benutzen (vgl. Seite 10).

Hält man das zwischen den Objektträgern liegende Objekt gegen das Licht, so kann man Länge, Dicke und Farbe bestimmen. Die darauf folgende Beobachtung unter dem Taschenmikroskope hat zunächst die Verunreinigungen des Objektes zu ermitteln. Waldeyer (S. 137) nennt als solche: „Blut, Sperma, Schleim, Eiter, Speisereste (von Erbrochenem z. B.), Kotpartikel, Zumengungen von Seide-, Leinen- und Baumwollenfasern." Bei menschlichen Haaren wird die Wurzel oft

eine Fettspur an dem Glase hinterlassen. Geschieht dies bei dem ganzen Haar, so ist die Gegenwart von Pomade wahrscheinlich. Was das Objekt selbst anbetrifft, so kann man meist sofort erkennen, ob ein Haar oder eine haarähnliche Faser vorliegt. Bei Haaren beobachte man Stärke, Färbung, sowie Ende und Wurzel. Hinsichtlich der Färbung sei bemerkt, daß schroffe Farbenübergänge in Haaren entweder auf Tierhaare (vgl. Seite 47) oder auf künstlich gefärbte menschliche Haare deuten.

Will man ein Reagenz anwenden, um die Herkunft des Haares zu bestimmen, so müssen zuvor etwaige Verunreinigungen entfernt und gesondert aufbewahrt werden. Ebenso Objektträger, an denen Fettspuren haften. Daß blutbefleckte Haare überhaupt nicht mit Reagentien in Berührung gebracht werden dürfen, ist selbstverständlich. Liegen nur wenige Haare vor, so ist es zweckmäßig, das zur Untersuchung bestimmte in drei Teile zu schneiden und nur den mittelsten zu untersuchen, damit das freie Ende und namentlich die Wurzel völlig unverändert bleibt.

IV. Die Holzuntersuchungen.

Wenn im vorhergehenden Abschnitte behauptet wurde, daß es für den Kriminalisten schwierig sei, sich über Arten und Eigenschaften der Gespinstfasern zu orientieren, so gilt dies wohl in erhöhtem Maße hinsichtlich des Holzes und seiner Bestimmung. Und doch können auch Holzsplitter und -Späne mannigfache kriminalistische Bedeutung erlangen. Sind z. B. bei Einbruchsdiebstählen Türen, Schränke, Kästen u. ä. gewaltsam erbrochen, so bleiben häufig Späne an Kleidern und Werkzeugen der Täter haften, während auch umgekehrt Späne von Holzteilen ihrer Werkzeuge am Tatorte liegen bleiben. Die mikroskopische Untersuchung der Späne kann in beiden Fällen wichtige Aufschlüsse geben, die fraglichen Stücke können sogar so groß sein, daß schon die Betrachtung mit bloßem Auge genügt, d. h. falls der Beobachter sachkundig ist. Einen derartigen Fall berichtet A. F. Thiele in seinem Werke „Die jüdischen Gauner in Deutschland“ (Berlin 1842). In der Nacht zum 23. Dezember 1830 war in der Königlichen Universität zu Berlin ein Einbruch verübt, und aus der Quästurkasse eine bedeutende Summe entwendet worden. Der Verdacht lenkte sich auf den Handelsmann Löwenthal und verstärkte sich bald so, daß man zu einer Haussuchung bei ihm schritt. Über diese berichtet Thiele (Seite 27):

„Das erste, was den Kriminalkommissarien beim Betreten der Löwenthalschen Wohnung auffiel, war, daß derselbe in seiner Haushaltung rotbüchenes Holz brannte. Dieser an sich sehr gleichgültige Umstand erhielt dadurch besondere Wichtigkeit, daß in dem Lokale der bestohlenen Quästurkasse ein hölzerner Keil gefunden worden war, dessen sich Diebe von Handwerk zu bedienen pflegen, wenn es auf gewaltsame Eröffnung verschlossener Behältnisse ankommt. Dieser Keil (in der Diebessprache Vorleger genannt) aber war gleichfalls von rotbüchenem Holze. Unter den vorwaltenden Umständen mußte dies, in subjektiver Hinsicht, ein sehr erheblicher Inzident sein."

Daß die Bestimmung der Holzart bei der Untersuchung von Holzdiebstählen wichtig sein kann, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Einen diesbezüglichen Fall berichtet Paul in seinem „Handbuch der kriminalistischen Photographie" (Berlin 1900), Seite 46.

Groß erwähnt einen Fall (a. a. O. Band I, Seite 217), in dem „durch mikroskopische Untersuchung erwiesen wurde, daß gewisse Sägespänspuren in einer Säge nicht von Kirschbaumholz, sondern von Nadelholz herrührten." Erinnern muß ich an dieser Stelle auch an das berühmte „Holzpartikelchen" im Fall Ziethen. Bekanntlich wurde in Elberfeld am 25. Oktober 1883 die Frau des Barbiers Ziethen ermordet, und geriet der Mann bald in den dringenden Verdacht, die Tat begangen zu haben. An seinem Taschenmesser wurde, in der Scheide eingeklemmt, ein Holzpartikelchen gefunden, und man wollte mit Hilfe dieses Partikelchens nachweisen, daß Ziethen mit diesem Messer von einem ihm gehörigen Hammer Blutspuren abgeschabt hätte. Inwieweit dieser Nachweis glückte, und welche Einwendungen gegen ihn erhoben wurden, kann ich hier nicht ausführen, da dies zu viel Raum beanspruchen würde.[1])

Eine genaue Bestimmung der Holzart ist naturgemäß nur dem Sachverständigen möglich und kann auch für ihn insofern schwierig sein, als manche Holzarten ein außerordentlich ähnliches Bild unter dem Mikroskope zeigen. Dagegen gelingt es schon mit Hilfe des Taschenmikroskopes, Nadelholz von Laubholz zu unterscheiden. Es gelingt auch unter Umständen, einzelne Laubhölzer zu erkennen, indessen sind die unterscheidenden Merkmale so fein, daß sie nur für ein geübtes Auge sichtbar sind und sich namentlich nur schwer mikrophotographisch darstellen lassen. Daher gehe ich auf dieselben nicht ein.

1) Zu vergleichen ist „Der Mörder der Frau Marie Ziethen" von Paul Lindau. Breslau 1892, „Schlesische Buchdruckerei".

Nur selten sind die Splitter so dünn, daß sie sofort unter dem Taschenmikroskope beobachtet werden können (vgl. Fig. 27). Meist müssen Schnitte angefertigt werden, was mit Hilfe des Bistouris (vgl. Seite 11) geschieht. Ein guter Schnitt läßt sich nur erzielen, wenn Klinge und Objekt vor dem Schneiden angefeuchtet werden. Die Richtung des Schnittes ist bestimmend für das Bild, das er bietet.

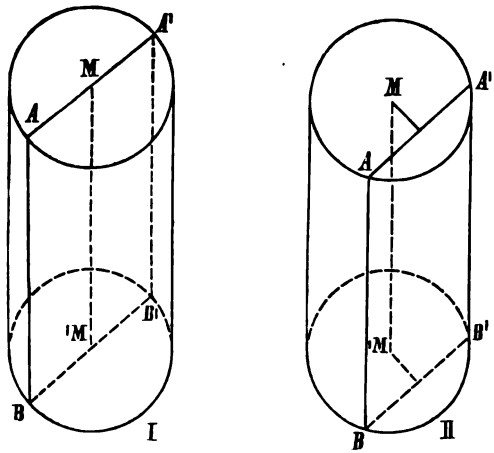

Fig. 21.

Für die Untersuchung kommen drei Schnitte in Betracht, der Querschnitt, der Radialschnitt und der Tangentialschnitt. In Fig. 21 sind diese Schnitte zur Darstellung gebracht. Der Querschnitt steht auf der Längsachse MM' senkrecht. Für die Unterscheidung ist er der wichtigste. Seine Herstellung erfordert großes Geschick und kann bei keineren Spänen nur mittelst sogenannter Mikrotome erfolgen.

Fig. 22.

Fig. 23.

Der Radialschnitt (in I AA'B'B) geht durch die Achse MM', der Tangentialschnitt (in II AA'B'B) verläuft ihr parallel. Auf die makroskopische Erkennung der Hölzer, die Jahresringe, das Früh- und Spätholz, kann ich hier nicht eingehen, will vielmehr nur die

charakteristischen Unterscheidungsmerkmale anführen, die sich unter dem Taschenmikroskope zeigen. Im Querschnitt läßt sich Nadel- und Laubholz sofort unterscheiden (Fig. 22 und 23).

Die in Fig. 22 sichtbaren „im Querschnitt vier- bis sechsseitigen" Zellen (Hanausek Seite 160) bilden die Hauptmasse des Nadelholzes (Die in Fig. 22 sichtbaren Löcher sind durch ungeschicktes Präparieren eingerissen.) Diese Zellen heißen „Tracheiden". „Die Tracheiden zeigen ihre charakteristischen Eigenschaften hauptsächlich in der Radialansicht. Auf der Radialfläche derselben sehen wir zumeist in einer Reihe (Fichte, Kiefer), seltener in zwei Reihen (Lärche) angeordnete, auffallend große Kreiszeichnungen, deren jede im Innern einen kleineren konzentrischen Kreis zeigt." (Hanausek Seite 161). Dieselben werden als „behöfte Tüpfel" oder „Hoftüpfel" bezeichnet

Fig. 24.

Fig. 25.

und bilden im Radialschnitte das Erkennungszeichen für Nadelholz (vgl. Fig. 24). Die Querlinien, welche in Fig. 24 sichtbar sind, sind sog. Markstrahlen. Diese zeigen bei stärkerer Vergrößerung die Markstrahlzellen, welche es dem Mikroskopiker ermöglichen, die drei technisch wichtigsten Nadelhölzer, Fichte, Tanne und Kiefer zu unterscheiden (Hanausek Seite 167). Der Tangentialschnitt zeigt die Markstrahlen in ihrer Höhen- und Breitenentwicklung, „die übrigen Eigentümlicheiten des Baues aber in so mannigfachen Projektionen, daß sie für die Diagnose kaum brauchbar sind" (Dammer Seite 655). Fig. 25 zeigt einen Tangentialschnitt durch Nadelholz.

Das vor allem charakteristische Erkennungszeichen von Laubholz sind die Gefäße oder Trachenen, die dem Nadelholz fehlen. „Im Querschnitt erscheinen die Gefäße meist als mehr oder weniger runde

Löcher, durch ihre Größe von den benachbarten Zellen leicht zu unterscheiden; häufig auch zu zweien oder mehreren, oft in Reihen nebeneinander gelagert" (Hanausek Seite 181). In Fig. 23 sind die Gefäße oval geformt. Leider sind nur wenige deutlich zu sehen, da auch dieser Schnitt etwas beschädigt ist. In der Längsansicht, namentlich am Tangentialschnitt, sind die Gefäße ebenfalls leicht zu erkennen. „Die Gefäßwände sind nämlich ebenso wie die Nadelholz-Tracheiden mit behöften Tüpfeln besetzt, die aber kleiner und viel zahlreicher sind, so daß sie sich gegenseitig berühren und polygonal abflachen, wodurch ein für viele Arten charakteristisches Relief entsteht." (Dammer Seite 656). Diese polygonale Abflachung kommt nach Hanausek z. B. beim Holze der Zitterpappel vor (Seite 277). Außer den „Tüpfelgefäßen" nennt Hanausek (Seite 182) noch Ring-,

Fig. 26.

Fig. 27.

Spiral- und Netzgefäße. Der Mikroskopiker kann aus dem Aussehen der Gefäßwände die Holzart näher bestimmen. Unter dem Taschenmikroskope treten zwar gleichfalls Unterschiede in dem Aussehen der Gefäßwände hervor, indessen halte ich es doch für zu gewagt, daraufhin eine Klassifizierung der Laubhölzer vorzunehmen. Sehen kann der Kriminalist zwar die Unterschiede, aber verwerten kann sie nur der Fachmann. Zudem ist das Aussehen der Gefäßwände bei der schwachen Vergrößerung ohnehin oft schwierig zu erkennen (vgl. Fig. 26).

Das mikroskopische Bild wird um so deutlicher, je dünner der „Schnitt" ist, auf die Größe des Schnittes kommt es weniger an. Kleine, aber dünne Schnitte zeigen mehr als große undurchsichtige. Wie schon erwähnt, wird die Anfertigung des Querschnittes nur selten gelingen, und wird man sich mit Radial- und Tangentialschnitt

begnügen müssen. Da es sich meist um dünne Splitter handelt, wird der Schnitt zwar oft nicht korrekt ausfallen; indessen lernt man doch bald die unterscheidenden Merkmale herausfinden. Unter Umständen ist dies sogar bei kleinen Spänen ohne weiteres möglich. In Fig. 27 treten z. B. an dem größten Splitter die für Nadelholz charakteristischen Tüpfel hervor.

Da auch die mittelst des Bistouris gewonnenen Schnitte meist nicht durchsichtig genug sind, ist es vorteilhaft, sie in einer Flüssigkeit zu beobachten. Ich setze Holzschnitten Jodjodkalium zu, welches dieselben sehr gut aufhellt. Allerdings färbt es die Schnitte gelblichbraun, übt aber, soweit ich es ausprobiert habe, keinen schädlichen oder zerstörenden Einfluß auf das Präparat aus.

Fig. 28.

Fig. 29.

V. Die Untersuchung von Tabak und Tabaksasche.

Große forensische Bedeutung haben diese Objekte allerdings nicht, wenigstens sind mir keine diesbezüglichen Fälle bekannt. Bei der großen Verbreitung des Rauchens halte ich es trotzdem nicht für ausgeschlossen, daß aufgefundene Tabakfragmente nach der einen oder anderen Richtung nützliche Aufschlüsse geben können. Am starken dunkelgefärbten Blattfragmente läßt sich allerdings die Struktur nicht immer erkennen. In solchen Fällen kann nur versucht werden, mittelst des Bistouris ein dünnes Blättchen von dem angefeuchteten Objekte loszulösen. Die meisten Tabakreste sind indessen hinreichend dünn, um in Wasser die charakteristischen Merkmale zu zeigen. Nach Hager (Seite 201) sind für Tabak bezeichnend „dunkle (fast schwarze) Punkte oder bei stärkerer Vergrößerung Zellen, welche

mit Kristallsand (kleinsten Kriställchen) von Kalkoxalat dicht gefüllt sind. Diese Kristallsandzellen, welche in keinem vom Tabak gemachten Präparate [1]) fehlen, sind eines der vorzüglichsten Erkennungsmittel desselben.“ In Fig. 28 und 29 sind die Kristallsandzellen deutlich sichtbar, ebenso wie die Blattstruktur. Fig. 28 zeigt türkischen (Zigaretten-) Tabak, Fig. 29 holländischen Pfeifentabak.

Ein sehr bedenkliches Zeichen ist es, wenn in den Taschen eines Verdächtigen Reste von Schnupftabak gefunden werden. Das Schnupfen ist heutzutage nur wenig und fast nur bei älteren Leuten verbreitet, dagegen bildet der Schnupftabak ein beliebtes Mittel, sich bei Diebstählen aller Art der Verfolger zu entledigen, indem man ihnen Schnupftabak in die Augen wirft. [2]) Während der passionierte Schnupfer seinen Tabak in einer mehr oder weniger kostbaren Dose

Fig. 30.

Fig. 31.

verwahrt, trägt ihn der Dieb stets lose in der Tasche, um ihn sofort bereit zu haben, meist in der Westentasche. Daß bei der Feinheit des Schnupftabaks stets Fragmente in der Tasche zurückbleiben werden, versteht sich von selbst. Um übrigens zu sehen, ob der Betreffende wirklich schnupft, oder den Tabak zu dem obengenannten Zwecke bei sich führt, achte man auf sein Taschentuch. Dasselbe zeigt bei Schnupfern stets die Spuren des Schnupfens.

Über die mikroskopische Erkennung des Schnupftabaks vermag ich leider keine Angaben zu machen, zumal die verschiedensten Sorten im Handel sind. Die Kennzeichen des Tabaks gehen bei der Verarbeitung [3]) verloren, und neue Merkmale entstehen nicht. Fig. 30

1) Ausgenommen beim Schnupftabak.

2) Vielfach wird auch gemahlener Pfeffer hierzu verwendet.

3) Den Prozeß der Verarbeitung schildert Dammer S. 881f.

zeigt Partikelchen eines viel gekauften Schnupftabaks „Imhoffs Gesundheitstabak, Goldfarb“). Dem Mikroskopiker wird es wohl stets gelingen, Schnupftabak zu erkennen und auch etwaige Verfälschungen (nach Dammer Seite 887 z. B. geraspeltes Holz, Torfpulver, Kleie usw.) zu ermitteln.

Werden Spuren von Tabaksasche gefunden, so kann es wichtig sein zu wissen, ob Zigarren- oder Zigarrettenasche vorliegt. Letzteres ist unzweifelhaft der Fall, wenn sich Asche von Seidenpapier darunter findet. Unter dem Taschenmikroskop läßt sich diese leicht erkennen (Fig. 31).

VI. Die Bestimmung von Metallstaub.

Wenngleich auch dem Metallstaube eine allgemeine forensische Bedeutung nicht zukommt, sei er doch hier erwähnt, da er in einzelnen Fällen nützliche Aufschlüsse geben kann. An den Kleidern unbekannter Personen gefunden, kann er unter Umständen Anhaltspunkte für den Beruf der Betreffenden geben, ebenso kann sein Vorkommen an Werkzeugen usw. im Einzelfalle von Bedeutung sein. Hirt nennt in seinem Werke „Die Krankheiten der Arbeiter“ (vgl. Seite 21) als Arten des „gewerblichen Metallstaubes“ Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkstaub, und in der Tat sind diese die am meisten verbreiteten Arten. Gold- und Silberstaub wird wohl auch für den Kriminalisten nur selten in Betracht kommen. Die Zerstörung gestohlener Gold- und Silberwaren, an die man in erster Linie denken könnte, geschieht fast nie auf mechanischem Wege durch Zerschlagen, Zerfeilen usw., sondern meist durch Einschmelzen, wobei keinerlei Staub zurückbleibt.

Fig. 32.

Soweit sich der Metallstaub aus feinen Feilspänen zusammensetzt, bietet er unter dem Mikroskope den in Fig. 32 abgebildeten Anblick: Scharfkantige Körper mit zahlreichen Spitzen und Widerhäkchen. Aus derartigen „Molekeln“ setzt sich nach Hirt der gewerbliche Eisen- und Kupferstaub zusammen, während Bleistaub aus „runden körnchenförmigen Partikeln“ besteht. Metallischer Zinkstaub kommt nach Hirt nur selten vor.

Die Bestimmung des Metallstaubes kann nur auf chemischem Wege erfolgen. Kupfer- und Messingstaub kennzeichnet sich aller-

dings meist schon makroskopisch durch seine gelbe Farbe und zeigt unter dem Mikroskope „dünne, fast durchsichtige Stellen, an denen gelbrötliche Färbung zu erkennen ist“ (Hirt), indessen erfordert die makroskopische Beobachtung schon eine gewisse Menge Substanz, und fehlen die „durchsichtigen Stellen“ oft vollkommen. Die Farbe von Eisen-, Zink- und Bleistaub vollends gibt keinerlei charakteristische Merkmale. Da Metallstaub nur selten vorkommt und noch seltener sofort bestimmt werden muß, ist es nicht angängig, für diesen Zweck besondere Reagentien mitzuführen. Man ist also auf die Reagentien angewiesen, welche man in seinem Bestecke hat (vgl. Seite 13).

Am sichersten gelingt der Nachweis von Eisen. Bringt man den zu untersuchenden Metallstaub in Essigsäure und fügt nach einigen Minuten ein Körnchen Ferrocyankalium hinzu, so bildet sich, falls Eisen vorliegt, ein blauer Niederschlag. Diese Reaktion ist außerordentlich empfindlich.

Um Blei nachzuweisen, setze man dem in Essigsäure gebrachten Metallstaube Chromsäure zu, worauf ein gelber Niederschlag die Anwesenheit von Blei anzeigt.

Eine charakteristische Reaktion für Zink konnte ich mit den Chemikalien meines Besteckes nicht erhalten: indessen ist Zinkstaub, wie schon erwähnt, selten.

Kupfer- unf Messingstaub, in Chromsäure gebracht, gibt mit Kalilauge einen blaugrünlichen, mit Ferrocyankalium einen braunen Niederschlag.

Daß die angegebenen Versuche stets nur an einem kleinen Teile der vorliegenden Substanz vorgenommen werden dürfen, und auch die erhaltenen Niederschläge dem Chemiker zu übermitteln sind, ist selbtverständlich. Die Ausführung der Versuche erfordert insofern Übung, als das Aussehen der Niederschläge wesentlich durch die Menge der zugesetzten Chemikalien beeinflußt wird, und es für den Anfänger nicht leicht ist, im einzelnen Falle die richtige Menge abzuschätzen. Daher ist es auch hier notwendig, die angegebenen Reaktionen an Probeobjekten zu studieren, ehe man sie im Ernstfalle versucht.

Diese Beispiele dürften, wie ich glaube, genügen, um die Brauchbarkeit des Taschenmikroskopes für kriminalistische Zwecke darzutun. Daß es noch eine unzählige Menge sonstiger Objekte gibt, bei denen es sich bewähren kann, habe ich schon früher betont. Hier nenne ich beispielsweise nur Gras- und Strohhalme, Korkfragmente, Mehlstaub, Brotkrümel, Ziegelstaub usw. Wenn ich bei der Besprechung einzelner Objekte vielleicht zu ausführlich vorgegangen bin, so leitete

mich hierbei die Absicht, dem Kriminalisten die mikroskopische Technik überhaupt näher zu bringen.

An die Sachverständigen, insbesondere die Gerichtsärzte und -Chemiker, richte ich schließlich die Bitte, diese Abhandlung nicht etwa als eine Aufforderung zur „Kurpfuscherei" seitens des Kriminalisten anzusehen. Wie ich bei jeder Gelegenheit hervorgehoben habe, soll das Taschenmikroskop den wissenschaftlichen Mikroskopiker nicht überflüssig machen, sondern im Gegenteil häufiger in Tätigkeit treten lassen. Die Bedenken, welche sich gegen die Verwendung des Taschenmikroskopes im Ernstfalle, insbesondere bei Kapitalverbrechen, richten, habe ich an mehreren Stellen erörtert. Daß die vorliegende Abhandlung kein „Lehrbuch" der Mikroskopie sein kann, ist wohl selbstverständlich. Ein solches, speziell für den Kriminalisten geeignet, dürfte allerdings vielfachen Nutzen bringen, kann indessen nur von einem Fachmann geschrieben werden. Ein auf Beobachtungen, Versuche und Literatur gestützter Vorschlag, nichts weiter sind die vorliegenden Zeilen.

II.

Rasse und Verbrechen.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

In früheren Mitteilungen habe ich den Unterschied von Rasse und Nation auseinandergesetzt. Jene ist ein rein anthropologischer, diese ein politisch-historischer Begriff. Noch mehr aber habe ich stets betont, daß die Rassen nicht gleichwertig sind, weder körperlich noch geistig. Über ein bestimmtes Maximum kann keine mehr leisten. Damit ist aber nicht gesagt, daß dies nicht vielleicht einmal in später Zukunft geschehen könnte, also z. B. nicht absolut ausgeschlossen, daß einmal die Neger ihr Gehirn so weit heraus entwickeln werden, wie jetzt die Weißen. Das würde jedoch eine ungeheuer lange Entwicklung eines total veränderten Milieus wahrscheinlich unter Zuhilfenahme günstiger Blutmischung voraussetzen. Dann würde sicher auch der äußere Habitus sich so geändert haben, daß man dann nicht mehr gut von Negern reden könnte. Gerade eine solche Entwicklung des Milieus erklärt auch die mögliche Differenzierung der Hauptrassen von einer Urrasse, wenn es eine solche gab.

Hält man nun an der Ungleichartigkeit der Hauptrassen in körperlicher und geistiger Beziehung fest, so muß man konsequenterweise folgern, daß die physischen und psychischen Abnormitäten und Leiden bei ihnen gewisse quantitative und qualitative Veränderungen aufweisen werden. Und dies scheint in der Tat der Fall zu sein, so namentlich bez. der Verbrechen und der Psychosen. Leider liegen die Verhältnisse so verwickelt, daß es in concreto schwer ist, die reine Rassenwirkung herauszuschälen, und man daher nur auf eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit angewiesen ist.

Das Milieu spricht nämlich hier überall gewaltig mit, und das Gewebe ist ein so dichtes, daß es uns die einzelnen Einwirkungen fast ganz verdeckt. Es scheint aber, daß die Verteilung der somatischen Krankheiten eine verschiedene ist, wie auch die Immunität gegen einzelne oder spezielle Empfänglichkeit dafür. Gerade die beiden letzteren Tatsachen wären Hauptstützen für ein verschiedenes Verhalten der Rassen gegenüber krankmachenden Potenzen. Wir wissen z. Z. darüber aber leider noch sehr wenig Sicheres, und es gibt auch hier widersprechende Angaben. Das gilt auch im allgemeinen bez. der nervösen und psychischen Leiden einerseits, dem Selbstmord und Verbrechen andererseits.

Kürzlich hat Lomer[1]) in einer kritischen Studie auseinandergesetzt, daß anscheinend die Neigung zur geistigen Erkrankung im allgemeinen weniger von der Eigenart einer Rasse abhängt, als von der Art und Intensität ihrer Kultur, daß mit zunehmender Kultur also die Disposition zur Psychose zunimmt, die Form des geistigen Leidens ferner durch die Rasse zwar beeinflußt wird, doch nur in sehr geringem Grade. Er gibt also wenigstens einen gewissen Einfluß der Rasse zu, ebenso bez. des Selbstmords, den Buschan noch höher einschätzt, und ich möchte mich ihm fast anschließen, obgleich zwingende Beweise fehlen und die sozialen Unterschiede eben so sehr überall verschieden sind, daß eigentlich die Rassen miteinander kaum vergleichbar sind. Trotzdem müßte, wie ich oben ausführte, a priori eine wirkliche Einwirkung der Rasse nicht nur möglich, sondern unbedingt erforderlich sein, und man könnte höchstens nur über den Grad dieses Einflusses streiten.

Ganz dasselbe müßte auch bez. des Verbrechens geschehen. Und in der Tat scheint mir auch ein solcher Einfluß der Rasse a posteriori zu bestehen, soweit das noch wenig gesichtete und geringe Material vorliegt. Wir wissen z. B., daß die Verteilung der Verbrechen bei den Negern eine andere ist, als bei uns, besonders aber, was schwerwiegender ist, das Vorwiegen bestimmter Verbrechen, wie der sexuellen und der blutigen, die auf eine Uranlage hinweisen. Auch bei

1) Lomer: Die Beziehungen von Selbstmord und Geisteskrankheit zur Rasse: Politisch-Anthropol. Revue, 1906, p. 28ff. Siehe auch Pilcz: Vergleichende rassenpsychiatrische Studien, Ref. in der Monatsschrift für Kriminalpsychol. etc. 1906, p. 754. Pilcz nimmt entschieden einen Rasseneinfluß an. Auch im äußersten Osten hat man Rassenunterschiede bez. der Psychosen angeblich gesehen.

den Negern nach der Befreiung, deren Milieu sich also so wesentlich gehoben hat, und die, wie in den Nordstaaten Amerikas, in der Mitte der Weißen leben, zeigt sich derselbe Unterschied. Er ist sogar noch bei den Mulatten nachweisbar.

Da uns nun, wie oben gesagt wurde, über die Verbrechen und ihre Motive bei den Hauptrassen z. Z. noch zu wenig Sicheres bekannt ist, um unantastbare Schlüsse zu ziehen, so fragt es sich, ob wir nicht einen andern Weg finden können, der gangbarer ist. Und das scheint mir die Vergleichung der physischen, psychischen und sozialen Krankheiten bei den Kulturvölkern zu sein, deren soziale Unterschiede sich viel mehr einander nähern, als bei den eigentlichen Rassen. Wir wissen, daß wir es hier mit einem Gemisch verschiedener Unterabteilungen derselben und zwar der arischen Rasse zu tun haben, bei uns in Europa hauptsächlich der germanischen, romanischen und slavischen Nationen [1]). Bei den Juden kommt noch ein starker Einschlag von Semitentum hinzu.

Freilich sind auch hier die sozialen Faktoren noch sehr verschieden und schwerwiegend. Immerhin sehen wir aber doch ziemlich deutliche Unterschiede, cet. par., im psychischen normalen und abnormen Verhalten der einzelnen. Es liegt z. B. bereits genug Material vor, um zu sagen, daß die Kulturvölker sich bez. des Selbstmords, des Verbrechens und der Geisteskrankheiten nicht gleich verhalten, und was besonders wichtig erscheint, namentlich in den Details. Bez. der Psychosen hat dies neuerdings Pilcz (l. c.) aufgewiesen; ich bin auch immer dafür eingetreten, wenn auch nur vorbeigehend. Weinberg [2]) hat dies bez. der Kriminalität von Russen, Polen, Letto-Littauern und Juden des russischen Reiches gezeigt. Eine gleiche „gewisse" Beziehung zur Rasse zeigt nach ihm auch die Prostitutionsziffer der Juden. Mit Recht (p. 728) fordert er, „daß dem Rassefaktor in der biologischen Theorie des Verbrechens hinfort die ihm gebührende Rolle und Betonung nicht versagt bleiben kann". „Die rassenbiologische Struktur birgt in sich eine der Wurzeln des Verbrechens", meint er weiter. Dem schließe ich mich entschieden an, soweit es den endogenen Faktor der Kriminalität anbelangt. Freilich — füge ich bei — halte ich für das

1) Genau so Mischrassen sind aber auch Mongolen, Neger, Malaien und Indianer, wie die oberflächlichste Kenntnis dieser Völker schon zeigt. Welcher Unterschied z. B. zwischen den Mandschu, Nord-, Südchinesen, Koreanern, Japanern; wie anders ist der Zulu als der Basuto etc.!

2) Weinberg: Psychische Degeneration, Kriminalität und Rasse. Monatsschrift für Kriminalpsychol. etc. 1906, p. 720 ff.

Gros der Verbrecher daran fest, daß der exogene Faktor, das Milieu, entscheidender ist, als der endogene, persönliche, womit natürlich nicht gesagt ist, daß wir diesen unterschätzen sollen, aber erst recht nicht überschätzen, wie es Lombroso und seine Schule tun. Man weiß ja z. B., welchen Wert Lombroso etc. auch der Rasse beimißt; er überschätzt sie aber jedenfalls, wie auch die meisten endo- und manche exogenen Elemente des Verbrechertums.

Glaubt man nun, daß die Rasse nicht an der Genese des Verbrechens im allgemeinen und im speziellen unbeteiligt ist, so wird man auch der Rassenmischung ihren Wert nicht absprechen können, nur daß hier die sozialen Faktoren die klare Einsicht stark trüben, da die Mischlinge, wie man dies besonders von den Mulatten, Mestizen etc. weiß, in recht prekärer und schiefer Stellung sich befinden, wodurch allerlei soziale Konflikte entstehen können, ohne daß deshalb notwendigerweise ein besonders endogenes Moment mitzuspielen braucht. Weinberg findet (l. c., p. 729), daß nach seinen eigenen Beobachtungen „ungünstige Verhältnisse der Rassenmischung oft in erster Linie die sog. Charakteranlagen zu affizieren scheinen, während die spezifischen Begabungen und Triebe in der Regel weniger oder doch erst in zweiter Linie alteriert werden, ein Satz, den die Tatsachen der Geschichte vollkommen bekräftigen". Diesen Satz hätte ich nicht ganz so formuliert, glaube vielmehr, daß gute und böse Triebe und Charakteranlagen in ziemlich gleicher Weise durch die Art der Mischung vermindert, vermehrt oder abgeändert werden können. Wie ich schon oft auseinandersetzte, kann man im allgemeinen wohl den Satz aufstellen, daß, je differenter die Rassentypen, also z. Z. Weiße und Neger, desto mehr wird das Mischprodukt ungünstig beeinflußt: Nahestehende Rassen scheinen gute Mischlinge zu geben, so Germanen und Romanen, weniger schon, wie mir scheint, Germanen und Slaven, wahrscheinlich, weil in deren Blut viel mongolisches Element steckt.[1]) Deshalb wird wohl mit Recht von allen Rassehygienikern die Vermischung extremer Rassen perhorresziert, und die Natur weist schon darauf hin, indem meist solche Rassen sich hassen, verachten, was bei nahestehenden

1) Hat man doch z. B. beobachtet, daß die Russen vom Ural ab bis nach Wladiwostok hinüber, immer mongolischer im Aussehen werden und einen anderen Charakter annehmen. Aber schon im europäischen Rußland sind mongolische Gesichter nichts Seltenes, in den höheren Schichten (L. Tolstoi!) und bei den Muschiks sogar häufig.

weniger der Fall ist, außer wo politische Rivalitäten entstehen (Deutsche, Engländer; Franzosen, Italiener; Russen, Polen).

Ja, sogar innerhalb eines und desselben Volkes sieht man strichweise Unterschiede des Charakters und infolgedessen auch der physischen, psychischen und sozialen Erkrankungen. Das zeigt noch mehr, daß die sozialen Unterschiede nicht alles erklären, da in einem Lande mit gleicher Sprache und gleicher Sitte etc. diese sozialen Faktoren doch nicht so verschieden sind, wie z. B. in zwei verschiedensprachigen Ländern. Geht man dem auf den Grund, so sieht man wieder den Unterschied der Anlage durch die Rassenmischung gegeben. Ein klassisches Beispiel hierfür ist das kleine Königreich Sachsen, wo die Volksbildung gleich, die Sitten wenig verschieden sind, das Milieu im ganzen nicht sehr abweicht. Und doch ist z. B. die Verteilung der Psychosen z. T. eine andere[1]), und dieselbe Psychose zeigt bei uns (Hubertusburg), d. h. in der Leipziger Gegend, in den Details Verschiedenheiten gegenüber denen aus dem Erzgebirge, dem Voigtlande und der Lausitz. Wir haben das relativ ruhigste Material; das Voigtland stellt viel mehr Tobsüchtige, ebenso die Lausitz, und letztere hat unglaublich viele Selbstmordsüchtige und Nahrungsscheue, weniger schon das Voigtland, am wenigsten aber unsere Gegend. Solche Verschiedenheiten zeigt auch die Kriminalität (siehe Anhang). Ich sehe den Grund dafür in der verschiedenen Mischung mit slavischem und deutschem Blut. Unsere Gegend, noch mehr aber die Lausitz, hat sehr viel slavische Beimischungen, das Erzgebirge und das Voigtland nur wenig. Im Voigtland ist auch ein anderer deutscher Stamm angesiedelt gewesen, wenigstens vorwiegend, als z. B. in der Leipziger Gegend. Auch bez. des Selbstmords zeigen sich gewisse Unterschiede in der Häufigkeit. Das wird niemanden wundern, der den verschiedenen Charakter des Erzgebirglers, Voigt-

1) Bez. der Paralyse scheint dies zwar weniger der Fall zu sein, da Sachsen hauptsächlich ein industrielles Land, die Syphilis verbreitet ist und überall mit Hochdruck gearbeitet wird. Gerade die Paralyse ist eine Kulturkrankheit κατ' ἐξοχήν. Das sieht man namentlich in Ländern, wo die Syphilis zwar sehr häufig, die Paralyse dagegen ungeheuer selten ist, wie in Abessinien, in Bosnien, bei den Negern. Sobald aber hier das Gehirn stärker arbeiten muß, mit allen den Sorgen und Nöten, die mit dem Lebenskampfe verbunden sind, dann wird es leicht paralytisch, auch wo die Syphilis nur selten ist. Die Syphilis bildet also nicht die Hauptsache, sondern das strapazierte Gehirn. Jene bringt dieses bloß am häufigsten zu Falle, aber auch nur dann, wie es scheint, wenn es ab 000 minderwertig war.

länders, Lausitzers oder Leipzig-Dresdners kennt. Auch in andern deutschen Ländern findet man ähnliches und in Bayern z. B. gibt es ganz distinkte Charaktere, und jeder weiß, daß der Niederbayer leicht das Messer loszieht etc. Also auch die Geographie der körperlichen, seelischen und sozialen Leiden der europäischen Kulturvölker ist sehr wahrscheinlich nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ durch die Rassenbeimischung mitbestimmt, und nur der Grad der Einwirkung wird vom Grad der Mischung und von der Art des Milieus abhängen.[1])

Von alters her hat man aber besonders gern die Juden als Beweis für die Rassenwirkung angesehen und das nicht ganz mit Unrecht. Man weiß, daß sie Vorliebe und Abneigung für bestimmte Krankheiten haben; auch bez. der Psychosen, des Selbstmords und der Verbrechen bestehen, wie wohl jetzt ziemlich feststeht, nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten. Daß der jüdische Charakter seine Eigenheiten hat, wird wohl niemand leugnen. Trotzdem die Juden in den verschiedensten Milieus leben, ist der Charakter im ganzen derselbe geblieben, wie wir ihn schon in der Bibel finden. Und eine Legende ist es wohl mehr oder weniger, wenn gesagt wird, alle die schlechten Eigenschaften, die man ihnen nachsagt, seien allein durch das fremde Milieu herangezüchtet worden. Mag einiges daran wahr sein, so finden wir sie doch schon in der Bibel in den Hauptzügen wieder und Jahwe ist nur ein getreues Widerspiel. Schon als die Juden in Palästina einwanderten, waren sie keine reine Rasse mehr und haben später noch manche fremde Elemente aufgenommen. Während man

1) In Südspanien und Sizilien treten ziemlich viele arabische Elemente mit auf, deren Spuren wohl noch im Charakter, in den Sitten, wahrscheinlich auch in Verbrechen und Wahnsinn sich wiederspiegeln. In der Maffia z. B. steckt zum Teil, glaube ich, ein orientalisches Element: die Liebe zur Intrige, zum Hinterhalt, zur Grausamkeit, die auch sonst eine Rolle spielen. Ein Rassenunterschied zeigte sich offenbar auch in den großen schmerzlichen Ereignissen dieses Jahres. Als der Vulkan mit seiner Lava blühendes Land und Leben ringsum verschüttete, regte sich der Rettungseifer der Eingeborenen nur wenig und das Militär mußte die Leute zum Bestatten der Toten geradezu antreiben. Hier kann man nicht allein die Panik oder den Aberglauben beschuldigen, da bei dem noch viel größeren Unglück in St. Franzisko die Panik auch eine große war, die Werktätigkeit aber sehr bald die Oberhand gewann und das Unglück nach Kräften zu mildern suchte. Hier gab es auch keinen Aberglauben wie in Neapel. Der Süditaliener ist von Natur träg und Fatalist. Dazu trägt wahrscheinlich die arabische Mischung ihren Anteil bei. Wir dürfen wohl also in dem so ganz verschiedenen Verhalten der Italiener und Amerikaner einen Rassencharakter erkennen.

in ihnen früher vorwiegend Semiten sah, hält man sie jetzt mehr für Arier, allerdings mit stark semitischer Beimischung, und letzterem scheint das, was man als „jüdischen Charakter" geschildert findet, in der Hauptsache anzugehören, wie auch scheinbar die Verschiedenheiten der Juden bez. der Quantität und Qualität von Verbrechen und Wahnsinn. Aber selbst bei ihnen gibt es doch ziemlich große Unterschiede, woran sicherlich wieder Rassenmischungen beteiligt sind. Die polnischen, die deutschen Juden sind von den Sephardim (den Spaniolen) ziemlich verschieden, noch mehr von den sog. „schwarzen Juden" etc. Ich zweifle nicht einen Augenblick, daß auch hier deshalb pathologische etc. Unterschiede bestehen werden, die nicht restlos durch Verschiedenheiten des Milieus sich erklären lassen.

Nun könnte man gegen den Rassefaktor beim Wahnsinn und Verbrechen folgendes noch einwenden: Wie kommt es dann, daß bez. des Verbrechens alle Kulturnationen immer mehr sich ausgleichen, daß vor allen die blutigen ab- und die Eigentumsverbrechen überall zunehmen? Das Faktum ist richtig. Es erklärt sich zunächst durch die immer größer werdende Kultur, auch bis zu den untersten Schichten des Volkes hinein. Je ähnlicher das Milieu wird, desto gleicher wird Menge und Art der Anreize werden. Sodann — und das ist nicht zu vergessen! — findet mit zunehmender Kultur auch eine starke „innere" Völkerwanderung und Blutmischung statt, die selbstverständlich den Charakter und damit die Triebe der Menschen allmählich ändern muß. Bis zu einer völligen Ausgleichung wird es freilich noch lange Zeit brauchen, da z. B. trotz abnehmender Zahl der blutigen und Sexual-Verbrechen in Italien, hier immer noch viel mehr solche stattfinden, als z. B. bei den Deutschen. Und Amerika hat es trotz so langer Dauer seines Bestandes noch nicht zu einem einheitlichen, völlig amalgamierten, anthropologischen Typus gebracht; es bestehen hier vielmehr z. Z. die heterogensten Bildungen ruhig nebeneinander.

Daß die Rasse nicht gleichgiltig ist, sehen wir schon bei Tieren, bei denen sie in der Pathologie sicher eine große Rolle spielt, größer als beim Menschen, wo, wie gesagt, das Milieu doch im ganzen die Führung übernimmt. Gerade hier bei den Tieren kann das Experiment sehr gut einsetzen und den Wert der Rasse an sich sicher begrenzen, da wir ja das Milieu dann gleich gestalten können. Das geht bei den Menschen nicht an, und daher wird es nie an Widersprüchen und scheinbaren Ausnahmen fehlen. Könnte man junge Kinder der verschiedenen Rassen in einem fremden und gleichen Milieu erziehen und aufwachsen lassen, so würden sicher-

lich die Verschiedenheiten der Rassen sich später zeigen. Freilich müßte man von dem Experimente alle pathologischen Elemente ausschließen. Ist aber ein solches Experiment möglich? Wohl schwer, aber doch nicht unmöglich. Aber einige Winke für den wahrscheinlichen Erfolg haben wir doch schon. In den deutschen Kolonien z. B. sitzen deutsche und Negerkinder zusammen. Das Milieu, in dem sie leben, ist allerdings sehr verschieden. Wie kommt es aber nun, daß die Negerkinder bis etwa zur Pubertät alles schneller auffassen, als die weißen Kinder, dann aber, trotzdem das Milieu sich unterdes nicht änderte, geistig abfallen? Eben weil ihr Gehirn die durch die Rasse bestimmte Größenentwicklung schneller erreicht hatte, während bei den Weißen das Gehirnwachstum zwar anfangs ein langsameres war, aber noch jahrelang wachsen wird. In den Indianerschulen wiederum kommen die Schüler gut fort, nehmen die Sitten der Europäer scheinbar an, aber nach absolviertem Kurse kehren sie nach Haus zurück und bleiben Halbwilde, wie ihre Väter. Ihr Rasseinstinkt konnte von der Zivilisation eben noch nicht überwunden werden. Wer gedenkt hierbei nicht auch der Zigeuner?

Gerade solche einfache Fälle helfen uns die Bedeutung der Rasse für das Leben im ganzen klarer zu machen. Je komplizierter die Kultur wird, um so schwieriger ist es, den Rassefaktor herauszuschälen, aber er besteht wohl sicher und je ernsthafter eine vergleichende Pathologie und Kriminalistik der Rassen ins Auge gefaßt wird, umsomehr wird sich die These klarer darstellen, daß die Rasse nicht zu unterschätzen ist. Ein solches Studium wird aber auch allmählich den Grad des Einflusses bestimmen. Vorläufig sind noch kaum Anfänge zu solchen Untersuchungen gemacht worden, und statt tollkühn und leichtsinnig sich in Statistiken zu stürzen, sollte man Genaueres über die Methodik einer solchen Forschung und über die Fragestellungen festsetzen und die Daten möglichst bald sammeln, da mit der Zeit die sozialen Gegensätze der Rassen sich durch die fortschreitende Kultur immer mehr abschleifen werden und damit der Rassefaktor verdunkelt erscheint. Wir haben hier wieder ein Thema vor uns, an dem sich verschiedene Disziplinen beteiligen müssen. Keine kann allein das Problem lösen!

Nachtrag bei der Korrektur.

Nach Pilcz (Beitrag zur vergleichenden Rassen-Psychiatrie. Leipzig, Wien, 1905) scheint es festzustehen, daß die germanischen Völker mehr zu melancholischen, die Slawen und Romanen mehr zu

Exaltationszuständen neigen. Auch scheinen nach ihm bei den Deutschen selbst innerhalb der einzelnen Stämme gewisse phychopathologische Verschiedenheiten zu existieren. So hebt Kraepelin in seinem Lehrbuche (7. Aufl.) die große Selbstgefährlichkeit der Geisteskranken in Sachsen hervor, während in Bayern und in der Pfalz der Selbstmord seltener ist. Anderseits sind die Geisteskranken Ober- und Niederbayerns gewalttätiger als in Sachsen. Die Semiten (Araber) zeichnen sich nach Pilcz mehr durch Exaltationszustände aus. Bei den Juden prävalieren die degenerativen Psychosen. Daß aber sogar die Juden in Palästina stark zum Irresein disponieren, spricht nach ihm sehr dafür, daß das Moment des erschöpfenden Gehirnlebens nicht allein zur Erklärung ausreicht, zumal auch die Frauen stark beteiligt sind. Auch sah Pilcz bei Juden viel häufiger atypische Bilder als sonst. Hier spielt also wohl sicher die Rasse mit. Darauf weisen auch die auffälligen Häufigkeits-Unterschiede der einzelnen Psychosen bei den Negern, Weißen und Mischlingen in Brasilien hin, namentlich bez. des manisch-depressiven Irreseins (Peixoto: A locura maniaco-depressiva. Archivos Brasileiros de Psychiatria etc. 1905, p. 33).

Überall, wo melancholische Zustände häufiger sind, müssen es auch die Selbstmorde sein, also bei den Germanen an erster Stelle dagegen sind solche bei Juden nach Pilcz selten, ebenso die Neigung dazu bei ihren Geisteskranken. Nach Gaupp (Über Selbstmord. Nach Ref. im Zentralbl. für Anthropol. etc. 1906, p. 138) sind in Deutschland die wenigsten Selbstmorde im stark mit Slawen durchsetzten Osten. Sachsen hat wiederum die höchste Selbstmordziffer. Vielleicht liegt, meine ich, der Grund dazu in dem speziellem deutschen Stamm (vorwiegend Thüringer) und in der hohen Industrialisierung. Herr Direktor Prof. Dr. Petermann in Dresden sandte mir am 11. Mai 1906 unten folgende Tabelle, bestätigte die von mir betonte stärkere Neigung der Lausitzer und Voigtländer zu Gewalttätigkeiten, meint dagegen, daß, der Tabelle nach zu schließen, der Selbstmord sich lokal von den sozialen Momenten abhängig zeige und die durchschlagende Bedeutung der „Großstadt" erweise.

Selbstmörder im Jahre 1904.

Kreishauptmannschaft:	absolute Zahl	1 Selbstmörder auf
Bautzen	111	3650,2
Chemnitz	253	3131,9
Dresden	417	2912,4
Leipzig	372	2851,1
Zwickau	234	3109,1
	1387	
Königreich Sachen	4202216 Einwohner	3029,6

Würde man jedoch in jedem Bezirke, bezw. in der Großstadt die Selbstmordzahl und die Versuche dazu nach Stämmen (Slawen, Germanen, Mischlingen, Fremden) und in ihrem Verhältnisse zur Zahl ihrer dort lebenden Landsleute untersuchen, so zweifle ich nicht daran, daß auch Slawen und Deutsche trotz gleichen oder ähnlichen Milieus mehr oder minder sich unterscheiden würden. Die mit Slawen durchsetzte Lausitz hat mehr selbstmordsüchtige Irre, als die anderen Kreise, wie wir schon sahen. Es müßten also auch in der freien Bevölkerung cet. par. mehr Selbstmorde bzw. Versuche dazu vorkommen, was freilich obige Tabelle zu widerlegen scheint und die Tatsache, daß Slawen weniger selbstmordsüchtig als die Deutschen sind. Ob die Wenden hier eine Ausnahme bilden, weiß ich nicht. Oder ist etwa eine Mischung mit ihnen gefährlicher? Jedenfalls spielt bei ihnen der Alkohol bez. des Suizids eine viel geringere Rolle als bei Russen und Polen. Nebenbei bemerke ich auch, daß nach Vermischung von Germanen und Slawen eine Entmischung nicht oder nur selten eintritt, was nach Sofer (siehe Ref. in Politisch-Anthropol. Revue 1906, p. 105) bei den Juden stattfinden soll, was aber sicher übertrieben erscheint, mag auch hier vielleicht die Entmischungstendenz eine größere sein.

Fehlinger (Die Kriminalität der Neger in den Vereinigten Staaten, Dies Archiv 24. Bd. p. 112 ss.) kommt auch bez. der Neger zum Schlusse, daß ihre größere Kriminalität mehr auf eine Nichtadaptation an unsere Verhältnisse zu beziehen sei, als auf materielles Elend. Damit ist der Rasseneinfluß betont. Woltmann (Politisch-Anthropol. Revue 1906 p. 112) sieht mit Recht die geistige Minderwertigkeit der Schwarzen in der geringen Gehirnentwickelung und bringt diese wiederum mit der frühen Geschlechtsentwickelung in Verbindung. Beide Tatsachen scheinen tatsächlich Korrelate darzustellen, wenigstens, wie ich glaube, im allgemeinen.

Anhang.

Durch gütige Vermittelung des Direktors der „Gehestiftung“ in Dresden, Herrn Prof. Dr. Petermann, stellte für mich Ende April 1906 der erste Kustos dieser Anstalt, Herr Dr. Schwarze, folgende interessante und außerordentlich mühevolle Tabelle zusammen, für die ich ihm hier herzlich danke. Hierzu will ich noch einige Vorbemerkungen machen, die ich Herrn Direktor Petermann verdanke. Von 1875—1879 (III. Quartal) besaß Sachsen eine sehr detaillierte Verbrecherstatistik nach Bezirksgerichten, die leider nicht weiter durchgeführt ward. Diese umfassen so ziemlich die vier Hauptlande: die Lausitz, das Meißnerland, das Erzgebirge und das Voigtland, nur umfaßte das Bezirksgericht zu Plauen nicht das ganze eigentliche Voigtland, da Reichenbach z. B. nicht dazu gehörte. Doch das verschlägt wenig. Die Bevölkerungszahlen in der Tabelle beziehen sich auf das Jahr 1875.

Verurteilte im Königreich Sachsen.
1875—1878 u. 1879 I./III. Quartal.

Verbrechen	Lausitz (Zittau, Bautzen) (339 203 Einw.)	Meißnerland (Dresden, Pirna, Meißen, Oschatz, Leipzig, Borna, Mittweida) (1 231 910 Einw.)	Erzgebirge (Chemnitz, Annaberg, Zwickau, Glauchau, Freiberg) (875 093 Einw.)	Voigtland (Plauen) (156 812 Einw.)	Sa.
A. Ehebruch	1	11	24	—	36
Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten	5	51	58	4	118
Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität	1	23	12	2	38
Widernatürliche Unzucht	16	90	28	4	138
Unzucht mit Gewalt etc. gegen Frauenspersonen	39	58	65	7	169
Unzucht mit Kindern unt. 14 Jahren	46	306	245	16	613
Notzucht	30	53	51	6	140
Einfache Kuppelei	32	602	103	10	747
Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlung	55	337	246	40	678
Verkauf unzüchtiger Schriften	15	254	35	—	304
A.:	240	1785	867	89	2981

B. Mord	8	14	14	3	39
Totschlag	4	22	14	2	42
Fahrlässige Tötung	13	51	55	5	124
Vorsätzliche Körperverletzung	539	1870	1509	283	4201
Körperverletzung nach § 223 a (mit Waffe, Hinterlist etc.)	530	1301	1185	357	3373
Schwere Körperverletzung	1	199	12	4	216
Körperverletzung mit nachfolgendem Tode	4	14	15	1	34
B.:	1099	3471	2804	655	8029
C. Einfacher Diebstahl	3529	16447	10413	1661	32050
Schwerer Diebstahl	226	1437	916	99	2678
Diebstahl im zweiten Rückfalle	739	3493	2148	319	6699
Unterschlagung	639	3640	2290	365	6934
Begünstigung und Hehlerei	489	1691	1274	162	3616
Betrug	586	2957	1746	265	5554
Urkundenfälschung	124	749	379	61	1313
C.:	6332	30414	19166	2932	58844
A.—C.:	7671	35670	22837	3676	69854

	pr. 100 Verbrechen	pr. 100 Einwohner.	1 Verbrechen auf x Einwohner	pr. 100 Verbrechen	pr. 100 Einwohner	1 Verbrechen auf x Einwohner	pr. 100 Verbrechen	pr. 100 Einwohner	1 Verbrechen auf x Einwohner	pr. 100 Verbrechen	pr 100 Einwohner	1 Verbrechen auf x Einwohner
A. Fleischesverbrechen	3,12	0,07	1413	5,00	0,14	690	3,80	0,09	1009	2,43	0,05	1762
B. Gewalttaten	14,33	0,32	309	9,73	0,28	355	12,28	0,32	312	17,81	0,42	239
C. Gewinnverbrechen	82,55	1,86	54	85,27	2,46	41	83,92	2,19	45	79,76	2,34	53

Für uns ist die Endtabelle die wichtigste. Wir sehen daraus deutlich die von mir a priori gemutmaßte stärkere Gewalttätigkeit der Lausitzer und Voigtländer. Besonders letztere ist in die Augen springend, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, daß schon damals das Voigtland industriereich war, wenn auch nicht so, wie jetzt. Eigentliche Slaven besaß die Lausitz schon damals nur in der Minderheit; jetzt etwa 1 : 5 Deutsche. Aber die Vermischung war eine sehr starke. Immerhin möchte ich die größere Gewalttätigkeit hier gegenüber dem Meißnerlande mehr dem Deutsch- als dem Slaventume zuschieben, da an sich der Slave wohl friedliebender als der Deutsche ist, wenn er nicht alkoholisiert ist. In den Fleisches- und Gewinnvergehen haben die Meißner und Erzgebirgler die Vorhand, wie man sieht.

III.

Eigenartige Verbrechertalismane.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf.)

Daß die Verbrecher vielfach auch heute noch außerordentlich abergläubisch sind, ist nicht neu: Es wäre ja auch im höchsten Grade sonderbar, wenn diese Klasse von Menschen, deren ganzes Treiben zugleich heimlich und unheimlich ist, sich von dem Banne des Aberglaubens befreit haben sollte, während bei weniger unheimlichen Gesellschaftsschichten, wie z. B. Spieler, Schauspieler usw., ja überhaupt im ganzen Volksleben der Aberglaube auch heute noch eine große Rolle spielt. In wie hohem Maße allerdings der Aberglaube noch im zwanzigsten Jahrhundert das Tun und Treiben der Verbrecher beherrscht, das kann nur der ermessen, welcher sich dies Thema zum Spezialstudium ausgesucht hat und alle die zahllosen, oft weitabliegenden Quellen benutzt, in denen er Stoff in Hülle und Fülle für eine bis in die Gegenwart fortgeführte Geschichte des kriminellen Aberglaubens zu finden vermag.

Auf dreierlei Art kann sich der Aberglaube beim Verbrecher äußern. Einmal indem er die Triebfeder zu allen möglichen Verbrechen ist, von der Beleidigung bis zum Mord, wofür sich auch für heute die frappantesten Belege beibringen ließen. Dann in der Angst, die der Verbrecher vor dem Siebdrehen, dem envoûtement, dem Totbeten, dem Bannen und andern derartigen mystischen Mitteln hat, durch die das Volk Verbrecher, insbesondere Diebe, zu entdecken, zu bestrafen oder ihre Diebesbeute wieder abzujagen sucht. Die Angst der an diese Praktiken glaubenden Verbrecher hat in unzähligen Fällen tatsächlich den gewünschten Erfolg herbeigeführt; und sicherlich kommt derartiges auch heute noch vor, aber immerhin ist die Furcht vor derartigen Zauberprozeduren auf einen relativ kleinen Teil des Gaunertums beschränkt. Im Gegensatz dazu ist schließlich die dritte Art kriminellen Aberglaubens in der einen oder anderen

Form fast allgemein im Verbrechertum verbreitet: es ist der Glaube, sich durch allerlei Zaubermittel vor drohendem Unheil schützen zu können. Dieser Glaube an wunderkräftige Talismane muß zwar auch heute noch als Gemeingut der unteren Schichten der Kulturvölker, ja selbst der höheren Gesellschaftsschichten, angesehen werden, tritt aber im allgemeinen bei ihnen nicht derartig auffällig in die Erscheinung. Es beruht das auch auf dem ganz natürlichen Grunde, daß das Bedürfnis nach einem derartigen übernatürlichen Schutz bei denjenigen Klassen besonders stark sein muß, welche der Tücke des Zufalls in besonderem Maße ausgesetzt sind, also bei den Verbrechern, Seeleuten, Spielern, Soldaten usw. So ist es z. B. eine ganz bekannte Tatsache, daß 1870/71 zahllose deutsche und französische Soldaten, und zwar auch Offiziere, Talismane z. B. sogenannte „Himmelsbriefe" mit ins Feld nahmen, an deren kugelabwehrende Macht sie mehr oder weniger glaubten[1]); ebenso Engländer im Burenkriege[2]) und die Russen neuerdings in Ostasien. Da das Leben des Verbrechers ein fortgesetzter Kampf mit den übrigen Elementen der Gesellschaft ist, wuchert auch bei ihm der Talismankultus besonders üppig. Durch Gebete, Opfer, Zauberformeln, Diebsdaumen und zahllose andere Praktiken glaubt er sich den Nemesis entziehen zu können.

Die Kenntnis derartiger Verbrechertalismane hat für den Polizeibeamten und Richter auch ihren großen praktischen Wert, da sie öfters ein Individuum verdächtig machen, ja manchmal selbst mit ein Indicium zur Überführung des Verbrechers bilden können. Schwer ist es allerdings, sich mit allem hierhergehörenden Aberglauben vertraut zu machen, da er sich sicherlich weiterbildet und manche Erscheinungen aufweist, die vor Jahrzehnten vielleicht noch unbekannt waren, auch heute noch vielleicht auf einen kleinen Kreis beschränkt

---

1) Strack „Volkskunde" (Hessische Blätter für Volkskunde I, 1902) p. 155 und Lemke „Volkstümliches in Ostpreußen" 3, 17. Derartige „Himmelsbriefe" sind vielfach veröffentlicht, so z. B. bei Wuttke a. a. O. § 243, ferner in den „Blätter für pommersche Volkskunde" I p. 24 ff. 167 f, II 44 f, 172 ff, im „Schweizerischen Archiv für Volkskunde" III p 51 ff II 277 ff usw. Trotz ihres angeblich himmlischen Ursprungs sind sie oft in hohem Grade dazu angetan, zu Verbrechen aufzureizen. So lautet z. B. der Schlußpassus des von Pelz in den „Blättern für pommersche Volkskunde" II (1893) p. 44 mitgeteilten Briefes: „Wenn einer soviel Sünde getan hat als Sand am Meere und Laub auf den Bäumen und Sterne am Himmel, so sollen sie ihm vergeben werden." Daher ist es erklärlich, daß wie Herr Pastor Friedlein (Berlin) so liebenswürdig war mir, brieflich mitzuteilen, solche Himmelsbriefe öfters bei Verbrechern gefunden werden. 2) Vgl. unten.

sind, in einem halben Jahrhundert aber möglicherweise einen relativ universalen Charakter tragen.

Einige derartige, vielleicht neue, jedenfalls mir sonst nicht bekannte Verbrechertalismane, die in letzter Zeit zur Sprache gekommen sind, gedenke ich im folgenden zu schildern.

Vor gut einem Jahr stand in verschiedenen Zeitungen folgendes zu lesen [1]):

„Aus Newyork wird berichtet: Einen äußerst merkwürdigen Prozeß hat ein Proviantmeister des Newyorker Gefängnisses angestrengt. Das Klageobjekt ist der Fuß eines Kaninchens, den Nan Patterson wieder zurückgeben soll. Nan Patterson ist, wie erinnerlich sein wird, die Choristin, die kürzlich angeklagt war, den englischen Buchmacher Cäsar Young ermordet zu haben, und deren Freisprechung allgemeine Sensation erregte. Jonés, so heißt der Proviantmeister, behauptet, der Kaninchenfuß wäre ihm vor mehreren Jahren in Verwahrung gegeben worden, nachdem ein ungenannter Mann, der unter der Anklage des Mordes stand, freigesprochen worden war. Seitdem hielt jeder des Mordes Angeklagte im Newyorker Gefängnis die Reliquie für einen Talisman, und wenn auch einige trotzdem verurteilt und hingerichtet wurden, so trugen doch die meisten während der Verhandlungen den Kaninchenfuß bei sich. Auch Nan Patterson hatte den Talisman geliehen und trug ihn während der so berühmt gewordenen Verhandlungen. Ein Mann, namens Elkhart, der die Geschichte des Knochens kennt, hat sich erboten, alle Kosten gegen die Choristin in dem Prozesse zu bestreiten wenn sie sich weiter weigern sollte, den Talisman zurückzugeben. Jonés ist deshalb so viel an dem Besitz des Kaninchenfußes gelegen, weil demnächst die Verhandlung gegen eine junge Französin Bertha Claiche stattfindet, die ihren Liebhaber ermordet haben soll. Da soll der Talisman wieder Wunder tun . . . ."

Was die Verwendung des Kaninchens zu Talismanen betrifft, so habe ich in dem bekannten Kompendium des deutschen Aberglaubens von Wuttke [2]) sowie in einer Reihe von Spezialabhandlungen vergeblich irgend eine Notiz gesucht über abergläubische Meinungen und Gebräuche, deren Gegenstand das Kaninchen ist. Durch Zufall fand ich aber in einem Buche, wo ich es gar nicht vermuten konnte, einen

1) Vgl. „Kieler Zeitung" vom 25. August 1905 und „Der Gesellige" (Graudenz) vom 27. August 1905. Letztere ist mir von Herrn Oberwachtmeister Meyer (Bischofsburg) übersandt.

2) Dr. Adolf Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart." Dritte Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin, 1900).

Beleg dafür daß der Glaube an die Talismannatur der Kaninchenpfote, speziell an ihren Schutz vor einem gewaltsamen Tod doch nicht so vereinzelt vorkommt, wie ich zunächst dachte, wenigstens im anglo-amerikanischen Kulturkreis. Nach meinem Gewährsmann schrieb nämlich aus dem Burenkrieg ein Berichterstatter einem Londoner Blatte, Tausende der englischen Soldaten hätten irgend ein Amulett, „von der Kaninchenpfote bis zu dem Bilde der Geliebten". [1]) Daß dieser Glaube in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika allgemeiner verbreitet ist, [2]) habe ich erst nach monatlangen Nachforschungen feststellen können. Zufällig kam mir ein populärer Artikel über Amulette und Talismane in die Hände, worin auch erwähnt wurde, daß man bei amerikanischen Reisenden auf den großen Ozeandampfern oft Kaninchenpfoten als Talismane treffe. [3]) Auf Anfrage erhielt ich dann von dem Verfasser die Bestätigung dieses Aberglaubens sowie die Mitteilung, daß seine Angaben auf persönlichen Beobachtungen beruhen. [4]) Einige Zeit darauf fand ich diese Angaben bezüglich der Hasenpfote bestätigt in einem interessanten Büchlein eines bekannten amerikanischen Folkloristen. [5]) Hiernach schickte dem Präsidenten bei seiner Hochzeit eine gute Freundin per Post einen fest verpackten Hasenfuß mit der Bitte, ihn seiner jungen Frau zu schenken und sie zu ersuchen, ihn beständig in einem Geldtäschchen bei sich zu tragen. Auch der Senator Ingalls aus Kansas hat ständig einen Hasenfuß in seiner Hosentasche. Der Handel mit glückbringenden Hasenfüßen hat sich in Nordamerika bereits zu einem einträglichen Geschäftszweige entwickelt, da die meisten aristokratischen

---

1) Bernhard Stern „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei" (Berlin 1902) Bd. I S. 299.

2) Auch in England ist heute noch der Aberglaube bei hoch und niedrig viel weiter verbreitet, als man meistens ahnt. Vgl. z. B. die interessante Skizze „Beim Amulettmacher in London" („Hamburger Correspondent von 28. Oktober 1905, ferner die auf einem Bericht der „Tiverton-Gazette„ beruhenden bedeutsamen Mitteilungen über „Aberglauben in heutigen England", die kürzlich durch die Zeitungen gingen. Vgl. z. B. die Nummern vom 22. November des „St. Petersburger Herold," des „Oberschlessischen Anzeigers" (Ratibor) und der „Basler Nachrichten". Mir sind mehrere Fälle von kriminellem Aberglauben aus dem heutigen England bekannt, die ich später vielleicht einmal darstellen werde. Über den älteren Aberglauben, von dem sicherlich noch manches im Volke lebt, vgl. Max Foerster „Die Kleinliteratur des Aberglaubens im Altenglischen" (Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literatur Bd. CX, 1903.)

3) Dr. Rudolf Kleinpaul in „Die Woche" 1905. Der Artikel ist mir augenblicklich nicht zur Hand und muß ich ihr daher nach dem Gedächtnis zitieren.

4) Briefliche Mitteilung von Dr. Rudolf Kleinpaul (Leipzig-Gohlis.)

5) Knortz „Zur amerikanischen Volkskunde" (1905). S. 10 f.

Damen glauben, ohne ein solches Amulet nicht mehr existieren zu können. Einige besitzen sogar mehrere Exemplare dieser wunderbaren Talismane, damit sie sogleich wieder ein anderes zur Hand haben, wenn sie das eine verloren haben. Soll nun ein solcher Fuß sicher Glück bringen, so muß er von einem Hasen stammen, der beim Neumond auf einem Kirchhofe geschossen worden ist; natürlich wird der Händler auf Wunsch mit tausend Eiden bekräftigen, daß dies bei jedem zum Verkauf ausgestellten Hasenfuß der Fall ist.

Aber auch außerhalb des angelsächsischen Kulturkreises fand ich nach und nach verwandte Vorstellungen über die mystische Natur von Kaninchen oder Hasen.

Denn das Kaninchen, im Volksmunde auch „Feldhase" genannt, ist mit dem Hasen so nahe verwandt, daß wir zu der Annahme berechtigt sind, daß abergläubische Vorstellungen,[1] die sich auf eins von beiden beziehen, auf das andere leicht übertragen werden können. So ist es denn von größter Bedeutung, daß uns aus der Provinz Brandenburg der Glaube berichtet wird, daß Hasenpfoten in der linken Rocktasche getragen, das Stehlen von Obst und Feldfrüchten begünstigen.[1]) So können wir denn wenigstens in einem Falle konstatieren, daß ein analoger Diebstalisman auch bei uns in Deutschland heimisch ist. Ferner erfahren wir, daß nach oldenburgischem Volksglauben eine am Leibe getragene Hasenpfote vom Kriegsdienst befreie.[2])

Wenn wir jetzt versuchen wollen, ein psychologische Erklärung dieser Talismane zu geben, so ist das, wie ich glaube, nicht schwer. Bekanntlich ist der Hase von uralter heidnischer Bedeutung,[3]) er ist ein Hexentier und wahrsagend.[4]) Deshalb haben auch nach siebenbürgischem Volksglauben viele Hexen am Leibe ein Zeichen, das einer Hasenpfote gleicht.[5]) Speziell für die Anglo-Amerikaner ist interessant, daß bei den alten Briten u. a. auch das Essen von Hasen als eine Sünde galt.[6]) Das ursprünglich heilige Tier ist nach Einführung des Christentums von den Verbreitern des neuen Glaubens nach bewährter Taktik zu einem Unglück bringenden Hexentier gestempelt worden. Daher der bekannte Volksglaube, daß es ein un-

1) Briefliche Mitteilung von Pfarrer Handtmann (Seedorf bei Lenzen.)

2) A. Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart." 3. Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) § 171.

3) Wuttke a. a. O. § 82.

4) Wuttke a. a. O. § 270.

5) H. v. Wlislocki „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen" (Berlin 1893) p. 169.

6) Caesar „Bellum Gallicum" V, 12, zitiert bei Richard Andree „Ethnographische Parallelen und Vergleiche" (Stuttgart 1878) p. 122 —

glückliches Vorzeichen ist, wenn ein Hase über den Weg läuft. Ein Beleg für die Richtigkeit unserer Ausführungen über den Zusammenhang von Kaninchen und Hase im Volksglauben ist es daher, wenn wir erfahren, daß der Bergmann von Cornwallis sich mit Schrecken abwendet, wenn er auf dem Weg zur Einfahrt in die Grube einer alten Frau oder einem Kaninchen begegnet.[1]) Ebenso bedeutet bei den Zigeunern für Kranke das Begegnen eines Hasen oder eines Kaninchen, daß ihr Leiden noch lange dauern wird.[2]) Wie so oft, haben sich aber bei dem Volke Rudimente des alten Volksglauben bis auf die Gegenwert erhalten, und so finden wir denn, daß Hase und Kaninchen in weiten Kreisen noch als glückbringende Tiere angesehen werden. Daß es gerade die Hasenpfote bezw. Kaninchenpfote ist, welche als Talisman gilt, und daß gerade Verbrecher vorzugsweise diesem Aberglauben huldigen, macht es wahrscheinlich, daß hier zu dem uralten Glauben noch ein neuer Gedankenkreis hinzugekommen ist: Kaninchen und Hasen entkommen oft durch ihre Schnelligkeit selbst übermächtigen Gegnern, und die Pfote ist gerade derjenige Teil von ihnen, der ihnen dazu verhilft: Was also ist natürlicher, als daß gerade die Kaninchen- und Hasenpfote als Prozeßtalisman gilt? Dies dürften unseres Erachtens die Grundgedanken sein, welche diesem uns zunächst so eigenartig vorkommenden Verbrechertalisman zugrunde liegen.[3]) Die altheidnische Auffassung des Hasen als heiliges Tier und der hinzutretende Gedankengang der Schnellfüßigkeit des Hasen lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß die Hasenpfote in weiteren Kreisen als Symbol des schnellfüßigen Entkommens betrachtet wird und demgemäß als Verbrechertalisman Geltung hat. Weitere Nachforschungen werden vielleicht größeres Material herbeischaffen können.

Eine andere mir bis dahin unbekannte Art von Verbrechertalismanen lernte ich aus einem Bericht über den im Sommer 1905 im

---

1) Tylor „Anfänge der Kultur" I, 120, zitiert bei Richard Andree a. a. O. p. 8.

2) H. v. Wlislocki, „Aus dem inneren Leben der Zigeuner" (Berlin 1892) Seite 120.

3) Anderer Ansicht ist Dr. Kleinpaul, welcher mir wörtlich schreibt: „Die Entstehung des Aberglaubens ist meines Erachtens ebenso einfach zu erklären wie beim Schwein und den Fischschuppen. Das Kaninchen besitzt eine notorische Fruchtbarkeit; infolgedessen wird es für fruchtbringend gehalten, und da man nicht das ganze Tier mitschleppen kann, so begnügt man sich mit einer Pfote, wie bei den Fischen mit den Schuppen. Auch ein Hase würde glückbringend sein, wenn dieser nicht durch das Christentum in Mißkredit gebracht worden wäre."

Prager Kunstgewerbemuseum verübten Mord kennen. Der Einbrecher, der anscheinend den besseren Ständen angehört, hatte den Nachtwächter, der ihn überraschte, ermordet, sich dann aber auch selber erhängt, vermutlich in seelischer Depression. Bei ihm wurden u. a. auch Tabletten, um Fenster geräuschlos einzudrücken, und dann Fisolen gefunden, d. h. große Gartenbohnen, bei uns — wenigstens in Schleswig-Holstein — auch Saubohnen genannt. „Fisolen pflegen bekanntlich Einbrecher in ihre Taschen zu stecken als eine Art Talisman, damit sie nicht erwischt werden. Diese zwei Funde lassen den Gedanken aufkommen, daß der Täter entweder wirklich schon ein praktisch ausgebildeter Gauner war oder aber, daß er durch die Lektüre der einschlägigen Literatur aufmerksam gemacht, sich in den Besitz der Tabletten bezw. Fisolen setzte, um sicher zu sein.[1])

Auch hier war mir der Gedankengang der Herkunft und Verbreitung dieses eigenartigen Glaubens zunächst unbekannt. Wir wissen allerdings, daß auch sonst Bohnen in der primitiven Mystik eine gewisse Rolle spielen, insbesondere beim Wahrsagen, so in Dalmation[2]) — hier speziell auch die Saubohnen (Bob) — und auch bei uns in Deutschland[3]); spezielle Beziehungen zu dem Verbrecheraberglauben habe ich erst nach langen Suchen gefunden.

So kennt man in Schwaben folgendes eigenartige Mittel, ein Zahnweh zu kurieren: „Nimm den Zahn eines Totenkopfes und eine Bohne, bohre ein Löchlein in die Bohne, in dieses stecke eine lebendige Laus, verwahre das Löchlein wohl mit Wachs und trage den Zahn samt Bohne in einem Tüchlein am Hals.“ [4]) Ein Zusammenhang aber zwischen diesem und ähnlichem Glauben mit der uns hier speziell beschäftigenden Eigenschaft der Bohne als Verbrechertalisman liegt anscheinend nicht vor, oder läßt sich wenigstens nicht ohne weiteres erkennen.

Näher verwandt ist schon die Vorstellung der Zigeuner, daß eine Frau, die den Anfechtungen der Männer entgehen will, nur Bohnen, an eine Schnur gereiht, jedesmal bei Neumond um den bloßen Leib geschlungen tragen muß.[5]) Das verbindende Mittelglied ist, daß

1) „Bohemia“ (Prag) vom 8. August 1905, mir gütigst von dem Schriftsteller Alois John (Eger) übersandt. Auch diesem bekannten Volksforscher war der Gebrauch von Bohnen als Verbrechertalisman bis dahin unbekannt.

2) Anton Elias Caric „Volksaberglaube in Dalmatien“ in „Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegovina,“ Bd. VI, Wien 1899, p. 597.

3) Wuttke a. a. O. § 136, vgl. auch § 285.

4) Dr. G. Lammert „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken“ (Würzburg 1869) p. 237.

5) H. v. Wlislocki „Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner“ (Münster in W. 1891) p. 85f.

hier wie dort Bohnen als mystisches Mittel gelten, um unbequeme Gegner abzuwehren. Ob dieser äußerlichen Analogie auch eine Grundidee zugrunde liegt, oder ob nicht hier wie so oft[1]) die äußere Gleichartigkeit auf verschiedene Gedankengänge zurückgeht, das vermag ich nicht zu sagen.

Dagegen erfuhr ich aus der Provinz Brandenburg, daß hier eine „Hexköter" genannte kleine weiße Bohne mit adlerähnlicher roter Aufzeichnung als Diebstalisman gilt[2]), seltsamerweise also gerade dort, wo wir auch der Hasenpfote als Verbrechertalismann begegneten.

Ebenfalls wird in Bosnien und der Herzegowina nach Mitteilung eines ehemaligen Richters die Saubohne (Bob) vielfach als Verbrechertalisman gefunden.[3])

So wissen wir nun, daß die Bohne als Talisman nicht ganz vereinzelt vorkommt. Wie sie aber zu einem Verbrechertalisman geworden ist, das werden folgende Angaben von Bohnen als Mittel der Unsichtbarkeit dartun.

In einer in der Bibliothek des Germanischen Museums zu Nürnberg befindlichen Handschrift aus dem Ende des 16ten oder Anfang des 17ten Jahrhunderts[4]), die zum Teil auf älteren schriftlichen Quellen beruht, zum Teil aus mündlichen Überlieferungen schöpft macht eine zerstoßene Bohne unsichtbar.[5]) Ferner findet sich dort folgende Vorschrift: „So nyme eyne schwartze Katze vnd grabe sie in die Erde vnd sieben schwartze bonen grabe auff die Katze vnd wen sie wachssen, so nyme die bonen heraus, vnd thrage die bey dir so sichst du die schetze alle wo die gleich seyn."[6]) Diese beiden Mitteilungen im Zusammenhalt machen es wahrscheinlich, daß die Bohne nicht als solche ein Mittel zur Unsichtbarkeit war, sondern infolge ihrer speziellen Verbindung mit einer Leiche.

Klar tritt das hervor bei folgendem Mittel der Unsichtbarkeit, das uns für die Gegend der Mosel überliefert ist. „Man nehme einen

1) Vgl. meine „Beiträge zum Asylrecht von Ozeanien" (Stuttgart 1906) p. 7 f.

2) Nach brieflicher Mitteilung von Pfarrer Handtmann (Seedorf bei Lenzen), welcher aus seiner Jugendzeit noch drei solche „Hexköter"-Bohnen besitzt. Ich verdanke ihm auch viele andere wertvolle Mitteilungen, die ich nach und nach verarbeiten werde.

3) Mündliche Mitteilung von Dr. Viktor Tansk (Berlin).

4) Nr. 301 5^a in Fol.

5) Bl. 375^b der Handschrift, bei Carl Bartsch „Zauber und Segen" in der „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde" Bd. III (Göttingen, 1855) p. 332.

6) Bl. 290^b der Handschrift bei Carl Bartsch a. a. O. p. 331.

Menschenkopf, in welchem die Zunge noch nicht verwest sein durfte, koche sie ab und stecke sie wieder an ihre vorige Stelle. Dann begrabe man den Kopf im Frühjahr, setze drei Bohnen darüber und benenne jede mit einem Namen der Personen der Dreifaltigkeit. Sind nun die Schoten, welche an diesen Bohnen gewachsen waren, gedörrt und abgenommen, so mache man die Bohnen darin von der Hülse frei und lege sie auf die Zunge, eine nach der anderen. Die Bohnen werden nun die Kraft erhalten, denjenigen, der sie auf seiner Zunge liegen hat, unsichtbar zu machen." [1])

Analoge Bräuche sind uns aus anderern deutschen Ländern und auch aus Böhmen bezüglich der Erbse als Mittel zur Unsichtbarkeit überliefert. Da Erbse und Bohnen vom Volksglauben mit mystischen, auf das Heidentum zurückgehenden Vorstellungen gleicherweise durch und durch verqickt sind, so haben hier für uns diese Anschauungen betreffend Erbsen denselben Wert, wie oben der Volksglaube bezüglich der Hasenpfote für die Kaninchenpfote als Verbrechertalisman mit Erfolg verwendet werden konnte.

In Oldenburg macht man sich unsichtbar, wenn man eine Erbse in den Kopf einer toten Katze steckt, diesen in die Erde gräbt und die daraus gewonnenen Erbsen ißt.[2]) In Schwaben gräbt man einen Totenkopf aus, füllt den mit Erde, steckt in der Charfreitagsnacht drei Erbsen hinein, legt ihn unter die Dachtraufe einer Kirche und spricht dann in der Kirche das Glaubensbekenntnis; von der reifen Frucht nimmt man eine in der Mund und wird dadurch unsichtbar.[3]) In Böhmen endlich machen sich die Wilddiebe unsichtbar, wenn sie den abgeschnittenen Kopf einer Schlange in einem Ameisenhaufen abnagen lassen und am Gründonnerstag beim Beginn des Gottesdienstes eine Erbse in die rechte Augenhöhle des Schlangenkopfes stecken, am Charfreitag eine andere in das linke Auge, am Samstag eine dritte in den Mund desselben, und dann beim zweiten Osterläuten den Kopf in die Erde graben; aus den daraus erwachsenen Erbsenstauden machen sie einen Kranz, legen diesen unter den Hut auf den Kopf und nehmen eine aus dem Schlangenmale ge-

---

1) N. Hocker „Aberglaube von der Mosel" in der „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde," herausgegeben von G. W. Wolf, Bd. I Göttingen 1853 p. 241 Nr. 17.

2) L. Strackerjan „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg" 1867, Bd. I p. 99, zitiert bei Wuttke a. a. O. §. 473.

3) E. Meier „Deutsche Sagen, Sitten und Gebräuche aus Schwaben," 1852 p. 246, zitiert bei Wuttke loc. cit.

wachsene Erbse in den Mund, so sind sie unsichtbar und das Wild kommt ihnen zugelaufen.[1])

Hiermit dürfte der Grundgedanke genügend klargelegt sein. Ebenso wie die Verwendung von Kaninchenpfoten als Verbrechertalisman auf die Verbindung zweier Gedankenkreise zurückgeht, so auch die gleichartige Verwendung von Bohnen: Einmal nämlich auf die altheidnische Anschauung von einer gewissen besonderen Stellung, welche Bohnen und Erbsen einnahmen, sodann auf die universale Idee des Totenfetisches. Alles was mittelbar oder unmittelbar mit dem Toten in Verbindung kommt, hat Teil an der übernatürlichen Kraft, welche primitives Denken den Abgeschiedenen beilegte. Ganz besonders nahe liegt der Gedankengang daß diese Totenfetische als Träger der Kraft des unsichtbaren Toten selber die Fähigkeit besitzen, ihren glücklichen Besitzer unsichtbar zu machen.

So kann es uns denn nicht wunder nehmen, daß derartig gewonnene, mit der Kraft des Toten gespeiste Bohnen und Erbsen als unsichtbar machende Talismane weite Verbreitung haben. Ob allerdings die Bohne in dem konkreten Fall von böhmischem Diebsaberglauben, der den Ausgangspunkt unserer Betrachtungen bildete, auf derartige mühsame Weise gewonnen ist, oder ob sie nicht vielmehr — analog der „Hexköter"-Bohne in Brandenburg — als solche als Talisman gilt, muß ich dahingestellt sein lassen. Sehr wohl möglich ist es, daß man allmählich vergessen hat, auf welche Weise die Bohne ursprünglich zu einem Mittel der Unsichtbarkeit gemacht wurde, und daß nun Verbrecher alle Bohnen — vielleicht auch Erbsen — oder doch gewisse Sorten ohne weitere mystische Behandlung für einen schützenden Talisman ansehen.

Ein dritter, sonst in der Literatur meines Wissens noch nicht geschilderter Fall ist mir aus der Bukowina bekannt geworden. Dort ist es besonders bei der Landbevölkerung noch heutzutage allgemeiner Brauch, den Verstorbenen bis zur Beerdigung Kerzen in die Hände zu geben, die mitunter auch angezündet werden, um für sein Seelenheil zu beten.[2]) Es kommt nun vor, daß man sich der-

1) Jos. Grohmann „Aberglaube und Gebräuche aus Böhmen und Mähren" I (1864) p. 206, zitiert bei Wuttke a. a. O. § 472.

2) Auch bei uns noch vielfach in Franken und Süddeutschland. In Ostpreußen der Lausitz, Oberpflanz und im Voigtland nimmt man den Totkranken aus dem Bett, legt ihn auf Stroh auf die Erde und steckt sechs bis acht brennende Lichter herum. (Wuttke a. a. O. § 723, vgl. auch § 125.) Vgl. auch J. A. E. Köhler „Volksbrauch, Aberglaube und Sagen im Voigtlande" (Leipzig 1867) p. 442: „ So lange die Leiche im Sterbehause liegt, brennt des Nachts ein Licht bei ihr, damit die Seele nicht so lange im Finstern zu wandeln hat."

artige Kerzen verschafft, mit ihnen in der Hand das Haus, in das ein Einbruch geplant ist, umgeht und glaubt, daß dadurch alle Bewohner in tiefen Schlaf versenkt werden.[1]) Hier ist der zugrunde liegende Gedanke klar. Nach einem der Fundamentalgesetze primitiven Denkens sind alle Eigenschaften und Kräfte des Ganzen in allen seinen einzelnen Teilen vorhanden. Ja noch mehr: Alles was in irgend einer — nicht nur sinnlichen — Beziehung z. B. zu einem bestimmten Menschen steht, hat alle Eigenschaften dieses Menschens. Daraus erklären sich zahllose uns seltsam anmutende abergläubische Gebräuche und Vorstellungen. So das Spucken als Heilmittel und Begrüßungszeremonine, der Reliquienkultus, die Scheu vor dem Namen, das Verbrennen einer Beschwörungsformel gegen Krankheiten und Einatmen des Rauches, in dem Glauben, hierdurch geheilt zu werden, der Glaube an die glückbringende Natur des Strickes eines Erhängten, eines Diebsdaumens, der Gebrauch von Blut zu Heil- und Zauberzwecken usw. usw. So glaubt man auch, daß die Teile eines Toten und diejenigen Gegenstände, die mit ihm in irgend einer näheren Beziehung stehen, die Eigenschaft des Toten in sich haben, nämlich den Mangel irgend eines Bewußtseins, und daß sie daher auch imstande sind, Lebende bewußtlos zu machen: Daher der Glaube an die einschläfernde Natur der Diebshand[2]) und der Totenkerzen.

Der Gebrauch, am Sterbelager Lichte anzubrennen, ursprünglich wohl als Abwehrmittel gegen böse Dämonen, ist uralt und noch heutiges tags weit verbreitet. Man tat dies nicht nur im alten Ägypten[3]) und in China[4]), sondern auch in Tirol[5]), in den Abruzzen[6]), in

1) Diese Mitteilung nebst unzähligen andern über kriminelle Aberglauben, die nach und nach veröffentlicht werden sollen, verdanke ich denn rastlosen und verständnisvollen Sammeleifer des Polizeiinspektors Dr. Eudoxius Mironovicu (Czernowitz).

2) Vgl. hierüber besonders M. Joh. Praetorius „Philologemata abstrusa de pollice, in quibus singularia animadversa vom Diebes- Daumen — —" (Lipsiae 1677). Für die Azteken weist den Glauben nach Kohler „Das Recht der Azteken", S. 94 und Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie", 2. Aufl. Leipzig 1904, S. 165 ff.

3) N. B. Dennys „The folklore of China and its affinities with that of the Aryan and Semitic races" (London 1876) p. 21.

4) V. Zingerle „Sagen aus Tyrol" in der „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde" II (Göttingen 1855) p. 57.

5) Gennaro Finamore „Tadizioni popolari Abruzzesi" (Torino-Palermo, 1894) p. 88.

6) Dennys loc. cit.

Pommern [1]), Ostpreußen, Lausitz, Oberpfalz und Voigtland [2]) und im Erzgebirge legt man dem Toten ein Licht in den Sarg, damit er beim Erwachen sehen könne.[3])

Da der Gebrauch von Totenkerzen noch vorkommt und da, wie ausgeführt, ihre Verwendung als Verbrechertalisman auf einem ganz universalen Gedankengang beruht, so ist es wohl möglich, daß ich eines Tages auch von ihrer Verwendung durch einen deutschen Gauner berichten kann.

Wie alle Mitteilungen über Verbrechertalismane haben auch diese eine praktische Bedeutung, insofern man aus dem Finden eines solchen Talismans bei einem Verdächtigen ein gewisses Indizium entnehmen kann. Aufklärende weitere Beiträge zum Talisman der Kaninchenpfote und der Bohne wären sehr erwünscht.

1) Knorrn „Sammlung abergläubischer Gebräuche" in Baltische Studien", Bd. XXXIII, Stettin 1883, p. 120 Nr. 59.

2) Wuttke a. a. O. § 723.

3) eodem § 734.

IV.

Unrichtige Aussage eines Zeugen infolge einer erlittenen Kopfverletzung.

Mitgeteilt von Dr. **Richard Bauer**, K. K. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Zu den von Hans Groß in seinem „Handbuche“ (vierte Auflage, I. Seite 88) zu obigem Kapitel mitgeteilten Fällen sei noch nachstehender erwähnt.

Am Abende des 28. November 1905 hielt sich Johann K. vorübergehend im Gasthause des G. zu W., einem kleinen Orte in der Nähe von Troppau, auf, in welchem auch zufällig seine Bekannten W., F., D. und Dr. anwesend waren.

Im Vorhause des Gasthauses entstand nun zwischen Johann K. einerseits und W. und F. andererseits eine Rauferei, welcher von dem Wirte G. ein Ende gemacht wurde, und bei der Johann K. seine Pfeife verlor. — Letzterer verließ nun das Gasthaus in vollkommen nüchternem Zustande und begab sich in seine nahe gelegene Wohnung, aus welcher er in Gesellschaft seiner Frau in das Gasthaus zurückkehren wollte, um seine verlorne Pfeife zu suchen. Auf dem halben Wege dahin wurde er in der Dunkelheit, welche ein genaues Erkennen einzelner Personen fast unmöglich machte, von W. D. F. und Dr. überfallen, mißhandelt und blieb schließlich aus einer Halswunde stark blutend im bewußlosen Zustande am Platze liegen, von wo aus er in das Spital überführt wurde. Am 29. November war Johann K. bewußtlos und konnte nicht einvernommen werden.

Am 1. Dezember ergab sich noch nachstehender Befund: Allgemeine Blutleere; Lähmung der rechten Ober- und Unterextremität; Lähmung der Sprache. Über dem linken Scheitelbeine eine 3 cm lange, die Kopfschwerte nicht vollständig durchtrennende Wunde. Eine 11 cm lange Wunde, von der Ohrmuschel beginnend entlang dem linken Kopfnicker nach abwärts gehend. Eine über kindshandgroße leichte Schwellung und Lockerung der Kopfschwarte in der

Gegend des linken Scheitelbeins". Erst am 4. Januar 1906 war Johann K. das erste Mal einvernehmungsfähig.

Am 4. Januar 1906 waren die Schnittwunden folgenlos geheilt Dagegen bestand noch Schwäche der rechten Ober- und Unterextremität im Sinne amnestischer Aphasie.

Am 13. Januar 1906 wurde Johann K. neuerlich untersucht und hierbei festgestellt: „Deutliche Herabsetzung der groben Muskelkraft des rechten Armes und Beines; leichtes Hinken; Sprechstörung in Form von Stottern und Spuren amnestischer Aphasie. Beim Vorzeigen von Gegenständen, die ihm weniger geläufig sind, muß Patient länger nachdenken, bis er auf den richtigen Namen kommt.

Alltägliche Gegenstände werden sofort richtig bezeichnet. Bei Durchleuchtung des Schädels mit Röntgenstrahlen erscheinen auf der photographischen Platte keine Spuren eines Knochenbruches. Das psychische Verhalten ist stumpf und teilnamslos.

Die Gerichtsärzte sagen unter anderem in ihrem Gutachten: „Johann K. erlitt . . . auch eine Kopfverletzung, welche eine Lähmung der Sprache und der rechtsseitigen Extremitäten zur Folge hatte. Diese Verletzung war äußerlich nicht sichtbar, ist aber fast mit Sicherheit aus den Symptomen zu schließen. Die erwähnten Lähmungserscheinungen können nur durch eine Läsion der linken Großhirnhälfte erklärt werden. Der Mangel eines positiven Befundes im Röntgenbilde und der allmähliche Rückgang der Lähmungserscheinungen weisen darauf hin, daß es sich nicht um eine grobe Verletzung der Hirnsubstanz durch Schädelbruch gehandelt hat, sondern um eine Kompression des Gehirnes durch eine Blutung zwischen Schädelknochen und Gehirn.

Diese Blutung war offenbar eine Folge der Zerreißung eines Blutgefäßes der harten Hirnhaut".

Bei seiner ersten gerichtlichen Einvernahme am 4. Januar 1906 gab Johann K. als Zeuge an, daß er bei der Rauferei im Vorhause des Gasthauses G. von W. mit einer Faßdaube einen so kräftigen Schlag über den Kopf erhalten habe, daß ihm Hören und Sehen verging, worauf er sich nach Hause begab, und dann als er mit seiner Frau in das Gasthaus zurückkehren wollte, am Marktplatze von allen vier Beschuldigten überfallen und mißhandelt worden sei, besonders aber von W., doch konnte er sich an Details nicht mehr erinnern.

Die Angabe des Johann K., er habe den wuchtigen Schlag mit der Faßdaube im Vorhause des Gasthauses, und zwar von W. erhalten, stimmte nicht mit den übrigen Ergebnissen der Untersuchung und erweckte den Verdacht, daß Johann K., dem im vorliegenden

Falle eine wissentlich falsche Aussage nicht zuzumuten war, infolge der erlittenen Gehirnverletzung unter dem Einflusse einer Sinnestäuschung aussage. Im Laufe der Untersuchung war durch die Aussage des Wirtes G., welcher der Rauferei im Vorhause seines Gasthauses zwischen Johann K. und W. zugesehen hatte, und durch die Angaben einer Kellnerin festgestellt worden, daß W. bei dieser Gelegenheit nichts in der Hand gehabt hatte. Dagegen kam heraus, daß es W. gewesen sei, der ihm auf dem Marktplatze den Messerstich in den Hals versetzt hatte, und hörte die Ehegattin des Johann K. bei der Rauferei auf dem Marktplatze, daß jemand ihren Mann mit einem harten Gegenstand so heftig auf den Kopf schlug, daß es „fürchterlich krachte", ohne daß sie imstande war, bei der herrschen Dunkelheit den Täter zu erkennen.

In der Wohnung des F. wurde eine Faßdaube gefunden, welche dieser erwiesenermaßen nach der Rauferei nach Hause gebracht hatte. Auch ließ sich dem F. die Äußerung nachweisen: „Heute haben wir es dem Johann K. ordentlich gegeben", womit sich seine Rechtfertigung er habe die Faßdaube erst nach der Rauferei auf dem Marktplatze an sich genommen, um nicht von Johann K. — der, was F. gesehen hatte, indessen blutüberströmt auf dem Marktplatze lag — wehrlos überfallen zu werden, schwer in Einklang bringen läßt.

Bei der am 15. März 1906 abgehaltenen Hauptverhandlung blieb Johann K. bei seiner Aussage, daß er den Hieb mit der Faßdaube im Vorhause des Gasthauses, und zwar von W. erhalten habe; doch wurde über Antrag des Staatsanwaltes von der Beeidigung dieses Zeugen aus dem Grunde des § 170 Nr. 5 StPO. (Nicht beeidet werden dürfen Zeugen, welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens leiden;) abgesehen, da der dringende Verdacht bestand, daß Johann K. unter dem Einflusse einer Erinnerungstäuschung stehe, welche Möglichkeit auch die Gerichtsärzte als vorhanden zugaben. Auch der Gerichtshof schloß sich dieser Anschauung bei der Fällung des Urteils an, indem er als erwiesen annahm, daß Johann K. den Schlag mit der Faßdaube von F. und zwar auf dem Marktplatze erhalten habe. Wie wäre es aber ausgegangen, wenn außer dem Verletzten keine Zeugen vorhanden gewesen wären?

V.

Hass gegen die Stiefmutter als deliktisches Motiv.

Von
Ernst Lohsing.

Der Straffall des 17jährigen Rudolf E., welcher am 11. Januar 1906 vor einem Erkenntnissenat des Wiener Landesgerichts in Strafsachen (GZ. Vr. IX 9979/5.) zur Hauptverhandlung gelangte und mit der rechtskräftig gewordenen Verurteilung des Angeklagten zur Strafe schweren Kerkers in der Dauer von sechs Monaten und der Erklärung, die Abgabe des Angeklagten in eine Besserungsanstalt sei zulässig, endete, ist danach angetan, das Interesse eines jeden Kriminalpsychologen in Anspruch zu nehmen..

Rudolf E. stand unter Anklage wegen nachstehender Delikte: Er hat am 10. Oktober 1905 seiner Stiefmutter folgende Drohbriefe geschrieben:

„An die Frau böse E.! Ich sage Dir noch, ich fürchte mich vor Dir nicht; ich bin nicht allein, wenn Du mich anzeigen geh(s)t, so schmeißen sie Dich auf der Polizei hinaus. Du bist (folgen vier Schimpfwörter). Wir werden auf Dich schon aufpassen und heute nach 10 Uhr abends werde ich Dir die Fenster einschmeißen“;

ferner:

„An die Frau böse E.! Das ist schön, so eine Antwort mir herunter zu schicken. Aber Du bist (wiederum vier Schimpfwörter). Du bist keine Stiefmutter mehr. Wenn ich Dich auf der Gasse treffe, so bist Du hin; direkt erstechen werden wir Dich dafür. Mir ist das alles wegen Dir, wenn ich Dich umbring (Schluß unleserlich)“.

Ferner hat der Angeklagte drei Steine in die Fenster der elterlichen Wohnung geworfen; er hat überdies in den Jahren 1903—1905 seine am 27. April 1901 geborene Stiefschwester Therese Anna E. insofern geschlechtlich mißbraucht, als er sie wiederholt an den nackten Schamteilen betastete; außerdem hat er am 12. Oktober 1905 einem

Saaldiener einer Wiener Volksküche, als ihm dieser verweigerte, Speisereste von den Tellern sich zu nehmen, einen Stein zugeschleudert, der jedoch sein Ziel verfehlte; schließlich legte ihm die Anklage die Übertretung des Vagabundengesetzes zur Last, da er arbeitslos umherzog und weder das Bestreben, Arbeit zu suchen, noch das Vorhandensein von Unterhaltsmitteln nachzuweisen vermochte.

Der Angeklagte, der sich in Untersuchungshaft befand, gestand nicht nur in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung alle diese Delikte, sondern beschuldigte sich auch einiger qualifizierter Diebstähle, welche er jedoch, wie die polizeilichen Erhebungen ergaben, niemals begangen haben kann, da weder die von ihm bezeichneten Bestohlenen noch seine Komplizen, die er als „Deutschberger-Platte" bezeichnete, existierten.

Dieser Tatbestand mag uns, die wir lediglich die psychologische Seite des Falles in Erörterung ziehen wollen, genügen. Auffallend ist der Haß, welchen der Angeklagte gegen seine Stiefmutter hegt und der ihn auch während der ziemlich langen Untersuchungshaft nicht verließ, wie aus nachstehenden Briefen, deren Absendung das Gericht nicht zuließ, sich ergibt. Der eine Brief, der an eine Tante gerichtet ist, hat diesen Wortlaut:

„Liebe Tante! Mit Freuden ergreife ich die Feder und Papier. Ich weiß, warum ich verhaftet worden bin. Aber das macht mir gar nichts, das ist wegen meiner Stiefmutter geschehen. Weil ich über sie einen Zorn habe. Ich schreibe ihr nicht mehr, denn das werde ich mir groß überlegen. Liebe Tante, sei nicht böse. Dir habe ich nichts im Wege gelegt. Aber ich mache mir wenig daraus, daß sie mich angezeigt hat. Sie war immer zornig auf mich und ich habe mir das gemerkt.

Liebe Tante, lasse mir den Vater höflichst freundlichst grüßen, denn mein Vater hat es immer gut gemeint. Aber von meiner Mutter mag ich nichts hören, weil sie auf mich so war. Liebe Tante, bei mir wird es längere Zeit dauern, aber ich werde nicht zu Grunde gehen. Liebe Tante, lasse den Brief der Mutter nicht lesen, denn sonst geht sie vielleicht gar wieder mich anzeigen. Also liebe Tante, sei nicht böse, lasse die Poldi und Peperl, Gustav Mizl, und Adele grüßen, das sind meine Liebsten die Poldi und Mizl.

Liebe Tante, sage dem Vater, ich lasse ihn grüßen. Liebe Tante, ich fürchte mich vor der Mutter wenig, das weißt Du ja, aber lasse ihr den Brief nicht lesen, denn sie ist das nicht wert. Liebe Tante, die Kinder sollen im Briefe nichts erzählen von mir".

Der andere Brief, zu dessen Verständnis vorausgeschickt sei, daß die Verhaftung des Rudolf E. auf Grund einer Anzeige seiner Stiefmutter erfolgte, lautet folgendermaßen:

„Lieber Vater! Ich danke der Mutter, daß sie mich ins Kriminal gebracht hatte. Ich weiß, daß sie lachen wird, daß ich im Landesgericht bin. Lieber Vater, das muß ich auch Dir schreiben daß ich der Tante einen Brief geschrieben habe. Lieber Vater, mir ist das nicht alles eins, daß ich im Landesgericht bin, aber den Schädel können sie mir nicht wegschneiden. Das hat die Stiefmutter auch sagen müssen wegen dem kleinen Fratzen, weil ich das getan habe, das reißt mich hinein. Ich möchte arbeiten, aber die Mutter hat jeher an mir ein' Zorn gehabt, wie sie schon mit 17 Jahren geheiratet hat. Auch lieber Vater ist das nicht schön, daß die so Junge geheiratet hast. Aber wenn ich hinauskomme, so werde ich mit dem (folgen die Stiefmutter betreffende Schimpfworte) Ordnung machen.

Lieber Vater, sei mir nicht böse, daß ich das getan habe, ich habe mir nicht mehr helfen können, wie ich draußen war, denn ich war so zornig, denn Du weißt lieber Vater, ich habe die Mutter gebetet, sie soll mich übernehmen. Und sie hat nicht wollen. Das war mir nicht alles eins, wegen so . . . . . und wenn ich wegen ihr zehn Jahre bekomme, das macht mir nichts. Aber das L . . . . muß hin sein, wenn ich hinauskomme".

Was Rudolf E. selbst anlangt, sei bemerkt, daß er am 16. März 1888 zu Wien geboren wurde, im Alter von sieben Jahren seine Mutter verlor, nach Frequentierung einer Wiener Volksschule über den Wunsch seines Vaters vom 5. Oktober 1902 bis 4. Februar 1904 in der mährischen Landesbesserungsanstalt zu Neutitschein sich befand, hier wegen Beschimpfung und Verhöhnung des Aufsichtspersonals, wegen einer Rauferei und deshalb, weil er Brot ins Pissoir geworfen hatte, dreimal Disziplinarstrafen erhielt, bis er krankheitshalber von dort entlassen wurde. Zweimal befand er sich in der Wiener Irrenanstalt, unternahm hier wiederholt Selbstmordversuche, doch wurde er für einen Simulanten erklärt. Fünf Monate arbeitete E. in einer Eisengießerei, sodann ist er hintereinander 15 verschiedenen Meistern aus der Lehre entlaufen, war fünf bis sechs Monate arbeitslos, was ihm seitens des Wiener Bezirksgerichts Neubau eine Arreststrafe wegen Landstreicherei (?) eintrug, sodann war er vier Monate Tennisboy, hierauf durch drei Wochen (bis zu seiner Verhaftung) arbeitslos.

Daß er seine Stiefmutter nicht umgebracht hat, tut ihm leid; wenigstens äußerte er sich bei der Hauptverhandlung in diesem Sinne.

Nachdem er von der Irrenanstalt als nicht-geisteskrank entlassen worden war, verwies ihm sein Vater das Haus. Er mochte dies unter dem Einflusse seiner (zweiten) Frau getan haben, welcher die Erziehung des Rudolf E. anvertraut war. Dieser neigte stets zu Jähzorn hin; sie versuchte es nur mit Strenge, welche vielleicht nicht immer am Platze war, wenn man den Worten des Angeklagten Glauben schenken darf: „Sie hat mich geschlagen, wenn ich es verdient hab', sie hat mich aber auch geschlagen, wenn ich es nicht verdient hab'". All dies erzeugte eine weitgehende Disharmonie zwischen Stiefmutter und Stiefsohn, welchem in dem bereits geschilderten Sachverhalt ihren höchsten Ausdruck fand.

Rudolf E. wurde im Verlaufe der Voruntersuchung gerichtspsychiatrisch untersucht. Den Gerichtspsychiatern boten die Akten und die eigenen Beobachtungen Stoff zu einem sehr eingehenden Befund, auf Grund dessen sie das Gutachten erstatteten. „Der Untersuchte", heißt es darin, „ist nicht wesentlich belastet. Er hat niemals Erscheinungen einer Nerven- und Gehirnkrankheit gezeigt und schwere Erkrankungen bisher nicht durchgemacht. Die Untersuchung hat ergeben, daß der Ablauf seiner geistigen Funktionen nicht gestört ist, daß er normal perzipiert, logisch denkt, ein normales Gedächtnis hat und sein Gedächtnismaterial sowie seine Wahrnehmungen intellektuell richtig verarbeitet, daß er sich geordnet und ruhig benimmt und daß seine Grundstimmung normal ist. Symptome einer Geisteskrankheit waren nicht nachweisbar und sind auch aus der Vorgeschichte nicht bekannt geworden. Es ist daher ohne weiteres klar, daß er nicht geisteskrank im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist. Dennoch sind nach zwei Richtungen Abweichungen von der Norm zu verzeichnen, einerseits die bisherige Lebensführung E.s, andererseits seine während der Untersuchung und im geringen Grade auch im Spitale beobachteten Affektzustände. E. neigt nach eigenen Angaben zu zorniger Erregung und aus der Darstellung der Aufregungszustände E.s, welche den Gefertigten in der Krankheitsgeschichte vom Beobachtungszimmer und von Seite des gegenwärtigen Aufsichtspersonals zur Verfügung gestellt wurden, lassen sich genug charakteristische Merkmale hervorheben, welche die geschilderten Aufregungszustände als Zornanfälle erkenntlich machen. Die Anfälle sind durch ärgerliche Erregung, durch einen Streit und dergleichen hervorgerufen, und die im Anfalle ausgeführten Bewegungen sind die Ausdrucksbewegungen des Zornes. Der Untersuchte behauptet, während des Anfalls nicht zu wissen, was er tut. Es ist den Gefertigten nicht möglich gewesen, E. während der Dauer eines solchen Aufregungszustands

zu sehen, und sie müssen daher aus den ihnen mitgeteilten Umständen ihr Urteil schöpfen. Denselben zufolge erscheint es höchst unwahrscheinlich, daß E. in seinen Zornanfällen in seinem Bewußtsein tiefer gestört wäre. Die pathologischen Affektzustände sind alle durch die Kürze ihrer Dauer ausgezeichnet, soweit sie nicht epileptischer Natur sind. Sie dauern einige Sekunden bis Minuten, aber nicht Stunden hindurch an. Die Anfälle E.s sind sicher nicht epileptische Anfälle; wenn E. an epileptischen Zuständen leiden würde, hätte dies während des monatelangen Spitalaufenthalts erkannt werden müssen. Die Anfälle treten niemals spontan auf, und es fehlen ihnen die wesentlichen Merkmale der epileptischen Anfälle (ungeordnete Krämpfe und nachfolgende Erschöpfung), auch ist E. frei von den intervallären Symptomen der Epilepsie (Intelligenzdefekt und Charakterveränderung); daher sind die Anfälle E.s als nicht epileptische Affektzustände zu bezeichnen. Solche führen aber nicht zu stundenlanger Bewußtseinstrübung. Das Benehmen E.s im Anfalle läßt endlich auch erkennen, daß E. bei Bewußtsein ist. Seine Miene bleibt unverändert, sein Gesicht wird weder blaß noch gerötet, er beobachtet mit den Augen blinzelnd in die Umgebung und schnappt zielbewußt nach der haltenden Hand. Er tobt nicht fortwährend, sondern ruht sich zwischendurch wieder aus. Die obige Annahme, daß die Zornesanfälle E.s ohne Bewußtseinstrübung verlaufen, erscheint daher mehrfach begründet. Bezüglich des zunächst inkriminierten Delikts kommt übrigens eine Bewußtseinsstörung gar nicht in Betracht, obwohl es im Zorne begangen worden ist, weil E. eine Bewußtseinstrübung gar nicht behauptet und weil er sich an die damaligen Vorgänge genau erinnert. Sichergestellt ist dagegen, daß er übermäßig erregbar und zornmütig ist, und diese Eigenschaft ist ohne Zweifel Abnormität, wie auch die unten zu erwähnenden Charaktereigentümlichkeiten, und sie haben den äußeren Lebensgang E.s wie diese mitbestimmen geholfen. Sie spielt jedenfalls die Hauptrolle unter den Ursachen des Hasses, von welchem er gegen seine Stiefmutter erfüllt ist. Durch Zurechtweisungen, welche ihm wegen seiner Lebensführung zu Hause erteilt wurden, wurde E. in übermäßige Erregung versetzt und die immer wiederkehrenden gegen die Stiefmutter gerichteten zornigen Erregungen ließen ihre Spuren im Geiste E.s zurück und diese Spuren summierten sich allmählich zu dem gegenwärtigen Hasse, von dem E. gegen seine Stiefmutter erfüllt ist. In diesem Hasse kennt er keine Rücksichten. Er gibt der Stiefmutter die Schuld für alle Widerwärtigkeiten, die er erfahren mußte, und meint es mit seinen Drohungen gegen sie gewiß ernst. Daß sein Haß so sehr die Oberhand gewinnen konnte, ist durch

die Abnormität seines Charakters zu erklären. E. hat kein normales moralisches Empfinden, es fehlen ihm die altruistischen Gefühle der Elternliebe, des Pflichtbewußtseins, der Rechtlichkeit, des Mitleids, wogegen die egoistischen Gefühle der Schadenfreude, des Neides, der Selbstsucht besonders hervortreten. Die niederen Triebe beherrschen ihn, er wendet alle Schlauheit an, um sie befriedigen zu können; um nichts tun und gut essen zu können, simuliert er einen Selbstmordversuch, der wirklich die erwünschte Aufnahme im Spital zur Folge hat, dort schlägt er aber Krawall, da er nicht genug zu essen bekommt. Natürlich verhöhnt er alles, was mit der Moral im Zusammenhang steht, Religion, Rechtspflege, Ehrgefühl usw. Diese sittliche Verkommenheit kann wohl nur zum Teil auf das Milieu zurückgeführt werden, in dem sich E. bewegt. Sie ist durch den Umgang mit seinesgleichen zu der geradezu erschreckenden Gemütsroheit geworden. Sie ist aber jedenfalls schon in der Anlage vorgebildet gewesen. Das muß angenommen werden, obwohl eine angeborene Disposition zu Abnormitäten und verbrecherischen Anlagen nicht nachgewiesen werden konnte, weil die vielen Versuche, welche unternommen wurden, E. zu einem Arbeiter, zu einem erwerbsfähigen Menschen zu machen, absolut wirkungslos geblieben sind. Wenn die Drohungen, welche E. gegen die Stiefmutter ausgesprochen hat, und sein Angriff auf den Diener der Volksküche, obwohl sie bei klarem Bewußtsein geschehen sind, vielleicht einer milderen Beurteilung würdig sind, weil sie in übermäßigen Affekten des Untersuchten ihre Quelle haben, so kann bezüglich der antisozialen Lebensführung in der beschriebenen Charakterabnormität eine Entschuldigung nicht gesucht werden. Denn die moralische Depravation, welche die Ursache aller Umstände ist, kann nicht als krankhafte Veränderung aufgefaßt werden. Der Verstand des Beschuldigten ist so gut entwickelt, daß er den Schaden, welchen er anderen zugefügt, und die Strafbarkeit seines Handelns sehr gut erkennt und daß er sowohl die Fähigkeit besitzt, sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, ohne anderen Schaden zuzufügen. Sein Wille ist nicht durch krankhaften Zwang auf das Böse gerichtet, sondern frei, weil er das, was ihm wünschenswert erscheint, in dem Vagabundenleben eines Diebs und Bettlers in bequemerer Weise erreichen kann.

Obige Ausführungen ergeben folgende Schlußsätze: Der Beschuldigte ist ein auf Grund inwohnender Anlage moralisch verkommener Mensch. Er ist aber weder in seiner Intelligenz namhaft gestört, noch in seinem Willen von krankhaften Motiven geleitet. Er ist frei von Erscheinungen irgend einer Geistesstörung und daher weder des

Gebrauchs der Vernunft beraubt noch verstandesschwach. Er ist zu zornigen Affekten und daher zu Affekthandlungen, insbesondere gegen die gehaßte Stiefmutter geneigt, krankhafte (pathologische, Affekte mit Bewußtseinsstörung konnten an ihm aber nicht nachgewiesen werden und haben jedenfalls bei den inkriminierten Delikten keine Rolle gespielt. E. ist wegen seiner Charaktereigenschaft ein sehr gemeingefährlicher Mensch und bedürfte, wenn eine Änderung seines Charakters zum Bessern überhaupt erzielbar ist, was sich gegenwärtig nicht mit Bestimmtheit sagen läßt, der langjährigen Internierung in einer Korrektionsanstalt unter sachverständiger Aufsicht".

So sieht das von den Gerichtspsychiatern entworfene seelische Konterfei des Rudolf E. aus. Es kann nicht die Sache des Juristen sein, die kritische Sonde daran zu legen, zumal es so klar und so gewissenhaft gearbeitet, dabei dem Laien so verständlich gehalten ist, daß wohl auch der nicht-kompetente Jurist nicht auf Widerspruch stoßen wird, wenn er es aus den angeführten Gründen für mustergiltig ansieht.

Allein ein andere Frage ist es, ob die Internierung in einer Korrektionsanstalt in diesem Falle am Platz ist. Die Gerichtspsychiater befürworten „langjährige Internierung in einer Korrektionsanstalt unter sachverständiger Aufsicht." Allein die Vorfrage, ob wir derartige Anstalten bez. Anstalten, in welchen sich eine sachverständige Aufsicht durchführen läßt, in welchen auch nur die geringsten Voraussetzungen zu ihrer Durchführung gegeben sind, in Österreich haben, diese Vorfrage läßt das mitgeteilte Gutachten offen. Denn daß die Korrektionsanstalten, insbesondere die unter einem Dach mit Zwangsarbeitsanstalten vereinigten sich nicht bewährt haben, läßt sich schlechterdings nicht hinwegdekretieren. Was ihre Fehler sind, hier per longum et latum aufzuzählen widerstrebt mir offen gestanden, zumal ich in der Wiener Zeitschrift „Das Recht" vom 1. Mai 1905 ausführlich zu dieser Frage Stellung genommen habe.

Im Falle des Rudolf E. hat jedoch die Abgabe in eine Korrektionsanstalt gar keinen Sinn. E. ist geistig nicht normal und zweifelsohne tief unglücklich. Am besten geht dies aus seinen falschen Geständnissen hervor, welche ich in die Gruppe der von Hans Groß in seiner „Kriminalpsychologie" (2. Aufl., Leipzig 1905) S. 92 angeführten einreihen möchte.[1]) Dem Rudolf E. antisoziale Lebensführung zur Last zu legen, ist wohl nicht zu rechtfertigen. Denn die mora-

1) Vgl. auch meine Schrift: „Das Geständnis in Strafsachen" (Halle 1905), Seite 127 ff.

lische Pflicht zu sozialer Lebensführung ist doch keiner Schenkung vergleichbar, sondern kann nur nach dem Muster des Innominatkontrakts „do, ut des "oder„ facio, ut facias" behandelt werden, d. h. wer der Gesellschaft etwas zu danken hat, von dem, aber auch nur von dem können wir verlangen, daß er sein Verhalten unter Bedachtnahme auf die gesellschaftlichen Verhältnisse einrichte. In abstracto mögen ja die Gerichtspsychiater mit ihrer Behauptung von der antisozialen Lebensführung im Recht sein; aber wer mit v. Liszt das Verbrechen als das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und den ihn im Augenblick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen andererseits ansieht, wird sich für die Anwendung eines konkreten Maßstabs entscheiden müssen. Denn wir dürfen uns doch keiner Täuschung hingeben. Was hat E. der menschlichen Gesellschaft bis jetzt zu verdanken gehabt? Er hat nur ihre erste Stufe kennen gelernt: die Familie. Hat sie ihm ein Elternhaus geboten? Ward ihm die Mutterliebe zuteil? Und soll man es tatsächlich für möglich halten, daß die Korrektionsanstalt die Mutterliebe, wo diese fehlt, zu ersetzen vermag?

Ich denke, gerade dieser Fall wäre danach angetan, daß in Sachen der Kinderfürsorge trotz Wohltätigkeitsmarken und einem Kinderhilfstag auf der Wiener Ringstraße mehr geschehen könnte, als bis jetzt geschah. An diesem Fall kann gesehen werden, daß die Strafrechtspflege weder das einzige noch das stärkste Mittel im Kampf gegen das Verbrechen ist und daß unsere Verhältnisse nach der gesetzlichen Regelung der Zwangserziehung geradezu schreien.

Das gegen Rudolf E. ergangene Urteil ist vom Standpunkt der lex lata betrachtet, ausnehmend mild zu nennen; die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt hätte aber trotz des gerichtsärztlichen Gutachtens nicht ausgesprochen werden müssen. E. ist ein viel zu intelligenter Bursche, um nicht zu wissen, daß dadurch ihm die Zukunft verrammelt wurde; gegen seine Verurteilung hat er nichts einzuwenden, aber die Korrektionsanstalt kränkt ihn. Hat er sie wirklich verdient? [1])

1) Dem Verteidiger des Rudolf E., Herrn Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Hugo Leiner in Wien danke ich auch an dieser Stelle für seine mir bereitwillig gemachten Mitteilungen.

VI.

Ein Fall von Schlaftrunkenheit.[1])

Mitgeteilt von **Dr. Johann Jakob Przeworski**, Advokat in Krakau.

Ehe ich den Fall beschreibe, muß ich zu dessen Erklärung den früheren Sachverhalt in Kürze angeben. Im J. 1893 war in einem bekannten Krakauer Kaffeehause ein gewisser Lorenz A. als Zahlkellner angestellt. Er war damals 40 Jahre alt, verheiratet und Vater eines Sohnes und einer Tochter. Bei ihm wohnte die 62 Jahre alte unverheiratete Amalie F., welche ihm vor einigen Jahren den Betrag von 6000 K. zum Eigentum übergeben hatte, unter der Bedingung, daß er ihr dafür bei sich den ganzen Unterhalt u. z. Wohnung, Bekleidung und Kost gibt und bei ihrem Ableben die Begräbniskosten trägt. Das Verhältnis war die ganze Zeit hindurch tadellos; Lorenz A. und seine Angehörigen betrachteten Amalie F. als Mitglied der Familie, Mißverständnisse oder Zänkereien kamen nie vor; sie wurde geachtet, und man sorgte für sie gewissenhaft; sie beschäftigte sich zu Hause mit der Wirtschaft und half der Hausfrau in der Küche aus.

Lorenz A. bewohnte im Hochparterre zwei Zimmer und eine Küche. Dicht unter dem Küchenfenster war das Dach einer an die Hauswand zugebauten Kammer. Ende Juni 1893 ist die Frau des Lorenz A. mit ihrer Tochter auf mehrere Tage verreist. Gewöhnlich schlief in der Küche Amalie F. und in dem angrenzenden Zimmer Lorenz A. mit seinem achtjährigen Sohne Peter. Als einige Tage später an einem heißen Tage Amalie F. bei offenen Küchenfenster schlief, kam gegen zwei Uhr nach Mitternacht Lorenz A. aus dem Kaffeehause zurück; er öffnete die nach der Küche führende Tür mit dem Schlüssel, welchen er immer bei sich trug, und als er in die Küche eintrat, hörte er etwas auf das Fenster fallen und jemanden

1) Vgl. dieses Archiv XIII, 161; XVI, 242; XXI, 110; XXII, 278, namentlich aber den XIV p. 189 erzählten Fall, welcher einen ganz ähnlichen Verlauf hätte nehmen können, wie der heute mitgeteilte.

vom Dach auf den Erdboden springen. Er eilte zum Fenster, sah und hörte aber nichts mehr. Auf dem Fenster fand er verschiedene Sachen liegen, welche der Dieb, durch das Schlüsselklirren im Schloß verjagt, in der Eile von sich geworfen hat; Lorenz A. hörte, als er sich vom Fenster wendete, die zurückgelassenen Sachen in den Händen haltend, die Amalie F. aus dem Schlafe sprechen: „ruhig, ruhig, er ist noch da"; sie erwachte aber nicht und schlief weiter.

Lorenz A. ging in das Zimmer und überzeugte sich, daß der Dieb verschiedene Kleinigkeiten mitgenommen hat. Frühmorgens verständigte er die Polizei von dem Diebstahl, ging zu seiner Arbeit und kam, wie gewöhnlich, erst zwei Uhr nach Mitternacht nach Hause. Er trat in die Küche ein, Amalie F. schlief bereits und hörte weder das Türöffnen noch den Eintritt des Hausherrn, welcher in sein Schlafzimmer ging, die Petroleumlampe anzündete, das tagsüber einkassierte Geld abzählte, die Rechnung aufschrieb, sich auszog, die Lampe auslöschte, sich zu Bette legte und einschlief. Plötzlich fühlte er einen Schlag gegen die Stirne und erwachte durch den bedeutenden Schmerz; in diesem Augenblicke bekam er einen zweiten Schlag hinter das rechte Ohr. Er fühlte, daß eine warme Flüssigkeit vom Gesicht herunterrieselte, sprang sofort aus dem Bett, streckte die Hände in die Dunkelheit aus, um jemand zu ergreifen, packte einen Haarzopf, wurde gewahr, daß er ein Weib vor sich hatte, und durch den Schmerz wütend geworden zog er das Weib beim Zopfe zu Boden; er hielt den Zopf fest in der Hand, fiel mit dem Weibe um, schrie nach seinem Sohn Peter, er solle aufstehen und die Lampe anzünden; während dem schlug er, vom Schmerz durch die beiden Hiebe gequält, den Kopf des Weibes fortwährend an den Fußboden an, hörte Schreien und Ächzen, doch erkannte er die Stimme des Weibes noch nicht.

Der achtjährige Junge erwachte, sprang aus dem Bette, wollte die Lampe anzünden, fand aber die Zündhölzer nicht rasch, da der Zündhölzerständer umgestoßen war; der Docht der Lampe war in den Petroleumbehälter abgedreht. Es dauerte eine Weile, bis der Knabe sich mit der Lampe Rat wußte und sie endlich anzündete; Lorenz A. hielt durch die ganze Zeit das liegende Weib beim Haarzopf und schlug ihr Gesicht an den Fußboden an. Als die Lampe angezündet wurde, erkannte Lorenz A. zu seinem größten Erstaunen Amalie F. Er ließ sie los, fand neben dem Bette eine kleine Kohlenaxt liegen; alle Einwohner des Hauses wurden aus ihrem Schlafe geweckt, die Polizei wurde geholt und Amalie F. am nächsten Tage dem Strafgerichte eingeliefert; Lorenz A. mußte der davongetragenen Wunden wegen ins Spital übertragen werden.

Amalie F., eine alte, magere Frau von mittelmäßigem Wuchs, mit fast schneeweißem doch üppigem Haar, in einer weißen Nachtjacke und in einem roten Flanellunterrocke durch die Polizei verhaftet und so dem Untersuchungsrichter vorgeführt, bot einen erbärmlichen Eindruck dar; durch das Anschlagen ihres Gesichtes an den Fußboden war das Gesicht stark angeschwollen, so daß man die Augen kaum in den Augenhöhlen sehen konnte, und ein intensiv blauer Fleck bedeckte das Gesicht bis zum Munde wie eine venetianische Maske. Sie zitterte dabei am ganzen Leibe, und es dauerte lange, bis man sie beruhigen und verhören konnte. Erschrocken schaute sie den Untersuchungsrichter an, als er ihr mitteilte, daß sie des versuchten Mordes beschuldigt ist. Sie gab an, daß sie am ersten Tage den Dieb, welcher ihren Hausherrn bestohlen hat, im Halbschlafe sah, daß sie aber aus Furcht vor ihm nicht schreien oder vom Bett aufstehen konnte, daß sie jedoch sofort einschlief und sich nicht erinnerte, ob sie zum Lorenz A. die Worte „ruhig, ruhig, er ist noch da" gesprochen hat. Am nächsten Tag nach dieser Nacht verblieb sie unter dem Eindrucke der erlittenen Aufregung und dachte immer an den Vorfall. Sie legte sich nach 9 Uhr abends schlafen, hörte nicht ihren Hausherrn in die Wohnung eintreten, denn sie schlief fest. Es kam ihr nun vor, daß neben dem Bette des Lorenz A. ein Mann über ihren Herrn gebeugt stehe und daß dieser Mann der gestrige Dieb sei. Sie raffte sich sofort vom Bette auf, ging zum Küchenofen, nahm eine kleine Kohlenaxt, lief in das Zimmer und schlug mit der Axt zwei Mal vermeintlich auf den über Lorenz A. gebeugten Dieb ein. Sie erwachte aus dem Schlaf in dem Augenblicke, als der eigentliche Beschädigte sie beim Haarzopf riß. Sie beteuerte, daß sie ganz genau den Dieb gesehen hat, und bestätigte, daß sie mit Lorenz A. in bester Freundschaft lebte, daß weder mit ihm, noch mit seiner Frau jemals Zwistigkeiten vorkamen, und daß der einzige Zweck ihrer Handlung der war, Lorenz A. aus der ihm drohenden Gefahr zu retten. Sie erkannte ihren Irrtum und wußte, daß sie geträumt hat, konnte sich aber diesen Fall nicht erklären.

Bei dem gerichtsärztlich untersuchten Lorenz A. wurden zwei Wunden u. z. auf der Stirn und hinter dem rechten Ohr, jede 3 cm. lang vorgefunden. Beide reichten bis zum Knochen, und die sachverständigen Ärzte erklärten, daß sie von Axthieben herstammen können und daß Lorenz A. nur dem einzigen Zufall sein Leben zu verdanken hatte, daß die Beschuldigte eine alte schwache Frau war und die Hiebe mit geringer Kraft versetzte. Verhört als Zeuge und

Beschädigter erzählte A. die bereits früher angegebenen Tatsachen; die Beschuldigte sei immer ruhig und freundlich gewesen, aus Rache oder aus einem anderen Motiv hätte sie die Tat nicht ausüben können. Nur das Einzige machte ihn stutzig, daß die Zündhölzchen verschüttet waren und daß sein Sohn die Lampe nicht sofort anzünden konnte. Zuletzt wurde noch der Sohn Peter A. verhört; er erzählte von seinem Schrecken, welchen er, plötzlich aus dem besten Schlaf durch den Schrei seines Vaters aufgeweckt, bekommen hat, wie er nach den Zündhölzchen herumsuchte, sie auseinandergeschüttet fand und erst nach längerer Zeit die Lampe anzünden konnte. Auch er bestätigte, daß Amalie F. immer gutmütig war.

Dieses ganze Strafaktenmaterial wurde den Sachverständigen zur Begutachtung übergeben. Sie stimmten dahin überein, daß die Beschuldigte im Zustande der Schlaftrunkenheit, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, die Tat verübt hat; bei einem Morde wird immer ein gewisser Zweck und eine böse Absicht verfolgt, wie Rache, Gewinnsucht usw., welche hier keinen Platz fanden, da das Zusammenleben friedlich war und eine andere Ursache der Tat nicht vorhanden sein konnte. Den einzigen Verdacht wegen eines beabsichtigten Verbrechens, welchen die Angelegenheit mit den Zündhölzchen und der Lampe erregen konnte, wurde in der Weise gedeutet, daß daran nur Peter A. die Schuld trug; ein kleiner achtjähriger Junge, plötzlich durch den Schmerzensschrei seines Vaters aufgeweckt war ganz erschrocken, verschlafen, suchte in der Dunkelheit Zündhölzchen und hat gewiß dabei den Zündhölzchenständer selbst umgestoßen und den Inhalt auseinandergeschüttet; er suchte nach der Lampe, fand sie zuletzt, und anstatt den Docht aufzudrehen, hat er ihn unbewußt abgedreht.

Einstweilen hat die Polizei bereits den Dieb mit den gestohlenen Sachen festgenommen und er wurde dem Strafgerichte eingeliefert. Er war ein der Polizei gut bekannter Gewohnheitsdieb, Adalbert Z., welcher 38 Jahre alt bereits für Diebstähle die Gesamtsumme von 16 Jahren im Gefängnishause verbracht hat. Er gestand, daß er bei Lorenz A. den Besuch durch das offene Küchenfenster abgestattet, einen Teil der Sachen auf dem Fenster zurückgelassen und die übrigen Sachen, die bei ihm noch vorgefunden worden sind, mitgenommen hat.

Die des versuchten Mordes beschuldigte Amalie F. wurde auf Grund der eingestellten Strafuntersuchung sofort auf freien Fuß gesetzt.

Anmerkung des Herausgebers. — Dieser interessante Fall gibt noch anderweitig zu denken. Nehmen wir an, daß Amalie F. und die Familie des

Lorenz A. schlecht gelebt und viel gestritten hätten und weiter, daß die Rollen umgekehrt verteilt gewesen wären, so daß Lorenz A. die Amalie F. verletzt hätte. Diese Aenderungen hätten ja gerade so gut zutreffen können. Wer hätte aber dann dem Lorenz A. „Schlaftrunkenheit“ zugebilligt? Man hätte vielleicht einstimmig angenommen, daß der Leibrentengeber sich der Leibrentennehmerin hätte entledigen und vielleicht die Tat dem „fingierten“ Diebe der vorangehenden Nacht hätte zuschieben wollen.

Hans Groß.

VII.

Ein „Sklave".

Von
Staatsanwalt Dr. Ertel-Hamburg.

In den letzten Jahrzehnten haben Gelehrte wie Westpahl, von Krafft-Ebing, Moll, Eulenburg, Raffalovich und viele andere bei ihren zum Teil sehr eingehenden Untersuchungen von Anomalien des Geschlechtstriebes eine außerordentliche Fülle von Fällen dieser Art veröffentlicht. Wenn diese Kasuistik im nachstehenden noch um einen solchen vermehrt werden soll, so bedarf das vielleicht einer Erklärung.

Jene Schriftsteller waren naturgemäß sehr häufig nicht in der Lage, das auf ihre Wahrheit hin nachzuprüfen, war ihnen ihre Patienten über ihre Perversionen oder Perversitäten' erzählt hatten, und konnten nur aus dem persönlichen Eindrucke schliesen, wie weit diesen Mitteilungen Glauben zu schenken sei. Daß das ein großer Mißstand ist, kann nicht zweifelhaft sein, wird auch — wenn ich nicht irre von Moll — ausdrücklich anerkannt. Denn gerade solchen Personen gegenüber ist das äußerste Mißtraun angebracht.

Nun sind mir Akten in die Hände gefallen, in denen nach meiner Meinung in absolut zuverlässiger Weise die vita sexualis eines „Sklaven" geschildert wird. In der Annahme, daß solche Darstellungen geschlechtlicher Anomalien, die auf ihre Richtigkeit nachgeprüft werden können, nicht allzu zahlreich in der einschlägigen Literatur anzutreffen sind, schien mir die Veröffentlichung des Falles empfehlenswert.

Damit sich nun auch jeder Leser ein Urteil bilden kann, ob meine Auffassung von der Zuverlässigkeit des Aktenmaterials richtig ist oder nicht, gibt es kein anderes Mittel als daß ich das Material wörtlich hier vorbringe, aus dem ich geschlossen habe.

Außerdem wird mitzuteilen sein, was über die beiden Personen, die die Hauptrolle spielen, aus den Akten hervorgeht oder mir sonst bekannt ist. —

Auf Grund einer Anzeige eines Hauseigentümers, der den dritten Stock eines seiner Häuser an die „Masseurin“ A. vermietet hatte, wurde diese von der Polizei beobachtet und schließlich in Untersuchungshaft genommen. Bei ihrer verantwortlichen Vernehmung aus § 361[b] RStGB. bestritt sie, gewerbsmäßig Unzucht zu treiben. Dabei stellte sie die Schutzbehauptung auf, sie werde von einem Herrn Z. monatlich mit 1000 M. unterstützt und habe es infolgedessen nicht nötig, aus dem Unzuchtsbetriebe eine Gewerbe zu machen.

Z. räumte ein, daß er ihr früher für gewährten Geschlechtsverkehr namhafte Beträge zugewandt habe, bestritt aber ihr eine monatliche Rente von 1000 M. zu zahlen. Auch wollte er schon seit längerer Zeit den Verkehr mit ihr abgebrochen haben. Gleichzeitig brachte er zur Kenntnis, daß die A. ihn auf Grund der Behauptung verklagt habe, daß er ihr eine lebenslängliche Rente von 1000 M. monatlich ausgesetzt und sich zu ihrer Sicherung verpflichtet habe, ein Kapital von 200000 M. zu hinterlegen. Solche oder ähnliche Zusagen gemacht zu haben bestritt er und bezichtigte die A. dieses sowie früherer Erpressungversuche. Daraufhin wurde das gegen die A. aus § 361[b] StGB. geführte Verfahren auf den Tatbestand aus § 253. 43 RStGB. (Erpressungsversuch) ausgedehnt.

Aus diesen prozessuellen Verhältnissen gewinnt man ohne weiteres den Maßstab für die Bewertung der unten zitierten Aussagen der A. und des Z.

Jene ist Anfang 1862 in Ostpreußen hart an der russisch-polnischen Grenze geboren. Mehrere Jahre vor Beginn dieser beiden Prozesse trieb sie in Hamburg ihr Unwesen als Dirne. Längere Zeit stand sie unter sittenpolizeilicher Kontrolle. Dann gelang es ihr, den Schein zu erwecken, als ob sie auf redliche Weise ihren Unterhalt erwerbe. Daraufhin wurde sie aus der Kontrolle entlassen. Während der ganzen Untersuchung gab sie zwar zu, auch bis zu ihrer Verhaftung Unzucht betrieben zu haben, bestritt indeß, dafür Entgelt empfangen zu haben. Dabei gab sie an, fast ausschließlich von perversen „Freiern“ aufgesucht worden zu sein.

Z. ist Anfang 1846 in Norddeutschland geboren. Aus angesehener Familie stammend, hat er eine recht gute Bildung empfangen.

Das beweisen der Inhalt und die Form der zahlreichen, von seiner Hand herrührenden Eingaben, die sich bei den Akten befinden. Auch gewinnt man in der Unterhaltung mit ihm sofort diesen Eindruck. Er gilt in Kaufmannskreisen als unternehmungslustiger und tatkräftiger Geschäftsmann, der über nicht geringe Geldmittel verfügt.

Von Natur ist er groß und stattlich. Ein großer Vollbart umrahmt

seine sympathischen und energischen Gesichtszüge. Sein Auge ist klar und scharfblickend. In Handeln und Aussehen eine durchaus männliche Erscheinung!

Wie aus mancherlei Akten, die Verfahren gegen Dritte wegen Kuppelei, widernatürliche Unzucht pp. betrafen, erhellt, ist er in Hamburg unter den Prostituierten und ihrem Anhange unter seinem richtigen Namen wohl bekannt und gilt dort als ein in höchstem Maße perverser Mann. — Auch in anständige Kreise sind solche Gerüchte gedrungen.

Im Herbst 1897 lernten sich A. und Z. kennen und verkehrten darauf in den nächsten Monaten häufig geschlechtlich miteinander. Dann verließ die A. die Stadt, und Z. hörte längere Zeit nichts mehr von ihr. Im April 1899 kehrte sie zurück. Um Z. wieder an sich zu fesseln, schrieb sie ihm unter den phantastischen Pseudonymen Veronika Panoppka und Feodorowna Leebialken eine Reihe von Briefen, in denen sie die Rolle der „Herrin" dem „Sklaven" — dem Adressaten — gegenüber spielte. Z. erriet sofort die Verfasserin. Diese hatte ihre Schreiben so genau auf das sexuelle Empfinden ihres Opfers abgestimmt, daß es sie umgehend in Briefen — wie er sie selbst bezeichnet hat — „von kurz gesagt hoch erotischem Inhalt" beantwortete.

Infolge von im Lauf der Untersuchung begangener Ungeschicklichkeiten sind diese Antwortschreiben leider nicht zu den Akten gelangt. Die A. hat es vielmehr verstanden, anscheinend um später wieder ein scharfes Werkzeug zu Zwecken der Erpressung in Händen zu haben, mit Hilfe eines Freundes sie in sicheren Gewahrsam zu bringen.

Nicht ließ Z. sich mit der Beantwortung dieser Episteln genügen. Er hat einige von ihnen auch noch in ein Heftchen abgeschrieben, das er in dem Strafverfahren ·/. die A zu den Akten gegeben hat.

Für diesen, mir recht wichtig erscheinenden Umstand ist wohl keine andere Erklärung zu finden, als daß es ihm geradezu einen Genuß bereitet habe, diesen widerlichen Schmutz zu kopieren.

Der Inhalt des Heftchens ist derart scheußlich[1]), daß man sich den unbeschreiblich ekelhaften Inhalt auch bei sehr lebhafter Phantasie kaum vorstellen kann. Daß die A. bald den Z. wieder in ihren Netzen sah, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Ihrer Bitten entsprechend empfing sie auch mehrere 1000 M., um die oben erwähnte Etagenwohnung, bestehend aus 5 Zimmern und den üblichen Nebenräumen, zu mieten und elegant zu möblieren.

1) Dieserhalb erscheint es bedenklich, sie hier abzudrucken.

Bei den Akten befindet sich in Abschrift noch folgender Teil eines Briefes d. d. 23. Okt. 1899:

„Komm morgen Dienstag um 1 ½ Uhr und befriedige das sich dir schamlos hingebende nackte geile Weib. Meine Illusion drängt mich dazu, eine Folterkammer einzurichten, wozu sich die Wohnung sehr gut eignet. Ich halte dich dafür, daß du erfinderisch bist in jeder Gangart der hohen Schule.“

Auch bezüglich der „Folterkammer“ hat die A. sich als gute Kennerin der Neigungen des Z. erwiesen. Eine solche „Folterkammer“ hat nämlich der Untersuchungsrichter in ihrer Wohnung gefunden. Sein Protokoll vom 29. März 1901 hierüber lautet folgendermaßen:

„Seitwärts hinter dem Badezimmer ist die Eingangstür zu dem sogenannten schwarzen Zimmer.

Die sämtlichen Wände dieses einfenstrigen Zimmers waren mit einem völlig schwarzen kallikoartigen Stoff überzogen, ebenso die Gipsdecke, von deren Mitte aus einer schwarzen Rosette ein Flaschenzug hing, bestehend aus den üblichen Rollen und Scheiben in diesem Falle von Metall und einer starken gedrehten Schnur.

In der dunklen Ecke zwischen dem Fenster und der Wand stand ein eigentümlicher, aus grob behobelten Bohlen zusammengeschlagenes Gerüst, bestehend aus zwei nebeneinander gestellten gleichen Teilen. Mit der Rückseite war dies Gerüst an die neben dem Fenster befindliche Wand gelehnt.

Der Zweck dieses Gerüstes war nicht ohne weiteres erkennbar. Von der Seite aus gesehen war die Gestalt dieses Holzgestelles etwa diejenige des Gerüstes eines schweren, unbeholfen gearbeiteten Lehnsessels. Der obere Teil der Lehne befand sich etwa in Schulterhöhe. An dem Gerüste am oberen Rande befanden sich fünf ziemlich starke eiserne Ringe eingeschroben.

Das Gerüst hat Rollen unter den Fußbrettern und läßt sich fortschieben.

An der Wand hing an einem Nagel ein mit Schnallen versehener Ledergurt, an welchem ein großer Bügelhaken war, ferner ein fast fingerdickes am Ende in eine Schlinge auslaufendes Tau; weiter zwei Hundehalsbänder, ein Teil eines Stockdegens — Griff mit kantiger, spitzer Stahlklinge — dem Anschein nach aus einem hierzu eingerichteten Damensonnenschirm oder Spazierstock stammend, wie an dem Griff zu erkennen war, ein zirka 50 cm langes Bambusstäbchen, zwei Lederriemen, mehrere längere Schnüre und Taue und ein paar schwere eiserne Handfesseln mit Schrauben und Schlüssel zum Fesseln sowie eine Laterna magica.

Das von der Wand des schwarzen Zimmers nach dem Badezimmer führende Milchglasfenster war durch besondere Vorhänge verhüllt. Die innere Seite der Zimmertür war gleichfalls schwarz überzogen".

Bezüglich dieses „schwarzen Zimmers" hat die A. folgendes angegeben:

„Z verlangte, daß ein Zimmer als „Zimmer des Gerichts" ganz schwarz drapiert würde. Er schickte mir Flaschenzüge aus Köln, an denen er in die Höhe gezogen und aufgehängt werden sollte. Das regte ihn auf, er wurde ganz blau aussehend und „wurde dabei fertig." Ich habe dabei Angst gehabt, daß er sterben könnte, und es nur einmal geschehen lassen.

Auf dem Gestell im schwarzen Zimmer wurde Z festgeschnallt und festgebunden, wobei er die Illusion zu haben glaubte, daß er auf dem Schaffott sei."

Hierzu hat Z erklärt:

„Die Angabe mit dem Flaschenzug usw. ist richtig."

Des weiteren befindet sich bei den Akten nachstehendes eigenhändiges Schreiben der A. bezüglich dessen aus einer Verfügung des Untersuchungsrichters hervorgeht, daß es ihm am 29. März 1901 „nach der Zuführung der A von einem Schutzmann der Wache übergeben ist". Hierzu ergänzend befinden sich auf dem Briefumschlag, in dem es dem Untersuchungsrichter übergeben worden ist — anscheinend von der Hand eines höheren Polizeibeamten herrührend, — folgende Vermerke:

„1. Notizen, welche die A. gelegentlich ihrer Vorführung zum Herrn Untersuchungsrichter mitnehmen möchte zur Verteidigung.

2. Dem die A. vorführenden Schutzmann mitzugeben."

Das Schriftstück erzählte zuerst, wie Z. verlangt habe, daß ihn die A. zu den denkbar ekelhaftesten Dingen zwinge müsse; wenn er sich wehre, solle sie ihm die Nase zuhalten, ihm Nadeln tief in die Fußsohlen stecken usw. Dann fährt die A. in ihren Aufschreibungen fort:

„Wenn ich meine Mahlzeiten einnahm, lag er entweder unter meinem Tisch oder an einer Ecke im Zimmer, ich warf ihm Knochen zu und setzte ihm auch den Rest meiner Speisen vor. Er bellte manchmal wie ein Hund, hatte auch meistens ein Hundehalsband um mit einer Kette daran. Er hat sich den Namen Nero gegeben, so nannte ich ihn.

Wenn jemand ohne Erlaubnis zu mir kommen wollte, so biß er ihn in die Beine, das war die Vorstufe zum Sklaven. Er scheuerte bei mir die

Zimmer auf, schälte Kartoffeln, machte einen Braten sowie sonstige Hausarbeiten. Er wollte auch mein Pferd sein, ich sollte auf ihm reiten er trug mich so aus ein Zimmer ins andere. Wenn er sich gegen etwas sträubte sollte ich die Peitsche anwenden. Er erzählte mir, er hätte früher mit einem Damenkomiker erst korrespondiert dann verkehrt er ist ihm aber bald über geworden und verschwand dann auf längere Zeit um ihn los zu werden und der kam inzwischen nach auswärts. Er sagte mir auch er verabredet sich mit den Frauenzimmern im Schaarhof, [eine Straße in Hamburg, in der die von den untersten Schichten der Bevölkerung aufgesuchten Dirnen zu wohnen pflegen], diese haben gerade am Sonnabend viel Verkehr, wenn die Arbeiter Geld bekommen haben, die Frauenzimmer annoncieren dann „Spitzbart komm alles bereit.“ Er läßt sich auch Briefe senden unter der Chiffre I. R. 18 Hauptpostl. Stephansplatz.

Manchmal mußte ich ihn in einen Kleiderschrank einsperren dabei eine Kette am Hals und so kurz daß er sich nicht rühren konnte die Schranktür dabei geschlossen.

In meiner Wohnung müßte ich ihm Sklavenkleidung geben zum tragen, damit er sich ganz als Sklave fühlt. Ich hatte ihm sein ganzes Geld abgenommen seine sämtlichen Schlüssel von seiner Wohnung, Comptoir und vom Geldschrank und ließ ihn nach einer Nacht und zwei Tagen wieder gehen. Z. hat das nur zeitweilig, daß er aus sich herausgeht, er ist manchmal sehr vernünftig. Es verkehrt kein anständiger Mensch mit ihm, sein Umgang, wobei er sich am wohlsten fühlt, sind Huren und sonst obskures Gesindel, das hat mir Z. selbst gesagt. Selbst die Leute, die ihn brauchen gehen ihm auf der Straße aus dem Wege.

Er wollte noch das Frisiren und Schminken erlernen, wenn ich ihm dem Befehl gäbe; geschminkte Gesichter reizen ihn.

Einmal sagte er mir, ich möchte doch noch einen Sklaven besorgen, dieses tat ich, ich habe vorher den Z. fesseln müssen an Händen und Füßen, den Kopf habe ich in Watte einhüllen müssen um dem neuen Sklaven vorzureden, er sei so mißhandelt worden und nun ins Lazaret gebracht (Mädchenzimmer); als später der eine Sklave kam, habe ich ihm alles so erklärt wie mir Z. sagte und führte ihn zu Z. hinein; der wunderte sich über den gefesselten Kerl, erschrak und ging bald nach Hause.“

Nachdem Z. der Untersuchungsrichter dieses Schreiben dem Z. vorgelegt hatte, erklärte dieser:

„Von diesen Angaben ist ein Teil wahr, ein Teil unwahr.“

Zum Beweise dafür, daß sie von der Wahrheit in ihren Dar-

stellungen der sexuellen Gebaren des Z. nicht abweiche, hat die A. andere Prostituierte benannt, mit denen er gleichartigen Umgang gehabt habe.

Zum Schluß sei eine Aussage einer solchen zu Protokoll des Untersuchungsrichters hier noch wörtlich wiedergegeben.

„Z. habe ich in Nr. 8 der Schwiegerstraße (eine Straße, in der Prostituierte zu wohnen pflegen) kennen gelernt. Er hat mit mir 2 oder 3 mal verkehrt. Er hat sich von mir peitschen und hauen lassen.

Z. verlangte einmal von mir, ich sollte einen Mann holen, was ich getan habe. Dieser Mann hat sich bei mir im Bett selbst befriedigt, ohne mich zu gebrauchen. Z. lag bei dieser Gelegenheit unterm Bett. Er wollte dies. Ich glaube er hat es sich so eingerichtet, um sich dadurch Aufregung zu verschaffen.

Z. und dieser Mann haben sich gegenseitig gar nicht gesehen.

Als der Mann fort war, trieb Z. noch die ekelhaftesten Dinge.

Wenn Z. sich peitschen ließ, ließ er sich die Hände mit einer eisernen Acht zusammenschließen.

Dieser Vorfall mit dem Mann ist nur einmal passiert."

Auf Vorhalt dieser Aussage hat Z. erklärt:

„Diese Aussage ist richtig."

VIII.

Polizeiunrecht und Königsbann.

Von
Landgerichtsdirektor **Rotering**-Magdeburg.

Die Gegenwart läßt einen Rechtsgedanken wieder aufleben, welcher weiland die Gesetzgebung befruchtete, als der erste Kaiser dem Throne zu Aachen seinen Glanz verlieh. Denn mit dem Absterben des Karolinergeschlechts wurden auch seine staatlichen Einrichtungen zu Grabe getragen,[1]) seine Gesetzgebung fiel der Vergessenheit anheim. Wohl mochte noch nach Jahrhunderten ein Hohenstaufe auf diese sich berufen, um einer Finanzquelle das Alter zu erstreiten, wohl mochte mit rührender Anhänglichkeit auf roter Erde die Vehme sich stützen auf „Kaiser Karls Recht", der Freischöffe den Treueid leisten „auf Kaiser Karls Degen". Keineswegs aber, als ob ein nicht unterbrochener geschichtlicher Zusammenhang bestehe zwischen gegenwärtigen Verwaltungseinrichtungen und der Rechtspflege mit einer Lebenserscheinung alter Zeiten, vielmehr nur wegen einer gewissen Gleichartigkeit zwischen jenen Einrichtungen und einem Gebilde der Vergangenheit hat sich die Betrachtung auch dem Königsbann wieder zugewendet, welcher in der Regierung des großen Kaisers dieselbe Handhabe der Machtbewährung war in den Tagen des Friedens wie das Schwert in jenen Zeiten, „quando pax parva est provincia". Und zwar ist es nur die eine Seite des Königsbanns, welcher diese Betrachtung sich widmet, die als Verordnungsbann zutreffend neuerdings bezeichnet worden.[2]) Nicht um die bestehenden Volksrechte abzuändern, wohl aber um sie zeitgemäß zu vervollständigen, nicht per capitularia legibus addenda und zwar mit Volkszustimmung, planlos vielmehr und wie das Bedürfnis herantrat, durch die Capitu-

1) Eichhorn Rechtsgeschichte § 257 die Gau-Benefizial-Heeresverfassung, das Missaticum.

2) Brunner Rechtsgeschichte II S. 39 Grundzüge S. 52. Schröder Rechtsgeschichte I § 17 Waitz Verfassungsgeschichte III. 3.

laria per se scribenda ohne Einholung des Volkswillens im Einzelfalle erließ der König seine Amtsbefehle. Es geschah das nach bestehendem Recht dem Volkswillen entsprechend. Noch die Einführung des Königsbanns von den Franken zu den Sachsen erging mit dem Volkswillen — unanimiter consensuerunt — und placuit omnibus Saxonibus (Kap. 797), wenn auch freilich das Volk selbst sich vertreten ließ convenientibus in unum Aquis palatii — episcopis et abbatibus seu comitibus: Die einzelnen Verordnungen wurden erlassen nur im Beirat der Großen.

Diese Verordnungen durften nicht im Widerspruche stehn mit dem Volksrecht und Gesetz, und königliche gesetzmäßig erlassene Amtsbefehle durften nicht durch andere widersprechende damit erschlichene subreptitie contra legem — erlassene aufgehoben werden — nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elicitis vacuentur. Und das war altes merovingisches Recht. [1])

Verordnungen indessen, welche nur zu oft durch die vorübergehenden Tagesbedürfnisse aufgenötigt worden, konnten aufgehoben werden, sie konnten veralten, damit in Vergessenheit geraten.

Andererseits durften sie nicht etwa auch angegriffen werden als der Zweckmäßigkeit nicht entsprechend. Denn über solche konnte nicht der Richter mit seinem auf örtliche Bedürfnisse beschränkten Gesichtskreis befinden, vielmehr nur von der höheren Warte aus der Gesetzgeber selbst.

Die Höhe der Bannstrafe in majoribus causis betrug 60 Solidi — cum consensu Franconum et fidelium Saxonum 100 sive usque ad mille, und die Vollziehung erging im administrativen Wege nicht durch des Richters Boten, soweit nicht das richterliche Urteil erging, wenn der Bannfall in das Volksrecht aufgenommen war. Denn nur nach und nach erstarkten Amtsrecht und Königsrecht zu einer auch die Richter bindenden Norm.

Gegenstand des Verordnungsbannes blieb die Beschränkung der Handlungsfreiheit im Interesse des Gemeinwohls. So de jure, nur in einer Zeit, in welcher alles Machtfrage war, fanden Übergriffe statt. Interessant ist, daß schon Merovingerkönige Übergiffe in die Privatrechtssphäre, welche sich ein Vorgänger erlaubte, annullierten. [2]) Wie der polizeilichen Verordnung der Gegenwart fehlte schon damals dem

1) v. Schulte Rechtsgeschichte § 42. Schröder Rechtsgeschichte § 17 Edictum Clotari 614 als magna charta libertatum.

2) Schröder l. c. Brunner S. 41. Kein Heiratszwang durch Ehegebot. König Gunthram annullierte Gewaltmaßregeln Chilperichs ordnete Schadensersatz an.

königlichen Amtsbefehl die dem objektiven Recht eigene Macht, subjektive Rechte zu schaffen, die Volksrechte waren als die ältere autoritative Satzung seinem Einflusse zunächst entrückt.[1]) Aber auch diese Rechte galten zum Teil als veraltet, es steht dahin, wie weit sie an allen Orten, zumal wo die Völkerwanderung die Volksstämme in einander geschoben, eine Vermengung nationaler Volkselemente eingeleitet hatte, ihre Geltung behaupteten. Und so erklärt sich, daß unter den acht Bannfällen Frauenraub, Heimsuchung und Brandstiftung aus dem Gesichtspunkte der Friedensverletzung der Bannstrafe unterworfen blieben.[2]) Es galt, überall und energisch einzuschreiten. Das aber war die vornehmlichste Eigenschaft der Königsbuße, daß sie verhängt wurde nicht wegen der Verletzung des zu schützenden Rechtsguts, vielmehr als Rüge für die Mißachtung des Königsworts und damit seiner selbst des Königs. Denn die Person des Königs hatte eine besondere Bedeutung in den Zeiten zurückgedrängter Kultur und jenen weltabgeschiedenen Landesdistrikten, in welchen der minor populus, von dem engherzigen Lokalismus umfangen, ohne jeden weiteren Blick für das, was hinter den Grenzen der engeren Heimat sich ereignete, schwerlich eine Idee hatte von der Zugehörigkeit zu einem großen Reiche, seiner Weltmacht, seinem Glanze. So schob die Persönlichkeit des Königs sich in den Vordergrund, und so erscheinen die Leistungen für den Staat und seine Beamten[3]) im Kriege und im Frieden als ergangen in utilitatem regis, und so war die Mißachtung des Amtsbefehls eine dishonoratio regis, nichts anderes. Diese Auffassung ist in der Gesetzgebung deutlich genug ausgesprochen, denn die Königsbuße zahlt quicumque horum capitulorum contemptor exstiterit — procontemptu singulorum capitulorum, quae per nostrae regiae auctoritatis bannum promulgavimus und zwar pro, quod inobediens fuit contra praeceptum domini imperatoris.[4]) Aus solchem Grunde floß auch die Bannbuße in die königliche Kasse, als die Amtsbefehle den Gesetzen gleich geachtet wurden, nahm sie das alte Friedensgeld – fredum — in sich auf.[5]) — Unter den vielen Bannfällen nun treten einzelne durch ihre Bedeutung für das Gemeinwohl besonders hervor, so Verweigerung der Annahme im Handel gül-

1) v. Schulte l. c. der war ergänzende Rechtsquelle.

2) v. Woringen Beiträge S. 147, sie waren eben in das Volksrecht aufgenommen. Schröder l. c.

3) Heerespflicht, Landfolge, Einquartierung Unterhalt, Vorspann, angariae, feredi, paraferedie Waitz Verf. Gesch. 545 u. f.

4) Capit. Pag. 832. 14. Lang. 801—2 Cap. p. 170. c. 6. Waitz III S. 276 u. f.

5) v. Woringen S. 165.

tiger Münze, der Unterhaltung von Zwangsbrücken, des Verkaufs der mancipia außerhalb der Mark oder ohne Gegenwart des Comes oder des Bischofs, der rechtswidrigen Pfändung, der negligentia des Herrn, dessen Knechte sich zur Bande vereinen, um Verbrechen auszuführen, der Belästigung von Kirchgängern, der Erregung eines Brandes im Walde, der Aufnahme eines latro forbannitus überhaupt der Beteiligung bei den Bandenverbrechen ohne Rücksicht auf den Grad der Mitwirkung, der verbotenen Ehe, der Verletzung religiöser Pflichten der Weigerung, die Kinder taufen zu lassen, der dishonoratie ecclesiae.[1] Überhaupt hat ein Capit. Pap. 832 generell angeordnet, et quisque horum capitulorum contemptor extiterit 60 sol. multam componat sicut in capitulis Karoli continetur. Immer handelt es sich um die Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit im Interesse des gemeinen Wohls, wie das ganz insbesondere noch für den wohl kaum durchgreifenden Bann gegen die Fehde hervorgeht. Der Verordnungsbann war an eine Rücksicht gebunden, welche die lex Rip. 65. I gegenüber dem in utilitatem regis, seu in hoste als das in reliquam utilitem bezeichnet. Seine Gültigkeit war damit abhängig von der utilitas publica.[2]

Wie ferner die Gesetzgebung der Gegenwart den (polizeilichen) Rechtsvorschriften entgegenstellt die bloß die Beamten leitenden Verwaltungsverordnungen (Instruktionen), so kannte auch das alte Recht diesen Gegensatz, indem als bloße Instruktionen gelten die an die königlichen Missi gerichteten Capitularien, welche ihnen bei der Absendung in die zu durchreisenden Sprengel mitgegeben wurden und die sich auch auf die Ausführung neuer Gesetze bezogen.

Und schließlich ist auch der Vergleich gestattet zwischen der Polizeiverordnung der Gegenwart und dem Verordnungsbann insoweit, als auch damals das Hoheitsrecht des Königsbefehls nach unten hin den Behörden delegiert wurde. Allein die Grafen hatten den Königsbann nur in geringer Höhe von 12 dann 15 Solidi, bisweilen auch mit dem Recht des Duplum für den Ungehorsamsfall — alles das nach Stammesgewohnheit — secundum legem uniuscujusque. Nur die Sachsengrafen bei dem trotzigen Sinne ihrer Volksgenossen hatten den vollen Bann in causis majoribus, sie geboten sonst bei 15 Solidis. Nach unten hin war die Strafgewalt eine beschränkte, für die Centenare auf 3 sol.,[3] für die Dinghofherren,[4] die Verbote der Wald- und Feldnutzung erließen, auf 30 Schillinge.

1) v. Woringen S. 152. Brunner Rechtsg. II S. 573, 658. Waitz l. c.
2) Schröder l. c. 3) Brunner II. S. 167. 176.
4) Zöpfl Rechtsaltertümer I. S. 18. 15—27.

II.

Mit dem Glanze des Karolingerthrones fielen auch die Gesetze dieses Regentenstammes der Vergessenheit anheim. Es folgt eine dunkle Periode der Geschichte, die Zeit des ersten Faustrechts, in welcher die rohe Gewalt und der Druck nach unten, die Freiheit des deutschen Wehrfesters vernichtend, die Bauernlegung [1]) die Signatur der Beamtenwirtschaft wurde, in welcher entgegen dem karolingischen Befehl, et judices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium suum und nulla consuetudo superatur legi [2]) das ungeschriebene Gewohnheitsrecht an die Stelle der lex scripta trat, in welcher es zum richterlichen Amte gehörte, das Recht fortzubilden [3]) und demnach die Weistümer, welche das Rechtsbewußtsein des Volkes bekunden, die Rechtsdenkmäler der Vergangenheit zu ersetzen berufen waren. Aber in diese alte und dunkle Zeit gehen nur wenige Sammlungen. [4])

Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß es eine andere Macht war, welche diese Lebensäußerungen der Autonomie unterstützte oder dieselbe geradezu ersetzte. Es war die Kirche, welche da einsetzte, wo die weltliche Macht nicht hinlangte. Denn dieser konnte der Delinquent sich leicht entziehen, die Strafen der Ewigkeit erreichten ihn immer. Auf eine Wechselwirkung der kirchlichen und zivilen Macht war auch das karolingische Staatsrecht angelegt, unter dem Einflusse der Kirche und dem Schutz der weltlichen Zwangsgewalt sollte eine Milderung der Lebenssitten erzwungen werden, daher die Anordnung, ut Episcopus cum comitibus stet et comes cum Episcopo — überhaupt „die Verquickung von Staat und Kirche unter den Karolingern.“ [5])

Die Kirche aber bestrafte alles, von dem sich sagen ließ, qui talia agunt, regnum deinon consequentur. Sie bestrafte die inimicitiae, contentiones — animositates, irae, rixae, — ebrietates et — et his similia. So bestrafte sie alle immoralitates mit der Kirchenbuße, den Pönitentien und Censuren, von leiblicher Strafe bis zur Geld-, strafe und dem Verweise herunter, wobei für peccata publica auch die Kirchenbuße eine öffentliche sein sollte. [6]) Durch Ernennung der Sendschöffen und Abhaltung des Sendgerichts erging die Inquisition wie das Capit. v. 813. 1 anordnet ut Episcopi circumeant parochias

1) Zumal unter Ludwig dem Kind. v. Schulte Rechtsg. § 83.
2) Caroli m. Cap. 802. 26 u. 783. 10 Geib Lehrb. I. S 197.
3) Eichhorn II. § 257. 258.
4) Eichhorn Rechtsgeschichte § 258.
5) Capit. v. 806. Ferner v. Bar Handbuch S. 80.
6) Roßhirt Geschichte d. St. R. I. S. 173. III 161.

sibi commissas et inquirendi studium habeant de incestu — et aliis malis, quae contraria sunt deo — quae Christiani devitare debent. Das Gericht erging also auch über sog. unbestimmte Delikte, deren Tatbestand sich nicht fassen ließ.

Daß aber gerade in jener ebenso dunklen, als unter der ungebändigten Kraftentäußerung der Rechtsgenossen, zumal aber der Übergenossen sich auslebenden Zeit die kirchliche Machtbewährung dazu berufen war, die wankende Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, dafür ist Zeugnis der Umstand, daß die Landesfrieden erwachsen sind, aus dem vom Gottesfrieden erzwungenen Zustande einer sozusagen wöchentlichen Ruhepause, wie denn die Statuta Syn. Conc. Coloniensis. 1083 [1]) das Ziel erstrebten, ut itinerantibus domique manentibus scuritatis et quietis tutissima sit traditio, ut caedes et incendia, praedia et assultas nemo faciat. Als Strafe erging die Vermögenseinziehung dieses Mal aber absque omni sumptuum aut amicorum interventione.[2]) Was aber derselbe Gottesfrieden andeutete, war der Vorbehalt des kirchlichen Asylrechts, wie denn überhaupt gerade dieses Recht der Kirche auch einräumte das Amt des Schiedsrichters zwischen der Rache und der öffentlichen Strafgewalt.[3]) Wie sehr die Kirche die letztere zu ersetzen sich bestrebte, wo diese einmal nicht mehr durchzudringen vermochte,[4]) beweist das Bußsystem in den alten Bußordnungen, welche ganz wie die nach und nach veraltenden Volksrechte für Verbrechen und Sünden ihre fixierten Bußtarife aufzustellen beliebten.

Wie sonach das Kirchenstrafrecht vielfach gerade da in die Lücke trat, wo der karolingische Amtsbefehl mit dem bannus regius als der Vergangenheit angehörend bereits der Beachtung darbte, so trat naturnotwendig in demselben Augenblicke die geisliche Gerichtsbarkeit in den Hintergrund, in welchem andere Willenserklärungen von seiten der staatlichen Macht sie ersetzten.[5]) Aber ihre Bedeutung war damit nicht preisgegeben. Vielmehr ihre Rechtssätze, soweit sie sich ablagerten auf dem Gebiete des später genannten Polizeiunrechts, sind in dieses überkommen, ja die „übermäßig moralisierende Tendenz der späteren Praxis und Gesetzgebung" speziell der Polizeigesetzgebung ist dem Einflusse der Kirche nicht entzogen ge-

1) Unter Teilnahme Heinrichs IV. Für das Reich verkündet Mainz 1085 Schröder Rechtsg. § 53.

2) Möser Osnabrück. Geschichte III S. 51.

3) v. Bar S. 81 u. f.

4) v. Bar l. c. Geib Lehrb. I. S. 142.

5) Roßhirt III. S. 162.

wesen. Es erklärte sich damit die Überschreitung der Grenze des Notwendigen.[1])

Ist nun aber die „städtische Ordnung die Grundlage aller neueren Polizei,“ [2]) so war es zunächst die städtische Gesetzgebung — das Stadtrecht — welches diejenigen Aufgaben übernahm, welche der bannus regius dann die kirchlichen Censuren, Pönitentien oder Bußen einst gelöst hatten.

In den alten Immediatstädten nämlich wurden die Privilegien aufgezeichnet, Weistümer und Bauernsprachen, als welche in Frage und Antwort gefaßt in den ungebundenen Gerichten jährlich vorgelesen wurden. Das statutarische Weichbildsrecht wurde anderen Städten mitgeteilt, diese bei Verleihung der Stadtrechte mit solchem bewidmet, um es dann in gleicher Weise weiterzubilden.[3]) War nun aber das wichtigste und erste Privileg der Städte das Marktrecht, so entwickelte sich mit der Marktgerichtsbarkeit auch die Marktpolizei.[4]) Die späteren sog. Landespolizeiordnungen rügten die kleinen Verfehlungen im Handel und Wandel, das Führen von falschem Maß und Gewicht, die Warenfälschung überhaupt, um Ehre und Kredit des städtischen Handels zu schützen, hatten sie besondere Qualitätsordnungen aufgestellt. Die kleinen Beschädigungen und Entwendungen auf Feld und Flur, im Wald und in der Mark rügte die Landwirtschaftspolizei, es verbreitete sich die Sicherheitspolizei über das Stadtfriedbieten, die Kämmereipolizei über Beeinträchtigungen des Gemeindevermögens und der Alment. Die Luxuspolizei schließlich wachte über Üppigkeit in der Kleidung und der Lebensweise.

Diese Gesetzgebung ist erwachsen infolge einer dem Stadtherrn zumeist mühsam abgerungenen Autonomie. Mit dem Aufschwung der Gewerbe und Bildung der Zünfte waren die Zunftordnungen, mit ihnen die Warenschau- und Qualitätsordnungen eine ergänzende Rechtsquelle, wie denn die Zünfte den Genossen entgegen polizeiliche Befugnisse ausübten. Distriktweise wie in der Moselgegend[5]) läßt sich auch der Einfluß des französischen Rechts nicht verkennen. Überall aber bilden Entscheidungen der Oberhöfe eine abschließende Rechtsbildung auf dem Nährboden städtischer Autonomie.

Wie nun in den Städten die Polizeiordnungen zur festgesetzten Zeit vorm Rathause verlesen zu werden pflegten, so hatten sich durch

1) v. Bar l. c. S. 86: „In der späteren Polizeigesetzgebung.“
2) Roßhirt III S. 162.
3) Eichhorn § 284.
4) Schröder Rechtsgesch. § 51.
5) v. Schulte § 60.

die gleiche Übung auf dem Lande die Weistümer — zumeist Hof- und Marken- aber auch Send- Markt- Grenz- Fähr- Mühlen- Fischereiweistümer gebildet und in Anlehnung an diese[1]) seit dem sechzehnten Jahrhundert in Nachbildung der städtischen Polizeiordnungen die Dorf- Flur- Märkerordnungen,[2]) welche die Strafe der Holz- Wald- und Feldfrevel festzusetzen beliebten. Beachtlich ist, daß die Städte außerhalb ihrer Mauern ein größeres ländliches Verwaltungsgebiet hatten und gerade in diesem diejenigen unsicheren Bevölkerungselemente sich bewegten,[3]) welche die Stadt nicht aufnahm, Verbannte, Bettler und landfahrende Ungenossen, und damit entwickelte sich schließlich ein besonderer Zweig der sog. Fremdenpolizei.

Es war aber noch eine Macht, welche speziell auf den Inhalt der sog. Landespolizeiordnungen bestimmenden Einfluß übte, und dieser Einfluß erging von höchster Stelle. Es war um die Wende des Mittelalters, als das Reich gewissermaßen die Aufgabe übernahm, im Wege der Gesetzgebung die Geschäfte der Verwaltung zu besorgen.

So enthielt die Reichsregimentsordnung v. 1495 Vorschriften gegen Trinken und Kleiderluxus, die sog. erste Reichspol. O. v. 19. Nov. 1530 solche gegen das Zutrinken, Übermäßigkeit, köstliche Kleidung, Waffentragen, die Reichspol. O. v. 30 Juni 1858 ähnliches, die R. P. O. v. 1577 überdieß Vorschriften über Weinverfälschung, den Warenaufkauf, Schalksnarren und die Landstreicherei. Von besonderer Wichtigkeit aber war, daß die Landesherren in den Reichspolizeiordnungen selbst betraut wurden mit der Einführung guter Polizei, sodaß sie über den Konsens der Stände hinweg nun im Verordnungswege ihre Amtsbefehle erlassen zu dürfen glaubten.[4]) Infolgedessen wiederholten die Polizeiordnungen die Bestimmungen der Reichspol. O., oder sie knüpften an diese an. Auch wurden allmälich andere Gegenstände in den Bereich derselben gezogen, wie Vorschriften über die Störung des Kirchenfriedens, das Lehrlings- Gesellen- und Apothekerwesen, Bücherzensur und selbst die Vormundschaft.[5]) Und so zieht sich wie der rote Faden durch die Geschichte mittelalterlicher Rechtsentwicklung das starke Festhalten an einer mühsam der übergeordneten Staatsgewalt abgerungenen Selbstgesetzgebung und zwar nicht allein der gemeindlichen Korporationen vielmehr auch solcher, welcher

1) Siegel Rechtsg. § 27.
2) Schröder § 58.
3) v. Bar S 100.
4) Goldschmidt S. 75. V. St. R.
5) Schröder § 89. 77. Eichhorn Rechtsg. § 560.

nur innerhalb dieser, wie Zünfte und Markgenossenschaften ihre engeren Strebeziele verfolgten.

Mit dem westphälischen Frieden aber hatte unter dem Niedergange der Landstände sich der landesherrliche Absolutismus entwickelt, derselbe beanspruchte und erlangte die unbeschränkte Gesetzgebung — superiori nihil impossibile — anerkannt im jüngsten Reichsabschiede §. 171 — und damit ergab sich naturgemäß eine Beschränkung der Selbstgesetzgebung durch die landesherrliche Aufsicht, sodaß die Verordnungen der Regierungskammern, noch mehr diejenigen unterer Behörden allemal an die höhere Genehmigung gebunden waren. Es ist der Gang der Dinge[1]), daß in Zeiten der Naturalwirtschaft die Bedürfnisse der Volksgenossen in nächster Nachbarschaft befriedigt werden, der Staat leistet wenig, Haus und Gemeinde leisten alles. In solcher Zeit erfreuen Familien und über ihnen die Gemeinde sich möglichst unbeschränkter Selbstsatzung. Erst wenn das Hindernis der Zentralisation als gebrochen erscheint, übernimmt die Staatsgewalt die Aufgabe, für den Volkswohlstand die Sorge zu tragen, erst dann beansprucht sie das Recht, von oben herab auch die gesellschaftlichen Beziehungen unter den Volksgenossen zu ordnen, das Selbstkür-Recht im Interesse des Gemeinwohls zu beschränken.[2])

So ragt nun die Selbstsatzuug der Provinzial- und Gemeindeverwaltung noch in jene Tage hinein, in welchen der Fürstenabsolutismus sich befestigt hatte. Als im achtzehnten Jahrhundert die Einzelstaaten es für nötig erachteten, der Herrschaft des gemeinen Rechts und der veralteten Reichsstrafgesetzgebung das Ziel zu stecken, fanden sie die Selbstgesetzgebung der selbständigen Landesbezirke und Gemeinden noch vor. Die Redaktoren des Allg. Preuß. Landrechts knüpften an den in der Mark Brandenburg bestehenden Rechtszustand nur an, und deshalb hebt das Gesetz die nur für bestimmte Orte oder Provinzen bestehende Polizeiverordnung hervor (§ 239. 732. 1292. 1540 Tit. 20 II „besondere Polizeiverordnungen" — „Polizeigesetze eines jeden Orts" — „Polizeiordnungen jedes Orts"), aber um es bei dem bestehenden Rechtszustande zu belassen, wurden Bestimmungen, welche den Erlaß der polizeilichen Amtsbefehle betreffen, nicht gegeben. Die Geschäftsinstruktion der Regierungen v. 1817 verwies die Regierungen auf eine höhere Genehmigung, falls nicht das Gebot an sich schon durch ein Gesetz feststehe. Diese Anordnungen wurden in der Praxis analog angewendet für das Strafverordnungsrecht der Ortspolizeibehörden, während in den rheinischen Gebietsteilen auch

1) Roscher Nationalökonomie des Ackerbaues S. 2.

2) Roscher Ackerbau § 3.

dieses an die höhere Genehmigung nicht gebunden war.[1]) Schließlich hat Ges. v. 11. März 1850 das Pol.-Verord.-Recht einer gesetzlichen Feststellung unterworfen. Dasselbe anerkennt die allgemeine Delegation, während bei der Regelung desselben Rechtsstoffes in den süddeutschen Staaten, Bayern, Württemberg, Baden unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes das polizeiliche Verordnungsrecht speziell begründet und begrenzt wird. Nicht Verordnung sondern polizeiliche Vorschrift ist die übliche Bezeichnung[2]) die Delegation selbst auch auf die Normfeststellung beschränkt.

III.

Es liegt die Versuchung nahe, für die Rechtsnatur unserer Polizeiverordnungen (Polizeivorschriften) geschichtlich anzuknüpfen an den bannus regius, dessen Amtsbefehle einst die gewaltige Macht betätigten, welche in jener uns längst entrückten, aber so großen Zeit von dem glänzenden Kaiserstuhle zu Aachen aus das Abendland beherrschte. Die Strafe wegen Nichtbefolgung des Amtsbefehls ergeht dann als eine Zurechtweisung wegen der Mißachtung, wenn auch nicht des Königs so doch der den Befehl erlassenden Verwaltung. Im achtzehnten Jahrhundert, als dem Zeitalter der Standesprätensionen und „Stubenhockerempfindlichkeit", hat wohl das Ausbleiben auf ergangene Ladung als Beleidigung des Richters gegolten.[3]) Allein es wäre weit gefehlt, in solchen Rechtsanschauungen einen geschichtlichen Zusammenhang mit dem Rechtsbewußtsein aus den Tagen des großen Kaisers oder dem karolingischen Verordnungsbann herauszufühlen. Vielmehr dieser Zusammenhang ist unterbrochen. Und zwar dieses durch eine mehrfache Wandlung des Volksempfindens im Laufe der Zeiten.

Es entartete nämlich das Strafrecht im späteren Mittelalter, die Grausamkeit des Strafensystems nahm zu, der Begriff der todeswürdigen Verbrechen dehnte sich mehr und mehr aus. Wie schon seit alters Verletzungen, welche den König oder das Gemeinwesen trafen, zumal der Verrat als todeswürdig stets gegolten haben, weil sie den öffentlichen Frieden aufhoben, so wurde späterhin geringe Gewalttat, wenn sie anders gegen befriedete Personen oder Sachen gerichtet war oder an befriedetem Ort, in solcher Zeit sich auslebte,

1) Rosin Polizeir. Recht S. 2 Oppenhoff Resort Ges. S. 165 Roedenbeck Pol. Verord. S. 11.

2) Rosin Polizeistrafrecht S. 24 u. f.

3) Hellfeld Jurisper. forensis § 252. Anders Weber Inju. III S. 213.

an Hals oder Hand geahndet. Der uralte Rechtsgedanke, „daß, wer den Frieden bricht, sich selbst aus dem Frieden setzt",[1] hatte hiernach eine Ausdehnung auf solche Frevel gefunden, welche einst zu den causae majores nicht zählten. Besonders trat das hervor hinsichtlich solcher Handlungen, welche als eine Schmälerung des Rufes und der Ehre einer Handelsstadt erschienen und ihrem Markt und Warenabsatz abträglich waren. So wurde der Verkäufer von verdorbenem Fleisch als Landesverräter bestraft, der Weinfälscher als latro überhaupt auch die Fälschung von Maß, Wage, Gewicht mit dem Verlust der Hand[2], oder in allen diesen Fällen trat als eine Absplitterung von der ehemaligen Friedlosigkeit die Verbannung ein. Es erwies sich eben das Wort Frieden „als verhängnisvoll", geringere Delikte, wenn durch den Land- und Stadtfrieden bedroht, erschienen als Friedbrüche und zogen damit die so schweren Strafen nach sich.[3] So stand der Verlust der Hand auf das Spielen im Heere, das verbotene Waffentragen, das Anfertigen von Nachschlüsseln, ferner die Strafe des Nasenabschneidens auf Übertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften abseiten der Lustdirnen.

Auch der Frieden Rudolph I erwähnte den Gebrauchunrichtigen Maßes, ferner das nicht konzessionierte Verschänken — swer daz darüber tut, der ist fridbrech[4]. Oder die Todesstrafe war gesetzt auf das Verunreinigen städtischer Brunnen, den Widerstand gegen Nachtwächter wie später auf Wahrsagen und Teufelskunst.[5] Schließlich gegen denjenigen, welcher das Grundstück bepflügt, über welches der Richter den Frieden ausgesprochen hatte.[6] Nun gehören aber jene Normen, welche den Friedensbruch mit Strafen bedrohen, zu dem alten Normenbestande, zu jenen Gesetzen also, die oft so alt sind wie die Volksgeschichte und dauern werden in gleicher Form, „solange die menschliche Leidenschaft auf Erden ihr Spiel treibt" — die bloßen Amtsbefehle aber sind jüngeren Ursprungs, und so hat schon das Mittelalter die Bresche gelegt in die historische Entwicklung, wenn das später sog. Polizeiunrecht — die bloße Mißachtung des Amtsbefehls — doch als Friedensbruch geahndet wurde.[7]

Noch ein anderer Umstand behindert, für das Polizeistrafrecht

---

1) Brunner Grundzüge d. Rechtsgeschichte S. 17.
2) Hälschner System II S. 341. Osenbrüggen alamann. St. R. S. 328.
3) v. Bar S. 99. Schröder Rechtsgesch. § 62.
4) Zöpf Rechtsaltert. II S. 311—317.
5) v. Bar Handbuch S. 99. 100. 101. 135.
6) Sachsenspiegel III. 20.
7) Binding Normen I S. 167. 313.

in der Rechtsauffassung der Gegenwart Anknüpfung zu suchen mit dem Königsbann als einer gesetzgeberischen Handhabe abgeklungener Tage. Ob nämlich ein Kriminelles vorlag — ein Gegenstand der hohen Rüge, nicht bloß eine Frage, welche die Ortsgewalten noch zu lösen berufen waren, — der Rat der Stadt oder die niedere Zent, — war nicht abhängig von dem Angriffsgegenstande, dem Qualitativen, vielmehr von dem Quantitativen allein, der Strafart, dem Strafmaß. Das galt für die Gerichtszuständigkeit an erster Stelle. Schon die karolingische Gesetzgebung unterschied die causae majores und minores und rechnete zu jenen, wenn auch nicht völlig abschließend, Überziehung mit Gewalt gegen die Person und das Vermögen, Brandstiftung und (großen) Diebstahl, es hatte aber auch die Umbildung des Bußenrechts in ein Strafrecht insoweit stattgefunden, als der Meineid, Münzfälschung, Urkundenfälschung gemeingefährliche Räuberei mit der Todesstrafe geahndet wurden.[1]) In allen diesen Fällen konnte nur erkannt werden aut in praesentia comitis aut missorum nostrorum[2]) — ohne diese wurde in den Hundertschaftsgerichten nur entschieden über causae leviores, quae facile possunt judicari. Ursprünglich war wohl auch der Immunitätsrichter auf diese Zuständigkeit beschränkt[3])

Als mit den karolingischen Institutionen auch die Grafengerichtsbarkeit das Opfer einer neuen Zeit und letztere ein Hoheitsrecht des Landesherrn, der Bischhöfe, ein Amtsrecht der kaiserlichen Vögte, Burggrafen geworden oder an die größeren Städte überkommen war, hatte sich zur Zeit der Rechtsspiegel und mit der Ausbildung städtischer Selbstsatzung eine andere Einteilung strafbarer Handlungen herausgebildet und zwar in Ungerichte zu Hals oder Hand, Vergehen zu Haut und Haar oder kleine Frevel,[4]) welche mit bloßer aus der Bannbuße erwachsener Wette, einer Geldbuße abgetan wurden. Gehörten die ersten zur hohen Rüge oder Malefizgerichtsbarkeit, so jedenfalls die letzten vor den Burmeister, das Rügen- oder Dorfgericht, deren Zuständigkeit über Vergehen zu Haut und Haar[5]) sich verschiedenfach regelte. Der Burmeister soll entscheiden nach dem Sachsenspiegel über das Schwertzucken, den kleinen Diebstahl drien schillingen zulosene — diz ist dos hohste gerichte, daz der burmeister

1) Walter Rechtsg. § 727 v. Bar S. 67.

2) Capit. v. 810—811.

3) Zöpfl Rechtsg. § 41. v. Schulte Rechtsg. § 50. Brunner Grundriß S. 26. und Rechtsgesch. II S. 538.

4) Auch Überfahrung. Walter Rechtsgesch. § 727. Schröder § 62.

5) Roßhirt III. S. 36. 165. 2. 19. 20. Große Frevel usw. Zöpfl l. c.

hat — uber falschen kouf — unrech mas und gewichte — das unbefugte Pflügen, Abgraben, Zäunen, das Beherbergen des verfesteten Mannes.[1]) Der Täter mußte nur wetten dem Richter. Und der Schwabenspiegel 174 ließ den Burmeister richten über kleinen Diebstahl — die mag ein burgmeister wol rihten — und allez, daz da man den liep nut mit verluret. Auf dem Lande war Recht des Dinghofherrn Setzen des Bannes auf 30 Schilinge, und demgemäß konnten auch die Dorfgerichte oft nur kleinere Geldstrafen verfügen, falls ihnen nicht ausnahmsweise durch Privileg Zuständigkeit über die 4 hohen Rügen — Notnunft, furtum homicidium et vulnera fluentia — verliehen war.[2])

Von altersher aber fielen unter die Gerichtsbarkeit der Ortsgewalten nicht bloße Ordnungswidrigkeiten sondern auch Rechtsverletzungen insbesondere Schäden im Wald, auf Feld und Flur, soweit sie nur quantitativ geringfügig waren. Wie im Kirchenstrafrecht die bloße nicht näher umschriebene Immoralität, so wurde auch in den Stadtrechten das inhaltlich unbestimmte Delikt der Unzucht d. h. des Unfugs aushilfsweise geahndet. Tut jeman ein unfuge, die nit in diesem buch geschrieben stet, die sol Meister und Rat richten — als sie bedunket (Straßburg 1322. S. 71.[3]) Nach Höhe des Strafgelds unterschied man auch große und kleine Frevel[4]), oder die Rechtsquellen bezeichneten oft alle Sachen als Ungericht, welche eben nicht Bußsachen sind.[5]) Und diese letzteren mochten annähernd das Polizeistrafrecht der Gegenwart darstellen.

Die P. G. O. mit der Unterscheidung zwischen peinlichen und nicht peinlichen Sachen änderte den Rechtszustand nicht. Gegenteils nach dem großen Kriege war als eine Folge „der Kleinstaaterei (mehr ala 300 Herrschaften) und der Geldnot“ die Strafrechtspflege nach und nach eine Geldquelle: Daraus erklärt sich sowohl das Bestreben, möglichst viele Handlungen mit Strafe zu bedrohen als auch Geldstrafe auf Kriminaldelikte zu setzen und bei Lösung der Strafe einem förmlichen Strafsschacher zu verfallen.[6]) Die P. G. O. hatte aber die alte nach dem Kompositionensystem rücklaufende

1) Sachsenspiegel I. 2. II. 13. III. 86.

2) Zöpfl Rechtsaltert. I. S. 27. 66.

3) Swaz unzzuh ald übils in der Stadt geschicht — daz doch browürdig ist — Zürich Richtb. 27. Geib Lehrb. I S. 197.

4) Zöpfl Rechtsalt. I. S. 64.

5) Brunner Grundzüge S. 148.

6) Köstlin System S. 25. 463 v. Bar S. 141. Hölschner System I S. 64.

Bewegung noch nicht beseitigt. Bei solcher Rechtslage war nicht zu erwarten, daß für die praktische Rechtspflege ein anderer als dieser mammonistische Gesichtspunkt würde zum Ausdruck gelangen. Die brandenburgischen Pol. Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die folgenden der Preuß. Gesetzgebung kannten nur den quantitativen Unterschied, nur Strafart und Strafhöhe sind für die systematische Einteilung Zuständigkeit, Prozeßverfahren das durchschlagende Moment.[1]) Wie einst „die Art der Strafe bestimmt auch den Begriff des crimen".[2])

Inzwischen aber hatte man wohl erkannt, daß sich die Frevel als dem Wirtschafts- und Gesellschaftsleben minder abträgliche Handlungen zu einer besonderen Gruppenbildung eigneten, weil, soweit nicht Rechtsverletzungen mit minder erheblichen Erfolgen unter dieselben einbezogen wurden, die Strafe nicht Vergeltung sondern, da jener Erfolg mangele, mehr nur Zurechtweisung, Züchtigung sei. Schon Suarez widmete den jetzt wohl sog. Formaldelikten[3]) die besondere Betrachtung und § 776 20. Th. II. Allg. Preuß. Landrechts erwähnt der Polizei-Übertretung, wenn dadurch noch kein wirklicher Schaden entstanden ist, ohne den Unterschied aber durchzuführen. In der Doktrin war inzwischen für diese Lebenserscheinungen die Bezeichnung des Polizei-Unrechts-Strafrechts aufgekommen. Sie ist erwachsen aus der Sprache der Reichsgesetzgebung, denn die Reichsregiments-O. von 1495 erwähnte der „Ordnung und Polizei," 1530 erging „Ordnung und Reformation guter Polizei," die Reichspolizei-Ordnung hatte überhaupt die Landesherren betraut mit der Einführung guter Polizei, und so kam die Bezeichnung in die landesherrschaftliche Gesetzgebung.[4]) Nun hatte auch der Code. pén. die Gruppe der Polizeiübertretungen so begrenzt, daß nur einzelne Fälle der Rechtsverletzung (471. 9. 10—12 u. 479. 1) aufgenommen sind. Auch das Bairische St. G. B. hatte solche Fälle den richtig definierten Polizeiübertretungen angereiht. Feuerbach begrenzte diese auf alle Handlungen, welche, obgleich nicht Verletzungen eines subjektiven Rechts, mit Strafe bedroht waren als Verletzungen des staatlichen Rechts auf Gehorsam. In diesem Sinne unterschied auch Luden[5]) die Rechts- und die Gesetzesverbrechen, nur daß doch nicht alle Gesetzesverbrechen noch unter das Polizeiunrecht eingereiht werden könnten.

1) Goldschmidt S. 118.
2) Brunner Rechtsgesch. II S. 538.
3) Beling Grundz. S. 18.
4) Goldtschmied S. 70 u. f.
5) Luden Abh. II S. 17 u. f.

Köstlin[1]) läßt das letztere durch solche Handlungen sich gestalten, „welche das Wohl der Gesellschaft und mittelbar den Rechtszustand selbst“ gefährden, welche also „die reale Möglichkeit der Verletzung eines Rechts in sich schließen.“

Die neuere Rechtslehre[2]) erklärt den Gehalt des kriminellen Unrechts durch rechtsgutverletzende und -gefährdende Handlungen als geschlossen, sieht das Polizeiunrecht also in einem solchen Gebaren, für welches der Rechtsgüterschutz nur Gesetzesmotiv ist unter Ablehnung der beschränkenden Beziehung auf subjektive Rechte. Der Nährboden ist also abstrakte Rechtsgütergefahr und die ethische Rechtfertigung der Strafe ist gelegen in dem Moment des Ungehorsams“ [3]); die Übertretung selbst ist reiner Ungehorsam. Dieser Rechtsanschauung entgegen steht die allerdings längst überwundene, daß eben nur formell die Strafgröße und Behördenzuständigkeit entscheiden und deren Gegensatz, daß sich eine prinzipielle Unterscheidung zwischen dem kriminellen und polizeilichen Unrecht nicht begründen lasse, wenn auch vom Standpunkte des positiven Rechts aus ein Gegensatz nicht zu verkennen sei. [4])

IV.

Wenn unzweifelhaft die Bezeichnung „Polizei-Unrecht“ (-„Strafrecht“) aus der Fassung erwachsen ist, welche für Inhaltsbezeichnung oder Einzelvorschriften in der Reichspolizeigesetzgebung unlängst beliebte, — denn diese Gesetzgebung verstummte alsbald nach dem Eingreifen der P. G. O. — so folgt aus der rein sprachlichen Gewöhnung in den nachgeordneten Landesordnungen keineswegs, daß ein sich abschließendes Polizeiunrecht dem Wesen nach besteht. Denn wenn auch die I. Reichs. Pol. O. unterschied zwischen peinlicher und Polizeistrafe und mit Naturnotwendigkeit als Polizeistrafe in jeder der vielen Landesherrschaften diejenige Strafe galt, auf welche die niederen Ortsgewalten, welche eben die Polizei waren, erkennen konnten, so wurde doch kein sich abschließender Kreis des Polizeiunrechts geschaffen, denn die Zuständigkeit war nach der oberen Linie hin oft von Gericht zu Gericht eine verschiedene, wie die Herrschaft wechselte von Ort zu Ort. Die Möglichkeit der Bildung eines für das gemeine Recht feststehenden Begriffes war demnach geradezu ausgeschlossen. Der bestimmte Beweis dieser Behauptung

1) Köstlin System S. 17. u. f.
2) Beling Grundzüge S. 27.
3) Merkel Lehrb. S. 16. Binding Normen I § 54.
4) v. Bar Handbuch S. 348.

ist darin gelegen, daß sich auch nicht feststellen ließ, mit welchem Maßstabe anfangend die Strafe aufhöre eine sog. bürgerliche (als polizeiliche) zu sein. Nur das soll nach der Reichsgesetzgebung behauptet werden können, daß die bürgerliche Strafe über 10 Taler oder 14 Tagen Gefängnis nicht hinaufgehe, mindestens letztere noch eine bürgerliche sei.[1]) Besondere Polizeistrafen im heutigen Sinne kennt das gemeine Recht nicht.[2]) Auf eine Verwirrung in den Rechtsanschauungen mußte aber auch der Umstand hinwirken, daß das Recht der Dinghofherrn, in Sachen betreffend Feld- und Waldfrevel kleine Geldstrafen festzusetzen, deren Geldnot nicht stillen konnte, sie sich das Privileg erteilen ließen, die hohe Cent über die vier hohen Rügen abzuhalten, daß die Landesherrn, durch die Reichspolizei-Ordnung angewiesen, gute Polizei einzuführen, jetzt ohne Mitwirkung der Stände ihre Verordnungen erließen und hohe Strafen dem fiskalischen Interesse entsprachen. So war die Zeit „der Kleinstaaterei und ihrer Geldnot" überhaupt nicht dazu berufen, einheitliche Rechtsanschauungen gerade für denjenigen Bestandteil des Strafrechts herauszubilden, welchen wir zur Zeit als das Polizeistrafrecht bezeichnen. Und die neuere Landesgesetzgebung verhielt sich ablehnend gegenüber den Anforderungen, nach qualitativem Maße diesem Bestandteile des Strafrechts eine abschließende Gestaltung zu geben.[3])

In diesem Sinne muß behauptet werden, es gibt kein Polizeiunrecht und es kann die Frage nicht aufgeworfen werden, welche Bestandteile dasselbe bilden, wo die Grenzen abzustecken sind. Damit ist aber nicht auch die fernere Frage zurückgewiesen, ob auf der Betrachtungsebene des den sozialen Interessen minder abträglichen strafbaren Unrechts sich bestimmte Lebenserscheinungen durch übereinstimmende Merkmale zu einer Einheit zusammenschließen? Und wenn ja, ob dieser Einheit die historisch nun einmal überkommene Bezeichnung des Polizeiunrechts beigelegt werden könne, selbstverständlich nicht müsse?

Und es darf behauptet werden, daß die ein Rechtsgut nicht verletzenden und nicht gefährdenden Handlungen eine solche Einheit bilden. Sie sind die Materie der Nichtangriffsdelikte. Es liegt klar, daß diese den Angriffsdelikten entgegen besonderer gemeinschaftlicher Merkmale nicht ermangeln. Beachtlich ist hierbei zunächst, daß die neuere Rechtslehre die Zahl der Angriffsgegenstände vermehrt hat gegenüber den Anschauungen der Vergangenheit; es sind nicht bloß

1) Grollmann Grundsätze § 153.
2) Heffter Lehrb. § 127.
3) Beseler Kommentar S. 569.

Ehre, Körperintegrität, Freiheit und Vermögen vielmehr der „Staat, seine Einrichtungen und Organe“ [1]) oder was sonst „als Bedingung gesunden Lebens der Rechtsgemeinschaft für diese von Wert ist“ und deshalb durch die Norm geschützt wird [2]), daß ferner die Gefährdung der Verletzung gleichsteht mit Rücksicht auf die den Wert zerstörende mindestens rentenmindernde Bedeutung eines Unsicherheitszustandes des gefährteden Gegenstandes. [3])

Wo nämlich dem Gebaren die Rechtsnatur der Angriffshandlung abgeht, also nur das staatliche Recht auf Botmäßigkeit verletzt wird, entfällt für die Strafe' der Vergeltungszweck, sie erscheint vornehmlich nur als Mahnung in der Androhung, als Züchtigung in der Ausführung. Aber nur die vorgeschrittene Kultur gelangt dahin, nicht bloß den groben, handgreiflichen Verletzungserfolg, sondern Lebenserscheinungen in den Schatten des Strafrechts zu rücken, welche einen solchen Erfolg erst als möglichen in Aussicht stellen, und so sind die hier maßgeblichen Normen zumeist jüngeren Datums. [4]) Sie sind auch den örtlichen Bedürfnissen entsprechend vielfach verschieden von Ort zu Ort, sie sind deshalb solche, um deren Dasein nicht jeder weiß, sie bilden „den mehr entbehrlichen und mehr fluktuierenden Teil des Strafrechts.“ [5]) Mit Rücksicht aber auf die geringere Abträglichkeit der hier verbotenen Handlungen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit befriedigt sich das im Volke lebende Rechtsbewußtsein mit geringeren Strafen, ja es erscheinen höhere Strafen geradezu als grausam, deshalb als solche von schädlicher Einwirkung. Und mit allem dem hängt zusammen die schleunigere, weniger kostspielige Aburteilung in den einfacheren Formen des Rechtsgangs, [6]) die Straflosigkeit der bloßen Beihülfe oder des Versuchs.

So ist es völlig gerechtfertigt, unter Hervorhebung des weitgreifenden Unterschieds zwischen Angriffs- und Nichtangriffsdelikten verschiedene Gruppen des Unrechts zu bilden, dieselben auch hinsichtlich des Strafrahmens sowohl als der Prozeßformen je einer gesonderten Behandlung zu unterwerfen.

Zu den Nichtangriffsdelikten gehören nun auch die strafbaren Unterlassungen, dann die Nichtbefolgung eines Befehls, wo nämlich

1) Hölschner System I. S. 2
2) Binding Normen I S. 353.
3) Des Verfassers Gefahrbegriff. Jurist. Vierteljahrsschrift Wien 1898 S. 103.
4) Binding Normen I S. 313.
5) v. Bar S. 350.
6) v Schwarze Kommentar Einleitung II v. Bar Grundlagen S. 29

das, was getan oder unterlassen werden soll, nicht in der Norm enthalten, vielmehr von dem Befehlsinhalte abhängig ist, ferner bloße Belästigungsdelikte [1]) — Betteln, Landstreichen, grober Unfug — Störung der Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Verkehrs (Gefährdung oder Landfriedensbruch im Kleinen.) Der Kernpunkt der Nichtangriffsdelikte ist darin gelegen, daß die Norm immerhin die Erhaltung irgend eines Rechtsguts bezielt, denn niemals wird in einem Kulturstaate der Gegenwart der Gehorsam [2]) verlangt seiner selbst wegen, und als die noch erübrigende Beziehung zur Rechtsgüterwelt bleibt also die bloß mögliche Gefährdung. Denn der „Geßlerhut, der gegrüßt werden mußte, gehört wohl der Sage an". [3]) In manchen Normen findet der Gesichtspunkt der abstrakten Gefahr seinen bestimmten Ausdruck: „wo gefährlich werden kann", — „daß daraus Gefahr für andere entstehen kann". [4]) Mangels konkreter Gefahr ist auch hier der mittelbare Rechtsgüterschutz nur das Gesetzesmotiv, bestraft wird der reine Ungehorsam; das um so mehr, als die bestimmten im Hintergrunde stehenden Rechtsgüter oft gar nicht zu erkennen, mindestens nicht abschließend zu bestimmen sind.

Nicht aber ist abzusehen von dem Erfordernisse der subjektiven Verschuldung nach Anschauung des französischen Rechts (Hélie). Nicht ist mangels des Verletzungs-Gefährdungserfolgs zu behaupten, für die Fahrlässigkeit sei die Grundlage nicht gegeben. Vielmehr einen Erfolg hat jede Körperbewegung, und was hier geschaffen wird, ist eine sozusagen gespannte Situation, die wegen ihrer Entbehrlichkeit für das Wirtschaftsleben einerseits, wegen der mindestens nicht ganz selten aus ihr sich entwickelnden Rechtsgutsverletzung oder überhaupt eines Unfalls — Unglücks — soweit möglich vermieden werden soll. [5]) Und eine solche Sachlage kann selbst durch Unvorsichtigkeit, mangelnde Aufmerksamkeit ins Leben gerufen werden. Dieser Quasi-Erfolg ist die Grundlage der Schuld.

Erscheint es nun zweckmäßig, auf diese Nichtangriffsdelikte die Bezeichnung des polizeilichen Unrechts in Anwendung zu bringen? Es ist eingewendet, die Hinweisung auf die polizeiliche Präventivtätigkeit greife um deswillen nicht durch, weil jede Norm wolle präventiv sein, weil auch alles Unrecht das Gehorsamsmoment in

1) Des Verf. Gefahrbegriff Wiener Vierteljahrsschrift 1898 S. 125.

2) Merkel Lehrb. S. 15.

3) Finger Österr. St. R. (1891) S. 4.

4) § 367. 6. 12.

5) Des Verfassers Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr S. 13 Polizeiübertretungen S. 18. Lucas Verschuldung S. 112. Bruck Fahrlässigkeit S. 86.

sich trage.[1]) Dem aber ist entgegenzuhalten, daß nur „in der Rechtsform der Beschränkung individueller Handlungsfreiheit zugunsten des Gemeinwohls — das Wesen der Polizei“ gelegen ist.[2]) Und so wird der Name schwerlich so bald wieder außer Gebrauch kommen, aber es lassen sich an den Sammelnamen weitere Rechtsfolgen nicht knüpfen, Schlüsse aus ihm nicht ziehen.

Daher steht auch nichts entgegen, wenn die Gesetzgebung aus kriminalpolitischen Gründen Delikte, welche an sich dem sog. Polizeiunrecht angehören, unter die kriminellen Vergehen aufnimmt, so §§ 105, 110, 115, 146, 264 Preuß. StGB. und noch § 139, Kuppelei, Brandstiftung an eigener Sache u. a. in dem deutschen Straf-GB. oder wenn Handlungen mit konkreter Gefährde ja sogar Verletzungsdelikte des geringfügigen Erfolgs wegen unter die Polizeiübertretungen verwiesen werden. Denn die Wertschätzung im Rechtsbewußtsein des Volks stellt solche hinsichtlich der Strafwürdigkeit in die Gruppe des bloßen sog. Polizeistrafrechts, verlangt für dieselben eine milde Strafart. Unerhebliche, der Vergeßlichkeit und dem Drange des Lebens entspringende Polizeiwidrigkeiten, wie sie auch dem Besten sich aufdrängen können, dürfen nun einmal nicht wie Kriminaldelikte betrachtet und abgeurteilt werden. Dazu gebricht es den Rechtsgenossen an Zeit und Muße, und mit den aus logischer Folgerichtigkeit erwachsenen Rechtsanschauungen ist dem praktischen Leben nicht gedient. Darum ist es auch von altersher im Rechtsleben so gehandhabt, und es konnte nicht anders sein. Es ist daher eine müßige Erörterung, ob jener alte Sammelname diesen Bestandteil des Strafunrechts noch deckt.

Schwierigkeiten machten Normen, welche den Täter gegen Selbstverletzung schützen[3]), das Baden, Turnen unter besonderen Umständen, Unvorsichtigkeiten auf dem Transport, dem Eise verbieten. Allein ohne Grund. Sie schützen den irrenden Täter, welcher die Größe der Gefahr nicht erkennt. Sie schützen auch andere, weil das Beispiel zur Nachahmung anregt.[4]) Sie verhindern ein Unglück, welches nicht selten zu Verkehrstörungen z. B. auf der Eisenbahn, der Straße, zur Menschenansammlung überleitet, durch das bloße Bekanntwerden Interessenten, Kranken Nachteil zuzufügen geeignet ist. Dieses weitergehende Strebeziel rechtfertigt die Polizeinorm vollkommen. Was verhütet werden soll, ist eben ein weiteres ähnliches Unglück

1) Binding Normen I S. 410.
2) Rosin Polizeistrafrecht S. 11.
3) Goldtschmidt in Golt. Arch. 49 S. 80.
4) Verwirrung des Rechtsbewußtseins über Ungefahr.

mindestens die Störung des Verkehrs (Bahnbetriebes) mit ihren Folgen.

Wenn schließlich das Verwaltungsstrafrecht der Zukunft in dem Amtsbefehl nur diesen, nicht die gesetzliche Norm erkennt, so ist damit wieder angeknüpft an die ursprüngliche Bedeutung des Königsbanns. Ob es ermöglicht ist, auf diesen Rechtsgedanken ein System zu gründen, nachdem die Flut der Jahrhunderte zum Teil das Pergament zerstörte, auf welchem die alte Gesetzgebung geschrieben war, hängt davon ab, ob es den an der Gesetzgebung mitarbeitenden Mächten beliebt, der Justiz das zu nehmen, was ihr so lange angehört hat.

IX.

Aberglaube und Gesetz.

Ein Kapitel aus der russischen Rechts- und Kulturgeschichte.

Von

Aug. Loewenstimm, Oberlandesgerichtsrat in Charkoff.

Vor einigen Jahren habe ich ein Buch veröffentlicht, welches dem Studium des Aberglaubens gewidmet ist.[1]) Mich interessierte diese Frage von kriminalistischer Seite, weil es für den Richter unendlich wichtig ist zu erforschen, in welchen Fällen der Aberglaube eine Quelle des Verbrechens ist und wie er als Mittel des Betruges verwendet werden kann. Das Thema hat sich als sehr umfangreich erwiesen, und so oft ich mich später mit dieser Frage beschäftigte, habe ich neue Tatsachen gefunden. Das frisch gesammelte Material konnte daher in einem besonderen Artikel bearbeitet werden, welcher als Ergänzung meines Buches dienen sollte.[2]) Dennoch hielt ich meine Arbeit nicht für abgeschlossen. Bisher ist nur vom lebenden Aberglauben des Volkes die Rede gewesen, dessen Spuren in verschiedenen Prozessen zu finden waren. Allmählich kam ich jedoch zur Überzeugung, daß es sich auch für den Kriminalisten lohnen würde, den Aberglauben vom historischen Standpunkte zu beleuchten. Infolgedessen begann ich alte Gesetzbücher und Akten eingehend zu studieren, um das Verhältnis des Gesetzgebers und des praktischen Richters zum Aberglauben im Laufe verschiedener Perioden der Geschichte zu beleuchten. Auch dieses Thema hat sich als ziemlich groß erwiesen; denn ich verstehe unter dem Aberglauben nicht nur die Zauberei, sondern auch all die unzähligen tatsächlichen und logischen Fehler, welche von verschiedenen Personen, dank den Ansichten und

1) Aberglaube und Strafrecht. Berlin J. Räde 1897.

2) Aberglaube und Verbrechen. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 81, Heft 4, 5.

Sitten unseres Volkes, begangen werden. In meinem Buche habe ich mich bestrebt, die praktischen Folgen des Aberglaubens klar zu legen; jetzt aber handelt es sich darum, zu ergründen, was der Gesetzgeber mit diesem Worte bezeichnet. Da die Grundsätze, welche in den Gesetzbüchern früherer Zeiten enthalten sind, mit den Ansichten der Zeitgenossen vollständig harmonierten, so werden wir vom Aberglauben des Volkes und des Gesetzgebers sprechen müssen.

Den Hauptteil der gegenwärtigen Arbeit bildet natürlich die russische Rechts- und Kulturgeschichte. Deshalb müssen die gesetzlichen Bestimmungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts ausführlich besprochen werden; von besonderer Wichtigkeit für unsere Zwecke ist der „Kodex der Hundert Kapitel" („Stoglaf"), weil er viel Material enthält, welches für die Kulturgeschichte Rußlands im 16. Jahrhundert äußerst wertvoll ist. Auf die russischen Gesetze konnte ich mich nicht beschränken. Eine Kenntnis der Bestimmungen der altchristlichen Konzile ist unumgänglich, weil das russische kanonische Recht aus denselben hervorgegangen ist; die Gesetze des Altertums mußten wenigstens in Kürze besprochen werden, um einzelne Formen des Aberglaubens zu begreifen und den Schlüssel zur Gesetzgebung über die Zauberei finden zu können. Das Hexenwesen in West-Europa wird dagegen nur flüchtig berührt werden, weil diese Frage genügend bekannt ist und eine so große Literatur besitzt, daß sie in einem Artikel nicht erschöpft werden kann. Ich darf aber die Geschichte des Hexenwesens in Deutschland nicht gänzlich mit Schweigen übergehen, weil die deutschen Verhältnisse in dieser Beziehung einen direkten Gegensatz zu dem bieten, was in Rußland vorging. Die Gesetzgebung der germanischen Reiche besitzt außerdem ein gewisses Interesse für jeden Forscher, welcher sich mit dem Studium der russischen Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts beschäftigt, weil ihr Einfluß nicht zu verleugnen ist.

Um eine Geschichte des Aberglaubens zu schreiben, konnte ich mich nicht auf das Studium der Gesetze beschränken, sondern ich mußte auch die alten Prozesse sammeln und studieren. Auf diese Weise gelang es mir, die Praxis der alten russischen Gerichte in dieser Frage kennen zu lernen und einige Lücken auszufüllen, welche ich im Gesetz gefunden habe. Im 3. Kapitel wo die einzelnen Novellen besprochen werden, sind dieselben in chronologischer Reihenfolge geordnet worden, um ein Bild der historischen Entwicklung unserer Gesetzgebung zu entwerfen. Das 4. Kapitel ist den Prozessen des 16. 17. und 18. Jahrhunderts gewidmet. Dieselben sind dagegen nach den einzelnen Materien in Gruppen geteilt worden, weil

ich die verschiedenen Formen des Aberglaubens, welche auch heute vorkommen können, ausführlich besprechen wollte.

Auf Grund dieses gesamten Materials ist es mir allmählig gelungen, ein Bild des russischen Hexenprozesses zu entwerfen. Da die gegenwärtige Monographie, wenn ich nicht irre, die erste Arbeit ist, welche dieser Frage gewidmet ist, so hoffe ich annehmen zu können, daß sie den deutschen Lesern manches Neue bieten wird.

---

1. Fremde Gesetze.

a) Das Altertum.

In Agypten war die Zauberei an sich nicht strafbar, denn das Gesetz machte einen Unterschied zwischen nützlicher und schädlicher Magie. Beschwörungen zum Schutz gegen wilde Tiere, Sturm, Krankheiten usw. waren stark verbreitet und werden in vielen Dokumenten erwähnt, welche sich bis heute erhalten haben. Sogar dem Toten wurden Amulette und Beschwörungsformeln in den Sarg gelegt, damit er dieselben im anderen Leben benutzen könne. Talismane und Beschwörungen, welche dem Menschen nicht nur zum Schutz gegen Feinde, sondern auch zum persönlichen Vorteil dienen konnten, wurden sehr oft benutzt und waren von keinem Gesetz verboten. Die Zauberei aber, welche zum Schaden anderer getrieben wurde, war bei Strafe untersagt. In Zeiten Ramses III wurde eine Verschwörung in seinem Harem entdeckt. Die Untersuchung ergab, daß der Hauptverwalter der königlichen Herden und Güter ein Zauberbuch aus der Bibliothek des Pharao entwendet hatte und dasselbe benutzte, um schädlichen Zauber zu treiben. Seine Untergebenen formten Figuren aus Wachs, weihten dieselben mit verschiedenen Beschwörungen und versteckten sie im Palast, damit dort Krankheiten entstehen sollten. — Sehr stark war der Glaube an die Wirksamkeit von Liebestränken verbreitet. Das Gesetz bestrafte dieses Verbrechen so streng, daß sogar die Frauen der Bastonade unterworfen wurden.

Die Gesetzgebung der Hebräer trug einen anderen Charakter. [2] Als Monotheisten glaubten sie, daß Jehovah ein allmächtiger und zorniger Gott ist. Deshalb galt es für unmöglich, ihn durch Zauberei

---

1) Oefele. Strafrechtliches aus dem alten Orient. Groß. Archiv für Kriminalistik IX. S. 291.

2) Soldan. Die Hexenprozesse. Neu bearbeitet von Heppe. 1880. S. 25; Oefele. l. c.

oder Bitten zu zwingen die Wünsche der Sterblichen zu erfüllen. Nur die Hohenpriester konnten auf Befehl des Herrn Wunder wirken, wie es Moses vor dem Pharao getan hat. Aus dieser Bestimmung folgte die zweite: für den Privatmann war eine Zauberei im Namen Jehovas unmöglich, eine Zauberei mit Hülfe fremder Götter galt als Lästerung seines Namens und wurde infolgedessen streng verfolgt. Auf diese Weise hatte sich die Zauberei zu einem Verbrechen gegen die Religion entwickelt, welche sehr hart bestraft wurde; dabei machte man keinen Unterschied, ob sie zum Nutzen oder zum Schaden anderer Personen ausgeübt wurde. Im Pentateuch finden wir daher folgende Bestimmungen: „Daß nicht unter Dir gefunden werde, der seinen Sohn oder Tochter durchs Feuer gehen lasse, oder ein Wahrsager oder ein Tagewähler, oder der auf Vogelschrei achte, oder ein Zauberer", „oder Beschwörer, oder Wahrsager, oder Zeichendeuter, oder der die Toten frage." „Denn wer solches tut, der ist dem Herrn ein Greuel". „Wenn ein Mann oder ein Weib ein Wahrsager oder Zeichendeuter sein wird, die sollen des Todes sterben, man soll sie steinigen" . . .

Trotzdem diese Gesetze streng genug waren und die Verfolgung der Zauberer und Hexen sehr oft energisch betrieben wurde, konnten sie im Volke Israel nicht ausgerottet werden. Die Heilige Schrift hat uns zahlreiche Beispiele der Zauberei erhalten: Joseph erklärte dem Pharao seine Träume, König Saul ließ durch die Hexe von Endor den Geist Samuels beschwören und erfuhr von ihm sein nahes Ende.

Bei den Hebräern haben sich die magischen Künste und die Dämonologie besonders stark nach der Babylonischen Gefangenschaft entwickelt. Später haben die Juden die Lehre von den Dämonen den christlichen Völkern mitgeteilt, da in Rom während der Imperatorenzeit und im Mittelalter jüdische Zauberer stets begehrt wurden.

In Griechenland war die Zauberei stark verbreitet, aber, wie es scheint, war sie nicht strafbar.[2]) Man glaubte an die Existenz von Hexen, welche imstande sind, Menschen in Tiere und Vögel zu verwandeln und des Nachts zu ihren Buhlen durch die Luft zu fliegen. Dieser Aberglaube erinnert an den Hexensabbath, welcher in den deutschen Prozessen des 15. und 16. Jahrhunderts so oft erwähnt wird. Bei den Griechen galt Thessalien[3]) für das klassische Land

1) Buch 5, Kap. 18, § 10—12; Buch III, Kap. 20, § 27.

2) Soldan. Hexenprozesse. S. 35.

3) Soldan. l. c., Müller. Hexenglaube und Hexenprozesse in Deutschland. S. 11.

der Zauberei. Sie glaubten auch an die Existenz von Vampyren, welche schlafenden Menschen das Blut aussaugen und sie in das Grab ziehen. Um einen Vampyr zu verhindern, in der Welt herumzustreichen, wurden in den Grabstätten Masken aufgehängt. Die alten Griechen waren überzeugt, daß derartige Masken imstande sind, den Vampyr zu erschrecken und ihn zu zwingen, ins Grab zurückzukehren.[1])

Über die Verhältnisse im alten Rom haben wir genauere Nachrichten.[2])

Zur Zeit der Republik waren folgende Formen von Aberglauben bekannt und verbreitet. 1. Man kann jeden Menschen mit Hülfe von Zaubermitteln ums Leben bringen. Zu diesem Zwecke wird das Portrait der verhaßten Person auf einer Zinnplatte graviert und dann mit einer Nadel durchstochen, oder man formt eine Wachsfigur und läßt sie nachher einschmelzen, wobei gewisse Beschwörungsformeln gesprochen werden. 2. Mit Hülfe von Zaubermitteln kann man Krankheiten erzeugen und heilen. 3. Man kann jeden Menschen zugrunde richten, wenn man ihn mit neidischen Blicken betrachtet (fascinatio) oder zu sehr lobt. 4. Es existieren Liebestränke und Liebeszauber. 5. Wer das Herz eines ungeborenen Kindes ißt, erwirbt die Fähigkeit, durch die Luft zu fliegen. 6. Man kann Wolken sammeln, Wetter, Sturm und Hagel hervorrufen. 7. Es ist möglich, die Ernte vom fremden Acker auf den eigenen herüberzuziehen. 8. Die Zukunft kann man erfahren, indem man in den Sternen liest oder die Geister verstorbener Personen befragt. 9. Es existieren Frauen (strigae, lamiae), welche fliegen können und in die Häuser eindringen, um das Blut des Schlafenden zu trinken. 10. Es existieren Werwölfe, d. h. Personen, welche die Fähigkeit besitzen, die Gestalt verschiedener Tiere anzunehmen.

Die meisten dieser Formen von Aberglauben haben im Gesetz ihre Spuren hinterlassen. Eine allgemeine Definition der Zauberei als Verbrechen ist, nicht geschaffen worden; die Regierung fand es jedoch für nötig, einzelne Formen von Hexerei, welche für besonders schädlich gehalten wurden, zu verbieten. Diese Novellen sind teilweise strafrechtliche Gesetze, teilweise polizeiliche Bestimmungen. Zu den ersteren gehört das Gesetz der zwölf Tafeln, welches jeden mit Strafe bedroht, der fremde Früchte vom fremden Acker zu sich hinüberzieht (alienos fructos excantare, alienam segetem pellicere).[3]) Zur

1) Die Kunstschätze Rußlands. 1891. Nr. 2, S. 17.

2) Soldan. Hexenprozesse. S. 52—85.

3) Ein derartiger Aberglaube existiert auch heute in Rußland.

selben Gruppe gehört die Lex Cornelia de sicariis et veneficis, welche den Mord durch Gift oder Zaubermittel mit dem Tode bestraft.[1]) Marcian behauptet, daß derartige Handlungen früher mit Deportation und Konfiskation des Eigentums bestraft wurden; später wurden die niedrigen Leute zur Tötung durch wilde Tiere, die Vornehmen zur Deportation verurteilt.

Abgesehen von diesen Gesetzen, wurden öfters Maßregeln ergriffen, welche das Volk gegen diejenigen Betrüger schützen sollten, welche abergläubische Leute zu ihren unlauteren Zwecken ausbeuteten. Endlich waren in vielen Orten spezielle Flurgesetze erlassen worden, die das Tragen und Drehen einer unverdeckten Spindel im Freien streng untersagten, weil dadurch die Ernte geschädigt werden könnte.[2])

Während der Regierung der ersten Kaiser war die Magie an sich nicht strafbar. Die Zauberer wurden nur in dem Falle zur Verantwortung gezogen, wenn sie durch magische Mittel ein gewöhnliches Verbrechen begingen oder sich eine Majestätsbeleidigung zu Schulden kommen ließen, indem sie über das zukünftige Schicksal des Herrschers weissagten. Es wurde besonders streng verboten, nach dem Tage seines Todes und dem Namen seines Nachfolgers zu forschen. Aus demselben Grunde war es den Sklaven untersagt, sich über den Tod ihres Herrn wahrsagen zu lassen, und jede Übertretung dieser Bestimmung wurde mit dem Tode am Kreuze geahndet. Von den Gesetzen müssen wir die Lex Cornelia erwähnen, welche in dieser Periode auch auf den Handel mit Liebestränken und Talismanen ausgedehnt wurde. Die Behandlung von Kranken durch Zaubermittel galt nach wie vor als erlaubt.

Im allgemeinen muß man sagen, daß in dieser Periode die Zahl der Prozesse über Zauberei bedeutend gestiegen war; in der byzantinischen Zeit wurden solche Anklagen sehr oft in den Fällen erhoben, wenn es galt, politische Kämpfe auszufechten und Gegner aus dem Felde zu räumen. Der größte derartige Prozeß wurde zu Zeiten des Kaisers Valens (364—378 n. Chr.) in Antiochia verhandelt. Viele von den reichsten und angesehensten Bürgern der Stadt wurden angeklagt, daß sie sich über den Tod des Kaisers haben wahrsagen lassen. Für dieses Verbrechen wurden sie mit dem Tode bestraft und ihr Vermögen konfisziert.[3])

---

1) Just. IV, tit. 18, 5. Eadem lege venefici capite damnantur, qui artibus odiosis tam venenis quam susurris magicis homines occiderint, vel mala medicamenta publice vendiderint. 2) Soldau. Hexenprozesse. S. 74.

3) Roskoff. Geschichte des Teufels. Bd. I, S. 146—148. Snell. Hexenprozesse. S. 5. Soldan. Hexenprozesse. S. 101.

In den Gesetzen Kaiser Konstantin des Grossen ist eine gewisse Schwankung nicht zu leugnen, trotzdem er sich in dieser Frage etwas mehr den altrömischen Gesetzen genähert hat. Erst verbot er, die Zauberer ins Haus zu laden. Für das Übertreten dieses Gebotes wurde der Hauswirt mit Deportation, der Zauberer (haruspex) mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen bestraft.[1]) Das zweite Gesetz verbot unter Androhung der Todesstrafe jede Zauberei, welche jemand an Leben und Gesundheit schädigen konnte; ebenso streng wurde jeder Wetter- und Liebeszauber bestraft. Andererseits war es im Gesetz deutlich ausgedrückt, daß Zauberei zum Wohle der Menschen und ihrer Felder erlaubt ist.[2]) Kaiser Valentinianus I hat diese Bestimmung durch ein neues Gesetz bestätigt: nec haruspicinam reprehendimus, sed nocenter exerceri vetamus.[3])

Eine schroffe Änderung dieses Gesetzes erfolgte unter Kaiser Leo dem Philosophen: er verbot jegliche Zauberei, weil dieselbe den Menschen Gott entferne, und befahl jeden Zauberer als Apostat mit dem Tode zu bestrafen.[4])

b. Das Mittelalter und die Neuzeit.

Im frühen Mittelalter sind die Strafen für Zauberei nicht verschärft worden. In den Leges Barbarorum finden wir die meisten Formen des Aberglaubens wieder, welche schon in Rom bekannt waren. In dieser Periode unterlagen die Zauberer gewissen Strafen, aber der Schwerpunkt der Anklage lag stets in dem wirklichen Schaden, welchen sie zugefügt hatten; es wurde ihnen auch die Möglichkeit gegeben, sich zu rechtfertigen. In der Lex Salica werden die Lamien (strigae) erwähnt. Das Gesetz bestimmt eine Strafe von 200 Solidi (also dieselbe Buße, welche den Totschlag ahndet), wenn es bewiesen ist, daß eine Frau, welche sich als Lamie offenbart hat, Menschenblut getrunken oder das Herz eines lebenden Menschen gegessen hat. Das Gesetz des Langobardenkönigs Rothar verwirft dagegen diesen Aberglauben vollständig. Bei den Franken wurden zur Zeit der Merowinger, unter dem Vorwande, die Zauberei zu bestrafen, die größten Greueltaten begangen. Nach dem Fall dieser unglücklichen Dynastie trat eine Besserung ein, welche sich namentlich unter Karl d. Gr. bemerkbar machte. Alle möglichen Beschwörungen, in denen heidnische Gedanken mit dem Namen Gottes und

1) Cod. Just. Tit. 18, 4. Soldan. S. 99.
2) Cod. Just. Tit. 18, 4.
3) Cod. Theodos., lib. IX, Tit. 16, 7, 9.
4) Soldan. S 101.

der Heiligen Schrift verflochten waren, wurden streng verboten. Dafür aber erließ der Kaiser im Jahre 769 folgendes Gesetz. „Wer vom Teufel verblendet nach Weise der Heiden glaubt, es sei jemand eine Hexe und fresse Menschen, und diese Person deshalb verbrennt oder ihr Fleisch durch andere essen läßt, der soll mit dem Tode bestraft werden". [1]) Dieses Gesetz beweist, daß Karl d. Gr. an Geist und Bildung die übrigen Monarchen Europas weit überragte. Sein schönes Gesetz ist aber leider bald vergessen worden. Der Hexenglaube ist im Laufe des Mittelalters erstarkt und groß geworden, denn die geistliche Macht der Kirche und die weltliche Macht der Herrscher haben mit vereinten Kräften daran gearbeitet, diesen Wahn zu entwickeln.

Das wichtigste Gesetzbuch aus der Zeit der Reformation ist natürlich die peinliche Gerichtsordnung Carl V. Der § 109 bestimmt, daß diejenige Person, welche einer anderen durch Zauberei Schaden zugefügt hat, verbrannt werden soll; falls aber niemand Schaden gelitten, so straft der Richter den Zauberer nach seinem Ermessen. Wenn wir dieses Gesetz mit den mittelalterlichen Bestimmungen vergleichen, so müssen wir eine Wendung zum Schlechten konstatieren; denn die Zauberei wurde von nun an in jeder Form verboten und mit harten Strafen belegt. Der Wortlaut des Gesetzes enthält aber nichts Schreckliches und gibt auch keinen Grund zur Vermutung, daß sich aus diesem Paragraphen der Carolina eine Quelle der schrecklichsten Strafen und Verfolgungen unschuldiger Menschen entwickeln würde.

Parallel mit den weltlichen Gerichten existierten die geistlichen Tribunale der Inquisition. Sie sind im 13. Jahrhundert gegründet worden, als die Kreuzzüge gegen die Albigenser in Frankreich und gegen die Stedinger in Nord-Deutschland unternommen wurden. Die Ketzer hatte man allmählich mit Feuer und Schwert ausgerottet. In Folge dessen begann die Arbeit der Inquisition zu erschlaffen, die Zahl der Prozesse wurde geringer und die Einnahmen flossen immer spärlicher, da man niemand verbrennen und seines Vermögens berauben konnte. Um in die Tätigkeit der Inquisition neues Leben zu bringen, entschlossen sich die Päpste, ihr die Entscheidung der Hexenprozesse zu übertragen. Zu diesem Zwecke wurde der Begriff der Hexerei von neuem definiert und mit der Ketzerei eng verbunden. Der Schaden, welchen man durch Zauberei Privatpersonen zufügen konnte, wurde in den Hintergrund geschoben. An die erste Stelle

1) Soldan. S. 128.

trat dagegen der Abfall von Christo, die Schändung der Sakramente, die Anbetung des Teufels, der Besuch des Hexensabbats, wo alle Anwesenden dem Teufel, welcher in Gestalt eines Bockes anwesend war, Verehrung zollten und sich einer wilden Orgie hingaben. Sehr oft wird in den Prozessen der geschlechtliche Verkehr mit dem Teufel erwähnt. Außerdem wurde der alte Aberglaube, daß es möglich sei, Wolkenbrüche, Wind und Hagel zu erzeugen, von neuem aufgefrischt.

Der moderne, denkende Mensch kann das Gefühl des Abscheus nicht unterdrücken, wenn er die Akten alter Hexenprozesse durchblättert. Hunderttausende armer Weiber sind von den Richtern gezwungen worden, den Hexensabbat und den geschlechlichen Verkehr mit dem Teufel in allen Einzelheiten zu beschreiben. Falls sie aber ihre Unschuld beteuerten, wurden sie solange auf die Folter gespannt bis sie alles bestätigten, was die Richter von ihnen verlangten.

Den Höhepunkt erreichten die Hexenprozesse im 16. Jahrhundert. Im Jahre 1484 publizierte der Papst Innocenz VIII die Bulle „Summis desiderantes", in welcher er die Tätigkeit der Inquisitoren lobte und die Notwendigkeit einer energischen Verfolgung der Hexen und Zauberer verlangte. Drei Jahre später erschien das Buch „Malleus maleficarum". Es ist eine Sammlung praktischer Bestimmungen zur Führung der Hexenprozesse. Das Werk beginnt mit folgender These: maxima heresis est opera maleficarum non credere. Dann gibt der Verfasser eine Reihe gewissenloser Ratschläge und stellt Regeln auf, welche den einzigen Zweck haben, den Angeklagten zu Grunde zu richten. Dem Richter wurde empfohlen, denselben durch Lügen und Versprechungen zum Geständnis zu bringen. Die Verteidigung der Angeklagten und jegliche Beschwerde gegen das Urteil waren unbedingt ausgeschlossen, sodaß der Willkür Tür und Tor geöffnet wurden. Im gewöhnlichen Strafprozeß existierte eine Reihe von Normen, welche die Anwendung der Folter regelten. Die Inquisitoren wollten aber von diesen Bestimmungen nichts wissen und hielten es für eine Schande, wenn es ihnen nicht gelang, den Angeklagten durch die schauderhaftesten Martern ein Geständnis zu erpressen. Jede Tatsache galt als Beweis ihrer Schuld, sogar der Tod im Gefängnis oder in der Folterkammer. Es ist daher begreiflich, daß jedes Jahr Tausende von unglücklichen Leuten, namentlich Frauen, auf dem Scheiterhaufen ihr Leben endeten. Viele Forscher (z. B. Snell, Manhardt u. a.) behaupten, daß die Hexengerichte Millionen von Menschen zu Grunde gerichtet haben. Keine Epidemie, kein einziger Krieg hat so viele Opfer verschlungen wie dieser unselige Wahn.

Am zahlreichsten waren die Hexenprozesse im 15. und 16. Jahrhundert, denn die Kirche hoffte auf diese Weise die Wissenschaft zu bekämpfen, welche zur Zeit der Reformation kolossale Fortschritte gemacht hatte und die Autorität der Geistlichkeit zu untergraben drohte. Außerdem hatte die Reformation begonnen, und der Kampf um die Glaubensfreiheit entbrannte mit der größten Energie. Nach einigen Jahrzehnten hatten die Lutheraner gesiegt und in Nord-Deutschland festen Fuß gefaßt. Aber in der Hexenfrage folgten sie leider den Spuren der Inquisition. Die dominikanischen Mönche waren durch die Hexenrichter ersetzt worden. Um einen Begriff von der Tätigkeit dieser Ehrenmänner zu geben, brauchen wir nur den sächsischen Juristen Karpzow zu erwähnen, welcher stolz darauf war, daß er 20000 Todesurteile gefällt und sehr viele Zauberer und Hexen zum Feuertode verurteilt hatte.[1])

Endlich begann sich in der Gesellschaft eine Reaktion gegen diese sinnlosen Justizmorde zu entwickeln. Der Fortschritt der Naturwissenschaften hat den Glauben an die Möglichkeit der Zauberei untergraben. Die Stimmen verschiedener Gelehrten, welche den Hexenwahn bekämpften, ließen sich erst leise, dann immer lauter vernehmen; ihnen ist es zu danken, daß in der öffentlichen Meinung eine Wandlung eintrat und der Glaube an Hexen erschüttert wurde. Die Namen des Jesuiten Spee, des Arztes Weier, des holländischen Pastors Becker und des deutschen Professors Thomasius müssen mit besonderer Dankbarkeit genannt werden. Diesen mutigen Männern und ihren Freunden, welche mit der größten Gefahr fürs eigene Leben den Hexenwahn bekämpft haben, ist es zu danken, daß die Bestimmungen über das Verbrechen der Zauberei von der weltlichen Macht erst gemildert (die Theresiana 1768) und dann gänzlich aus den Strafgesetzbüchern gestrichen wurden. In der Josephina (1787), im Allgemeinen preußischen Landrecht (1794) und im Code pénal (1810) ist das crimen magiae nicht mehr vorhanden. Das Wort „Zauberei" hat sich im Gesetz nur erhalten, um eine spezielle Form des Betruges zu bezeichnen.

2. Die Synoden der alt-christlichen Kirche.

Bevor wir von den westlichen Staaten zum Osten Europas übergehen werden, müssen wir zu den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt zurückkehren, um die Lehren der Kirchenväter und die Be-

1) A. Berner. Lehrbuch der deutschen Strafrechts. 1881. S. 69.

stimmungen der alt-christlichen Synoden kennen zu lernen.[1]) Dieselben sind für uns von großer Wichtigkeit, denn aus ihnen hat sich, wie gesagt, das kanonische Recht entwickelt, welches bis heute in Rußland und in der gesamten griechischen Kirche in Kraft ist. Außerdem enthalten die Konzilienbeschlüsse manche ethnographische Daten, welche für uns besonders wertvoll sind.

Die kanonische Gesetzgebung dieser Periode ist der Organisation der christlichen Kirche und der Bekämpfung heidnischer Sitten gewidmet, deren Reste in der jungen Gemeinde noch sehr zahlreich waren. Unter diesen Spuren des alten Glaubens und der alten Gebräuche nahm die Zauberei natürlich die erste Stelle ein. Die christliche Kirche hielt die Magie für besonders schädlich, weil die heidnischen Priester dieselbe stets geübt hatten. Deshalb ist im § 65 der Regeln Basilius des Großen angegeben, daß „derjenige, welcher der Zauberei oder der Giftmischerei überführt wurde, eben solange vom Tische des Herrn fern bleibe, wie es für den Mörder bestimmt ist." Eine ähnliche Regel finden wir im § 24 der Bestimmungen der Synode von Ancyra (Anno 314 n. Chr.) und im slavischen Kirchengesetzbuch; dort ist es kategorisch und deutlich gesagt, daß „jeder Zauberer dem Mörder gleichzustellen ist." Außerdem ist bei einer Kirchenbuße von 5—6 Jahren nicht nur die Zauberei als Gewerbe, sondern auch jeder Verkehr mit den Zauberern und Wahrsagern verboten. (Basilius d. Gr. § 82; Synode von Ancyra § 24; 6. General-Synode § 62.) Eine solche Strenge ist leicht begreiflich. Da die Kirche die Zauberer mit der größten Energie bekämpfen wollte, so konnte den Mitgliedern der christlichen Gemeinde ein Verkehr mit den Magiern natürlich nicht gestattet werden. Die dritte Bestimmung, welche uns interessiert, ist ebenso streng, wie die beiden ersten. „Derselben Kirchenbuße verfällt derjenige, welcher heidnischen Sitten huldigt" (s. Basilius d. Gr. § 62, Synode von Ancyra § 24).

Hiermit haben wir die drei Elemente beisammen, aus denen sich im kanonischen Recht der griechisch-katholischen Kirche der Begriff des Aberglaubens gebildet hat: „Zauberei, Verkehr mit den Zauberern und Bewahrung heidnischer Sitten". Diese drei Elemente finden wir nicht nur in den Bestimmungen der alt-christlichen Kirche, sondern auch im „Gesetzbuch der Hundert Capitel"

1) Beim Studium der Lehren der Kirchenväter und der Konzilien-Beschlüsse haben wir hauptsächlich die Ausgaben benutzt, welche die Moskauer Gesellschaft der Freunde theologischer Wissenschaften verlegt hat.

und in vielen Dokumenten des russischen Reiches bis auf den heutigen Tag.

Um diese Definition zu begreifen, ist es notwendig festzustellen, was die Kirchenväter unter dem Worte Zauberei verstanden haben. Eine Antwort auf unsere Frage läßt sich aus den Werken der Gelehrten Sanora und Walsamon schöpfen, welche zu den Beschlüssen der altchristlichen Synoden einen ausführlichen Kommentar geschrieben haben. Der erstere von ihnen behauptet, daß man unter Zauberei zweierlei zu verstehen habe: 1. Schädigung anderer Personen durch Beschwörung böser Geister und 2. Vergiftung. Auf diese Weise teilt Sanora die Magier in zwei Gruppen: die erstere bilden die Zauberer im engeren Sinne des Wortes, die zweite — Giftmischer oder Pflanzensammler. Die Macht des Zauberers beruht auf seiner Kenntnis der geheimen Kräfte der Natur, welche er durch seine Beschwörungen zu beherrschen im Stande ist. Der Giftmischer kennt dagegen die nützlichen und schädlichen Eigenschaften der Pflanzen und Wurzeln. Die Einteilung der Zauberer in die Gruppen der Beschwörer und Kräutersammler hat sich Jahrhunderte lang erhalten und ist in vielen Gesetzen und Urteilen der russischen Gerichte zu finden.

Sanora behauptet nur, daß die Zauberei zum Schaden der Mitmenschen bei Strafe verboten ist. Daraus könnte man schließen, daß die nützliche Zauberei ebenso erlaubt wäre, wie es im alten Rom und Ägypten der Fall war. Aber ein solcher Schluß wäre ganz falsch. Sanora gibt auf diese Frage keine Antwort, aber der andere Gelehrte Walsamon behauptet, daß jeder Verkehr mit den Wahrsagern und Zauberern verboten ist; infolgedessen durften die Kranken sich nicht von denselben behandeln lassen, obgleich die Kirche zugab, daß manches Leiden durch bösen Zauber entstehen konnte. Diese These entspricht vollständig den asketischen Ansichten der Zeit. Jede Krankheit ist eine Strafe Gottes; folglich darf man sie nicht durch Kräuter heilen, sondern mit innigem Gebet Gott den Herrn anflehen, daß er uns das Leid mildere und erlasse. Aus denselben Gründen verbietet Walsamon, sich an die Wahrsager zu wenden, um zu erfahren, wo der Eigentümer seine gestohlene Habe finden kann; ebenso ist es nicht gestattet, die Astrologen über Glück und Unglück zu befragen. Mit einem Wort, die Zauberei ist eine heidnische Unsitte, welche in einer christlichen Gemeinde nicht geduldet werden kann. Deshalb ist das Gewerbe der Zauberer streng verboten und muß ausgerodet werden, gleichviel, ob sie mit ihrer Kunst Nutzen bringen oder Schaden stiften wollen. Dank dieser prinzipiellen These, welche uns an die mosaische Gesetzgebung erinnert, hat die christliche Kirche

mit der Praxis des römischen Rechts vollständig gebrochen und die Zauberei in all ihren Formen für strafbar erklärt. Mit Anerkennung dieses Prinzips hat die Verfolgung der Zauberer und Hexen, welche in allen christlichen Staaten bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit mehr oder weniger Energie erfolgt ist, ihre juristische Begründung erhalten.

Wie stark bei den Leuten das Bedürfnis war, die Dienste der Zauberer zu beanspruchen, kann man an der Geschichte der jungen christlichen Gemeinde sehen. Die alten Griechen wandten sich an ihre Priester unter anderm, wenn sie ärztliche Hilfe brauchten oder sich wahrsagen ließen. Das Orakel zu Delphi war in ganz Griechenland bekannt, und dem Aeskulap geweihte Tempel waren an vielen Orten zu finden. Mit der Einführung des Christentums konnte die Bevölkerung die alten Sitten nicht so leicht vergessen und verlangte von den Pfarrern dieselben Dienste, welche früher von den heidnischen Priestern geleistet wurden. Infolgedessen entstanden in der Gemeinde Mißbräuche, welche sehr rasch an Umfang zunahmen. Die Bischöfe sahen sich daher genötigt, dagegen einzuschreiten. Auf den Synoden zu Ancyra (§ 24) und zu Laodicäa (§ 36), welche in den Jahren 314 und 476 stattfanden, ist die Bestimmung getroffen worden, daß „jeder Priester und jeder Kleriker sein Amt und seine Würde verliert, wenn man ihm beweisen kann, daß er ein Zauberer, Tagewähler oder Astrologe ist, oder es unternimmt, Amulette zu verfertigen, welche Fesseln der Seele sind.“ Der gelehrte Theologe Sanora berichtet, daß die Priester Beschwörungen in Form von Psalmen und Gebeten vortrugen, durch welche Dämonen, wilde Tiere und Schlangen in Fesseln geschlagen wurden; man hoffe auf diese Weise Menschen und Vieh gegen Raubtiere zu schützen. Derartige Handlungen konnten von Seiten eines Priesters der christlichen Kirche nicht geduldet werden. Deshalb sah sich die 6. General-Synode, welche im Jahre 553 zu Konstantinopel tagte, gezwungen, nicht nur das alte Verbot von der Teilnahme an der Magie zu erneuern, sondern auch eine Reihe von Mißbräuchen zu verdammen, welche erst in den letzten Jahren entstanden waren. Es wurde bewiesen, daß der Abt des Klosters von Ossia das Schafhäutchen eines neugeborenen Kindes (amnion) unter dem Hemde getragen habe. Beim Verhör gestand er, daß eine Frau ihm dieses Häutchen gegeben habe, um die Zunge desjenigen zu lähmen, welcher sich über ihn beschweren würde. Ein Priester war angeklagt, daß er das heilige Abendmahl verschiedenen Männern und Weibern gegeben, um den Dieb zu entdecken, welcher einen wertvollen Gegenstand gestohlen hatte; der

Priester hoffte, daß der Schuldige sich dadurch offenbaren würde, daß er langsamer als die anderen das heilige Brod verzehren würde.[1]) Ein anderer Priester hatte mit Hilfe des Evangeliums und der Psalmen Davids gewahrsagt. Das Evangelium wurde mit einem Strick an einem Baume befestigt, so daß es frei herunterhing. In diesem Buche suchte der Priester die Fragen, während er die Antworten in den Psalmen zu finden hoffte. „Auf eine so leichtsinnige Weise, sagt die Synode, hat er viele unschuldige Menschen verleumdet." Für derartige Taten wurde der Abt und die beiden Priester ihres Amtes und ihrer Würden entkleidet.

Außer den erwähnten Fällen hat die Synode zu Konstantinopel verschiedene Formen von Aberglauben ausführlich besprochen (§ 62). Unter andern wurden die Bärenführer mit einer Kirchenbuße von 6 Jahren bestraft. Diese Maßregel ist dadurch motiviert worden, daß die Bärenführer die Leute betrügen, ihnen Glück und Unglück prophezeien und unsinniges Zeug erzählen. Sanora hat uns einen ausführlichen Bericht hinterlassen, aus dem zu ersehen ist, worin diese Betrügereien bestanden haben. Die Führer hingen ihren Tieren ein Gefäß mit Wasser um den Hals und schnitten ihnen Haarbüschel ab; Wasser und Haare verkauften sie leichtgläubigen Leuten als Schutzmittel gegen den bösen Blick und als Heilmittel bei verschiedenen Krankheiten. Außerdem erlaubten sie für Geld und gute Worte den Kindern auf dem Rücken ihrer Bären zu reiten, um die Kleinen auf diese Weise gegen Krankheiten und Unglück zu härten.

Die Synode hatte also das Wahrsagen in jeder Form auf das strengste untersagt. In seinem Kommentar dieser Bestimmungen gibt uns Walsamon eine Beschreibung der verschiedenen Arten von Wahrsagerei, welche von den einzelnen Gruppen der Magier betrieben wurden: 1. Die Zauberer suchen die Zukunft zu erraten, indem sie die flache Hand des Fragers, oder das Wasser, welches in ein Gefäß gegossen ist, genau betrachten. 2. Die Hauptleute. Dies sind die klügsten und ältesten; sie lassen sich wie falsche Götter verehren und betrügen die Menschheit. 3. Die Schlangenbändiger tragen Schlangen bei sich und erzählen den Leuten, daß der eine an einem Unglückstage, der andere aber unter einem glücklichen Sterne geboren ist. 4. Die Wolkenvertreiber weissagen aus der Form und Farbe der Wolken. Wenn die Wolke der Figur eines Menschen ähnlich ist, welcher ein Schwert in der Hand hält, so prophezeien sie Krieg; wenn sie an eine Taube erinnert — Gefahr —

1) Es ist leicht möglich, daß sich aus dieser Unsitte die Redensart gebildet hat: „Der Bissen bleibt im Halse stecken".

an einen Löwen — kaiserliche Edikte. 5. Es gibt auch solche, welche weissagen, indem sie die Psalmen, die Namen der Märtyrer und der Mutter Gottes zu Hilfe nehmen.

Aus allen diesen Tatsachen ergibt sich, daß die General- und Provinzial-Synoden der altchristlichen Kirche jede Art von Wahrsagerei, alle Amulette und Kennzeichen, welche sich aus dem Altertume erhalten hatten, mit großer Energie verurteilten und bekämpften. Aber die Bischöfe mußten auch mit der Tatsache rechnen, daß neben diesen alten Formen des Aberglaubens fortwährend neue entstanden, welche sich aus dem Ritus und der Lehre der jungen christlichen Kirche entwickelt hatten. Hierher gehören allerlei Gebete und Beschwörungen, welche zum Schutz von Menschen und Haustieren verlesen wurden; die Entdeckung des Diebes mit Hilfe der Bibel und des Psalters; das Wahrsagen mit Hilfe des Psalters und der Namen der Heiligen. Der Glaube an alles geheimnisvolle war im Volke sehr stark entwickelt. Nur die besten Gelehrten und Seelenhirten suchten den Aberglauben zu bekämpfen und das Volk allmählich zu den lichten Höhen zu führen, wo die Wahrheit thront. Der größte Teil der Priester stand aber auf einer ebenso niedrigen Kulturstufe, wie ihre Gemeinde. Deshalb suchten sie neue Formen von Talismanen und Wahrsagungen zn schaffen, welche für die Geistlichkeit zu einer Quelle reicher Einnahmen werden konnten, wie es früher die Orakelsprüche der verschiedenen Tempel gewesen sind.

---

3. Die russische Gesetzgebung.

a) Gesetze und administrative Verordnungen früherer Zeiten.

Nachdem wir die Bestimmungen der Kirchenväter und der altchristlichen Synoden besprochen haben, können wir an die Hauptfrage unserer Arbeit, die Geschichte des russischen Rechts in Betreff des Aberglaubens, herantreten.

Aus der ältesten Periode, da Kieff die Hauptstadt Rußlands war, hat sich die Kirchenordnung des Großfürsten Wladimir erhalten, welcher das Christentum im Lande eingeführt hat. In derselben finden wir eine genaue Liste derjenigen strafbaren Handlungen, für

1) Historische Akten. Supplement-Band. 1846, S. 1; Alt-Russische Bibliothek. VI, S. 1. Beliaeff. Geschichte der russischen Gesetzgebung. 1879, S. 203.

welche das geistliche Gericht zuständig ist: „Verletzung der kanonischen Gesetze, Ketzerei, Zauberei, Wahrsagerei, Giftmischerei und Pflanzenkunde“ . . . „Falls jemand mit den Worten Ehebrecher, Ketzer, Zauberer beleidigt wird“ . . . „Wenn jemand Talismane trägt . . . oder im Walde, oder am Wasser, oder mit Wein im Becher betet . . . Alle diejenigen, welche Tiere, Sonne, Mond, Sterne, Wolken, Winde, Brunnen, Flüsse, Bäume, Berge und Steine anbeten“ . . . Aus diesen Zeilen ist zu ersehen, daß den geistlichen Tribunalen die Entscheidung derjenigen Handlungen übertragen wurde, deren Bestrafung mit dem Interesse der Kirche verbunden war. An erster Stelle werden die Ketzer erwähnt, d. h. Leute, welche die Hauptdogmen der christlichen Lehre bekämpfen und in der Gemeinde des Heilandes Haß und Spaltungen zu stiften suchen. Die zweite Stelle nehmen die Zauberer und Kräutersammler ein. Die Kirchenordnung Wladimirs ist von griechischen Gelehrten entworfen worden, welche die Bestimmungen der General-Synoden ihren Arbeiten zu Grunde gelegt haben; deshalb gingen sie von dem Prinzip aus, daß die Zauberei als Rest des Heidentums eine Verletzung und Beleidigung der Grunddogmen der christlichen Kirche ist und infolgedessen vor das Forum des geistlichen und nicht des weltlichen Gerichts gehört. Zu gleicher Zeit wurde aus praktischen Rücksichten den geistlichen Tribunalen, die Entscheidung derjenigen Fälle übertragen, in denen jemand mit den Worten Ketzer und Zauberer verleumdet oder beleidigt wurde. Im allgemeinen gehörten die Verbalinjurien nicht zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte; aber in diesem Falle hat man eine Ausnahme gemacht in der Hoffnung, daß das geistliche Gericht, welches sich mit derartigen Fragen zu befassen hat, besser imstande sein würde, zu entscheiden, ob in den Worten des Beleidigers Wahrheit enthalten ist oder nicht. Endlich gehörte vor das geistliche Forum jeder Fall von offener oder geheimer Apostasie und die Ausübung heidnischer Gebräuche. Derartige Prozesse sind sicherlich ziemlich oft vorgekommen, da die Masse des Volkes für die Lehre des Christentums noch lange nicht vorbereitet war und in verschiedenen Gegenden dem neuen Glauben geradezu feindlich gegenüberstand.

Die Kirchenordnung Wladimirs ist eines der wichtigsten russischen Gesetzbücher, welches bis zum 16. Jahrhundert in Kraft geblieben ist, trotzdem der Großfürst Jaroslaw und seine Söhne in demselben einige Änderungen vorgenommen haben. Der kanonische Kodex Wladimirs enthält nur prozessuale Bestimmungen; das materielle Strafrecht, welches die geistlichen Richter dieser Periode benutzt haben, ist in dem Nomokanon enthalten, in welchem die harten Strafen des

byzantischen Rechts zur Anwendung kommen; z. B. für Kirchenraub wurde der Schuldige lebendig verbrannt, für Zauberei — enthauptet; Leibesstrafen waren für eine ganze Reihe von Vergehen und Übertretungen festgesetzt. Jaroslaw hatte die schweren Strafen durch Geldbußen ersetzt; aber bald nach seinem Tode begannen, namentlich im Norden, die geistlichen Gerichte den Nomokanon wieder in seiner ursprünglichen Form anzuwenden [1]).

Das zweite Gesetzbuch, welches für unsere Zwecke ein bedeutendes Interesse besitzt, gehört einer viel späteren Periode an. Wir meinen den „Stoglaf", auf deutsch „Das Buch der hundert Kapitel". In diesem Kodex sind die Beschlüsse der General-Synode enthalten, welche der Zar Iwan der Grausame im Jahre 1551 zu Moskau einberufen hatte, um die kirchlichen Angelegenheiten des russischen Reiches zu revidieren und zu regeln. Dieses Buch ist für uns besonders wichtig, weil in ihm das Wort „Aberglaube" zum ersten Male vorkommt, um aus den Gesetzen nie mehr zu verschwinden.

Die Synode hat sich mit dieser Frage sehr fleißig beschäftigt, da der Kaiser persönlich die versammelten Prälaten aufforderte, verschiedene Sitten und Gebräuche, welche er für schädlich hielt, zu besprechen und die nötigen Mittel zu ergreifen, um sie auszurotten. Infolgedessen enthalten die „Hundert Kapitel" sehr viel folkloristisches Material, welches für den Historiker und den Juristen gleich interessant ist.

Die Synode hat die verschiedenen Fragen, welche ihr von den Behörden zur Entscheidung überwiesen waren, in drei Gruppen eingeteilt. Zur ersten Kategorie gehören diejenigen Formen von Aberglauben, welche von der Kirche bekämpft werden müssen; zur zweiten Kategorie diejenigen, deren Ausrottung Kirche und Staat gemeinsam vorzunehmen haben, und zur dritten solche Formen, welche nur von der polizeilichen Gewalt des Staates unterdrückt werden können.

Um die besprochenen Tatsachen recht übersichtlich zu ordnen, haben wir sie nach ihrem Charakter und ihrer Gefährlichkeit für das soziale Leben in folgende sechs Hauptgruppen verteilt.

1. Zauberei. „Viele Leute sind mit ketzerischen Schlauheiten vertraut und haben Zauberbücher studiert. Infolgedessen erlauben sie sich, christliche Leute zu betrügen und sie Gott dem Herrn zu entfremden." [2])

1) Beliaeff. l. c. S. 219, 344.

2) In diesem Paragraphen sind die wichtigsten Bücher der russischen okkultistischen Literatur erwähnt. Das verbreitetste dieser Bücher führt den Titel: „Die Pforte des Aristoteles".

Die Synode fand die Tätigkeit solcher Zauberer und Schwarzkünstler für schädlich und bat den Kaiser, dieses Verbrechen stets mit dem Tode zu ahnden; den Bischöfen aber wurde befohlen, die Schuldigen aus der Gemeinde zu stoßen.

2. Zauberei beim Gottesurteil. „Es ist öfters vorgekommen, daß die Parteien vor dem gerichtlichen Zweikampf Magier und Zauberer um Rat gebeten haben; die letzteren betrügen das Volk, indem sie mit Hilfe der Zauberbücher und der Sterne die guten und schlechten Tage zu bestimmen suchen; infolge ihrer Ratschläge und in der Hoffnung auf ihre Hilfe wollen die Parteien sich nicht versöhnen, beginnen den Kampf und werden geschlagen."

Die Synode bat den Zaren, er möge ein Gesetz erlassen, in dem er jede Art von Zauberei verbiete; die Zauberer aber, falls sie ergriffen werden, soll die Ungnade des Zaren treffen. Den Priestern und Bischöfen wurde vorgeschrieben, ihre Gemeinden zu belehren, daß sie den Zauberern, welche von der Kirche verflucht werden, keinen Glauben schenken sollen.

3. Hellenische Sitten. Mit diesem Namen hat die Synode diejenigen Gebräuche bezeichnet, welche sie mit Recht für Reste des Heidentums hielt. Unter andern werden folgende Unsitten erwähnt: die Besuche der Magier in den Privathäusern, die Hexen, das Zaubern im Monat März und an jedem Neumond; das Springen über brennende Holzstöße, welche in den Toren der Privathäuser oder auf den Märkten errichtet werden etc.

Die Synode bat den Zaren, diese Sitten und Gebräuche zu verbieten, den Priestern aber wurde befohlen, das Volk durch Ermahnungen von diesen Unsitten abzuhalten.

4. Die Badestube für beide Geschlechter. „In der Stadt Pleskau (Pskow) baden Männer und Weiber, Mönche und Nonnen in einem Raum." Die Prälaten waren der Meinung, daß der Zar diese Unsitte den Bürgern verbieten müsse; die Kirche selbst übernahm ihrerseits die Pflicht, ein so unmoralisches Betragen der Kleriker aufs strengste zu unterdrücken.

5. Abergläubische, oder wie es in den späteren Gesetzen heißt, unzüchtige Sitten. a) Unanständige Gebräuche bei der Hochzeit, die darin bestehen, daß im Hochzeitszuge verschiedene fahrende Leute, Musikanten und Narren teilnehmen. b) Zechereien auf dem Kirchhofe. Am Sonnabend vor Pfingsten gehen Männer und Weiber auf den Kirchhof, wo sie tanzen, singen, zechen und sich durch die fahrenden Leute belustigen lassen. c) Volkspiele und Wahrsagungen. An den Abenden vor Allerheiligen, vor Jo-

hanni, vor Weihnachten und vor dem Drei-Königstage kommen Weiber und Mädchen zusammen und verbringen die Nacht mit verschiedenen Spielen, Gesang und Tanz. In der Nacht vor dem Ostersonntag oder vor dem Dienstag nach Ostern werden verschiedene heidnische Spiele geübt. Am Grünen-Donnerstag brennt man Stroh und ruft die Toten. d) Anfertigung von Amuletten und Talismanen. Rohe, ungebildete Priester empfangen von den Mitgliedern der Gemeinde Salz, welches am Grünen Donnerstag gebacken wurde, und legen es unter den Altartisch, wo es sechs Wochen nach Ostern liegen solle. Dieses Salz wird als Heilmittel für Menschen und Vieh gebraucht. Dieselben Priester empfangen von ihren Beichtkindern Stücke Seife und lassen dieselben auf dem Altartische sechs Wochen liegen. Auch das Schafhäutchen oder die Glückshaube (amnion) der Neugeborenen wird auf sechs Wochen auf den Altartisch gelegt.

Die Synode bestimmte, daß die Bischöfe diese Formen von Aberglauben energisch bekämpfen müssen.

6. Die letzte Gruppe bilden Tatsachen aus dem Leben der fahrenden Leute und verschiedene Betrügereien. a) Hazard- und Würfelspiele; b) Musikanten und Narren. Die Geistlichkeit verfolgte diese Leute, weil sie das Volk an den heidnischen Gottesdienst der Slaven erinnerten, an dem sie in gewissen Fällen teilgenommen hatten. c) Falsche Propheten männlichen und weiblichen Geschlechts. Die Synode beschreibt ihr Gebaren fofgendermaßen: „Mädchen und alte Frauen laufen durch die Straßen nackt, barfuß, mit aufgelöstem Haar, wälzen sich auf der Erde und schreien, daß ihnen die heilige Paraskewa erschienen sei und befohlen habe, die Menschen zu belehren, daß man am Mittwoch und am Freitag nicht arbeiten dürfe.“ [1]

Die Regierung wollte gegen das fahrende Gesindel strenge Maßregeln ergreifen und hatte daher der Synode diese Frage zur Entscheidung vorgelegt. Die Geistlichkeit weigerte sich aber, dieselbe zu beantworten, und behauptete mit Recht, daß der Kampf mit den Strolchen und Betrügern zu den Pflichten des weltlichen Herrschers gehört.

Um das Gesagte zu resumieren, können wir sagen, daß die Synode mit dem Worte Aberglaube die Zauberei und verschie-

1) Das griechische Wort Paraskewa heißt auf russisch Freitag. Infolgedessen hat sich bei uns zu Lande der Kultus einer Heiligen ausgebildet, welche en Namen „Freitag“ führt. Die Kirche will aber diese Heilige nicht anerkennen.

dene Gebräuche bezeichnet hat, welche vom kirchlichen Standpunkt nicht geduldet werden konnten. Die hohe russische Geistlichkeit hat in diesem Falle ebenso gehandelt wie die römisch-katholischen Synoden, welche allmählich einen ganzen Index superstitionum et paganiarum entworfen hatten. Die russische Synode vom Jahre 1551 hält die Zauberei nach wie vor für ein Verbrechen gegen die Religion, weil die Magier darnach trachten, „die Christen Gott dem Herrn zu entfremden." Infolgedessen hat sich auch die Synode entschlossen, den Zaren zu bitten, dieses Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen. Nur in dem Falle, wenn sich die Zauberer eine Einmischung in den gerichtlichen Zweikampf erlauben würden, glaubte die Synode sich mit der arbiträren Strafe „der kaiserlichen Ungnade" begnügen zu können. Für alle übrigen Formen des Aberglaubens, sogar für den Besuch der Zauberer, um sich mit ihnen zu beratschlagen, hat die Synode keine Strafe bestimmt, sondern begnügte sich mit dem Verbot und den geistlichen Ermahnungen.

Unter den Formen des Aberglaubens, welche die Synode verbietet, finden wir auch verschiedene Sitten und Gebräuche des russischen Volkes. Die Badestube für beide Geschlechter kann unmöglich als Aberglaube bezeichnet werden. Es ist eine Unsitte, welche vom Standpunkte der Moral nicht geduldet werden konnte. Die nächtlichen Tänze und Spiele, welche von der Jugend geübt wurden, und die lustigen fahrenden Leute im Hochzeitszuge waren Reste der altslavischen Gebräuche und des heidnischen Lebens; die Zecherei auf dem Gottesacker hat ihren Ursprung in der Totenfeier, welche die Slaven am frischen Grabhügel nach der Beerdigung abhielten. Diese Sitten, welche sich aus dem grauen Altertume erhalten hatten, waren der Geistlichkeit stets ein Dorn im Auge. Es erregt unsere Verwunderung, daß die Synode von griechischen Sitten spricht, während die beschriebenen Gebräuche Spuren der altslavischen Mythologie und der heidnischen Kultur sind. Diesen falschen Gedanken finden wir auch in den Verhandlungen der Provinzial-Synode zu Wladimir (13. Jahrhundert). Die Synode tadelt die lokalen Sitten, welche gestatten, daß am Sonnabend Abend Männer und Weiber zusammenkommen, um miteinander Unzucht zu treiben, wie es die alten Griechen getan haben, als sie ihre Bacchusfeste feierten.[1])

Außer den alten Festen und Gebräuchen, von denen sich das Volk nicht trennen wollte, haben sich im 16. Jahrhundert die krassesten Formen von Aberglauben entwickelt, welche mit dem Heiden-

1) Makarius (Mitropolit zu Moskau). Geschichte der russischen Kirche. Bd. V, S. 274.

tum nichts zu tun hatten und nur innerhalb der christlichen Gemeinde entstehen konnten. Wie wir gesehen haben, hat die 6. General-Synode einen Abt und zwei Priester aus dem Klerus gestoßen, weil sie mit der Glückshaube, dem Evangelium und dem Psalter Zauber getrieben hatten. Die russische General-Synode v. J. 1551 erwähnt dieselben verbotenen Handlungen und beschreibt neue Formen von Aberglauben, nämlich Salz und Seife, welche sechs Wochen auf dem Altartische gelegen haben. Außerdem erwähnt die Synode die Hostienbäckerinnen, welche mit den Broten, die sie für das Abendmahl bereiten, unerlaubten Zauber treiben. Die Bischöfe waren gezwungen, gegen die Geistlichkeit energisch vorzugehen, da der niedere Klerus aus Eigennutz die Entwickelung des Aberglaubens begünstigte. Namentlich die Verbreitung astrologischer und okkultistischer Schriften ist nur der Tätigkeit der kleinen Kleriker und ihrer Kinder zu verdanken, welche die verbotenen Hefte kopierten und auf diese Weise ihre Einnahmen vergrößerten.[1])

Nachdem wir die Bestimmungen der russischen General-Synode vom Jahre 1551, welche in Form von Antworten auf die Propositionen des Zaren erfolgt sind, ausführlich besprochen haben, müssen wir uns klar machen, ob diese Schlüsse, zu denen die hohen Würdenträger der Kirche gelangt waren, auch praktische Folgen gehabt haben und ob die weltliche Macht die Vorschläge des Klerus angenommen und ihrerseits Mittel zur Bekämpfung des Aberglaubens ergriffen hat.

Wie es scheint, hat der Zar die Forderung der Kirche, daß die „ketzerischen Schlauheiten“ und die Zauberei mit dem Tode bestraft werden sollen, ohne Antwort gelassen. Weder im Gesetzbuch Iwan des Grausamen (Anno 1550), noch im Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowitsch (Anno 1649) ist eine Bestimmung zu finden, welche die Zauberei als strafbare Handlung bezeichnet. Eine Novelle, welche dem crimen magiae gewidmet war, ist gleichfalls unbekannt. Nur im Jahre 1552[2]) ist ein Gesetz publiziert worden, welches „allen Leuten verbietet, die Zauberer, Magier und Sterndeuter zu besuchen, um mit ihnen Zauberei zu treiben“; „es ist auch verboten, diese Zauberer auf den Platz zu führen, wo der gerichtliche Zweikampf stattfindet“; „wenn die Schuldigen durch glaubwürdige Zeugen überführt werden, so verfallen sie der Ungnade des Zaren“; die Geist-

1) Snamensky. Die Geistlichkeit in den russischen Kirchspielen. 1867, S. 163. Akten der Archeographischen Expedition Nr. 176. Historische Akten Supplement-Band. Nr. 99.

2) Historische Akten I, S. 252.

lichkeit hat außerdem das Recht, sie auf Grund der kanonischen Satzungen von jeder Gemeinschaft der Gläubigen auszuschließen".

Dieses ist das einzige Gesetz des 16. Jahrhunderts, welches die Zauberei betrifft. Aber es spricht nur von den Personen, welche die Dienste der Zauberer in Anspruch nahmen, und erwähnt die Zauberer mit keinem Worte. Aus dieser Lücke in den weltlichen Gesetzen kann man aber nicht schließen, daß die Zauberei in Rußland erlaubt war. Dieses Verbrechen gehörte, wie wir gesehen haben, zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte, welche das Kirchengesetzbuch anwenden mußten. In demselben ist die Zauberei streng verboten und wird mit dem Tode durch das Schwert bestraft. Auf diese Lücke in den russischen weltlichen Gesetzbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts hat schon Professor Taganzeff [1]) aufmerksam gemacht. Er behauptet mit Recht, daß in den Gesetzbüchern Iwan III. und Iwan des Grausamen (Sudebniki) nicht alle Handlungen erwähnt waren, welche im russischen Recht verboten und mit Strafe belegt werden, und daß viele Verbrechen, welche zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte gehörten, auf Grund der römisch-griechischen Gesetze mit dem Tode bestraft wurden. Im nächsten Kapitel werden wir uns aus einer Reihe von Prozessen überzeugen können, daß die Zauberei in Rußland stets als eine strafbare Handlung angesehen wurde. Außerdem können wir uns auf das Zeugnis eines Zeitgenossen berufen. In den Jahren 1666 und 1667 lebte in Stockholm in der Verbannung ein gewisser Katoschichin. Dort hat er sein Werk über Rußland geschrieben, welches von unseren Historikern bis heute als eine talentvolle und wahrheitsgetreue Schilderung der russischen Verhältnisse geschätzt wird. In diesem Buche behauptet Katoschichin, daß man zu seiner Zeit in Rußland die Gotteslästerer, Kirchenräuber, Sodomiten, Zauberer und Schwarzkünstler mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen bestrafte. Das Zeugnis eines so bedeutenden zeitgenössischen Schriftstellers bestätigt unsere Meinung, daß das kanonische Recht manche Lücken des allgemeinen Strafrechts ausfüllen mußte, denn die Gesetzbücher Iwan III., Iwan des IV. und des Zaren Alexei erwähnen die Sodomie mit keinem Worte. In den weltlichen Gesetzen finden wir dieses Verbrechen zum erstenmal in den Militär- und Marine-Reglements Peter d. Gr., [2]) welche in den Jahren 1716 und 1720 erschienen sind.

Aus all diesen Tatsachen ergibt sich der Schluß, daß die Synode

1) Vorlesungen über russisches Strafrecht. 2. Aufl., Bd. II, S. 968.

2) Motive und Erklärungen zum Projekt des Strafgesetzbuches für Rußland. 1895, VI, S. 587.

mit ihren Wünschen nicht durchgedrungen ist und daß der Zar kein Gesetz über Bestrafung der Zauberei erlassen hat. Aber die Kirche hat wenigstens erreicht, daß eine Reihe von administrativen Verfügungen publiziert wurden, welche das Leben und Wandern der fahrenden Leute, der Bettler und Zauberer äußerst erschwerten. Namentlich der Besuch der Dörfer, welche den Klöstern und dem Zaren gehörten, wurde ihnen auf das strengste untersagt. Es haben sich mehrere Freibriefe und Privilegien [1]) erhalten, in denen folgende Bestimmungen zu finden sind: Wenn bei einer Haussuchung in einem Bauernhofe ein Fahrender, ein Zauberer oder eine Wahrsagerin gefunden wird, so zahlt die Bauerngemeinde 10 Rubel Strafe; der Vagant wird aber mit Schimpf und Schlägen aus der Gemarkung verjagt. Im Jahre 1648 ist ein kaiserlicher Erlaß [2]) veröffentlicht worden, in dem noch strengere Mittel empfohlen waren. Es wurde jedem verboten, die wandernden Musikanten ins Haus zu lassen und sich zu vermummen. Den Statthaltern ist es zur Pflicht gemacht worden, die musikalischen Instrumente der fahrenden Leute zu konfiszieren und zu verbrennen; diejenigen Personen aber, bei denen solche Instrumente gefunden wurden, sollten öffentlich ausgepeitscht und nach den Grenzstädten deportiert werden. Infolge dieses Erlasses hat der Statthalter von Werchotursk dem Polizeibeamten von Irbit [3]) einen Befehl zugeschickt, in dem folgende Sitten und Gebräuche streng verboten wurden: 1. Kluge Frauen und Wahrsagerinnen ins Haus zu holen, wenn die Kinder krank sind; 2. in den Flüssen während des Gewitters zu baden; 3. beim Waschen des Gesichts Silbermünzen ins Wasser zu legen; 4. Blei und Wachs zu schmelzen, um das Schicksal zu erfahren; 5. an die Wichtigkeit der Träume, verschiedener guter und böser Zeichen zu glauben und auf das Gekrächze der Vögel zu achten. — Außerdem wurde verboten: 1. Karten, Schach und Würfel zu spielen; 2. mit grünen Zweigen in der Hand zu tanzen; 3. auf den Straßen und auf den Feldern zu singen und zu tanzen; 4. beim Hochzeitsmahl zu singen oder zu schimpfen; 5. Schaukeln und Springbretter zu benutzen und Masken anzulegen.[4])

Die Geistlichkeit ihrerseits unterstützte die Administration und in verschiedenen bischöflichen Hirtenbriefen finden wir den Befehl, daß

1) Akten der Archeographischen Expedition. Nr. 69, 241 u. a.

2) Historische Akten. IV, Nr. 35.

3) Werchotursk und Irbit sind Städte am Ural.

4) Tschebischeff-Dmitrieff. Die strafbare Handlung nach den russischen Gesetzen vor Peter d. Gr. (Annalen der Universität Kasan. 1862, Bd. I). Historische Akten. III, S. 92.

Personen, welche von der Schaukel gefallen, oder beim Baden verunglückt sind, oder durch Selbstmord ihr Leben beendet haben, kein christliches Begräbnis erhalten können.[1])

Wenn wir alle die zitierten Gesetze und Verfügungen überblicken, so müssen wir gestehen, daß die russische Geistlichkeit in ihrem Kampfe mit den Resten des Heidentums zu weit gegangen ist. Unter dem Vorwande, daß der Aberglaube unterdrückt werden müsse, begann die Kirche, den Laien ihre asketischen Ansichten vom Leben einzuimpfen und die unschuldigsten Belustigungen, wie das Schachspiel, die Musik und das Schaukeln zu verbieten. Die Regierung ließ sich von dem Klerus beeinflussen und begann mit administrativen Verfügungen die Erfüllung christlicher Lebensregeln zu erzwingen; infolgedessen hatte sich im Strafgesetzbuch die Zahl der Verbrechen gegen die Religion und Sitte bedeutend vergrößert.

Um diesen Abschnitt, welcher den abergläubischen Sitten, die von der Synode verboten waren, gewidmet ist, zu beschließen, müssen wir noch einzelne kleinere Fragen besprechen.

Unter den hellenischen Sitten erwähnt die Synode auch den Gebrauch, Scheiterhaufen in den Toren oder auf den Märkten anzuzünden, damit die Personen, welche Zauber treiben, dieses Feuer überschreiten sollen. Es ist schwer zu sagen, ob diese Sitte slavischen Ursprungs ist und mit dem Kultus heidnischer Götter verbunden war, oder von auswärts importiert worden war. Es ist bekannt, daß bereits Moses einen derartigen Zauber als Rest aus der Heidenzeit verboten hatte. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß sich bei vielen Völkern Europas Spuren dieser Sitte erhalten haben. Am Vorabend des Johannistages werden Scheiterhaufen angezündet, und die Burschen springen mit ihren Mädchen über die lodernde Flamme.

Von der Badestube für beiderlei Geschlecht können wir berichten, daß das Verbot der Synode ganz unfruchtbar geblieben ist und daß derartige Anstalten bis zum 18. Jahrhundert existiert haben. Nur im Jahre 1743 entschloß sich die Regierung, diese Unsitte energisch zu unterdrücken. Im Jahre 1782 ist das Verbot in die Polizeiordnung aufgenommen worden und hat sich bis heute im Gesetz erhalten.[2]) Aber in unseren Tagen wird kein Mensch eine Übertretung dieser Bestimmung für Aberglauben halten, welcher vor das Forum des geistlichen Tribunals gehört. Es ist ein Polizeivergehen, welches wahrscheinlich sehr selten vorkommt, da seit dem Anfang

1) Lebedeff. Die Bischöfe von Belgorod. Charkoff 1902, S. 2 und 9.
2) Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen. § 157.

des 19. Jahrhunderts die Badestuben für jedes Geschlecht in besonderen Gebäuden eingerichtet werden.

Noch erfolgloser war das Verbot der Zechereien auf dem Kirchhofe. Dieselben existieren bis heute. Zu Allerheiligen, am Sonnabend vor Pfingsten und an den Tagen, wenn in der Kirche des Gottesackers eine feierliche Messe zu Ehren des Schutzpatrons zelebriert wird, strömt das Volk scharenweis dahin, läßt sich gruppenweise an den Gräbern ihrer Verwandten nieder und verspeist die mitgebrachten, Speisen und Getränke. Die Szenen, welche sich dabei abspielen, passen am wenigsten auf den Kirchhof. Am glücklichsten sind die Bettler, welche an solchen Tagen hübsches Geld verdienen.

Hiermit schließen wir unsere Besprechung der Bestimmungen der General-Synode vom Jahre 1551 und können zu den Novellen des 17. und 18. Jahrhunderts übergehen.

Am 24. Dezember 1684 wurde ein Gesetz veröffentlicht, welches das Verbot enthielt, „sich am Weihnachtsabend und während der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr nach alter heidnischer Sitte zu verkleiden und auf den Straßen zu tanzen und zu singen." Diese Novelle steht vollständig im Einklang mit den administrativen und kirchlichen Verfügungen, welche im 16. und 17. Jahrhundert erlassen wurden, um das Leben des russischen Volkes nach den Ansichten der Mönche zu normieren. Den Kampf gegen die Volksmaskerade am Weihnachtsabend hat die Geistlichkeit seit lange geführt. Dasselbe Verbot finden wir in den „Hundert Kapiteln", im kaiserlichen Erlaß vom Jahre 1648, in der Verfügung des Statthalters von Werchotursk und in vielen Hirtenbriefen der Bischöfe; aber nur am Schluß des 17. Jahrhunderts ist es dem Patriarchen Joachim gelungen, vom Zaren ein Gesetz zu erwirken, welches diese Frage definitiv entschieden hat. Dasselbe hat sich im § 28 der Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen erhalten.

Das Gesetz vom 17. April 1721 untersagte „Leute, welche die Frühmesse verschlafen, nach altem abergläubischen Brauche während der Osterwoche zu baden oder mit Wasser zu begießen". Der Heilige Synod hatte diese Sitte als schädlich bezeichnet, da sie heidnischen Ursprungs ist: „es existierte, sagt er, bei den alten Slaven ein Götze mit Namen Kupalo;[1]) ihm wurden zu Ostern Opfer dargebracht in Form von Bädern, wovon in alten Kiewer Chroniken ausführlich zu lesen ist". Auch diese Novelle hat sich bis heute im

1) Dieses Wort stammt vom Verbum „kupat" (baden); Kupalo heißt also Gott des Bades.

§ 29 der Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen erhalten.[1])

Um auf die Zauberei zurückzukommen, müssen wir zu allererst den Huldigungseid besprechen, welcher den Zaren Boris Godunoff, Wassili Schuisky und Michael Fedorowitsch von den russischen Untertanen geleistet wurde. Dieser Eid beschreibt ausführlich den Schaden, den man durch Zauberei anrichten kann, und ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt: „dem Zaren, der Zarin und ihren Kindern soll ich nichts Böses wünschen, ersinnen oder vollbringen; keine listigen Mittel gegen sie gebrauchen in den Speisen oder Getränken, in Kleidern oder anderen Gegenständen; ich soll ihnen auch keine bösen Pflanzen und Wurzeln geben, um sie damit zu schädigen; auch meine Leute darf ich nicht zu ihnen schicken mit Zaubermitteln, mit bösen Pflanzen oder Wurzeln; auch darf ich keine Zauberer veranlassen, die Person des Zaren oder seine Fußspur zu behexen, oder mit dem Winde ihm Krankheiten zuzuschicken, oder seine Spur aus der Erde zu schneiden". Außerdem wurde jeder verpflichtet, denjenigen zu verhaften und anzuzeigen, welcher derartige verbrecherische Absichten im Herzen trug.

Infolge dieses Eides wurde natürlich jeder Prozeß, in welchem der Angeklagte zur Verantwortung gezogen wurde, weil er versucht hatte, den Zaren und seine Familie zu behexen, dem geistlichen Tribunale entzogen und den weltlichen Gerichten übergeben.

Um diese Eidesformel zu erklären, müssen wir bemerken, daß die Behexung der Spur und die Zauberei mit Hilfe des Windes besonders gefürchtet wurden. Die letztere Zauberei bestand darin, daß der Magier, welcher die Fähigkeit besaß, Wind zu erzeugen und denselben zu beherrschen, ein Pulver in die Luft warf und dabei folgende Beschwörung sprach: „Möge der Wind dieses Pulver zum N. N. tragen, möge der letztere dadurch geschüttelt und gepeinigt werden, möge sein Körper verdorren oder geschwollen werden usw." Das Volk war überzeugt, daß, wenn solch ein Pulver diejenige Person treffen würde, welche man auf diese Weise behexen wollte, so würde der Wille des Zauberers in Erfüllung gehen und alles Unglück, welches er seinem Opfer gewünscht hatte, wirklich eintreten. — Die Behexung der Spur wurde folgendermaßen betrieben. Der Magier, nachdem er eine Fußspur gefunden hatte, schüttete Lehm auf dieselbe und schnitt sie mit einem verzauberten Messer aus der Erde.

1) Diese beiden Novellen sind von mir in dem Aufsatz: „Altertümer im geltenden russischen Recht" ausführlich besprochen worden. (Jahrbuch d. Int. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft. VI. Band, S. 74).

Darauf wurde dieser Lehmklumpen, in dem die Spur abgeformt war, in einen glühenden Backofen geschoben, wo man ihn eintrocknen ließ. Je mehr der Lehm eintrocknete, desto mehr mußte derjenige verdorren, dessen Spur zu diesem Zauber verwendet worden war.[1]) Es gab auch eine andere Art, die Spur zu magischen Zwecken zu benutzen. Falls man einen Menschen verderben wollte, goß man Gift in seine Spur; wenn man aber seine Freundschaft erwerben wollte, so schüttete man geweihtes Salz oder die Asche eines verbrannten Hemdkragens auf die Erde, an derjenigen Stelle, welche diese Person überschreiten mußte.[2]) Heutigen Tages scheint der Glaube an die Möglichkeit, die menschliche Spur zu behexen, im Volke erloschen zu sein; im 16. und 17. Jahrhundert war er aber sehr stark entwickelt und wird in vielen Prozessen erwähnt.

Das letzte Gesetz über die Zauberei, welches vor Peter d. Gr. erlassen wurde, ist das Privilegium, welches der Zar Fedor Alexiewitsch der slavisch-griechisch-lateinischen Akademie zu Moskau im Jahre 1680 bei ihrer Gründung gewährt hat. Der § 5 dieser Urkunde enthält folgende Bestimmung: „Diese von Uns, dem Zaren, gegründete Schule ist dem allgemeinen Wohle gewidmet . . . Alle von der Kirche anerkannten und gottesfürchtigen Wissenschaften sollen darin gelehrt werden. Wissenschaften aber, welche von der Kirche verfolgt werden, namentlich die natürliche Magie, sollen nicht gelehrt und Lehrer, welche sie vortragen, dürfen nicht geduldet werden. Falls aber solche Lehrer ergriffen werden, so sollen sie mit ihren Schülern als Zauberer ohne Barmherzigkeit verbrannt werden".[3]) Der § 14 ist noch interessanter und wichtiger: „Wenn es jemand wagt, diesen allerhöchsten Befehl zu verletzen und Zauberbücher oder andere von der Kirche verbotene gotteslästerliche Bücher und Schriften bei sich zu halten, sie zu benutzen und nach ihnen zu lehren, oder auch ohne Schriften solche gottverhaßte Taten zu begehen, oder sich mit solchen Taten zu brüsten, der wird, falls er genügend überführet ist, ohne Gnade und Barmherzigkeit verbrannt".

Über die Bedeutung dieser Urkunde sind die russischen Gelehrten nicht ganz einig. Smirnoff behauptet in seiner Geschichte der Akademie[4]), daß diese Urkunde nicht das Original-Privilegium, son-

1) Kostomaroff. Das häusliche Leben des groß-russischen Volkes im 16. un 17. Jahrhundert. 1887, S. 274.

2) Sabelin. Prozesse gegen die Zauberer. (Der Komet. 1851).

3) Alt-russische Bibliothek. Moskau 1788, VI. Afonassieff. Die Mythologie der Slaven. III, S. 612.

4) Moskau. 1855, S. 12. Diese Akademie ist die älteste theologische Hochschule Rußlands und existiert bis heute.

dern bloß ein Projekt ist. Afonassieff dagegen meint, daß der von uns publizierte Text der Original-Urkunde entnommen ist. Außer diesem Dokument ist kein anderes erhalten; infolgedessen muß man annehmen, daß wir die Original-Statuten vor uns haben, welche der ersten theologischen Hochschule die Möglichkeit gegeben haben, sich zu großer Blüte zu entwickeln. Für die Richtigkeit unserer Meinung spricht auch der Umstand, daß im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts die okkultistische Literatur, welche die Polizei verschiedenen Personen abgenommen hatte, stets an den Rektor der Akademie eingeschickt wurde, weil in den von uns angegebenen Statuten die Zensur derartiger Bücher der Akademie übertragen war. Für uns ist dieses Dokument äußerst wichtig, weil es das einzige alt-russische, weltliche Gesetz ist, welches die Verbrennung des Schwarzkünstlers mit seinen Schülern und Büchern bestimmt. Aus dem Wortlaut dieses Statuts geht deutlich hervor, daß die Verbrennung des Zauberers die gewöhnliche Strafe derartiger Verbrecher war. Deshalb müssen wir annehmen, daß das Privilegium der Akademie vom Jahre 1682 kein Ausnahmegesetz war, sondern sich an die bestehende Praxis anlehnte.

Die glänzende Regierung Peter des Großen, welche an siegreichen Kriegen und inneren Reformen so reich war, hat uns kein Gesetzbuch hinterlassen, in dem alle geltenden Bestimmungen enthalten waren. Der geniale Zar verlangte zwar mit der größten Energie von seinen Justizbeamten, daß an einer Reform der Reichsgesetze gearbeitet werde, konnte aber leider er zu keinem Resultate gelangen.

In dieser Periode sind jedoch mehrere Spezial-Codices oder Reglements geschaffen worden, welche die Arbeit der einzelnen Ministerien bestimmten und regelten. Von diesen Gesetzbüchern müssen wir die Reglements für das Heer, die Marine und die geistlichen Angelegenheiten erwähnen. Abgesehen von den speziellen Vorschriften, finden wir in diesen Reglements Strafgesetze, welche für alle Bürger Gültigkeit hatten und das veraltete Gesetzbuch vom Jahre 1649 in vieler Beziehung ergänzten. Zu diesen neuen Bestimmungen gehören auch diejenigen Paragraphen, welche die Frage von der Zauberei ausführlich behandeln.

In den Reglements für Heer- und Marinewesen finden wir im 1. Kapitel, welches von der Gottesfurcht handelt, ein strenges Verbot der Götzendienerei, der Zauberei und der Magie[1]): „und weil denn

1) Wir zitieren das Gesetz im Urtext, denn im Laufe des 18. Jahrhunderts sind viele russische Gesetze in russischer und deutscher Sprache publiziert worden.

aller Seegen, Sieg und Gedeihen von Gott dem Allmächtigen allein, als dem wahren Ursprunge alles Guten und dem rechten Siegesfürsten herrühret, so muß er allein angerufen und erbeten werden. Dahero denn hiermit alle Abgötterey, Zauberey aufs ernstlichste verboten wird, dergestalt, daß deren keinerlei in Lagern oder sonst gelitten und geduldet werden soll. Und daferne jemand unter dem Kriegsvolke angetroffen und betreten würde, der ein abgöttischer Schwarzkünstler, Teufelsbanner, Hartmacher, Waffenbeschwörer, Abergläubiger und gotteslästerlicher Zauberer wäre, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sache mit hartem Gefängnis in Eisen, mit Gassenlaufen, Staupenschlägen oder wohl gar mit dem Feuer gestraft werden.

Anmerkung: Die Strafe des Feuers ist die ordentliche Strafe vor einen Zauberer, wenn derselbe nämlich durch seine Zauberei schaden gethan hat oder in wirkliches Verbindniß mit dem Satan getreten ist; hat er aber durch Zauberei keinen Schaden gethan oder steht in keinem teufelischen Verbindniß, so haben die anderen Strafen nach Bewandniß der Sache statt, nebst öffentlicher Kirchenbuße.

Artikel 2. Wer einen Zauberer erkauft oder beredet, daß er andern Schaden thut, der wird gleich wie der Zauberer selbst bestraft. Denn was einer durch einen andern thut, ist ebenso zu halten, als wenn er es selbst gethan hätte".

Im Marine-Reglement sind dieselben Bestimmungen enthalten. Nur die Anmerkung zum § 1 ist etwas anders abgefaßt[1]): „Die Verbrennung ist die gewöhnliche Strafe der Magier und derjenigen, welche Leute vergiften oder welche mündlich oder schriftlich Gott den Herrn gelästert oder ihn verleugnet haben. Falls aber in ihren Schriften oder Reden weder eine Beleidigung noch eine Verleugnung Gottes enthalten ist, sondern nur abergläubischer Unsinn, so finden die anderen Strafen statt."

Diese Gesetzesparagraphen lassen sich in folgenden Thesen zusammenfassen: 1. Die Zauberei in all ihren Formen ist ein Verbrechen gegen die Religion. 2. Zum Tatbestand dieses Verbrechens gehören folgende Elemente: a) Vergiftung oder sonstige Schädigung seiner Mitbürger am Leben und Eigentum; b) Gotteslästerung; c) Paktierung mit dem Satan. 3. Nur wenn alle diese Elemente bewiesen sind, wird der Schuldige erst einer Leibesstrafe unterworfen und dann verbrannt. 4. Falls diese erschwerenden Umstände fehlen, so wird der Angeklagte für den begangenen abergläubischen Unsinn mit Spießruten oder Katzen an seinem Leibe gestraft. 5. Der Anstifter wird ebenso bestraft, wie der Zauberer.

1) Dieses Reglement ist nur in russischer Sprache erschienen.

Diesen Bestimmungen müssen wir einige Worte als Erläuterung beifügen. Unter den Zauberern finden wir die Hartmacher und Waffenbeschwörer. Das Hartmachen der Waffen war eine abergläubische Sitte, welche überall, wo Söldner im Heere dienten, bekannt und verbreitet war. Die Führer bekämpften diesen Aberglauben mit großer Strenge. Es gab Feldoberste, welche jeden Soldaten hängen ließen, bei dem die unschuldigsten Amulette gefunden wurden. Aber solche harte Maßregeln hatten keinen Erfolg, denn die ungebildeten Söldner des Dreißigjährigen Krieges, welche jeden Tag ihr Leben aufs Spiel setzten, mußten unwillkürlich abergläubisch werden. Derselbe Aberglaube war auch unter den russischen Truppen sehr verbreitet. Im Jahre 1647 ist zu Moskau ein Büchlein über „die Lehre und Schlauheit in der Führung des Fußvolks" erschienen. In demselben finden wir folgende Ratschläge: „Diesen götzendienerischen Maßregeln und der Zauberei soll man nicht trauen, und gegen fremde Waffen, gegen Schuß und Hieb soll man sich nicht hart machen, denn all dieses kommt vom Satan".[1]) Eine solche Ermahnung war stets am Platz, denn die russischen Soldaten ließen auf ihren Waffen Knoten binden, um sie hart zu machen und die Waffen der Gegner zu entkräften. Es scheint, daß dieser Aberglaube sehr verbreitet war, denn die Zahl der Beschwörungsformeln für das Hartmachen der Waffen, welche sich bis auf heute erhalten haben, ist eine sehr große.[2])

Seitdem ist manches Jahr dahingegangen, aber der Glaube an die Macht des Zaubers, welcher den Krieger gegen die Kugeln der Feinde schützen kann, ist noch nicht verschwunden. In den Taschen erschossener Japaner soll man kleine Kuverts gefunden haben, in denen auf einem Blättchen Papier die Worte geschrieben standen: „Siege und erhalte deinen Körper gesund".[3])

Für denjenigen, der sich mit der Frage vom Aberglauben beschäftigt, ist das Reglement oder die Statuten des Kollegiums für geistliche Angelegenheiten besonders interessant.[4]) Dieser Kodex ist der Kirchenordnung gewidmet. Infolgedessen ist es natürlich, daß er weniger den Volksglauben als die Mißbräuche bespricht, welche

1) Karamsin. Geschichte des russischen Staates. Band IX, Anm. 268. Sacharoff. Die Sagen des russischen Volkes. 1885, I, S. 13.

2) Sacharoff l. c. I, S. 52—57.

3) Jushni Krai. (Das südliche Land). Okt. 1904 aus dem „Boten der Mandschurischen Armee".

4) Vollständige Sammlung der Gesetze. Gesetze vom 25. Januar 1721 Nr 3718. II, §§ 3, 4, 5, 6, 8, 10, und von Mai 1722, Nr. 4022 (Supplement).

sich in den Gottesdienst und die praktische Tätigkeit des Klerus eingeschlichen haben. Der umfangreichen Liste der verschiedenen Mißbräuche, welche im Reglement gedruckt ist, entnehmen wir folgende Tatsachen, die uns interessieren können.

1. Es ist ein großer Aberglaube und Prahlerei seitens vieler Bürger, Pfaffen ins Haus zu rufen, um die Messe oder die Vesper zu lesen.

2. Es ist unbedingt zu verdammen, wenn die Priester für abwesende Leute das Gebet in die Mütze sprechen und dieselbe deren Boten übergeben.

3. Die Lebensbeschreibungen einiger Heiligen sind fälschlich erfunden; sie widersprechen der christlichen Lehre und dem gesunden Menschenverstande.

4. Falls Reliquien, d. h. Gebeine der Heiligen, gefunden werden, so muß man genau untersuchen, ob sie echt sind, denn in dieser Beziehung kommen viele Fälschungen vor. Zum Beispiel der vermeintliche Leib des Märtyrers Stefanus wird in Venedig in der Kirche des Heiligen Georg gezeigt und in Rom in der Kirche des Heiligen Laurentius; ebenso gibt es viele Nägel vom Kreuze Christi und viele Fläschchen mit der Milch der Heiligen Jungfrau Maria, welche in verschiedenen Städten Italiens und an unzähligen anderen Orten gezeigt werden.

5. Es wird berichtet, daß viele Bischöfe, um arme Kirchen zu unterstützen und neue zu bauen, befohlen haben, Heiligenbilder in der Einöde oder an einer Quelle zu finden, und darauf bestätigt haben, daß dieses Heiligenbild Wunder verrichten könne.

6. Es gibt Lügen, welche Leute zu schlechten Praktiken und Taten verleiten hönnen; z. B. am Freitag nicht zu arbeiten, weil die Heilige Paraskewa (Freitag) darüber zürne, oder daß die Seele desjenigen Menschen, welcher auf dem Friedhofe des Grottenklosters zu Kieff begraben ist, gerettet wird, obgleich er ohne das Abendmahl und die letzte Ölung gestorben ist.

7. In Kleinrußland in der Stadt Starodub wurde ein Frauenzimmer mit aufgelöstem Haar als Heilige Paraskewa (Freitag) in der kirchlichen Prozession geführt und als Heilige verehrt. An einem anderen Orte hat der Priester die Messe unter einem Eichenbaume gelesen und nachher die Zweige dieses Baumes dem Volke zum Zeichen des Segens verteilt.

Am Schluß dieser Liste steht folgender Satz: „Mit dem Worte Aberglaube muß alles Überflüssige bezeichnet werden, was zur Rettung der Seele unnütz ist und nur

von den Heuchlern aus Eigennutz erfunden wurde." In diesen Worten finden wir eine interessante Definition des Aberglaubens. Dieselbe beweist uns aber mit voller Klarheit, daß die Grenze zwischen dem Glauben und dem Aberglauben sehr schwer zu finden ist. Nach der Meinung des gebildeten Kirchenfürsten Theophanes Prokopowitsch, der das Geistliche Reglement entworfen hat, kann jeder gläubige Christ in der Kirche und zu Hause beten, ohne Priester in sein Haus zu bitten und für sich allein Spezialmessen lesen zu lassen. Der größte Teil der russischen Geistlichkeit vertritt in dieser Frage eine andere Ansicht. Theophanes Prokopowitsch bekämpft die Verbreitung falscher Wunder und die Proklamierung falscher Heiliger, denn nach seiner Meinung schadet jede Lüge dem Interesse der Kirche. Viele Bischöfe hielten es aber für ihre Pflicht, die Einnahmen ihrer Untergebenen zu vergrößern, indem sie dazu beitrugen, wundertätige Heiligenbilder zu schaffen.

Wenn wir das Reglement für geistliche Angelegenheiten mit dem Kodex „der Hundert Kapitel" vergleichen, so wird uns der Umstand in die Augen springen, daß die Spuren des Heidentums seltener geworden sind; der Verfasser erwähnt nur das Weib in der Prozession und die Messe am Eichenbaum; die größte Aufmerksamkeit ist dagegen den Mißbräuchen und Betrügereien gewidmet, welche sich die russische Geistlichkeit erlaubt hat, indem sie die leichtgläubige und ungebildete Bevölkerung auf die gröbste Art betrog.

Ein Jahr nach der Publikation des Reglements ist ein Spezialgesetz über Fälschung der Heiligtümer veröffentlicht worden. Es lautet folgendermaßen[1]): „Wer aus Eigennutz oder aus Prahlerei irgend ein falsches Wunder durch die Priester, durch die Besessenen oder durch andere Personen öffentlich anzeigt, oder einen ähnlichen Aberglauben zu tun befiehlt, der wird zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurteilt, außerdem wird er öffentlich ausgepeitscht und die Nasenflügel werden ihm vom Henker aufgerissen werden." Dieses Gesetz existiert noch heute in Form des § 933 des Strafgesetzbuches. Die Strafe ist natürlich durch das Gefängnis ersetzt, aber der Inhalt des Gesetzes ist derselbe geblieben, sogar die Redaktion erinnert sehr stark an den Urtext. Zum Tatbestand dieses Verbrechens gehören nach wie vor folgende Elemente[1]): 1. Verbreitung (persönlich oder durch andere Leute) einer falschen Nachricht über ein Wunder, welches in Wahrheit nicht erfolgt ist; 2. künstliche Vorbereitung (persönlich oder durch andere) einer Handlung oder einer Erschei-

1) V. S. d. G. 12. April 1722 Nr. 532.

nung und 3. Angabe, daß diese Erscheinung durch ein Wunder geschehen ist. Aus diesen 3 Thesen muß man den Schluß ziehen, daß der Tatbestand des § 933 nicht vorliegt, falls derjenige, der das vermeintliche Wunder ausposaunt hat, selbst überzeugt war, daß ein Wunder geschehen war.

Unter den Gesetzen Peter d. Gr. müssen wir die Novelle vom 7. Mai 1715 Nr. 2906 erwähnen, welche die Frage der Besessenen betrifft. In jener Zeit war diese Frage eine sehr akute. Unter dem Worte „die Besessene" (Klikuscha) verstand man damals und versteht auch heutzutage kranke, hysterische Weiber, welche Leute verleumden, indem sie behaupten, daß die letzteren sie verdorben und ihnen mit Hülfe des Satans Krankheiten auf den Hals geschickt hätten. Gewöhnlich wurden diese Anklagen in der Kirche ausgesprochen. Am häufigsten geschah es während des Cherubgesanges, die Kranke fiel zur Erde, wälzte sich in den furchtbarsten Krämpfen und schrie den Namen ihres Feindes. In alten Zeiten, als der Glaube an die Hexerei noch stark war, machte man in solchen Fällen kurzen Prozeß. Derjenige, den sie anklagte, wurde zum Verhör geschleppt und gefoltert.

Ende des 17. Jahrhunderts hatte die Zahl der Besessenen so zugenommen, daß sie zu einer öffentlichen Plage geworden waren und von verschiedenen Intriganten beim Parteikampfe ausgenutzt wurden. Solche Tatsachen veranlaßten Peter den Großen, diesen Betrügereien seine Aufmerksamkeit zu schenken. Das Gesetz vom 7. Mai 1715 hat das System der Untersuchung geändert. Man begann dieselbe mit dem Verhör der Besessenen, und schritt erst nachher zur peinlichen Vernehmung des Angeklagten. Diese kleine Reform wurde durch folgenden Vorfall veranlaßt. In der Isaakskathedrale zu St. Petersburg hat eine gewisse Longinowa während eines hysterischen Anfalls den Schreiner Gregor beschuldigt, daß er sie behext hätte. Beim Verhör aber gestand sie, daß sie ihn aus Haß verleumdet habe. So klein diese prozessuale Reform war, so hatte sie dennoch sehr wohltätige Folgen: vielen Leuten sind die Qualen der Folterkammer erspart worden. Den Glauben aber an die Besessenheit konnte man nicht so leicht ausrotten; deshalb ist es auch begreiflich, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts 7 Novellen dieser Frage gewidmet wurden.[2]) Dem geistlichen Gerichte wurde es untersagt, derartige Klagen anzunehmen,

1) Neklüdoff. Handbuch des besonderen Teiles des russischen Strafrechts. Bd. II, S. 304.

2) V. S. d. G. 25. Nov. 1737 Nr. 7450, 10. Febr. 1766 Nr. 12568, 8. Okt. 1762 Nr. 11698, 10. Febr. 1766 Nr. 12568.

weil sie mit der Religion nichts zu tun haben und als einfache Betrügerei vor das Forum des Strafrichters gehören.

Wir müssen noch hinzufügen, daß solche Besessene öfters sporadisch auftauchten. Im 17. Jahrhundert existierten in der kleinen Stadt Schuja (Gouv. Wladimir) 70 hysterische Weiber, welche allen Einwohnern zur Pein waren. Im Jahre 1762 erschienen sie in großer Zahl in der Stadt Rostoff, und im Jahre 1766 wurden im Städtchen Perejaslaff-Salessky 10 solcher Weiber auf dem Markte vom Henker ausgepeitscht.)

Hiermit schließen wir unsere Besprechung der Gesetzgebung Peter d. Gr. und können zu den Gesetzen der Kaiserin Anna (1730—1740) übergehen.

Am 20. Mai 1731 ist folgende Novelle publiziert worden: Wenn jemand, der den Zorn Gottes nicht fürchtet und den Befehl Ihrer Majestät der Kaiserin mißachtet, Zauberer in sein Haus einladet oder sie in ihren Wohnungen zu irgend welchen Zauber-Machinationen aufsucht, mit ihnen spricht, ihre Lehren befolgt, oder wenn irgend welche Magier zum Schaden oder zum vermeintlichen Nutzen der Leute Zauberei treiben werden, so soll man diese Betrüger verbrennen; diejenigen aber, welche zum Verderben ihrer eigenen Seele ihre Dienste benutzen werden, müssen öffentlich ausgepeitscht werden; falls es sich aber erweist, daß ihre Schuld eine größere ist, dann sollen sie gleichfalls auf dem Scheiterhaufen sterben.

Wenn wir dieses Gesetz mit den Bestimmungen vergleichen welche in dem Reglement für das Heer- und Marinewesen enthalten sind, so müssen wir eine Verschärfung der Strafe konstatieren. Die Gesetze Peter d. Gr. bestraften bloß die Zauberer mit dem Tode und auch nur dann, wenn es bewiesen war, daß sie jemandem geschadet, Gott den Herrn beleidigt und mit dem Satan einen Bund geschlossen hatten. Im Gesetz vom Jahre 1731 sind diese erschwerenden Umstände gar nicht erwähnt, infolgedessen konnte jeder Kräutersammler, welcher im Dorfe die Krankheiten der Bauern mit Kräutern, Wurzeln und Beschwörungen behandelt, verbrannt werden. Sogar diejenigen, welche den Zauberer um Rat gefragt hatten, konnten zum Tode verurteilt werden. Eine solche Strenge war dem russischen Volk neu, denn weder Peter d. Gr. noch seine Vorgänger hatten derartige Gesetze erlassen. Leider haben wir nicht die geringsten Daten, um uns die Gründe zu erklären, welche dieses Gesetz ins Leben gerufen haben.

Zum Glück für Rußland hat die Regierung der Kaiserin Anna nicht lange gedauert, denn im Jahre 1740 schloß sie ihre Augen.

Die Kaiserin Elisabeth suchte mit allen Kräften die Justiz zu mildern, und hat im Laufe von 20 Jahren kein Todesurteil bestätigt. Während ihrer Regierung ist kein Gesetz veröffentlicht worden, welches für das Studium des Aberglaubens interessant wäre. Bloß das Projekt eines Strafgesetzbuches hat sich erhalten.[1]) Das 18. Kapitel handelt von der Gotteslästerung, das 20. von den Zauberern und von der Zauberei. Das Projekt qualifiziert die Magie als eine Form des Betruges und bestimmt die Zauberer ebenso wie die Diebe öffentlich peitschen zu lassen.

Wie wir sehen, hat sich allmählich die Wandlung vollzogen, welche alle gebildeten Menschen so sehr gewünscht hatten. Schon längst hatten viele von den Gelehrten geschrieben und gepredigt, daß es keine Zauberei gebe und daß man der Natur zum Spott niemand schaden könne. Dieselben Denker haben dem Volke zu erklären gesucht, daß alle Zauberer, Magier und Kurpfuscher einfache Betrüger sind, welche den Aberglauben der Leute sich zu Nutzen machen. Von dem Augenblick, als sich das Volk von der Richtigkeit dieser These überzeugt hatte, mußten die Scheiterhaufen auf ewig erlöschen, denn die Magier wurden mit anderen Betrügern ins Gefängnis gesperrt.

Diese Prinzipien sind mit besonderer Klarheit in der Instruktion ausgedrückt, welche die Kaiserin Katharina II im Jahre 1768 für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission ausgearbeitet hat. Die Kaiserin bewies mit der größten Klarheit, wie gefährlich für die ganze Gesellschaft die Prozesse gegen die Zauberei sind, da infolge des Fehlens direkter Beweise der geachtete Mensch auf Grund von Hypothesen und Verdachtsmomenten unschuldig verurteilt werden kann. Die Gedanken, welche die Kaiserin niedergeschrieben hat, sind so überzeugend, daß wir sie im Urtext[2]) zitieren müssen.

§ 497. „Man muß bey Untersuchung derjenigen Sachen, welche die Zauberey und die Ketzerey betreffen, sehr behutsam zu Werke gehen. Die Beschuldigung dieser zwei Verbrechen kann die Ruhe, die Freyheit und Wohlfahrt der Bürger, über die Maaßen stören, und zu einer Quelle unzähliger Verfolgungen werden, wenn die Gesetze derselben keine Gränzen setzen. Denn da diese Beschuldigung nicht so viel auf wirklich begangene Thaten des Bürgers, als auf den Begriff, den die Leute sich von seinen Caractere machen, gegründet ist,

1) V. S. d. G. 24. August 1754 Nr. 10283.

2) Wir entnehmen den Text der Instruktion der Original-Ausgabe, welche im Jahre 1770 zu St. Petersburg erschienen ist und den Text in vier Sprachen wiedergiebt.

so wird solche nach dem Maaße der Unwissenheit des gemeinen Volks, um so gefährlicher, weil alsdann weder der beste Lebenswandel noch die unsträflichen Sitten, noch die genaueste Erfüllung seiner Pflichten, demselben wider den Verdacht dieses Verbrechens, zum Schutze dienen können."

§ 498. „Unter der Regierung des Griechischen Kaisers, Manuel Comnenus, ward der Protostrator beschuldigt, daß er ein böses Vorhaben gegen seinen Monarchen im Sinne gehabt und sich gewißer Zaubereyen, welche die Leute unsichtbar machen, bedient hätte."

§ 499. „In der Geschichte von Konstantinopel wird erwähnt, daß, nachdem man entdecket, welcher Gestalt ein Wunderwerk durch Wirkung der Zauberey eines gewissen Menschen aufgehörtet, so wäre so wohl dieser Mensch, als sein Sohn, zum Tode verurtheilt worden. Wie viel verschiedene Sachen sind hier nicht, von welchen dies Verbrechen abgehangen hat, und die der Richter hätte auseinander setzen sollen? 1. Ob wirklich ein Wunderwerk aufgehört? 2. Ob bey der Aufhörung des Wunderwerks eine Zauberey stattgefunden? 3. Ob die Zauberey ein Wunderwerk vernichten könne? 4. Ob dieser Mensch ein Zauberer gewesen? 5. Und endlich, ob er diese Zauberthat wirklich begangen habe."

§ 500. „Der Kaiser, Theodor Lascaris schrieb seine Krankheit einer Hexerey zu. Die deswegen Beschuldigten hatten kein ander Rettungsmittel als ein glühendes Eisen mit bloßen Händen anzugreifen, ohne sich zu verbrennen. Man gebrauchte also zu einem der ungewissesten Verbrechen in der Welt, Versuche, die ebenso ungewiß waren."

Da die Regierung zu solchen Schlüssen gelangt war, so konnten die Bestimmungen der Reglements für das Heer- und Marinewesen und erst recht das Gesetz vom Jahre 1731 nicht mehr in Kraft bleiben. Die Zauberei, als Verbrechen gegen die Religion, das Leben und die Gesundheit der Menschen, wurde aus dem Gesetzbuch gestrichen; statt dessen konnte man das Polizeigesetzbuch vom 8. April 1782 durch folgende Paragraphen bereichern.

§ 212. Falsche Prophezeiungen sind streng verboten.

§ 254. Wenn jemand sich erlaubt, falsche Prophezeiungen und Verkündigungen zu machen, so wird er als Betrüger dem Richter überantwortet werden.

Der § 224 enthält eine Beschreibung der betrügerischen und abergläubischen Praktiken, welche von den russischen Zauberern im 18. Jahrhundert geübt wurden: sie zeichneten auf dem Erdboden Figuren und Buchstaben, räucherten, schreckten die Leute mit Hülfe

von Puppen, prophezeiten, indem sie die Wolken am Himmel oder das Wasser in den Gefäßen betrachteten; sie deuteten Träume, gaben Ratschläge beim Schatzgraben, zitierten Geister, weihten mit verschiedenen Beschwörungen Papier, Kräuter und Getränke".

Hiermit schließen wir die historischen Daten, welche wir über den Aberglauben in der russischen Rechtsgeschichte gefunden haben. Wir haben die Geschichte der Menschheit im Laufe mehrerer Jahrtausende verfolgt. Mehr als 1200 Jahre trennen das Polizeigesetzbuch von den Bestimmungen der VI General-Synode zu Konstantinopel und mehr als 3000 Jahre von der Mosaischen Gesetzgebung, aber die Formen des Aberglaubens und der Zauberei sind beinahe dieselben geblieben. Die Hexe von Endor zitierte Geister, und Saul sprach bei ihr mit dem Geiste Samuels, auf Wunsch des Pharaos hat Joseph ihm seine Träume gedeutet, in Griechenland und Byzanz wurde auf Grund der Form der Wolken und der Farbe des Wassers die Zukunft prophezeit. Dasselbe geschah in Rußland im 18. Jahrhundert und geschieht auch heute.

b) Das geltende Gesetz.

Nachdem wir die Geschichte der russischen Gesetzgebung ausführlich besprochen haben, können wir zu dem geltenden Rechte übergehen. Wir werden die wenigen Gesetzesparagraphen besprechen, in denen sich das Wort „Aberglaube" erhalten hat, und womöglich ihr Entstehen zu erklären suchen.

In den geltenden Gesetzen des russischen Reiches wird das Wort Aberglaube in folgenden Paragraphen erwähnt: 13 und 19 der Statuten des Konsistoriums der griechisch-katholischen Kirche; 28—31, 33—35 der Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen,[1]) 470 (S. 1 Anm. 1) der Polizeiordnung in den Dörfern der Krone;[2]) 115, 234, 933—935, 937, 1671 des Strafgesetzbuches; 175 des Strafgesetzbuches für Friedensrichter.

Die Rechte und Pflichten der Geistlichkeit bei der Bekämpfung, des Aberglaubens sind in den §§ 18 und 19 der Konsistorial-Ordnung und in den §§ 33—35 der Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen beschrieben. Die letzten 3 Paragraphen sind dem Reglement für geistliche Angelegenheiten entnommen. Sowohl im 18. Jahrhundert, als auch heute wird es den Pfarrern zur Pflicht gemacht, jeden Aberglauben in ihrer Ge-

1) Bd. XIV der systematischen Sammlung der geltenden Gesetze (Swod Sakonoff.)
2) Bd. XII, Abschnitt 2 derselben Sammlung.

meinde zu unterdrücken; den Bischöfen aber wird befohlen die Tätigkeit des niederen Klerus zu beaufsichtigen und auch ihrerseits zur Bekämpfung des Aberglaubens durch Ermahnungen und Hirtenbriefe beizutragen. Die Verwaltungsbeamten werden angewiesen, dem Volke die Ausübung „abergläubischer Gebräuche" zu verbieten und die Geistlichkeit in ihrer Tätigkeit auf deren Wunsch zu unterstützen.

In diesen Zeilen stoßen wir auf einen neuen Begriff „abergläubische Gebräuche." Es ist klar, daß wir hier mit Spuren des Heidentums zu tun haben, welche vom kirchlichen Standpunkt nicht geduldet werden können. Beispiele solcher Gebräuche sind in den §§ 28 und 29 der Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen zu finden, nämlich die Maskerade zu Weihnachten und das unfreiwillige Bad zu Ostern.

Einen größeren Wert in praktischer Hinsicht haben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Im allgemeinen Teile verdient unsere besondere Aufmerksamkeit die Anmerkung zum § 115. Sie lautet folgendermaßen: „Wenn beim Versuch, ein Verbrechen zu begehen, die Angeklagten aus Unwissenheit oder Aberglauben solche Mittel benutzt haben, welche gänzlich untauglich sind, um ein Verbrechen zu vollbringen, wie z. B. Beschwörungen, Hexerei usw., so werden die Schuldigen für ihre verbrecherische Absicht bestraft, wie es in § 111 angegeben ist, d. h. nur in den Fällen, in welcher das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die verbrecherische Absicht zu bestrafen ist." Da aber die Absicht ein Verbrechen gegen das Leben des Zaren und der Mitglieder seiner Familie zu begehen, strafbar ist (§ 242 d. Str. G. B.), so müssen wir annehmen, daß derjenige, welcher den Zaren verzaubern wollte, auch jetzt noch zur Verantwortung gezogen werden kann. Eine solche Strafe ist aber in unseren Tagen ganz undenkbar. Deshalb ist im Projekt des neuen Strafgesetzbuches (§ 49 Punkt 1) diese Bestimmung insofern geändert worden, daß der Versuch mit objektiv untauglichen Mitteln, welche der Schuldige aus Unwissenheit und Aberglauben gewählt hat, keiner Strafe unterliegt. Die Fassung der projektierten Bestimmung entspricht dem Stande der modernen Strafrechtswissenschaft. Aber auch die Anmerkung zum § 115 ist in das Strafgesetzbuch erst nach langem Kampfe aufgenommen worden. Diese Anmerkung hat den § 121 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845 ersetzt, welcher also lautete: „Wer beim Versuch, eine strafbare Handlung zu begehen, alles getan hat, was er für nötig hielt, um seine Absicht zu erreichen, der gewünschte Schaden aber nicht eingetreten ist, weil unvorhergesehene Ursachen ihn verhindert haben, der

wird ebenso streng bestraft, als wenn er das Verbrechen beendet und ausgeführt hätte."

Dieser letztere Paragraph bestrafte also den bösen Willen ebenso streng, wie das vollendete Verbrechen, wobei die Frage von der Tauglichkeit und Untauglichkeit der Mittel gänzlich ignoriert wurde. Die Anmerkung zum § 115 erwähnt die abergläubischen Mittel und qualifiziert ihre Anwendung als strafbare Handlung, wenn die Absicht an sich strafbar war (also bei Verbrechen gegen das Leben des Zaren und seiner Familie). Der § 49 des Projekts erklärt endlich, daß ein derartiger Versuch mit objektiv untauglichen Mitteln straflos bleiben soll.

Wenn wir vom Texte des Gesetzes zur Theorie dieser Frage übergehen, so finden wir eine bedeutende Literatur, welche sich in 3 Gruppen einteilen läßt.[1]) a) Subjektive Theorien, welche jeden vollendeten Versuch bestrafen; b) Objektive Theorien, welche die Bestrafung eines solchen Versuches für unmöglich halten und c) Vereinigungstheorien, welche einen Unterschied zwischen absolut und relativ untauglichen Mitteln machen. Zu den Mitteln, welche absolut untauglich sind, gehören auch diejenigen, welche der Aberglauben geschaffen hat; dagegen muß man schlechte Einbruchswerkzeugen, welche beim Öffnen eines Geldschranks versagen, oder eine ungenügende Dosis Opium als Mittel bezeichnen, welche nur im einzelnen konkreten Falle versagt haben, sonst aber ihren Zweck erreichen können.

Der Umfang unseres Artikels gestattet uns nicht die interessante Literatur dieser Frage zu erschöpfen. Wir müssen uns daher mit kurzen Zitaten begnügen. Die subjektiven Theorien bestraften den bösen Willen des Verbrechers. Um zu begreifen, in welchen Sumpf man auf diese Weise gelangen konnte, wollen wir nur einen Gedanken wiedergeben, den der englische Gelehrte Selden über diesen Gegenstand ausgesprochen hat:[2]) „Die Gesetze gegen die Hexerei setzen nicht voraus, daß es dergleichen gibt, sondern bestrafen die Bosheit der Leute, welche solche Mittel anwenden, um anderen das Leben zu nehmen. Wenn einer angibt, er könne mit dem Ausruf Buz und dreimaligem Hutumdrehen jemand töten, wäre es ganz recht, ein Gesetz zu erlassen, daß jeder, welcher in solcher Absicht Buz schreit und den Hut dreht, gehängt werde."

---

1) Taganzeff. Vorlesungen I, S. 721.

2) W. H. Best's Grundzüge des englischen Beweisrechts. Deutsch von Marquardsen. 1851, S. 358.

Heutzutage wird schwerlich jemand dieser Meinung beistimmen, aber in früheren Zeiten hatte diese Theorie viele Anhänger.

Einen entgegengesetzten Standpunkt vertrat Ludwig Feuerbach. Seinem Talent und seiner Energie ist es zu verdanken, daß die Frage beleuchtet und beantwortet wurde. Sogar sein Beispiel ist bis heute nicht vergessen worden und wird stets angeführt, wenn vom Versuch mit untauglichen Mitteln die Rede ist. Es ist der Fall des bayerischen Pfarrers Riembauer, welcher beschuldigt wurde, eine Wallfahrt unternommen zu haben, um seinen Feind totbeten zu können. Diesem Beispiel könnten wir ein ähnliches Faktum hinzufügen.[1]) Im Jahre 1710 hatte sich eine Dienstmagd im Magistrat der Stadt Kamenetz (Podolien) zu verantworten, weil sie beschuldigt wurde, daß sie gefastet hatte, um ihre Herrin ins Grab zu bringen.

Wenn wir vom allgemeinen zum besonderen Teile des Strafgesetzbuches übergehen, so müssen wir mit dem 3. Kapitel des 8. Abschnitts beginnen.

An erster Stelle finden wir den § 933, welcher die Inszenierung falscher Wunder mit Gefängnis bestraft. Derselbe ist aus dem Gesetz vom 12. April 1722 entstanden, das wir schon früher besprochen haben.

Der § 30 der Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen verbietet falsche Prophezeiungen; der § 31 verbietet jedem, sich für einen Magier und Zauberer auszugeben, und ähnliche Betrügereien, welche darauf berechnet sind, das unwissende Volk auszunutzen. Diesen zwei Paragraphen entsprechen die §§ 934 und 935 des Strafgesetzbuches, aber die Fassung derselben ist genauer und deutlicher. Der erstere spricht von der Zauberei mit Hülfe von Gegenständen, welche dem christlichen Kultus geweiht sind. Der § 935 erwähnt aber die einfache Zauberei, welche ohne Religionsspötterei betrieben wird und nur im Betrug ungebildeter Menschen besteht; hierher gehört der Verkauf von Talismanen, die Geisterbeschwörungen usw. Neklüdoff[2]) behauptet, daß der Tatbestand des § 934 aus folgenden Elementen bestehe: 1. Benutzung des Titels eines Magiers oder eines Zauberers, wodurch die Behauptung aufgestellt wird, daß der Angeklagte die Zukunft erraten und den Gang der Ereignisse beeinflussen kann. 2. Benutzung von Gegen-

1) Antonowitsch. Die Zauberei. Dokumente und Akten aus den Archiven Süd-West-Rußlands. St. Petersburg 1877.

2) Handbuch des besonderen Teiles des russischen Strafrechts. II, S. 307.

ständen, welche dem christlichen Gottesdienste geweiht sind, um diesen Betrug ins Werk zu setzen. 3. Der Wunsch, sich durch derartige betrügerische Handlungen zu bereichern. — Zur Anwendung des § 935 ist es notwendig: 1. daß der Schuldige sich für einen Magier oder Zauberer ausgegeben hat; 2. daß er Geisteserscheinungen arrangiert, oder Talismane, d. h. Getränke und Gegenstände verkauft hat, welche eine magische Kraft besitzen; 3. daß er diesen Betrug aus Eigennutz verübte habe.

Nur wenn alle diese Elemente vorliegen, können die erwähnten Paragraphen angewendet werden. Das einfache Wahrsagen und Kartenlegen, welches im 18. Jahrhundert so streng bestraft wurde, kann heutzutage nicht mehr als strafbare Handlung gelten.

Die §§ 933—935 stehen, wie gesagt, im VIII. Abschnitt des Strafgesetzbuches, welcher den Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung gewidmet ist; aber ihrem Charakter nach sind in diesen §§ nur bestimmte Formen des Betruges beschrieben. Im Abschnitt XII, welcher die Verbrechen gegen das Eigentum bespricht, wird daher im § 1671, Punkt 6, ein ähnliches Verbrechen besprochen und erwähnt, daß ein erschwerender Umstand vorliegt, wenn der Schuldige beim Betruge abergläubische Gebräuche benutzt hat. Neklüdoff[1]) meint, daß zwischen den §§ 934 und 935 einerseits und dem § 1671 anderseits dennoch ein greifbarer Unterschied bestehe. Der letztere Paragraph hat den Fall im Auge, wenn man mit einem einzelnen Faktum zu tun hat; die §§ 934 und 935 beschreiben dagegen den professionellen Betrug mit abergläubischen Mitteln. Zur letzteren Kategorie gehören natürlich all die Wahrsager, Zauberer und Kurpfuscher, welche auf Kosten der dunklen Masse des Volkes leben.

Das geltende Gesetz macht eine Ausnahme für die Schamanen, welche bei den sibirischen Völkern das Amt eines Richters, Zauberers und Medizinmannes bekleiden. Die Anmerkung zum § 935 des Strafgesetzbuches enthält folgende Bestimmung: „Die Zauberer und Magier der sibirischen und anderer Völkerstämme, wenn sie die abergläubischen Sitten und Gebräuche ihres Ritus bloß ihren Landsleuten gegenüber anwenden, sind von der Strafe, welche im § 935 bestimmt ist, befreit."

Diese Bestimmung muß nicht nur in Sibirien, sondern auch in Zentralasien und im Norden Rußlands angewandt werden, denn der Schamanismus ist unter vielen mongolischen Völkern verbreitet. Die Tätigkeit der Schamanen kann aber nicht als unschädlich bezeichnet

1) Handbuch II, S. 305.

werden. Dr. Kroebel[1]), welcher die Volksmedizin in Rußland eingehend studiert hat, beschreibt uns folgendermaßen, wie der Schamane als Arzt seine Patienten behandelt. Er kommt in das Zelt des Kranken, erwärmt das Feuer auf dem Herde und beginnt den Teufel (Schaitan) zu beschwören, welcher die Krankheit gesandt hat; bei dieser Zeremonie schlägt der Schamane die Trommel, bittet, fleht, schreit und fällt zuletzt ohnmächtig und ermattet auf die Erde. Allmählich kommt er zur Besinnung und nennt der Familie das Opfer, welches der Schaitân verlangt, z. B. eine Kuh, einen Ochsen, ein Pferd. Das gewünschte Opfer wird sogleich gebracht. Es kommt aber vor, daß der Schaitân befiehlt, ihm ein Tier zu opfern, welches anderen Leuten gehört. In solchen Fällen sind die Verwandten des Kranken verpflichtet, diesen Befehl auszuführen. Am nächsten Tage gestehen sie gewöhnlich dem Eigentümer, daß sie sein Tier gestohlen haben.

Um unsere Besprechung des VIII. Abschnittes des Strafgesetzbuches zu beendigen, müssen wir noch den § 937 erwähnen, welcher von den Besessenen handelt: „Die sogenannten Besessenen (Klikuschi), welche Leute verleumden, indem sie behaupten, daß man sie behext hätte, werden für solch bösen Betrug mit Gefängnis von 4—8 Monaten bestraft". Die Definition der Besessenheit finden wir auch im 3. Punkt, Anmerkung 1 zum § 470 der Polizeiordnung in den Dörfern der Krone (Samml. d. Gesetze B. XII. T. 2. 1857). In dieser Bestimmung ist es gesagt, daß „die sog. Besessenen andere Leute verleumden, indem sie behaupten, daß man ihnen durch Hexerei und böse Geister ein Leid zugefügt hatte." Der Unterschied zwischen diesen beiden Paragraphen ist ein ganz geringer. Das Strafgesetzbuch betont mehr den Betrug, die Polizeiordnung dagegen die Verleumdung. Streng genommen sind diese beiden Bestimmungen ziemlich identisch, denn zum Tatbestand der Besessenheit, als strafbare Handlung, ist es notwendig, daß die Schuldige mit Absicht gelogen hat, indem sie jemand der Hexerei beschuldigte, trotzdem sie wußte, daß er unschuldig ist. Diese These ist vom Kriminal-Departement des Senats in seiner Entscheidung (1874 Nr. 432) deutlich ausgesprochen. Bei dieser Gelegenheit hat der Senat erklärt, daß keine strafbare Handlung vorliegt, wenn die Angeklagte wirklich krank war und die feste Überzeugung hatte, daß der Grund ihres Leidens in der Hexerei ihres Feindes zu suchen ist. Diese Entscheidung harmoniert vollständig mit den wissenschaftlichen Arbeiten der Nervenärzte. Die Besessenheit als sozial-pathologische Erscheinung hat

1) Volksmedizin und Volksmittel verschiedener Volksstämme Rußlands. 1858. Th. K. Die am Altai wohnenden Kalmüken. (Der Sibirische Bote. 1877).

schon längst die Aufmerksamkeit der Irrenärzte auf sich gelenkt. Dr. Steinberg[1]), welcher diese Frage eifrig studiert hat, ist zur Überzeugung gekommen, daß eine derartige Krankheit aus folgenden Gründen entspringt: Dank der Armut unserer Bauern, leben die meisten von ihnen in sehr ungünstigen Verhältnissen, wobei die Frauen mit Arbeit überbürdet werden; zahlreiche Nervenkrankheiten, die Unbildung und der Glaube an Zauberer und Hexen haben eine derartige Form von Hysterie großgezogen. Um diese Frage zu erschöpfen, müssen wir hinzufügen, daß unter den Besessenen auch heutzutage eine Reihe von Betrügerinnen zu finden sind.[2]) In einer Reihe von Fällen ist es bewiesen worden, daß die Angeklagten auf die frechste Weise gelogen hatten und daher vom Gericht zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden.

Das 3. Kapitel des VIII. Abschnittes des Strafgesetzbuches haben wir für unsere Zwecke nun vollständig erschöpft. Aber in den anderen Abschnitten sind noch 2 Paragraphen enthalten, welche wir wenigstens in Kürze besprechen müssen. Bis jetzt haben wir von den Zauberern und den Besessenen gesprochen, welche das einfache Volk betrügen. Für die Zauberer war der Aberglaube ein Mittel, um ihre Habsucht zu befriedigen; die Besessenen benutzen denselben, um ihre Feinde zu verderben. Der Magier und die Besessene sind nicht abergläubisch, sie suchen jedoch den Aberglauben anderer auszunutzen. Jetzt müssen wir aber diejenigen Verbrechen in Kürze besprechen, deren Grund in dem Aberglauben des Schuldigen zu suchen ist.

An erster Stelle muß der § 234 des Strafgesetzbuches erwähnt werden, welcher von der Gräberschändung spricht. Die gesetzliche Bestimmung ist sehr hart, und ein solches Verbrechen wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren geahndet. Bloß wenn es bewiesen ist, daß das Grab geöffnet wurde, um abergläubische Handlungen vorzunehmen, kann der Angeklagte zur Deportation verurteilt werden. Eine so hohe Strafe ist nur dadurch zu erklären, daß dieses Gesetz im Jahre 1772 erlassen wurde, nachdem das Land kurz vorher von der Pest heimgesucht worden war. Die Regierung suchte mit allen Kräften einem neuen Ausbruch der furchtbaren Krankheit vorzubeugen und verbot daher auf das strengste das Öffnen und Schänden der Gräber. Die akute Periode ist längst vergessen, aber die Praxis hat bewiesen, daß Gräberschändungen zu abergläubischen Zwecken sehr oft vorkommen. Infolgedessen ist dieses Verbrechen bei der Redaktion des Straf-

1) Archiv der gerichtlichen Medizin. 1870 Nr. 2.

2) S. mein Buch. Aberglaube und Strafrecht. S. 175.

gesetzbuches im Jahre 1845 und auch im Projekt des neuen Strafgesetzbuches auf besonderen Wunsch der geistlichen Behörden beibehalten worden.[1]) Eine solche Bestimmung ist auch unbedingt notwendig, denn von allen Verbrechen, welche aus Aberglauben begangen werden, kommen die Gräberschändungen am zahlreichsten vor. Unser Volk ist überzeugt, daß im Dorfe epidemische Krankheiten entstehen, wenn auf dem Gottesacker ein Zauberer, ein Selbstmörder, ein Säufer oder irgend eine Person beerdigt ist, welche ohne Abendmahl gestorben ist und deren Grab vom Priester nicht gesegnet wurde. Dieser Unglückliche findet im Grabe keine Ruhe, er wird zum Vampyr, steigt des Nachts aus dem Grabe, saugt den Lebenden das Blut aus dem Leibe und zieht sie zu sich in den Schoß der Erde. Um sich gegen den Besuch dieser ungebetenen Gäste zu schützen, öffnen die Bauern die Särge derjenigen Personen, welche sie des Vampyrismus verdächtig halten, legen die Leiche mit dem Gesicht nach unten und schlagen ihnen einen Pfahl von Espenholz in den Rücken. In Lithauen, Polen und Ostpreußen wird der Leiche der Kopf abgehackt und ihr zu Füßen gelegt. In Süd-Rußland schreiben die Bauern die großen Dürren dem Einflusse derjenigen Personen zu, welche gestorben sind, ohne die letzte Ölung empfangen zu haben. Deshalb begießen sie die Leiche nach Öffnung des Grabes mit Wasser. Falls aber dieses Mittel versagt, dann wird die Leiche aus dem Grabe genommen und irgendwo im Walde oder auf den Wiesen einer anderen Gemeinde verscharrt. Wir müssen noch hinzufügen, daß Gräber auch deshalb geöffnet werden, weil verschiedene Teile des menschlichen Körpers als Talismane und Heilmittel gesucht und geschätzt werden.[2])

Alle diese Tatsachen erklären zur Genüge, weshalb dieses Verbrechen so häufig ist. Die Kirche, deren Jurisdiktion diese strafbare Handlung nach den Statuten Wladimirs unterlag, hat die Gräberschändung stets mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft. Schon im 13. Jahrhundert finden wir Hirtenbriefe des Bischofs Separion von Wladimir, in denen er seiner Gemeinde erklärt, daß der Tote im Grabe zur ewigen Ruhe gebettet ist und den Menschen weder nützen noch schaden kann.[3]) Leider fiel dieser gute Samen auf steinigen Boden, denn der Glaube an die Existenz von Vampyren ist noch heute stark verbreitet.

1) S. Projekt des Strafgesetzbuches. Ausgabe 1904. Von Prof. Taganzeff. S. 159.

2) S. mein Buch. Aberglaube und Strafrecht. S. 107.

3) Makarius. Geschichte der russischen Kirche. Bd. V, S. 274.

Zum Schluß müssen wir den § 1469 des geltenden Strafgesetzbuches erwähnen; er lautet folgendermaßen: „Wer in dem Falle, daß irgend einem Weibe ein Säugling von mißgestaltetem Aussehen oder sogar von nichtmenschlicher Gestalt geboren wird, diese Mißgeburt, statt davon bei der zuständigen Obrigkeit Anzeige zu machen, des Lebens beraubt, wird für dieses aus Unwissenheit oder Aberglauben verübte Attentat auf das Leben eines Wesens, das von einem Menschen geboren ist und folglich eine Seele hat, mit Verlust der Standesrechte und 1—1½ Jahren Korrektionshaus bestraft." Dieser Paragraph ist mit den §§ 823 und 880 der Medizinalordnung eng verbunden. Der erstere verbietet der Hebamme, eine solche Mißgeburt zu töten, und der zweite befiehlt ihr, bei Geldstrafe jeden derartigen Fall der Medizinalbehörde oder wenigstens dem nächsten Arzte anzuzeigen. Diese drei Paragraphen verdanken ihre Entstehung dem Gesetze vom 28. September 1704,[1]) welches einen solchen Mord mit Todesstrafe bedrohte. Das Wort Aberglaube ist wahrscheinlich im Jahre 1845 in den Text des Gesetzes aufgenommen worden, denn im Urtext ist es nicht zu finden. Die Erwähnung des Aberglaubens war unbedingt wünschenswert und nötig, denn derartige Morde lassen sich nur auf diese Weise erklären. Im Volke lebt der Glaube, daß es Zwerge gibt, welche unter der Erde wohnen, neugeborene Kinder rauben und ihre eigenen Mißgeburten in die Wiege legen.

---

4. Alte Akten und Prozesse.

Nachdem wir die russische Rechtsgeschichte in der uns interessierenden Frage erschöpft haben, können wir zu den Prozessen übergehen, in denen von der Hexerei und den anderen Formen des Aberglaubens die Rede ist. Dieses Kapitel wird das vorhergehende in mancher Beziehung ergänzen und erklären. Es ist nicht ausgeschlossen, daß einige Gesetze über Zauberei verloren gegangen sind oder sich unvollständig erhalten haben. Die Praxis der altrussischen Gerichte enthält aber viel wichtiges Material, welches uns die Möglichkeit gibt manche juristische These zu konstruieren, die im geschriebenen Recht nicht enthalten ist. Bei der aktenmäßigen Wiedergabe der einzelnen Fälle werden wir unwillkürlich von den einzelnen Menschen sprechen, von ihren Leiden und ihrem Kampfe ums Dasein. Auf diese Weise können wir in den toten Buchstaben des Gesetzes,

1) V. S. d. Gesetze. 1704 Nr. 1964.

welches uns fremd ist, weil es vor Jahrhunderten publiziert wurde, Leben hineinbringen und ein farbiges Bild von den damaligen Sitten und Gebräuchen entrollen.

Der Deutlichkeit wegen haben wir den gesammelten Stoff in mehrere Gruppen verteilt, sodaß jeder Form des Aberglaubens, welche die Veranlassung zur Erhebung der Anklage gebildet hatte, ein besonderer Abschnitt gewidmet ist.

I. Zauberei.

a) Zauberei zum Schaden der Menschen.

Aus der Periode der russischen Geschichte, da Kieff und Nowgorod die Hauptstädte des Landes waren, haben sich sehr wenig Tatsachen erhalten. Der Mitropolit Makarius berichtet in seinem berühmten Werke über die Geschichte der russischen Kirche,[1]) daß im 13. 14. und 15. Jahrhundert viele Leute den Zauberern und klugen Frauen ein großes Vertrauen entgegenbrachten, indem sie ihren Beschwörungen, Prophezeiungen, Knoten und Kräutern einen großen Wert beilegten; die Masse des Volkes stand dagegen den Zauberern feindlich gegenüber, weil sie überzeugt war, daß die Magier Krankheiten und Hungersnot erzeugen; infolgedessen kam es öfters vor, daß während der großen Epidemien und Mißernten Leute erschlagen oder verbrannt wurden, welche der Zauberei verdächtig waren. Nicht umsonst hat der Bischof von Wladimir Serapion (XIII saec.) in seinen Hirtenbriefen solch blutige Willkür bekämpft und verdammt. Ob derartige Autodafés oft vorgekommen sind, ist schwer zu sagen. In den Chroniken können wir bloß zwei Fälle entdecken: im Jahre 1227 haben in Nowgorod die Bürger 4 Zauberer verbrannt, und im Jahre 1411, während der Pest in Pskow, erreichte dasselbe Schicksal 12 alte Weiber, welche man der Hexerei beschuldigte. Diese 2 Tatsachen werden in einer ganzen Reihe von historischen Werken erwähnt; weitere Fakta haben wir aber in der Literatur nicht finden können. Daraus müssen wir schließen, daß andere derartige Hinrichtungen sich in den Chroniken nicht erhalten haben. Man muß auch hinzufügen, daß in den erwähnten Fällen kein Todesurteil von Gerichtswegen gefällt wurde, sondern daß die erbitterten Bürger die vermeintlichen Hexen und Zauberer eigenmächtig ermordet haben. Derartige Verbrechen kommen auch heutzutage vor, wenn die Bauern aus Wut über die vermeintlichen Missetaten des Zauberers ihm auf der Landstraße oder im Walde das Leben nehmen.

1) Band III, S. 259.

Diesen beiden Tatsachen können wir noch eine dritte hinzufügen. Im 15. Jahrhundert wurde im Südosten Rußlands ein Mann ergriffen, der aus der Residenz des Tataren-Chans nach Norden zog und einen Sack mit „bösen und schlechten Kräutern" bei sich hatte. Nachdem man ihn mannigfach gemartert und geschlagen, wurde er ins Kloster gesteckt.

Dies sind die einzigen Daten, welche sich aus der Zeit vor dem 15. Jahrhundert erhalten haben. Wenn wir dagegen zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts übergehen, so werden wir bereits über ein ziemlich reiches Material verfügen können, welches in den Chroniken uud verschiedenen anderen Dokumenten zu finden ist und uns die Möglichkeit gibt, den Stand unserer Frage in dieser Periode genügend zu beleuchten.

Mit der größten Sicherheit können wir behaupten, daß um diese Zeit alle Russen, angefangen vom einfachen Bauern und hinauf bis zum Zaren, überzeugt waren, daß die Zauberer und Hexen mit Hülfe des Windes den Leuten Krankheiten auf den Hals schicken oder daß sie die Spur verhexen und verschiedene Zauber treiben können, um Gutes oder Böses zu tun. Diese Ansichten sind am deutlichsten in dem Eide der Treue ausgedrückt, welcher die Untertanen bei der Krönung des Zaren schwören mußten und von dem wir bereits gesprochen haben. Dem Aberglauben haben alle Zaren ihren Tribut bezahlt, sogar solche Reformatoren wie Boris Godunoff und Peter der Große;[1]) aber am stärksten war von diesem Fehler der Zar Wassily Schuisky (1606—1610) befangen.[2]) Nach dem Zeugnis der Zeitgenossen glaubte er sich mit Hülfe der Magier auf dem Throne halten zu können; daher wurden sie aus dem ganzen Reiche nach Moskau geladen, um Zauberei zu üben. Unter anderem schnitten sie lebenden Pferden das Herz und schwangeren Frauen das Kind aus dem Leibe. Der Zar war überzeugt, daß, solange die Schwarzkünstler ihr Wesen trieben, die russischen Heere siegen würden; sobald man aber den Zauber einstelle, das Glück sich den Polen zuwenden könnte. Sogar der fromme Zar Alexei Michailowitsch befahl den Bojaren Matüschin in der Johannisnacht Bauern in den Wald zu schicken, um heilkräftige Kräuter zu suchen. Am Ende seines Lebens im Jahre 1675 erhielten die Statthalter in Sibirien, welches dank seiner Entfernung in der Phantasie des Volkes als Land der Wunder galt, den Auftrag, Zauberer und Kräutersammler über die Eigen-

1) Solowieff. Geschichte Rußlands. Bd. X, S. 375.
2) Afonassieff. Bd. III, S. 624.

schaften der verschiedenen Pflanzen zu befragen, die Pflanzen selbst aber nach Moskau zu senden.[1])

Da der Glaube an die Zauberei so verbreitet war, ist es begreiflich, daß der geringste Anstoß genügte, um ein Anklage gegen den vermeintlichen Schuldigen zu erheben. Die Magier wurden peinlich verhört und endeten öfters ihr Leben in der Verbannung oder auf dem Scheiterhaufen.[2]) Jedes Faktum, welches sich die Menge nicht zu erklären verstand, genügte, um den Verdacht zu erwecken. Während der Regierung des Zaren Michael brach in Moskau ein großes Feuer aus, welches ganze Straßen einäscherte. Beim Retten der Möbel fand man im Hause eines deutschen Malers einen Totenkopf. Da das Volk nicht begreifen konnte, zu welchem Zwecke derselbe angeschafft war, so entstand der Verdacht, daß der Besitzer Zauberei getrieben hätte. Das Volk geriet aus diesem Grunde in eine solche Wut, daß man den unglücklichen Maler ins Feuer werfen wollte.[3])

Iwan der Grausame hatte für seine Zeit eine gute Bildung genossen, aber er hielt es für möglich, die Bojarenfamilie Sobakin der Zauberei anzuklagen, weil sie ihm mit magischen Mitteln nach dem Leben getrachtet hätten; nachher, als er zum sechsten Male heiraten wollte, berichtete er der Kirchensynode, daß böse Feinde seine erste Frau, die er mit ganzer Seele geliebt hatte, durch Zauberei ermordet hätten.[4]) In einem von seinen Briefen an den Bojaren Kurbsky, welcher nach Lithauen geflohen war, wirft ihm der Zar dieselbe Beschuldigung ins Gesicht.[5])

Unter solchen Bedingungen ist es erklärlich, daß in verschiedenen Provinzen des Reiches Hexenprozesse entstanden. Im Jahre 1591 wurde in Astrachan das Strafverfahren gegen diejenigen Personen eingeleitet, welche angeklagt waren, den jungen Tatarenfürsten Murat Girei behext zu haben. Der Zar schickte nach Astrachan den Woewoden Puschkin und befahl ihm, die Angeklagten peinlich zu befragen. Nachdem man sie auf Folter gespannt hatte, legten sie ein Geständnis ab, daß sie das Blut schlafender Menschen getrunken hätten. Dieses genügte, um die Angeklagten auf den Scheiterhaufen zu schicken.[6])

1) Kostomaroff. Das häusliche Leben des großrussischen Volkes. S. 293. Lange. Der alte russische Strafprozeß. 1884, S. 102.

2) Kostomaroff. l. c. S. 290.

3) Lange. l. c. S. 102.

4) Karamsin. Geschichte des russischen Staates. Bd. IX, S. 216. Solowieff. Geschichte Rußlands. X, S. 375.

5) Die Sagen über Kurbsky. I, S. 102.

6) Afonassieff. l. c. III, S. 623.

In diesem Prozesse ist die Aussage der Magier ziemlich eigenartig. Das Bluttrinken wird in den Sagen des Volkes gewöhnlich nicht den lebenden Zauberern zugeschrieben, sondern den Vampyren, also den Toten, welche im Grabe keine Ruhe finden. Das russische Volk glaubt, daß der verstorbene Zauberer im Sarge zum Vampyr wird und als solcher Krankheiten verbreitet. In Astrachan wurde aber den lebenden Menschen das Bluttrinken zur Schuld gelegt. Eine derartige Anklage erinnert uns an die römische Sage von den Lamien, d. h. lebenden Weibern, welche menschliches Blut trinken und Eingeweide essen.

Im Jahre 1671 belagerte der Fürst Dolgorukoff die Stadt Temnikoff,[1]) welche dem Zaren den Gehorsam gekündigt hatte. Die Einwohner ergaben sich und lieferten dem Fürsten die Rädelsführer aus. Es waren 12 Pfaffen und ein altes Weib. Auf der Folter gestand dieselbe, daß sie Zauber getrieben und Leute behext hätte. Das Urteil lautete, die Pfaffen sollen gehängt, das Weib auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden.[2])

Der russische Scheiterhaufen wurde auf eine eigene Art konstruiert. Man nahm eine vierseitiges Balkengebinde, wie es gemacht wird, um eine Hütte zu bauen; in der Mitte dieses Baues wurde ein Pfahl errichtet, an welchen der Verurteilte gebunden wurde. Dann warf man Heu und Reisig in den leeren Raum; das Ganze wurde angezündet, und bald verschlang die Flamme das Gerüst und das Opfer.

Im Jahre 1674 wurde auf diese Weise in der Stadt Totma[3]) wegen Zauberei ein altes Weib verbrannt. Vor ihrem Tode beichtete sie dem Geistlichen, daß sie keinen Menschen behext hätte. Die Folterqualen waren aber so groß, daß sie alles gestehen mußte, was man von ihr verlangte.[4])

Im Jahre 1606 wurde in Perm den Zauberern Wedernik und Talewa der Prozeß gemacht, weil sie Leute behext hätten, indem sie denselben das Schluchzen auf den Hals geschickt hätten[5]). Der Woewoda ließ die Leute peinlich befragen. Nachdem sie dreimal am Schnellgalgen sehr hart gemartert wurden, warf man sie ins Gefängnis. Aber die Leute klagten an das Obergericht zu Moskau. Es

1) Jetzt ist es eine Kreisstadt im Gouvernement Tamboff.

2) Afonassieff. l. c. III, S. 627.

3) Kreisstadt im hohen Norden.

4) Solowieff. l. c. Bd. XIII, S. 167.

5) Das Schluchzen ist eine Krankheit, welche im Norden Rußlands sehr verbreitet ist. Der Grund ist teilweise im Klima und teilweise in der schlechten Nahrung der Bewohner zu suchen.

wurde befohlen, eine regelrechte Untersuchung einzuleiten und die Nachbarn als Zeugen zu vernehmen, ob die Beschuldigten wirklich Zauber getrieben hätten oder nicht; wenn die Nachbarn diese Anklage nicht bestätigen würden, dann müssen die Leute unverzüglich aus der Haft entlassen werden[1]).

Im Jahre 1647 wurde der Bauer Michael Iwanoff für Zauberei nach dem nordischen Kloster Kirillo-Belosersk verschickt, wo er in strenger Haft gehalten wurde. Worin seine Zauberei bestanden hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen[2]).

Im Jahre 1666 traf dieselbe Strafe den Bürger Gromnikoff; weil er sich mit dem Studium von Beschwörungsformeln beschäftigt hatte, um an seinem Feinde Rache nehmen zu können[3]).

Unter den Hexen- und Zauberprozessen müssen wir auch den großen Prozeß erwähnen, welcher im Jahre 1689 gegen die Sekte der Juden eingeleitet wurde. Den Angeklagten legte man zur Last, daß sie nicht nur vom Christentum zum Judentum übergetreten waren, sondern auch daß sie Astrologie getrieben hätten. Laut Beschluß der Generalsynode zu Konstantinopel galt diese Wissenschaft als verpönt und verboten. Alle Angeklagten starben auf dem Scheiterhaufen.

Im Jahre 1682, während der Revolte der Schützen-Regimenter, welche die Zarin Sophie zur Regierung brachte, suchten ihre Genossen mit allen Mitteln das Volk aufzuregen. Um die Gärung zu vergrößern, wurde das Gerücht ausgestreut, daß der Zar Fedor Alexeiwitsch nur deshalb gestorben sei, weil ihn ein altes Weib behext hatte.[4]) Am 16. Mai 1682 versammelte sich eine große Menge Leute auf dem „Roten Platze" vor dem Kreml und verlangte von der Regierung, daß man die Hexe verhaften und bestrafen solle. Bald meldete sich ein Denunziant, ein gewisser Markoff; derselbe gab an, daß er dieses Weib genau kenne und auch wisse, wo sie wohne Mit einem Trupp Schützen wurde er hingeschickt, fand die alte Frau in ihrer Hütte und brachte sie sogleich ins Gefängnis. Beim Verhör erwies es sich, daß die Angeklagte, namens Martha, die Witwe eines Arbeiters war, welcher mit Brunnengraben sein Brot erworben hatte. Auf die Fragen der Beamten antwortete sie, daß sie sich keiner Schuld bewußt sei, daß sie den Zaren nicht behext, und daß ihr derartige große und schreckliche Verbrechen stets fern gelegen

1) Lange. l. c. S. 103. Historische Akten. II, Nr. 66.

2) Akten der Archäographischen Expedition. IV, Nr. 18.

3) Historische Akten. V, S. 12.

4) Esipoff. Die Zauberei im 17. und 18. Jahrhundert. (Das alte und neue Rußland. 1878, Bd. III, S. 66.)

hätten. Während der Folter wurde sie auf der Wippe emporgezogen und bekam 32 Hiebe mit der Peitsche. Trotz dieser Qualen blieb die Alte bei ihrer Aussage. Nach einigen Tagen reichten die revoltierenden Schützen eine Bittschrift ein, in der sie verlangten, daß man die Alte mit Feuer foltere, denn sie hätte die Folter nur deshalb überstehen können, weil sie sich gegen die Qualen durch ihren Zauber zu schützen wisse. Das arme Weib wurde zum zweitenmal peinlich vernommen; am Schnellgalgen emporgezogen, mit der Peitsche geschlagen und mit Fackeln gebrannt. Sie blieb bei der früheren Aussage; aber die Kräfte versagten ihr, und sie starb während der Folter. Der Denuziant Markoff wurde infolgedessen in Freiheit gesetzt.

Nach diesem schrecklichen Ende der unglücklichen Frau waren 17 Jahre vergangen. Die Schützen waren niedergeworfen worden, und viele von ihnen hatten die Rebellion mit ihrem Leben bezahlt. Die Zarin Sophie vertrauerte ihre Jahre im Jungfernkloster bei Moskau, das Reich aber beherrschte der junge energische Zar Peter I. Am 2. Dezember d. J. 1699 wurden aus dem Kreml 10 Räuber auf den Richtplatz geführt. Sie waren mit schweren Ketten gefesselt, und jeder trug in der Hand ein brennendes Licht. Kaum hatten sie die Erlöserpforte passiert, so schrie ihr Hauptmann Malütin mit lauter Stimme: „das Wort und die Tat des Zaren.“ Dieses war die Formel, mit der jedermann öffentlich anzeigen konnte, daß er über ein politisches Verbrechen, welches geplant wurde oder schon geschehen war, zu berichten habe. Infolge dieser Anzeige liefen alle Neugierigen, welche der Hinrichtung beiwohnen wollten, auseinander; die Soldaten aber, welche die Verurteilten zu eskortieren hatten, brachten sie statt auf den Richtplatz in die Kanzlei Preobrashensk,[1]) welche mit der Entscheidung aller politischen und vieler Kriminalverbrechen betraut war. An der Spitze dieses Tribunals stand der Fürst Romodanowsky, welcher wegen seiner Unbestechlichkeit und Strenge von allen gefürchtet wurde.

Der Räuberhauptmann wußte ganz genau, daß man ihn peinlich befragen und daß ihm die Henkersknechte sehr scharf zusetzen würden. Aber er hoffte, daß sich die Sache in die Länge ziehen könnte und daß er infolgedessen vielleicht die Möglichkeit gewinnen würde, aus den Gefängnis zu entrinnen.

---

1) Presbrashenskoje ist der Name des Gutes bei Moskau, in dem Peter I seine Jugend verlebt hat. Dort hat er als Prinz die Grundsteine zur Organisation seiner Armee gelegt. Infolgedessen führt das 1. Garderegiment bis heute den Namen dieses Gutes. Denselben Namen erhielt auch die geheime Kanzlei, welche von Peter gegründet wurde, als er den Thron bestieg.

Beim Verhör machte Malütin folgende Aussage: vor einem Jahre litt er sehr stark an Zahnweh, infolgedessen wandte er sich an einen gewissen Markoff, welcher den Ruf hatte, daß er kranke Leute behandele und verschiedenen Zauber treibe. Als er zu ihm kam, traf er dort die Bettfrau der Zarin. [1]) Sie führte mit dem Zauberer geheime Gespräche und erwähnte unnützerweise den Namen des Zaren. Die Frau des Markoff hat ihm aber erzählt, daß ihr Mann der Bettfrau zwei Stück Wachs gegeben habe, damit sie dieselben anklebe; zu welchem Zwecke solches geschehen müsse, könne er, Malütin, nicht sagen; er wisse aber ganz genau, daß Markoff in früheren Jahren öfters im Kloster verkehrt habe, wo die Zarin interniert ist; namentlich hätte er öfters zwei Nonnen besucht, welche später nach dem Norden verschickt wurden.

Diese Aussage war sehr schlau ersonnen. Sie erweckte den Verdacht, daß ein Versuch gemacht worden war, um den Zaren mit Hülfe der Bettfrau zu behexen, und daß dieselben Personen mit der Zarin Sophie, welche als Staatsverbrecherin streng bewacht wurde, einen unerlaubten Verkehr unterhielten.

Aus diesen Gründen beschloß der Fürst Romodanowsky, die Untersuchung mit der größten Energie zu führen, um Licht in die Sache zu bringen. Markoff wurde mit Leichtigkeit gefunden und verhaftet. In seiner Wohnung fand man verschiedene Pflanzen und Wurzeln, von denen viele zu Pulver zermahlen waren. Es war derselbe Mensch, welcher im Jahre 1662 durch seine gewissenlose Anzeige die alte Kräuterfrau Martha zu Grunde gerichtet hatte. Er hatte sie denunziert, um auf diese unwürdige Weise eine Konkurrentin aus dem Wege zu räumen. Jetzt war er in eine ebenso mißliche Lage geraten und mußte seine Unschuld beweisen.

Beim Verhör gestand er ohne weiteres ein, daß er viele kranke Leute behandelt habe; seine Wurzeln und Kräuter hätten eine heilsame Wirkung; er treibe keine Zauberei, sondern gebe den Kranken die nötige Medizin; Schaden hätte er keinen gestiftet, Malütin sei bei ihm gewesen, um ein Mittel zu kaufen, welches ihm sein Zahnweh lindern könne. Die Soldatenfrau Ustüscha habe ihm die Bettfrau Arina Fedorowa zugeführt; da die letztere an Schmerzen in den Füssen litt, so gab er ihr Blätter des Bruchkrauts, damit sie Umschläge damit mache. Im Jungfernkloster sei er nie gewesen, aber auf die Bitte einer Nonne hätte er den Hausknecht behandelt, welcher in ihrem Elternhause wohnte.

---

1) Aufseherin über das Schlafgemach der Gemahlin des Zaren.

Diese vernünftige Aussage hätte den Angeklagten beinahe gerettet. Seine Frau gestand aber den Richtern, daß ihr Mann nicht nur Kräuter verteilt habe, sondern daß er hierbei allerhand Zauber geübt und Beschwörungen gemurmelt hätte. Wenn die verschiedenen Kranken zu ihm kamen, so setzte er sie auf eine Bank am Fenster seiner Hütte und hieß sie warten. Er selbst verschwand hinter dem Vorhange, welcher in der Ecke des Zimmers befestigt war; dort nahm er aus dem Busen das Kreuz, welches jeder Russe seit der Taufe auf der Brust trägt, schwenkte es hin und her und erst nach dieser Zeremonie gab er dem Kranken seinen Rat.

Markoff gab auch dieses zu; er behauptete aber, daß er nichts Schlechtes begangen habe. Sein Kreuz hätte ihm die Möglichkeit gegeben zu erkennen, wem er helfen könne und wem nicht; die letzteren entließ es ohne Medizin.

Die Schützenfrau Ustüscha gestand beim Verhör, daß sie ihr Brot als Kräuterfrau und Hebamme verdiene. Die Bettfrau Arina Fedorowa hätte sie allerdings zu dem Markoff gebracht. Sie könne sich nicht mehr erinnern, an welcher Krankheit dieselbe gelitten; sie selbst würde näheres darüber aussagen; man könne sie leicht auffinden, weil sie verheiratet sei und mit ihrem Mann in guten Verhältnissen lebe.

Endlich hatte Fürst Romodanowsky diejenige Person aufgefunden, welche ihn am meisten interessierte. Es erwies sich, daß sie vor Jahren Bettfrau der Zarin Sophie, dann der Zarin Martha gewesen war. Als auch die letztere von der Welt Abschied genommen hatte, um ins Kloster zu gehen, heiratete Arina den Schützen Saizeff. Beim Verhör gab sie zu, den Markoff besucht zu haben. Erstens war sie von ihrer Magd bestohlen worden; sie wollte daher erfahren, ob man der Diebin die gestohlenen Sachen abnehmen würde; zweitens bat sie den Markoff um ein Heilmittel für ihre kranken Füße. Im Geheimen hätte sie mit ihm nicht gesprochen; der Name des Zaren ist nicht erwähnt worden und Wachsstücke hat sie nicht erhalten.

Nach der Vernehmung der Zeugen wurden Malütin und Markoff konfrontiert; da jeder von ihnen auf seiner Aussage verharrte, so begann die Folter. Als Markoff zum drittenmal gemartert wurde, versagten ihm die Kräfte und er starb in der Folterkammer.

Endlich wurde das Urteil gefällt: Malütin wurde auf Grund des früheren Urteil für Raub, Mord und Vergiftung eines Kameraden zum Tode verurteilt. Markoffs Frau wurde noch einige Monate im Gefängnis gehalten und mehrere Mal peinlich befragt, „ob ihr Mann der Bettfrau Wachsstücke gegeben und den Namen des Zaren hierbei er-

wähnt habe." Trotzdem sie 3mal gemartert wurde, blieb die Frau bei ihrer Aussage und verwarf die Anklage, welche gegen ihren Mann erhoben worden war. Am 17. Juli 1700 wurde das Urteil gefällt, welches ihr die Freiheit wiedergab, denn „sie hätte ihre Unschuld durch ihr Blut bewiesen." Zu gleicher Zeit wurde auch die Bettfrau Arina aus dem Gefängnis entlassen.

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts wird das uns zur Verfügung stehende Material bedeutend reichhaltiger. Wir können eine Reihe von Akten benutzen, welche sich in den Archiven des Heiligen Synods [1]) und der Provinzial-Konsistorien erhalten haben. Außerdem sind mehrere Prozesse, welche von dem Obersten Gerichtshof, dem regierenden Senat in St. Petersburg, entschieden wurden, in der Vollständigen Sammlung der Gesetze veröffentlicht [2]); andere dagegen welche man im Zentralarchiv des Justizministeriums zu Moskau oder in den Provinzialarchiven gefunden hat, sind in verschiedenen historischen Zeitschriften abgedruckt worden.

Indem wir an die Besprechung der Prozesse dieser Periode herantreten, müssen wir von neuem den Umstand betonen, den wir schon früher erwähnt haben. Solange der Glaube an die Möglichkeit der Zauberei in Kraft war, bestand die Gefahr für Leute jeder Gesellschaftsklasse wegen der nichtssagendsten Tatsachen, welche für das einfache Volk unerklärbar waren, der Hexerei beschuldigt zu werden; hiermit war die peinliche Frage verbunden, wobei unwissende und rohe Richter imstandewaren, durch Folterqualen einen unschuldigen Menschen zu zwingen die unmöglichsten Dinge zu gestehen. Als interessantes Beispiel einer solchen leichtsinnigen Anklage mag folgender Fall dienen. [3]) Der Bauer Anziferoff meldete der Inquisitionsabteilung des Synods, daß der Abt Antonius auf dem Klostergute ohne jeglichen Grund befohlen habe, das Korn mit der Sense zu mähen. Auf Befehl der Inquisition berichtete der Abt, daß er einen derartigen Befehl wirklich erlassen habe um zu erproben, ob es wahr sei, daß das Winterkorn im Frühjahr besser aufgehe, wenn im Herbst die aufgeschossenen Halme abgeschnitten werden. Diese Erklärung hat aber die Inquisitoren nicht befriedigt, denn der Abt und der Denunziant wurden von neuem zum Verhör geladen. Das Urteil hat sich leider nicht erhalten.

---

1) Leider wird die Publikation der Akten, welche sich im Haupt-Archiv des Synods erhalten haben, sehr langsam betrieben. Gegenwärtig sind diese Arbeiten bloß bis zum Jahre 1740 fortgeführt worden.

2) Die Vollständige Sammlung der Gesetze werden wir folgendermaßen zitieren: V. S. d. G. 3) Beschreibung der Akten des Heiligen Synods Bd. III.

In einem anderen Prozeß kommen schon wichtigere Tatsachen zur Sprache.[1]) Im Jahre 1752 wurde eine gewisse Martha Korolewa, welche als Dienstmagd im Hause des Obersten Theodor Kostürin lebte, in die Kanzlei des Woewoden von Kursk gebracht, weil ihr nachgesagt wurde, daß sie ihre Herrin behext hätte. Beim Verhör legte sie folgendes Geständnis ab. Ihre Tochter Wassilissa hatte ein Liebesverhältnis mit dem Knecht Iwan Musirin. Für diesen Leichtsinn hat die Frau des Obersten sie öffentlich auspeitschen lassen; ergrimmt über eine solche Beschimpfung ihrer Tochter, hat die Angeklagte sich vorgenommen, Rache zu nehmen. In den ersten Tagen des Monats Juli des Jahres 1752, als der Oberst verreist war, schnitt Martha seine Spur aus der Erde und murmelte dabei den Wunsch, er möge krank werden und auf immer siech bleiben; infolge dieser Beschwörung ist Kostürin wirklich krank geworden und konnte sein Leiden nicht mehr los werden; außerdem hat dieselbe Martha eine Dienstmagd behext, indem sie ihr Kummer und Sorgen auf den Hals geschickt hat; drittens hat sie die Saaten ihres Herrn verdorben, indem sie Knoten im Getreide gebunden hatte.[2]) Auf Grund dieser Aussage wurde die Angeklagte dem geistlichen Gericht zugeführt, damit das letztere ihr das Urteil spreche. In Anbetracht all dieser Tatsachen fand das Konsistorium, daß die Korolewa ein Verbrechen begangen hat, welches im Gesetz vom 20. Mai 1731 beschrieben ist, und daß sie für ihren Frevel mit dem Tode zu bestrafen sei. Infolgedessen wurde die Angeklagte vom neuem der weltlichen Behörde überwiesen, damit das Urteil an ihr vollstreckt werde.

Im selben Jahre wurde im Kriminalgericht zu Moskau der Prozeß gegen die Leibeigene Irina Iwanowa verhandelt, welcher vorgeworfen wurde, daß sie mit Hilfe eines Frosches Hexerei getrieben habe[3]). Der Beamte Stefan Alexeieff berichtete in seiner schriftlichen Klage folgende Tatsache. Als er am Morgen des 28. August 1752 erwachte, fand er in seinem Schlafzimmer neben dem Bette einen Frosch. Seine Frau ließ sogleich das Stubenmädchen Irina kommen und befahl ihr, den Frosch zu töten und hinauszuwerfen. Die letztere hat diesen Befehl nicht genau befolgt. Als Alexeieff am Abend nach Hause kam und von der Magd erfuhr, daß sie den Frosch nicht getötet, sondern auf die Straße geworfen hätte, befahl er ihr, den Frosch

1) Lebedeff. Die Bischöfe von Belgorod. Charkoff. 1902, S. 98.

2) S. d. Gesetz der XII Tafeln: alienos fructus excantare, alienam segetem pelli cere.

3) Esipoff. Die Zauberei im 17. und 18. Jahrhundert. (Das alte und das neue Rußland. 1878, Bd. III, S. 235).

sogleich aufzusuchen, zu töten und ihm zu bringen; zur Strafe aber für ihren Ungehorsam bekam das Stubenmädchen eine gute Tracht Prügel. Nach einiger Zeit brachte sie dem Herrn einen vertrockneten Frosch mit der Bemerkung, sie hätte ihn auf der Stelle gefunden, wo am Morgen der lebende Frosch auf die Straße geworfen wurde. Da dem Herrn diese Erklärung verdächtig vorkam, so begann er ein förmliches Verhör, wobei kräftige Prügel natürlich nicht ausblieben. Endlich gestand die Magd, daß sie den lebenden Frosch mit Absicht in das Schlafzimmer ihres Herrn gelassen habe, um das Wohlwollen desselben zu erwerben. Aber Alexeieff wollte sich auch damit nicht zufrieden geben, denn er hielt es für ausgeschlossen, daß man durch einen Frosch die Liebe seines Herrn erwerben könne. Das Verhör wurde daher mit der nötigen Energie fortgesetzt, bis Irina endlich eingestand, daß sie den Frosch ins Schlafzimmer gelassen, um ihre Herrin zu verderben; wenn niemand diesen Frosch gesehen hätte, so wäre die Frau und der Frosch am selben Tage gestorben. Ihre verstorbene Schwester habe ihr von diesem Zauber erzählt und gesagt, daß sie ihren Mann auf diese Weise ums Leben gebracht hätte. Den vertrockneten Frosch hatte sie aus dem Dorfe mitgebracht, um ihn zu Pulver zu stoßen und dasselbe ihrer Herrin unbemerkter Weise im Getränk zu überreichen. Diese Art von Giftmischerei hat ihr ein Zauberer beigebracht, bei dem sie früher im Dienst war.

Infolge dieser Aussage wurde die Irina in der Kriminal-Kanzlei peinlich verhört. Beim ersten und zweiten Verhör wiederholte die Angeklagte ihre Aussage und änderte sie nicht, trotzdem die Henkersknechte sie am Schnellgalgen emporzogen und ihr 35 Peitschenhiebe gegeben hatten; darauf wurde sie ins Gefängnis geworfen und erst nach zwei Jahren zum drittenmal verhört; von neuem wurde sie am Schnellgalgen gefoltert und bekam 40 Hiebe, diesmal änderte sie vollständig ihre Aussage und behauptete, daß sie den toten Frosch nie ins Haus gebracht hätte; alle ihre früheren Aussagen seien falsch, sie hätte all die schrecklichen Sachen gestanden, weil man sie so fürchterlich geschlagen und gemartert hatte. In Anbetracht dieses Widerspruches beschlossen die Richter, daß die Angeklagte zweimal mit Feuer zu foltern sei. Das arme Weib wurde zum viertenmal in die Folterkammer gebracht und bekam noch 30 Hiebe. Nun änderte sie von neuem ihre Aussage und behauptete, daß sie keinen Menschen behext hätte, aber daß der verstorbene Zauberer Maxim ihr gesagt habe, daß sich bei demjenigen, welcher das Pulver, das man aus dem Leibe eines toten Frosches gemacht hatte, verschlucken

würde, Frösche im Bauche entwickeln könnten und daß er infolgedessen sterben müsse.

Warscheinlich hätte man das arme Weib noch lange gemartert, aber zum Glück für sie regte sich das Erbarmen im Herzen ihres Herrn. Alexeieff reichte an die Kriminal-Kanzlei ein schriftliches Gesuch ein, in dem er erklärte, daß er die Irina in sein Haus nicht zurücknehmen wolle und daß er bitte, sie irgend wohin zu deportieren. Da Alexeieff die nötigen Kost- und Reisegelder der Bittschrift beigefügt hatte, so beschloß das Gericht, die Angeklagte auf Lebenszeit nach Orenburg zu verschicken.

Der nächste Prozeß führt uns nach dem hohen Norden, in das entlegene Gouvernement Wiatka [1]).

In den Jahren von 1756 bis 1763 wurde in der Kanzlei des Woewoden zu Jarensk der Prozeß des Bauern Andreas Kasizin verhandelt, dem man zur Schuld legte, daß er viele Frauen behext hätte; infolge dieses Zaubers seien mehrere von ihnen trübsinnig geworden, andere hätten sogar gänzlich ihren Verstand verloren. Nach der Ermahnung erklärte der Angeklagte, daß ihn ein gewisser Karandischeff die Kunst der Zauberei gelehrt hätte und ihm in seinem Hause fünf Teufel gezeigt hätte, welche für andere unsichtbar waren; hierbei hätte ihm Karandischeff gesagt: falls du Leute behexen willst, so werden dir diese Teufel dienen, du mußt dich aber von Gott lossagen. Auf Grund dieser Ratschläge hat Kasizin diese Teufel öfters zitiert und ihre Dienste in Anspruch genommen. Das Gericht beschloß, beide Angeklagte zu foltern. Trotzdem die Marter dreimal unternommen wurde, blieb Karandischef bei seiner Aussage, daß er unschuldig verleumdet werde. Kasizin wurde nun zum viertenmal an dem Schnellgalgen emporgezogen und mußte endlich gestehen, daß der Karandischeff unschuldig sei, die Zauberei hätte er von einem gewissen Poskotin erlernt, welcher längst gestorben ist.

Am 28. März 1763 erfolgte endlich das Urteil. Auf Grund des 22. Kapitels des Gesetzbuches vom Jahre 1649 beschloß die Kanzlei des Woewoden, daß Kasizin als Zauberer und Schwarzkünstler, weil er viele Weiber behext und den Karandischeff böswillig verleumdet habe, verbrannt werden müsse.

Die Kanzlei des Gouvernements Archangelsk änderte dieses Urteil folgendermaßen: der Kasizin hat als Zauberer den Feuertod wirklich verdient; aber in Anbetracht der Erlasse des Senats vom 30. Sep-

1) Ein Prozeß über Zauberei in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Russisches Altertum (Ruskaja Starina), 1894, Bd. 88, S. 238—42. Die Originalakten befinden sich im Zentral-Archiv des Justiz-Ministeriums zu Moskau.

tember 1754 und vom 14. Oktober 1760 muß ihm die Strafe ermäßigt werden; infolgedessen soll er auf dem Markte ohne Erbarmen mit der Peitsche geschlagen werden; der Henker soll ihm die Nasenflügel aufreißen und das Gesicht brandmarken; sodann soll er nach Nertschink in Sibirien deportiert werden, um lebenslänglich in den Bergwerken als Zuchthaussträfling zu arbeiten. Dieses Urteil ist bald darauf vollstreckt worden.

So wurden in Rußland die Prozesse gegen die Zauberer im 18. Jahrhundert geführt. Die Härte der Richter wurde nicht geringer, trotzdem die Güte der Kaiserin Elisabeth im ganzen Lande bekannt war. Aber in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts begann die Reaktion gegen die Hexenprozesse. In den oberen Schichten der russischen Gesellschaft fing die Bildung an, festen Fuß zu fassen, und infolgedessen wurde der Glaube an die Hexerei allmählich erschüttert. Auf diese Weise ist es zu erklären, daß die Gedanken, welche die Kaiserin Katharina II in ihrer Instruktion ausgesprochen hat, auf guten fruchtbaren Boden gefallen sind. In ihrem Kampfe mit dem Aberglauben wurde die Kaiserin von ihren Räten und dem obersten Gerichtshof des Reiches unterstützt. Wie groß der Umschwung war, welcher in den Ansichten der Richter vorgegangen ist, kann man aus folgendem Erlaß des Senats ersehen, welcher im Jahre 1770 publiziert wurde.

In der Provinz Usstüshsk, Kreis Jarensk, begannen mehrere Weiber hysterische Anfälle zu simulieren und die Namen derjenigen Personen zu nennen, welche sie behext hätten. Die Nachbarn verhafteten die angegebenen Personen und das Verhör begann, wobei die Angeklagten nicht nur geschlagen, sondern auch gemartert wurden. Dank diesen Qualen mußten die Angeklagten gestehen, daß sie Zauberei getrieben hätten. Infolgedessen wurden die Schuldigen in die Kanzlei des Woewoden gebracht, wo sie peinlich verhört und gezwungen wurden, ihre frühere Aussage zu bestätigen. Der Vizepräses des Provinzialgerichts Komaroff hatte das Gerücht vernommen, daß mit Hülfe von Würmern, welche vom Satan kommen, diejenigen Leute leicht zu behexen seien, welche ihr Haus verlassen, ohne das Morgengebet zu sprechen, oder mit gemeinen Schimpfworten um sich werfen. Infolgedessen verlangte dieser Richter, daß die Angeklagte Mesenzewa ihm diese Würmer übergebe. Um nicht wieder gepeitscht zu werden, erlaubte sich das arme Weib, den Richter zum Besten zu haben. In der Hütte, in der sie eingesperrt war, gab es viele Fliegen.

1) V. S. d. G. 14. März 1774, Nr. 13427.

Sie fing und trocknete dieselben, legte sie in ein Glasgefäß und übergab es dem Richter. Auf Grund dieser Tatsachen wurde das Urteil gefällt; die Kanzlei fand, daß alle Angeklagten der Zauberei überführt seien, und beschloß, sie ohne Barmherzigkeit öffentlich vom Henker auspeitschen zu lassen. Die Fliegen wurden versiegelt und als unbestreitbares corpus delicti mit den Akten nach St. Petersburg geschickt. Im Senat saßen jedoch andere Leute, und das Urteil der Kanzlei wurde gänzlich aufgehoben. In seiner Begründung spricht sich der oberste Gerichtshof des Reiches folgendermaßen aus: „Zu seinem großen Bedauern hätte er ersehen, daß einerseits der verstockte Leichtsinn vieler Leute und namentlich der Glaube des einfachen Volkes an die Möglichkeit, Menschen durch Hexerei zu verderben, Gelegenheit gebe, diesen Aberglauben aus Habsucht oder der Rache wegen auszunutzen; andererseits bemerkt der Senat, daß man gegen die vermeintlichen Zauberer sehr ungesetzlich vorgegangen sei, was nur durch die Unbildung und die unverzeihliche Fahrlässigkeit der Richter zu erklären ist. Die letzteren haben ohne genügenden Grund die Untersuchung begonnen. Man kann sich nur wundern, sagt der Senat weiter, daß das Gericht nicht im stande gewesen ist, die Lüge von der Wahrheit zu unterscheiden; die ganze Anklage verdient dem Spott und der Verachtung preisgegeben zu werden. Der Vizepräses Komaroff ist so ungebildet und borniert, daß er Fliegen von Würmern nicht unterscheiden konnte, und schamlos genug war sie der obersten Justiz-Behörde zuzusenden."

In Anbetracht dieser Tatsachen hat der Senat befohlen. 1. Derartige Untersuchungen sollen in Zukunft stets mit dem Verhör der hysterischen Weiber begonnen werden, wie es die Gesetze von 1722 und 1737 vorschreiben. 2. Die Angeklagten in diesem Prozeß sind alle freizusprechen, und das Urteil in der Sache ist ihnen öffentlich zu verkünden. 3. Die schamlosen Weiber, welche durch ihre Lügen den ganzen Prozeß veranlaßt haben, sollen öffentlich ausgepeitscht werden; dieselbe Strafe sollen auch die Dorfschulzen tragen, welche die Angeklagten ohne jeden Grund mißhandelt haben. 4. Die Richter in der Kanzlei des Woewoden, welche das Urteil gefällt haben, sollen aus dem Amte entlassen werden.

Dieses Urteil des Senats verwarf die Hexenprozesse in jeder Form. Die Kritik des Glaubens an die Möglichkeit, einem Menschen durch Zauberei zu schaden, konnte nicht strenger ausfallen. Dieses Urteil ist als Gesetz publiziert worden und hat natürlich anf den Gang der russischen Justiz einen segensreichen Einfluß gehabt. Man muß aber leider gestehen, daß kein Baum auf den ersten Schlag fällt

und daß es dem Senat nicht gelungen ist, die Hexenprozesse im ganzen Lande auszurotten. Im Jahre 1815, also 45 Jahre nach dem zitierten Erlaß, wurde im Gericht zu Pinega ein Mann für Zauberei mit 35 Peitschenhieben und öffentlicher Kirchenbuße bestraft. Seine Hexerei bestand darin, daß er verschiedenen Leuten das Schluchzen angehängt hatte.[1])

Dieses ist sicher nicht das einzige Urteil, welches in den entlegenen Städtchen der russischen Provinzen gefällt worden ist. In den Bauergerichten werden auch jetzt noch Leute wegen Zauberei verurteilt und bestraft. Daß der Glaube an die Möglichkeit der Hexerei bis heute im Volke lebendig ist, beweisen die unzähligen Morde, denen die vermeintlichen Zauberer und Hexen alljährlich zum Opfer fallen.

1) Maksimoff. Ein Jahr im Norden.

(Fortsetzung folgt.)

X.

Aberglaube und Gesetz.

Ein Kapitel aus der russischen Rechts- und Kulturgeschichte.

Von

Aug. Loewenstimm, Oberlandesgerichtsrat in Charkoff.

(Fortsetzung.)

b) Zaubermittel, um das Wohlwollen anderer Leute zu erwerben.

Außer den Zaubermitteln, die benutzt wurden, um Leute an ihrem Leben und ihrer Gesundheit zu schädigen, gab es Mittel, mit denen man das Wohlwollen hochgestellter Personen zu erwerben trachtete oder ihren Zorn zu mildern hoffte.

Als charakteristisches Beispiel solcher Hexereien kann folgender Fall dienen. Im November des Jahres 1638 meldete eine gewisse Marie Snowidowa, welche im Frauengemach der Kaiserin als Goldnäherin angestellt war, daß die Näherin Dora Lamanowa auf die Spur der Zarin Sand gestreut und in Abwesenheit der Kaiserlichen Familie, welche nach dem Sergiuskloster gefahren war, eine unbekannte Weibsperson empfangen hätte. Die Untersuchung in dieser Sache wurde dem Bojaren Streschneff übertragen. Nach der peinlichen Frage mußte die Angeklagte gestehen, daß sie in Abwesenheit des Zaren im Palais ein altes Weib, Namens Nastassja, empfangen hatte; die letztere ist eine kluge Frau, welche imstande ist, Leute zur Liebe zu zwingen und bei den Ehemännern die Eifersucht zu dämpfen, außerdem versteht sie Salz und Seife zu besprechen; dieses Salz muß man den Männern in den Speisen und Getränken geben; die Seife aber soll die Frau selbst benutzen, um schöner zu werden. Dieselben Mittel hatte die Lamanowa angewandt, um sich die Liebe ihres Mannes zu erhalten. Später ergänzte sie ihre Aussage und gestand, daß sie der Alten einen Hemdkragen gegeben habe; die letz-

1) Sabelin. Strafprozesse gegen Zauberer und Hexen. (Der Komet. Almanach v. J. 1851).

tere hat den Kragen verbrannt, die Asche mit Zauberworten behext und ihr befohlen, dieselbe in die Fußspur der Zarin zu schütten. Beim Verhör gestand die Nastassja, daß dies alles wirklich geschehen sei; aber sie hätte damit nichts Schlechtes tun wollen, sondern beide Frauen hofften auf eine solche Weise die Gunst der Kaiserin erwerben zu können. Die Anwendung dieses unschuldigen Zaubermittels hatte sie von der alten Marie Koslicha erfahren. Auch die letztere wurde eingezogen. Beim Verhör erzählte sie, daß sie als Hebamme ihr Brot verdiene, auch verstehe sie, den Kropf zu besprechen und Leibschmerzen mit heißen Töpfen zu kurieren; die Zauberei sei ihr jedoch ganz fremd; nachdem man sie aber 3 mal auf die Folter gespannt hatte, gestand die Marie, daß sie Salz, Seife und Spiegel besprechen könne und daß sie diese Kunst der Nastassja beigebracht hätte. Sie fügte auch hinzu, daß es in Moskau viele Weiber gebe, welche verschiedenen Zauber treiben können. Auf Grund ihrer Aussage wurden drei alte, blinde Frauen verhaftet. Am Anfang bestritten sie ihre Schuld, dann wurden sie dank der Folter gesprächig. Die Uljana erzählte, daß sie hauptsächlich diejenigen Waren bespreche, welche der Kaufmann nicht verkaufen kann; um das zu erreichen, bespricht sie einen Löffel Honig und befiehlt dem Kaufmann diesen Honig in das Waschbecken zu gießen, wenn er sich am Morgen das Gesicht wäscht; die Zauberworte, welche dabei gemurmelt werden, enthalten nichts Schlechtes: „So wie sich die Bienen um ihren Korb versammeln, so mögen auch die Käufer zum Kaufmann in den Laden kommen.“ Die zweite Blinde hatte eine andere Spezialität, sie behauptete, jeden Hausdieb erkennen zu können, weil bei ihm das Herz rascher schlägt als bei dem Unschuldigen. Die dritte endlich besprach Leistenbrüche und gab den Kranken Wasser zu trinken, mit dem sie Bärenklauen und Teufelsfinger begossen hatte. Mehr war aus den Weibern nicht herauszukriegen, trotzdem sich die Henkersknechte die größte Mühe gaben.

Es kam leider ein erschwerender Umstand hinzu: in den ersten Monaten des Jahres 1639 verlor das Kaiserpaar zwei Kinder. Dieses Unglück wurde den alten Hexen zugeschrieben. Deshalb befahl der Zar, daß man die Lamanowa ohne Barmherzigkeit auf die Folter spannen solle, denn seit dem Tage, wo sie Asche auf die Spur der Zarin gestreut hatte, sei das Unglück ins Haus gekommen. Der Befehl wurde natürlich ausgeführt; aber diesmal haben die schwersten Martern dem armen Weibe nichts Neues entlocken können. Zwei von den alten Frauen waren unterdessen im Gefängnis gestorben. Endlich im September des Jahres 1639 erfolgte das Urteil: Die Lama-

nowa wurde mit ihrem Manne nach dem sibirischen Städtchen Pelim deportiert, den anderen 4 Weibern wurden kleine Flecken im Norden des Reiches zum Wohnort angewiesen.

Ein ähnlicher Prozeß hat sich aus den ersten Regierungsjahren Peter des Großen erhalten.[1]) Die Anklage der Zauberei war gegen den Woewoden von Tersk Andreas Besobrasoff, seine Frau, seine Diener und gegen 2 Magier erhoben worden.

Am 3. Dezember 1689 meldeten sich in der Kriminalkanzlei beim Bojaren Streschneff zwei Diener des Truchsesses Andreas Besobrasoff aus Nishny Nowgorod und überreichten eine schriftliche Klage, in der sie folgende Tatsachen angaben: Besobrasoff war in Ungnade gefallen und wurde daher als Statthalter nach der fernen Grenze geschickt. Da er bereits im hohen Alter stand, so war ihm die Reise sehr beschwerlich und er bat den Zaren fußfällig um Erlaubnis, in Moskau bleiben zu dürfen. Diese Bitte wurde abgeschlagen, und der alte Mann mußte das Schiff besteigen, um zuerst die Oka bis zur Mündung, dann die Wolga entlang weit nach dem Süden hinunter zu schwimmen. Auf dem Wege ließ er an verschiedenen Stellen landen und schickte seine Leute in die benachbarten Städte und Dörfer, um Zauberer zu finden, welche das Herz des Zaren zur Milde stimmen sollten. So ein Magier mit Namen Dorotheus wurde gefunden und nach Moskau geschickt, damit er mit Hülfe des Windes den Zaren, seine Mutter, Nathalia Kirilowna, und ihre Verwandten, die Bojarenfamilie Narischkin, behexe und in ihrer Seele den Wunsch erwecke, den alten Andreas Besobrasoff wiederzusehen.

Diese Denunziation wurde angenommen und die Untersuchung begann. Der Zauberer Dorotheus wurde in Moskau in Besobrasoffs Hause ergriffen, bei ihm fand man verschiedene Kräuter und Zaubermittel. Beim Verhör erklärte er, daß er von Profession ein Tierarzt sei, er könne aber auch den Leuten zur Ader lassen, innere Krankheiten besprechen, aus den Linien der Hand die Zukunft erkennen und während der Hochzeit die Neuvermählten gegen den bösen Blick in Schutz nehmen; seine Kunst hätte er von einem anderen fahrenden Gesellen mit Namen Bobileff erlernt. Die Anklage bestritt er auf das entschiedenste und behauptete den Andreas Besobrasoff gar nicht zu kennen. Nach einer Konfrontation mit den Denunzianten gab er zu, daß Besobrasoff ihn gebeten hatte, das Gemüt des Zaren zu beeinflussen, er hatte es ihm auch versprochen, aber nichts derartiges unternommen. Die Folter löste ihm die Zunge und er ge-

1) V. S. d. G. Erlaß vom 23. Dezember 1689, Nr. 1362. Truworoff Zauberer und Wahrsager in Rußland. (Der historische Bote. 1889).

stand, daß Besobrasoffs Diener Scherbatscheff ihm den Zaren gezeigt und daß er bei dieser Gelegenheit die Zauberverse in den Wind gesprochen hätte, damit sie den Herrscher erreichen sollten.

Während in Moskau diese Untersuchung geführt wurde, war Besobrasoff in Nishni Nowgorod vom Winter überrascht worden. Der Fluß bedeckte sich mit Eis, sodaß an eine Fortsetzung der Reise nicht zu denken war. Dort fanden den Truchseß die Schützen, welche die Kriminalkanzlei abgeschickt hatte, um den Angeklagten zu verhaften. Gleich nach seiner Ankunft in Moskau wurde Besobrasoff peinlich vernommen. Er war ein alter Mann von 69 Jahren; die Kräfte versagten ihm sehr bald, und nach der zweiten Folter mußte er alles gestehen.

Schon am 23. Dezember 1689 ist das Urteil gefällt worden: Besobrasoff und Scherbatscheff wurden zum Tode durch das Beil verurteilt, die beiden Zauberer sollten verbrannt werden. Besobrasoffs Frau wurde auf Lebenszeit in ein nordisches Kloster gesperrt, weil sie von dem Verbrechen ihres Mannes gewußt, aber dasselbe nicht zur Anzeige gebracht hatte.

Dieser Prozeß ist in juristischer Hinsicht äußerst interessant, da die Qualifizierung des Verbrechens sehr eigenartig ist. Besobrasoff wollte nur das Herz seines Herrschers erweichen, um die Erlaubnis zu bekommen, seine alten Tage in Moskau zu verleben. Aber die Richter haben ihm zur Schuld gelegt, daß er die Absicht gehabt habe den Zaren und seine Mutter in ihrer Gesundheit zu schädigen. Diese Absicht lag aber dem Angeklagten ganz ferne. Wahrscheinlich waren die Richter von der Überzeugung beseelt, daß jeder Zauber die Gesundheit desjenigen schädigen würde, den man auf diese unlautere Weise zu beeinflussen suche. Infolgedessen wurde für die Hauptschuldigen der § 1 des 1. Kapitels des Gesetzbuches vom Jahre 1649 zur Anwendung gebracht; der letztere bestraft aber nicht die Zauberei, sondern jedes Attentat, welches gegen das Leben und die Gesundheit des Zaren gerichtet ist.

Von dem Woewoden Besobrasoff, welcher als Truchseß dem Zaren so nahe stand, wollen wir zu den Schicksalen kleiner Leute übergehen, welche ebenso abergläubisch waren und die Überzeugung hatten, daß man das Wohlwohlen mächtiger Personen durch Zauberei erwerben könne.

Im Jahre 1721 wurde im Synod der Prozeß gegen den Küster der russischen Nikolaikirche zu Reval Theodor Epifanieff eingeleitet, weil bei ihm Zauberbriefe und Formeln gefunden wurden. Beim Verhör gestand der Angeklagte, daß er diese Briefe im Jahre 1721 in

Nowgorod von einem Fuhrmann, den er für einen Zauberer hielt, erhalten und eigenhändig kopiert habe. Er hatte es in der Hoffnung getan, daß der Probst der Nikolaikirche und seine Frau und auch andere Menschen ihm ihre Huld gewähren würden. Der Erfolg ist aber nicht eingetreten. Im Gegenteil, der Probst hat ihn öffentlich beschimpft und bestraft. Die Zauberbriefe lagen in seinem Schlafzimmer unter dem Kopfkissen; dort hat sie sein Schwager gefunden und dem Probst eingehändigt. Der Synod beschloß, diesen Prozeß dem weltlichen Gericht zur Entscheidung zu übergeben.[1])

Im Jahre 1750 wurde im Konsistorium zu Belgorod[2]) der Prozeß gegen den Dragoner Bulawin verhandelt, welchem unsinnige und abergläubische Taten zur Last gelegt wurden. Seine Schuld bestand darin, daß man bei ihm ein Heft mit zwei Zaubersprüchen gefunden hatte. Der erste Spruch sollte dem Soldaten die Gunst seines Vorgesetzten erwerben, der zweite ihn gegen das Fieber schützen. Der Dragoner gestand offenherzig, daß er das letztere Mittel selbst öfters angewandt und seinen Kameraden empfohlen hätte. Alle diese Tatsachen waren äußerst unschuldiger Art. Aber das Konsistorium fand es für nötig, solch dämonischen Unfug streng zu bestrafen. Die geistlichen Herrn waren der Überzeugung, daß Bulawin verdient habe, von der christlichen Gemeinde auf viele Jahre ausgeschlossen zu werden; da er aber des Kaisers Rock trage und der Dienst ihm die Möglichkeit nehme, die auferlegte schwere Kirchenbuße zu verbüßen, so beschloß das Konsistorium, auf Grund des Militairreglements den Angeklagten öffentlich auspeitschen zu lassen; außerdem wurde ihm bei Todesstrafe die Verbreitung der beiden Zaubersprüche untersagt.

c) Liebeszauber.

Die Tatsachen, welche im vorhergehenden Kapitel besprochen wurden, haben uns zur Genüge bewiesen, daß im Volke der Glaube an die Beeinflussung des Willens durch Zauberei stark verbreitet war. Von hier aus ist es nur ein Schritt zu dem Gefühle, welches den Mann stärker an die Frau bindet, als den Sohn an die Mutter. Infolgedessen entstand die Überzeugung, daß es möglich sei, im Herzen eines Menschen mit magischen Mitteln Liebe zu erzeugen. Diesem Aberglauben haben alle Gesellschaftsklassen ihren Tribut bezahlt.

---

1) Beschreibung der Akten des Heiligen Synods. Bd. III, S. 539.

2) Dieses Städtchen war im 18. Jahrhundert Sitz eines Erzbischofs. Jetzt ist es eine kleine Stadt im Gouvernement Kursk. Der Erzbischof wohnt in Charkoff.

Um Liebe zu wecken, wandte man sich an die klugen Frauen, welche in jedem Flecken zu finden waren. In Moskau waren sie besonders zahlreich vertreten, trotzdem die Regierung sie energisch bekämpfte. Am häufigsten wurden ihre Dienste von den Frauen in Anspruch genommen, welche von der Despotie ihrer Männer zu leiden hatten. Wie wir aus dem Prozeß der Dora Lamanowa gesehen haben, mußte die Zauberin die Eifersucht des Mannes mildern, oder, wenn er kalt war, sein Herz und seinen Verstand bezaubern. Sie besprach daher Seife, weiße Schminke und Salz. Seife und Schminke mußte die junge Frau bei ihrer Toilette gebrauchen und das Salz ihrem Gemahl im Essen reichen; auch die Asche vom verbrannten Kragen konnte als Liebeszauber in den Wein geschüttet werden.

Der Fürst Andreas Kurbsky, welcher nach Polen geflohen war, um dem Zorne seines Zaren zu entgehen, heiratete in der Fremde eine alte und reiche Witwe, Namens Marie Kosinska. In der Hoffnung, das Herz ihres Mannes unstreitig zu erwerben, entschloß sich die verliebte Frau, ihre Zuflucht zum Liebeszauber zu nehmen; infolgedessen wurde in ihrem Schlafzimmer ein Säckchen mit Sand und Haaren gefunden [1]). Nicht nur Frauen, sondern auch Männer, und zwar aus den besten Kreisen, fanden es für nützlich, derartige Zaubereien zu treiben. Der gelehrte Mönch Seliwerst Medwedeff verkehrte öfters mit dem Magier Ikonnikoff; der letztere berichtete ihm, daß der Bojar Wassili Golitzin auf seinem Gute in der Badestube einen Bauern verbrennen ließ, damit es nicht ruchbar werde, daß dieser Bauer mit verschiedenen Speisen Liebeszauber getrieben habe. Diese Speisen hatte der Fürst der Zarentochter Sophie überreicht. [2]) Im Jahre 1535 ließ die Antonie Tschaschnikowa, welche als Goldnäherin im Frauengemache der Zarin arbeitete, aus der Tasche eine Wurzel fallen. Das genügte, um einen Prozeß zu beginnen. Der Zar befahl dem Bojaren Tarakanoff, die Schuldige peinlich zu befragen. Beim Verhör gestand die Antonie alles ein und erklärte folgendes: diese Wurzel hatte nur den Zweck, das Herz ihres Mannes, welcher sie immer schlägt, zu besänftigen. Die Wurzel hatte ihr eine gewisse Tatiana gegeben mit dem Rate, dieselbe auf den Spiegel zu legen und sich dann im Spiegelglas zu betrachten. Die Alte wurde ergriffen, und bald bestätigte sie die Aussage der anderen Angeklagten. Das Urteil lautete auf Deportation: der Bojarensohn Tschaschnikoff

1) Afonassieff l. c. III, S. 616.

2) Truworoff. Zauberer und Wahrsagerinnen in Rußland am Ende des 17. Jahrhunderts. (Der historische Bote. 1889, Juni, S. 714.)

wurde mit seiner Frau nach Kasan verschickt, der Tischler Gregor und seine Frau Tatiana nach einem nordischen Städtchen.

Die letzte Sache, die wir besprechen wollen, ist interessant durch die Details, welche sich erhalten haben. Die Leidenschaft pulsiert mit der größten Kraft, da der Angeklagte mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darnach trachtete, das geliebte Weib an sich zu ketten.

Der Prozeß spielt im Jahre 1750 und wurde im Konsistorium der sibirischen Diözöse verhandelt[1]). Der Angeklagte Wassili Tulubieff diente als Sergeant im Schirwanschen Infanterie-Regiment. In der Stadt Tiumen hatte er bei der Frau Katharina Tweritinowa Wohnung genommen und sich in ihre Tochter Irena verliebt. Bald entwickelte sich zwischen den beiden jungen Leuten ein Liebesverhältnis. Da Tulubieff, als Adeliger, das Mädchen nicht heiraten wollte oder konnte, so zwang er seinen Leibeigenen, Namens Dunaeff, sie zum Weibe zu nehmen. Gleich nach der Hochzeit nahm er sie aber zu sich, und am dritten Tage gingen sie zusammen in die Badestube. Tulubieff hatte zwei große Scheiben Schwarzbrot mitgenommen; damit trocknete er den Schweiß vom eigenen Körper und vom Körper seiner Maitresse, schüttete Salz, Wachs und Haare in diese Brotmasse und murmelte dabei Zauberformeln, welche er aus einem Buche ablas. Außerdem schnitt der verliebte Sergeant Späne von den vier Ecken seines Hauses, nahm schmutzige Erde, welche am Rade klebte, warf dies alles in ein Gefäß mit warmem Wasser und gab das Gebräu der Irena zu trinken. Außerdem hatte er Wachs und Schwefel besprochen und die junge Frau gezwungen, eine Kugel aus diesem Wachse an dem Kreuze zu befestigen, welches sie am Halse trug. Er selbst hatte stets eine ihrer Locken bei sich, welche er selbst besprochen hatte. Mit all diesen Mitteln war es ihm gelungen, die Irena so stark an sich zu fesseln, daß sie ohne ihn nicht leben konnte und ihm auf Schritt und Tritt folgte; wenn er aber über Land zu fahren hatte, dann jammerte sie und raufte sich die Haare. Das Konsistorium beschloß, daß der Tulubieff seines Ranges als Sergeant entkleidet und ins Kloster zu Jeniseisk zur Verbüßung der Kirchenbuße eingesperrt werden müsse; die Ehe, welche Irene mit dem Dunaeff verband, sollte gelöst werden; die Irene hat durch ihren unsittlichen Lebenswandel gleichfalls verdient, ins Kloster gesteckt zu werden; da aber ihr Betragen bloß auf den Zauber zurückzuführen ist, welchen der Tulubieff an ihr geübt hat, so wurde ihr die Kirchenbuße erlassen.

1) Afonassieff. l. c. III, 657.

d) Heilung der Kranken.

Zu den Hauptbeschäftigungen der Zauberer gehörte auch die Heilung aller möglichen Krankheiten. Von den Mitteln, welche sie bei ihren Kuren gebrauchten, standen natürlich an erster Stelle die Pflanzen und Wurzeln, deren heilsame Wirkung aus der praktischen Erfahrung seit Jahrhunderten bekannt war. Außerdem suchten die Magier in jedem einzelnen Falle auch auf die Phantasie des Kranken zu wirken; deshalb wurde jedes Kraut, jede Wurzel und jedes Pulver, bevor es dem Patienten überreicht wurde, besprochen. Diese unschuldigen Mittel, deren Kenntnis die Kräuterkunst bildete, wurden von der Kirche jahrhundertelang bekämpft. Der Haß der Kleriker gegen die Kräutersammler hatte verschiedene Gründe. Viele von ihnen verkauften nicht nur heilsame Mittel, sondern auch Gifte. Außerdem behauptete die Kirche, daß die Krankheit eine Strafe Gottes sei und daß man aus diesem Grunde solche Leiden nur mit Hilfe des Gebetes mildern könne, denn jeder Christ ist verpflichtet, sein Kreuz mit Geduld zu tragen. Es ist auch nicht zu verneinen, daß es der Geistlichkeit vorteilhaft war, wenn sich die Kranken zur Linderung ihrer Leiden nicht an die Kräutersammler, sondern an die Priester wandten, welche die verschiedenen Gebrechen durch Gebete und Exorzismen, statt durch die Anwendung von Arzneien, zu heilen suchten. Allmählich entwickelte sich eine Reaktion gegen die asketischen Ansichten, welche von dem Klerus leider aus unlauteren Motiven sehr lange verteidigt wurden. Die Kenntnis der verschiedenen Krankheiten und der Arzneienwuchs von Jahr zu Jahr. Im 16. Jahrhundert gab es in Moskau bereits eine Reihe von Ärzten und Apothekern, unter denen schon viele Russen vertreten waren. Zur Zeit des Zaren Alexei wurde sogar der Apotheker-Prikas gegründet, welcher als Behörde unter anderem auch alle Medizinalangelegenheiten zu erledigen hatte. Auf diese Weise ist die Heilkunde allmählich zu einer erlaubten Wissenschaft geworden. Deshalb sind wir auch in den verschiedenen Prozessen auf solche Aussagen der Angeklagten gestoßen, in denen sie ihre Verteidigung darauf gründeten, daß sie den Patienten nur heilsame Kräuter gegeben und dabei keinerlei Zauber geübt hätten. Im 17. und 18. Jahrhundert konnte der Arzt nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn es ihm nachgewiesen wurde, daß er bei seinen Kuren magische Mittel gebraucht hatte. Das letztere mußte natürlich öfters vorkommen. Die verschiedenen Besprechungen und Heilweisen konnten nicht verschwinden, solange das Volk daran glaubte, daß viele Krankheiten durch Hexerei entstehen; die Leute waren fest über-

zeugt, daß derartige Leiden nur durch die Einwirkung eines Magiers geheilt werden mußten, dessen Kräfte stark genug waren, um den Zauber zu brechen, den ein anderer über den Kranken verhängt hatte. Aber sogar in den Fällen, wenn der Magier nicht den geringsten Zauber zum Schaden seiner Nächsten geübt hatte, ist es vorgekommen, daß er alle Schrecken der Folterkammer durchkosten mußte.

Im Juli des Jahres 1647 lebte der Zar Alexei Michailowitsch im Dorfe Kolomenskoie bei Moskau. Am 18. Juli erschien beim kaiserlichen Haushofmeister, dem Fürsten Lwof, der Verwalter des Dorfes und überreichte ihm eine schriftliche Klage, in der mitgeteilt wurde, daß im Dorfe ein Bauer, Namens Simon Daniloff, wohne, welcher Besuche verschiedener Personen empfange und mit letzteren über Land fahre. Die Anklageschrift war sehr vorsichtig abgefaßt worden, denn sie war nicht gegen den erwähnten Bauer, sondern gegen den Liebling des Zaren, den Bojaren Simon Lukianowitsch Streschneff gerichtet. Auf Grund dieser Anzeige wurde der Bauer Simon verhaftet und auf die Folter gespannt; er gestand ganz offen, daß er Menschen und Pferde mit Wurzeln, Kräutern und Besprechungen behandelt habe; dank seiner Kunst hätte er viele Leute zu seinen Kunden gezählt; auf dem Gute des Bojaren Streschneff konnte man nur mit seiner Hilfe den Teufel aus dem Stall vertreiben. Seine Frau Irene gestand, daß sie kleine Kinder mit dem Farnkraute, Leute, welche an Leistenbrüchen litten, mit der Alaunwurzel behandelt hätte; außerdem seien ihr Gebete bekannt, um in schweren Krankheitsfällen die Heiligen um Hilfe zu bitten.

Dieses war das ziemlich nichtssagende Ergebnis der Voruntersuchung, sogar das Strafrecht des 17. Jahrhunderts konnte in diesen Tatsachen nichts Besonderes erblicken, da der Magier und seine Frau keiner Person Schaden gestiftet hatten. Aber der hohe Rat der Bojaren kam zu einem anderen Schluß und ließ durch den Haushofmeister dem Streschneff folgendes Urteil verkünden. „Da du mit dem bösen Zauberer Simon Daniloff und mit seiner Frau viele Jahre verkehrst und sie in dein Heim aufgenommen hast, so bist du schuldig, dem Zaren den Eid der Treue gebrochen zu haben. Es war dir bekannt, daß der Zar sehr oft im Palast zu Kolomenskoje seine Wohnung nahm; du aber hast seiner kaiserlichen Gesundheit nicht geachtet und ihm nicht berichtet, daß im Dorfe ein so gefährlicher Zauberer wohnt und sein Gewerbe treibt. Deshalb haben es die Bojaren für Recht befunden, daß du, Streschneff, öffentlich ausgepeitscht und dann nach dem fernen Norden deportiert werdest, um den Rest

deines Lebens im Gefängnisse zu vertrauern. Der Zar aber läßt Gnade für Recht ergehen; er hat dir die Strafe erlassen und befohlen nach Wologda als Woewode zu reisen."

Wahrscheinlich ist in diesem Falle das Gesetz vom Jahre 1552 zur Anwendung gekommen, welches den Verkehr mit den Zauberern bei Strafe der großen Kaiserlichen Unnade verbot. Diese Strafe war eine arbiträre, und ihre Anwendung war ganz dem Ermessen des Zaren überlassen. Deshalb erließ er seinem Liebling jede entehrende Strafe und ersetzte sie durch eine Verbannung vom Hofe.

Später kam dieser Prozeß von neuem zur Sprache. Als der Bojar Artamon Matweieff der Zauberei angeklagt war, da erwähnte er in seinen Verteidigungsschriften, daß auch der Bojar Streschneff, dank den Intriguen seiner Neider und Feinde, unschuldig verurteilt worden war.

Der nächste Prozeß spielt in der Regierungszeit Peter I. im Jahre 1703. Ein Soldat des Regiments Semenoffsk, Namens Alexei Grigorieff, litt häufig an Schwindel, Krämpfen in den Händen und Füßen und an einer äußerst ausgesprochenen Angst vor dem nahe bevorstehenden Tode. Auf Anraten seiner Bekannten wandte er sich an den Fischer Maksim Afonassieff, welcher sich mit der Heilkunde beschäftigte. Derselbe behandelte den Kranken zuerst mit besprochenem Wasser; darauf gab er ihm zwei Wurzeln und befahl, die eine von ihnen in den Mund zu nehmen, die andere aber ins Waschbecken zu legen, um sich mit dem Wasser das Gesicht zu waschen. Als auch dieses nicht helfen wollte, nahm Maksim den Kranken in die Badestube, legte ihm zwei Wachskugeln in die Ohren und murmelte darauf seine Gebete und Beschwörungen. Die Krankheit wollte aber noch immer nicht weichen; der Heilkünstler hatte jedoch Angst, seinen Patienten zu verlieren, der ihm schon hübsches Geld bezahlt hatte; deshalb besuchte er ihn eines Tages, als der Soldat auf der Wache beschäftigt war. Nachdem er von ihm erfahren hatte, daß es mit seiner Gesundheit ebenso schlecht stehe wie früher, zog er den Kranken in eine dunkle Ecke und gab ihm ein Stück Wachs, damit er dasselbe stets an seinem Kreuze auf bloßem Leibe trage. Die anderen Soldaten hatten leider diese ganze Szene beobachtet und dem Hauptmann gemeldet. Der letztere erschien sogleich an Ort und Stelle und befahl, beide Schuldige in die Kanzlei Preobrashensk zu führen.

Alexei wurde, als kranker Mensch, sehr bald entlassen; in Betreff des Arztes erfolgte aber am 27. April 1708 folgendes Urteil. Für das Besprechen von Öl und Wasser, für all seine Schelmereien und dafür, daß er gewagt hat, mit Zaubermitteln auf die Hauptwache

zu kommen, soll der Fischer Maksim öffentlich ausgepeitscht werden; damit er aber auch in Zukunft keinen solch gottlosen Frevel treibe, soll er nur gegen Bürgschaft in Freiheit gesetzt werden.

In der Vollständigen Sammlung der Gesetze hat sich ein Urteil des Senats vom 12. Juni 1735 (Nr. 6748) erhalten. In diesem Prozeß waren zehn Frauen der Zauberei angeklagt; die Untersuchung wurde mit großer Energie geführt und jede von den Angeklagten dreimal peinlich verhört. Das Urteil lautete folgendermaßen: 1. Die Frau des Obristen Marie Tanskaja und ihre Schwägerin Helene haben den Reinigungseid zu leisten zum Beweise, daß sie keinerlei Zauber geübt, daß sie zur Zauberin Nastaßja Jakowlewa niemand von ihren Leuten geschickt, daß sie keine besprochenen Kräuter in ihr Waschbecken gelegt und solches auch den anderen nicht befohlen hätten. 2. Die Zauberin Nastaßja Jakowlewa, weil sie Kinderkrankheiten besprochen hatte, und die Schankwirtin Nastaßja Stepanowa, weil sie ihre kranken Kinder auf diese Weise hat behandeln lassen, werden auf Lebenszeit in ein Kloster eingesperrt, wo sie die schwersten Arbeiten zu verrichten haben; jeder Fluchtversuch soll mit dem Tode geahndet werden. 3. Die Akulina Dranicha, welche beim Verhör eingestanden hat, daß sie verschiedene nervöse Leiden und Wunden durch Besprechungen gemildert und geheilt hat, soll öffentlich ausgepeitscht werden. Nach Verbüßung dieser Strafe soll sie gegen Bürgschaft entlassen werden, im Wiederholungsfalle aber mit dem Tode bestraft werden. 4. Die übrigen Angeklagten müssen freigesprochen werden, weil gegen sie keine Beweise vorliegen und sie selbst nichts gestanden haben; „daß man sie aber grausam gefoltert hat, soll man ihnen nicht zur Schande anrechnen."

Der letzte Prozeß, den wir in diesem Kapitel besprechen wollen, endete für den Angeklagten äußerst traurig [1]).

Am 5. Aug. 1732 erschien im Rathause zu Simbirsk [2]) eine junge Frau, Namens Barbara Jarowa, und berichtete, daß ihr Mann Jakob Jaroff, den sie wider ihren Willen auf Wunsch der Eltern vor sechs Monaten geheiratet hatte, sich der Magie ergeben habe. Sobald die Dämmerstunde schlägt, zieht er sich in seine Studierstube zurück, murmelt Zaubersprüche und liest häretische Bücher und Schriften. All diese Tatsachen hatte sie ihrem Beichtvater mitgeteilt, und der letztere hat ihr den Rat gegeben, alles der hohen Obrigkeit zu berichten.

Die Ratsherren kamen zum Schluß, daß diese Anzeige eine be-

1) D. Saposhnikoff. Jaroff, der Zauberer von Simbirsk. (Russisches Archiv. 1886, Nr. 3, S. 382.)

2) Ziemlich große Stadt an der Wolga.

sondere Aufmerksamkeit verdiene. Sogleich wurde den Polizeidienern befohlen, den Angeklagten zu verhaften und sein Haus auf das genaueste zu durchsuchen. Sie fanden ihn beim Studium seiner Bücher; in der Stube aber lagen verschiedene Schriften, Kräuter, Wurzeln und menschliche Knochen.

Beim Zeugenverhör erwies es sich, daß Jaroff vielen Kranken mit Hilfe seiner Kräuter eine Linderung ihrer Leiden verschafft hatte; von einer Zauberei sei hierbei keine Rede gewesen, denn er befahl seinen Patienten, drei Gebete zu lesen, welche im offiziellen Gebetbuche gedruckt waren. Diese Tatsachen konnten natürlich nicht als Beweise der Zauberei dienen. Gegen den Angeklagten sprachen erstens die Aussage seiner Frau, welche energisch ihre Behauptungen vertrat, und zweitens die Erklärung der Popen, welche bezeugten, daß Jaroff viele Jahre weder gebeichtet, noch das Abendmahl genommen hatte; am gravierendsten aber war sein eigenes unsinniges Geständnis: „Das häretische Buch hätte er vor neun Jahren gekauft und dasselbe stets benutzt, um Zauber zu üben; sobald er dieses Buch studiert und begriffen, hätte er sich von Gott dem Vater losgesagt, nicht aber von Christo Jesu". „Den Teufel und den Satanas achte er als seine Oberen und habe ihnen Gehorsam geschworen; er zitiere die Häretiker Dionysios und Warlamius, er habe ihre Lehre angenommen und sich für ihren Sklaven erklärt". Jeder denkende Mensch muß zugeben, daß dieser Aussage kein ernster Wert beigelegt werden kann. Die Ratsherren von Simbirsk waren aber anderer Ansicht; sie fanden, daß die Anklage vollständig bewiesen sei, und schickten die Akten der Voruntersuchung an die Kanzlei der Provinzial-Verwaltung. Dort wurden alle Zeugen zum zweitenmal vernommen; trotzdem sie ihren Arzt und Wohltäter noch mehr in Schutz nahmen als früher, ließen ihn die Richter von neuem foltern und mißhandeln. Endlich erfolgte das Urteil: Auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1731, welches befiehlt, alle Zauberer zu verbrennen, und auf Grund des § 1 des 1. Kapitels des Gesetzbuches vom Jahre 1649 soll der Jaroff öffentlich verbrannt werden. Dieses Urteil ist am 18. März 1736 in Gegenwart einer großen Menschenmenge vollstreckt worden.

Von allen Prozessen welche wir besprochen haben, ist der Fall Jaroff der allerdunkelste. Wie ist die Handlungsweise der Frau des Angeklagten zu verstehen? Unwilkürlich wird der Verdacht rege, daß die Anzeige, welche sie den Behörden erstattet hat, nur ein Mittel war, den verhaßten Mann zu verderben. Ebenso dunkel ist die Rolle der Popen, welche erst der Frau den Rat gaben, ihren Mann den Richtern zu denunzieren, und dann als Zeugen zu Gunsten der An-

klage auftraten. Endlich wagen wir zu behaupten, daß nur die Qualen der Folterkammer dem Angeklagten die sinnlosen Aussagen entlocken konnten, welche ihn zu Grunde gerichtet haben. Es fragt sich sodann, wer hat ihm all den Unsinn von den beiden Häretikern und den verschiedenen Teufeln suggeriert?

Dieser Prozeß wurde in einer entfernten Provinzialstadt geführt, aber der Senat und der heilige Synod waren durch die lokalen Behörden vom Stande der Angelegenheit gut informiert. Trotzdem erfolgte aus St. Petersburg kein Fingerzeig, um die Willkür der ungebildeten Richter im Zaum zu halten. Der Glaube an die Macht der Zauberer und die Notwendigkeit der Folter war leider noch sehr stark. Dem Rechtshistoriker dient aber dieser Prozeß als Beweis, daß noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der beste Mensch seine botanischen Studien und seine Verdienste um die leidende Menschheit mit dem Feuertode bezahlen konnte.

e) Wahrsagerei und okkultistische Schriften.

Zu den vorteilhaftesten Beschäftigungen der Magier gehörte das Wahrsagen, welches den Zweck hatte, die Zukunft zu erfahren und den Schleier zu lüften, der alles Unbekannte verbirgt. Verschiedene Formen der Wahrsagerei haben wir bereits besprochen. In den Bestimmungen der Generalsynode von Konstantinopel, in den „Hundert Kapiteln“ und im Polizeigesetzbuch vom Jahre 1782 wird erwähnt, daß die Magier beteuern, die Zukunft aus der flachen Hand, aus dem Wasser, welches in ein Gefäß gegossen ist, aus den Wolken, aus den Sternen, aus den Psalmen Davids, aus dem Evangelium, aus den Namen der Märtyrer und dem Leben der Jungfrau Maria erfahren zu können. Auf diese Weise wurden Träume erklärt, Andeutungen gegeben, wie man Geld erwerben, ob dem Fragenden Glück oder Unglück bevorsteht, wie man gestohlenes Gut wieder finden oder vergrabene Schätze aus der Erde heben könne.

Es haben sich sehr zahlreiche Formen der Wahrsagerei erhalten, da das ganze Leben der russischen Gesellschaft vom 15.—18. Jahrhundert vom Aberglauben umsponnen war. Sacharoff[1]) beschreibt folgende Formen der Wahrsagerei: mit Hülfe der Karten des Kaffees des Psalters, des Siebes, der Eier, der Nadeln, des Wachses, des Bleies, des Wassers, der Bohnen und vor dem Spiegel.

Da die Wahrsagerei so verbreitet war, so ist es begreiflich, daß ihre Formen in verschiedenen Büchern und Schriften der magischen

1) Sagen des russischen Volkes. I, S. 126.

Literatur ausführlich besprochen wurden. Diese ganze okkulistische Wissenschaft hat die Synode vom Jahre 1551 verdammt und verboten. Seitdem wurde von der geistlichen, wie von der weltlichen Macht auf derartige Bücher, von denen viele astrologischen Inhalts sind, energisch gefahndet. Die Geistlichkeit ging so weit, daß sie nicht nur die Wahrsagerei als Gewerbe, sondern auch Spielereien der Jugend, wie das Gießen des Wachses oder des Bleies zur Weihnachtszeit, welche noch heute geübt werden, auf das strengste verbot. Wie wir gesehen haben, ist der Klerus mit seiner Forderung, die Zauberei mit Todesstrafe zu belegen, nicht durchgedrungen, aber in der Praxis wurden vom 16.—18. Jahrhundert gegen die Magier öfters Prozesse eingeleitet, wobei die gefundenen okkultischen Bücher und das Ausüben der Wahrsagerei als Gewerbe ihnen zur Schuld gelegt wurde.

Mehrere Fälle wollen wir jetzt erzählen.

Im Jahre 1750 begann im Charkower Konsistorium der Prozeß gegen einen Knaben, Nestor Leontieff, welcher sich für einen Zauberer ausgegeben hatte; beim Verhör erzählte er zuerst, daß er in der Nacht im Brunnen die Sterne betrachte und aus ihrem Schimmer erfahre, was er wissen wolle. Später gestand er, daß er die Leute betrogen hätte, um ihnen das Geld aus der Tasche zu locken. In Anbetracht seiner Jugend beschloß das Konsistorium, ihn ins Kloster zu stecken, damit er seinen abergläubischen Blödsinn vergesse und sich an Gottesfurcht gewöhne.[1])

In Jahre 1628 wurden beim Küster Simon Grigorieff okkultistische Schriften gefunden. Dieses Vergehen mußte er sehr schwer büßen; das Konstorium internierte ihn auf ein Jahr in das Kloster bei Nishni-Nowgorod, wo er mit Ketten an den Füßen die schwersten Arbeiten verrichten mußte.[2])

Am 28. Februar 1724 wurden bei einem Moskauer Popen ähnliche Schriften gefunden. Der Angeklagte erklärte, daß er sie zwar eigenhändig kopiert, aber nie benutzt habe. Das Konsistorium verwarf diese Aussage und beschloß, auf Grund der 36. Regel der Provinzialsynode zu Laodicäa, daß der Priester seine geistliche Würde verlieren müsse. In Anbetracht aber des Gnadenmanifestes, welches am Sterbetage Peter I erlassen wurde, bestimmte das Gericht, den Popen an seinem Leibe zu strafen und sodann in ein Kloster zu stecken, wo er die schwersten Arbeiten zu verrichten habe.[3])

1) Lebedeff. l. c. S. 95.

2) Akten der Archäographischen Expedition. III, Nr. 176.

3) Rosanoff. Geschichte der Moskauer Eparchie. I, S. 219.

f) Talismane.

Da wir die verschiedenen Formen der Zauberei besprochen haben, müssen wir auch diejenigen Prozesse erwähnen, in denen die Schuldigen zur Verantwortung gezogen wurden, weil sie Talismane, d. h. Gegenstände, denen eine magische Wirkung zugeschrieben wurde, bei sich getragen hatten. Diese Fälle gehören unbedingt zu den Prozessen über Zauberei, da die verschiedenen Amulette besondere Zaubermittel waren, welche von den Magiern als gangbare Ware fabriziert und verkauft wurden. Als wir die Bestimmungen der Generalsynode zu Konstantinopel und den Kodex der Hundert Kapitel besprachen, erwähnten wir auch einige Talismane; z. B. die Büschel von Bärenhaaren, welche als Mittel gegen den bösen Blick gesucht wurden, und das geweihte Salz, welches den Menschen gegen die Zauberer schützen konnte.

Wir haben leider wenige Prozesse finden können, in denen die Talismane die Hauptfrage der Anklage gebildet haben, aber auch diese wenigen Tatsachen beweisen, wie mannigfaltig die Gegenstände waren, welche als Talismane gebraucht wurden.

Im Jahre 1752 hatte sich der Charkower Bürger Ribasoff in der Kneipe einen starken Rausch geholt und blieb im Zimmer der Wirtin schlafen.[1]) Die Polizeipatrouille, welche in der Nacht die Stadt zu überwachen hatte, betrat auch diese Schenke und verhaftete die Wirtin und den Gast, welche einträchtig nebeneinander schliefen. Die Polizeikanzlei entließ den Ribasoff nach dem ersten Verhör, weil „ihm ein offener Ehebruch nicht nachgewiesen werden konnte"; bei der Wirtin Morosowa fand man aber im Geldbeutel ein Stück geweihten Brotes und einen trockenen Frosch. Beim Verhör gestand die Angeklagte, daß sie den Frosch von ihrer Nachbarin Agathe erhalten hätte, um besser mit Schnaps handeln zu können; das geweihte Brot hätte sie aber von einer Freundin bekommen, um es ihrer kranken Tochter zu geben. Da der tote Frosch als Zaubermittel verwendet worden war, so übergab die Polizei diese ganze Angelegenheit dem Konsistorium. Das letztere fällte endlich sein salomonisches Urteil: die Agathe soll im Laufe einer Woche als Büßende mit einem Holzklotz am Fuße in der Kathedrale stehen, der Morosowa soll eine Kirchenbuße in Form von Gebet und Fasten auferlegt werden; das Stück geweihten Brotes soll an der Kirchentür verbrannt, der Frosch aber an einem geheimen Orte vergraben werden.

1) Lebedeff. Die Bischöfe von Belgorod. S. 97. Aus den Akten des Konsistoriums zu Charkoff.

Im Jahre 1753 wurden die Dragoner Tschertkoff und Lagutin überführt, daß sie mit dem Hemde eines Neugeborenen Zauber getrieben hatten. Das Konsistorium befahl, die beiden Angeklagten auf Grund des Militärreglements einer Leibesstrafe zu unterwerfen.[1]) Worin diese Zauberei bestanden hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Wahrscheinlich hatten die Schuldigen das Schafhäutchen des Neugeborenen (die Glückshaube, amnion) als glückbringenden Talisman bei sich getragen. Dieser Aberglaube ist uralt. Schon die Generalsynode von Konstantinopel hat den Abt des Klosters Ossia aus Amt und Würden gestoßen, weil er diesen Zauber geübt hatte. Auch im Kodex der „Hundert Kapitel" ist dieser Aberglaube verdammt worden; aber der Glaube an die Kraft des Schafhäutchens ist wahrscheinlich bis heute lebendig. Nicht umsonst erwähnt das Sprichwort denjenigen als Glückspilz, welcher mit dieser Haube zur Welt gekommen ist.

Der dritte Prozeß spielt im Norden im Gouvernement Wladimir.[2]) Bei der Verhaftung des Pfaffen Iwanoff fand man im Kragen seines Hemdes eine Wurzel; der Angeklagte behauptete, daß ihm diese Wurzel sein Brustleiden erleichtere; außerdem fand man in seiner Mütze noch verschiedene andere Wurzeln; von ihnen sagte der Pfaffe, daß er nicht wisse, wo sie herkommen. Der Bischof berichtete über diese Tatsachen dem Heiligen Synod, welcher am 7. November 1728 beschloß, gegen den Schuldigen peinlich vorzugehen. Das Urteil hat sich leider nicht erhalten.

Der letzte Prozeß dieser Kategorie ist für uns interessant, weil das Urteil ungemein milde ausgefallen war. Der frühere Landrichter von Nowgorod Iwan Miakinin wurde schuldig befunden, daß er in seinem Hause magische Schriften, Wurzeln und Kräuter bewahrt habe. Am 16. Dezember 1726 befahl der Synod, daß der Schuldige eine öffentliche Kirchenbuße zu verrichten habe; die bei ihm gefundenen Gegenstände sollen aber auf dem Markte durch Henkershand verbrannt werden.[3])

Am Schlusse dieses Kapitels wollen wir einige Kräuter und Wurzeln erwähnen, welche in den alten Prozessen die Parteien öfters bei sich trugen.[4]) Das Kaiserkraut (?) [Delphinium cuneatum,

1) Lebedeff. l. c. S. 98.

2) Beschreibung der Dokumente und Akten, welche im Archiv des heil. Synods aufbewahrt werden. Bd. VIII, S. 439.

3) Vollständige Sammlung der Bestimmungen und Verordnungen der russischen Kirche. Bd. V, S. 87.

4) Gerichts-Zeitung. (Sudebnaja Gazema). 1884 Nr. 3.

d. elatum]. „Wer dieses Kraut besitzt, den fürchten alle Richter und alle Länder.“ Der Bären- und Waldknoblauch (Allium ursinum). Am Ende der Wurzeln wachsen Erbsenkörner; „wenn man diese Wurzeln bei sich trägt, so muß der Richter seinen Sitz verlassen und kann das Urteil nicht sprechen.“ Die Seerose (Nymphea alba, Nénuphar) schützt den Menschen gegen falsche Denunziationen. Das Schell- und Schwalbenkraut (Chelidonium majus, ch. minus, Ficaria ranunculoides). „Wer dieses Kraut bei sich trägt, wird mit allen in Frieden leben und jeden Prozeß gewinnen.“ [1])

Die Liste derartiger Kräuter ist bedeutend größer aber es ist unendlich schwer, jede Pflanze, welche in den alten Zaubersprüchen erwähnt wird, wissenschaftlich zu bestimmen.

g) Schatzgräberei.

Zum Gewerbe der Magier gehörte natürlich auch das Wahrsagen, ob in einer gewissen Gegend Schätze vergraben und mit welchen Mitteln sie zu heben sind.

In alten Zeiten gab es weder Banken noch Sparkassen, und die Schätze bestanden nicht in Wertpapieren, sondern in klingender Münze und wertvollen Gegenständen aus Gold und Silber. Reiche Leute, welche ihre Schätze sicher verbergen wollten, legten sie in Holzfässer und vergruben dieselben an einem geheimen Ort. Derselben Praxis huldigten die Räuber, welche keine andere Möglichkeit hatten, ihre bluttriefenden Schätze zu bewahren. Unter solchen Bedingungen war es ganz natürlich, daß viele Leute die Hoffnung im Busen trugen im Laufe ihres Lebens einen Schatz zu finden; Naturen, welche energischer waren, hielten es für vernünftiger, dem Schicksal vorzuarbeiten, und betrieben das Schatzgraben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln. Eine derartige Handlungsweise war um so begreiflicher, als in vielen Gegenden, namentlich an der Wolga, bis heute Sagen existieren, daß in den Wäldern und Klüften Berge von Goldmünzen vergraben sind. Die alten Leute behaupten, daß es äußerst schwer ist, diese Schätze zu heben, denn als man sie in den Schoß der Erde versenkte, wurde ein Fluch gesprochen. Nur derjenige kann die Schätze berühren, wer imstande ist, den Zauber zu brechen, welcher mit diesem Fluche verbunden ist. Zuweilen mußte man ein Menschenopfer, bringen, um den bösen Geist zu besänftigen, der das Gold bewachte. Auf diese Weise lassen sich Morde erklären, welche bis auf den heutigen Tage vorkommen.[2])

1) Sabilin. Das russische Volk. S. 436.

2) S. meinen Aufsatz: Aberglaube und Verbrechen (Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 1903, Bd. VI H. 4). Gogols reizendes Märchen „Die Johannisnacht“.

Ein zweites Mittel, um den Schatz zu heben, ist der Besitz der Springwurzel.[1]) Dieselbe ist schwer zu finden, und das Volk glaubt an ihre wundertätige Kraft, welche imstande ist, Stahl und Eisen zu sprengen. Da die Sage erzählt, daß die Räuber das geraubte Gut in die Erde auf eine Reihe von Jahren versenkten, den Eingang der Höhlen mit eisernen Türen und großen Schlössern verriegelten, die Schlüssel aber in den See warfen, so waren die Schatzgräber überzeugt, daß man diese Schlösser nur mit Hülfe der Springwurzel öffnen könne. Deshalb haben viele Leute die letztere für schweres Geld zu erwerben gesucht.[2])

Da der Glaube an vergrabene Schätze in der ganzen Gesellschaft verbreitet war, so ist es begreiflich, daß er auch im Gesetz seine Spur hinterlassen hat. Am 15. November 1723 wurde ein Erlaß des Senats publiziert, in dem Regeln aufgestellt wurden, welche beim Verhör von Räubern und Vagabunden über vergrabene Schätze zu beobachten waren. Falls derartige Personen, sagt das Gesetz, sich erdreisten „des Kaisers Wort und Tat" zu schreien, um zu erklären, in welcher entfernten Gegend verborgene Schätze zu heben sind, so soll man diese Personen ausführlich darüber vernehmen, wo diese Schätze vergraben sind und welche Beweise sie für die Richtigkeit ihrer Aussage anführen können; die Arrestanten selbst sind auf keinen Fall nach den von ihnen angegebenen Orten zu transportieren.[3])

Wir stoßen zum zweitenmal auf die schreckliche Formel „das Wort und die Tat des Kaisers", diese rohe Form der politischen Denunziation, welche im 18. Jahrhundert viele Menschen zugrunde gerichtet hat.[4]) Aus den besprochenen Akten kann man ersehen, welch ein Mißbrauch damit getrieben wurde. Für die Angeklagten war es ein Mittel, um die Sache in die Länge zu ziehen, nur mußte die Aussage den Verhältnissen der Zeit gut angepaßt sein. In unseren Tagen hat der Glaube an vergrabene Schätze die frühere Macht über die Gemüter verloren; wenn daher die Vagabunden ihren Prozeß

1) Sacharoff. Sagen des russischen Volkes. I, S. 93.

2) In Rußland wird zuweilen der Steinbrech (Saxifraga) als Springwurzel bezeichnet. In West-Europa gelten als solche die Wurzeln der Alraune (Mandragora officinalis), der Zaunrübe (Bryonia alba et dioica), einzelner Farne und der Euphorbia lathyris. (Groß. Handbuch für Untersuchungsrichter. 1894. E. v. Lippmann. Über einen naturwissenschaftlichen Aberglauben. Halle, 1894.)

Heutzutage bezeichnen die russischen Diebe mit dem Wort Springwurzel ein großes Brecheisen, mit dem sie Türen und Schränke öffnen.

3) V. S. d. Gesetze. 15. November 1723 Nr. 4367.

4) S. oben den Prozeß des Magiers Markoff und des Räuberhauptmanns Matünin.

in die Länge ziehen und auf Kronskosten reisen wollen, so geben sie eine entfernte Stadt als ihren Geburtsort an, in der Hoffnung, daß man sie per Etappe hinschicken wird, um sie ihren vermeintlichen Verwandten und Freunden an Ort und Stelle vorzuzeigen. In unseren Tagen ist auch dieser Trick nicht zu gebrauchen. Gute Photographien, welche per Post nach den entlegensten Städten geschickt werden können, anthropometrische und daktyloskopische Kennzeichen haben dem Untersuchungsrichter die besten Mittel in die Hand gegeben, um die Person des Gefangenen festzustellen.

Speziell über das Schatzgraben haben wir zwei Prozesse gefunden, von denen der eine sich im Jahre 1703 in der kaiserlichen Familie abspielte.[1]) Unter den Personen, welche mit den Neuerungen Peter I. unzufrieden waren, befanden sich auch seine Schwestern. Der junge Zar brauchte Geld für seine Kriege und Reformen, deshalb ließ er alle unnützen Ausgaben streichen und namentlich das Budjet der Hofverwaltung gewaltig reduzieren. Die Lage der Schwestern des Zaren war dadurch eine so peinliche geworden, daß sie aus den Geldverlegenheiten nicht herauskamen. Die Prinzessin Katharina wollte bei Privatpersonen eine kleine Anleihe machen; da sie aber nichts zu versetzen hatte, so gaben ihr die Kaufleute kein Geld. Die Sache endete damit, daß die Zarentochter mit Hülfe des Pfaffen Gregor Eliseieff sich mit Schatzgräbern in Verbindung setzte. Aber eine Denunziation an die Kanzlei Preobrashensk genügte, um das ganze Unternehmen zu vernichten. Die Untersuchung wurde ebenso streng geführt, als ob es sich um Privatpersonen gehandelt hätte. Die Zarentochter Katharina gestand ihrem Bruder, daß sie mit dem Popen Gregor bekannt sei, weil er aus den Sternen erfahren könne, wo Schätze vergraben seien. Der Pfaff selbst bestätigte diese Aussage; aber er fügte hinzu, daß er von keinem Schatze wisse und mit der Prinzessin von dieser Frage in der Hoffnung auf eine reiche Belohnung gesprochen habe. Die Zofen der Prinzeß erklärten, daß sich dieselbe schon längst für vergrabene Schätze interessiert und verschiedene Personen beauftragt habe, solche zu heben. Aber alle ihre Bemühungen seien fruchtlos geblieben . . . Wie dieser Prozeß geendet hat, haben wir, leider, nicht erfahren können.

Die handelnden Personen des zweiten Prozesses gehören den unteren Klassen der Gesellschaft an.

Am 15. Juli 1715 erschien in der Kanzlei des Senats zu Moskau der Bauer Larion Fedotoff, gebürtig aus dem Dorfe Vreschkowo im Gouvernement Kaluga und überreichte eine Klage folgenden In-

1) Solowieff. Russische Geschichte. XV, S. 122f.

halts: Vor einiger Zeit hatte er von einem Bauer erfahren, daß in einem Keller große Schätze verborgen sind; der Keller ist aber mit Hülfe eines Schlosses verriegelt, welches mit Blei gefüllt und nur mit Hülfe der Springwurzel[1]) zu öffnen ist. Am selben Tage erschien in derselben Kanzlei der Pope Simon Sacharieff und meldete, daß der Bauer, welcher den Schatz gesehen habe, Wassily Arinkin heiße und zu den Leibeigenen des Bojaren Leo Nasischkin gehöre. Bei der Untersuchung, welche aus diesem Grunde eingeleitet wurde, erwies es sich, daß im Kreise Mosalsk und den umliegenden Dörfern viele Leute von der Existenz von vergrabenen Schätzen überzeugt waren. Am meisten interessierten sich für diese Frage verschiedene Popen, welche die Springwurzel mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erwerben suchten. Eines Tages meldete der Pope Simon Sacharieff dem Popen Sawa Fedoroff, daß er die Springwurzel gefunden hätte. Nun aber erwies es sich, daß kein Mensch den Keller auffinden konnte, in dem der Schatz aufbewahrt wurde. Wütend, daß seine Hoffnungen getäuscht worden waren, denunzierte der gierige Pfaff eine Reihe von Personen, um sie die Schrecken der Folterkammer durchkosten zu lassen.

Auf Befehl der Senatskanzlei wurde der Leutnant Makuloff nach Masalsk kommandiert, um Material in der Sache zu sammeln; leider hat er nichts Wichtiges erfahren können, aber er verhaftete 3 Popen nebst 9 Bauern und brachte sie nach Moskau. Der Bauer Arinkin erzählte beim Verhör, daß der Bauer Dementieff ihm gesagt hätte, daß in der Nähe des Klosters Juchnoff ein Keller mit Schätzen existiere, welcher mit Hülfe der Springwurzel zu öffnen ist, auch habe Dementieff ihm versprochen den Keller zu zeigen. Um diese Wurzel zu finden, wandte sich Arinkin an den Popen Simon. Nachdem sie reichlich Schnaps getrunken hatten, betraten die beiden Bauern die Hütte des Popen und übergaben ihm ein Schloß, um die Wirkung der Wurzel zu erproben. Der Pope legte das Schloß auf das Wandbrett neben den Heiligenbildern und verließ das Gemach. Nach kurzer Zeit kehrte er zurück und brachte einen kleinen Krug mit Kräutern. Darauf legte der Pope das Schloß nebst einigen Blättern auf die Hand des Arikin und befahl ihm, kniend vor dem Heiligenbildern zu beten. Während Arinkin mit seinem Haupte zum drittem Male die Erde berührte, entstand eine kleine Explosion und das Schloß flog zu Boden. Infolgedessen nahm ihm der Pope die Blätter weg und trug sie hinaus.

1) Golombiewsky. „Die Springwurzel". Aus den Akten des Justiz-Ministeriums zu Moskau. (Der historische Bote. 1890, Bd. 42, S. 842.)

Der Pope Simon bestätigte teilweise diese Aussage; die Springwurzel hatte er nie besessen; im Kruge waren einfache Brennesseln und die Explosion erfolgte, weil er in das Schloß Pulver gelegt hatte.

Nachdem der Tatbestand klargelegt worden war, suchte die Senatskanzlei die Handlungen der Angeklagten zu qualifizieren. Das war aber leichter gesagt, als getan; denn im Gesetzbuch vom Jahre 1649 stand kein Wort vom Schatzgraben, und in der Praxis der Gerichte war kein einschlägiger Fall zu finden.

Am 19. August 1715 erfolgte das Urteil: 1. Alle Popen sollen der geistlichen Behörde ausgeliefert werden, damit sie mit ihnen auf Grund des kanonischen Rechtes verfahre. 2. Die Bauern Pawloff, und die anderen, welche die Gerüchte über die Existenz des Kellers grundlos verbreitet hatten, sollen an ihrem Leibe gestraft und sodann ihrem Gutsherrn zurückgegeben werden. 3. Der Denunziant Fedotoff und der Bauer Arinkin sollen peinlich vernommen werden. Am 2. September wurden beide in die Folterkammer geführt und bekamen jeder 15 Peitschenhiebe, sie beharrten aber bei ihrer früheren Aussage. Infolgedessen beschloß das Gericht, die beiden Angeklagten öffentlich auspeitschen zu lassen. Arinkin wurde zur Schuld gelegt, daß er sein eidliches Versprechen den Keller zu zeigen nicht erfüllt hatte; Fedotoff dagegen hatte mit dem Pfaffen Simon den Arinkin betrogen, indem sie ihm von der Springwurzel gesprochen, statt dessen aber das Schloß einfach mit Pulver gesprengt hätten. Das Urteil ist sofort vollstreckt worden. Dieses Beispiel altrussischer Justiz ist äußerst charakteristisch. Die Richter selbst kamen zum Schluß, daß die strafbare Handlung der Angeklagten im Strafgesetzbuch gar nicht erwähnt wird; dennoch wurden alle Angeklagten zur Leibesstrafe verurteilt. Wie es scheint, war in jenen Zeiten dem Ermessen des Richters ein größerer Spielraum gewährt, als heutzutage. Deshalb kümmerten sich dieselben wenig um die Schranken, welche ihnen das Gesetz gestellt hat, und entschieden den Fall nach bestem Können und Wissen.

b) Zaubermittel in der Folterkammer.

Von dem Momente, wo der Anklageprozeß durch den Inquisitionsprozeß verdrängt wurde, d. h. ungefähr vom 15. Jahrhundert, hat sich überall in Rußland die peinliche Frage eingebürgert. Leute, welche in der Folterkammer vernommen wurden, litten die furchtbarsten Qualen, denn die Herzen der Richter waren verroht und kannten

kein Maß in der Anwendung der Folter. Aus dem Prozeß des Zauberers Markoff haben wir gesehen, daß 2 Angeklagte während der Marter gestorben sind. Dies sind nicht die einzigen Fälle, denn das peinliche Verhör dauerte öfters von der Frühmesse bis zur Vesper. Das verbreitetste Folterinstrument war die Wippe oder der Schnellgalgen.[1]) Der Angeklagte wurde an den Händen, welche auf dem Rücken gebunden waren, mit Hülfe eines Strickes, der durch einen Block oder Ring an der Decke des Zimmers lief, emporgezogen. Während der Angeklagte in dieser Lage stundenlang mit ausgerenkten Armen in der Luft hing, bekam er, um seine Qual zu vergrößern, alle 5 Minuten einen Schlag mit der Peitsche. Die Zahl dieser Schläge wurde stets im Protokoll vermerkt. Wenn die Richter in den Aussagen des Angeklagten Widersprüche fanden, so wurde er mit Hülfe des Feuers peinlich befragt, indem ihm brennende Späne oder Besen auf den Leib gelegt wurden. Einem solchen Verhör wurde jedermann unterworfen, gegen den eine ernste Anklage erhoben wurde. Ohne Folter wurde in dieser Periode (16.—18. saec.) kein größerer Prozeß entschieden.

Es ist daher natürlich, daß die abergläubischen und ungebildeten Leute öfters zu Zaubermitteln ihre Zuflucht nahmen, um die Qualen der Folterkammer überstehen zu können.

Wie stark dieser Glaube verbreitet war, ist daraus zu ersehen, daß das Litausche Statut (Abt. 14, Art. 18 § 1 und 2) derartige Zaubermittel erwähnt: „Falls der Angeklagte, lautet das Gesetz, nach dreimaliger Folter seine Schuld nicht eingesteht, so muß ihm für jede Folter eine Entschädigung bezahlt werden.“ „Falls es ihm aber durch Zaubermittel gelungen ist, während des peinlichen Verhörs zu schlafen und sich gegen die Qualen unempfindlich zu machen und diese Mittel in seinen Haaren, im Munde oder an anderen Stellen seines Körpers zu verbergen, so soll ihm die Entschädigung nicht gezahlt werden.

Diese Ansichten des abergläubischen Gesetzgebers finden wir auch bei den Angeklagten und Richtern.

Im Jahre 1724 hatte sich vor dem Magistrat von Kamenetz[2]) ein ungetreuer Knecht, der seinen Herrn bestohlen und mit Raubmördern in Verkehr gestanden hatte, zu verantworten. Während der Folter zeigte er nicht die geringsten Zeichen, daß er Schmerzen fühle. Infolgedessen kamen die Richter zum Schluß, daß er Zaubermittel

1) Diese Folterart war auch in Deutschland bekannt. (Henne am Rhyn. Deutsche Kulturgeschichte. II, S. 54.)

2) Antonowotisch. Die Zauberei. Kieff. 1877.

bei sich gehabt habe. Aus diesem Grunde verwarf der Gerichtshof die Resultate der peinlichen Frage und verurteilte den Angeklagten auf Grund der Zeugenaussagen zum Tode.

Aus der russischen Praxis haben sich 2 derartige Fälle erhalten. Im Jahre 1591 wurden in Astrachan die Zauberer vernommen, welche den Krimschen Tatarenfürsten Murat Girei umgebracht hatten. Der Bojar Puschkin, welcher im Auftrage des Zaren diese Untersuchung leitete, ging den Zauberern sehr hart zu Leibe. Aber die Chronisten erzählen, daß die Magier ihre Henker zum Narren hatten und solange gegen die Qualen unempfindlich blieben, bis ein schlauer Kunde den Henkersknechten den Rat gab, mit der Peitsche nicht nur den Angeklagten sondern auch die Wand zu schlagen.[1])

Der zweite Prozeß enthält nicht allein Fabeln der Chronisten, sondern auch Tatsachen. Im Jahre 1648 wurde der Strolch Iwan aus Ustjushna, genannt der Soldat, in der Folterkammer peinlich vernommen. Die Henkersknechte fanden bei ihm an der Ferse des Fußes einen runden Stein. Der Angeklagte gestand daß ein Straßenräuber, welcher mit ihm im Gefängnis gesessen hatte, ihm dieses Zaubermittel geschenkt und auch den Spruch gesagt hatte, damit er die Folterqualen überstehen könne.[2])

Um dieses Kapitel zu schließen, müssen wir hinzufügen, daß in Westeuropa beim Verhör der Hexen die Richter geweihtes Salz bei sich trugen, um sich gegen ihren Einfluß zu schützen.[3]) Die Hexen wurden von den Henkersknechten auf diese roheste Weise untersucht, damit sie keine Zaubermittel am Körper verbergen könnten; sodann bekamen sie einen geweihten Trank, oder es wurde ihnen ein Amulett umgehängt; man hoffte auf diese Weise den Angeklagten die Unempfindlichkeit gegen den Schmerz zu nehmen, welche ihnen der Satan geschenkt hatte.[4])

II. Sonstige Formen des Aberglaubens.

a) Heidnische Opferfeste.

Von den Hexenprozessen, in denen von verschiedenen Arten der Zauberei die Rede war, wollen wir zu den Prozessen übergehen, in denen andere Formen des Aberglaubens besprochen werden. Meisten-

1) Afonassieff. l. c. III, S. 623.
2) Afonassieff. l. c. III, S. 628.
3) Holzinger. Das Delikt der Zauberei. Groß' Archiv XV, S. 330.
4) Soldan. Hexenprozesse. I, S. 362.

teils sind es Überreste des Heidentums oder häßliche Auswüchse des christlichen Glaubens, welche dank der Unbildung der Volksmasse entstanden sind.

Wir beginnen mit den heidnischen Opferfesten, deren Spuren noch heute erhalten sind.

In den Jahren 1732—1734 wurden im Heiligen Synod mehrere Prozesse entschieden,[1]) welche die götzendienerischen Sitten und Gebräuche der Bauern aus der Gegend von Koporje zum Gegenstand hatten.[2]) Diese Prozesse wurden infolge der Denunziation eines Dorfgeistlichen begonnen und dauerten ganze 2 Jahre, wobei die Untersuchungsrichter mit militärischer Eskorte von Dorf zu Dorf zogen, um die Zeugen zu verhören. Es erwies sich, daß in vielen Dörfern dieser Gegend die Bauern vor Kreuzen, welche im Walde stehen, oder vor großen Steinen, die am Ufer der Seen und Flüsse liegen, alljährlich Messen gelesen und Opfer in Form von Getränken, Viktualien und Vieh dargebracht hatten. Die Tiere wurden von den Bauern geschlachtet, ihr Fleisch am Orte, wo die Messe gelesen wurde, gebraten und von den Teilnehmern der Feier verzehrt. Derartige Feste wurden gewöhnlich im Sommer, am häufigsten am Sonntag vor dem Eliastage begangen, oder am Ehrentage desjenigen Heiligen, dem die Waldkapelle geweiht ist.

Mehrere von diesen Opferfesten sind in ihren Details so eigenartig daß wir sie etwas ausführlicher beschreiben wollen. Im Dorfe Kostolowo versammelten sich die Bauern in einer einsamen Waldkapelle, deren einziger Schmuck in einem großen eichenen Kreuze bestand. Am ersten Tage wurde eine Messe gelesen, wobei jeder von den Anwesenden ein brennendes Wachslicht in der Hand hielt, und darauf folgte ein Mittagsmahl. Während desselben verzehrten die Bauern die geopferten Schafe und tranken das geweihte Bier. Am zweiten Tage versammelten sich alle Teilnehmer des Festes von neuem, und jeder holte vom Ufer des Flusses einen Stein und legte ihn zu Ehren des Heiligen Elias am Fuße des Kreuzes nieder.

Im Dorfe Peski (Sand) versammelten sich die Bauern zu Petri-Pauli am Kreuze, welches unter freiem Himmel an einer Eiche errichtet war. Dorthin brachte man aus der Dorfkirche mehrere Heiligenbilder, und nach der Messe wurde das Kreuz und die Bilder mit Bier begossen. Im Dorfe Wolgowitsch wurde am 14. September

1) Vollst. Sammlung der Bestimmungen und Verordnungen der russischen Kirche. Bd. VIII (St. Petersburg, 1898), Nr. 2748, 49, 69, 70, 84.

2) Der Distrikt von Koporje bildet jetzt einen Teil des Kreises Peterhof, Gouvernement St. Petersburg.

und am 18. August, dem Tage der Schutzheiligen der Pferde Florus und Laurentius, in der Waldkapelle die Messe gelesen. Vor dem Beginn des Gottesdienstes versammelte man am Portal der Kapelle alle Pferde des Dorfes. Nach Beendigung der heiligen Handlung wurde das Kreuz in der Kapelle und die mitgebrachten Heiligenbilder mit Bier begossen, die Pferde aber mit geweihten Wasser besprengt. Nachher begann ein gemeinschaftliches Mahl; von jeder Speise mußten einige Bissen und von dem geschlachtetem Geflügel die Knochen und Köpfe am Fuße des Kreuzes niedergelegt werden.

Die eigenartigste Sitte existierte aber im Dorfe Lushitza. Den 14. November, beim Beginn der Weihnachtsfasten, versammelten sich die Kinder im Alter von 4—10 Jahren an einem großen, grauen Steine, welcher am Ufer des Flusses lag. Sie schlachteten einen Hahn, kochten ihn und aßen sein Fleisch, den Kopf aber warfen sie auf den Stein. Dieses Opfer wurde jedes Jahr dargebracht, denn die Bauern des Dorfes lieferten den Hahn der Reihe nach und waren von der Notwendigkeit dieser Sitte fest überzeugt; sie glaubten nämlich, daß beim Ausbleiben des Opfers der Stein im Laufe des Sommers ihre Kinder und ihr Vieh im Flusse ertränken würde.

Beim Verhör bestätigten die Bauern alle diese Tatsachen und erzählten ganz treuherzig, daß sie den Sitten und Gebräuchen, welche von ihren Eltern und Großeltern stammen, treu geblieben seien in der Hoffnung, daß Gott der Herr ihnen gnädig sein werde.

Der Heilige Synod betrachtete die Angelegenheit mit anderen Augen und befahl, daß all die schuldigen Bauern für diese abergläubischen und götzendienerischen Gebräuche an ihrem Leibe gestraft werden sollen; den Hauptschuldigen aber sollte man die Zahl der Peitschenhiebe verdoppeln; die Opfersteine sind zu vernichten, damit jede Spur des Götzendienstes verschwinde. Da aber an den Ufern der nordischen Flüsse derartige Felsblöcke sehr oft zu finden waren, so wurde befohlen, nur diejenigen Steine zu zertrümmern, von denen es bewiesen war, daß sie als Opferstätten gedient hatten.

Diese Tatsachen sind für uns als Reste heidnischer Sitten, welche sich dem christlichen Kultus angepaßt haben, äußerst interessant; dem Volke aber sind sie lieb und teuer, wie jede Erbschaft aus der Zeit ihrer Väter.

Wir müssen bemerken, daß derartige Gebräuche auch jetzt existieren. Von dem Volksstamm der Sirjane, welche im Gouverne-

---

1) S. mein Buch Aberglauben und Strafrecht. S. 15.

ment Wologda wohnen, ist es bekannt, daß sie am Eliastage Schafe, Rinder und Kälber opfern. Das geweihte Tier wird im Hofe der Kirche geschlachtet und gekocht. Die eine Hälfte des Fleisches erhält die Geistlichkeit, und die andere verzehrt die Gemeinde. Im südlichen Kaukasus, wo die christlichen Bergvölker, die Grusier Mingrelier und Imeretier leben, existiert bis heute eine ähnliche Sitte. Am Festtage des Heiligen, dem die Kirche geweiht ist, werden nach der Messe mehrere Schafe als Opfer dargebracht. Den Tieren werden brennende Wachslichter an den Hörnern befestigt; darauf treibt man sie in den Hof der Kirche, schlachtet sie und bereitet am Bratspieß aus ihrem Fleisch das beliebte Kaukasische Gericht den Schaschlik. Bei der Feier geht es sehr hoch her, da die Mitglieder der Gemeinde in solchen Fällen den kachetischen Wein in vollen Krügen zum besten geben.

Wenn wir diese Tatsachen aus dem modernen Leben mit den Prozessen des 18. Jahrhunderts vergleichen, so springt uns die Ähnlichkeit in die Augen. Die Form der Zeremonie bestand und besteht in einem Mittagsmahle der Gemeinde, welche bei Bier und Wein die geopferten Tiere verzehrt.

b) Betrug.

Abergläubische Leute wurden stets von den Betrügern am leichtesten hintergangen. Nicht umsonst hat sich im Strafgesetzbuch die Bestimmung erhalten, daß die Strafe für Betrug erhöht wird, wenn der Schuldige abergläubische Mittel angewandt hat.[1])

Als Beispiel eines derartigen Verbrechens wollen wir einen Prozeß aus dem 18. Jahrhundert anführen, der für uns aus dem Grunde interessant ist, weil der gewandte Betrüger keinen geringeren zu umgehen gedachte, als den strengen und klugen Zaren Peter I.[2])

Im Jahre 1718 wurde unter starker Eskorte der Kosak Emeljan Schadrin aus Woronesh nach Moskau gebracht, weil er das „Wort und die Tat des Zaren" angemeldet hatte. Beim Verhör gestand er, daß er jeden Feind vernichten könne, indem er die Erde unter seinen Füßen mit Wasser, die Luft über seinem Haupte mit Nebel anfüllen könne. Wie er dies Wunder verrichte, wolle er aber nur dem Kaiser selbst erklären. Trotz der Unwahrscheinlichkeit der ganzen Aussage, fand der Zar ein Interesse an dieser Sache und verhörte den Arestanten persönlich. Der letztere erzählte, daß er mit Hülfe eines

1) Uloshenie o Nakasaniach § 1671, Ustaff o Nakasaniach § 175.

2) A. Wostokoff. Der Zauberstein. (Der historische Bote. Bd. 29, Seite 379).

Steines, den er bei sich zu Hause verwahrt habe, diesen Zauber ausführen könne; falls aber der Stein verloren ist, so werde er einen anderen besorgen, weil sich solche Steine in der Brust der Raben bilden; um ihn zu nehmen, muß man den Raben im Laufe der Osterfasten fangen, während er im Neste seine Eier ausbrütet. Wie es scheint, hat dem Zaren die Erzählung des Kosaken gefallen, denn er befahl sie genau zu kontrollieren. Um den Stein zu finden, wurde Schadrin mit einem Hauptmann und einem Trupp Dragoner nach Woronesh geschickt; aber an Ort und Stelle war nichts dergleichen vorhanden. Schadrin wurde von neuem nach Moskau gebracht und in strengem Gewahrsam gehalten. Um den nötigen Raben zu verschaffen, wurde ihm erlaubt, den Falkenjägern des Kaisers die nötigen Instruktionen zu geben. Mit großer Mühe gelang es den Jägern, einen Raben lebendig in seinem Neste zu fangen. Als der Vogel in einem Sack dem Schadrin gebracht wurde, bat er, daß man zuerst seine Kleider durchsuche, um beweisen zu können, daß er vorher nichts bei sich gehabt hätte; darauf ergriff er den Raben, zerriß ihm die Brust mit bloßen Händen und versteckte etwas in seinem Tuche. Nach dieser Operation erklärte der Arrestant, daß er bereit sei, seine Kunst zu zeigen, und bitte es dem Zaren zu melden. Am 20. Mai 1719 wurde Schadrin zum Kaiser zitiert, aber er erklärte, daß sein Stein bei trübem Wetter keine Wirkung haben könne. Der Versuch wurde auf den 2. Juni verschoben. Auch dieses Mal machte der Magier eine Reihe von Ausflüchten. Zuerst behauptete er, daß sein Stein nur gegen ein ganzes Heer von Feinden wirken könne; dann entschloß er sich seine Kraft an 2 gefangenen Schweden zu versuchen. Die letzteren wurden herbeigeholt und an einer Wand aufgestellt. Schadrin murmelte seine Beschwörungen, nahm seinen Stein in die Hand und in den Mund, aber die Schweden blieben guter Dinge.

Da der Betrug klar zutage getreten war, so weigerte sich der Zar, an den weiteren Experimenten teilzunehmen; ergrimmt über das freche Betragen des Lügners, schrieb er ihm mit eigener Hand das Urteil: Schadrin soll öffentlich ausgepeitscht und nach Rogerwyk verschickt werden, um 10 Jahre als Galeerensträfling zu arbeiten. 2 Monate später wurde dieses Urteil vollstreckt.

In dieser ganzen Angelegenheit ist die Rolle des Zaren am wenigsten begreiflich. Der große Reformator Rußlands, der gebildete und kluge Mann verliert seine Zeit mit einem gemeinen Betrüger. So etwas läßt sich nur dadurch erklären, daß Peter selbst äußerst abergläubisch war. Die Prozesse des Woewoden Besobrasoff, der Zarentochter Katharina u. a. beweisen zur Genüge, daß der Zar von

der Möglichkeit der Zauberei ebenso überzeugt war, wie seine Zeitgenossen.

c) Heuchler und Einfältige.

Im alten Rußland, welches sich durch große Frömmigkeit und noch größere Unbildung auszeichnete, waren die Heuchler und Narren sehr zahlreich vertreten und spielten eine ziemlich große Rolle. Für eine offene und grobe Kritik der Regierung konnte jeder russische Untertan auf dem Schaffot sein Leben enden; aber dem Einfältigen wurde alles verziehen. Einem so jähzornigen Herrscher, wie Iwan der Grausame war, bot ein Einfältiger ein Stück rohes Fleisch, um auf diese symbolische Weise die Blutgier des Zaren zu verdammen. Trotzdem diese Beleidigung dem Fürsten auf offenem Markte ins Gesicht geworfen wurde, ist dem Narren kein Haar gekrümmt worden, weil das Volk ihn wie einen Heiligen verehrte. Derartige Figuren, welche Sommer und Winter in der ärmlichsten Kleidung durch das Land zogen, gab es in Rußland sehr viele [1]). Der populärste von ihnen war ein gewisser Basilius, dem zu Ehren in Moskau eine der originellsten Kirchen unseres Landes erbaut ist.

Unter dem Deckmantel der Frömmigkeit verbarg sich aber öfters der gröbste Betrug, den die Regierung natürlich nicht dulden konnte. Schon die „Hundert Kapitel" erwähnen falsche Propheten, männlichen und weiblichen Geschlechts; aber der Kampf gegen sie begann erst im 18. Jahrhundert. Peter I., welcher sein ganzes Leben lang auf das gewissenhafteste zum Wohle seines Volkes gearbeitet hatte, haßte die Müßigänger mit ganzer Seele und befahl den Aebten, alle Bettler, Heuchler und Einfältige aus den Klöstern zu entfernen [2]). Infolgedessen fing die Polizei an, die Tätigkeit der falschen Heiligen und der „abergläubischen Narren" genauer zu beobachten, und entdeckte sehr bald eine Reihe der frechsten Betrügereien. Als Beispiel möge folgender Fall dienen. [3])

Im Jahre 1723 übergab die Polizei der Kanzlei des Heiligen Synods den Einfältigen Wassily Bossoi, welcher aus dem Gouvernement Twer gebürtig war. Beim Verhör gestand er folgende Verbrechen: In der Stadt Beléff erschlug er einen Geistlichen, weil der letztere von ihm verlangte, daß er zur Beichte gehe; in Orel warf er einen Knaben, welcher ihn geneckt hatte, von der Brücke in den

1) Solowieff. Geschichte Rußlands. Bd. VII, S. 174.

2) V. S. d. Gesetze. 1721, Nr. 3912.

3) Beschreibung der Dokumente und Akten des heiligen Synods. Bd. III, Seite 175.

Fluß; im Dorfe Proswiriakowo gelang es ihm durch Zaubermittel eine Frau zu überzeugen, daß sie ihren Mann verlassen müsse; in verschiedenen Dörfern hat er mit Hilfe von Liebestränken 20 Mädchen geschändet. Im Dorfe Kolomenskoje bei Moskau traf er die Magd Lukerja, welche ihm so gefiel, daß er sie überredete, mit ihm die Nacht zu verbringen. Darauf belehrte er sie, wie es möglich sei, die menschliche Gestalt abzustreifen und als Vogel durch die Lüfte zu fliegen. Er selbst sei mit einer Reihe von Dämonen bekannt, welche ihm dienstbar sind. Auf seinen Befehl tragen ihn diese Teufel durch die Luft, reißen Dämme ein und bringen ihm Schätze aus verschiedenen Ländern; die letzteren können aber nicht gehoben werden, denn sobald jemand, der gewöhnt ist zu beten, sie berührt, wird das Gold unter seinen Händen zur Kohle.

Nachdem der Synod diese Aussage vernommen, beschloß er am 18. März 1723, die Sache dem Justiz-Kollegium zu übergeben, denn der Angeklagte hat sich solche Schandtaten zu Schulden kommen lassen, daß die peinliche Frage unbedingt notwendig ist. — Der Ausgang des Prozesses ist uns leider nicht bekannt.

Im Jahre 1732 erließ der Synod ein Gesetz, welches vorschrieb, die Einfältigen aus den Kirchen zu entfernen, weil sie bloß die heilige Messe stören und die Andacht der Gemeinde schädigen [1]). Sieben Jahre später erfolgte ein allerhöchster Befehl im Betreff zweier Einfältigen, welche in der Stadt Nowgorod ihr Wesen trieben. Sommer und Winter lebten sie in Zelten außerhalb der Stadtmauer, um beim einfachen Volke als Heilige zu gelten. Damit dieses öffentliche Ärgernis beseitigt werde, wurde befohlen, beide Narren in der Nacht zu verhaften und nach entfernten Klöstern zu deportieren. Falls aber in Zukunft solche abergläubische Narren von neuem auftauchen, soll man die alten Leute sofort ins Kloster, die jungen Kerle aber unter die Soldaten stecken; Weiber und Mädchen sollen zu ihren Verwandten und Gutsbesitzern gebracht werden. [2])

Derartige Prozesse scheinen ziemlich zahlreich gewesen zu sein, denn man hat in verschiedenen Archiven die einschlägigen Akten gefunden. Im Konsistorium zu Kursk wurde im Jahre 1769 die Frau Irina Kalugina vernommen, welche der „abergläubischen Prahlerei" angeklagt war. Ihre Schuld bestand darin, daß sie am Körper eiserne Ketten, auf dem Haupte eine eiserne Mütze und in den Händen einen schweren Stab trug. In diesem Kostüm ging sie in der Stadt herum und betörte durch ihr unsinniges Betragen nicht nur das Volk,

1) V. S. d. Gesetze. Nr. 6136.
2) V. S. d. Gesetze. Nr. 7959.

sondern auch die Geistlichkeit.[1]) Das Konsistorium fand, daß derartige Betrügereien, welche öffentliches Ärgernis erregen, nicht geduldet werden können, und übergab die Akten dem weltlichen Gericht. Das Urteil ist leider nicht aufgefunden worden.

Seitdem hat sich manches im Lande geändert, die Kultur hat große Fortschritte gemacht, aber die Einfältigen sind bis heute nicht verschwunden. In verschiedenen Klöstern werden sie als Einnahmequelle betrachtet und für Geld den Wallfahrern gezeigt. Sogar ihre Biographien werden verlegt und gläubigen Leuten verkauft.[2]) Einige von diesen Narren finden aber, daß das Leben im Kloster ihnen nicht zusagt, weil dort Zechereien nicht geduldet werden. Solch ein Kunde, mit Namen Iwanuschka (Johannchen), lebt heute noch in der Stadt Jeletz und genießt bei der Bevölkerung die größte Achtung. Er führt ein Schmarotzerleben und trägt eine Kleidung, welche an die Mönchstracht erinnert; er geht von einem Laden in den anderen, nimmt, was ihm an Waren gefällt, ist jeden Tag betrunken, schimpft seine Verehrer mit den gemeinsten Worten und schlägt sie sogar mit dem Knüppel. All dieser Unsinn wird geduldet, weil das Volk behauptet, daß Iwanuschka jedem Glück bringt, den er berührt oder anredet.[3])

d) Falsche Wunder.

In unseren Tagen wird die Vorbereitung und Inszenierung falscher Wunder, ebenso wie jeder andere Betrug, mit Gefängnis bestraft. Aber im 18. Jahrhundert, als die Russen noch sehr gottesfürchtig waren, wurde so eine Tat, welche das religiöse Gefühl tief verletzte, als Verbrechen gegen die Religion behandelt. Wie hart die russischen Richter in solchen Fällen sein konnten, ist aus folgendem Urteil zu ersehen[4]): Am 13. August 1720 verbreitete sich in Nowgorod das Gerücht, daß in der Dreifaltigkeitskirche ein Wunder geschehen sei. In dieser Nacht sah der Küster Efimoff einen so wunderbaren Traum, daß er den Probst weckte und sich mit ihm und dem anderen Küster sogleich in die Kirche begab. Es erwies sich, daß in der hölzernen Kirche der Heiligen Paraskewa Lichter vor dem Altare brennen und daß der Raum mit Wohlgerüchen angefüllt ist. Der Küster Efimoff machte durch Zeichen begreiflich, daß er die Sprache verloren und seinen Traum nur schriftlich beschreiben könne. In seinem Berichte er-

1) Lebedeff. Die Bischöfe von Belgorod. S. 196.
2) Der Bote von Europa. 1905, X.
3) Zeitung des Gouvernement Charkoff. 1. Sept. 1900.
4) Prozeß des Küsters Wassily Efimoff. (Russisches Archiv 1864, S. 1708.)

zählte er folgendes: er sah im Traume, daß am Portale der Kirche verschiedene hohe Persönlichkeiten vorfuhren: der Erzbischof Jonas, der Bischof Aaron, die Fürstin Tatewa, die Fürsten Chilkoff und Galitzin. Das Bild der Mutter Gottes von Tichwin schwebte in der Luft über der steinernen Kirche, in der hölzernen Kirche brannten Lichter, und Wohlgerüche füllten den ganzen Raum. Außerdem hörte er deutlich Stimmen, welche riefen „Herrscherin des Himmels, empfange die Gebete deiner Sklaven". . .

Die Nachricht von diesem Wunder verbreitete sich sehr bald in der Stadt und in der Umgegend. Infolgedessen erschienen viele Wallfahrer, und reiche Spenden flossen in die Kirchenkasse. Auch wurde ein hübscher Handel mit den Kopien des Berichts getrieben, welchen der Küster seinem Chef eingereicht hatte. Er selbst hatte aber allmählich die Sprache wieder gewonnen.

Seit dem Tage, wo dieses Wunder orbi et urbi verkündet wurde, waren mehrere Monate verflossen. Aber in der Seele des Küsters Efimoff begann sich das Gewissen zu regen. Erst gestand er seinem Beichtvater, daß er ein Verbrechen begangen, und dann legte er in einem Bericht an den Erzbischof von Nowgorod ein ausführliches Geständnis ab. Beim Verhör im Heiligen Synod erzählte er, daß er gar keinen Traum gesehen habe; die Lichter am Altar der hölzernen Kirche hat er eigenhändig angezündet und zu gleicher Zeit mit Weihrauch stark geräuchert. Den verstorbenen Erzbischof Jonas hätte er erwähnt, weil das Andenken dieses Prälaten in Nowgorod in Ehren gehalten wird; die Namen der Fürstin Tatewa und ihrer Verwandten hätte er aus dem Grunde genannt, weil sich in der Kirche wertvolle Heiligen-Bilder befinden, welche von ihrer Familie geschenkt wurden.

Am 29. September 1721 beschloß der Synod, dieser Angelegenheit dem Justiz-Kollegium zu übergeben, damit man gegen den Schuldigen nach weltlichen Gesetzen verfahre. Am 4. Dezember erfolgte das Urteil. Eine Spezialbestimmung über falsche Wunder waren im Gesetzbuche vom Jahre 1649 nicht vorhanden. Das Gericht fand aber, daß der Küster Efimoff Gott gelästert habe; deshalb kamen der § 1 des ersten Kapitels und der § 13 des 22. Kapitels dieses Gesetzbuches zur Anwendung, und es wurde beschlossen, den Angeklagten lebendig zu verbrennen. Das Urteil ist am 29. Dezember 1721 in Nowgorod vollstreckt worden.

In unseren Tagen muß dieses Urteil als äußerst hart bezeichnet werden. Wahrscheinlich hatten auch die Richter des 18. Jahrhunderts

1) V. S. d. G. Novelle vom 12. April 1722.

dasselbe Gefühl, denn einige Monate nach der Hinrichtung des Angeklagten wurde eine Novelle publiziert, welche der Frage von den falschen Wundern gewidmet war und die Strafe für dieses Verbrechen bedeutend reduzierte.

Schluß.

Nachdem wir die Frage der Zauberei in der russischen und westeuropäischen Rechtsgeschichte ausführlich besprochen und eine Reihe von Prozessen aus der Periode vom 15. bis zum 18. Jahrhundert erzählt haben, können wir die gesammelten Tatsachen resumieren und auf Grund des vorhandenen Materials einige Schlüsse machen.

Zu allererst müssen wir feststellen, was man in Rußland unter dem Worte Zauberei verstanden hat. Im Gesetz ist eine Definition dieses Begriffes nicht zu finden, aber wenn man die besprochenen Prozesse überblickt, so kann man sagen, daß mit diesem Ausdruck die Kenntnis und Beherrschung der geheimen Kräfte bezeichnet wurde, welche in der Natur vorhanden, aber der Masse des Volkes unbekannt sind. Aus den Prozessen ist zu ersehen, daß die professionelle Zauberei sich auf folgende Handlungen konzentrierte: Zauberei zum Schaden der Menschen und ihres Eigentums; Zauberei, um die Gunst hochgestellter Personen zu erwerben, Liebeszauber; Behandlung der Kranken mit Hülfe von Besprechungen und Zaubermitteln, Wahrsagerei, Anfertigung und Handel mit Talismanen. Jede von diesen Handlungen konnte bestraft werden ohne Unterschied, ob sie anderen Leuten Nutzen oder Schaden gestiftet hatte. Außerdem konnte jede Person wegen Zauberei zur Verantwortung gezogen werden, weil sie die Ratschläge eines Magiers befolgt, Zaubermittel zu irgend einem Zwecke benutzt, Talismane bei sich getragen oder okkultistische Bücher besessen hatte.

An zweiter Stelle ist die Frage zu lösen, mit welcher Strafe das Delikt der Zauberei bedroht war und welches Gesetz die Richter zur Anwendung brachten, wenn sie den Charakter der Strafe und das Maß derselben zu bestimmen hatten.

Die Entscheidung dieser Frage ist äußerst wichtig, weil in den Gesetzbüchern des Großfürsten Iwan III, der Zaren Iwan IV. und Alexei Michailowitsch kein Paragraph existiert, welcher dem Delikt der Zauberei (crimen magiae) gewidmet ist. Das Gesetz vom Jahre 1552 verbot die Dienste der Zauberer zu benutzen; eine Bestrafung der Magier selbst erwähnt diese Novelle mit keinem Worte. Hieraus kann man aber nicht schließen, daß die Moskauer Regierung diejenigen

Personen, welche der Hexerei angeklagt waren, nicht bestrafte oder sich ihnen gegenüber nachsichtig zeigte. Im Gegenteil, die russischen Richter des 15., 16. und 17. Jahrhunderts betrachteten die Zauberei als ein schweres Verbrechen. Von der Richtigkeit dieser These kann man sich sehr leicht überzeugen, wenn man die Gesetze und namentlich die Prozesse dieser Periode überblickt.

Von den weltlichen Gesetzen, welche vor Peter d. Großen veröffentlicht wurden, müssen wir das Statut der Moskauer Akademie vom Jahre 1680 erwähnen, in dem der direkte Befehl enthalten ist, den Lehrer, der sich als Schwarzkünstler erwiesen hat, und seine Schüler ebenso zu verbrennen, wie alle Zauberer verbrannt werden. Außer den weltlichen Gesetzen existierte der Nomokanon, welcher für die Magier die Todesstrafe einführte. Das kanonische Recht hatte auch eine gewisse Bedeutung, weil auf Grund der Kirchenordnung Wladimirs die Hexenprozesse zur Jurisdiktion der geistlichen Gerichte gehörten. Aber auch die weltlichen Gerichte ließen sich durch die Lücke im Gesetze nicht irre machen und verurteilten die Magier zum Feuertode, obgleich im Gesetze kein Wort gesagt war, daß der Angeklagte eine so qualvolle Strafe zu tragen habe. Dieser letztere Umstand muß besonders betont werden, weil im Gesetzbuch vom Jahre 1649 die Art der qualifizierten Todesstrafe stets vorgeschrieben war, z. B. Falschmünzern sollte geschmolzenes Blei in die Gurgel gegossen (§ 1 Kap. 5), Frauen, welche ihre Männer ermordet hatten, sollten lebendig begraben werden (§ 14 Kap. 22). Sogar der Nomokanon spricht nur vom Enthaupten der Zauberer. Trotz alledem verurteilten die Richter die Magier zum Feuertode, ebenso wie diejenigen Personen, welche Gott gelästert oder Leute mit Gewalt oder mit List gezwungen hatten, der griechisch-orthodoxen Kirche untreu zu werden.[1]) Der Scheiterhaufen war die normale Strafe der Zauberer, und diese Strafe entsprach, wie es scheint, den Ansichten des Volkes.

Wenn wir die Prozesse dieser Periode durchblättern, so springt uns der Umstand in die Augen, daß die erwähnte Lücke des Gesetzes sich in der Praxis gar nicht fühlbar machte. Der Woewoda von Tersk Besobrasoff und seine Mitschuldigen, wurden nicht auf Grund des Nomokanons, sondern auf Grund des § 1 des 2. Kapitel des weltlichen Gesetzes vom Jahre 1649 verurteilt. Dieser Paragraph spricht aber nicht von der Zauberei, sondern vom Attentat auf die Gesundheit des Zaren. Für eine derartige Handlung war die Todesstrafe bestimmt, ohne die Art derselben anzugeben. Infolgedessen

1) Gesetzbuch v. J. 1649, § 1 Kap. 1, § 22 Kap. 24.

beschloß der Gerichtshof, Besobrasoff und seinen Diener zu enthaupten, die beiden Zauberer aber zu verbrennen. Im Jahre 1734 wurde in Simbirsk der Zauberer Jakob Jaroff verbrannt. Das Gericht zitiert nicht nur das Gesetz vom Jahre 1731 über Zauberei, sondern auch den 1 § des 1. Kapitels des Gesetzbuches des Zaren Alexei, welcher von der Gotteslästerung handelt. In der Begründung ihres Todesurteils im Prozeß des Magiers Karandischeff stützten sich die Richter einfach auf das 22. Kapitel des Gesetzbuches. In diesem Kapitel werden verschiedene Verbrechen genannt, welche mit dem Tode bestraft werden müssen, und diverse Vergehen, die milder zu ahnden sind; von der Zauberei steht darin aber kein Wort.

Alle diese Tatsachen begründen den Schluß, daß die Richter bei Anwendung einer so strengen Strafe erstens den Ansichten des Volkes Rechnung trugen und außerdem den Umstand im Auge behielten, daß die Zauberei als ein Verbrechen gegen die Religion behandelt wurde.

Außerdem muß man bemerken, daß trotz des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über die Bestrafung der Zauberei die Praxis ein ganzes System von Strafen für dieses Verbrechen geschaffen hat. Aus den Urteilen, welche wir besprochen haben, ist zu ersehen, daß die Richter für dieses Verbrechen folgende Strafen diktierten: 1. Deportation nach entfernten kleinen Städten. 2. Internierung in ein Kloster, wobei die Strafe durch das Tragen von Ketten und harte Arbeit erschwert werden konnte. Im Urteil wurde stets angegeben, ob die Deportation und die Freiheitsstrafe eine lebenslängliche sein sollte, oder eine zeitige; öfters wurde gesagt, daß der Verurteilte in der Verbannung zu leben hat, solange es der Zar befiehlt. 3. Leibesstrafe, welche gewöhnlich auf dem Markte vollstreckt wurde, und 4. öffentliche Buße.

Es ist klar, daß bei der Wahl der Strafe die Richter die Schuld des Angeklagten, sein Vorleben und den Schaden berücksichtigten, welchen er anstiften konnte. Das Wichtigste war in jedem Falle die Frage, ob der Angeklagte ein professioneller Magier war oder zufällig verbotene Gegenstände und Bücher bei sich gehabt hat.

Afonassieff [1]) behauptet, daß die Zauberer gewöhlich mit Deportation bestraft wurden. Während der Regierung des Zaren Alexei Michailowitsch wurden dieselben meistenteils nach den entferntesten Gegenden Sibiriens, Jakutsk und Jeniseisk verschickt. Den lokalen Behörden wurde außerdem vorgeschrieben, die Magier in strenger Ein-

1) Afonassieff. l. c. III. 612 u. 645.

zelhaft zu halten und sie, wenn es nötig ist, mit Ketten an die Wand zu schmieden. Außerdem quälte man sie öfters mit Durst, denn es herrschte die Meinung, daß die Zauberer mit Hülfe des Wassers ihre Ketten brechen können. [1])

Alle diese Tatsachen geben uns genügenden Grund zu behaupten, daß im 15., 16. und 17. Jahrhundert die Zauberei in Rußland in allen ihren Formen als Verbrechen verfolgt und daß die Strafe nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen wurde.

Die dritte Frage, welche zu beantworten ist, betrifft die Zahl der Hexen- und Zauberprozesse, welche in den russischen Gerichten entschieden wurden.

Professor Wladimirsky Budanoff [2]) behauptet, daß das Delikt der Zauberei besonders streng im 13. Jahrhundert verfolgt wurde, als die Christenlehre vor kurzem das Heidentum besiegt hatte; in der Moskauer Zeit kann, seiner Meinung nach, die Praxis im Vergleich zum Westen Europas wenige Fälle aufweisen, in denen die Zauberer bestraft wurden. Diese These des würdigen Gelehrten ist nur teilweise richtig. Seine Behauptung, daß die Hexenprozesse während der Kiewer Periode (10.—12. saec.) besonders zahlreich waren, ist nicht bewiesen. Die Verbrennung von 4 Magiern im Jahre 1227 in Nowgorod und von 10 Hexen im Jahre 1441 in Pskoff können wir nicht als Argumente gelten lassen. Erstens waren es Akte der Lynchjustiz, welche das Volk verübt hatte, und zweitens werden diese beiden Fälle in allen Werken zitiert, welche der russischen Rechts- und Kulturgeschichte gewidmet sind. Andere Prozesse oder Fälle von Ermordung der Zauberer im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts haben wir beim besten Willen nirgends auffinden können.

Wenn wir dagegen von der Kiewer zur Moskauer Periode übergehen, so finden wir eine ganze Reihe von derartigen Prozessen. Dies ist auch begreiflich, weil alle Stände, vom Bauern und Bürger bis zum Zaren an die Möglichkeit glaubten, mit Zaubermitteln den Leuten Gutes und Böses tun zu können. Der Kampf mit den Resten des Heidentums war weder im 15. noch im 18. Jahrhundert beendet. Von zahlreichen rein heidnischen Gebräuchen sprechen die „Hundert Kapitel“ und das geistliche Reglement; die heidnischen Opferfeste im Kreise Koporje haben die zahlreichen Prozesse veranlaßt, welche im Jahre 1732 der Heilige Synod zu entscheiden hatte.

1) Dieser Aberglaube erinnert an das Märchen vom unsterblichen Kasschei, welchen man nur solange im Gefängnis festhalten konnte, bis der Durst seine Kräfte verringerte.

2) Übersicht der Geschichte des russischen Rechts. Vorlesungen. S. 35.

Alle die Tatsachen und Schlüsse geben uns das Recht zu behaupten, daß die Hexenprozesse in der Moskauer Periode zahlreicher waren, als im 10. und 12. Jahrhundert. Natürlich im Vergleich zum Westen Europas, wo Millionen von Menschen auf dem Scheiterhaufen gestorben sind, ist die Zahl unserer Prozesse eine geringe, aber diejenigen, welche sich erhalten haben, beweisen zur Genüge, daß auch in Rußland der Hexen- und Zauberwahn seine Opfer gefordert hat.

So standen die Sachen bis zum 18. Jahrhundert. Während der Regierung Peter I. wurden ins Kriegs- und Marinereglement Spezialbestimmungen aufgenommen, welche für Zauberei den Tod auf den Scheiterhaufen, uud für abergläubischen Unsinn die Leibesstrafe festsetzten.

Über die Bedeutung dieser Reform hat sich Professor Latkin dahin ausgesprochen, daß diese Bestimmungen dem westeuropäischen Rechte entnommen sind.[1]) Der deutsche Einfluß auf die legislatorische Tätigkeit Peter des Großen unterliegt keinem Zweifel. Aber in dieser speziellen Frage rechnete der Zar sehr stark mit den Ansichten des russischen Volkes. Er hat in seine Gesetzbücher bloß eine Bestimmung aufgenommen, welche längst und lange durch die Volkssitte und die Praxis der Gerichte geheiligt war. Nicht umsonst beginnt der 1. § des 1. Kapitels des Kriegsreglements mit den Worten: „der Scheiterhaufen ist die üblich e Strafe der Schwarzkünstler.“ Eine ähnliche Phrase finden wir im Marinereglement. Diese Fassung des Gesetzes ist ein Beweis von der Überzeugung des Zaren, daß die neue Bestimmung dem Rechtsgefühl und den Sitten seiner Untertanen entsprach. Dieselben Ansichten leben im Volke auch heute. Die Bauern sind von der Möglichkeit zu hexen überzeugt; sie halten es für ihr gutes Recht, einen Zauberer oder eine Hexe zu ermorden, und können es nicht begreifen, weshalb man sie für eine derartige Handlung zur Verantwortung zieht.

Die Reglements Peter I. stimmen mit den europäischen Gesetzen insofern überein, daß in ihnen der Pakt mit dem Teufel erwähnt wird. In jeder anderen Beziehung weichen die Gesetze Peter I. stark von ihren westlichen Vorbildern ab. Man muß noch hinzufügen, daß die Dämonologie in Rußland sehr schwach ausgebildet war, aber lange vor Peter existierte.[2]) In Deutschland bildete der Kultus des Teufels, welcher als schwarzer Bock auf dem Hexensabbat erscheint, eine Verleugnung Christi; der geschlechtliche Verkehr mit dem Bösen war die Hauptfrage, welche die Hexenrichter interessierte; nach der

1) Lehrbuch der Geschichte des russischen Rechts im 18. und 19. Jahrhundert. S. 402. 2) Buslaeff. Der Teufel. 1881.

Lehre der Inquisition stellte die Magie eine diabolische Parodie des Christentums dar, welche so voll von Wollust und Laster war, daß sie nur im Kopfe eines unmoralischen Mönches entstehen konnte. In den Gesetzen Peter des Großen ist aber nichts derartiges zu finden.

Der wichtigste Unterschied zwischen dem russischen und dem westeuropäischen Hexenprozeß besteht aber in der ganzen Tätigkeit der Richter. Sowohl die russische Regierung als auch die Geistlichkeit entschieden die Zauber- und Hexenprozesse aufs redlichste und ohne jeden Hintergedanken. Wenn Fehler begangen wurden, so ist der Grund nicht im bösen Willen der Richter, sondern in ihrer Unbildung und in ihrem Aberglauben zu suchen. Im Westen Europas benutzte aber die katholische Kirche die Hexenprozesse als Waffe im Kampfe gegen die Reformation und die aufstrebende Wissenschaft. Deshalb gab es aus dem Hexenturme keinen Weg in die Freiheit.[1]) In Rußland wurde die peinliche Frage auf eine so rohe Weise betrieben, daß viele von den Angeklagten während der Folter starben; aber bei all ihrer Hartherzigkeit suchten die Richter die Wahrheit zu ergründen; der Wunsch, ihren politischen Gegner auf diese Weise zu Grunde zu richten, lag ihnen sehr fern. Nur in wenigen Prozessen lassen sich Intriguen der Hofpartei konstatieren.

Auf diese Prinzipien war auch der ganze Prozeß aufgebaut. Um Licht in die Sache zu bringen, wurden Zeugen vernommen, die corpora delicti untersucht und Haussuchungen vorgenommen. Sehr selten wurde auch der Reinigungseid zugelassen[2]) Nur nach der Prüfung all dieser Beweise wurde der Angeklagte und der Denunziant vernommen; falls sich ihre Aussagen widersprachen, erfolgte die Konfrontation und dann die dreimalige Folter am Schnellgalgen; bei Widersprüchen in den Aussagen des Angeklagten konnte er zweimal mit Feuer gemartert werden. Falls er aber die Kraft besaß, um diese Qualen zu ertragen, so wurde er freigesprochen, „weil er mit seinem Blute seine Unschuld bewiesen hatte".

Im russischen Inquisitionsprozesse war die Willkür der Richter und der Beamten natürlich eine sehr große. Aber die Rechtsmittel waren nicht ausgeschlossen. In einem Prozeß haben wir gesehen, daß die Angeklagten an die Kriminalkanzlei in Moskau eine Beschwerde eingereicht hatten, in der sie angaben, daß der Woewoda von Perm sie dreimal hart gefoltert hätte, ohne ihre Zeugen zu vernehmen. Die Kanzlei befahl dem Woewoden, diese Zeugen zu ver-

1) Holzinger. Das Delikt der Zauberei (Groß' Archiv für Kriminalistik. Bd. XV, Heft 4.)

2) V. S. d. G. 12. Juni 1735, Nr. 6748.

nehmen und die Angeklagten in Freiheit zu setzen, wenn ihre Schuld nicht bewiesen ist. Die Hauptfehler der Bestimmungen über den russischen Hexenprozeß sind dem gesamten Inquisitionsprozesse eigen, nämlich die Anwendung der Folter und die Schwachheit der Beweise, welche zur Eröffnung eines Hexenprozesses genügten. Die Folter zog die schrecklichsten Folgen nach sich, weil sie den Angeklagten die sinnlosesten Geständnisse erpreßte. Den Worten der Denunzianten wurde viel zu viel Glauben geschenkt. Die letzteren aber brachten aus höchst unlauteren Motiven viele Leute in die Folterkammer. Als charakteristisches Beispiel kann der Prozeß des Zauberers Markoff dienen. Im Jahre 1662 hat er durch seine gewissenlose Anzeige die alte Frau Martha zu Grunde gerichtet, um eine Konkurrentin aus dem Wege zu räumen; 17 Jahre später erreichte ihn dasselbe Schicksal, weil der Raubmörder Malütin, um die Vollstrekkung seines Todesurteils aufzuschieben „das Wort und die Tat des Kaisers" angemeldet hatte. In der Hoffnung, die Denunziationswut zu hemmen, wurde seit Peter dem Großen die peinliche Frage nicht mit dem Angeklagten, sondern mit dem Denunzianten begonnen; aber schon aus dem eben zitierten Fall ist zu ersehen, daß einen verzweifelten Menschen, welcher nichts zu verlieren hatte, die bevorstehenden Qualen in der Folterkammer nicht immer abschrecken konnten. Trotz all dieser Mängel müssen wir wiederholen, daß die russischen Tribunale ohne Hintergedanken den Prozeß nach bestem Wissen und Gewissen zu klären und zu entscheiden suchten.

Die Frage über Zauberei, welche den Markstein unserer Arbeit bildet, haben wir erschöpft; aber hiermit ist nur ein Teil des Themas erledigt, denn wir haben uns vorgenommen, das Verhältnis des Gesetzgebers nicht nur zur Hexerei, sondern zum Aberglauben überhaupt festzustellen; dieses ist jedoch ein Begriff, der viel umfangreicher ist.

Wenn wir uns nun die Fragen vorlegen würden, was eigentlich unter dem Worte der Aberglaube zu verstehen ist, so würde es sehr schwer sein, eine genaue Antwort zu geben, denn seine Formen sind äußerst mannigfaltig und umfassen unser gesamtes Leben. Wenn wir diesen Begriff historisch untersuchen würden, so müßten wir zum Schluß kommen, daß er sich im Laufe der Zeit öfters geändert hat. Die General-Synode zu Konstantinopel und die „Hundert Kapitel" bezeichneten mit diesem Worte die Zauberei und verschiedene Gebräuche christlichen oder heidnischen Ursprungs, welche der Kirche mißfielen. Die „Hundert Kapitel" sprechen von hellenischen und unzüchtigen Sitten bei der Hochzeit und bei der Beerdigung, von verschiedenen Spielen und vom Wahrsagen. Eine ähnliche Definition

finden wir im Reglement für geistliche Angelegenheiten. Die Zauberei wird in diesem Kodex beinahe garnicht erwähnt, denn die Frage wird ausführlich im Kriegs- und Marine-Reglement besprochen. Aber das Reglement verdammt verschiedene Reste des heidnischen Glaubens, wie die Messe unter dem Eichenbaum und christliche Unsitten, welche von der Geistlichkeit nur aus Habsucht eingeführt wurden.

Wenn wir den Inhalt der „Hundert Kapitel" mit dem Geistlichen-Reglement vergleichen, so springt der Unterschied in die Augen. Die „Hundert Kapitel" verbieten nicht bloß heidnische Sitten, sondern auch die unschuldigsten Volksbelustigungen. Mit der Absicht, dem Volke seine asketischen Ansichten einzupropfen, tadelte die Geistlichkeit als Aberglauben jede Äußerung des Frohsinns und verbot der Jugend solche unschuldige Spiele, wie Musik, Tanz und Schaukeln. Im Geistlichen Reglement sind jedoch keine Spuren von Asketismus zu finden, denn die Ansichten hatten sich in dieser Hinsicht geändert. Dafür wird ausführlich von den Unsitten gesprochen, welche sich in den christlichen Kultus eingeschlichen haben. Der Verfasser des Reglements bezeichnet diese Gesetzlosigkeiten mit dem Worte Aberglaube, weil seiner Ansicht nach dieser Ausdruck „alles Unnütze umfaßt, was für das Heil der Seele unnötig ist und nur von der Habsucht erfunden wurde". Manche von den erwähnten Mißbräuchen existieren auch heute. Viele von den hohen Würdenträgern der Kirche dulden die falschen Wunder und Heiligen, die Messen in Privathäusern und die groben Ehrenbezeugungen, welche den Bischöfen erwiesen werden. Daraus folgt, daß die Ansichten sich in dieser Beziehung von neuem geändert haben und daß die heutigen Prälaten mit den Ansichten des Theophanes Prokopowitsch nicht übereinstimmen. Wir aber müssen aus all diesen Schwankungen den Schluß ziehen, daß die Grenze zwischen dem Glauben und dem Aberglauben sehr schwer zu ziehen ist. Wahrscheinlich wird diese Frage noch lange eine offene bleiben.

Im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hielt sich die Regierung an die frühere Definition des Aberglaubens und bezeichnete mit diesem Worte allerlei Formen von Zauberei und vorpönte Gebräuche. Deshalb verhängte das Gericht so strenge Strafen über diejenigen Personen, welche Zauberei getrieben oder heidnischen Gebräuchen wie die Opferfeste in Koporje, gehuldigt hatten; dasselbe harte Schicksal erreichte die Einfältigen, Narren und Betrüger, welche falsche Wunder in Szene setzten. Am Schlusse des 18. Jahrhunderts trat eine Wendung ein. Früher waren alle von der Existenz geheimer Kräfte, mit denen man Menschen schaden konnte, überzeugt. Der

Wissenschaft war es endlich gelungen, zu beweisen, daß keine Zauberkräfte existieren; infolgedessen wurden im Gesetz alle möglichen Besprechungen und Beschwörungen in die Kategorie der untauglichen Mittel verwiesen, mit denen man niemanden Schaden zufügen kann.

Wenn wir jetzt zum geltenden Rechte übergehen und die Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen mit den Bestimmungen, welche in den Stafgesetzbüchern enthalten sind, vergleichen, so werden wir finden, daß der Gesetzgeber unter dem Worte Aberglaube folgendes versteht: 1. Spuren der früheren Zauberei, wie Wahrsagerei, Traumdeuterei, Besprechungen und Beschwörungen; 2. unerwünschte Sitten, wie die Maskerade zu Weihnachten und das unfreiwillige Bad zu Ostern. Aus diesen Bestimmungen könnte man schließen, daß im Gesetz die alte Definition des Aberglaubens geblieben ist, welche die General-Synode von Konstantinopel und die „Hundert Hapitel" angenommen hatten, d. h. Zauberei und schädliche Sitten. Wenn wir uns aber die §§ 236 und 1469 des Strafgesetzbuches, welche die Gräberschändung und den Mord von Mißgeborenen vorsehen, ins Gedächtnis rufen, so wird es sich erweisen, daß die alte Definition des Aberglaubens nicht mehr paßt. Das Grab wird geöffnet, um epidemische Krankheiten oder die Dürre zu unterbrechen; das mißgeborene Kind wird ermordet, weil man in ihm ein Produkt der Hölle sieht. Derartige Formen von Aberglauben können weder als Zauberei, noch als Unsitten betrachtet werden. Deshalb muß man dem Worte Aberglaube eine Definition geben, welche alle diese Formen umfaßt und sich auf das ganze Material stützt, welches wir gesammelt haben. Eine solche Definition ist umso wünschenswerter, da jeder Mensch, namentlich aber der praktische Jurist, sehr oft auf die verschiedensten Formen des Aberglaubens stößt.

Dr. Lemann [1]) bezeichnet als Aberglaube jede These, welche von der Religion nicht anerkannt wird oder im Widerspruche mit den wissenschaftlichen Ansichten einer gewissen Zeit steht.

Wir können diese Definition nicht akzeptieren, weil wir verschiedene religiöse Gebräuche und Thesen, welche die herrschende Kirche anerkennt, als Aberglauben betrachten. Unserer Meinung nach wäre folgende Definition viel richtiger: mit dem Worte Aberglaube muß man einen logischen oder tatsächlichen Fehler bezeichnen, welcher darin besteht, daß der abergläubische Mensch infolge von Ansichten, welche sich auf ihn von seinen Vätern vererbt haben, von der modernen Wissen-

1) Illustrierte Geschichte des Aberglaubens und der Zauberei. Russische Ausgabe. 1900, S. 12.

schaft aber verworfen werden, zwei Erscheinungen in einen kausalen Zusammenhang bringt, welche ihrer Natur nach keinen Einfluß aufeinander haben können. Der Grund dieses Fehlers ist in der Unbildung des Menschen zu suchen, welcher kulturell zurückgeblieben ist und an Ansichten festhält, welche vor Jahrhunderten, als die Wissenschaft noch in den Windeln lag, von vielen Leuten geglaubt wurden.

Unsere Definition ist ziemlich bleich, aber sie umfaßt alle uns bekannten Formen des Aberglaubens und alle Fälle, in denen er sich im praktischen Leben fühlbar macht. Dieser Ausdruck paßt aber nicht auf die „alt-heidnischen" Sitten, wie die Maskerade zu Weihnachten und das Bad zu Ostern. Derartige Gebräuche sind Reste der alt-slavischen Kultur, aber durchaus keine Formen des Aberglaubens.

Wir haben mit Absicht in unserer Definition die moderne Wissenschaft erwähnt, weil es nicht nur einen religiösen, sondern auch einen wissenschaftlichen Aberglauben gibt. Jede wissenschaftliche These, welche durch exakte Beobachtung und praktische Erfahrung widerlegt ist, soll als fehlerhaft verworfen werden; ein Festhalten an dieser These muß aber als Aberglauben bezeichnet werden. Die Grundzüge der Alchimie und Astrologie, der Glaube an den Stein der Weisen oder an den Einfluß der Sterne auf das Schicksal der Menschen, welche 300 Jahre zurück so viele Anhänger hatten, werden von der modernen Wissenschaft auf das entschiedenste verworfen. Ebenso wertlos ist die Meinung der mittelalterlichen Ärzte, welche die Medizin mit der Astrologie verknüpften und der Meinung waren, daß man nur an glücklichen Tagen zur Ader lassen und Medizin einnehmen kann. Aus demselben Grunde halten wir für Aberglauben die Märchen von der Wunderkraft verschiedener Heiligenbilder und Quellen, denn diese Märchen sind, wie das Reglement Peter des Großen sagt, nur „aus Eigennutz erfunden worden". Zur selben Kategorie gehören auch die Beschwörungen und Exorzismen, welche von der Geistlichkeit gesprochen werden, um den Teufel zu bannen, und das russische Gebet gegen den bösen Blick.

Wenn wir von dieser Definition zur Frage übergehen würden, wie die einzelnen Formen des Aberglaubens historisch zu erklären sind, so können wir sie in vier Gruppen einteilen.

1. Aberglauben heidnischen Ursprungs; z. B. das Menschenopfer, das Umpflügen, die Vampyre, die Zauberei.

2. Christliche Formen: Wahrsagen mit Hilfe des Evangeliums und des Psalters, Totbeten und Totfasten, Gebet in die Mütze, geweihtes Salz, Seife und andere Gegenstände, welche auf dem Altar

gelegen haben, Kerzen vor dem Heiligenbilde, um das Gewissen des Diebes zu rühren, blutende Hostien, der jüdische Ritualmord usw.

3. Spuren des alten Rechts. Hierher gehören verschiedene Formen der Ordale, z. B. die Entdeckung der Schuldigen mit Hilfe des Abendmahls (purgatio per eucharistiam [1]); sodann das Bahrrecht, die Wasserprobe der Hexen, die Beerdigung der Selbstmörder usw.

4. Gescheiterte Wissenschaften: z. B. die Astrologie, die Alchymie, der Okkultismus.

Wir müssen noch hinzufügen, daß es manchesmal schwer ist, die Entstehung eines Aberglaubens zu erklären, denn heidnische Vorstellungen haben sich mit den christlichen verschmolzen. Das russische Volk ist fest überzeugt, daß der Prophet Elias der Regenspender ist und daß die Räder seines Wagens den Donner wecken. Im grauen Altertume wurden bei den Slaven dieselben Eigenschaften dem Gotte Perun und bei den Germanen dem Donnergotte Thor zugeschrieben. Wir haben gesehen, daß im 18. und 19. Jahrhundert die Opfer aus Viktualien, Bier und Wein bestanden haben und in den Höfen der Kirchen und Kapellen dargebracht wurden. Früher opferte man dieselben Gegenstände, aber sie wurden am Fuße der alten Bäume, neben großen Steinen, oder am Flußufer niedergelegt. Der größte Teil der russischen Beschwörungsformeln, welche sich erhalten haben, endigen stets mit der Erwähnung Gottes, Jesu Christi und des heiligen Kreuzes.

Der Glaube an die Möglichkeit der Zauberei ist unbedingt heidnischen Ursprungs, und die Magie war schon den Hebräern und Ägyptern bekannt, aber bloß die römisch-katholische Kirche hat diesen Aberglauben zur vollen Blüte gebracht und Millionen von Menschen zu Grunde gerichtet. Wenn heute noch das Volk von der Existenz von Hexen und Zauberern überzeugt ist, so ist das eine Spur des alten Rechts, welche deshalb so lebensfähig ist, weil die Zauberei Jahrhunderte lang als schweres Verbrechen bestraft wurde.

Es kann nicht genug betont werden, daß für den praktischen Juristen das Studium des Aberglaubens unendlich wichtig ist, weil er eine stetige Quelle zahlreicher Verbrechen bildet. Die Liste derartiger strafbarer Handlungen ist eine sehr große: Leute werden ermordet, um sie als Opfer darzubringen, damit Krankheiten und Hungersnot aufhören; Gräber werden geschändet, um eine epidemische Krankheit oder die herrschende Dürre zu unterbrechen; Zauberer werden ermordet aus Rache oder mit der Absicht, ihren schädlichen Einfluß

1) Henne am Rhyn. Deutsche Kulturgeschichte. Bd. I, S. 142. Vargha. Verteidigung in Strafsachen. S. 178.

zu brechen; Leute werden getötet und verwundet, um ihr warmes Blut als Medizin benutzen zu können; unschuldige Menschen werden gemartert, weil die kluge Frau gesagt hat, daß sie das gestohlene Gut beiseite gebracht haben; ehrliche Leute werden zu Dieben, weil sie glauben, daß gestohlene Sachen Glück bringen usw.

Derartige Formen des Aberglaubens sind in der ganzen Welt zu finden. Aber dort, wo die Kultur eine niedrige ist, äußert sich sein Einfluß häufig und zwar in einer rohen Form. In Deutschland und England wird das Menschenopfer nur im Märchen erwähnt, bei uns in Rußland kommen derartige Verbrechen bis heute vor.

Wollen wir hoffen, daß sich allmählich die Bildung im breiten Strome über das ganze Land ergießen und daß in die entferntesten Dörfer und Flecken die Wissenschaft ihren Einzug halten wird. Nur der Fortschritt in der Kultur wird uns von den Verbrechen befreien, welche aus Aberglauben begangen werden, wie er uns von den Hexenprozessen, den Folterkammern und den Scheiterhaufen erlöst hat.

XI.

Gefängnis-Psychosen und Psychosen im Gefängnis.

Vortrag, gehalten in der Berliner gerichtsärztlichen Vereinigung am 8. November 1906

von

Medizinalrat Dr. **H. Hoffmann**, Gerichtsarzt und I. Arzt am Untersuchungsgefängnis „Moabit" in Berlin.

M. H.

Im Monat März hat Herr Kollege Marx[1]) über die Psychologie der Untersuchungshaft Ihnen einen Vortrag gehalten, den ich leider zu hören verhindert war.

Es ist damals, wie ja schon der Titel sagt, betont, daß die Haft, hier speziell die Untersuchungshaft, einen bestimmten Einfluß auf die Psyche des Menschen ausübt. Die Psyche hat hier in der Haft ein anderes Gesicht, ist anders geartet, als die eines Menschen, der sich in Freiheit befindet.

Baer[2]) weist in seinem sehr ausführlichen und bedeutsamen Buche über die Hygiene des Gefängniswesens mit Recht darauf hin, daß mit dem Vollzuge von Freiheitstrafen dem Verurteilten eine große Summe von Übeln zugefügt wird; es sind viele Momente im Wesen der Strafe, die Körper und Geist des Verbrechers hart treffen, seinen Bedürfnissen nach vielen Richtungen hin große und unübersteigbare Schranken entgegensetzen. Es wird das körperliche Behagen durch die Haft getroffen werden, und mit ihm und teilweise auch durch dasselbe das geistige Sein, die Psyche; diese letztere Wirkung steht vor allen Dingen im Vordergrund, wenn jemand zum erstenmal sich im Gefängnis befindet. Und diese Wirkung steigert sich in der Regel noch mehr, wenn es sich um Verhängung

1) Marx. Die Aufgaben einer Psychologie der Untersuchungshaft. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin usw. Band XXXII. 1906. Berlin, Aug. Hirschwald.

2) Baer. Hygiene des Gefängniswesens. Handbuch der Hygiene von Th. Weyl, Jena, Gustav Fischer, 1897.

der Untersuchungshaft handelt. Dem Verurteilten ist sein Schicksal verkündet, er ist nicht mehr in bangen Zweifeln, wie sich sein Los gestalten wird; er hat das Ende mit Schrecken erfahren, das ja immer leichter zu ertragen ist, als ein Schrecken ohne Ende, der auf dem Untersuchungsgefangenen lastet.

Dieses Moment ist es ja unter anderem auch, welches der Untersuchungshaft so zahlreiche Angriffe eingetragen hat.

Und doch meine ich auf der anderen Seite, daß die Untersuchungshaft — sie ist ja nun einmal ein notwendiges Übel — nicht so schlimm ist, als ihr Ruf, wenn sie verständig gehandhabt und nicht unnötig verlängert wird. Zu der „verständigen Handhabung" kann der Arzt wohl immer, ohne Ausnahme mithelfen, und zu der Abkürzung kann der Arzt bisweilen — wenn auch nur in der kleinen Minderzahl der Fälle — sein Teil betragen. Denken Sie z. B. an die Beobachtungen auf den Geisteszustand, deren Dauer zu verkürzen oder zu verlängern, oft in unsere Hand gegeben ist.

Ich meine — wenn ich die Haft im allgemeinen berücksichtige — daß unsere Gefangenen in hygienischer Hinsicht es viel besser haben als Leute in ärmlichen Verhältnissen, sei es auf dem Lande, sei es in der Stadt [1]).

Ich stehe hier nicht auf dem Standpunkte, daß bei allen Sträflingen der Wunsch, die Strafzeit beendet zu sehen, ausnahmslos nur entspringt aus der Sehnsucht nach Freiheit.

Richtig ist ja, daß alle Gefangenen hinausströmen würden, wenn ihnen die Pforten der Gefängnisse sich plötzlich öffneten [2]), aber nach meiner Überzeugung würde ein nicht unerheblicher Teil — vor allem in der ungünstigen Jahreszeit — freiwillig zurückkehren, während ein anderer Teil sehr schnell unfreiwillig zurückkäme, nachdem er die Freiheit benutzt hätte, um neue Verstöße gegen das Strafgesetz zu begehen. Es spricht hier beim eventl. Verlassen des Gefängnisses sicherlich mit die Sucht nach Veränderung, die jedem Menschen inne wohnt, wenn er sich in etwas langweiligen, ohne nennenswerte Abwechslung sich abspielenden Verhältnissen befindet.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu meinem Thema zurück. Die schwerste und intensivste Wirkung der Haft auf die Psyche ist natürlich die Umdüsterung und Umnachtung des Geistes, das Verfallen in Geisteskrankheit. Auf welche Weise derartige Seelenstörungen zu

1) Hoffmann. Gefängnishygiene. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1906. XXXI. Band, 2. Heft. Berlin, Aug. Hirschwald.

2) Baer. l. c.

Stande kommen, ist Ihnen ja in dem Vortrage von Marx auseinandergesetzt.

Wenn ich nun über diese Psychosen zu Ihnen sprechen will, so möchte ich zuvörderst bemerken, daß ich viel Neues nicht bringen, Ihnen neue Gesichtspunkte nicht eröffnen kann; ich will nur aus den Erfahrungen, die wir hier im Untersuchungsgefängnis machen, einige markante Fälle, sie lose aneinanderreihend, Ihnen erzählen. Sie werden Ihnen zeigen, mit welchem Material wir zu tun haben, und wie schwierig die Stellung eines Gutachters zuweilen ist.

Also zunächst die Gefängnispsychosen: Wir sprachen schon eingangs von der Wirkung der Haft auf den Geist, und Pollitz[1]) weist auf die Ironie hin, daß diejenigen Autoren, die so sehr klagen über die Schädigung des Körpers und der Seele durch die Haft, keinen Anstand nehmen, die Deportation in tropische Gegenden mit ungesundem Klima als Abhülfe für die Haft zu empfehlen.

Daß die Haft, besonders die Einzelhaft, geistige Störungen hervorrufen kann, ist ohne weiteres zu bejahen, aber jede Strafe — wie sie auch geartet sein möge — wird auf das bestrafte Individuum wirken und soll ja auch nicht wirkungslos sein; des Arztes Sache und Aufgabe ist es, den schädlichen Wirkungen entgegenzutreten.

Die in der Haft sich uns präsentierende Geisteskrankheit ist aber nicht immer in der oder durch die Haft enstanden: es gibt Fälle, wo uns die Krankheit durch die Haft nur deutlich, nur offenbar gemacht wird. Kranke, die in der Freiheit sich noch ganz leidlich zu halten vermochten, als Kranke nicht auffielen, werden schon nach kurzer Einzelhaft die Krankheit ganz offenkundig zeigen.

Als Haupttypus der Gefängnispsychose gilt der „Zuchthausknall", eine Krankheit, die — wie Sie wissen — unter dem Bilde einer akuten Paranoia auftritt, aber meistens wohl nur schwer belastete, geistig gebrechliche und leicht anbrüchige Individuen befällt.

Dieser „vorbereitete Boden"[2]) ist aber auch geeignet, andere Psychosen hervorsprießen zu lassen, Formen von Melancholie, von Manie, Hypochondrie usw.

Der Gutachter ist hier oft in einer üblen Lage; er erkennt wohl diesen „vorbereiteten Boden", er sieht die geringe seelische Widerstandsfähigkeit und sagt sich sehr häufig, daß bei solchen Individuen eine längere Haft mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Geisteskrankheit zeitigen wird, er ist aber durch seinen Eid gebunden, zu

1) Dr. Pollitz. Einzelhaft und Gemütsstörung. Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1905, Nr. 22.

2) Cramer. Gerichtliche Psychiatrie. Jena, Gustav Fischer. 1903.

erkären, daß die Straftat nicht begangen ist unter völligem Ausschluß der freien Willensbestimmung, und daß auch augenblicklich eine Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes nicht besteht.

Diese „üble Lage" des Sachverständigen wird aber oft zu einer in den Augen des Laien fast lächerlichen in folgenden Fällen: ist die Geisteskrankheit des Gefangenen festgestellt, so muß er aufhören, Gegenstand eines geordneten Strafvollzuges, bezw. der Untersuchungshaft zu sein. Naturgemäß kann ein solcher Kranker nicht auf die Straße gesetzt werden, er wird in eine Irrenanstalt überführt. Dort wird er sachgemäß behandelt, die Schädlichkeiten des freien Lebens werden von ihm ferngehalten, die Wunden, die der Kampf ums Dasein geschlagen hat, beginnen zu verheilen, bald wird der Betreffende als nicht mehr anstaltspflegebedürftig wieder entlassen.

Wir wissen ja, daß die Anstalten überlastet und froh sind, wieder einen disponiblen Platz zu haben. Jetzt nun beginnt der Kreislauf aufs neue; denn die Krankheit — mir schwebt z. B. Epilepsie vor — ist ja nicht geheilt, sie tritt im Gegenteil nun unter dem Einfluß allerlei Schädlichkeiten des freien Lebens wieder mit erneuter Heftigkeit auf. Der Entlassene begeht Verstöße gegen das Strafgesetz, erklärt seiner Umgebung häufig, ihm könne ja nichts passieren, er sei bereits einmal für geisteskrank erklärt worden, und wenn dann der Arzt sich äußern soll, muß er trotz alledem oft pflichtmäßig erklären, daß hier die Bedingungen des § 51 des St.-G.-B. mit mehr oder weniger größerer Wahrscheinlichkeit vorliegen, eine Ansicht, die häufig das Kopfschütteln der Richter hervorruft.

Diese Ausführung erklärt es auch zur Genüge, daß bei Bandendiebstählen, bei gemeinsamen Einbrüchen usw., als angeblicher Haupttäter sehr oft ein Individuum von den Schuldigen vorgeschoben wird, das erst vor kurzer Zeit aus einer Irrenanstalt entlassen ist; derartige Menschen sind als Komplizen eine gesuchte Ware: Sie kennen ja alle den juristischen Gedanken: wenn keine strafbare Handlung vorhanden ist, so kann natürlich auch kein Helfer oder Mittäter existieren.

Also aus den Gefängnissen müssen derartige Kranke heraus, aber wohin mit ihnen? Sie nur solange in der Anstalt verwahren, als sie der Irrenanstaltspflege bedürftig erscheinen, und sie dann in die Freiheit entlassen, erscheint doch nicht richtig und nicht angängig; denn die Allgemeinheit hat unbedingt ein Recht darauf, vor den Taten solcher Personen geschützt zu werden.

Ich will ihnen ein Erlebnis erzählen, das auch den Arzt, der ja in diesen Individuen nur Kranke zu sehen gewöhnt ist, mit Bedenken erfüllt. Der eine Teil meiner Erzählung wird noch in Ihrer Erinnerung sein.

Im vorigen Jahre geschah am hellen Tage auf einen Bankboten ein räuberischer Überfall, der bis in die kleinsten Einzelheiten vorbereitet war; sein schließliches Mißlingen war nur eine Zufälligkeit, um ein Haar wäre die Sache geglückt, und dem Räuber eine Million bares Geld in die Hände gefallen. Ich bekam den Täter, der aus guter Familie stammte, im Untersuchungsgefängnis zur Beobachtung. Diese war mir vom Untersuchungsrichter übertragen nicht etwa, weil das Wesen oder Gebahren des Täters dem Richter aufgefallen wäre, sondern nur, weil die Angehörigen den Richter mit Eingaben bestürmten, zahlreiche Zeugen anführten, eidesstattliche Versicherungen beibrachten, alles dahingehend, daß sich der Betreffende schon längere Zeit geistig abnorm gezeigt habe, sicher wohl nicht zurechnungsfähig sei. Die Art und Weise, wie mir der Auftrag zu teil wurde, ließ erkennen, daß es sich nur um eine Formsache handelte. An das Vorhandensein einer Geisteskrankheit war nach Ansicht des Richters wegen des Raffinements bei den Vorbereitungen zur Tat und bei der Ausführung derselben ernstlich nicht zu denken.

Im schroffen Widerspruch hingegen stand das Resultat der Untersuchnng. Das sehr euphorische Wesen des Mannes, Abnormitäten in der Reaktion der Pupillen und in den Kniescheibenreflexen ließen mich an beginnende Paralyse denken und wegen der Wichtigkeit das Falles den Antrag aus § 81 St.-P.-O. stellen.

Die in einer der hiesigen Irrenanstalten vorgenommene Beobachtung ergab den § 51 St.-G.-B. für vorliegend, und J. wurde als gemeingefährlicher Geisteskranker einer Irrenanstalt überwiesen.

Im Laufe dieses Jahres — ungefähr ½ Jahr später — war ich vor ein auswärtiges Schwurgericht geladen; als ich zur Rückkehr den Speisewagen des betreffenden Zuges besteige, erblicke ich jenen Kranken, der sofort freudestrahlend auf mich zueilt, mir die Hände drückt, in lebhafter Weise mich begrüßt usw.

Seine Euphorie bekundete sich deutlich in der kurzen Begrüßung; seine Krankheit war sicherlich nicht geheilt, er aber war frei, kann von neuem Unheil anrichten, ganz abgesehen davon, daß derartige Vorkommnisse in den Laien das Vertrauen in unsere Rechtspflege nicht kräftigen, besonders wenn der Betreffende den besser Situierten angehört. Soll der Brunnen immer erst zugedeckt werden, wenn das Kind darin liegt? Wir müssen Häuser haben, in denen derartige Kranke verwahrt werden können.

Den schon früher erhobenen Vorstellungen der Provinzial- und Kommunalverbände in Preußen, die Irrenanstalten von den irren Verbrechern zu entlasten und staatliche Einrichtungen zur Aufnahme

und Verwahrung derselben zu errichten [1]), müssen wir ganz entschieden beitreten.

Wir halten es für dringend nötig, den größeren Gefängnissen Abteilungen anzugliedern für Geisteskranke und außerdem sogenannte Verwahrungshäuser zu errichten für kranke Verbrecher, deren Krankheit keine eigentliche Anstaltspflege erfordert, die aber auf der anderen Seite auch keinen geordneten Strafvollzug zuläßt.

Was nun die „Psychosen im Gefängnis", anlangt, so können selbstverständlich in das Gefängnis eingeliefert werden Geisteskranke aller Art. Hieran denke ich jetzt weniger; ich denke vielmehr an jene Fälle, bei denen die etwa vorhandene Krankheit maßlos übertrieben oder eine nicht bestehende vorgetäuscht wird. Ich meine das Thema über Simulation, ein Spezificum für das Gefängnis. Pollitz sagt allerdings in einem Referate (Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1906 No. 12, pag. 371) von diesem Thema: es sei nachgerade etwas überreichlich traktiert, aber es geht hier wie bei einer Diskussion, wo die Worte des Vorredners einen Anreiz für den Nachfolgenden abgeben, auch seinerseits seine Erfahrungen mitzuteilen, und die Erfahrungen, die wir hier im Berliner Untersuchungsgefängnis sammeln, sind eigenartig genug, um auch einem größeren Kreise etwas Interesse abgewinnen zu können. Richtig ist es ja, daß gerade die letzte Zeit verschiedene Arbeiten gezeitigt hat, die die Simulation von Geisteskrankheit betreffen, andererseits aber auch reichen die Besprechungen über dieses Thema weit zurück. Von den älteren Arbeiten erwähne ich zunächst eine im Jahre 1888 erschienene von Fürstner [2]) über Simulation geistiger Störungen.

Zunächst weist Fürstner darauf hin, wie schwierig es ist — ja fast unmöglich —, gemachte Beobachtungen nachzuprüfen nur auf Grund schriftlicher Aufzeichnungen; ein getreues und vollständiges Bild wird man bei diesen Nachprüfungen wohl niemals erhalten. Die große Mehrzahl von Simulationen wird naturgemäß bei Untersuchungsgefangenen beobachtet, wenngleich Simulationsversuche heutzutage als viel seltener bezeichnet werden im Gegensatz zur Ansicht vergangener Zeiten, wo der Satz Geltung hatte: nullus morbus facilius et frequentius simulari solet quam insania.

Über die Häufigkeit der Simulation gehen aber die Ansichten der Autoren noch immer auseinander. Ich verweise nach dieser

1) Baer. l. c.

2) Fürstner. Über Simulation geistiger Störungen. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Band XIX. Berlin, Aug. Hirschwald 1888.

Richtung auf die Arbeit von Bresler[1]), in der uns auch über diese Frage erschöpfende Auskunft gegeben wird. Nach Fürstner's Ansicht kommen auch jetzt noch Simulationen genug vor, und ich will gleich hinzufügen, daß ich ganz derselben Meinung bin. Wenn Autoren sagen, sie hätten kaum je einen Simulanten gesehen, so liegt das einerseits an dem Material, was naturgemäß in Gefängnissen ein anderes ist als in Irrenanstalten, zum anderen Teile, wie ich hervorheben möchte, auch an dem, was man unter dem Begriffe Simulation versteht. Wenn z. B. ein mäßig Schwachsinniger, dessen Krankheit nicht berechtigt, das Vorliegen des § 51 St.-G.-B. anzunehmen, seine geistige Inferiorität übertreibt und so groß hinzustellen bemüht ist, daß ihm hieraus Straflosigkeit erwachsen soll, so ist diese Übertreibung einer Simulation gleich zu achten; denn es kommt ja für den Gerichtsarzt im konkreten Falle nicht darauf an, das Vorhandensein einer — vielleicht geringen — geistigen Schwäche nachzuweisen, sondern festzustellen, ob der Betreffende für seine Tat verantwortlich ist oder nicht, ob er gehandelt hat mit Ausschluß der freien Willensbestimmung. Es fragt sich, ob nach Abzug einer Reihe von Symptomen noch genügend Anomalien übrig bleiben, um die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen oder anzunehmen.

Gerade die Untersuchung derartiger Individuen bringt große Schwierigkeiten, einmal kann die Ansicht der Gutachter verschieden sein, sodann kann das Bild, das der Kranke zu verschiedenen Zeiten bietet, ein wechselndes sein, und endlich ist „auch die Einsicht des Arztes in das Denken und Fühlen solcher Gewohnheitsverbrecher, um die es sich hier meistens handelt, nur eine beschränkte; auch der Arzt kann den viel verschlungenen und dunklen Lebensgang solcher Menschen unmöglich bis ins Detail hinein kontrollieren."

Der Ansicht gegenüber, daß eine Geisteskrankheit äußerst schwierig zu simulieren, und es kaum möglich sei, eine derartige Täuschung längere Zeit durchzuführen, betont Fürstner mit Recht, daß diese Momente ja gewiß ihre Berechtigung haben, aber doch nicht überschätzt werden dürfen. Er erwähnt einen Ausspruch Mendels, nach welchem es wohl unmöglich sei, daß jemand z. B. auch nur einen Tag Paralyse zu simulieren vermöge. Ich werde Ihnen nachher einen Fall erzählen, wo jemand nicht nur lange Zeit Paralyse simuliert, sondern sogar sehr erfahrene Gutachter mit dieser Krankheit getäuscht hat.

---

1) Bresler. Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Halle a. S. Karl Marhold. 1904.

Den Satz, daß sich in unseren Tagen die Versuche, Geisteskrankheit zu simulieren, eher mehren werden, und daß ein allzu großer Optimismus hier nicht am Platze ist, unterschreibe ich nach meinen Erfahrungen vollständig, ebenso auch den Rat, die anamnestischen Daten nur mit großer Vorsicht zu verwerten.

Fürstner versucht dann die Krankheiten, die simuliert werden, nach ihrer Häufigkeit in Gruppen zu teilen, nämlich 1.) Blödsinn, 2.) Bewußtlosigkeit und Bewußtseinstrübung, 3.) Krankheiten mit wechselnden Symptomen, 4.) Erregungszustände und 5.) anderweitige krankhafte Zustände; doch glaube ich, hierauf an dieser Stelle nicht näher eingehen zu sollen.

Interessant für mich ist die Erzählung eines Falles, wo jemand einen epileptischen Anfall mit Zuckungen, blutigem Speichel vor dem Munde, sehr frequenter Atmung, Reaktionslosigkeit auf tiefe Nadelstiche usw. simulierte; interessant deshalb, weil ich Ihnen einen gleichen Fall mitteilen kann, bei dem ich die von Fürstner aufgeworfene Frage, ob der Betreffende neben den simulierten Krampfanfällen in Wirklichkeit an epileptischen Insulten litt, im bejahenden Sinne beantworten kann.

In einer in diesem Jahre erschienen Arbeit, die vor allen Dingen in überaus fleissiger und erschöpfender Weise wohl die gesamte Literatur berücksichtigt, kommt Schott[1]) nach Schilderung zweier selbst beobachteter Fälle u. a. zu dem Schlüsse, daß reine Simulation bei völlig Geistesgesunden verschwindend selten vorkommt, daß selbst ein Geständnis der Simulation nichts für die geistige Gesundheit des Betreffenden beweist, und daß ein Charakteristikum für Simulation nicht existiert.

Wenn Pollitz in einem Referate in der Zeitschrift für Medizinalbeamte (Nr. 12. 1906) von der „sehr summarischen Schilderung" des ersten Schottschen Falles spricht, so erlaube ich mir, auf das bereits oben Gesagte zu verweisen, daß auch die ausführlichste Schilderung nicht den lebhaften und frischen Eindruck der persönlichen Untersuchung und Beobachtung zu ersetzen imstande ist.

Siemerling[2]) ist hinsichtlich der Häufigkeit der Simulation der gleichen Ansicht wie Fürstner, er meint: Simulation sei nicht so selten, besonders da, wo die Psychiatrie mit der Rechtspflege in

1) Dr. A. Schott. Simulation und Geistesstörung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 41. Band, 1. Heft. Berlin, Aug. Hirschwald. 1906.

2) Siemerling. Simulation und Geisteskrankheit der Untersuchungsgefangenen. Berliner Klinische Wochenschrift Nr. 48. 1905. Aug. Hirschwald, Berlin.

konzentrierter Weise zusammenwirke, einer Meinung, der ich durchaus beipflichten muß. Er betont aber andererseits auch, daß Simulation und Geisteskrankheit sich nicht ausschließen, und daß die Untersuchung oft recht schwierig werden kann.

Der Gutachter darf sich nie von einzelnen Symptomen, die vielleicht den Eindruck des Gemachten hervorrufen, leiten lassen, sondern er muß das Ergebnis der Gesamtuntersuchung, der Ätiologie, ferner die Entwicklung und den Verlauf der Krankheit seinem Gutachten zugrunde legen.

In der schon erwähnten sehr ausführlichen und besonders auch nach der historischen und literarischen Seite hin interessanten Arbeit von Bresler [1]) finden wir viel Wissenswertes über die Simulation.

Bresler macht u. a. besonders darauf aufmerksam, daß das ganz offenkundige, zwecklose Leugnen durchaus nicht etwa ein Zeichen von Simulation ist. Die Erfahrungen von Delbrück sind durch Moeli bestätigt worden: dem alten Zuchthäusler ist Lüge, Trug, Unwahrheit, Mißtrauen zur anderen Natur geworden, er lügt das Blaue vom Himmel herunter, auch wenn es ihm garnichts nutzt.

Die Lüge ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen; und verfällt ein derartiger alter Verbrecher in Geisteskrankheit, so treten diese Charaktereigenschaften noch mehr hervor, das durch und durch verlogene, unwahre und dabei mißtrauische, lauernde Wesen zeigt sich viel deutlicher, denn in der Regel ist die Veränderung im sittlichen Verhalten des Menschen während der Geisteskrankheit eine solche in malam und nicht in bonam partem.

Auch das scheue, unsichere Wesen des zu Untersuchenden ist nach Moeli kein Beweis für Simulation, denn auch nicht kriminelle Geisteskranke zeigen zuerst in der Anstalt eine gewisse Unruhe und Befangenheit.

Es wird weiter auch auf das, was wir häufiger zu beobachten Gelegenheit hatten, in dem Breslerschen Buche hingewiesen, nämlich auf den Stupor, der häufig sofort nach der Verhaftung eintritt, vielleicht infolge gemütlicher Erregung oder Anstrengung und Strapazen körperlicher und seelischer Natur.

An den Ausspruch des seligen Ben Akiba mußte ich denken, als ich bei Bresler eine Beobachtung von Lücke las, denn ich habe vor kurzem Ähnliches erlebt.

Lücke erzählt von einem zur Beobachtung eingelieferten Untersuchungsgefangenen, der an seine bei der Straftat wahrscheinlich

1) Bresler. l. c.

nicht unbeteiligte Braut folgenden Brief schrieb: „Du mußt angeben, daß Deine Eltern Krämpfe gehabt haben, und daß Du selbst von Kindheit an unter Krämpfen leidest; wenn Du gestochen wirst, mußt Du nichts fühlen, und wenn Dir der Arzt sagt, Du sollst die Füsse zusammenschließen und die Augen zumachen, mußt Du tun, als wenn Du hinfallen wolltest.“ Auch Instruktionen bezüglich gelegentlichem „in die Zelle machen“ und dergl. wurden der Braut erteilt. —

Auf meinen hierher gehörigen Fall komme ich nachher zu sprechen.

Bei dem Kapitel über die Schwierigkeit der Untersuchung wird auch der Leppmannsche Vorschlag empfohlen, die Photographie als Hülfsmittel anzuwenden da, wo es sich um Auffälligkeit in der Haltung und Bewegung dreht.

Dem von mir schon oben ausgesprochenen Wunsche, „Verwahrungshäuser“ zu gründen, gibt auch Reimann Ausdruck und hofft — ebenso wie ich —, daß die ersehnte Einrichtung von Staatsanstalten für geisteskranke Verbrecher mit strenger Hausordnung und erschwerten Entlassungsbedingungen den Anreiz zur Simulation herabmindern dürfte.

Zum Schluß bringt Bresler eine Kasuistik über Simulation seitens geistig Gesunder und seitens solcher, bei denen eine pathologische Grundlage vorhanden ist, und endlich führt er eine Anzahl zweifelhafter Fälle an. Von großem Interesse ist der Fall Jürgeleit. Jürgeleit war sicherlich geisteskrank, genaß allmählich und simulierte nun: er hat — wie es heißt — mit eiserner Konsequenz Jahrelang hindurch simuliert, schließlich erschlug er nach einem wohl vorbereiteten Plane einen Pfleger und entwich.

Ich glaube, daß auch heute noch Fälle von Simulation bezw. Übertreibung vorkommen, bei denen — wenn ich so sagen soll — mit Hochdruck gearbeitet wird.

Ich hörte einmal die Meinung äußern, daß das Schmieren mit Kot ein sicheres Zeichen sei, Simulation auszuschließen: nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, ist diese Ansicht nicht zutreffend.

Die vier Fälle von Simulation, die Hoppe[1]) anführt, zeichnen sich gleichmäßig dadurch aus, daß neben der Simulation geistige Abnormitäten höheren oder geringeren Grades bestanden, die das Individuum mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit unter den Schutz

1) Hoppe, Nervenarzt in Königsberg i. Pr. Simulation und Geistesstörung. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1906. XXXI. Band-Supplement. Berlin, Aug. Hirschwald.

des § 51 StGB. stellten. „Verschmitztheit und Geistesstörung schließt sich nicht aus", ist der Kern der Hoppeschen Beobachtungen. Auch die beiden anderen Fälle von Querulantenwahn, über die Hoppe[1]) früher berichtet hat, sind nach dieser Richtung sehr lehrreich.

In einer ausführlichen und auch die historische Seite berücksichtigenden Arbeit von Penta[2]) gibt uns der Verfasser zunächst eine Schilderung der Simulation von Geisteskrankheit in den Untersuchungsgefängnissen Neapels, um dann „wissenschaftliche Erörterungen" anzuschließen. In diesen letzteren gibt er Beispiele von Simulation bei Tieren, von Simulation im Altertum, von Simulation bei wilden Völkern usw. usw. Uns interessieren besonders folgende Ausführungen: der simulierende Verbrecher ist deshalb besonders gefährlich für die Gesellschaft, weil er eben in der Simulation eine besondere Waffe besitzt, mit der er bisweilen Ärzte und Richter irreführt; es wird durch solche Vorkommnisse das Vertrauen der Richter in die Psychiatrie erschüttert, und es kommt zum „ewigen, unheilvollen Kampfe zwischen Strafgesetzbuch und Psychiatrie."

Es ist ein großer Teil der Verbrecher tatsächlich geisteskrank, die angeführten Zahlen schwanken allerdings. Delbrück und Baer glauben, daß ungefähr 5% der Verurteilten geisteskrank sind. Für diese verlangt Penta Entfernung aus der Gesellschaft; die Dauer der Absonderung richtet sich nach der Gefährlichkeit des Verbrechers; natürlich erfolgt bei der Absonderung eine vernunftmäßige Behandlung.

Es sind dies Forderungen, die sich mit den unserigen decken, und die diktiert werden hauptsächlich von der Erfahrung, die Penta, ebenso wie wir, gemacht hat, und die ich oben schon angedeutet habe, es besteht ein circulus vitiosus: zahlreiche Individuen wandern vom Gefängnis in die Irrenanstalt und aus der Irrenanstalt wieder ins Gefängnis, dann leben sie vielleicht einige Zeit in der Freiheit, um den Zyklus von neuem zu beginnen.

Hier Wandel zu schaffen, ist eine Arbeit, die des Schweißes der Edlen wert erscheint.

Ich komme nun zu meinen eigenen Erfahrungen. Wenn die Schilderung dieser Fälle im Lapidarstile geschieht, Ihnen nicht eingehend und ausführlich genug erscheint, so möchte ich nochmal an

---

1) Hoppe. Smulation und Geistesstörung. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1903. XXV. Band. Berlin, Aug. Hirschwald.

2) Prof. Dr. P. Penta. Die Simulation von Geisteskrankheit. Übersetzt von Rudolf Ganter, Würzburg. A. Stuber's Verlag 1906.

das Gesagte erinnern, daß auch die genaueste und sorgfältigste Schilderung das lebendige Bild der eigenen Untersuchung nicht zu ersetzen vermag.

Die einzelnen Fälle sind lose an einandergereiht, ein innerer Zusammenhang besteht nicht.

Zunächst also Gefängnispsychosen; diese sind Ihnen bekannt, ich begnüge mich mit zwei Beispielen.

Ein 42jähriger Schlächtermeister (H.) wurde am 14. März durch das Schwurgericht wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Ehrenverlust verurteilt.

Bis zu der Schwurgerichtsverhandlung war der Betreffende in Freiheit, er behauptete, unschuldig zu sein und rechnete wohl sicher auf Freisprechung. Während der Verhandlung war er vollkommen klar, ruhig und geordnet.

Es handelte sich im Termin nur um die ärztliche Frage, ob der coitus in der von der genotzüchtigten Person geschilderten Weise ausgeführt sein konnte.

Während der Verhandlung scheint der Angeklagte allmählich den Glauben an eine Freisprechung verloren zu haben, nach dem Plaidoyer des Staatsanwalts legte er ein Geständnis ab.

Er wurde nach Fällung des Urteils sofort in Haft genommen, war die ersten Tage im Gefängnis durchaus unauffällig, nur deprimiert, wurde jedoch, da ein tuberkulöser Lungenkatarrh bestand, nach dem Lazarett verlegt.

Am 6. Tage seines Aufenthaltes im Gefängnis hörte er auf zu sprechen, gab keine Antwort, lag mit angezogenen Beinen im Bett, hatte sehr frequenten Puls (bis 148!!), fing an zu weinen, verhielt sich abweisend, verkannte später die Personen, Mitgefangene, die sich ihm nahten, stieß er von sich, zeigte im weiteren Verlauf der Krankheit starken Tremor, ließ zeitweilig Kot und Urin unter sich gehen, sprach dann oft im Flüsterton ungereimtes Zeug, das sich meist auf sein Geschäft zu beziehen schien.

An körperlichen Absonderheiten zeigte er weiter hochgradige Dermographie und erheblich gesteigerte Knieschеibenreflexe. Er wurde unserem Antrage entsprechend in eine Irrenanstalt überführt.

Leider kann ich über etwaige Punkte aus der Anamnese usw. nichts berichten, unsere Nachforschungen sind absolut negativ ausgefallen. Das Eine steht fest, daß der Betreffende in Freiheit niemals den Eindruck eines Geisteskranken gemacht hat, auch im Verhandlungstermine völlig klar und orientiert war, nach kurzer Haft aber geistig zusammenbrach.

Ein 24jähriger Arbeiter (M.) wird beschuldigt, am 23. Februar einen Einbruchsdiebstahl verübt zu haben. Er wird zuerst polizeilich vernommen, gibt klare und verständige Antworten, erzählt alle Einzelheiten des Einbruchs, kommt am 27. Februar in das Untersuchungsgefängnis, ist auch hier klar und unauffällig.

Bei seiner ausführlichen Vernehmung vor dem Richter am 16. März gibt er den Diebstahl zu, beschränkt aber seine Antworten fast alle nur auf „ja“ und „nein“ und zeigt im übrigen ein Benehmen, das den Richter zu der Notiz veranlaßt: entweder Geisteskrankheit oder Simulation.

Am nächsten Tage (17./3.) meldete sich der Betreffende zum Arzte wegen Ohrenschmerzen, zeigte hierbei keine nennenswerten Absonderlichkeiten, während er am 19. März das Bild eines akuten Verwirrtheitszustandes bot: er hatte sich das Gesicht mit Politur beschmiert, die Kleider verkehrt angezogen, verweigerte die Nahrung, schließlich erfolgte ein Tobsuchtsanfall, bei dem sich der Betreffende durch Zertrümmerung der Fensterscheiben nicht unerheblich verletzte.

In der Folge war der Zustand ein wechselnder, leidliche Klarheit wurde von Verwirrtheitszuständen abgelöst; bei diesen war ein läppisches, kindisches Wesen der Hauptcharakterzug. Nebenher ging große Unruhe, Angst, Schlaflosigkeit usw.

Wir haben hier eine Einwirkung der Haft angenommen, die auf dem Boden einer gewissen psychischen Entartung eine solche Höhe erreichen konnte.

Bunter und mannigfalter sind die Bilder, die ich Ihnen als Beispiele für „Psychosen im Gefängnis“ anführen will.

Ein 27jähriger Mensch (St.), vielfach vorbestraft, darunter mehrmals wegen Diebstahls, war wieder wegen Diebstahls angeklagt, den er ausgeführt haben sollte ganz kurze Zeit, nachdem er aus dem Gefängnis entlassen war.

Bei seinen ersten Vernehmungen gab er die Tat zu, suchte sie als „Scherz“ hinzustellen, bedauerte daß er wieder ins Gefängnis oder Zuchthaus wandern müsse, und das wohl gerade um die Weihnachtszeit. Später erklärte er, er leide an Kopfschmerzen, er sei nervös, er könne nicht verantwortlich gemacht werden, er habe überhaupt keine Erinnerung an die Tat. Er berief sich auf alle möglichen Krankenhäuser, die seine geistige Inferiorität bestätigen könnten. Alle Erkundigungen fielen negativ aus. Die Untersuchung konnte wohl feststellen, daß es sich um einen psychopatisches Menschen handelte, aber für den behaupteten Erinnerungsdefekt ergab sich kein Anhalt.

Als im Verhandlungstermin der Staatsanwalt wegen der geistigen Minderwerdigkeit eine Gefängnisstrafe und nicht Zuchthaus, wie der Täter befürchtet hatte, beantragte, ließ der Angklagte den Erinnerungsdefekt fallen, gab die Tat zu, erzählte sie mit allen Einzelheiten und bat um milde Strafe.

Ein zweiter ähnlicher Fall ist folgender: ein 40jähriger Mann (K.) wiederholt bestraft, das letzte Mal mit 5 Jahren Zuchthaus, war des Einbruchsdiebstahls angeklagt. Er hatte angeblich keine Erinnerung an die Tat, wußte nichts von seinen Vorstrafen usw.

Die Untersuchung ergab zwar das Vorhandensein einer gewissen Depression, aber nichts, was eine derartige Amnesie zu erklären vermochte, weder Epilepsie, noch Hysterie, Trauma, Vergiftung usw. Auch eine Anfrage im Zuchthaus, wo der Betreffende seine letzte Strafe verbüßt hatte, fiel negativ aus.

In der Verhandlung blieb der Angeklagte bei seiner Erinnerungslosigkeit stehen, wurde aber trotzdem zu 2 1/4 Jahren Zuchthaus verurteilt. Ins Gefängnis zurückgebracht, war die Lücke in der Erinnerung geschwunden: er erzählte, daß er, weil mit Zuchthaus vorbestraft, eine viel höhere Strafe erwartet hätte, er war jetzt über alles orientiert und eine gleich darauf mit seiner „Braut" geführte Unterhaltung war eine völlig klare und ließ keinen Erinnerungsdefekt erkennen; auch von der Depression blieb wenig übrig.

Wenn auch ein Geständnis der Simulation allein nichts beweist, so zeigen diese Beispiele doch, wieviel zu der vielleicht vorhandenen geistigen Abnormität willkürlich hinzugetan wird, um den Versuch zu machen, den Schutz des § 51 des StGB. in Anspruch nehmen zu können.

Noch drastischer wird dies durch folgende zwei Beispiele illustriert:

Ein 31jähriger, vielfach vorbestrafter Mann (Z.) steht vor dem Strafrichter, um sich wegen Diebstahls zu verantworten.

Da er sich in der Verhandlung wie ein Geisteskranker benahm, wurde ich kurzer Hand gerufen, um ein Urteil über den Geisteszustand abzugeben.

Ich konnte nur bekunden, daß sich der Betreffende seit seiner Einlieferung ins Untersuchungsgefängnis auffällig, d. h. wie ein Geisteskranker benommen habe, daß mich aber das ganze Gebahren und Sichgeben des Beschuldigten zu der Überzeugung gebracht hätte, daß die gezeigte Geisteskrankheit keine echte sei; ich müsse aber ohne eingehende Untersuchung es ablehnen, ein bestimmtes Gutachten abzugeben, ich könne nur die Beobachtung des Betreffenden in einer Irrenanstalt beantragen.

Diesem Antrage wurde stattgegeben, und der Betreffende vom 21. April bis 16. Mai in einer hiesigen Irrenanstalt beobachtet. An diesem Tage entwich er: er überkletterte einen Bretterzaun, wurde am 28. Mai gelegentlich eines Streites in einer Kneipe wieder ergriffen und nach der Anstalt zurückgebracht. Am 1. Juni wurde er nach beendeter Beobachtung ins Gefängnis zurückverlegt.

Sein Benehmen in der Irrenanstalt war ähnlich dem, wie er es im Gefängnis gezeigt hatte. Er gab die allerverkehrtesten Antworten, und doch ging aus ihnen oft deutlich hervor, daß er nicht so unwissend war, wie er sich stellte. Er wählte oft Ausdrücke, die dem richtigen Namen nahe kamen, es war ihm nicht möglich, seinen eigenen Denkgesetzen zuwider zu handeln.

Seiner angeblichen Erinnerungslosigkeit widersprach auch die Tatsache, daß er verschiedene richtige Angaben über seine Vergangenheit machte, auch sein Fluchtversuch, sein Verhalten während der 12 Tage in der Freiheit, daß er sich z. B. sofort andere Kleidung verschaffte, sprachen für richtige Überlegung und wohldurchdachtes Handeln.

Bei einer Prüfung des Gefühlsvermögens am 21. April ließ er sich Hautfalten am Arm und Unterschenkel durchstechen, ohne eine Schmerzensäußerung von sich zu geben. Am 23. April erfolgte bei Stichen in die Nase leichtes Blinzeln.

Ich führe folgende Fragen und Antworten an, die allerdings nicht alle an ein und demselben Tage gestellt und beantwortet sind.

Fragen:	Antworten:
Sie sind doch im Gefängnis gewesen?	Das ist doch eine Kaserne.
Wieviel Beine hat ein Pferd?	Vier.
Wieviel Finger haben Sie?	Zehn.
Kostet ein Pfund Rindfleisch mehr oder weniger als 10 Mark?	Mitunter mehr, mitunter weniger.
Haben Vögel Maul oder Mund?	Das ist ein Rüssel.
Wieviel Beine hat ein Hund?	Zwei.
In welcher Stadt sind Sie?	Moabit.
Gehört das zu Berlin?	Jetzt nicht mehr.
Kennen Sie Plötzensee? (Gefängnis.)	Nee.
Wieviel Ecken hat dies Fenster? (Auf ein viereckiges Fenster deutend.)	Drei. (Am 12. Mai, zwei Tage vorher, hatte er Dreieck und Viereck richtig benannt.)

Fragen:	Antworten:
Wieviel Klassen sind auf der Eisenbahn?	Da gibt's doch keine Klassen.
Was ist das? (Tintenlöscher.)	Schaukel.
Was ist das? (Tintenfaß.)	Topf.
Was ist das? (Federhalter.)	Blei.
Wieviel Finger haben Sie an der Hand?	An einer vier, an der andern fünf.
Welche Tiere legen Eier?	Alle.
Wie heißen die beiden ersten Menschen?	Moses und die Propheten.
Wie hieß der Entdecker Amerikas?	Vorreiter August.

Auf weitere entsprechende Fragen erklärt er: das Jahr hat 52 Tage, 12 Wochen, einen Monat. Ein Hund hat zwei Beine, ein Sperling gar keines, ein Goldfisch einen Fuß. Er selbst hat zwei Arme, vier Beine, neun Finger. Berlin liegt an der Saar.

Beim Zählen bis zehn läßt er fünf und neun aus; beim Aufsagen der Wochentage stellt er diese ganz durcheinander.

Auf die Aufforderung: „Gehen Sie in Ihr Bett!" schickt sich der Betreffende dazu an und wendet sich seinem Bette zu. Auf die Zwischenfrage: „Gehen Sie auch in das richtige, in Ihr eigenes?" geht Z. sofort in ein falsches.

Natürlich genügte der Nachweis der absichtlichen Täuschung nicht zur Entscheidung der Frage, ob der Betreffende geisteskrank war; denn neben der Neigung zur Täuschung kann auch eine Geisteskrankheit einhergehen. Die absichtliche Täuschung genügt auch dann nicht, wenn, wie in unserem Falle, der Betreffende in der Anstalt erklärte, daß, wenn er wieder in das Gefängnis zurückkomme, er Krankheitserscheinungen vortäuschen werde.

Das Resultat der Untersuchung unter Berücksichtigung der sämtlichen in Betracht kommenden Momente war folgendes: es besteht eine gewisse Disposition zu einer geistigen Erkrankung; der Betreffende ist kein vollwertiger Mensch, es spielen bei ihm angeborene Abnormitäten tatsächlich eine Rolle, die aber sicherlich damals, als er die Tat, den Diebstahl. beging, nicht derart waren, daß der Beschuldigte als geisteskrank zu betrachten wäre, ein Urteil, das sich mit dem meinigen deckte.

Von dem nächsten Ihnen zu erzählenden Falle sagte seinerzeit nicht mit Unrecht der Berliner Lokalanzeiger in seiner Berichterstattung „Aus den Gerichtssälen": „Die Verhandlung gewährte interessante,

ja humorvolle Lichtblicke auf das großstädtische Treiben, auf die Kreditverhältnisse und die Leichtigkeit, mit der Kredit selbst bei den besten Firmen zu haben ist."

Es handelte sich um Kreditschwindeleien en gros. Eine Genossenschaft hatte eine „Produkten-Industriegesellschaft" gebildet, veranlaßte zahllose Geschäftsleute zu Lieferungen und verkaufte die erhaltenen Waren so schnell wie möglich, natürlich ohne die Lieferanten zu bezahlen. Als „Produkte" galten ihnen Automobile, Gänsefedern, Lumpen, Schreibmaschinen, Wein, Möbel, Stiefeln, Garderobe, Wäsche, Bücher, kurz alles Erdenkbare.

Ein Mitglied, wohl das Haupt dieser Industriegesellschaft, war der, den wir zu beobachten hatten (R.). Ich hatte den Betreffenden im Gefängnis sehr häufig gesehen, weil er oft über allerlei Beschwerden und Störungen von seiten des Verdauungsapparates klagte. Niemals war an ihm eine geistige Abnormität aufgefallen.

Kurz vor dem Verhandlungstermine erhielt ich den Auftrag, den Angeschuldigten auf seinen Geisteszustand zu beobachten, weil von der Verteidigung der Einwand der Unzurechnungsfähigkeit erhoben war. Ein schriftliches Gutachten war nicht erfordert.

Jetzt kam der zu Beobachtende mit allerlei phantastischen Ideen zum Vorschein, erzählte von schwerer erblicher Belastung, ließ Verfolgungs- und Wahnideen durchblicken, kurz, trug mit rührender Sorgfalt alles zusammen, was den Eindruck einer Geisteskrankheit hervorzurufen im stande war. Mein Gutachten kam zu dem Resultate, daß es sich um einen großprahlerischen, phantasiereichen, mit gewisser Großmannssucht behafteten Menschen handle, dem alles im rosigen Lichte erscheine, der sich über nichts Gewissensskrupel mache, dem eine sehr große Portion Leichtsinn innewohne, der aber nicht geisteskrank im Sinne des Gesetzes sei . . .

Während der Verhandlung, die mehrere Tage in Anspruch nahm, führte der Beschuldigte im Gefängnis einen Selbstmordversuch aus, der als nicht ernstlich gemeint zu bezeichnen war.

Er suchte sich im Gefängnisse in dem Augenblicke zu erhängen, als die Tür seiner Zelle geöffnet wurde. Auch der vorgefundene „Abschiedsbrief" entsprach einem solchen nicht, er spiegelte nicht die Stimmung eines Selbstmörders wieder, er schloß mit den Worten: „Adieu, adieu, es kommt jetzt bald der Schnee, grüße mir alle, ich gehe jetzt zu den Toten, und die da nagen an den Schoten." In der Hauptverhandlung kam sehr viel neues Material zur Sprache, was mir bei meiner Beobachtung nicht bekannt gewesen war. Wenn ich auch bei meiner ursprünglichen Ansicht verblieb, so mochte ich

doch auch im Hinblick auf die neu beigebrachten Daten, die teils nachzuprüfen und auf ihren wirklichen Wert zu untersuchen waren, nicht widersprechen, als von einem zweiten von der Verteidigung geladenen Sachverständigen der Antrag aus § 81 der Strafproz.-Ordn. gestellt wurde.

Der Beschuldigte wurde nun vom 9. Dezember bis 18. Januar in einer öffentlichen Irrenanstalt beobachtet, das Resultat der Untersuchung — um das vornweg zu nehmen — war mit dem meinigen conform. Zunächst wurde während der Beobachtung durch Nachfragen in den Irrenanstalten u. s. w. festgestellt, daß die gemachten Angaben über erbliche Belastung etc. sich als nicht zuverlässig erwiesen. Auch die eigenen Angaben betreffend seinen Alkoholkonsum waren maßlos übertrieben und entsprachen nicht der Wahrheit.

Sodann fiel folgendes auf. Der Intellekt des Betreffenden war am ersten Tage durchaus gut, später war R. scheinbar vollständig unorientiert, rechnete die einfachsten Exempel falsch (z. B. $7 \times 9 = 16$, $5 \times 8 = 36$), die Donau fließt in die Ostsee, ebenso der Rhein. Er, der aus München stammt, sagt: der Genfer See liege in der Nähe von München. Ganz in der Nähe von München gebe es keine Seen, aber das Schwarze Meer und das Kaspische Meer liegen nicht weit. Der nächste Weg von München nach Afrika gehe über Petersburg und den Nordpol.

Ob er Zeitungen lese, entgegnete er: „Ja, russische." „Können Sie russisch?" „Nein, ich besehe mir nur die Bilder." Als er eine deutsche Zeitung vorlesen soll, liest er ungeheuer langsam und läßt Silben aus. Bismarck lebe noch. Unterschied zwischen Fluß und Teich, zwischen Baum und Strauch kenne er nicht. Gelb erklärt er für grün, weiß und blau ebenfalls für grün. Bei einem einfachen Texte, bei welchem bestimmte Silben ausgelassen waren, die er sinnvoll ergänzen soll, braucht er eine Stunde und ergänzt dabei den Text in völlig sinnloser Weise, während ein Gesunder seines Bildungsgrades vielleicht 5 bis 10 Minuten gebraucht haben würde.

Dabei schreibt er wieder Briefe, in denen er über seine Erfindungen spricht, durchaus zusammenhängend, rasch und in gutem Stile. Als absichtlich an seinem Bette, sodaß er es hören konnte, an das Personal die Frage gestellt wird, ob R. noch nie ins Bett genäßt habe, wurde die Frage verneint. Es wurde über das Thema nicht weiter gesprochen. Am nächsten Tage hatte R. tatsächlich ins Bett genäßt.

Seine Ideen haben alle einen Zug ins Ungeheuerliche. Er habe den Knochenfraß, grüne Pflanzen wachsen ihm zum After hinaus.

er habe den Schwefelfraß an den Augen u. s. w. Einige seiner Erfindungen seien ihrer Abnormität wegen angeführt:

1. „Coqueline", garantierte Lederfarbe, mit Coquelinezeitung und ins Fabelhafte ausgedehnter Reklame.

2. „Luftbestattung oder Inauration", d. h. Herstellung von Raketen und Kerzen aus menschlichen Leichen.

3. „Vogelakademie", Erziehung gemeiner Vögel wie Sperlinge u. s. w. zu Singvögeln.

4. „Geflügelte Nährmittel-Gesellschaft", bezweckt den systematischen Ankauf von Eierschalen und deren Verarbeitung zu „Geflügelbrot".

5. „Deutsch-amerikanisches Hundeammen-Institut", Ernährung der menschlichen Säuglinge durch Hundeammen.

6. „Lunabad-Reform", bezweckt die Heilung des Lupus durch Spazierengehen im Mondlicht.

7. „China-Eier-Exportgesellschaft", Export fauler Eier nach China, die dort als Leckerbissen gesucht sind.

8. „Internationale Kirchturm-Versicherungsgesellschaft gegen Einsturz."

9. „Luftgesellschaft Aeronauto", Vertrieb von Luftautomobilen.

10. „Hygienische Bekleidungsfabrik", Fütterung der Kleider, Hüte u. s. w. mit Eis gegen die Hitze des Sommers.

11. „Amerikanische Spezialitäten-Kompagnie", Fabrikation von Schuhwerk mit Heizung, mit Lüftung und mit Musik.

12. „Deutsche Urinolwerke", Lebenselixir aus Urin und Brennnesselessenz.

13. „Märkische Sperlingssalat-Zentrale", Salat aus Sperlingen als Delikatesse und Volksnährmittel en gros.

14. „Lumpentrust", Organisation der Berliner Lumpenhändler mit uniformierten Beamten.

15. „Elefanten-Kompagnie", Fabrikation und Betrieb eierlegender Elefanten.

16. „Theologische Novitäten-Kompagnie", Fabrikation von Bettwäsche, Kopfbedeckung und Schuhwerk mit Bibelsprüchen und Psalmen.

17. „Allgemeine Ruinolwerke", Düngemittel aus alten Grab- und Ruinensteinen.

18. „Konservierung von Leichen durch Ausdörren."

Ferner Tretautomobile, Pferdeautomobile, elektrische Stiefelputzapparate, elektrische Spaltmühlen, Lokomotivenwalzer, Leichenschuhe, Marke „Tot", Theaterstücke, musikalische Treppen u. s. w.

Die Handschrift war in seinen Briefen zuerst sauber und un-

auffällig. Später fing er an, einen Kranken zu kopieren, die Handschrift wurde zitterig, wie die Sprache stockend geworden war. Er unterschrieb sich als Graf von R., Präsident von R., schrieb an den Reichsbankpräsidenten „Lieber Onkel", an den Staatsminister von Eulenburg in München ebenfalls „Lieber Onkel". Er stamme aus einem Grafengeschlechte, dessen Burg im Harz liege.

Seine Briefe sind weiter nichts als ein Haufen blühenden Unsinns.

Bemerkt sei übrigens, daß er in der Freiheit Bestellungen gemacht hatte, die zu erledigen ein Menschenalter kaum ausgereicht haben würde, daß er Annoncen aufgegeben hatte, die Hunderttausende gekostet haben würden.

Während seines Aufenthaltes in der Irrenanstalt kamen dann auch wieder wie im Gefängnis Wahnideen zum Vorschein. Er solle geisteskrank gemacht werden; Ärzte und Richter seien bestochen und wollten sich seine Erfindungen zunutze machen. Das ihm gereichte Brot weist er zurück, weil Gift darin sei. Vergiftet werde er außer dem Essen noch durch die Luft, durch Pulver, welches von der Decke herunterfalle, durch ärztliche Manipulation, durch Untersuchung, durch Temperaturmessung. Er ahmt das Verhalten eines andern Kranken nach, indem er zusammenzuckt, wenn der Arzt an das Bett tritt, und nur mit stockender Sprache Auskunft gibt. Er sucht einen weiteren Kranken zu imitieren, der infolge von Muskelstarre eigentümliche Körperstellungen einnimmt. Trotzdem er in Gegenwart der Ärzte das Brot abweist, ist seine Nahrungsaufnahme doch eine derart gute, daß er während der Beobachtungszeit 4 Pfund zugenommen hat. Einigemale lachte er selbst über seine Ideen. Er beobachtete seine Umgebung mit versteckter Aufmerksamkeit, vermied es bei allen Untersuchungen, dem Arzte ins Gesicht zu sehen, erklärte auch einmal dem Wärter: er wäre nie in die jetzige Lage gekommen, wenn er von seinem Vater über seine Vermögensverhältnisse aufgeklärt worden wäre.

Bei seiner Entlassung verabschiedet er sich mit Händedruck von einigen Patienten, trotzdem diese früher nach seiner Angabe auch seine Feinde gewesen waren.

Er hatte im Gefängnis eine aus drei dicken Heften bestehende und mit fast kalligraphischer Handschrift geschriebene Verteidigung eingereicht, die durchaus als scharfsinnige Rechtfertigung zu bezeichnen war; die Urheberschaft stellte er in der Anstalt schließlich in Abrede.

Das Ergebnis der Untersuchung ist folgendes: R. zeigte sich als gebildeter, intelligenter Geschäftsmann, aber es tauchte auch wieder die Vorstellung des Verfolgtwerdens nach Art des Querulanten auf,

jedoch sichere Zeichen einer Geistesstörung kann man in ihnen nicht erblicken. Mit Sicherheit läßt sich deduzieren, daß die Intelligenz nicht die geringste Störung zeigt.

Es erheben sich die schwersten Bedenken gegen eine bestehende chronische, hallucinatorische Verrücktheit. Es fehlt jeder Affekt, es fehlt das entsprechende motorische Verhalten, es fehlt die Reaktion gegenüber seiner Umgebung. R. trug seine Wahnideen, besonders auch die blühendsten Größenideen, gesenkten Blickes vor, ein Verhalten, welches bei dem Selbstbewußtsein eines mit derartigen Größenideen behafteten wirklichen Kranken undenkbar ist. Ein derartiges Wahnsystem kann fernerhin aufrecht erhalten bleiben auf Grund eines vorgeschrittenen Schwachsinns. Dieser aber ist absolut nicht zu erweisen. Die Intelligenzprüfungen ergaben absichtlich gefälschte Resultate. Sein Verhalten ist nicht das eines vorgeschrittenen Schwachsinnigen, sondern das eines intelligenten, aufmerksamen Beobachters.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, wie R. bestrebt gewesen ist, andere Kranke zu imitieren, wie er plump in die Falle ging, als von Bettnässen gesprochen wurde, wie er vollständig korrekte Briefe schrieb, obgleich er anscheinend nicht imstande war, einen leichten Text mit ausgelassenen Silben sinngemäß zu ergänzen. Trotz seiner Angst, daß die Erfindungen ihm geraubt werden sollten, teilte er sie schriftlich und mündlich jedem rückhaltlos mit. Der Selbstmordversuch war ein Theater-Coup.

Charakteristisch ist auch seine Ansicht, daß die Geschäfte auf der Basis der Dummheit der Leute gemacht würden, das Geständnis dem Oberwärter gegenüber: er wäre nie in diese Lage gekommen, wenn er über seine Vermögensverhältnisse orientiert gewesen wäre. Er konnte also von seinem angeblichen Wahnsystem vollständig abstrahieren, was ein echter Paranoiker nicht kann: der freundschaftliche Abschied von den Mitpatienten, die angeblich seine Feinde gewesen waren.

R. hat demnach eine Geistesstörung bewußt simuliert. Daß unter dieser Simulation eine echte Geisteskrankheit versteckt sei, dafür haben sich Anhaltspunkte nicht ergeben, vielleicht hat, wie schon gesagt, R. eine krankhafte psychische Veranlagung, die aber nicht so hochgradig ist, daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wäre. Selbst bei diesen hochfliegenden Plänen und der angeblichen Großmanns- und Verschwendungssucht hat er so umfangreiche Proben einer guten Intelligenz gegeben, daß an einen Ausschluß der freien Willensbestimmung nicht zu denken ist. Möglich wäre ja allerdings, daß bei der weiteren Entwicklung dieser Veranlagung sich später eine Geisteskrankheit herausbilden könnte.

Eine weitere hierher gehörige Beobachtung: Ein 38jähriger, vielfach vorbestrafter Mensch, kommt unter dem Verdachte des Einbruchsdiebstahls ins Gefängnis. Er behauptete in der Hauptverhandlung, der Prinz Albrecht von Preußen zu sein, deshalb Vertagung und Beobachtung.

Dem Arzte stellt er sich ebenfalls als Prinz Albrecht von Preußen vor, hält den Arzt für seinen Bruder. Bei einem andern Besuche hält er den Lazarettaufseher für seinen Bruder und den Arzt für den Kaiser. Seine dürftige Kleidung entschuldigt er auf Befragen damit, daß er eben vom Baden komme.

Auf Aufforderung, den am Zellenschranke befindlichen Zettel zu lesen, auf dem Name und Datum der Einlieferung in das Gefängnis verzeichnet steht, las er anstatt seines eigenen Namens F. — „Ahlwardt".

Als der Arzt sich zum Verlassen der Zelle anschickt, sagt er: „Adieu, F.....", und prompt erfolgt die Antwort: „Adieu, Herr Rat!"

Sapienti sat! Die Wahnidee war also nicht so groß, daß F. sich nicht von ihr befreien konnte, sie beherrschte ihn nicht vollkommen.

In der Hauptverhandlung blieb F. bei seinen Ideen, wurde vom Arzte auf Grund des gesamten Untersuchungsmaterials für einen „minderwertigen Simulanten" erklärt und zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.

Als er aus der Verhandlung ins Gefängnis zurückgebracht war, ließ er sich sofort zum Gerichtsschreiber führen, erklärte dort, seine Strafe antreten zu wollen, und unterschrieb das Protokoll mit seinem richtigen Namen F.

Diesen Fällen ist das Eine gemeinsam, daß bei den betreffenden Individuen sich ohne Schwierigkeit eine psychopathische Grundlage feststellen ließ.

Ich kann Ihnen aber auch eine Beobachtung mitteilen, wo es der genauesten Untersuchung und Nachfrage nicht gelang, irgend etwas Krankhaftes an dem Täter nachzuweisen. Es ist dies der Ihnen allen bekannte Fall H.

H. wurde, nachdem er den Verfolgungen und Nachforschungen der Polizei längere Zeit mit großem Raffinement ein Schnippchen geschlagen hatte, in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert wegen Verdacht des begangenen Raubmordes. Schon die Schwere des Deliktes brachte es mit sich, daß H. von Anfang an sich besonderer „ärztlicher Fürsorge" zu erfreuen hatte; nichts ließ eine geistige Absonderheit erkennen.

H., ein äußerst intelligenter und gewandter Mensch, hatte außer dem Raubmorde noch verschiedene andere Straftaten auf dem Kerbholze: er scheint nun gehofft zu haben, daß die Untersuchung aller

dieser Delikte viel Zeit in Anspruch nehmen würde, und seine Devise war: „Zeit gewonnen, alles gewonnen!“

Diese Hoffnung wurde zu nichte gemacht, als die Staatsanwaltschaft alle anderen Straftaten zunächst unbeachtet ließ und nur Anklage erhob wegen Raubmordes und die Sache zur Aburteilung vor ein ad hoc einberufenes Schwurgericht verwies.

Die ihm schneller, als er erwartet hatte, überreichte Anklageschrift hatte zur Folge, daß H. ganz plötzlich einen Zustand von anscheinend völliger Verblödung zeigte, einhergehend mit Tobsuchts- und Aufregungszuständen und Verweigerung der Nahrungsaufnahme.

Diese letztere anlangend pflegen wir in solchen Fällen die Betreffenden ruhig einige Tage hungern zu lassen, erst wenn die freiwillige Hungerkur sich über mehr als 4—6 Tage erstreckt, greifen wir zur Ernährung durch die Schlundsonde. So verfuhren wir auch hier. Bei einer derartigen Fütterung betrug sich H. ungebärdig, so daß ein Teil der Nahrungsflüssigkeit in den Kehlkopf bezw. in die Luftröhre geriet, was schwere, ja direkt bedrohliche Erstickungserscheinungen zur Folge hatte.

Dieser Anfall wirkte Wunder. H. ließ es auf eine nochmalige künstliche Ernährung nicht ankommen, aß von selbst, und ebenso plötzlich, wie sie begonnen hatte, hörte die geistige Störung auf. Im übrigen war der Nachweis der Simulation auch nach dem ganzen Krankheitsbilde nicht schwer, es gelang leicht, den Mangel an innerer Wahrscheinlichknit bei der Krankheit festzustellen. Auch in der Folgezeit hat sich während einer noch über mehr als 6 Monate sich erstreckenden Beobachtungszeit nichts ergeben, was im Sinne einer Geistesstörung zu deuten gewesen wäre.

Dem nächsten Falle liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: ins Untersuchungsgefängnis wurde ein ungefähr 50jähriger Mann eingeliefert, der sich — sagen wir — Ferdinand Müller (K.) nannte. Er war beschuldigt, Pferdeställe, Remisen usw. im Auftrage der Firma Bolle gemietet zu haben, ohne irgendwelchen Auftrag hierzu. Es war ihm, der sich bei Abschluß dieser Mietsverträge als Angestellter von Bolle vorstellte, nur darauf angekommen, eine Provision zu erschwindeln. Er gab bei seiner polizeilichen Vernehmung die Tat zu, er habe aus Not gehandelt, habe die Firma Bolle gewählt, weil diese überall bekannt sei. Er wird nochmals polizeilich und später richterlich vernommen, bleibt bei diesen Angaben stehen und unterschreibt die Protokolle mit „Müller“. Der Auszug aus dem Strafregister ergibt, daß Müller bisher unbestraft ist. Bei seiner Einlieferung in das Untersuchungsgefängnis bittet er den Stationsaufseher,

sich seiner anzunehmen, da er wohl ziemlich lange in Untersuchungshaft sitzen werde. Als ihm die Anklage zugestellt ist, läßt er sich dem Gerichtsschreiber vorführen und gibt zu Protokoll, daß er nicht Ferdinand Müller, sondern — sagen wir wieder — Ferdinand Meier heiße. Von jetzt ab unterschreibt er sich mit Ferdinand Meier. Der Auszug aus dem Strafregister zeigt, daß Ferdinand Meier sehr oft, allein siebenmal mit Zuchthaus, vorbestraft ist. Er erzählt auch ausführlich, wie er zur Führung des falschen Namens gekommen sei: die Polizei habe ihn, der mit Zuchthaus vorbestraft, nirgends in Ruhe gelassen, so sei er eben gezwungen worden, unter falscher Flagge zu segeln. Als am 28. Februar gegen ihn verhandelt werden soll, erklärt er in der Verhandlung: er sei weder Meier noch Müller, sondern der Kommerzienrat Bolle.

Er wird in das Gefängnis zurückgeführt und mir die Beobachtung des Beschuldigten übertragen.

Jetzt verläßt den Beschuldigten das Gedächtnis vollkommen, er weiß weder, wann er geboren ist, er weiß absolut nichts von seiner Vorgeschichte, nur daß einige Fälle von Geisteskrankheit angeblich in der Familie vorgekommen seien; er weiß nichts von seinen Vorstrafen, er sei der Kommerzienrat Bolle, der durch ein Konkurrenzmanöver der Milchzentrale in das Untersuchungsgefängnis gebracht sei. Trotz seiner kommerzienrätlichen Würde klebt er fleißig Düten, sortiert Lumpen und fügt sich willig in die Hausordnung, ohne irgend welche besonderen Ansprüche in bezug auf Kleidung oder Beköstigung zu stellen.

Zuerst fiel folgendes auf: der Beschuldigte stellte sich äußerst schwerhörig, und doch verstand er ab und zu absichtlich leise gesprochene Worte. Bei dem täglichen Spaziergange wurde er von irgend einem Gefangenen, der vielleicht mit ihm im Zuchthaus gewesen war, erkannt, und dieser letztere machte Miene, ihn anzureden. Darauf hin steckte M. alias Bolle einen Finger in das Ohr, ein Zeichen, daß er hier als taub oder doch schwerhörig gelte.

Bei Prüfung seiner Intelligenz gab er zwar nur zögernde und unwillige, aber doch durchaus richtige Antworten.

Die Wohnung des Kommerzienrat Bolle kann er nicht angeben; als er gefragt wird, woher der Kommerzienrat Bolle derart harte und schwielige Hände habe, meint er: Arbeit schände nicht, er habe immer mit zugegriffen.

Als er seine tägliche Arbeit näher schildern soll, ergeht er sich in Phrasen: er habe den Betrieb geregelt, er habe den Betrieb aufrecht erhalten usw.

Das schriftliche Gutachten wurde dahin abgegeben, daß es sich hier um bewußte Täuschung handele, daß für das Vorhandensein einer Geisteskrankheit im Sinne des § 51 StGB. sich kein Anhalt gefunden habe.

Als nun gegen den Beschuldigten verhandelt wurde, antwortete er auf die Frage nach seinem Namen richtig und räumte die Simulation ein; auch die Tat, die ihm zur Last gelegt war, gab er zu.

Ich komme nun zu dem schon erwähnten Falle, wo Paralyse vorgetäuscht worden ist.

Ein im Jahre 1869 geborener Mann (G.), mehrfach vorbestraft, kommt im April 1900 im Untersuchungsgefängnis zur Beobachtung. Es wurde damals Neurasthenie für vorliegend erachtet. § 51 StGB. kam nicht zur Anwendung.

Daraufhin wurde der Betreffende zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt. Am Ende des Jahres 1900 verfiel der Betreffende im Strafgefängnis in Geisteskrankheit; es wurde die Diagnose „Paralyse" gestellt, und G. am 7. Februar 1901 als Geisteskranker in eine Irrenanstalt des Regierungs-Bezirks Potsdam überführt. Dort bestätigte man zunächst die Diagnose; nach genauerer und längerer Beobachtung jedoch wurde die Diagnose „Paralyse" zweifelhaft, man nahm vielmehr ein hysterisches Irresein an. Am 29. August 1901 entwich der Betreffende aus der Irrenanstalt und beging neue Straftaten, wurde in einer anderen Provinz von dem dort zuständigen Gerichtsarzt beobachtet, und in einem Gutachten vom 16. November 1902 stellte der Gutachter die Diagnose Hysterie und erklärte den G. für geisteskrank im Sinne des § 51 des StGB.

Daraufhin kam G. in die Irrenabteilung eines Krankenhauses, entwich von dort am 27. Dezember 1902, nachdem er hier für einen Simulanten erklärt worden war. Später, am 26. Februar 1903, kam G. in die Irrenabteilung eines Strafgefängnisses.

Hier wurde wieder Paralyse festgestellt. Der Täter wurde demnach aus § 51 des StGB. freigesprochen, benutzte seine Freiheit schleunigst, um wieder neue Straftaten zu begehen, die ihn 3 Jahre später wieder vor den Strafrichter führten, wo besonders das große Raffinement der Taten das Erstaunen der Richter erregte.

G. wurde auf Grund der verschiedenen Beurteilung seines Geisteszustandes nun hier im Untersuchungsgefängnis von neuem beobachtet. Während in der ersten Zeit der Haft in seiner sehr umfangreichen Korrespondenz nichts auffiel, zeigten seine Briefe nach dem Verhandlungstermine — um das vorwegzunehmen — insoweit Bemerkenswertes, als er Endsilben und Endbuchstaben wegließ und unter anderem auch von einer zu erwartenden großen Erbschaft

redete, außerdem aber auch seiner Schwester viel von seinen jetzigen und früheren Leiden erzählte.

Körperlich wurde festgestellt: Silbenstolpern, träge Reaktion der Pupillen, die linke Pupille war eine Spur größer als die rechte. Der linke Kniescheibenreflex fehlte, der rechte war nur schwach auszulösen. Der Verdacht auf Paralyse lag nahe; mit Rücksicht auf die große Vorgeschichte und die Schwierigkeit des Falles wurde die Beobachtung aus § 81 der StPO. beantragt.

G. kam nun zur Beobachtung in eine hiesige Irrenanstalt, wo zwar auch das Vorhandensein einer Geistesstörung angenommen, aber Paralyse direkt geleugnet wurde. Die „Paralyse" hatte G. willkürlich hervorgerufen. Das Silbenstolpern war kein konstantes, war ein gemachtes. Der Kniescheibenreflex war beiderseits vorhanden, durch Kontraktion der Muskeln wußte G. das Ausschlagen des Beines zu verhindern; die Pupillen reagierten prompt. Die Pupillenreaktion war zwar äußerst schwierig zu prüfen, denn G. stellte sich jedesmal sofort gegen das Licht, senkte die Augenlider weit herab, so daß kaum ein kleiner Teil der Pupillen sichtbar war, und schien einen nahe gelegenen Punkt zu fixieren. Nur mit Anwendung einer elektrischen Taschenlampe, mit deren Hilfe hell und dunkel sehr plötzlich wechselte, wurde die deutliche Reaktion der Pupillen nachgewiesen.

Die vorhandene geistige Abnormität faßte die Anstalt als ein „hysterisches Irresein" auf.

Sie sehen, daß also auch Paralyse nachgeahmt werden kann, und mit dieser Nachahmung eine Täuschung selbst sehr erfahrener Beobachter erfolgen konnte.

Zur Beantwortung der oben schon angeregten Frage, ob jemand Epilepsie simulieren kann und daneben an echten epileptischen Insulten leidet, erzähle ich Ihnen folgende sehr interessante Beobachtung, die wir in diesem Jahre zu machen Gelegenheit hatten.

Ein 42jähriger Mann, mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft, wird wegen verschiedener sehr raffinierter Diebstähle in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert. Es stellte sich sehr bald heraus, daß der Betreffende aus einer Anstalt für Epileptische entwichen war. Sobald dieses bekannt wurde, trat B. mit folgender Behauptung auf: er sei als Epileptiker in die Anstalt eingeliefert gewesen, er habe aber die Krämpfe willkürlich vorgetäuscht. Er habe verschiedene Straftaten begangen, habe die Strafe umgehen wollen und habe deshalb mit Erfolg Krämpfe simuliert. Er erbiete sich, auf Kommando einen Anfall zu demonstrieren. Er hat dies dann auch in der geschicktesten Weise ausgeführt.

Er wollte sich zu diesem Zwecke auf einen Tisch stellen, was aber als zu riskant nicht geduldet wurde; er setzte sich daher auf einen Stuhl, fiel auf Kommando, einen lauten Schrei ausstoßend, hintenüber, hatte ganz typische Zuckungen, schaumiger Speichel trat vor den Mund, die Pupillen zwar schienen zu reagieren, doch genau konnte die Reaktion nicht geprüft werden, weil die Augen derart nach oben gerollt wurden, daß kaum ein schmaler Saum der Iris sichtbar war. Unter Stöhnen trat allmählich ein Nachlassen der Zuckungen ein, und geradezu verblüffend wirkte es, als der noch immer in Krämpfen liegende auf das Kommando: „Genug!“ aufstand, sich den Schaum vom Munde und den Schweiß von der Stirn wischte und sich als Triumphator umsah.

Die Pulsfrequenz war übrigens während des Anfalls um 20 bis 30 Schläge in der Minute gestiegen.

Die angestellten Nachforschungen ergaben nun folgendes: er ist im Jahre 1864 geboren, in einer Anstalt für epileptische Kinder erzogen, ist seit 1884 in Idioten- bezw. Irrenanstalten 24 mal (!) untergebracht gewesen, ist im Jahre 1896 für blödsinnig erklärt und entmündigt worden. Von Jugend an war er aufgefallen durch sein zerstreutes, launenhaftes, aufgeregtes Wesen, hat schon mit 13 Jahren epileptische Krämpfe gehabt, eine Schwester ist an Krämpfen gestorben. Er ist ferner in hohen Grade schwachsinnig, hat weder in der Schule noch während seines langjährigen Anstaltsaufenthaltes nur einigermaßen richtig schreiben gelernt, wird schon in den ersten Schulzeugnissen als „idiotischer Knabe mit launenhaftem Wesen“ bezeichnet. Sein ganzer Lebensgang zeigt neben Durchtriebenheit eine erhebliche geistige und Willensschwäche. Im Jahre 1884 wurde es ihm häufig schwarz vor den Augen, ohne daß es aber zu ausgebildeten Anfällen kam. Im Jahre 1887 dagegen sind mehrfach epileptische Anfälle bei ihm beobachtet worden, auch ein Tobsuchtsanfall stellte sich ein, dem ein Zustand von Starrsucht folgte. Im Jahre 1903 schloß sich an eine leichte Verdauungsstörung ein Anfall an, in dem der Betreffende alles doppelt sah, es drehte sich alles um ihn. Schwarze Männer kamen auf ihn zu usw.

Allen diesen bis weit in die achtziger Jahre zurückreichenden Beobachtungen gegenüber will es nicht viel besagen, wenn B. seit 2—3 Jahren mit der Behauptung auftritt, er habe die Krämpfe nur simuliert; diese Behauptungen tauchten auf, als B. die erwartete Entlassung nicht erhielt, er überhaupt auf Entlassung nicht mehr rechnen konnte und sich ihm keine Gelegenheit mehr bot, zu entweichen, was er des öfteren früher ausgeführt hatte. Er hat erst durch seinen

langjährigen Aufenthalt in den Anstalten sich eine derartige Kenntnis verschafft, die er jetzt benutzt, um in geschickter Weise Krämpfe zu markieren.

Zur Illustration seines Schwachsinns will ich nur einige Zeilen aus seinem Lebenslauf, den er auf mein Verlangen jetzt geschrieben hat, wörtlich oder vielmehr buchstäblich wiedergeben: „Ich heise Ernst. Fridisch. Rudolf B ..... bin geboren in Schlesing. Ich bin von meinen 3 Lebe Jarch in Berlin ..... Von meinen 6. Jagank, bist zum 14. Leben jar dan worde ich Eingesegen, ... von den Hern Sutrendnt B ..... Dan kamme ich der Lere bei einne Meister, wo ich das Handwerk ärgreife bei einnen Schosteinfeger Meister Der hist Hern Kölling, und wonte in Berlin auf den Loisenplast usw. usw.

Wie groß übrigens jetzt der Widerwille des B. gegen die Irrenanstalten ist, mögen Sie daraus ermessen, daß er sich, als er nach der Anstalt zurückgebracht werden sollte, im Gefängnis aus der der 1. Etage auf den gepflasterten Fußboden des Erdgeschosses herabstürzte. Daß er hierbei keinerlei Schaden genommen hat, lag vielleicht mit an seiner körperlichen Gewandtheit, die er als Schornsteinfegerlehrling besonders auszubilden Gelegenheit gehabt hatte.

Dem oben von Lücke erwähnten Briefe füge ich als Gegenstück den folgenden an, auf den ich ja bereits hingewiesen hatte. Erläuternd bemerke ich vorher: Mir war die Beobachtung eines Untersuchungsgefangenen übertragen; obgleich diese Beobachtungen im Untersuchungsgefängnisse keine Seltenheiten sind, so nimmt doch fast jeder Inhaftierte davon Kenntnis, denn jedes Ereignis, das von dem Alltäglichen nur etwas abweicht, wird als willkommene Neuigkeit sofort durch das ganze Gefängnis kolportiert. So war in der Anstalt sehr bald bekannt geworden, daß der D. auf seinen Geisteszustand beobachtet werden sollte; einige Tage nach dem ersten Vorbesuche wurde in der Nähe der Zelle zur Zeit, als der gewöhnliche Spaziergang beginnen sollte, ein Zettel gefunden mit folgenden Worten: „Du mußt dem Arzt sehr oft erklären, daß Du heftige Kopfschmerzen hast, und wenn er Dich frägt, wo, so zeigst Du in die Schläfengegend. Auch hast Du nachts einen sehr unruhigen Schlaf. Du träumst viel, und wenn Du aufwachst, so siehst Du immer Leute in Deiner Zelle und hörst Stimmen. Wenn er Dich frägt, was Du hörst, so sagst Du: die Leute schimpfen auf mich, ich sei ein Hallunke und Gauner. Auch mußt Du öfters in Deiner Zelle laut schimpfen, man solle Dich in Ruhe lassen, Du hast nichts verbrochen.

Wenn Du vor den Richter kommst, so sagst Du: es kann alles wahr sein, aber ich weiß nicht das Geringste davon. Ich will nichts

abstreiten, aber wissen tue ich nichts. Und vor allen Dingen immer etwas verstört sein, nicht immer so harmlos sein, sondern etwas aufgeregt usw.

Denn hat es wenigstens den Zweck, daß man Dich zur Beobachtung schickt, alles andere findet sich dann schon.

Mit Gruß, Dein Kollege".

Der Schreiber ist nicht ermittelt worden.

Zum Schluß noch folgendes Erlebnis: ein Leutnant a. D., adeliger Abkunft, 24 Jahre alt, kam in das Untersuchungsgefängnis wegen Betruges. Er fiel während der Untersuchungshaft nach keiner Richtung hin auf, ebenso wenig in der Hauptverhandlung, wo er zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Niemand hatte Zweifel an der geistigen Gesundheit des Angeklagten und Verurteilten gehabt.

Nach der Verurteilung machte er im Untersuchungsgefängnis einen ernst gemeinten Selbstmordversuch durch Erhängen. Der Selbstmordversuch wurde rechtzeitig bemerkt. Wiederbelebungsversuche hatten Erfolg. Auf dem Tische fand sich ein Abschiedsbrief an seinen Bruder, aus dem ich folgende Stellen wiedergebe: „..... Da ich mich aber auf das Urteil des Kaisers berufen hatte, brachte man mich hierher nach Berlin. Wie lange ich nun schon hier bin, weiß ich nicht. Hier bin ich nun wieder hinter ein Komplott gekommen; ich vermute nämlich seit einiger Zeit, daß Papa seine geheimen Agenten hergeschickt hat, die mich auf irgend eine Weise unschädlich machen sollen. Ich fand nämlich in meinem Essen ein kleines Stück einer Cyankalistange; seitdem bin ich so schlau gewesen und habe alle Lebensmittel, die mir gereicht wurden, sofort wieder weggeworfen, ohne daß es gemerkt wurde ..... Ich bin ja sicher, daß ich bald vor den Kaiser gebracht werden werde, und daß sich dann mein Recht herausstellen wird ..... Ist denn schon mein neues Haus, Eckstraße 30, vollendet? ..... Den Plan habe ich nämlich selbst entworfen. Du kannst Dir keinen Begriff machen, wie man mich hier bearbeitet, um mich verurteilen zu können. Aber ich bin vorsichtig; mein Mund wird verstummen, bis ich vor dem Kaiser stehen werde. Was machen denn meine vier Füchse? Fährst Du sie denn auch fleißig aus ..... Hast Du mein Automobil mit ins Manöver genommen? Es ist ja sehr gut, die 24 Hp. Opelwagen bewähren sich überhaupt nicht schlecht, doch habe ich mir zum Frühjahr einen 90 Hp. Mercedes bestellt ..... Denke Dir nur, was mir neulich passiert ist; da wurde ich in einen großen Saal geführt, in dem viele Menschen waren. Dort wagte es ein Mann in einem schwarzen Talar, mich einen Schwindler zu nennen. Leider weiß ich

nun nicht, wer es war, und ob der betreffende Herr überhaupt satisfaktionsfähig ist ..... Natürlich werde ich die schärfsten Bedingungen stellen. Nächsten Sommer werde ich mein Gut Meringerau einer gänzlichen Umwandlung unterziehen lassen ..... Ich freue mich darauf, Dich erst dort empfangen zu können. Nun Adieu, mein lieber Max, ich hoffe, daß es mir gelingen wird, Papa mit seinem Anhang zu schlagen ..... Schicke mir meinen Burschen doch bitte recht bald, sonst wäre es leicht möglich, daß er mich nicht mehr antreffen würde, da ich mir die Sache nun anders überlegt habe. Ich ziehe den Tod diesem Leben unter der Willkür des Landesherrn, wie es der König von Württemberg im Verein mit meinem Vater gegen mich treibt, vor ..... Auf Wiedersehen dann in einem besseren Jenseits."

Der Schreiber, an dem absolut auch später nichts auffiel, gab zu, den Brief geschrieben zu haben, um den Anschein zu erwecken, den Selbstmord und vielleicht auch die vorhergegangene Straftat als Geisteskranker begangen zu haben.

Die Zahl der angeführten Beobachtungen ließe sich leicht um noch manch interessanten Fall vermehren, doch ich will mich bescheiden. Ich weiß, daß meine Ausführungen nicht Anlaß und Ausgang sein können für neue Erwägungen, für neue Schlußfolgerungen und dergl., aber das war ja auch nicht der Zweck meiner Mitteilungen; es lag mir nur daran, wieder einmal die schwierige Lage zu kennzeichnen, in der sich der psychiatrische Gutachter so häufig befindet, anzudeuten, wie viel — ich will mich gelinde ausdrücken — Übertreibung bei der Untersuchung von Gefangenen, speziell von Untersuchungsgefangenen, ein Wort mit spricht, hervorzuheben, was uns vor allen Dingen not tut, nämlich Anstalten zu bauen, wo diese zweifelhaften Elemente, wenn es sein muß, auf Lebenszeit untergebracht werden können, und andererseits aber glaube ich auch, sind die Beobachtungen, die wir in unserem großen Untersuchungsgefängnis zu machen Gelegenheit haben, wohl dazu angetan, auch das Interesse weiterer Kreise zu erwecken.

XII.

Kriminalcharakterologische Studien.[1]

III. Der Denunziant.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Quid me alta silentia
cogis rumpere!
(Vergil.)

Unser Strafrecht kennt nur bei gemeingefährlichen und den schwersten Verbrechen eine gesetzliche Anzeigepflicht Dritter (§ 139 RStGB.) und zwar unter der Voraussetzung, daß dieser Dritte von dem Vorhaben zu einer Zeit, in der die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhielt, sowie daß das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist.[2] Von solchen Anzeigen weiß die Praxis wenig zu berichten; es soll auch hier nur die Rede von jenen Denunziationen sein, die, gerade weil sie kein Gesetz zur Pflicht macht, ihren Urheber und dessen Motive einer gewissen Prüfung aussetzen.

Die Denunzianten lassen sich in verschiedene Gruppen einteilen, je nachdem man ihre Motive oder Absichten berücksichtigt; auch die Mittel und Wege, die sie zur Anzeigeerstattung wählen, bedingen gewisse Unterschiede. Die Haupteinteilung ist natürlich die Einteilung in anonyme und nicht anonyme Denunziationen.

Der Denunziant erregt umsomehr den Haß seiner Mitmenschen, als er sich unberufen zu sehr um fremde Angelegenheiten kümmert, mag er auch nur Wahrheiten offenbaren — veritas odium parit! Vom Standpunkt des Rechts und der Gerechtigkeit aus sind die von dem

---

1) Die vorausgehenden zwei Abhandlungen findet man im 18. Band, S. 175—211.

2) Näheres vgl. z. Bsp. bei v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, unter dem Titel „Vergehen gegen die Rechtspflege", § 184, IV.

Geschädigten oder Bedrohten und deren Angehörigen oder Beauftragten erstatteten Strafanzeigen am meisten einwandfrei.

Die Unterlagen einer Denunziation bilden insbesondere strafbare Eingriffe in die als Ehre und Eigentum geschützten Rechtsphären eines Menschen; die hierauf sich beziehenden Anzeigen werden fast ausnahmslos unter Nennung des Namens (des Verletzten) schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Polizeibehörde erstattet, schon um so eine möglichst schnelle und ungehinderte Verfolgung der Straftat zu erreichen.

Wenn wir diese Normalfälle ausschalten, so bleibt noch die Unmasse der anonymen und pseudonymen Denunziationen übrig, mit denen ich mich im Nachstehenden näher befassen möchte. Verleumderische Anzeigen sollen hierbei unberührt bleiben, da sie wieder eine Spezies für sich bilden; der Verleumder ist immer ein Verbrecher, der Denunziant in der Regel aber nicht.

1. Allgemeines. Der anonymen Anzeige wohnt immer mehr oder weniger das Merkmal der Feigheit inne. Nicht viele Menschen haben den Mut, die Wahrheit offen zu bekennen und den Kampf mit ihren Feinden aufzunehmen. Und welchen Unannehmlichkeiten setzt sich erfahrungsgemäß jeder Anzeigende aus? Von dem bloßen Ärger über seine häufigen Vernehmungen an gerechnet bis zu ernsten Angriffen auf seine Person und Ehre. Daher gibt es genug Fälle, in denen die Anonymität ganz begreiflich und verzeihlich ist, namentlich wenn sie sich aus der Natur der Sache begründen läßt, andrerseits die Verfolgung der Straftat keine besonderen Schwierigkeiten erleidet und das Aufdecken eines verbrecherischen Treibens eine Gerechtigkeit ist. Gerade dem Gerechtigkeitsgefühl entspringen viele anonyme Anzeigen; es ist oft für einen gerechten Menschen nicht leicht, zuzusehen, wie andere täglich sich schwer an Gut und Ehre ihrer Mitmenschen vergehen oder aus reinem Übermut und aus Lust am Verbrechen die gesetzliche Ordnung übertreten. Der gerechtigkeitsliebende Denunziant wird auch nie mehr anzeigen, als er selbst wahrgenommen hat und wird, wenn er Bedenken gegen die Anonymität hat, um die Verschweigung seines Namens bitten oder sich im Vertrauen persönlich an die Polizeibehörde oder einen ihrer Beamten wenden. Solche Anzeigen kommen nicht selten vor und sollen, sofern sie wirklich einem Gerechtigkeitsgefühl entspringen und glaubhaft erscheinen, unlautere Motive auch ausgeschlossen sind, auf den besonderen Wunsch des Anzeigenden geheim behandelt werden, d. h. unter Verschweigung seines Namens dem Beschuldigten gegenüber und Nichtbenennung des Zeugen. Ein solches vorsichtiges Vor-

gehen des Anzeigenden ermöglicht zunächst einmal eine ganz diskrete Ermittelung des Sachverhalts und etwaiger Zeugen, steigert das Vertrauen des Privatmannes zur Polizei, die ihrerseits durch ein vorsichtiges Vorgehen vor Mißgriffen leichter bewahrt wird; auch ist diese Übung geeignet, die anonymen, oft voreilig und gewissenlos erstatteten Strafanzeigen einzuschränken und den Polizeiorganen so manche undankbare Amtshandlungen und Auseinandersetzungen zu ersparen. Robert von Mohl führt in seinem „System der Praeventiv-Justiz“ (Tübingen 1845), S. 509f., hierzu folgendes aus:

> Es möchte scheinen, als sei die hier als Regel aufgestellte Verschweigung des Angebers eine entsittlichende Maßregel, indem dieselbe zu unwahren heimlichen Hinterbringungen, zu Verrat an Freundschaft und Verwandtschaft führen könne. Allein es ist zu bedenken, daß einesteils die Gefahr absichtlicher Verleumdung durch die eben zugegebene Verantwortlichkeit der Angeber für die tatsächliche Richtigkeit entfernt wird, und daß andernteils die Anzeige eines beabsichtigten Verbrechens für den Angeber höchst gefährlich werden könnte, wenn sein Name den Tätern bekannt würde, und daß somit Furcht ihn zur Rückhaltung seiner Mitteilungen bewegen, d. h. den Staat um die Möglichkeit bringen würde, ein, vielleicht großes materielles Unheil und und eine Verletzung des Rechtsgesetzes zu hindern. Es ist überhaupt nicht zu vergessen, daß es sich hier bloß von einer für die Behörde zu begründenden Wahrscheinlichkeit, nicht aber von dem, allerdings durch namenlose und geheim gehaltene Zeugen nicht zu führenden, gerichtlichen Beweise einer Schuld handelt. Wenn in dem letzteren Falle alles daran liegt, zu untersuchen, wer etwas aussagt, so ist es dort oft von gar keiner Bedeutung, für irgend jemand, indem diese Anzeige nur dazu diente, die Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Punkt zu richten, die weiteren Schritte aber durch die hierdurch veranlaßten Bemerkungen und Kenntnisnahmen der Behörden veranlaßt wurden. — Übrigens muß die Behörde bei Erteilung eines besonderen Versprechens der Geheimhaltung sehr vorsichtig verfahren.

Die Entscheidung der Frage, ob die Nennung des Namens des Anzeigenden zur Führung des von dem Beschuldigten unternommenen Beweises nötig sei, hängt nach Mohls Ansicht von der Praeventiv Justiz ab, wenn es sich um den Nachweis der Unrichtigkeit des erweckten Verdachtes handelt, von dem Gerichte aber, wenn wegen des zugefügten Schadens eine Klage angestellt werden will, nachdem die Praeventiv-Justiz bereits selbst die Unrichtigkeit der Anzeige anerkannt habe. Nach französischem Rechte ist im Falle der Freisprechung der Generalprokurator verpflichtet, dem Freigesprochenen den Namen des Anzeigers mitzuteilen (Code d'instruction criminelle, art. 358).

Auch die Kommission für die Reform des Strafprozesses hat

sich mit dieser Frage beschäftigt, worauf ich weiter unten noch zu sprechen kommen werde.

2. Die Motive der Denunziation. Rache, Haß und Eifersucht sind ja wohl die hauptsächlichsten Motive einer Denunziation, zumal der anonymen. Das ist regelmäßig ohne Schwierigkeit zwischen den Zeilen einer solchen Anzeige zu lesen. Alltägliche Beispiele: Die verlassene Ehefrau zeigt ihren Ehemann an, weil er mit ihrer Rivalin in Konkubinat lebt, mit ihr Ehebruch treibt, sie geschwängert und zur Abtreibung der Leibesfrucht angestiftet hat, oder gar, daß er vor soviel Jahren einmal unzüchtige Handlungen an seinen eigenen Kindern vorgenommen hat. Der Ehemann oder dessen Geliebte spielt nun aus Rache einen gleichen Trumpf gegen die eifersüchtige Ehefrau aus, es findet sich dazu ja immer ein Grund andernfalls — audacter calumniare! Dasselbe Bild finden wir, wenn Liebesverhältnisse, freundschaftliche, nachbarliche oder geschäftliche Beziehungen zum Bruch kommen.

Es darf weiter nicht auffallend erscheinen, wenn es gerade die das Schamgefühl und die geschlechtliche Ehre berührenden Delikte sind, die mit Vorliebe zum Gegenstand heimlicher Denunziationen und sittlicher Entrüstungen ausgewählt werden. Seinem Mitmenschen einen unmoralischen Lebenswandel vorzuwerfen und nachzuweisen, ist schließlich kein großes Kunststück; etwas Wahres wird ja wohl immer daran sein, wenngleich die Beschuldigung zur strafrechtlichen Ahndung nicht ausreicht, was der Denunziant nicht weiß oder nicht wissen will. So vermag sich der Denunziant wenigstens vor dem Vorwurf der Verleumdung zu bewahren. Mit einem an Heuchelei grenzenden Gerechtigkeitsdrang fühlt sich der kritiklose, „unbescholtene“ und sehr empfindsame Denunziant, der bei jeder heiklen Situation wiederholt und unaufgefordert seine Unschuld beteuern wird, indem er vorgibt, weder je gestohlen, noch Menschen gemordet, noch sonstwie mit Gericht und Polizei etwas zu tun gehabt zu haben, zu dem Amt des Sittenrichters über seinen Nächsten berufen, ein Amt, dessen Begriffe für ihn ja keine besonderen Forderungen an Herz und Verstand stellen. —

Als weitere Motive einer Denunziation sind vor allem der Geschäftsneid und der Ärger über die bequeme, angenehme und zugleich einträgliche Lebensführung von Geschäfts- und Gesinnungsgenossen hervorzuheben. Hierher gehören die Anzeigen des kleinen Kaufmannes und Gewerbetreibenden wegen unlauteren Wettbewerbes, schwindelhafter Reklame und wegen Mißständen im Gewerbebetrieb des Konkurrenten, ferner die Anzeige der geschäftsunkundigen oder

durch Konkurrenz benachteiligten Prostituierten und Kupplerin. Und weiter die anonymen Briefe der ärgerlichen Nachbarin, die gerne wissen möchte, wie ihre liebe Freundin so plötzlich wieder zu ihrer schlanken Gestalt gekommen ist, nachdem sie doch schwanger gewesen war, als sie vom Geschäft wegblieb, als sie ihre Reise antrat u. s. w. Schließlich wäre hier noch an die Briefe der von ihrem Zuhälter oder ihrer Hauswirtin „gemaßregelten" Dirne zu erinnern. —

Die anonyme Denunziation kann aber auch geradezu Selbstzweck sein. Die Lust zu denunzieren erregt bei manchen Menschen eine große heimliche Freude, wenn damit erreicht wird, daß andere auf einander gehetzt werden und infolge der angestrengten Beleidigungsklagen gar nicht mehr vom Gericht loskommen können. Auch jener Held, der mit großer Vorliebe die öffentlich aufgestellten Feuermelder unbemerkt in Tätigkeit setzt, weil er sich so eine große Freude am Auffahren der Feuerwehr verschafft, findet unter den Denunzianten sein Gegenstück: man denke nur einmal an die zahlreichen anonymen Zuschriften, die während eines die Öffentlichkeit beschäftigenden Sensationsprozesses bei der Behörde einlaufen. Der Anonymus bezweckt hier lediglich die Sicherheitsorgane und Gerichtsbehörden in eine aufregende Tätigkeit zu versetzen, auf eine falsche Spur zu hetzen, weil er sich vielleicht irgendwann einmal von ihnen chikaniert zu sein fühlt. Und wie freut er sich, bald darauf von der Presse oder dem Gerichtsvorsitzenden die Erfolglosigkeit der auf seine Anregung hin angeordneten Ermittelungen verkündet zu hören!

Diese Schadenfreude diktiert manchem Denunzianten Briefe an Behörden, nur um seinem lieben Nachbarn angstvolle Stunden und zeitraubende Laufereien zu bescheren. Das soll vielleicht nur der Lohn für irgend eine kleine Undankbarkeit sein. Im übrigen stellt er aber, falls er selbst als Zeuge in die Sache verwickelt werden sollte, dem denunzierten Nachbarn das beste Zeugnis aus und weiß ihn auch sonst über die Erfolglosigkeit der „niederträchtigen Denunziation" belehren.

Nun gibt es auch Denunziationen, die einen ganz bestimmten eigennützigen Zweck verfolgen; hier einige Beispiele aus meiner Praxis:

Um ihrem Bräutigam den unverschuldeten Verlust ihres Hymens zu beweisen, zeigt die Braut ihren Vater wegen eines vor Jahren an ihr begangenen Sittlichkeitsverbrechens an; ein anderes Mädchen denunzierte zum gleichen Zwecke seinen Prinzipal, der es als Lehrmädchen genotzüchtigt habe.

Eine Frau beschuldigte ihren Ehemann eines Sittlichkeitsverbrechens an ihrem sechsjährigen Kinde; Zweck: sie konnte das Kind nicht leiden und wollte erreichen, daß es ihr im Wege der Fürsorgeerziehung abgenommen werde.

Überhaupt ist die durch eine Strafanzeige bezweckte Beseitigung einer lästigen Person aus seiner Umgebung ein weit verbreitetes und häufig vorkommendes Motiv der Denunziation, namentlich bei Prostituierten und den sich anderweitig mit Liebe versorgenden Menschen. Hier kann auch die Eifersucht eine gewisse Rolle spielen, insbesondere wenn der treulose Geliebte den Armen der Rivalin entrissen werden soll. —

Einen besonderen Zweck hat ferner die zur Erlangung einer ausgesetzten Prämie erstattete Anzeige, sowie die Begünstigung von Mitschuldigen, indem die Verfolger durch fingierte Briefe auf falsche Spuren geleitet werden sollen.

Und schließlich bezwecken viele Personen mit ihren sonst nebensächlichen Anzeigen lediglich die Ermittelung einer Person unbekannten Aufenthalts auf Staatskosten. Solche Einzelmotive lassen sich selbstverständlich nicht erschöpfend aufzählen; ich wollte nur auf einige typische Fälle hinweisen.

3. Von der Frage, warum denunziert wird, die im vorigen Abschnitt durch die Besprechung der Motive zu lösen versucht wurde, ist die weitere wichtige Frage, warum anonym denunziert wird, zu scheiden. In der Hauptsache ergibt sich die Antwort auf diese Frage ja schon aus dem die Motive der Denunziation behandelnden Abschnitt; doch seien hier noch einige ergänzende Bemerkungen angefügt.

Vielfach deutet der Denunziant den Grund der Anonymität schon selbst in seinem Schreiben an, indem er z. B. erklärt: „. . . Um mich keinen Unannehmlichkeiten," „keinen Laufereien," „keinen Scherereien auszusetzen," oder „um alle Konsequenzen für mich zu beseitigen" — — „muß ich meinen Namen verschweigen . . ." Einerseits die Unsicherheit des Beweises, andrerseits die mit der Zeugenschaft tatsächlich vielfach verbundenen Unannehmlichkeiten aller Art, die sich bis zu einer Gefahr einer Strafverfolgung des Denunzianten steigern können, lassen die Anonymität leicht erklärlich erscheinen. Um daher möglichst unerkannt zu bleiben, kann der anonyme Denunziant auf gewisse Vorsichtsmaßregeln nicht verzichten. Selbst der ungebildete und wenig schlaue Denunziant versucht instinktiv seine Handschrift zu verstellen, was ihm aber nur selten gelingt. Ein größeres Raffinement verrät schon die

Herstellung des anonymen Schriftstückes mittelst der Schreibmaschine, mittelst Stempeln und Buchstaben einer einfachen Handdruckerei oder gar mittelst Zusammensetzens ausgeschnittener Buchstaben, Silben und Wörter (aus Zeitungen u. dgl.) Andere wieder wollen ihre Anonymität dadurch sichern, daß sie die Briefe von guten Freunden oder selbst von ihren eigenen — oft noch unverständigen — Kindern schreiben lassen, oder das Schreiben auswärts zur Post tragen.

Um einer anonymen Denunziation den oft selbst gefühlten Charakter der Gehässigkeit und das Merkmal der Unglaubwürdigkeit zu entziehen, wählt der Anonymus nicht selten eine fingierte Namensunterschrift (Pseudonym), oder geht gar so weit, den Namen einer Person aus seiner Umgebung zu mißbrauchen. Damit in solchen Fällen ja jeder Verdacht der Denunziation von dem Schreiber abgelenkt werde, benennt sich dieser im Schreiben selbst als Zeugen, womöglich noch mit einer gehässigen Bemerkung, um später bei der Vernehmung seiner Verwunderung und Entrüstung einen nachhaltigeren Ausdruck geben zu können; über die Sache selbst „weiß er nichts zu bekunden." Seinen Zweck, die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen eine bestimmte Person hat er erreicht, mögen die aufeinander gehetzten Beschuldigten und Zeugen mit einander fertig werden, wie sie wollen, wenn nur er als „Zeuge" unbehelligt bleibt.

Sein heimliches Interesse am Verlauf der Sache ist aber gleichwohl nicht gering, und wird die Angelegenheit vor der Gerichtsbehörde verhandelt, ist er sicher im Zuhörerraum anwesend, um später womöglich dem Verurteilten sein lebhaftes Bedauern auszudrücken.

Diese Denunzianten sind neben den Verleumdern die gefährlichsten: sie kommen sicher mehr vor, als wir glauben, kennen sie nur zu wenig, weil die Recherchen nach dem Anonymus — wenn überhaupt — regelmässig zu oberflächlich angestellt werden, zumal wenn die Angaben des Denunzianten richtig waren und zur Erhebung der Anklage geführt haben.

4. Was sind das nun für Menschen, die mit Vorliebe anonyme Anzeigen erstatten? Die Anonymität ist mit der Maskerade zu vergleichen: Wem die Vorstellung und Heuchelei keine Schwierigkeit macht, der wird auch zur Anfertigung anonymer Denunziationen fähig sein. Und das ist vor allem das Weib und der weibische Mann. „In dem anonymen Briefschreiben bemerkt man im Durchschnitt eine größere Ruchlosigkeit und einen geringeren körperlichen Mut: zwei Erscheinungen, die unter sich in keinem

Widerspruche stehen, ja, die selbst einander helfen und bestärken."[1] „Bianchi macht mit Recht darauf aufmerksam, daß Hysterische mit Vorliebe anonyme Briefe schreiben. Diese rühren fast alle von Frauen her und dazu allermeist von hysterischen; schreibt ein Mann solche, so ist er gewiß eine weibisch angelegte Natur."[2]

Das numerische Verhältnis zwischen Mann und Weib, die anonyme Briefe schreiben, beleuchtet Ferriani[3] treffend mit folgenden Worten:

> Der Mann entlehnt zwar ebenfalls seiner Entartung die Kraft zur Verfertigung eines anonymen Briefes, der den Empfänger schwer schädigen muß; hat er aber sein verbrecherisches Werk getan, so wird er noch einer Wiederholung desselben häufig absehen, er wird sich mit der einmaligen Befriedigung seines bösen Instinktes zufrieden geben. Die verbrecherische Frau dagegen verfährt durchaus anders. Sie wiederholt den Akt, und namentlich in dem Augenblicke, in welchem das Opfer, als schüttle es einen bösen Traum von sich ab, nicht mehr belästigt zu werden glaubt und einen Seufzer der Erleichterung ausstößt. Sie bleibt beharrlich, und es zeigt sich bei ihr eine völlige Übereinstimmung mit dem Mörder. Wir brauchen uns nur an das von Lombroso und Ferrero erwähnte Weib zu erinnern, das ihrem Gatten jeden Tag eine kleine Dosis Gift einflößte. Der verbrecherische Mann kann sich mit einem einzigen anonymen Briefe zufrieden geben, selbst wenn er überzeugt sein wollte, daß er damit noch nicht alle gewollten und erträumten Wirkungen erzielte: die Frau dagegen nicht. Sie will das vollkommene Gelingen ihres mit einer kalten Geduld ausgedachten Vorsatzes, die sie nie im Stich läßt, und über welche der Mann in ähnlichen Fällen nicht immer zu verfügen weiß.

Wenn das zunächst auch bloß von den Verleumdern gesagt sein soll, so trifft diese Schilderung in der Hauptsache doch auch auf den anonymen Denunzianten zu, je nachdem er eben eine mehr oder weniger gehässige Art und Form einer Anzeige wählt.

5. Anonyme Selbstbezichtigungen. Abgesehen von jenen anonymen Zuschriften, mit denen die Behörden während eines Sensationsprozesses regelmässig bedacht zu werden pflegen, und zwar von lichtscheuen Individuen, die sich ein Vergnügen daraus machen, die Behörden wegen eines angeblichen Mißgriffes zu verhöhnen, gibt es auch anonyme Selbstbezichtigungen, die durchaus ernst zu nehmen sind, eigentlich eine contradictio in adiecto. Hierbei sieht es der Denunziant aber nur auf die Strafverfolgung des Mitschuldigen ab,

1) Ferriani. Schreibende Verbrecher. Deutsch von Ruhemann. Berlin 1900, S. 151.

2) H. Groß. Kriminalpsychologie. Graz 1898, S. 440.

3) A. a. O. S. 152.

was jedoch gewöhnlich nicht erreicht wird, da der ermittelte Denunziant dann alles in Abrede stellt oder die ganze Straftat als ein harmloses Unternehmen hinstellt. Solche anonyme Selbstbeschuldigungen sind durch die Natur des Verbrechens bedingt und kommen zumeist nur da vor, wo eine Verbrechensart bloß Beschuldigte kennt, z. B. das Verbrechen der Abtreibung. In einem Falle denunzierte ein Mädchen seinen früheren Geliebten anonym wegen Beihilfe zu § 218 RStGB. Als die leicht zu ermittelnde Anzeigende vernommen werden sollte, erklärte sie, daß die Denunziation nur ein „Schreckschuß" gegen ihren jetzt treulosen Geliebten sein sollte, und daß dieser allerdings einmal gelegentlich einer ihm vorgetäuschten Schwangerschaft gewisse Erwägungen angestellt habe, auf die sie sich scheinbar eingelassen hatte und die sie ihm nun als eine verbrecherische Beihilfe auslegte.

In einem anderen erwähnenswerten Falle zeigte ein Ehemann, an, daß seine Ehefrau sich mit seinem Einverständnis mit einer Abtreiberin in Verbindung gesetzt habe. Die Kur — es handelte sich um die Anwendung innerer Abtreibungsmittel — sei aber für seine Ehefrau sehr schlimm ausgefallen; für den Fall, daß sie sterben werde, wolle er seinen Namen nennen und als Zeuge gegen jene Abtreiberin auftreten.

Gerade bei dem Verbrechen der Abtreibung kommt es häufiger vor, daß der Denunziant, der sich selbst strafbar gemacht hat, nur bezweckt, auf das gefährliche Treiben einer Person aufmerksam zu machen, sogar unter Beifügung des Offertschreibens der Abtreiberin an die Anzeigende, d. h. nach Beseitigung der Adresse. Die Ermittelung des Denunzianten wäre hier nur möglich durch ein Geständnis der Anzeigenden oder durch Auffinden weiterer Korrespondenzen des Denunzianten bei der Angezeigten.

Den gleichen Zweck haben ja auch die Anzeigen gegen Kurpfuscher, Wahrsagerinnen u. dgl. Aus Furcht und Scham, öffentlich bekennen zu müssen, dem Angezeigten den Betrug so bequem gemacht zu haben, überhaupt zu der Kundschaft solcher Leute zu gehören, verschweigt natürlich der Denunziant seinen Namen.

Nichtanonyme Selbstbeschuldigungen laufen allerdings viel häufiger bei der Kriminalpolizei, als anonyme. Hierdurch bezweckt der Denunziant entweder eine mildere Strafe durch sein so angekündigtes Geständnis zu erhalten, oder einem „geordneten Lebenswandel" in einer Strafanstalt zugeführt zu werden. Neben diesen Motiven der Reue und des Verlangens nach „staatlicher Versorgung" spielt bei Selbstdenunziationen auch die Rache eine Hauptrolle und

zwar in Fällen, in denen der jetzt gehaßte Mitschuldige um jeden Preis noch ein altes Schuldkonto begleichen soll.

6. Zum Schlusse möchte ich noch einiges über die strafprozessuale Behandlung der anonymen Denunziation anführen.

Es verlohnt sich hier ein kurzer geschichtlicher Rückblick:

Früher war schon in verschiedenen Partikularrechten der anonymen und pseudonymen Anzeige eine besondere Beachtung geschenkt, so in Württemberg (St.P.O. von 1868), Hannover (St.P.O. von 1859), Baden (St.P.O. von 1864), in den Thüringischen Staaten (St.P.O. von 1850), Bayern (St.G.B. von 1813). Der Artikel 63 des zweiten Teiles des zuletzt genannten Strafgesetzbuches lautet z. B.:

> Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (Art. 61, 62)[1]) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittelst Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige, ist ohne Wirkung.
>
> Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, entweder die nötigen Verfügungen zu treffen, um, wo tunlich, den Mängeln der Denunziation abzuhelfen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Tatsachen unterstützt ist, diesen, soweit es der Ehre einer Person unnachteilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses erhalten.

Auch die meisten unserer Strafrechtslehrer geben den Rat, bei anonymen Denunziationen mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

v. Mohl führt a. a. O., S. 529 ff., hierzu folgendes aus:

> Es lassen sich zwar ehrenwerte oder mindestens entschuldbare Gründe denken, welche einen Bürger bewegen können, gänzliche Verschwiegenheit zu wünschen, während es doch rechtlich genug ist, seine Kenntnis einer bevorstehenden Rechtsstörung zum Behufe einer Vorbeugung mitteilen zu wollen. Allein es ist doch nicht zu leugnen, daß teils die gänzliche Unbekanntschaft mit der Person des Mitteilenden und also mit dem Grade der subjektiven Zuverlässigkeit, teils die Unmöglichkeit, den Anzeigenden zu weiteren Nachweisungen veranlassen zu können, den Wert einer solchen Nachricht sehr vermindern. Nimmt man noch dazu, daß der auf diese Weise Verfahrende sich von jeder Gefahr eines Schadensersatzes wegen Verleumdung einzelner oder Irreleitung der Behörden frei weiß; daß er keine öffentliche Meinung zu scheuen hat; endlich daß auch hier eine künstliche Ablenkung der Behörden von der Wahrheit versucht werden kann: so muß das Recht und die Pflicht der Präventiv-Justiz, Rücksicht auf namenlose Angaben zu nehmen, immer zweifelhafter werden. Man kann nicht einmal den Satz unbedingt aufstellen, daß eine solche Anzeige zu weiteren Nachforschungen oder gar zu Rüstungen Veranlassung geben müsse; stünde es doch sonst in der Hand eines jeden mutwilligen Jungen, den Staat

1) Gemeint sind hier vor allem die Angabe von Namen, Stand, Wohnung des Anzeigenden, Datum und Beweismitteln.

um Mühe, Zeit und Geld zu bringen. Vielmehr werden alle anonymen Angaben, welche nur Unwahrscheinliches enthalten, gar nicht zu berücksichtigen sein. Nur in dem Falle also, wenn die namenlose Anzeige Nachrichten gibt, welche nach dem, was sonst von Personen und Sachen bekannt ist, Wahrheit zu enthalten scheinen, besonders wenn sie nähere, bei angestellter Untersuchung bestätigte Umstände zum Belege ihrer Wahrhaftigkeit anführt, ist eine Aufmerksamkeit der Behörden gerechtfertigt und geboten ... Die Vorsicht und Tätigkeit muß, wie begreiflich, um so lebendiger sein, als die angezeigte Gefahr materiell oder ideell bedeutender ist. — Lediglich aus dem Gesichtspunkte namenloser Anzeigen sind Nachrichten zu behandeln, welche öffentlichen Blättern [1]) entnommen werden. Allerdings wird, namentlich in wichtigen Fällen, ein Versuch gemacht werden müssen, den Urheber eines solchen Artikels in Erfahrung zu bringen, um denselben als freiwilligen oder unfreiwilligen Zeugen weiter vernehmen zu können ...

Findet sich bei der Prüfung irgend einer Art von Anzeigen eine absichtliche Unwahrheit, sei es eine Verleumdung, sei es eine Täuschung der Behörde, so ist die Sache den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Ebenso wäre eine Entschädigungsforderung in solchem Falle vegründet, wenn dem Staate oder einem einzelnen infolge dieser lügenhaften Anzeige bereits Nachteil zugegangen sein sollte.[2])

Diesen trefflichen Ausführungen v. Mohls seien noch einige Bemerkungen über die Stellungnahme der Kommission für die Reform des Strafprozesses zu dieser Frage angereiht.

Zu § 158 St.P.O. war beantragt:

a) Von Unbekannten herrührende Anzeigen berechtigen nur zu solchen auf Erforschung des Grundes oder Ungrundes ihres Inhaltes abzielenden Schritten, welche der Ehre und anderen Rechten des Beschuldigten keinen Nachteil bringen.

b) Das Gleiche gilt, wenn ein Angeber, der nicht zugleich Zeuge der angezeigten Handlung ist, die Verschweigung seines Namens verlangt.

c) Die Verschweigung des Namens kann dem Angeber nur auf so lange zugesichert werden, als nicht der Beschuldigte die Benennung des Angebers verlangt.

Der letzte Antrag c wurde dahin abgeändert, daß die Verschweigung des Namens dem Angeber nur auf so lange zugesichert werden könne, als sich die Anzeige nicht als unbegründet herausgestellt habe.

Sämtliche Anträge wurden bei der Abstimmung aber abgelehnt, die letzten beiden (b und c) infolge Stimmengleichheit. Und dafür waren folgende interessante Erwägungen ausschlaggebend:

1) Wir haben heute auch noch manche Tageszeitungen und Flugblätter, welche die Denunziationssucht ihrer Leser bedenklich fördern!

2) Vgl. hierzu die Bestimmung des § 501 unserer Strafprozeßordnung.

„... Ein Bedürfnis für den Erlaß solcher Vorschriften sei in der Praxis nicht hervorgetreten; die Staatsanwaltschaft befleißige sich vielmehr jetzt schon einer großen Vorsicht gegenüber anonymen und ähnlichen Anzeigen. Es sei zwar richtig, daß gerade diese Anzeigen häufig auf unlautere Beweggründe zurückzuführen seien: aber dies treffe auch auf viele andere Anzeigen zu, ohne daß die Staatsanwaltschaft bei diesen durch bestimmte gesetzliche Vorschriften in ihrem Vorgehen beschränkt sei. Andererseits müsse anerkannt werden, daß ein Anzeigender die Nennung seines Namens nicht selten auch aus durchaus begreiflichen und keineswegs verächtlichen Rücksichten unterlasse; z. B. ein Geistlicher, der Kenntnis von einem die Sittlichkeit in seiner Gemeinde schwer gefährdenden verbrecherischen Treiben erhalten habe, aber im Interesse seines Ansehens und um nicht das Vertrauen zu verlieren, als Anzeigender nicht bekannt werden wolle, oder etwa eine Frau, die rohe Mißhandlungen eines Kindes durch die Eltern wahrgenommen habe, jedoch aus Scheu vor der Brutalität der Angezeigten mit ihrem Namen nicht hervorzutreten wage. Abgesehen hiervon sei es im Interesse der Strafrechtspflege selbst bedenklich, dem Staatsanwalt in der Weise, wie es der Antrag a verlange, die Hände zu binden. Eine Reihe schwerer Straftaten, wie Kindesmord, Sittlichkeitsdelikte von Beamten kämen erfahrungsgemäß häufig durch anonyme Anzeigen zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft. Wenn der Staatsanwalt in allen derartigen Fällen nur solche Maßnahmen treffen dürfe, die der Ehre und anderen Rechten des Beschädigten keinen Nachteil bringen, so bleibe unklar, welche Maßregeln er dann noch ergreifen könne. In dieser Weise dürfe man die Strafverfolgung nicht hemmen.

Um die hervorgetretenen Zweifel über die Tragweite der Bestimmung des Antrags a zu beseitigen und die Bedeutung desselben einigermaßen einzuschränken, wurde im Laufe der Beratung der Antrag gestellt, den Antrag a dahin zu fassen:

„Von Unbekannten herrührende Anzeigen verpflichten den Staatsanwalt nicht zur Vornahme von Ermittelungen."

Der Antragsteller führte aus: Der Antrag a enthalte sachlich eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips: es sei daher zur Vermeidung von Zweifeln besser, dies klar zum Ausdruck zu bringen.

Hiergegen wurde eingewendet: Wenn man die Entscheidung darüber, ob Ermittelungen vorzunehmen seien oder nicht, ganz in das freie Ermessen des Staatsanwalts lege, so fehle es wiederum an dem genügenden Schutze der Interessen des Beschuldigten. Im übrigen sei schon nach dem geltenden Rechte eine Verpflichtung des Staatsanwalts, auf jede Anzeige einer nicht genannten Person Ermittelungen anzustellen, nicht anzuerkennen. Vielmehr sei der Staatsanwalt ungeachtet des Legalitätsprinzips auch zur Zeit schon berechtigt, einer augenscheinlich unbegründeten Anzeige von vornherein keine weitere Folge zu geben.[1])

Gegen die Anträge b und c wurde noch geltend gemacht: Wenn der Anzeigende dem Staatsanwalte seinen Namen angebe, diesen aber

1) Zu vgl. Löwe, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 11. Aufl., Note 3a zu § 158 Strafprozeßordnung.

nicht anderweit bekannt lassen werden wolle, so liege keine Veranlassung vor, die Vornahme von Ermittelungen in der vorgeschlagenen Weise zu beschränken. Man werde sonst bei manchen besonders gearteten Strafsachen auf wertvolle Mitteilungen verzichten müssen oder eine Feststellung des Sachverhalts und Überführung des Täters nicht erreichen können. Mehr noch als bei anonymen Anzeigen treffe hier die Erwägung zu, daß keineswegs in allen Fällen unlautere Gründe die Geheimhaltung des Namens dem Anzeigenden erwünscht machten. Im übrigen werde die vorgeschlagene Bestimmung nur zu einer Vermehrung der anonymen Anzeigen führen, da der Anzeiger, wenn er nicht mehr die Sicherheit habe, daß sein Name verschwiegen bleibe, es vorziehen werde, ohne Namensnennung die Anzeige einzureichen. Andererseits gehe der Antrag c anscheinend insofern von einer unrichtigen Voraussetzung aus, als angenommen werde, daß eine Behörde einem Angeber die unbedingte Zusicherung der Verschweigung seines Namens erteilen könne. Eine solche Zusage könne im Falle nur mit der Maßgabe gegeben werden, daß der betreffende Beamte, soweit nicht der § 53 der St.P.O. seiner Vernehmung entgegenstehe, als Zeuge jederzeit zur Angabe des Namens gezwungen werden könne, und daß ferner der Staatsanwalt nicht der Verpflichtung enthoben werde, gegebenenfalls gegen den Angeber wegen wissentlich falscher Anschuldigung strafrechtlich einzuschreiten (Protokolle, Band II, S. 70 ff.).

Nach alledem darf also die anonyme Denunziation grundsätzlich nicht unbeachtet bleiben, es ist aber eine unabweisbare Notwendigkeit — wie Ferriani an einer Stelle hervorhebt — daß jeder Kriminalist eine aus dem Studium des Verbrechers herrührende Fähigkeit und die Geschicklichkeit besitzen müsse, das schwierigste aller verbrecherischen Dokumente, das „anonyme Schreiben", richtig lesen zu können. Ein Standpunkt, wie ihn eine provinziale Polizeiverwaltung einzunehmen scheint, indem sie folgende amtliche Bekanntmachung erläßt: „Allen, die es angeht, zur Kenntnis, daß anonyme Zuschriften und Anzeigen in den Papierkorb wandern" [1] — ist daher keineswegs zu billigen und ließe sich allenfalls nur für bestimmte Fälle rechtfertigen.

Wenn man aber das verachtungswürdige und verbrecherische Denunziantentum mit einigem Erfolge bekämpfen will, muß man sich vor allem Mühe geben, den anonymen Schreiber zu ermitteln und, wenn irgendwie angängig, gegen frivole, unbegründete und aus Übermut erstattete Anzeigen, beleidigende Verdächtigungen und Verleumdungen mit der größten Strenge des Gesetzes vorgehen.

1) Mitgeteilt in der Zeitschrift „Die Polizei", Nr. 23 vom 3. Februar 1906, Seite 543.

XIII.

Seltsame Rache einer Vierzehnjährigen.

Von

Dr. jur. **Ortlieb**, Berlin.

Die am 7. August 1890 zu Berlin geborene M. W. trat, nachdem sie die Gemeindeschule bis zur vierten Klasse besucht hatte, im Alter von 14 Jahren bei der verwitweten Frau A. als Dienstmädchen in Stellung. Zum Haushalte der Frau A. gehörten ihre 84jährige Mutter, Frau H. und ein geistig abnormer Bruder. Auch die alte Frau H. soll etwas „wunderlich" gewesen sein.

Die M. W. erledigte ihre Arbeiten ihrem Alter entsprechend zur vollen Zufriedenheit ihrer Dienstherrin und genoß deren volles Vertrauen.

Im Sommer 1905 wurden die Hausbewohner in große Unruhe versetzt. Fortwährend waren die verschiedensten Gegenstände verschwunden, z. B. Schlüssel, Sofakissen u. a., und wurden erst nach langem Suchen in irgend einem Verstecke entdeckt. Stiefel, Portemonaies und andere Gegenstände wurden auf die Straße oder auf den Hof geworfen und dort von Vorübergehenden oder dem Portier des Hauses gefunden. Im August 1905 häuften sich diese Vorkommnisse. Eines Tages wurde ein Schubfach, in dem Frau H. ihr Geld verwahrte, offenstehend gefunden. Als Frau A. mit der M. W. das Geld nachzählte, stellte sich heraus, daß 6 Mark in 3 Zweimarkstücken fehlten.

Am 7. August fanden sich auf dem Parkettfußboden zwei große Flecke von übermangansaurem Kali; ebenso waren zwei Bettbezüge und Bettlaken mit übermangansaurem Kali begossen. Eines andern Tages fand man das Bettzeug und ein im Schranke liegendes Brot mit Karbol begossen. Am 10. August wurde zu dem zum Kochen aufgesetzten Reis Pfeffer gemischt und der Reis dadurch ungenießbar gemacht; eine Schinkenschnitte wurde bespieen. Am 12. August wurde die Ecke einer kostbaren Plüschdecke abgeschnitten; am 13. August

1905 waren die polierten Holzteile eines Sofas und ein polierter Tisch durch Einschnitte mit einem Messer beschädigt.

Bei allen diesen Vorfällen bemerkte in der Regel die M. W. zuerst den verübten Unfug; sie war es auch, die meist zuerst auf das Verschwinden der Sachen aufmerksam machte und die versteckten Sachen wiederfand. Der Verdacht, Verüberin des Unfugs zu sein, lenkte sich auf die alte Frau H., da einerseits viele der vermißten Sachen in ihren Behältnissen z. B. ihrem Bette, auf dem Sofa, wo sie geruht hatte, u. s. w. wiedergefunden wurden und andererseits Frau H. oftmals in dem Zimmer, wo später ein solcher Unfug entdeckt wurde, allein gewesen war. Der Verdacht gegen Frau H. wurde von der M. W. geflissentlich genährt; letztere behauptete sogar, die Frau H. bei ihrem Tun beobachtet zu haben.

So wurde eines Tages auch der geistig abnorme Bruder der Frau A. in seinem Zimmer eingeschlossen. Als er hierüber erregt wurde, rief die M. W. die Frau A. herbei mit den Worten: „Denken Sie nur, nun hat Ihre Mama Ihren Bruder eingeschlossen und den Schlüssel fortgenommen." Nach langem Suchen fand sich endlich der Schlüssel auf dem Sofa, wo die alte Frau H. gerade geruht hatte, unter dem Kissen vor. Der Geisteskranke war durch den Vorfall so erregt worden, daß er sofort in eine Anstalt gebracht werden mußte.

Auch für die geistige Gesundheit ihrer Mutter fürchtete infolge dieser Vorkommnisse Frau A. und ließ sie von einem Arzte heimlich untersuchen. Mit ihrer Mutter selbst sprach sie über die Vorfälle niemals, da sie fürchtete, die alte Frau zu erregen. Der Arzt erklärte Frau H. für geistig gesund. Erst als ein anderer Sohn der Frau H., dem Frau A. die Vorfälle und ihre Besorgnis mitteilte, fragte, ob sie die einzelnen Vorfälle selbst beobachtet habe, wurde Frau A. stutzig; erst jetzt fiel es ihr auf, daß alle die unerklärlichen Vorkommnisse fast stets von der M. W. entdeckt waren und daß nur auf deren Angaben hin die alte Frau H. als die Urheberin angesehen wurde. Die M. W., die inzwischen ihre Stellung gewechselt hatte, wurde nun ins Verhör genommen. Auf energisches Zureden gestand sie auch ein, die 6 Mark gestohlen, die Sachbeschädigungen verübt, die Sachen versteckt und aus dem Fenster geworfen zu haben u. s. w. Als Motiv gab sie an, sie sei von der alten Frau H. zuweilen schlecht behandelt und geschlagen worden. Sie habe sich hiefür rächen und zu diesem Zwecke die alte Frau als geisteskrank hinstellen wollen, damit diese in eine Anstalt gebracht würde. Die entwendeten 6 Mark habe sie nicht für sich behalten wollen, sondern auch nur genommen, um Frau H. verdächtig zu machen. Erst später habe sie sich von einem Teil

des Geldes eine Zahnbürste und Zahnpulver gekauft. In der Tat hatte die M. W. auch, als sie von Frau A. fortzog, in einem leeren Hutkarton 4,70 Mark zurückgelassen.

Bei ihrer polizeilichen Vernehmung gab die M. W. an, sie habe sich nur Scherze mit Frau H. erlauben wollen, weil sie von ihr schlecht behandelt worden sei; sie habe ohne Überlegung gehandelt. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung ließ sie sich über ihre Tat und die Beweggründe dazu nicht mehr aus. Sie fing vielmehr, sobald die Rede darauf kam, an zu weinen und verweigerte jede Antwort, und zwar nicht nur dem sie vor der Hauptverhandlung untersuchenden Gerichtsarzt, sondern auch ihren Angehörigen gegenüber. Auch der erste Hauptverhandlungstermin mußte vertagt werden, da mit Rücksicht auf das frühere polizeiliche Geständnis der Angeklagten keine Zeugen geladen waren und die Angeklagte jede Antwort verweigerte. In dem zweiten Hauptverhandlungstermine erklärte sie nach der Zeugenvernehmung nur, sie wisse nicht, wie sie zu den Handlungen gekommen sei.

Die M. W. ist ein körperlich gut entwickeltes Mädchen, aber geistig zurückgeblieben, wie von ihrem Vater, ihrer Stiefmutter und anderen Leuten, die sie von früher her kannten, bekundet wurde. Sie hat auch die Gemeindeschule nur bis zur vierten Klasse besucht. Ihre jetzige Dienstherrschaft ist mit ihr indes sehr zufrieden; sie erledigt ihre Dienstobliegenheiten sachgemäß, führt sich gut und ist stets fleißig und willig. Sie genießt wie ja schon bei Frau A. das volle Vertrauen ihrer Dienstherrschaft. Die verstorbene Mutter der M. W. war nach der Bekundung des Vaters sehr nervös und zänkisch; sie lebte mit den Nachbarn in stetem Unfrieden. Ein Bruder der Mutter ist im Irrenhause gestorben. Der Vater bekundete ferner, daß seine Tochter gerade in den Sommermonaten sehr oft aufgeregt gewesen sei und sinnloses Zeug geredet habe. Im August 1905 hat sie, wie in der Hauptverhandlung noch zur Sprache kam, zum ersten Mal menstruiert.

Das Gutachten des Gerichtsarztes ging dahin, daß die Angeklagte wenig Intelligenz habe, auch wohl erblich belastet sei und als vermindert zurechnungsfähig, nicht aber als unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 RStrGB. angesehen werden könne.

Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung, indem es verneinte, daß die Angeklagte als Strafminderjährige bei Begehung der Straftaten die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe. Das Urteil wird allgemeine Billigung finden; ob es auch in seiner Begründung richtig ist, möchte ich dahin gestellt sein

lassen. Meines Erachtens[1]) war die M. W. trotz ihrer wenig entwickelten Intelligenz bei Begehung der Straftaten an sich wohl im stande zu erkennen, daß sie die von ihr verübten Handlungen nicht ausführen durfte und daß sie sich durch die Verübung einer Strafe aussetzte. Sie stand aber völlig im Banne der Idee, sich für die ihr widerfahrene, ihrer Ansicht nach ungerechtfertigte Behandlung zu rächen. Um diese Idee zu verwirklichen, griff sie zuerst zu harmloseren, nicht strafbaren Mitteln (Verstecken und aus dem Fenster Werfen von Sachen). Als sie hiermit ihren Zweck nicht sofort erreichte, verdoppelte sie ihre Anstrengungen und kam so zu den strafbaren Handlungen. Sie war an sich im stande zu erkennen, daß die Handlungen strafbar waren, mag dies aber, ganz von ihrer Idee beherrscht, im Augenblick der Ausführung der einzelnen Handlungen nicht beachtet haben. Besonders beachtenswert ist auch, daß sich die M. W. zur fraglichen Zeit in der Pubertätsentwicklung befand; insbesondere ist bezeichnend, daß gerade im August, wo sie zum ersten Male menstruierte, die meisten Straftaten verübt wurden. Schließlich mag auch die Gesellschaft geistig nicht ganz gesunder Personen auf die M. W., die selbst erblich belastet ist, nicht ohne Einfluß gewesen sein.

1) Verfasser hat an der Hauptverhandlung teilgenommen.

XIV.

Diebstahl von Frauenkleidungsstücken aus Fetischismus.

Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. **Kersten**, Dresden.

Ein Gegenstück zu dem von mir Bd. 23, S. 365 veröffentlichten Falle von Fetischismus bildet der folgende: Eines Februarabends 1906 wurde in dem Dorfe L. aus einem umfriedigten Garten mittels Einbruchs ein Ballkleid gestohlen. Der als Täter ermittelte S., ein 40jähriger Steinbruchsarbeiter, der seit 15 Jahren in kinderloser Ehe verheiratet und bisher unbescholten ist, gestand den Diebstahl zu; nachdem seine Wohnung durchsucht und darin eine ganz auffällig große Anzahl Frauenkleider, Unterröcke und dergleichen gefunden worden war, räumte er weiter ein, seit zwei Jahren fortgesetzt aus Gärten Frauenkleidungsstücke, die dort zum Trocknen hingen, zur Abendzeit unter dem Schutze der Dunkelheit, zum Teil mittels Einbruchs oder Einsteigens, entwendet zu haben und zwar zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes.

Die gerichtsärztliche Untersuchung ergab, daß S. ein Fetischist ist, bei dem eine krankhafte, die freie Willensbestimmung ausschließende Störung der Geistestätigkeit bei Begehung der Straftaten vorhanden war. Der übermächtige Trieb ist bei S., der aus einer anscheinend geistig gesunden Familie stammt, jedenfalls auf dem Boden des angeborenen Schwachsinns entstanden. Wenn S. einen Frauenrock hängen sieht, so wird sein Geschlechtstrieb angeregt, besonders dann, wenn der Rock durch Wind Gestalt bekommt. Es treibt ihn mit unwiderstehlicher Gewalt dazu, sich des Rockes zu bemächtigen. Er nimmt ihn und preßt ihn an sich, was für ihn schon eine Art Befriedigung ist. Heimgekehrt zieht er den Rock nach Frauenart an und wohnt so seiner Frau bei. Das Bestreben S.'s, der angeblich seit zwei Jahren niemals mehr ohne Frauenrock den Beischlaf vollzogen hat, geht dahin, stets einen neuen, d. h. eben erst gestohlenen Rock zu verwenden. Nur im Notfalle, wenn er keinen solchen erwischen konnte, griff er zu einem alten; dann war aber auch der Genuß nicht der gleiche. Einstellung des Verfahrens.

Akten der kgl. Staatsanwaltschaft Dresden St. A. VII 103/06.

XV.

Ein jugendlicher Brandstifter.

Von

Landgerichtsrat **W. Rosenberg** in Straßburg im Elsaß.

Auf dem Hofe des Ackerers Lukas in Issenhausen (Unter-Elsaß) sind im April 1906 kurz nach einander sechs verschiedene Brände entstanden:

1. Am 5. April nachmittags 6 Uhr bemerkte eine Nachbarin, daß aus dem Fenster der Äpfelkammer, die im ersten Stock des Wohnhauses sich befindet, Rauch emporstieg. Sie benachrichtigte die Ehefrau Lukas, welche gerade vom Felde zurückgekommen war. Beide Frauen gingen in die Äpfelkammer und stellten fest, daß das Stroh, auf dem die Äpfel lagen, in Brand geraten war. Frau Lukas goß ein Paar Eimer Wasser auf das brennende Stroh, worauf das Feuer erlosch.

2. Eine halbe Stunde später drang zu dem Fenster einer anderen Kammer, die ebenfalls in dem oberen Stock des Wohnhauses sich befindet, Rauch heraus. Daselbst brannte ein mit Papier gefüllter Korb. Auch dieses Feuer wurde von einem Nachbarn entdeckt und sofort gelöscht.

3. In der Nacht vom 5. zum 6. April hatten vier Mitglieder der Feuerwehr mit der Feuerspritze auf dem Hofe Wache gehalten. Um 7½ Uhr morgens gingen dieselben fort und schafften die Spritze in das Spritzenhaus zurück. Kurze Zeit darauf sah ein Nachbar wieder Rauch in der Äpfelkammer. Er teilte dies dem Ehemann Lukas mit, der bei den früheren Bränden nicht zu Hause gewesen war. Letzterer riß nunmehr mit Hilfe des Nachbarn den Fußboden in der Äpfelkammer auf, konnte aber kein Feuer entdecken. Inzwischen rief ein anderer Nachbar, daß es in dem Hofe brenne. Daselbst stand das Stroh, welches neben und über den Schweineställen aufgehäuft war, in hellen Flammen. Das Feuer breitete sich mit großer Schnelligkeit, aus und vernichtete sämtliche Nebengebäude: die Schweineställe, den

Kuhstall, den Pferdestall, den Schuppen, die Tenne und den Trottraum. Nur mit Mühe gelang es, das Vieh zu retten. Von den Gebäuden des Hofes blieb das Wohnhaus allein noch übrig.

4. Am 8. April war das Amtsgericht zur Aufnahme des Tatbestandes auf dem Hofe gewesen. Am Nachmittag desselben Tages gegen 5½ Uhr brannte plötzlich der Strohsack im Bette der Magd, sowie ein Bündel Wäsche, welches in diesem Bette gefunden wurde. Da viele Leute auf dem Hofe sich befanden, so wurde auch dieses Feuer sofort entdeckt und gelöscht. Die Magd hatte seit dem Ausbruch des ersten Brandes nicht mehr in ihrer Kammer geschlafen, sondern bei Nachbarsleuten übernachtet.

5. Gleich nach dem Löschen des vierten Brandes wurde ein neuer Feuerherd in der Äpfelkammer entdeckt und beseitigt. Daselbst war eine Obsthürde in Brand geraten.

6. Am 9. April morgens gegen 9 Uhr brannte der Strohsack in dem Bette eines Pflegesohnes der Eheleute Lukas. Das Feuer wurde sofort gelöscht. Der Pflegesohn befand sich zur Zeit der Entdeckung des Brandes in der Schule.

Nach Lage der Sache bestand kein Zweifel, daß das Feuer in allen sechs Fällen vorsätzlich angelegt war. Der Täter konnte nur ein Bewohner des Hofes oder eine mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannte und vertraute Person sein.

Zur Zeit der Brände wohnten auf dem Hofe der 72jährige Ackerer Lukas, seine 53jährige Ehefrau, ein 39jähriger Knecht Jakob Dutt, eine 14jährige Viehmagd Marie Jakob und ein 12jähriger Waisenknabe Julius Walther, der von dem Vorstand des Straßburger Waisenhauses zu den Eheleuten Lukas in Familienpflege gegeben worden war. Gegen den Ehemann Lukas, der in seiner Heimatgemeinde das Ehrenamt eines Beigeordneten bekleidete, ist von keiner Seite ein Verdacht geäußert worden. Der Ehemann Lukas selbst erklärte bei seinen verschiedenen Vernehmungen, er habe ursprünglich Verdacht gegen den Waisenknaben Walther gehabt, weil dieser am Nachmittag des 5. April allein zu Hause gewesen sei. Nach dem dritten Brande, bei dessen Ausbruch Walther in der Schule war, habe er jedoch seine Meinung geändert und Verdacht gegen eine Zigeunerbande geschöpft, welche zur Zeit der Brände in der Nähe des Dorfes gelagert habe. Einige Mitglieder dieser Bande hätten am 5. April nachmittags im Dorfe gebettelt. Auch am 6. April morgens zwischen 7 und 8 Uhr sei ein Zigeunerweib auf seinen Hof gekommen und habe Milch verlangt; dieselbe sei jedoch abgewiesen worden. Die Ehefrau Lukas ließ durchblicken, daß sie den Knaben Walther für

den Täter halte. Der Knecht, die Magd und der Waisenknabe äußerten bezüglich der Täterschaft keinen Verdacht. Die Gendarmerie war der Ansicht, daß entweder der Knecht oder der Waisenknabe der Täter sein müsse. Der Amtsrichter hielt die Frau Lukas und die Magd für verdächtig.

Am 17. April wurde auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft von der Polizeidirektion Straßburg ein Geheimpolizist nach Issenhausen geschickt, um den Täter zu ermitteln. Derselbe trat in dem genannten Dorfe unter der Maske eines Versicherungsagenten auf und stellte fest, daß die öffentliche Meinung die Ehefrau Lukas als die Brandstifterin bezeichnete. Die Vertreter der Versicherungsgesellschaft, bei welcher die Eheleute Lukas ihren Hof versichert hatten, teilten diese Ansicht indessen nicht, da der Betrag der Versicherung nur gering war und die Eheleute Lukas von den Bränden mehr Schaden als Vorteil gehabt hatten. Bei seinen Nachforschungen erfuhr der Geheimpolizist auch, daß die Eheleute Lukas nach den Bränden sowohl in ihren Speisen als in ihrem Wein Glassplitter gefunden hatten. Derselbe schöpfte hieraus die Überzeugung, daß nur Walther der Täter sein könne, und unterzog den genannten Knaben, der inzwischen in das Waisenhaus nach Straßburg zurückgebracht worden war, einem sehr eingehenden Verhör. Walther leugnete hartnäckig, die ihm zur Last gelegten Handlungen begangen zu haben. Da indessen der Geheimpolizist von der Schuld des Knaben fest überzeugt war, so ließ er sich nicht irre machen und fuhr zwei Stunden lang in seiner Vernehmung fort, bis Walther schließlich mürbe wurde und ein volles Geständnis ablegte. Derselbe gab zu, daß er in allen Fällen das Feuer angelegt habe, auch in dem Fall vom 6. April, in welchem er noch vor dem Schulgang ein brennendes Streichholz in das Stroh geworfen habe. Walther gab ferner zu, daß er klein gestoßenes Glas in die Speisen und Getränke seiner Pflegeeltern geschüttet habe. Über die Motive seiner Handlungen machte er keine Angaben. Wahrscheinlich ist, daß er nicht länger bei den Eheleuten Lukas bleiben wollte und daß er ein Mittel suchte, um von denselben los zu kommen. Die Ehefrau Lukas bekundet, Walther habe nicht bloß gelogen, sondern auch gestohlen; sie habe wiederholt Zucker und Äpfel in seinem Strohsack versteckt gefunden. Für seine Lügen und Diebstähle sei er gezüchtigt, im übrigen aber gut behandelt worden.

Über die Herkunft und die Familie des Walther sind keine Erhebungen angestellt worden. Walther ist ein uneheliches Kind; seine Mutter soll noch leben; ihr Aufenthalt ist jedenfalls nicht bekannt. Walther hat drei Jahre lang in einer protestantischen Erziehungsanstalt

„Bethlehem“ zugebracht. Der Hausvater der genannten Anstalt berichtet über ihn: „Der Knabe mußte immer unter strenger Aufsicht gehalten werden, denn er hatte zu allen Bubenstücken gute Anlagen. Alle Mahnungen und Bestrafungen besserten ihn nicht“. Von „Bethlehem“ kam Walther in das Straßburger Waisenhaus; sein Aufenthalt daselbst war jedoch nur von kurzer Dauer, da er bald zu dem Ackerer Lang nach Winzenbach in Familienpflege gegeben wurde. Der Vorstand des Waisenhauses gibt über Walther folgende Auskunft: „Walther wird für intelligent und zurechnungsfähig gehalten, soll aber zu bösen Streichen aufgelegt sein“. Über die Dauer des Aufenthalts in Winzenbach ist aus den Akten nichts zu ersehen. Lang stellt dem Walther das beste Zeugnis aus: derselbe sei stets „gehorsam“ gewesen, habe „gut gelernt“ und stets einen „moralischen Charakter“ gezeigt.

Im Jahre 1905 erkrankte Walther an Veitstanz; infolgedessen mußte er drei Monate in der Straßburger Nervenklinik zubringen. Aus dieser Anstalt wurde er nicht als geheilt, sondern nur als gebessert entlassen.

Die letzte Station in dem Leben des Walther bildet sodann der Aufenthalt bei den Eheleuten Lukas in Issenhausen. Auch der Ehemann Lukas war mit Walther im allgemeinen zufrieden. Derselbe gibt an, Walther habe sich immer „gut gestellt“, auch in der Schule „gut gelernt“; nur habe er „stark gelogen“.

Die Lehrerin von Issenhausen, welche den Knaben zur Zeit der Brände unterrichtete, fällt folgendes Urteil: Walther sei sehr nervös und habe stets ein gedrücktes Wesen gezeigt. Bei einer Lüge habe sie ihn noch nie ertappt; einer Brandstiftung habe sie ihn nicht für fähig gehalten.

Der ärztliche Sachverständige endlich erklärt in seinem Gutachten: Walther sei ein von Hause aus nervös veranlagter Knabe mit schlechten Instinkten und gering entwickelter Moral, der den auf ihn eindringenden Gelüsten keinen genügenden Widerstand entgegensetzen könne.

In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer machte Walther den Eindruck eines unreifen Kindes. Der Gesichtsausdruck war stumpf; das ganze Verhalten teilnamslos und apathisch. Alle Fragen beantwortete er nur mit „Ja“ oder „Nein“; zu ausführlichen Angaben war er nicht zu bewegen.

In Übereinstimmung mit den Anträgen des Staatsanwalts und des Verteidigers nahm das Gericht an, daß Walther die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besitze. Derselbe wurde von der Anklage der fortgesetzten Brandstiftung freigesprochen und einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen.

XVI.

Schiebungen.

Vom
Landrichter **Haussner** in Zwickau.

Eine Kette von Schiebungen, die ebenso schlau ersonnen, wie dreist durchgeführt waren, kam letzthin in der Strafsache A 18/06 des Königlichen Landgerichts Zwickau gegen E. in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte zur Sprache.

E. war schon wiederholt abgebrannt und wegen Brandstiftung auch schon mehrfach in Untersuchung gewesen. Ein abermaliger Brand in seinem Gute mußte den Verdacht der Brandstiftung abermals auf ihn lenken.

Nun hatte S. Maschinen E.'s im geschätzten Werte von über 400 Mark wegen einer Forderung pfänden lassen. E. ersuchte darauf den S., die Maschinen an Zahlungsstatt anzunehmen, indem er sich erbot, ihm sofort einen Käufer für die Maschinen zu bringen. Er brachte ihm auch einen in der Person seines Schwiegersohnes W., den S. nicht kannte. W. besichtigte die Maschinen und bot 7000 Mark für sie.

S. ging darauf auf E.'s Angebot ein, nahm die Maschinen an Zahlungsstatt für seine Forderung von mehreren Hundert Mark und zahlte dem E. noch 2000 Mark in bar heraus in der Überzeugung, durch den alsbald zu bewirkenden Verkauf der Maschinen einige Tausend Mark leicht verdient zu haben.

Er wurde über sie auch mit W. um 7000 Mark handelseinig, erhielt aber von dem völlig mittellosen W. den Kaufpreis nicht in bar, sondern ein schriftliches Schuldversprechen über die Kaufsumme, das ihm völlig genügte, da W. ihm erklärte, die Maschinen, für die er noch nicht Verwendung habe, könnten einstweilen ja ruhig noch weiter bei E., wo sie gepfändet worden waren, stehen bleiben.

Alsbald nach Abschluß des Verkaufes versicherte W. die Maschinen gegen Brandschaden für 7000 Mark, indem er darauf Bezug nahm, daß er das dafür bezahlt habe.

Kurz nach erfolgter Versicherung brach in dem Gebäude E.'s, in dem sie standen, abermals Feuer aus.

E., wegen Verdachts der Brandstiftung und der betrügerischen Inbrandsetzung versicherter Sachen verhaftet und vor die Geschworenen gestellt, wandte nun ein, er sei doch gar nicht der Versicherungsnehmer und habe ja deshalb auch an der Brandstiftung kein Interesse gehabt.

W., der leider nur als Zeuge in den Prozeß einbezogen worden war, machte von dem ihm als Schwiegersohn des Angeklagten zustehenden Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch.

Die Geschworenen sprachen frei, obschon vorsätzliche Brandstiftung außer Zweifel war.

Durch seine Machenschaft erlangte E. also Befreiung von seiner Schuld an S., Zahlung von 2000 Mark durch S., Versicherung der geringwertigen Maschinen um 7000 Mark, nachdem, wie noch zu bemerken, wegen der so verdächtigen früheren Brände die Versicherungsgesellschaften es bereits abgelehnt hatten, eine Brandversicherung E.'s zu übernehmen, und schließlich eine ohne genaue Sachkenntnis jedenfalls beachtliche Einwendung gegen die Anschuldigung der Brandstiftung.

XVII.

Zum Prozess Jesu.

Mitgeteilt vom Geheimen Justizrat **Siefert.**

Der Zimmermannssohn in Nazareth hatte sich in der Stille dazu vorbereitet, sein Volk, welches durch den Pharisäismus und Sadduzäismus Gott entfremdet war, aus dem Elende zu erretten und den Heile zuzuführen, ihm das Evangelium vom Reiche Gottes und von der Gotteskindschaft aller Menschen zu verkündigen, das ihm vom göttlichen Vater in geheimer Zwiesprache offenbart worden war. Da kam vom Jordan her die Kunde vom Auftreten des Täufers Johannes, und sein ganzes Innenleben mußte nun Jesus zu der Frage drängen, ob nicht auch seine Stunde gekommen sei.

Er eilt an den Jordan, begehrt von Johannes die Taufe — und als er aus dem Wasser steigt, sieht er den Geist Gottes auf sich herniederfahren. Sein Beruf wird ihm da gewiß. Er sollte nun die Hand an den Pflug legen, aus der Höhe seiner Gedankenwelt in die Wirklichkeit eintreten.

Dieser ihm gewordene göttliche Auftrag mußte schwere innere Kämpfe zur Folge haben. Wie die Evangelisten erzählen, führte ihn deshalb der Geist Gottes in die Wüste. Insbesondere war der Messiasgedanke durch den Täufer mächtig in ihm belebt worden. Für die jüdische Denkart aber war mit dem Messiasgedanken als etwas Selbstverständliches die Hoffnung auf Vernichtung der römischen Herrschaft über die Juden verbunden. Waren da nicht die Wege des Messias auf der breiten Bahn irdischer Herrschaftsansprüche mit Schwert und Aufruhr zu beschreiten? Für Jesus war diese Berührung seines Inneren eine Versuchung zur Sünde; er erkannte sie als Abwege des Bösen und wies sie von sich in Kraft des Geistes. Später hat er seinen Jüngern, denen ja auch die jüdische Reichshoffnung in Fleisch und Blut steckte, Mitteilung von der Versuchung gemacht, um sie vor dem Gedanken an weltliches Messiastum zu bewahren. Nach der Schilderung im Matthäus-Evangelium führte ihn der Teufel auf einen

sehr hohen Berg und zeigte ihm alle Reiche der Welt und sprach zu ihm: „Das alles will ich dir geben, so du mich anbetest.“ Da sprach Jesus zu ihm: „Hebe dich weg von mir, Satan, denn es stehet geschrieben: Du sollst anbeten Gott, deinen Herrn, und ihm allein dienen.“

Dem Wirken des Täufers wurde durch den Vierfürsten Herodes Antipas ein schnelles Ziel gesetzt. Auf der Burg Machärus, welche etwa im Jahre 34 Antipas im Kriege mit seinem Schwiegervater in die Hände gefallen war, setzte ihn der genannte Fürst gefangen. Und nun verließ Jesus als 30jähriger Mann Mutter und Geschwister, sein stilles Heim, sein Handwerk und zog als Rabbi hinaus in die Welt, als ein freiwilliger Wanderlehrer nach der Sitte der Zeit.

Bald hört der Gefangene von Machärus durch seine Jünger von Jesus. Er möchte ihn als den von ihm erwarteten Retter seines Volkes ansehen, doch unverständlich ist ihm, daß Jesus auf alle äußeren Mittel verzichtet, nur durch das Wort wirkt. Denn auch er ersehnte die Herrlichkeit des Gottesvolkes mit dem Sturze der heidnischen Gewalten durch den Gesalbten Gottes, den Messias. Deshalb sandte er zwei seiner Jünger zu Jesus mit der Frage: „Bist du, der da kommen soll, oder sollen wir eines anderen warten?“ Jesu Leistung aber war diejenige, welche der zweite Jesaias Gottes Gesandten auferlegte: „Er hat mich gesandt, den Elenden zu predigen, die zerbrochenen Herzen zu verbinden“ (61, 1). So wies er die Jünger Johannis darauf hin, daß den Armen das Evangelium gepredigt werde, und schloß mit den Worten: „Selig ist, der sich nicht an mir ärgert.“ Ihm war das Höchste seine frohe Botschaft, und warnend hebt er die Finger auf gegen die auf selbstherrliche Machtentfaltung gerichteten Zukunftserwartungen des Täufers. Himmelhoch über dem Zukunftsprogramm des Johannes ist das seinige erhaben — die Herbeiführung des Reiches Gottes. „Wahrlich,“ sagt er, „unter allen, die von Weibern geboren sind, ist nicht aufgekommen, der größer sei, denn Johannes der Täufer. Aber der Kleinere im Gottesreiche ist größer als er“ (Ms. 11, 11). „Das Gesetz und die Propheten weissagen bis auf Johannem und von der Zeit an wird das Reich Gottes durch das Evangelium gepredigt“ (Luk. 16, 16).

Der Pharisäismus war der Feind, die Priesterschaft, die Schriftgelehrsamkeit. „Blind, wer da sagt, daß der Römer der Feind sei.“ Als im Herbste 34 am Laubhüttenfeste galiläische Festpilger die Römer insultierten und deswegen bei den Opfern, die sie im Tempel darbrachten, von den römischen Truppen grausam hingeschlachtet wurden, daß Tier- und Menschenblut zusammenlief (Luk. 13, 1) — es

mochte wohl Barabbas in die Sache verwickelt sein — da eilten die Entkommenen bei der Rückkehr zu Jesus, schrien laut über Pilatus und meinten, vom Munde des Landsmannes, des Patrioten, des Propheten Recht für sich und Unglücksweissagung für Rom oder gar die Losung zum Aufstand und zur Landesinsurrektion gegen die heidnischen Tyrannen, also das endliche Signal zum Vorwärts, zu bekommen. Aber wie unerwartet empfing er sie. „Meinet ihr," sagte er zu ihnen, „daß diese Galiläer vor allen Galiläern Sünder gewesen sind, dieweil sie das erlitten haben? Ich sage: nein, sondern so ihr euch nicht bessert, werdet ihr alle auch also umkommen" (Luk. 13, 2f.).

Das Maß der Schwierigkeiten, welches die pharisäischen Volksführer durch ihren Widerstand Christi Werk bereiteten, wuchs aber zu ungeahnter Größe empor. Dazu rollte im Herbste 34 das Haupt des Mannes auf den Boden, welcher der Urheber der neuen Volksbewegung gewesen war. Die Nachricht vom Tode des Johannes und die Ergebenheit, mit welcher das Volk seine Hinrichtung ertrug, trafen Jesus mit ganzer Wucht. Insbesondere läßt auch die Äußerung Jesu Ms. 17, 12 vermuten, daß die Pharisäer an Johannes Tod mitschuld waren und erst mit dem Untergange des unversöhnlichen, großen Gegners die Ruhe des Landes und ihrer Herzen erwartet hatten. Und wenn nach Luk. 13, 31 etliche Pharisäer zu Jesu sagten: „Gehe von hinnen, denn Herodes will dich töten", ist da nicht anzunehmen, daß der Pharisäismus im Einverständnisse mit Antipas war? Sagt doch auch (Ms. 8, 15) Jesus zu den Jüngern: „Schauet zu und sehet euch vor vor dem Sauerteige der Pharisäer und vor dem Sauerteige Herodis!" (Vgl. noch Ms. 3, 6.) War da nicht für Jesus zu befürchten, daß man ihm als Johannis Nachfolger auch die Grube graben würde? Doch ausgeschlossen war, daß er vor der drohenden Katastrophe habe zurückweichen, auf die Durchführung seines göttlichen Mandates habe verzichten können. Aber wenn schon in Galiläa sich die Begeisterung des Volkes nicht als beständig erwiesen hatte, — wie sollte es erst in Jerusalem werden, wo die Entscheidung fallen mußte? Wenn er in dem Streit wider eine übermächtige Feindschaft den Sieg erringen wollte, mußte er seinen Blick nach einer andern Ausrüstung wenden.

Für den jüdischen Glauben gab es nur eine Ausrüstung, die als unüberwindlich galt, — der Messiasname. Der Messiasgedanke war durch die entscheidenden Kräfte im jüdisch-religiösen Volksleben immer wach erhalten worden. Aus dem Dilemma, in welchem sich Jesus befand, gab es auch keinen andern Ausweg als den messianischen. Nur durch diesen konnte er sich das Zutrauen des Volkes erwerben.

Jetzt hatte Johannes in Jesu wieder die Gedanken lebendig gemacht, welche in der Einsamkeit seine Seele bewegt hatten, und in der Sorge um die Vollendung seines Werkes reifte sein Entschluß, die Hand nach jener Ausrüstung auszustrecken — die messianische Entschließung war einfach Gehorsam gegen seine göttliche Berufung. Aber auch für die Zukunft lehnte er jede Verbindung mit der Politik ab, die sittlich-religiösen Voraussetzungen blieben die einzigen für das Kommen des Gottesreiches. Er selber bezeugt es nach Mark. 12, 36 f. bald, daß der Psalm 110 im Vordergrunde seiner Messiasgedanken stand, jener Psalm, in welchem der Messias zugleich mit der Würde des Priesters und des Friedenskönigs geschmückt ist. „Der Herr hat geschworen und wird ihn nicht gereuen: Du bist ein Priester ewiglich, nach der Weise Melchisedechs!“ (V. 4.) Melchisedech aber, der König von Salem, ein Zeitgenosse Abrahams, war „ein Priester Gottes, des Höchsten“ (I. Mos. 14, 18). Und der Prophet Sacharja rief Jesus zu: „Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer, arm, und reitet auf einem Esel. Denn ich will die Wagen abtun von Ephraim und die Rosse von Jerusalem und der Streitbogen soll zerbrochen werden“ (9, 9 f.). Hiernach gestaltete Jesus in der Stille seiner Einsamkeiten sein Messiasbild, es stand in voller Harmonie mit seiner bisherigen Verkündigung. Soll er im Namen Gottes die Huldigung seines Volkes als König heischen, so wird dies ein König der Geister sein; aber ausersehen zum König der Geister, darf er sich seines Psalmes getrösten: „Der Herr wird das Szepter deines Reiches senden aus Zion. Herrsche unter deinen Feinden. Nach deinem Siege wird dir dein Volk willig opfern in heiligem Schmuck. Deine Kinder werden dir geboren wie der Tau aus der Morgenröte“ (V. 2, 3) —

er verläßt sich nicht auf Roß und Reiter und Bogen,
auch sammelt er nicht Gold und Silber zum Kriege
und auf die Menge setzt er nicht seine Hoffnung für den Tag der Schlacht.

Aber aus den zahlreichen einzelnen Konfliktsfällen mit der herrschenden Hierarchie und Theologie hatte sich ein unversöhnlicher Gegensatz herausgebildet. Allenthalben war Jesus den Nachstellungen seiner Feinde ausgesetzt. Deshalb war er aus Galiläa entwichen. Er floh aber nicht, weil er Angst hatte für seine Selbsterhaltung, sondern weil er sich für die Menschen und für Gott sparte. In großer Unruhe durchstreifte er die Gebiete von Tyrus und Sidon und der Dekapolis, dann wieder das westliche Ufergebiet des Sees von Galiläa. Von Bethsaida wendet er sich mit seinen Jüngern nordwärts an den Fuß

des schneebedeckten Hermon, in das Landgebiet des Vierfürsten Herodes Philippus, nach Caesarea Philippi. Inzwischen wird im Innern Jesus, dessen Predigt von vornherein und bis jetzt eine rein sachliche Predigt vom Reiche Gottes war, die geheime persönliche Messiasgewißheit abgeschlossen, — die Gewißheit seiner Bestimmung zur Messiaskrone. Wann und wie die göttliche Krönung zum messianischen Könige Vollzug erhalten werde, ist ihm aber annoch verhüllt.

Angesichts der heidnischen Kaiserstadt hält Jesus die Stunde für gekommen, den Vertrauten zu offenbaren, daß Gott ihn zum Messias berufen habe und einsetzen werde. „Und es begab sich, da er allein war und betete und seine Jünger bei ihm, fragte er sie und sprach: ‚Wer sagen die Leute, daß ich sei?' (Luk. 9, 18.) Nach der Antwort aber fragt er weiter: ‚Ihr aber, wer sagt ihr, daß ich sei?' Da antwortete Petrus und sprach zu ihm: ‚Du bist Christus.' Und er bedrohte sie, daß sie niemand von ihm sagen sollten" (Mark. 8, 29 f.). Denn Gottes Sache wird es sein, ihn in Zion als König auszurufen. Gott wird entscheiden, wann seine Feinde ihm erliegen sollen. Gott sagte ja im Psalm 110, 1: „Setze dich zu meiner Rechten, bis ich deine Feinde zum Schemel deiner Füße lege."

Ein demütiger Messias mußte sich aber in unheilbaren Gegensatz zu den Volkserwartungen bringen, der prinzipielle Konflikt mußte sich zu einer unvermeidlichen persönlichen Katastrophe zuspitzen. Das entging auch Jesus nicht, im Gegenteile machte er sich mit dem Gedanken vertraut, daß er im Kampfe mit den Ältesten, Hohenpriestern und Schriftgelehrten unterliegen könne. Aber davon war er fest überzeugt, daß, wenn die gläubige Zuwendung seines Volkes jetzt nicht zu erlangen sei, er nach zeitweiligem Untergange durch übermächtige, übernatürliche Intervention zweifellos als messianischer Richter wiederkommen werde. Das war die andere Alternative, — die himmlische. Zu der Annahme des Messiastitels steht darnach in ausdrücklichem Korrelatverhältnisse der Todesgedanke.

Von der Zeit an (Matth.) spricht Jesus auch ganz offen zu den Seinen „und hob an, sie zu lehren", wobei, da der leidende Knecht Gottes das gerade Gegenteil des erhofften Weltherrschers war, sein Hauptaugenmerk auf die Umbildung der mit dem Messiastitel verbundenen Erwartungen gerichtet war. Aber jedesmal, wenn er die Seinen auf die Möglichkeit einer Katastrophe vorbereiten wollte, haben sie ihn schlechterdings mißverstanden, obwohl der verklärte Ausdruck seiner Züge nach dem über Fleisch und Blut errungenen Siege ihnen auffallen mußte. „Der Menschensohn muß viel leiden und verworfen werden von den Ältesten und Hohenpriestern und Schriftgelehrten

und getötet werden" (Mark. 8, 31). Der Menschensohn! Dieses Wort war dem Propheten Daniel entnommen. Wenn der Gesandte Gottes getötet werden muß, wird er vom Himmel her als Herold des Gottesreiches in königlicher Erscheinung zu seinem Volke zurückkehren „und siehe, es kam einer in des Himmels Wolken, wie eines Menschen Sohn, bis zu dem Alten und ward vor denselben gebracht. Der gab ihm Gewalt, Ehre und Reich, daß ihm alle Völker, Leute und Zungen dienen sollten. Seine Gewalt ist ewig, die nicht vergeht, und sein Königreich hat kein Ende" (Daniel 7, 13 f.). Dieses Danielwort bildete im Verborgenen die Antwort seiner demantharten Siegeszuversicht auf die Möglichkeit seines irdischen Falles. Sacharja oder Daniel! (Schmidt.)

Aber auch für Petrus, der Jesus eben durch ein alle bisherigen Eindrücke in einem großen, verhängnisvollen Namen zusammenfassendes Wort förmlich als Messias anerkannt hatte, heißt Messias sofortige irdische Königsherrlichkeit. Nur und allein die äußere Rettung hat er im Auge, der inneren vergißt er darüber. So nimmt er den Herrn beiseite und nimmt sich heraus, ihn zu schelten. Jesus aber kehrt sich ohne jedes Zögern oder Schwanken ab von ihm: „Weiche hinter mich, Satan, du sinnst nicht auf den Willen Gottes, sondern der Menschen." Auf Grund vollausgereifter Überzeugung wird Petrus zurückgewiesen. Unrichtig erscheint die Annahme, daß der gegenwärtige Vorgang in der Erzählung von der Versuchung in der Einsamkeit der Wüste durch den Satan vorweg genommen werde, Jesus erst hier, und zwar durch Petrus versucht worden sei.

Nach der Zurückweisung Petri wandte sich Jesus an seine Jünger, um sie aufzufordern, ihr ganzes Sein unlöslich mit ihm zu verbinden und sie über die Folgen seiner Annahme des Messiasgedankens, über den damit möglicherweise verbundenen Leidensweg und über ihre in der Zeit der Katastrophe ihnen obliegenden Pflichten zu belehren. „Wer mir will nachfolgen, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach" (Mark. 8, 34). Er fügt hinzu: „Denn wer sein Leben (Psyche) will behalten, der wird es verlieren, und wer sein Leben verliert um meinet- und des Evangeliums willen, der wird es behalten. Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme Schaden an seiner Seele?" (Psyche. — Vs. 38 ff.) Festen Blickes müssen sie jede, auch die düsterste Art von nächster irdischer Zukunft an der Seite des Meisters in Aussicht nehmen. Wiederholt kommt Jesus darauf zurück. Es kann ja auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Jünger, sobald einmal der Name des Messias ausgesprochen war, von einem Leiden

desselben nichts hören wollten, während anderseits die messianische Verkündigung für Jesus wenn nicht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, so doch die Möglichkeit des Mißlingens in sich schloß.

„Und sie gingen von dannen hinweg und wandelten durch Galiläa, und er wollte nicht, daß es jemand wissen solle" (Mark. 9, 30). In diesem Markusberichte ist noch die Erinnerung daran erhalten, daß Jesus sich in dieser Zeit möglichst in Verborgenheit hielt (Nippold). „Sie waren aber auf dem Wege und gingen hinauf gen Jerusalem, und Jesus ging vor ihnen und sie entsetzten sich, folgten ihm nach und fürchteten sich" (Mark. 10, 32). Markus hat hier wieder den bezeichnenden Zug aufbewahrt, daß der Herr den Jüngern voranging, daß sie sich über sein Wesen entsetzten und er sie darauf wieder allein zu sich rief (Nippold).

Es war im Frühjahr 35, als er sich nach Jerusalem wandte. Er glaubte fest, daß Gott die Schlacht, die seines Volkes Geschick entscheiden würde, in der heiligen Stadt schlagen will. Dahin will er seine gute Sache tragen. Dort hatte David regiert, dort stand der Tempel, dort blühte die Schule der Theologie, es war das Herz Israels (Keim).

Als Stadt und Tempel seinem Blicke sich zeigten, drängte sich Jesu die stumme Frage auf, der seine Wanderung von Anfang an galt: Wird Jerusalem diesen Tag als den Tag Sacharjas erkennen? Wird die Tochter Zion den als Herrscher erkennen, der als ein König der Demut zu ihr kommt? Doch Gottes Sache allein ist es, den noch unentschiedenen Ausgang zu lenken, die äußere Gestaltung seines Reiches, insbesondere im Verhältnisse zur heidnischen Weltmacht, zu bestimmen. Aber daß ihm die Messiaskrone von Gott zugedacht ist, glaubte Jesus bei seinem Einzuge in Jerusalem fest. Wendet sein Volk sich jetzt zu ihm, so wird die Messiaskrone ihm an diesem Passahfeste zufallen. Deshalb wird er seinen Messiasanspruch beim großen Feste in der heiligen Stadt vor dem ganzen Hause Israel verkündigen. Nicht mehr durch schlichte, langsame Predigt war der Sieg möglich, sondern nur dadurch, daß er in Jerusalem offen das Panier des Messiastums entfaltete und durch die Zustimmung der Nation und mit der Hilfe Gottes die furchtbare Gegnerschaft entwaffnete. Aber in der gehobenen äußeren Form wollte er nur die Würde seines wesentlich geistigen Königtumes widerspiegeln (Keim).

Der Einzug war von Jesus persönlich vorbereitet. Mit der Wahl des Reittieres sprach er im Anschlusse an Sacharja aus, daß er als ein demütiger Reiter komme. Die oben mitgeteilte Prophetenstelle

malte in schönster Weise den Friedens- und Demutscharakter seiner Messiaskunde aus.

Auf einem Esel reitet er in die Stadt ein, vor ihm und hinter ihm große Scharen von Menschen, die ihn jubelnd begrüßen. „Hosianna, gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn!“ In allen Berichten tritt gleich beim Einzuge in Jerusalem der Unterschied zu der Zeit deutlich zu Tage, in welcher Jesus die öffentliche Messiasbezeichnung verboten hatte. Der Empfang als Messias durch das Volk wird jetzt öffentlich von ihm beansprucht, nicht als der eines triumphierenden Herrschers, sondern als der eines „sanftmütigen und von Herzen demütigen“ (Nippold). Er mußte die vielen Tausende von Festgästen an Ostern für sich in Bewegung bringen, die überraschte erschrockene Hierarchie im Sturme entwaffnen. Er kam in der Erwartung, ob den Glück verheißenden Stimmen der Anhänger und dem offenen Ausbängeschilde des Messiastums die Aufnahme durch die versammelte Nation entsprechen werde.

In dem großen Menschengewühle innerhalb der Stadtmauern löst sich der Zug auf; hieraus geht hervor, daß ein großer Teil der palästinischen Festwallfahrer in den Schranken aufmerksamer und respektvoller Neugierde blieb, — eine erste Enttäuschung und Abkühlung für den galiläischen Festzug. Die Gefühle Jesu verrät keine Schrift (Keim).

Mit diesem Einzuge in Jerusalem war das Unternehmen Jesu, der Kampf um Jerusalem, begonnen. Sein ganzes Augenmerk ist auf die religiös-sittlichen Werte gerichtet. Je kürzer die Spanne Zeit dieses Kampfes ist, umso mehr wird man überrascht von der Fülle sowohl der Taten wie der Gedanken, die sich im engsten Verbande aneinanderschließen (Nippold).

Gleich am Tage darauf erfolgte die Tempelreinigung. Sie geschah auf Grund von Aussprüchen der Propheten Amos und Jesaias. Vollbewußt wurde in die hohepriesterliche Prärogative eingegriffen. Als Messias fühlte sich Jesus berufen, das Heiligtum und die Nation zu reinigen und rücksichtslos vorzugehen gegen Lehren und Übungen, welche die Ehre Gottes durch menschlichen Zusatz verdunkelten. Die klare Konsequenz des tatsächlich angetretenen Messiastums wurde dieses gewaltige Auftreten.

„Und Jesus ging in den Tempel, und die Tische der Wechsler und die Stühle der Taubenkrämer stieß er um und ließ nicht zu, daß jemand ein Geräte durch den Tempel trüge. Und er lehrete und sprach: ‚Stehet nicht geschrieben: Mein Haus soll heißen ein Bethaus allen Völkern? Ihr aber habt eine Räuberhöhle daraus gemacht‘“ (Mark. 11,

15ff). Ein Wagnis von erschreckender Kühnheit, aber im Namen Gottes unternommen, wie auch alle Propheten gewaltsam und übermächtig aufgetreten waren gegen Volk und Könige! Sollte nicht Jesus hoffen dürfen, daß er bei den Gutgesinnten unter den Tempelherren Einkehr und Umkehr hervorrufen werde?

Aber nein! „... es kam vor die Schriftgelehrten und Hohenpriester und sie trachteten, wie sie ihn umbrächten" (Mark. 11, 18a). Wohl hatte der Prophet Maleachi den Tag geschaut, da Gott selbst mit des Tempels Schutzgeist im Heiligtume den Kultus reinigen würde, aber wehe dem Menschen, der dieses Recht an sich reißt. Diese Lästerung wird als todeswürdig erkannt von den Hohenpriestern und Sadduzäern, den Schriftgelehrten und Pharisäern, die sonst einander feindselig gegenüberstanden, dem gemeinsamen Widersacher gegenüber aber sich verbanden. „Sie fürchteten sich aber vor ihm, denn alles Volk verwunderte sich seiner Lehre" (Mark. 11, 18b).

Die heilige Energie des imponierenden Mannes verblüffte die Gegner und machte sie sprachlos. Auch in den neutralen Volksmassen weckte die messianische Eröffnungstat staunende Bewunderung. Auch wer am Herkommen nie gezweifelt, verspürte einen Eindruck nicht bloß von dem Mutigen, sondern auch von dem Heiligen der Tat, für welche die Prophetenstellen selber sprachen. Man gewann das Gefühl, daß ein Prophet unter den Kleinen der Zeit aufgestanden (Keim).

Wahrscheinlich aber trat schon am Abend dieses Tages die erste Reibung mit Hohenpriestern und Schriftgelehrten ein. Vom ersten Schrecken sich erholend, sollen sie Jesus wegen des Hosiannarufes der Jugend: „Hörst du, was sie sagen?" (Matth. 21, 16) zur Rede gestellt haben; „Ja," antwortete Jesus und verwies sie auf die Psalmstelle, daß Gott aus dem Munde Unmündiger und Säuglinge sich ein Lob bereitet (Ps. 8, 3).

Dieser Tag war der größte Erfolg Jesu. Er hatte den Tempel erobert, die Feinde gelähmt, das Volk gewonnen.

In den nächsten Tagen verkündigte Jesus in den Hallen des inneren Tempelhofes seine Gottesbotschaft vom Gottesreiche, welche nun durch den persönlichen Messiasanspruch bereichert war. Aber er ging nicht weiter vorwärts, als er schon gegangen war, mochte er nun aus innerem Widerstreben oder wegen der hundert Schwierigkeiten oder aus ruhiger Überlegung in seinem kühnen Handeln stille stehen, welches vielleicht nur das Signal zur Sammlung der Messiasfreunde werden und dessen Vollendung bis zur Überwindung der Schullehre in den täglichen Disputationen verschoben, ja dem Entscheide Gottes überlassen werden sollte.

Von allen Seiten erfolgen Angriffe auf ihn, aber mit dem energischen Kampfesmut, welcher in der Herausforderung der Hierarchie, der der Tempel über alles galt, durch die Tempelreinigung lag, verband sich eine ebenso bemerkenswerte Geistesgegenwart in der Abwehr. Als er in der Frühe wieder in dem Vorhofe des Tempels erschien und das Volk lehrete (Luk. 20), trat ihm sofort und ganz energisch und amtsmäßig der Widerspruch der Hierarchie entgegen, wie er sich über Nacht geklärt und gestärkt hatte. „Und da er in den Tempel ging, kamen zu ihm die Hohenpriester und die Schriftgelehrten und die Ältesten und sprachen zu ihm: Aus was für Vollmacht tust du das und wer hat dir Macht gegeben, solches zu tun?“ (Mark. 11, 28.) Doch nicht zu einer neuen Eifertat ließ er sich hinreißen. Nach seinem galiläischen Gebrauche setzte er nur Wort gegen Wort, wobei er seine ungeheure Überlegenheit über seine Gegner bewies. Die Gegenfrage: „Die Taufe Johannis, war sie vom Himmel oder vom Menschen?“ setzte sie in die größte Verlegenheit, und da sie nicht darauf antworten, so steht ihnen Jesus weiter keine Rede. Seine Vollmacht war darnach die des Johannes; der göttliche Auftrag, welcher, vom Himmel geholt, sich um menschliche Legitimation nicht kümmerte. „Johannes kam zu euch und lehrete euch den rechten Weg und ihr glaubtet ihm nicht“ (Matth. 21, 32). Durch seine Gleichnisse gereizt, drangen die Gegner auf ihn ein. „Aber sie fürchteten sich vor dem Volke, denn es hielt ihn für einen Propheten“ (Matth. 21, 46). Die bedrohliche Haltung der Menge hielt sie zurück. Aber auf wie lange? Denn dieses Volk hatte noch keinen Propheten geschützt! Immerhin gingen die Feinde jetzt vorsichtiger gegen ihn vor. „Da gingen die Pharisäer hin und hielten einen Rat, wie sie ihn fingen in seiner Rede“ (Matth. 22, 15). Sie entwarfen einen Schlachtplan, um durch listige Ausholung gegen Jesu ein gesetzliches Verfahren, für welches auch die Römer erwärmt werden sollten, zu ermöglichen. Am Sonntage (10. April) also sandte man ein paar unschuldig aussehende Pharisäerschüler und mit ihnen etliche Vertreter der Herodierpartei an ihn ab, um ihn in bester Freundschaft auf den Weg seines Landsmannes Juda zu locken, der vor etwa dreißig Jahren im Namen Gottes den Römern das Steuerrecht geweigert und die Freiheit Israels unter seinem himmlischen Könige gefordert hatte. Zutrauen weckt doch Zutrauen. Die Pharisäer selbst verwünschten immer stärker die römische Herrschaft, die jungen Pharisäer gärten ohnehin in Freiheitsträumen und Judawünschen, die Herodianer strebten ohnehin auf Herstellung des Thrones der Herodier. Warum also kein offenes Vertrauenswort Jesu, keine kecke Furchtlosigkeit, wenn man gegen

alle Welt furchtlos, wenn man auf dem Wege zur Befreiung des Volkes war und wenn man ausdrücklich auf diese Furchtlosigkeit wie auf einen Ehrenpunkt angeredet würde? (Keim.)

„Meister, wir wissen, daß du wahrhaftig bist und fragst nach niemand. Denn du achtest nicht das Ansehen der Menschen, sondern du lehrst den Weg Gottes recht. Ist es recht, daß man dem Kaiser Zins gebe oder nicht? Sollen wir ihn geben oder nicht?" (Mark. 12, 14). Sagt — so dachten sie — Jesus nein, so ist er der römischen Behörde, bejaht er die Frage, so ist er dem Hasse der Judenschaft wegen Verrates an ihrem national-jüdischen Freiheitsideal verfallen. „Er aber merkte ihre Heuchelei und sprach zu ihnen: ‚Was versucht ihr mich? Bringet mir einen Groschen, daß ich ihn sehe.' Und sie brachten ihn. Da sprach er: ‚Wes ist das Bild und die Überschrift?' Sie sprachen zu ihm: ‚Des Kaisers.' Da antwortete Jesus und sprach zu ihnen: ‚So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist'" (Mark. 12, 15). Dieses Wort trennt die Gebiete der Religion und der Politik vollkommen und macht klar, daß Jesus gegen die Versuchung, beide zu verquicken, gefeit ist, weil ihm die Religion die alles überwiegende Herzensangelegenheit ist. Von den sittlichen und religiösen Dingen ist er so erfüllt, daß er für die politischen einfach keine Aufmerksamkeit hat (Weiß). Er bejaht die Pflicht des Gehorsams gegen die bestehende staatliche Anordnung. Gehorsam gegen Gott und gegen die Obrigkeit schließen sich nicht aus, sondern gehören zusammen. Der Feind ist nicht das Römertum, sondern der Tempel. Das Ziel ist nicht eine politische Restauration, sondern das Reich Gottes. Hatten in Galiläa die Gedanken des Himmelreiches und der Gerechtigkeit den Mittelpunkt der evangelischen Predigt gebildet, so war dies jetzt der Messiasgedanke mit weiterer Ausmalung jener im Gegensatze gegen die herrschende Hierarchie.

Durch die Messiashandlungen Jesu auf der einen, die Angriffe der vereinigten Gegner auf der andern Seite war aber die unvermeidliche Katastrophe in drohende Nähe gerückt. Und Jesus ging mit schonungsloser Schärfe zum Angriffe über, alle früheren sporadischen Vorwürfe gegen den Pharisäismus faßt er nunmehr zu einheitlichen, in sich geschlossenen Vorstößen zusammen, zu an Volk und Jünger gerichteten Strafreden gegen die Schriftgelehrten. „Wehe euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr der Propheten Gräber bauet (Matth. 23, 29), euere Väter aber haben sie getötet" (Luk. 11, 47).

Doch die Massen wenden sich auch in Jerusalem wieder von Jesu ab, wie früher in Galiläa. Die Evangelien schweigen über die Ursachen, aber bekannt ist ja, wie die bösen Geister in haltlosen

Volksmassen wühlen. Jesus fing an, an seinem Unternehmen zu verzagen. Von Stunde zu Stunde wird die Zukunft umwölkter, die Niederlage gewisser; immer klarer wird der Ratschluß Gottes, daß der Tag seines Gesalbten jetzt nicht anbrechen solle. Aber da er unterliegt, wird er als des Menschen Sohn, als himmlisch beglaubigter Sieger zurückkehren. Da wird der Tag des Messias anbrechen. Aus der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Niederlage ist aus den Tatsachen heraus die Gewißheit derselben geworden; er sieht seinen Untergang vor Augen. Nach fünf Kampftagen zog er sich zurück, wie sein Verbleiben in Bethanien am Mittwoch und Donnerstag zeigt. Er hatte nichts mehr in Jerusalem zu gewinnen. Zu den Jüngern aber sagte er: „Ihr wisset, daß nach zween Tagen Ostern wird und des Menschen Sohn wird überantwortet werden, daß er gekreuzigt werde" (Matth. 26, 2). Als am Mittwoch Abend eine Bethanierin ihn salbte und die Jünger sich unwillig darüber äußerten, wies er sie zurecht: „Sie ist zuvorgekommen, meinen Leichnam zu salben zu meinem Begräbnis" (Mark. 14, 8).

„Etliche sprachen: ‚Er ist fromm,' die andern aber sprachen: ‚Nein, sondern er verführet das Volk'" (Joh. 7, 12). Doch das Volk hatte Jesus nicht zu fürchten, nur die Hierarchie war seine Feindin. Und diese wollte in ihrem wohlverstandenen Interesse ihm den Prozeß machen.

„Und nach zween Tagen war Ostern und die Tage der süßen Brote" (Mark. 14, 1). „Da versammelten sich die Hohenpriester und Schriftgelehrten und die Ältesten des Volkes in dem Palaste des Hohenpriesters, der da hieß Kaiphas, und hielten Rat, wie sie Jesum mit List griffen und töteten" (Matth. 26, 37). „Sie sprachen: ‚Was tun wir? Dieser Mensch tut viele Zeichen. Lassen wir ihn also, so werden sie alle an ihn glauben. So kommen dann die Römer und nehmen uns Land und Leute.' Kaiphas sprach zu ihnen: ‚Ihr wisset nichts, bedenket nicht, daß es für uns besser ist, ein Mensch sterbe für das Volk, denn daß das ganze Volk verderbe'" (Joh. 11, 47 ff.).

Der Haftbefehl gegen Jesus war hiernach beschlossen und zwar von den Personen, welche das große Synedrium bildeten. Dieser seit der griechischen Zeit nachweisbar höchste Gerichtshof in Jerusalem bestand unter dem Vorsitze des Hohenpriesters aus 71 Ältesten der Gemeinde, die in der römischen Zeit teils aus dem sadduzäisch gesinnten priesterlichen Adel, teils aus den pharisäischen Schriftgelehrten gewählt wurden. Ein Drittel der Mitglieder genügte zur Fassung eines gültigen Beschlusses. Wie in den meisten römischen Provinzen war in Judäa die Kriminaljustiz über Nichtbürger den einheimischen

Behörden überlassen, das große Synedrium wie die beiden kleineren Synedrien mit je 23 Richtern waren also zur Zeit Christi in Jerusalem die Gerichtsstellen, denen die Rechtspflege über die Juden zustand. Örtlich bezog sich ihre Zuständigket auf die 11 Toparchien Judäas, sachlich war das große Synedrium ausschließlich zuständig für das Verfahren wegen Götzendienstes gegen einen ganzen Stamm, für das Verfahren gegen einen Hohenpriester und für das Verfahren gegen einen falschen Propheten. Da Jesus Galiliäa verlassen hatte und nach Jerusalem gekommen war, hatte er also vor dem großen Synedrium Recht zu nehmen in Anklagesachen wegen falscher Prophetie.

War nun durch das Auftreten Jesu in Jerusalem ein nach dem jüdischen Rechte strafbarer Tatbestand gegeben? Dem Vorgetragenen wäre noch hinzuzufügen, daß Jesus die Zerstörung und den Wiederaufbau des Tempels in Aussicht gestellt hatte. Als er diesen für immer verließ, drängten sich die Jünger, die von der Größe der gegen Jesus heraufziehenden Gefahr niedergedrückt waren, an ihn heran, und es sprach zu ihm seiner Jünger einer: „Meister, siehe, welche Steine und welcher Bau ist das." Und Jesus antwortete und sprach zu ihm: „Siehst du wohl allen diesen großen Bau? Nicht ein Stein wird auf dem andern bleiben, der nicht zerbrochen werde" (Mark. 13, 1 f.). Im Gegensatze zu den Jüngern hatte er nur noch Auge für das dunkel aufziehende Verhängnis.

Zum Verbrechen der falschen Prophetie gehörte nach der Mischna, daß einer weissagte von dem, was er nicht gehört und was ihm nicht gesagt worden war. Aber in erster Linie stand in Frage das Verbrechen der Verführung zur Abgötterei, indem Jesus eine andere Wesenheit Gottes predigte, da er sich selbst als dessen Sohn angesehen wissen wollte, und das Verbrechen der Gotteslästerung. Nach dem Evangelium des Johannes war Jesus deswegen schon einmal mit dem Tode bedroht gewesen. Joh. 10, 23. Und Jesus wandelte im Tempel in der Halle Salomonis. 24. Da umringten ihn die Juden und sprachen zu ihm: „... Bist du Christus, so sage es uns frei heraus." 25. Jesus antwortete ihnen: „Ich habe es euch gesagt und ihr glaubet nicht. Die Werke, die ich tue in meines Vaters Namen, die zeugen von mir ..." 31. Da hoben die Juden abermals Steine auf, daß sie ihn steinigten. 32. Jesus antwortete ihnen: „Viele gute Werke habe ich euch erzeigt von meinem Vater, um welches Werk unter denselben steinigt ihr mich?" 33. Die Juden antworteten und sprachen: „Um des guten Werkes willen steinigen wir dich nicht, sondern um der

Gotteslästerung willen und daß du ein Mensch bist und machst dich selbst einen Gott." — Das Gesetz befindet sich III. Mose Cap. 24, V. 16: Welcher des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben, die ganze Gemeinde soll ihn steinigen.

Gegen den Erlaß des Haftbefehls ergibt sich hiernach kein rechtliches Bedenken, doch soll Jesus noch eine Frist gewährt werden, damit die Gefahr eines Aufruhres im Volke erst vorüber sei. Sein Entkommen fürchtet man weniger, als seine Errettung durch die Volksmassen.

Da trat ein unerwarteter Zwischenfall ein, der den Entschluß zu schneller Bluttat herbeiführte. Während Jesus in der Mittwochnacht in Bethanien zur Ruhe ging, nahm Judas den Weg den Ölberg hinab zum Tempel. Der Zugang zum äußeren Vorhofe war zur Zeit des Osterfestes auch in der Nacht nicht schwierig. Die Tempelwache wies Judas an die Tempelhauptleute (Luk. 22, 4), und diese führten den Mann, der Wichtiges versprach, geradezu zum Hohenpriester. „Und Judas Ischariot, einer von den Zwölfen, ging hin zu den Hohenpriestern, daß er ihn verriet (Mark. 14, 10), und sprach: ‚Was wollt ihr mir geben? ich will ihn euch verraten.' Und sie boten ihm 30 Silberlinge, und von dem an suchte er Gelegenheit, daß er ihn verriete (Matth. 26, 15 f.), ihn überantwortete ohne Auflauf" (Luk. 22, 6).

Infolge Judas' Verrat wurde die alsbaldige Ausführung des bereits beschlossenen Haftbefehles durch eine Abteilung jüdischer Tempeldiener und Gerichtsdiener angeordnet, da der Aufenthalt Jesu nun ohne Aufsehen und Verzug in aller Heimlichkeit zu ermitteln und seine Verhaftung abseits vom Volke in der Nachtzeit zu bewerkstelligen war. Zum wirklichen Vollzuge seines Attentates bedurfte Judas nur die neue Nacht.

Jesus durchschaute den Verrat mitten in seiner Jüngerschar. Bei den Menschen gab er seine Sache für verloren. Aber wenn er das Opfer, das Gott von ihm verlangt, darbringen wird, ist alles gewonnen. Denn sein freiwilliges Sterben wird eine Sprache sprechen, wie kein Wort und keine Tat des Lebenden.

Der erste Tag des ungesäuerten Brotes ist da. Am Morgen sendet er zwei Jünger nach Jerusalem, um das Passahmahl zu bereiten. Nach Eintritt der Dunkelheit erschien er selbst mit den übrigen zehn, unter denen auch Judas war. Während des Essens überraschte er die Jünger plötzlich mit der Erklärung, daß die Hand seines Verräters mit auf dem Tische sei. Nachdem er mit Einsetzung des Abendmahles seinen Todesabschied gefeiert hat, brechen sie auf, dem Ölberge zu. In keiner Weise trifft Jesus Anstalt, den Verräter zu überlisten. Für

den Überfall sicherte sich der überraschte Feldherr des Geistes nur insofern, als er seine Schüler auf die einbrechende Not und Verfolgung hinwies. „Und sie kamen zu dem Hofe mit Namen Gethsemane, und er sprach zu seinen Jüngern: Setzet euch hier, bis ich hingehe und bete . . . ging ein wenig voran, fiel auf die Erde und betete, daß, so es möglich wäre, die Stunde vorüberginge. Und sprach: Abba, mein Vater, es ist dir alles möglich, überhebe mich dieses Kelches, doch nicht, was ich will, sondern was du willst" (Mark. 14, 32 ff.).

Judas hatte sich nach dem Aufbruche von der Gesellschaft getrennt und sich von den Priestern die Tempelwache zur Verfügung stellen lassen. „Da nun Judas zu sich genommen hatte die Schar und der Hohenpriester und der Pharisäer Diener, kommt er daher mit Fackeln, Lampen und mit Waffen (Joh. 18, 3). Und der Verräter hatte ihnen ein Zeichen gegeben und gesagt: Welchen ich küssen werde, der ist's, den greift. Und alsbald trat er zu Jesu und sprach: Gegrüßt seist du, Rabbi, und küssete ihn (Matth. 26, 48 f.). Jesus aber sprach zu ihm: Juda, verrätst du des Menschen Sohn mit einem Kusse? Die aber sahen, die um ihn waren, was da werden wollte, sprachen zu ihm: Herr, sollen wir mit dem Schwerte dreinschlagen? (Luk. 22, 48 f.) Da hatte Simon Petrus ein Schwert und zog es aus und schlug nach des Hohenpriesters Knecht und hieb ihm sein rechtes Ohr ab, und der Knecht hieß Malchus. Da sprach Jesus zu Petrus: Stecke dein Schwert in die Scheide (Joh. 18, 10 f.). Und Jesus sprach: Ihr seid ausgegangen als zu einem Mörder, mit Schwertern und mit Stangen, mich zu fangen. Ich bin täglich bei euch im Tempel gewesen und habe gelehrt, und ihr habt mich nicht ergriffen (Mark. 14, 48 f.). Die Schar aber (*σπεῖρα*) und der Oberhauptmann (*χιλίαρχος*) und die Diener der Juden (*ἐκ τῶν Φαρισαίων ὑπηρέται*) nahmen Jesum und banden ihn und führeten ihn" (Joh. 18, 12 f.).

Nach Johannes brachte man den Gefangenen vor Annas, den Schwiegervater des Kaiphas, der früher Hoherpriester gewesen war. Es ist ja auch möglich, daß das große Synedrium, um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, Jesum vor eines der kleinen Synedrien, dessen Vorsitzender Annas gewesen wäre, verwiesen hätte. Aber in dem Verhöre vor Annas beschränkte sich Jesus auf die Worte, die er nach den Synoptikern bei seiner Gefangennahme äußerte. „Als er aber solches redete, gab der Diener einer, die dabei standen, Jesu einen Backenstreich und sprach: Sollst du dem Hohenpriester also antworten? Jesus antwortete: Habe ich übel geredet, so beweise es, daß es böse sei, habe ich aber recht geredet, was schlägst du mich? Und Hannas sandte ihn gebunden zu dem Hohenpriester Kaiphas (Joh. 18,

22 f.). Die Männer aber, die Jesum hielten, verspotteten ihn und schlugen ihn ins Angesicht und fragten ihn und sprachen: Weissage, wer es ist, der dich schlug. Und viele andere Lästerungen sagten sie wider ihn" (Luk. 22, 63).

Sofort wurde noch in der Nacht eiligst der hohe Rat zusammengerufen. Denn auf schnelle Justiz kommt es den Oberen vor allem an. Schnell muß jetzt der Galiläer fallen, wenn sein Fall sicher sein soll. „Die aber Jesum ergriffen hatten, führeten ihn zu dem Hohenpriester Kaiphas, dahin die Schriftgelehrten und Ältesten sich versammelt hatten" (Matth. 26, 57).

Das Verfahren vor den jüdischen Gerichten war öffentlich und mündlich. Sie entschieden zugleich über die Tat- und Rechtsfrage. Das bloße Geständnis des Angeklagten genügte regelmäßig nicht zur Verurteilung. Sonstige Beweismittel waren Eid und Zeugen. Die Zeugen mußten sich freiwillig zum Zeugnisse erbieten, ihr Zeugnis in Gegenwart des Angeklagten mündlich ablegen, das von ihnen Bekundete mußte auf ihrer eigenen unmittelbaren Wahrnehmung beruhen. Zum vollen Beweise waren die übereinstimmenden Aussagen wenigstens zweier Zeugen erforderlich, die mehreren Zeugnisse mußten sich aber in Bezug auf das ganze Beweisthema decken, sie mußten auf dem gemeinschaftlichen Mitwissen beider Zeugen beruhen, es genügte nicht, daß sie einander ergänzten. Abgesehen vom Sabbat und den Festtagen konnten die Gerichtssitzungen jederzeit stattfinden, doch Kapitalsachen sollten bei Tage angefangen und noch bei Tage beendet und das verurteilende Erkenntnis sollte auf den folgenden Tag verschoben werden.

Etwa um 3 Uhr morgens setzte die Verhandlung gegen Jesus vor dem großen Synedrium ein. Das Todesurteil war bereits in Aussicht genommen. Der Richter war zugleich Ankläger, gesucht wurde nur die Schuld des Angeklagten. Es dreht sich um einen „Tendenzprozeß mit den Lappen des Rechtes". Es kam dem hohen Rat nur noch auf die Erfindung eines Rechtsgrundes an. Man beschuldigte Jesum der Volksaufwiegelung, als Revolutionär: der Einzug, die Reinigung des Tempels, die Streit- und Wehereden boten hier ausgiebige Stoffe.

Es erfolgte der Zeugenaufruf. „Die Hohenpriester und der ganze Rat suchten Zeugnis wider Jesum, daß sie ihn zum Tode brächten" (Mark. 14, 55). Entlastungszeugen waren nicht zur Stelle, die Jünger waren bei der Verhaftung Jesu geflohen, andere mochten sich aus Angst zurückhalten.

Zunächst verlief das Zeugenverhör erfolglos. Die Zeugenaussagen „stimmten nicht überein", deckten sich nicht, die Richter „fanden nichts".

Da aber standen etliche auf und gaben Zeugnis wider Jesum. „Wir haben gehört, daß er sagte: Ich will den Tempel, der mit Händen gemacht ist, abbrechen und in dreien Tagen einen anderen bauen, der nicht mit Händen gemacht sei". Diese Aussage beruhte ohne Zweifel auf Wahrheit. Hat doch nach der Apostelgeschichte (6, 14) auch Stephanus gesagt, Jesus werde den Tempel zerstören und die Sitte ändern, die Moses den Juden gegeben habe. Wenn das Zeugnis von den Evangelisten als falsch bezeichnet wird, so ist das nur so zu verstehen, daß die Zeugen Jesu Worten einen anderen Sinn untergelegt hätten als den, den die Worte haben sollten, während sie sie ganz richtig verstanden hätten, also wußten, daß Jesus mit denselben eine neue Gottesgemeinde an die Stelle der Tempelverehrer zu setzen versprochen habe.

Diese Zeugen meinten etwas Entscheidendes beizubringen, indem sie sich auf ein das Heiligtum entehrendes Wort Jesu beriefen. Aber die näheren Bestimmungen der allgemeinen Angaben der Zeugen widersprachen sich, wie auch wir heute noch nicht wissen, was Jesus eigentlich hierüber gesagt hat. Die Zeugenaussage wurde für eine Verurteilung nicht hinreichend befunden. Maßgebend mochte wohl sein, daß es dem Synedrium zweifelhaft war, ob der römische Landpfleger ein mit einer bloßen Weissagung gegen den Tempel motiviertes Urteil vollziehen würde. „Ihr Zeugnis stimmte noch nicht überein."

Bei Matthäus freilich heißt es anders: „Zuletzt traten hinzu zwei falsche Zeugen und sprachen: Er hat gesagt: Ich kann den Tempel Gottes abbrechen und in dreien Tagen denselben aufbauen" (Matth. 26, 60 f). Nach Matthäus sah der Hohepriester den Beweis als erbracht, das Attentat gegen den Tempel als erhärtet an und stand mit Genugtuung und Eifer vom Polster auf und fragte Jesum: Antwortest du nichts zu dem, was diese wider dich zeugen? Er aber schwieg stille und antwortete nichts (Mark. 14, 59 f). Er überschaute und verachtete seine Feinde, die um jeden Preis und in jedem Falle ihn zum Tode brachten und den Sturz eines Beweismittels nur durch ein zweites oder drittes ersetzten. Da fand er es angezeigt, die Quälerei zu verkürzen. Nach Matthäus war der Beweis durch zwei Zeugen geliefert, nach Markus war der durch das Zeugenverhör ermittelte Tatbestand nicht als zu einer Verurteilung genügend befunden. Der Vorsitzende Kaiphas tritt nun bei beiden Evangelisten dem eigentlichen Streitpunkte zwischen Jesus und der Hohenpriesterschaft näher, der Behauptung, daß er der Sohn Gottes sei, der Messias. Denn für die Juden waren Messias und Gottes Sohn gleichwertige Begriffe. Daß sich Jesus als Sohn Gottes bezeichnete, wurde als eine Lästerung an-

gesehen. Es ist schon erwähnt, daß nach Joh. 10, 33 die Juden Jesum mit den Worten bedrohten: Wir steinigen dich um der Gotteslästerung willen, daß du ein Mensch bist und machst dich selbst einen Gott.

Gemäß einer Vorschrift der Mischna sollte nun aber weiter der wegen Gotteslästerung Angeklagte vom Gericht zur Wiederholung seiner Lästerung veranlaßt werden. Auch um hierauf abzuzielen, kann sich der Hohepriester an Jesum mit einer direkten Frage gewendet haben. Keim, der Matthäus folgt, schildert die Situation wie folgt: Es lag Kaiphas daran, noch mehr bewiesen zu sehen, als die Zeugen bewiesen, da das konstatierte Wort, ein Gedanke, ein Einfall, eine Torheit ohne Vollzug, ohnehin nur ein Ärgernis für die Juden, den Römern, den letzten Richtern, unmöglich stark imponierte. Waren die Zeugnisse erschöpft, so blieb nur ein Zeugnis des Verbrechers selbst übrig. Die Kunst war nur, es dem Schweigenden abzupressen. Aber das fing Kaiphas, die sadduzäische Schlange, ganz fein an. Statt der peinlichen Frage eine Ehrenfrage, die Lebensfrage, die Überzeugungsfrage an den galiläischen Schwärmer, und er mußte von innen heraus antworten, auch wenn er sich das Schweigen gelobt hatte.

„Bist du Christus, der Sohn des Hochgelobten?“ (Mark. 14, 61). Die Frage lehnte sich an Psalm 2, 7 an: Ich will von einer solchen Weise predigen, daß der Herr zu mir gesagt hat: du bist mein Sohn, heute habe ich dich gezeugt. Jedenfalls will Kaiphas durch heuchlerisch wohlwollende Aufforderung Jesum das gewünschte Bekenntnis entlocken.

Jesus aber sprach: Ich bin's. Kaiphas täuschte sich nicht, so setzt Keim seine Berichtsskizze fort. Jesus redete, ablehnend zuerst, dann freimütig: Wenn ich es euch sage, so werdet ihr durchaus nicht glauben; wenn ich aber frage, so werdet ihr durchaus nicht antworten. Es gibt kein echteres Wort als dieses, obgleich es nur Lukas (22, 66) aufbewahrt. Es gründete sich auf alle voraufgegangenen Streitgespräche über den Messias (Matth. 21, 27. 22, 45) und es barg zurückhaltende Vorsicht neben Bekenntnistrieb. Das entging dem Hohenpriester nicht, das erste glücklich entlockte Wort mußte bei richtigem Ansatze ein zweites gebären. Darum setzt Kajapha sofort ohne Pause, mit gehobener Stimme unter Anrufung der Zeugenschaft Gottes die dringliche zweite Frage ein: Ich beschwöre dich bei Gott dem Lebendigen, daß du uns sagst, ob du bist der Messias, der Sohn Gottes? (Matth. 26, 63). Gegenüber solchem Aufruf im Namen Gottes hielt Jesus nicht länger zurück, er war es, auch wenn er sein Todesurteil selbst unterschrieb, Gott, sich selbst, der Nation schuldig, sein Be-

kenntnis, die Wahrheit, das Eine Heil des Volkes nicht länger wie einen Raub in seinem Herzen zu vergraben. Darum sprach er so kurz wie entscheidend: du hast es gesagt d. h. es ist so.

Sein Untergang war damit besiegelt, sein Siegesbewußtsein bleibt aber unbeugsam und der feste Glaube an seine Wiederkehr als Messias. Im Hinblick auf die Weissagung im Buch Daniel setzt er, die Gegenwart durch die Zukunft überwindend, mit Nachdruck hinzu: Und ihr werdet sehen des Menschen Sohn sitzen zur rechten Hand der Kraft und kommen mit des Himmels Wolken" (Mark. 14, 62).

Da zerriß der Hohepriester seinen feinen, linnenen Priesterrock, wie es bei erwiesenen Gotteslästerungen üblich war und sprach: Er hat Gott gelästert, was bedürfen wir weiter Zeugnis (Mark. 14, 63). Dann fügt er hinzu, daß alles vorliege, was das jüdische Gesetz zur Verurteilung wegen Gotteslästerung erheische, da sie ihn selbst hätten Gott lästern hören. „Siehe, jetzt habt ihr seine Gotteslästerung gehört", und angeschlossen wird sofort die Frage, für welches Urteil die Mitglieder des Gerichtes stimmen. „Was dünket euch?" Sie antworteten und sprachen: Er ist des Todes schuldig (Matth. 26, 65).

Man wird nicht sagen können, daß hier eine Verurteilung auf Grund eines bloßen Geständnisses gesetzwidrig vorliege. Regelmäßig genügte Geständnis nicht, bei der Gotteslästerung aber war die Wiederholung der Lästerung vor Gericht regelmäßig die Voraussetzung der Verurteilung.

Längstens am Morgen endete die Verhandlung. Sie hatte während der Nacht stattgefunden. Offenbar wollte man noch vor dem unmittelbar bevorstehenden Osterfeste das Verfahren zum Abschluß bringen und hatte sich deshalb nicht an die Vorschrift der Mischna gebunden, daß in Kapitalsachen das Verfahren bei Tag begonnen und noch bei Tage beendet werden sollte. Eine Nichtigkeit war hiermit aber offenbar nicht begangen.

Die Verhandlung wurde zweifellos damit geschlossen, daß das Gericht am Morgen — jedenfalls nach Sonnenaufgang, mit dem der neue jüdische Tag begann — wieder zusammentreten solle. Denn in der Tat fand dies statt. Das jüdische Recht ordnete ja an, daß verurteilende Erkenntnisse an dem der Verhandlung folgenden Tage verkündet werden sollten. Deshalb wird erst in der vertagten Sitzung der auf Grund der ersten Verhandlung gefundene Schuldspruch formuliert und verkündet worden sein.

Während des Restes der Nacht wurde Jesus im Palaste des Hohenpriesters verwahrt. Da fingen an etliche ihn zu verspeien und zu verdecken sein Angesicht und mit Fäusten zu schlagen und ihm

zu sagen (Mark. 14, 65): Weissage uns, Christe, wer ist es, der dich schlug? (Matth. 26, 68).

Und alsbald am Morgen hielten die Hohenpriester einen Rat mit den Ältesten und Schriftgelehrten, dazu der ganze Rat (Mk. 15, 1).

Drei alte Handschriften drücken die reine Form, auf die es in dieser Schlußsitzung nur noch ankam, treffend aus, da sie von den Gerichtsmitgliedern sagen: „Sie machten eine Beratschlagung zurecht". Keine Unschuldsfrage, keine Zeugen, kein Schlußverhör und Schlußbekenntnis. Der Hohepriester verwies einfach auf den vorliegenden „Gidduph", die konstatierte Gotteslästerung und den Ausspruch des Nachtsynedriums, dessen Bestätigung er den Versammelten anheimgab und ohne Widerspruch auch erhielt. Mit der Eröffnung an den Gerichteten: „Du, Jesus, bist schuldig" und mit dem Beschlusse, ihn nach dem römischen Gesetz dem Prokurator zum Vollzuge der Todesstrafe zu übergeben, schloß die kurze Sitzung, bei welcher offenbar niemand, auch kein Pharisäer, auch kein Joseph und Nikodemus, deren Mitgliedschaft des Synedriums (Luk. 23, 50. Joh. 7, 45) durchaus zweifelhaft ist, die so oft betonte Milde und Schonung oder auch nur die Einhaltung der ungeschmälerten Rechtsform forderte (Keim).

Denn daran kann kein Zweifel sein, daß nicht nur eine Partei unter den Juden das entschiedene Bestreben hatte, Jesum aus dem Wege zu räumen, sondern auch das Gericht offensichtlich von feindlicher Absicht gegen Jesus geleitet und bemüht war, einen schuldbaren Tatbestand zu konstatieren und das Verfahren rasch mit einem Todesurteil abzuschließen. Ähnlich ist es ja noch heute, wenn eine Partei ihren politischen Gegner durch Herbeiführung eines den Gesetzen entsprechenden und sachlich begründeten Strafverfahrens unschädlich zu machen sucht. Niemand wird in solchen Fällen der Partei der Machthaber gerechtes und schweres Odium ersparen; das kann aber nicht hindern, trotzdem das Vorhandensein eines durchaus gesetzlichen Verfahrens und einer völlig gesetzmäßigen Verurteilung anzuerkennen. Im Falle Jesu aber konnten Richter, die nicht an Jesu Gottheit glaubten, den strafbaren Tatbestand der Gotteslästerung annehmen und dem Gesetze gemäß auf die Todesstrafe erkennen. Am Gange des Prozesses wäre mit Grund nur zu rügen, daß die erste Verhandlung in der Nacht vorgenommen wurde. Die Verhandlung selbst aber fand vor dem zuständigen Richter statt und bewegte sich in den geordneten Bahnen. Weder eine politisch-religiöse Vergewaltigung lag vor, noch ein Stück Kabinettsjustiz. Man kann nicht mit Rosadi sagen, daß der Prozeß unter dem Zeichen der Ungesetzlichkeit und Ungerechtigkeit stand. Andererseits hat J. W. Straatmann die Hoffnung aus-

gesprochen, daß „eine sorgfältige und ganz unparteiische Untersuchung" der Leidensgeschichte Jesu „die vollkommene Unschuld der Juden an dem Tode Jesu aufdecken werde". Mit Recht hat jedoch P. W. Schmidt in seiner „Geschichte Jesu" hiergegen eingewendet, daß die jüdische Behörde für die Verhaftung, das Kriminalverhör und die Kriminalanklage samt Überweisung verantwortlich sei. Dazu trete die ethische Schuld. Im übrigen behauptet Schmidt, daß für die Verurteilung Jesu der römische Prokurator die Verantwortung trage, sie sei durch diesen geschehen. Die jüdische Justiz hätte zu einem Todesurteile an zwei Tagen Gerichtsverhandlung verlangt, dann hätte die Bestätigung seitens der römischen Behörde nachgesucht und abgewartet werden müssen. Das hätte zu lange gedauert. In schneller und zuverlässiger Weise habe zum Ziele nur eins geführt: der Nazarener muß dem Römer zur Aburteilung übergeben werden, die Majestätsbeleidigung des Juden, der sich in Jerusalem als König ausruft und sich als König huldigen läßt, muß Pilatus mit der höchsten Strafe ahnden; zögert er, so werden sie mit Anklage und Rom drohen. Als Aufgabe des Synedriums sei nach diesem Plane der Anklage nur noch in Frage gekommen, aus Jesu Munde zu vernehmen, daß er der König der Juden sei. Dieses Verhör habe ganz kurz sein können. Dann habe es sich nur noch um den Beschluß handeln können, der Gefangene sei in Fesseln abzuführen und an den Prokurator zu verweisen als Verbrecher wider die oberste Staatsgewalt. – Aber worin lag die Garantie, daß Pilatus den ihm so überwiesenen Prozeß alsbald durch ein Todesurteil erledige, daß er auf weitere Beweismittel verzichte, sich daran genügen lassen würde, was der Hohepriester ihm zur Begründung der Anklage vortrug? Und wozu war die Verhandlung von dem Synedrium nach Sonnenaufgang wieder aufgenommen worden? Hat nicht der Hohepriester längere Zeit hindurch Beweis erhoben? und indem er sagte: Was bedürfen wir weiter Zeugnis, wir haben seine Gotteslästerung gehört, die Beweiserhebung geschlossen? Hat er nicht dann die Stimmen gesammelt: was dünket euch? und hat er nicht nach dem Wahrspruche der Synedristen die Verhandlung bis zum Morgen vertagt, um sie dann wieder aufzunehmen?

Nach der Verkündung des Urteiles konnte der Hohepriester nicht zur Vollstreckung desselben schreiten, denn seit Archelaus, des Herodes Sohn, abgesetzt und Judäa unter einen römischen Prokurator gestellt worden war, hatten die Juden das Recht der Entscheidung über Leben und Tod verloren. Origines sagt: Homicidium punire non potest nec adulteram lapidare (sc. sermo Mosis); haec enim sibi vindicat Roma-

norum potestas. Im Evangelium Johannis wird die Abgrenzung der verschiedenen Kompetenzen scharf markiert. Pilatus eröffnete den Juden: So nehmt ihn hin und richtet ihn nach eueren Gesetzen; die Juden aber sagten zu ihm: Wir dürfen niemanden töten (Joh. 18, 31).

Keinesfalls wird man annehmen können, daß der Beschluß, den Verurteilten an den römischen Gouverneur auszuliefern, den einzigen Inhalt der Verhandlung nach Tagesanbruch gebildet habe. Sollte die Unterbrechung und die Wiederaufnahme der Sitzung einen Zweck haben, so konnte es sich wohl nur darum handeln, jener Vorschrift zu genügen, wonach ein verurteilendes Erkenntnis erst am anderen Tage zu verkünden sei.

Judäa war damals einer von den Klientelstaaten Roms, die ohne eigentliche Einverleibung in das römische Reich dauernd in römische Verwaltung genommen waren. Regelmäßig erhielten diese kleinen Staaten einen Gouverneur aus dem Ritterstande mit dem Titel eines procurator Augusti, dem das imperium verliehen wurde, so daß sie hinsichtlich der Rechtspflege den Statthaltern gleichstanden. Dem Prokurator von Judäa war schon von Augustus das jus gladii, damit die Kapitaljurisdiktion übertragen. Der Prokurator war der höchste Kriminalrichter in Judäa.

Das Verfahren vor dem Prokurator war in der Regel öffentlich, in demselben galt das Prinzip der freien Beweiswürdigung, Geständnis genügte regelmäßig zur Verurteilung.

Galt nun aber das Verfahren vor der jüdischen Behörde für ihn als ein rein interner Vorgang innerhalb der jüdischen Gemeinde, so daß es für ihn gar nicht vorhanden war und für seine Untersuchung und Urteilsfindung in keiner Weise in Betracht kam? Wäre dies der Fall gewesen, so würde der Hohepriester das solenne Verfahren gegen Jesus unnötigerweise in Szene gesetzt haben. Das hätte er aber schon deshalb nicht getan, weil er das ihm ohnedies drohende Odium der breiten Volksschicht damit auf sich lud.

Zweifellos war aber der jüdische Prozeß eine notwendige Voraussetzung für das folgende Verfahren vor dem Prokurator und durfte von diesem nicht ignoriert werden. Bei seiner Tätigkeit handelte es sich vielmehr nur um eine Überprüfung des jüdischen Verfahrens, ein Urteil hatte er nicht abzugeben, sondern sich darauf zu beschränken, das Urteil der jüdischen Richter zu bestätigen. Selbstverständlich war der römische Richter an das materielle jüdische Strafrecht nicht gebunden, und daraus folgte für ihn die Notwendigkeit, zu prüfen, ob der von dem jüdischen Gerichte festgestellte Tatbestand auch nach dem römischen Strafrechte strafbar war. Bei jedem

Urteile sind zwei Fragen zu unterscheiden: neben der Tatfrage die Subsumtionsfrage, die Frage, wie der festgestellte Tatbestand rechtlich zu qualifizieren ist. Die Subsumtionsfrage hatte nach dem Obigen der römische Richter von neuem und selbständig zu prüfen — für die Tatfrage, die für das jüdische Urteil maßgebend gewesenen historischen Vorgänge, blieb das Urteil des jüdischen Gerichtes maßgebend. Der Prokurator hatte also den dem jüdischen Urteile zugrunde liegenden Tatbestand anzunehmen, diesen sich auszueignen. Hieraus folgt aber weiter, daß der Prokurator nach Lage des Falles die Hinrichtung des Angeklagten wegen eines anderen Deliktes (nach Maßgabe des römischen Rechtes) zu verfügen hatte, als das Delikt war, das dem Urteile des jüdischen Gerichtes (nach Maßgabe des jüdischen Gesetzes) zugrunde lag. Das römische Urteil erkannte also das jüdische nicht hinsichtlich seiner Vollstreckbarkeit an, wohl aber hinsichtlich seiner Feststellungswirkung.

Römischer Landpfleger war unter Kaiser Tiberius seit dem Jahre 26 Pontius Pilatus. Die Evangelien zeigen, daß er zur Zeit des Todes Jesu schon längst dieses Amt verwaltete. Sie deuten einerseits auf Gewohnheiten, welche er längst gehandhabt, andererseits auf seine Ängstlichkeit gegen Volksaufläufe, welche er in der ersten Zeit seiner Statthalterschaft vielmehr geradezu provoziert und bis zum Eingange der 30er Jahre wenigstens nicht gefürchtet hatte (Keim). Um 32 wagte er noch ein keckes, aber dann von Tiberius desavouiertes Attentat gegen das jüdische Volk. Philo bezeichnet ihn als unbeugsam, rücksichtslos und starrsinnig. Sein Verhalten gegen die Bevölkerung war ungeschickt, vielleicht sogar feindselig. Nirgends aber begegnet der Vorwurf der Ungerechtigkeit oder Willkür gegen ihn. Er residierte im palästinischen Caesarea, pflegte aber zum Osterfeste nach Jerusalem zu kommen, wo er im Palaste des Königs Herodes wohnte.

„Da führten sie Jesum von Kaiphas vor das Richthaus. Und es war früh. Und sie gingen nicht in das Richthaus, auf daß sie nicht unrein würden, sondern Ostern essen möchten“ (Joh. 18, 28). Nur Jesus trat in das praetorium ein. „Da ging Pilatus zu ihnen heraus und sprach: Was bringet ihr für Klage wider diesen Menschen?“ (Joh. 18, 29). Die nähere Ausführung des Klagepunktes findet sich nur bei Lukas. „Diesen finden wir, daß er das Volk abwendet und verbietet, den Schoß dem Kaiser zu geben, und spricht, er sei Christus, ein König“ (Luk. 23, 2).

Die Anklage bezieht sich also ausschließlich auf den Messiasanspruch Jesu. Es ist die politische Seite der Wirksamkeit Jesu,

welche die Juden in den Vordergrund rücken, da sie nicht hoffen konnten, bei Pilatus mit ihren religiösen Anschauungen durchzudringen.

Pilatus erkannte den religiösen Hintergrund der auf das politische Gebiet hinübergespielten Sache und sah sich nicht bemüßigt, den jüdischen Orthodoxen Henkerdienste zu leisten. „Da ging Pilatus wieder hinein in das Richthaus und rief Jesum und sprach zu ihm: Bist du der Juden König" (Joh. 18, 33). Auch aus dieser Frage erhellt die Form der jüdischen Anklage: Jesus habe mit der Annahme der Messiaswürde zugleich der bestehenden Rechtsordnung, insonderheit der römischen Oberherrschaft den Krieg erklärt. Der Messiastitel wird schlau vor dem jüdischen Richter in „Gottessohn", vor dem Heiden in „König" umgesetzt.

Jesus antwortete auf Pilatus' Frage mit einem „Ja". „Du sagst es". Im vierten Evangelium aber wird die Zumutung, er wolle König der Juden sein, den Juden zugeschoben. „Redest du das von dir selbst oder haben es dir andere von mir gesagt?" worauf Pilatus antwortete: Bin ich ein Jude? dein Volk und die Hohenpriester haben dich mir überantwortet, was hast du getan? Nun entgegnet Jesus: Mein Reich ist nicht von dieser Welt; wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden darob kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde; aber nun ist mein Reich nicht von diesseits (Joh. 18, 34 ff.). Pilatus versteht Jesum nicht und wiederholt daher: So bist du dennoch ein König? Nunmehr erfolgt die Antwort: Du sagst es, ich bin ein König; ich bin dazu geboren und in die Welt gekommen, daß ich für die Wahrheit zeugen soll; wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme. Spricht Pilatus zu ihm: Was ist Wahrheit? Und da er das gesagt, ging er wieder hinaus zu den Juden (Joh. 18, 37 f.).

Pilatus sprach zu dem Hohenpriester und zum Volke: Ich finde keine Schuld an diesem Menschen (Luk. 23, 4), Gegen das Prozeßverfahren wendet er nichts ein, was er sicher getan haben würde, wenn es ihm möglich gewesen wäre; denn ohne Zweifel mochte er das Urteil der Juden nicht bestätigen.

Jene Erklärung des Pilatus veranlaßt die Juden zur Wiederholung ihrer Beschuldigungen gegen Jesus. Sie wurden heftiger und sprachen: Er hat das Volk aufgewiegelt, damit daß er gelehrt hat hin und her im ganzen jüdischen Lande und hat in Galiläa angefangen bis hierher (Luk. 23, 5). Und die Hohenpriester beschuldigten ihn hart (Mark. 15, 3). Und da er verklagt ward von den Hohenpriestern und Ältesten, antwortete er nichts (Matth. 27, 12). Pilatus fragt ihn abermals: Antwortest du nichts? Siehe, wie hart sie dich verklagen. Jesus aber antwortete

nichts mehr, also daß sich auch Pilatus verwunderte (Mark. 15, 4 f). Jedenfalls sah er vor sich einen unerquicklichen religiösen Handel. Da aber Pilatus „Galiläa" hörete, fragte er, ob er aus Galiläa wäre (Luk. 23, 6).

Nun war an demselben Tage auch der Vierfürst von Galiläa, Herodes Antipas, in Jerusalem zum Osterfeste. Als Pilatus erfuhr, daß dieser Jesu Landesherr war, benutzte er diesen Umstand, ihm als der Personalinstanz Jesu den ihm vorgeführten Angeklagten zur weiteren Prozessierung zu überweisen. Dadurch wurde er der Einmischung in diesen leidigen Prozeß überhoben und erwies er zugleich dem Tetrarchen einen Akt internationaler Höflichkeit. Zudem wurden die angestammten Herrscher in solchen hochnotpeinlichen Fällen oft befragt. Aus dieser Aufmerksamkeit des Pilatus für die Justizhoheit des Antipas entwickelte sich auch für die Zukunft ein freundschaftliches Verhältnis zwischen beiden. Die Übernahme des Prozesses aber lehnte Herodes nach kurzem Verhöre ab. Auch für ihn mag es nur Höflichkeit gewesen sein, wenn er darauf verzichtete, die Sache an sich zu ziehen und unter Berufung auf die Prävention des römischen Gerichtes als Gerichtsstand der begangenen Tat diesem die Durchführung der Angelegenheit überließ. „Da aber Herodes Jesum sah, ward er sehr froh, denn er hätte ihn längst gern gesehen, denn er hatte viel von ihm gehört und hoffete, er würde ein Zeichen von ihm sehen. Und er fragte ihn mancherlei, er antwortete aber nichts. Die Hohenpriester aber und Schriftgelehrten standen und verklagten ihn hart. Aber Herodes mit seinem Hofgesinde verachtete und verspottete ihn, legten ihm ein weiß Kleid (ein Königskleid zum Spott — Umwandlung der bei Lukas fehlenden Notiz (Mark. 15, 17): „und zogen ihm einen Purpur an und flochten eine dornene Krone") an und sandte ihn wieder zu Pilato (Luk. 23, 8 ff.).

Hierdurch war Pilatus genötigt, die Verhandlung gegen Jesus wieder aufzunehmen. Deshalb rief er die Hohenpriester und die Obersten und das Volk zusammen (Luk. 23, 13); was er ihnen eröffnete, war aber der frühere Bescheid. „Ihr habt diesen Menschen zu mir gebracht, als der das Volk abwende. Und siehe, ich habe ihn vor euch verhört und finde an dem Menschen der Sachen keine, deren ihr ihn beschuldigt, Herodes auch nicht, denn ich habe ihn zu ihm gesandt, und siehe, man hat nichts auf ihn gebracht, das des Todes wert sei" (Luk. 23, 14 f.). Pilatus dachte auch jetzt nicht daran, daß es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handle, und will deshalb den Zorn der Priester und Pharisäer dadurch befriedigen, daß er an Stelle der Kreuzigung die Geißelung treten lasse. „Darum will

ich ihn geißeln und loslassen" (Luk. 23, 16). Aber auch dieser Versuch, um die Vollstreckung des jüdischen Urteils herumzukommen, ist fruchtlos.

Der Evangelist Matthäus erzählt, daß, während Pilatus auf dem Richterstuhl gesessen habe, sein Weib ihm habe sagen lassen: habe du nichts zu schaffen mit diesem Gerechten (27, 19). Wenn Pilatus auch, dieser Warnung ungeachtet, die Sitzung nicht aufhebt, sondern einen neuen Versuch macht, die Juden zu beschwichtigen, wird man annehmen dürfen, daß er an den vom jüdischen Gerichte festgestellten Tatbestand gebunden war, diesen zu respektieren hatte und nicht um denselben herumkommen konnte. Wie gestaltete sich aber dann für ihn die Unterstellung dieses Tatbestandes unter das römische Gesetz? Es konnte dabei nur ein politisches Delikt, ein römisches Staatsverbrechen, die perduellio, das crimen laesae majestatis in Frage kommen und für Jesus als Nichtbürger lediglich:

a) Umsturz der Verfassung;

b) Verletzung der Untertanenpflicht durch Aufruhr oder personale Verletzung des Kaisers. Eine Unbotmäßigkeit einer zusammengerotteten Menge gegenüber der Magistratur oder die Führung von Insignien, die dem Kaiser als solchem zukamen, waren in keiner Weise in Frage. Lediglich der Versuch eines Umsturzes der Verfassung hätte den Gegenstand einer Verurteilung bilden können. Als solcher galt aber in der Zeit des Prinzipates vor allem der Versuch, den princeps durch eine andere Person aus seinem Amte zu verdrängen (Tac. Ann. 12, 42). Insofern sich nun nach dem jüdischen Urteile Jesus als Christus bezeichnet hatte, war das Vorhandensein eines römischen Staatsverbrechens schon angenommen; denn Christus war der Messias, und nach der national-jüdischen Messiashoffnung galt dieser als der zukünftige König Israels. Die Darstellung des Wirkens Jesu durch die Juden — zumal im Zusammenhange mit Jesu Erklärung vor Pilatus — konnte in dem römischen Richter die Überzeugung hervorrufen, daß Jesus einen Umsturz der bestehenden Verfassung, ein neues Königreich mit Jesus als König bezweckte. Dieses Verbrechen konnte er für todeswürdig erklären.

Pilatus geht nun auch davon aus, daß das Urteil gegen Jesus von ihm vollstreckbar zu machen sei. Im Begriff des Osterfestes lag eine Beziehung auf Verschonen und Begnadigen, und damit hing eine Sitte der Prokuratoren zusammen. „Auf das Fest aber hatte der Landpfleger die Gewohnheit, dem Volke einen Gefangenen loszugeben,

welchen sie wollten. Er aber hatte zu der Zeit einen Gefangenen, einen sonderlich vor anderen, der hieß Barabbas. Und da sie versammelt waren, sprach Pilatus zu ihnen: Welchen wollt ihr, daß ich euch losgebe? Barabbam oder Jesum, von dem gesagt wird, er sei Christus. Denn er wußte wohl, daß sie ihn aus Neid überantwortet hatten" (Matth. 21, 15 ff.) — aus Neid über die Anhänglichkeit des Volkes. Bei Markus, bei dem übrigens nicht Pilatus, sondern das jetzt herbeikommende Volk die Gnadenhandlung in Anregung bringt (15, 8), tut Pilatus an das Volk die verhängnisvolle Frage: Wollt ihr, daß ich euch den König der Juden losgebe? (V. 9) — verhängnisvoll deshalb, weil das Volk sich einen ohnmächtigen, in Fesseln stehenden Messias und König nicht gefallen lassen wollte und darum durch die aus Mitleid und Spott gemischte Frage des Pilatus gegen Jesum eingenommen wurde. Barabbas, der Sohn eines bekannten, angesehenen Schriftgelehrten, war bei einem in der Stadt gehabten Aufruhr, bei dem ein Mord vorgekommen war (Matth. 15, 8), verhaftet worden, sein Name hatte deshalb in den Ohren des Volkes einen guten Klang. Dies wirkte, als die Priester das Stichwort „Barabbas" austeilten. „Aber die Hohenpriester und die Ältesten überredeten das Volk, daß sie um Barabbas bitten sollten und Jesum umbrächten (Matth. 27 20). Da schrie der ganze Haufe und sprach: Hinweg mit diesem und gib uns Barabbas los" (Luk. 23, 18). Nach Markus spielte sich die Szene noch viel drastischer ab. „Pilatus aber antwortete wiederum und sprach zu ihnen: Was wollt ihr denn, daß ich tue dem, den ihr schuldiget, er sei ein König der Juden. Sie schrieen abermals: kreuzige ihn. Pilatus aber sprach zu ihnen: Was hat er Übles getan? Aber sie schrieen noch viel mehr: kreuzige ihn" (15, 12—14).

Im Evangelium Johannis macht Pilatus noch einen Rettungsversuch. „Da nahm Pilatus Jesum und geißelte ihn. Und die Kriegsknechte flochten eine Krone von Dornen und setzten sie ihm auf sein Haupt und legten ihm ein Purpurkleid an und sprachen: Sei gegrüßt, lieber Judenkönig, und gaben ihm Backenstreiche. Da ging Pilatus wieder heraus und sprach zu ihnen: Sehet, ich führe ihn heraus zu euch, daß ihr erkennt, daß ich keine Schuld an ihm finde. Also ging Jesus heraus und trug eine Dornenkrone und Purpurkleid. Und er spricht zu ihnen: Welch ein Mensch. Da ihn die Hohenpriester und die Diener sahen, schrieen sie und sprachen: Kreuzige, kreuzige" (Joh. 19, 1 ff.). Umsonst sucht Pilatus durch die Vorstellung des Gegeißelten, der eher bemitleidenswert als strafbar und gewiß kein König im Sinne der Anklage war, das Mitleid der Juden zu erregen.

Nachdem so alle Versuche zur Rettung Jesu gescheitert sind,

nimmt — nach Matthäus — Pilatus die jüdische Sinnbildhandlung der Händewaschung vor. Moses (V, 21, 6 ff.) verordnet nämlich, daß, wenn im Felde ein Erschlagener gefunden wird, eine junge Kuh geopfert werde und alle Ältesten der Stadt herzutreten und ihre Hände über der Kuh waschen und sagen sollen: Unsere Hände haben dies Blut nicht vergossen, so haben's auch unsere Augen nicht gesehen. Es würde sich also bei Pilatus um einen Akt der Anpassung an die nationale Eigentümlichkeit der Provinz handeln. „Da aber Pilatus sah, daß er nichts schaffe, sondern daß viel ein größeres Getümmel ward, nahm er Wasser und wusch sich die Hände vor dem Volke und sprach: Ich bin unschuldig an dem Blute dieses Gerechten, sehet ihr zu" (Matth. 27, 24). Wenn Pilatus nicht durch die römischen Gebote gezwungen war, sondern gegenüber dem tumultuösen Drängen einer fanatisierten Menge nachgab, so wäre die in diesem Augenblicke vorgenommene Händewaschung ein kaum glaubliches Eingeständnis seiner Nachgiebigkeit.

Es folgt der Schluß der Verhandlung. „Da antwortete das ganze Volk und sprach: Sein Blut komme über uns und unsere Kinder. Da gab er ihnen Barabbam los, aber Jesum ließ er geißeln und überantwortete ihn, daß er gekreuzigt werde" (Matth. 27, 25 f.). Die Geißelung war das stehende Vorspiel der römischen Kreuzesstrafe. Überantwortet wurde Jesus den römischen Soldaten zum Vollzuge dieser Strafe.

Kann man nun sagen, daß Pilatus Jesum verurteilt hätte?

P. W. Schmidt, der diese Frage bejaht, meint, daß der Eindruck, den Pilatus von Jesu gewann, der war: ein armer Schwärmer, man lasse ihn gehen. Den Anklägern sei es aber voller Ernst gewesen, sie hätten auch gut mit Rom gestanden und Pilatus habe schon einmal von Rom einen Wink erhalten, daß der Kaiser auf ein gutes Einvernehmen mit den jüdischen Machthabern Wert lege. Da habe er alle Gegengründe hintangesetzt mit dem Gedanken: was liegt an dem Galiläer? und in aller Form Rechtens Jesum als Hochverräter zur Hinrichtung am Pfahl verurteilt.

Allein die ganze Verhandlung macht nicht den Eindruck einer Gerichtssitzung, sondern erscheint als ein pour parler über den Prozeß, den die Juden geführt. Sie schließt mit dem kurzen Ausspruche an die Juden, daß ihre Bitte geschehe (Luk. 23, 24), welchem die sofortige Loslassung des Barabbas und die Übergabe Jesu an das Exekutionskommando folgte.

Ein Urteil des Pilatus, wie Schmidt meint, liegt also nicht vor. Kein Evangelium bezeugt die Fällung eines solchen. Es liegt nur eine Verwaltungsmaßregel vor, die Entschließung auf den An-

trag der Juden, ihr Urteil zu vollstrecken, den König der Juden zu kreuzigen. Pilatus' Beschluß war ein Exekutionsbefehl, nach der neueren Terminologie ein Vollstreckungsbefehl, kein Todesurteil.

Nach v. Mayr gewährt das Verfahren vor Pilatus auch nur das Bild einer Überprüfung und Bestätigung des jüdischen Prozesses und Urteils. Die Nachgiebigkeit des Pilatus scheint ihm dem Gefühle entsprungen zu sein, daß sich hier eine Gelegenheit bot, seine Beziehungen zu den maßgebenden Faktoren des jüdischen Volkes freundschaftlicher zu gestalten oder ihnen wenigstens einen neueren Angriffspunkt zur Erschütterung seiner Stellung zu entziehen. Pilatus zeige sich als ein ängstlicher und unentschlossener Charakter, der durch verschiedene Winkelzüge die Verantwortung von sich abzuwälzen suche und schließlich dem Drängen der jüdisch-nationalen Eiferer unterliege.

Pilatus setzt dem Andringen der Juden möglichstes Widerstreben entgegen und sucht die Urteilsvollstreckung hinzuhalten. Im weiteren Verlaufe kommt es zwar zu dieser; es fragt sich aber, ob er das Delikt als vorliegend annahm, welches dem jüdischen Urteile zugrunde lag. Bei der Verhandlung des Prokurators mit den Juden drehte es sich im wesentlichen um die Frage, ob sich Jesus zum König der Juden aufwerfe, und den König der Juden ließ Pilatus kreuzigen, wie er auch durch die Aufschrift am Kreuze zeigte. Es war also nicht das jüdische Gesetz (Joh. 19, 7: „Wir haben ein Gesetz und nach dem Gesetze soll er sterben, denn er hat sich selbst zu Gottes Sohn gemacht"; III. Mos. 24), auf Grund dessen Pilatus das Urteil gegen Jesus für vollstreckbar erklärte. Die Juden hatten ihm nur eingeredet, daß dies dasselbe sei.

Tacitus sagt Ann. 15, 44: „Christus Tiberio imperitante per procuratorem Pontium Pilatum supplicio affectus erat". Hätte dieser ernste Geschichtschreiber sich diese Gelegenheit entgehen lassen, es auf das schärfste zu tadeln, wenn Pilatus einer Schar von Fanatikern gesetzwidrig seinen Arm geliehen hätte?

Muß man nach allem, was man über den Prozeß weiß, nicht vielmehr annehmen, daß Pilatus nach den bestehenden Einrichtungen nicht umhin konnte, das Urteil zu vollstrecken?

Und beweist dies nicht das Verhalten der Juden sowohl bei der Feststellung des Urteils als bei der Vollstreckbarmachung desselben?

Im Synedrium fand eine Gerichtsverhandlung statt, aber nicht vor dem römischen Prokurator, der zu den Juden sagte:

Ihr zwingt mich, Jesus zu kreuzigen; ich wasche meine Hände in Unschuld. Diese aber dachten: Der Staat ist unser Büttel (Frensen).

XVIII.

Ein Knabe als Prediger und Prophet.

Von
Medizinalrat Dr. **P. Näcke.**

Ein Zufall spielte mir kürzlich ein nunmehr ziemlich altes Aktenstück der Anstalt Z.[1]) in die Hände, das mir beim Lesen nach verschiedener Richtung so wichtig erschien, daß ich die Hauptsache darin verbatim wiedergeben werde. Es handelt sich um einen Knaben, der als Prediger auftritt, sogar prophezeit, und eine große Anhängerschaft findet, bis die Sache der Behörde doch sehr verdächtig vorkommt und so die Einlieferung des Knaben zu Beobachtungszwecken veranlaßt wird.

Im 11. Juli 18 . . schickt der Ortspfarrer, der Kirchenvorstand und Gemeinderat des Ortes Y., wo der Knabe ansässig ist, an die obere Behörde folgende Eingabe:

„Der ergebenst unterzeichnete Pfarrer und die mitunterzeichneten Mitglieder des Kirchenvorstandes sowohl, wie des Gemeinderates von . . . tragen der hohen . . . hiermit ein Ergebnis und Vorkommnis in hiesiger Gemeinde vor, das in seinen Folgen bereits öffentliches Ärgernis gegeben und sowohl in kirchlicher, wie religiöser und sozialer Beziehung Anstoß vielfach erregt hat und fortwährend erregt, mit dem Ersuchen, die nötigen Schritte zur Einstellung und Beseitigung desselben zu tun. Der in hiesiger Gemeinde im Hause No. . . wohnhafte Gärtner und Weber X. hat einen Knaben von ca. 13 Jahren, welcher seit ungefähr 2 reichlichen Jahren in auffälliger, ja man kann sagen, Ärgernis gebender Weise Prophezeiungen von der Zukunft und Erklärungen und Auslegungen der heiligen Schrift vor einem gewissen Kreise im elterlichen Hause sowohl, wie auch an verschiedenen Orten unternimmt. Im Jahre 18 . . .[2]) wurde der Knabe, der früher oft hart von seinem Vater bestraft worden ist, wahrscheinlich infolge einer solchen harten Züchtigung krank, und während dieser Krankheit traten damals Zustände ein und fanden sich Erscheinungen, welche den Anfang zu dem bis heute

1) Aus gewissen Rücksichten wird von dem Personen- und Ortsnamen abgesehen. Auch die Anfangsbuchstaben sind nur fingierte.

2) Zwei Jahre vorher.

nun förmlich ausgebildeten und wohlorganisiertem Treiben machten. Wenn nun schon an uud für sich darin ein ungebührliches Betragen und gesetzwiedriges, mithin strafbares Treiben zu erkennen ist, daß der Knabe, der doch schulpflichtig ist, bisweilen, während der Schulzeit an den Orten sich befunden hat, um sein Wesen zu treiben, so liegt auch darin eine weitere Ungehörigkeit, daß der Knabe durch seine Reden, die er nach eigener Behauptung in einem ihm selbst nicht bekannten und nicht bewußten Zustande des Geistes mache — (dasselbe hat der Knabe auch mir gegenüber in ziemlich frecher Weise behauptet...) —, und von welchem Zustande er weiter angibt und es vor den Leuten sagt — um seine und seiner Anhänger Worte zu gebrauchen — daß in diesem Zustande „Gottes Geist" ihn erfülle und über ihn komme, — er also durch seine dann gemachten Reden wiederholt bevorstehende Feuer im Dorfe in Aussicht gestellt hat, infolgedessen, wegen der dadurch erregten Angst, bereits im Jahre 18..[1]) einmal auf Anordnung der Gemeindevertretung die Bewachung der betreffenden Gebäude angeordnet werden mußte; — aber auch in den letztvergangenen Wochen wiederum durch solche „Prophezeiungen" vielfach Beunruhigung und Angst bei Bewohnern unseres Dorfes herbeigeführt worden ist. — Vor allen Dingen aber kommt, nach meiner Überzeugung, die geradezu lästerhafte Art und Weise, wie der Knabe, nach mir von einem seiner Anhänger gemachten Erzählung, die heilige Schrift zu seinem Unfuge gebraucht, in Betracht. Um der hohen Behörde auch darüber nur einigermaßen ein Bild zu verschaffen, folge hier in Kürze einiges, was mir von jenem Mann, dem Schmiedemeister O. in E., in dessen Hause oft Zusammenkünfte stattgefunden und bei welchem der Knabe oft Tage und Nächte verkehrt, deshalb erzählt wurde, damit er mich, wie er sich selbst ausdrückt, von der göttlichen Bestimmung des Knaben, in dem sicher Gottes Geist wirke und aus ihm rede, zu überzeugen imstande wäre. Derselbe erzählte mir unter anderem folgendes: „Ehe der Geist in den Knaben fährt, rückt er denselben zusammen, er verdreht die Augen, fängt an zu sprechen und blickt fortwährend nach dem Himmel; nach kurzer Zeit springt er auf, und nun redet aus ihm der Geist, der aber ein dreifacher und (blickt fortwährend nach dem Himmel) daher auch in drei verschiedenen Tonarten rede. Ähnlich seien die Zustände, wenn der Geist wieder aus dem Knaben gehe; nun reibe er sich dann die Augen und habe dann wieder seine ganz gewöhnliche Dorf- und Umgangssprache. — Wenn nun der Geist in ihm sei, schlage er die Bibel oder das Gesangbuch auf und halte nun eine Predigt über Worte der heiligen Schrift. So oft der Name „Teufel" genannt werde, schlage er allemal das Kreuz über den Mund, ehe er den Namen nenne und nachdem er ihn genannt habe; bisweilen drehe er sich auch nach der rechten und der linken Seite um, und höre auf zu reden, da seien böse Geister da, welche dem Geiste hinderlich seien; oft auch werfe er sich auf die Kniee nieder und bete laut oder still, öfter auch bekreuze er die Anwesenden, die er zu sich heranrufe." Soviel über die äußeren Erscheinungen; was nun den Inhalt seiner Reden betrifft, so erzählte unter andern pp. A. weiter: „Wunderbar sei, wie durch den Geist der Knabe alles wisse! So habe einmal in ... ein Mann, der anfänglich

1) Ein Jahr vorher.

der Sache nicht den rechten Glauben geschenkt habe, den Knaben gefragt, wie sein jüngstes Kind mit Namen heiße. Da habe der Knabe die Bibel hin und hergeworfen, dann die Geschlechtsregister des A. T. aufgeschlagen, dieselben wiederholt laut durchgelesen und dann gesagt: „Hier steht, er heißt Gustav" — und das sei wirklich der Fall gewesen. Hierauf habe der Mann sich natürlich höchst gewundert und habe angefangen, der Sache Glauben zu schenken und die wunderbare Tat Gottes zu erkennen. Um nun jenen Mann ganz von der Wahrheit zu überzeugen, hat sich der Knabe auf die obere Lehne eines neben ihm stehenden Stuhles gesetzt, indem er sich mit den Beinen auf die Leisten gestützt habe, und ohne sich anzuhalten, habe er mit dem Stuhle hin und hergeschaukelt. Darauf sei er herabgestiegen und habe jenen Mann zu sich hin gerufen, auch ihn geheißen, dasselbe zu tun; als jener aber seinen Zweifel darüber ausgesprochen, daß ein solches Sitzen unmöglich sei, habe er ihm geheißen, im Namen der heiligen Dreieinigkeit sich auf den Stuhl zu setzen. Nun habe jener Mann sich im Namen und unter Anrufung des dreieinigen Gottes auf die Stuhllehne gesetzt und habe ebenso, ohne sich anzuhalten, darauf sitzend mit dem Stuhle hin und hergeschaukelt. Aber auch in lasciver Art und Weise verwendet er die heilige Schrift, dazu diene der hohen Behörde folgendes, was mir ebenfalls von jenem Mann erzählt worden ist, und was, wiewohl es die Grenzen des Anstandes überschreitet, doch hier erwähnt werden muß, da es ein klares Bild von dem Treiben und Unwesen jenes Burschen gibt. Der p. p. O erzählt: einmal sei ein Mann mit dagewesen, dessen Frau oft abgeneigt sei, sich ihm hinzugeben, weil sie einen Widerwillen vor vielen Kindern habe. Da habe der Mann nun auch den Jungen gefragt, was er tun solle, und da habe derselbe die Bibel aufgeschlagen und aus I. Mos. 38 v. 9 vorgelesen". — Aus diesem allen schon wird die Behörde ersehen, welchen schädlichen Charakter die ganze Sache schon angenommen hat! — Doch noch weit mehr verderblich und für mich und meine nächsten Entscheidungen in Betreff des Knaben muß folgendes sein. Derselbe Mann aus E. hat mir erzählt, daß einmal bei Nacht, als er den Knaben hier im elterlichen Hause besucht habe und auf Geheiß desselben mit ihm allein die Nacht im Bett zugebracht habe, der Knabe auch plötzlich vom Geist ergriffen worden sei und ihm ein Erlebnis aus seinen Wanderjahren mitgeteilt habe, und ihm da Mitteilungen und Offenbarungen über einen Mann, mit dem er damals gereist sei, dahin gemacht habe, daß derselbe, der ein Katholik gewesen sei, nun endlich im Paradiese lebe; dabei aber habe der Knabe auch gesagt, daß es ein Fehler der evangelisch-luth. Kirche und Lehre sei, daß sie nicht an das Schattenreich glaube, das ist das Fegefeuer der katholischen Kirche. Kurz und gut, es ließen sich noch eine große Anzahl solcher Fälle berichten, aber es würde zu weit führen . . .

Schließlich füge ich nun aber noch dahinzu, was mir der Knabe auf meiner Stube infolge meiner seelsorgerischen Ermahnungen, Abmahnungen und Bitten in frecher Weise zu erwidern wagte. Als ich ihn frug, ob er vor seinem Vater eher Furcht, als Liebe zu ihm habe, und ob er wohl früher viel Züchtigungen von ihm erhalten habe, so bejahte er dies. Als ich ihn sodann über den ersten Vorgang im Jahre 18 . .[1]), wo unmittel-

1) Vor zwei Jahren.

bar eine körperliche Züchtigung gefolgt war, befragte, so erzählte er, er habe damals den Satan gesehen und deshalb mit der Bibel nach ihm geworfen. Auf meinen Einwand, daß dies nichts anderes als ein Bild seiner Phantasie gewesen, entgegnete er mir keck und kurz: „Nein, Luther, weil er auch ein großes Werk vorhatte, hat auch den Teufel gesehen und mit der Bibel nach ihm geworfen." — Als ich ihn sodann auf das Verkehrte seiner Einbildung, daß er sich für berufen halte, die Welt zu bessern, hinwies, ihm ferner sogar das gotteslästerliche Treiben und allen christlichen Glaubens spottende Gebahren seiner Handlungsweise zu Gemüte führte, ihn ernstlich bat, im Hinweis auf seine Zukunft, von den Leuten, mit denen er den Umgang pflege und durch die er auf diese Bahnen geführt worden sei, zu lassen und seinen Pflichten als Schulknabe nachzukommen, dort etwas Ordentliches zu lernen und so sich zu einem brauchbaren Menschen heranzubilden, entgegnete er mir mit wirklich erstaunenswerter Keckheit: er könne nicht von seinem Tun lassen, und werde auch nicht davon lassen; dazu habe ihn Gott berufen; der Heiland habe auch leiden müssen; aus ihm spräche Gottes Geist; er wisse gar nichts, was er in jenen Stunden rede; auch in der Bibel stände es, daß Knaben von Gott zu solchen Dingen ausgewählt würden, indem er sich auf Joel III, v. 1 berief. Kurz, alles war vergeblich, seine wiederholten Reden gingen dahin: „ist's Menschenwerk, so wirds vergehen, ist's Gotteswerk, so wirds bestehen." — Zu allem diesen kommt nun aber der Umstand hinzu, daß selbst die Eltern verblendeter Weise dem Jungen Glauben schenken und ihm willfahren, daß sogar ein Stiefbruder ihn auf seinen Wanderungen begleitet und daß es bereits dahin gekommen ist, daß aus verschiedenen Orten Leute den Wunderknaben aufsuchen, ihn um Prophezeiungen angehen; und er selbst ist beispielsweise in C. (einer Stadt) vor einigen Wochen gewesen, woselbst er vor ungefähr 40 versammelten Leuten sein Unwesen getrieben hat! — Wenn es nun an sich für unsere Gemeinde, die eine kirchliche und christlich gesinnte Gemeinde Gott sei Dank ist, keine Gefahr bringen kann, so gibt das Wesen und Treiben des Knaben doch allgemeines Ärgernis und man ist allgemein darüber unwillig, daß es bisher seinen ungestörten Fortgang hat nehmen können. Für mich aber tritt noch eine andere wichtige Frage hinzu. Offenbar ist in dem Treiben des Knaben Gotteslästerung und Mißbrauch der heiligen Schrift zu erkennen; und dieser Knabe ist zu Michaelis a. c. pflichtig am Konfimationsunterrichte teilzunehmen. Wie kann ich aber denselben nach solchen Vorgängen und bei solchem Gebahren, ihn, der es als unreifer Bursche wagt, die Bibel zur Grundlage seiner albernen Ideen zu machen und der in seiner Vermessenheit sogar über die Lehre der evangelischen Kirche zu reden wagt, zum Konfirmandenunterricht zulassen . . Wie kann dieser Knabe sodann mit vor das Altar des Herrn gelassen werden, um dort seinen Glauben, wie ihn unsere Kirche lehrt, zu bekennen? Müßte es nicht in der Gemeinde gerechtes Bedenken und gerechtes Verwundern, wenn nicht noch Übleres hervorrufen? . . ."

Zur näheren Beobachtung ward der Knabe nun zunächst in das Arresthaus einer benachbarten Stadt gebracht, wo ihn der Amtsarzt auf Ansuchen der Oberbehörde besuchte und folgendes Gutachten

unter d. 24. Juli 18 . .[1]) abgab, nachdem er ihn wiederholt dort gesehen hatte:

„. . . durch Vermittelung des älteren Bruders des Mehrgenannten (d. h. des Knabens) hatte letzterer sich dahin ausgesprochen, daß er am 19. dieses Monats früh 8 Uhr reden würde. Der Bruder bemerkte dabei, daß, wenn der Knabe die Zeit angegeben habe, dies meist eintreffe, wenn auch auf die Viertelstunde nicht zuträfe, so trete doch im Laufe einer Stunde der Zustand ein. Ich hatte mich zu diesem Zwecke am gedachten Tage in das Arresthaus begeben, wartete aber von 8—9 Uhr morgens eine volle Stunde vergeblich. Kurze Zeit nach meiner Entfernung sollte der Knabe gesprochen haben. Da ich von der Ansicht ausging, daß p. p. X. vor mir, von dem er wußte, daß ich ihn genauer beobachten wollte, Scheu hatte, so suchte ich das Vertrauen desselben zu gewinnen und stellte ihm in Aussicht, daß sein Wunsch, in die Heimat wieder entlassen zu werden, dann erfüllt werden würde, wenn er mir Gelegenheit gäbe, ihn einmal predigen zu hören. Am anderen Tage wurde mir mitgeteilt, X. habe der Bedienung die Mitteilung gemacht, er habe einen Traum gehabt, es sei ihm so gewesen, als wenn sein Bruder gesagt habe, der Knabe werde bald nach der Ankunft des . . . arztes im Arresthause und zwar etwa 5 Minuten darauf reden. Ich ließ nun dem Knaben sagen, daß ich mich im Hause befinde, worauf derselbe erklärte, daß er binnen 5 Minuten reden werde. Die Tür der Gefangenenzelle, in der sich X. befand, wurde offen gelassen, und in der Tat konnte ich sehr bald die laute Stimme des Knaben vernehmen. Als ich nun die Tür jenes Lokales öffnete, stand der Knabe gegenüber an der Wand, sah nach rechts, wendete aber die Augen bei meinem Eintritt schnell ab, zu mir. Er spraeh mit lauter Stimme, machte mehrfache, den Predigern eigene Bewegungen mit den Händen und sah meist nach rechts, nur selten wendete er auf einige Minuten den Blick zu mir. Der Inhalt der Rede, die ziemlich zusammenhängend genannt werden konnte, bestand teils aus biblischen, teils aus improvisierten Sätzen, in denen er von dem rechten Glauben, von den Pflichten der lutherischen Geistlichen, usw. in ermahnendem Tone sprach. Während seine früheren Reden, die er seit seinem Hiersein gehalten hatte, oft eine halbe Stunde und darüber gewährt haben, dauerte diese, lediglich meinetwegen gehaltene Predigt viel kürzere Zeit, denn bereits nach Ablauf von etwa 10 Minuten beendigte er sie mit einem „Amen", fuhr sich, wie um einen Schleier zu entfernen, mit der Hand über die Augen und kam lächelnd auf mich zu, mit der Frage, wann er nach Hause gehen könne. Solange ich den Knaben beobachten konnte, habe ich weder in seinen Geberden noch in seinen Blicken etwas Abnormes wahrzunehmen vermocht. Es war eben so wenig von einer ungewöhnlichen Röte des Gesichts oder der Augen, es war auch nichts von einem Zucken einzelner Gesichtsmuskeln zu bemerken, wie ich dies bisweilen bei X. beobachtete, wenn er nicht in jenem Zustande sich befand. Es ist aber auch während der ganzen Zeit der Beobachtung kein krankhaftes Symptom bei demselben wahrgenommen worden, weder in physischer noch in psychischer Beziehung. Explorat ist von untersetztem, kräftigem Körperbau und einem gesunden Habitus. Die Organe seines Körpers sind

1) Im gleichen Jahr, wie vorige Eingabe.

vollkommen in Ordnung, und es ist mir in der Ausübung seiner geistigen Tätigkeiten durchaus nichts Abnormes zu entdecken gewesen. X. hat zwar angegeben, daß er bei Beginn seines Zustandes, welcher seit etwa zwei Jahren datiert, einmal in der Nacht den Satan mehrfach gesehen habe, aber seit jener Zeit ist eine ähnliche Vision bei ihm nie wieder vorgekommen, und es ist meines Erachtens aus diesem Grunde ein Gewicht auf ein Traumgebild, welches später in mehrfacher Hinsicht Auslegung gefunden hat, durchaus nicht zu legen. Es ist behauptet worden, daß ein .... Arzt ... sich dahin ausgesprochen habe, X. leide an dem Veitstanz. Da aber das Charakteristische dieser Krankheit in den durch den Willenseinfluß nicht zu unterdrückenden krankhaften Bewegungen einzelner voluntärer Muskeln oder ganzer Muskelgruppen bei vorhandenem Bewußtsein liegt, so läßt sich dieses Krankheitsbild auf X. keineswegs anwenden, denn letzterer hat erstens keine krampfhaften Muskelzuckungen, und zweitens behauptet derselbe, während seiner ungewöhnlichen Zustände ohne Bewußtsein zu sein, wenn ich auch der Überzeugung bin, daß dies letztere nicht der Fall ist. Da nun aber p. p. X. in psychischer Hinsicht eine Abweichung von der Norm nicht gezeigt hat, da bei demselben geisteskranke Vorstellungen nicht bemerkt worden sind, so ist dahin zu erachten, daß das Gebahren desselben nur als ein willkürliches Erzeugnis religiös-fanatischer Vorstellungen, als ein Ausbruch einer von außen her beeinflußten begeisterten Gemütsstimmung zu bezeichnen und weder mit der sogenannten Tarantelwut der Apulier, noch mit den mit Tanzlust verbundenen religiösen Schwärmereien der Damanen (? Näcke) und Derwische, noch mit der in Schweden im Jahre 1842 beobachteten Prediger-Krankheit, welche zum Teil als psychische Abnormitäten bezeichnet worden sind, in Vergleich zu bringen ist."

Hierher gehört noch folgendes kurze Zeugnis des betreffenden Gefängnisgeistlichen vom 7. Sept. 18 ...[1])

„Auf Verlangen der Angehörigen des autosomnambulen Schulknaben X. aus Y. wird hiermit bescheinigt, daß derselbe während seines zur Beobachtung verfügten Aufenthaltes in hiesiger Frohnveste dem Unterzeichneten durch sein Benehmen nicht die geringste Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben, am Gottesdienste im Gefängnisse andächtig Teil genommen, sich mit erbaulicher Lektüre fleißig beschäftigt hat und daß seit dem 20. Juli sein autosomnambules Predigen, das überhaupt nie etwas willkürliches gewesen zu sein scheint, nicht mehr vorgekommen ist. . ."

Die oberste Landesbehörde veranlaßte nun die weitere und sachgemäße Beobachtung des Knaben in der Landesanstalt Z. Der Direktor sandte am 21. Mai 18 . .[2]) folgendes Gutachten über den Jungen ab:

„In Rücksicht auf die mannigfachen, zum Teil sich widersprechenden Auffassungen und Urteile über das seiner Zeit die Aufmerksamkeit der Behörden und deren Einschreiten erfordernde Gebahren des Knaben X aus Y, glaubt die geh. unterz. Anstaltsdirektion nicht verabsäumen zu sollen, der Hohen Behörde das Resultat der über den zweifelhaften Seelenzustand des p. p. X. in ... gemachten Beobachtungen ehrerbietigst, wie folgend zu berichten. — X., hier anfangs absichtlich sich selbst überlassen, scheinbar unbeachtet

1) Des gleichen Jahres. 2) Des folgenden Jahres.

von geistlicher und ärztlicher Seite, zeigte sich vollständig abgeschlossen von seiner Umgebung, kümmerte sich um die gleichaltrigen im ... hause verpflegten Knaben nicht, beteiligte sich nicht an ihren Spielen, ging allein mit erhobenem Kopfe und auf den Rücken gelegten Händen im Garten spazieren, las ausschließlich in Bibel und Gesangbuch und schrieb ziemlich schwülstige, mit zahlreichen Bibelstellen und Liederversen ausgestattete Briefe an die Seinigen und seine Gesinnungsgenossen. Seine Sprache war gewählt, zwar nicht dialektfrei, aber richtig und von angemessenen Gesten begleitet. In der ... schule wurde er als ein vorzüglich talentierter Knabe erkannt, begabt mit einem eminenten Gedächtnis für alles Gelesene und Gehörte. Er war sehr fleißig, interessierte sich auch für Geschichte und Geographie und zeigte namentlich im Rechnen selbst schwieriger Aufgaben entschiedene Anlage. — Doch in der Schule sowohl, als auch später in dem Konfirmationsunterricht ließ er sehr viel Selbstbewußtsein wahrnehmen, welches namentlich bei Besprechung religiöser Gegenstände hervortrat. Durch angemessene Behandlung in die Schranken gewiesen, blaßte nach und nach dieses dünkelhafte Benehmen ab, er wurde bescheidener, kindlicher, schloß sich mehr an seine Mitschüler an, beteiligte sich an ihren Spielen, beschäftigte sich mit Lesen belehrender, nicht ausschließlich religiöser Schriften, seine Briefe wurden klarer, gedachten seltener seiner früheren Verhältnisse in der Heimat, ließen vielmehr in letzter Zeit, wohl in richtiger Erkenntnis seines ehemals unstatthaften Gebahrens, den Wunsch wahrnehmen, fern von dem Schauplatze seiner Verirrungen nach seiner Konfirmation und erhofften Entlassung aus der Anstalt in hiesiger Gegend als Lehrling bei einem Handwerker untergebracht zu werden. Während der vollen Zeit seines Hierseins ist nie ein Zeichen jenes Zustandes zum Vorschein gekommen, welcher in der Eingabe des Pfarrers M. und Gen. an die ... zu K .. geschildert worden ist, und könnte die Vermutung nahe liegen, daß X in seiner Heimat als Simulant und Betrüger sein Wesen getrieben hat. Die Anstaltsdirektion vermag sich jedoch dieser Ansicht nicht allenthalben anzuschließen, wenn sie die Verhältnisse, unter denen der Knabe gelebt hat, und die Wahrnehmungen, welche über denselben hier gemacht worden sind, in Betracht zieht. Es ist Tatsache, daß der Knabe mit vorzüglichen Geistesgaben ausgestattet ist, unter denen besonders ein vortreffliches Gedächtnis hervorragt. Seine Neigung zum Lesen und Lernen hat zu Hause in Ermangelung anderer Schriften nur durch Bibel und Gesangbuch Befriedigung gefunden, deren Inhalt er teils miß-, teils unverstanden ohne Wahl in sich aufgenommen hat. Im Jahre 18 ..[1]) hat der Knabe von seinem Vater eine harte Züchtigung erfahren, infolge deren er erkrankt und in einen Aufregungszustand versetzt worden ist, in welchem seine Phantasien sich besonders in der religiösen Sphäre bewegt haben mögen. Erstaunt über die in den niederen Volksschichten ungewöhnliche Begabung, mit Geläufigkeit Bibelstellen und Lieder zu zitieren und schwülstige Betrachtungen daran zu knüpfen, haben die der mystischen Richtung wohl bereits zugeneigten Verwandten und Bekannten darin eine göttliche Inspiration erblicken zu sollen geglaubt, ohne alle Vorsicht den Knaben bewundert und belobt und in demselben einen Dünkel erweckt, durch den

1) Vor drei Jahren.

er sich nach und nach selbst als einen von Gott zum Auslegen der heiligen Schrift Berufenen und Auserwählten hat fühlen lernen. — Mögen doch auch materielle Vorteile, die den Angehörigen des X. aus dem Besuche Fremder bei dem Wunderkinde erwuchsen, mitgewirkt haben, den Knaben in dem Glauben an seine göttliche Inspiration zu bestärken und die Flamme seiner Eitelkeit zu unterhalten. Das endlich notwendig gewordene Einschreiten der Behörden machte ihn seiner Meinung nach zum Märtyrer, als welchen er sich dem ermahnenden und zurechtweisenden Pfarrer gegenüber kennzeichnet . . . Durch alle diese Umstände ist in X bei bereits vorhandener Disposition eine Exaltation erzeugt und unterhalten worden, die sich unter gegebenen Verhältnissen in den Jahren der Pubertät leicht entwickelt und zu Ausschreitungen führt, die zum Teil den Anschein von Simulation und Betrug haben, teils in dieses Gebiet hinüberzugreifen geneigt sind. Herausgerissen aus seiner Umgebung zeigt er im Arresthause zu K. noch einige Male seine Neigung zum Predigen, vielleicht in der Hoffnung, seine Beobachter von seiner Begabung zu überzeugen, gläubige Zuhörer zu finden und dann wieder in seine Heimat entlassen zu werden. In das . . . übergeführt, läßt er zwar anfangs noch sein gehobenes, selbstbewußtes und exklusives Wesen erkennen, dasselbe schwindet jedoch bei regelrechter Beschäftigung und zweckentsprechendem Unterrichte fast gänzlich, indem ihm zugleich durch nichts Veranlassung gegeben wird, seinen Eigendünkel zu bestärken: er wird einfach unter Knaben wieder zum Knaben. Die durch äußere Einflüsse künstlich unterhaltene psychische Alienation, als welche der frühere Zustand des X. von der Anstalts-Direktion erachtet wird, ist gehoben und dürfte seiner Entlassung aus der Anstalt nach seiner zu Ostern stattfindenden Konfirmation ein Bedenken nicht mehr entgegen stehen, zumal wenn es gelingen sollte, ihn bei einem tüchtigen Meister in hiesiger Gegend als Lehrling unterzubringen, wozu auch bereits der Vater des Knaben auf dessen Bitten seine Einwilligung erteilt hat."

Der Knabe ward in der Anstalt etwas über 7 Monate lang beobachtet, dort auch konfirmiert und dann zu einem Lehrmeister gegeben. Um aber noch Näheres über den Knaben zu erfahren, wandte ich mich brieflich an jenen Pfarrer, der die erste Eingabe gemacht hat und seit langem seinen alten Wohnort verlassen hatte. Derselbe schrieb mir am 9. Juni 1906 folgendes:

„. . . Im Jahre 18 . . kam ich nach Y. als Pfarrer, einer wirklich christlich und kirchlich gesinnten Gemeinde, in der sich aber Viele fanden, die leicht zu religiösem Separatismus geneigt waren und vor allen Dingen den Herrnhuter Einflüssen sich hingaben. In L. vorzüglich, einem eingepfarrten Ort, gab es deren eine große Anzahl und hier war der damalige Lehrer A., ein ziemlich engherziger und religiös einseitiger Mensch, welcher sog. „Betstunden" in der Schule abhielt, die schon mehr den Konventikeln glichen. Auch nach der Muttergemeinde Y. hatte sich diese Bewegung fortgepflanzt und waren viele Familien von diesem Dorfe in regstem Verkehr mit solchen aus L. — Diese Beobachtungen machte ich gleich im ersten Jahre meiner Amtstätigkeit. Dagegen konnte ich aber in keiner Weise einschreiten,

weil diese Personen sich auch treu zur Kirche hielten und fleißige Kirchenbesucher waren. Da wurde mir im Herbst 18 . .[1]) die Mitteilung, daß im Oberdorfe in Y., im Hause eines Bauerngutsbesitzers X.[2]) allwöchentlich Versammlungen abgehalten würden, zu denen die Leute nicht nur aus B, sondern auch aus C (Städtchen) und aus dem benachbarten (Lande) in Menge herbeikämen. Auch wurde mir erzählt, daß in diesen Versammlungen ein Knabe X. „Predigten" hielte und im Zustande der Ekstase Reden an die Versammelten losließe, dieselben auch vielfach durch Prophezeiungen beunruhige und erschrecke. Ich ersuchte nun diesen Zusammenkünften beizuwohnen und ging zweimal in die Behausung des Bauers X., eines rohen, gewalttätigen Mannes, der von dem ganzen Dorfe wegen seiner Rachsucht und Niederträchtigkeit gefürchtet wurde. Das erste Mal fand ich den Knaben, 13 Jahre alt, auf dem Sofa liegend und mit den Händen herumfuchtelnd vor; als ich eintrat, ging eine Bewegung durch die Versammelten und auch mein Name ward laut genannt; da sprang der Knabe vom Sofa auf und erklärte mit geschlossenen Augen: „es sei ein Ungläubiger im Zimmer, da käme der Geist Melchisedeks nicht über ihn, so lange dieser Ungläubige da sei." — Und als man ihn frug, wer dies sei, so wies er auf mich, immer mit geschlossenen Augen und forderte, daß ich mich entferne, „der Geist befehle es ihm", dies zu verlangen! — Ich wandte mich an die Versammelten, unter denen ich einige recht tüchtige Christen gewahrte, und ermahnte sie, solche Irrtümer doch nicht zu kultivieren, fand aber keinen Anklang, und da ich sie bescheiden aufforderte, doch davon abzustehen und mit mir nach Hause zu gehen, wurde man ziemlich unwillig, so daß ich es vorzog, mich zu entfernen. — Da aber die Versammlungen immer größere Ausdehnung gewannen und nach meiner Überzeugung die Leute verwirrten, ging ich nach Verlauf von 14 Tagen nochmals dahin. Als man mich unter den Fenstern vorbeigehen sah, ging auf einmal die Türe auf und der Knabe X lief fort, ohne in der nächsten Stunde wiederzukommen; die Angehörigen, besonders aber sein Vater und sein älterer Bruder erklärten mir, daß er schon den ganzen Tag davon geredet habe, daß ich, der Pastor, heute wiederkommen würde; „wenn der aber käme, triebe ihn der Geist aus dem Hause und da müsse er vor dem Unglauben und dem Bösen weichen." — Nun wurde mir die Sache aber doch gemeingefährlich, und ich erstattete Anzeige an die Kircheninspektion . . ., ebenso auch an den damaligen . . . arzt, meinen Freund Dr. D. Dieser kam einige Tage darauf und begab sich mit dem Gensdarm zu einer solchen Versammlung, aber auch da sprach der Knabe X. nicht, indem er auch da wieder erklärte, daß Ungläubige in der Versammlung seien und daß „dann der Geist Melchisedeks nicht über ihn komme." — Ehe Dr. D. diesen Schritt unternahm, hatte ich eines Vormittags den Knaben X. mit seinem Bruder, einem sehr einfachen Menschen, zu mir bestellt und mit beiden in meiner Studierstube verhandelt, wobei mir der Bruder des Knaben erklärte, daß „der Geist schon seit 4 Jahren über seinen Bruder käme." Meine Fragen beantwortete mir der Knabe

1) Dem Jahre der Eingabe.

2) In der ersten Eingabe desselben Pfarrers wird aber der Vater als Gärtner und Weber bezeichnet.

damals ganz korrekt, so weit ich mich noch erinnere; erstaunt aber war ich vor allen Dingen über die Bibelkenntnis des Knaben; die prophetischen Bücher des alten Testamentes hatte er besonders gelesen und zitierte die mir oft unbekanntesten Stellen und entwickelte eine Rednergabe, über die ich erstaunt war; er behauptete, daß er vom Geiste erfüllt sei und in solchen Zuständen die Zukunft erschlossen vor sich sähe. — Alle meine Ermahnungen wies er zurück. Über den Anfang dieser Erscheinungen berichtete mir sein Bruder, der 30 Jahre alt war und die Landwirtschaft betrieb und fest an die Worte seines jungen Bruders glaubte, daß der Knabe vielfach von seinem jähzornigen Vater gezüchtigt worden sei. Eines Tages habe der Knabe krank darniedergelegen; plötzlich sei er im Bette aufgefahren, habe laut geschrien und zum 1. Male solche wunderbare Reden geführt; ferner sei er sodann aus dem Bette gesprungen und auf seinen erschreckten Vater zugeeilt und diesem habe er erklärt, „daß ihn der Teufel besäße und er verloren gehe, wenn er sich nicht bekehre und fromm würde; er müsse ihm folgen, dann würde der liebe Gott ihn wieder frei machen vom Bösen." Von diesem Tage an habe der Vater X. sein Verhalten geändert und habe nie mehr es gewagt, dem Jungen irgend welche Schläge zu geben; ja der Vater X. habe eine förmliche Scheu vor dem Jungen bekommen, und als dieses Ereignis im Dorfe bekannt geworden sei, seien mehrfach Leute in die X'sche Wohnung gekommen, um den „vom Geiste erfüllten" Knaben zu sehen. Bei Anwesenheit solcher Personen habe dann der Knabe mehrfach an ihn gestellte Fragen mit Bibelsprüchen beantwortet und auch einzelne Ereignisse der Zukunft vorhergesagt; nach und nach habe er angefangen, zusammenhängende Reden zu halten, die predigtähnlich vornehmlich .. mit meist weniger bekannten Bibelsprüchen angefüllt waren. So entwickelte sich nach und nach der Zulauf von Leuten, die den Eltern allerlei Geschenke an Viktualien und Geld mitbrachten. Aber nicht nur in Y., sondern auch in E. und in C. trat der Knabe X. predigend auf und wurden in C. in einem Hause auf der „... gasse" allwöchentlich ähnliche Versammlungen abgehalten... — Auf Veranlassung des Herrn ... arztes D. kam dann der Knabe X. nach K. und schließlich nach Z. Als er von dort entlassen wurde und mir mitgeteilt war, daß nie dort etwas vorgekommen sei, sondern daß sich der Knabe ganz normal gezeigt habe, glaubte auch ich, daß die ganze Sache vorüber sei. X. kam dann zu einem Schmied in die Lehre nach E., ein Mann, der auch ein sonderbarer religiöser Schwärmer war, und kaum war X. in das Haus dieses Schmiedes eingetreten, als die alte Geschichte wieder begann und nun in E. solche Versammlungen abgehalten wurden. Ich weiß den Namen dieses Schmiedes nicht mehr;[1]) aber ich erinnere mich, daß derselbe eines Tages zu mir kam und mir Stunden lang über die „wunderbaren Erscheinungen bei dem Knaben X." erzählte, selbst aber ganz davon überzeugt war, daß „es etwas Besonderes mit dem X. sei." — Ich nahm nun noch einmal Gelegenheit, mit dem Jungen zu reden, und ließ ihn zu mir kommen; hierbei gestand er mir offen, daß er gern Missionar werden wollte, und ich suchte ihm damals den Eintritt in die Mis-

1) Es ist wahrscheinlich derselbe Schmiedemeister, von dem in der Eingabe erzählt ist. (Näcke.)

sionsschule in H. zu vermitteln. Aber es gelang mir nicht! — Mittlerweile fanden sich Persönlichkeiten, die wohl den Unterhalt des X. auf dem Gymnasium bestritten. X. ist dann wiederholt als Gymnasiast in meinem Hause gewesen und habe ich wirklich über die Fortschritte und den Eifer des jungen Mannes gestaunt. Auch als Student ist er mehrfach längere Zeit in meinem Hause gewesen; denn er zeigte eine gewisse Anhänglichkeit. Als Student war er wohl der Vorsitzende im „Verein . . . Studenten." Ich glaube auch, daß X. Militär gewesen ist. — Nach seiner Studentenzeit habe ich ihn aus den Augen verloren und nur von Freunden gehört, daß er in I. wohl zuerst . . . . . wurde. — Weiteres weiß ich nicht von ihm. — Meine Meinung ging damals dahin und ich denke es heute noch, daß von dem Knaben die ganze Sache feine Berechnung war; durch sein Auftreten verschaffte er sich Ruhe vor seinem Vater, der ihn sonst derb schlug; kurz, das ganze elterliche Haus war ihm zu willen, genoß auch ziemliche Vorteile dadurch . . ."

Erwähnt sei endlich noch, daß ich von anderer und glaubwürdiger Seite erfuhr, daß X. einmal von der Universität die Heimreise über Z. genommen und von einem bekannten, aus seinem Heimatsorte stammenden Beamten befragt, warum er denn früher als Knabe gepredigt habe, diesem endlich gestand, der Vater habe ihn dazu angetrieben, der pekuniären Vorteile halber. X. erwarb sich auf der Universität verschiedene akademische Würden und wirkt jetzt in angesehener Stellung. Mit welchen Gefühlen wird er wohl auf seine Jugendverirrung zurückblicken?

Rekapitulieren wir zunächst kurz das Ergebnis des Aktenmaterials. Ein sehr begabter Junge von 13 Jahren, mit einem eminenten Gedächtnis, hat offenbar viel in der Bibel und dem Gesangbuch gelesen und daraus behalten, bringt dies erst brockenweise vor, dann mehr zusammenhängend, wird so zum Prediger, auch an verschiedenen Orten, sammelt eine Art andächtiger Gemeinde, verblüfft und „bekehrt" das Volk, besonders durch seine Prophezeiungen. Er hält sich „vom Geiste" erfüllt, von Gottes Geiste, vom Geiste Melchisedeks und benimmt sich wie jemand in der Ekstase. Dadurch und weil er sogar es wagt, gewisse Lehren seiner eigenen Kirche herabzusetzen, wird öffentlich gegen ihn eingeschritten. Der Geistliche, der ihn umsonst zur innern Umkehr zu bewegen sucht, wendet sich an die Behörden, und der Knabe kommt zunächst in das Arresthaus einer benachbarten Stadt, wo ihn der Amtsarzt mehrmals sieht, aber nur ein einziges Mal in seiner Zelle predigen hört. Er hatte dies hier aber wiederholt getan. Der Arzt hält ihn körperlich und psychisch für ganz gesund und bezeichnet sein Gebaren als „ein willkürliches Erzeugnis religiös-fanatischer Vorstellungen, als einen Ausbruch einer von außen her beeinflußten begeisterten Gemütsstimmung." Der Gefängnisgeistliche hält sein „autosomnambules Predigen" nicht für „etwas willkür-

liches", glaubt also offenbar an einen krankhaften Zustand, während der einheimische Geistliche dies nicht annahm und in seinem Briefe von „feiner Berechnung" spricht. Durch sein Auftreten hätte er sich Ruhe vor dem jähzornigen Vater verschafft und eine dominierende Stellung in seiner Familie, die durch ihn außerdem auch ziemliche Vorteile gewann. Wie selbstverständlich glaubten die Angehörigen an das Gottbegnadetsein des Jungen und hielten ihn nicht für krank, wie speziell ein den Akten beigegebener Brief des Vaters bezeugt. Bei solchen Widersprüchen war es nur natürlich, daß eine psychiatrische Expertise eintreten mußte. Etwas mehr als $^1/_2$ Jahr wurde er in einer Anstalt beobachtet, wo er sich anfangs sehr zurückhaltend, hochmütig zeigte, aber bald zum Bessern einlenkte und nie mehr predigte. Die Direktion kommt zum Schluß, daß es sich bei ihm um eine „durch äußere Einflüsse künstlich unterhaltene psychische Alienation handle", die nun gehoben sei. Der Knabe ward entlassen, zu einem Schmied in die Lehre gegeben und hier ging die alte Geschichte mit dem Predigen wieder los. Er wollte Missionar werden, was nicht gelang. Dagegen kam er auf das Gymnasium, absolvierte glänzend seine Studien und hat nie wieder sein früheres Gebaren gezeigt.

Die Frage lautet nun vor allem: War der Knabe ein geistesgesunder oder pathologischer Schwindler, soweit man das Wort: Schwindler auf scheinbar ekstatische Zustände, verbunden mit Predigen und Prophezeien, anwenden darf? Wir sahen schon, wie verschieden sein Gebaren von seiner Umgebung, aber auch von den Ärzten beurteilt wurde. Hierbei müssen wir zunächst den körperlichen und geistigen Zustand des Knaben und sein Milieu näher betrachten. Leider sind wir über denselben und seine Angehörigen nur sehr schlecht unterrichtet. Wir erfahren bloß, daß der Knabe kräftig, gesund an allen Organen war und auch geistig nichts Abnormes aufwies (Amtsarzt), daß er ferner sehr begabt war und besonders ein eminentes Gedächtnis besaß. Der Arzt hatte im Arresthause bisweilen ein Zucken einzelner Gesichtsmuskeln gesehen, verwahrt sich aber streng dagegen, daß X. Veitstanz haben sollte, wie ein anderer Arzt gesagt hatte. Auch in der Anstalt Z. zeigte er nichts Abnormes. Das einzig Auffällige wäre hier also ein selten eintretendes Gesichtszucken. Dies scheint aber aufgehört zu haben, da im späteren Anstaltsberichte hierüber nichts gesagt ist. Was er für Charaktereigenschaften hatte, wissen wir nicht; er scheint zu Hause aber sich nicht immer nach des Vaters Wunsch betragen zu haben, da ihn der letztere früher viel schlug. Während der Beobachtung wird nie über ihn speziell geklagt. Sein sehr reserviertes Verhalten im Arresthause und in der

Anstalt, sowie sein selbstbewußtes Auftreten erklärt sich psychologisch leicht. Er wußte, daß man ihn beobachte, ihm nicht glaube und das machte ihn mißtrauisch. Er wußte sich ferner im Besitz eines großen Wissens, aus der Bibel usw. geschöpft, fühlte sich endlich noch fast als das geistige Haupt seiner Gemeinde und dies machte ihn selbstbewußt. Bald aber legte sich dies Gebaren, und er ward „ein Knabe unter Knaben", natürlich, schmiegsam und interessierte sich für verschiedenes. Auch sein wiederholt freches Wesen seinem Ortsgeistlichen gegenüber läßt sich vielleicht auf jenes herangezüchtete Selbstbewußtsein zurückführen, da er später demselben Geistlichen gegenüber nur bescheiden und fast anhänglich sich zeigte. Er gab zwar wiederholt an, daß er vor ca. 2 Jahren den Satanas nachts mehrmals gesehen habe und deshalb einmal mit der Bibel nach ihm geworfen (offenbar Reminiszenz an Luther!), es ist aber nicht klar, ob es Vision, Traum oder nur Lüge war. Auch der Traum scheint bei ihm eine gewisse Rolle gespielt zu haben, ganz im Gegensatz zu anderen Kindern. Dies erklärt sich aber wohl leicht aus seiner Bibellektüre, wo bekanntlich neben den Visionen dem Traume, namentlich im alten Testamente, große Bedeutung beigelegt wird. Es läßt sich also an dem Jungen, auf Grund der Akten, wahrlich kaum erheblich Pathologisches nachweisen, wenn überhaupt. Recht wenig klar erscheint, was hier noch zu erwähnen ist, die erwähnte Krankheit, die angeblich das Predigen einleitete. Der Ortsgeistliche sagt, daß der Knabe 2 Jahre vorher, wahrscheinlich infolge einer harten Züchtigung seitens des Vaters, krank wurde und während dieser Krankheit die „Zustände" eintraten, während der Bruder angab, der Geist sei schon seit 4 Jahren über ihn gekommen. Was das für ein Leiden war, ist nicht gesagt; die Anstaltsdirektion nimmt ohne weiteres und wohl etwas voreilig einen „Aufregungszustand" an, „in welchem seine Phantasieen sich besonders in der religiösen Sphäre bewegt haben mögen". Irgend welche üble Folgen scheint diese Krankheit aber nicht gehabt zu haben, wenigstens ist nichts darüber erwähnt. Auch ist kaum anzunehmen, daß ihn der Vater derber geschlagen hätte, als sonst, da er überhaupt stets „derb" zuschlug. Wäre er längere Zeit bettlägerig gewesen, so wäre dies kaum verschwiegen worden. Ich lege darauf also nur wenig Gewicht.

Jetzt zu den „Zuständen" selbst. Die Anhänger des Knaben sprechen von einer Exstase, doch weiß man, wie unklar darüber schon bei Gebildeten die Begriffe sind, noch mehr bei Ungebildeten.[1]) Der

1) Siehe hierüber besonders bei A. Marie: Mysticisme et folie. Paris 1907. Man fragt sich darnach unwillkürlich: Was ist denn eigentlich Ekstase?

Ortsgeistliche schildert wenigstens einen Teil eines solchen „Zustandes" vor einer Versammlung und da ist nur Theatralisches, Berechnetes zu finden, nichts von einer Art von Dämmerungszustand, obgleich der Junge behauptete, in solchen Zuständen ohne Bewußtsein zu sein, wie auch sonst behauptet wird. Ferner ist das Besessensein von einem dreifachen Geiste, der in 3 Tonarten redet, mehr als verdächtig. Noch deutlicher tritt das „Gemachte" des Zustandes in der Vorstellung vor dem Amtsarzte im Arresthause zutage. Alle Nebenumstände sprechen weiter dafür, noch mehr aber, daß in der Anstalt Z. nie wieder solche sog. Exstasen eintraten, wohl aber nach der Entlassung in der Familie des Schmiedes, wo er mitten unter seinen Gläubigen war. Als Student hat dann der Betreffende positiv zugegeben, er habe das Ganze inszeniert, weil sein Vater ihn der pekuniären Vorteile halber dazu gedrängt habe. Nun ist allerdings diese Aussage nicht ohne weiteres ein Beweisstück. Der Student könnte sich geschämt haben, eventuell als Irrsinniger angesehen zu werden, und es vorgezogen haben, lieber als Simulant zu erscheinen. Oder aber, die Motivierung war ihm damals nicht mehr recht klar, was allerdings bei seinem phänomenalen Gedächtnisse kaum zu glauben ist. Da es aber doch cet. par. für einen ethisch Fühlenden immer schlimmer ist, als Schwindler, Simulant, denn als ein Kranker oder Verführter zu erscheinen, so erscheint mir jene Aussage doch als sehr wichtig.

Nun zum Milieu. Wir erfahren nichts von etwaiger erblicher Belastung. Der Vater wird aber als ein roher, jähzorniger, gewalttätiger, rachsüchtiger und niederträchtiger, deshalb überall gefürchteter Mensch geschildert, der auch seinen Jungen roh behandelte. Er war also kaum ein Normaler. Von der Mutter erfahren wir nichts. Der ältere Bruder des Kranken wird als ein „sehr einfacher" Mensch bezeichnet, was vielleicht auf eine Beschränktheit des Verstandes hinweist. Ob die Familie selbst religiös beanlagt war, ist unbekannt, wohl aber, daß es das Dorf und die ganze Umgegend in hohem Grade waren. Daher ist auch die ganze Gegend der rechte geeignete Boden für allerlei pietistische Richtungen und Sektenwesen. Es ist also nicht zu verwundern, daß, sobald jemand inspiriert erscheint, predigt oder gar prophezeit, er hier sehr bald eine gläubige Gemeinde um sich versammeln muß. Um wie viel mehr, wenn es sich um den seltenen Fall eines Knaben handelt. Das muß dann ein besonderes Gefäß des heiligen Geistes sein!

Da die ganze Atmosphäre eine so tief religiöse, dem Überirdischen zuneigende ist, werden wohl auch die Kinder gleich von Anfang an

in diese Richtung hineingerissen worden sein, also auch der Knabe X., obgleich nichts Näheres darüber bekannt ist. Fest steht nur, daß er, vielleicht faute de mieux, vielleicht auch aus Neigung, sich der Bibel und des Gesangbuchs bemächtigte, systematisch jedenfalls alles las und sehr viel behielt. Die weitere Entwickelung des „Zustandes" wird nun vom Pfarrer sehr gut geschildert. Die Angehörigen, dann Freunde und Bekannte waren jedenfalls zunächst über die riesigen Gedächtnisproben des Knaben erstaunt. Das mußte jenem schmeicheln und ihn zu größeren Kraftproben anreizen. Bei seinem offenbar angeborenen Rednertalente lag es nahe, zunächst einfache Ansprachen, Flickwerk aus Gelesenem, ganz-, halb- oder falsch Verstandenem zusammengesetzt, zu halten, die später mehr die Form von Predigten an sich trugen. Den äußeren habitus: Gesten, Tonfall, Einschiebsel aller Art usw. kannte er ja aus der Kirche. Der Junge wollte aber noch weiter gehen. Ihn hatten anscheinend besonders die Propheten des alten Testamentes angezogen. Was lag nun näher, als daß er sich auch im Prophezeien versuchte? War es ihm einmal gelungen, so ward er immer kühner. Immer mehr verdutzt wurde die Menge! Dabei nahm der Knabe die Form eines Ekstatischen an, was zur Rolle ja gehörte und bei einfachen Leuten leicht zu bewerkstelligen ist. Mochte unter 10 Prophezeiungen vielleicht zufällig nur eine einzige eintreffen, so prägte sich letztere nach bekannten Gesetzen so tief der Menge ein, daß sie das Nichteintreffen der übrigen übersah. Immer eitler ward der Knabe. Er gab Gastrollen und wagte sogar seinem Geistlichen frech gegenüberzutreten, in Versammlungen gewisse Lehren seiner Kirche herabzusetzen oder (im Arresthause) über die Pflichten eines evangelischen Geistlichen zu reden. Hier ist allerdings auch noch eine andere Interpretation möglich. Der Junge glaubte vielleicht schließlich selbst an seine Mission und hielt es daher für sein gutes Recht, in diesem Sinne furchtlos vorzugehen. Welche Auffassung von beiden die richtige ist, wage ich nicht zu entscheiden. Seine Eitelkeit usw. erhielt jedenfalls einen empfindlichen Stoß, als er von gewisser Seite für einen Simulanten angesehen wurde und zur Beobachtung ins Arresthaus gebracht ward. Er versuchte zwar auch vor den niederen Beamten dort noch sein Prestige durch Predigen aufrecht zu erhalten; mit welchem Erfolge wissen wir nicht. Vor dem Amtsarzt spielt er die reine Komödie und eine klägliche Rolle. Offenbar noch tiefer ward er aber verletzt, als er gar einer Geisteskrankheit für verdächtig angesehen wurde und einer Anstalt zur Prüfung seines Geisteszustandes übergeben ward. Wohlweislich unterließ er hier daher zunächst sein Predigen, spielte den Gekränkten und hoch-

mütig verkehrte er nicht mit seinen Altersgenossen, denen er im Wissen und Können sich weit überlegen fühlte. Auch sprach er immer gewählt. Er sah jedoch bald das Nutzlose seines Gebarens ein, lenkte in bessere Bahnen ein und gab zu keinerlei Klagen je Anlaß. Das spricht dafür, daß sein Charakter im Grunde doch ein guter war, wie er es auch später bewies. Er ward bescheiden und hatte jedenfalls nichts gegen seine Unterbringung als Lehrling bei einem Schmiedemeister einzuwenden, hatte es sogar gewünscht. Als er aber hier den alten gläubigen, leicht suggestiblen Kreis vor sich sah, überkam ihn der Kitzel, wieder seine alte Rolle als Prediger aufzunehmen, was auch gelang. Vom Pastor vorgenommen, trat er diesmal wenigstens bescheiden auf und bat Missionar werden zu wollen, was nicht gelang. Aber dafür wurde es ihm ermöglicht zu studieren, und er ward später ein tüchtiger Mann.

Ich glaube, daß so oder ähnlich der psychologische Vorgang gewesen ist. Nach dem spärlichen Materiale kann ich wesentlich Pathologisches an dem Jungen nicht finden. Die Ekstasen scheinen reine Kunstprodukte gewesen zu sein und das Ganze mehr gemacht, wie der spätere Student es selbst eingestand. Freilich muß in dem Jungen zu dem ganzen Auftreten eine gewisse Dispostion gelegen haben, noch mehr begünstigt durch die leicht suggestible Umgebung. Nur der eine, schon kurz vorher betonte Punkt, daß der Knabe X. nämlich sich so frech gegen den Geistlichen benahm, könnte allenfalls für wirkliche Überzeugung einer göttlichen Mission erklärt werden. Ich halte den Betreffenden demnach also für einen geistesgesunden Schwindler, dem die Umstände entgegenkamen, oder für einen nur halbpathologischen[1]), während die Anstaltsdirektion ihn offenbar für einen vorwiegend pathologischen ansieht. Für meine Auffassung spricht besonders der Umstand, daß der Knabe, bis auf die Episode beim Schmiede, sehr bald sein albernes Gebaren aufgab, während ein echter pathologischer Schwindler meist ein solcher sein Leben lang bleibt oder wenigstens lange Zeit. Wir sahen schon, daß der dunkeln Krankheit bez. des Zusammenhangs mit dem Predigen, wenn überhaupt, kaum eine große Rolle zukommt. In dem Anstaltsgutachten wird dagegen eine solche der Pubertätszeit beigelegt. Sicher ist diese geeignet, bei gegebener Disposition allerlei kürzere oder längere Zeit währende nervöse, ja psychische Abnormitäten zu zeitigen, unter anderem auch

1) Ich würde dann etwa sagen: Die beschriebenen Zustände waren zu 75% künstlich und zu 25% pathologisch.

Bilder, die an die Pseudologia phantastica erinnern. Bei dem Knaben X. war der Anfang des Predigens aber scheinbar im 11. Jahre, oder nach des Bruders Angabe sogar schon im 9. Jahre eingetreten, zu einer Zeit also, wo die Geschlechtsreife gewöhnlich noch nicht auftritt. Als sie eintrat, hörte das Predigen dagegen auf.

Wie ein echter pathologischer Schwindler aussieht, erkennt man z. B. gut in der Beschreibung Meyers über den angeblichen Jesuitenmissionar Richard in diesem Archiv Bd. 20, p. 148 ss. und in der Darstellung des „Pastors" Partitsch in den Beiträgen von Hinrichsen zur Pseudologia phantastica (dieses Archiv Bd. 23, p. 33 ss.). Bei Kindern mit sehr lebhafter Phantasie kommen freilich kurze Episoden pathologischen Lügens, das für wahr gehalten wird, nicht so selten vor, wie wir dies z. B. aus den Jugendjahren Goethes, Hebbels, Kellers wissen. Aber bei dem Knaben X. ist weder vorher noch später von hypertrophischer Phantasietätigkeit die Rede. Davon ist auch in der Anstalt nichts bemerkt worden, wo er doch sehr genau beobachtet wurde. Selbst in seinen Predigten scheint er nicht viel Phantasie entwickelt zu haben, wie aus dem Berichte des Amtsarztes hervorgeht. Seine Briefe aus der Anstalt Z. waren schwülstig und sicher nicht phantastisch gefärbt. Große Erfindungslust brauchte er beim Predigen ja auch nicht zu entwickeln und den Inhalt einer Predigt fand der Amtsarzt sehr mager. Sein unfehlbares Gedächtnis lieferte ihm Material in den buntesten Farben, das ihm und seinen Zuhörern vollkommen genügte. Zu dem Berufe des Predigers mochten ihn auch wahrscheinlich weniger die Phantasie, als die ganzen Umstände hingedrängt haben, unter denen praktische Gesichtspunkte jedenfalls nicht fehlten. Ja der spätere Student gibt zu, er sei dazu vom Vater angestachelt worden, der pekuniären Vorteile halber. Nicht unmöglich ist es auch, wie der Geistliche wiederholt andeutet, daß der so oft Geschlagene weiteren Mißhandlungen seitens des Vaters durch sein angeblich vom heiligen Geiste veranlaßtes Auftreten einen Riegel vorschieben wollte. Auch die angebliche Gesichtshalluzination und die mehrfachen Träume wird man für eine lebhafte Phantasie nicht gut ins Feld führen können. Wie Delbrück und Hinrichsen bemerken, ist ferner beim pathologischen Schwindler meist ein gewisser Schwachsinn nicht zu verkennen. Davon ist beim Knaben X. nichts zu bemerken, auch nicht während seiner Predigerzeit, ebensowenig aber auch von irgend etwas Triebartigem. Er schmiegt sich aufs beste allen Verhältnissen an und nutzt sie aus. Auch wird nicht berichtet, daß er früher gelogen habe. Wäre es so gewesen oder er sonst ein Nichtsnutz, so hätte es der Geistliche zu erwähnen ge-

wiß nicht unterlassen, und die vielen Schläge des Vaters brauchen nicht darauf hinzuweisen, da derselbe ja ein jähzorniger, rachsüchtiger Mensch war. Der Junge hat sich im Arresthause und in der späteren Anstaltsbeobachtung stets musterhaft benommen. X. erscheint auch nicht als ein Entarteter, höchstens ist er etwas erblich belastet. Es ist also kaum anzunehmen, daß er besonders suggestibel war, wenn auch vielleicht mehr als ein Erwachsener, und eine fremde starke Suggestion lag nicht vor; höchstens die Umgebung und gewisse Vorteile wirkten einigermaßen Richtung gebend. Vielleicht hatte er ein frommes Gemüt, was ihn gerade zur Bibellektüre usw. hinzog und in seiner Gegend häufig angetroffen wird. Dafür scheint sein späterer Wunsch zu sprechen, Missionar zu werden. Ist dem so, dann erscheint sein Predigen noch mehr des Phantastischen entkleidet und seiner Natur gemäßer. Dies allein genügte aber nicht, sonst müßten die Hunderte, die später Geistliche werden und oft schon in der Jugend einen frommen Zug offenbaren, schon als Knaben predigen, was wohl nicht geschieht, außer einmal vor Geschwistern und Freunden als Redeprobe, aus Lust zum Schauspielern.[1]) Hier kamen dem Knaben X. vielmehr die Umstände entgegen und brachten ihn in der Hauptsache zum bewußten Schauspielern.

Aber aus der ganzen Geschichte lassen sich noch weitere interessante Punkte herauslesen, von denen ich nur einige zum Schlusse hier kurz berühren möchte.

Wir sehen zunächst eine ganze, leicht suggestible Menge, die schnell dem Wunderknaben zufliegt. Wir haben die Kernbildung jeder Sekte vor uns, trotzdem diese Leute im allgemeinen sicher keine Analphabeten und „Arme im Geiste“ waren. Auch erfreuen sie sich ob ihres Fleißes und ihrer Nüchternheit eines gewissen Wohlstandes, so daß hier weder eigentlich Armut, noch Ignoranz, die häufigen Zwillingsbrüder sich einfinden. Jedoch der Aberglauben ist groß, die Seele weich und empfänglich für jedes Außerordentliche. Der Knabe blieb noch auf dem gewöhnlichen Kirchenglauben stehen, obgleich er hie und da Kritik anlegte. Hätte er aber wirklich Neues vorgebracht — und einem phantasiebegabten pathologischen Schwindler wäre das gewiß nicht so schwer und sogar verlockend gewesen — so würde er sicher auch dafür Gläubige gefunden und eine wirkliche Sekte gegründet haben. Er hätte dann eine noch

1) Bei den Jungen ist es ja ein beliebtes Kinderspiel, wenn andere Kinder da sind, den Prediger zu spielen, zu trauen, taufen, beerdigen und Umzüge zu halten in oft phantastischer Bekleidung. Das legt sich aber bald!

größere Rolle spielen können. Aber auch so folgten sie ihm und sie wären auf sein Geheiß vielleicht gar zu Gewalttätigkeiten geschritten. Als der Geistliche eine ihrer Versammlungen besucht und sie auffordert, doch von ihm zu lassen, fordert ihn der Knabe drohend auf, sich zu entfernen und ein gefährliches Gemurmel machte sich in der Gemeinde bemerkbar, so daß der Pastor es vorzog, nicht weiter dort zu verbleiben. Die Behörde tat sehr recht daran, den Knaben zu entfernen, sonst wären immer weitere Kreise in seinen Bann geraten und man hätte dann nie wissen können, was schließlich die fanatisierte Menge noch zuwege bringen würde. Wären auch Kinder mit bei den Andachten gewesen, so hätte vielleicht eine psychische Infektion derselben erfolgen können, da ja die Kleinen besonders der Suggestion zugänglich sind, wie wir das von den Kinderfahrten im Mittelalter, den hysterischen Epidemieen in Schulen usw. wissen.

Trotzdem der Vater des Knaben ein niederträchtiger, jähzorniger Mensch gewesen sein soll, mußte auch er dem Jungen glauben, wie die ganze Familie. Wahrscheinlich waren sie selbst fleißige Kirchgänger, ebenso die meisten übrigen. Schwerer zu erklären als die Bekehrung des Vaters ist aber seine scheinbar innere Umkehr. Wenigstens habe er seitdem nie mehr gewagt, den Jungen zu schlagen. Möglich, daß auch sein übriges Benehmen sich änderte. Die Psychologie der Bekehrungen, sei es nun in religiöser, sei es in sittlicher Beziehung, ist noch eine sehr dunkle, aber höchst interessante.[1]) Ich will hier nur auf zwei Möglich-

1) Siehe auch den höchst interessanten Aufsatz von Morton Prince: The Psychology of Sudden Religious Conversion, in The Journal of Abnormal Psychology, 1906, April. Man muß freilich hier scharf zwischen dogmatisch-religiöser und ethischer Bekehrung unterscheiden. Erstere ist viel häufiger und bedingt meist nicht die letztere. Die Psychologie der ersteren ist eine weniger dunkle. Außer den bekannten Motiven des Eigennutzes, besonders in den höheren Gesellschaftsschichten, kommt doch auch echte Überzeugung vor, die wieder besonders durch Affekt, angebliche Wunder, Ahnungen etc. eingeleitet wird. Folgenden höchst interessanten Fall hatte ich selbst zu beobachten Gelegenheit. Ein Sohn aus sehr frommer und orthodoxer Pastorenfamilie studiert Theologie. In den letzten Semestern erklärt er plötzlich seinem Vater, daß er Medizin studieren wolle, da er Atheist geworden sei. Das ist ja erklärlich: Ein scharfer kritischer Geist, der viel mit Naturwissenschaften und deren Jüngern sich abgiebt, kommt leicht dazu. Der Vater ward nicht zornig, sondern verstand es und ließ den Sohn gewähren. Er studierte 9 Semester Medizin, als er plötzlich wieder vor seinen Vater trat und ihm erklärte, er sei wieder gläubig geworden und wolle Theologie studieren, was er auch tat. Diesen Umschwung kann ich mir nicht erklären, nach dem Vorgefallenen. Durch Sehnsucht nach der gestorbenen Frau und Tochter gut motiviert erscheint die Bekehrung des alten Arztes, Dr. Chassaigne, in Zela's „Lourdes".

keiten hinweisen. Entweder man nimmt an, daß stark affektbetonte Vorstellungen nicht nur momentan das geistige Gesichtsfeld ganz beherrschen, sondern auch alle bewußten und unbewußten Assoziationen in gleiche Richtung bringen, sodaß alte scheinbar wirklich verschwinden oder inaktiv in dem Unterbewußtsein verbleiben, die Gegenvorstellungen nicht zu Gehör kommen usw. Oder aber — eine mehr physiologische Erklärung — der Affekt war ein so tiefer und langanhaltender, daß die begleitenden körperlichen Zeichen nicht sofort verschwanden, sondern der Stoffwechsel, der Chemismus des Körpers also, davon affiziert und alteriert werden mußte. Ein quantitativ und qualitativ veränderter Saftstrom muß aber auch vor allem die Funktion der Hirnrinde verändern, also auch die Vorstellungen, Gefühle. Im Grunde sind beide Erklärungsweisen identisch: die erstere ist eine rein psychologische, die zweite, wie gesagt, eine physiologische und die erstere ist zuletzt nur abhängig von letzterer, obgleich wir bei der Psychologie recht gut von dem bloßen psychologischen Tatsachenmaterial allein ausgehen können und das Physiologische nicht notwendigerweise zu berühren brauchen, wenn auch sich letzteres fast wie von selbst darbietet. Solche Nervenerschütterungen sind natürlich selten genug und pflegen, außer durch wunderbare Ereignisse, durch Todesfälle geliebter Personen, Naturereignisse usw. einzutreten. Bekehrungen durch bloße Worte, z. B. in der Kirche, derart, daß ein bis dahin gottlos Lebender ein rechtschaffener Mensch wird, dürften ungeheure Ausnahmen sein. Ich selbst habe noch keinen solchen Fall erlebt! Und wo dies einmal eintrat, so müssen gute Keime schon dagewesen und nur von den schlechten zeitweise überwuchert worden sein, um solches in Erscheinung zu bringen, da wohl gute Keime herangezogen oder unterdrückt, nie aber, bei völliger Abwesenheit, erzeugt werden können, weil sie eben der organischen Masse eingeboren waren.

Durch seine bloßen Predigten hätte aber der Knabe X. kaum das Volk gefesselt. Dasselbe will Wunder sehen, und dies geschah hier durch Prophezeiungen, die wiederholt eintrafen, öfters aber wahrscheinlich nicht. Er prophezeite wiederholt Feuer im Dorfe und gab sogar die gefährdeten Häuser an. Wie war dies nur möglich? Man könnte fast daran denken, daß er selbst der Brandstifter war, also ihm das Prophezeien gar nicht schwerfallen konnte. Das ist aber wohl sicher abzuweisen. Er hätte auch durch andere gewisse hierauf bezügliche Andeutungen erhalten oder mit seinem scharfen Verstande manches sich zurechtlegen können, was nachher eintraf. Auch hier wäre die Psychologie der Prophe-

zeiungen näher zu beleuchten höchst interessant, aber sehr heikel. Binet-Sanglé in Paris [1]) hält die Propheten des alten Bundes, die „nabi" der Hebraer, mehr oder minder alle für geisteskrank, ähnlich den Marabuts im heutigen Oriente, und manches scheint dafür zu sprechen. Ich will hier aber nicht näher darauf eingehen! Der Knabe X. versucht aber noch weitere Kraftstücke. Als ihn ein Ungläubiger nach dem Namen seines jüngsten Knaben fragt, schlägt er die Geschlechtsregister des alten Testamentes auf, liest sie vor und erklärt, das Kind heiße Gustav. Das Wunderbare ist nun, daß dieser Name dort gar nicht stehen kann, da Gustav im ersten Teile des Namens auf das altsächsiche gûdea, angelsächsich gûd = Kampf zurückgeht, also so viel wie „Kampfstab" bedeutet. Dem einfachen Mann fiel das aber natürlich nicht ein. Da der Mann in der Nähe wohnte, wird der Knabe wohl auch den Namen von dessen Kind gewußt haben. Originell ist weiter die Art, wie er jenen vielleicht noch nicht ganz Überzeugten durch ein Kunststück vollends zu bekehren trachtet, ich meine durch das Schaukeln auf einem Stuhle, indem man auf der Lehne sitzt. Es ist das die reine Kinderei, aber einfachen Leuten schon schwierig vorkommend. Schade, daß von den Prophezeiungen und sonstigen Kunststücken so wenig berichtet wird, obgleich sicher noch mehr geschah, da die gegebenen Tatsachen nur als Beispiele dienen sollten.

Aber auch die Art und Weise, wie der Junge die Bibel las, ist interessant. Er zog die prophetischen Bücher vor, mit ihrem echt orientalischen Gepräge und vielen Dunkelheiten. Ich vermute, daß er auch die Offenbarung gern gelesen haben wird, weniger das viel nüchternere neue Testament. Da er nun sich eine Unmasse von Aussprüchen und Daten eingeprägt hatte, außerdem offenbar sehr schlagfertig war, so konnte es nicht schwer fallen, fast immer auf Fragen mehr oder minder Zutreffendes zu antworten, zumal die guten Leutchen das Schiefe der Vergleiche, Analogieen usw. nicht durchschaut haben werden. Junge war er aber genug, daß er auch die lasziven Stellen der Bibel aufgesucht hatte — und das geschieht ja bei uns bekanntlich mit Vorliebe! — und sie anwandte, wie der Hinweis auf Onan deutlich zeigt. Das wiederum weist darauf hin, daß er in sexualibus wenigstens theoretisch zu Hause war, was schließlich bei einem Landbewohner, der die naturalia fast täglich vor Augen hat, nicht Wunder nehmen wird. Ob er etwa

1) Siehe in den letzten Jahrgängen der Archives d'anthropologie criminelle etc.

auch, wie auf dem Lande gar nicht so selten, versucht hat, die Theorie in die Praxis umzusetzen, weiß ich nicht. Aufgefallen ist mir nur, daß er einen Mann aufforderte, eine ganze Nacht mit ihm im Bette zu verbringen. Zu vergessen ist hier allerdings nicht, daß solches auf dem Lande früher, und wohl auch jetzt noch, hie und da geschieht, ohne daß deshalb unzüchtige Dinge passieren müßten. Die Gefahr war aber jedenfalls groß und das factum als solches fiel dem Berichterstatter auf, sonst hätte er es sicher unerwähnt gelassen.

XIX.

Über die Beziehungen der wissenschaftlichen Zahnheilkunde zur Kriminalanthropologie.

Von

Schwarz, prakt. Zahnarzt in Dresden.

Die außerordentlichen Erfolge, die die Naturwissenschaften, im speziellen Falle die Heilkunde, in den letzten Jahrzehnten zu so umfangreichen Disziplinen erweitert haben, daß der praktische Allgemeinarzt unmöglich, auch bei angestrengtester Nacharbeit, das Totalgebiet der Heilkunde zu beherrschen vermag, vielmehr aus dieser Notwendigkeit heraus sich Spezialdisziplinen entwickeln mußten, die ihren Jüngern ein noch recht reichliches Maß an Bücher- und Nachstudien aufbürden, haben auch gezeitigt, daß die jüngste und doch so bedeutende Spezialform der Heilkunde, die Zahnheilkunde, nunmehr eine weitbegrenzte Sonderwissenschaft wurde, die die volle Kraft der sie Ausübenden in Anspruch nimmt, und deren praktische und wissenschaftliche Bedeutung von Tag zu Tag gerechter anerkannt wird.

In seiner Arbeit: „Zahnheilkunde und Kriminalistik“ (Archiv, Band III) spricht Professor Hans Groß von der Zahnheilkunde als von einem „verhältnismäßig kleinem Gebiet“, und ich will nicht pro domo reden, glaube aber darin einen kleinen Irrtum zu erblicken, denn gerade im kriminalärztlichen Sinne halte ich die Zahnheilkunde wissenschaftlich von größerer Bedeutung als manche andere Spezialdisziplin der Heilkunde, z. B. die Ohren-, Nasen-, Hals-, Kinder-Haut- und innere Krankheiten betreffenden Spezialfächer.

Für kriminalistische Fälle kommen gewöhnlichermaßen mehr die Chirurgie, und für forensich gewordene Aborte, die Gynäkologie und Anatomie, zumeist aber wohl die Psychiatrie und Toxikologie in Frage. Der Grund aber, weshalb gerade die Zahnheilkunde sich gleichwertig in ihrer Beihilfe erweisen wird, liegt darin, daß wir es in entsprechenden Fällen mit außerordentlich widerstandsfähigen,

durablen Organen zu tun haben, denen außerdem eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit als natürliche Verteidigungswaffe zukommt. Bei tätlichen Überfällen auf Waffenlose kommen als hinterlassene Abwehrmerkmale doch wohl vornehmlich Biß- und Kratzwunden zur Beweiskraft.

Die Zahnheilunde ist aber eine noch sehr junge Wissenschaft, und wenn als praktisch-technischer und kleinchirurgischer Heilfaktor auch schon lange mit größerem oder geringerem Nutzen angewandt, so ist ihre Einreihung in die wissenschaftlich wertvollen Sonderformen der Heilkunde doch erst in allerjüngster Zeit erfolgt. Die Folge davon aber ist, daß diese heute von Fernerstehenden noch nicht gebührend anerkannt resp. in ihren weiteren Anwendbarkeiten nutzbringend zu Rate gezogen wurde, und dieses um so weniger, als sich gerade ihr wegen ihrer teilweise rein praktisch-technischen Ausübbarkeit und vielleicht auch ihrer noch immer einigermaßen beträchtlichen pekuniären Fruchtbarkeit wegen die große Masse der solennen Kurpfuscher liebevoll annahm.

Wenn nun auch hier und da sich Stimmen zu ihren Gunsten im Sinne brauchbarer Anwendung für eventuelle kriminalistische Zwecke erheben, so gebührt Groß doch das Verdienst, als erster in einem den deutschsprechenden Kriminalogen bestimmten Werke auf die mannigfachen Beziehungen der Zahnheilkunde zur Kriminalistik durch Besprechung des Amoëdoschen Buches[1]) hingewiesen zu haben.

Abgesehen von der Bedeutung des menschlichen Gebisses für zivilrechtliche und polizeiliche Fälle sollen nun hierorts mehr die Momente näher beleuchtet werden, die ein tatsächliches rein kriminalistisches Interesse beanspruchen, dieses sowohl in Rücksicht auf die Beurteilung durch den Strafrichter als zum exakteren Verständnis einer detaillierten Belehrung durch einen eventuellen Sachverständigen und im Sinne korrekter Fragestellung an diesen — ein äußerst wichtiger Faktor der Strafrechtspflege, auf den Groß mit gebührender Betonung mehrfach deutlich hingewiesen hat.

Ad rem: Für den Fall einer erfolgten Einlieferung und einer eingeleiteten Untersuchung gegen einen Verdächtigen kann es vor allem dem Richter keineswegs gleichgiltig sein, Näheres über die sinnlich-charakteristischen Anlagemomente des Inkriminierten zu erfahren. Über eventuelle Simulanten befragen wir den Psychiater, und man hat zur Charakterisierung des Angeklagten bisher häufig

1) „Die Zahnheilkunde in der gerichtl. Medizin“ von Dr. Oskar Amoëdo, übersetzt von Dr. med. Post, München.

genug ärztliche Sachverständige herangezogen, die dem gesamten Gerichtshofe aus dem abstrakten Geistesbilde und dem konkreten Exterieur (Schädelformen, Blick, Körperhaltung) des Infragestehenden ein derartiges „Charaktergemälde" zu entwerfen aufgefordert wurden

Bei einer diesbezüglichen Untersuchung kamen dem ärztlichen Sachverständigen vor allem die Erfahrungen der praktischen Psychiatrie zu statten, und die angestellten Untersuchungen erstreckten sich in der Regel zumeist auf Fragen und Prüfungen rücksichtlich der geistigen Fähigkeiten, die wiederum Konsequenzen von elterlicher Belastung, chronischen Vergiftungen, passierten Kinderkrankheiten und früheren traumatischen Verletzungen sein müssen. Erfahrene Sachverständige ließen sich auch über die spezielle Schädelform (namentlich Gehirnkapsel) des Inkriminierten näher aus; es ist mir aber weder ein Präzedenzfall bekannt, in dem der Sachverständige vor Gericht sich über Bau des Gesichts-, namentlich des Gebißschädels im Sinne der moralischen Charakteristik geäußert hätte [1]), noch ist mir bekannt, daß die Psychiatrie die eben genannten Schädelpartien in irgendwelcher Weise zu Rate zöge. Und doch bestehen sehr prägnante Beziehungen zwischen Gehirn- und Gebißbildung [2]).

Es ist klarliegend, daß, wenn wir nur die abstrakten Geistesbilder einer Person zu Rate ziehen, die gegebenen oder in allmähliche Erfahrung gebrachten Eigentümlichkeiten eben nur wieder ein Kompendium rein abstrakter Natur sein können, um so mehr als wir bedenken müssen, daß dem Sachverständigen das zu untersuchende Individuum nur relativ kurze Zeit, und in körperlicher und geistiger Gebundenheit zur Verfügung steht, daß aber zur einigermaßen korrekten Beurteilung zum ersten dem Sachverständigen eine weitreichende Erfahrung, zum zweiten ein feines Empfinden, große Subjektivität und zum dritten ein gutes Schlußvermögen eigen sein müssen, Dinge, die bei weitem nicht jedem ärztlichen Sachverständigen zu Gebote stehen.

Es wird also, so großartige Triumphe die Psychiatrie auch feiert, immerhin ein auch nur abstraktes ärztliches Gutachten herauskommen können, wenn die Psychiatrie (namentlich in kriminalistischer Be-

1) Anmerkung des Herausgebers. Diesfalls befindet sich der geehrte Herr Verfasser allerdings im Irrtum, denn es ist heute geradezu als Regel anzusehen, daß in psychiatrischen Gutachten anläßlich der somatischen Darstellung auf Kiefer- und Gaumenbildung, regelmäßige oder unregelmäßige Zahnbildung und Zahnstellung wesentliches Gewicht gelegt wird. Namentlich dann, wenn Unregelmäßigkeiten vorliegen, werden diese fast immer genauestens beschrieben.

2) Ich werde näheres darüber nach Beendigung meiner Untersuchungen über Geisteskranke und Irre im Archiv berichten.

ziehung) nicht auch alle konkret sichtbaren, leicht erkenntlichen Merkmale als Substitute zu Hilfe nehmen wird. Dazu gehört u. a. die Gesichtsschädelform.

Ich stehe bei weitem nicht absolut auf dem Boden Lombrososcher Theorie, nach der jeder mit einem bestimmt geformten Gebiß a parte mit Sicherheit zum Verbrecher gestempelt wird, da Lombroso Ursache und Wirkung verwechselt, denn nicht das Gebiß bildet den Verbrecher, sondern Individuen mit Gehirnhemmungsbildungen tragen häufig ein eigentümliches Gebiß als Konsequenz des Gehirnschadens und sind eben durch das mangelhaft gebildete Gehirn ebenso zu Kieferabnormitäten wie Handlungsabnormitäten prädisponiert. Nach der Gebißform zählte mancher im Sinne der Lombrososchen Theorie glattweg zum Verbrecher, der in größter Harmlosigkeit seine Tage dahinbringt, vielleicht allerdings etwas stupide sein kann, ohne aber Verbrecher oder Prostituierte zu werden. Und mancher Verbrecher zeigt ein absolut unauffälliges Gebiß; indessen weist doch ein ziemlicher Prozentsatz ganz eigenartige Fehler im Gebiß auf, und diese sollen uns Aufschluß „über seine moralischen Über- oder Unterfähigkeiten" geben. Eine einfache Charakteristik also!

Ich würde aber meine eigenen Beobachtungen und Erfahrungen gänzlich beiseite legen müssen, wollte ich den Kern der Sache nicht zugeben, d. h. einen kausalen Zusammenhang zwischen Hirn und Gebiß. Fraglos hat Lombroso den rechten Weg zu finden gesucht, ist aber durch „den Wunsch als Vater des Gedankens" weit abgeirrt. Der an sich so treffliche Vorwurf, den sich Lombroso zum Ziele gemacht, hat durch den Italiener leider eine der Sache unwürdige, viel zu hastige, daher oberflächliche, häufig sogar charlatanhaft-sensationslüsterne Ausarbeitung erfahren.

Im großen und ganzen liegt die Sache also so, daß nicht der Verbrecher mit der „Anlage zu Verbrecherzähnen" geboren wird, sondern die physische Totalanlage gewisser Individuen prädisponiert zur psychischen Aberration, ebenso wie die psychische Grundveranlagung zu körperlichen Aberrationen (Mißbildungen) führen kann. Beide können also geistig oder seelisch abnorm empfindende Menschen hervorbringen, eine Tatsache, die jedem erfahrenen Kriminalisten bekannt sein muß. Und so, wie das Gehirn in seiner Veranlagung und seinen „Handlungswilligkeits- und Handlungshemmungsfähigkeiten", d. h. Geistesstärke und Geistesschwäche eben a priori in der Grundform ex utero kommen, aber nicht als konkrete Dinge sichtbar für andere zutage liegen, so liegen im Gehirn-, noch mehr aber im Gesichts- (besonders wieder Gebiß-)schädel be-

bestimme äußere Kennzeichen vor, die nur den Vorzug haben, daß wir letztere eben weit leichter konkret erfassen als die abstrakten Bilder des Gehirns, auf denen die Psychiatrie bisher fast allein aufbaute.

In großen Zügen angegeben, fallen uns diesseits und jenseits von der Norm zwei Haupttypen am Gebisse auf: eine Abweichung nach dem atavistischen oder eine solche nach dem dekadenten Extrem, und zwar

„würde die erstere hinweisen auf eine roh-sinnliche, tierische (bestialische) Veranlagung mit Neigung zu Gewalttaten und Gefühlsroheiten in gewollter, vorsätzlicher Absichtlichkeit",

„die zweite eine indolente Natur kennzeichnen, würde Mangel an Selbstkontrolle, Seelenschwäche, Willenlosigkeit, Sichtreibenlassen, unbewußte Gewaltattacken, leichte Verführbarkeit, Abhängigkeitsgefühl und Neigung zu Unüberlegtheit, mit dem typisch folgenden Reuegefühl beweisen".

Diese angeführten beiderlei Charaktereigenschaftsgruppen können aber wohl leicht den Weg zum Verbrechen führen und doch aus ihren Grundursachen nach den Anschauungen unserer modernen Rechtspflege eine gänzlich differenzierte Beurteilung hinsichtlich der Art der Sühne und Höhe des Strafmaßes erheischen.

Wir wissen heute, daß der Ausbildung des Gehirnes, speziell auch im postuterinen Leben, eine sehr tiefschneidende Bedeutung für die übrigen Regionen des Totalschädels während der Entwicklung zukommt, ja die trophischen Beziehungen zu einander sind häufig so ausgeprägte, daß in nutritiver Hinsicht die Form und Größe des Gehirnes und der Schädelkapsel oft im umgekehrt proportionalen Verhältnis zu denen des Gesichtsschädels (Kiefer- und Zahnentwicklung) stehen.

Durch allmähliche höhere Inanspruchnahme der Gehirntätigkeiten des Pithekanthropos verringerten sich auf Kosten der Gehirnentwicklung die Größen- und Kräfteverhältnisse seines Gebißschädels bis zur Norm des Homo sapiens und weiter, und so nur ist der augenscheinliche Verfall der modernen Kauwerkzeuge mit so manchen (scheinbaren) Dekadenzzeichen zu erklären, die denn wohl durch verfeinerte Lebensweise und Distrikteinflüsse noch besonders deutlich ausgeprägt werden können (Kalk- oder Phosphorarmut). Wir können also einen Schluß aus dem Gebiß sehr wohl auf Art, Fähigkeiten und Inanspruchnahme des Gehirnes zulassen — namentlich hinsichtlich seelischer Eigentümlichkeiten.

Der Verbrecher — und dieser interessiert uns hier nur — mit einem Gebiß nach der Richtung „atavistischen Rückschlages" hin

wird ein dem Verbrecher mit „dekadentem Vorschlag“ gänzlich unähnliches Gebiß aufweisen. Ersterer wird in seinem geistigen und seelischen Charakterbilde „wortkarg, verstockt, verschlagen, gleichgiltig, berechnend, daher trotzig leugnend, ungeständig, zynisch“ erscheinen; letzterer wird fast redehitzig, häufig unbedacht, gedankenlos, unachtsam, kindisch lügnerisch, fassungslos, bei väterlicher ruhiger Ermahnung seitens des Richters weinerlich, reuevoll und endlich geständig auftreten; alles dies, weil seine „mehr menschliche Psyche“ empfindungs- und aufnahmefähiger gestaltet ist. Und doch können diese beiden Extreme leicht aus Grausamkeit und Roheit oder Impulsivität und Schwäche auf den Weg des Verbrechers führen.

Fraglos aber sind diese Momente, vor Eintritt in die Frageverhandlung vom Richter zu wissen, sehr bedeutungsvoll. Die Folgen solcher Erkenntnis auf Art der ganzen Anangriffnahme der Untersuchung werden jedem Richter sofort erkenntlich sein. Welches nun sind die typischen Merkzeichen des atavistischen, roh-sinnlichen Gebisses?

Vor allem zeigt sich dieses als zumeist äußerst kräftig, von gesundem, eher hyper- als atrophischem Bau. Die Zähne, wenn auch ungepflegt und mit wenigem Zahnstein belegt (durch kräftiges Kauen), seltener kariös, kurz, breit, massig, dunkelgelb, meist halbkreisförmig aufgebaut. Der Biß (Zusammentreffen der Zahnreihen) korrekt, d. h. die vorderen unteren dicht hinter die vorderen oberen treffend, sonst, wenn nicht gänzlich normal, dann zum „geraden Biß“ (Vorderzähne direkt aufeinandertreffend) oder zur „Progenie“ (Unterkiefer vor den Oberkiefer beißend [1]) hinneigend. Die seitlichen oberen Schneidezähne und III. Molaren (Weisheitszähne) gut entwickelt (letztere breitkronig, kräftig und frühzeitig durchgebrochen). Vor allem die Eckzähne (Reißzähne der Tiere), namentlich im Unterkiefer hervorragend stark entwickelt; die Wurzeln derselben lang, deutlich im Kieferknochen als „Eckwülste“ fühl- und sichtbar. Die Zahnkronen, namentlich die Höcker, kräftig, fast zu glatten Flächen abgekaut; an Anomalien bezüglich der Stellung kaum welche bemerkbaren Anzeichen. Speichel schwach alkalisch, relativ leichtflüssig und nicht sehr reichlich.

Das Gebiß eines „nach dekadenter Schwäche“ Hinneigenden zeigt auffallend schwammiges, gelockertes, häufig blaßrotes Zahnfleisch mit zeitweilig blaurotem Rande, dicken Interdentalpapillen; Speichel zähe,

1) In diesem Falle durch Hypertrophie des Unterkiefers, nicht Atrophie des Oberkiefers hervorgerufen.

klebrig, dickflüssig, reichlich, meist sauerer Reaktion, fadenziehend; trotz sauerer Reaktion viel Zahnsteinansatz (Mangel an energischer Kautätigkeit); Zähne heller, weißlich, vielfach defekt, kalkarm, lang, schmal, mit dünnen Wurzeln. Häufig stark atrophische Entwicklung der oberen seitlichen Schneidezähne, nicht selten ihr gänzliches Fehlen; dasselbe gilt von den Weisheitszähnen, deren Wurzeln und Kronen nur verkümmert erscheinen. Nach Holländer und vielen anderen sollen in fortschreitender Entwicklung des Gehirns gerade diese beiden Zahnarten für den späteren absoluten Wegfall am nächsten in Frage kommen. Die Kieferknochen, ohne ausgeprägtere Knochenleisten, schwächlich, von geringer Masse, ihre Form im Oberkiefer mehr gotisch in Höhen- und Längsrichtung, daher die mittleren Frontzähne häufig dachziegelartig übereinandergelegt. Die Stellung der Zähne wegen Raummangels im Kiefer trotz ihrer Schmalheit nicht in einer Bogenreihe, sondern nach innen und außen gedrängt mit mehrfachen Achsenverlagerungen und Achsendrehungen. Unterkiefer oft verkürzt, daher der Oberkiefer vorstehend (eventuell bis zum sog. „Vogelgesicht, Prognathie") mit manchmal „offenem Biß". Die Höcker und Vertiefungen der Mahlzahnkauflächen, wenn nicht durch Karies zerstört, gut faltig ausgebildet, wenig abgekaut, Eckzähne schwach, spitz, häufig mit Ernährungsstörungen und „rachitischen Defekten" behaftet.

Der Unterschied zweier solcher Mundinterna ist auffallend und selbst dem Laien deutlich erkennbar. Freilich treffen wir nicht immer gerade die Extreme wie eben geschildert an; trotzdem wird das Bild immer mehr nach der einen oder anderen Seite hinneigen.

Individuen, wie solche mit zuletzt beschriebenem Mundinneren, sind häufig sogar feinfühlend, schwärmerisch, phantasievoll, oft zwar stupide, häufig aber beinahe genial, gutmütig, wenn ihnen in sanguinischer Ekstase auch Handlungen unterlaufen können, die unbedacht schnell ausgeführt, den Typus den Verbrechens tragen. Es werden sich aus so gezeichneten Kreisen also entweder Verbrecher aus Stupidität oder bereuter Voreiligkeit rekrutieren, Momente, die für die richterliche Beurteilung von hohem Interesse sind. Im Gegensatze dazu werden „mehr atavistische" Individuen vorsätzlich, überlegt, mit kalter Ruhe handeln, wenn auch dann verbrecherische Handlungen, eben wegen der Veranlagung ihrer Psyche, oft unter Berücksichtigung derselben beurteilt werden müssen.

Die Erkenntnis solcher „Prädispositionsmomente" ist ohne Zweifel ein wichtiger, wissenswerter Faktor für den Richter, der nach der korrekteren Auffassung seines bedeutungsvollen Amtes ein möglichst treffendes Korrektionsprinzip durchführen will.

Sobald meine entsprechenden Untersuchungen an Verbrechern und Irren beendet sein werden, werde ich im „Archiv“ ein Bild von absoluter Objektivität meiner Wahrnehmungen entwerfen.

Ich rekapituliere meine bisherigen Erfahrungen: Nicht das Verbrechergebiß wird als solches angeboren, sondern die allgemeine Körper- und Geistesbeschaffenheit, die den Verbrecher zulassen, machen sich am Gebiß äußerlich am leichtesten wahrnehmbar. Ähnliche Anzeichen finden wir aber auch an anderen Organen, deren Entwickelung, wenn nicht per se erkrankt, zweifellos beeinflußt wird von der Aktivität des Gehirnes, z. B. kurze, dicke, breite Hände (phlegmatische) im Gegensatz zu langen, schmalen, blassen Händen mit zirkumskripten Gelenkknöcheln (sog. Diebesfinger). Berücksichtigen wir aber die Tatsache, daß das Gebiß, im besonderen die Zähne selbst, erstens ihrer regionären Nähe am Gehirn wegen, zweitens bei dem ihnen notwendigen hohen Prozentsatz an Nährstoffen (Phosphor!!!) zum Aufbau und zur Erhaltung[1]) derselben an das Gefäßsystem und den ganzen Ernährungsvorgang im allgemeinen sehr hohe Anforderungen stellen, so läßt sich leicht begreifen, daß jedes Minus an Nährstoffzufuhr sich deutlicher erkennbar machen muß als an anderen Organen. So finden wir bei Gelehrten oder sehr sinnlich-nachdenklichen Personen, die vielleicht gar durch vieles Stubensitzen anämisch sind, durch rege Arbeit des Gehirnes (d. h. häufige Ableitung des Blutes aus den Nachbarregionen nach dem Gehirn) meist sehr schlechte Gebisse. Das zur allgemeinen „Charakterisierung“!

Wir kommen nunmehr zu den direkt kriminalistisch-faktischen Beziehungen zwischen Gebiß und Verbrechen. In diesem Sinne kommt das Gebiß als Kauwerkzeug, vielleicht auch als Halteorgan gewisser Gegenstände (s. Groß, Archiv, III. Bd.: Bernsteinzigarrenspitze) und als natürliche Waffe in Frage. Selbstverständlich interessieren uns hierorts nur solche Fälle, in denen eine, wenn auch scheinbar geringe, Tätigkeit des Gebisses während des „Verbrechenzeitraumes“ ausgeübt wurde. Hierbei haben wir als interessierende Personen wieder zwischen den Verbrechern und den von dem Verbrechen Betroffenen zu unterscheiden. Es ist also vornehmlich Sache der den Tatbestand zuerst aufnehmenden Person (Polizei- oder Kriminalbeamter, dann Untersuchungsrichter), sofort bei Betreten des Tatortes jedes auf irgend eine Gebißtätigkeit hinweisende Moment zu erfassen, falls gefunden, genauest in Augenschein und wenn

1) Der Zahnschmelz allein soll normaliter etwa 98—99 % anorganischer Substanz enthalten!

möglich, in „unlädierenden" Gewahrsam zu nehmen. Dahin würden gehören: abgebissene Brotstullen, Obst, Kuchen u. dgl. m. (gleichgiltig ob vom Täter oder Betroffenen durch Biß gekennzeichnet); ferner Pfeifen, Zigarrenspitzen usw., auch dann, wenn sie als für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, d. h. zwecklos sich erweisen möchten. Es wird dem Zahnarzt oftmals aus einer einzigen Abbißstelle möglich sein, den wirklichen Abbeißer am Gebiß wiederzuerkennen. Es ist Tatsache, daß unter einer Million Menschen nicht zwei gefunden werden, deren Gebisse nicht deutliche Individualcharakteristika aufweisen [1]). Hier kommen unzählige typische Merkmale in Frage, die einen Irrtum bei gewissenhafter Untersuchung nicht zulassen. Die eventuell aufgefundenen Bißabdrücke werden nun entweder dienen können, den Verbrecher zu überführen oder die ermordete, aber beiseite geschaffte und vielleicht unbekannte Person später zu agnoszieren. Nehmen wir für den erstern Fall an, der Mörder, Einbrecher oder Dieb habe in der Eile der Tat aus der Tasche sein Butterbrod mit Abbeißstelle verloren und wäre davongeeilt, oder es wäre ihm im Kampfe mit dem Opfer aus der Tasche geschleudert, so würde das am Tatorte gefundene Corpus dazu verhelfen können, den richtigen unter den Inhaftierten herauszufinden. Oder: der Verbrecher findet beim Durchwühlen eines Kastens, einer Schublade, eine Anzahl Äpfel vor, in deren einige er hastig ein paar Mal hineinbeißt; auch das wäre nicht unmöglich, da reichlich Fälle bekannt sind, daß ein „schwerer Junge" nach vollbrachter Tat in aller Gemütsruhe sich an ein aufgetischtes Abendbrot oder vorgefundene Delikatessen herangemacht hat und sich Speise und Trank hat wohlschmecken lassen, ja ich erinnere mich zweier Fälle aus der Tagespresse, in denen der vorgefundene Wein dem Einbrecher so köstlich in seiner erfrischenden Kühle mundete, daß er sich des guten Labsals zu viel tat und er andern Morgens noch im schweren Rausche am Tatorte, den Schlaf des Gerechten schlafend, aufgefunden wurde.

Oder: in einem abgelegenen Wald- oder Chausseehause, in einem Eisenbahncoupé wird eine einzelne Person von einem Gauner überfallen, ermordet, beraubt und die Leiche entweder zerstückelt, verpackt oder in dunkler Nacht in einen Fluß versenkt. Der oder die Ermordete hatte seine Mahlzeit noch nicht beendet, als das Verbrechen geschah, und nun können an eventuell allmählich aufgefundenen, gänzlich verwesten Leichen nur die Zähne und die vorgefundenen

1) Conf. Verfasser. „Die Prosopometrie, eine neue zahnärztliche Untersuchungs- und Meßmethode". Ärztl. Rundschau, München, Jahrg. 1905, Heft 31.

Brotbißstellen ein Agnoszierungsresultat liefern — namentlich wenn die Leiche ihrer am Körper getragenen Schmucksachen beraubt worden ist. Daß Füllungen (namentlich auffallendere) schon zur Agnoszierung aufgefundener völlig verstümmelter, unkenntlicher Leichen geführt haben, zeigt der so häufig angeführte Brand des Pariser Bazars, dann eklatant der von mir im Journal für Zahnheilkunde und der Münchener Ärztlichen Rundschau veröffentlichte Fall an dem Doppelselbstmord, und die Wiedererkennung eines Attentäters an einer typisch liegenden Goldfüllung erwähnt Groß im Archiv nach Amoëdo. Ebenso interessant ist der von diesem berichtete Mordversuch, der einen bisher gänzlich unantastbaren Zeugen an einem abgekauten, am Tatorte vergessenen Bernsteinzigarrenspitzenmundstück urplötzlich selbst als Mörder überführen machte.

Weit mehr aber noch interessieren uns die Zähne als „natürliche Waffe". Der Verbrecher beißt im Kampfe mit dem sich verzweifelt wehrenden Opfer um sich, um dieses zum Loslassen zu bewegen, und umgekehrt kann das ausersehene Opfer sich durch Bisse in Gesicht, Hals und Hände des Verbrechers retten wollen, würde ihn also erstmalig überhaupt stark verwunden (und an der gewöhnlichen Bißverletzung also schon kennzeichnen) können, vielleicht gar sein Gebiß so nachdrücklich in die Weichteile des Gegners graben, daß uns ein korrekter Abdruck des Opfers zur Verfügung stände. Auch hier im Biß wird sich das „scharfschneidende" Gebiß eines Jugendlichen deutlich von dem mehr „quetschenden" alter, abgeschliffener Zähne unterscheiden, abgesehen von den Sondereigenheiten der Zahnform, -Zahl und -Stellung des Individuums.

Ich führe hier zwei mir bekannte Fälle an, von denen der letztere mir allerdings nur von einem Laien erzählt wurde. Zum ersten: Gelegentlich einer Versammlung westphälischer Zahnärzte in Hagen im Jahre 1904 zeigte ein Kollege ein Spirituspräparat vor, das in einer ausgelösten Weiberbrust mit tiefer Bißwunde oberhalb der Mammilla bestand. Mit diesem Präparat hatte es nach Angabe des betreffenden Zahnarztes folgende Bewandtnis: An einer älteren — wenn ich mich recht entsinne — unverheirateten Weibsperson war ein Lustmord mit vollendeter Notzucht verübt worden, und von den mehrfachen verdächtigen eingelieferten Individuen war es bisher jedem durch erbrachtes Alibi oder sonstige Mittel gelungen, beinahe verdachtfrei zu werden. Der obduzierende Arzt machte den Untersuchungsrichter auf die Bißwunde an der Brust mit dem Bedeuten aufmerksam, daß diese Wunde, die der Ermordeten von dem Lustmörder vermutlich im Sinnesrausch beigebracht worden war, vielleicht

zur Auffindung des Täters dienen könne. Das Gericht ließ nunmehr sämtliche Inhaftierte von dem erwähnten Zahnarzte untersuchen. Die Bißwunde zeigte deutlich den Eindruck eines um etwa 80° gedrehten großen oberen Schneidezahnes. Der Vergleich mit den Gebissen der Inhaftierten führte zu dem verblüffenden Resultat, daß sich dieser achsengedrehte Zahn tatsächlich im Munde eines der in Frage Stehenden vorfand. Angesichts dieses erdrückenden Beweises wurde der Gekennzeichnete geständig.

Der zweite Fall, welcher mir von einem Franzosen berichtet wurde, der einer Verhandlung wegen Raubmordes in Lyon beigewohnt hatte, wurde interessant durch den zwischen der zweiten und dritten Endphalange mitten im Gelenk abgebissenen Ringfinger der linken Hand. Die Gelenkkapsel war durch die Zähne (wie die Fleischwunden erkennen ließen) scharf durchtrennt, und nur die Sehnen hielten ihn noch. Die Anklage wegen erfolgten Raubmordes resp. der Beihilfe an einer älteren Dame war gegen drei Individuen erhoben, die sämtlich erwiesenermaßen an der Einbruchs- und Mordaffäre beteiligt waren. Wer von den Dreien war nun der wirkliche Mörder? Keiner gestand, einer schob die Tat auf den anderen. Als nun im Laufe der Verhandlung, die bisher noch gar keine Anhaltepunkte ergeben, an einen der Angeklagten vom Staatsanwalt (oder vom Vorsitzenden) irgend eine Frage gerichtet wurde, antwortete der Befragte sehr undeutlich und unartikuliert. Dieses Moment griff sein Verteidiger auf, indem er behauptete, sein Klient könne unmöglich der Mörder sein, da ihm sämtliche Kronen der oberen Schneidezähne fehlten, der Biß aber scharf schneidend gewesen wäre. Man holte einen Zahnarzt als Sachverständigen, der sich der Meinung des Verteidigers voll anschloß und nunmehr die Erlaubnis zur Munduntersuchung auch der beiden anderen Angeklagten nachsuchte. Das Resultat war überraschend: Im Munde des Einen fand sich eine starke eiternde Abrasion und Zerreißung des Zahnfleisches von seinem Rande nach der Umschlagsfalte der Oberlippe (also senkrecht nach oben zu). Der Kieferknochen (wenigstens das Periost) lag frei zu Tage. Die Ermordete, die den wohlhabenden Klassen angehört hatte, trug noch an dem noch vorhandenen Fingergliede des Ringfingers einen großen sogenannten „Marquisring“ mit einem großen und etwa 14 kleinen Steinen. Dieser mußte die Verletzung im Munde des Mörders hinterlassen haben. Es war nun möglich, daß entweder die sich Wehrende dem Attentäter beim Abhalten mit den Händen diesen Finger in den Mund geschoben hatte, oder — und das war das wahrscheinlichere – der Mörder hatte des Ringes wegen, den er nicht

abstreifen konnte, in dessen Besitz er sich aber setzen wollte, den Finger einfach abbeißen wollen, war in diesem Vorhaben aber durch irgend etwas gestört worden. Diese Annahme war um so wahrscheinlicher die richtige, als erstens der Ring selbst zwei deutliche Bißverletzungen an der Fassung zeigte, zweitens bei der Verhaftung des mutmaßlichen Mörders wohl ein sogen. Maurerhammer am Hosengürtel, der (obgleich längst wieder gereinigt und zur Arbeit gebraucht) dennoch in der Nähe des Eisens Blutspuren aufwies, nicht aber irgend ein schneidendes Instrument — etwa ein Taschenmesser vorgefunden wurde. Der Maurer hatte den Hammer (Totschlaginstrument) wieder gereinigt und zum ferneren Gebrauch verwendet — weshalb hätte er das Messer wegwerfen müssen? Er wird also kein solches bei sich gehabt haben. Man hatte durch das Moment des Gestörtwerdens (denn hätte er Zeit gehabt, so hätte er wohl versucht, den Finger „abzudrehen") außer dem wirklichen Mörder auch die Nachtstunde des Mordes herausbekommen, da heimkehrende Hausbewohner durch lautes Reden die Ursache der Flucht der Dreie geworden waren.

Ich bin der festen Überzeugung, daß mancher scheinbar unaufklärbare Kriminalfall doch zu einem Resultate gekommen wäre, wenn man am Tatorte resp. bei der Voruntersuchung, vielleicht auch noch im Laufe der Verhandlung, nicht verabsäumt hätte, das Augenmerk auch auf solche uns im Augenblicke beschäftigenden Momente zu richten, so unwichtig sie oft erscheinen mögen. Man achtete eben nicht genugsam auf solche Indizien. Der Richter hat nicht nur das Recht, sondern vielmehr die Pflicht, sich alle Errungenschaften der Wissenschaften und der Technik für seine oft so schwierige und in jedem Falle verantwortliche Tätigkeit zu nutze zu machen, so auch die in letzter Zeit weitgediehenen Erfahrungstatsachen aus dem Gebiete der Zahnheilkunde. Ja, es muß sogar die Selbstbeschäftigung mit allen aufklärenden kriminalistisch wichtigeren Schriften aus anderen Disziplinen im Exzerpt gefordert werden, und scheint damit eine übergroße Mehrbelastung der richterlich-außerdienstlichen Tätigkeit einherzugehen, so bringt andererseits der Erfolg solcher feiner Studien mancherlei Vorteil für ihn und die Gesellschaft. Deshalb sind Werke wie das „Archiv" selbst, die Politisch-anthropologische Revue (Herausgeber Dr. L. Woltmann, Thüring. Verlagsanstalt) und ähnliche, die Eigenarbeiten und Journalreferate von speziellem Interesse bringen, dabei auf beachtenswerte Schriften aus anderen Gebieten hinweisen, von denkbar größtem Nutzen zur eigenen Weiterbildung der praktischen Vertreter des Rechtes — nicht nur für die Rechts- und Sozialtheoretiker.

Auf die „professionellen Schäden" an den Zähnen hat Groß bei Besprechung des Amoedoschen Werkes, das wirklich eine Fundgrube für den richterlichen Beamten bedeutet und außerdem beweist, wie sehr mannigfach die Zahnheilkunde in einzelnen „Fällen" helfen kann, in diesen Blättern genugsam hingewiesen. Als „heimatkennzeichnend" ist die Tatsache interessant, die mir während meiner Assistentenzeit in Trier auffiel, daß beinahe ausnahmslos jeder männliche Bewohner der Eiffel in beiden Zahnreihen (die sonst kräftig entwickelt) rechts oder links oder in der Mitte, oder an allen drei Stellen typische völlig kreisrunde Löcher aufweist, die sich durch die allbeliebte kurze Tonpfeife eingeschliffen haben. Wenn nämlich das eine der Löcher so weit ausgeschliffen ist, daß es die Pfeife nicht mehr hält und trotz Dazwischensteckens dieser die Zahnreihen zusammentreffen, dann wird die Pfeife auf die andere Seite, dann in die Mitte praktiziert, bis der Eiffelmann seine drei, vier auch fünf „Pfeifenlöcher" hat, und dann sieht er aus wie ein durch die Feile an den Zähnen geschmückter Wilder. Bei eventuellen Nachforschungen nach der Heimat eines so gezeichneten Inhaftierten würden also Zweifel — auch beim Leugnen — kaum aufkommen können.

Interessant dürfte auch folgendes kleine Erlebnis sein. Vor etwa drei Jahren kam ein sehr vernachlässigt aussehendes Individuum an meine Tür betteln. Auf meine Frage nach Beruf und Papieren brachte er den alten Trick, „seine Papiere seien ihm in der Herberge gestohlen", er sei gelernter Kunstschlosser. Ich erklärte ihm daraufhin, daß er mir bekannt wäre, er sei aber Ziegelarbeiter. Alsbald verschwand der „Pseudokunstschlosser" unter einigen Kraftausdrücken ziemlich schnell auf Nimmerwiedersehn. Leider gestattete mir meine Sprechstunde nicht, ihn einem Schutzmann zu überliefern, da er fraglos etwas „auf dem Kerbholz" hatte. Natürlich kannte ich diesen Menschen nicht, sah aber sofort sein völlig abgeschliffenes Gebiß und klopfte auf den Busch. Es ist nämlich ein drastisches Kennzeichen, daß alle Ziegelarbeiter (weniger Maurer) durch den eingeatmeten Ziegelstaub sich die Kronen aller Zähne oft bis zum Zahnfleisch platt wegschleifen.

Von weiterem Interesse für die Kriminalistik ist die Agnoszierungsmöglichkeit durch das Gebiß im Bertillonschen Sinne. Ich habe in meiner vorerwähnten Arbeit „Die Prosopometrie u. s. w." klar nachgewiesen, daß jeder Mensch an der Individualität seines Gebisses auch nach Jahren und mannigfachen inzwischen eingetretenen Veränderungen wiedererkannt werden kann, wenn das Gebiß oberflächlich, besser natürlich genau bekannt war, und ich versuchte dieses

Identifizierungssystem anstelle des komplizierten Bertillonschen einzuführen. Durch die sichere Funktion der Daktyloskopie hat sich dieses Vorhaben im großen und ganzen unnötig gemacht. Nichtsdestoweniger gibt es noch eine große Anzahl von Fällen, in denen allein die „Gebißkunde" zum Ziele führen wird. Ich wiederhole, daß dieses äußeren Einflüssen und elementaren Gewalten von allen Körperteilen am längsten widersteht, sich also vor allem zur Identifizierung von Leichen eignet, die mehr oder weniger unkenntlich geworden sind. Können wir beim Lebenden auch z. B. in Gefängnissen, Zuchthäusern, eventuell Irrenanstalten mit der Daktyloskopie auskommen, so versagt diese, wenn es sich um Leichen handelt, deren Weichteile verstümmelt oder gänzlich verloren gegangen sind, um Skelette oder einfache Schädelfunde. Wir haben den Brand des Bazares von 1897 in Paris, das neuere Grubenunglück bei Courrières, den Brand des Iroquois-Theaters in Chicago, gewaltige Explosions- und Schiffskatastrophen und andere Massenunglücke, bei denen es durch nichts anderes möglich werden könnte, die Leichen den rechten Angehörigen zur Bestattung zu überweisen, als durch Wiedererkennung am Gebiß — wir müssen dieses nur vor der Katastrophe kennen.

Sind diese Schrecknisse auch nicht direkte Sache der Kriminalverwaltung, so sind sie doch für den Kriminalisten, dessen Blick auch einmal abschweift in die Nachbargebiete, für unsere Polizeiorgane und die Verwaltungsbehörden von Interesse. Es ist bekannt, daß Lebensversicherungen die Versicherungssumme vernünftigerweise nur auszahlen, wenn tatsächlich die Leiche des Versicherten — in welchem Zustande auch immer — dem Arzt zur Ausstellung eines Totenscheines zur Verfügung steht. Es trifft nun eine Entstellungsmöglichkeit bei vor längerer Zeit Ertrunkenen, Verkohlten, Verschütteten und völlig Verwesten häufig zu, und bei Massenunglücken ist es ohne die Kenntnis des Gebisses eben oft unmöglich, die völlig ihrer Weichteile und sonstigen „Gegenständemerkmale" verlustig gegangenen Leichen zu agnoszieren; ich wiederhole nochmals: wenn wir bei Lebzeiten das Gebiß kennen gelernt und in Schema oder gar Abdruck aufbewahrt haben. Abgesehen von den eventuellen Ausständen der Versicherungsgesellschaften kommen aber noch Erbschaftsfragen und eventuelle Ehelösungen durch Tod des einen Teiles der Gatten in Betracht. Hierbei zeigt sich die ganze „soziale" Tragweite der Agnoszierungsmöglich- oder unmöglichkeit. Ich gehe daher soweit, das direkte Postulat aufzustellen, den Staat zu veranlassen, daß er bewirke: daß alle sich der Gefahr eines ver-

stümmelnden Todes aussetzenden Personen bei Lebzeiten von Staats wegen in ihrem Gebiß wiederkennbar fixiert werden. Diese Tätigkeit könnte sehr wohl in das Rayon der von mir in der Münchner ärztl. Rundschau und im Journal für Zahnheilkunde geforderten Polizeizahnärzte aufgenommen werden. Zu solchen lebensgefährdenden, leichenverstümmelnden Berufen würden vor allem zählen: Feuerwehrleute, Lotsen, Rettungsmannschaften jeder Art, Matrosen, Schiffspersonal, Überseereisende (eventuell auf eigenen Wunsch — beim obligatorischen Zwange hätte man das Gebiß manches „Ausreißers" zugleich in Händen) und alle einfahrenden Bergleute, Gebirgsführer u. dergl. mehr. Aus vielfacher Erfahrung kann ich berichten, daß in Hamburg die Tagespresse fast täglich kurze Berichte bringt unter der Aufschrift: „Wer ist der Tote?", in denen klipp und klar steht, daß eine angeschwemmte Leiche nicht bekannt oder agnoszierbar ist, aber schon derartig sich im Zustande zerfallender Verwesung befindet, daß ihre vorläufige Inhumierung bis auf weiteres angeordnet werden mußte." Wer will die wurm- und madendurchsetzte Leiche nach einem halben, einem Jahre oder gar längere Zeit wieder erkennen, wenn nicht das Gebiß Aufschluß gibt? So z. B. kennt man auf dem Helgoländer Dünenfriedhofe von etwa 16 im Laufe der Zeit angeschwemmten Leichen die Personalien nur einer einzigen. Wieviele mehr aber treiben auf den weit größeren Nachbarinseln (Amrum, Sylt, Föhr, und der ganzen Inselkette im Norden der Elb- und Wesermündung) an, mit denen es gleich negativ steht!

Wie Prof. Dr. Hans Groß nach Amoedo vollkommen zu Recht bemerkt, ist es durchaus wünschenswert, daß jeder Privatzahnarzt über das vorgefundene Mundinnere seiner Patienten und die eventuellen Neuarbeiten genau schematisch Buch führt. Zur Identifizierung von Personen aber mit vorerwähnten lebensgefährlichen und leichenverstümmelnden Berufen muß der Staat fordernd und fördernd eingreifen. Wir haben unzählige zwecklose Institutionen „von Staats wegen" — ergo dürften für vorliegende Anregung keine Bedenken auftreten.

Und gegen Ende dieser Abhandlung hin sei nochmals auf den schon in meiner mehrfach genannten Arbeit besprochenen Fall des „Kindesunterschiebungsprozesses Gräfin Kwilecka" hingewiesen, der, wenn auch nicht direkt von kriminellem, so doch wiederum allgemein richterlichem Interesse ist — er kostet uns einen Staatsanwalt und viel Geld. Detailierter habe ich mich darüber im Jahre 1903 in dem (leider durch den Tod des Herausgebers eingegangenen „Journal

für Zahnheilkunde") ausgelassen. Ein Stück aus diesem Aufsatze bringe ich der charakteristischen Stellungnahme der maßgebenden Gerichtsperson wegen hier in Abdruck. Es heißt darin: „Nachdem ich die verschiedenen Sachverständigenvernehmungen bezüglich einer Identitätserklärung des fragl. kleinen Grafen und seiner Mutter mit wachsendem Interesse verfolgt, zugleich aber die feste Überzeugung gewonnen hatte, daß keiner der Sachverständigen je ein annähernd zutreffendes Gutachten abgeben würde" (ich hatte mich nicht getäuscht) hatte ich — nach reifem Überlegen — den Entschluß gefaßt und auch zur Ausführung gebracht, einen Antrag auf meine Vernehmung als Sachverständigen zu stellen. Ich begründete meinen Antrag auf die wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen über das Erblichkeitsgesetz, dessen tatsächliches Zurechtbestehen kaum deutlicher und ausgesprochener zu Tage tritt als gerade in Ansehung des Bildes der knöchernen und weichen Mundgebilde (Gaumenschleimhaut mit den individuell ererbten wulstähnlichen „rugae"). Namentlich häufig gibt die spezifische Eigenveranlagung der Mutter — besonders wenn bei dieser auch nur die geringsten Abnormitäten nachweisbar sind — dem Kinde den Typus. Trotzdem ich mich nun an den Staatsanwalt, an den Präsidenten, den Gerichtsarzt und den Verteidiger gewandt habe, ist mir nur von dem letztgenannten Herrn telegraphisch eine höfliche dankende — aber ablehnende Antwort geworden. Die übrigen Herren hielten es überhaupt nicht der Mühe für wert, mir irgend eine Antwort zugehen zu lassen. Dem Verteidiger allerdings verdenke ich eine Ablehnung nach der für seine Klientin günstigen Lage der Sache am wenigsten. Hätte der Herr Staatsanwalt Müller, anstatt die Bemerkung über das Mißtrauen des Publikums gegenüber den Geschworenengericht zu machen nach meinen Anfragen auf Sachverständigenladung erkannt, wer weiß, ob — nachdem soviel an Staatsgeldern ohne jeden geringsten Nutzen an schwache Zeugen verausgabt war — er nicht sich, der Sache — und mir besser genutzt hätte". (Denn diese Sachverständigenladung hätte den Beweis des Rechts oder Unrechts meiner Darlegungen am eklatantesten erbringen müssen.) Die von mir nachgewiesene frappante erbliche Übertragung der Lage der harten Gaumenfalten von Eltern auf Kind hätten hier sicherlich ein Resultat gezeigt — und dennoch: der Kleine ist Graf geblieben, eine Tatsache, die sowohl für ihn selbst als für die Gräfin und eventuell wirkliche Mutter — Bahnwärtersfrau Meyer — nützlich, passend angenehm ist — also ruhe die Sache in Frieden!

Die vorstehende Abhandlung soll also bewiesen haben, daß,

bei rechter Würdigung der Erfolge der wissenschaftlichen Zahnheilkunde, diese auch für den Kriminalisten im gegebenen Falle von einiger, vielleicht gar ausschlaggebender Bedeutung sein kann. daß der Richter also eventuell eine Unterlassungssünde begeht, wenn er verabsäumt, sein Augenmerk auch auf die Möglichkeit zahnärztlicher Fragepunkte zu richten. Diese Abhandlung soll eine Anregung sein.

Um einem Irrtum vorzubeugen, der die Annahme vertreten könne, ich stände im Sinne der quantitativen Entwickelung des persönlichen Gehirnes auf dem Boden der Lombrososchen Schule, will ich hierorts nur feststellen, daß ich Intelligenz und Gehirngewicht in gar keine Beziehungen zu einander bringe, daß ich vielmehr behaupte, daß eine häufige anhaltende Tätigkeit des Gehirns und daher häufige Blutfülle (Hinleitung aus den Gehirnnachbarregionen) desselben weit mehr auf die Art und Form der Hirnwülste- resp. Windungen (im negativen Sinne eventuell Unterbrechungen) wirken werden, daß also der interne zelluläre Bau des Gehirns qualitativ, nicht die äußere Quantität desselben durch häufige Denkarbeit und daher Intelligenzübungen beeinflußt wird.

XX.

Brandstiftung und Raubversuch eines Geisteskranken.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Am 11. März 1904 wurde der Stall eines Bauern angezündet, einige Tage später ein Raubversuch an einer Bäuerin gemacht. Der Täter wurde nicht entdeckt. Anfang Januar 1906 erschien B. auf der Gendarmeriestation und bezeichnete sich als Täter mit der Angabe, daß ihm sein Gewissen keine Ruhe mehr lasse.

B. ist 1865 geboren, seine Eltern sind im Alter von fast 70 Jahren gestorben, die Mutter war die letzten 8 Jahre geisteskrank. B. war in seiner Jugend ein ordentlicher Mensch, führte sich beim Militär tadellos. Nach dem Tode seiner Eltern verbrauchte er sein Erbgut und wurde sodann arbeitsscheu. Die erste Strafe erlitt er im Jahre 1895; bis zum Jahre 1904 wurde er 27mal, meistens wegen Bettels und Landstreicherei bestraft; wegen Vergehens wider die Religion wurde er 1901 zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt; er äußerte oftmals, daß er von den Geistlichen verfolgt werde, und unterbrach in seiner Heimatgemeinde den Pfarrer auf der Kanzel während der sonntäglichen Nachmittagspredigt. B. war auch mehrmals auf längere Zeit im Arbeitshause Rebdorf untergebracht. Von dort aus schrieb er einmal einen Brief mit anarchistischen Redensarten.

Im Jahre 1899 hatte er im bayrischen Oberlande, wohin er als Landstreicher gekommen war, im Gasthause davon gesprochen, daß man einmal anzünden solle. Von der Anklage nach § 126 St.G.B. wurde er freigesprochen, da die Zeugen aussagten, sie hätten den Burschen für einen Geisteskranken gehalten.

In der auf die Selbstanzeige eingeleiteten Voruntersuchung hielt B. sein Geständnis aufrecht, machte aber Angaben, wie: er sei zu etwas Höherem bestimmt, er müsse sich auf das Schafott bringen; er habe sich für einen Grafen gehalten; als er auf dem Schub nach Ingolstadt gekommen sei, sei dort beflaggt gewesen, er habe gemeint, die Beflaggung habe für ihn stattgefunden; bevor er angezündet habe,

habe er Zeichen gesehen, wie Zündhölzer, Hobelspäne, schließlich sei ihm ein altes Weib begegnet, da habe er sich gedacht, jetzt müsse er anzünden; bei der Bäuerin habe er zuerst gebettelt, beim Verlassen des Hauses habe er ein Hackl auf der Bank liegen sehen, es sei ihm vorgekommen, es wäre für ihn hergerichtet. Diese Angaben veranlaßten den Untersuchungsrichter, ein ärztliches Gutachten über den Geisteszustand des B. zu erholen. Der Landesgerichtsarzt erachtete den B. für geistig gesund.

Der zur Schwurgerichtsverhandlung zugezogene Psychiater gab nach Untersuchung des B. in der Irrenanstalt sein Gutachten dahin ab: B. leide an systematisiertem Wahne, zum Verfolgungs- und Größenwahne anwachsend, er sei zur Zeit der Begehung der Taten geisteskrank gewesen, wie er es auch jetzt sei. Die Geschworenen bejahten gleichwohl die Schuldfragen und verneinten sogar bezüglich der Brandstiftung die Frage nach mildernden Umständen. B. wurde hierauf zu 1 Jahr, 1 Monat Zuchthaus verurteilt. Der Haftbefehl wurde aufgehoben, da der Staatsanwalt erklärt hatte, er werde die Strafvollstreckung gegen B. wegen dessen Geisteskrankheit nicht einleiten, sondern ihn der Polizei behufs Einschaffung in das Irrenhaus überstellen.

(Schwurgericht Straubing, am 17. Mai 1906.)

XXI.

Selbstmordversuch und Meineid.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der Bauernbursche Kajetan K. war am 3. August 1905 als Zeuge vor Gericht geladen. Er machte sich auf den Weg, kam aber bald wieder in das Anwesen seines Bruders zurück und erzählte, daß auf ihn geschossen worden sei. Da er eine Schußwunde am Halse hatte, wurde er in das Distriktskrankenhaus gebracht. Die Sache kam zur Anzeige und wurde gegen den unbekannten Täter das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Kajetan K. als Zeuge beeidigt vernommen. Hiebei gab er an: Als er durch den Wald gegangen sei, habe er einen unbekannten Mann im Dickicht in einer Entfernung von wenigen Metern stehen sehen. Fast im gleichen Momente sei ein Schuß auf ihn abgefeuert worden, worauf er etwa eine halbe Stunde ohnmächtig am Boden gelegen sei. Selbst habe er sich den Schuß nicht beigebracht; er habe keine Schußwaffe bei sich geführt, überhaupt eine solche nicht besessen.

Von der Anklage wurde nun behauptet, daß Kajetan K. einen Selbstmordversuch gemacht und daher einen Meineid geschworen habe. Die Erhebungen haben folgendes ergeben: Kajetan K. hatte sein ganzes Elterngut verbraucht; er litt an einer geheimen Krankheit und schämte sich, sich deshalb ärztlich untersuchen zu lassen. Er war schon längere Zeit lebensüberdrüssig und äußerte wiederholt verschiedenen Leuten gegenüber, daß er sich selbst noch erschießen oder sonst umbringen werde. Kajetan K. besaß auch zwei Terzerole und wurde am Tatorte ein doppelläufiges Terzerol gefunden, dessen einer Lauf noch mit einer Schrotladung versehen war. Die Schrote zeigten dieselbe Größe wie diejenigen, die aus der Halswunde des Angeklagten gezogen wurden. Die Wundränder waren verbrannt und schwarz, woraus zu entnehmen ist, daß der Schuß aus unmittelbarer Nähe abgefeuert worden war.

Trotz seines hartnäckigen Leugnens wurde der Angeklagte von den Geschworenen des Meineides für schuldig befunden und sodann zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

(Schwurgericht Straubing, am 10. Januar 1906.)

XXII.

Geisteskrank oder zurechnungsfähig?

Ein Fall aus der gerichtspsychiatrischen Kasuistik.

Mitgeteilt von Dr. **R. Leżański**, kk. Staatsanwaltssubstitut in Lemberg.

An einem frühen Frühlingsmorgen des Jahres 1900 drang aus der Küche der in einer belebten Vorstadt der Landeshauptstadt L. wohnhaften Eheleute Peter und Amalie H. in ihr Schlafzimmer Geräusch und bald darauf erschien an der Schwelle der Mitteltür eine Mannesgestalt, die, ohne von jemand erkannt worden zu sein, rasch davoneilte.

Der Vorfall lockte alsbald beide Eheleute in den Vorraum der Küche, wo sie ihre Dienstmagd Magdalena Z. tot im Bette fanden. Blut rann aus ihrer Mundhöhle, aus beiden Nasenlöchern und aus einer am Schädel klaffenden Wunde, die mit einer als Mordwerkzeug benützten Axt beigebracht worden ist.

Die bald auf dem Tatorte erschienene Gerichtskommission nahm mit peinlichster Genauigkeit den Lokalaugenschein auf, bei dem auch ein auf dem Bettzeug der Ermordeten vorgefundener nasser Fleck nicht übersehen wurde. Doch wurde letzterem damals bei weitem nicht diejenige Bedeutung beigemessen, die er, wie es sich später zeigen sollte, schlechterdings verdiente.

Auf Grund der bei der Leicheneröffnung geschöpften Wahrnehmungen bezeichneten die Gerichtsärzte den gewaltsamen Tod der Magdalena Z. als Folge des Zusammenwirkens zweier Ursachen, nämlich 1. der Hirnlähmung, die sich als Folge des durch Axthiebe bewirkten Schädelbruches einstellte, und 2. des Würgens am Halse, das zahlreiche Hautabschürfungen und Kratzwunden zurückließ.

Bezüglich der Person des Täters tauchten verschiedenartige Vermutungen auf. Eine derselben führte im ersten Augenblicke nach dem Bekanntwerden der Tat zur Arretierung zweier bis dahin unbescholtener Burschen, gegen die nichts anderes vorlag, als daß sie an einem Werktage frische Wäsche trugen, — was den Verdacht

begründen sollte, daß sie sich der am Vortage getragenen, wahrscheinlich mit Blut bespritzten Wäschestücke, auf entsprechende Weise zu entledigen wußten — und daß sie mit der Ermordeten bekannt waren. Gegen den eigentlichen Täter, der, wie es sich später herausstellte, der 24jährige Kornelius Cz. war, der als Bräutigam der Magdalena Z. galt, schwanden die Verdachtsgründe vornehmlich aus dem Grunde, weil er drei Tage vor der Tatverübung die Stadt L. verließ, um sich in ein entlegenes Dorf B. zu seiner Familie zu begeben, und niemand ahnte, daß er in der Zwischenzeit heimlich wieder zurückgekehrt war. Er verstand es, Vorsorge zu treffen, um jedweden Verdacht von sich abzulenken. Vor seiner Abreise aus B. nach L. am Tage der Verübung der Tat gab er ein anderes Reiseziel vor; er trachtete von vornherein einen Alibibeweis vorzubereiten, und es gelang ihm, bis zu seiner Ankunft auf dem Tatort den Augen seiner Bekannten zu entgehen. — Nach vollbrachter Tat kehrte Kornelius Cz. nach B. zurück und rechtfertigte seine Abwesenheit mit Angaben, die sich in der Folge als Lügen erwiesen. Als tags darauf ein Nachfragetelegramm aus L. in B. anlangte, entledigte sich Kornelius Cz. jener Kleidungsstücke, deren Besitz ihn belasten könnte, und entwich am zweitnächsten Tage zwei Gendarmen und einem Polizeiagenten, mit denen er in der Behausung seiner Mutter zusammentraf, als sie sich anschickten, ihn festzunehmen. Seine ungewöhnliche Geistesgegenwart, gepaart mit seltener Tatkraft, ermöglichte ihm durch volle 14 Tage, in denen er herumirrte, das Auge der Sicherheitsbehörde irrezuführen. Der Nacheile müde, stellte er sich endlich selbst vor Gericht und gestand die Tat ein. Das Motiv derselben schien darin gelegen zu sein, daß er nach Aussichtslosigkeit seiner Bestrebungen, eine fixe Anstellung zu bekommen, um seine Heiratspläne gegenüber Magdalena Z. verwirklichen zu können, die Ehe der vielumworbenen Braut mit jemand anderem verhindern wollte. Bevor man auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung zu diesem Schlusse gelangen konnte, ergaben sich Anhaltspunkte, die die Prüfung des Geisteszustandes des Beschuldigten zur Notwendigkeit machten. Sein Vater war ein Epileptiker und Alkoholiker, er selbst litt von seiner Kindheit an an epileptischen Krampfanfällen. Er trug stets ein zaghaftes Benehmen zur Schau, war in sich gekehrt und melancholisch. — Es drückte ihn, daß er mangels einer entsprechenden Schulbildung sich mit der niedrigen Stellung eines Lakaien begnügen mußte, während einige seiner Familienmitglieder, die Beamtenstellen bekleideten, hoch im Range vorgerückt waren. Es schmerzte ihn auch, daß er wegen des Bettnässens vielfach ver-

spottet wurde. Ein Weltschmerzler, wie er war, ergoß er sein Leid in nicht mißlungenen Reimen.

Diese Anamnese, ergänzt und beleuchtet durch die Autopsie der Psychiater, bildete für sie eine Grundlage für das abgegebene Gutachten, daß Kornlius Cz. den Mord an Magdalena Z. im Zustande einer Sinnesverwirrung, in der er seiner Handlung nicht bewußt war, vollbracht habe (§ 2 lit. c. StrG.).

Über Antrag der Staatsanwaltschaft beschloß aber die Ratskammer, wegen Wichtigkeit und Schwierigkeit des Falles noch das Gutachten der medizinischen Fakultät einzuholen (§ 126 StrPrO.). Inzwischen entwich der Beschuldigte trotz strengen Gewahrsams aus der Untersuchungshaft. Während eines Spazierganges im Hofe des Gefängnisses kletterte er über eine Leiter auf das Dach des zweistöckigen Gefängnishauses und eilte dann über die Dächer einiger Häuser, bis er schließlich die Zweige eines Baumes erreichte, an denen er sich herunterließ. Die sofortige Nacheile blieb erfolglos. Erst nach zwei Wochen konnte der Beschuldigte eruiert und arretiert werden. Im weiteren Zuge der Haft benahm er sich wie ein Geisteskranker. Offenbar wollte er, da er das Ziel der psychiatrischen Untersuchung durchblickte, Geisteskrankheit simulieren. In diesem Stadium wurde er an die Landesirrenanstalt zur Beobachtung abgeliefert. Von dort gelang es ihm zum zweiten Male zu entfliehen. Unbeachtet fertigte er aus einem Löffel einen Dietrich an, mit dem er die Tür seiner Zelle öffnete. Erst nach fünf Wochen wurde er ausgeforscht und in Haft genommen.

Zwei Monate später erstattete die medizinische Fakultät ein Gutachten, daß der Beschuldigte weder des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt sei, noch die Tat bei abwechselnder Sinnesverrückung, da die Verrückung dauerte, noch im Zustande einer anderen Sinnesverwirrung, in der er seiner Handlung nicht bewußt war, vollbracht habe, daß er vielmehr nur eine Veranlagung zur Entstehung einer Geisteskrankheit besitze und schwach an Verstand sei, was im Sinne des § 46 lit. a. StrG. bloß einen Strafmilderungsgrund herstellt.

Angesichts dieses, das Bestehen eines Schuldausschließungsgrundes negierenden Fakultätsgutachtens wurde Kornelius Cz. des Verbrechens des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135, Z. 4 StrG. angeklagt. (Auch hatte er sich wegen einer geringfügigen Übertretung gegen die Sicherheit fremden Eigentums nach §§ 171, 460 StrG. zu verantworten. In der Anklageschrift wurde vom Antrage auf Beiziehung von psychiatrischen Sachverständigen zur Hauptverhandlung Umgang

genommen, dagegen aber die Verlesung des Fakultätsgutachtens beantragt. Hierbei stützte sich die Staatsanwaltschaft auf die bekannte oberstgerichtliche Entscheidung vom 15. Oktober 1875, Z. 5093, Slg. Nr. 84, daß eine Überprüfung des von der medizinischen Fakultät abgegebenen Gutachtens unstatthaft sei.[1])

Auf diesen Standpunkt stellte sich auch der Schwurgerichtshof bei der Erledigung des Antrages des Verteidigers auf Zuziehung zur Hauptverhandlung der psychiatrischen Sachverständigen. Abweisend wurde auch über den Antrag des Verteidigers auf chemische Untersuchung des am Leintuche der Ermordeten vorgefundenen Flecks entschieden.

Letzterer Antrag wurde nachstehends begründet: Da während eines epileptischen Anfalls häufig unwillkürliche Harnentleerungen vorkommen und Angeklagter an Epilepsie leide, so könnte falls durch die chemische Untersuchung dargetan werden sollte, daß der Fleck von Harn stamme, eine Stütze für die Behauptung gewonnen werden, daß Angeklagter während eines epileptischen Anfalls, der mit einer unwillkürlichen Harnentleerung verbunden war, den Mord verübte. — Der Abweisungsbeschluß wurde damit motiviert, daß, wenn es auch dargetan werden sollte, daß der Fleck ein Harnfleck sei, sich dennoch nicht feststellen ließe, ob die Harnentleerung seitens des Angeklagten oder der Ermordeten stattgefunden habe. — Die auf Mord und Übertretung gegen die Sicherheit fremden Eigentums lautenden Schuldfragen bejahten die Geschworenen mit gesetzlicher Stimmenmajorität, verneinten dagegen die in der Richtung der §§ 2 lit. b u. c StrG. gestellten Zusatzfragen, worauf Angeklagter mit Urteil vom 10. Mai 1901 beider strafbaren Handlungen schuldig erkannt und zur Todesstrafe verurteilt wurde. Die dagegen ergriffene auf § 344 Z. 5 Str.Pr.O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde verfehlte nicht ihre Wirkung.

Mit Urteil vom 9. Juli 1901 Z. 9085 hob der Oberste Gerichts- als Kassationshof das angefochtene Urteil und den ihm zugrunde liegenden Wahrspruch der Geschworenen auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung. Mit Bezug auf das erstgenannte Zwischenerkenntnis sprach der Oberste Gerichtshof die Ansicht aus, daß der Grundsatz der Unüberprüfbarkeit eines Fakultätsgutachtens

1) In der österreichischen Strafprozeßgesetzgebung fehlt es an einer, dem § 255 der deutschen Reichsstrafprozeßordnung analogen, das Mündlichkeitsprinzip wahrenden Gesetzbestimmung, wornach im Falle, als das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt wurde, ein mit der Vertretung des Gutachtens beauftragtes Mitglied zur Verhandlung herangezogen werden kann.

nur hinsichtlich solcher Gutachten gelte, welchen fixe, einer Änderung nicht mehr unterliegende Prämissen zugrunde liegen, wie beispielsweise bei Gutachten, welche auf Grund eines bei Leichenbeschau und Leichenöffnung aufgenommenen Befundes abgegeben werden. Handelt es sich dagegen um Gutachten, deren faktische Grundlagen durch Hinzutritt von verschiedenartigen Momenten eine Änderung erfahren können, dann hindert das in Mitte liegende Fakultätsgutachten nicht, Sachverständige zur Hauptverhandlung beizuziehen, zumal nicht vorherzusehen ist, ob nicht und in welcher Weise jenes faktische Substrat, welches dem Fakultätsgutachten zugrunde lag, durch Ergebnisse der Hauptverhandlung eine Änderung erleiden werde. Demgemäß wurde die Beiziehung der psychiatrischen Sachverständigen zur neuerlichen Hauptverhandlung angeordnet. — Einen Nichtigkeitsgrund nach § 344 Z. 5 Str.Pr.O. erblickte der Oberste Gerichtshof auch darin, daß dem Antrage der Verteidigung auf chemische Untersuchung des wiederholt erwähnten Flecks auf dem Bettzeuge der Ermordeten nicht stattgegeben wurde. Zugleich mit der am 7. und 8. Oktober 1901 durchgeführten neuerlichen Hauptverhandlung wurde die chemische Untersuchung dieses Flecks vorgenommen, deren Ergebnis die Behauptung, daß er von Harn stamme, vollends bestätigte. Die Chemiker fanden darin Eiweißkörperchen, die auch im Harn des Angeklagten vorhanden waren, wonach anzunehmen war, daß der Harnfleck vom Angeklagten herrühre. Die beigezogenen psychiatrischen Sachverständigen stellten aber fest, daß Angeklagter zur Zeit an einer Geisteskrankheit leide. Daraufhin wurde die Hauptverhandlung im Sinne des § 276 StrG. vertagt. Gleichzeitig mit der Ablieferung des Angeklagten an die Landesirrenanstalt wurde die medizinische Fakultät angegangen, sich darüber zu äußern, ob sie angesichts der neu hervorgetretenen Umstände beim früheren Gutachten verharre. Die Antwort lautete bejahend. — Die Landesirrenanstalt teilte aber mit, daß der Angeklagte weiterhin an Geisteskrankheit leide. — Unter analoger Anwendung der §§ 398 u. 226 Str.P.O. wurde daraufhin das Verfahren bis zu seiner eventuellen Genesung eingestellt.[1]) Er selbst kehrte kurz darauf ungeheilt und unheilbar zu seiner Familie nach B. zurück und scheint bis jetzt zu leben. Die Frage, ob er zur Zeit der Tatverübung geisteskrank oder zurechnungsfähig war, blieb aber nicht zur Genüge geklärt und unter den Psychiatern strittig. (Staatsanwaltliche Akten St. 1899/00 — Gerichtsakten Vr. 929/00.)

1) Hierüber besteht in der deutschen Strafprozeßordnung eine ausdrückliche Vorschrift (§ 202), die in der österreichischen Strafprozeßordnung fehlt.

Kleinere Mitteilungen.

1.
Irrungen.

Mitgeteilt von -oo-.

1. Auf einer Ferienreise fehlten mir 20 Kronen. Ich hatte die Reise eben erst angetreten und ich wußte, daß ich für drei Fahrkarten drei Zwanzigkronenscheine ausgegeben und den Überschuß in Münze richtig zurückerhalten hatte. Ich suchte mir den Vorgang an der Kasse der kleinen Station ins Gedächtnis zurückzurufen.

Zuerst hatte ich meine Legitimation vorgewiesen und ein Billet für mich bezogen. Dann bat ich um zwei Karten für meine Angehörigen. Der Betrag, den ich für die drei Karten bezahlt hatte, war ganz richtig. Plötzlich fiel mir ein — es war noch keine Stunde seit der Abreise vergangen — daß ich am Schalter zunächst 20 Kronen für mein Billet ausgelegt hatte. Da bemerkte ich, daß der Regenschirm, den ich in der Hand hatte, nicht mein Regenschirm war. Ich ging einige Schritte von dem Schalter weg und befragte meine Angehörigen über den Regenschirm. Ich hatte an der Kasse einen fremden Regenschirm behändigt, meiner stand daneben. Infolge dieser Verwechslung hatte ich meine erste Zahlung von 20 Kronen vergessen und ich hatte den Betrag für drei Karten ohne Rücksicht auf die frühere Zahlung entrichtet. Der Beamte, der unterdessen einen andern Reisenden bedient hatte, erinnerte sich ebensowenig, wie ich an die erste Zahlung.

Ich telegraphierte. Die Revision der Bahnkasse ergab einen Überschuß von 20 Kronen.

2. In der Sommerfrische speisten wir bei schönem Wetter in der Veranda, bei Regen im Zimmer. Als Verwandte einige Tage bei uns zubrachten, saß ich oben am Tisch und die beiden Gäste rechts und links von mir. Da das Wetter schön war, speisten wir immer in der Veranda.

Als die Gäste abgereist waren, war für mich unten am Tisch gedeckt. Ich fragte: „Sind wir, bevor die Gäste dagewesen sind, so gesessen?“ Die Meinungen waren geteilt. Vier Tischgenossen erklärten, ich habe nicht diesen Platz innegehabt; nur eine Person war anderer Ansicht. Als das Mädchen eintrat, das den Tisch gedeckt hatte, fragte ich sie: „Habe ich den nämlichen Platz, wie früher, bevor die Gäste da waren?“ Nein, sagte sie. Sie wußte aber nicht, warum sie anders gedeckt habe.

Schließlich überzeugten wir uns, daß wir gleich sitzen, wie vor der Ankunft der Gäste.

Wir hatten in der Veranda dieselben Plätze eingenommen, wie im Zimmer, aber die Türe war in der Veranda nicht auf der nämlichen Seite angebracht, wie in dem Zimmer, so daß hier unten war, was im Zimmer

oben war. Das Mädchen hatte instinktiv gleich gedeckt, wie früher und doch auf meine Frage bestimmt erklärt, sie habe anders gedeckt. Sie ist bei dieser Meinung geblieben.

3. Meine Schwägerin war Patin des Kindes ihrer Schwester. Sie zeigte uns die Tischkarte des Tauffestes, eine Photographie. Eine Dame steht mit dem Täufling auf dem Arme im Garten. Wir fanden alle das Bild der Patin, die vor uns stand, vortrefflich. Sie erklärte aber lachend: „Das ist ja meine Schwester, die ihr Kind trägt". Die beiden Damen können im Leben kaum verwechselt werden. Sie gleichen sich anscheinend wenig, und ihr Wuchs ist verschieden. Läßt die Photographie vielleicht die Züge und damit die Familienähnlichkeit schärfer hervortreten?

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

2.

Geistige Klarheit vor dem Tode. In einer Studie: „Zur Physio- und Psychologie der Todesstunde", dies Archiv Bd. XII, p. 287 ss., habe ich auf S. 291 gesagt, daß Klarheit des Geistes bis zum letzten Atemzuge nur ganz ausnahmsweise vorhanden sein dürfte, und ich sah selbst keinen hierher gehörigen Fall. Eher schon besteht solche Klarheit bis einige Stunden vor dem Tode, der meist in bewußtlosem Zustande eintritt, besonders in Krankheiten, die ja für gewöhnlich den Tod herbeiführen. Auch die sogenannte Hypermnesie, ferner die Prophezeiungen etc. in der Todesstunde mußte ich mehr oder weniger in das Reich der Fabel verweisen. Daß aber sogar ein Sterbender noch geistig schaffen, z. B. dichten kann, war mir völlig neu. Jetzt lese ich nun in dem hochinteressanten Buche von Revon, [1]) daß der wunderbare japanische Maler Hukosai „in seinen letzten Momenten" folgendes sinnige kurze Gedicht gemacht hatte, das auch auf seinem Grabsteine stand: „Meine Seele, die nun jetzt ein Irrlicht geworden ist, kann leicht auf den Sommergefilden (les plaines de l'été) hin- und hergehen." In einer Note schreibt Verf. dazu: „Jeder gebildete Japaner, der bei vollem Bewußsein starb, hatte die Gewohnheit, in seinen letzten Momenten ein kurzes Gedicht zu verfassen, in welchem er den Zustand seiner Seele beschrieb und bisweilen die Idee seines Lebenslaufs, den er beenden sollte, kurz zusammenfaßte; es waren dies, wenn nicht die letzten Worte, so doch wenigstens die vorletzten und man bewahrte sie sorgsamst im Gedächtnis. Wenn man japanische Biographien liest, selbst in den trockensten Wörterbüchern, wird man fast stets diese Verse der letzten Stunde finden. . . ." Hukosai starb scheinbar an Altersschwäche, 89 Jahre alt, und seine letzten Worte, die seine ganze Bescheidenheit ausdrückten, waren: „Wenn der Himmel mir nur noch 5 Jahre geschenkt hätte, so hätte ich ein wahrer Maler werden können." Danach scheint also in Japan die Mode zu bestehen oder wenigstens bestanden haben, kurz vor dem Tode noch ein kleines Gedicht zu verfassen, und sie soll sich besonders oft bei Künstlern finden. Freilich ist wohl nirgends gesagt, daß dies unmittelbar vor dem letzten Atemzuge geschehen sei, sondern es wird wahrscheinlich kurz vorher gewesen sein. Immerhin erfordert das eine

1) Revon: Étude sur Hoksaï. Paris, Lepène etc, 1896; p. 114.

Klarheit des Geistes, die sonst auch ganz kurz vor dem Tode wohl nur einigen Wenigen verliehen ist, und wahrscheinlich meist nur beim Sterben aus Altersschwäche. Es macht fast den Eindruck, als ob in Japan Klarheit des Geistes bis kurz vor dem Tode häufiger stattfinde, als bei uns. Damit wäre dann vielleicht wieder ein Rassenunterschied gegeben. Bei der ruhigen, soliden Lebensweise der Japaner, die außerdem ganz oder vorwiegend Vegetarianer sind, — Reis und Fische sind die gewöhnliche Kost — wäre anzunehmen, daß Krankheiten dort im ganzen seltener als bei uns sind, somit mehr Leute als bei uns an Altersschwäche sterben. Ob dies wirklich der Fall ist, weiß ich freilich nicht. Diesem häufigen Dichten kurz vor dem Tode in Japan wären etwa die erleuchteten Worte der Sterbenden bei uns an die Seite zu setzen, die aber, wie schon gesagt, meist nur legendär sind. Schön ist es auf alle Fälle, daß der Japaner, der Heide, in der Todesstunde, wenn er es kann, an den Zustand seiner Seele denkt, vielleicht sogar öfters als wir Christen. Zugleich möchte man fast annehmen, daß die Todesfurcht dort im allgemeinen geringer ist als bei uns, und die Gleichgiltigkeit der meisten Verbrecher mongolischer Rasse vor der Hinrichtung scheint noch mehr dafür zu sprechen; ebenso der im letzten Kriege bewiesene Todesmut, der wahrscheinlich nicht nur auf Patroitismus beruht.

3.

Zur Erinnerungsfähigkeit und Phantasietätigkeit. Man erinnert sich bekanntlich einer Sache oder Person entweder aus Anlaß irgend eines Sinneseindrucks, indem daran Assoziationen sich anschließen, die allmählich das Erinnerungsbild erstehen lassen, oder auch ohne Sinneseindrücke, infolge irgend einer gefühlsbetonten Vorstellung, die eine entsprechende Assoziation aus dem Unterbewußtsein heraushebt. Indem aber ferner diese Assoziationen oft recht fern gelegene sind, indem man also elektiv vorgeht, und sich daran passiv oder aktiv andere anschließen, entsteht oft ein ganz neues Gebilde, das mit der als Quelle wirkenden Sinneswahrnehmung oder Gedankenvorstellung kaum noch eine Ähnlichkeit besitzt und sich besonders nach dem Gefühlszustand des Betreffenden richtet. Hier haben wir dann die Phantasie bei der Arbeit betroffen, die in der „Nacherzeugung wirklicher oder der Wirklichkeit analoger Erlebnisse“ (Wundt) hauptsächlich besteht. Bei jedem Erinnern mischt sich, oft nur leise, diese Tätigkeit, daher ist das Erinnerungsbild nie absolut richtig, sondern stets mehr oder weniger abgeändert, wobei die Stärke der Erinnerungsfähigkeit, der Zeitabstand des wirklichen Erlebnisses, besonders aber die Stärke der Phantasietätigkeit mitspielt, von vielen andern Momenten abgesehen. So sehr ein möglichst gutes und treues Gedächtnis vorteilhaft ist und — wie es scheint — einen ziemlich richtigen Gradmesser für die Intelligenz darstellt, namentlich in der Form der Merkfähigkeit, so ist doch auch eine reiche Phantasietätigkeit nicht bloß für den Dichter und Künstler nötig. Auch der strenge Gelehrte kann sie nicht ganz entbehren, sie muß ihm vielfach Leiterin bei der Untersuchung und Schlußziehung sein; sie darf aber hier nie dominieren, wie dort, sondern nur eine bescheidene Dienerin des Verstandes bleiben. Phantasie ist mit dem Denken auch im täglichen Leben eng verknüpft, und sie wird, oft mit vollem Rechte, vom Juristen mit scheelem Auge an-

gesehen. Beim Anblicke eines bekannten Gegenstandes, Anhören eines Musikstückes entfaltet sie ihre Flügel und führt oft so in die Vergangenheit oder Zukunft. Sie überbrückt Lücken, Mißtöne, um dem Ganzen zu dienen. Revon [1]) macht z. B. mit Recht darauf aufmerksam (pag. 227), daß, wenn ein verstimmter Leierkasten eine wunderbare Musik ertönen läßt, „man entzückt sein kann, weil man instinktmäßig, nach jeder Akkordfolge, die wahren Harmonien wiederherstellt, die das Volksinstrument verrät.“ Hier also sind Erinnerung und Phantasie zugleich tätig. Für mich sind noch prägnanter die allerdings gewiß seltenen Fälle bei Musikern, hie und da auch Dilettanten; ich kenne einen solchen Fall, wo beim bloßen Lesen eines bekannten (oder gar unbekannten) Notenstücks oder vielleicht selbst einer Partitur der optische Eindruck sich mit den akustischen Erinnerungsbildern so stark verbindet, daß der Betreffende das Stück förmlich mehr oder minder laut hören, mit allen Nüancen der einzelnen Instrumente, und darüber in Ekstase geraten kann. Hier ist nicht nur die Erinnerungsfähigkeit und Assoziationsstärke auf den höchsten Grad gebracht worden, sondern die akustischen Darstellungsbilder haben halluzinationsartig deren sinnliche Komponenten wieder mehr oder minder stark reproduziert. Oder es gibt Leute, die beim Anblick eines gemalten Straußes auf analogem Wege wie vorher die einzelnen Blumen riechen! Es ist aber auch in allen solchen Fällen doch wohl anzunehmen, daß gleichzeitig die Phantasie mit im Spiele ist und so die Reproduktion des Gelesenen etc. keine absolut genaue, sondern etwas anders ausgestaltete geworden ist. Freilich geschieht ein solches „Hören“ eines gelesenen Notenstückes meist auf anderm Wege, indem nämlich die gelesenen Noten innerlich leise mitgesungen und so der sinnlichen Aperzeption näher gebracht werden. Das non plus ultra aber eines eben genannten Vorgangs lese ich soeben bei Revon (l. c, p. 222); dort heißt es von den Zeichnungen des Zaubermannes Hokusai: „Diese Masse von stummen Zeichnungen erzählt eine Epopöe und man sieht alle Bewegungen, man hört alle Geräusche des Volks, wie in jenen stillen Konzerten des alten Japans, so merkwürdig raffiniert, wo die Musiker stundenlang sich so anstellten, als ob sie ihre Instrumente belebten, ohne doch nur einen Ton zu erzeugen, aber wo die Raffinierten (les délicats) nichtsdestoweniger glaubten, das Zusammenspiel eines großen Orchesters zu hören.“ Man bedenke die Situation und man wird das wohl als den Gipfelpunkt einer optischen Phantasietätigkeit erklären müssen. Freilich wird es sich wohl um nur einige „Genießer“ gehandelt haben, da bei diesen „stummen“ Konzerten sicher mindestens ebenso viele Musik-Heuchler anwesend waren wie bei uns. Wenn es sich um sehr bekannte Ouvertüren, Symphonien etc. handelt, so könnte ein Musiker und Phantasiebegabter vielleicht aus den Bewegungen des Violinisten, Flötisten etc., selbst wenn sie nur markiert sind, auf die bekannten Tonfolgen schließen und sich dafür sogar erwärmen, offenbar meist auch wieder unter innerlichem Mitsingen der Melodie und Schweifenlassen seiner Phantasie. Bei unbekannten Stücken dürfte jedoch dieser Vorgang kaum möglich sein und es ließe sich nur denken, daß je nach der Stärke der markierten Bogenführung usw. der Zuschauer irgend einen beliebigen Text in

1) Revon: Étude sur Hoksaï. Paris, Lecène etc., 1896.

Worten und Noten innerlich unterlegt und so sich künstlich exaltiert. Immerhin stellt die ganz wunderbare Prozedur dem Künstlersinne der Japaner ein hohes Zeugnis aus, und dieser feine Künstlersinn geht Hand in Hand mit einem exquisiten Sinne für Naturschönheit, der selbst dem letzten Manne aus dem Volke eignet, auch den geringten Gebrauchsgegenstand verschönt und uns zu steter Bewunderung hinreißt.

4.

Gefühlstäuschungen an den äußeren weiblichen Genitalien. 1898 haben im Archiv für Gynäkologie Asch und Calmann höchst interessante Gefühlsprüfungen an den weiblichen Genitalien festgestellt, die alles, was man bisher darüber dachte, über den Haufen warfen. Es ist ja bekannt, daß die äußeren Geschlechtsteile besonders bei Frauen sehr reichlich mit Gefühlsnerven ausgestattet sind. Um so überraschender waren die Untersuchungen der obigen. „Der Tastsinn ist (sagen sie nämlich) in diesem Gebiete, besonders oberhalb seiner Eingangspforte, mangelhaft ausgebildet, über die Länge eines eingeführten Gegenstandes fehlt jedes Urteil, die Dicke wird noch annähernd am genauesten erklärt, aber keineswegs mit zuverlässiger Sicherheit abgeschätzt. Über die Form und die anderweitigen Eigenschaften des Gegenstandes herrscht große Unklarheit. In der Scheide wird die Zahl der eingeführten Fremdkörper (z. B. der Finger) häufig falsch angegeben. . .“ So können die Frauen (und zwar nicht nur virgines, nicht sicher unterscheiden, ob 1 oder mehrere Finger eingeführt wurden, ob ein Finger oder irgend ein anderer Gegenstand, ja nicht einmal sicher, ob in die Scheide oder den Mastdarm! Man begreift leicht, daß dieser Umstand ein erhebliches forensisches Interesse hat, namentlich bei kriminellen Aborten oder angeblichen Notzuchtattentaten. Es ist nur zu verwundern, daß bei letzteren bisher über mögliche Gefühlstäuschungen nichts berichtet ward, besonders seitens der Gynäkologen, die Frauen so oft innerlich untersuchen müssen. Nun ist kürzlich ein diesbezüglicher Fall veröffentlicht worden.[1]) Ein Dr. X untersuchte innerlich 3 mal ein schwindsüchtiges 18jähr. Mädchen, weil sie unter anderm auch über den Unterleib und weißen Fluß klagte. Er saß dabei beim letzten Male, so hieß es, auf einem Stuhle, ließ Patientin mit gespreizten Beinen über seine Knie stellen und untersuchte sie so. Sie behauptete nun, er habe sie eine Zeit lang nicht mit dem Finger untersucht, sondern habe mit einem andern Gegenstand, der sein Penis gewesen sein müsse, hin- und hergerieben, und das bezeugte das Mädchen nochmals vor ihrem Tode. Der Vater machte einen Erpressungsversuch, indem er von dem Arzt 100 M. verlangte, wenn er von der Sache schweigen sollte. Daraufhin verklagte ihn Jener wegen Erpressung. Der Mann ward aber freigesprochen, während der Arzt, trotz eines sehr einleuchtenden, ihn entlastenden Gutachtens von Prof. Klein, verurteilt ward! Klein wies zunächst sehr wichtige Widersprüche in den Aussagen des Mädchens nach, ferner direkt auch

1) Klein: Gefühlsprüfung am weiblichen Genitale in krimineller Beziehung. Deutsche Medizinische Presse, 1905, Nr. 8.

falsche Angaben, endlich erklärte er, daß das Mädchen bez. des Penis nur das Opfer einer Gefühlstäuschung gewesen sein könne, besonders da sie virgo war, indem er sich auf jene Untersuchungen von Asch und Calmann bezog. Klein bemerkt noch, es sei: „ . . . tägliche Beobachtung des Frauenarzts, daß selbst verheiratete Frauen, die wiederholt geboren haben, nicht imstande sind, Finger, Metall-, Glasinstrumente in der Scheide zu differenzieren.“ Das Mädchen hatte den Penis nicht gesehen, nur angeblich gefühlt. Wie der 2. Sachverständige geurteilt hat, ist nicht gesagt. Jedenfalls kann wohl kein direkter Beweis gegen die Auffassung Kleins vorgebracht werden. Soweit der Tatbestand. Es ist traurig, daß bei so klaren Verhältnissen der Gefühlssphäre, die durch Beobachtung und Experiment erhärtet sind, die Richter doch anderer Meinung waren, sich also hier wieder einmal über den Sachverständigen erhoben haben. Man begreift, daß fast jeder Arzt einem ähnlichen Prozeß leicht ausgesetzt sein kann und gewisse Nervöse und Kranke, wie z. B. die Hysterischen; auch Hypnotisierte etc. erheben gar nicht selten Anklagen auf Notzuchtversuche. Gewöhnlich allerdings beschreiben sie den Akt und haben den Penis gesehen und nicht bloß gefühlt. Prof. Klein schließt sein Urteil mit den Worten: „Vielleicht veranlaßt dieser so überaus ernste Fall die Fachgenossen, ihre Erfahrungen auf dem Gebiete der Gefühlstäuschungen am weiblichen Genitale und ähnliche forensische Beobachtungen zu veröffentlichen.“ Ich schließe mich dem an, möchte aber auch die Herren Juristen bitten, etwaige hierher gehörige Fälle mitzuteilen.

5.

Affekt und Zeitbestimmung. Es ist längst bekannt, wie schon unter gewöhnlichen Verhältnissen die meisten Personen eine genauere Zeitbestimmung bez. der Dauer eines Ereignisses nicht machen können, was gerade forensisch so überaus wichtig ist. Man kann es ihnen aber auch nicht verübeln, da sie ja vom Ablauf der Zeit keinerlei Vorstellung haben und daher dieselbe bez. der Dauer persönlich über- oder unterschätzen. Es wäre überaus erwünscht, daß man in der Schule die Kinder an einfachen, konkreten Beispielen lehrte, Zeit und Maß besser zu beurteilen. Daß unter abnormen Verhältnissen aber, besonders im Zustande des Affektes, die Schätzungen der Zeit noch vielmehr als sonst zu wünschen übrig lassen, ist ferner bekannt genug und auch erklärlich. Hier will ich nur eine Illustration aus neuester Zeit geben. Die Sängerin Bessie Abott schreibt in „Les Annales politiques et littéraires“ den 20. Mai 1906, bez. ihrer Erlebnisse bei dem letzten furchtbaren Erdbeben in St. Francisco u. a. folgendes: „Etwas später erfuhr ich, daß das Erdbeben in St. Francisco nur 60 Sekunden gedauert hatte. Ich hätte darauf geschworen, daß ich darunter schon stundenlang gelitten hatte . . .“ Das also ist ein krasses Beispiel. Wie Furcht und Bestürzung, so wirkt auch, vielleicht sogar noch mehr, der Erwartungsaffekt. Sehr merkwürdig sind auch falsche Zeitwertungen im Traume. Ein Fall ist bekannt, wo ein Arzt eben auf die Uhr auf seinem Nachttischen sieht und sofort einschläft. Er ist auf Reisen, durchwandert die ganze Welt, erlebt das tollste Zeug, wacht

plötzlich auf und sieht auf seine Uhr. Zu seinem großen Erstaunen waren bloß — 3 Minuten für diese ganze Epopöe vergangen! Er konnte also nur in Gesichtsbildern geträumt haben.

6.

Vertreibung böser Geister durch üble Gerüche. Dritte Notiz. In Bd. 22, p. 275 und Bd. 23, p. 370 habe ich über diesen Gegenstand geschrieben und glaubte der Erste gewesen zu sein, der auf diese Modalität hingewiesen hätte. Auf meine letzte Mitteilung hin und auf spezielles Anfragen schrieb mir einer unserer ersten Folkloristen und ethnologischen Forscher, Hofrat Dr. Höfler in Bad Tölz am 5. 6. 07 folgendes: „Daß Gerüche die bösen Geister vertreiben, ist bekannt: fast alle „Hexenkräuter" sind mehr oder weniger übelriechend; vergl. meine Abhandlung über den Geruch in Zeitschrift des Ver. f. Volkskunde 1893, S. 445 ff. Beim Gebrauche der Merda des Diebes ist zu bedenken, daß Urin, Kot etc. auch als äußere Seele gilt, die solange lebt, als der Kot riecht. Das Verbrennen des noch warmen Kotes eines Diebes macht diesem Schmerzen der Verbrennung nach dem Volksglauben. Über diese äußere Seele ist bei Frazer's „Goldenes Buch" Näheres zu finden. Das Aufhängen von Totenköpfen, um Geister zu bannen, hat mit dem Geruche nichts zu tun, da auch Schafs-, Pferde-, Kalbs-, Schweinsköpfe zur Vertreibung der Seuchengeister oder Krankheitsdämonen in Stall oder Tenne, Giebel etc. gehängt werden (Dämonenopfer). Überhaupt ist das Volk und seine ihm ähnlich gedachten Seelengeister für natürliche Gerüche fast abgestumpft, nur das Anomale wird zum Ekelhaften und Geistervertreibungsmittel, der Geruch als der vermeintlich niederste aller Sinne, der am leichtesten entbehrt werden könnte, hat auch auf den Menschen mit niederer Kultur wenig Einfluß; erst die fremdartigen Myrrhen und Weihrauchgerüche machen auch bei den Gottheiten z. Z. von Pythagoras einen Eindruck des Wohlgefallens gegenüber dem Fleisch-Opfer-Brandgeruche. Weihrauch und Myrrhe kamen durch die Juden ins Christentum; die Juden erhielten sie von den Ägyptern. Weihrauch, Myrrhe und Ysop in volksmedizinischen Rezepten sind Geister-Vertreibungsmittel, vermutlich gegen ganz spezifische Krankheitsgeister gerichtet, schon bei den Babyloniern. . ." Diesen hochinteressanten Ausführungen erlaube ich mir einiges beizufügen. Der Kotgeruch der frischen Merda der Diebe ist also nach Obigem als Vertreibungsmittel böser Geister nicht mehr aufrecht zu erhalten, sondern hier liegt eine eigentümliche Seelenauffassung zugrunde. Dagegen bei den Totenköpfen als Bannungsmittel liegt die Sache wohl etwas anders. Es ist bekannt, daß Totenköpfe verschiedener Art als Vertreibungsmittel namentlich an Giebeln, — diese finden sich noch vielfach am niedersächsischen Hause, — angebracht werden. Es sind dies aber stets trockene Skeletteile. In dem von mir angeführten Falle von Aberglauben handelte es sich aber um abgeschnittene Leichenköpfe, und ich vermute, daß sie mehr oder minder noch mit fauligem Fleische bedeckt waren, dann würde meine früher gegebene Erklärung möglicherweise stimmen. Eine sehr wichtige Bemerkung Höfler's ist, daß das Volk im allgemeinen gegen üble Gerüche — weniger füge ich bei, gegen gute —

sehr abgestumpft ist. Wir brauchen nur in unsere Bauern- oder Arbeiterstuben, auch in Kasernenschlafsäle etc. einzutreten, um uns über den oft ekelerregenden Geruch zu entsetzen, der die Leute aber nicht oder nur wenig geniert. Es gibt hierbei allerdings auch eine Art von Entschuldigung, daß namentlich auf dem Lande allerlei starke Gerüche von Mist-, Viehausdünstung etc. das an sich schon stumpfe Geruchsorgan noch mehr abstumpfen, und an die Möglichkeit, daß gewisse Gegenstände etc. üble Gerüche leicht annehmen, wird nicht gedacht, daher nicht selten bei den Bauern Wurst, Käse etc. — in der Schlafstube, die oft nur wenig gelüftet wird, aufgehängt sind! In den niedern Schichten ist die Psyche überhaupt mit allem Zugehörigen, also auch die Wahrnehmungsfähigkeit recht oft unvollkommen entwickelt.

7.

Zum Kapitel der Erinnerungstäuschungen. An dieser Stelle sind schon mehrere kasuistische Beiträge hierzu geliefert worden. Folgenden interessanten Fall teilte mir ein Kollege schriftlich mit. Seine Worte lauten: „Nach Beendigung meines Staatsexamens fuhr ich im Juli 18... nach meiner Heimatstadt Z. Beim Packen meines Koffers half mir meine Wirtin. Ich hatte die Absicht gehabt, mich von Z. aus zum Dienstantritt als einjähriger Arzt zu melden. Da ich nicht dazu gekommen war, wollte ich mich sofort melden, als ich wieder nach Leipzig zurückgekommen war. Dazu brauchte ich meinen Militärpaß. Als ich ihn nicht fand, entsann ich mich sofort bestimmt, daß ich ihn mit nach Z. genommen hatte — eben weil ich mich ja von dort aus hatte melden wollen. Ich bat meine Mutter, mir den Paß sofort zu schicken. Sie schrieb zurück, daß der Paß nicht dort sei. Sogleich schrieb ich wieder: „Sucht nur genau, er liegt im Fremdenzimmer im obersten Kasten des Schrankes, rechts, ihr braucht nur hinzufassen.“ Der Paß fand sich nicht. Um sicher zu sein, frug ich meine Wirtin, ob sie sich nicht entsinne, daß ich meinen Paß nach Z. genommen habe. Ohne langes Zögern erklärte sie: „Jawohl, ich habe ihn selbst eingepackt, ich weiß es bestimmt.“ Obwohl ich nun meiner Sache ganz sicher war, so suchte ich, trotzdem ich von der Aussichtslosigkeit meines Suchens von vornherein überzeugt war, alle meine Kleider nochmals durch und — fand den Paß in der Tasche meines Winterüberziehers. Diesen Rock hatte ich Anfang April zur Kontrollversammlung, zu der jeder Reservist seinen Paß bei sich tragen muß, zum letzten Male angehabt, und dort steckte der Paß ruhig seit April! — Man bedenke: Mit allen Details wußte ich, wo ich den Paß eingepackt hatte und wo er zu Hause lag, und trotzdem diese Vorgänge klar und deutlich vor meinem geistigen Auge standen, war alles nur eine Fälschung, und ohne jede Absicht der Suggestion hatte ich noch eine andere Person veranlaßt, genau einen Vorgang zu schildern, der sich nie abgespielt haben konnte. Und dabei war die Sache eigentlich recht belanglos; denn fand sich der Paß nicht, nun so ließ ich mir für 50 Pf. einen neuen ausstellen. Wie viel leichter mag eine solche Erinnerungsfälschung bei jemand zustande kommen, dessen ganzes Denken mit einem Prozeß, etwa einer Grenzstreitigkeit bei Nachbarn, beschäftigt ist. Und wie leicht mag eine Suggestion in so einem

Falle möglich sein, wenn die Absicht, jemand irgend etwas zu suggerieren, vorhanden ist."

Diesen Worten des Kollegen habe ich nur weniges beizufügen, da er die Hauptpunkte schon berührt hat. Eine Erinnerungsfälschung spielt sich im allgemeinen um so leichter ab, je mehr ihr Inhalt den tatsächlichen Verhältnissen scheinbar entspricht. Unwahrscheinliches wird kaum produziert werden! Hauptsache ist aber der Affektzustand, in dem eine Person sich befindet, wenn sie etwas aus der Erinnerung mitteilen soll; erhöht wird derselbe noch durch Suggestion, sei es durch bloße Anwesenheit an der ungewohnten Gerichtsstelle, vor Richtern, vor der unsichtbaren Gewalt der thronenden Justitia; sei es gar durch Suggestivfragen oder Drohungen. Je weniger intelligent ferner die Person ist, um so schwächer fällt gewöhnlich die Gedächtniskraft aus (daher diese ein gutes Meßinstrument für jene ist, wenigstens im allgemeinen!), um so leichter verfällt sie der Täuschung. Die Gedanken verwirren sich momentan, Wahrheit und Irrtum erscheinen nicht mehr klar und die falsche Aussage ist fertig. Und wie leicht ist dies besonders bei weit zurückliegenden Geschichten und solchen, die von Anfang an anscheinend bedeutungslos waren (wie im oben zitierten Beispiele). Frauen erliegen dem scheinbar noch leichter, weil die Phantasie ihnen mehr mitspielt. Von Kindern gilt das natürlich noch mehr. Das eventuelle Unheil solcher Fälschungen ist bekannt.

8.

Statuenschänder. Mit der Vermehrung der Denkmäler in unseren großen Städten liest man immer häufiger, daß Bubenhände sie mit beizenden Flüssigkeiten bespritzten oder ihnen Teile abschlugen. Meist geschieht es aus Freude am Zerstören; hie und da liegt vielleicht einmal Rachsucht oder Neid, die in Künstlerkreisen ja nicht so selten sind, zugrunde. Merkwürdig dagegen ist es, daß selten so etwas in Museen geschieht und da werden häufiger Bilder lädiert, als Statuen. Hier geht es ja auch viel schwerer an, wegen der Bewachung. Hin und wieder kommt solches aber doch auch an Statuen vor. Im „Wochen- und Anzeigeblatt von Wermsdorf etc." vom 16. Juni 1906 lese ich folgendes: „Dresden. Am Dienstag wurde ein auf der Durchreise hier weilender römisch-katholischer Geistlicher aus Wilna verhaftet, weil er im Albertinum auf der Brühl'schen Terrasse den Statuen des sterbenden Fechters, des Merkur und Alexanders des Großen Körperteile abgeschlagen hatte. Der Mann, der dem Gericht überliefert wurde, trug die abgeschlagenen Teile in der Tasche und gab als Grund seines Vorgehens an, daß ihn der Anblick der nackten Figuren shockiert habe . . ." Es ist wohl klar, daß es sich hier nur um den Penis handeln kann. Der Motive solches zu tun, kann es mehrere geben. Wir wollen dem Geistlichen gern glauben, daß ihn die bloßgestellten Genitalien der Statuen ärgerten, obgleich auch noch andere Motive möglich waren, und solcher Zeloten, die wahrhafter ästhetischer Gefühle bar zu sein scheinen, gibt es leider viele, besonders in katholischen Ländern. Im Vatican und sonst wohl auch öfters sieht man das ominöse Feigenblatt prangen. Dort ist es aus Blech gefertigt und weiß lackiert. Neugierige Hände haben aber daran — gekratzt, sodaß unwillkürlich der Blick noch viel

mehr dahingezogen wird! Wer die hohe Kunst nicht mit reinen, bloß ästhetischen Augen betrachten kann, bleibe den Museen fern! [1]) Übrigens wird durch das Feigenblatt die Sache nur noch verschlimmert und die Phantasie erhitzt. Was wollen aber jene Statuen gegen die pornographischen Darstellungen besagen, die öffentlich fast überall aushängen? Hier wäre eine lex Heinze gut, bei der wirklichen Kunst aber nicht! Das Abschlagen des Penis kann aber noch aus andern Gründen geschehen. Zunächst aus Schabernack, Übermut, gewöhnlich von halbwüchsigen Burschen oder Rowdies ausgeführt. Oder aus gemeiner Niederträchtigkeit, Freude, vielen dadurch ein Leid anzutun. Bei öffentlichen Denkmälern, wie schon oben gesagt, vielleicht auch bisweilen aus Rachsucht, Neid. Aber an eine noch andere Quelle muß man vor allem denken: an eine sexuelle. Man könnte sich vorstellen, daß z. B. ein Homosexueller (Frauen sind bei Bilderbeschädigungen wohl kaum je beteiligt gewesen!) den abgeschlagenen Penis als platonischen oder praktischen Fetisch aufbewahren will. Soll es ja doch Fälle von Personen geben, die sich in Statuen verliebten, sie küssten, ja sogar daran koitierten! Die menschliche Psyche ist wahrlich eine Sphinx und ihre Irrwege namentlich auf sexuellem Gebiete sind zahllos und schwer zu ergründen! Mir ist es immer aufgefallen, daß an antiken Statuen so oft gerade der Penis fehlt, öfter scheint mir als die Nase, die doch fast noch mehr beim Sturz etc. abbrechen kann. Sollte eine solche Beschädigung nicht schon im Altertum geschehen sein und dann aus einem der oben dargelegten Gründe, speziell aber aus sexuellen Motiven? Statuen waren dort ja etwas ganz Gewöhnliches und Nacktheit desgleichen. Wir wissen aber, wie weitverbreitet damals homosexuelle Praktiken waren, und die unzähligen nackten Statuen haben sicher den Sinn für männliche Schönheit mit erhöht und unterhalten! —; es erscheint daher nicht so fernliegend anzunehmen, daß das Abschlagen der Glieder damals vielleicht öfter aus fetischistischen Gelüsten geschah. Auf diesen Punkt ist wohl noch nie hingewiesen worden, doch erscheint er mir entschieden beachtenswert.

9.

Toxikologisches. Herr A. Abels in München, der es so ausgezeichnet versteht, wissenschaftliche Tatsachen populär darzustellen, hatte kürzlich über verschiedene Gifte bei verschiedenen Völkern geschrieben [2]), dabei auch das sogenannte „Dry“ der Zigeuner berührt,

---

1) Hirschfeld (Vom Wesen der Liebe, Leipzig 1906, p. 144) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß bei sehr vielen Männern und Frauen der nackte Körper oder ein entblößter Körperteil abkühlend wirkt und speziell der Anblick der Geschlechtsteile viele abstößt. Ich möchte aber doch glauben, daß dies immer nur die Minderheit ist. Wo man täglich nackte Gestalten sieht, wie in Afrika etc., auch in Japan beim täglichen Bade, fällt die sexuelle Erregung dabei fast ganz fort. Bei Bildern der hohen Kunst tritt dies auch meist ein. Dagegen erregen halbverhüllte Gestalten, wie auch in vivo, bewußt oder unbewußt sehr häufig die libido.

2) Fürchterliche Gifte. „Natur und Kultur“, 3. Jahrg., H. 14. — Pfeilgifte. „Münchener Neueste Nachrichten“, 25. November 1905.

das auch Prof. Groß in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter erwähnt. Abels frug mich, ob ich darüber etwas näheres wüßte, was ich leider verneinen mußte. Von Cöln aus am 4./6. 06 schrieb er mir nun folgendes: „Herr Prof. Groß stützte seine Angaben über Dry auf mündliche Mitteilungen von Zigeunern und bemerkt dabei, daß diesen Ausführungen aller Glauben beizumessen sei. Dies trifft überein mit den in der Literatur verstreuten Nachrichten (s. Lewin, Toxicologie 1897), wonach Aspergillus die von Groß angegebenen Erscheinungen hervorrufen. Mir selbst ist von den Reisen ein Zigeuner-Gift bekannt, das in Sibirien, Südrußland und Indien starke Verwendung findet und nach der von mir untersuchten Probe in der Hauptsache aus Datura und Hyoscyanus besteht. Dieses Gift ist in der Wirkung gleich dem bekannten Dur, das ja bekanntlich in Indien allenthalben zu verbrecherischen Zwecken benutzt wird und dessen Hauptbestandteile ebenfalls Datura-Arten sind (s. Groß, Handbuch, weiter Mense, Handbuch der Tropenkrankheiten, Bd, II u. a.). Unseren deutschen Zigeunerkennern ist über Dry so gut wie nichts bekannt und wird von einem derselben vermutet, daß es sich um ein verstümmeltes slavisches Wort handelt, da Dry in den verschiedenen Sprachen: Schlafen, Schlummern etc. bedeutet. Jedenfalls ist vorläufig die Sache noch eine sehr problematische.“ Darnach gäbe es also mindestens 2 Arten von Dry, eine aus Aspergillus und eine aus Datura etc., worauf auch der wahrscheinlich slavische Name hindeutet. Jedenfalls muß die Praktik mit diesem Gifte eine in Europa immerhin beschränkte sein, da ich von Zigeunern in Deutschland nie etwas Ähnliches berichten hörte, womit selbstverständlich nicht gesagt ist, daß es hier nicht doch hie und da einmal vorkäme. — Ein anderes, problematisches Gift ist ferner die berüchtigte aqua Tofana, die, soviel mir erinnerlich, von manchen auf Arsen bezogen wird. Hierzu schreibt nun Abels im gleichen Briefe: „Was aqua Tofana anbetrifft, weiß man darüber absolut nichts Zuverlässiges und widersprechen sich die verschiedensten Berichte auf das Entschiedenste. Jedenfalls war Arsen nicht das wirksame Prinzip, da die Krankheitserscheinungen sich nicht mit den bekannten Wirkungen des Arseniks in Zusammenhang bringen lassen.“ Hierzu bemerke ich aber, daß 1. nur wenige Vergiftungen überhaupt charakteristische klinische Symptome liefern und 2. in refracta dosi lange Zeit gegeben, die meisten Gifte ein ziemlich gleiches Bild ergeben dürften. Entscheidend ist und bleibt immer nur der chemische Befund. — Wer hat nicht weiter von dem berüchtigten „Todesbaum“ der Tropen gehört? Hierzu schreibt mir Abels folgendes: „Der Todesbaum bezw. seine Ausdünstungen sind der Meinung hervorragender Botaniker zufolge nur insofern gefährlich, als den Blättern bei auffallendem Regen Milchsaft entströmt, der durch eben den Regen auf etwa unter dem Baum lagernde Personen übertragen wird und starke Entzündungen der Betroffenen herbeizieht. Die Ausdünstung des angebohrten Baumes wirkt verschieden; während der eine unbeschadet den Dunst einatmen kann, wirkt er auf den andern direkt betäubend (s. Geiger, Iproh-Gifte, ferner Dragendorf, Schimper usw.).“ Nachträglich sandte mir Abels einen Zeitungsausschnitt aus neuester Zeit, darnach sind allerdings schon die bloßen Ausdünstungen des Manzanillobaumes giftig, wie namentlich der Botaniker Karsten in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts feststellte. Schon nach einigen Stunden Aufenthalts unter einem

solchen (in Kolumbien) zeigte sich bei ihm Anschwellung, Rötung, später Entzündung aller unbedeckten Körperteile, besonders an Augen, Nase und Mund. Alles am Baum atmet nämlich nach ihm giftige Gase, wahrscheinlich dem Ammoniak verwandt. Der Regen absorbiert sie und läuft unschädlich ab. Der Milchsaft brennt wie Feuer. In Manzanillowäldern gibt es keinen Vogel, nichts Lebendes, nur große Krebse, die die giftigen Früchte genießen und daher selbst giftig wirken. — Bei den Malaien Javas, Sumatras etc. gibt es endlich ein berüchtigtes Gift, das sogenannte Gongsong, das aus abgeschabtem Kupfer von alten Gongs besteht und in verschiedener Weise beigebracht wird. Hierzu schreibt Abels (l. c.). „Bei Gongsong ist es in erster Linie die stark mechanische Reizung, die die scharfen Kupfereckchen in den Atmungsorganen hervorrufen, dazu mag sich in allerletzter Linie vielleicht die chemische Wirkung gesellen. Letztere ist wohl die geringfügigste, die Hauptsache sind die starken Entzündungen und Anschwellungen, die zum Tode führen, da die Kupferpartikel wohl kaum entfernt werden können. Analoge Erscheinungen sind früher auch in Schleifereien (Eisen) beobachtet worden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß, wie Sie auch bemerken, es hier nicht zu Vergiftungserscheinungen im gewöhnlichen Sinne kam, sondern sich hier spezifische Berufskrankheiten ausbildeten . . . " An anderer Stelle (l. c.) berichtet aber Abels, daß die einzelnen Fremdkörper nicht nur in der Luftröhre haften, sondern auch an der Schleimhaut des Halses und der Verdauungsorgane, und hier akute oder mehr chronische Entzündungen erzeugen. „In schweren Fällen entwickelt sich ein mit heftigsten Kolikschmerzen und blutigen Durchfällen einhergehender Krankheitszustand, der in einigen Tagen zum Tode führt." Nur wo das Pulver in Zigarettenpapier mit verarbeitet ist, wird der Rauch eingeatmet, und dann zeigt sich die Vergiftung mehr in den Atmungsorganen als Kehlkopfentzündung und Bluthusten. Darnach wäre also das Bild des Gongsong mehr das eines akuten oder chronischen Katarrhs des gesamten Verdauungstraktus. Sollte wirklich die mechanische Wirkung die chemische weit überragen, was mir noch nicht ganz sicher erscheint, so kann man diese und ähnliche Fälle nicht eigentlich zu den Vergiftungen rechnen, sondern zu den Folgen von Fremdkörpern.

10.

Mittel zur Festnahme von Personen, die sich eingeschlossen haben. Im „Alienist and Neurologist" (1906, p. 211) lese ich folgendes: Eine irrsinnige Mörderin hatte sich in einem Eisenbahnwagen eingeschlossen, aus Verfolgungsfurcht. Ärzte wurden aufgefordert, Chloroform-Injektionen in den Wagen zu machen, um die Irre zu betäuben und zu fangen, was sie aber als zu gefährlich ablehnten. Statt dessen geschah solches mit dem kaustischen und gefährlichen Ammoniak-Wasser. Man fing zwar die Kranke, aber ihre Haut war verbrannt (wie weit? Näcke) und ein Auge zerstört! Der Herausgeber der Fachzeitschrift hält in solchen Fällen Chloroform- oder Äther-Injektionen für das Beste. Ich dagegen die gewönliche Feuerspritze, die völlig harmlos ist und überall anwendbar erscheint, wo ein Fenster oder sonstige Öffnung vorhanden ist. Schlimmsten Falls könnte man die Tür etc. einrennen und

von hier aus Wasser spritzen, wenn ein Ergreifen mit der Hand gefährlich erscheint. Gefährlich ist überhaupt das Einsperren von Irren, teils wegen der Möglichkeit eines Selbstmordes, teils wenn sie zugleich einen andern, z. B. den Arzt mit einsperren und dann in ihrem Wahne attackieren. Daher sollten nie Riegel-Vorrichtungen etc. existieren, die die Kranken selbst handhaben können. Auch sind die Schnapp-Vorrichtungen von außen verwerflich, da ein Kranker draußen oder irgend ein Zufall sie spielen lassen kann. Nur Dornverschluß ist zulässig, doch ist das Isolieren, d. h. eben Verschließen des Einzelzimmers nur ganz ausnahmsweise gestattet und nur auf ärztliche Anordnung. Meist kommt man ohne dies aus! Daß unglückliche Zufälle auch hier mitspielen können, weiß ich von einem Kollegen, der in das Einzelzimmer einer sehr erregten Kranken eintrat und aus Versehen von der Pflegerin mit eingeschlossen worden war, welche sein Dortsein nicht bemerkt hatte. Der Arzt hatte Mühe, sich vor der wütenden Kranken durch das Fenster zu retten!

11.

Automobil-Wahnideen. Man weiß, daß jedes Zeitalter seine charakteristischen Wahnideen im Irrenhause und außerhalb desselben zeitigt. Im Mittelalter waren es Hexen und der Teufel, im Altertum die Lykanthropie etc., im 18. Jahrhundert die Freimaurerei etc., im 19., dem Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität, die elektrischen Ströme etc. Auch das Telephon, wie überhaupt alle neuen Erfindungen, spielen eine Rolle. So ist es denn auch nicht zu verwundern, daß das Automobil nicht zurückbleiben darf. Im „Alienist and Neurologist" (1906, p. 208) liest man nun, daß in eine Irrenanstalt von New South Wales ein Kranker eingeliefert ward, der sich selbst als durchgegangenes Automobil betrachtete! Ganz konsequent zeigte er schwarze und blaue Flecken durch Anrennen an Bäume, Zäune und Wände infolge wahnsinnigen Rennens. Das ist, wie der Herausgeber des Journals sagt, der erste Fall derart. Bitter fügt er zugleich bei: „Manche der wahnsinnig laufenden Automobilisten ... haben kaum Anrecht auf Irrenanstalts-Behandlung. Das Gefängnis oder die Besserungsanstalt würde für einige unter ihnen heilsamer sein." In einer früheren Mitteilung (dieses Archiv XII, 335) habe ich über die wahrscheinliche Psychologie unvernünftig dahinfahrender Automobilisten berichtet und wurde deshalb von einem Automobilfahrer angegriffen. Ich freue mich nun zu konstatieren, daß nicht nur meine Darlegungen die Runde vieler in- und ausländischer Tagesblätter machten, sondern daß der französische Club der Automobilisten in Paris, also sicher eine sehr kompetente Vereinigung, eine Auslassung veröffentlichte, die meinen Darlegungen im ganzen völlig entsprach. Ja, ich glaube, daß geradezu bisweilen ein Zustand von halber oder ganzer Bewußtlosigkeit, also Unzurechnungsfähigkeit so erzielt wird, wie es auch plausibel erscheint, daß manchmal Irrsinnige, im Anfangsstadium oder später, das Automobil zu rasendem Laufe benützen, obgleich ich zurzeit keinen solchen Fall kenne; doch scheint der Herausgeber des „Alienist and Neurologist" darauf anzuspielen.

12.

Erpressung von wahren und falschen Geständnissen. Es gibt Richter, die jedes Herbeiführen eines Geständnisses für falsch halten, andere sind gegenteiliger Ansicht. Selbst wenn aber ein Geständnis wahr ist, erscheint die Herbeiführung eines solchen, wo sie nicht von selbst unter der Wucht der Beweisstücke erfolgte, nicht moralisch und an sich objektiv allein nicht beweisend. Aber stets ist — und das ist die Hauptgefahr — an die Möglichkeit eines falschen Geständnisses zu denken. Folgende zwei Fälle wurden mir mitgeteilt. Im Dorfe X. waren vor etlichen Jahren 10 bis 12 Feuersbrünste, sodaß die Bevölkerung sehr beunruhigt ward, zumal manche Feuer vorher quasi angemeldet waren, auch bez. des Hauses. Man machte Patrouillen, selbst 3 Gendarmen mußten schließlich nachts umhergehen. Alles umsonst! Da ward ein schulpflichtiger Knabe ertappt, wie er aus einem fremden, offnen Spinde Geld stahl. Jetzt lenkte sich auch der Verdacht des Brandes auf ihn. Ein Gendarm nahm ihn vor, er leugnete; jener wurde immer eindringlicher, bis dieser die Tat gestand. Der Vater sagte, der Junge habe ihm mitgeteilt, er sei unschuldig, hätte aber unter der Pression nicht anders handeln können als die Anlegung der Brände zuzugeben. Der Vater ward von der Gemeinde gezwungen, den Knaben in eine Besserungsanstalt zu bringen, wo er sich gut aufführte und nach 1 oder 2 Jahren nach Hause entlassen wurde. Der Vater, ein ehrenwerter Mann, ist von der Unschuld seines Sohnes ganz überzeugt und brachte sogar verschiedene Beweise dafür vor, daß es unmöglich wäre, daß der Junge nachts das verschlossene Schlafzimmer verlassen haben sollte. Tatsache ist jedoch, daß nach Entfernung des Knaben und seines Bruders, der auch mit verdächtig war, die Brände aufhörten. Jedenfalls war die Erpressung des Geständnisses seitens des Gendarmen durchaus ungehörig, und man kennt ja die häufigen Klagen über Ungeschicklichkeiten gerade der niederen Exekutivbeamten. Freilich darf man bei ihrer Vorbildung nicht zu viel verlangen, man muß sie also oft entschuldigen! Gravierender ist dagegen folgender verbürgte Fall. Ein Amtsrichter hat eine Untersuchung gegen eine der Fruchtabtreibung beschuldigte Person zu führen. In deren Besitz fand sich die Visitenkarte eines jungen Mädchens, die auf derselben um das „bewußte“ Mittel gebeten hatte. Sofort wurde letztere zitiert, und der Richter sagte ihr, wenn sie nicht ihre Schuld, von jener Frau ein Abtreibungsmittel sich verschafft haben zu wollen, eingestände, würde er sie sofort verhaften und quoad genitalia untersuchen lassen. Das Mädchen, in der Angst und Scham, daß eine solche Untersuchung stattfinden sollte, gestand das Gewünschte ein. Es ergab sich aber hinterher, daß sie kein Abtreibungsmittel verlangt hatte, sondern — Kamillen, welche sie als Liebeszauber wegen ihres ungetreuen Geliebten gebrauchen wollte. Eine nachträgliche Untersuchung konstatierte den jungfräulichen Zustand ihrer Geschlechtsteile. Man sieht, daß der Richter hier sehr unbillig verfahren war! — Eine Art mindestens von Pression sehe ich auch als möglich in dem Abwickeln einer Riesenmenge von sog. Bagatellsachen während einiger Stunden in den großen Städten. Wenn es sich hier gewöhnlich auch nur um Bagatellen handelt, so geschieht die Erledigung derselben, die Einigung streitender Parteien, doch gewiß nicht allzu selten

durch spezielle „Energie“ des Richters, was nur eine Umschreibung dafür ist, daß Suggestion, halbe oder ganze Drohungen etc. die Parteien gefügiger machen sollen. Beim Friedensrichter kommt solches dagegen kaum vor. Dannemann (Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, Halle 1906 p. 94) erwähnt einen Fall, wo das protokollierte Geständnis ein Resultat des Verhörs und nicht des vom Angeschuldigten Berichteten war. Das soll nach ihm oft „geschehen“, und er deckt das Nähere des Vorgangs auf. Hier aber war keine eigentliche Nötigung geschehen. Eine neue Ermahnung, daß man das Protokoll nur wörtlich in Frage und Antwort abfassen sollte!

13.

Reflektoides Handeln? In Bd. XXIII, p. 371 hat uns Groß ein schönes Beispiel davon gegeben. Neulich passierte mir selbst folgendes, noch viel einfachere Ereignis. Schon seit längerer Zeit bin ich gezwungen, des Geschreies meines Jüngsten halber allein zu schlafen. Ich zünde also abends die Kerze an und lasse die Tischlampe brennen, die nachher meine Frau beim Zubettgehen auslöscht. Kürzlich nun will ich zu Bett gehen, zünde mein Licht an, lösche zugleich aber die Lampe aus, trotzdem sie noch weiter gebraucht ward. Erst war ich ärgerlich darüber, dann lachte ich. Hier lag also ein Akt des Unterbewußtseins vor, der den Schein des Zweckmäßigen an sich trug, es aber zurzeit nicht war. Das Unbewußte konnte um so leichter agieren, als ich ermüdet und innerlich halb mit anderen Dingen beschäftigt war. Das ist günstig für Automatismen etc. Nun war schon seit längerer Zeit als feste, eingeschliffene Bahn das Nicht-Auslöschen der Lampe da. Diesmal jedoch griff das Unterbewußtsein in eine tiefere Lage, zu der sonst zweckmäßigen Verbindung nämlich vom Auslöschen der Lampe nach Anzünden des Lichts, diesmal freilich ganz zwecklos. Es hatte mir also offenbar halb oder ganz unbewußt die Idee vorgeschwebt, daß das Auslöschen etc. die richtige Handlung sei, und im Moment waren die gegenteiligen Hemmungsvorstellungen, die durch längere Gewohnheit doch gefestigt sein sollten, ohnmächtig. Wichtig ist also an unserer unscheinbaren Beobachtung, daß Automatismen aus zurzeit fernen abbiegenden Bahnen erscheinen können, die sogar direkt unzweckmäßig sind, und z. B. nicht etwa bloß, wie ich früher mehreres darüber mitteilte, reproduzierte Kindereien sind. Es findet also eine unterbewußte Wahl der Assoziationen statt. Ob in besagter Handlung ein einfacher Automatismus zu sehen ist, oder ob sie z. Teil zum „reflektoiden Handeln“ gehört, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls gelang es mir nicht trotz schärfster Introspektion, woran ich seit Jahren gewöhnt bin, irgend ein Motiv für obiges Handeln zu finden.

14.

Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Gütermann, München.

Diebstahl wegen Befangenheit. Der am 10. April 1881 geborene ledige Kaufmann B. hat in der Zeit vom 2. bis 16. Mai 1906 in M.

hauptsächlich in Museen und Ausstellungen (Pinakothek, japanische Ausstellung, Kunstverein, Ausstellung für christliche Kunst), teilweise auch in Geschäften, im kaufmännischen Vereine und in einem Tanzinstitut, im ganzen 14 Diebstähle von meist für ihn wertlosen Kunst- und sonstigen Gegenständen verübt.

Am 21. Mai 1906 bot er 2 in der japanischen Ausstellung entwendete Gegenstände einem Pfandvermittler zum Kauf an, gab auf Befragen seine richtigen Personalien an und wurde, da Verdacht geschöpft wurde, verhaftet. Eine Haussuchung bei ihm förderte die übrigen entwendeten Gegenstände zu Tage. In einer ausführlichen Lebensbeschreibung gab er als Gründe für seine Handlungsweise im wesentlichen Folgendes an:

Er sei von Kindheit an ein überaus ängstlicher schüchterner Mensch gewesen und habe bald eingesehen, daß er es trotz allen Fleißes zufolge seiner Zaghaftigkeit zu nichts bringen könne. Als er das Elternhaus und die Lehre verlassen und nach M. gekommen sei, habe er mit großem Eifer begonnen, zur Bereicherung seiner Kenntnisse auf den verschiedensten Gebieten zu lernen und durch den Besuch von Vergnügungen etc. auch gesellschaftliche Bildung anzustreben. Um die nötigen Mittel aufzubringen, habe er ungemein dürftig gelebt, häufig den Tag über nur 15 Pfennig für Nahrung verbraucht. In einer der Ausstellungen sei ihm nun der Gedanke gekommen, zur Erprobung seines Mutes gewissermaßen vor den Augen der Aufseher sich einen Gegenstand anzueignen. Als das gelungen sei, habe er es fortgesetzt und sei allmählich immer freier von dem drückendem Gefühl, anders wie andere Menschen zu sein, geworden und glaube nun den Mut und die Kraft zu besitzen, auf eigenen Füßen und ohne seine frühere Befangenheit in der Welt stehen zu können. Einen Vorteil habe er sich bei den Entwendungen nicht verschaffen wollen.

Der Sachverständige, der ihn auf seinen Geisteszustand untersuchte, kam zu dem Ergebnis, daß B. unter dem Einflusse von Zwangsvorstellungen über seine Ungeschicklichkeit und Befangenheit, welche ihn gleichzeitig die Eigenschaften seiner Mitmenschen weit überschätzen ließen, gehandelt und um sich von diesen Zwangsvorstellungen zu befreien, die Straftaten begangen habe, welche ihn, wenigstens zurzeit, von der jahrelangen Qual erlöst hätten.

B. wurde zunächst als gemeingefährlich in die Irrenanstalt eingeschafft, nach kurzer Zeit aber in seine Heimat entlassen.

Das Strafverfahren wurde auf Grund des § 51 St.G.B. eingestellt.

15.

Von Hans Groß.

Geheimschrift. Eine eigentümliche Geheimschrift, die in Gefängnissen oft verwendet werden soll, teilt mir Herr Artur Schütz in Wien mit. Man befeuchtet ein Blatt gutes Schreibpapier ausgiebig mit reinem Wasser, am besten durch Eintauchen, sonst durch beiderseitiges Bestreichen mit einem Badeschwamm. Dieses feuchte Papier legt man auf eine harte, glatte Fläche: Glas, Blech, Stein etc. und beseitigt durch sorgfältiges Drücken alle Luftblasen. Dann legt man auf das feuchte Papier ein gleich großes Stück trockenen Papieres und schreibt auf diesem mit hartem spitzen Bleistift unter mäßigem Druck. Das beschriebene, trockene Papier wird beseitigt, das darunterliegende nasse

Papier an der Luft (nicht mit Ofen- oder Lampenwärme) getrocknet. Ist die Trocknung erfolgt, so ist auf diesem Papier von der Schrift nicht das mindeste wahrzunehmen. Befeuchtet man dieses Blatt aber wieder gut und beiderseits mit reinem Wasser (wieder am besten durch Eintauchen) und hält das Blatt gegen das Licht, so ist die Schrift in klarem Transparent deutlich zu lesen. Sie verschwindet wieder durch Trocknen und läßt sich zahlreiche male durch Befeuchten wieder hervorrufen; wird das Blatt aber stark erwärmt — in der Herdröhre, über einer Lampenflamme etc., — so verschwindet die Schrift in der Regel (nicht bei jedem Papier) auf Nimmerwiedersehen. —

Diese Geheimschrift hat insofern kriminalistische Bedeutung, als sie leicht, auch im Arrest, erzeugt und gelesen und bequem zwischen die Zeilen eines harmlosen Briefes eingefügt werden kann. Sie will aber noch in anderer Richtung berücksichtigt werden. Hat man nämlich Verdacht, daß sich auf einem Zettel, einem „harmlosen" Brief, auf einer Druckschrift etc. eine Geheimschrift befindet, so ist man in der Regel rasch entschlossen, das Papier auf der Herdplatte, über der Lampe etc. stark zu erwärmen, weil hierdurch die landläufigen Geheimschriften (mit Milch, Urin, Zitronensaft, Gummilösung, Alaunwasser etc.) stark gebräunt zum Vorschein kommen. Handelt es sich aber um die hier beschriebene Geheimschrift, so ist sie, wenigstens bei vielen Papiersorten, durch gewaltsame Erwärmung vollkommen zerstört; man sei also mit dem Erwärmen eines verdächtigen Papieres nicht zu rasch. Ebenso aber auch mit dem Befeuchten, denn wurde mit Milch, Urin etc. geschrieben, so wird eine solche Schrift wieder durch das Naßmachen zerstört. Man wird also am besten tun, wenn man zuerst Versuche mit sehr kleinen Teilen des verdächtigen Papieres macht und dieses zuerst erwärmt; ist dieser Versueh vergeblich, so befeuchtet man einen anderen kleinen Teil. So hat man zum mindesten nur einen kleinen Schaden angerichtet.

Um sich das Gesagte klar zu machen, versuche man vorerst einmal das angegebene Verfahren selbst, erst dann weiß man, was eigentlich gemeint ist.

Besprechungen.

1.

Penta: Die Simulation von Geisteskrankheit. Mit einem Anhang: Die Geisteskrankheit in den Gefängnissen. Übersicht, nebst einigen Ergänzungen von Dr. R. Ganter. Würzburg, Stuber, 1906, 214 S.

Das vorzügliche Buch Penta's hat Ref. gleich nach seinem Erscheinen an dieser Stelle besprochen. Er freut sich, daß heute davon eine, wie Stichproben erweisen, gute deutsche Übersetzung vorliegt und so das Werk jedem zugänglich gemacht ist. Ref. kennt bisher kein Buch, das so viele Beobachtungen über Simulation von Psychosen enthält und so eingehend bespricht, wie eben das Buch des unvergeßlichen Penta, das um so wertvoller erscheint, als auch dort über die Simulation überhaupt, beim Kinde, beim Wilden, bei Frau und Mann und bei Tieren gesprochen wird. Möge dies Werkchen recht viele Leser finden! Dr. P. Näcke.

2.

Bieling: Der Alkohol und der Alkoholismus. München 1906, Gmelin, 83 S. Der Arzt als Erzieher, Heft 23.

Eine klare und populäre Schrift über die verschiedenen Schäden des Alkoholismus. Verf. ist überzeugter Abstinent und läßt als solcher keinerlei Kompromisse zu. Den Schaden des Fuselöls im Schnapse unterschätzt er sicher. Biergenuß als Vorstufe des Schnapsgenusses hinzustellen, dürfte etwas gewagt sein, wie auch den „Tropenkoller" als chronischen Alkoholismus hinzustellen sicher nicht immer richtig ist. Schon den täglichen Genuß kleiner Alkoholmengen (1—2 Liter täglich) als „chronischen Alkoholismus" zu bezeichnen, hält Ref. für zu weitgehend. Sicher kann Alkohol in Irrenanstalten ganz gut entbehrt werden. Zu sagen aber, daß kleine Quantitäten leichten Bieres hier immer schaden, ist einfach falsch. Sogar Epileptiker können ruhig kleine Mengen dünnen Braunbieres ohne Schaden genießen. Man darf eben das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Mit vielen andern glaubt auch Ref., daß die Einführung der Abstinenz im ganzen Volke eine Utopie ist. Man erstrebe daher nur Mögliches und schränke den Alkohol so viel als möglich ein! Dr. P. Näcke.

3.

Hirschfeld: Vom Wesen der Liebe. Leipzig, Spohr 1906, 284 S. 3,50 M.

Obiges Buch gemahnt in seiner ausgezeichneten und klaren Darstellung an die Schriften v. Krafft-Ebings. Wissenschaftlich und dabei dezent, ist es eine Musterleistung. Wir sind dadurch wieder in der Erkenntnis der dunklen sexual-psychologischen und -pathologischen Vorgänge ein gutes Stück vorwärts gekommen, und hoffentlich werden sich gewisse Dunkelmänner durch dies Werk wohl überzeugen lassen, daß es sich bei den für die Menschheit und die Gesellschaft so hochwichtigen sexuellen Vorgängen nicht um „Pseudowissenschaft" handelt. Die einzelnen Kapitel sind überschrieben: Die große Liebesleidenschaft, Geschlechtstrieb und Geschlechtsverkehr, die Stadien der Liebe, die relative Konstanz des Geschlechtstriebes, zur Theorie und Geschichte der Bisexualität und über Teilanziehung. Eine überreiche Kasuistik illustriert das Ganze. Es ist unmöglich, auch nur andeutungsweise die Hauptsachen zu berühren, nur einiges sei hier mitgeteilt. Dem Geruch vindiziert Verf. eine große erotische Bedeutung, am meisten aber natürlich dem Hautsinn. Die sexuelle Erregung beeinflußt die vasomotorischen Nerven. Das heftige Sehnen unterscheidet die wahre Liebe vom gewöhnlichen Geschlechtstrieb, man will ferner die geliebte Person allein besitzen, man interessiert sich geistig für sie und fühlt sich selbst gehoben. Die Aphrodisiaca sind wahrscheinlich nur Diuretica. Die Summe der nötigen Sinnesreize ist der libido indirekt, die Stärke der Letzteren der Anziehungskraft des Objekts direkt proportional. Die 3 Stadien der Liebe sind: Reizung der Sinne, erotische Erregung durch Hautkontakt und endlich Ejakulationsorgasmus. Die Kriterien zwischen Liebe und Freundschaft werden erörtert. Kontrektation- und Detumeszenztrieb sind keine Erklärung, nur Stadien des Geschlechtstriebes (sehr wahr! Ref.). Da die sexuelle Empfindung eine ganz spezifische ist, so stehen ihr wahrscheinlich auch spezifische Empfangsstationen, Sexualzellen zu Gebote. So variabel im allgemeinen die libido ist, so ist sie es beziehentlich der Stärke und Richtung bei ein und derselben Person nur wenig. Die Richtung ist sicher angeboren; die Assoziationstheorie hat nur wenig Bedeutung bei der „Ubiquität geschlechtlicher Reize". Der Geschlechtstrieb ist polygam, die Liebe monogam. Wie der Staat die Persönlichkeit, ihr Eigentum und ihre Ehre schützt, so sollte er sich nicht in das Geschlechtsleben Erwachsener einmischen, soweit nicht wahre Sittlichkeitsverbrechen vorliegen. Dr. P. Näcke.

4.

Legrain: Eléments de médecine mentale, appliqués à l'étude du Droit. Paris, Rousseau, 1906. 452 S.

Ein höchst merkwürdiges, aber geistreiches und interessantes Werk! Verf., ein tüchtiger Irrenarzt und einer der besten Schüler des berühmten Magnan in Paris, hat seine in der Juristenfakultät zu Paris gehaltenen Vorlesungen hier zusammengestellt. Wer aber einen Grundriß der gerichtlichen Medizin erwartet, wird sehr enttäuscht sein, wenigstens geschieht dies nicht in der üblichen Weise. Verf. kommt es vielmehr darauf an, seinen Zuhörern psycho-

logisch sehr feinsinnig den komplizierten Mechanismus des „Ich" darzustellen, wie dasselbe entsteht, wächst und vergeht, vor allem aber dessen wichtigsten Teil, das Unterbewußtsein. Nur um diese Verhältnisse noch mehr aufzuklären, werden an der Hand vieler eigenen Beispiele, und zwar kursorisch psychiatrische Bilder vorgeführt, wie der Verfolgungswahn, der Alkoholismus in seinen verschiedenen Formen, das periodische Irresein, die Epilepsie etc. Von Differential-Diagnose, eigentlicher Klinik etc. wird hierbei fast ganz abgesehen. Der Student soll nur einen mächtigen Einblick in die innere Gedanken- und Gefühlswerkstätte erhalten und erhält ihn sicher. Später verspricht Verf. über Geisteskrankheiten und Verbrechen im Detail zu sprechen. Eine Menge interessanter Daten finden sich aber auch sonst hier. Natürlich ist Verf. ein ganz moderner Denker, der z. B. die Theorien Lombrosos ablehnt, aber die durch ihn geforderten Reformen verlangt. Das Traumleben wird vielfach herangezogen. Es gibt, wie wiederholte gleichförmige Delirien, so auch Delikte, besonders bei Alkoholikern und beim Rezidivismus spielen diese daher eine große Rolle. Verf. verlangt, daß ein gewiegter Psychiater jeden Beklagten kursorisch untersuche. In kleinen Detailfragen ist Ref. hie und da etwas anderer Ansicht.

Dr. P. Näcke.

5.

Moebius: Über Robert Schumanns Krankheit. Marhold, Halle, 1906. 52 S. 1,60 M.

In klarer Weise stellt Verf. die Krankheit des großen Komponisten dar und kommt zu dem Schlusse, daß er erblich belastet, abnorm veranlagt war, seit seinem 23. Jahre an dementia praecox litt und daran starb, nicht aber — sehr wahrscheinlich wenigstens — an Paralyse. Ref. hätte mancherlei dagegen einzuwenden. Es spricht wohl einiges für dementia praecox auf erblicher Anlage, entschieden aber noch mehr für einen Zustand der Entartung mit verschiedenen syndromes (Angst, Depressionen, Zwangsideen). Das scheint mir sogar noch näher zu liegen, da die eigentlichen Symptome der dementia praecox doch zu geringe sind. Die Möglichkeit einer späteren Paralyse und zwar der melancholischen Form, hält Ref. immerhin für möglich. Leider ist Schumanns Krankengeschichte verloren gegangen. Der Hirnbefund spricht mehr für letztgenannte Form, als für praecox; die schwere Sprache ist kaum bloß eine gehemmte gewesen, dementia und Gehörstäuschungen kommen auch bei Par. vor, wie Ref. erst kürzlich wieder erfahren hat. Aber auch sonst wäre noch manches einzuwenden. M. bleibt nach wie vor dabei stehen, daß Par. und Tabes ohne Syphilis nicht vorkommen, trotzdem er kaum bez. der ersteren die nötige Erfahrung besitzt. Sicher ist es falsch, daß die Par. vor dem 19. Jahrhundert „fast gar nicht vorgekommen" ist; sie ward nur nicht erkannt. Mit dem künstlerischen Talent braucht Feminismus nicht verbunden zu sein, ebensowenig wie die geniale Anlage Schumanns ein Zeichen abnormer Bildung sein muß. Sehr zu bedauern ist es, daß M. eine Graphologin bez. der Handschrift Schumanns, was die Charakterologie anbetrifft, konsultiert hat. Diese Dame vermißt sich sogar, mit Sicherheit psychiatrische Diagnosen aus der Schrift zu stellen, sie als Laiin! Ich kenne mehr als einen Paralytiker, der fast

bis zuletzt nie für P. charakteristische Schriftzüge etc. aufwies. Was diese Dame alles aus der Handschrift herausliest, ist geradezu haarsträubend! Nur ein Satz soll hier festgenagelt werden: „Die Handschrift macht einen ausgesprochen blonden, blauäugigen Eindruck. . .“ Das ist wohl genug.

Dr. P. Näcke.

6.

Aschaffenburg: Über die Stimmungsschwankungen der Epileptiker. Halle, Marhold, 1906, 55 S. 1,60 M.

In seiner gewohnten, klaren Weise spricht hier A. über das bisher wenig beachtete Symptom der Stimmungsschwankungen der Epileptiker, auf Grund von 50 Beobachtungen, die er dann im Anhange selbst gibt. Bei 70 Proz. fand er solche, die er als Äquivalente ansieht und zwar viel häufiger als die Krämpfe selbst, ja bei Krampfepileptikern vermißt er sie fast nie. (Ref. dagegen ziemlich häufig). Nun kommen solche Verstimmungen auch bei Hysterikern, Traumatikern, Schwachsinnigen vor. Verf. sucht sie von den dort auftretenden abzugrenzen und findet die epileptischen Verstimmungen gekennzeichnet durch den Mangel an psychologischer Begründung, durch plötzliches Eintreten und eben soches Verschwinden, selbst wenn einmal eine Ursache da war und noch besteht, daß ferner bei diesen Kranken schon kleine Mengen von Alkohol in diesen Zuständen die heftigsten Erregungszustände erzeugen, daß endlich öfter zugleich bei epileptischen Verstimmungen eine Reihe schwerer körperlicher Erscheinungen auftreten, doch müssen immer mehrere Momente für Epilepsie sprechen. Verf. hält diese scharfgezeichneten Verstimmungen für ein spezifisches Symptom der Epilepsie, wie er auch die meist unmotiverten „fugues“ gewöhnlich für epileptische Zeichen hält. Ref. stimmt dem ganzen im allgemeinen zu, möchte aber doch vor dem allzugroßen Betonen jener Schwankungen, die alle Übergänge zeigen, bez. der Diagnose auf Epilepsie warnen, wenn nicht Krämpfe irgendwie sonst beobachtet wurden.

Dr. P. Näcke.

7.

Kornfeld: Alkoholismus und § 51 St.G.B. Wulffen: Gerhart Hauptmann. „Rose Bernd“ vom kriminalistischen Standpunkte. Halle, Marhold, 1906. 23 S. 0,80 M.

Kornfeld beleuchtet die Schwierigkeit des Alkoholismus, der Trunkenheit, bez. des § 51. Er verlangt, daß der Sachverständige sich auch über den freien Willen ausspreche, welche Frage in der englisch-amerikanischen Rechtsprechung überhaupt nicht aufgeworfen wird. Das Reichsgericht hat eine „partielle Geistesstörung“ angenommen. Verf. wirft die Frage auf, ob sinnlos Berauschte nicht dann zu bestrafen wären, wenn das Motiv zu derselben Handlung auch im nichttrunkenen Zustande verübt worden wäre, ebenso, wenn jemand weiß, daß er betrunken Böses begeht, sich doch betrinkt, ohne Maßnahmen gegen das Eintreten der Delikte zu treffen. Ref. glaubt dagegen diese Fragen mit anderen verneinen zu müssen. Wulffen weist in der „Rose Bernd“ auf wiederholte prozessuale etc. Fehler hin

und hält die Heldin für eine Hysterische. Dies erscheint nicht unwahrscheinlich, obgleich kürzlich ein Psychiater sie als eine demens praecox schilderte. Dr. P. Näcke.

8.

Pilcz: Beitrag zur vergleichenden Rassen-Psychiatrie. Leipzig und Wien. Deuticke, 44 S. 2,50 M.

Eine sehr fleißige und höchst interessante Schrift! Im 1. Teile bearbeitet Verf. fast 3000 Fälle der Wiener Irrenklinik, von 1900—1905, wo viele Fremde aufgenommen wurden. Er fand Paralyse am häufigsten bei Ungarn, am seltensten bei den Nordslawen, den Alkoholismus am meisten bei den Nordslawen, am wenigsten bei den Ungarn, die dem. praecox am meisten bei Juden, die Paranoia und das periodische Irresein desgleichen, die Amentia bei den Ungarn. Bei den Deutschen gibt es die meisten Depressionszustände und Selbstmordziffern. Leider kann das Großstadtmaterial, meint Ref., absolut kein auch nur annäherndes Bild des wahren Sachverhalts bei den besprochenen Völkerschaften geben! Im 2. Teil behandelt Verf. die Psychosen außerhalb Europas. Die Juden zeigen die höchsten Ziffern bei dem hereditär-degenerativen Irresein; Alkoholismus und alkoholische Geistesstörungen sind am häufigsten bei Europäern, besonders den Nordslawen und Germanen; außerhalb Europas scheint dies nicht dieselben Folgen zu haben, namentlich ist delirium tremens seltener. Die progressive Paralyse ist eine „traurige Spezialität" Europas. Endemisch und epidemisch hysterische Geistesstörungen sind fast nur bei niederen Rassen, wo auch viel Hysterie und Epilepsie vorkommt. Auch sonst berührt Verf. viele interessante psychiatrische Detailfragen. Dr. P. Näcke.

9.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. Halle, Marhold, 1906, 2. Heft. 3 M.

Auch dies Heft verdient uneingeschränktes Lob und bietet vielfaches Interesse dar. Dannemann eröffnet es mit einer forensisch wichtigen Studie über Bewußtseins- und Bewegungsstörungen durch Alkohol, besonders bei Nervösen, an der Hand eines eklatanten Falles. Da die Widerstandsfähigkeit gegen das Gift bei den Einzelnen sehr verschieden ist, gilt es zunächst den Betreffenden genau psychologisch, womöglich experimentell zu prüfen. Alkohol kann gerade bei Nervösen leichte Bewußtseinstrübung machen, besonders Personenverkennung. Dannenberger beschreibt dann minutiös mehrere Fälle von porenkephalischer Form der zerebralen Kinderlähmung, die sich meist in der Trias: Schwachsinn, Krämpfe und spastische Lähmung der Extremität zeigt. Diese schöne Arbeit hat vorwiegenden klinisch-diagnostischen Wert. Leider sind die Bilder recht wenig klar. Ref. bemerkt endlich, daß er wiederholt Fälle sah, welche klinisch als Porencephalie bei Schwachsinnigen zu bezeichnen waren, und wo die makroskopische Betrachtung an der Hirnoberfläche absolut keine Gruben- oder Trichterbildungen nachwies. v. Leupoldt endlich zeigt, wie man auch in schwie-

rigen Fällen bei Unfallkranken mit psychophysischen Methoden, die er näher beschreibt, namentlich in Anwendung verschiedener Fälle, geistig-nervöse Veränderungen nachweisen kann. Bemerken will Ref. nur, daß es vom Verf. abgeschmackt und falsch ist, den sogenannten Degenerationszeichen jeden Wert abzusprechen, daß ferner, wie Ref. es wiederholt sah, bei anscheinend leichter hydrocephalischer Kopfbildung absolut nichts Hyprocephalisches im Gehirn zu entsprechen braucht, wie er es auch bestreitet, daß man mit Sicherheit den Nahtverschluß der Schädelknochen in vivo diagnostizieren könne. (gegen Dannenberger.) Dr. P. Näcke.

10.

Schäfer: Der moralische Schwachsinn. Allgemeinverständlich dargestellt, für Juristen, Ärzte, Militärärzte und Lehrer. Halle, Marhold, 1906, 181 S. 3 M.

Für wen dieses geist- und gedankenreiche und warm geschriebene Buch bestimmt ist, ersieht man aus dem Titel. Jeder kann es verstehen, und die betreffenden Kreise, aber auch die Lehrer und jeder, der seinem Volke wohl will, sollte es gründlich studieren. Nichts von gelehrtem Ballast und nur hie und da tritt der Klassiker hervor. Verf. setzt mit Recht dem Begriff des „moralischen Schwachsinns" stets den des Schwachsinns voraus und zeigt, woran man solchen schon in der Kindheit und in der Schul- und Lehrzeit, beim Militär und später erkennen kann. Sehr wichtig sind die forensischen Betrachtungen und die Bekämpfungen. Die meisten Forderungen muß Ref. unterschreiben, wie auch das meiste, was Verf. sonst vorbringt. Verf. scheint nur den Rahmen des „moralisch Schwachsinnigen" etwas zu weit zu fassen, doch aus praktischen Gründen tut das nichts. Ob wirklich die meisten mißhandelten Kinder schwachsinnig sind, erscheint dem Ref. fraglich, desgleichen ob der Schwachsinn Hauptursache der Kinder- und militärischen Selbstmorde ist. Wenn einer sein Leben gering bewertet, braucht er deshalb noch nicht imbezill zu sein. Ebensowenig dürfte stets Intoleranz gegen Alkohol bestehen. Mit Recht hält Verf. viel auf die Entartungszeichen, ohne sie zu überschätzen. Leider spricht er vom „geborenen Verbrecher". Ob wirklich auch der Richter das Abmessen des Schwachsinngrades ebensogut besorgen kann, als der Arzt? Ob wirklich die größte Zahl jugendlicher Verbrecher moralisch schwachsinnig sind? Ref. hält sie mehr für verlotterte Elemente. Mit Recht will Verf. die Religion in der Schule und später aufrecht erhalten wissen, als treue Hüterin der Moral. Die Wissenschaft hat die Moral nicht gehoben (gar nicht?), Kunst noch weniger. Letztere ist nur für wenige, und man sollte lieber für Alkoholanstalten etc. das Geld ausgeben, und damit ist Ref. ganz einverstanden. Die Schandliteratur etc. ist zu verdammen (an sich aber nicht Zola; Ref.!). Die Jünglinge sollten erst mit dem 16. Jahre durch Ärzte auf die sexuellen Gefahren hingewiesen werden. Verf. tritt für den § 175 ein (?) und hält die große Menge der Urninge auf dem Wege des Lasters dazu gekommen (? Ref.). Mit Recht wird verlangt, ja daß jeder jugendliche Verbrecher mindestens bei Rezidiven, psychiatrisch untersucht werde. Dr. P. Näcke.

11.

Moeli: Die in Preußen gültigen Bestimmungen über die Entlassung aus den Anstalten für Geisteskranke. Halle, Marhold, 1906, 44 S. 1,20 M.

Verf. hat vortrefflich alles auf das obige Thema Bezügliche zusammengetragen. Er befürwortet als „außerordentlich belebend und beruhigend" eine möglichst baldige Entlassung der Kranken, und er hat recht. Entmündigung und Anstaltsbehandlung haben keinerlei Konnex. Statt ersterer sollte nur Pflegschaft eintreten. Einen „Generalpfleger" empfiehlt Verf. aber nicht. Beim Aussprechen des § 51 St.G.B. sollte ferner möglichst stets die Täterschaft festgestellt werden und bez. der Entlassung der Strafrichter nicht mitwirken, sondern der behandelnde Arzt, eventuell nach Einziehung behördlicher Feststellungen. Schwierigkeiten bereiten ihm dann besonders die gewohnheitsmäßigen Eigentumsverbrecher und die Verbrechernaturen, die, wo sie nicht nur vereinzelt vorkommen, den Anstaltsbetrieb sehr stören. Für sie sind besondere Anstalten oder Abteilungen zu beschaffen. Beim Lesen dieser tüchtigen Arbeit wird es einem wieder klar, wie sehr die Schaffung eines organischen Irrengesetzes in Deutschland erwünscht ist, meint Ref. Dr. P. Näcke.

12.

Die Gaunersprache (chochum loschen). Gesammelt und zusammengestellt aus der Praxis — für die Praxis von Ernst Rabben, Polizei-Kommissar in Hamm i. Westf. Druck und Verlag von Breer und Thiemann, Hamm i. Westf., 1906. Klein-Oktav, 166 Seiten.

Die Besprechung dieses Buches bringt den Fachmann in eine äußerst schwierige Lage. Jede Veröffentlichung auf diesem Gebiet ist freudig zu begrüßen, wenn sie das Ergebnis ernster Arbeit ist, und das ist die vorliegende Zusammenstellung, wie schon ihr Umfang beweist, ohne jeden Zweifel; der Verfasser hat, wie er mitteilt, seit 1892 in seinem Beruf gesammelt, was sich ihm an Gaunerworten bot. Aber andererseits ist gerade auf diesem Gebiet ganz besondere Vorsicht und eine umfassende Vorbildung erforderlich. Gerade in diesem Punkt läßt die Rabbensche Schrift aber viel zu wünschen übrig. In dem begleitenden Text ist fast jeder Satz anfechtbar. Schon die Grundauffassung Rabbens, daß die Gaunersprache geschaffen sei als Geheimsprache, damit die Zunftgenossen sich unterhalten können, ohne von der Außenwelt verstanden zu werden, ist unrichtig. Es ist längst erwiesen, daß sie wie die Jäger-, Studenten-, Krämer-, Dirnensprache entstanden ist ohne bewußten Zweck, wie sich eine Mundart bildet, als notwendiges Ergebnis der Zusammensetzung und aller Verhältnisse einer Gemeinschaft. Unrichtig und ohne jede Grundlage ist Rabbens Dreiteilung der Gaunersprache in „süddeutsche, norddeutsche und jüdische". Daß ihm bei dieser Beurteilung der klare Begriff gefehlt hat, erhellt schon daraus, daß er S. 5. sagt, daß „der deutsche Spitzbubenjargon fast nur aus verdorbenen hebräischen Wörtern besteht", dagegen S. 164, „daß dieselbe viel weniger hebräischer Abstammung ist, als man vermuten könnte". Geradezu gefährlich aber ist die Schilderung auf S. 9 f, wie Rabben selber seine Kenntnis der „Gaunersprache" in der Praxis verwendet und den „passic-

nierten Kriminalisten" Polizeibeamten usw. solche zu benutzen empfiehlt. Von allen bewährten Größen der Kriminalistik ist gegen dies Verfahren auf das eindringlichste gewarnt, man höre nur Pfister, Avé-Lallemant, Groß: nie sprich selber dem Gauner gegenüber in seiner Sprache, zeige durch die Art der Fragen und Untersuchungsführung, daß du ihn verstanden, aber folge ihm nicht aufs Glatteis „nichts ist lächerlicher und abgeschmackter", und „der Richter wird mit seiner affektierten und ostentierten Kenntnis der Gaunersprache dem Gauner lächerlich und verächtlich". Wie eine Parodie klingt Rabbens Behauptung, „hierauf eingehend benutzte ich die einschlägigen Wörter der ‚Gaunersprache', und sie ließ sogleich Respekt, sowie ein gewisses Zutrauen erkennen". Hat denn Avé-Lallemant sein großes Werk „Das deutsche Gaunertum", in dem er Bd. 4 S. 314 ff. diese Scene warnend schildert, ganz umsonst geschrieben? Freilich, was nützen die grundlegenden Arbeiten, wenn sie nicht gelesen werden, und Rabben ist entschuldigt, wenn er sagt, daß er sich „ohne irgendwelche einschlägige Lektüre" hat zurechtfinden müssen; ist ihm doch aus dem Berliner Polizeipräsidium geschrieben, ein Vokabular finde sich bei Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „ein anderes im Buchhandel über Gaunersprache erschienenes Werk ist hier nicht bekannt". Also Namen wie Petzholdt, Avé-Lallement, Kluge und das ganze Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik mit Karmayers Freystädter Glossar- nebst Zinkensammlung, den größten der Welt, mit all seinen vielen Abhandlungen auf diesem Gebiet, die ganze geradezu überwältigende Masse der einschlägigen Literatur ist dort unbekannt! Das ist nur zu glauben, wenn die Auskunft von untergeordneter Stelle dieser sonst mustergültig arbeitenden Behörde kam. Als Beispiel dafür, wie laienhaft die Rabbensche Schrift angelegt ist, möge seine Anmerkung auf S. 5 angeführt werden: „Diebesjargon — Sprich: schargong; sprachwidriges, unverständliches Gerede oder Diebessprachweise; auch „Rotwelsch" oder „Kauderwelsch" genannt". Dieser Art entspricht teilweise leider auch die Wortsammlung selbst, bei der man infolge Mangels jeglicher Quellenangabe stets das unsichere Gefühl hat, daß sie nicht mit der nötigen Kritik zusammengetragen sei.

So findet man z. B. „Kunde = Eingeweihter, Zünftiger". Das ist falsch. Kunde heißt nichts weiter als ganz farblos: Mitglied des fahrenden Volkes; ist er „Eingeweihter", so heißt er: „Dufter" oder „zünftiger Kunde", ist er „Uneingeweihter", so heißt er „linker" Kunde oder „Linkmichel". „Kommandoschieber = Gewohnheitsbettler, der reif ist für ein Arbeitshaus", während das Wort ausschließlich eine ganz besondere Art von Bettlern bezeichnet, nämlich die, die von einer festen Operationsbasis aus, zu der sie allabendlich zurückkehren, systematisch alles in der Runde abbetteln; „gezinkt = die Spielkarten durch Einknicken oder Stiche kenntlich gemacht" — während zinken, das die verschiedensten Bedeutungen hat, bald ganz allgemein heißt: ein Zeichen geben, besonders verraten, bald sich geheim verständigen, bald (Kundensprache) ein Zeugnis stempeln. Es kommt also vor allem darauf an, in welchem Zusammenhang es gebraucht wird. Das muß überhaupt für das ganze Wörterbuch betont werden, und unerläßlich ist, wenn schwere Irrtümer vermieden werden sollen, bei jedem Wort oder für die ganze Sammlung die Angabe, aus welchem Kreis, welcher Volksklasse der Ausdruck geschöpft ist, da die Bedeutung oft ganz verschieden ist, je nachdem

der Einbrecher, Landstreicher, die Dirne, der Falschspieler, der Zuhälter oder reisende Händler das Wort gebraucht. Gallach z. B. heißt in der engeren Gaunersprache: Priester, in der Krämersprache: Kaufmann. Massematten heißt dort: Einbruch, hier: Geschäft. Manche ganz bekannte Ausdrücke endlich, wie kündigen = kaufen; Kohlreiben = aufschneiden, lügen; Kohlschieben = hungern; Mesumme = Geld; pflanzen = lügen; Socher = Kaufmann usw. fehlen.

Dem steht aber ein ganz außerordentlicher Reichtum von Worten entgegen, die sich in keiner andern Sammlung finden, und die die Arbeit trotz aller hervorgehobenen Bedenken zu einer sehr dankenswerten machen, wenn sie auch ohne schwere Gefahr nur für den Fachmann verwendbar ist, der dies Gebiet beherrscht und durch Kenntnis der übrigen Quellen sich vor Irrtümern und Mißverständnissen schützen kann. Sehr hübsch ist das Spitznamenverzeichnis, wertlos sind die Bemerkungen über Gaunertelegraphie und Gaunerzinken. Fände die Sammlung eine Überarbeitung etwa in der von Pollak — Groß, Archiv Bd. 15 S. 171 ff. — eingeschlagenen Richtung, so könnte sie für die Fachleute aller beteiligten Gebiete von größtem Wert werden.

Dr. W. Schütze.

13.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von den Professoren Karl Birkmeyer, Fritz v. Calker, Reinhard Frank, Rob. v. Hippel, Wilhelm Kahl, Karl v. Lilienthal, Franz v. Liszt, Adolf v. Wach. Berlin 1905 ff. Otto Liebmann.

Dieses im Erscheinen begriffene Werk ist eine der großartigsten Unternehmungen, die nicht nur auf juristischem, sondern überhaupt auf wissenschaftlichem Gebiete entstanden sind. Die Neugestaltung des deutschen Strafrechts, die unaufhaltsam und unaufschiebbar notwendig wird, ist allerdings eine der denkbar schwierigsten Aufgaben, die einem Gesetzgeber gestellt werden kann, da auf dem eigentlich strafrechtlichen Felde und den Nachbargebieten, dem philosophischen, medizinischen anthropologischen und sozialpolitischen größere Umwälzungen statthaben, als jemals früher, und so mußten auch die Vorarbeiten für das neue Strafrecht viel umfangreicher, sorgsamer und überlegter gemacht werden, als dies in früheren, einfacheren Zeiten nötig war. — Was bis jetzt von der, sagen wir ungeheuren Arbeit geleistet wurde (besonderer Teil I., II., III., V. und IX. Band), entspricht im höchsten Maße den großen Anforderungen: wir wünschen den Verfassern und dem ganzen Stabe von Mitarbeitern zum Geleisteten und dazu Glück, daß sie überhaupt an dem großem Werke mitarbeiten und so ihre Namen für alle Zeiten verewigen durften. Auch der Verleger sezt sich durch die prächtige und würdige Ausstattung ein Denkmal. — Eine eingehende Besprechung sei der Zeit vorbehalten, in der der gesamte „Besondere Teil“ vorliegen wird.

Hans Groß.

14.

Hedwig Hard: „Berichte einer Gefallenen" mit einer Einleitung von Hans Ostwald. Drittes und viertes Tausend. Berlin, F. Ledermann 1906.

Das von einer entschieden gescheuten Frau geschriebene Buch enthält die Lebensbeschreibung einer sogenannten „besseren" Kokotte und die einer Anzahl ihrer Bekannten, ebenfalls Freimädchen. Im ganzen unterscheiden sich die geschilderten Erlebnisse nicht von dem Lebenslauf der meisten Schicksalsgefährtinnen der Verfasserin — erstaunlich ist nur die große Anzahl von, angeblich glücklichen Ehen, mit welchen viele dieser Mädchen ihre Laufbahn abschließen.

Für uns Kriminalisten ist in diesem Buche das wichtigste die Schilderung des Aufenthaltes der Verfasserin in der „großen Provinzialarbeitsanstalt B. bei Cöln" (Brauweiler?). Wenn die Verhältnisse heute noch so sind, wie sie von der Verfasserin dargestellt werden und wenn sich auch die polizeilichen Vorgänge gegen Prostituierte nicht wesentlich geändert haben, dann tut tiefstgreifende Änderung dringend not. Hans Groß.

15.

Tagebuch einer anderen Verlorenen. Auch von einer Toten. Nach dem Orignalmanuskript herausgegeben von Rudolf Felseck. Leipzig, Walter Fiedler 1906.

Dies mit umständlicher „notarieller Beglaubigung" versehene und in 20000 Exempl. verbreitete, übrigens uninteressante Buch ist nach einem Feuilleton des „Neuen Wiener Tageblatt" vom 22./6. 06 lediglich ein Nachdruck einer 1847 in der Hamburger-Altonaer Volksbuchhandlung herausgegebene Arbeit „Memoiren einer Prostituierten oder: Die Prostitution in Hamburg". Nach dem Originalmanuskript herausgegeben von Dr. J. Zeisig! Tatsächlich hat sich der neue „Herausgeber" nicht einmal die Mühe gegeben, überall die Rechnung in Talern, die Ansprachen mit „Mamsell" oder „Madame", oder die „moderne Kleidung mit Mantel und breitkrämpigen Hut" und ähnliche alte Ausdrücke zu beseitigen. Hans Groß.

16.

Dr. Samuelo: Die Polygamie in sozialer und rechtlicher Beziehung. Leipzig. Max Spohr. Ohne Jahreszahl.

Verf. sucht zumal aus dem alten Testament nachzuweisen, daß der Bigamieparagraph aufzuheben sei, und daß die Polygamie verschiedene Vorteile bringen würde. Übervölkerung sei gar nicht zu befürchten, die Gefahren der Prostitution würden schwinden und eine Menge von Mädchen, die jetzt unverheiratet bleiben, kriegten, wenigstens anteilsweise, doch einen Mann! Hans Groß.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHSUNDZWANZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

Seite

16. Der Zungenkuß als volkstümlicher Brauch 108
17. Ein Verbrecher-Poem 110
18. Religion und Moral 112

Von Dr. Albert Hellwig:

19. Die Feuermanie der Kinder 113
20. Zur Psychologie des Gespensterglaubens 114

Bücherbesprechungen von Dr. P. Näcke:

1. Abels: Giganten der Vorwelt 115
2. Nolda: Über die Indikationen der Hochgebirgskuren für Nervenkranke 115
3. Hermann: Die Prostitution und ihr Anhang 115
4. Waxweiler: Esquisse d'une sociologie 116
5. H. Fuchs: Ideen zur sozialen Lösung des homosexuellen Problems 117
6. Hoppe: Einen Gang durch eine moderne Irrenanstalt . . . 118
7. Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten . 118
8. Möbius: Die Hoffnungslosigkeit aller Psychologie 119
9. Salgó: Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität 120
10. Wyler: Beiträge zu einem Grundriß des vergleichenden Irrenrechtes 120
11. Siefert: Über die Geistesstörungen der Strafhaft etc. . . . 121
12. Kornfeld: Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung 122
13. Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1906 123
14. Marie: La démence 123
15. Marie: Mysticisme et Folie 124
16. Mittelhäuser: Unfall und Nervenerkrankung 125
17. Hölscher: Die otogenen Erkrankungen der Hirnhäute . . 125
18. Weber: Die Heilung der Lungenschwindsucht durch Beförderung der Kohlensäurebildung im Körper 126
19. Rau: Die Verirrungen in der Religion 126
20. Revon: Le Shinntoïsme 127
21. Möbius: Die Geschlechter der Tiere 127

Zweites und drittes Heft

ausgegeben 6. März 1907.

Original-Arbeiten.

VIII. Ein Indizienprozeß. Mitgeteilt von Dr. A. Glos 129
IX. Verwerfung eines Zeugen wegen Untauglichkeit. Von Privatdozent Dr. jur. et. phil. Hans Reichel 144
X. Hausfriedensbruch aus Sinnlichkeit. Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Kersten 146
XI. Mord in Notlage. Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Kersten . . 147

Seite

XII. Die Bedeutung der Ohrmuschel für die Feststellung der Identität. Von Mu. Dr. R. Imhofer 150
XIII. Über die Täuschungen bei der Schätzung von Entfernungen. Von Dr. R. v. Sterneck 164
XIV. Über die Verwendbarkeit von Hornhautmassen zur Identifizierung von Verbrechern. Von Dr. med. Adolf Steiger 180
XV. Rückfälliges Verbrechertum in Österreich. Von Privatdozent Dr. Hugo Herz 193
XVI. Kriminalfälle und anderes aus der Literatur. Gesammelt vom Landrichter Haussner 221
XVII. Albert Friedrich Berner. Von Ernst Lohsing 265
XVIII. Vorsicht in Diebstahlsfällen. Von Staatsanwalt Amschl 270
XIX. Widernatürlichkeiten im indischen Liebesbuche. Von Josef Kohler 276

Kleinere Mitteilungen.

Von -oo-:
1. Irrungen 279
Von Landgerichtsrat Gotthardt:
2. Ein unwahres „Geständnis“ 279

Bücherbesprechungen.

Von Dr. A. Hellwig:
1. Georges Manolescu (Fürst Lahovary). Ein Fürst der Diebe. Memoiren 280
2. Antropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral 281
Von Dr. P. Näcke:
3. Näcke: Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens 284
4. Shinn: Körperliche und geistige Entwickelung eines Kindes in biographischer Darstellung 285
5. Havelock Ellis: Die Gattenwahl beim Menschen mit Rücksicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie 285
6. Voigt: Über die Anatomie, das Wesen und die Entstehung mikrokephaler Mißbildungen nebst Beiträgen über die Entwickelungsstörungen der Architektonik des Zentralnervensystems 286
7. Bousset: Jesus 287
8. Weygandt: Über Idiote 287
9. Pagel: Grundriß eines Systems der mediz. Kulturgeschichte 288
10. Schäfer: Monumenta medica 289
11. Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwickelungsgeschichte der geschlechtlichen Moral 289
Von Dr. H. Fehlinger:
12. Dr. Robert Rentoul: Sterilization of Mental Degenerates 290
13. Arthur Macdonald: Man and Abnormal Man 291
14. Dr. R. H. Whitten (Editor): Review of Legislation . . . 292

Seite

Viertes Heft.

ausgegeben 29. April 1907.

XX. Neue Gaunertricks. Gesammelt von Dr. jur. Hans Schneickert 293
XXI. Aus dem Formularmagazin unserer Kurpfuscher. Von Dr. jur. Hans Schneickert 328
XXII. Für den bedingten Straferlaß. Von Dr. Ernst Delaquis . . . 339
XXIII. Die Rehabilitation Verurteilter und die Kriminalpsychologie. Von Dr. Ottokar Tesař 344
XXIV. Tatermittelung durch Photogramm. Von Dr. Hans Reichel . . 350
XXV. Ein eigenartiger Fall von Kindesunterschiebung. Von Dr. Hans Reichel 351

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. P. Näcke:

1. Sächsische Kriminalstatistik für die Jahre 1882 bis 1903 . . 353
2. Weiteres über die kanadischen Duchoborzen 355
3. Der Traum als eine Quelle von Erinnerungstäuschungen . . 356
4. Warum zieht uns das Feuer so an, speziell aber die Kinder? 356
5. Über den Wert von Greisen-Aussagen 358
6. Ein Beitrag zur historischen Verbrecherkunde 358
7. Merkwürdiger Fall von Fetischismus 359
8. Seltsame Nicht-Erkennung einer Leiche seitens der Angehörigen 360
9. Stärke und Dauer der libido bei Homosexuellen 361
10. Homo nobilis und bête humaine 362
11. Delikte durch Hyperästhese der Sinnesorgane 364

Bücherbesprechungen.

Von H. Groß:

1. Eugen Villiou: Wie man stiehlt und mordet 365
2. Dr. Ernst Eichert: Über die Geistesstörungen der Strafhaft mit Ausschluß der Psychosen der Untersuchungshaft und die Haftpsychosen der Weiber 365
3. Jur. u. med. Art v. Gschmeidler: Der ärztliche Versuch am lebenden Menschen 366
4. A. Schmidtmann: Handbuch der gerichtlichen Medizin . . 366
5. Dr. Arthur Nußbaum: Der Polnaer Ritualmordprozeß . . 366
6. Otto Schlaginhaufen: a) Das Hautleistensystem der Primatenplanta mit Berücksichtigung der Palma. b) Über das Leistenrelief der Hohlhand und Fußsohlenfläche der Halbaffen, Affen und Menschenrassen 369
7. J. Makarewicz: Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage 369
8. Dr. Ludwig Kemmer: Die graphische Reklame der Prostitution 369
9. Oscar Guttmann: Handbuch der Sprengarbeit 370
10. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität 370

Seite
11. Dr. Fritz Nektolitzky: Die Vegetabilien in den Fäces . 370
12. Walter Albrand und Dr. Heinrich Schröder: Das Verhalten der Pupille im Tode 371
13. Dr. Oskar Schulze: Das Weib in anthropol. Betrachtung 371

Von Dr. Näcke:

14. Hellwig: Der kriminelle Aberglauben und seine Bedeutung für die gerichtliche Medizin 372
15. Mönkemüller: Geisteskrankheit und Geistesschwäche in Satire, Sprichwort und Humor 372
16. Bresler: Greisenalter und Kriminalität 373
17. Hoppe: Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht 373
18. Wulffen: Kriminalpsychologie und Psychopathologie in Schillers Räubern 374
19. Hess: Die gesetzliche Schadenersatzpflicht der geschäftsunfähigen heimlichen Geisteskranken 374
20. Ziehen: Die Geisteskrankheiten des Kindesalters etc. . . . 375
21. Stelzner: Analyse von 200 Selbstmordfällen nach Beitrag zur Prognostik der mit Selbstmordgedanken verknüpften Psychosen 375
22. Espé de Metz Plus fort que le mal 376
23. Baer und Lagner: Die Trunksucht und ihre Abnahme . . 377
24. Meißner: Uranismus etc. 378
25. Iwan Bloch: Das Sexualleben unserer Zeit 378
26. Geisteskrankheiten und die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts 381
27. Havellock Ellis: Studies in the Psychology of set . . . 382
28 Geill: Kriminal-Anthropologische Studien oder Danske Forbrydere 382

I.

Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse.

(Vortrag gehalten in Prof. Löffler's Seminar im Juni 1906)

von

Prof. Dr. **Sigm. Freud**, Wien.

Die wachsende Einsicht in die Unzuverlässigkeit der Zeugenaussage, welche doch gegenwärtig die Grundlage so vieler Verurteilungen in Straffällen bildet, hat bei Ihnen allen, künftigen Richtern und Verteidigern, das Interesse für ein neues Untersuchungsverfahren gesteigert, welches den Angeklagten selbst nötigen soll, seine Schuld oder Unschuld durch objektive Zeichen zu erweisen. Dieses Verfahren besteht in einem psychologischen Experiment und ist auf psychologische Arbeiten begründet; es hängt innig mit gewissen Anschauungen zusammen, die in der medizinischen Psychologie erst kürzlich zur Geltung gekommen sind. Ich weiß, daß Sie damit beschäftigt sind, die Handhabung und Tragweite dieser neuen Methode zunächst in Versuchen, die man „Phantomübungen" nennen könnte, zu prüfen, und bin bereitwillig der Aufforderung Ihres Vorsitzenden, Prof. Löffler gefolgt, Ihnen die Beziehungen dieses Verfahrens zur Psychologie ausführlicher auseinander zu setzen.

Ihnen allen ist das Gesellschafts- und Kinderspiel bekannt, in dem der eine dem andern ein beliebiges Wort zuruft, zu welchem dieser ein zweites Wort fügen soll, das mit dem ersten ein zusammengesetztes Wort ergibt. Z. B. Dampf — Schiff; also Dampfschiff. Nichts anderes als eine Modifikation dieses Kinderspiels ist der von der Wundt'schen Schule in die Psychologie eingeführte Assoziationsversuch, der bloß auf eine Bedingtheit jenes Spieles verzichtet hat. Er besteht also darin, daß man einer Person ein Wort zuruft — das Reizwort —, worauf sie möglichst rasch mit einem zweiten Wort antwortet, das ihr dazu einfällt, der sogenannten „Reaktion", ohne daß sie in der Wahl dieser Reaktion durch irgend etwas beengt worden wäre. Die Zeit, die zur Reaktion verbraucht wird, und das Verhältnis von Reiz-

wort und Reaktion, das sehr mannigfaltig sein kann, sind die Gegenstände der Beobachtung. Man kann nun nicht behaupten, daß bei diesen Versuchen zunächst viel herausgekommen ist. Begreiflich, denn sie waren ohne sichere Fragestellung gemacht, und es fehlte an einer Idee, die auf die Ergebnisse anzuwenden wäre. Sinnvoll und fruchtbar wurden sie erst, als Bleuler in Zürich und seine Schüler, insbesondere Jung, sich mit solchen „Assoziationsexperimenten" zu beschäftigen begannen. Wert erhielten ihre Versuche aber durch die Voraussetzung, daß die Reaktion auf das Reizwort nichts zufälliges sein könne, sondern durch einen beim Reagierenden vorhandenen Vorstellungsinhalt determiniert sein müsse.

Man hat sich gewöhnt, einen solchen Vorstellungsinhalt, der imstande ist die Reaktion auf das Reizwort zu beeinflussen, einen „Komplex" zu heißen. Die Beeinflussung geht entweder so vor sich, indem das Reizwort den Komplex direkt streift, oder indem es letzterem gelingt, sich durch Mittelglieder mit dem Reizwort in Verbindung zu setzen. Diese Determinierung der Reaktion ist eine sehr merkwürdige Tatsache; sie können die Verwunderung darüber in der Literatur des Gegenstandes unverhohlen ausgedrückt finden. Aber an ihrer Richtigkeit ist nicht zu zweifeln, denn Sie können in der Regel den beeinflussenden Komplex nachweisen und die sonst unverständlichen Reaktionen aus ihm verstehen, wenn Sie die reagierende Person selbst nach den Gründen ihrer Reaktion befragen. Beispiele wie die auf Seite 6 und 8—9 der Jung'schen Abhandlung[1]) sind sehr geeignet, uns am Zufall und an der angeblichen Willkür im seelischen Geschehen zweifeln zu machen.

Nun werfen Sie mit mir einen Blick auf die Vorgeschichte des Bleuler-Jung'schen Gedankens von der Determinierung der Reaktion durch den Komplex bei der examinierten Person. Im Jahre 1901 habe ich in einer Abhandlung[2]) dargetan, daß eine ganze Reihe von Aktionen, die man für unmotiviert hielt, vielmehr strenge determiniert sind, und um soviel die psychische Willkür einschränken geholfen. Ich habe die kleinen Fehlleistungen des Vergessens, Versprechens, Verschreibens, Verlegens zum Gegenstand genommen und gezeigt, daß, wenn ein Mensch sich verspricht, nicht der Zufall, auch nicht allein Artikulationsschwierigkeiten und Lautähnlichkeiten dafür verantwortlich zu machen sind, sondern daß jedesmal ein störender Vorstellungs-

1) Jung. Die psychologische Diagnose des Tatbestandes, 1906. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen IV, 2).

2) Zur Psychopathologie des Alltagslebens. Monatsschrift f. Psychiatrie und Neurologie, Bd. X (1904 als Buch erschienen bei S. Karger, Berlin).

inhalt — Komplex — nachweisbar ist, welcher die intendierte Rede in seinem Sinne, anscheinend zum Fehler, abändert. Ich habe ferner die kleinen, anscheinend absichtslosen und zufälligen Handlungen der Menschen, ihr Tändeln, Spielen usw. in Betracht gezogen und sie als „Symptomhandlungen" entlarvt, die mit einem verborgenen Sinn in Beziehung stehen und diesem einen unauffälligen Ausdruck verschaffen sollen. Es hat sich mir ferner ergeben, daß man sich nicht einmal einen Vornamen willkürlich einfallen lassen kann, der sich nicht als durch einen mächtigen Vorstellungskomplex bestimmt erwiese; ja daß Zahlen, die man anscheinend willkürlich wählt, sich auf einen solchen verborgenen Komplex zurückführen lassen. Mein Kollege Dr. Alfred Adler hat einige Jahre später diese befremdendste meiner Aufstellungen durch einige schöne Beispiele belegen können[1]). Hat man sich nun an solche Auffassung der Bedingtheit im psychischen Leben gewöhnt, so ergibt sich als eine berechtigte Ableitung aus den Resultaten der Psychopathologie des Alltagslebens, daß auch die Einfälle der Person beim Assoziationsexperimente nicht willkürlich, sondern durch einen in ihr wirksamen Vorstellungsinhalt bedingt sein mögen.

Nun, meine Herren, kehren wir zum Assoziationsexperiment zurück! In den bisher betrachteten Fällen war es die examinierte Person, die uns über die Herkunft der Reaktionen aufklärte, und diese Bedingung macht den Versuch eigentlich für die Rechtspflege uninteressant. Wie aber, wenn wir die Versuchsanordnungen abändern, etwa wie man eine Gleichung mit mehreren Größen nach der einen oder der anderen auflösen, das a oder das b in ihr zum gesuchten x machen kann? Bisher war uns Prüfern der Komplex unbekannt, wir prüften mit beliebig gewählten Reizworten, und die Versuchsperson denunzierte uns den Komplex, der durch die Reizworte zur Äußerung gebracht worden war. Machen wir es nun anders, nehmen wir einen uns bekannten Komplex her, reagieren auf ihn mit absichtlich gewählten Reizworten, wälzen das x auf die Seite der reagierenden Person, ist es dann möglich, aus dem Ausfall der Reaktionen zu entscheiden, ob die examinierte Person den gewählten Komplex gleichfalls in sich trägt? Sie sehen ein, diese Versuchsanordnung entspricht genau dem Falle des Untersuchungsrichters, der erfahren möchte, ob ein gewisser ihm bekannter Tatbestand auch dem Angeklagten als Täter bekannt ist. Es scheint, daß Wertheimer und Klein, zwei Schüler des Strafrechtslehrers Hans Groß in Prag, zuerst diese

1) Adler. Drei Psycho-Analysen von Zahleneinfällen und obsedierenden Zahlen. Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift von Bresler, 1905, Nr. 28.

für Sie bedeutsame Abänderung der Versuchsordnung vorgenommen haben. [1])

Sie wissen bereits aus Ihren eigenen Versuchen, daß sich bei solcher Fragestellung an den Reaktionen viererlei Anhaltspunkte zur Entscheidung der Frage ergeben, ob die examinierte Person den Komplex besitzt, auf den Sie mit den Reizworten reagieren. Ich will Ihnen dieselben der Reihe nach aufzählen: 1. Der ungewöhnliche Inhalt der Reaktion, der ja Aufklärung fordert; 2. die Verlängerung der Reaktionszeit, indem es sich herausstellt, daß Reizworte, welche den Komplex getroffen haben, erst nach deutlicher Verspätung (oft das Mehrfache der sonstigen Reaktionszeit) mit der Reaktion beantwortet werden; 3. der Irrtum bei der Reproduktion. Sie wissen, welche merkwürdige Tatsache damit gemeint ist. Wenn man eine kurze Zeit nach dem Abschluß des Versuches mit einer längeren Reihe von Reizwörtern dieselben dem Examinierten nochmals vorlegt, so wiederholt er die nämlichen Reaktionen wie beim ersten Mal. Nur bei denjenigen Reizworten, welche den Komplex direkt getroffen haben, ersetzt er die frühere Reaktion leicht durch eine andere. 4. Die Tatsache der Perseveration (vielleicht sagten wir besser: Nachwirkung). Es kommt nämlich häufig vor, daß die Wirkung der Erweckung des Komplexes durch ein ihn betreffendes („kritisches") Reizwort, also z. B. die Verlängerung der Reaktionszeit, anhält und noch die Reaktionen auf die nächsten nicht kritischen Worte verändert. Wo nun alle oder mehrere dieser Anzeichen zusammentreffen, da hat sich der uns bekannte Komplex als beim Angerufenen störend vorhanden erwiesen. Sie verstehen diese Störung in der Weise, daß der beim Angerufenen vorhandene Komplex mit Affekt besetzt und befähigt ist, der Aufgabe des Reagierens Aufmerksamkeit zu entziehen, finden also in dieser Störung einen „psychischen Selbstverrat."

Ich weiß, daß Sie gegenwärtig mit den Chancen und Schwierigkeiten dieses Verfahrens, welches den Beschuldigten zum objektiven Selbstverrat bringen soll, beschäftigt sind, und lenke Ihre Aufmerksamkeit darum auf die Mitteilung, daß ein ganz analoges Aufdeckungsverfahren für verborgenes oder verheimlichtes Seelisches seit länger als einem Dezennium auf einem anderen Gebiete in Übung ist. Es soll meine Aufgabe sein, Ihnen die Ähnlichkeit und die Verschiedenheit der Verhältnisse hier und dort vorzuführen.

Dies Gebiet ist ein von dem Ihrigen wohl recht verschiedenes. Ich meine nämlich die Therapie gewisser „Nervenkrankheiten" der

1) Nach Jung. l. c.

sogenannten Psychoneurosen, für welche Sie Hysterie und Zwangsvorstellen als Muster nehmen können. Das Verfahren heißt dort Psychoanalyse und ist von mir aus dem zuerst von J. Breuer[1]) in Wien geübten „kathartischen" Heilverfahren entwickelt worden. Um Ihrer Verwunderung zu begegnen, muß ich eine Analogie zwischen dem Verbrecher und dem Hysteriker durchführen. Bei beiden handelt es sich um ein Geheimnis, um etwas Verborgenes. Aber, um nicht paradox zu werden, muß ich auch gleich den Unterschied hervorheben. Beim Verbrecher handelt es sich um ein Geheimnis, das er weiß und vor Ihnen verbirgt, beim Hysteriker um ein Geheimnis, das auch er selbst nicht weiß, das sich vor ihm selbst verbirgt. Wie ist das möglich? Nun, wir wissen durch mühevolle Erforschungen, daß alle diese Erkrankungen darauf beruhen, daß solche Personen es zustande gebracht haben, gewisse stark affektbesetzte Vorstellungen und Erinnerungen und die auf sie gebauten Wünsche so zu verdrängen, daß sie in ihrem Denken keine Rolle spielen, in ihrem Bewußtsein nicht auftreten und somit ihnen selbst geheim bleiben. Aus diesem verdrängten psychischen Material, aus diesen „Komplexen" rühren aber die somatischen und psychischen Symptome her, welche ganz nach Art eines bösen Gewissens die Kranken quälen. Der Unterschied zwischen dem Verbrecher und dem Hysteriker ist also in diesem einen Punkte fundamental.

Die Aufgabe des Therapeuten ist aber die nämliche wie die des Untersuchungsrichters; wir sollen das verborgene Psychische aufdecken und haben zu diesem Zwecke eine Reihe von Detektivkünsten erfunden, von denen uns also jetzt die Herren Juristen einige nachahmen werden.

Es wird Sie für Ihre Arbeit interessieren zu hören, in welcher Weise wir Ärzte bei der Psychoanalyse vorgehen. Nachdem der Kranke ein erstes mal seine Geschichte erzählt hat, fordern wir ihn auf, sich ganz seinen Einfällen zu überlassen und ohne jeden kritischen Rückhalt vorzubringen, was ihm in den Sinn kommt. Wir gehen also von der Voraussetzung aus, die er gar nicht teilt, daß diese Einfälle nicht willkürliche, sondern durch die Beziehung zu seinem Geheimnisse, seinem „Komplex" bestimmt sein werden, sozusagen als Abkömmlinge dieses Komplexes aufgefaßt werden können. Sie sehen, es ist die nämliche Voraussetzung, mit deren Hilfe Sie die Assoziationsexperimente deutbar gefunden haben. Der Kranke aber, dem man die Befolgung der Regel aufträgt, alle seine Einfälle mitzuteilen, scheint nicht imstande zu sein, dies zu tun. Er hält doch bald diesen, bald jenen

1) J. Breuer und S. Freud. Studien über Hysterie, 1895.

Einfall zurück und bedient sich dabei verschiedener Motivierungen, entweder: das sei ganz unwichtig, oder: es gehöre nicht dazu, oder: es sei überhaupt ganz sinnlos. Wir verlangen dann, daß er den Einfall trotz dieser Einwendungen mitteile und verfolge; denn gerade die sich geltend machende Kritik ist uns ein Beweis für die Zugehörigkeit des Einfalls zum „Komplex", den wir aufzudecken suchen. In solchem Verhalten der Kranken erblicken wir eine Äußerung des in ihm vorhandenen „Widerstandes", der uns während der ganzen Dauer der Behandlung nicht verläßt. Ich will nur kurz andeuten daß der Begriff des Widerstandes für unser Verständnis der Krankheitsgenese wie des Heilungsmechanismus die größte Bedeutung gewonnen hat.

Eine derartige Kritik der Einfälle beobachten Sie nun bei Ihren Versuchen nicht direkt; dafür sind wir bei der Psychoanalyse in der Lage, alle Ihnen auffälligen Zeichen eines Komplexes zu beobachten. Wenn der Kranke es nicht mehr wagt, die ihm gegebene Regel zu verletzen, so merken wir doch, daß er zeitweilig in der Reproduktion der Einfälle stockt, zögert, Pausen macht. Jede solche Zögerung ist uns eine Äußerung des Widerstandes und dient uns als Anzeichen der Zugehörigkeit zum „Komplex." Ja, sie ist uns das wichtigste Zeichen solcher Bedeutung, ganz wie Ihnen die analoge Verlängerung der Reaktionszeit. Wir sind gewöhnt, die Zögerung in diesem Sinne zu deuten, auch wenn der Inhalt des zurückgehaltenen Einfalles gar keinen Anstoß zu bieten scheint, wenn der Kranke versichert, er könne sich gar nicht denken, warum er zögern sollte, ihn mitzuteilen. Die Pausen, die in der Psychoanalyse vorkommen, sind in der Regel vielmals größer als die Verspätungen, die Sie bei den Reaktionsversuchen notieren.

Auch das andere Ihrer Komplexanzeichen, die inhaltliche Veränderung der Reaktion, spielt seine Rolle in der Technik der Psychoanalyse. Wir pflegen selbst leise Abweichungen von der gebräuchlichen Ausdrucksweise bei unseren Kranken ganz allgemein als Anzeichen für einen verborgenen Sinn anzusehen und setzen uns selbst mit solchen Deutungen gerne für eine Weile seinem Spotte aus. Wir lauern bei ihm geradezu auf Reden, die ins Zweideutige schillern, und bei denen der verborgene Sinn durch den harmlosen Ausdruck hindurchschimmert. Nicht nur der Kranke, auch Kollegen, die der psychoanalytischen Technik und ihrer besonderen Verhältnisse unkundig sind, versagen uns da ihren Glauben und werfen uns Witzelei und Wortklauberei vor, aber wir behalten fast immer Recht. Es ist schließlich nicht schwer zu verstehen, daß ein sorgfältig gehütetes

Geheimnis sich nur durch feine, höchstens durch zweideutige Andeutungen verrät. Der Kranke gewöhnt sich schließlich daran, uns in sogenannter „indirekter Darstellung" all das zu geben, was wir zur Aufdeckung des Komplexes benötigen.

Auf einem beschränkteren Gebiet verwerten wir in der Technik der Psychoanalyse das dritte Ihrer Komplexanzeichen, den Irrtum, d. h. die Abänderung, bei der Reproduktion. Eine Aufgabe, die uns häufig gestellt wird, ist die Deutung von Träumen, das ist die Übersetzung des erinnerten Trauminhaltes in dessen verborgenen Sinn. Es kommt dabei vor, daß wir unschlüssig sind, an welcher Stelle wir die Aufgabe anfassen sollen, und in diesem Falle können wir uns einer empirisch gefundenen Regel bedienen, welche uns rät, die Traumerzählung wiederholen zu lassen. Der Träumer verändert dabei gewöhnlich seine Ausdrucksweise an manchen Stellen, während er sich an anderen getreulich wiederholt. Wir aber klammern uns an die Stellen, in denen die Reproduktion durch Abänderung, oft auch durch Auslassung, fehlerhaft ist, weil uns diese Untreue die Zugehörigkeit zum Komplex verbürgt und den besten Zugang zum geheimen Sinn des Traumes verspricht.[1])

Sie werden nun nicht den Eindruck empfangen, als hätte die von mir verfolgte Übereinstimmung ein Ende gefunden, wenn ich Ihnen gestehe, daß ein der „Perseveration" ähnliches Phänomen in der Psychoanalyse nicht zum Vorschein kommt. Dieser scheinbare Unterschied rührt nur von den besonderen Bedingungen Ihrer Experimente her. Sie lassen ja der Komplexwirkung eigentlich keine Zeit sich zu entwickeln; kaum daß sie begonnen hat, rufen Sie die Aufmerksamkeit des Examinierten durch ein neues, wahrscheinlich harmloses, Reizwort wieder ab, und dann können Sie beobachten, daß die Versuchsperson manchmal trotz Ihrer Störungen bei der Beschäftigung mit dem Komplex verharrt. Wir aber vermeiden solche Störungen in der Psychoanalyse, wir erhalten den Kranken bei seiner Beschäftigung mit dem Komplex, und weil bei uns sozusagen alles Perseveration ist, können wir dies Phänomen nicht als vereinzeltes Vorkommnis beobachten.

Wir dürfen die Behauptung aufstellen, daß es uns durch Techniken wie die mitgeteilten prinzipiell gelingt, dem Kranken das Verdrängte, sein Geheimnis, bewußt zu machen und dadurch die psychologische Bedingtheit seiner Leidenssymptome aufzuheben. Ehe Sie nun aus diesem Erfolge Schlüsse auf die Chancen Ihrer Arbeiten ziehen, wollen wir die Unterschiede in der psychologischen Situation hier und dort beleuchten.

1) Vgl. meine „Traumdeutung" 1900.

Den Hauptunterschied haben wir schon genannt: Beim Neurotiker Geheimnis vor seinem eigenen Bewußtsein, beim Verbrecher nur vor Ihnen; beim ersteren ein echtes Nichtwissen, obwohl nicht in jedem Sinne, beim letzteren nur Simulation des Nichtwissens. Damit ist ein anderer, praktisch wichtiger Unterschied verknüpft. In der Psychoanalyse hilft der Kranke mit seiner bewußten Bemühung gegen seinen Widerstand, denn er hat ja einen Nutzen von dem Examen zu erwarten, die Heilung; der Verbrecher hingegen arbeitet nicht mit Ihnen, er würde gegen sein ganzes Ich arbeiten. Wie zur Ausgleichung kommt es bei Ihrer Untersuchung nur darauf an, daß Sie eine objektive Überzeugung gewinnen, während bei der Therapie gefordert wird, daß der Kranke selbst sich die gleiche Überzeugung schaffe. Es bleibt aber abzuwarten, welche Erschwerungen oder Abänderungen an Ihrem Verfahren Ihnen der Wegfall der Mitarbeiterschaft des Untersuchten bereiten wird. Es ist dies auch ein Fall, den Sie sich in Ihren Seminarversuchen niemals herstellen können, denn Ihr Kollege, der sich in die Rolle des Beschuldigten fügt, bleibt doch Ihr Mitarbeiter und hilft Ihnen trotz seines bewußten Vorsatzes, sich nicht zu verraten.

Wenn Sie auf die Vergleichung der beiden Situationen näher eingehen, so ergibt sich Ihnen überhaupt, daß in der Psychoanalyse ein einfacherer, ein Spezialfall der Aufgabe, Verborgenes im Seelenleben aufzudecken vorliegt, in Ihrer Arbeit dagegen ein umfassenderer. Daß es sich bei den Psychoneurotikern ganz regelmäßig um einen verdrängten sexuellen Komplex (im weitesten Sinne genommen) handelt, das kommt als Unterschied für Sie nicht in Betracht. Wohl aber etwas anderes. Die Aufgabe der Psychoanalyse lautet ganz uniform für alle Fälle, es seien Komplexe aufzudecken, die infolge von Unlustgefühlen verdrängt sind und beim Versuch der Einführung ins Bewußtsein Anzeichen des Widerstandes von sich geben. Dieser Widerstand ist gleichsam lokalisiert, er entsteht an dem Grenzübergang zwischen Unbewußtem und Bewußtem. In Ihren Fällen handelt sich um Widerstand, der ganz aus dem Bewußten herrührt. Sie werden diese Ungleichheit nicht ohne weiteres vernachlässigen können und erst durch Versuche festzustellen haben, ob sich der bewußte Widerstand durch ganz dieselben Anzeichen verrät wie der unbewußte. Ferner meine ich, daß Sie noch nicht sicher sein können, ob Sie Ihre objektiven Komplexanzeichen so wie wir Psychotherapeuten als „Widerstand" deuten dürfen. Wenn auch nicht sehr häufig bei Verbrechern, so doch bei Ihren Versuchspersonen mag sich der Fall ereignen, daß der Komplex, an den Sie streifen, ein mit Lust betonter ist, und es fragt

sich, ob dieser dieselben Reaktionen geben wird wie ein mit Unlust betonter.

Ich möchte auch hervorheben, daß Ihr Versuch möglicherweise einer Einmengung unterliegen kann, die in der Psychoanalyse wie selbstverständlich entfällt. Sie können nämlich bei Ihrer Untersuchung vom Neurotiker irre geführt werden, der so reagiert, als ob er schuldig wäre, obwohl er unschuldig ist, weil ein in ihm bereitliegendes und lauerndes Schuldbewußtsein sich der Beschuldigung des besonderen Falles bemächtigt. Halten Sie diesen Fall nicht für eine müßige Erfindung; denken Sie an die Kinderstube, in der man ihn häufig genug beobachten kann. Es kommt vor, daß ein Kind, dem man eine Untat vorwirft, die Schuld mit Entschiedenheit leugnet, dabei aber weint wie ein überführter Sünder. Sie werden vielleicht meinen, daß das Kind lügt, während es seine Unschuld versichert, aber der Fall kann anders liegen. Das Kind hat die eine Untat, die Sie ihm zur Last legen, wirklich nicht verübt, aber dafür eine andere, ähnliche, von der Sie nichts wissen, und deren Sie ihn nicht beschuldigen. Es leugnet also mit Recht seine Schuld — an dem einen —, und dabei verrät sich doch sein Schuldbewußtsein — wegen des anderen. Der erwachsene Neurotiker verhält sich in diesem — wie in vielen anderen Punkten — ganz so wie ein Kind; es gibt viele solcher Menschen, und es ist noch fraglich, ob es Ihrer Technick gelingen wird, solche Selbstbeschuldiger von den wirklich Schuldigen zu unterscheiden. Endlich noch eines: Sie wissen, daß Sie nach ihrer Strafprozeßordnung den Angeklagten durch kein Verfahren überrumpeln dürfen. Er wird also wissen, daß es sich beim Experiment darum handelt, sich nicht zu verraten, und es entsteht die weitere Frage, ob man auf dieselben Reaktionen zu rechnen hat, wenn die Aufmerksamkeit dem Komplex zugewendet ist wie bei abgewendeter, und wie weit der Vorsatz zu verbergen bei verschiedenen Personen in die Reaktionsweise hineinreichen kann.

Gerade weil die Ihren Untersuchungen unterliegenden Situationen so mannigfaltig sind, ist die Psychologie an dem Ausfall derselben lebhaft interessiert, und man möchte Sie bitten, an der praktischen Verwertbarkeit derselben ja nicht zu rasch zu verzweifeln. Gestatten Sie mir, der ich der praktischen Rechtspflege so ferne stehe, noch einen anderen Vorschlag! So unentbehrlich Experimente im Seminar zur Vorbereitung und Fragestellung sein mögen, so werden Sie doch die gleiche psychologische Situation wie bei der Untersuchung Beschuldigter im Straffalle hier nie herstellen können. Es bleiben Phantomübungen, auf welche sich die praktische Verwendung im Strafprozeß niemals begründen läßt. Wenn wir auf letztere nicht verzichten

wollen, so bietet sich folgender Ausweg. Es möge Ihnen verstattet, ja zur Pflicht gemacht werden, solche Untersuchungen durch eine Reihe von Jahren an allen realen Fällen von Strafbeschuldigung vorzunehmen, ohne daß den Ergebnissen derselben ein Einfluß auf die Entscheidung der richtenden Instanz zugestanden würde. Am besten, wenn die letztere überhaupt nicht zur Kenntnis Ihrer aus der Untersuchung gezogenen Schlußfolgerung über die Schuld des Angeklagten kommt. Nach jahrelanger Sammlung und vergleichender Bearbeitung der so gewonnenen Erfahrungen müßten wohl alle Zweifel an der Brauchbarkeit dieses psychologischen Untersuchungsverfahrens gelöst sein. Ich weiß freilich, daß die Verwirklichung dieses Vorschlages nicht allein von Ihnen und Ihren geschätzten Lehrern abhängt.

II.

Der Lustmörder Dittrich.

Kasuistischer Beitrag zur forensischen Beurteilung der Lustmörder

von

Dr. **Nerlich**, Oberarzt und Leiter der Kgl. Sächs. Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldheim.

Bis vor kurzer Zeit haben preußische und sächsische Zeitungen fast unaufhörlich in ihren Spalten lange Berichte über den Lustmörder Dittrich gebracht, welche sich nicht selten vollkommen widersprachen und neben manchem richtigen Urteil auch viel schiefe und falsche Bemerkungen enthielten. Die große Öffentlichkeit befindet sich daher über Dittrich auch heute noch im Unklaren, und es dürfte somit nicht unangebracht sein, an dieser Stelle über Dittrich bezüglich seines Lebensganges und seiner Verbrechen, deren Spuren er geschickt zu verwischen wußte, das mitzuteilen, was durch die gerichtliche Untersuchung und die ärztliche Beobachtung als sicher erwiesen angesehen werden muß.

Am 22. Oktober 1905 wurde in dem bei Königstein a. E. gelegenen Staatswalde die etwa 40 Jahre alte Privata O. aus D., welche seit 17. desselben Monats vermißt wurde, tot aufgefunden. Die Leiche war nur mangelhaft bekleidet und anscheinend beraubt. Die unteren Extremitäten waren von den Unterröcken, welche über den Oberkörper zurückgeschlagen waren, entblößt, außerdem war an der linken Halsseite eine Druckstelle, wie sie nach Würgversuchen zu entstehen pflegt, sichtbar.

Die Besichtigung und Öffnung der Leiche ergab, daß in dem der Druckstelle des Halses entsprechenden Unterhautzellgewebe sich kleine Blutaustritte vorfanden, daß die Luftröhre nebst ihren Verzweigungen mit erbrochenem Mageninhalt angefüllt war, und daß der Scheidenschleim Samenfäden enthielt. Auf Grund dieser Befunde war anzunehmen, daß die O. kurz vor ihrem Tode gewürgt und durch Schläge mittels eines stumpfen Gegenstandes ein Kopftrauma erlitten hatte,

welches zu Erbrechen und Bewußtlosigkeit geführt hatte, und es war ferner erwiesen, daß die O. durch Aspiration der erbrochenen Massen erstickt war, und, daß sie kurz vor oder nach ihrem Tode geschlechtlich mißbraucht worden sein mußte.

Die Nachforschungen nach dem Täter blieben lange Zeit resultatlos, bis endlich ein glücklicher Zufall es fügte, daß der am 12. September 1872 geborene Lederarbeiter Max Dittrich aus Dresden als solcher entdeckt wurde.

Dittrich hatte nämlich seit November 1905 in Dresden eine ganze Reihe von Fahrrad- und Einbruchsdiebstählen begangen und war, als ihm dort der Boden schließlich zu heiß wurde, nach Berlin geflüchtet. Nach den gestohlenen Sachen wurde außer in seiner Wohnung auch in derjenigen seiner in Dresden lebenden Schwester Haussuchung gehalten, und hierbei wurden nun verschiedene der getöteten O. gehörige Kleidungsstücke aufgefunden, welche, wie sich herausstellte, Dittrich Ende Oktober 1905 seiner Schwester als Geschenk verabreicht hatte.

Dittrich wurde am 27. April 1906 in Berlin verhaftet. Er legte, nachdem er sich längere Zeit völlig unzugänglich gezeigt hatte, endlich am 1. Mai 1906 ein Geständnis dahin gehend ab, daß er die O. ermordet und beraubt habe. Gleichzeitig bezichtigte er sich in einem ausführlich gehaltenen Schriftstück noch einer ganzen Reihe anderer Mordtaten, welche bis dahin unaufgeklärt geblieben waren; er wollte im Jahre 1899 die sechsjährige Sch. in R., im Jahre 1900 die Schiffersehefrau Gr. in E. bei Berlin, im September 1905 eine Frau Sch. in derselben Gegend, und im Jahre 1900 in Österreich 6 Frauen ums Leben gebracht haben. Er versicherte hierbei, daß er sich der Einzelheiten seiner Verbrechen nicht erinnern könne; er wisse nur so viel zu sagen, daß er dann, wenn er auf einsamem Wege mit Frauenspersonen zusammentreffe, in große Aufregung gerate: es fange sein Herz an zu klopfen so stark, daß er kaum noch zu atmen und klar zu denken vermöge, er bekomme reichlichen Schweißausbruch und fliegende Hitze, und dieser Zustand steigere sich selbst bis zu vollkommener Bewußtlosigkeit, wenn ihm bei Erreichung seines gewollten Zweckes, nämlich des Geschlechtsaktes, irgend welcher Widerstand geleistet werde; in solchem Falle kehre seine Besinnung erst dann wieder, wenn seine Opfer tot vor ihm lägen.

Was nun zunächst das Verbrechen an der O. anbetrifft, so hat Dittrich unter der Fülle des allmählich immer mehr zunehmenden Belastungsmaterials es niemals geleugnet. Indes hat er über sein Verhalten während der Tat ganz widerspruchvolle Angaben gemacht.

Seine anfangs aufgestellte Behauptung, daß er sich an der O. geschlechtlich nicht vergangen habe, mußte er auf Vorhalt des Leichenbefundes als unwahr bezeichnen; wollte er zuerst nicht wissen, ob er die O. lebend oder schon tot an den Fundort geschleppt habe, so schildert er später, daß sein Opfer, als er noch einmal zu ihm zurückkehrte, sich auf die Seite gedreht und sich bewegt habe, und endlich sprach er sich, obgleich er sich anfangs nicht erinnern konnte, an welchem Ort er die Beraubung der O. vorgenommen hatte, dahin aus, daß er der Leiche erst am Fundorte die Kleider genommen habe.

Nur in einer einzigen Aussage ist er sich stets gleich geblieben, nämlich darin, daß er die O. nicht zu töten beabsichtigt habe, und daß er infolge von Zwangsideen seines freien Willens im Augenblick der Tat nicht mächtig gewesen sei.

Über den Zustand Dittrichs vor und nach der Tat ist aus den Akten folgendes ersichtlich gewesen.

Dittrich war um die Zeit des Verbrechens sehr unstet und ruhelos; er trieb sich viel umher, hatte keine Lust zu geregelter Tätigkeit, suchte sich vielmehr durch Bettelbriefe an geistliche Herren in den Besitz von Geldmitteln, an denen es ihm übrigens stets mangelte, zu setzen, trug sich mit allerhand Erfindungen, beispielsweise mit der eines Unterseebotes, beschäftigte sich mit der Dressur von Tieren und erwies sich lügenhaft, reizbar und bei geringstem Widerspruch heftig. Für seine leichte Erregbarkeit spricht, daß er ein Hündchen seiner Schwester in brutaler Weise mißhandelte, und daß er seinen Schwager bei der ersten besten Gelegenheit niederzuschießen drohte.

Am Tage des Verbrechens machte er auf dem Bahnhof in Königstein a. E. einen außerordentlich scheuen Eindruck, wie er denn auch am Abend desselben Tages der Dresdner Prostituierten L., welche er des Geschlechtsverkehrs wegen aufgesucht hatte, sehr aufgeregt zu sein schien. Daß es sich bei ihm überhaupt um einen in sexueller Beziehung überaus leicht erregbaren Menschen handelt, geht auch daraus hervor, daß er mit der Witwe Th. in Dresden, nachdem er ihr die Ehe versprochen hatte, in der Zeit vom 16.—23. April 1906 ganz intensiven Geschlechtsverkehr gepflogen hat.

Während nun Dittrich bei seinen ersten Vernehmungen am 2., 3. und 4. Mai 1906 sich immer wieder als den Mörder der sechsjährigen Sch. in R., der Gr. und Sch. in E. bei Berlin und der 6 österreichischen Frauen bezeichnete, hat er alle diese Geständnisse am 17. und 22. Mai seinem Beichtvater gegenüber und auch an Gerichtsstelle zurückgezogen, um schließlich doch am 28. Mai wenigstens die beiden

in den Jahren 1900 und 1905 an der Gr. und Sch. in E. bei Berlin verübten Morde zuzugestehen.

Über die Gründe, welche Dittrich zu einem solch eigentümlichen Gebaren bewogen haben, gibt ein Bericht des Kriminalkommissars W. Aufschluß.

Dittrich wollte nämlich, nachdem er des Verbrechens an der O. überführt war, um seinen Kopf zu retten, den Eindruck hervorrufen, als sei er geisteskrank, und so entschloß er sich zu einer Schilderung seiner Greueltaten und seines Zustandes während derselben. Als er aber erfuhr, daß der Tod der O. mehr infolge eines unglücklichen Zufalls (durch Ersticken infolge Aspiration erbrochenen Mageninhaltes) eingetreten war, daß ihn somit nur eine — wenn auch langjährige — Zuchthausstrafe, nach deren Verbüßung ihm doch wieder die Freiheit winkte drohte, da hatte er das Bestreben, aller Welt seine geistige Gesundheit zu beweisen, um nicht zeitlebens in einer Irrenanstalt untergebracht zu werden. Dieses Verhalten änderte er dann wieder nach mehreren mit Kriminalkommissar W. gepflogenen Unterredungen, bei welchen ihm auseinandergesetzt worden war, daß er bereits zu viel eingeräumt habe, als daß er seine Geständnisse noch zurückziehen könnte. Dittrich fürchtete nun wieder für sein Leben; als ihm die Aussicht eröffnet wurde, daß er, weil die beiden E.-Fälle dem O.-Falle zeitlich vorausgingen, vielleicht in einer Berliner statt in der von ihm gefürchteten Waldheimer Irrenanstalt untergebracht werden könnte, gestand er wenigstens zu, die Gr. und Sch. in E. bei Berlin in einem Zustande geschlechtlicher Erregung vermittels Durchschneidens der Kehle getötet zu haben, indem er betonte geisteskrank und unzurechnungsfähig zu sein.

Ob Dittrich wirklich der Mörder der Frauen Gr. und Sch. in E. bei Berlin ist, muß dahingestellt bleiben; die mir vorgelegten Akten enthalten hierüber nichts. Nach dem vorerwähnten Bericht des Kriminalkommissars W. hat jedoch D., welcher zwecks Klarstellung dieser beiden Fälle nach E. überführt wurde, an Ort und Stelle die Taten genau so geschildert, wie sie sich zugetragen haben mußten, und an der Hand der Örtlichkeit in einer Weise Aufschluß gegeben, wie es eine andere an dem Morde unbeteiligte Person nicht tun kann.

An dieser Stelle mag gleich das Urteil angeführt werden, welches Kriminalkommissar W. über Dittrich fällt. W. hält Dittrich für einen sehr scharfsinnigen Menschen, welcher ein treffendes Urteil über Gefangenen- und Irrenanstalten besitzt und über ein hervorragendes Gedächtnis verfügt. Auffällig erscheint ihm nur, daß Dittrich mit außerordentlichem Gleichmut von seinen Verbrechen berichtet, und daß er

sich jedesmal der näheren Umstände, wie er eigentlich die Tat ausgeführt hat, nicht erinnern kann. W. gibt schließlich der Anschauung Ausdruck, daß D., wenn er ihn auch für geistig normal ansehen müsse, doch vielleicht von Zeit zu Zeit an einem geschlechtlichen Koller leide und seine Verbrechen in blindester Aufregung begangen haben könnte.

Für die Beurteilung Dittrichs nicht unwesentlich sind noch folgende in den Akten enthaltene Tatsachen.

Dittrich ist der Meinung, daß er auf Grund seines eigenen Geständnisses Anspruch auf die für den Fall G. ausgesetzte Belohnung habe, und bittet einen Teil derselben der obenerwähnten Witwe Th. in Dresden auszuhändigen. Sodann sucht er dem Vertreter der Staatsanwaltschaft glaubhaft zu machen, daß er seine Fahrrad- und Einbruchdiebstähle nur in der Absicht verübt habe, um endlich einmal abgeurteilt und auf diese Weise für geistig gesund erklärt zu werden, während er sich in Wirklichkeit alle Mühe gegeben hat, die entwendeten Fahrräder durch Umtausch ihrer einzelnen Teile unkenntlich und die gestohlenen Gegenstände unauffällig verschwinden zu machen.

Nicht uninteressant ist auch die Schilderung, welche er in seinem in der Untersuchungshaft angefertigten Schriftstück, daß er „Revanche" betitelte, von seiner eigenen Persönlichkeit gibt. Er erzählt, wie er an einem sogenannten Klingelmann zum Taschendieb ausgebildet wurde, wie er seine Komplizen übertölpelte, und wie er mit ihnen gemeinsam einen Einbruchsdiebstahl, gelegentlich dessen ein Kutscher angeschossen und 300000 Mark geraubt worden sein sollen, ausgeführt hat; er selbst bezeichnete es als sehr merkwürdig, daß dieser Einbruchsdiebstahl niemals zur Kenntnis der Polizei gekommen ist, und versichert sodann, daß er das Geld auf einem Berliner Friedhof vergraben habe. In dem ganzen Schriftstück streut er sich selbst nach Möglichkeit Weihrauch: er renommiert mit seiner Klugheit und sucht sich, indem er die beim Einbruchsdiebstahl erbeuteten Kirchengeräte der katholischen Kirche geschenkt und die Schuldbücher armer Witwen vernichtet haben will, als einen recht frommen und im Grunde genommen doch braven und gutmütigen Mann hinzustellen, welcher nur durch Verführung auf die Verbrecherlaufbahn gedrängt worden sei.

Über die Familienverhältnisse Dittrichs und ihn selbst ist aus dem mir zur Verfügung gestellten Aktenmaterial und der in den Irrenanstalten H., W. und D. geführten Krankengeschichte folgendes zu eruieren gewesen.

Dittrich stammt von einem trunksüchtigen Vater, welcher Deli-

rium tremens gehabt hat, und von einer geistesschwachen Mutter, welche an multipler Gehirn- und Rückenmarkssklerose gelitten hat, ab; eine seiner Schwestern ist Prostituierte gewesen und mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten, eine andere Schwester hat in der Jugend Krämpfe gehabt, ist später gefallen und in einem katholischen Rettungshause längere Zeit aufhältlich gewesen. Dittrich selbst wurde nach dem frühen Tode seiner Eltern in einer Kinderbewahranstalt, dann in einem katholischen Waisenhause untergebracht. Infolge seiner Naschhaftigkeit führte er schon damals kleine Diebstähle aus. Durch einen seiner Mitschüler ließ er sich zur Masturbation verführen; einmal verschritt er sogar zur Sodomie, indem er eine Ziege gebrauchte. Nach der Schulzeit, während deren er sich nur mittelmäßig beanlagt zeigte, lernte er ein halbes Jahr als Lithograph, blieb aber nicht bei diesem Beruf, sondern arbeitete bald hier bald dort in Maschinenfabriken oder trieb Kleinhandel mit Früchten und Handarbeiten. Vorübergehend war er auch als Zuhälter tätig. Zum Trunk hat er niemals, auch im späteren Leben nicht, geneigt. Schon frühzeitig geriet er auf Abwege und wurde zuerst 1887 wegen mehrerer Diebstähle zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt; es folgten eine sechsmonatliche Strafe wegen Sittlichkeitsvergehens an einem Kinde, eine eintägige wegen unbefugten Ausspielens, eine kurze Haftstrafe wegen Bettelns, eine fünfmonatliche und eine dreimonatliche wegen Diebstahls bezw. Unterschlagung, und schließlich eine etwa $5^1/_2$jährige Zuchthausstrafe wegen Rückfallsdiebstahls und Betrugs, welch letztere er vom 17. August 1893 bis 25. Oktober 1898 in der Anstalt W. verbüßte. Während der beiden letzten Jahre seiner Strafhaft, d. h. in den Jahren 1896—1898, klagte er über Schwindelanfälle, schien gleichzeitig Gesichtserscheinungen und Verfolgungsideen zu haben und spielte sich als Erfinder eines lenkbaren Luftschiffes auf. Wenige Tage nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause in W. versuchte Dittrich in D. eine schwangere Frau zu notzüchtigen; sein Beginnen entschuldigte er damit, daß er schon seit Jahren Onanist sei und an geschlechtlichen Anfällen leide, während deren er mehr einem Stück Vieh gleiche und alle Vernunft und Selbstbeherrschung über sich verliere; nur bis zu einem gewissen Punkte könne er sich noch des Geschehnisses erinnern, von da an wisse er nicht mehr, was er getan habe. —

Die Beobachtung Dittrichs in der Irrenanstalt W., welche vom 18. Februar bis 30. März 1899 stattfand, förderte bei ihm ein vollkommenes Wahnsystem mit Größen- und Verfolgungsideen zutage. Er entwarf Zeichnungen von außerordentlich komplizierten Apparaten,

war trotz seiner mangelhaften Kenntnisse in Physik und Chemie von deren Vortrefflichkeit und Ausführbarkeit überzeugt, wollte seine Erfindungen dem Papst zur Verfügung stellen und fürchtete andererseits um die Früchte seiner Arbeit von ihm feindseligen, geheimnisvollen Mächten gebracht zu werden. Das über Dittrich damals erstattete Gutachten sprach sich dahin aus, daß er an einer offenbar schon seit Jahren bestehenden Geisteskrankheit leide und infolgedessen zur Zeit der strafbaren Handlung sich im Zustande geistiger Unfreiheit befunden habe.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Dittrich außer Verfolgung gesetzt und am 15. April 1899 der Irrenanstalt in D. zur Pflege überwiesen, aus welcher er am 23. Mai 1899 entwich, um am 25. desselben Monats freiwillig zurückzukehren (Zeitpunkt der Ermordung der sechsjährigen Sch. in R.). Dittrich hing auch in der Irrenanstalt in D. an seinem Erfindungswahn unerschütterlich fest und wurde schließlich wegen der Schwierigkeiten seiner Verpflegung in die Irrenanstalt W. versetzt. Hier schien er von seinen falschen Vorstellungen frei zu sein und wurde daher, zumal er Krankheitsaussicht zeigte und sich gut führte, am 15. Januar 1900 unter Aushändigung einer Geldunterstützung entlassen. Er handelte nun einige Zeit in Dresden mit Südfrüchten und war weiterhin in Fabriken in der Nähe von E. bei Berlin tätig (Zeitpunkt der Ermordung der Frau Gr. in E.). Anfang April 1900 wurde er außerordentlich ruhelos und begab sich auf die Wanderung nach Österreich. Am 17. April hielt er in der Nähe von P. in Böhmen ein ungefähr 16 Jahre altes Mädchen an und forderte es unter Bedrohung mit einem Küchenmesser zum Beischlaf auf; als das Mädchen sich weigerte, warf er es zu Boden, würgte es, verstopfte ihm mit einem Tuche den Mund, band ihm die Hände auf dem Rücken zusammen, hob ihm die Röcke auf und versuchte 3 mal hintereinander den Geschlechtsakt auszuüben. Sein Vorhaben konnte Dittrich jedoch nicht ausführen, da sein Glied inzwischen schlaff geworden war und sich nicht mehr erigierte; hierbei hat er sich der Worte bedient: „er steht nicht mehr, bei Ihnen geht er überhaupt nicht hinein". Er entknebelte und entfesselte daraufhin das Mädchen, reinigte es und entfernte sich schließlich, nachdem er um Stillschweigen gebeten hatte. Als Dittrich verhaftet wurde, gab er an, daß er unter dem Einfluß eines triebartigen Zwanges, dem er ohne nachzudenken und zu überlegen sofort nachgeben müsse, gehandelt habe. Dittrich war einige Nächte nach der Tat ängstlich erregt, er sprach ferner von seinen Plänen und Erfindungen und wurde bei Widerspruch ausfällig und heftig. Auch in diesem P.-Falle wurde das Verfahren eingestellt,

nachdem die Gerichtsärzte Dittrich für unzurechnungsfähig erklärt hatten. Als Dittrich am 13. Mai 1900 der Irrenanstalt in D. zugeführt wurde, wollte er sich seiner Tat überhaupt nicht erinnern können und erst zur Besinnung gekommen sein, als er merkte, daß das von ihm geknebelte Mädchen zu ersticken drohte. Von seinen Erfindungen behauptete er vollkommen abgekommen zu sein. Am 13. Juni 1900 entwich er vermittels der Anstaltsschlüssel, welche er einem Wärter nächtlicher Weile unter dem Kopfkissen vorgezogen hatte.

Lange Zeit hörte man von ihm nichts, bis unter dem 22. September 1900 die Polizeidirektion in Dresden von Triest aus benachrichtigt wurde, daß sich dort Dittrich wegen des Verbrechens des Diebstahls und unter dem Verdacht des vollbrachten Mordes in Untersuchungshaft befinde. Zu einer Verhandlung kam es auch dieses Mal nicht, weil Dittrich laut Gutachten der österreichischen Gerichtsärzte an Zwangsideen und an sexueller Perversion litt.

Als Dittrich am 19. Oktober 1900 von neuem der Irrenanstalt in D. überwiesen wurde, verhielt er sich zunächst gegen Unterhaltungen ablehnend, wurde aber weiterhin zugänglich und erzählte nun auf Vorhalt, daß er in Österreich zwar im Begriffe gewesen sei, ein Sittlichlichkeitsverbrechen an einem 11jährigen Kinde zu begehen, daß er aber, bevor er zur Ausführung desselben schritt, seiner Sinne wieder mächtig geworden sei. Er bestritt aufs bestimmteste jemanden getötet zu haben, denn ein Mord vertrüge sich nicht mit seinen strengreligiösen Anschauungen. In der Anstalt beschäftigte er sich wiederum mit den Plänen für ein Unterseeboot, dessen Konstruktion ihm seiner Meinung nach völlig geglückt war, auch wollte er seine Kräfte in den Dienst des Papstes und der von allen Seiten angefeindeten und unterdrückten katholischen Kirche stellen. Dittrich wurde, da die Mittel der Anstalt nicht zu seiner sicheren Verwahrung genügten, am 15. Dezember 1900 nach der Irrenanstalt W. überführt.

In dem am 7. Februar 1901 dort abgehaltenen Entmündigungstermin schilderte Dittrich, daß er in Momenten geschlechtlicher Erregung völlig die Besinnung und die Herrschaft über sich verliere, so daß er nicht mehr wisse, was er tue, machte weiter die Angabe, daß er an Schwindelgefühl leide und in Österreich 3 Tage lang bewußtlos gewesen sei, und brachte endlich noch zum Ausdruck, daß er seine Erfinderideen, weil ihm die nötigen Vorkenntnisse fehlten, aufgegeben habe. Das Entmündigungsgutachten bezeichnete Dittrich als geisteskrank und unfähig zur Besorgung seiner Angelegenheiten.

In der Irrenanstalt W. hat Dittrich sowohl am 24. März wie am 7. Juni 1901 leichte Ohnmachtsanfälle gehabt, welche indes von ärzt-

licher Seite nicht beobachtet worden sind. Er berichtete in zahlreichen Schriftstücken sehr ausführlich über seine Vergangenheit, schwor bei seinem „heiligen Glauben und seiner Seligkeit", keinen Mord begangen zu haben, suchte sich immer ins beste Licht zu setzen, war voll guter Vorsätze, beschäftigte sich gern und fleißig und zeigte sich frei von Erfinderideen, fühlte sich aber doch gelegentlich von den Wärtern benachteiligt und erschien dann gereizt und verstimmt. Da er allmählich Krankheitseinsicht entwickelte, sich andauernd sehr gut führte und seine Lage annähernd richtig beurteilte, wurde Dittrich, dessen Unterbringung in Familienpflege in Rücksicht auf seine Reizbarkeit und Haltlosigkeit ausgeschlossen erschien, am 19. Juni 1905 in die städtische Arbeitsanstalt in D. abgeschoben, aus welcher er jedoch nach guter Führung und auf Befürwortung seines Vormundes schon am 15. August 1905 beurlaubt wurde, indem er zugleich eine ganz bedeutende Geldunterstützung zur Beschaffung von Handwerkszeug und Kleidungsstücken erhielt. Von sexuellen Verkehrtheiten wollte er frei sein: lobt er sich doch, daß er nicht aufgeregt wurde, als ihm eine Aufseherin um die Brust Maß nahm; im ärztlichen Entlassungsgutachten wird er als verständig, aber charakterschwach bezeichnet.

Anstatt sich nun aber eine geregelte Tätigkeit zu suchen, trieb sich Dittrich bald wieder umher. Am 10. September finden wir ihn in Berlin wieder; er schreibt von dort aus Bettelbriefe an den katholischen Pfarrer in H. und teilte darin mit, daß er sich beim Brotschneiden die Flechse des rechten kleinen Fingers durchschnitten habe (Zeitpunkt der Ermordung der Frau Sch. in E. bei Berlin). Am 9. Oktober ist Dittrich wieder in Dresden und bewirbt sich, indem er sich auf seine Kenntnisse, seine Belesenheit in kriminalistischen Werken und seine reichen Erfahrungen in Gefangenen- und Irrenanstalten beruft, um eine Beschäftigung bei der Kriminalpolizei. Am 17. Oktober begeht er das Verbrechen an der Privata O., durch welches ihm mindestens 100 Mark in die Hand fielen. Mitte November bricht er im katholischen Waisenhaus in Dresden ein und begeht um dieselbe Zeit Fahrrad- und Kleiderdiebstähle, worauf am 21. Dezember seine polizeiliche Festnahme und am 30. Dezember seine Überführung in die Irrenanstalt in D. erfolgte. Am 1. Februar 1906 entweicht er aus der letzteren vermittels selbstgefertigter Instrumente, nachdem er zuvor seine geistige Gesundheit betont hatte, verübt am 5. Februar einen Fahrraddiebstahl, wird am 13. Februar in Berlin aufgegriffen und vom 20. Februar bis 7. März in der Irrenanstalt H. verpflegt, in welch letzterer er Zeichen geistiger Schwäche dargeboten hat. Vom 8. März bis 9. April befindet er sich wieder in der Irrenanstalt in D., aus welcher

er, da er sich fleißig und ruhig zeigte, gut führte und einsichtig erschien, unter Aushändigung von Geldmitteln entlassen wurde. Er hält wiederum bei keiner Tätigkeit aus, begeht einen Einbruchsdiebstahl und flüchtet schließlich auf einem gestohlenen Fahrrad nach Berlin, wo endlich am 27. April seine Verhaftung erfolgte, nachdem sich inzwischen herausgestellt hatte, daß er das Verbrechen an der Privata O. begangen haben mußte.

Nach kurzem Aufenthalt in der Irrenanstalt H. wurde er am 30. April in das Untersuchungsgefängnis in Dresden eingeliefert, auf Antrag des dortigen Gerichtsarztes aber am 12. Juli 1906 zur Beobachtung und Begutachtung gemäß § 81 Str.-Pr.-O. für das Deutsche Reich der Landesanstalt für Geisteskranke in Waldheim überwiesen.

Dittrich hat sich während der Beobachtung im allgemeinen ruhig verhalten, sich gelegentlich jedoch gereizt gezeigt, namentlich dann, wenn er über sein Vorleben Auskunft geben sollte. Mit mir selbst hat er zu sprechen überhaupt abgelehnt, und wenn er mit dem zweiten Arzt der Anstalt sich unterhielt, verweigerte er ebenfalls mitunter die Antwort mit dem Bemerken, er wolle sich „nicht noch tiefer hineinleiern, als es schon geschehen“ sei. Über seine Tat empfand er auch nicht die geringste Reue; er war zwar gelegentlich, wenn er fürchtete mehr als notwendig ausgesagt zu haben, verstimmt, im allgemeinen indes erwies er sich doch jedes tieferen Gefühls bar und erschien heiter und guter Dinge, ja er brachte es sogar wiederholt fertig, bei körperlichen Untersuchungen in lautes Lachen auszubrechen. Seine Umgebung betrachtete er mit lauernden Blicken und suchte stets durch verfängliche Fragestellung etwas darüber, wie sich seine Zukunft gestalten könnte, zu erfahren. Zugänglicher als den Ärzten zeigte er sich Wärtern und Patienten gegenüber. Einem der letzteren, einem gelernten Instrumentenmacher, teilte er unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit, daß er damit umgehe eine Trommel besonderer Art zu konstruieren; er wolle im Innern der Trommel ein Glockenspiel anbringen, welches beim Rühren bestimmte Melodien ertönen lasse. Weiter trug er sich mit dem Gedanken einen Apparat zu erfinden, vermöge dessen eine im Knopfloch befindliche Blume einige Tage frisch erhalten werden könnte. Dabei renommierte er mit seinem Scharfblick und mit seinen Kenntnissen und prahlte mit seinem Verständnis für die individuelle Behandlung und Abrichtung von Tieren, für welche er große Liebe zu besitzen behauptete. Auch den Wärtern gegenüber suchte er sich stets in ein möglichst vorteilhaftes Licht zu setzen und erzählte ihnen Geschichten, bei denen seine eigene Person immer im Vordergrund stand und die Hauptrolle spielte. Unter anderem schilderte

er ihnen den Einbruchsdiebstahl, welchen er auch in seiner „Revanche“ erwähnt, verbürgte sich für die Wahrheit des ganzen Herganges, behauptete, das damals geraubte Geld 1891 auf dem Friedhof zu K. und kürzlich auf einem Friedhof in Berlin vergraben zu haben, und bemerkte auf Vorhalt, daß er, da er doch niemals im Besitz erheblicher Geldmittel gewesen sei, nur flunkere, der Raub käme erst 1908 zur Verteilung, wenn seine Komplizen aus dem Gefängnis entlassen würden; während er nun an dem einen Tage seine Gehilfen in einer österreichischen Strafanstalt schmachten ließ, sollten sie mehrere Tage nachher in einer italienischen ihre Strafe abzumachen haben. Als ihm ärztlicherseits eröffnet wurde, daß die Schilderung seines Lebens, wie er sie in seiner „Revanche“ gebe, deswegen als Mache angesehen werden müsse, weil er trotz seiner bekannten großen Schreibseligkeit früher niemals seine Ausbildung zum Taschendieb, welche er in die 90iger Jahre verlegt, erwähne, und weil alle anderen noch erwähnten Vorgänge vom psychologischen Standpunkte meist ganz unwahrscheinlich klängen, setzte er eine höhnische Miene auf und erklärte mit verschmitztem Lächeln: „Darüber spreche ich mich nicht aus.“ Kam man mit ihm auf die an der Privata O., der Gr. und der Sch. verübten Verbrechen zu sprechen, so ging er hierauf niemals ein, sondern machte nur geheimnisvolle Andeutungen, daß sich in Wirklichkeit diese Verbrechen doch noch anders, als er dem Kriminalkommissar W. zugegeben habe, abgespielt haben: er bereue alles, was er zu Papier gebracht habe, er gebe keine Auskunft mehr, er sei auch gar nicht imstande, die ganze Wahrheit zu sagen, er wolle in die Irrenanstalt H., alles andere habe keinen Zweck. Auf die Frage, warum er um Aushändigung der im Fall Gr. ausgesetzten Belohnung an die Witwe Th. gebeten habe, äußerte er, man habe ihm gerichtlicherseits nahe gelegt, sich über die Verteilung der Belohnung auszusprechen. Im übrigen fühlte er sich stets zurückgesetzt und verkannt: er befinde sich hier in einer grausamen Lage, man nehme zu wenig Rücksicht auf ihn und achte in ihm nicht genügend den Menschen. Mehrmals war er der Meinung, daß sein Berliner Wirt S. ihn um seinen Koffer und die in ihm enthaltenen wertvollen Zeichnungen bringen könnte. Trunksucht stellte er stets in Abrede und wollte auch zur Zeit seiner Verbrechen immer nüchtern gewesen sein.

Gegen eine körperliche Untersuchung verhielt sich Dittrich in der Regel ablehnend; soweit sie möglich war, ergab sie folgendes Resultat: Sein Schädel, an welchem Narben nicht zu bemerken waren, hatte annähernd normale Maße, der Querdurchmesser desselben war vielleicht etwas verkürzt. Die Pupillen reagierten gut und ausgiebig, die

Gesichtshälften erwiesen sich ungleichmäßig innerviert. Die Kniescheibensehnenreflexe ebenso wie die Schmerzempfindlichkeit schienen leicht erhöht zu sein. Der Gang war sicher. Krankhafte Veränderungen der Brust- und Bauchorgane ließen sich nicht nachweisen. Am kleinen Finger der rechten Hand befand sich eine leicht gerötete Schnittnarbe, welche beim Attentat auf die Frau Sch. entstanden sein sollte; eine ähnliche Narbe war auch an dem Kleinfingerballen der linken Hand vorhanden.

Am 23. August 1906 wurde Dittrich nach beendeter Beobachtung in das Untersuchungsgefängnis zu Dresden zurückgeholt, nachdem folgendes Gutachten über ihn erstattet war:

Dittrich erscheint, da er von einem trunksüchtigen Vater und einer geistesschwachen Mutter abstammt und sich auch unter seinen Geschwistern geistig abnorme Individuen vorfinden, zur Seelenstörung disponiert. Und in Wirklichkeit leidet er auch an einer ausgesprochenen Geisteskrankheit, welche mit ihren Wurzeln bis in die Jugendzeit zurückreicht, zunächst aber noch latent bleibt, um schließlich im Jahre 1896 unter dem Einfluß der Strafhaft, welche erfahrungsgemäß das Auftreten von Seelenstörungen begünstigt, eine wesentliche Verschlimmerung zu erfahren.

Diese Geisteskrankheit äußert sich einmal durch einen nicht unerheblichen intellektuellen Schwachsinn; gilt doch Dittrich schon einem seiner Lehrer als ein nur mittelmäßig befähigter Schüler. Nun wird zwar Dittrich vom Kriminalkommissar W. als ein außerordentlich scharfsinniger, mit treffendem Urteil begabter Mensch bezeichnet, indes kommen ihm diese Eigenschaften keineswegs zu; Dittrich besitzt nur ein gewisses Maß von Schlauheit und Pfiffigkeit, wie es bestimmten Kategorien von Irren eigentümlich ist. Wäre Dittrich wirklich mit großem Scharfsinn begabt, so würde er sich nicht durch die Aussicht, vielleicht in der Irrenanstalt H. untergebracht zu werden, zur Ablegung seiner Geständnisse in den Fällen Gr. und Sch. haben verleiten lassen; er mußte sich sagen, daß seines Bleibens in H. dann, wenn er als geisteskrank begutachtet war — und das war doch zugestandenermaßen sein Verlangen — nicht sein konnte, daß er dem unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande Dresden zur weiteren Fürsorge würde überwiesen werden, und daß ihm dann wiederum die Versorgung in dem gefürchteten Waldheim drohte.

Seine geistige Schwäche gibt sich ferner in der Art und Weise kund, wie er auf die Leichtgläubigkeit der Gerichtspersonen spekuliert, die er glauben zu machen sucht, daß er seine Fahrrad- und Einbruchsdiebstähle nur deswegen begangen habe, um endlich einmal

gefaßt und bestraft und so für geistig gesund erklärt zu werden, während es doch aktenkundig ist, daß er die Spuren seiner Diebstähle nach Möglichkeit zu verwischen bestrebt war. Und welcher Schwachsinn liegt nicht darin, daß er seine geistige Gesundheit durch Begehung von Verbrechen beweisen will; den Beweis seiner Zurechnungsfähigkeit konnte er doch viel einfacher durch einen geordneten, einwandsfreien Lebenswandel führen!

Für seine geistige Insuffizienz spricht auch die Naivität, mit welcher er die im Fall Gr. ausgesetzte Belohnung auf Grund seines eigenen Geständnisses für sich in Anspruch nimmt und verwendet wissen will.

Auch sonst erscheint er außerordentlich kritik- und urteilslos, welche Eigenschaften ihn zu einer richtigen Erkenntnis seiner eigenen Persönlichkeit nicht kommen lassen; in seinem Schriftstück „Revanche" schildert er sich als einen im Grunde genommen frommen und braven Menschen, welcher auf das Wohl seiner Kirche und das armer Witwen bedacht sei, während er doch selbst seinen Beichtvater belügt und die Witwe Th. um ihr Lebensglück betrügt; er bewirbt sich um eine Anstellung bei der Kriminalpolizei unter Berufung auf seine großen Kenntnisse und Erfahrungen, kann aber weiter nichts zu seiner Empfehlung anführen, als daß er belletristische Zeitschriften und Kriminalromane gelesen und in Gefangenen- und Irrenanstalten sich aufgehalten hat.

Hand in Hand mit dieser Schwäche auf intellektuellem Gebiet gehen bei Dittrich nun aber auch Defekte auf moralisch-ethischem Gebiet. Er ist von Jugend auf Onanist, begeht Sodomie, wird Zuhälter, gerät seit seinem 15. Lebensjahr unaufhörlich mit dem Strafgesetze in Konflikt, zeigt sich haltlos, wechselt grundlos seine Stellungen und gerät, wiewohl ihm regelmäßig bei seinen Entlassungen aus den Anstalten Geldmittel, welche ihn vor der ersten Not zu schützen imstande waren, überwiesen wurden, doch sofort immer wieder auf Abwege. Zudem besitzt er einen unbezähmbaren Hang zur Lüge, welcher durchaus pathologischer Natur ist. Niemals bleibt er bei der Wahrheit; wenn er beispielsweise behauptet, kürzlich einen großen Schatz auf einem Friedhof in Berlin vergraben zu haben, so ist diese Behauptung schon um deswillen unwahr, weil er gerade von Berlin aus infolge Geldmangels an den katholischen Pfarrer in H. Bettelbriefe gerichtet hat. Er verwickelt sich auch sonst fortwährend in Widersprüche, heuchelt Gerichtspersonen, Ärzten und Geistlichen gegenüber ganz entsetzlich und schildert Vorgänge in seinem Leben, welche sich niemals abgespielt haben können, auf phantastische Weise.

Daneben läßt er eine außerordentlich weitgehende Abstumpfung des Gefühls wahrnehmen. Wiewohl er großes Verständnis für die Tierseele zu besitzen vorgibt, behandelt er doch ein kleines Hündchen seiner Schwester auf ganz brutale Art; er ist gemütsroh, erzählt von seinen Schandtaten mit derselben Ruhe, wie wenn er ein Hühnchen rupft, und empfindet, wenn er auch manchmal den Eindruck des Gegenteils hervorzurufen sucht, doch über seine Verbrechen auch nicht die geringste Reue, wie er denn auch hier, wo ihm seine scheußlichen Taten wiederholt vorgehalten worden sind, trotzdem fast immer heiter und guter Dinge blieb und bei seinen körperlichen Untersuchungen sogar in lautes Lachen ausbrach. Andererseits erscheint er jedoch zeitweise auch recht verstimmt und gereizt, eine Stimmung, welche besonders dann zum Vorschein kam, wenn er von den Ärzten exploriert wurde oder zu viel ausgesagt zu haben meinte. Seine leichte Erregbarkeit kommt sodann auch in seinem krankhaft gesteigerten Geschlechtstrieb zum Ausdruck. Kaum hat er die (vielleicht schon tote) Privata O. geschlechtlich mißbraucht, da begibt er sich auch schon zu einer Prostituierten, um auch mit dieser den Beischlaf zu vollziehen, und mit der Witwe Th. verkehrt er innerhalb weniger Tage geschlechtlich so intensiv, wie es ein normaler Mensch niemals tun würde.

Neben diesem intellektuellen und moralischen Schwachsinn, dem Hang zur Lüge, der Gefühlsrohheit, der Reizbarkeit und dem pathologisch gesteigerten Geschlechtstrieb lasse sich nun bei Dittrich außerdem Beeinträchtigungs- und Größenideen nachweisen, welche zum ersten Mal im Zuchthause zu W. vor ungefähr 10 Jahren aufgetreten und seitdem nicht mehr geschwunden sind. Man könnte ja vielleicht annehmen, daß Dittrich diese Ideen, um den Eindruck geistiger Störung hervorzurufen, nur vortäuscht. Das ist jedoch keineswegs der Fall; vielmehr hat Dittrich diese falschen Vorstellungen nur dann verschwiegen, wenn es sich um seine Entlassung aus den Anstalten handelte, er hat sie aber selbst in Zeiten, wo er von einem Vortäuschen sich gar keinen Vorteil versprechen konnte, zu Gehör gebracht. Auch diese Wahnvorstellungen tragen den Charakter der geistigen Schwäche an sich. Wiewohl Dittrich sich sagen muß, daß er sich durch seine Verbrechen das Mitleid seiner Mitmenschen verscherzt hat, fühlt er sich doch überall zurückgesetzt und verkannt und beklagt sich über grausame Behandlung und ungenügende Beachtung. Immer und immer wieder kommt er auf seine Zeichnungen, um deren Früchte ihn sein ehemaliger Wirt S. in Berlin betrügen könnte, zurück, unaufhörlich spielt er sich als Erfinder komplizierter Apparate (wie Unterseebot, spielende Trommel usw.) auf, und das alles, obgleich er

auf Vorhalt selbst zugeben muß, daß er über die Anfangsgründe in Physik und Chemie nicht hinausgekommen ist.

Alle die vorgenannten Krankheitserscheinungen charakterisieren die geistige Störung Dittrichs als sogenanntes Entartungsirresein. Als Ausfluß dieser Geisteskrankheit müssen auch die Verbrechen sexueller Natur angesehen werden, welche Dittrich seiner Versicherung nach unter dem Einfluß eines unwiderstehlichen Zwanges begangen hat. Dittrichs eigenen Angaben hierüber wird man bei seiner notorischen Verlogenheit natürlich mit größtem Mißtrauen begegnen müssen. Indes ist doch unzweifelhaft sicher festgestellt, daß sich Dittrich im O.-Fall vor und nach der Tat in einem Zustand größerer Ruhelosigkeit und Aufregung befunden hat, und daß er überhaupt ein außerordentlich reizbarer und in sexueller Beziehung leicht erregbarer Mensch ist. Daher ist es auch durchaus wahrscheinlich, daß er, wenn er auf einsamem Wege mit einer einzelnen Frauensperson zusammentrifft, in einen Zustand immer mehr zunehmender Aufregung hineingerät, bis er schließlich seiner Sinne nicht mehr mächtig ist; ein normaler Mensch wird verkehrte sexuelle Handlungen zu unterdrücken imstande sein, Dittrich aber ist, wie zuvor ausgeführt worden ist, ein von früher Jugend her geisteskrankes Individuum, dessen Hemmungszentren im Gehirn annehmbar verkümmert sind, so daß er sich, wie es im Fall O. geschah, nicht zu beherrschen und zu bemeistern vermag.

Wenn nun aber Dittrich weiter behauptet, daß sich seine Aufregung mitunter bis zur völligen Bewußtlosigkeit steigere, so muß diese Angabe Zweifel begegnen. Im P.-Falle wenigstens ist er zwar hochgradig aufgeregt, aber doch nicht bewußtlos gewesen, worauf seine Worte: „er steht nicht mehr, bei Ihnen paßt er überhaupt nicht hinein", hindeuten; immerhin beweist aber auch dieser Fall den pathologischen Charakter Dittrichs, weil hier an die Stelle eines geschlechtlichen Aktes ein solcher brutaler Roheit und Gewalt getreten ist, weil allem Anscheine nach die geschlechtliche Befriedigung auf sogenannte sadistische Weise erfolgte.

Allein nichts destoweniger kann für andere Fälle die Möglichkeit, daß Dittrich zur Zeit der Tat bewußlos gewesen ist, nicht mit absoluter Sicherheit in Abrede gestellt werden, um so weniger als er in der Irrenanstalt W. im Jahre 1901 mehrere Ohnmachtsanfälle gehabt habe, bei denen es sich vielleicht um Zustände epileptiformer Natur handelte.

Zum Schluß möchte ich mir noch eine kurze Bemerkung zu den Fällen Gr. und Sch., deren Dittrich sich bezichtigt hat, deren Akten mir aber nicht vorgelegen haben, erlauben. Ist es wirklich über allen

Zweifel erhaben, daß Dittrich hier der Täter war, so würde auch die mehrfache Wiederholung, die Häufung ein und desselben scheußlichen Verbrechens, ihn als einen schwer geisteskranken Menschen kennzeichnen (vgl. Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie von Hoche 1901. S. 499).

Dittrich leidet somit an einer ausgesprochenen, mit intellektuellem und moralischem Schwachsinn, gemütlicher Abstumpfung, erhöhter Reizbarkeit, Beeinträchtigungs- und Größenideen, gesteigertem Geschlechtstrieb und Neigung zu verkehrten Handlungen sexueller Natur einhergehenden Geisteskrankheit. Diese Seelenstörung reicht mit ihren Wurzeln bis in die Jugendzeit zurück, hat vor ca. 10 Jahren unter dem Einfluß der Strafhaft eine Verschlimmerung erfahren und zu einer Genesung niemals geführt. Demnach hat sich Dittrich zur Zeit des an der Privata O. im Oktober 1905 verübten Verbrechens in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden, welcher seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen hat.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde in Sachen der Privata O. aus D. das Verfahren gegen Dittrich eingestellt; ebensowenig kam es zu einer Verhandlung der beiden, die Frauen Gr. und Sch. in E. betreffenden Fälle, da auch die Berliner Staatsanwaltschaft unter Anerkennung des Gutachtens Dittrich außer Verfolgung setzte. Dittrich wurde dem Ortsarmenverbande Dresden zu weiterer Fürsorge übergeben und schließlich am 17. Oktober 1906 in die hiesige Landesanstalt für Geisteskranke aufgenommen. Sein gegenwärtiges Verhalten gibt keinen Anlaß, an dem über ihn erstatteten Gutachten etwas zu ändern.

III.

Vernichtung der Verbrechensspuren als Begünstigung

Von
Landgerichtsdirektor **Rotering**-Magdeburg.

In jenen Tagen, in welchen die Staatsgewalt noch wenig befestigt war und ihr eine nichts weniger als allgegenwärtige Polizei zur Verfügung stand, waren Rechtsfrieden und Rechtsordnung nur dann zu wahren, wenn die Volksgenossen durch eine sozusagen quasipolizeiliche Tätigkeit diejenigen Funktionen übernahmen, welche in Zeiten der gereiften Staatsidee als Aufgabe der staatlichen Organe betrachtet werden. Wenn aber der Kampf gegen das Verbrechen als das unabweisbare Postulat der Friedensbewahrung erscheint, so tritt in der Karolingerzeit uns auch die Erscheinung entgegen, daß dieser Kampf von allen Rechtsgenossen aufgenommen ist, welche am öffentlichen Leben teil zunehmen überhaupt nur befähigt waren. Allein dieses der Gegenwart wenig bekannte Rechtsphänomen wurzelte in einer Verpflichtung, welche im Wechsel der Zeiten in einem eidlichen Gelöbnisse ihre Bekräftigung empfing. Denn schon in der Merovingerzeit wurde dem seine Herrschaft antretenden Landesherrn der Treueid geleistet, im Jahre 802 hatte der Kaiser im Hinblick auf seine Krönung die Erneuerung des Eides besonders reskribiert. Und die Untertanen bis zum zwölften Lebensjahre leisteten diesen Eid in die Hand der Königsboten. Es war damals dem Eide eine umfassendere Norm gegeben, als bisher: niemand solle Feinde ins Land führen, niemand die Untreue unterstützen, niemand solche verschweigen.[1]) Als Untreue gegen den König galt auch das Verbrechen des Raubes als intensiven Angriffs auf die persönliche Rechtssicherheit und der grundsätzlichen Opposition gegen die Besitzesordnung jener Kulturperiode. Deshalb war

1) Waitz. Deutsche Verf.-Geschichte III, 3. Kap. 802, 2, et ne aliquem inimicum in suum regnum causa inimicitiae inducat et ne alicui infidelitate illius — retaceat.

wenigstens in den zwingenden Fällen auch die Anzeigepflicht zu übernehmen. So bei Verschwörung, „die zu rebellion und aufruhr des gemeinen manns dienen möcht, welcher das gewar würd, der ist bi seinem eid schuldig, solich straks uns, als der obrigkeid anzuzeigen", (Freiburg, St.R. 1520). Auch die Tiroler Landes O. 9. 17 verordnete, daß, welche solche Dinge verschweigen, „allermaasen wie die thäter oder anfänger der aufruhr in gleiche straf zu nehmen." Ähnlich Worms St.R. 6. 2. 16. falls „unser stadt gemeinen nutz abgetragen und entzogen oder verhalten wirt." Oder es bestand eine Anzeigepflicht für die Mitbewohner des Hauses (Bremen 1433).[1] Jedenfalls galt sie nicht für ehrenhafte Sachen, denn solche Dinge waren geeignet für „das Abmachen in der Stille." Dazu gehörte nach Umständen ein Totschlag, aber ein Diebstahl nimmermehr.[2] Ja im Dithmarschen wurde jede Anzeige bestraft, welche nicht vom Schließer oder Eidgeschworenen ausging[3].

Mag es nun auch als eine Absplitterung der Anzeigepflicht betrachtet werden, daß jeder Bürger gehalten war, dem Land- oder Zetergeschrei sich anzuschließen, wenn das Gerüfte (mordjo, hilfio, feurjo, waffeno) erhoben, das Lärmhorn geblasen, die Sturmglocke geläutet wurde[4] als auch bewaffnet herbeizueilen, als testis rogatus für die handhafte Tat dem Richter zu dienen, es war andrerseits die naturnotwendige Folge des Inquisitionsverfahrens, daß die Rügepflicht der Volksgenossen zurücktreten mußte. Und so hat denn ein späteres Landesstrafrecht nur in singulären Fällen den Strafprozeß auf einer solchen Rechtsbasis noch aufgebaut. Etwa für delicta atrociora, für Brandstiftung, für Hoch- oder Landesverrat, Münzfälschung, Gotteslästerung ist die Rügepflicht noch angeordnet; ein weitergehender Zwang war nicht gestattet,[5] „wan davon großer unwill und hasz under den leuten gewesen ist."[6]

II.

Mannigfache Umstände sind es, welche das Staatsleben der Gegenwart der Mitwirkung der Untergenossen in der Strafrechtspflege wenigstens entraten lassen. Denn was die Gegenwart gewährt, ist der Friede, „der geordnete und gesicherte Zustand unter der Herr-

1) John. Norddeutsches Strafrecht, S. 244 u. f.
2) Osenbrüggen. S. 205.
3) John. l. c. Geib, Lehrbuch II, S. 390 u. f.
4) Grimm. Rechtsaltertümer, S. 876.
5) Köstlin. System, S. 269, Homellii prompt I, S. 467.
6) Bayrisches Landrecht, 266.

schaft des Rechts.“ Einst aber pries man die Zeiten, in welchen der Friede herrschte, pries man den König, welchem es vergönnt war, ihn zu verbürgen, und in den Volksrechten werden jene Tage besonders vermerkt, quando pax parva est in provincia.[1])

Aber mit der Entwickelung der Landeshoheit wurde auch die Gerichtsgewalt eine gefestigte, unter der Signatur der kanonischrechtlichen Inquisitionsmaxime ist das prozessualische Verfahren umgestaltet in andere Formen, einst der absolute Fürstenabsolutismus, in unseren Tagen die Allgegenwart des Königs durch die überall vertretene Polizei überhebt die staatliche Machtbewährung einer jeden Nachhülfe, welche von unten her sich aufdrängen könnte. Strafanzeigen sind zwar noch Hülfsmittel strafrechtlicher Verfolgung, aber es ist ein gerüttelt und geschüttelt Maß, mit welchem sie an die Behörde herantreten, sie muß mit Mühe nur sich ihrer erwehren. Das Prinzip gilt allgemein, der Private braucht die Strafrechtspflege nicht zu unterstützen, er sei denn als Beamter dazu berufen, als testis rogatus dazu beordert. Selbst § 139 St.G.B. trifft nur die Anzeigepflicht der erst noch geplanten Delikte.[2])

Dieser grundsätzlichen Anschauung entsprechend ist denn auch niemand verpflichtet, zwecks Erleichterung der Strafverfolgung die Spuren des begangenen Verbrechens intakt zu erhalten. Und hinsichtlich dieser Spuren kommen insbesondere solche in Betracht, welche sich, sei es in geschlossenen Räumen, sei es im Wald, auf freiem Felde oder des Reichs Straße als die Spuren eines Kampfes, eines Angriffs auf die körperliche Integrität oder den Besitz, Blut- oder Fußspuren, Körperabdrücke, Eindrücke der Brechwerkzeuge, Zinken oder andere an tauglichen Orten festgelegte Bilderschriftzeichen,[3]) überhaupt als Spuren von der Anwesenheit des Verbrechers vorzufinden pflegen. Die positive Gesetzgebung hat es bis jetzt unterlassen, den inquirierenden Beamten zu bevollmächtigen, um solche Spuren ganz und gar intakt bis zum endlichen Rechtstage zu erhalten, eine Sachbeschädigung vorzunehmen,[4]) etwa einen Teil des Fußbodens aussägen, ein Stück der Tapete abreißen, den Baumstumpf abhauen zu lassen. Die prozessuale Benutzung der Wahrnehmungsobjekte kann immer nur salva rei substantia statthaben, obgleich die Praxis damit nicht auskommt,[5]) die verfassungsmäßige Gewährleistung des Eigentums nicht berück-

1) lex Alam. H. 36.
2) Kohler. Studien I, S. 45 u. f.
3) Zigeunerzeichen. Groß. Erforschung des Sachverhalts, S. 51.
4) Bennecke-Beling. Lehrb. d. St.-P., S. 336.
5) Groß. Erforschung des Sachverhalts, S. 92 u. f.

sichtigt. Allein der Erfahrungssatz: die Vernunft ist in der Minorität, trifft hier nicht zu, die Opposition vom Volke heraus ist eine so seltene, daß die Gesetzgebung es vermieden hat, auf deren Möglichkeit nur hinzuweisen. Die Autorität des Beamten macht vieles wett.

Es ergibt sich sonach, daß niemand verpflichtet ist, im Interesse der strafrechtlichen Untersuchung eine positive Handlung vorzunehmen, welche bezweckt, jene Spuren auf eine relativ lange Dauer der Wahrnehmung und Verwertung für den Aufklärungsdienst festzulegen, etwa einen Raum zu schließen, die maßgebliche Stelle auf seinem Ackerfelde zu überdachen, mindestens abzusperren, die Zerstörung der Verbrecherzinken[1]) zu verhindern. Es besteht keine eine solche Rechtspflicht auch für den Nichtbeamten begründende normative Vorschrift.

Gegenteils die Benutzung solcher Räumlichkeiten mit dem Erfolge der Vernichtung der Verbrechenspuren, wie eine solche als wirtschaftliche Maßnahme in der Einzelwirtschaft nicht selten geboten ist, die Beackerung der Unfallstelle, das Scheuern des Wohnraumes, die Reparatur von Tür und Fenster, das Überfahren der auf dem Privatwege sich zeigenden Fußspuren sind eine strafbare Begünstigung mit nichten. Denn niemand darf zur Unterstützung des Richters berufen werden als unter der Signatur der zwingenden prozessualischen Vorschrift.

Gleichwohl eine kleine Wendung der Dinge ändert die Situation. Sobald solche Maßnahmen erfolgen in der Zweckabsicht, dem Delinquenten Beistand zu leisten, um ihn der Bestrafung zu entziehen, bilden sie die Rechtsbasis der Begünstigung. Nicht immer,[2]) wenn auch zumeist, sind die Begünstigungsakte an sich, von der sie begleitenden Absicht abgesehen, rechtswidriges Gebaren. Die Beförderung der Auswanderung, Beherbergung zur Nachtzeit sind solches nicht. So tritt das erlaubte Verhalten durch die Begleitumstände auf der subjektiven Seite der Tat in den Schatten des Strafrechts. Es entspricht das der zivilrechtlichen Auffassung im Sinne des Schikaneverbots § 226 B.G.B. Es darf durch an sich erlaubtes Tun nicht absichtlich die Staatsaufgabe der Verbrechensausgleichung erschwert, nicht das subjektive Recht des Staats auf Ausübung der Strafklage oder sein Rechtsanspruch auf Strafe vereitelt werden. Denn nachdem nun einmal im Laufe der geschichtlichen Entwickelung der Staat die Verwaltung des Strafrechts unter Verzicht auf Mitwirkung des Verletzten übernommen hat, darf er keineswegs seine Ansprüche preisgeben.

1) Groß. S. 41, 47 u. f.
2) Finger. Lehrb. I, S. 265.

Aus einer solchen Preisgebung würde das Gefühl der negativen Rechtssicherheit im Volke resultieren, das Bewußtsein von der Schwäche der Gerichtsgewalt aber führt zur femgerichtlichen Sonderbildung, wenn nicht gar zur Privat- oder Blutrache.[1])

III.

Auf der subjektiven Seite der Tat hat nun die Textierung des § 257 St.G.B. durch das „um — zu" die Zweckabsicht zum Postulat erhoben. Die Zielstrebigkeit des Willens muß ihre Spitze kehren gegen die strafrechtliche Repression.[2]) Es genügt nicht, daß die Vereitelung dieser die notwendige Folge der wirtschaftlichen Maßnahme ist. Es genügt indessen, wenn der Wunsch, jenen Erfolg zu erreichen, nur als treibendes Motiv, wenn auch nicht[3]) als alleiniger Beweggrund erkennbar erscheint. Denn zu unserem Handeln motivieren sehr oft nicht einzelne, vielmehr mehrere, viele als der Gegenstand des Wunsches vorgestellte Erfolge, nicht selten Reize, welche nicht einmal zum völligen Bewußtsein sich durchzuringen vermögen, vielmehr schon unter der Schwelle des Bewußtseins der inneren Wahrnehmung entschwinden, mindestens dem Bewußtsein nicht hinreichend nahe treten, um im Drange des Lebens durch das Gedächtnis fixiert werden zu können. Fungiert aber die inkriminierte Handlung als das Mittel, diesen, wenn auch keineswegs bloß[4]) diesen Zweck zu erreichen, so ist dem in dem „um — zu" sich ausprägenden Postulate Genüge getan. Sonach schließt der glaubhafte Einwand des Täters, er habe sich auch der wirtschaftlichen Benutzung seines Eigentums nicht entschlagen können, den Vorsatz als die Zweckabsicht des § 257 St.G.B. noch keineswegs aus.

IV.

Die Frage ferner, von welchem Zeitpunkte an die Vernichtung der Verbrechensspuren als möglicherweise strafbar zu erachten, läßt sich nicht allgemein, vielmehr nur von Fall zu Fall beantworten. Jedenfalls ist die bloße unbestimmte Möglichkeit, daß gewisse Veränderungen in der Außenwelt auf ein begangenes Verbrechen hinweisen, kein Verpflichtungsgrund für eine nähere Prüfung der Rechtslage.[5]) Es ist anerkannten Rechtens, daß Rücksicht auf die entfernte

1) Loening. Grundriß, S. 73, 75.

2) Lucas. Verschuldung, S. 33, 13, 47. Busch. Gefahr, S. 53 u. f.

3) Frank. Kommentar, § 59, II. Olshausen. Komm., § 257 u. 35. Finger. Lehrb., S. 121.

4) Lucas. l. c.

5) Ziebarth. Forstrecht, S. 488.

Möglichkeit einer Gefährdung von Rechtsgütern uns nicht zwingt, das anscheinend harmlose Tun zu unterlassen, das Gegenteil wäre das Gebot der völligen Untätigkeit. Vielmehr kann eine Vereitelung der strafrechtlichen Ausgleichung erst statthaben mit Rücksicht auf die begonnene oder die gegenwärtig schon drohende Untersuchung. Es entscheidet auch hier das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.[1]) Je schwerer das wahrscheinlich begangene Verbrechen ist, um so eher sind Opfer zu bringen, um so sicherer ist es auch, daß der Staat einschreiten wird. Ohne eine gewisse Wahrscheinlichkeit der hinreichenden Veranlassung — des Deliktstatbestandes — ist eine prozessualische Maßregel überhaupt nicht von Nöten.

Auch nach anderer Richtung hin hat die Reflexion sich zu erstrecken. Wie lange nämlich hat der Besitzer einer Räumlichkeit sich des Eingriffs zu enthalten, welcher ohne Vernichtung der Verbrechensspuren nicht durchgeführt wird? Es entscheidet lediglich das prozessualische Bedürfnis. Mit der Verfahrenseinstellung, in der Regel mit dem Geständnisse oder dem Abschlusse der Untersuchung wird dasselbe entfallen, der Besitzer kann auch glauben, auf das Beweismittel werde nicht mehr reflektiert, nachdem die Behörde einen entsprechenden Zeitraum hat unbenutzt vergehen lassen. Der Zweckabsicht des § 257 St.G.B. wird damit die Rechtsbasis entzogen, eine Begünstigung entfällt. Den Folgen eines eventuellen Vorsatzes in der Ausgestaltung der Zweckabsicht[2]) entgeht der Täter leicht durch eine Anfrage bei der Behörde selbst.

V.

Besondere Rechtsverhältnisse schließlich treten dann ein, wenn eine Aufforderung,[3]) die Verbrechensspuren zu erhalten, von der Behörde selbst ausging. Ist dies geschehen, so wird der Einwand, das Bestehen eines Beweisinteresses auf Seiten der Untersuchungsinstanz sei nicht mehr unterstellt, in der Regel erschüttert, bis ein entsprechender Bescheid ergangen ist. Von besonderem Interesse aber ist die Entscheidung der ferneren Frage, ob eine solche Aufforderung unter Hinweis auf § 137 St.G.B. mithin als förmliche Beschlagnahme eines Teils der unbeweglichen Sache überhaupt ergehen darf?

Unzweifelhaft beziehen sich § 94 Abs. 2 und 95 St.P.O. auf herauszugebende oder vorzulegende, also bewegliche Gegenstände. Andererseits hebt § 94 Abs. 1 als die Formen der Beschlagnahmedurch-

1) B.G.B. § 228, 904, 633—655. Gew.O. 105f. St.G.B. § 302a.

2) Lucas. S. 13.

3) Ziebarth. l. c. S. 489.

führung nicht allein das in Verwahrung nehmen — sondern auch die in anderer Weise erfolgende Sicherstellung hervor. Nun ist aber unbedenklich zur Ausführung der nach § 102 statthaften Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume in vielen Fällen wenigstens die Beschlagnahme als Aufrechterhaltung des status quo die unumgängliche Voraussetzung, so wenn bei der Frequenz des zugänglichen Ortes oder weil die Durchsuchung bei Abwesenheit der Zeugen nicht sofort erfolgen kann, die Vernichtung der Verbrechensspuren durch Menschen oder Naturereignis inzwischen zu befürchten ist. Das Gesetz gestattet aber eine Durchsuchung aller Räume ohne Ausnahme, indem § 104 nur „die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum", also die unter der Signatur des Hausfriedens stehenden Räume gegen eine übernachtete prozessualische Maßnahme schützt. Andere freie Räume, Feld, Wiese, Wald und Heide genießen also eines besonderen Schutzes nicht. Sie sind aber Gegenstand der Durchsuchung [1]) und daher um so mehr auch der Beschlagnahme, [2]) als gerade diese einer unbeschränkten Einwirkung von seiten der Menschen, Tiere oder der Naturkraft ausgesetzt sind. Und damit werden so oft besondere Maßnahmen erforderlich, um die Spuren zu sichern, welche eine vorgehende Straftat hinterlassen hat.

Was nun schließlich die Strafbarkeit der Beseitigung von Verbrechensspuren anbetrifft, so ist in der bestehenden Gesetzgebung ein durchgreifender Schutz dieser Beweismittel nicht vorgesehen. Beachtlich ist die beschränkte Strafbarkeit der sogenannten echten Begünstigung. Sie entfällt zunächst da gerade, wo die Nezessitierung für dieses Delikt am meisten in die Erscheinung tritt, wo nämlich Angehörige es sind, welche das Vordelikt ausgeführt haben. Sie entfällt, wenn dieses Delikt eine bloße Übertretung ist oder infolge tatsächlichen Irrtums für eine solche gehalten wird. [3]) Sie entfällt ferner, wenn dieser Irrtum sich bezieht auf einen Strafausschließungsgrund [4]), oder generell, wenn die Zweckabsicht der Vereitelung der strafgerichtlichen Repression nur nicht nachweisbar ist. Sie soll auch da nicht gegeben sein, wo der Begünstiger Teilnehmer am Vordelikt ist [5]), mindestens dann nicht, wenn die Begünstigung gleichzeitig als Selbstbegünstigung erscheinen müßte.

---

1) Bennecke-Beling. S. 173, Note.

2) v. Kries, Lehrb., S. 295, 284. Ziebarth, S. 488.

3) Olshausen. Kom. § 257. Note 25.

4) Olshausen. Note 22.

5) Kohler. Studien I, S. 118. Hälschner. St.-R. III, S. 882. Frank. § 257, Note 4.

In beschränkter Tragweite ist allerdings die Anwendung des § 137 St.G.B. dazu berufen, diese Lücken auszufüllen. Eine Beschlagnahme setzt aber zunächst ein nicht bloß an die Einzelperson gerichtetes Ersuchen voraus, vielmehr eine objektiv und generell wirksame Sperre, wie eine solche durch Hinweis auf die Strafe des Gesetzes wirksam erfolgt. Solchen Falles ist die Beseitigung von Grundstücksbestandteilen, blutbefleckten Steinen oder Erdschollen wohl eine Entziehung im Sinne des § 137 St.G.B. Auch das bloße Entfernen von Blutflecken, Verändern eines Baumstumpfes kann den Deliktstatbestand erfüllen aber nur dann, wenn mit demselben bezweckt wird, die Identifizierung der als Beweismittel dienenden Gegenstände für den Beamten unmöglich zu machen. In der alleinigen Veränderung eines Beweismittels als solchen ist aber ein auch nur teilweises Entziehen eines Beschlagnahme-Objekts nicht zu finden.[1])

So hat die bestehende Prozeßgesetzgebung bislang noch auf eine umfassende Sicherstellung jener Beweismittel verzichtet. Es ist kaum zweifelhaft, daß das loyale Verhalten der nur zu oft für die Aufklärung der Rechtslage interessierten Normgebundenen die Klinke der Gesetzgebung noch ruhen zu lassen gestattet hat.

1) Stenglein. Kom., § 137, Note 15.

IV.

Diebstahl aus Aberglauben.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf).

Über Diebstahl aus abergäubischen Motiven kann ich als Ergänzung zu meiner ersten Abhandlung über dies Thema [1]) hier eine beträchtliche Zahl weiterer Materialien veröffentlichen, welche ich mittlerweile teils bei fortgesetzten folkloristischen Studien gefunden habe, die mir zum Teil aber auch als Antwort auf briefliche Anfragen oder in vielen volkskundlichen und kriminalistischen Zeitschriften gedruckte Umfragen von vielen Gelehrten brieflich mitgeteilt sind.

Die Materialien lassen sich schwer systematisch ordnen, wenngleich man verschiedene Gruppen unterscheiden kann, je nachdem, welchem Zweck die gestohlene Sache dienen soll.

In überaus vielen Fällen führen **volksmedizinische** Anschauungen und Prozeduren zu Diebstählen aus Aberglauben.

In der Provinz Posen, und zwar speziell in der Gemeinde Uhlenhof bei Ritschenwalde, herrscht unter den Frauen der Aberglaube, eine Wunde könne geheilt werden, wenn sich die Leidende ein intimes Kleidungsstück einer Feindin verschafft, dasselbe verbrennt und die Asche auf die Wunde legt. [2]) Gegen Anschwellung der Halsdrüsen

1) Bd. XIX, S. 286—89.

2) Aufzeichnung des Primaners Hahn zu Rogasen (Posen), mir mitgeteilt von Professor Knoop (Rogasen). — Es könnte vielleicht zweifelhaft erscheinen, ob hier die nach § 242 StrGB. erforderliche „rechtswidrige Zueignung" gegeben ist. Ich möchte das aber ohne Bedenken annehmen, da das Kleidungsstück nicht in der Absicht, es zu vernichten weggenommen wird, sondern um es in eine andere Form (Asche), überzuführen und dann zu benutzen. Dagegen erscheint es mir zweifelhaft, ob der von Dr. Hans Schneickert in Bd. XVIII S. 263 dieses Archivs als „Diebstahl aus Aberglauben" geschilderte Fall wirklich kriminell strafbarer Diebstahl ist. Denn die Frau hatte von Anfang an die Absicht, nach beendeter Kur die Pelzstola wieder zurückzubringen oder zu bezahlen. Es scheint mir nur furtum usus vorzuliegen, der aber sehr interessant ist, weil eine derartige Ausrede selten geglaubt werden wird.

kennen die Siebenbürger Sachsen folgendes probates Mittel: Man stehle ein Stück Speck, binde es mit einem Fußlappen über Nacht um den Hals und hänge den Verband am nächsten Tage an einen Baum und spreche: „Baum, du hast viele Knoten, nimm mir weg auch meine Knoten.“ [1]) Ein ähnliches Mittel wendet man in Schlesien, speziell in Patschkau und Umgebung gegen Warzen an: Man stiehlt ein Stückchen rohes Fleisch, drückt es kreuzweise auf die Warzen und spricht dazu: „Im Namen Gottes des Vaters †, des Sohnes † und des heiligen Geistes †.“ Dann vergräbt man das Fleisch bei Mondschein unter der Dachtraufe und glaubt nun, wie das Fleisch verfaule, so verschwänden auch die Warzen. [2]) Analog auch in Steiermark. [3]) Im nördlichen Hannover, insbesondere im Kirchspiel Hanstedt (Kreis Winsen) mußte man, um einen fleischroten Fleck am Auge, ein sogenanntes „Flêsch-mal“ zu beseitigen, ein Stückchen Rindfleisch stehlen und, in Leinen genäht, um den Hals gehängt tragen, bis das Leiden verschwunden war; dann wurde das Päckchen unter einen Schweinetrog geworfen. [4]) Trotz äußerlicher Ähnlichkeit unterscheidet sich dieser Brauch in seinen Grundgedanken wesentlich von den andern Fällen: Während man sonst Analogiezauber vornimmt, d. h. glaubt, daß die Warzen u. s. w. analog verschwinden wie der vergrabene Speck verfault, glaubt man hier, daß das Mal auf das Fleisch übergeleitet werde und wirft das Fleisch daher erst fort, nachdem das Mal beseitigt ist.

Aus dem Königreich Sachsen wird mir folgendes berichtet: „Ein Mann hatte in seiner kürzlich beendeten Militärzeit viel Warzen an den Händen. Er hat da mit absolutem Erfolg folgendes Mittel gebraucht. Aus dem Schranke eines Kameraden stahl er ein Stück Speck, strich damit unter Anrufung der Dreieinigkeit über die Warzen und grub danach den Speck unter eine Dachtraufe. Als der Speck verfault war, waren auch die Warzen verschwunden und blieben es bis heute. Aber Eigentumsspeck wäre nach sicherem Glauben erfolglos gewesen. Es mußte ad hoc gestohlen werden.“ [5]) Wäre der

1) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen“ (Berlin 1893), p. 95.

2) Dr. Kühnau. „Zaubermittel gegen Krankheiten und leibliche Schäden, besonders das Versprechen (Sympathie)“, in „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde“, Heft XIV (Breslau 1905), p. 86.

3) Viktor Fossel. „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Steiermark“ (2. Aufl., Graz 1886), p.

4) Briefliche Mitteilung von Dr. Ed. Kück (Friedenau bei Berlin), dem dies bei einer Studienreise im vorigen Jahr erzählt ist.

5) Briefliche Mitteilung von Pfarrer J. Hieronymus (Frankenau b. Mittweida).

Diebstahl entdeckt worden, so hätte das Kriegsgericht aus Unkenntnis des Aberglaubens den Missetäter wegen schweren Diebstahls, begangen an einem Kameraden, wohl sicherlich zu längerer Gefängnisstrafe, wenn nicht gar zu Zuchthaus und Ausstoßung aus dem Heere verurteilt. Beachtenswert ist hier die durch den Erfolg bewiesene scheinbare Bestätigung der Richtigkeit dieses Aberglaubens.[1])

In einem im 18. Jahrhundert anonym erschienenen ausführlichen Buch über Aberglauben findet sich für Deutschland ohne nähere Angabe ein Mittel gegen Fieber angeführt, bei dem u. a. gestohlenes Brot angewandt werden muß.[2]) Gestohlenes Brot spielt auch sonst öfters eine Rolle als Heilmittel. Wenn in Rußland eine Frau in ihrer Schwangerschaft keinen Appetit hat, so begibt sich ihre Schwiegermutter oder eine andere zur Familie gehörige Person in ein fremdes Haus und sucht in demselben ein Stück Brot zu entwenden, dessen Genuß dann nach dem Volksglauben den Appetit der Schwangeren wieder anreizen soll.[3]) Analog gilt in Bosnien und der Herzegowina das einer Zigeunerin aus ihrer Tasche gestohlene Brot als außerordentlich appetitreizend.[4]) In Steiermark gilt das Essen gestohlenen Brotes als wirksamstes Mittel gegen das Schluchzen,[5]) anderwärts auch Schluckauf genannt. In Bayern, wenigstens dem Frankenwald, sollen Warzen vergehen, wenn man sie mit gestohlenem Streichwasser — Wasser zum Abstreichen des Brotes, ehe es in den Backofen kommt — wäscht.[6])

Im Kanton Bern hat man folgendes Mittel, um Warzen los-

---

1) Analogiezauber mit Speck, um Warzen zu vertreiben, übt man nach Otto Knoop „Volkssagen, Erzählungen, Aberglauben, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Hinterpommern" (Posen 1885), p. 161 Nr. 65, auch in Pommern, aber ohne, daß der Speck gestohlen sein muß. Auch der bekannte Dr. Georg Friedrich Most erwähnt in seinem Buch über „Die sympathetischen Mittel und Kurmethoden" (Rostock 1842) dieselbe Kur gegen Warzen, nur verlangt er ungeräucherten und ungesalzenen Speck von einem frischen Schwein.

2) H. L. Fischer. „Das Buch vom Aberglauben", neue verbesserte Auflage, Teil I (Leipzig 1791). p. 180. — Dieses Mittel ist offenbar der „Chemnitzer Rockenphilosophie" entnommen: Vgl. Jakob Grimm „Deutsche Mythologie" (Göttingen 1835), Anhang p. LXXIV, Nr. 183.

3) K. Andrejew. „Über den Aberglauben des russischen Volkes" („Archiv für wissenschaftliche Kunde von Rußland", herausgegeben von Erman, Bd. I, Berlin 1841, p. 626).

4) Delić. „Wie unser Volk denkt" in „Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina", Bd. III (1895) p. 564.

5) Viktor Fossel, a. a. O., p. 115.

6) Dr. G. J. Lammert. „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken" (Würzburg 1869), S. 187.

zuwerden: Man stiehlt so viele Erbsen, als man Warzen hat, und wirft sie über die linke Schulter ins Feuer.[1]) Ein anderes Mittel aus diesem Kanton, speziell dem Simmental, ist folgendes Mittel, das bei Verrenkungen gut sein soll: „Hat man sich errenkt, (Luxation), so soll man, ohne zu sprechen, hingehen und ein Waschtuch stehlen, dasselbe stillschweigend nach Hause tragen und das kranke Glied damit umwinden; alles muß unberufen geschehen.“[2]) Aus Deutschland hat uns die Chemnitzer Rockenphilosophie folgenden Glauben überliefert: „Wer einen geschwollenen Hals hat, gehe stillschweigend in die Mühle, stehle ein Band von einem Sack und binde es um den Hals.“[3]) Genau derselbe Glaube herrscht noch heutigen Tages in der Oberpfalz.[4])

Vor einigen Jahren war ein Arbeiter im Westen Englands des Rübendiebstahls angeklagt worden; er hat um seine Freisprechung, denn er hatte den Diebstahl nur begangen, um seinem verkrüppelten Sohn mit den gestohlenen Rüben die Glieder einzureiben und ihn dadurch zu heilen.[5]) Bei den Mohammedanern Bosniens und der Herzegowina stiehlt man bei Ohrweh etwas Hauswurz, zerreibt sie auf einen Stein und tropft jeden Tag in der Frühe einen Tropfen dieses Saftes in das Ohr.[6])

Bei den Mazedoniern erhalten Epileptiker ein besonders hergerichtetes Bad. In dasselbe gibt man: das Ei einer Henne die zum erstenmal gelegt hat; eine gefundene oder gestohlene Münze; Haar von Wimpern, Augenbrauen und vom Kopfe sowie Fingernägel.[7])

In der Steiermark gibt es eine ganze Reihe von Sympathiemitteln gegen den Rotlauf, die als ganz besonders wirksam gelten, wenn sie gestohlen oder gefunden sind. Folgende sind am verbreitetsten: Das Umhängen einer Kupfermünze, das Tragen eines Kupfer-

---

1) Züricher und Reinhard. „Allerhand Aberglaube aus dem Kanton Bern“ im „Schweizerischen Archiv für Volkskunde“, Bd. 7 (1903) S. 138, Nr. 81.

2) H. Zahler. „Die Krankheit im Volksglauben des Simmentals“. Ein Beitrag zur Ethnographie des Berner Oberlandes. (XVI. Jahresbericht der geographischen Gesellschaft zu Bern, Bern 1896), p. 222.

3) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXVI., Nr. 216.

4) G. Lammert a. a. O., S. 240.

5) „Aberglauben in England“ („Hallesche Zeitung“, Halle a. S., 19. November 1905). Zur selben Zeit auch in zahlreichen andern Blättern.

6) Mehmed Fejzibeg Kulinović. „Volksaberglauben und Volksheilmittel bei den Mohammedanern Bosniens und der Herzegowina“. („Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina“, Bd. VII. Wien 1900, p. 359.

7) Bernhard Stern. „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei“ (Berlin 1903) Bd. I, p. 99.

ringes, eines Säckchens mit Rauschgelb, eines roten Bindfadens, einer roten Zimmermannsschnur, von Kampfer und drei Pfefferkörnern in ein Ledersäckchen eingenäht.[1])

In Bosnien, wie überhaupt bei den Südslaven führt der Glaube an die Wirksamkeit der Totenfetische des öfteren zu Diebstählen. So glaubt man in Bosnien, heftiges Nasenbluten müsse sofort aufhören, wenn der Leidende einige Tropfen Blut durch einen von der rechten Hand eines Toten weggestohlenen Fingerring fallen lasse.[2])

In gewisser Beziehung eigenartig ist folgender von Hebbel in einem Briefe an Dr. Schulz im Jahre 1863 aus Österreich berichtete Fall. „Auf der Eisenbahnfahrt von Baden nach Wien hörte er von Mitreisenden das Kurverfahren des Mödlinger Halters preisen, dem man drei Monate hintereinander je einen Gulden bringt, der aber gefunden, gestohlen oder kreuzerweise zusammengebettelt sein muß, wenn die Kur Erfolg haben soll. Dafür schneidet der Halter dem Patienten jedesmal in den Daumen oder in die große Zehe. Nach dem dritten Male verschwindet der Schmerz oder aber er bleibt, je nachdem das Individuum Gott und dem König Salomo angenehm oder widerwärtig ist.“ [3]) Dieser Fall liegt insofern eigenartig, als hier nicht nur der Patient einen Diebstahl aus Aberglauben begeht, sondern auch der Kurpfuscher sich der Anstiftung von Diebstahl unter Benutzung des Aberglaubens in Idealkonkurrenz mit der Hehlerei schuldig macht.

Aber nicht nur um Krankheiten zu heilen, müssen nach dem Volksglauben oft Gegenstände gestohlen werden, sondern auch um **Glück in Haus und Hof** zu haben.

Wenn die Topfgewächse gut wachsen sollen, muß man die Ableger (Enken) stehlen, glaubt man in Pommern[4]). ebensowohl als in Nordböhmen, speziell im Friedländer-Bezirk.[5]) Ähnlich ist die Bestimmung der Chemnitzer Rockenphilosophie: „Wer kein Glück zum Flachs hat, stehle ein wenig Lein und menge ihn unter seinen.“ [6])

---

1) Fossel a. a. O., p. 151.

2) Friedrich S. Krauß. „Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven“ (Münster i. W. 1890), p. 142.

3) Dr. Karl Giannoni. „Geschichte der Stadt Mödling“ (Mödling 1905), p. 205 Anm., unter Berufung auf Kuh „Hebbel-Biographie“ II, p. 717, mir brieflich mitgeteilt von Rentier Eder (Mödling).

4) Otto Knoop. „Volkssagen, Erzählungen, Aberglauben, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Hinterpommern“ (Posen 1885), p. 176 Nr. 202.

5) Briefliche Mitteilung von Rentier Eder (Mödling).

6) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXX, Nr. 404.

Im Königreich Sachsen glaubt man guten Krautsamen erzielen zu können, wenn man einen Krautstrunk vom Nachbar stiehlt.[1]) Auch stellt man um das Krautfeld vor Hasenfraß zu schützen, Holzstangen (?) darin auf, die aber womöglich gestohlen sein müssen.[2]) Auch in der Bukowina entwendet man Ableger von Blumen sowie Zweige von Obstbäumen zur Veredlung am liebsten heimlich, weil man glaubt, daß diese dann am besten und schönsten gedeihen.[3])

Aus Schlesien wird folgende Begebenheit berichtet. Auf dem Gute Bankwitz bei Karlsruh, zwischen Namslau und Brieg, wollte die Schafzucht nicht recht gedeihen. Der alte Schäfer Schampel mochte anstellen was er wollte, es verging keine Woche, ohne daß eins der Tiere krank wurde. Da griff er endlich zu folgendem Mittel. In der Nacht sandte er zwei Knechte zur benachbarten Wassermühle aus und befahl ihnen, dem Müller das Wehr zu stehlen. Dabei legte er ihnen ans Herz, den ganzen Weg über die Namen der Dreieinigkeit und den 83. Psalm zu beten. Unterließen sie dies, so würde sie der Satan holen. Die Knechte taten, wie ihnen befohlen war, brachten das Wehr und legten es schweigend vor die Stalltür. Sobald dies geschehen war, wurden die Schafe über das Wehr getrieben. Das zuletzt verrückt gewordene Tier wurde abseits genommen und, als die ersten Strahlen der aufgehenden Sonne hervorbrachen, von dem Schäfer mit einem Beil getötet. Dann wurde der Leichnam genommen und an der Giebelseite des Stallgebäudes eingegraben. Auch hierbei mußte von allen Teilen wiederum tiefes Schweigen beobachtet werden. Der Erfolg war, daß das Gut seitdem von Schafkrankheiten verschont geblieben ist.[4])

Für Deutschland können wir der schon öfters angeführten Chemnitzer Rockenphilosophie folgenden Aberglauben entnehmen: „Einen gestohlenen Sandwisch den Hühnern ins Fressen getan, so legen sie die Eier nicht weg,“ [5]) und wer „Schwaben hat, soll einen Hemmschuh stehlen und auf den Ofen legen, so gehen sie weg.“ [6])

In Bosnien und Herzegovina ist zu einem Zauber, um die Bienen zu zwingen, nicht fortzuziehen, u. a. auch einem schwarzen

1) Briefliche Mitteilung von Pfarrer J. Hieronymus (Frankenau bei Mittweida). 2) Derselbe.

3) Briefliche Mitteilung des Polizeikommissars Dr. Eudoxius Mironovici (Czernowitz).

4) U. Jahn. „Deutsche Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht“ („Germanistische Abhandlungen“, herausgegeben von Karl Weinhold, Bd. III, Breslau 1884), p. 331. — Der Verfasser stützt sich auf eine mündliche Mitteilung.

5) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXXIV, Nr. 431.

6) Eodem.

Schaf gestohlene Wolle nötig.[1]) Ein anderes dort gebräuchliches Mittel, um die Bienen an sich zu fesseln, ist folgendes: Kaufe einen Bienenkorb, stiehl einen zweiten und laß dir einen dritten schenken.[2])

Bei den Südslaven gilt das aus dem Schnappsack einer Zigeunerin gestohlene Brot nicht nur, wie wir oben sahen, als appetiterregend, sondern wird auch als probates Mittel angesehen, um einem Kind früh das Sprechen beizubringen.[3]) Speziell ist dies auch der Fall bei Mohammedanern Bosnien und der Herzegowina.[4])

Auch im Liebeszauber spielen gestohlene Sachen öfters eine Rolle. So stehlen bei den Magyaren die jungen Mädchen bei Neumond auch Kuchen, kochen dieselben mit ihren Menses und mischen einen Teil davon in die Speisen der betreffenden Burschen.[5]) Ebenfalls stiehlt die Maid am Andreastage eine Männerunterhose, steckt in dieselbe einen Teil von einem Stückchen gerösteter Brotschnitte, während sie den andern Teil verscharrt, und legt dann die Unterhose unter ihr Kopfkissen. Im Traume wird sie dann ihren Gemahl sehen. Dasselbe tun die Burschen mit einem Mädchenhemde und zwar am Katharinenabend. Wer eine derartige Zauberprozedur vornimmt, muß den ganzen Tag über gefastet haben.[6])

Bei den Rumänen gilt ein Totenfetisch als Liebesmittel. Die Füße eines Toten werden mit einem Tuch oder roten Faden zusammengebunden; wenn der Tote in den Sarg gelegt wird, befreit man die Füße von dieser „piedica," von dieser Fessel, die dem Toten in die Stiefel gesteckt wird, damit er auf der Reise gut gehen könne. Die piedica wird sorgsam bewacht, denn die Zauberinnen suchen sie als ein vorzügliches Liebeszaubermittel zu stehlen, das unfehlbar insbesondere das Herz der Mädchen beeinflußt. Ältere Dirnen tragen darnach auch großes Verlangen, weil sie im Besitze eines Stückchens von der piedica leicht einen Gatten bekommen zu können meinen.[7])

1) Ciro Truhelka. „Die Heilkunde nach volkstümlicher Überlieferung, mit Auszügen aus einer alten Handschrift" („Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina", Bd. II, Wien 1894), p. 382, Nr. 32.

2) Luka Grjić-Bjelckosić. „Volksglaube und Volksbräuche in der Herzegowina" (ebendort, Bd. VI, Wien 1899, p. 623, Nr. 11).

3) Dr. Friedrich S. Krauß. „Sitte und Brauch der Südslaven" (Wien 1885), p. 548.

4) Mehmed Fejzibeg Kulinović „Volksaberglauben und Volksheilmittel bei den Mohammedanern Bosniens und der Herzegowina (Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina", Bd. VII, Wien 1900, p. 364.

5) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und religiöser Brauch der Magyaren (Münster i. W. 1893), p. 49.

6) v. Wlislocki, a. a. O., p. 88.

7) Flachs. „Rumänische Hochzeits- und Totengebräuche" (Berlin 1899),

Bei den Südslaven taugt der von der rechten Hand eines Toten gestohlene Ring als Liebeszaubermittel. Ein verliebtes Mädchen glaubt, daß der Mann ihrer Wahl in Liebe zu ihr entbrennen und sie bald mit dem Ehering beglücken würde, wenn sie nur durch jenen Totenring auf ihn schaue.[1]) Auch die Totentüchel und die Totenschnur gelten als besonders wirksamer Talisman. Sie dienen als Liebeszauber, andrerseits aber auch als Mittel, um die zweite Ehe zu verhindern.[2])

Ebenfalls wird die von der Bahre eines Toten weg entwendete Kerze bei einer mystischen Prozedur gebraucht, welche junge Mädchen vornehmen, um einen bestimmten Mann in sich verliebt zu machen.[3])

Auch zum **Diebszauber** ist Stehlen nötig. Hierbei ist das Eigenartige, daß es nicht, wie sonst allgemein, immer nötig ist, eine bestimmte Sache zu stehlen, sondern manchmal nur irgend etwas, aber zu einer bestimmten Zeit. Gelingt dieser Diebstahl, so glauben sich die Diebe ein Jahr lang vor aller Entdeckung und Bestrafung gesichert zu haben. Ich glaube nicht mit Löwenstimm[4]) und, wie ich in meiner ersten Abhandlung selber annahm, daß wir es hier mit einem „reinen Diebsaberglauben" zu tun haben. Vielmehr haben wir es hier meines Erachtens sowohl mit einem Diebsaberglauben als auch mit einem Diebstahl aus Aberglauben zu tun. Denn dieser eine Diebstahl wird ohne Zweifel von den betreffenden Dieben aus Aberglauben vollführt, nicht wie sonst, um sich an der gestohlenen Sache unmittelbar zu bereichern; auch daß hier nicht eine bestimmte Sache gestohlen werden muß, sondern ein beliebiger Gegenstand, aber zu bestimmter Zeit, ist für den Begriff des Diebstahls aus Aberglauben kein wesentliches Merkmal. Die Verbindung zwischen beiden Arten bilden diejenigen Fälle, wo ein bestimmter Gegenstand zu bestimmter Zeit gestohlen werden muß, um den gewünschten Erfolg herbeizuführen.

Aus Deutschland erfahren wir aus der Chemnitzer Rockenphilosophie folgenden hierher gehörigen Aberglauben. Wer Weihnachten, Neujahr und am Dreikönigsabend etwas stiehlt, ohne ertappt zu werden, der kann das ganze Jahr über sicher stehlen.[5]) Ähnlicher Aberglaube existiert auch heute noch in den verschiedensten Teilen Deutschlands.

---

zitiert bei Bernhard Stern, „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei" (Berlin 1903), Bd. I, p. 281.

1) Friedrich S. Krauß, a. a. O., p. 142.

2) Eodem p. 140f.

3) Eodem.

4) Loewenstimm. „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897), p. 151.

5) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXX. Nr. 339.

In Lippe, Westfalen und in dem Kreise Luckau in der Niederlausitz herrscht mehr oder weniger allgemein der Aberglaube, wem es gelänge, in der Christnacht während des Festgeläutes irgend etwas zu stehlen, der sei während des ganzen Jahres bei seinen Diebstählen gegen Entdeckung gefeit. Ein Bauer aus einem Dorfe im Kreise Luckau erzählte meinem Gewährsmann, ein übelbeleumundeter Mensch habe sich in der Christnacht auf seinem Gehöft zu schaffen gemacht und wohl irgend eine Kleinigkeit mitgenommen. Des Abends machte er stets die Wahrnehmung, daß die Kühe keine Milch gaben. Von dritter Seite, so erzählte er, sei ihm die Mitteilung geworden, daß die erwähnte Person mit einem Eimer hinter seinem Garten betroffen worden sei, daß es ihn selber aber ungeachtet aller Wachsamkeit niemals gelungen sei, die betreffende Person beim Ausmelken der Kühe abzufassen. Als man endlich den Kuhstall mit einem neuen Anhängeschloß versah, hörte der Diebstahl der Milch auf. Der Bauer war des nicht zu erschütternden Glaubens, der in der Christnacht begangene Diebstahl habe die Diebin bei Begehung des Diebstahls für andere unsichtbar gemacht. [1])

In Franken glaubt man, wenn man sich am Sylvesterabend beim Läuten der Kirchenglocken schweigend und unbeschrieen in ein Haus schleicht, welches im letzten Jahre keinen Toten hatte, und ein Stück Brennholz stiehlt, ohne sich ertappen zu lassen, so könne man das ganze Jahr ungefährdet stehlen, [2]) und in Mecklenburg, wer am Sylvesterabend Holz im Walde stehle, ohne sich abfassen zu lassen, könne dies ungestraft das ganze Jahr tun. [3]) In Brandenburg ist es die Neujahrsnacht. Wer in ihr eine Wagenrunge stiehlt und auf seinen Wagen nimmt, kann im Walde künftighin Holz aufladen, ohne daß der Förster ihn sieht. [4]) Ebenso ist man in der Oberpfalz beim Stehlen sicher, wenn man in der Fastnacht vor Sonnenaufgang drei Späne Holz und drei Häufchen Streu stiehlt und unbeschrieen verbrennt. [5])

In der Bukowina besteht bei der Landbevölkerung der Brauch, daß Verstorbenen bis zur Beerdigung Kerzen in die Hände gegeben werden, die manchmal auch angezündet werden, „um für sein Seelenheil zu brennen." Diese Kerzen werden manchmal entwendet, weil man glaubt, daß alle Bewohner eines Hauses, um das man mit einer

1) Briefliche Mitteilung des Lehrers K. Wehrhan (Elberfeld), Schriftführer des „Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde".

2) Wuttke. „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", 3. Bearbeitung von E. H. Meyer (Berlin 1900) p. 271.

3) Eodem. 4) Eodem. 5) Eodem.

derartigen brennenden Kerze herumgeht, in festen Schlaf fallen.[1]) Es ist dies eine interessante Parallele zu dem bekannten Glauben an die „Diebshand" („main de gloire"). Da der Brauch, bei Sterbenden und Toten — meistens geweihte — Kerzen brennen zu lassen, auch sonst weit verbreitet ist, namentlich auch in Deutschland, und da weiter auch der Glaube an Totenfetische, der Glaube an die Talismannatur aller Gegenstände, die mit einem Leichnam in irgend einer Beziehung stehen, gleichfalls universell ist, so werden sich vielleicht auch deutsche Richter mit einem derartigen Diebstahl zu befassen haben.

Auch für allerlei andere Zwecke ist es glückbringend, eine Sache zu stehlen. In Dänemark raubt man dem Fischer sein Glück, wenn man ihm sein Angelgerät stiehlt,[2]) womit der entsprechende russische Aberglaube zu vergleichen ist.[3]) In Ostpreußen gilt es als ein „Glückszwang," sich heimlich etwas von dem Eigentum eines soeben Gestorbenen anzueignen.[4]) Ferner stehlen Serbinnen und Bulgarinnen, die ein zügellos unsittliches Leben führen wollen, vor ihren strengen Ehemännern aber in Furcht sind, die Kupfermünzen von den Augen eines Toten weg und waschen sie im Wein oder Wasser ab, welches der zu bezaubernde Gatte trinken muß. Tut er dies, so wird er für die Untreue seiner Ehewirtin ebenso blind sein, wie jener Tote, auf dessen Augen die Münzen gelegen sind. Besonders hilft aber das verknotete Tuch von einem Toten in Prozeßverhandlungen. Diebstahl des Totenbandes ist daher alltäglich, soll jedoch in neuerer Zeit unter den Kroaten seltener werden, weil man sich vor der Rache des Toten fürchtet, die auch nicht etwa dadurch abgewendet werden kann, daß man dem Toten ein schöneres Tüchel oder eine schönere Schnur wiederbringt.[5]) Gegen eine überhandnehmende Gräberschändung schützt der Glaube, daß, wer etwas aus einem Friedhofe stiehlt und heimträgt, noch vor Ablauf des Jahres sterben wird.[6])

Daß ein analoger Aberglaube in Ostpreußen besteht, ergibt sich aus einer Gerichtsverhandlung, die Anfang 1906 in Johannisburg (Ostpreußen) stattfand. Eine Frau M. hatte ein Tuch gestohlen, mit dem eine Leiche gewaschen war. Ein solches Tuch soll

1) Briefliche Mitteilung von Polizeikommissar Dr. Eudoxius Mironovici (Czernowitz).

2) E. S. Hartland. „The legend of Perseus", Bd. II (London 1895), p. 93, unter Berufung auf Grimm, „Deutsche Sagen".

3) Loewenstimm, a. a. O., p. 149f.

4) E. Lemke. „Volkstümliches in Ostpreußen", Teil I (Mohrungen 1884), p. 57.

5) Krauß, a. a. O., p. 140f.

6) Eodem. p. 135.

Angeklagten gute Dienste leisten: Tragen sie es in der Gerichtsverhandlung, so verwirren sie das Gericht und erzielen Freisprechung oder mildere Beurteilung. Frau M. soll aus dem Verleihen der Tücher ein Gewerbe machen, sie kann auch sonst hexen. [1])

Bei den Südslaven sucht manches verheiratete Weib dem Toten unbemerkt die Mütze vom Kopfe wegzustehlen. Die Diebin bewahrt die Mütze sorgfältig auf im Glauben, daß ihr Mann, sollte er in den Krieg ziehen müssen, im Felde sein Leben nicht lassen werde. [2])

Aus einem handschriftlich erhaltenen kriegsgerichtlichen Urteil aus dem Jahre 1713, das zu Lille gegen vier Schweizer Soldaten eines französischen Regiments vom Obersten Syry gefällt ist, erfahren wir, daß die vier Angeklagten um Mitternacht Wachskerzen angezündet und den Teufel mittelst einer aus der Kirche entwendeten Hostie herbeigerufen und dabei beschriebene Zettel dreimal über die linke Achsel geworfen haben, um sich beim Gelingen ihrer Beschwörung darauf mit ihrem Blute zu verschreiben. [3]) Aus dem Judenburger Kreis in Steiermark wird folgendes berichtet: „Wenn jemand unsichtbar werden will, so geht er im Kreis um Farrenkrautsamen; um aber diesen aufzufangen, muß er sich schon früher um neun Stück Kelchtücher umgesehen haben, denn wenn ihm der Böse den Samen gibt, fällt dieser durch acht solche durch, und erst im neunten bleibt er hängen.“ [4])

In Palästina haben manche Familien als Familienerbstück ein hohles silbernes Kreuz, in welchem sich ein Splitter vom wahren Kreuz Christi befinden soll. Zur größeren Vorsicht trägt man diese Relique eingenäht in einem Säckchen auf dem bloßen Körper. Teils geschieht es, damit der Talisman nicht durch einen Zufall abgerissen werde, teils, damit ihn nicht ein anderer stehle. Denn während sonst Diebstahl „Haram“ (Sünde) ist, betrachtet man das Stehlen eines solchen Kreuzes als „Halal“ (Verdienst). Dieser Talisman, der unter anderm auch gegen den bösen Blick schützen soll, verliert sofort seine Kraft, wenn sein Besitzer ihn unvorsichtigerweise einmal in das Bad mitnimmt. [5])

Auch Geld wird gestohlen, weil man glaubt, mit gestohlenem Geld mehr Glück zu haben. Dies glaubt man — wie übrigens auch

1) Briefliche Mitteilung des Amtsrichters Hennecke (Johannisburg). Ich werde den Fall auf Grund der Akten später darstellen.

2) Krauß, a. a. O., p. 140 f.

3) L. E. Rochholtz. „Aargauer Besegnungen“ in „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde“, Bd. 4 (Göttingen 1859), p. 138.

4) J. G. Seidl. „Steiermärkische Sagen und Volksgebräuche“ (eodem, Bd. 2, Göttingen 1855), p. 30.

5) Bernhard Stern. „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei“ (Berlin 1903), Bd. I, p. 304.

von gefundenem Geld — in Mödling in Österreich.[1]) Speziell muß man, wenn man in der Lotterie gewinnen will, im Elsaß das Los mit gestohlenem Gelde kaufen.[2]) Gleiches wird aus der Neumark (Provinz Brandenburg) berichtet: „Gestohlenes (bezw. mit der Absicht, es nicht zurückzugeben, entliehenes) Geld gewinnt, wenn dafür ein Lotterielos gekauft wird; es gewinnt auch auf dem Schützenplatz bei Würfel- und Roulettebuden." Dieser Glaube herrscht besonders in der Umgegend von Pyritz und Stettin und gibt oftmals, namentlich Kindern Anlaß zum Entwenden kleiner Geldbeträge.[3]) Dieser Aberglaube, der mit dem bekannten Spielerglauben, daß mit geliehenem Geld gewonnen werde, nahe verwandt ist, verdient die Aufmerksamkeit der Richter, namentlich wenn es sich um Diebstahl oder Unterschlagung nur geringfügiger Summen handelt, ohne daß Not oder ein anderes Motiv festgestellt werden kann.

In der Mark Brandenburg wird das sogenannte „Donnerkraut" oder „Donnerbart" auch „Hauslauch" genannt (Sempervivum tectorum) noch heutigen Tags auf Dächer und Mauern gepflanzt, weil man glaubt, sich dadurch vor Blitzschlag sichern zu können. Der Glaube ist uralt. Auch der Kopf des brandenburgischen Roland war oben etwas ausgehöhlt, mit Erde gefüllt und mit Donnerkraut bepflanzt. In Nachahmung davon hat man übrigens auch auf den neuen Roland zu Berlin, der im vorigen Jahr enthüllt wurde, Donnerkraut gepflanzt. Dieser Brauch ist deshalb für uns wichtig, weil diese Pflanze in der Mark wild nicht wächst. Sie ist auch kaum in Handelsgärtnereien zu haben, wird vielmehr durch freiwillige Abgabe von Enken oder von Abergläubischen noch lieber durch heimliches Entwenden verbreitet.[4]) Dieser Glaube an die schützende Kraft des Hauslauchs, vermutlich auch der Glaube, daß entwendete Enken wirksamer sind, herrscht auch in Pommern,[5]) Siebenbürgen,[6]) in der Nordschweiz[7]) und in England.[8])[9])

1) Briefliche Mitteilung von Rentier Robert Eder (Mödling).

2) Briefliche Mitteilung von Schriftsteller Godelück (Straßburg i. E.).

3) Briefliche Mitteilung von Pfarrer Handtmann (Seedorf bei Lenzen, Provinz Brandenburg).

4) „Berliner Lokal-Anzeiger" vom 15. Oktober 1905.

5) Knorrn. „Sammlung abergläubischer Gebräuche" („Baltische Studien", XXXIII, Stettin 1883, p. 145 Nr. 274.)

6) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen" (Berlin 1893), p. 113.

7) Runge. „Volksglaube in der Schweiz" („Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde", Bd. IV, Göttingen 1859), p. 174 Nr. 1.

8) „Hallesche Zeitung" vom 19. November 1905.

9) Nach Wuttke. „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", 3. Be-

Zum Schluß wollen wir noch einige Beispiele dafür anführen, daß man unter gewissen Voraussetzungen durch Stehlen einer bestimmten Sache dem Nachbar zugleich sein Glück rauben kann. Dieser Glaube hängt eng mit dem andern zusammen, daß gerade gestohlene Sachen am meisten Glück bringen. Beide gehen ineinander über und ergänzen sich, wie sich das z. B. auch aus dem oben schon angeführten Beispiel des Angelhakens ergibt. In Dänemark raubt man durch Stehlen des Angelgeräts dem Nachbar sein Glück; hier ist also mehr die negative Seite des Glaubens ausgebildet. In Rußland fängt man mit gestohlenen Angelhaken am besten. Hier tritt also mehr die positive Seite hervor.

Im Egerland (Böhmen) gibt es Leute, die gehen an einem Montag oder Samstag oder am 1. Mai zu ihren Nachbarn, schleichen sich in den Kuhstall, stehlen Milch und tragen sie in ihren Stall; damit reiben sie dann ihren Kühen die Euter ein und glauben nun, sich immer gute Milch gesichert, dem Nachbarn aber schlechte angezaubert zu haben.[1]) Die Magyaren glauben sich das Glück einer Person anzueignen, wenn sie in der Neujahrsnacht von ihrem Düngerhaufen Mist stehlen, ihn neben den eigenen Düngerhaufen legen und ihn dann siebenmal mit einem Stabe klopfen.[2])

Dies sind die neuen Materialien, welche ich beizubringen vermag. Sie bestätigen von neuem die schon in meiner ersten Abhandlung ausgesprochene Ansicht, daß abergläubische Gebräuche, welche zu einem Diebstahl führen können, durchaus nicht so selten sind. Daß ihre Kenntnis aber für den Praktiker von großer Bedeutung ist, werde ich demnächst in einer besonderen Abhandlung über einen Kirchendiebstahl zeigen, welcher meines Erachtens auf Aberglauben zurückgeführt werden muß.[3])

---

arbeitung (Berlin 1903), § 132, sind Donnerkraut und Donnerbart verschiedene Pflanzen; sie dienen aber dem gleichen Zweck; ihr Gebrauch ist über ganz Deutschland verbreitet.

1) John. „Beiträge zum Volksaberglauben im Egerlande" in der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde", Bd. VI (1900), p. 124.

2) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und religiöser Brauch der Magyaren" (Münster i. W. 1893), p. 84.

3) Ebenfalls gesondert behandeln und eingehend volksmedizinisch erläutern werde ich einen vor Jahresfrist in Bayern zur Aburteilung gelangten Fall von Wilddiebstahl aus Aberglauben.

V.

Dr. Karl Birkmeyer:
Was lässt v. Liszt vom Strafrecht übrig?

Von

Dr. **Ottokar Tesař** (Berlin).

—

„Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht", so lautet der Untertitel der Schrift, die hier einer eingehenderen Besprechung unterzogen werden soll. Es muß heute, in einer Zeit, da die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre als eine der schönsten modernen Errungenschaften mit Recht sorgsam gehütet wird, eigentümlich empfunden werden, einer Warnung vor einer wissenschaftlichen Richtung zu begegnen, da doch auf die Wissenschaft als solche nur das Kriterium: inhaltlich richtig oder falsch, nicht aber gut oder schlecht, gefährlich oder ungefährlich paßt. Was kann der Sinn einer derartigen Warnung sein? Es mag sein, daß man erwartet, einer großen Anzahl von Personen, die sich mit ihr befaßt, mangele es an kritischem Geist, um die Unrichtigkeiten der Lehre zu erkennen, oder an der nötigen Reife, um zu den richtigen Schlußfolgerungen zu kommen, die sich bei inhaltlicher Erfassung der Lehre ergeben würden. So wird die unreife Jugend vor dem Lesen philosophischer Schriften, die sie nicht versteht, gewarnt. Die Warnung kann jedoch noch einen andern Sinn haben. Es mag die Furcht vor der Wirkung des Inhalts der Lehre auf die, die sich mit ihr befassen, sein, aus der die Warnung entspringt. Es könnten vielleicht alte Dogmen ins Wanken geraten, bisher als unumstößlich geltende Wahrheiten viel von ihrem Glanz verlieren. Denn fürchtet man nicht eine derartige Apostasie, so überläßt man es ruhig der Kritik, die innerliche Richtigkeit eines Lehrgebäudes zu beurteilen, der gemäß der einzelne dann seine Stellungnahme einrichten mag. Wenn man jedoch warnt, so hält man es für nötig, dem, der sich mit der Lehre befaßt, ein Schutzmittel auf den Weg zu geben, das ihn in den Stand setzen soll, den Gefahren

einer faszinierenden Wirkung der Lehre zu trotzen und nicht den alten Glauben zu verlieren. Denn, wenn man einmal mit den neuen Ideen vergiftet ist, ist eine gläubige Rückkehr kaum zu erhoffen. Diese Warnungsschrift soll nun ihren Zweck dadurch erfüllen, daß sie die Fülle der inneren Widersprüche, die der neuen Lehre anhaften, aufdeckt, wodurch die bloße Scheinexistenz des ganzen Lehrgebäudes dokumentiert werden soll.

Eine genaue Nachprüfung der Grundlagen, auf denen Birkmeyer seine Beweise vorhandener Widersprüche basiert, erscheint überaus interessant.

Gleich „I. (S. 2)[1]) Liszt's Festhalten am Strafrecht eine Inkonsequenz" soll die Fundamente der neuen Richtung als haltlos zeigen. Doch begegnen wir schon hier eigentümlichen Interpretationsversuchen. Daß v. Liszt auf dem Standpunkt steht, das Verbrechen, die Veränderung in der Außenwelt, kommt insofern in Betracht, als es die im Verbrecher liegende kriminelle Gesinnung widerspiegelt, daß also bestraft wird die antisoziale Tendenz im Menschen, soll in logischem Widerspruch stehen mit dem Warten auf Verbrechen, mit dem Warten auf äußere Taten, während man doch eigentlich schon vor der Tat strafen sollte. Trotzdem Birkmeyer v. Liszt's Argument: Schutz der Freiheit der Menschen als Rechtfertigung des Festhaltens an äußeren Handlungen vorbringt, sagt er doch (S. 3.), daß eines von beiden unhaltbar sein müsse, entweder seine kriminalpolitische Grundanschauung oder sein Eintreten für das Strafrecht. Allein ein derartiger Schluß erscheint doch als durchaus nicht zwingend. Ist doch v. Liszts Kriminalpolitik nur ein Segment der Politik als solcher, in der ganz gut kollidierende Interessen vorkommen können, indem sie die Komponenten darstellen, aus denen sich dann erst die Resultante einer bestimmten Forderung ergibt. So liegt es auch in diesem Fall; die Freiheit des Menschen erscheint als ein wertvolles Gut, das weitgehenden Schutz verdient. Daß v. Liszt sie dadurch geschützt wissen will, daß er die strafende Gewalt nur gegen die Personen vorgehen lassen will, die schon ihrem äußeren Verhalten nach eine große Wahrscheinlichkeit dafür darbieten, daß die rechtsfeindliche Gesinnung in ihnen vorhanden ist erscheint selbstverständlich. Da das Strafrecht des Staates ebenso von relativem Wert ist, wie die Freiheit der Bürger, würde es eine unzulässige Beschränkung der letzteren darstellen, könnte man jede Person, bei der sich ein Verhalten findet, das in der

1) Die Zitate beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf die im Titel genannte Schrift Birkmeyers. (Verlag C. H. Beck, München, 1907.)

überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch bei untadeligen Gesinnungen vorkommt, schon einer gerichtlichen Untersuchung nach einer etwa vorhandenen rechtsfeindlichen Gesinnung unterziehen. So bildet für v. Liszt die Forderung gewisser äußerer Handlungen mit Recht die Forderung nach zum Schutz individueller Freiheit nötigen gesetzlichen Beweisregeln und Prozeßvoraussetzungen.

Daß ein derartiges Nebeneinanderbestehen der Kriminalpolitik mit den politischen Freiheitsforderungen nicht nur möglich, sondern notwendig ist, dürfte einleuchten und damit der Satz Birkmeyers als unverständlich erscheinen: (S. 3). „Ein Nebeneinanderbestehen von beiden verträgt sich nicht mit den Denkgesetzen, über die auch v. Liszt sich nicht hinwegsetzen kann, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, willkürlich statt wissenschaftlich zu verfahren."

Doch Birkmeyer braucht ja die Behauptung, daß v. Liszts Kriminalpolitik zur Aufhebung des Strafrechts führe, um zu zeigen, daß dies ja auch gar nicht anders möglich sei, wenn man eben auf dem Standpunkt des Determinismus steht; „und wer die Willensfreiheit leugnet, der kann kein Strafrecht begründen." So lesen wir (S. 4) diesen Satz wieder als unwiderlegliches Dogma hingestellt, trotz der Ausführungen A. Merkel's und Hold v. Ferneck's, daß es nur auf dem Boden der Willensunfreiheit ein Strafrecht geben könne, trotz der Ausführungen v. Liszts, der das Strafrecht unabhängig von der Willensfreiheit macht. Hier auf das Problem der Willensfreiheit einzugehen, verbietet zum mindesten der Raum. Nur darauf möchte ich zurückkommen, weswegen nach Birkmeyer die Willensunfreiheit das Strafrecht ausschließe. Birkmeyer sagt uns am Schlusse seiner Schrift (S. 97), daß dieser allen Modernen gemeinsame Determinismus zu einer Eliminierung des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit aus dem Strafrecht und damit zu einer Auflösung des Strafrechts selber führen müsse. Gegenüber dieser Behauptung möchte ich mit v. Liszt auf die Unabhängigkeit der Zurechnungsfähigkeit von der Willensfreiheit hinweisen. Denn die Zurechnungsfähigkeit ist ein Zustand des Menschen, der die Grundlage bildet für die Zurechnung zur Schuld, dafür, daß wir auf Grund eines bestimmt qualifizierten Geschehens über einen Menschen ein Unwerturteil fällen. Das Unwerturteil der Schuld ist ein soziales Werturteil, sozusagen eine Funktion der sozialen Psyche. Aufgabe der Wissenschaft ist es nun, den Zustand der Menschen generell zu beschreiben, bei denen auf Grund einer äußeren Tat dieses Unwerturteil statt hat. Und wenn die Wissenschaft einmal ganz genau feststellen könnte, daß das Unwerturteil stattfindet auf Grund von Handlungen von Menschen, die eine ganz bestimmte Beschaffenheit

der grauen Gehirnrinde zeigen, so wäre damit das soziale Werturteil der Schuld als soziale Funktion und der Begriff der Zurechnungsfähigkeit als Grundlage desselben ebensowenig aus der Welt geschafft, wie auf dem Gebiet der Individualpsychologie der Bestand von psychischen Funktionen, Vorstellungen, Gefühlen dadurch beseitigt wird, daß durch die Fortschritte in der Anatomie und Psychologie ihre Grundlagen in bestimmten Mollekularveränderungen in den zentralen und peripherischen Organen gefunden wird. Abgesehen von dieser prinzipiellen Erörterung wollen wir nun die Grundlagen untersuchen, von denen aus Birkmeyer im besondern das Fallen des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit in der modernen Schule dartun will.

„Wer aber ein Verbrechen begeht, handelt anormal und ist folglich unzurechnungsfähig" (S. 92). In dem „und ist folglich unzurechnungsfähig", liegt der Fehlschuß Birkmeyers. Er substituiert einfach anormal=unzurechnungsfähig und gelangt damit zu Folgerungen, die den Vertretern der Ansicht, jedes Verbrechen enthüllt eine Anormalität im Verbrecher, fernstehen. Zu der Erkenntnis der Anormalität muß doch jeder kommen, der von der Norm ausgeht, die ja nicht nur ein befehlendes Element, sondern auch als Rechtsbestandteil, gemäß dem Wesen alles Rechtes ein beschreibendes enthält. (Siehe Windelband, Präludien, Normen und Naturgesetze. Hold v. Ferneck, Rechtswidrigkeit z. B. S. 27, 168, 170).

Gerade die klassische Schule, die so viel mit dem Volksbewußtsein operiert, dem ihre Vergeltungsstrafe allein entsprechen soll, muß doch vor allem darauf hinweisen, daß auch der Inhalt der Normen zum größten Teil dem Volksbewußtsein entspricht, das normgemäße Verhalten das im Volksrechtsbewußtsein gegründete ist, indem eine etwaige Nichtübereinstimmung im Inhalt einzelner Rechtsbestimmungen mit dem sogenannten Volksbewußtsein, durch die im Volke lebende motivierende Kraft des Rechtes als Formalmacht korrigiert wird.

Führen wir statt Volksbewußtsein den Begriff des Normal-, des Durchschnittsmenschen ein, dem die Qualität eines „Kautschukbegriffes" nicht mehr nachgesagt werden kann, als dem von der klassischen Schule so oft herangezogenen Volksbewußtsein, so können wir sagen, es ist das der Norm gemäße Verhalten das dem Normalmenschen entsprechende, es ist das normwidrige: Zeichen eines Abweichens von diesem Typus, Zeichen eines Anormalseins. So können wir der (S. 83) zitierten Äußerung Krohnes, ein Mensch, der ein Verbrechen begeht, ist in dem Augenblicke nicht ganz normal, vollkommen zustimmen, und wenn Psychiater, wie Aschaffenburg, auf die bei Verbrechern gefundene Anormalität hinweisen, so erscheint dies nur als

eine neue, auf dem induktiven Wege individueller Verbrecherbeobachtung gewonnene, das Wesen der Anormalität im einzelnen charakterisierende Bestätigung der aus dem Rechtsbegriff auf deduktivem Wege gewonnenen Erkenntnis. Bei Verfeinerung der Mittel der Verbrecherbeobachtung, eventuell unter Heranziehung der „Tatbestandsdiagnostik", die sich auch bei der Diagnose von Geisteskranken bereits bewährt hat (siehe Archiv, B. 19, S. 49 ff.), dürfte auch die Anormalität in den Fällen, wo sie bisher noch nicht konstatiert werden konnte, erforscht werden können.

Deswegen aber jedes Anormalsein als Unzurechnungsfähigkeit zu bezeichnen, ist kein Grund vorhanden und auch nicht v. Liszts Absicht. Sagt er doch in seinem Lehrb. (14. u. 15. Auflage S. 162), daß die Unzurechnungsfähigkeit erst dann vorhanden ist, wenn die soziale Anpassungsfähigkeit völlig fehlt, wodurch negativ auch das Wesen der Zurechnungsfähigkeit, heute wenigstens, (über verminderte Zurechnungsfähigkeit später) gegeben erscheint. Denn zeigt auch das einzelne Verbrechen gewisse anormale Gefühle, gewisse Defekte des Intellekts, so können doch einzelne Teile der Psyche noch intakt bleiben, Wege, auf denen in die Psyche des Verbrechers eingedrungen und das Anormale derselben repariert werden kann. Erst dann, wenn dies völlig fehlt, um mit v. Liszt zu sprechen, wird die Unzurechnungsfähigkeit als gegeben erscheinen. (Siehe auch Garofalo Mitt. d. J. K. V. IV. B. S. 145). So kommen wir, wenn wir von Liszts Standpunkt über das Verhältnis von Anormalität und Zurechnungsfähigkeit festhalten, durchaus nicht zu einer Negation der letzteren bei Vorhandensein der ersteren im Verbrecher. Wenn Birkmeyer den Begriff des normalen Motivierbarseins als Kautschukbegriff, den Begriff des normalen Durchschnittsmenschen juristisch vollkommen unfaßbar und daher als unbrauchbar bezeichnet (S. 87), so ist doch vor allem darauf zu verweisen, daß er selbst (S. 71) die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit einer besonderen Klasse, der Jugendlichen, als eine in letzter Linie medizinische auffaßt, eine Bemerkung, die für das ganze Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit gilt. Daß aber die Medizin ihre Abgrenzungsbegriffe, speziell auf psychiatrischem Gebiet, fließenden Grenzen gegenüber aufzustellen sich bemüßigt fühlt, dürfte allgemein anerkannt sein. Ist daher die Jurisprudenz gezwungen, mit derartigen Begriffen zu arbeiten, so kann es doch ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, zumal, wenn sie sich dessen bewußt ist, daß gegenüber den mannigfaltigsten Spielarten des Lebens jede Grenzbestimmung etwas Kautschukartiges an sich tragen muß. Muß doch auch die klassische Schule bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit vom

indeterministischen Standpunkt mit einem solchen arbeiten, wenn es sich um die Beeinflussung der Willensfreiheit durch Gewohnheit handelt.

So können wir getrost sagen, daß auch v. Liszt die Zurechnungsfähigkeit als Basis des Strafrechts nicht aufgeben muß; damit hätten wir schon eine Klasse von Verbrechern, die Augenblicksverbrecher, für das Strafrecht der modernen Schule gerettet, eine Klasse, die „nach dem bekannten Kompromißvorschlag v. Liszts dem Vergeltungsstrafrecht vorbehalten bleiben soll" (S. 93). Wir haben es hier mit einem jener Kompromisse zu tun, die auf die scharfe Gegnerschaft Birkmeyers stoßen deshalb, weil sie Kompromisse sind; denn Kompromisse sind Halbheiten (S. 41). Sehen wir jedoch genau zu, ob es sich um ein Kompromiß handelt, das Halbheiten enthält, wo keiner der Standpunkte der beteiligten Teile zur Geltung gelangt. v. Liszts Standpunkt ist es, daß jeder bestraft werde gemäß seiner Schuld, gemäß seinem dargetanen Mangel an sozialem Verhalten; seine Schuldgröße bestimmt sich nach dem, was aus der Tat in eventueller Verbindung mit seinem Vorleben für die täterische Psyche erschlossen werden kann. Die Schuldgröße der klassischen Schule richtet sich nach dem, was in der Psyche der Gesellschaft durch die einzelne Tat verursacht ist, eine Größe, die durch das Werturteil der Gesellschaft über die angegriffenen Rechtsgüter einerseits und durch die Form, wie die Veränderung in der Außenwelt auf den freien Willen als Ursache zurückgeführt werden kann, andererseits bedingt ist. Beim Augenblicksverbrecher nun wird die Schuldgröße nach beiden Anschauungen zusammenfallen, indem auch v. Liszt die Schuld beim Augenblicksverbrecher danach beurteilen wird, daß die dem Rechtsgut in der Gesellschaft zukommende Wertschätzung im Täter nicht vorhanden war, er wird beim Augenblicksverbrecher auf nichts anderes Wert legen können, als auf das, worauf sich die klassische Schule stützt, dolus und culpa und die Wertschätzung des angegriffenen Rechtsgutes in der Gesellschaft, indem das Nichtvorhandensein desselben im Täter den Maßstab für die, die Grundlage der Schuld bildende Anormaliät darbietet. Wenn daher v. Liszt diese Klasse der Vergeltungsstrafe überläßt, so ist dies nur die Konstatierung eines mit den Gegnern gemeinsamen Bodens für die Behandlung gewisser Verbrecherklassen, keineswegs aber das Anraten von Maßregeln dem Gesetzgeber gegenüber, die man selbst für unsinnig hält; man hat eben auf Grund des Gesamtsystems keinen Grund, gegen diese Verbrecher anders vorzugehen, als es die Gegner tun. Es wäre aber eine wenig ehrliche Kampfesweise, wenn man gewisse Ansichten des Gegners

nur deshalb bekämpfte, weil sie gegnerische sind, obzwar sie mit der eigenen wissenschaftlichen Überzeugung übereinstimmen.

Wir können für diesen Fall im Vorschlag eines Kompromisses nicht ein Aufgeben v. Liszts eigenen Standpunkts, sondern lediglich eine Verständigung in dem Sinne sehen, daß die beiden Parteien gemeinsame Basis festgestellt wird. Halten wir daher für diesen Vorschlag das Ankämpfen gegen die Kompromisse als durchaus nicht gerechtfertigt, so sind die Angriffe, die wegen eines andern Kompromißvorschlages gemacht werden, ebenso grundlos. Denn (S. 46) v. Liszt wird es imputiert, er gebe dem Gesetzgeber den Rat, einen lächerlichen Widersinn zum Gesetz zu erheben. „Welche Geringschätzung des Gesetzgebers spricht sich in der Zumutung aus, etwas mit der Autorität des Gesetzes zu umkleiden, was man selbst für albern erklärt und verspottet! Welche Herabwürdigung der wissenschaftlichen Gegner, von denen die Zustimmung zu solchen Kompromissen verlangt wird! Welche Verachtung des Volkes, dessen Rechtsbewußtsein mit dergleichen Kompromissen abgespeist wird!“ (S. 46) All diese Vorwürfe werden gemacht, weil v. Liszt dem Gesetzgeber anrät, falls die Gegner der modernen Richtung eine langdauernde Gefängnisstrafe gegenüber unverbesserlichen Landstreichern verwerfen, dagegen die Verbindung von Strafe und Arbeitshaus mit in Summa gleicher Dauer akzeptieren sollten (v. Liszt Aufs. II. 72, Birkm. S. 45), ruhig das letztere zu akzeptieren, obzwar er die Verquickung einer kurzen und ausdruckslosen „Strafe“ mit einer langdauernden und „einschneidenden korrektionellen Nachhaft“ einen lächerlichen Widersinn nennt. Doch Birkmeyers Angriffe wegen dieser Äußerung erscheinen ungerechtfertigt. Denn das, was v. Liszt dem Gesetzgeber anrät, ist kein Widersinn, nach dem beurteilt, was den Inhalt des Rates darstellt. Der Widersinn liegt nicht im Wesen der Sache, sondern nur in den Namen, die im Wesen gleiche Institute, Übel, die wegen eines Verbrechens verhängt werden, in grundverschiedener Weise bezeichnen. Nicht das Volk wird verachtet, indem dessen Rechtsbewußtsein mit dergleichen Kompromissen abgespeist wird; im Gegenteil, das Rechtsbewußtsein des Volkes wird dadurch geachtet, daß man einem Übel, wie es das Arbeitshaus darstellt, das im Volk als Strafe empfunden wird, auch den ihm entsprechenden Namen gibt. Wo steht es denn geschrieben, daß die sogenannte klassische Schule den Strafbegriff souverän bestimmen kann! Muß sie doch selbst heute Maßregeln, die nach ihrer Lehre nicht Strafen sein können, mit dem Namen der Strafe belegen. Jeder Tag Freiheitsstrafe, der wegen Rückfalls oder wegen Gewohnheitsmäßigkeit verhängt wird, ist als

Strafe vom Standpunkt einer auf den Charakter der einzelnen Tat lediglich wertlegenden Theorie nicht zu rechtfertigen, sondern da hier auf die Gesinnung Rücksicht genommen wird, höchstens Sicherungsmaßregel, eine Folgerung, die auch von konsequenten Anhängern der klassischen Schule (siehe Ad. Merkel, Holtz. H. S. 560) gezogen wird.

So müsseu wir sagen, daß auch unser geltendes Recht den Strafbegriff, indem die Rückfallstrafen de lege lata zweifellos Strafen sind, viel weiter gezogen hat, als er vom Standpunkt der klassischen Schule gezogen werden dürfte, daß auch die jahrhundertelange Entwicklung des Rückfalls im Recht als Straferhöhungsgrund, die Übereinstimmung dieses Standpunktes mit dem Volksrechtsbewußtsein zeigt. Warum soll denn nicht auch in unserem Fall die moderne Schule, entgegen der klassischen Schule, das als Strafe bezeichnen können, was als Strafe empfunden wird, und wenn dasselbe von anderen als etwas anderes bezeichnet wird, ihnen ruhig die Freude einer besondern Namengebung überlassen werden! Daß der Gesetzgeber zum Wohl der Gesellschaft nicht durch die Benennung seiner Maßregeln allein wirke, dürfte doch zugegeben werden. Keineswegs wird bei v. Liszt die Grenze zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel verwischt. Auch er erkennt es an, daß Strafe und Sicherungsmaßregel nicht nur verschiedene Namen, sondern auch verschiedene Begriffe sind. Wenn für v. Liszt die Strafe Prävention durch Repression gegen den Verbrecher wegen des Verbrechens ist, so kann als Sicherungsmaßregel das bezeichnet werden, das Prävention ohne besagte Repression zum Inhalt hat, und von der Strafe geschieden werden. Das Anerkennen einer besonderen Prävention ohne Strafcharakter steht doch nicht in „direktem Widerspruch“ mit der Anerkennung der Prävention durch Strafe.

Wenn Birkmeyer sagt, bei der Scheidung zwischen Strafe und Prävention muß es unbegreiflich erscheinen, wenn man sagt: es ist mir höchst gleichgültig, ob ich eine bestimmte Maßregel eine Strafe oder Sicherungsmaßregel nenne (S. 20), so ist das letztere eben gar nicht Meinung der Gegner. Nicht ob „ich“ eine Maßregel Strafe oder Sicherungsmaßregel nenne, sondern ob „ihr“ sie so nennt, ist gleichgültig, es kommt nur darauf an, ob sie Strafe ist und im Volke als solche empfunden wird.

Auf die Vorwürfe Birkmeyers gegenüber den Kompromißvorschlägen v. Liszts den vermindert Zurechnungsfähigen gegenüber, soll bei der Besprechung der verminderten Zurechnungsfähigkeit zurückgekommen werden.

Wenden wir uns nun den andern Gruppen zu, die nach Birkmeyer von den Modernen aus dem Strafrecht ausgeschieden werden müssen. Beginnen wir bei den Jugendlichen.

„Von den jugendlichen Verbrechern nun scheiden nach v. Liszt aus dem Strafrecht aus alle „Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr," (S. 67) so beginnt Birkmeyers Klage darüber, daß wieder so zahlreiche Individuen dem strafenden Arm der Gerechtigkeit entzogen werden. Denn v. Liszts Forderung geht dahin, das Altersminimum auf 14 Jahre zu erhöhen. Dem gegenüber müsse der konsequente Vertreter der Vergeltungsstrafe Stellung nehmen, da ja auch den Jugendlichen gegenüber die Vergeltungsstrafe an dem Satz festhalte: „Wo genügende Schuld vorliegt, da muß auch gestraft werden" (S. 70). Allein eine derartige Formulierung v. Liszt gegenüber ist unrichtig. Denn auch v. Liszt will, wo genügend Schuld vorliegt, strafen; in dem genannten Fall leugnet er nur die genügende Schuld, unter der von ihm gewünschten Altersgrenze (S. 71), weil er die Zurechnungsfähigkeit leugnet (siehe den von Birkmeyer selbst zitierten Ausspruch v. Liszts (Aufs. 1, 446). Bei der Entscheidung dieser Frage jedoch handelt es sich um die Entscheidung einer medizinischen Frage, wie Birkmeyer selbst zugibt (S. 71), um die Feststellung, daß die „normale" Reife unter den gegenwärtigen Verhältnissen regelmäßig erst nach dem 12. Lebensjahr eintritt, wie van Calker es in der von Birkmeyer trotz des Kautschukbegriffes „normale Reife" (s. S. 87) gebilligten Fassung ausdrückt. Die medizinische Frage glaubt Birkmeyer in seinem Sinn entschieden zu finden, da die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Preußen, zum § 55 des R.St.G.B. (bezw. § 49 d. nordd. Entw.) um ein Gutachten gefragt, sich für das 12. Jahr entschieden, da damit ein gewisser Abschluß in der Entwicklung der Zähne und des Knochensystems stattgefunden. Dies sei der Grund gewesen für die Annahme des 12. Jahres in § 49 nordd. Entw. „Nun wird v. Liszt selbst kaum behaupten wollen, daß etwa die Faktoren der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, die Verstandes und Willenskraft sich heutzutage später entwickeln, als vor 38 Jahren." So lautet der Fehlschluß Birkmeyers (S. 72). Daß sich aber die medizinische Wissenschaft in dieser ziemlichen Spanne Zeit weiter entwickelt haben kann, demzufolge heute betont wird, daß weniger die Zahn- und Knochensystementwicklung als der Pubertätsprozeß mit seiner, das gesamte Innenleben beeinflussenden Wirkung einen Markstein in der Entwicklung der jugendlichen Psyche darstellt, das scheint Birkmeyer übersehen zu haben. Ein Argument, daß sich eher heute die Zurechnungsfähigkeitsgrenze nach unten verschoben, sieht Birkmeyer in der verbreche-

rischen Frühreife, eine Behauptung, die als Stütze die Kriminalstatistik über die Kriminalität der Jugendlichen zwischen 12 und 14 Jahren, insbesondere aber das Überwiegen der Verurteilten innerhalb dieser Gruppe gegenüber den Freigesprochenen sucht. Zeigt aber nicht gerade eine derartige Verwendung der Zahlen der Kriminalstatistik die Gefahren, die sie als Grundlage für Schlüsse auf Zurechnungsfähigkeit, als Grundlage der Schuldzurechnung bietet. Denn diese Ziffern zeigen zum großen Teil etwas anderes, als die zunehmende Schuldfähigkeit der Jugendlichen. Sie zeigen die erhöhte Schuld der Gesellschaft. Infolge der Konzentrierung der Arbeit in den Großstädten ist der Kampf ums Dasein verschärft, der Vater und Mutter zur Arbeit außer dem Haus ruft und der Erziehung der Kinder entzieht. Die Kapitalisierung der Grundrente, in Verbindung mit der Bevölkerungszunahme in den Arbeitszentren, führt zum Wohnungselend mit seinem Bettgehertum, mit den entsittlichenden Wirkungen des dadurch notwendigen, allzu intimen Verkehrs der Personen verschiedenen Geschlechts miteinander; der Arbeitsbedarf der Großstädte führt zur allzu frühen Verwendung der Jugend im Getriebe des täglichen Lebens mit seinen Gefahren und Versuchungen. All diese Schuld der Gesellschaft den „Kindern" aufzubürden, davor mag man zurückschrecken, nicht von Sentimentalität geleitet, wie dies Birkmeyer (S. 75) nennt, sondern im Geiste wahrer Gerechtigkeitsliebe, die die Schuld der Gesellschaft nicht den Kindern ihrer Opfer entgelten lassen will. So mag der Vorwurf einer Klassenjustiz der neuen Schule erspart bleiben, indem sie, wenn sie auch die zahlreichen Ungerechtigkeiten der modernen Gesellschaft den Eltern gegenüber nicht beseitigen kann, statt durch „vergeltende" Strafe, durch eine gedeihliche Erziehung für die „Kinder" sorgt. Bei der wachsenden Einsicht des Volkes in die sozialen Faktoren jugendlicher Kriminalität wird auch eine Verwirrung der rechtlichen und sittlichen Anschauungen im Volke und eine dadurch hervorgerufene Schädigung der Rechtsordnung, wie sie von van Calker unter Anerkennung Birkmeyers hervorgehoben wird (S. 75), bei einem Ersatz der Freiheitsstrafen durch Fürsorgeerziehung nicht zu befürchten sein. Auch die Prävention gegen das Verbrechen, die Birkmeyer bei den Jugendlichen in einer von seinem Vergeltungsstandpunkt eigentümlichen Weise hervorhebt, wird dadurch besser als früher erreicht werden. Es muß daher die Forderung v. Liszts nach einer Erhöhung der Altersgrenze, unter Motivierung des Vorschlags mit dem Kriterium sittlicher Reife, nur begrüßt werden; denn von da ab kann man erst von einer Gesinnung, also auch erst dann von einer rechtsfeindlichen Gesinnung sprechen, die nach v. Liszt als Gegenstand des Strafrechts betrachtet

wird (S. 73 Am. 164). Der Versuch, hier einen Widerspruch bei v. Liszt zu konstruieren, kann als gescheitert angesehen werden.

Ebensowenig kann ein solcher darin gefunden werden, daß die sittliche Besserung bei den Jugendlichen betont wird, die zu erreichen in vielen Fällen bei geistig gerade besser veranlagten Jugendlichen begründeterweise zu erhoffen ist (v. Liszt Aufs. 1. 440. Birkm. S. 74, Am. 164). Denn die rechtliche Besserung, die Anpassung an die Forderungen des gesellschaftlichen Lebens, stellt das Minimum an Erfolg dar, das von der Strafe Jugendlichen gegenüber verlangt wird, dem gegenüber die sittliche Besserung als ein das Minimum in sich schließendes, anzustrebendes Plus erscheint. So erscheint für die „Kinder" das Fortfallen der Strafe als vollkommen berechtigt, zumal für diesen höchst problematischen Schutz der Gesellschaft reicher Ersatz in einer zielbewußten Erziehung geboten wird.

„Sofort aber muß weiter konstatiert werden, daß auch die Verbrecher der 2. Altersstufe ... von Liszt zum größten Teil ebenfalls bewußt und absichtlich der Strafe entzogen, in Wahrheit aber alle, in Konsequenz der Lisztschen Auffassung, straflos ausgehen müssen" (S. 77). Betrachten wir die Folgerungen Birkmeyers, die ihn zu diesem Satz führen. v. Liszt verlangt nämlich für diese Gruppe die Prüfung ihrer Zurechnungsfähigkeit in einer die sittliche Reife des Jugendlichen betonenden Weise, in konsequenter Durchführung seiner Prinzipien. Wenn es jedoch nicht gelungen ist, die Zurechnungsfähigkeit in diesem Sinn näher zu bestimmen, eine Definition zu geben, durch die nicht bloß an die Stelle des einen, zu definierenden Begriffs eine Anzahl, der Definition ebenso bedürftige Ausdrücke gesetzt werden, darf nicht daraus gefolgert werden, daß sich nun der Richter um die Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen im Sinne sittlicher Reife überhaupt nicht mehr zu kümmern braucht (S. 78 unten). Vielmehr tritt diese nur in formeller Weise zurück, indem sie nicht mehr Gegenstand einer besondern Entscheidung ist, sondern in die Urteilsgründe rückt, die für die Entscheidung, Zwangserziehung oder Strafe, maßgebend sind. Das ist doch nicht prinzipiell eine Schrankenlosigkeit des richterlichen Ermessens (S. 79). Doch die Hoffnung, daß der zurechnungsfähige Jugendliche der Strafe zugeführt werde, soll noch dadurch verringert werden, daß wegen ihrer erziehlichen Wirkung für Jugendliche in der Regel nur ziemlich lange dauernde Strafen gegenüber der Zwangserziehung zur Wahl gestellt werden sollen. Dies müsse zur Folge haben, daß der Richter immer die letztere wählen wird, um den „exorbitant hohen und schreiend ungerechten" Strafen zu entgehen (S. 80). Dies wäre richtig und die Epitheta für die

Strafe gerechtfertigt, wenn der Richter nicht noch eine Wahlmöglichkeit hätte: die bedingte Verurteilung, die eben auch Strafe ist. Erst wenn der Jugendliche die Größe seiner Schuld dadurch dargetan, daß er dem psychologischen Drucke der bedingten Verurteilung gegenüber sich unempfindlich zeigte, wird die nun gegen ihn zur Vollstreckung gelangende längere Freiheitsstrafe den Charakter der Ungerechtigkeit verlieren. Schließlich kommt Birkmeyer dazu, da v. Liszt die Personen der 2. Altersstufe als vermindert zurechnungsfähig bezeichnet, ihre Straflosigkeit in der modernen Richtung zu folgern (S. 81). Soweit die Jugendlichen unter die Klasse der vermindert Zurechnungsfähigen nach v. Liszts letzten Ausführungen fallen, kann auf die späteren Erörterungen bezüglich der vermindert Zurechnungsfähigen verwiesen werden.

Wenden wir uns nun Birkmeyers Äußerungen bezüglich der Unverbesserlichen zu. „Ich selbst leugne die Existenz von unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern". So Birkmeyer (S. 12) und verweist hierbei auf seinen Münchner Vortrag (G.S.B. 67 S. 412). Denn vom Standpunkt der Willensfreiheit könne es keine Unverbesserlichen geben. Dem gegenüber wäre nur zu erinnern, daß gerade auf dem Boden der katholischen Kirche, die doch gewiß größtenteils an der Willensfreiheit festhält, der Begriff der Inkorrigibilität sich ausgebildet hat und auch im kanonischen Strafrecht, sogar bei den die Gnadenwirkungen ihrer Weihe genießenden Priestern Verwendung fand (z. B. C. 10. X. 2. 1. C. 2. X. 5. 27). Was nun den Begriff der Unverbesserlichkeit anlangt, so faßt ihn Birkmeyer schon dadurch ziemlich weit, daß er darunter alle Zustandsverbrecher im Sinne v. Liszts (S. 76 u. 77) subsumiert, alle, bei denen ein eingewurzelter Hang zum Verbrechen vorhanden ist. Es muß zugegeben werden, daß gegenüber einer Gruppe von Personen, innerhalb welcher sich die mannigfaltigsten Abstufungen der Verschuldung finden, eine Bezeichnung zu finden schwierig ist, die der Eigentümlichkeit aller in der gleichen Weise gerecht wird. Die Bezeichnung als unverbesserlich im strikten Sinn mag für die ganze Personengruppe nicht gerade glücklich sein, indem sie von der obersten Grenze strafrechtlicher Verschuldung, wo dieselbe bereits in Unzurechnungsfähigkeit übergeht, genommen ist. Noch schwieriger mag im einzelnen Fall die Zuweisung eines Menschen in diese Gruppe werden, da man auf oft recht unsichere Symptome der Schuld angewiesen ist. Dieser Schwierigkeiten ist auch v. Liszt sich durchaus bewußt, wenn er für die Einreihung in diese Gruppe nicht nur allein dem Rückfall indizierende Bedeutung zuweist, sondern auch beim ersten Verbrechen die Konstatierung des verbrecherischen Hanges

für möglich hält. Wenn bei v. Liszt „kann zum unverkennbaren Ausdruck gelangen", nicht das „kann" bei der Kritik weggelassen wird, so wird man auch schwerlich darauf verfallen, zu meinen, „daß nichts leichter wäre, als einen unverbesserlichen Verbrecher auf den ersten Blick vom besserungsfähigen zu unterscheiden" (S. 14).

Fassen wir den Unverbesserlichen als typischen Endpunkt in der Abstufung der Verschuldung einer bestimmten Verbrechergattung auf, und sind wir uns bewußt, daß die Unverbesserlichkeit, wenn wir die ganze Gruppe der Zustandsverbrecher hierunter subsumieren, nur eine symptomatische Bedeutung für eine besonders hohe Schuld hat (s. M. E. Mayer, Gutachten für d. 28. d. Jur. T. S. 159. B. I), so werden wir einer genauen Definition dieser Schuldgröße umsomehr enthoben, als doch für diese Gruppe die unbestimmte Verurteilung mit Nachprüfung des erstrichterlichen Urteils durch ein Strafvollzugsamt vorgesehen ist. Es ist dann nicht notwendig, die Merkmale der Verschuldung so genau in den gesetzlichen Tatbestand aufzunehmen, daß bei einer richtigen Subsumption unter diesen die Möglichkeit einer Heranziehung von Elementen mit niederer Verschuldung absolut ausgeschlossen ist. Und die Zurechnungsfähigkeit der Unverbesserlichen? Daß die wirklich Unverbesserlichen, die für jedes Eindringen in die Psyche tot sind, zurechnungsunfähig, weil psychisch krank sind, gegen die nur eine Sicherungsmaßregel zulässig ist, dürfte von niemand außer von dem, der die Möglichkeit eines solchen Zustandes wegen der Willensfreiheit leugnet, bezweifelt werden. Diese scheiden aus dem Strafrecht aus und sollen auch ausscheiden, wenngleich sie sich heute noch als irre Verbrecher teilweise in den Strafanstalten finden (s. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. II. Aufl. S. 165), während sie als verbrecherische Irre überhaupt nicht hätten hineinkommen sollen. Daneben befinden sich unter den, auch von v. Liszt unter die Unverbesserlichen gerechneten, Leute, denen man eine Unzurechnungsfähigkeit im Sinne eines völligen Fehlens einer Motivierbarkeit nicht nachsagen kann. Nur gegenüber unserem heutigen Strafvollzug und gegenüber den heutigen sozialen Verhältnissen erscheinen sie als unverbesserlich; Leute, die gegenüber einem geänderten Strafvollzug, z. B. dem progressiven, mit größerer Individualisierung, noch determinierbar erscheinen, die insbesondere nach ihrer Entziehung gegenüber den schädlichen Einflüssen ihres Milieus noch verbesserlich sein mögen. Diese Leute können noch von der strafenden Gerechtigkeit erfaßt werden, wenn auch die gegen sie angewendeten Maßregeln bereits eine Duplizität des Charakters tragen; einerseits soll durch ihre Qualität als Übel für die Psyche motivierend

eingewirkt werden, und insofern tragen sie Strafcharakter, andererseits sollen aber durch sie die schädlichen Reize des Milieus abgehalten werden, wodurch sie in die große Gruppe sozialpolitischer Maßnahmen gehören. So können wir die gegenüber dieser Verbrechergruppe angewendeten Maßregeln, die Straf- und Sicherungscharakter tragen, getrost als Sicherungsstrafe bezeichnen. So mag denn der Kreis der Personen, die als Unverbesserliche dem Strafrecht entzogen werden müssen, auf das gebührende Maß beschränkt sein. So entgehen wir auch, indem wir dem Begriff der Unverbesserlichkeit nur symptomatische Bedeutung für eine besondere verbrecherische Gesinnung beilegen, auch dem Vorwurfe einer Begriffskriminalpolitik (Kitzinger, Die intern. krim. Vereinigung. S. 83), indem wir in dessen inhaltlicher Homogenität durchaus nicht ein unantastbares Dogma der modernen Schule sehen.

Haben wir diesen Standpunkt eingenommen, so müssen wir auch nicht bezüglich der gewerbsmäßigen Verbrecher zum Resultate: weil unverbesserlich, anormal, deshalb unzurechnungsfähig, deshalb nicht strafbar kommen (S. 22 u. ff.). Es entfällt daher auch ein weiteres Eingehen auf das Widersprüchesuchen Birkmeyers zwischen zeitlich oft weit voneinander liegenden Äußerungen v. Liszts, die doch nur vom Standpunkt einer Entwicklung und nicht von dem eines dogmatischen Nebeneinanderbestehn zum großen Teil betrachtet werden dürfen.

Die unter V. (S. 27) bei Birkmeyer vorkommende Behauptung einer Ausdehnung des Begriffs der Unverbesserlichkeit ist aus v. Liszts Schriften nicht einzusehen. So führt Birkmeyer (S. 28) v. Liszts Satz aus den Aufs. II 399. 400 an: „Besserung im Sinne der bürgerlichen Besserung, also der Anpassung an die Forderungen des gesellschaftlichen Lebens, dürfte ausgeschlossen sein, wenn der Verbrecher das 21. Lebensjahr bei Begehung der That überschritten hat", woran die Folgerung, weil unverbesserlich, nicht strafbar geknüpft wird. Die einen derartigen Schluß unmöglich machende ergänzende Stelle, die bei v. Liszt sofort auf die citierte folgt (Aufs. II. S. 400), läßt Birkmeyer erst eine Seite später (S. 30, Anm. 66) folgen, jene Stelle, die besagt, daß, wenn nicht Besserung, so doch Motivierung durch einen Appell an die egoistischen Motive, d. h. Abschreckung, noch möglich ist. Damit sind die Vorwürfe Birkmeyers auf die unverbesserlichen Zustandsverbrecher über 21 Jahre eingeschränkt, für die das bereits Gesagte gilt. Wenn schließlich v. Liszt S. 32 wegen der Angabe besonderer Altersstufen der Vorwurf des Formalismus gemacht wird, so gilt dieser nicht mehr gegenüber der Betonung des 22. Ge

und seine Bekämpfung. II. Aufl. S. 165). Daß man im Lager der klassischen Schule selbst mit den Feinden zu sympathisieren anfängt, das mag Birkmeyer mit Bedauern konstatieren (S. 64), für die „Modernen" ist es jedoch ein neuer Beweis für die Richtigkeit der eingeschlagenen Richtung, sich gegen die Psychiater nicht mit dem Wall unantastbarer Dogmen zu verschanzen, sondern ihrer Wissenschaft wie jeder andern willig Eingang zu gewähren.

So, glaube ich, können wir sagen, daß v. Liszt und die moderne Schule genug übrig lassen, das als Grundlage für den Neuaufbau eines Strafrechtssystems dienen kann. Wenn Birkmeyer (S. 96) es als weise Vorsicht bezeichnet, daß man mit einem Vorentwurf auf Grund der neuen Ideen noch nicht zu Tage getreten, da die Undurchführbarkeit der modernen Ideen sich dadurch zeigen würde, so sei demgegenüber darauf hingewiesen, daß die als undurchführbar bezeichneten Ideen bereits größtenteils, wenn auch nicht in Deutschland durchgeführt sind oder in Strafgesetzentwürfen der Durchführung harren. Bezüglich der Unverbesserlichen verweise ich auf die Schweizer Entwürfe, das norweg. St.G.B., bezüglich der bedingten Verurteilung auf Frankreich, Belgien, bezüglich der unbestimmten Strafurteile auf einzelne Staaten Nordamerikas (bezüglich Deutschland vgl. v. Liszt, E. F. Klein und die unbestimmte Verurteilung, Aufs. II, S. 133). Was schließlich v. Liszts Geringschätzung der Strafe anlangt, so gilt diese hauptsächlich gegenüber der Unzulänglichkeit des heutigen Systems mit Recht, wie die Rückfallstatistiken beweisen. Sie ist ferner nur relativ gegenüber der Wertschätzung der sonstigen sozialpolitischen Maßregeln zum Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen. Es ist daher gerade eine Umkehrung der Sachlage, wenn Birkmeyer zum Schluß vor der modernen Richtung warnt, indem er einen Satz aufstellt, der vielmehr von den „Modernen" aufgestellt werden könnte, indem er die Strafe als wirksamstes Bekämpfungsmittel gegen begangene Verbrechen bezeichnet, die unentbehrlich zum Schutz der menschlichen Gesellschaft ist. Findet doch auch v. Liszt die Rechtfertigung der Strafe in ihrer Notwendigkeit zum Schutz der Gesellschaft. Es ist daher nicht zutreffend, wenn die neue Schule nur in ihrer Tätigkeit als niederreißend dargestellt wird als eine Schule, die das alte Strafrecht angeblich vernichtet und gleichsam sympathisierend mit dem Verbrechen das Verbrecherheer auf die Menschheit losläßt. Gerade umgehrt! Ausgehend von der Unzulänglichkeit der herrschenden Strafe setzt sie Neues an die Stelle des Alten, zum erhöhten „Schutz der Gesellschaft und der menschlichen Rechtsordnung vor dem Verbrechen".

VI.

Kriminalpsychologie und Strafpolitik.

Vortrag, gehalten am 17. November 1906 in der forensisch-psychologischen Vereinigung in Heidelberg

Von Professor Dr. **Hans Gross**.

Ich danke Ihnen, meine Herren, vor allem für die Aufforderung, vor Ihnen zu sprechen, in Heidelberg, das für jeden akademischen Menschen einen unvergleichlichen Zauber besitzt und wo gerade von mir besonders verehrte Lehrer wirken. Dazu kommt, daß Sie mir über einen Gegenstand zu sprechen gestatten, der in unseren Tagen von Bedeutung ist. Niemand zweifelt daran, daß die psychologischen Momente in jedem künftigen Strafgesetz großen Einfluß gewinnen werden. Vor der Schaffung eines neuen Strafgesetzes stehen aber Sie in Deutschland und wir in Österreich, hüben und drüben können wir nur gewinnen, wenn wir uns dieser schweren Arbeit Schulter an Schulter unterziehen und uns über wichtige grundlegende Prinzipien aussprechen und vielleicht auch einigen.

Sehen wir zu, was wir als Ausgangspunkt für ein neues Strafgesetz einbringen, so finden wir, daß Sie das verhältnismäßig neuere und modernere Gesetz bieten — wir, so unwahrscheinlich es klingt, stellen das nationalere Gesetz — eine Tatsache, die nicht als unwichtig angesehen werden darf. Es wird immer gesagt, seit dem letzten Reichsgesetz in Strafsachen, der C. C. C., seien wir getrennte Wege gegangen, die Entwicklung unserer Strafgesetze erfolgte völlig unabhängig von einander. Ich habe nicht zu untersuchen, welchen guten oder schlimmen Wirkungen der so starke französische Einfluß auf das reichsdeutsche Str.G. gehabt hat, ich darf aber sagen, daß sich das österreichische Str.G. von der C. C. C. über die Theresiana und Josephina auf gut deutschem Boden ohne wesentlichem fremden Einfluß entwickelt hat, so daß unser altes Gesetz immerhin als Spiegelbild nationaler Entwicklung von Wichtigkeit sein muß. Unser Str.G., früher immer beiseite geschoben und wenig berücksichtigt, hat erst in allerletzter Zeit eine

gewisse Würdigung erfahren, seitdem man wahrnahm, wie korrekt seine Redaktoren gedacht haben — es ist nicht unmöglich, daß manche seiner Bestimmungen neues Leben bekommen werden. Dies gilt namentlich von Normen, welche man heute nur mit Hilfe umständlicher und langweiliger Dekretierungen zu lösen vermeint und die das alte österreichische Gesetz mit einem einzigen Worte in naiver, aber psychologisch richtiger Weise entschieden hat. Ich glaube deshalb, daß eine sorgfältige Untersuchung darüber, ob und welche Bestimmungen aus dem zwar arg veralteten, aber national entwickelten und psychologisch korrekt gebildeten österreichischen Str.G. etwa übernommen werden könnten, eine der wichtigen Vorarbeiten bilden wird, welche geleistet werden müssen, bevor an die eigentliche Schaffung des neuen Str.G. geschritten werden darf.

Fragen wir, was außerdem noch an Vorarbeiten für das neue Str.G. geschaffen werden soll, so stellen sich einige Momente als notwendig heraus.

1. Vor allem muß „die vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Str.R." fertig vor uns liegen. Als die Schaffung dieses Werkes beschlossen und in Angriff genommen wurde, haben wir es alle für recht zweckmäßig und förderlich befunden, seitdem aber einige Bände des in seiner Art einzig dastehenden Standard work vorliegen, seidem wissen wir den unabsehbaren Wert dieser großartigen Arbeit einzusehen, wir begreifen, daß ohne diese, für alle Zeiten giltige Grundlage weder Ihr, noch unser Str.G., noch überhaupt ein für kultivierte Leute bestimmtes, geschaffen werden kann.

2. Das zweite, notwendige Moment liegt darin, daß wir wenigstens in den äußersten Umrissen eine Ätiologie des Verbrechens auf Grund allgemeiner moralstatistischer Arbeiten besitzen sollten. Auf deren unabschbare Wichtigkeit wurde unzählige Male hingewiesen, und es haben namentlich v. Liszt, Gerland, Köbner u. a. dargetan, in welcher Richtung eine moderne Kriminalstatistik gearbeitet sein muß. Die mühsam zusammengestellten Zifferkolonnen, die zeigen, wie viel Leute innerhalb eines gewissen Zeitraumes wegen Verbrechens des § X. oder Übertretung des § Y. verurteilt wurden, wie alt die Bestraften waren, wie groß der Prozentsatz Freigesprochener ist, welcher Nation und Religion, welcher Bildung und welchem Stande die Leute angehört haben, und hundert andere zum Teile verläßliche Daten sind von großem allgemeinen Interesse, sie sind auch für manche Sonderfragen der Gesetzgebungstechnik von Bedeutung, aber der eigentlichen Gesetzgebung im großen Stil, der Kriminalpolitik, bringen die starren und doch wieder nach Belieben beugsamen Zifferreihen wenig Förde-

rung. Es ist z. B. bezeichnend, daß eine nach der ingeniösen Methode von Otto Köbner ausgearbeitete und so überaus wichtige Rückfallsstatistik, nichts anderes ergeben hat, als was man kriminalpsychologisch und konstruktionsgemäß ohnehin schon längst ausgerechnet hatte; freilich war dieser Nachweis wichtig genug.

Was wir brauchen und kaum in den ersten Anfängen besitzen, das wäre eine Vergleichung und Verwertung der Ergebnisse aus der großen allgemeinen Statistik mit und auf unsere Sondererfahrungen. Die Statistik des Gewerbes, des Vermögens, der Wohnungs-, Wanderungs- und Seßhaftigkeitsverhältnisse, die Moral- und Sittlichkeitsstatistik, die stat. Ergebnisse über hygienische Momente, die Statistik der sozialen Bewegung, der Religions- und Bildungsfragen, der Auswanderung, des Zuges nach der Stadt, der Ehelichkeit der Geburten, der Eheschließungen, der Kinderzahl, der Ernährung, Krankheiten, Armenverpflegung und vieler anderer wichtigen Momente enthält Klärung, Sicherstellung und Anhaltspunkte für unsere Fragen in unabsehbarer Menge. Sie müssen aber erst aus den Zifferreihen herausgesucht, ängstlich geprüft und auf eine unserer Fragen nach der anderen sorgfältig angepaßt werden.

So allein kämen wir in allerdings mühsamer und langwieriger Arbeit zur Ätiologie des Verbrechens. Welchen Wert solche Arbeiten haben, sehen wir aus den Versuchen, die mit dem Anpassen der Ergebnisse aus der medizinischen Statistik gemacht wurden: es scheint, daß wir doch einige Klärung erhalten, wenn wir die Kolonnen der heutigen, lediglich konstatierenden Kriminalstatistik parallel stellen mit jenen der Statistik über unsere großen Volkskrankheiten, namentlich sind Tuberkulose, Lues, Hysterie, Epilepsie, Alkoholismus, aber auch Rachitis, Gicht und Anämie etc. wegen der mit ihnen verbundenen psychologischen Schwächung und verminderten Widerstandsfähigkeit von größter Bedeutung. Das ist so ungefähr die einfachste und am leichtesten durchzuführende Arbeit, sie zeigt uns wenigstens in weiten Zügen den Weg, den wir bei anderen statistischen Arbeiten einzuschlagen hätten und welche Erfahrungen wir hierbei machen könnten.

3. Ähnlich verhält es sich mit der in der Entwicklung begriffenen Erscheinungslehre des Verbrechens. Frägt die Ätiologie des Verbrechens nach seiner Entstehung, so will die Erscheinungslehre die äußere Form des Verbrechens untersuchen und feststellen, um aus ihr Rückschlüsse auf das innere Moment zu versuchen. Wir wissen heute, daß jeder äußeren Erscheinung ein inneres Moment als Korrelat entspricht, und umgekehrt; wir halten als Grundprinzip fest, daß unser Strafprozeß nichts anderes ist, als die Frage nach der Kausalität: wir

fragen, ob der Verdächtigte verantwortlich kausal zur Tat ist, und nennen jeden Umstand prozessual relevant, der zum Hergange relevant ist. Wie also ein Verbrechen begangen wird, welche Formen es anzunehmen pflegt, welche äußere Einflüsse maßgebend sind, was wir dabei Typisches wahrnehmen, welche Verschiedenheiten zutage treten, wovon das Typische und das Verschiedene abhängt, welche Gruppierungen zulässig sind, wie sich die Erscheinung des Verbrechens nach Zeit und Ort ändert, oder was chronisch und international ist, was berücksichtigt wird und was gleichgiltig bleibt, wie sich das einzelne Verbrechen gestaltet aus der Hand des Neulings und des Vielerfahrenen, was uns an der Erscheinung begreiflich und seltsam erscheint, was regelmäßig und was ausnahmsweise geschieht, wie die äußeren Verbindungen und Zusammenhänge hergestellt und unterhalten werden und wie das Verbrechen wieder aus der Außenwelt verschwindet — das Alles muß wichtig und zum Verständnisse des psychologischen Moments unentbehrlich sein. —

Allerdings: wie die Verhältnisse heute drängend stehen, können wir weder die Schaffung einer Ätiologie des Verbrechens auf moralstatistischer Grundlage, noch die einer vollständigen Erscheinungslehre des Verbrechens abwarten und die Bildung eines neuen Strafgesetzes auf diese unabsehbare Zeit hinausschieben; aber wir verlangen einerseits Berücksichtigung des in beiden Richtungen Geschaffenen und andererseits die Anerkenntnis, daß alles, was hier noch geschaffen werden wird, kriminalpolitisch maßgebend ist, und so sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß wir große, weite Gesetzesformen haben müssen, in welchen spätere Erkenntnis Raum findet — mit den vielen kleinlichen, engen Bestimmungen heutiger Gesetze langen wir nicht mehr aus. —

4. Was wir aber unbedigt brauchen und was lange eher festgestellt sein muß, bevor wir überhaupt an die Ausarbeitung eines Str.G. herantreten dürfen, ist die Feststellung eines Prinzipes, eines das gesamte Str.G. durchziehenden Prinzipes, welches den Gesetzgeber geleitet hat und den Richter leiten soll. Nicht als ob es ausdrücklich aufgestellt werden müßte — dies wäre ebenso gefährlich, als ob man eine Strafrechtstheorie im Str.G. aufstellen wollte — wohl aber muß es erkennbar sein, es muß sich aus dem Aufbau, dem Prinzip und den einzelnen Bestimmungen gleichmäßig und konsequent entnehmen lassen und gestatten, Auslegungen und Ergänzungen aus ihm sinnrichtig vornehmen zu können; es hat den Anschein, als ob bislang in der Strafpolitik das psychologische Prinzip viel zu wenig berücksichtigt worden wäre. Sehen wir uns nun um, wie das-

selbe in unserer Arbeit herangezogen werden sollte, so sagen wir, die uns maßgebenden Momente vornehmend, wieder:

Wille ist der innere Effekt der stärkeren Antriebe, —
Handlung der äußere Effekt der stärkeren Antriebe, —
Strafe ist die autoritativ aufgestellte Hemmungsvorstellung wider die das Zusammenleben erschwerenden oder unmöglich machenden Vorgänge —

und wenn also das Str.G. die Aufgabe hat, auf den sogenannten Willen und jenen Begriffskomplex, den wir Psyche nennen, zu wirken, so muß auch das psychologische Moment das einzige sein, welches als das leitende Prinzip des Str.G. angesehen werden kann. In das Tatsächliche übersetzt heißt dies also: es muß jeder Vorgang, der strafbar sein soll, und alle Momente, welche auf sein Zustandekommen einwirken oder mit ihm auftreten, psychologisch untersucht und festgestellt werden, welche Strafe als Hemmungsvorstellung einzusetzen ist, wenn sie prinzipgemäß die Erschwerung des Zusammenlebens verhindern soll.

Wir haben also immer zu fragen: was und wie gestraft werden soll, und sehen wir zu, wie man bei Erledigung dieser Fragen vorgegangen ist, so kann nicht geleugnet werden, daß dies häufig lediglich nach Befinden geschehen ist. Denn gäbe es ein festes, logisches und auf bestimmter Grundlage aufruhendes Prinzip, so könnte nicht die große internationale und wissenschaftliche Verschiedenheit bestehen, nach der Vorgänge als strafbar oder nicht strafbar aufgestellt werden. Legen wir uns die einzelnen Deliktsgruppen in irgend einem Strafgesetz zurecht, so finden wir allerdings bei jeder gradativ ein Prinzip. Delikte gegen Leib und Leben, gegen das Eigentum, gegen die Freiheit, gegen die Ehre etc. haben irgend ein leitendes Prinzip, aber bei jeder Gruppe liegt ein anderes zugrunde, was wir namentlich bei den politischen und religiösen Delikten sowie jenen gegen die Sittlichkeit mit voller Deutlichkeit wahrnehmen können; ein wechselndes Prinzip ist aber überhaupt keines, und so dürfen wir sagen, daß die Frage nach dem, was gestraft wird eigentlich ohne Prinzip erledigt wurde.

Noch klarer wird dies, wenn wir nach dem Wie der Strafe sehen, da hier die verschiedenen Prinzipe mit voller Deutlichkeit zutage treten, wenn sie überhaupt bestehen. Vor allem lag es nahe, die schwersten Verbrechen: Hochverrat, Mord etc. mit den schwersten Strafen zu belegen, welche das jeweilige Strafensystem kannte. Das nächste Prinzip fand man naturgemäß in einer gewissen Relation: man mußte wohl Tötung strenger bestrafen, als Körperverletzung,

Notzucht mehr als Unzucht, Brandstiftung mehr als gewöhnliche Sachbeschädigung, Raub mehr als Diebstahl, Verleumdung mehr als Beleidigung. Endlich gab es bei einzelnen Delikten eine Anzahl von Prinzipien, die durch die Zeit und Verhältnisse gegeben waren; Raub war ein besonders bedenkliches Delikt, als sich Handel und Wandel fast nur auf offener Landstraße bewegten; Brandstiftung mußte mit aller Gewalt unterdrückt werden, weil es keine Feuerversicherung gab; Banknotenfälschung war gefährlich, weil die Technik bei Erzeugung der echten Noten noch wenig entwickelt war. Hiermit sind wir aber mit den „Prinzipien" zu Ende, und kein Mensch vermag zu sagen, wie man auf eine der heute bestehenden Strafen für Meineid, Sachbeschädigung, Münzfälschung, Aussetzung, Urkundenfälschung, Betrug etc. geraten ist; es hat auch noch niemand versucht, diesfalls eine Erklärung und Rechtfertigung aufzustellen, oder zu untersuchen, wann und warum z. B. für eine Verletzung an Eigentum oder an Leib und Leben oder an Freiheit und Ehre die genau gleiche Strafe verhängt werden kann. Unsere Zeit, welche aus ist auf eine Umwertung aller Werte, verlangt nun aber auch die Feststellung des Wertes einer Strafe und fragt, wit welchem Rechte man bisher einen bestimmten Wert eingesetzt hat. Wenn ich mir um 10 Taler Bücher kaufe oder um den gleichen Betrag Nahrung oder Kleider, so ist damit nicht gesagt, daß diese Dinge den gleichen Wert haben, sie besitzen nur den gleichen Preis; aber Preis und subjektiver Wert ist in gewisser Beziehung wieder dasselbe, und wenn ich um 10 Taler Nahrung brauche, so sind mir Bücher im Preise von 10 Taler im Augenblick wertlos. Wenn also unter Umständen auf Tötung die gleiche Strafe ausfällt, wie auf schwere Eigentumsschädigung, so ist zwar damit nicht gesagt, daß Leben und ein gewisses Maß von Eigentum gleichen Wert hat, aber im strafrechtlichen Effekt kommt es auf dasselbe hinaus, und wir haben also auch hier auf die momentane und lokale Einwertung, die das Volk vornimmt, sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

Freilich wird man sagen, es hätten sich die einzelnen Wertansätze oder Strafbestimmungen historisch entwickelt; irgendwo, wenn auch zeitlich weit zurückgelegen, mußte man anfangen, und ist viel Zeit vergangen, so dürfe man um den justus titulus der damaligen Strafbestimmung nicht mehr fragen: darin liege die gewaltige Macht des historischen Momentes.

Aber, welche Bürgschaft besitzen wir dafür, daß man in jenem fernen Zeitpunkt auf irgend einer uns unbekannten Grundlage richtig eingewertet hat, weiter ob man im Laufe der Zeit die neuen Einflüsse richtig einwirken ließ und endlich, ob sich diese fortererbten

und vielfach umgewandelten Werte mit unseren heutigen Verhältnissen vertragen? Auch hier hat der Respekt vor der historischen Macht sein Ende, und es erübrigt nichts, als jedes einzelne Delikt auf seine psychologischen Bestandteile zu zerlegen, diese zu untersuchen, und festzustellen, welche Strafe als Hemmungsvorstellung wirksam sein könnte, um bei normalem Reagieren dem Antriebe zum Verbrechen mit Erfolg entgegenwirken zu können.

Selbstverständlich glaubt niemand, daß man bei diesen psychologischen Auswertungen direkt zu Ziffern und Zahlen gelangen und entnehmen können wird, wieviel an Strafe auf jedes Delikt zu verhängen ist — aber wir bringen die einzelnen Werte auf gemeinschaftlichen Nenner und haben — vielleicht allerdings nach manchen Schwierigkeiten und Irrtümern — wenigstens die Möglichkeit, eine konsequente und sinngemäße Gleichförmigkeit erreichen zu können.

Eine Untersuchung des psychologischen Momentes in den einzelnen, uns möglichen Strafmitteln würde zu weit führen, da diese für jedes einzelne umständlich genug wäre. Es genüge die Behauptung, daß die Todesstrafe psychologisch unmöglich ist, daß weder Sie in Deutschland, noch wir in Österreich weiter das entsetzliche brandmarkende und vernichtende Wort „Zuchthaus“ (statt Kerker) verwenden dürfen, da sein Gebrauch einer verstümmelnden Strafe gleichkommt, und daß wir endlich vom psychologischen Standpunkte aus gezwungen sind, einen Ersatz für die Geldstrafe zu suchen; sie führt, trotz allen Drehens und Wendens, doch immer zur Empfindung: „Der Reiche kann zahlen, der Arme wird eingesperrt.“ Die destruierende, unabsehbar demoralisierende Wirkung dieses Satzes muß beseitigt werden. —

Legen wir uns einige Beispiele zurecht, und konstruieren wir psychologisch. Vorerst ein allgemeines, etwa Rückfall mit allen seinen Konsequenzen: Gewohnheitsverbrechen, gewerbemäßiges Verbrechen etc.; sagen wir, der A stünde vor der erstmaligen Begehung etwa eines Diebstahls und scheiden wir alle Sonderwirkungen (Affekt, große Notlage, besonders günstige Gelegenheit etc.) aus, so daß bloß normale Verhältnisse vorliegen. Für die Begehung wirken nun etwa: üble Veranlagung, schlechte Erziehung, böses Beispiel, Trägheit, Sucht nach mühelosem Wohlleben, Gleichgiltigkeit gegen die Meinung der Mitmenschen etc. Gegen die Begehung: Spuren von Gewissen, Religion und Ehrgefühl sowie alle anderen besseren Regungen und hauptsächlich Furcht vor dem Ertapptwerden und der nun folgenden Strafe. Diese wird, wie es auch psychologisch erklärlich ist und

wie es auch jede Erfahrung lehrt, vor der Begehung ziffermäßig ververanschlagt: „wieviel riskiere ich?“ lautet die bekannte Formel, nach ihr wird dann richtig oder unrichtig berechnet. Nun wirken die genannten Überlegungen pro und contra Begehung, und welche Komponenten stärker sind, diese ziehen die Resultierende auf ihre Seite. Sagen wir die Tat wird begangen, der A. wird bestraft und steht wieder vor der Möglichkeit der Begehung eines Diebstahls. In der unvergleichlich größter Zahl der Fälle sind nun die Kräfte pro und contra dieselben geblieben. Veranlagung, Erziehung, genossenes Beispiel, Trägheit, Gleichgiltigkeit etc. können sich ebensowenig geändert haben, als die früheren Spuren besserer Neigungen sich nicht erhöht haben werden. „Aber er kann sich gebessert haben“ — wir fragen lediglich: „was soll sich gebessert haben?“. Die schlechten Triebfedern (Anlage, Erziehung etc.) können sich nicht bessern, und woher er mehr Ehrgefühl, Gewissen, Religion etc. bekommen haben soll, läßt sich nicht sagen. Die einzige variierbare Kraft ist die Aussicht auf Strafe, und weil im ersten Falle die Tat begangen wurde, ist der Schluß a contrario gestattet: „Damals war das Moment der drohenden Strafe zu schwach, denn sonst hätte ihn dasselbe abgehalten.“ Wir müssen also konstruktionsgemäß sagen:

1. Die Wiederbegehung einer Tat, i. e. Rückfall ist die Regel, weil die früher wirkenden Kräfte dieselben geblieben sind und kein Grund zur Annahme vorliegt, daß dieselben jetzt sich anders äußern sollten;

2. Wird einer, der ein Verbrechen begangen hat (abgesehen von Affektverbrechen, Delikten aus Not oder besonderer Gelegenheit) nicht rückfällig, so ist dies als Ausnahme anzusehen, da gleichbleibende Ursachen stets die gleiche Wirkung äußern müssen;

3. Tritt diese Ausnahme ein, d. h. wird Einer nicht rückfällig, so ist daran regelmäßig die variierbare Größe, die Strafe schuld;

4. Die Tatsache, daß einer rückfällig wurde, beweist somit, daß die Wirkung der ersten Strafe zu schwach war;

5. Es muß für jeden Fall progressive Strafe angedroht und vollzogen werden; dann weiß jeder, daß er schon beim ersten Rückfall empfindlicher gestraft wird, und daß die Strafe jedesmal größer wird;

6. Dies wird so lange fortgesetzt, bis konstatiert wird, daß der Verurteilte nicht reagiert — dann tritt Sicherungsstrafe ein;

7. Die vagen und schwierigen Begriffe des gewohnheits- oder gewerbemäßigen Verbrechens, die psychologisch nicht faßbar sind, hätten ganz zu entfallen, Sprünge im strenger Strafen sind sinnlos, es kann nur versuchend progressiv vorgegangen werden. —

Hierzu einige Beispiele aus dem besonderen Teile.

Etwa Kindestötung.

Wir wissen, daß die besonders milde Behandlung der Kindestötung ihren Grund zum Teil in der, durch die Geburtsvorgänge veranlaßten psychopathischen Geistesverfassung, zum Teile in den überwältigenden Sorgen wegen des Unterhaltes und der bevorstehenden Schande sucht (sogen. Ehrennotstand).

Wir wissen auch, daß eine Anzahl von neuern Gesetzgebungen diesen „Ehrennotstand" allein als maßgebend angesehen haben (s. die Ausführungen v. Liszts in der „Vergl. Darstellung" Bd. V, p. 106ff.) — aber unter allen Umständen wird doch der psychopathische Zustand bei der Geburt als Ursache angenommen werden; denn wenn ein Mädchen die Geburt ihres Kindes etwa fünf Jahre verheimlichen konnte und, als Entdeckung jetzt erst drohte, das Kind jetzt tötet, so wird ihr niemand die Milderung zubilligen, wenn sie auch erst jetzt in den „Ehrennotstand" geraten ist; kurz, der abnorme Zustand bei und sofort nach der Geburt ist das mildernde, wenn überhaupt Kindestötung milder bestraft wird als andere Tötung. Wir müßten also vom einfach psychologischen Standpunkte aus sagen: die erschütternden und schwächenden Einflüsse bei dem Geburtsvorgange wirken derart verwirrend, daß die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird, und die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugeborenen überwältigt. Diese Überlegungen setzen nun aber voraus, daß der für uns maßgebende Entschluß zur Tötung infolge und während der psychopathischen Geburtsvorgänge entstanden und gefaßt worden ist. Wir fragen aber, ob man auch nur einen einzigen Fall kennt, in welchem der geschilderte Hergang nachweisbar gewesen ist?

Wenn eine unehelich Geschwängerte ihren Zustand vor der Geburt nicht geleugnet und Vorbereitungen für das zu erwartende Kind getroffen hat, wenn sie auch nicht im Geheimen entbunden und Beistand herbeigerufen hat — dann hat sie aber gewiß noch nie, etwa in einem unbewachten Augenblick, das Kind getötet. Dies müßte aber vorkommen können, wenn das Töten von psychopathischen Vorgängen bei der Geburt kausiert wäre.

In allen Fällen, in welchen aber ein Kind bei der Geburt getötet wurde, hat die Mutter eher die Schwangerschaft geleugnet, hat keine Vorbereitungen für das Kind getroffen, hat im Geheimen entbunden und keinen Beistand herbeigerufen — sie hatte also den Beschluß, das Kind zu töten, schon lange vor der Geburt gefaßt, und die physiologischen und psychologischen Momente können auf diesen Entschluß unmöglich schon eingewirkt haben.

Untersuchen wir also die ganze Frage vom psychologischen Standpunkte aus, so müssen die gesamten psychopathischen Einwirkungen bei und nach der Geburt, welche seit ungefähr 100 Jahren im Strafrecht eine so große Rolle gespielt und so viele Schwierigkeiten verursacht haben, aus unseren Erwägungen völlig ausgeschlossen werden: sie haben psychologisch nie gewirkt.

Wir kommen daher diesfalls zu dem Schlusse, daß wir, die wir doch auch den Kindsmord privilegiert und milde behandeln wollen, hiefür ganz andere Erwägungen aufsuchen müssen; — ob wir mit der Lehre vom sogen. Ehrennotstand unser Auslangen finden werden, ist sehr fraglich. —

Ein weiteres Beispiel soll zeigen, wie wir uns vielleicht die Frage der Nochverantwortung beim Kausalnexus erleichtern können. Die Schwierigkeit liegt natürlich darin, daß wir an einem bestimmten Punkte mit mehr oder weniger Berechtigung plötzlich sagen: „hier ist die Reihe der Kettenglieder von Ursache und Wirkung so lang, daß wir keine Verantwortung mehr annehmen dürfen". Ich erinnere an das immer gebrauchte Beispiel von dem Verletzten, der im Spitale stirbt. War die unmittelbare Todesursache eine im Spitale erlittene Infektion, so verantwortet der Täter den Tod: wurde der Verletzte von dem zufällig einstürzenden Dache des Spitales erschlagen, so verantwortet der Täter den Tod nicht mehr.

Welcher Unterschied liegt aber, auf den bösen Willen des Täters angepaßt, hier vor? Gewöhnlich hilft man sich damit, daß man die Verantwortung entfallen läßt, wenn etwas Außergewöhnliches, ein purer Zufall eingetreten ist, und wie alle diese Hilfen, die nicht helfen, heißen mögen; gelöst ist die Frage erst, wenn wir auf psychologischem Wege eine Anpassung an die Schuld des Täters zu finden vermögen.

Nehmen wir Aussetzung als Beispiel und fragen wir, was sich der Täter bei der Verübung sagen mußte: er konnte naturgemäß nichts anderes in Erwägung ziehen, als: „Entweder wird der Ausgesetzte gerettet oder er geht zugrunde — ich nehme auch die zweite Möglichkeit auf mich". Weiter, als die Erwägungen des Täters waren, können wir auch den Kreis der Verantwortung nicht ziehen, und müssen sagen: die vom Täter psychologisch aufgestellte Alternative schließt allerdings auch den Kreis der Möglichkeiten und der Kette von Ursache und Wirkung: ist also eine dieser beiden Möglichkeiten eingetreten, so ist auch der Kausalnexus geschlossen; ist der Ausgesetzte von einem Dritten aufgenommen, so ist auch die eine Alternative geschlossen und alles, was jetzt kommt, hat der Täter nicht mehr zu verantworten, es beginnt eine neue Reihe von Ursache und Wirkung

zu laufen, und diese hatte der Täter in seine Erwägungen nicht eingeschlossen.

Selbstverständlich ist es nicht überall so leicht, genau den Punkt zu finden, wo die Reihe der vom Täter kausierten Wirkungen geschlossen ist, und wo daher seine Verantwortung beendet ist, aber undenkbar kann es auch nicht sein, dies bestimmen zu können, und wir haben wenigstens die Möglichkeit, auch hier gerechte Grenzlinien zu ziehen. —

Ähnlich steht es bei der so schwierigen Frage, wie weit wir für Fahrlässigkeit verantwortlich machen wollen, welche Frage namentlich deshalb allein auf psychologischem Wege behandelt werden kann, weil sie fast untrennbar mit anderen, rein psychologischen Dingen: Dummheit, Vergessen, Aberglauben etc. verbunden ist. Dies ist um so wichtiger, als die meisten modernen Strafgesetze nach dem Muster des D.St.G. vernünftigerweise darauf verzichtet haben, den psychologischen Begriff der Fahrlässigkeit zu definieren.

Wer sich nun darüber klar werden will, was Fahrlässigkeit ist, muß nach dem Beispiele Feuerbachs diese in die bewußte Fahrlässigkeit („ich riskier's") und die unbewußte Fahrlässigkeit (ich weiß etwas überhaupt nicht, oder habe es vergessen) zerlegen. Betrachten wir aber die psychologischen Vorgänge in den beiden Fällen genauer, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß von einem strafbaren Verschulden eigentlich nur bei der bewußten Fahrlässigkeit die Rede sein kann. Auch da ist natürlich nicht jedes „Riskieren" schuldhaft: jede Eisenbahnunternehmung, jede Fabriksleitung, jeder Bergbaubetrieb etc. riskiert, und wenn der Landarzt gestern von einer neuen Operation gelesen hat und sie heute macht, um möglicherweise ein Leben zu retten, so riskiert er auch; in diesen und unzähligen ähnlichen Fällen hat immer eine gewisse Wahrscheinlichkeitsrechnung mitzutun, über deren mathematische Momente wir absolut nicht im Klaren sind. Wenn z. B. der Staat den Eisenbahnen nur eine Maximalgeschwindigkeit von n Kilometern pro Stunde gestattet, so argumentiert er: „wenn ich bloß unter n Kilometer pro Stunde gestatte, so riskiere ich pro Jahr nur x Verunglückungen (ohne solche geht es ja nie ab) — gestatte ich aber eine Geschwindigkeit von über n Kilometer, so würde ich $x + y$ Verunglückungen riskieren. x kann ich riskieren — aber $x + y$, das wäre zu viel, ich verbiete also das Letztere". Ja, warum darf man x und nicht mehr riskieren, wie ist man denn gerade dazu gekommen, alle Jahre x zu opfern, und warum ist es denn zu viel, wenn man auf die Zahl $x + y$ käme? Navigare necesse est, vivere non necesse est! Fragen wir hier um das psychologische Moment, so

kommen wir allerdings vorerst nicht weiter, als zur Feststellung einer psychologischen Seltsamkeit, die im Hirne des Staates entsteht, wenn er ruhig alle Jahre x Bürger opfert, aber mit Staatsanwalt und Strafe kommt, wenn Einer x + y Menschen riskieren wollte. Aber bei genauerer Untersuchung nehmen wir wahr, daß sich diese scheinbare „Seltsamkeit" nach bestimmten psychologischen Regeln ordnen läßt. —

Wenden wir dies auf unsere Fälle an. Sagen wir, A. habe auf seinem Dachboden eine Falltüre offen gelassen, in der Absicht, sofort wieder hinaufzugehen und diese zu schließen. Nun überlegt er aber, ob er sich diese Mühe machen soll — bei wie viel Prozent Wahrscheinlichkeit, daß jemand herabstürzen könnte, muß er die Türe schließen gehen, wenn er nicht straffällig werden soll? niemand weiß Antwort darauf, wenn wir nicht die Vorgänge, die sich damals bei jenen Überlegungen in seinem Hirn abgespielt haben, psychologisch untersuchen — dann kann man wenigstens ungefähr einen Maßstab zur Beurteilung seiner Schuld finden. –

Wenn wir also sagen: wir müssen bei der bewußten Fahrlässigkeit Straffälligkeit dann annehmen, wenn dem Beschuldigten ein gewisser — allerdings nicht feststellbarer — Prozentsatz von Gefahr beim Riskieren klar war, so müssen wir bei der unbewußten Fahrlässigkeit von anderen Gesichtspunkten ausgehen. Hier wollte der Täter nicht riskieren, er wußte um die Gefahr nicht, sei es, daß er etwas Wichtiges vergessen hat, sei es, daß er überhaupt nicht darum wußte, oder Vorgänge aus Unkenntnis, Irrtum oder Aberglauben falsch auffaßte; es handelt sich also stets um einen Mangel in der Psyche, den wir nicht strafen können. Wenn die Bäuerin ihrem Kinde auf eine Schnittwunde Spinnweben legt und dadurch eine schwere Infektion verursacht, so wußte sie einfach um die möglichen Folgen nicht. Das ist aber keine Gesetzesunkenntnis, denn daß es verboten ist, das Leben eines anderen zu gefährden, hat sie gewußt, sie wollte dies aber auch gar nicht tun, und Unkenntnis von wissenschaftlichen Tatsachen ist nicht strafbar. Wenn jener oftzitierte rumänische Soldat nach Vorschrift eines alten Zauberbuches seinem Kameraden mit dessen Einwilligung den Kopf abgeschnitten hat, um einen großen Schatz zu heben, so hat er das Leben des andern wissentlich nicht gefährdet, weil der Kopf am Schlusse der Prozedur nach dem Buche wieder angeheilt werden sollte. Der Mann wurde wegen „grober Fahrlässigkeit" schwer bestraft, aber sicher mit Unrecht, denn man bestrafte nur seine Dummheit. Nehmen wir an, der Mann hätte das gesamte St.G. besser gekannt, wie wir alle zusammen — er hätte

die Tat doch vollbracht, denn er irrte nicht im Gesetze, sondern in Tatsachen, er ersah in seinem Vorgehen keine Gefährdung.

Wenn wir also annehmen, daß bei unbewußter Fahrlässigkeit Strafbarkeit nicht vorliegt, so müssen wir doch feststellen, ob im einzelnen Falle echte unbewußte Fahrlässigkeit zu beurteilen ist, da sich unter ihrem Schein auch oft bewußte Fahrlässigkeit verbirgt. Sagen wir, ein Arzt kennt irgend ein neues, wichtiges Medikament, einen lebenrettenden Kunstgriff, eine notwendige Operation nicht, so ist diese nur zum Schein unbewußte Fahrlässigkeit (Nichtwissen etc.), in Wirklichkeit bewußte culpa. Jeder Arzt weiß, daß er sich durch das Lesen einiger weniger, ohnehin nur selten erscheinender Fachzeitschriften ungefähr auf der Höhe erhalten kann, und liest er diese nicht, so riskiert er bewußt, daß es vielleicht „so auch geht". Wird er dann bestraft, so geschieht dies nicht etwa dafür, daß er vor 20 Jahren auf der Universität zu wenig gelernt hat oder weil er etwas nicht gewußt hat, sondern weil er die Behandlungen riskiert hat, ohne seine Kenntnisse zu ergänzen.

Wir haben also in jedem solchen Falle zuerst festzustellen, ob er wirklich unbewußte Fahrlässigkeit betrifft, — ist dies der Fall, dann handelt es sich um psychologische Vorgänge und Zustände, und diese können nicht gestraft werden.

In besonderer Richtung ist das psychologische Moment in einem großen Fragenkomplex zu verwerten, welcher sich um die Erhaltung der Art, die Zuchtwahl im Menschengeschlechte dreht. Allerdings sind dies eigentlich physiologische Fragen, aber bei ihrer Lösung handelt es sich in erster Linie um eine edukative Wirkung auf die Psyche der Staatsbürger im allgemeinen, welche einsehen muß, um was es sich handelt. Der altruistische, alles Menschliche erhaltende, pflegende und schützende Zug unserer Zeit ist weit gegangen: wir lassen kein vom Weibe geborenes Wesen töten und wenn es die scheußlichste Mißgeburt wäre; wir ziehen Verunstaltete, Blödsinnige, Wesen, denen zwei, auch drei Sinne fehlen und die ärgsten Schwächlinge auf, um sie glücklich wenigstens soweit zu bringen, daß sie sich und ihre Fehler fortpflanzen können; wir pflegen alle unrettbar Kranken und schwer leidenden Bresthaften, die entsetzlichsten Krüppel und würden es Mord nennen, wenn ein mitleidiger Arzt die qualvollen Leiden eines dem Tode Geweihten um einige Stunden verkürzen wollte. So kommt es nicht nur dazu, daß die Menschen heute fast vollends in Pfleger und Gepflegte, Schützer und Beschützte, Leidende und Tröster zerfallen, sondern daß durch unser fortwährendes Erhalten, Retten und Versorgen Ruinen von Menschen existieren, deren Nachkommen das ungeheure und so verderbliche Heer der Degenerierten bilden. Die

Natur schaltet jedes mißlungene junge Tier sofort aus, jedenfalls noch eher, bevor es degenerierte Nachkommen gezeugt hat, nur die Kultur erhält sie, und viel zu wenig wird der schweren Verantwortung gedacht, die daraus erwächst, wenn wir die künstlich und geradezu absichtlich gepflegte Degeneration soweit treiben, daß heute schon die Degenerierten einen erschreckend hohen Prozentsatz erreicht haben. Das hat schon Plato gewußt und warnend besprochen. —

Fragen wir, wie hier die Kriminalpolitik mitwirkt, so sehen wir ihre Tätigkeit in der großen Gruppe von fürsorgenden Gesetzen, die sich der Schwachen, Unfähigen und Armen im Geiste annehmen, die einen polizeilichen Charakter tragen und am liebsten jedem der gerade in der Gesellschaft Wertlosesten einen Behüter mitgeben möchte. Die Zahl dieser Gesetze ist groß. Eine Gruppe schützt Dinge, die erst gerade durch die Existenz des Gesetzes schirmbedürftig und hilflos scheinen; eine zweite Gruppe bestraft unterlassene Hilfeleistung, Anzeige und Hinderung von Verbrechen; eine dritte Gruppe schützt die Allzuarmen im Geiste vor Betrug, Ausbeutung und Schädigung; eine vierte bestraft die beleidigte Ehre aller, die zu schwach sind, um sich selber zu wehren, und wenn wir genauere Umschau halten, so gewahren wir, daß es das Gesetz fast nirgends mehr dem Starken und Gesunden überläßt, sich selbst zu schützen, ein großer Teil der Bestimmungen ist zu Gunsten der Degeneration getroffen. —

Aber so, wie heute die Auffassungen und die Verhältnisse geschaffen sind, können wir direkte Änderungen nicht erreichen, wohl aber kann eine überlegte Kriminalpolitik eine große Wirkung auf die psychologischen Vorgänge im Richter erreichen, wenn sie alle enge, schablonisierende und zwängende Fassung der gesetzlichen Bestimmungen meidet. Es genügt nicht, die diesfalls bestehenden, doch nicht zu beseitigenden Gesetze vorsichtig und psychologisch begründet zu formen, sondern es muß vor allem durch weite, zum Denken anregende Bestimmungen auf die Psyche des Richters gewirkt werden. Diesfalls ist eigentlich noch wenig geschehen, und wenn wir zusehen, was es in unseren Gesetzen an starren und unbiegsamen Zahlen — Alter, Schadenshöhe, Verjährung etc. — und an Definitionen giebt, die den Unklugen nicht klug und den Klugen nicht klüger machen, so wundern wir uns nur, wie psychologisch unrichtig man vorging, wie den Leuten noch immer der unsinnige Begriff von dem sich selbst anwendenden St.G. im Kopf steckt. Darin liegt die ganze Schwierigkeit unserer Strafrechtspflege, und unsere einzige Hoffnung kann in einem neuen, psychologisch durchdachten, weiten, zum Denken und Anpassen zwingenden St.G. liegen.

VII.

Children' Courts in the United States.

Their origin, development, and results.
Reports prepared for the International Prison Commission.

Samuel J. Barrows,
Commissioner for the United States.
Washington, Government printing office. 1904.

Von
Elsa v. Liszt, Berlin-Charlottenburg.

Über die jetzt so vielfach erwähnten amerikanischen Jugendgerichtshöfe (J. C.) geben die von Samuel J. Barrows zusammengestellten Berichte einen guten Überblick.

Das Buch gibt 9 ausführliche Berichte der bedeutendsten Juvenile Courts, meist von den betreffenden Richtern selbst verfaßt; im Anhang sind mehrere Gesetze abgedruckt und noch einige Nachträge und neuere Statistiken gegeben; den Schluß bildet ein Verzeichnis sämtlicher Staaten der Union mit einer Anmerkung, ob, bez. welche Gesetze über Jugendgerichte sie besitzen. Außerdem enthält das Buch noch ein alphatisches Sachregister, so daß man sich leicht orientieren kann. Störend wirkt die ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Berichte. In einzelnen wird eine klare, sachliche historische Übersicht gegeben (so z. B. von Th. Murphy Police Justice über die Entwicklung in Buffalo New-York; von Mrs. Hannah Kent Schoff über Pennsylvania usw.); andere Verfasser geben nur aneinandergereihte, allerdings sehr lebendige Einzelbilder, so vor allem Judge Lindsey über Denver (Colorado); manche geben eine Statistik, andere wieder nicht und dergleichen mehr. Im ganzen aber ist das Buch außerordentlich lesenswert und anregend.

Barrows beginnt seine Einleitung mit den Worten: „Würde man fragen, welches ist die bedeutsamste Entwicklung von rechtlichen Grundsätzen und Methoden in den Vereinigten Staaten innerhalb der letzten 5 Jahre, so kann die Antwort ohne Zögern die sein: Die Einführung und Einrichtung von J. C. Niemals vielleicht hat eine recht-

liche Reform solch rasche Fortschritte gemacht. 1899 in Chicago beginnend, entstand die Institution in einer Stadt nach der anderen, in einem Staat nach dem anderen, bis sie nun in 8 Staaten und 11 großen Städten eingeführt ist." (Seither sind noch verschiedene hinzugekommen).

Die Entstehung der Gesetze ist überall auf übereinstimmende Erwägungen zurückzuführen. Alle, die für das öffentliche Wohl Interesse hatten, Richter, gemeinnützige Vereine, Frauenvereine, sahen, daß viel gestraft wurde; der Gerechtigkeit im alten Sinne wurde so sehr Genüge getan, daß die Gefängnisse überfüllt waren, daß sogar kleine Kinder sich darin befanden. Und trotzdem war die Kriminalität beständig im Wachsen begriffen. Man kam zu der Einsicht, daß der Grund zu diesen besorgniserregenden Zuständen darin zu suchen sei, daß man die jugendlichen Übeltäter falsch behandelte. Indem man sie mit alten gewiegten Verbrechern zusammensperrte, erzog man sie erst selbst zu Verbrechern, die nun fast ausnahmslos dem geordneten bürgerlichen Leben verloren waren. „Der Staat hatte unschuldige Kinder für das Verbrechen erzogen, und die Ernte war groß," sagt ein Richter. „Kinder wurden als Verbrecher gebrandmarkt, bevor sie wußten, was ein Verbrechen überhaupt ist," sagt ein anderer. So verschieden nun die Gesetze im einzelnen sind, so verschieden der Umkreis ihrer Wirksamkeit, so kommen doch dieselben Grundgedanken überall zum Ausdruck. Kinder (der Begriff erstreckt sich bis zum 16. Lebensjahr) sind keine Verbrecher; wenn sie Straftaten begehen, die bei Erwachsenen Verbrechen genannt werden, so liegt die Ursache hierfür viel mehr noch als bei Erwachsenen an der Umgebung, vor allen an den häuslichen Verhältnissen; daher muß die Behandlung hier einsetzen. Kinder dürfen nicht mit erwachsenen Angeklagten oder gar Verbrechern von Amts wegen zusammengebracht werden; vor allem nicht in Gefängnissen, aber auch nicht in den Gerichtsgebäuden. Deswegen sind für sie besondere Verhandlungstage anzusetzen, an denen nur gegen sie vorgegangen wird; es werden wenn möglich besondere Räume benutzt, oder sogar besondere Gebäude. Das Schwergewicht der ganzen Einrichtung aber liegt in dem sogenannten Probationssystem. Dieses setzt sich zusammen aus der Urteils- oder Strafaussetzung, der Gewährung einer Bewährungszeit und der Stellung unter die Fürsorge eines probation officers für diese Zeit. In einem Bericht über Probation and Juvenil Courts sagt Mrs. Williamson (Annals of the American Academy of political and social science XX S. 259): „Das Bewährungssystem ist vielleicht

die praktischste Bewegung einer Strafrechtsreform, da es die Quelle verstopft, aus der das Verbrechen quillt."

Das erste Jugendgericht wurde 1899 in Illinois eingeführt; es unterscheidet, wie die Gesetze der meisten anderen Staaten, zwischen verwahrlosten und straffälligen Kindern. Ich muß hier einfügen, daß diese Übersetzung, die sich vielfach (auch bei Baernreither) findet, ziemlich willkürlich ist; die Bedeutung der Ausdrücke dependent und delinquent ist in den einzelnen Staaten eine verschiedene; unter den ersten Begriff fallen überall die verlassenen Kinder, die kein Heim haben, meist die, die sich herumtreiben, oft auch die, die sich gegen Verordnungen, nicht aber gegen Staatsgesetze vergangen haben; während anderseits unter delinquent children immer solche verstanden werden, die ein Gesetz verletzt haben; oft aber auch solche, die nur irgend eine Dummheit gemacht haben, die in schlechter Gesellschaft leben, die häßliche Redensarten führen. Ich brauche im folgenden für „dependent" den Ausdruck verwahrlost, für „delinquent" straffällig.

In Illinois gehört in die Gruppe der verwahrlosten Kinder ein Kind, das verlassen ist, das kein Heim hat, das keine elterliche oder sonstige Fürsorge genießt, das gewohnheitsmäßig bettelt oder Almosen empfängt, das sich in schlechter Gesellschaft befindet, oder in einem übel beleumundeten Hause lebt, oder dessen Heim wegen Grausamkeit oder Vernachlässigung von seiten der Eltern kein passender Aufenthalt für das Kind ist.

Als straffällig wird jedes Kind betrachtet, das ein Gesetz verletzt hat, das unverbesserlich ist, das mit Bewußtsein in schlechter Gesellschaft lebt, das in Müßiggang und Verbrechen aufwächst, das wissentlich übelbeleumundete Häuser besucht.

Aus der Mitte der Richter des Circuit Court, des höchsten Gerichts im Staate Illinois, ist ein Richter zu wählen, der das Amt des Jugendrichters übernimmt; vor ihn kommen alle Fälle, die verwahrloste und straffällige Kinder betreffen. Jeder angesehene Bürger kann hier Anzeige erstatten über jeden Fall, in dem es sich ihm um ein solches Kind zu handeln scheint. Ein Probation officer wird sofort beauftragt, die nötigen Nachforschungen anzustellen. Die Eltern werden benachrichtigt, es wird ihnen mit dem Kind zusammen ein Termin zum Erscheinen vor Gericht bestimmt. Hält der Richter es für nötig, so wird das Kind bis dahin einem Unterkunftshaus für Kinder zugewiesen. Die Verhandlung geht ohne Formalitäten vor sich; der Richter spricht zu dem Kind, als wäre es sein eigenes. Es ist selten, daß Zeugen vernommen werden, sowohl das Kind wie die

Eltern beantworten offen die Fragen des Richters, der sich bald das Vertrauen beider zu erwerben weiß. Die Hauptsache ist nicht herauszufinden, ob das Kind eine bestimmte Tat begangen hat, „jeder Gedanke an Strafe ist ausgeschaltet"; es handelt sich vielmehr darum, möglichst klar die ganze Lage des Kindes, seine häusliche Umgebung, seinen Charakter, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu erkennen, um danach die Maßregeln ergreifen zu können, die das Kind vor fernerem Schaden bewahren und ihm eine vernünftige Erziehung gewährleisten sollen. Die Verurteilung eines Kindes unter 14 Jahren zu Gefängnis ist verboten. Fast in allen Fällen, in denen ein Kind, das als straffällig anzusehen ist (charged with delinquency), zum erstenmal vor Gericht kommt, wird es seinen Eltern zurückgegeben, aber unter die Aufsicht und Fürsorge eines Probation officers gestellt. In den meisten Fällen war das Ergebnis ein günstiges: es fand sich keine Veranlassung, das Kind wieder vor das Gericht zu bringen.

Das Gesetz gestattet dem Richter, so viele Probation officers anzustellen, als er für nötig hält. Diese Beamten erhalten aber keine Entschädigung aus Staatsmitteln, abgesehen von 15 Polizeibeamten, die als Probation officers fungieren; eine große Anzahl der freiwilligen Beamten wird durch den Women's club of Chicago oder durch reiche Privatpersonen besoldet.

In einem andern Bericht über den J. C. in Illinois (Annals XVII S. 298 ff.) heißt es: „Der J. C. ist das größte derartige Werk, das Illinois je unternommen hat. Durch den J. C. kann in 10 Jahren mehr zur Unterdrückung des Verbrechens getan werden, als im Criminal Court in 50 Jahren."

Der Staat New-York hat 3 J. C., einen in Buffalo und 2 in New-York-City.

Nach dem New-York Penal code sect. 291 § 7 war es möglich, alle Verhandlungen gegen Kinder, die den Penal code verletzt hatten, an jedem Polizeigericht getrennt von denen gegen Erwachsene zu führen.

Judge Murphy, der Verfasser des Berichts über den J. C. in Buffalo, setzte gleich nach seinem Amtsantritt am 1. Januar 1900 bestimmte Tage für Verhandlungen gegen Jugendliche fest; niemand außer den beteiligten Personen durfte zugegen sein. Bald aber stellte es sich heraus, daß damit noch wenig getan war. Der Richter konnte nur auf Verweis erkennen, der selten etwas nützte, oder aber er mußte das Kind an ein reformatory überweisen, und das war häufg eine zu harte Strafe. Die Charity Organisation Society unternahm es nun, zusammen mit dem Richter

und anderen interessierten Personen, einen Gesetzentwurf zu beraten und einzubringen, der die Bewährung und die Stellung unter Obhut eines Probation officers gestattete. Der Entwurf wurde angenommen und trat am 1. Januar 1902 in Kraft. Es können danach 5 (jetzt 10) Probation officers angestellt werden (ohne Gehalt von seiten des Staates.) Ihre Tätigkeit ist dieselbe wie im Staate Illinois; sie haben die Recherchen anzustellen, bei der Verhandlung die Interessen des Kindes zu vertreten und bei Stellung unter Probation die Aufsicht und Fürsorge zu übernehmen. Die Resultate des Systems sind die denkbar günstigsten gewesen. Miss Montgomery, ein Probation officer sagt, das System bringt die Knaben zum Nachdenken „und wenn die Knaben zu denken beginnen, dann hat das Besserungswerk schon einen großen Schritt vorwärts getan. Sie wissen es nicht, aber sie haben begonnen, sich ihre Rettung selbst zu erarbeiten."

Eine andere Dame erzählt von einem Knaben, der unter ihrer Obhut stand und ihr jeden Sonnabend über seine Tätigkeit berichten mußte. Er war ein unruhiger Bursche, der sich gern herumtrieb. So war er eines Tages nach Chicago gekommen und hatte am Ende der Woche kein Geld, um nach Buffalo zurückzufahren; er ging zur Polizeistation und bat, man möge ihn doch bis Sonnabend nach Buffalo schicken. „Warum?" wird er gefragt. „Weil ich eine Dame sehen will." „Was für eine Dame?" „Oh nur eine Dame, die gut zu mir war, als ich einmal in B. hereingefallen war; sie sagte mir, ich solle ihr jeden Sonnabend berichten und ich möchte ihr so gern gefallen." Der Junge bekam sein Billet.

Den ausführlichsten Bericht gibt Richter Lindsey über den J. C. in Denver (Colorado). Er ist sehr wenig übersichtlich, weitschweifig und führt dieselben Dinge oft 4 bis 5 mal an; anderseits aber sind seine Schilderungen einzelner Fälle so lebendig und anschaulich, daß man erst hier einen rechten Begriff des ganzen Verfahrens bekommt. Judge Lindsey muß ein hervorragendes Talent für das Amt eines Jugendrichters haben; man staunt immer wieder, in welch ruhiger, liebevoller, verständiger Weise er mit den schwierigsten Jungen fertig wird. Der Geist seiner ganzen Anschauungsweise kommt an verschiedenen Stellen zu deutlichem Ausdruck. So sagt er S. 119: „Der Staat wird niemals Fortschritte machen in diesem weitreichenden Problem, bis er nicht die Methode des Gefängnisses und des Strafgerichtes verläßt, mit ihrem falschen Geist der Strafe und Rache, und an ihre Stelle ein System setzt, das in eigensinnige Kinder die Lehren der Reinheit, Wahrheit, Rechtschaffenheit und des Fleißes pflanzt, sodaß die Seele erweckt wird, anstatt erniedrigt zu

werden." Und weiter S. 118: „Die Kinder kommen meist aus den elendsten, schmutzigsten Verhältnissen. Wie absurd und lächerlich scheint es, daß nichts getan wurde, die Ursachen zu entfernen, die dem Staat Verbrecher erzeugten, Verbrecher, die nun zu Gefängnis verurteilt wurden, was das Elend und die Unsinnigkeit der Situation nur vermehrte; solche Knaben habe ich wieder und wieder im Gefängnis gesehen, während der Staat weiterschlief und glaubte, daß er seine Pflicht gegen die Gesellschaft erfüllte, daß er die Gesellschaft schützte, während er nur die siedende Masse vermehrte, die die Verbrecher der Zukunft hervorbringt."

Die Probation officers haben hier in Denver weniger Bedeutung als in Illinois; sie stellen im wesentlichen nur die nötigen Nachforschungen an, Besuche in den Wohnungen werden selten gemacht; die eigentliche Überwachung behält der Richter als sein eigener Probation officer selbst in der Hand. Er hat dazu angeordnet, daß alle Jungen, die unter Bewährung stehen, alle 14 Tage zu ihm kommen und Zeugnisse ihrer Lehrer und Lehrherren vorlegen müssen; die Mädchen berichten ebenso an eine Dame. Die Kinder setzen bald ihren ganzen Ehrgeiz darein, recht gute „reports" zu bringen und das Lob des Richters zu erringen. Viele lehrreiche und anregende Erörterungen knüpfen sich an die Besprechung dieser reports. Lindsey selbst erzählt von seinen Gesprächen mit den Knaben: „Das Gericht wird eröffnet mit einer kurzen „Sonnabendmorgen-Unterhaltung." Sie wird so interessant wie möglich gemacht. Man macht keinen Versuch, den Knaben zu predigen. Ich spreche zu ihnen fast so, als wenn ich selbst einer von ihnen wäre (an anderer Stelle sagt er, daß ihm dies nicht schwer wird, „da ich selbst viel von einem Knaben an mir habe"), der über irgend eine gewöhnliche Knabenschwierigkeiten diskutiert, irgend einen Punkt illustriert oder einen Grundsatz einschärft. Ihre Pflichten als kleine Bürger werden ihnen eingeprägt. Es wird ihnen oft gesagt, daß sie die besten Knaben in Denver sind. Mit den wenigen Ausnahmen haben wir das größte Mitleid. Einige von ihnen haben früher Dinge getan, die sie nun ebenso verachten wie wir; sie wissen, daß wir die Knaben nicht verachten; sie sollten nicht fürchten, gefaßt zu werden, wie die meisten Jungen es tun. Sie sollten sich viel eher fürchten, unrecht zu tun, weil es sie mehr verletzt als irgend einen anderen. Einen Mann, der sein Vermögen verloren hat, oder der das Opfer eines Verbrechens geworden ist, bemitleiden wir nicht so sehr, als den Knaben, der etwa dies Verbrechen begangen hat. Er ist der Gegenstand unseres Mitleids. Deswegen sind wir hier, ihnen zu helfen, der Welt zu beweisen, daß sie

doch gute Knaben sind, nicht schlechte Knaben. Sie müssen selbst helfen, unseren Glauben zu rechtfertigen."

Auf diese Art gewinnt der Richter das Vertrauen der Kinder; um so mehr, als er genau all ihre besonderen Ausdrücke kennt, als er genau Bescheid weiß über die verschiedenen Gesellschaften und Banden in allen Stadtteilen. Es wird bald eine Ehrensache für die Kinder, dem Richter Freude zu machen, indem sie das Ansehen des J. C. immer mehr heben. Viele Knaben kommen auch als freiwillige probationers zum Richter; sie haben irgend etwas Unrechtes begangen, sind aber nicht gefaßt worden; ein Freund, der selbst unter Bewährung steht, redet ihnen so lange zu, bis sie überzeugt sind, daß es das allerbeste für sie ist, dem Richter alles zu gestehen und mit seiner Hilfe zu versuchen, gute Bürger zu werden. So sind in 2 Jahren 150 Kinder gekommen, und über keins von ihnen ist später irgend eine Klage eingelaufen.

Nur in ganz schweren Fällen werden die Kinder einer Anstalt überwiesen. Aber auch hier läßt der Richter Vertrauen walten; er schickt die Kinder hin, allein, oft weit durch die Stadt, unbewacht, mit ihrem eigenen Überweisungsschein in der Tasche; und noch niemals hat ein Kind dies Vertrauen getäuscht. Es ist das ein Beweis für die Richtigkeit eines Wortes, das sich in einem anderen Bericht findet: „Jeder Charakter wird besser durch Freiheit als durch Gewalt gebildet."

Die Grundlage für das Verfahren in Colorado bildet ein Komplex von Gesetzen, die 1903 zusammengefaßt wurden, zum Teil aus älteren, abgeänderten, zum Teil aber auch aus ganz neuen Gesetzen. Das erste betrifft die Behandlung von straffälligen Kindern. Es gibt eine Definition des Begriffes „delinquent," den es sehr weit faßt; so fallen auch Kinder darunter, die eine häßliche und unanständige Sprache führen. Gegen sie soll getrennt von Erwachsenen verhandelt werden. Eltern, die zum bestimmten Termin nicht erscheinen, können wegen contempt of court bestraft werden. Beamte, die der Bestimmung, daß Kinder nicht in das Gefängnis kommen dürfen, zuwiderhandeln, werden bestraft. Jedes Kind, das verhaftet wird, soll sofort vor den County Court (Vormundschaftsgericht) gebracht werden. Für die Behandlung der verwahrlosten Kinder existiert ein besonderes Gesetz, da nach dem Staatsgesetz von Colorado nicht zwei Dinge in einem Gesetz behandelt werden dürfen. Die Probation officers erhalten im allgemeinen kein Gehalt; nur in Städten von über 100000 Einwohnern werden drei Beamte besoldet; einer mit 1500 Dollar, zwei andere mit je 1200 Dollar

jährlich, und außerdem erhalten sie Ersatz für die Kosten bis 500 bez. 300 Dollar. Die besoldeten Probation officers haben die Machtbefugnisse eines Sheriffs, so können sie z. B. Verhaftungen vornehmen.

Von größter Wichtigkeit ist ein Gesetz, das in Colorado zuerst erlassen wurde, und das die Bestrafung von Eltern und sonstigen Personen, denen Kinder anvertraut sind, vorsieht, für den Fall, daß sie Schuld an dem schlechten Betragen, an der delinquency, der Kinder tragen. So wird in dem Fall, daß ein Kind verurteilt wird, weil es etwa für seinen Vater Branntwein gekauft hat, der Vater bestraft, der es hingeschickt hat, und der Verkäufer, der dem Kinde das Getränk gegeben hat. Gerade dies Gesetz hat viel dazu beigetragen, das Verantwortlichkeitsgefühl der Erwachsenen gegenüber Kindern zu stärken.

Dann hat Colorado ein Gesetz, das dem Vormundschaftsgericht die Gerichtsbarkeit für alle Fälle, in denen es sich um jugendliche Übeltäter handelt, überträgt.

Man sieht, eine Fülle von Gesetzen, die alle ineinandergreifen und bei richtiger Handhabung in mustergiltiger Weise für die Erziehung, für das leibliche und geistige Wohl der werdenden Staatsbürger sorgen.

Den Bericht über Pennsylvania gibt Mrs. Hannah Kent Schoff, President National Congress of mothers, Chairman Juvenile court committee, New Century Club, Philadelphia.

Hier in Pennsylvania ist die ganze Bewegung für Errichtung eines J. C. von Frauen eingeleitet worden. Frauen haben das meiste zur Durchführung der Idee getan.

Den Anstoß gab 1899 die Verurteilung eines achtjährigen Mädchens wegen Brandstiftung. Der Fall erregte solches Mitleid, solches Grauen in Frau Kent Schoff, daß sie nicht ruhte, bis sie die Erlaubnis erhalten hatte, das kleine Mädchen in einer Familie unterzubringen. Dann aber machte sie sich daran, die bestehenden Bestimmungen, unter denen ein solcher Fall möglich war, genau zu studieren. Sie fand, daß der Richter keine andere Wahl gehabt hatte, als das Kind, das das Gesetz verletzt hatte, in ein Reformatory zu überweisen, und selbst dieses wollte das Mädchen wegen der Schwere seines Verbrechens zuerst kaum aufnehmen. Der Staat hatte zwei Zufluchtshäuser für Kinder, die aber lange nicht groß genug waren. Ein Gesetz verbot, Kinder länger als zwei Monate im Armenhaus zu behalten, einen Ersatz dafür aber gab der Staat nicht. Die Children's Aid Society tat ihr möglichstes, die Kinder unterzubringen, aber es fehlten ihr die Mittel, ausreichend zu helfen. Be-

fanden sich doch im Philadelphia County Prison im Jahre 1900 500 Kinder von 6 bis 16 Jahren! Außerdem gingen jeden Monat 2- bis 300 Kinder durch die Polizeistation; dann waren 800 Kinder in jeden Reformatory, ohne Unterscheidung, weswegen sie hingekommen waren. Es war ja so leicht, sie dorthin zu bringen; jeder Beamte konnte auf den Wunsch von Eltern, die behaupteten, ihr Kind sei unverbesserlich, ohne weitere Nachforschungen es in eine Anstalt überweisen. „Der Staat setzte eine Prämie aus für elterliche Unverantwortlichkeit und begrüßte alle, die Erziehung und Unterhalt auf Kosten des Staates wünschten", sagt Mrs. Kent Schoff. „Die Kirchen, die Millionen für Missionszwecke ausgaben, waren blind für die Not an ihrer eigenen Tür". „Keine Mutter dachte an diese Kleinen, nur das kalte gesetzliche Verfahren im Criminal Court galt für sie". „Dagegen liegt doch das einzige wirksame Mittel, dem Verbrechen Einhalt zu tun, darin, daß man seine Quelle verstopft, und das kann nur beim ersten Fehltritt in der Kindheit geschehen. Kluge Behandlung in dieser Zeit wird das Kind retten, aber unverständige Behandlung oder Vernachlässigung wird alle schlechten Eigenschaften entwickeln, und das Resultat wird ein Verbrecher sein, gegen den die Gesellschaft sich schützen muß und dessen Unterhalt sie viel kosten wird". Der richtige Weg kann aber nur eingeschlagen werden, wenn intelligente Frauen dem Gegenstand dieselbe Sorge widmen, die kluge, liebevolle Mütter ihren eigenen Kindern angedeihen lassen. „Unschuldige Kindheit muß leiden, bis die Frauen erkennen, daß eine weitere Mutterliebe von ihnen verlangt wird, als die für ihre eigenen Kinder. Bis sie jeder Frage, die Kindheit betreffend, Mutterfürsorge und Muttergedanken widmen, werden wir das alte System sehen, das Tausende von Leben zerstört, das aus Kindern Verbrecher gemacht hat, die ebenso leicht zu guten Bürgern hätten gemacht werden können." Frau Kent Schoff bildete unter ihrem Vorsitz aus Mitgliedern des New Century Club Philadelphia ein Komittee, das alle Bestimmungen Kinder betreffend in sämtlichen Staaten der Union sammelte und herausgab (diese Sammlung wird immer weiter ergänzt). Es fand sich, daß Illinois die besten Bestimmungen für Kinder hatte, und es wurde beschlossen, ein ähnliches Gesetz in P. vorzubereiten. So wurden 1901 zwei Gesetze angenommen, betreffend die Einrichtung eines J. C. und die Anstellung von Probation officers. Sämtliche Fürsorgebeamte sind Frauen; sie werden dem Congress of Mothers entnommen, für ihr Amt besonders ausgebildet und vom New Century Club besoldet. Das Schwergewicht des ganzen Verfahrens liegt bei ihnen; der Richter wechselt alle Monate und hat keine Gelegenheit, sich

genügend in seine Aufgabe einzuleben. Es ist dies ein Nachteil des Verfahrens in Pennsylvania. Die Frauen haben sich sehr bewährt: Frau Kent Schoff meint: „Indem sie in ihrer Weise mit Mutter und Kind umgehen, kommen sie in engere Beziehung zu ihnen, als das ein Mann je kann".

Frau Kent Schoff sagt weiter: „Eine Erfahrung mit einigen Tausenden von Kindern hat entscheidend bewiesen, daß es keine Verbrecherklasse von Kindern gibt. Die Umgebung eines Kindes, der Mangel an häuslicher Fürsorge und Vernachlässigung mögen es wohl zum Verbrechen bringen. Trotzdem aber finden wir in jedem Kind den Keim des Guten, und diesen zu beleben und zu entwickeln, ist ist unsere Aufgabe. Strafe tut das nicht. Erziehung, Hilfe, Liebe und geduldiger Antrieb der besseren Instinkte kann allein diesen Trieb entwickeln. Wir sehen nicht auf das Verbrechen, wir sehen auf das Kind." Ein Richter des J. C. erklärt: „Meine Erfahrung heim J. C. hat mich zu der Überzeugung geführt, daß die Einführung dieses Gerichtshofes von unschätzbarem Wert ist als zivilisatorischer Faktor in unserer Gemeinde".

In Wisconsin wurde 1901 ein J. C. Gesetz angenommen, ähnlich dem in Illinois; auch hier verdankt es seine Entstehung den Bemühungen einer Frau, Mrs. Whitcomb.

In New Jersey kam 1903 ein J. C. Gesetz zustande; es ist hier aber noch immer möglich, daß Kinder ins Gefängnis kommen, und das ganze Verfahren scheint noch nicht so ausgebildet zu sein wie in anderen Staaten.

In Indiana wurde 1903 ein besonderer J. C. eingerichtet, und es wurden zwei besoldete Probation officers angestellt, während freiwillige so viel wie nötig bestellt werden können. Über das Probationsystem des Gerichtshofes in Indianopolis-Indiana gibt Mrs. Rogers einen sehr guten Bericht. Sie schließt mit den Worten: „Wir glauben, daß das Probationsystem eine wissenschaftliche Methode ist, jugendliche Verbrecher zu behandeln, weil es die Tatsachen zu bestimmen, weil es die Ursachen hinter den Wirkungen zu erkennen sucht. Wir glauben, daß es ein humanes und ein ethisches Verfahren ist, weil es diese Ursachen zu entfernen sucht durch die emporhebende Macht von gesundem menschlichen Einfluß. Wir glauben, daß ein J. C. ohne Probationsystem sowohl unwissenschaftlich als inhuman ist; und wenn er auch jedem Buchstaben des Gesetzes Genüge tut und hat kein wissenschaftliches Verhalten gegenüber dem Verbrechen, so ist er ein Unsinn; und wenn er nicht die Macht des persönlichen Kontaktes hat, ist er wie tönendes Erz und wie eine klin-

gende Schelle. Das Probationsystem war einer der ersten Schritte in der wissenschaftlichen Behandlung der Kriminalität, aber so lange als es nur bei Erwachsenen angewendet wurde, arbeitete es am falschen Ende. Seine Anwendung bei jugendlichen Übeltätern sollte einer der wichtigsten Faktoren sein zur endlichen Lösung des Problems der Kriminalität".

Missouri erhielt 1903 durch die Bemühungen des Humanity Clubs von St. Louis (eines Frauenvereins) ein J. C. Gesetz.

In den Gesetzen von verschiedenen anderen Staaten finden sich vereinzelte Bestimmungen für die Behandlung von Jugendlichen, aber eigentlich J. C. haben sie noch nicht.

Wie man sieht, gibt das Buch eine Fülle von Anregungen für die verschiedensten Gebiete. Überall finden wir, daß die Begriffe Strafe und Vergeltung für Kinder jetzt völlig ausgeschaltet sind; überall, wo von ihnen die Rede ist, fühlt man heraus, daß sie in diesem Zusammenhang für völlig veraltet angesehen, als „Reste von Barbarei" betrachtet werden. Es hat sich eben in den letzten zehn Jahren ein völliger Umschwung in den Anschauungen vollzogen. Es handelt sich nicht mehr ausschließlich um die Bestrafung begangener Verbrechen, sondern darum, die Verbrecher zu bessern, d. h. sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, sie auf die bestmögliche Weise wieder zu guten Bürgern (der Ausdruck findet sich sehr häufig) zu machen. Und vor allen Dingen will man die Ursachen des Verbrechens beseitigen, die eben in der vernachlässigten Jugend zu finden sind.

Wir dürfen natürlich nun nicht die amerikanischen Einrichtungen, in Einzelheiten unverändert, einfach auf unsere Verhältnisse übertragen wollen; die Voraussetzungen sind ja ganz andere. Wir haben seit 100 Jahren die allgemeine Schulpflicht, die es in vielen Staaten der Union heute noch nicht gibt. Bei uns kommen seit mehr als 30 Jahren Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht vor den Strafrichter; der Staat nimmt sich jetzt ihrer an, wenn auch nur die Gefahr künftiger Verwahrlosung besteht. Aber Kinder von 12 bis 16 Jahren kommen ins Gefängnis, und daß sie daraus nicht als „gute Bürger" entlassen werden, wird wohl von keiner Seite mehr bezweifelt. Die Trennung der Kinder von den Erwachsenen vor Gericht ließe sich auch bei uns durchführen; dagegen wären alle Fälle, in denen es sich um Jugendliche, sei es verbrecherische, sei es verwahrloste, handelt, an einen, für diese Aufgabe besonders befähigten Richter zu über-

tragen. Auch für uns würde sich die Einführung des Probationsystems mit seiner Urteilsaufschiebung und vor allem seinen persönlichen Pflegern empfehlen.

Es fehlt aber in weiten Kreisen an Interesse, an Verständnis für die Wichtigkeit aller hierher gehörigen Fragen. Dieses Verständnis zu wecken, Lösungen der Probleme zu zeigen, die nicht nur von Theoretikern erörtert, sondern von praktischen, warmherzigen Menschen mit Erfolg in die Wirklichkeit übertragen worden sind, dazu kann das vorliegende Buch helfen, dazu sollte dieser Bericht beitragen.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Herm. Pfeiffer, Privatdozent a. d. Universität Graz.

1.

„Über die forensiche Blutdifferenzierungsmethode nach van Itallie." Vortrag gehalten auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Stuttgart 1906. Vortragender prüfte die vor kurzem von van Itallie angegebene Blutdifferenzierungsmethode auf ihre forensische Verwertbarkeit. Sie besteht bekanntlich auf der verschiedenen Thermolabilität der Menschen- und Tierblutkatalasen (katalytische Abspaltung von Sauerstoff aus einer 1 proz. Wasserstoffsuperoxydlösung) bei $^1/_2$ stündiger Einwirkung einer Temperatur von 63° C. Während — nach van Itallie's Angaben — bei dieser Temperatur und Zeitdauer ihrer Einwirkung die katalytische Wirkung des Menschenblutes nahezu quantitativ erhalten bleibt, geht jene des Tierblutes mit Ausnahme des Affenblutes zugrunde, so daß aus dieser Differenz Menschen- von Tierblut unterschieden werden kann.

Vortragender kommt mit seinen Versuchen zu folgenden Ergebnissen:

Es erheben sich schon von vornherein schwere Bedenken gegen die praktische, forense Verwertbarkeit eines Verfahrens, welches bei Verbrauch großer Materialmengen nur die einfache Unterscheidung von Menschen- und Tierblut ganz allgemein gestattet, da sich doch häufig das gerichtsärztliche Interesse auf die Entscheidung der Frage konzentriert, welcher Tierart (Reh, Hase, Huhn etc.) eine Blutspur entstamme. Auch gegen die Verwendung der von v. Itallie vorgeschlagenen „Gärtuben" spricht sich Vortragender der ihnen anhaftenden Ungenauigkeit wegen aus. Sie gestatten nur eine approximative Ablesung des abgespaltenen Gasvolumens.

Die Versuche des Vortragenden führten zu dem Resultate, daß die katalytische Wirkung unbeeinflußter Blutlösungen innerhalb weiter Verdünnungsgrenzen (1 : 8000—64 000) noch nachweisbar sei, daß dieser „katalytische Titer" bei verschiedenen Tierarten und bei verschiedenen Individuen einer Spezies nicht unerheblichen Schwankungen unterworfen sei, daß dieses Vermögen der Sauerstoffabspaltung nicht dem Blutserum, sondern den roten Blutkörperchen anhafte und daß das katalytische Vermögen des Blutes nicht nur durch thermische, sondern auch durch chemische Einflüsse verschiedener Art zerstört werden könne. Bei unverändertem (genuinem) Blute bestünden v. Itallie's Angaben tatsächlich zu Recht. Es könne im Laboratoriumsversuch mit frischem Blute hinsichtlich seiner Provenienz von Mensch oder Tier durch $^1/_2$ stündiges Erhitzen auf 63° unterschieden werden, da die Katalasen des erstgenannten dabei nahezu quantitativ erhalten bleiben,

diejenigen des letztgenannten zerstört werden. Bei eingetrockneten oder gefaulten Blutlösungen hingegen — also gerade bei Objekten der gerichtsärztlichen Praxis — ändern sich aber diese Verhältnisse in ganz regelloser Weise, so daß dann ein Rückschluß auf die Provenienz des Blutes nicht mehr gezogen werden könne.

Vortragender kommt zu dem Ergebnis, daß eine Methode, gegen die schon gewisse praktische Bedenken sprechen, die außerdem bei etwas verändertem Blute auch nicht halbwegs verwertbare Resultate gebe, gerade in Fällen der forensischen Praxis aber vollständig im Stiche lasse, nicht in die Reihe der heute so exakt arbeitenden Blutuntersuchungsverfahren aufgenommen werden dürfte. An der Diskussion beteiligte sich im Namen des Untersuchers, Dr. Fraenkel, Prof. der gerichtlichen Medizin Dr. Strassmann, Berlin. Auch von dieser Seite wird das Verfahren van Italliе's als unbrauchbar bezeichnet, so daß — in Übereinstimmung mit früheren Beobachtungen von Arnold und Werner — heute der Stab über die Brauchbarkeit dieser Neuerung gebrochen erscheint.

Von Professor C. Stooß in Wien.

2.

Erinnerungsvermögen. In der Strafsache gegen Frau Luise Rutthofer, die ihren Mann erstochen hat, sagte der Arzt Dr. August Sieber als Zeuge aus, Rutthofer habe ihn vor 8 bis 9 Jahren konsultiert.

Über das weitere Zeugenverhör berichtet die Neue Freie Presse vom 28. September 1906.

«Präs.: Die Angeklagte hat behauptet, daß Sie, Herr Zeuge, ihr, als Sie wegen des Zustandes des Rutthofer einmal besuchte und Ihnen dabei mitteilte, daß ihr Mann einen Selbstmordversuch unternahm, indem er sich bei Bregenz in den See stürzen wollte, sagten: „Das nimmt noch ein schlechtes Ende mit ihrem Manne, der leidet an Verfolgungswahn!“ Haben Sie diese Äußerung zu Frau Rutthofer gemacht? — Zeuge: Ich kann mich überhaupt nicht erinnern, einmal mit Frau Rutthofer gesprochen zu haben, noch weniger eine solche Diagnose gestellt zu haben. Aber ich muß hinzufügen, daß ich für Frauenphysiognomien ein überaus schlechtes Gedächtnis habe.

Geschworner Hans Munding: Ich muß hier seitens der Geschwornen die Erklärung abgeben, daß die Geschwornen der festen Überzeugung sind, daß der Herr Zeuge schon mit Rücksicht auf die von ihm vorgenommenen Untersuchungen des Landesrates Rutthofer sich erinnern und es wissen müßte, wenn er diese Diagnose gestellt hätte. — Zeuge: Ich glaube nicht. — Verteidiger: Können Sie es bestimmt verneinen? — Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern, ich glaube nicht, aber ich kann es auch nicht ausschließen. Es ist möglich.»

Die österreichische Strafprozeßordnung, § 315, gibt den Geschwornen das Recht, an jede Person, die einvernommen wird, Fragen zu stellen. Die Erklärung des Geschwornen Munding: „Daß die Geschwornen der festen Überzeugung sind, daß der Herr Zeuge schon mit Rücksicht auf die von ihm vorgenommenen Untersuchungen des Landesrates Rutthofer sich er-

innern und es wissen müßte, wenn er diese Diagnose gestellt hätte" ist kaum eine gesetzliche Ausübung des Fragerechts. Die Geschwornen sind nicht berufen, vor dem Wahrspruch Erklärungen über ihre Überzeugung abzugeben. Allein wichtiger als dieses prozessuale Bedenken gegen die Zulässigkeit der Erklärung des Geschwornen ist das psychologische Bedenken gegen den Inhalt seiner Erklärung. Der Geschworne und seine Kollegen halten es für selbstverständlich, daß sich ein Arzt an eine Äußerung erinnere, die er vor 8 oder 9 Jahren einer Frau über den Zustand ihres Mannes gemacht hat, und daß er bestimmt wisse, ob er sich so geäußert habe oder nicht. Diese Zumutung verkennt die Kraft des menschlichen Gedächtnisses durchaus. Ein Arzt äußert sich täglich über den Zustand von Kranken. Wie ist es da möglich, daß er noch nach Jahren über solche Einzelheiten Bescheid weiß!

Interessant ist die Mitteilung des Zeugen, er habe für Frauenphysiognomien ein schlechtes Gedächtnis. In der Tat kann das Gedächtnis eines Menschen je nach dem Gegenstand sehr verschieden sein. Wer in bezug auf Wahrnehmungen der einen Art ein außerordentliches Gedächtnis hat, kann im übrigen ein sehr mäßiges Erinnerungsvermögen besitzen. Das Mißtrauen, das die Geschwornen gegen die Wahrheitsliebe des Zeugen bekundeten, beruhte daher auf unrichtigen psychologischen Voraussetzungen. Damit soll nicht gesagt sein, daß Berufsrichter von solchen psychologischen Irrtümern frei sind.

3.

Zur Eidesfrage. In der lehrreichen kleinen Schrift: „Die Aufgaben des Verteidigers. Gedanken eines alten Verteidigers zum Prozesse Sternberg." Berlin, Bermühler 1901, berichtet der Verfasser S. 14 in der Anmerkung:

„In dem Bezirke, in welchem ich zuerst vor vielen Jahren in die Anwaltspraxis trat, sollten beiden Parteien Eide abgenommen werden; der ersuchte Richter verwechselte die Eide, und so beschwor in der Tat jede Partei das als wahr, was ihr Gegner behauptet und sie widersprochen hatte ... Das Prozeßgericht hob natürlich beide Eidesleistungen auf, und nun leistete jede Partei den Eid, der ihr zukam."

Das ist nun allerdings schon mehr als 30 Jahre her, fügt der Verfasser bei, aber in den Verhältnissen selbst hat sich nichts geändert. Gewiß nicht! «In diesem Falle lag nicht nur ein sprachliches Mißverständnis vor, wie es bei Nachsprechen eines Eidessatzes oft vorkommt.» Vergl. Hans Groß Kriminalpsychologie, 2. Aufl. 1905, S. 627.

Der Richter hat sich nicht Rechenschaft gegeben, welche Partei den einen und welche den andern Eidessatz zu beschwören habe. Er hat sich nicht in die prozessualische Sachlage hineingedacht.

Den Parteien ist der Sinn des Eidessatzes gar nicht zum Bewußtsein gekommen; sonst hätten sie nicht das Gegenteil von dem, was sie für wahr hielten und was ihrem Interesse entsprach, feierlich erklärt und eidlich bekräftigt.

Diese Gedankenlosigkeit erklärt sich aus der Natur des „sententionierten" Eides.[1]) Das Formelhafte des Eidessatzes ist der Geistesträgheit günstig. Da-

1) Österreich hat ihn in der Hauptsache beseitigt.

zu kommt, daß der Eidessatz häufig nicht dem Fassungsvermögen und dem Verständnis desjenigen angepaßt wird, der ihn beschwören soll. Die Heiligkeit des Eidschwurs vermag diese Übelstände nicht zu heben.

Es wäre zu wünschen, daß die Psychologie der eidlichen Aussage näher untersucht würde.

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes in Leipzig.

4.

Ein Uhrennepper? Vorigen Sommer besuchte ich die Niederlande. Von Dordrecht wollte ich nach Antwerpen fahren. Ich nahm den Schnellzug, der von Amsterdam nach Brüssel geht. In dem Abteil zweiter Klasse, worein ich stieg, saß ein alter Herr, offenbar ein Semit. Ich kümmerte mich zunächst nicht um ihn, sondern zog meinen Bädecker heraus und verfolgte an der Hand der Karte den Reiseweg. Der Alte suchte sogleich eine Anknüpfung, er nannte mir das Hollandsche Diep, den Moerdijk usw. Dann erzählte er von seiner Heimat Thüringen, von seiner Jugend, von seinem Ramschhandel und den großen Umsätzen, die früher dabei zu machen waren. So scheinbar ganz unauffällig brachte er erst aus der linken Westentasche eine goldene Taschenuhr und zog sie auf, dann aus der rechten. Ich äußerte instinktiv meine Verwunderung darüber, daß er zwei Taschenuhren bei sich trug, und sprach die Vermutung aus, daß wohl die eine Uhr Bahnzeit, die andre Stadtzeit zeige. Er meinte: „Das sind Gelegenheitskäufe, wenn sich ein Abnehmer findet, schlage ich sie wieder los. Besonders an Deutsche verkaufe ich viel. In Deutschland gibt es so wenig achtzehnkarätiges Gold.“ Dabei klappte er den Deckel der rechten Uhr auf und wies auf eine eingeprägte 18. Den deutschen Feingehaltsstempel entdeckte ich freilich nicht. Nach dem Preise habe ich den Alten nicht gefragt. Denn ich wollte im Schnellzuge zwischen Amsterdam und Brüssel keine goldene Taschenuhr kaufen. Ich hatte zuviel von den Nepperuhren gehört, die sich die Betrüger bei der Firma Septimius Dietrich in Leipzig für billiges Geld kaufen, um sie dann als Gelegenheitskauf oder wegen angeblicher Geldnot scheinbar unterm Preise zu verkaufen. Ganz geriebene Gauner verkaufen die Nepperuhren sogar unter dem Vorgeben, sie rührten von einem Diebstahle her. Der Alte im Schnellzuge hat seine Sache nach meiner Ansicht recht geschickt gemacht, wenn er ein Nepper war. Er hat eine von Ausländern viel gefahrene Strecke gewählt. Er hat in zwangloser Weise ein Gespräch eingeleitet und das Augenmerk mit Geschick auf seine Ware gelenkt. Zweckmäßigerweise fuhr er zweiter Klasse. Er war gut angezogen und gebärdete sich ganz biedermännisch. Ich kann mir schon denken, daß dieser oder jener ihm zwischen Amsterdam und Brüssel eine goldene Uhr abkauft und dann nicht weiß, gegen wen er die Wandelungs- oder Schadensersatzklage erheben soll.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

5.

Ein ganz außergewöhnlicher Fall von Schlaftrunkenheit. Kürzlich durchlief die Zeitungen folgendes Ereignis, das ich nach dem Berichte der Frankfurter Zeitung vom 2. Okt. 1906 erzähle. Kurz vor Be-

ginn der Vorstellung in einem Zirkus in Libau erscheint ein russischer Seeoffizier, angetrunken, und setzt sich in die vorderste Zuschauerreihe. Sehr bald schläft er ein und ergötzt das Publikum durch lautes Schnarchen. Plötzlich erwacht er jäh, als ein Artist ein paar Pistolenschüsse abgibt. „Der Kapitän reckte sich empor (heißt es weiter) und sah mit verglasten Augen dorthin. Offenbar befürchtete er einen Anschlag auf sich oder eine Meuterei, und in dieser Verkennung der Lage zog er seinen Revolver und gab ebenfalls ein paar Schüsse ins Blaue ab.“ Glücklicherweise ohne Schaden. Er ward entwaffnet und an die Luft gesetzt. Es ist also hier ein klassischer Fall von Schlaftrunkenheit geschildert, nur daß der Schlaf ein durch Alkohol künstlich herbeigeführter war, was aber am psychologischen Mechanismus nichts ändert. Ob die Motive des Losschießens wirklich die vom Zeitungsschreiber angenommenen waren, bleibe dahingestellt. Möglich sind sie immerhin, sogar wahrscheinlich, besonders in einer Zeit des Aufruhrs und der Meuterei, wie sie im russischen Heere und in der Flotte jetzt (1906) so häufig sind. Der Ausgang der Sache war noch ein sehr glücklicher. Wie leicht aber hätte namenloses Unglück entstehen können! Verkennung von Zeit, Ort, Personen und Situation ist bei plötzlich aus tiefem Rausche künstlich Erweckten sehr häufig, doch sind Unglücksfälle, die darauf zurückzuführen wären, wohl nur selten erwähnt.

6.

Die Papillarlinien der Ferse. Genügend fast schon ist über die Hautlinien der Finger berichtet worden. Wenig untersucht sind dagegen zurzeit noch die der Ferse, die freilich nur theoretisches Interesse bieten. Der unermüdliche Féré hat auch diese studiert (Comptes rendus des séances de la Société de Biologie, séance du 24 fevr. 1906). Die Hautlinien sind hier fast nur schräg oder quer. Schlingen — immer nach außen und nach vorn — kommen nur ganz ausnahmsweise vor. Verf. sah sie nur einmal bei einem Normalen, und zweimal unter 219 erwachsenen Geisteskranken. Häufiger kamen sie bei idiotischen und epileptischen Kindern vor und hier öfter einseitig; dort waren sie stets bilateral und symmetrisch. Die Abdrücke geschahen mittels Druckerschwärze.

7.

Das räudige Schaf der Familie. Es ist allgemein bekannnt, daß bisweilen in den besten Familien, bei sorgsamster und gleicher Erziehung unter guten, wohlerzogenen Kindern plötzlich einmal ein boshaftes, schlecht diszipliniertes erscheint, bis zum Bilde einer sogenannten moral insanity. Woher dies? Wenn es sich nicht etwa um latente oder angehende Psychosen, anderweite Gehirnkrankheiten oder Neurosen handelt, so gibt es nur zwei Möglichkeiten. Erstens der Fall, auf den wohl zuerst die Franzosen hinwiesen und den man stets im Auge haben muß: Das Kind stammt von einem fremden Vater, oder zweitens, Vater oder Mutter oder beide befanden sich zurzeit der Konzeption, die Mutter auch während der Schwangerschaft, in einem somatisch oder psychisch schlechten Zustande, der dann den Keim affizieren muß. So plausibel dieser Grund ist, so schwer ist er doch in concreto zu beweisen, da

wir, wenn, wie doch meist, eine Reihe von Beischlafsakten stattfanden, die weit auseinander liegen können, nie sicher wissen, welcher der befruchtende war. Daher läßt sich z. B. auch fast nie sicher erweisen, ob die Konzeption im Rausche stattfand oder nicht, und wenn manche Frauen genau den Empfängnisakt von den nicht befruchtenden Akten unterscheiden wollen, so ist dies wohl nur eine Illusion, eine Auto-Suggestion.

8.

Die Kindersterblichkeit in Deutschland. Kürzlich las ich, daß bis zu einem Jahre in Deutschland mehr Kinder sterben, als in den anderen Kulturstaaten. Dies erscheint um so rätselhafter, als hier doch die Hygiene im ganzen besser als sonst und die Rasse eine im ganzen gesunde ist. Woher? Es dürfte wohl schwer sein, hierfür eine absolut richtige Antwort zu erhalten, aber gerade an diesem Thema können wir ersehen, wie unendlich schwierig es ist, die Statistiken zu deuten, weil sie eben zu vieldeutig sind und sich daher nur sehr schwer miteinander vergleichen lassen. Lassen wir nur ein paar Momente für die Kindersterblichkeit Revue passieren, um die ganze Schwierigkeit darzustellen. Zunächst ist Kräftigkeit, Kinderreichtum der Rasse ein wichtiger Faktor, sodann der Bau des weiblichen Beckens, die Größe des Kindes, das Alter der Eltern bei Zeugung derselben, ihr Altersunterschied, das Verhältnis der ehelichen zu den unehelichen Geburten, die Hygiene im allgemeinen und besonderen, namentlich die der Schwangerschaft, das Stillen der Kinder, die Art der künstlichen Kinderernährung,[1]) die Pflege des Kindes, die so gefährliche Beschäftigung verheirateter Frauen in der Industrie etc. Im Hintergrunde stehen als drohende Gespenster chronische Krankheiten der Eltern, die die Lebenstüchtigkeit der Sprößlinge mit bestimmen, in vorderster Reihe der Alkoholismus und die Syphilis. Auch der Beruf ist nicht zu unterschätzen, ob es sich um Industrie-, Landarbeiter, Städter, Landbevölkerung u. s. f. handelt. Neuerdings ist man noch auf eine bisher unbekannte mögliche Ursache der Kindersterblichkeit gekommen. Unter dem Viehfutter sollen öfters schädliche Kräuter etc. sein, deren Säfte in die Kuhmilch übergegangen, dem Tiere nicht schaden, wohl aber dem Kinde. Ich weiß nicht, ob man dies direkt bewiesen hat, indem man den Vergiftungstod des Kindes konstatierte. Man sollte doch denken, daß das Kochen der Milch — und selbst bei den Ärmsten wird sie wohl nur gekocht den Kleinen gegeben — die organischen Gifte zerstört. Jedenfalls glaube ich nicht, daß diese mögliche Quelle der Kindersterblichkeit eine große ist. Es ließe sich aber denken, daß in gewissen Gegenden mehr schädliche Kräuter wachsen und so die Milch vergiften als in anderen. Jedenfalls ersieht schon an dem

---

1) Ich kenne einen Fall, wo in einer guten Familie das erste neugeborene Kind immer mehr abnahm. Man holte den Arzt, der meinte, das Kind hungere, und in der Tat nahm es durch genügende Nahrung rasch zu. Die Mutter war erstaunt, und hatte keine Ahnung gehabt, wie viel man dem Kind künstliche Nahrung geben müsse. Wie oft mag dies erst in den untern Kreisen geschehen. Daher sind die „Mutterschaftsschulen", wie jetzt in Paris, sehr segensreiche Institutionen.

einen Beispiele der Laie sofort, wie kompliziert die Frage nach den Quellen der Kindersterblichkeit ist. Wir sind meist nur auf Annahmen hingewiesen, und eine wirkliche Besserung der Verhältnisse ist nur dann möglich, wenn zugleich mehrere mögliche Quellen beseitigt sind. Wie mit der Kindersterblichkeit, so verhält es sich aber auch bez. der Kompliziertheit des Problems mit jedem anderen sozialen Phänomen, wie Verbrechen, Selbstmord, Morbidität, Mortalität etc. Auch hier gibt es kein Universalmittel, sondern es müssen überall eine Reihe von Mitteln versucht werden, um möglichst viele Quellen zu verstopfen. Das zeigt aber weiter, wie vorsichtig jede Statistik zu verwerten ist, auch wenn sie sonst wichtig erscheint. Die einzelne Zahl ist vielleicht richtig, aber jede derselben kann aus einer ganz verschiedenen Zahlenzusammensetzung — den Ursachen entsprechend — bestehen, welche man der Zahl an sich nicht ansehen kann.

9.

Einige neuere soziale Einrichtungen von hohem Werte im Kgr. Sachsen. Für den Volksfreund und Soziologen ist es erhebend, folgende Tatsachen zu kennen.

1. Am 1. April 1905 ist in Dresden eine hochwichtige Wohnungsordnung erschienen, mit scharfen Bestimmungen gegen Überfüllung der Wohnung, ferner bez. der Kontrolle des Schlafstellenunwesens und der Durchführung notwendiger hygienischer Vorschriften. Seit dem 1. Juli 1906 ist diese Verordnung in voller Wirksamkeit. Was das besagen will, geht daraus hervor, daß die Zahl der Haushaltungen mit Aftermiete oder Schlafleuten in Dresden auf 25000 geschätzt wird. Um diese Zahl zu inspizieren und zu kontrollieren, sind vom Stadtrate für die 6 Wohnungsaufsichtsbezirke 6 ständige Aufsichtsbeamte angestellt, nebst einer Anzahl technischer und anderer Hilfskräfte. Wer das traurige Schlafstättenwesen der Weltstädte kennt, ihren traurigen Einfluß auf die Gesundheit so vieler Tausende, noch mehr aber auf die sexuelle Moral, wird diesen Schritt der Stadt Dresden mit Freuden begrüßen und eine baldige Nachahmung dieser Einrichtung in anderen Großstädten wünschen. Die Früchte werden sich bald zeigen und das hineingesteckte Geld tausendmal ersetzen.

2. Als eine Art von Ergänzung obiger Einrichtung ist die Errichtung einer „Landesdesinfektorenschule“ in Dresden durch Lingner (den bekannten Fabrikanten des Odols und großen sozialen Wohltäter) unter staatlicher Kontrolle zu notieren. In Kursen von 10 Tagen (zunächst jedes Jahr 10—12 solcher) sollen 12—15 Teilnehmer von Ärzten und Chemikern in der Praxis der Desinfektion unterrichtet werden, und zwar unentgeltlich. Die Gemeinden werden nur das Reisegeld und die Auslagen für Wohnung und Beköstigung zahlen. Die Teilnehmer werden dann geprüft und erhalten ein staatliches Zeugnis als „geprüfter Desinfektor.“ Dies ist namentlich für die kleineren Städte und das platte Land sehr nötig, wo gewöhnlich von Desinfektion nach Seuchen nicht oder kaum die Rede ist. Und doch braucht hier nicht besonders auf die große Wichtigkeit aufmerksam gemacht zu werden.

3. Der Rat der Stadt Leipzig will selbststillenden Müttern eine Stillprämie gewähren, um den eventuellen Lohnausfall zu decken.[1]) Die Mütter sollen durch Ärzte, Hebammen und Aufsichtsdamen des Ziehkinderamtes kontrolliert werden. Um aber die Mütter auf die Wichtigkeit des Stillens nachdrücklichst zu verweisen, sollen die Hebammen ein besonderes Merkblatt an die Wöchnerinnen verteilen. Die Hebammen, die sich besondere Mühe nach dieser Richtung hin geben, sollen außerdem noch eine Geldprämie erhalten. Man sieht, die Stadt Leipzig, die schon durch ihr Ziehkinderamt Mustergiltiges und Nachahmenswertes geschaffen hat, will auch in der wichtigen Frage der Herabsetzung der Kindersterblichkeit mit an der Spitze marschieren. Die vorgeschlagenen Einrichtungen werden jedenfalls ihren Zweck erfüllen und mit dazu beitragen, die durch den Fortschritt der Kultur geschaffenen Schattenseiten zu mildern und nebst den vorher besprochenen Einrichtungen allmählich den Volkskörper gesünder zu gestalten. Das alles sind erreichbare Ziele, während Eheverbote, wie ich des öfteren schon betont, nur wenig Ersprießliches versprechen. An allen den modernen Fortschritten zur Hebung des Wohlstands, der Gesundheit und Wohlfahrt der unteren Klassen sind die Sozialdemokraten aber so gut wie unbeteiligt gewesen. Sie verlieren sich in fruchtlose Diskussionen und verhindern nur, wo sie können, die wahre Wohlfahrt des Volkes, indem sie allein die Zertrümmerung des Bestehenden anstreben, ohne Besseres dafür an die Stelle zu setzen!

10.

Zur Frage der Unehelichen. Die Zahl der unehelich Geborenen macht bekanntlich einen ziemlich hohen Prozentsatz unserer Bevölkerung aus, etwa 10—12 Proz. im ganzen. Das wäre schließlich gleichgiltig, wenn nicht gerade sie ein Hauptkontingent zu den Dirnen, Verbrechern, Geisteskranken und Vagabunden stellten, und das macht eben ihre große soziale Bedeutung aus. Leider wissen wir relativ noch recht wenig Statistisches über sie. Spann hat kürzlich in interessanter Weise die uneheliche Bevölkerung Frankfurts a. M. behandelt, worüber ein kurzes Referat z. B. in der Politisch-Anthropol. Revue 1906, p. 428, sich befindet. Doch hier gilt es nur die Großstadt und deren Verhältnisse sind zum Teil ganz andere als die durchschnittlichen, abgesehen davon, daß auch lokale Bedingungen Berücksichtigung verdienen. Es käme zunächst darauf an, den Lebensgang einer großen Zahl unehelich Geborner bis zu ihrem Tode zu verfolgen und ihn mit dem ehelich Geborner gleicher Schichten Schritt für Schritt zu vergleichen. Das fehlt eben noch! Dann erst würde man ersehen können, wieviel dem Milieu, wieviel dem endogenen Elemente bei den so überaus häufigen Entgleisungen hier zuzumessen ist. Wenn irgendwo, so ist es hier das Milieu, welches fast ausschlaggebend ist. Mit wenig Liebe meist bei der Geburt begrüßt, bei Fremden unter kärglichen Verhältnissen erzogen, wachsen sie gewöhnlich wie wilde Pflanzen auf, fühlen sich sehr oft von jung an von den anderen scheel angesehen und später im Lebenserwerb nicht

---

1) Beschluß im Herbst 1906.

selten wegen ihres Geburtsmakels benachteiligt. Was Wunder, wenn sie so oft mißraten? Hier sind übrigens Unterschiede zu konstatieren. Da die sexuelle Moral der niederen Volksschichten nicht unerheblich von der der oberen abweicht, so ist es natürlich, daß sie dort kaum auffallen und cet. par. ihren Weg so gut wie die anderen machen werden. Auch heiraten die Mädchen mit Anhang kaum weniger häufig, als die kinderlosen, weil das pretium virginitatis noch nicht sehr hoch gestiegen ist. Da für gewöhnlich ferner beide Eltern kräftig sind, ist es verständlich, daß auch die Bastarde nicht den anderen körperlich und geistig nachstehen würden, wenn die Ernährung eine gleich gute, wie bei den übrigen wäre, was wohl nicht immer zutrifft. Aber die Erziehung ist mangelhaft, und es fehlt meist die Liebe. So geraten sie leichter in schlechte Gesellschaft und auf Abwege. Daß es für sie viel besser ist, wenn sich ihre Mütter bald verheiraten und sie mitnehmen, ist klar. Daß aber die anderen Mütter, also die, welche sich nicht verheiraten, ein beträchtliches Maß von Entartung aufweisen sollen, wie Spann es meint, möchte ich sehr bezweifeln. Freilich neigen sie leicht wieder zu unehelichen Schwängerungen, wenn sie einmal gefallen sind und sich nicht verheiraten. Aber auch deshalb brauchen sie noch nicht entartet zu sein. Und ich glaube — entgegengesetzt der Ansicht Spann's — daß die Mütter als Vormünder ihrer unehelichen Kinder im allgemeinen immer noch besser sind, als Fremde, da die Mutterliebe sich doch nur selten ganz verleugnet. Nur wo die Mutter dazu unwürdig erscheint, sollte ein fremder Vormund eintreten.

Anders aber liegen die Verhältnisse, wenn die beiden Eltern nicht gleichen Standes sind. Dann gehört gewöhnlich die Mutter der unteren Volksschicht an, der Vater aber ist, viel häufiger als beim Volke, ein Entarteter, ein Roué. So müssen a priori schon im ganzen körperlich, vor allem aber geistig und moralisch inferiore Wesen entstehen, denen später die soziale Schicht des Vaters meist unerreichbar ist, die aber eben durch ihre Geburt mehr Ansprüche an das Leben machen, als die anderen unehelich Erzeugten, und, da dies meist nicht zu realisieren ist, unzufrieden werden und mit Willen der Gesellschaft gegenüber eine feindliche Stellung einnehmen. In diesen Schichten dürften also die meisten Entgleisungen stattfinden, doch wäre dies alles erst noch statistisch zu erhärten. Die Frauen hängen gewöhnlich sehr an ihren unehelichen Kindern und sorgen gut dafür, wie ich oft genug beobachtete, auch wenn mehrere da waren, während der Mann meist nur die Lust des Augenblickes kennt und die progenies verleugnet. Hier tritt der nackte Egoismus des Mannes so recht zu Tage! Interessant ist es aber auch zu sehen, wie oft ganze Geschlechter von Unehelichen wimmeln. Man kann hier nicht ohne weiteres auf eine ererbte ethische Abstumpfung schließen, sondern es spielt besonders die Tradition, das Beispiel eine Rolle. Eine Mutter kann ferner ihrer unehelichen Tochter gegenüber in Liebessachen nicht zu streng sein, da sie immer an ihre eigene Vergangenheit erinnert wird. Merkwürdig ist es auch, daß die Mutterliebe in einzelnen Fällen den Charakter zu veredeln scheint. Etwas leichte Personen werden geordnet, und in treuer Fürsorge für ihren unehelichen Nachwuchs geben

sie Tanz und Tand auf, wie ich es wiederholt erlebte. Sie wurden oft solider. Daher das scheinbare Paradoxon, daß Wärterinnen mit einem unehelichen Kinde oft besser, solider sind, als solche ohne dasselbe, da sie nunmehr einen Lebenszweck sehen und nicht mehr leichtfertige Graupen im Kopfe haben, wie früher. Um aber die große Ungerechtigkeit den armen unehelichen Kindern gegenüber wenigstens einigermaßen wett zu machen, sollte der Vater nicht nur Alimente zahlen, sondern auch dieselben prozentual seinem Vermögen. Dann würden doch so und so viele sich die Sache mehr überlegen. Es würden weniger Kinder erzeugt und diese besser erzogen werden können.

11.

Die grausamen Strafen in China. Wiederholt habe ich betont, daß die Chinesen nicht nur wahrscheinlich das geilste, sondern auch das grausamste Volk sind und Strafen erfunden haben und zum Teil noch ausüben, die bei weitem die scheußlichsten Folterqualen des Mittelalters oder die Grausamkeiten der Indianer übertreffen. Sie sind z. B. wohl die Erfinder des scheußlichen Todes durch Schlaflosigkeit. Der Delinquent wird in eine Art engen und am Boden mit Spitzen versehenen Käfigs gesperrt, und sobald er einschlafen will, wird er mit zugespitzten Bambusstäben aufgeweckt, bis die Erschöpfung ihn erlöst. Früher wurden gewisse Verbrecher auch zwischen zwei Bretter der Länge lang eingespannt und dann sagittal in der Mitte durchgesägt! Mattignon[1]) macht uns eben mit einer neuen (aber vermutlich sehr alten) Scheußlichkeit der Chinesen bekannt, dem „Lynchii" oder der „Hinrichtung (supplice) der 10 000 Stücke", welche erst kürzlich von der Kaiserin von China für Peking aufgehoben ward, also anderswo noch besteht. Verf. gibt Photographien dieser Prozedur, die er sehr richtig als „Fleischer-Chirurgie" des Scharfrichters bezeichnet. Diese Todesart ist für schwere Verbrecher festgesetzt, auch für Frauen, die ihren Mann töteten. Nackt wird der Verbrecher an einen Pfahl gebunden (die Frauen behalten aber die Hosen an). Vorher hat, wenn der Scharfrichter von den Angehörigen des Delinquenten „geschmiert" worden war, der Hinzurichtende ein tüchtige Dosis Opium bis zur Abstumpfung der Empfindlichkeit geschluckt. Die Operation selbst geschieht in 6, durch verschieden lange Pausen getrennte Zeiten: 1., Abtragung der linken Brust und des Brustmuskels durch zwei halbzirkelförmige Schnitte; 2., dasselbe rechts; 3., Ausschneidung der ganzen Muskeln von der Vorderfläche des linken Oberschenkels; 4., des rechten; 5., dasselbe am linken Oberarm; 6., am rechten. Gewöhnlich ist dabei aber der Verbrecher schon tot, da nach der Höhe der Bestechung der Nachrichter die Dauer des Leidens verlängert oder verkürzt, indem er ein Messer ins Herz stößt. Nach dem Tode werden sämtliche Extremitäten ausgerenkt und einzelne in das so zahlreich versammelte Volk geworfen, daß jedesmal mehrere Zuschauer erdrückt werden.

Man braucht darüber wohl keine weiteren Worte zu verlieren. Auch hier sehen wir, wie bei andern ähnlichen Anlässen, die sensations- und

1) Mattignon. Un supplice qui disparaît en Chine. „Le Lynchii". Archives d'anthropol. crimin. etc. 1905, p. 836.

blutdürstige Menge dem ekelhaften Schauspiele beiwohnen, auch hier reißen sich die Leute um die verstreuten Fleischfetzen, wahrscheinlich um sie zu abergläubischen Zwecken zu gebrauchen. Forscht man tiefer, so fragt es sich: wie kommen nur solche Scheußlichkeiten gerade mit Vorliebe bei Mongolen und Mongoloiden (Indianern) vor? Es muß doch irgend ein psychologischer Grund dafür da sein! Ich sehe ihn nun vor allem in der Hypästhesie der Haut, die gerade hier nach einem der besten Kenner Chinas (Mattignon) existieren und selbst bis zur Anästhesie gehen soll, weshalb die Chinesen sogar samt und sonders von ihm als Hysteriker hingestellt wurden! Auch ihre stoische Ruhe beim Ertragen aller Wunden usw. erklärt sich so auf das einfachste. Vielleicht hat aber auch der Ahnenkult seine Hand mit im Spiel. Man weiß, wie hoch dem Mongolen der Ahne gilt. Um sein tiefstes Verachten auszusprechen, würde es also genügen, den Ahnenkult im betreffenden Fall unmöglich zu machen, also z. B., indem man den Verbrecher auf das grausamste zurichtet, ein ewiger Schandfleck auch für die Nachkommen. Tradition und Literatur haben dann das weitere hinzugetan, indem sie das Gemüt der Mongolen verrohten. Doch darf man auch das Kind mit dem Bade nicht ausschütten, da es Mongolenvölker gibt, die geradezu durch Gutmütigkeit und Weichherzigkeit bekannt sind.

12.

Erhaltensein des Bewußtseins noch einige Zeit nach dem Hängen. Im „Journal of Mental Pathology“ 1905, p. 103 lesen wir folgende interessante Tatsache. Ein reformierter Pastor Meury in Jersey City erzählt, daß er einen gewissen Gentz, der eine Frau erschossen hatte und gehängt werden sollte, zum Richtplatze begleitet und mit ihm ausgemacht hatte, daß er (Gentz) nach dem Aufhängen gewisse Zeichen machen sollte und zwar erst zweimal seine Hände zucken (twitch), dann einmal und endlich wieder zweimal und das 1 Minute, nachdem der Hals gebrochen sei. Der Geistliche berichtet dann: „Als Gentz mit Gewalt aufgezogen wurde, ward sein Körper steif. Ungefähr $^3/_4$ Minute verflossen darauf. Dann sahen sechs Männer, denen ich gesagt hatte, was Gentz auszuführen versprochen hatte, und ich die gefesselten Hände die (betreffenden) Zeichen machen. Das Entsetzen war zu groß.“ Jetzt unternimmt dieser Pastor einen Kreuzzug gegen die Todesstrafe in New Yersey. — An dem Faktum selbst darf man darnach wohl nicht zweifeln. Es ist aber nur ein Beweis dafür, daß das Bewußtsein noch ganz kurz nach dem Hängen bestehen kann. Es wird dies aber glücklicherweise wohl nur eine große Seltenheit sein, da bei der richtigen Technik der Blutstrom so plötzlich unterbrochen wird (noch gründlicher freilich beim Erdrosseln!), eventuell sogar das Rückenmark durch Verrenkung des Halswirbels oben zerquetscht, daß wohl auch nur ein momentanes Bewußtsein danach kaum anzunehmen ist. Die angstvollen Gesichter etc. bei Gehängten sind wohl schon vorher innerviert worden, und andere Zuckungen sind rein reflektorisch. Immerhin ist dies eine grausame Art zu töten. Man wird deshalb andere Mittel zu diesem Zwecke anwenden, wenn man überhaupt noch die Todestrafe beibehalten will, die ich für gewisse Fälle doch für gut halte. Hier kommen

dann nur die Guillotine und die amerikanische Tötung durch Elektrisation in Frage, doch scheint die Methode für letztere noch weiterer Vervollkommnungen zu bedürfen, wie das Frl. Robinowitsch (Journal of Mental Pathology, 1905, p. 75ss.) weiter ausführt.

Ich hatte das Vorhergehende schon niedergeschrieben, als mir die große und interessante Arbeit von N. Minovici: étude sur la pendaison, in Archives d'anthropol. criminelle etc. 1905, p. 564ss. und 657ss in die Hände fiel. Verf. hat selbst viele Erhängungsversuche an sich gemacht und dabei konstatiert, daß er bei unvollkommener Hängung, d. h. also, wenn die Füße nicht freihängen, bis zu 26 Sekunden das aushalten konnte und ihm dann erst das Bewußtsein zu schwinden begann, bei vollständigem Hängen aber bereits nach 5 bis 6 Sekunden. Gleich von Anfang an kontrahiren sich die Gesichtszüge schmerzlich, wegen des Drucks des Bandes besonders am Zungenbein. Also schwindet beim Hängen jedenfalls nicht sofort das Bewußtsein und die oben mitgeteilte Beobachtung des Geistlichen erscheint daher um so wahrscheinlicher. Nun ist in denselben Archives d'anthropol. crimin. 1905, p. 643 ein noch viel auffallenderer Fall erwähnt. Dr. Beaurieux sah den Kopf eines Hingerichteten nach der Guillotinierung auf dem Halsdurchschnitt aufsitzen. Unmittelbar darnach bewegten sich während 5 bis 6 Sekunden die Augenlider und Lippen, unregelmäßig rhythmisch, das Gesicht war gerötet. Nach einigen Sekunden hörten die Zuckungen auf, die Lider schlossen sich halb, und als der Arzt den Hingerichteten bei seinem Namen rief (später allerdings gibt er zu, daß er möglicherweise bloß aufgeschrien habe) erhoben sich langsam die Lider ohne Zucken und die Pupillen akkomodierten sich genau auf den Arzt. Nach einigen Sekunden schlossen sich die Lider, und auf erneutes Anrufen richteten sich von neuem die Augen auf den Arzt, um sich dann wieder mit den Lidern zu bedecken. Ein dritter Versuch mißlang. Das Ganze hatte 25 bis 30 Sekunden gedauert. Nach der Meinung der Ärzte und zweier Sachverständiger handelt es sich hierbei um einfachen Reflex. Hören und Sehen war noch möglich, und die Großhirnrinde kann dann wohl auch noch leben. Die andern Experten hielten das Bewußtsein für ausgeschlossen, Beobachter scheint jedoch daran zu zweifeln und ich glaube mit Recht. Denn im Schlafe oder im Coma bei tiefer Bewußtlosigkeit oder im Rausche gelingt es nicht, durch Anrufen die Lider des Schläfers etc. sich öffnen und den Blick auf den Frager richten zu sehen. Es scheint also vielleicht sogar nach Trennung des Kopfes das Bewußtsein und damit der Schmerz nicht sofort zu schwinden, wenn auch nur auf höchstens ½ Minute, was praktisch wohl nicht viel besagt. Der berühmte Scharfrichter Deibler hat nie an Guillotinierten Zuckungen an Armen, Beinen oder des Rumpfes gesehen, was bei Erhängten öfters eintritt.

13.

Gibt es eine Zeitempfindung, einen Zeitsinn? Ein Oberbeamter der Anstalt Hubertusburg erzählte mir folgendes: Als er noch als junger Mann hier vor Jahren in den Expeditions-Dienst trat, war ihm gesagt worden, daß in der damals noch bestehenden Abteilung für schwachsinnige Zöglinge

ein Kind sei, das, wenn aus dem Schlafe geweckt, genau die Zeit angeben könne. Als er nun einmal nach Mitternacht mit dem Lehrer auf den Schlafsaal des Betreffenden kam, ward dieser aus tiefem Schlafe erweckt und gab, bis vielleicht auf einige Minuten Differenz, genau die Zeit an, als er aufwachte. Leider wußte mir der durchaus vertrauenswürdige Erzähler nichts Näheres zu sagen, nicht einmal sicher, ob es ein Knabe war. Auch ein anderweit versetzter Lehrer, der damals mit die Zöglinge unterrichtete und nach obigem befragt wurde, konnte sich des Namens und des speziellen Kindes nicht entsinnen, sagte aber aus, daß damals eine gleiche Erscheinung an mehreren Kindern beobachtet worden wäre. Die Pluralität der Fälle möchte ich lieber als Erinnerungstäuschung hinnehmen, dagegen ist an dem ersten Faktum wohl nicht zu zweifeln. Ich muß gestehen, daß ich ähnliches noch nicht gehört hatte. Eine ungefähre Zeitbestimmung, wenn man nachts aufwacht, kennt fast jeder, besonders wenn er, wie ich, seit Jahren schlecht schläft und Erfahrungen über die Lichtintensität der einzelnen Zeitabschnitte in den Jahreszeiten, und auch etwa vorkommende, regelmäßige Geräusche, gesammelt hat. Aber das sind alles nur ungefähre Angaben, man täuscht sich nur zu oft und zu Hilfe werden allerlei Erfahrungen genommen. Dort aber, bei dem Kinde, geschah die Zeitangabe anscheinend ohne alle Überlegung, bewußte Assoziation etc. und zwar angeblich fast absolut richtig. Wie ist das zu erklären? Ich weiß es nicht. Wohl könnte die Intensitätsdauer des Schlafes, die Verdauungstätigkeit etc. eine Art von organischem Zifferblatt abgeben, doch ist unser organischer Sinn zu stumpf, um solche Vorgänge genau chronologisch zu bemessen. Vielleicht gibt es Ausnahmen, vielleicht spielen noch andere Verhältnisse mit. Man sollte auf solche Fälle genau achten, sie sammeln und zergliedern. Es gibt, man weiß es, eine Art Zeitbestimmung durch Suggestion oder Autosuggestion. Manche prägen sich z. B. beim Einschlafen den Gedanken ein, früh um 6 Uhr aufzustehen, also eine Autosuggestion. Oder aber, man befiehlt dies einem und es geschieht, also eine Suggestion. Solche Fälle sollen vorkommen, doch zweifle ich, ob genau die Zeit eingehalten wird. Wenn man jemandem in der Hypnose anbefiehlt, im Wachen zu einer bestimmten Zeit etwas auszuführen, so soll es genau (?) geschehen. Auch in allen diesen Fällen ist der nähere Mechanismus unbekannt, und man kennt nur deren Ursache: die Suggestion, die in unserem Beispiele aber ganz abgeht.

Nun spricht Möbius[1]) von einem „Zeitsinn" bei Tieren. „Das Erwachen des Wandertriebes — sagt er — zu einer bestimmten Zeit, die bis auf wenige Tage bestimmt ist, zeigt am besten, daß die Tiere einen Zeitsinn haben. Es handelt sich nicht um Hunger oder Kälte ... Im Kleinen kennt jeder Beispiele vom Zeitsinn der Tiere. Ich hatte einen Pudel, der gegen Mittag spazieren ging. Genau zur Essenszeit kam er zurück. Solche Fälle zeigen, daß die Pünktlichkeit der Tiere auch ohne Leitung durch Licht und Wärme bestehen kann, während man die regelmäßigen Handlungen der freilebenden Tiere auf diese Dinge (besonders den Sonnenstand) beziehen könnte." Ich glaube dagegen, daß wir in diesen Dingen sehr vorsichtig sein müssen. Über die Genese des Wandertriebs wissen wir immer noch nichts Sicheres, doch scheinen Kälte und

1) Die Geschlechter der Tiere. II. Teil, Halle, Marhold, 1906, p. 22.

Hunger mitzuspielen. Daß hier nicht eigentlicher „Zeitsinn" vorliegt, ersieht man daraus, daß der Spielraum der Wanderzeit für jede Spezies ein ziemlich großer ist. Wir wissen ferner, daß die wilden Tiere in den Menagerien genau die Fütterungsstunde kennen, wie der Pudel von Möbius die Mittagszeit. Der Hunger ist hier sicher schuld und die Assoziationserfahrung, daß zu dieser Zeit die Nahrung gereicht wird. Ist das Tier krank, hat es wenig Hunger, so weiß es auch nichts von der Essenszeit, wenn nicht etwa weitere Assoziationen ihm zu einer solchen Kenntnis verhelfen. Das ist aber kein eigentlicher Zeitsinn, meine ich, das Tier weiß nur, daß es hungrig ist und zu essen bekommen wird, nicht aber um welche Zeit etc. Das Tier wird weiter durch Erfahrung wissen, wann es kalt und wann es warm ist, die Reihenfolge der Jahreszeiten sicher nie. Es ist sogar fraglich, ob die einfache Assoziation von Eis oder Schnee mit Kälte auftaucht. Fast sicher abzuweisen ist wohl die Kenntnis des Sonnenstandes beim Tier, wenn es auch merkt, daß es allmählich finster oder heller wird. Man weiß ja, daß der Gebildete sogar, wenn er die Uhr nicht schlagen hört oder an die Uhr sieht oder andere Momente mithelfen, bez. der genauen Zeitangabe mehr oder weniger im unklaren ist. Bei Tieren wird das natürlich um so größer sein. Nur große Zeitabschnitte können leidlich durch Hunger, Kälte, Licht oder Finsternis etc. bestimmt werden, nie aber kleine. Jener „grobe" Zeitsinn, wenn man will, ist mehr ein Fühlen des organischen Rhythmus durch die Ernährung, Brunst etc. Assoziationen spielen weiter ein große Rolle. Beides tritt natürlich auch beim Menschen ein, nur viel ausgeprägter, feiner, schon weil die Assoziationskomplexe viel größer sind.

14.

Die Homosexualität in Konstantinopel. Vor einiger Zeit hatte ich in diesem Archiv (Bd. 16, p. 353) einiges über die Homosexualität im Orient, speziell in Konstantinopel mitgeteilt, auf Grund von Angaben eines ziemlich Eingeweihten. Es ward mir nun zur beliebigen Verwendung von geschätzter Seite ein Brief (datiert Ende Nov. 1905) eines Herrn zur Verfügung gestellt, der seit sehr vielen Jahren in Konstantinopel lebt, die betreffenden Verhältnisse dort genau kennt und dessen Mitteilungen daher meine frühere Mitteilung in einigen Punkten ergänzen bezw. richtig stellen sollen, außerdem von gewissem kulturgeschichtlichen Interesse sind. Hier also die uns am meisten auffallenden Stellen daraus.

„ . . . Daß die Gelegenheit zu homosexuellem Verkehr in Konstantinopel schwieriger zu finden wäre, als in Italien, Deutschland oder Rußland, dürfte nur dann Geltung haben, wenn man sich nicht an die richtige Quelle wendet, welche vielleicht gerade ihrer Zugänglichkeit wegen von den Fremdenführern verschwiegen wird, um den Fremden besser ausbeuten zu können . . . Die beliebte und allgemein zugängliche Quelle homosexueller Genüsse quillt im ganzen osmanischen Reiche in den türkischen Bädern, deren es in Konstantinopel an allen Ecken und Enden gibt. In der größten Mehrzahl dieser Bäder bestehen genau gleiche Einrichtungen . . . Ebenso bestehen aber auch in Bezug auf das, was in homosexueller Beziehung geboten wird, feste Gewohnheiten, von denen abzuweichen es nur schwer gelingt, oft über-

haupt nicht. Ich erwähne dies deshalb besonders, weil die zur Schablone verdichteten Einrichtungen eine der Eigentümlichkeiten orientalischen Lebens sind, der man auf vielen anderen Gebieten ebenfalls begegnet. Wenn Angebot und Nachfrage einander regeln, so muß man annehmen, daß die hiesige Bevölkerung durchgehends der passiven Päderastie huldigt, denn zu einer solchen einen Antrag zu erhalten, gehört zu den Selbstverständlichkeiten des türkischen Bades. Ja, es bedarf dazu nicht einmal einer mündlichen Verständlichung, man braucht nur der schrittweise erfolgenden Annäherung an die Ausübung derselben keinen Widerstand entgegenzusetzen, damit sie nahezu sicher erfolge. Wie aus den Beschreibungen bekannt, wird jedem besser aussehenden Gast ein junger Bursche zur Bedienung zugewiesen; derselbe ladet ihn zunächst ein, in eine der abgesonderten Schutzkammern einzutreten, anstatt im großen allgemeinen Raum zu bleiben. Obwohl diese Kammern bloß durch eine Öffnung, nicht aber durch eine verschließbare Tür vom gemeinschaftlichen Raum getrennt sind, genieren sich doch die Badeburschen kaum, ihre Liebesdienste zu verrichten, wozu außer dem erwähnten Vorgang auch die mutuelle, oder nach Belieben des Gastes bloß einseitige Manustupration gehört ... in die Kammer neugierige Blicke zu werfen, fällt niemanden ein. Die Burschen sind in der Regel dienstwillig und bescheiden, auch hinsichtlich der Entlohnung ihrer Gefälligkeiten sind sie nicht anspruchsvoll, solange sie im gewohnten Geleise gehen; verlangt aber der Gast etwas anders Geartetes, so findet er in der Regel kein Entgegenkommen und, wennschon eine erhöhte Forderung gegenüber der aktiven Betätigung des Gastes begreiflich ist, so ist es nicht leicht zu verstehen, wieso bei der erwähnten Ungeniertheit die Zumutung, sich beispielsweise des Lendenschurzes (des einzigen Kleidungsstückes der Badediener) zu entledigen, oft auf einen zähen, selbst durch erhöhte Trinkgeldangebote nicht besiegbaren Widerstand stößt. Hierfür gibt es wohl nur die Erklärung, daß dies vom gewohnten abweicht und daß das Schamgefühl vielleicht überhaupt nur in dem Unbehagen über Ungewohntes besteht ... In Pera, dem europäischen Stadtteil, sind die türkischen Bäder den Männern von Sonnenuntergang an zugänglich, mehrere von ihnen bleiben die ganze Nacht offen; in Stambul, dem türkischen Stadtteil, gibt es besondere Badeanstalten, oder Abteilungen für Frauen und andere für Männer, welche alle von früh bis Sonnenuntergang offen sind; die Bedienung in den Stambuler Bädern wird in der Regel von Türken besorgt, wovon man sich leicht überzeugen kann ... Diese Verhältnisse sind hier derart bekannt und offenbar geduldet, daß vor einiger Zeit die Notiz in den hiesigen Zeitungen erscheinen konnte, die Behörden hätten zur Beschränkung der Geschlechtskrankheiten eine strenge sanitätspolizeiliche Überwachung der öffentlichen Bäder angeordnet. Abweichend von den beschriebenen Gewohnheiten fand ich unter den zahlreichen Bädern, die ich im Laufe der Jahre kennen lernte, nur eines, in welchem die Hausordnung auf aktive Betätigung des Gastes zugeschnitten ist, und wo eigenen Lustknaben, richtiger Jünglingen, die sich mit sonstiger Bedienung nicht befassen, die entsprechende Obliegenheit zukommt.

Erpressungen scheinen hier nicht vorzukommen; ich habe wenigstens von keinem öffentlich bekannt gewordenen Fall gehört. Gesellschaftlich, unter den hier lebenden „Europäern", ist die Homosexualität ebenso verpönt wie anderwärts, und man vermeidet es sorgfältig, davon zu sprechen;

es scheint aber, daß keiner sich um die diesbezüglichen Privatangelegenheiten des anderen kümmert, so lange kein öffentlicher Skandal entsteht. Vorstehende Darlegungen machen durchaus keinen Anspruch darauf, die homosexuellen Verhältnisse Konstantinopels zu erschöpfen, manches wird außerdem bestehen, das nicht zu meiner Kenntnis gelangte; das hier Mitgeteilte beruht aber auf eigener Erfahrung und ist, trotzdem es meines Wissens bisher keine Veröffentlichung gefunden hat, so leicht zugänglich, daß es jederzeit auf die Richtigkeit geprüft werden kann . . ."

15.

Sind Schmerz und Lust immer miteinander verbunden? Die neuere Psychologie lehrt bekanntlich, daß es kein Leid ohne Lust und keine Lust ohne Leid gäbe. Dies halte ich aber durchaus nicht für allgemein giltig, vor allen Dingen nicht bei akuten Zuständen. Wer einen heftigen Schlag erhält, oder furchtbare Zahn- oder Kopfschmerzen etc. hat, wird bei Selbstbeobachtung gewiß nie zugleich eine Spur von Freude fühlen; ja meist hat er nicht einmal Zeit und Lust zur Selbstbeobachtung. Umgekehrt wird bei plötzlicher Freude sicher wohl nie ein Anflug von Schmerzgefühl bemerkbar sein. Anders dagegen in chronischen Zuständen. Hier wird meist die Intensität von Schmerz oder Wohlgefühl eine nur mäßige sein und weitaus gewöhnlich auf- und abschwanken, so daß nicht nur die Selbstbeobachtung gut einsetzen kann, sondern auch allerlei Assoziationen sich anfügen, die sehr gern die Kontraste mit einbeziehen. Bei chronischem Schmerze wird dann leicht z. B. die Idee auftauchen, daß man doch ein geplagtes Menschenkind sei, und das Erbarmen der Welt herausforden. Also man empfindet ein gewisses Wohlsein bei diesem Gedanken. Hypochonder, Hysteriker, Neurastheniker gehören besonders hierher. Umgekehrt wird bei längerer Freude leicht der Gedanke auftauchen, daß sie so nicht immer währen könne, daß ein neidisches Geschick lauere usw. In beiden Fällen wird das Grundgefühl ohne Zweifel durch die assoziierte Kontrastempfindung gehoben, daher wird letztere von so manchen geradezu gesucht, und wir gewinnen auch auf diesem Wege einiges Verständnis für den scheinbar absurden Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust, hier allerdings einen aktiven Zustand, während es sich oben um passive Lagen handelt. Auch der innerlich nicht Böse fühlt zuweilen ein gewisses Behagen, jemanden zu quälen, wehe zu tun, besonders auf moralischem Gebiete.

16.

Der Zungenkuß als volkstümlicher Brauch. Vor einiger Zeit habe ich an dieser Stelle den Zungenkuß speziell bei Homosexuellen behandelt und seine hohe erotische Wirkung hervorgehoben (Bd. 16, 355 und Bd. 17, 177). Bei uns ist derselbe nur sehr selten, in Bordellen dagegen gesucht, auch sonst wohl von raffinierten Wollüstlingen. Es gibt andrerseits einen ethnischen Zungenkuß, der durch den Gebrauch von alters her geheiligt ist. Als solcher kommt er in der Vendée vor, wie ich einer Notiz eines Fachjournals [1]) entnehme. Dort, im „pays de Mont", praktizieren die

1) Baudouin, le Maraichinage. Paris, Maloine. Ref. in den Archives d'anthropolol. crimin. 1905, p. 853.

jungen Männer und Mädchen (aber nur diese) denselben, offenbar um sich besser kennen zu lernen, coram publico, vor Eltern, in Gasthöfen etc. und zwar stundenlang. Dabei wird die Zunge in die Mundhöhle des Partners eingeführt, herumgedreht und die Wirkungen so erkannt, die diese Manipulation mit sich bringen kann. Diese bleibt auch nicht aus, da der Coitus meist nicht lange auf sich warten läßt. Aber geheiratet wird fast stets, so daß uneheliche Kinder zu den größten Seltenheiten gehören, dagegen voreheliche Kinder sehr häufig sind. Die Ehen sind aber meist sehr glückliche und Scheidungen sehr selten. Der Verf. nennt diesen Kuß den „prähistorischen" und hält ihn aus Italien stammend, wo er noch heutzutage um Florenz und Neapel „italienischer Kuß" genannt wird. Dem Ref. des obigen Buchs — E. L. — schien der „Kataglottismus", wie man besser den Zungenkuß (den er sehr gut: accouplement bucco-lingual nennt) heißt, nicht häufiger in Neapel als sonstwo zu sein; man fände ihn überall mehr oder weniger, aber als landesüblich eigentlich nur in Spanien, speziell in Andalusien, und hier scheinbar besonders in den öffentlichen Häusern.

Wir sehen also das weite Vorkommen dieser ekelhaften Sitte, und es gehört jedenfalls ein besonders hoher und besonders gearteter Grad der Geschlechtslust dazu, sie dem gewöhnlichen Kusse vorzuziehen. Es ist ja aber eine bekannte Tatsache, daß mit den Verliebten, besonders aber sexuell Erregten über das Ästhetische nicht zu rechten ist. Die hohe erotische Wirkung dieser Art von Küssen sehen wir im erwähnten Falle an dem vorzeitigen Ausüben des Geschlechtsakts. Trotzdem können wir hier nicht von einer tief stehenden Moral der Leutchen reden, da die Ehen meist alle glücklich und Ehescheidungen sehr selten sein sollen. Es ist eben eine geheiligte Sitte resp. Unsitte! Sie aber „prähistorisch" zu nennen, wie Beaudouin es tut, will mir nicht recht in den Sinn. Ich möchte vielmehr nach meinen früheren Darlegungen über die vermutliche Genese des Kusses (Bd. 16, 355) glauben, daß unser gewöhnlicher Berührungskuß die primäre Form darstellt, der Zungenkuß aber nur einen Ableger, einen Bastard. Dafür spricht namentlich auch der Umstand, daß die Mehrheit auf Erden, an der Spitze die Mongolen, von unserem Kusse und vom Zungenkusse nichts wissen, sondern sich durch Reiben der Nasen etc. begrüßen, eigentlich beriechen, da sie in der Tat stets eine tiefe Inspiration vornehmen und so den Duft der Haut des Partners einatmen. Es ist also eine ähnliche Art der Begrüßung, wie das Beschnüffeln der Hunde. Das Tasten aber beim gewöhnlichen Kusse und das Riechen bei dem Mongolenkusse steht, wie ich früher hervorhob, in direkter Beziehung zur sexuellen Sphäre. Warum bei den meisten aber gerade der Riechkuß existiert, ist schwer zu sagen. Bei den Mongolen speziell vielleicht, weil hier die Hautsensibilität eine sehr geringe sein soll und daher beim Kusse ein andrer Sinn, das Geruchsorgan erhöht eintritt. Man weiß, daß gerade die Mongolen andere Rassen durch den Geruch scharf unterscheiden und möglicherweise auch früher ihre eigenen verschiedenen Stämme. Es wäre daher auch nicht ganz unmöglich, daß das Beriechen zunächst Freund oder Feind unterscheiden sollte und dieser Modus nachher als Begrüßung etc. beibehalten wurde. Die meisten Sinne aber werden beim Zungenkusse, dem Kusse „more columbino" erregt, daher gilt dieser mit Recht als der

die libido am meisten reizende und gleicht auch in der Tat fast einem koitalen Akte.

17.

Ein Verbrecher-Poem. Gedichte von Verbrechern sind schon viele veröffentlicht worden, neulich sogar ein ganzer Band. Sie bieten aber höchstens nur für die Psychologie einige Ausbeute, nur sehr selten für die Ästhetik. Kürzlich ist mir nun folgendes hübsche Gedicht in die Hände gefallen. Ein wegen Urkundenfälschung, Betrugs und Münzverbrechens vielfach bestrafter Zuchthäusler, ein Kaufmann, hatte sich durch Lernen eine Unmasse von positiven Kenntnissen in Philosophie, Chemie, Philologie (!) etc. angeeignet, freilich als Autodidakt war es nur eine Halbbildung, die ihn aufblähte und sich überall verriet. Folgende Zeilen hat er noch, wie er sagt, im Zuchthause verfaßt.

1. **Fiktion.** (Excerpt.)

Auch in der Nacht, nicht nur am Tage,
Des Lebens Pflichten in Dir trage;
Was Du mit Müh'n im Licht erworben,
In einer Nacht ist es verdorben!
Das Truggesicht des Lasters flieh,
Des Unterganges Garantie,
Wach' auf! Wer träge ist im Schlafe,
Ist des Verderbens eigner Sklave!
O hasse die Trägheit, laß nichts unentschieden,
Nie darf Ernst, Fleiß und Wille ermüden.
Reu' nach dem Falle hilft Dir nicht,
Wenngleich sie Besserung verspricht;
Verzehrt die Reue nicht die Kraft
Womit Du Bess'res hätt'st geschafft?
Statt streng in Deinen Pflichten leben,
Vor jedem Fall zurückebeben,
Trostloser Jammer Dich umstrickt,
Der Leib und Seele lähmt, — erstickt!
Das Glück, das Leben in dem Licht,
Das kennt der Knecht der Sünde nicht;
Wer Sittenherrschaft nicht errang,
Das bleibt ein Knecht sein lebenlang!
Nie kann ein Mensch selbständig sein,
Der nicht an Leib und Seele rein!
Willst Du die Welt noch unterstützen
Dich zu verderben, auszunützen?
Bedenke! Ein Sklave der eigenen Qual,
Ein Sklave der Menschen! — Noch hast Du die Wahl!
Nichts kann Dich vom Verderben retten,
Entweder — oder — bricht die Ketten!
Kannst Du die Herrschaft nicht erwerben,
Mußt Du verkommen! Elend sterben!

Stirbt Moloch nicht für alle Zeit,
Verlor'nes Müh'n, umsonst der Streit
Kann Dich die Sünde so bethören,
Des Lebens Grund Dir zu zerstören,
Wie willst Du wohl das Leben finden?
Kann ohne Grund sich auch 'was gründen?
Bald ist der Himmel so entrückt,
Dad keine Macht ihn überbrückt!
Und lähmte Sünde Dein Gewissen,
Ist Dir der Lebensgrund entrissen!
Das Laster hat den Geist geknickt,
Selbsthilfe, Selbstvertraun erstickt;
Der Blödsinn grinst Dir in's Gesicht,
Das alte Fluchwort: „Können nicht!"
Zu spät! So gellt es in den Ohren,
Verzweifelnd rufst Du: „Selbst verloren!"
Der einz'ge Weg der Rettung schafft,
Heißt Tat! — Aus Willen, Geisteskraft!
Thust Du nicht, was die Wahrheit spricht,
So rettet Dich ein Wunder nicht!
Wer leugnet Wahrheit, Gewissen, Pflicht?
Ein schändlicher Bube, verächtlicher Wicht!
Beglückt uns doch täglich des Geistes Kraft,
Die Freiheit und Herrschaft, den Himmel uns schafft!

Natürlich darf man an das Gedicht nicht die höchsten Ansprüche stellen! Viele dunkle Worte aber darin werden durch folgenden eigentümlichen Umstand geklärt. Pat. — er ist uns zur Beobachtung seines Geisteszustands eingeliefert worden — erzählt, daß er im Zuchthause zur Onanie verleitet worden sei und sie solange betrieb, bis ihm im Zuchthause X. ein Buch in die Hände gepascht worden sei, das in glühenden Worten die Folgen der Onanie schilderte. Das habe auf ihn einen so furchtbaren Eindruck gemacht, daß er seitdem diesem Laster entsagt und obiges Gedicht verfaßt habe, das stets darauf Bezug nimmt. Interessant ist also 1., daß in einem der best disziplinierten Zuchthäuser Deutschlands es möglich ist, Bücher etc. zu paschen; 2., daß ein Verbrecher durch ein solches doch von seinem Laster wirklich abgebracht wird, was sehr selten ist. Wir sehen, daß er diese widrige Gewohnheit im Strafhause erwarb, wie es ja meist geschieht. Alte Gewohnheitsverbrecher sind gewöhnlich alle so Masturbanten geworden, wenn sie es nicht schon von Haus aus waren. Das Gedicht, welches ähnliche Produkte weit an Form und innerem Gehalte übertreffen dürfte, zeigt andrerseits aber auch, wie vorsichtig man bez. der Psychologie der Verbrecher quoad scripta sein muß. Es trieft von Ehrlichkeit, herrlichen Sentenzen etc., und doch haben wir es mit einem raffinierten, schweren Rückfallsverbrecher zu tun, obgleich derselbe durchaus nicht aller sittlichen Regungen bar zu sein scheint.

18.

Religion und Moral. Wiederholt habe ich das so wichtige Verhältnis von Religion und Moral zu einander beleuchtet. Im 21. Bd. dieses Archivs, S. 189 schrieb ich ferner folgendes: „Ob . ., trotz der Religion die Menschen besser geworden sind, erscheint auch mir sehr fraglich. Trotzdem halte ich die Religion, schon aus praktischen Gründen, für sehr nötig . . . daß ein solcher (dogmatischer) Glaube — mag er nun wahr oder falsch sein — sicher die große Masse von vielem Bösen abhält, zu manchem Guten antreibt, erscheint mir klar, obgleich es sich zahlenmäßig nicht beweisen läßt." Zu diesem passus schreibt mir nun aus Amsterdam Dr. Bonger, dessen vorzügliches Buch: Criminalité et conditions économiques, ich auf S. 187 f. des 21. Bds. näher besprochen hatte, unter dem 25. Dez. 1905 folgendes: „. . . mit Ihrer Meinung, daß die Religion ein wichtiger antiverbrecherischer Faktor ist, bin ich nicht einverstanden. Dort, wo man meint, daß die Religion jemand von einem Verbrechen abgehalten hat, irrt man sich. Die Religion ist dort nur eine Begleiterscheinung der Moralität, und das Verbrechen wäre auch nicht geschehen, als die Person nicht religiös gewesen wäre Aber, wie Sie sagen, das alles ist schwer zu beweisen."

Man sieht also, Bonger bestreitet jeden guten Einfluß der Religion, und wo ein solcher etwa aufzutreten scheint, schiebt er diesen allein auf die begleitende Moral. Nun habe ich schon wiederholt darauf hingewiesen, daß Religion und Moral sich nicht zu decken brauchen. Erstere kann ohne letztere bestehen, ist dann aber freilich keine wahre, sondern nur eine After-Religion, wie die Geistlichen aller Konfessionen sicher sagen werden. Andrerseits kann aber echte Moral auch ohne offizielle Religion bestehen, z. B. bei einem Atheisten oder Monisten, der aber dafür seine eigene Religion hat.

Bei jemand, der dogmatisch religiös und moralisch zugleich ist, könnte der Verbrechen-hemmende Einfluß sehr wohl einmal bloß von der Moral ausgehen. Es wird sich dies in concreto wohl aber ebenso schwer beweisen lassen, wie daß bloß die Religion daran schuld ist, da die Grenzen beider Gebiete untrennbar sind und vielfach übereinander greifen. Diesen religiös-moralisch tief Überzeugten ist nun aber die große Masse — der Hauptteil des Volkes sicher! — jener gegenüber zu stellen, die zur Moral und Religion von Natur aus nur mittelmäßig oder wenig „disponiert" sind, die zwischen gut und böse schwanken und das erstere mehr aus Nützlichkeit, als aus innerer Überzeugung seines Wertes wählen. Auch bez. der Religion gehen sie nicht in die Tiefe. Was für sie nur Interesse hat, ist das do-ut-des-System der dogmatischen Religion. Verschiedene werden sich gewiß durch die höllischen Strafen von manchem Bösen abhalten lassen, wie ich glaube. Deshalb eben halte ich die Religion schon aus praktischen Gründen für nötig. Wenn für solche Leute durch die Religion auch nur eine künstliche Moral geschaffen wird, so ist sie doch immerhin besser als gar keine und kommt dem Betreffenden und der Allgemeinheit zugute. Das eigentliche Wesen der Religion von jeder Dogmatik entkleidet zu sehen, ist nur sehr wenigen vergönnt, sicher am wenigsten aber denen, die auf Gott, die Ewigkeit etc. schimpfen, ohne irgend welchen plausiblen Grund, und die dafür nichts Besseres an die Stelle setzen können. Diesen seichten Menschen

gehe man aus dem Wege, während man den anderen, sowie denen, die irgend einem dogmatischen Glauben aus tiefster Überzeugungen anhangen und darnach leben, nur mit Verehrung begegnen soll, auch wenn man sie nicht versteht.

Von Dr. Alb. Hellwig in Berlin-Hermsdorf.

19.

Die Feuermanie der Kinder. Über die oft schier unbezwingliche unselige Sucht der Kinder nach Feuer, die schon so zahllose Brandstiftungen hervorgerufen hat, findet sich in der Unterhaltungsbeilage zum „Berliner Lokalanzeiger“ vom 25. Juni 1904 folgende längere Ausführung:

Der englische „Ausschuß für Feuerverhütung“ hat eine goldene Medaille und einen Geldbetrag ausgeschrieben für das beste Kindermärchen, das vor den Gefahren des Spielens mit feuergefährlichen Gegenständen warnt. Das Preisausschreiben richtet die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf eine gewöhnlich als „Unart“ bezeichnete Eigenart der Kinder, welche sich in einer Vorliebe für Licht und Feuer äußert und sich gelegentlich bis zu einer krankhaften Neigung und Leidenschaft steigern kann. In mehr oder weniger ausgesprochenem Grade findet sie sich, wenigstens vorübergehend, so allgemein bei fast allen Kindern, daß man von einem angeborenen Instinkt zu sprechen berechtigt ist, wie er sich ja auch bei vielen Tierarten vorfindet. Für gewöhnlich mag dieser Trieb so wenig in die Erscheinung treten, daß er kaum bei Eltern und Erziehern Beachtung findet; aber gelegentlich äußert er sich mit einer Heftigkeit und Hartnäckigkeit, die allen Einflüssen und Maßnahmen trotzt, und bedeutet dann eine große Gefahr für die Öffentlichkeit, die das englische Komitee richtig erkannt und gewürdigt hat. — Die Kinder spielen mit Vorliebe am offenen Feuer, sie greifen nach jeder Streichholzschachtel und entzünden ein Streichholz an dem andern; wenn sie sich beobachtet wissen, ziehen sie sich an einen entlegenen Ort zurück oder schließen sich ein und frönen im stillen ihrer Lust. In manchen Fällen gehen sie trotz aller Verwarnungen und Strafen noch weiter; leicht brennbare Stoffe werden von ihnen, wo immer sie ihrer habhaft werden, angezündet, offene Gasflammen werden angesteckt und hochgeschraubt — kurz, solche Kinder bedürfen einer ständigen, strengen Überwachung und können keinen Augenblick in der Wohnung allein gelassen werden. Sicherlich handelt es sich hier um einen krankhaften oder krankhaft gesteigerten Trieb, der aber mit den sonst bei nervösen und hysterischen Kindern auftretenden Manien, wie der Sucht zu lügen, zu stehlen usw. nichts zu tun hat. Die Kinder zeigen gewöhnlich keine anderweitigen nervösen Symptome; der krankhafte Trieb ist entschieden bei den Knaben häufiger und ausgesprochener als bei den zur Hysterie mehr geneigten Mädchen; und schließlich handelt es sich um einen Fehler und eine Störung, die bei dem einen früher, bei anderen später von selbst nachzulassen und zu schwinden pflegt. So dankenswert die Bemühungen des englichen Komitees sind und so verdienstlich das Preisausschreiben, welches die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf eine Gefahr hinweist, die bisher nur eine Sorge der Eltern und Erzieher gebiledt hatte — mit allen Kindermächen, Gedichten und Abbildungen werden sie so wenig auf das kind-

liche Laster einwirken wie der Struwwelpeter mit seinem bekannten „Paulinchen war allein zu Haus". Eine vernünftige Erziehung, ständige Beaufsichtigung, ernsthafte Ermahnungen von Eltern und Lehrern werden viel ausrichten; wo alles dies nichts hilft — und die Fälle sind nicht selten —, wird der Arzt seine Autorität aufwenden müssen, um durch Suggestion und, wo es nottut, durch Beeinflussung in Hypnose dem krankhaften Trieb entgegenzuwirken.

Als Junge litt ich selber an der Feuermanie, und es ist fast ein Wunder zu nennen, daß ich kein Unheil angerichtet habe. Ins Herdfeuer Stückchen Stearinkerzen zu werfen und dann die Flamme gierig emporlecken zu sehen, oder auch am Strand der Elbe ein großes Feuer aus Reisig anzuzünden, oft in gefährlicher Nähe von Bäumen, war für mich ein Hauptvergnügen. Noch jetzt, muß ich offen gestehen, sehe ich gerne prasselndes Feuer. In dem Züngeln der Flammen liegt doch ein geheimnisvoller Reiz, fast wie etwas Lebendes kommt mir des Feuers gewaltige Kraft vor.

20.

Zur Psychologie des Gespensterglaubens. Schon längst wissen wir, daß die früher meistens vertretene Ansicht, der Volksglaube bestehe aus völlig sinnlosen, unbegründeten Phantastereien, nicht haltbar ist. Gar mancher Aberglaube ist schon wieder zu Ehren gekommen. So sei nur daran erinnert, daß die psychische Behandlung durch Suggestion der Volksmedizin schon Jahrhunderte lang bekannt war. Auch in manch anderem Aberglauben, so z. B. der Meinung, daß Hunde bei bevorstehendem Tode eines Hausgenossen heulen, steckt ein richtiger Kern. Wir können es als eine heutzutage festgestellte Tatsache bezeichnen, daß sich fast eine jede abergläubische Meinung auf irgend einen konkreten Hintergrund zurückführen läßt. Einen sehr interessanten und in mehr als einer Hinsicht bedeutsamen Beitrag zu diesen Fragen liefert der bekannte Wiener Psychiater Dr. M. Benedikt in seinen kürzlich erst erschienenen sehr lesenswerten Erinnerungen „Aus meinem Leben." Während sein rechtes Auge durchaus normal war, hatte sein linkes von Geburt an einen seitlich sitzenden Star. Dieser, gar nicht allzu selten vorkommende Fehler hatte die eigenartige Folgeerscheinung, daß er im Dämmerlicht und bei Mondschein, insbesondere zwischen dem Geäst von Bäumen, seltsame Figuren sah, so lebenswahr und täuschend, daß er lebhaft erschrak und jedesmal unwillkürlich zusammenfuhr, trotzdem er an Gespenster und derlei nicht glaubte. Da dies Augenleiden, wie bemerkt, gar nichts Seltenes ist, vielmehr viele Menschen mit ihm behaftet sind, ohne eine Ahnung davon zu haben, so muß man Benedikt unbedingt zustimmen, daß ein Teil der Gespenstergeschichten, die im besten Glauben erzählt werden, auf eine derartige krankhafte Veranlagung der Sinnesorgane zurückzuführen ist. Da diese Täuschung so vollkommen sein soll, daß sie auch bei geistig und moralisch durchaus Gesunden zu einer Täuschung zu führen vermag, so ist es klar, daß Menschen, welche vielleicht infolge ihrer Anlage oder ihrer Umgebung an und für sich schon zu mystischen Phantasterien hinneigen, von der Realität der Gespenster felsenfest überzeugt sind. Wie viele am Star Erkrankte mag es wohl unter den Spiritisten geben?

Besprechungen.

1.

Abels: Giganten der Vorwelt. München, Reusch, 1906, 47 S. 1 M.

Es ist gut, zeitweise in die Vergangenheit zu flüchten, auch in unsere Vorzeit. Verf. hat es nun in ausgezeichneter Weise verstanden, uns die vorsündflutlichen Tierriesen nahe zu bringen, als da sind: das Mammut, Nashorn, den Urelefanten, die Mastodonten, Hirsche, Bären, Faultiere etc. Die Sprache ist schön, vielfach an die Bölsche's erinnernd, oft poetisch gefärbt und ein wahres Muster von populärer Darstellung, die aber die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse berücksichtigt und in ihren Schlüssen stets vorsichtig ist. Dr. P. Näcke.

2.

Nolda: Über die Indikationen der Hochgebirgskuren für Nervenkranke. Halle, Marhold, 1906, 16 S. 0,50 M.

Kleine, aber interessante Schrift. Auf Grund einer langjährigen und umfassenden Praxis in St. Moritz (Graubünden) zeigt Verf., daß das Hochgebirge bei vielen Nervenkranken ausgezeichnet wirkt, besonders bei Neurasthenie, Hypochondrie, Grübelsucht, Hemicranie, traumatischen Neurosen etc., aber auch bei leichteren Fällen von Hysterie, Melancholie und Epilepsie. Was Verf. aber über die relative Häufigkeit der einzelnen Leiden sagt, noch mehr bez. der Anteilnahme der einzelnen Stände, ist wenig verwertbar, da die Zusammensetzung der Patienten an solchen Orten eine rein zufällige und lokale ist. Dr. P. Näcke.

3.

Hermann: Die Prostitution und ihr Anhang. Leipzig, Wallmann, 1905, 157 S.

Sicher eins der besten Bücher über obengenannten Gegenstand, voller Sachkenntnis und Dokumente und mit warmer Menschenliebe geschrieben. Nur der rote Reklamedeckel will nicht recht zu dem gediegenen Buche passen, das wahrlich eines solchen äußeren Lockmittels nicht bedarf! Verf. behauptet (ob mit Recht? Ref.), nirgends sonst gäbe es so viel Prostitution als in Deutschland. Man müsse mindestens $^1/_4$ Mill. Bordellhuren, $1^1/_2$ Mill. heimliche Dirnen und 10000 Zuhälter rechnen! Unter 100 Ehemännern sollen 90 diese Mädchen in Nahrung setzen! (Doch wohl selbst für Berlin

zu hoch gegriffen! Ref.) Die öffentlichen (unter Sittenpolizei stehenden) Dirnen sind meist Verführte und durch Not und Elend zur Dirne geworden; bei den nicht eingeschriebenen, die zum Teil in Stellung sind, ist vielfach Eitelkeit, Vergnügungssucht, selten sinnliche Begierde schuld. Fast alle Frauen vom platten Lande sind von den Männern verführt und verlassen worden. Viele waren im Dienste. 30 % der öffentlichen Dirnen sind illegitim geboren. Die Not der gefallenen Mädchen bis zum Eintritt ins Bordell wird drastisch geschildert, ebenso die Skrupellosigkeit der Männer und Kupplerinnen und das Sklaventum im Bordelle selbst. Auch die „heimlichen Bordelle", Cafés, Tingeltangel, Singspielhallen, Ballsäle etc. finden Erwähnung, desgleichen die Absteigequartiere; eingehend dann die heimlich Prostituierten und die Zuhälter und Kuppler, die nicht miteinander zu verwechseln sind. Erstere sind die Geliebten und gewöhnlich Verlobten von Dirnen, die sie meist heiraten, von ihnen sich zum Teil ernähren lassen, aber sehr oft in gute Wege wieder geraten; die Kuppler mit ihren Dirnen sind Verbrecher; sie benutzen den Kunden nur zum Stehlen und Rauben. Unter den anderen Dirnen sind Vorbestrafte sehr selten, sie sind auch durchaus nicht aller Ethik bar. Das meiste, was Lombroso über sie aussagt, ist oberflächliches Gefasel! Die Prostitution ist in der Tat Ursache der geringeren weiblichen Kriminalität (ist aber deshalb noch nicht ein Äquivalent für Verbrechen, wie Lombroso will! Ref.). Die lex Heinze wird verurteilt, vortreffliche Ratschläge werden gegeben und die Parole geäußert: Weg mit den Bordellen und Erziehung zur Keuschheit! So gut dies gemeint ist, hält dies Referent ebenso für unmöglich, wie Abstinenz von Alkohol, da eben die libido beim Manne stärker als beim Weibe, die Männer immer später heiraten und die Verführungen nie aufhören werden. Gerade deshalb hat Ref. umgekehrt Vermehrung der Bordelle und strengste ärztliche Kontrolle der Dirnen vorgeschlagen, was immerhin ein Notbehelf ist, da sicher die heimliche Prostitution sonst noch mehr blüht und schadet. Absolute Keuschheit vor der Ehe zu verlangen, ist bei leidenschaftlichen Männeren sehr schwer und theoretisch nicht zu rechtfertigen. Vor allem sollte die Gefahr einer Ansteckung die Männer zurückhalten. Dagegen unterschreibt Ref. durchaus die Verwerfung einer doppelten sexuellen Moral. [1]) Dr. P. Näcke.

4.

Waxweiler: Esquisse d'une sociologie. Misch et Thron, Bruxelles, 306 S. 12 Fr.

Dies bedeutende Werk, das kein System darstellen will, keine Schlüsse, sondern nur Materialien, Anregungen geben und Probleme aufstellen, ist aus dem berühmten Institut Solvay in Brüssel hervorgegangen. Der erste Teil behandelt die Soziologie (die Adaption der Wesen an das Milieu, das lebende und soziale Milieu, die sozialen Phänomene in der vergleichenden Soziologie), der zweite die soziologische Analyse (Quellen und Methode, die soziale Formation, die sozialen Fähigkeiten, die sozialen Handlungen und

---

1) Siehe näheres über alle diese Punkte in des Ref. Arbeit: Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz. Dies Archiv, Bd. 14, pag. 41 ss.

die sozialen Zusammenwirkungen). Verf. sieht mit Recht in der Soziologie eine reine Naturwissenschaft, einen Zweig der Biologie. Als solcher kann man sie nur mit den einzelnen Individuen und deren Psychologie beim Zusammentreffen mit einem anderen Individuum studieren, nie aber das Abstraktum, den „Staat", einen rein metaphysischen Begriff. Haarscharf gibt Verf. seine Definitionen, prägt auch neue Worte, untersucht genau die Quellen und Methoden der Soziologie — die vornehmsten sind und bleiben die Beobachtung und das Experiment — und zeigt schön die ungeheure Schwierigkeit der ganzen Materie auf. Nie verläßt er den tatsächlichen Boden und gibt nur selten einer Hypothese Raum. Eine Menge von Beispielen aus dem gemeinen Leben, aus der Tierwelt, Geschichte etc. illustrieren seine Gedanken, und mit Recht schöpft er fortwährend aus der lebenden Sprache, die mit feinem Gefühle die Hauptsachen erwähnt. Ganz originell ist es, daß Verf. am Ende aus dem französischen Lexikon über 2000 Worte herausschält, die alle soziologische Verhältnisse betreffen. Soziologisch ist für den Verf. nur, was eine Reaktion auf den Mitmenschen ausübt. Somit scheidet vieles aus, was andere soziologisch nennen. Ref. kennt kein Werk, das so streng naturwissenschaftlich vorgeht und so wenig prätentiös auftritt. Gerade für den Anfänger ist daher vor allem dies Buch zu empfehlen, um ihn von Phantasterei und Überschätzen des Möglichen zu hüten. Auch dem Juristen sei das Buch angelegentlichst empfohlen, schon aus rein methodologischen Gründen. Für seine Wissenschaft wird er manche Richtlinien finden, die er sonst nicht leicht in den Handbüchern antrifft. Das Werk hat geradezu auch einen hohen methodologischen Wert für jede Wissenschaft. Es zeigt, wie der geistige Arbeiter denken und forschen soll, und wie im Grunde die Prinzipien aller echten Wissenschaft die gleichen sind. Trotz der schwierigen Materie hat es Verf. aber auch verstanden, nicht nur klar, sondern auch elegant und anregend zu schreiben, und das ist sicher kein geringer Vorzug in einer Zeit, wo viele Gelehrte — namentlich bei uns — es verschmähen, klar und schön zu schreiben. Die Ausstattung des Buches endlich ist eine sehr vornehme.

Dr. P. Näcke.

5.

H. Fuchs: Ideen zur sozialen Lösung des homosexuellen Problems. Leipzig, Moderner Dresdner Verlag, 1906, 40 S.

Sehr lesenswerte, klar und vernünftig geschriebene Broschüre. Die Lösung des schwierigen homosexuellen Problems sieht Verf. darin, daß erstens die Homosexuellen sich mehr als jetzt offen als solche bekennen, und zweitens, die Heterosexuellen jene kennen zu lernen suchen, ihre Belletristik lesen etc. Dann werden sicher jene in ihrer Achtung steigen. Verf. ruft am Ende aus: „Beschäftigt Euch mit diesem ernsten Problem, zeigt Interesse für diese tief einschneidende Frage. Dann werden sich Euch Homosexuelle offenbaren, und Ihr werdet sehen, daß sie besser sind, als ihr Ruf. . . . Nur ein wenig Herz, mehr ist gar nicht erforderlich, um sich gegenseitig zu verstehen!" Das und vieles andere in der Schrift möchte auch Ref. unterschreiben. Der Abscheu, der Haß gegen die Homosexuellen entspringt

9.

Salgó: Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität. Halle, Marhold, 1907. 43 S. 1,20 M.

Klar, aber etwas langatmig wird die völlige Überflüssigkeit des § 175 dargelegt, da die Achantage etc. dadurch nur noch zunehme. Merkwürdigerweise fordert Verf. aber nicht die Abschaffung des Paragraphen, weil es so aussehen könnte, als ob der Staat die Homosexualität gestatte, ja sogar wünsche! Trotz der Überschrift bespricht er nur die Inversion. Mit Recht geht er davon aus, daß jeder geschlechtliche Angriff zu bestrafen sei, der individuelles oder soziales Recht verletze, mag es sich um Homo- oder Heterosexuelle handeln. Was aber sonst im Alkoven geschieht, geht den Staat nichts an. Und eine „Abweichung vom allgemeinen Geschmack" hat er nicht zu strafen. Mit Ästhetik und Ethik hat die eine oder andere Art von Bedürfnis nach „Detumescenz" (das zunächst an sich mit Fortpflanzung nichts zu tun hat) nichts zu schaffen. Sehr richtig sagt dann Verf. weiter, daß irgend eine sexuelle Perversität, also auch Inversion, allein an sich noch kein Symptom von Psychose oder Degeneration sei, daher als solche an sich den Irrenarzt nicht zu beschäftigen habe. Nur wenn noch weitere Anzeichen vorhanden seien, wäre eine Psychose etc. da. Mit Recht hebt er ferner hervor, daß ein ganzer Teil von Existenzen geistig und körperlich absolut intakt seien. Aber selbst bei Feststehen von Neuropathie sei noch kein Grund da zur dauernden Internierung des Perversen. Auch könne man von ihnen nicht Abstinenz verlangen. Es sei keine Gefahr da, daß die Homosexuellen je die Oberhand gewinnen. Eine Gefahr für die gute Sitte sei gleichfalls nicht vorhanden. Dr. P. Näcke.

10.

Wyler: Beiträge zu einem Grundriß des vergleichenden Irrenrechtes. Halle, Marhold, 1906. 182 S. 2 M.

Hier liegt eine sehr wertvolle Vorarbeit für künftige Irrengesetzgebungen vor. Die Notwendigkeit solcher tritt damit immer deutlicher hervor und das gilt nicht am wenigstens für das Deutsche Reich, wie immer mehr anerkannt wird. Dies Buch besteht aus drei Teilen (die rechtliche Basis der staatlichen Irrenfürsorge, die rechtlichen Hauptformen der Irrenfürsorge und die staatliche Aufsicht über das Irrenwesen) mit verschiedenen Unterabteilungen. Das Ganze bildet ein geschlossenes System und läßt überall die Desiderata durchblicken. Da Verf. Schweizer ist, wird eine besondere Berücksichtigung der schweizerischen Kantonalgesetze erklärlich, die für den Fernerstehenden freilich weniger interessant sind. Berücksichtigt werden aus der großen Literatur für die einzelnen Länder Gesetze, Verordnungen und Statuten. Interessant ist es, daß Verf. — Jurist — die Festnahme zum Zwecke einer Internierung in einer Irrenanstalt als Verhaftung ansieht. Wegen der Stabilität spricht Verf. mehr für Gesetze als für Verordnungen. Er sagt weiter, daß rechtlich Geisteskrankheit wahrscheinlich nicht definiert werden könnte, dagegen ist es möglich, wie es mehrfach geschehen ist, „Präsumtionen für das

Bestehen einer Geisteskrankheit zu geben". Einige Bestimmungen über „Internationales Irrenrecht", d. h. Ausländern gegenüber im Inlande, werden gestreift. Das Ganze ist nicht nur für den Psychiater, sondern auch für den Juristen wertvoll. Dr. P. Näcke.

11.

Siefert: Über die Geistesstörungen der Strafhaft etc. Halle, Marhold, 1907. 233 S. 6 M.

Dies Buch verdient ein näheres Eingehen. Es verarbeitet mehr oder minder ausführlich 83 Fälle von Haftpsychosen, Männer betreffend, die Verf. selbst beobachtete. An die Krankengeschichten schließen sich recht instruktive Epikrisen an. Über die Diagnosen im einzelnen läßt sich ja streiten, wie Verf. mehrfach selbst hervorhebt. Ob aber die Zahl von 83 Beobachtungen genügt, wie Verf. meint, um allgemeine Schlüsse zu ziehen, möchte Ref. doch bestreiten. Die Literatur hat er nur stiefmütterlich behandelt, und zwar die deutsche. Die fremdländische scheint er nicht zu kennen. Bevor wir auf einzelnes kommen, mögen hier die Hauptresultate seiner Arbeit gegeben sein. Der sog. unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher ist eine pathologische Erscheinung, nicht aber der gewöhnliche Verbrecher. Jener wird meist schon in frühen Jahren kriminell. Das Milieu spielt bei ihm nur eine sekundäre Rolle. Eine eigentliche Gefängnispsychose als klinische Einheit existiert nicht. Die Psychosen der Strafhaft sind a) degenerative, meist im 3. Lebensjahrzehnt auftretend, aus dem Charakter herauswachsend, plötzlich eintretend, durch die Strafhaft erzeugt, meist gut und schnell heilend, und b) echte Psychosen verschiedener Art, meist schon vor dem Delikte bestehend, aber nicht erkannt und nur sehr locker mit der Strafhaft zusammenhängend. Die Irrenabteilungen an Strafanstalten sind zur Zeit das Beste, sind aber nur als Übergangsform zu betrachten und „ihre endliche Einbeziehung in die allgemeinen Irrenanstalten als wissenschaftliches und humanes Postulat zu betrachten," weil ihnen viele Fehler anhängen. Die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher gehören nur in ärztliche Behandlung, wie auch die Fürsorgeerziehung ärztlich geleitet sein muß. Die Irrenanstalt hat solche Personen dauernd zu versorgen. Wenn das geschieht und die „echten Psychosen" im Gefängnisse bald erkannt werden, „dann wird die Frage der Unterbringung der verbrecherischen Geisteskranken und der geisteskranken Verbrecher gelöst sein, denn sie wird aufgehört haben, zu existieren."

Verf., trotzdem er offenbar ein junger Mann ist, tritt sehr selbstbewußt auf, spottet über „Schlagworte", die er selbst zum Teil nicht verschmäht, wie z. B. den Ausdruck „Entartete", der noch sehr diskussionsfähig ist. Was er von dem Gewohnheitsverbrecher zunächst sagt, ist absolut nicht neu. Auch die, die am wenigsten mit Lombroso gehen, z. B. Ref., geben zu, daß es zum Teil Individuen sind, bei denen das Endogene das Milieu an Bedeutung weit überragt, ohne daß man deshalb eo ipso von einem „geborenen Verbrecher" zu reden braucht, da eben doch das Milieu die Gelegenheitsursache abgibt. Daß solche Personen pathologisch sind, verneint niemand, ebensowenig, daß sie sehr geeignete Kandidaten für psychotische Zustände sein werden. Hier wird sicher die Haft die Gelegenheitsursache

sein. Das Gros der Gewohnheitsverbrecher aber gehört nicht dazu, sondern besteht, wie namentlich Penta — der große Kenner der Gefangenen und ihrer Psychosen, den Ref. daher angelegentlichst dem Verf. zum Studieren empfiehlt[1]) — gezeigt hat, aus durch das Milieu verlotterten Elementen, wenn man den Begriff der „Gesunden" nicht zu eng faßt. Diese erkranken aber, wie die meisten Kenner sagen, seltener psychotisch im Gefängnisse, als die Gelegenheitsverbrecher, für welche Einzelhaft — nicht zu lange ausgedehnt — sehr oft eine wahre Wohltat ist. Sicher gibt es keine charakteristische „Gefängnispsychose", nur die gewöhnlichen Formen, mit oft eigentümlicher Färbung, aber durchaus nicht immer, wie Verf. anzunehmen scheint. Ich kenne z. B. weibliche Verbrecherinnen mit ausgebreitetem Wahnsysteme. Fast überall ist Verf. in seinen Schlüssen zu schnell; er vergißt, daß überall das Material ein verschiedenes ist und nur Vergleiche Einiges ergeben können, und solche sind zum Teil sicher möglich. Wenn er mit seiner Behandlungsweise so Großes erzielt zu haben glaubt, so ist wahrscheinlich der Zufall, das Material mit daran schuld, da es an den meisten anderen Irrenstationen sicher nicht so ruhig hergehen dürfte, obgleich wohl auch vernünftige Irrenärzte an der Spitze sind. Schwerlich wird Verf. auch die Anstaltspsychiater davon überzeugen, daß alle diese Kranken in die Irrenanstalten gehören. Sie werden sich dagegen sträuben, da es sicher hier mehr unangenehme Elemente gibt, als in den Anstalten. Man wird also mit Recht solche Elemente fern zu halten suchen. Daß selbst die Irrenstation an einer Strafanstalt in eine kleine Irrenanstalt umgewandelt werden kann, ohne besondere Kosten, zeigt Waldheim. Daß pathologische Gewohnheitsverbrecher am besten unter ärztliche Aufsicht kommen, wie auch Epileptiker, Idioten etc., weiter die Fürsorgeerziehung, ist sehr richtig, aber nicht neu. Das einzige Neue — und auch das ist nicht einmal ganz neu! — des vorliegenden Buches sieht Referent nur in dem Satze des Verfassers, daß diese pathologischen, unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher in dauernde Versorgung der Irrenanstalt kommen sollen, und das eben ist zu bestreiten. Sie sollen in eigene Anstalten, unter ärztliche Aufsicht kommen, aber nicht in die gewöhnlichen Irrenanstalten. Auch im einzelnen wäre so manches einzuwenden. Trotzdem bietet das Buch mannigfache Anregungen.

Dr. P. Näcke.

12.

Kornfeld: Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung. Jurist.-psych. Grenzfragen, Marhold, Halle, 1907, 22 S. 0,60 M.

Verf. — Gerichtsarzt — zeichnet sich durch sehr merkwürdige psychiatrische Ideen aus. Wo ein nachweisbares Körperleiden Symptome einer Psychose auslöst, da darf man nach ihm nicht von einer eigentlichen Seelenstörung reden (? Ref.). Gehirn- und Geisteskrankheit fällt nicht zusammen (? Ref.). Die pathologische Anatomie, welche die Psychose auf materielle Veränderungen zurückführen wolle, habe „vollständig Fiasko ge-

1) Verf. hätte auch bei Penta sehen können, daß doch Simulation von Psychosen bei gesunden Gefangenen vorkommt, in Neapel sogar relativ häufig!

macht" (? Ref.). Beim Menschen komme, dem Tier gegenüber, etwas ganz Neues hinzu, die Seele (? Ref.). Wo ein „rein geistiges Leiden" bestehe, d. h. also ohne Körperleiden, könne es zweifelhaft sein, ob der Kriminalist oder Psychologe, der erfahrene Gefängnisbeamte nicht besser imstande sind, den Zustand zu beurteilen als ein Arzt (hört! Ref.). U. s. f. Neues bringt Verf. sonst nicht. Interessant sind nur seine Entlehnungen aus dem englischen Recht und verschiedene Gerichtsurteile etc., die er bringt. Er tritt für partielles Irresein ein und dafür, daß der Psychiater sich auch speziell in seinem Gutachten für die Zurechnungsfähigkeit etc. ausspreche.

Dr. P. Näcke.

13.

Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1906. Jurist.-psych. Grenzfragen, Halle, Marhold, 1907, 89 S. 2,40 M.

Kreuser (Psychiater) spricht zunächst über Testamentserrichtung und Testierfähigkeit und stellt deren schwierige Beurteilung für den Arzt fest, da der Testator meist tot ist und das Testament an sich einwandfrei erscheinen kann. Er untersucht hierbezüglich die Defektzustände und die Psychosen. Die zwei Hauptarten krankhafter Beeinflussung beim Testieren (resp. vereint) sind das veränderte Denken des Kranken und seine vermehrte Suggestibilität. Auch wo vor und nach dem Testieren Psychose bestand, sind große Schwierigkeiten da. Verf. hofft einiges von einer gewissen Einschränkung der Testierfreiheit, womit der zweite Ref. in dieser Sache, Schmoller (Jurist) nicht ganz einverstanden ist, sondern ein größeres Zusammenarbeiten von Richtern und Medizinern verlangt, eventuell schon in früheren Prozeßstadien und womöglich mündlich. Testier- und Geschäftsfähigkeit decken sich nicht. Hegler (Jurist) erörtert die latente Geistesstörung bei Prozeßbeteiligten vom juristischen Standpunkte aus sehr gründlich. Auch bez. der Revisionen etc. läßt er sich aus. Überall gibt es viele Schwierigkeiten zu überwinden. Denselben Gegenstand behandelt dann rein medizinisch Finkh, indem er die einzelnen Psychosen und Defektzustände untersucht, die dabei in Frage kommen können, den Mechanismus auseinandersetzt und die Kennzeichen angibt, woraus man diese latenten Zustände erkennen kann. Es handelt sich um Grenzzustände (Anfangs- eventuell Endstadien, freie Zwischenphasen, Remissionen, Besserung und die Rekonvaleszenz von Psychosen) und milde verlaufende Psychosen, ebenso um Entartungszustände verschiedener Art. Von Schwab endlich bespricht die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württembergischen Strafrecht, was wohl nur lokales Interesse besitzt. Dagegen ist der allgemeine Teil, worin er über das Für und Wider der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" spricht, die sogar schon in der Carolina implicite ausgesprochen ist, sehr interessant und klar. Dr. P. Näcke.

14.

A. Marie: La démence. Paris, Doin, 1906. 492 S. 4 fr.

Verf. hat ein ebenso interessantes als originelles Werk geschaffen, das nicht zum wenigsten auch den Juristen zu empfehlen ist. Er behandelt

hier die verschiedenen erworbenen Blödsinnsformen und zwar die dementia praecox, den paralytischen, senilen und anderweitig entstandenen Blödsinn. Im ersten Teile wird die Psychopathologie all dieser Zustände dargestellt, mit historischen Rückblicken und allerlei interessanten Ausblicken. Im zweiten Teile wird die spezielle Symptomatologie, vorwiegend aber wieder in psychologischer Hinsicht, weniger in klinischer, durchgegangen und auf die Ergebnisse der pathologischen Anatomie großer Wert gelegt, sowie auch die Beziehungen zur Psychologie aufgesucht. Im dritten Teile endlich werden allgemein die bio-, soziologischen und juridischen Folgen des Blödsinns abgehandelt. Überall finden sich Statistiken und fremde oder eigene Beobachtungen eingestreut, ebenso aber auch feine psychologische und psychiatrische Bemerkungen, die man in den gewöhnlichen Lehrbüchern vermißt. Nicht am wenigsten für uns interessant ist aber der Umstand, daß vieles in französischer Darstellung erscheint, die uns zum Teil fremd dünkt. Es scheint dem Ref., als ob Verf. die Ergebnisse der pathologischen Anatomie und ihre Folgen für die Psychologie entschieden überschätzt. Wir wissen noch sehr wenig von pathologischer Anatomie, ja sogar die Neuronen-Theorie ist nicht einmal gesichert. Die französische Literatur ist ausgiebig benutzt, was für uns doppelt wertvoll ist. Die fremde dagegen leider nur wenig. Das Ganze ist aber trotzdem höchst lesenswert und wäre sehr wohl einer deutschen Übersetzung würdig. Dr. P. Näcke.

15.

A. Marie: Mysticisme et Folie. Paris, Giard, 1907. 342 S. 6 fr. Mit Tafeln.

Ein höchst interessantes Buch von allgemeinem Interesse! Verf. will die nahen Beziehungen des Mystizismus und des Wahnsinns aufdecken. Er geht auf den Ursprung aller Religionen zurück, den er mit Recht in der Furcht vor unbekannten Mächten findet, als ein Ausdruck des Selbsterhaltungstriebes. So entstehen zuerst die bösen, dann erst die guten Geister. Zuerst zeigt sich der Fetischismus, dann der Polytheismus, endlich der Monotheismus. Weiter wird der Unterschied von Religion und Mystizismus dargelegt und der letztere in allen seinen Erscheinungen studiert, an der Hand von Literaturangaben und Beispielen. Auf allen Stadien der Religionen findet sich Mystizismus vor. Bei der großen Bedeutung desselben ist es nicht zu verwundern, daß auch in den Abirrungen des menschlichen Geistes, d. h. also in den Psychosen, die Mystik eine große Rolle spielt, und die Untersuchung dieses speziellen psychiatrischen Themas bildet den zweiten Teil des Werkes. Wir sehen an fremden und eigenen Beispielen, in jeder Zeit, in jedem Milieu und bei jedem Volk, isoliert oder gruppiert, solche psychotische Mystiker erstehen, wobei der „religiöse Wahnsinn", den man jetzt nicht mehr als eine Einheit kennt, primär sich zeigt oder sekundär, episodisch oder anhaltend bei allerlei Geisteskrankheiten, meist mit dem Stempel des Schwachsinns behaftet. Alle Stadien, die die Mystik historisch durchlief, erscheinen hier, aber nach rückwärts hin, sodaß die Psychose eine Art von Regression der „Mentalität" darstellt und sich dem Geisteszustande des Wilden und des Kindes hierin nähert, ein Satz, den Ref. freilich sehr beanstanden möchte, da es sich hier nur um Analogien, nicht aber um Identitäten handelt. Dr. P. Näcke.

16.

Mittelhäuser: Unfall und Nervenerkrankung. Eine sozialmedizinische Studie. Halle, Marhold, 1905, 86 S. 1,50 M.

Eine ganz vortreffliche Belehrungsschrift neurologischer und sozialer Natur! Zuerst ein interessanter Überblick über die Entwicklung der Lehre von den Unfallsneurosen. Jetzt betrachtet man sie als eine Störung des Gesamtbewußtseins. Die Hauptrolle spielen dabei „die im Seelenleben des Verletzten sich abspielende und durch das Bestehen des Unfallversicherungsgesetzes in hervorragendem Maße geförderten (bewußten und unbewußten) Vorstellungen. Das Trauma bildet . . . ein bloß auslösendes und gestaltgebendes Gelegenheitsmoment". Besser ist der Ausdruck „Unfallsneurosen" (also der Plural!) zu wählen und psychisch decken sie sich meist mit dem Bilde der Neurasthenie, Hysterie, Hypochondrie oder ihrer Mischformen. Eine organische Grundlage ist anzunehmen. Reine Simulation ist sehr selten, dagegen Übertreibung einzelner Symptome bei mindestens 90 Prozent aller Fälle. Seit dem Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 haben sich die Unfälle und noch mehr die gesteigerten Rentenansprüche vermehrt. Verf. sucht den Grund dafür 1. in dem Arbeiter selbst und seiner Umgebung; 2. im Unfallversicherungsgesetz und seiner Auslegung und 3. in den Ärzten und in der Art ihrer Untersuchung. Das wird dann des näheren bewiesen. Sehr nachteilig wirkt die Mitteilungsbefugnis des ärztlichen Gutachtens im Auszuge an die Verletzten. Fehlerhaft ist oft die Art der Untersuchung seitens der Ärzte und ihre Ausbildung. Die Haupttherapie muß eine psychische sein. Nach der Heilung sollte die Entschädigungsfrage rasch abgewickelt werden. Die Unfallsneurosen sind eine „Spezialkrankheit" κατ' ἐξοχήν, und als solche sind sie in letzter Instanz sozial zu behandeln. Das Niveau des Arbeiters ist zu heben und die Hygiene hat überall einzugreifen. Abstinenz von Getränken verlangt Verf. nur während der Arbeit. Er bekämpft die Prostitution, sagt aber leider nicht, wie das wirksam geschehen soll. Dr. P. Näcke.

17.

Hölscher: Die otogenen Erkrankungen der Hirnhäute. II. Halle, Marhold, 1905, 105 S. 3 M.

Sehr eingehende, klar geschriebene Abhandlung mit vielen eigenen und fremden Krankengeschichten. Nach Darstellung der Anatomie der weichen Gehirnhäute und ihrer komplizierten Verhältnisse, nach Schilderung der für Diagnose und Therapie immer wichtiger werdenden Lumbalpunktion, behandelt der Verfasser des Näheren die Erkrankungen der weichen Hirnhäute: Die Pachymeningitis interna, den subduralen Abszeß und die Leptomeningitis purulenta und zwar ihr Entstehen von Ohrleiden aus, ihre Symptome, Diagnose, Prognose und Therapie. Eindringlich mahnt er mit Recht, bei Hirnhautentzündungen etc. stets die Ohren innerlich zu untersuchen, die so oft den Ausgangspunkt des Leidens bilden. Die Eiterungen greifen meist an der Basis Platz. Die Diagnose ist oft sehr schwer, die Prognose ernst, aber durchaus nicht immer tödlich. Auf die forensische Seite der Frage ist Verf. leider nicht eingegangen. Dr. P. Näcke.

18.

Weber: Die Heilung der Lungenschwindsucht durch Beförderung der Kohlensäurebildung im Körper. Halle, Marhold, 1906, 55 S. M. 1.

Interessante Broschüre. Verf. betont zunächst mit Recht, daß bei der Tuberkulose die Disposition dazu wichtiger ist als der Bacillus. Er bringt nun eine Menge von Tatsachen vor, die es wahrscheinlich machen, daß vermehrte Kohlensäurebildung der Tuberkulose entgegenarbeitet. Folglich gilt es Kohlensäure dem Körper zuzuführen. Das geschieht nach ihm am vollkommensten durch Einnahme von Laevulose (Fruchtzucker). Bei Höhlenbildung wird außerdem flüssiges Paraffin eingespritzt. So hat er in der Tat brillante Erfolge zu verzeichnen, wohl die besten, die man bisher kennt. Aber, meint Ref., man warte erst die Nachprüfungen ab! Auf dem verflossenen Tuberkulosen-Kongreß zu Paris erklärte offiziell der Präsident Hérard, daß bisher alle medikamentöse Behandlung der Phthisis Schiffbruch erlitten habe! Ref. fürchtet, daß auch Webers Therapie dazu schließlich gehören wird. Immerhin erscheint sie theoretisch gerechtfertigt, und seine Bemerkungen auch über die Behandlung der Einzelsymptome sind sehr beherzigenswert. Nach ihm und andern hat die Phthise übrigens durch bessere Ernährung des Volkes abgenommen. Dr. P. Näcke.

19.

Rau: Die Verirrungen in der Religion. Leipzig, Leipziger Verlag G. m. b. H. (ohne Jahreszahl), 456 S.

Dies Werk ist für den Kulturhistoriker und Psychologen sehr interessant und enthält eine Reihe von Dokumenten, die man sonst in ähnlichen Büchern vermißt. Die bekannteren Sachen berührt er nur kurz, um mit Recht die weniger bekannten herauszuheben. Es ist ein ernstes wissenschaftliches Buch, das den vollkommen überflüssigen Reklamedeckel entbehren könnte. Solche Lockungen stoßen den ernsten Leser nur ab! Der Reihe nach werden im ersten Teile die Menschenopfer, die religiöse und gastliche Prostitution, die Selbstaskese, die Beschneidung und der Phalluskult (namentlich dieser Teil ist sehr lehrreich!) und die Zwangsaskese (darunter eingehend die Technik des Tätowierens) im Altertum gründlich behandelt. Der zweite Teil befaßt sich mit dem Christentum. Zuerst wird die Geschichte Jesu dargestellt, dargelegt, daß verschiedenes in den Evangelien direkt gefälscht, vieles eingeschoben und das meiste allmählich umgearbeitet worden ist. Christus wird als ein Heiliger geschildert; um so mehr aber werden die Auswüchse des Christentums mit Recht gebrandmarkt. So wird die Entwicklung des Askeseprinzips in der christlichen Kirche beleuchtet, das Verhältnis von Christentum zu Sittlichkeit und Humanität, endlich die unglaublichen christlichen Glaubensepidemien der Vergangenheit und Gegenwart geschildert. Verf. rechnet die Religionen als solche überhaupt zu den größten menschlichen Verirrungen und sieht im Christentum speziell nur die schwarzen Seiten. Nichts Gutes wird daran gelassen und das ist entschieden weit über das Ziel geschossen! Ref. gibt zu, daß wahrscheinlich keine Religion so unzählige Menschenopfer sich leistete und solche Grausamkeiten verübte, wie gerade die

christliche, selbst die mexikanischen Menschenopfer und indianischen Scheußlichkeiten verschwinden dagegen ganz. Sittlichkeit und Humanität haben sich im Laufe der Zeiten aber doch wohl gehoben; ob jedoch gerade durch das Christentum, ist nicht ganz sicher. Jedenfalls ist es verdienstlich, daß Verf. das schwarze Konto des falschen Christentums wieder einmal plastisch darstellte. Im einzelnen findet Ref. so manche Punkte, denen er nicht oder nur bedingt beistimmen möchte. Im ganzen ist also das Buch durchaus zu empfehlen. Dr. P. Näcke.

20.

Revon: Le Shinntoïsme. Paris, Leroux, 1905, 229 S.

Alles, was Japan anbetrifft, interessiert uns jetzt doppelt. Als eine Sphinx gähnt uns aber die japanische Volksseele entgegen, und nur sehr wenige Europäer sind es, die uns darüber einigermaßen aufklären können. Unter solchen erwähne ich namentlich den Franzosen Michel Revon, der jahrelang Prof. der Rechte in Tokio war und jetzt an der Pariser Universität den Lehrauftrag für die Geschichte der Zivilisation des äußersten Ostens vertritt. Er drang tief ein in die Geheimnisse der japanischen Kunst und Religion, zwei der vornehmsten Äußerungen der Volksseele. Vor einigen Jahren schrieb er ein Buch (lateinisch!) über die japanische Blumenkunst und dann ein großes Werk über den berühmtesten Maler Japans: Hokusai. Jetzt studiert er die alte Landesreligion: den Shintoismus, auf Grund alter Chroniken, uralter Ritualbücher, theologischer Traktate etc. und zieht überall vergleichend andere Religionen heran. Das Ganze ist das Werk stupender Gelehrsamkeit und feinster psychologischer Kritik. Hier sehen wir deutlich, wie eine Religion entsteht und sich weiter entwickelt. Erst als der Buddhismus eindrang (6. Jahrh.), erhielt die alte Religion den Namen Schin-tó d. h. der Weg Gottes, im Gegensatze zu: Butsu-dó = den Weg Buddha's, dessen Lehre übrigens die alte Doktrin beinflußte, die aber (im 8. Jahrh.) wieder davon ziemlich gereinigt wurde. Wie überall war die Furcht die Mutter der Religion, daher entstehen erst böse, dann gute Geister. Im Schinto ist alles: Lebendes und Lebloses, beseelt, alle Naturerscheinungen, selbst die von Menschenhänden geschaffenen Dinge, bis in die einzelnen Teile, ebenso beim Menschen, beim ganzen Volke etc. Alles, was hervorsticht, ist Kami, d. h. Gottheit. Vor allem werden Sonne, Mond und die „Göttin der Nahrung" verehrt. Merkwürdig ist die Spaltung der menschlichen und göttlichen Seele, deren jeder Teil selbständig werden kann. Es gibt ferner ein Heer vager Geister. Auch spielt der Phallusdienst eine Rolle. Die Seele ist unsterblich, und es gibt eine Seelenwanderung. Das Buch ist jedem Leser auf das beste zu empfehlen. Er wird weitab geführt und wird auch den Schintoismus ehren, der über die Stufe des Fetischismus freilich nie recht hinauskam. Dr. P. Näcke.

21.

Möbius: Die Geschlechter der Tiere. 1. und 2. Teil. Halle, Marhold, 1905. 32 und 46 S., à 1 M.

Diesen zwei neuen Heften ist uneingeschränktes Lob zu spenden, und sie bilden einen wichtigen Beitrag für die Tierpsychologie. Verf. ist in

seinen Schlüssen sehr vorsichtig geworden, bringt eine Menge von Problemen vor, zeigt sich sehr wohl belesen und wartet auch mit eigenen Beobachtungen auf. Erst betrachtet er die Größe und Schönheit der Tiere, dann untersucht er näher 16 Triebe, von denen 10 nach ihm bei einem Geschlecht meist stärker sind als bei dem andern. Beim Männchen: der Geschlechtstrieb, die Kampflust, Stolz und Eitelkeit, Tanz-, Musiktrieb und Klugheit. Bei dem Weibchen: Kinderliebe, eheliche Treue, Geselligkeit und Bausinn, während Todesfurcht. List und Vorsicht, Nahrungstrieb, Mordtrieb, Eigentumssinn und Wandertrieb keine deutliche Geschlechtsverschiedenheit zeigen. Überall ist das Männchen der variablere, klügere, fortschrittliche Teil, genau so wie beim Menschen. Als Urtriebe gelten: Nahrungs-, Geschlechtstrieb und Todesfurcht; (besser ist wohl zu sagen: Nahrungs- und Erhaltungstrieb), die anderen sind die sekundären Triebe. Die Geschlechtsunterschiede bei Mensch und Tier sind im großen erhalten, zum Teil aber verschoben. „Alle von der Klugheit abhängigen Fähigkeiten sind beim Manne stärker entwickelt als beim Weibe ... So ist es zu verstehen, wenn das Weib tierähnlich genannt wird: Es soll keine Kränkung sein und ist keine ..." Mit Recht verwirft Verf. fast ganz Darwins geschlechtliche Zuchtwahl. Im einzelnen hätte Ref. hier und da wohl Bedenken. Ref. ist durchaus z. B. nicht überzeugt, daß alles, was bei Tieren der Eitelkeit zugeschrieben wird, es auch wirklich ist; auch glaubt er, daß das sog. Tanzen aus sexuellen und ästhetischen Motiven noch sehr fraglich ist. Das Letztere scheint dem Ref. vielmehr nur reiner Ausfluß der geschlechtlichen Erregung oder einer Verstimmung zu sein. Von dem Grunde des Wandertriebes wissen wir trotz Möbius noch sehr wenig. Ein eigener Trieb scheint es aber nicht zu sein, sondern mehr eine Art von Reflex. Mit Recht leugnet Verf. bei Tieren den Begriff der Grausamkeit; seine Ableitung der Polygamie von dem größeren Geschlechtstrieb der Männchen dürfte richtig sein. Das Ganze ist sehr lesenswert. Dr. P. Näcke.

VIII.

Ein Indizienprozess.

Mitgeteilt von
Dr. A. Glos, k. k. Untersuchungsrichter, Neutitschein.

Am 13. Februar 1904 fanden zwei Schulknaben im Wasser eines Baches den Leichnam eines Mannes. Hiervon verständigten sie ungesäumt den Gemeindevorsteher in B., der mit einigen Ortsinsassen sich sogleich an Ort und Stelle begab; dieselben fanden an einer Stelle, die man insofern als geschützt bezeichnen muß, als sie sich von der Umgebung aus nicht leicht beobachten läßt, im damals ziemlich hohen Wasser des Baches T. einen Leichnam vor, der mit dem Gesichte zu Boden lag, so daß ihm das Wasser über den Kopf floß und der Körper nur mit wenigen Teilen aus dem Wasser hervorragte.

Man nahm ursprünglich an, daß es sich um einen Selbstmord handle; im Auftrag des Gemeindevorstehers wurde der Leichnam am Ufer des Baches geborgen. Da man jetzt an der Leiche Verletzungen wahrnahm, benachrichtigte man hiervon die Gendarmerie, welche den Tatort bis zum Eintreffen der Gerichtskommission bewachte. Am selben Abend noch wurde in dem Leichnam der ehemalige Tagelöhner, zuletzt Gastwirt, J. B. aus P. erkannt, und förderten die eingeleiteten Erhebungen zutage, daß unzweifelhaft ein Raubmord vorliegt.

Der am 14. Februar 1904 vorgenommene gerichtliche Lokalaugenschein ergab Nachstehendes: Die Mordstelle ist infolge der Terrainverhältnisse in jeder Beziehung geborgen; längs des Baches führt kein regelrechter Weg oder Fußsteig, doch pflegen Gebirgsbewohner aus dem Hinterlande den Weg längs des Baches zu nehmen, um rascher die Eisenbahnstation in L. zu erreichen.

In einer Entfernung von ca. 325 Schritten vom Tatorte führt die Bezirksstraße von B. nach L.; es war nicht recht einzusehen, wieso J. B. in diese Gegend gelangte, woher er kam und wohin er zu gehen gedachte. Am rechten Ufer des Baches in einer Entfernung von 14,85 m von demselben fand man eine stark zertretene Stelle des Bo-

dens, auf welcher jedenfalls der erste Kampf zwischen dem Ermordeten und seinem Mörder stattfand, von dieser Stelle 18,8 m entfernt in der Richtung zum Bache fand sich im Boden eine eigentümliche Vertiefung, welche dem Abdrucke eines menschlichen Antlitzes ähnlich war, so daß es den Eindruck machte, als ob J. B. hier gefallen und ihm vom Täter der Kopf gegen den aufgeweichten Boden gedrückt worden wäre; von dieser Stelle führte in der Länge von 5,5 m eine Schleifspur zum Bache. Hier hatte der Täter den J. B. offenbar zum Bache geschleift und ihn, nachdem er ihn beraubte, ins Wasser geworfen; das Wasser dürfte ihn dann noch 6,45 m fortgeschwemmt haben. An der Kampfstelle fand man noch einen blutbefleckten, mit Kot beschmutzten Handschuh des Ermordeten.

Vorhandene Fußspuren waren, da der Boden mit ziemlich hohem Gras bewachsen war, und da auch mehrere Leute den Tatort vor Eintreffen der Gerichtskommission betreten hatten, nicht verwendbar, eine weitere Absuchung des Tatortes und seiner Umgebung[1]) fand leider nicht sofort statt. Unter einer alten beim Bache wachsenden Weide fand die Kommission das dem Ermordeten gehörige Gebetbuch vor, welches sorgfältig mit Moos und Laub bedeckt war. In den Kleidern des Ermordeten fand man ein Stück Brot, ein Taschenmesser, eine Zigarrenspitze und ein Schuldnerverzeichnis, es fehlte, wie später festgestellt wurde, ein Ehering, die Tabakspfeife, der Tabaksbeutel, 3 Zehnkronennoten, ein goldenes Zehnkronenstück (dieses Geld hatte er vom Hause aus) und die Kopfbedeckung.

Spätere Nachforschungen und Verlautbarungen brachten zwei von diesen Gegenständen zum Vorschein: das Pfeifenrohr hatte ein Mann, der sich dem an den Tatort eilenden Gemeindevorsteher angeschlossen hatte, bei einem Gestrüpp gefunden und zu sich gesteckt, die dem Ermordeten gehörige Mütze wurde später am linken Bachufer unter Laub verborgen, durch Zufall entdeckt.

Dieser Fund war insofern von Bedeutung, als er den Weg, den der Täter nach Verübung des Mordes nahm, bezeichnete, er dürfte nicht auf der von B. nach L. führenden Bezirksstraße, sondern auf dem Fußsteige über die Felder gegen L. gegangen sein.

Die Obduktion des Ermordeten ergab: Ein starker Bluterguß unter der Stirnhaut weist darauf hin, daß J. B. vom Täter durch Schläge

1) Mit Recht hebt Dr. Albert Weingart in seinem vortrefflichen Buche Kriminaltaktik nach dem Vorgange von H. Groß (Hdb. f. UR., 4. Aufl., II. Bd., p. 44) hervor, daß die weitere Umgebung des Tatortes abzusuchen ist. Die Kriminal- und Detektivromane von Emil Gaborieau bieten hierüber auch eine ausgezeichnete Belehrung. Dr. Glos.

betäubt wurde. Es finden sich dann verschiedene, mit einem stumpfkantigen Werkzeuge beigebrachte Verletzungen auf der vorderen Kopfseite, andere auf der rückwärtigen, welche auch von rückwärts beigebracht sein konnten; tödlich war keine. Das Gutachten der Gerichtsärzte weist darauf hin, daß der Ermordete im betäubten Zustand ins Wasser geworfen worden ist und hier ertrank; im Wasser dürfte er 24—30 Stunden gelegen haben. Die Erhebungen ergaben weiter, daß J. B. am 12. Februar 1904 sich nach Sch. begeben hatte, um bei dem Grundbesitzer F. K. und dessen Mutter eine Schuld einzukassieren; da der Ermordete eigens von P. kam und seit Mittag des 12. Februar 1904 von niemand mehr gesehen wurde, lenkte sich der Verdacht der Täterschaft gegen jene, die zuletzt mit J. B. in Berührung kamen.

J. B. war ein überaus sparsamer, ja geiziger Mensch, der durch seine übertriebene Sparsamkeit sich ein Barvermögen von mehr als 15 000 K. erworben hatte, das er teils in Sparkassen anlegte, teils gegen durchaus mäßige Zinsen an Privatpersonen geliehen hatte. In der Betreibung seiner Forderungen war er nichts weniger als energisch, er gab sich vollkommen zufrieden, wenn ihm die bedungenen Zinsen bezahlt wurden, mit der Einkassierung des Kapitals hatte er keine Eile; es kam vor, daß er bei verschiedenen Geldnehmern sein Kapital verlor, da er Sicherstellung nicht zu fordern pflegte. — Er war verheiratet, lebte aber mit seiner Frau nicht gut. —

Am 10. Februar 1904 verließ J. B. seine Wohnung in P. mit dem Bemerken, daß er nach L. gehen und am Sonntag (14. Februar) wieder heimkehren werde; was er in L. zu tun beabsichtige und daß er auch nach Sch. zu gehen gedenke, um dort Geld einzukassieren, hat er nicht erwähnt. Am selben Tage traf B. in L. ein, besuchte seine Schwester und Kousine, von letzterer ließ er sich seine Sparkassenbücher, die er ihr im Jahre 1903 zur Aufbewahrung gab, einhändigen, und übernachtete vom 10. auf den 11. Februar bei seiner Schwester.

Am 11. Februar 1904 ging er nach Sch. zu dem Grundbesitzer F. K., da dieser ihn brieflich kurz nacheinander zweimal aufgefordert hatte, er möge nach Sch. kommen und das geschuldete Geld in Empfang nehmen. Der Ermordete war nämlich auch Geldgeber des bereits vor Jahren verstorbenen Vaters des F. K., und als letzterer die Wirtschaft übernahm, wußte er sich einigemale an J. B. um Geld zu wenden, das er ohne Umschweife, ohne Urkunde und Sicherstellung bereitwilligst erhielt. J. B. wurde auch tatsächlich am 11. Februar 1904 von zahlreichen Bekannten gesehen und gesprochen, als er die ziemlich belebte Gebirgsstraße nach Sch. passierte, und zwar sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückwege. Am selben Tage sprach

er um 4 Uhr nachmittags in der Vorschußkasse in L. vor und ließ sich Zinsen in seine Sparkassenbücher zuschreiben.

Hier erzählte er, daß er bereits heute in Sch. war, um sich Geld zu holen, daß er jedoch die Wechsel, durch welche die Schuld der Mutter des F. K. verbrieft war, vergessen und deswegen morgen früh wieder nach Sch. gehen müsse. Gleichzeitig erwähnte J. B., daß er auch bei F. K. Geld zu fordern habe, daß jedoch die Schuld unverbrieft ist. Der Beamte der Vorschußkasse gab dem J. B. den Rat, er möge sich seitens des F. K. die Schuld vor Zeugen auszahlen lassen; mit der Bemerkung, er werde das einkassierte Geld in der Vorschußkasse wieder anlegen, hatte sich J. B. entfernt, nachdem er zuvor noch die zwei von der Mutter des F. K. unterschriebenen Wechsel, die er seinem Gebetbuche entnahm, gezeigt hatte; im selben Buche sah der Beamte noch einen dritten zusammengelegten Wechsel, den J. B. jedoch nicht eröffnete.

Um 5 Uhr nachmittags traf er in den Lokalitäten einer zweiten Sparkasse in L. ein, woselbst er sich zu seiner Einlage per 10000 K. gleichfalls die Zinsen zuschreiben ließ. Hier erzählte er, daß er bei der Mutter des F. K. eine alte Schuld, worüber er zwei Wechsel in Händen habe, einzukassieren gedenke und nicht wisse, ob er über die Abstattung eine Quittung zu geben hätte. Desgleichen machte J. B. auch von der bei F. K. aushaftenden Schuld Erwähnung und ersuchte den Kassierer der Sparkasse, er möge ihm eine Quittung für F. K. aussetzen, da er auch bei ihm die Schuld einkassieren werde und F. K. eine Quittung verlange. J. B. gab dem Kassierer den Betrag an Kapital und Zinsen an, welch letztere der Kassierer nicht nachrechnete, setzte ihm dann die Quittung auf, welche dann J. B. in seiner Gegenwart eigenhändig unterschrieb. Obwohl die Quittung am 11. Februar 1904 aufgesetzt wurde, datierte sie der Kassierer vom 12. Februar, da eben an diesem Tage das Geld abgehoben werden sollte.

Die Nacht vom 11. auf den 12. Februar 1904 brachte J. B. bei seiner Schwester zu, früh um 7 Uhr machte er sich auf den Weg nach Sch. auf, nachdem er abends zuvor die Sparkassenbücher wieder seiner Kousine in Verwahrung gegeben hatte. Auch am 12. Februar 1904 wurde J. B. von zahlreichen Bekannten gesehen und gesprochen. Am selben Tage ging J. B. mit F. K. von Sch. zurück. Zahlreiche Zeugen haben nun gesehen, wie F. K. mit J. B. am Vormittage des 12. Februar von Sch. auf der nach L. führenden Bezirksstraße in der Richtung zum Forsthaus gegangen ist.

Am 16. Februar stellte die Gendarmerie fest, daß zwei knapp an der Straße gegenüber dem Forsthause mit Holzschichten beschäf-

tigte Waldarbeiter, Vater und Sohn, Namens H. am 12. Februar 1904 vormittags gesehen haben, wie F. K. mit einem ihnen unbekannten Manne von Sch. nach L. ging, und wie beide vor dem Forsthause auf den zum T.-Bache führenden Fußsteig abbogen und im Walde verschwanden.

Tags vorher schon erfolgte die Verhaftung des F. K. wegen dringenden Verdachtes der Täterschaft; er selbst hörte noch am 14. Februar 1904 von der Entdeckung des Mordes und meinte, es sei gut, daß er die Quittung über die Schuld und einen Zeugen für den Heimweg habe.

Gelegentlich der bei F. K. vorgenommenen Hausdurchsuchung wurde in der Schublade des Glaskastens gefunden: ein Betrag von 500 K. (3 Hundertkronennoten und 10 Zwanzigkronennoten), eine von J. B. für F. K. am 12. Februar 1904 ausgestellte, auf den Betrag von 772 K. lautende Quittung, welche der Kassierer der Vorschußkasse als die von ihm geschriebene und von J. B. gefertigte Bestätigung agnoszierte. Bei der Mutter des F. K. fand man zwei auf die Ordre des J. B. lautende, mit Bleistift durchstrichene Wechsel und eine von J. B. geschriebene und unterschriebene Quittung, lautend auf 769 K. 30 H. vor. Außerdem wurden bei F. K. ein Pelzrock, ein Paar Röhrenstiefel, ein Sparkassenbuch und eine Unterhose beschlagnahmt, da diese Gegenstände blutverdächtige Stellen aufwiesen.

Die Verantwortung des F. K. war, als ein ganzes betrachtet, nicht einwandsfrei, sie wies bei kritischer Würdigung, wie aus der weiteren Schilderung zu ersehen ist, Mängel, Lücken und Unwahrscheinlichkeiten auf, so daß diese Verantwortung selbst ihrem inneren Inhalte nach psychologisch gewürdigt, ein wichtiges Glied in der Kette des Indizienbeweises bildete; letzterer umfaßte auch den sogenannten „Seitenbeweis“ (vgl. Groß, Kriminalpsychologie 1898, S. 145), der sich auf die Frage erstreckte, ob F. K. mit J. B. auf der Bezirksstraße von Sch. nach L. weiter ging oder beim Forsthaus auf den zum Tatorte führenden Fußsteig abwich.[1])

1) Das Leugnen von Tatsachen, welche die Stütze eines „Seitenbeweises“ sind, sowie die Verantwortung des Beschuldigten ihrem ganzen Inhalte nach muß notgedrungen auch einer psychologischen Untersuchung unterzogen werden: die Resultate dieser Untersuchung sind nicht bloß für den Gang und die Führung der Erhebungen, sondern auch für die Stellungnahme in bezug auf das Gesamtergebnis des Erhobenen von maßgebender Bedeutung. Hiermit will ich nicht gesagt haben, daß man die berühmten „Widersprüche“ ausbeuten soll, solche können, wenn mißverstanden, nur Justizirrtümer zur Folge haben. Auch soll damit nicht gesagt werden, daß die durch psychologische Erwägungen erzielten Resultate schon an und für sich einen strikten Beweis er-

F. K., ein sonst unbescholtener, in der dem Verkehre so ziemlich entlegenen Gemeinde Sch. eines guten Leumundes sich erfreuender 31jähriger, verheirateter und anscheinend in geordneten Verhältnissen lebender Grundbesitzer, verantwortete sich nachstehend:

Er schuldete seit Jahren dem J. B. an Kapital und Zinsen einen Betrag von 772 K., die Schuld war unverbrieft und unbefristet. Bereits am 11. Februar 1904 erschien J. B. in Sch., um das Geld von F. K. und dessen Mutter abzuheben; hierzu wurde er über Veranlassung der letzteren, die infolge Grundbesitzübertragung an ihren Schwiegersohn N. in den Besitz von Barmitteln gelangte, zweimal brieflich nach Sch. eingeladen, er selbst hatte weder gemahnt, noch eine Bezahlung verlangt. Am 11. Februar war jedoch J. B. nicht im Besitze der beiden Wechsel, weshalb die Mutter des F. K. die Bezahlung ablehnte, indem sie Rückstellung der Papiere verlangte.

Einem angeblich ausgesprochenen Wunsche des J. B., man möge mit ihm nach L. fahren, wo er die Wechsel vergessen, wurde unter Hinweis auf das herrschende Regenwetter nicht entsprochen weshalb J. B. sich am 11. Februar 1904, ohne irgend welches Geld erhalten zu haben, auf den Heimweg machte.

Am 12. Februar 1904 stellte sich J. B. neuerlich in Sch. ein, woselbst ihm die Mutter des F. K. in dessen Gegenwart ihre Schuld mit 769 K. 30 H. ausbezahlte und die beiden Wechsel sowie eine Quittung, die J. B. in Sch. über Verlangen des bei der Auszahlung anwesenden F. K. selbst aufsetzte, damit auch die Zinsen quittiert erschienen, in Empfang nahm. J. B. verwahrte das aus Hundert- und Zwanzigkronennoten bestehende Geld in seinem Gebetbuche und begab sich aus dem Ausgedingestübchen, wo dieses Geschäft erfolgte, in das Zimmer des F. K.; nach einer Viertelstunde schon verließen jedoch beide Männer das Gehöfte des F. K., um nach L. zu gehen. Was sie in Sch. miteinander sprachen, darüber gibt nur F. K. Auskunft, da niemand dabei war.

Den Gang nach L. motivierte F. K. ursprünglich damit, daß J. B. auch am 12. Februar für ihn keine Bestätigung hatte, daß er ihm daher das Geld erst in L. gegen eine beizubringende Bestätigung abzahlen wollte. Außerdem stellte er an J. B. die Bitte, derselbe möge ihm zur Bezahlung diverser kleiner Schulden ein neues Darlehen

---

setzen können: hier kann man unbefangen mit dem Verteidiger in Dostojewskis „Brüder Karamazov“ einverstanden sein, daß man mit Hilfe der Psychologie alles nachweisen könne, daß selbe auch ernste Männer zur Dichtung verleite, aber nur dann (und diesen Vorbehalt macht Dostojewski, selbst ein scharfsinniger Psychologe), wenn sie übertrieben geübt und mißbraucht wird. Dr. Glos.

von 100 K. gewähren (ein andermal sprach er von 200 K. zum Ankaufe eines Pferdes), J. B. meinte jedoch, er brauche Geld, da er mit seinem Weibe nicht leben werde, wenn aber F. K. unbedingt die 100 K. benötige, möge er mit ihm nach L. in die Vorschußkasse gehen und dort einen Wechsel unterfertigen. F. K. dachte sich angeblich die Sache so, daß irgend ein Herr in der Vorschußkasse für J. B., der an und für sich schlecht schreiben könne, die Quittung aufsetzen und er ihm das Geld gegen Abrechnung des neuen Darlehens per 100 K. zuzählen werde, es habe sich ihm auch darum gehandelt, daß die Zinsen in der Sparkasse nachgerechnet werden, damit keiner den anderen betrügt, was auch dem J. B. mitgeteilt wurde.

Außerdem nahm F. K. sein Mitgliedsbuch der Sparkasse in L. mit, angeblich wollte er sich behufs Erlangung eines Darlehens in der Kasse für den Fall anmerken lassen, wenn ihm J. B. das neue Darlehen nicht gewährt hätte. Seine Frau gab der Gendarmerie an, er habe sich das Mitgliedsbuch zu dem Zwecke mitgenommen, um in der Vorschußkasse Geld aufzunehmen und damit den J. B. zu bezahlen, später meinte sie, es sei ihr unbekannt gewesen, ob und was F. K. dem J. B. schuldig war, ob er Geld beisammen hatte oder nicht.

F. K. will nun mit J. B. auf der von Sch. nach L. führenden Bezirksstraße beim Forsthause vorbei und sodann auf dem hinter Lo. führenden, aber in jener Jahreszeit wenig benutzten Fahrwege gegangen sein (ursprünglich behauptete er, durch das Dorf gegangen zu sein), auf dem Wege über das Forsthaus schon wären sie zwei Holzweibern begegnet, was jedoch trotz umfassendster Nachforschungen sich nicht bewahrheitete; sonst seien sie, auch in der Stadt, niemandem begegnet, der dem F. K. oder J. B. bekant wäre, obwohl sie über den Ringplatz gingen.

Um 1 Uhr mittags seien sie in L. eingetroffen, wo sie die Lokalitäten der Sparkasse verschlossen fanden; J. B. meinte, die Schreiber kämen erst um 2 Uhr, er (F. K.) möge ihm das Geld geben, er werde die Quittung holen, sie sei schon fertig; den letzteren Zusatz machte F. K. erst später. (F. K. war in jener Sparkasse selbst Mitglied und Schuldner, laut einer Tafel sind die Amtsstunden von 8—12, 2—6 Uhr.)

J. B. sei dann weggegangen, während er (F. K.) auf ihn zunächst auf den Stiegen und dann im Vorhause der Sparkasse gewartet hätte, nach 10 Uhr sei er aber schon mit der Quittung zurückgekommen, ohne erwähnt zu haben, wo er sie geholt hat. Im Vorhause habe nun J. B. das Geld gegen die beigebrachte Quittung im

Betrage von 772 K. in Empfang genommen und sich gegen ½2 Uhr von J. B. mit dem Bemerken verabschiedet, daß er nach U. A. zu seiner Schwester auf Besuch gehen, in U. A. auch Geld einkassieren werde und daß er diese Geschäfte bei Tag besorgen wolle; es sei noch verabredet, daß am kommenden Montag (15. Februar 04) J. B. dem F. K. das neue Darlehn per 100 K. gegen Beibringung eines Wechsels vorstrecken werde. (Tatsache ist, daß J. B. am 12. Febrnar von seiner Schwester in U. A. erwartet wurde, dort aber nicht eintraf.) Als sie aus dem Vorhause auf den Ringplatz, wo das Sparkassengebäude ist, heraustraten, sei unweit ein Fuhrwerk eines Fleischhauers aus Lo. gestanden, dessen Frau habe gerade das Fuhrwerk besteigen wollen; sie sei ausgeglitten, worüber er (F. K.) und J. B. gelacht haben, sodaß die Frau sie beschimpfte, J. B. erwähnte angeblich noch, „die Frau trinke viel."

Die betreffende Frau wurde eruiert, bestätigte, daß sie mit dem Fuhrwerke unweit des Sparkassengebäudes stand und beim Besteigen des Wagens, da das Pferd zufällig anzog, ausglitt, in diesem Momente sei jemand vorbeigegangen, ohne daß sie angeben könne, wer es war; den J. B. kenne sie sehr gut und habe nur früh am 12. Februar demselben auch begegnet, wie er nach Lo. ging.

Wie nun F. K. selbst angab und auch durch Zeugen nachgewiesen wurde, hatte derselbe bald nach 1 Uhr mittags mehrere Geschäftsleute in L. aufgesucht, bei denen er jahrelang alte Schulden im Betrage von zirka 200 K. bezahlte und dies mit Zwanzigkronennoten und einem goldenen Zehnkronenstück, das er vor kurzem von einem Grundbesitzer in Sch. erhalten haben wollte, was jedoch dieser entschieden in Abrede stellte.

Um Bezahlung dieser Schulden wurde F. K. nicht gemahnt. F. K. rechtfertigte die gemachten Ausgaben damit, daß er sich vom Hause aus angeblich 280 K. mitgenommen habe, um eventuell auf der Straße, wie sich dies öfters treffe, ein Pferd zu kaufen, und als sich keine Gelegenheit hierzu bot, habe er kleinere Schulden bezahlt. Freilich konnte er auf eine solche Gelegenheit nicht hoffen, wenn er hinter Lo., und nicht auf der Verkehrsstraße gegangen ist, in L. tat er diesbezüglich nichts.

Noch vor 2 Uhr mittags erschien F. K. auch im Geschäfte des Kaufmanns G. in L., bei dem J. B. insbesondere zu arbeiten pflegte, fragte nach einem gewissen B. (er nannte einen entfernt ähnlichen Namen wie den des J. B.) ob er nicht da war, berichtigte sich dann dahin, daß er den J. B. meine; als er darauf eine verneinende Antwort erhielt, blieb er unschlüssig stehen, schaute zum Fenster hinaus und

entfernte sich, nachdem er zuvor die Bemerkung gemacht hatte: „es wird schon Nachmittag, wo treffe ich ihn? ich komme später noch nachschauen.“ Er ließ sich aber nicht mehr blicken.

Dieses eigentümliche Gebaren erklärte F. K. damit, daß er gehofft habe, den J. B. vielleicht noch bei G. anzutreffen und mit ihm noch die Angelegenheit des neuen Darlehns zu ordnen, da er vielleicht nicht sofort nach U. A. gegangen sei. Eine Zeit lang hielt sich F. K. in L. noch in einem Gasthause auf, wohin er in sehr lustigen Stimmung kam, traf dortselbst einen Bekannten von Sch., mit dem er gemeinsam den Heimweg antrat, wobei sie auf der Bezirksstraße (und nicht auf dem zurzeit schlecht gangbarem Fahrweg) gingen. Auf dem Heimwege forderte F. K. die beim Forsthaus noch arbeitenden 2 Holzarbeiter H. auf, Feierabend zu machen und mitzugehen, was aber jene unter Hinweis darauf, es sei noch Zeit, ablehnten.

Seinem Begleiter erwähnte F. K., daß er mit J. B. in die Stadt gegangen, daß dieser um Geld nach Sch. kam, selbiges aber nicht erhalten habe, da er den Wechsel nicht mitbrachte; auch erzählte F. K., daß J. B. mit seiner Ehegattin in Unfrieden lebe.

In Sch. angelangt, hielt sich F. K. eine Zeit lang zunächst bei seiner Mutter auf, dann war er mit seiner Frau beisammen, nach dem Feierabend überbrachte er dem Dorfschmied ein Bügeleisen zur Reparatur, blieb bei ihm zirka eine Stunde, worauf er sich in das Gasthaus des Zeugen begab, mit dem er von L. nach Sch. gemeinsam gegangen war, hier blieb er bis zirka 10 Uhr nachts, die übrige Zeit und den Tag nachher brachte er erwiesenermaßen zu Hause zu. F. K. hatte demnach von zirka 2 Uhr mittags des 12. Februar 04 bis zum 14. Februar 04 inklusive sowie auch für den 12. Februar 1904 vormittags bis ungefähr 11 Uhr ein lückenloses, einwandfreies Alibi, da er ja geradezu für jeden Schritt und Tritt Zeugen hatte: das Vertrauen auf dieses Alibi zeigt sich auch in einer Äußerung dem eskortierenden Gendarmen gegenüber, zu dem er unvermittelt und ungefragt die Bemerkung machte, „da müßte ich den B. bei Tag erschlagen haben, und da müßten mich Leute gesehen haben.“

Es war jedoch dringender Verdacht, daß der Mord in den Mittagsstunden geschah und daß F. K., der eben für diese kritische Zeit keine Zeugen hatte, bestrebt war, wenigstens für die übrige Zeit sich Zeugen zu schaffen. Seine Verantwortung, daß er auf der Bezirksstraße und dann hinter den Scheunen von Lo. nach L. mit dem J. B. ging, wurde nicht bestätigt, im Gegenteil gelang es, Zeugen zu eruieren, die glaubwürdig und verläßlich nachwiesen, daß er mit dem J. B. beim Forsthaus auf den zum Tatorte führenden Fußsteig abgewichen ist.

Bevor J. B. und F. K. zum Forsthause kamen, wurden sie in einer Entfernung von 626 bezw. 810 m vom Forsthause von den an der Straße arbeitenden Holzarbeitern, Fuhrleuten, dem Forstpersonale und einem Steinbrucharbeiter, welche sämtlich noch arbeiteten, gesehen.

Die knapp an der Straße mit Holzschichten beschäftigten Waldarbeiter, Vater und Sohn, Namens H. waren gleichfalls an dem kritischen Tage, an welchem ein sonniges Wetter herrschte, in Arbeit. Ungefähr gegen 11 Uhr vormittags bemerkte H. sen. zwei Männer, welche von Sch. die Bezirksstraße herunterkamen; selbe hätten, wenn sie auf der Straße weitergegangen wären, an ihm vorbeigehen müssen, doch bogen beide in den Wald ein, passierten einen über den dort fließenden T.-Bach führenden Steg und verschwanden im Walde auf dem zum Tatorte führenden Fußsteig.

In einem der Männer erkannte H. bestimmt den F. K. am Gesicht und seinem „geduckten" Gange, wovon er auch gleich seinem etwas schwachsinnigen Sohne und einem Heger Erwähnung machte, was diese auch bestätigten. Den Begleiter des F. K. beschrieb H. als einen kleinen Mann, der einen bläulichen Winterrock, schwarze Pelzmütze hatte, während F. K. eine braune Mütze trug. Dies sah Zeuge aus einer Entfernung von 50 Schritten und konnte, da die Aussicht unbehindert war, auch deutlich sehen, zumal damals die Sonne schien. Erst nach seiner Einvernahme gelang es noch, eine Zeugin zu eruieren, die bestimmt bestätigte, daß F. K. mit noch einem Manne am kritischen Tage zum Tatort abbog. Dieselbe ging, nachdem sie in L. Einkäufe besorgt hatte, auf der Bezirksstraße von L. nach Sch. und traf gegen 11 Uhr vormittags beim Forsthause ein, woselbst sie bei den noch arbeitenden H. stehen blieb. Sie fragte, ob schon Mittag sei, und erhielt von H. sen. zur Antwort, es sei 11 Uhr. Während Zeugin mit H. sprach, kamen von Sch. zum Forsthaus herunter zwei Männer, von denen sie den ihr persönlich wohlbekannten F. K. bestimmt erkannte, was sie auch dem H. mit den Worten sagte „Wohin geht denn heute F. K.?" Sie ging dann ihres Weges weiter, dachte sich noch, daß diese zwei Männer an ihr vorübergehen werden, doch bogen selbe in den Wald auf den mehrerwähnten Fußsteig ein, woselbst sie verschwanden.

Zeugin hatte den F. K. bestimmt erkannt, und auch die von ihr angegebene Beschreibung der Kleider beider Männer stimmte vollkommen, sie sah auch, daß F. K. einen Weichselstock in den Händen hatte, was auch richtig war.

F. K. gab zu, die Zeugin zu kennen, leugnete aber ursprünglich, sie am kritischen Tage gesehen zu haben, erst in der Hauptverhand-

lung räumte er dies ein, meinte aber, er sei nur abseits in den Wald gegangen, um seine Notdurft zu verrichten, was die Zeugin entschieden bestritt; hingegen beharrte er bei seiner Behauptung, daß die H. nicht mehr an ihrem Arbeitsplatze waren. Zeuge Z. bestätigte, daß, als er auf der Straße ober dem Forsthause Holz auflud, J. B. und F. K. in der Richtung zum Forsthause gingen. Zeuge lud noch 2 Raummeter Holz auf und fuhr erst dann zum Forsthause, woselbst er die noch arbeitenden H. fragte, wie spät es sei, und zur Antwort erhielt, es werde bald Mittag sein.

Der von L. nach Sch. tagtäglich gehende Landbriefträger S. passierte um die 12. Stunde die Straße von Lo. zum Forsthause und sah weder den J. B. noch den F. K., welche beide ihm persönlich bekannt waren. Die ganze Straße war überhaupt an dem Tage belebt, da viele Fuhrleute um Holz in den Wald gefahren kamen und auch Holzweiber in dem Wald Reisig und dürres Holz suchten. Dafür, daß der Mord weder am 13. Februar 04 noch in der Nacht vom 12. zum 13. verübt wurde, sprachen (außer dem ärztlichen Gutachten und der Tatsache, daß von 11 Uhr vormittags des 12. Februar 04 J. B weder in Lo., noch in L. noch in U. A. oder B. und T. gesehen wurde, trotzdem er zum Mittagstisch bei seiner Schwester eintreffen sollte) noch nachstehende Tatsachen:

Am 13. Februar 04 waren knapp beim Tatorte Leute den ganzen Vormittag beschäftigt, überdies hatte es in der Nacht vom 12. zum 13. gefroren, und konnten demnach die oben konstatierten Spuren nicht entstehen und war auch nicht einzusehen, wieso J. B. in der Nacht oder etwa am Nachmittag des 12. Februar 04, nachdem er in der Stadt L. gewesen wäre, an diese entlegene Stelle käme.

Unaufgeklärt blieb der Umstand, unter welchem Vorwande F. K. den J. B. in diese Richtung geführt hätte, mag sein, daß er denselben begleitete, da J. B. seine in U. A. lebende Schwester besuchen wollte und dies eben der kürzeste Weg war. Fraglich ist auch der Umstand, ob und was dem J. B. in Sch. ausgezahlt und was geraubt wurde. Jedenfalls hat J. B. von der Mutter des F. K. das Geld in Sch. erhalten, dafür spricht der Umstand, daß J. B. in Sch. auch die Quittung selbst aufsetzte, die Quittung war seine Handschrift; F. K. hingegen hatte ihn gar nicht ausgezahlt, diesen Standpunkt vertrat die gegen F. K. wegen Verbrechens des Raubmordes erhobene Anklageschrift, indem angenommen wurde, daß F. K. dem J. B. das Geld, das letzterer von der Mutter des J. B. erhalten, weiters das vom selben vom Haus mitgenommene Geld und den Ring, sowie die auf 772 K. lautende Quittung geraubt hatte; dies stützte sich auf die Tatsache,

daß F. K. am kritischen Tage über 200 K. an Schulden bezahlte, bei ihm noch 500 K. gefunden wurden, deren Erwerb er in verläßlicher Weise nicht nachweisen konnte, da seine diesbezüglichen Angaben über Ein- und Ausgang von Bargeld in seiner Wirtschaft nicht überzeugend waren.

Auch behauptete F. K., daß er am 12. Februar 04 sich zur Bezahlung der Schuld des J. B. von der Mutter 400 K. geliehen hatte, wogegen diese der Gendarmerie angab, es sei dies am 9. Februar 04 gewesen und hätte sich der Sohn das Geld zum Ankaufe eines Pferdes genommen; tatsächlich hat aber F. K. am 9. Februar 04 einen Betrag von über 200 K. an eine Bank als Teilzahlung einer Hypothekarschuld abgesendet. Was seine sonstigen Verhältnisse anbelangt, war er wohl nicht verschuldet, aber immerhin war sein Besitz derart belastet, daß es ihm in der Wirtschaft an flüssigem Gelde fehlte, weshalb er auch bei Sparkassen gegen Hypothek oder Wechsel Schulden kontrahierte.

Auch hatte er es gerade nötig, seinen Viehstand zu ergänzen, und brauchte Geld, das er gerade jetzt von sich hätte geben sollen; denn der die beabsichtigte Bezahlung ankündigende Brief ging von seiner Mutter aus, J. B. hatte, wie aus seinen obigen Äußerungen zu entnehmen, auch von F. K. Bezahlung erwartet und verlangt, da ihm einmal auch gesagt wurde, nach der Heirat der Schwester des F. K. werde man ihn bezahlen, diese Heirat fand Ende Januar 1904 statt. Das Erscheinen des J. B. kam ihm, wie die Anklage annahm, wohl nicht gelegen; vom ersten an J. B. gerichteten Brief bis zum Eintreffen desselben verstrichen mehrere Tage, binnen welchen leicht ein Entschluß reifen konnte und die Art und Weise der Ausführung der Tat auch überlegt werden konnte.

Was die Intelligenz des F. K. anbelangt, so muß hervorgehoben werden, daß derselbe wohl kein Schlaukopf war, daß er in einem entlegenen Gebirgsdorfe, über dessen Grenzen er nicht viel hinauskam, aufwuchs und lebte: eine gewisse Unbeholfenheit und linkisches Benehmen bei ausgeprägter Gutmütigkeit und Frömmigkeit dürften dazu beitragen, daß F. K. in der militärischen Konduitliste als etwas beschränkt bezeichnet wird. Im Militärverbande blieb er aber nicht lange, da er wegen eines Armbruches superarbitriert werden mußte. Daß F. K. in seiner Gemeinde tatsächlich nicht für einen beschränkten Menschen galt, dafür sprach auch die Tatsache, daß er zum Ausschußmitgliede einer in Sch. bestehenden Sparkasse gewählt wurde und daß er auch seine Wirtschaft durchaus verständig führte. Seine Rechtschaffenheit war allgemein anerkannt, weshalb es auch hieß,

ihm sei eine solche Tat nicht zuzutrauen, dies bildete ein Gegengewicht gegen den Indizienbeweis; vom Standpunkte der Erfahrung muß man notgedrungen nicht die Fähigkeit zu einer schweren Tat bei einem Menschen ausschließen, dessen Lebenswandel bisher ein einwandfreier war, ja man darf sagen, daß solche Menschen zu einem schweren Delikt sich oft leichter und rascher entschließen, als gewiegte Verbrecher.[1]) Wie bereits erwähnt, beschlagnahmte die Gendarmerie bei F. K. ein paar hohe Männerstiefel, einen Winterrock, eine braune Oberhose, eine weiße Unterhose und die Quittung, an welchen Gegenständen blutverdächtige Stellen vorkamen; die braune Oberhose kam zum Vorschein, als nach einiger Zeit eine neuerliche Hausdurchsuchung vorgenommen wurde.

Diese Gegenstände wurden nun durch das gerichtlich-medizinische Institut in Wien unter Anwendung der mikrospektroskopischen und biologischen Methode auf das Vorhandensein von Blutspuren untersucht; Menschenblut wurde bloß an der Tricothose und der braunen Oberhose konstatiert. An ersterer waren nachstehende blutverdächtige Stellen:

a) entsprechend den zwei Knopflöchern und am Hosenschlitze jedoch nur in den oberen Anteilen des letzteren verwaschene, braunrötliche, wie verwischte Flecke, die sich nur an der Außenseite des Gewebes finden. Auch der Zwirn, mit dem der obere Knopf angenäht ist, zeigt ähnliche Spuren;

b) entsprechend dem rechten Knie, gegen die Innennaht zu eine über zwei Handflächen große, wie verwaschene, blaßrötliche, undeutlich begrenzte Verfärbung, die außen deutlicher sichtbar ist und eine größere Fläche einnimmt, als innen;

c) ein ähnlicher weniger deutlicher und kleinerer Fleck entsprechend dem linken Kniee;

d) an der Vorderseite des linken Hosenbeines 13 cm noch nach außen unten unter dem unteren Ende des Hosenschlitzes ein unregelmäßig geformter 6 cm langer, bis 2 cm breiter blaßbrauner Fleck (nur außen sichtbar), zwei streifenförmige 2 und 3 cm lange Flecke nach unten außen von diesem Fleck.

Untersucht wurden bloß die Flecke a) und b); beide der mikroskopischen Untersuchung unterzogen — nirgends ist eine Zusammensetzung aus Blutscheiben erkennbar. Bei der spektroskopischen Untersuchung zeigen die Cyankali-Extrakte Absorptionsstreifen im Spektrum

1) Es ist bekannt, daß ungefähr 50 % der Mörder unbestraftes Vorleben aufweisen.

und zwar zwei dunkle Bänder zwischen den Linien D. und E. Bei der biologischen Untersuchung zeigten die Proben nach wenigen Minuten eine weißliche Trübung, nach zirka 1 Stunde einen flockigen Niederschlag, Kontrollproben blieben klar.

Die braune Oberhose zeigt an der Hinterseite des rechten Kniees vier bohnen- bis mandelgroße zum Teil aufgerauhte, zum Teil lackartig glänzende, steife braunrote Flecke; im Bereiche der Kniegegenden ist der Stoff auffallend licht, zerknittert, in der Umgebung dieser lichten Stellen braunrot gefärbt, rechts besonders unten innen, links unten außen. An der Innenseite der Hose entsprechend diesen Stellen sind flockige Verfärbungen nicht zu erkennen, ebensowenig an den Taschenfuttern und am „Bund"futter. Hier wurden alle 3 Methoden angewendet und gelangten die Sachverständigen zu dem Resultate:

An der Unterhose und an der Hose sind Blutspuren nachweisbar, die nach dem positiven Ausfall der biologischen Reaktion von Menschenblut herrühren. Die Blutspuren an diesen beiden Objekten stimmen zum Teil in ihrer Lage überein, indem sich an beiden in der Gegend des rechten Knies Blut nachweisen ließ. Die Blutspuren am Knie der Unterhose können sehr wohl dadurch entstanden sein, daß das Blut von der Außenseite der Hose durch den Stoff auf die Unterhose durchgeschlagen ist, dafür spricht die blasse Farbe der Blutspur an der Unterhose, ihr geringer Farbstoffgehalt und das Fehlen von Blutkörperchen, welche erfahrungsgemäß beim Durchsickern von Blut durch dicke Stoffe zurückgehalten werden.

F. K. erklärte die Blutspuren an der Unterhose daher, daß er behauptete, mit seiner Frau zurzeit der Menstruation geschlechtlich verkehrt zu haben, für die Blutspuren an der Oberhose hatte er keine Erklärung als die, daß er diese am kritischen Tage nicht getragen habe (ursprünglich gab er der Gendarmerie das Gegenteil an). Gegen die Annahme, daß die Blutspuren Menstrualblut sind, spricht

a) an der Unterhose der Umstand, daß gerade der untere Teil des Schlitzes und die Innenfläche der Hose daselbst von Blutspuren frei ist, die Verteilung der Blutspuren in der Umgebung der Knopflöcher, welche den Eindruck macht, als wenn sie beim Zuknöpfen der Hose entstanden wären;

b) an der Hose die Verteilung einzelner Blutspuren mit erhaltenen Blutkörperchen an der Rückseite der Beinteile;

c) an beiden Objekten das Vorhandensein von Blutspuren in der Kniegegend und unterhalb derselben, die Ausdehnung dieser Blutspuren, endlich das Fehlen der Scheidenepithelien und Bakterien, welche erfahrungsgemäß dem Menstrualblut beigemischt sind und in Men-

strualblutflecken stets nachweisbar sind. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Blutspuren an der Unterhose und Hose nicht von Menstruation herrühren.

Die gegen F. K. durchgeführte Hauptverhandlung endete mit dessen Freispruch (11 Stimmen nein, 1 Stimme ja). Der Schilderung dieses Falles füge ich eine Schlußbemerkung bei:

Die Ermittelung und Überführung des Täters bei schweren Verbrechen wie Mord, Brandlegung und dergl. muß überaus häufig durch Indizien erfolgen; es ist insbesondere ein Verdienst der Kriminalistik, daß man heute die richtige Verwendung und Wertung des Indizienbeweises gelernt hat; es wäre jedenfalls eine erfolgreiche Arbeit, wenn man wichtigere aus früheren Zeiten stammende Indizienfälle vom Standpunkte der heutigen Kriminalistik beleuchten würde, wie dies in diesem Archiv Bd. III durch Ernst Lohsing in einem Falle geschehen ist („Der Fall Ziethen im Lichte der Kriminalistik.")

Es wäre auch interessant klarzustellen, welche Kraft man jeweils den oder jenen Indizien im Verlaufe der Zeit zugestanden und wieso sich die Anschauungen änderten und welchen Einfluß dies auf das Urteilsprechen ausübte. Im Volksbewußtsein scheint der Indizienbeweis kein großes Vertrauen zu genießen, sagt doch Franz v. Holtzendorf in seiner klassischen Schrift: „Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe": „Von der Kraft der Indizien in ihrem Zusammenwirken hat der aus der unteren Volksklasse hervorgegangene Verbrecher bei seinem wenig geübten Urteil keine deutliche Vorstellung. „Beweis" heißt für ihn immer noch direkter Zeugenbeweis und Geständnis."

IX.

Verwerfung eines Zeugen wegen Untauglichkeit.

Von

Privatdozent Dr. jur. et phil. **Hans Reichel**, Hilfsrichter in Leipzig.

Die von Hans Groß zuerst angeregte,[1]) von Binet (La suggestibilité 1900), L. W. Stern (ZS. f. d. ges. Str. R. Wss. 26 180 u. ö.), Diehl, Chomjakow, Borst u. a. weitergeführte Psychologie der Aussage, insbesondere der Zeugenaussage, wird, zumal wenn sie erst von gewissen Übertreibungen, wie sie Anfangsstadien eigen sind, sich frei gemacht haben wird, auf die forensische Praxis je länger je mehr in fruchtbringender und fördernder Weise einzuwirken nicht verfehlen. In dieser Hoffnung bestärkt auch die Tatsache, daß schon jetzt hier und da Gerichte sich veranlaßt finden, ihr Aufmerksamkeit zu schenken und praktische Zugeständnisse zu machen. Ausweis hierfür ist ein Zivilprozeß, in welchem Klaggrund sowohl als Einredebehauptung auf das Zeugnis des Ehemannes der Beklagten, eines überaus schwerhörigen und von den Parteien selbst als geistig nicht vollwertig bezeichneten Mannes, gestellt waren. Nachdem der vernehmende Richter vergeblich versucht hatte, mit dem Zeugen eine wirkliche Verständigung zu erzielen, und mit Rücksicht hierauf die Beweisverhandlung einstweilen abgebrochen hatte, beantragten die Parteien beim Prozeßgericht erneute Vernehmung des Zeugen, nötigenfalls im

1) Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter erschien 1894 in zweiter, seine Kriminalpsychologie erschien 1898 in erster Auflage. Es war also irrig, wenn Binet (La science du témoignage, L'Année psychologique XI 128) im Jahre 1905 meinte, qu'il-y-avait une scienc à fonder: sie war schon gegründet. Nicht minder irrig ist, wenn O. Lipmann in seinem sonst trefflichen Referat in der Philos. Wochenschrift und Literaturzeitung II (1906) 89 anzunehmen scheint, Binet sei der „Prophet" der Aussagepsychologie. Alles was Binet wollte, hatte, wie gesagt, schon beträchtliche Zeit vor ihm Hans Groß in die Wege geleitet. Wenn Philosophen dies bislang übersehen zu haben scheinen, so kann dies nur daran liegen, daß sie Fachbeiträgen, die von Juristen ausgehen, nicht die angemessene Aufmerksamkeit zollen. Ich behalte mir vor, in einer Philosophischen Fachzeitschrift auf diese Unterlassung zurückzukommen.

Wege schriftlicher Verständigung. Das Gericht — L.-G. Leipzig, Zivilkammer 3, Aktenzeichen 3 Cg. 79/05 — beschloß hierauf, zu allererst ein Gutachten des Gerichtsarztes beizuziehen, und übersandte diesem die Akten mit folgendem Begleitschreiben:

„Der Herr Sachverständige wolle den Zeugen wegen seines psychischen Status, insbes. wegen seiner Suggestibilität, explorieren.

Dem vernehmenden Richter hat F. den Eindruck erweckt, daß er volkommen unter dem Einfluß seiner Frau stehe, daß seine Urteilsfähigkeit geschwächt, die Kritik, die er an den ihm entgegentretenden Dingen und Vorgängen übt, mangelhaft, die Gedankenentwickelung und die Fähigkeit des Gedankenausdruckes unter der Norm bleibend sei.

Sind diese Vermutungen richtig, so heißt es lediglich Papier verschreiben, wenn man den Zeugen in höchst mühsamer Weise über ein kompliziertes Beweisthema — wann ist „Zahlungseinstellung" des Zeugen erfolgt? — vernimmt. Denn selbständiger Beweiswert kann alsdann seiner Aussage nicht zukommen. Dies umsoweniger, als Zeuge, wie man erprobt hat, zu Berichtsangaben nicht zu bewegen scheint, Verhörsangaben aber nach bekannten Erfahrungen schon unter normalen Verhältnissen ein geringerer Beweiswert innewohnt."

In Verfolg dieses Auftrages wurde der Zeuge durch den Gerichtsassistenzarzt Dr. W. Richter eingehend untersucht, und es fand der Sachverständige die Beobachtungen des Richters allenthalben bestätigt. In seinem gutachtlichen Bericht fügte er hinzu, der Zeuge sei nicht imstande, einen genügenden selbständigen Bericht z. B. über sein Vorleben zu geben, vielmehr müsse ihm alles, was man zu wissen wünsche, durch einzelne Fragen mühsam abgekauft werden. Sein Interesse sei eingeengt, über Zeitverhältnisse und Zeitereignisse sei er nur dürftig unterrichtet; bei den einfachsten Fragen wundere er sich über die Zumutung, daß er das alles wissen solle. Nach alledem stehe, so schloß die Auslassung, eine ersprießliche, als Beweismittel verwertbare Aussage von dem Zeugen nicht zu erwarten.

Mit Rücksicht hierauf lehnte das Gericht die Vernehmung des Zeugen anderweit und endgiltig ab.

X.

Hausfriedensbruch aus Sinnlichkeit.

Mitgeteilt von

Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 33jährige, verheiratete Fabrikarbeiter F. war innerhalb mehrerer Wochen zu wiederholten Malen tagsüber, zum Teil mittels Erbrechens verschlossener Türen, unberechtigterweise in den Keller eines direkt an der Straße gelegenen Hauses eingedrungen und so in den Verdacht des Diebstahls gekommen. Seine Handlungsweise erschien jedoch ziemlich unverständlich, zumal in dem Keller keine geeignete Diebesbeute vorhanden war. Nach allerlei Ausflüchten F's. kam schließlich die Wahrheit an den Tag.

Unter dem Schaufenster des in dem betreffenden Hause befindlichen Schnittwarengeschäftes ist ein zu dem darunter liegenden Kellerfenster führender Lichtschacht, den ein Eisenrost überdeckt. F. hatte bemerkt, daß man infolgedessen von dem Keller aus durch das Fenster und den Lichtschacht den über den Eisenrost hinweggehenden oder dort zur Besichtigung verweilenden weiblichen Personen, insbesondere Schulmädchen, unter die Röcke sehen könne. Um solche Beobachtungen zu machen und sich dabei geschlechtlich zu erregen, pflegte er den Keller aufzusuchen.

Er wurde wegen Hausfriedensbruchs und an den Kellertüren verübter Sachbeschädigung zu einer mäßigen Geldstrafe verurteilt.

Akten der Kgl. Staatsanwaltschaft Dresden St.A. VI 277/06.

XI.

Mord in Notlage.

Mitgeteilt von

Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Not und Lüge brachten im Mai 1899 den 26jährigen Steinsetz- und Fabrikarbeiter Paul L., der sich mittellos mehrere Monate zuvor verheiratet hatte und seit einigen Wochen Vater eines Kindes war, in schlimme Verhältnisse.

Er war, wohl ohne sein Verschulden, arbeitlos geworden. Seine in der Großstadt D. gelegene Wohnung hatte er auf Betreiben seiner Frau, die sich mit dem Wirte wegen der Wäsche überworfen hatte, für den 1. Juni 1899 gekündigt. Hierzu kam, daß er seiner Frau vorgeschwindelt hatte, er habe bereits für eine neue Wohnung gesorgt.

Seine Lage wurde kritisch am 31. Mai 1899: denn am nächsten Tage mußte sich die Unwahrheit seiner Angabe herausstellen; es stand zu erwarten, daß er mit seiner Familie aus der bisherigen Wohnung auf die Straße geworfen werden und der armenbehördlichen Unterstützung anheimfallen würde.

Diese Aussichten empfand L. als unerträglich, und so reifte in ihm im Laufe des Tages bei ruhiger Stimmung der Entschluß, sich das Leben zu nehmen, zuvor jedoch Frau und Kind umzubringen, damit sie nicht ohne Versorger und in Not zurückblieben. Als Zeitpunkt für die Ausführung des Vorhabens ersah er die bevorstehende Nacht aus.

Mit der festen Absicht, Weib und Kind zu töten, legte er sich am Abend nieder. Angeblich hat er noch mehrere Stunden ruhig geschlafen und um Mitternacht seiner Frau beim Wärmen eines Getränkes für das Kind geholfen.

In der zweiten Morgenstunde schritt er zur Tat. Mit den Händen erwürgte er seine Frau und dann das Kind, dem er überdies mit einem Tischmesser einen Stich in den Hals versetzte. Nachdem er zur Unkenntlichmachung des Tatortes unter das Bett Spiritus gegossen

und angezündet hatte, begab er sich nach Abschließung der Wohnung in den Keller. Dort versuchte er sich zu erhängen, wobei jedoch der Strick riß. Dann entwich er aus dem Hause.

Durch den ausbrechenden Wohnungsbrand wurde die Untat bald entdeckt. L., auf den sich natürlich sofort der Verdacht lenkte, wurde einige Tage später in der Gegend von G. aufgegriffen, wohin er nach planlosem Umherirren gewandert war, um sich angeblich dort an der gleichen Stelle, wo sich wenige Wochen zuvor sein Bruder entleibt hatte, den Tod zu geben.

Er war ohne Weiteres geständig. Die Zurechnungsfähigkeit des außerehelich geborenen, wenig gut beanlagten L. wurde in sorgfältigster Weise geprüft und während eines längeren Aufenthaltes in einer Irrenanstalt festgestellt.

Zum Tode verurteilt, wurde er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Er starb in der Strafanstalt Anfang 1904 an Herzlähmung.

Kurz nach seiner Aburteilung schrieb er an seine Angehörigen folgenden Brief:

„Liebe Mutter und Geschwister! Ihr werdet gewiß gelesen haben, daß mich das schwerste Urteil getroffen hat. Ich will es ruhig ertragen, da ich es ja nicht anders verdient habe. Ich wünsche und hoffe, daß ich vor dem himmlischen Richter bestehen werde und bald bei meiner lieben (Frau) Marie und (Tochter) Elsa sein werde, so Gott will. Liebe Mutter und Geschwister. Es ist ja nichts Leichtes für mich, so jung und so unglücklich geworden, und muß bloß weinen, wenn ich dran denke; aber die Reue kommt immer zu spät. Liebe Mutter. Ich habe Euch schon in den letzten Briefen gebeten, mir meinen letzten Wunsch zu erfüllen und das Grab für meine liebe selige Marie und Elsa mit zu versorgen, was Ihr mir auch versprochen habt, und ich hoffe, daß Ihr Euer Versprechen halten werdet und freue mich darüber; denn sonst habe ich ja weiter nichts mehr auf der Welt. Liebe Mutter. Ich will Euch noch zu wissen tun, daß mir das Sparkassenbuch von meiner lieben Marie ausgehändigt worden ist und Ihr dasselbe bei mir holen sollt und dafür meinen Wunsch erfüllen. . . . Verzeiht der schlechten Schrift. Es grüßt Euer Sohn, Bruder und Schwager Paul. Behüt Euch Gott."

Aus L's. selbstverfaßtem Lebenslaufe sei folgendes mitgeteilt:

„ . . Meine Mutter war Waschfrau und meinen Vater habe ich überhaupt nicht kennen gelernt. Als wir noch klein waren, hat uns die Großmutter erzogen. Später, als diese starb, waren wir uns meistens selbst überlassen, denn die Mutter war meistens auf Arbeit und

kümmerte sich nicht viel um uns, da sie ein Liebesverhältnis mit einem Verheirateten hatte, was bis jetzt noch ist und auch nicht ohne Erfolg geblieben ist. Mit meinem 6. Lebensjahre besuchte ich die Schule, wo ich aber nicht viel gelernt habe, denn die elterliche Anhaltung fehlte. . . . Die letzten Jahre habe ich im Sommer beim Steinsetzermeister J. und im Winter in der Färberei von N. gearbeitet und bin stets nüchtern und zuverlässig gewesen. Voriges Jahr im Winter 1898 lernte ich meine liebe Frau kennen, welche auch mit in der Fabrik arbeitete und da ich mich mit meiner Mutter ihrem Schatz nicht vertragen konnte und wir uns auch sogar einmal schlugen. Am 11. Januar 1899 heiratete ich meine Frau und am 27. März 1899 schenkte uns der liebe Gott eine kleine Tochter und wir freuten uns beide darüber, daß sie so gesund und munter war. Wir lebten auch ganz glücklich zusammen, da ich im Winter schönes Geld verdiente. Ende Februar wurde in der Fabrik Feierabend und da ging ich wieder zum Steinsetzmeister J. in Arbeit. Da aber die Witterung schlecht wurde und wir wenig verdienten, hörte ich auf und wollte mir andere Arbeit suchen, was aber vergebens war. Da nun auch die Kindtaufe dazu kam und auch die Miete vor der Tür war und ich auch eine andere Wohnung haben mußte . . . , wußte ich mir keinen anderen Rat als mich und die Meinigen von der Welt zu bringen und machte die entsetzliche Tat. . . . "

Akten des Kgl. Landgerichts Dresden A. 2/1900.

XII.

Die Bedeutung der Ohrmuschel für die Feststellung der Identität.

Von

MUDr. **R. Imhofer**, Ohrenarzt in Prag.

(Mit 7 Abbildungen.)

Lange bevor es eine Ohrenheilkunde als Wissenschaft gab, haben sich die alten Anatomen und auch die Anthropologen mit der Beschreibung der Ohrmuschel und ihrer Bedeutung für die Physiognomie beschäftigt.

Schon Lavater (1741—1801) macht in seinen „Physiognomischen Fragmenten" (1775—78) auf die Stellung des Ohres in der Gestaltung der Physiognomie aufmerksam, und in neuerer Zeit (1854) sagt Amédé Joux[1] „Montre moi ton oreille, je te dirai qui tu es, d'ou tu viens et ou tu vas." Derselbe Autor behauptet ferner, daß keines der Organe im menschlichen Körper die Ähnlichkeit des Vaters auf die Kinder so verpflanze wie die Ohrmuschel und meint, man könne daher aus der Form des Ohres häufig ein Urteil fällen über die Echtheit der Abstammung von Kindern, respektive die eheliche Treue der Mutter. Auch Boulland[2], auf dessen Arbeit ich noch zurückkommen werde, schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Fügen wir noch hinzu, daß das Ohr das Organ ist, durch welches sich die Ähnlichkeit am besten von Eltern auf Nachkommenschaft überträgt, und daß man durch seine Beschreibung die Kindesunterschiebung erkennen kann."

Die Erkenntnis der Bedeutung des Ohres für die Identitätsfeststellung drängte sich mir auf, als ich eine größere Anzahl von Verbrechern zu dem Zwecke untersuchte, um über die noch immer aktuelle Frage des Verbrecherohres einige Anhaltspunkte zu gewinnen; ich will hier nicht näher auf diesen Gegenstand eingehen, da die betreffenden Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, sondern nur bemerken, daß ich bis jetzt 120 lebende Verbrecher untersucht und gegen 2500 Photographien des Verbrecheralbums unserer Kriminalpolizei durchmustert habe, wobei mir gleich im Beginne der Beobach-

tungen auffiel, welch charakteristisches Gepräge die Ohrmuschel dem Bilde eines Menschen verleiht.

Die Identitätsfeststellung, bisweilen eine ganz leichte und einfache Prozedur, kann in manchen Fällen die größten Schwierigkeiten bereiten, und hier ist der Arzt vor allem berufen, den Kriminalbeamten mit seinen anatomischen Kenntnissen zu unterstützen und sich an den betreffenden Untersuchungen zu beteiligen.

Die Feststellung der Identität kann nötig werden

1. an der Leiche,
2. am Lebenden und zwar
   a) Feststellung der Identität einer gesuchten Person,
   b) Feststellung der Familienzugehörigkeit einer bestimmten Person.

Diese letztere Frage, deren Bedeutung meines Erachtens noch zu wenig gewürdigt worden ist, kann im zivilrechtlichen Verfahren zur Erörterung gelangen, z. B. bei Erbansprüchen, Kindesunterschiebungen (ich möchte hier nur an den bekannten Kwielecka-Prozeß erinnern), endlich bei Ehescheidungen.

Zum Zwecke der Identifizierung hat die Anatomie dem Kriminalisten eine Menge von Kennzeichen zur Verfügung gestellt; wir können über einen Mangel an Identitätsmerkmalen sicher nicht klagen aber wir haben auch keinen Überfluß an solchen, denn fast in jedem Falle wird eine Anzahl derselben versagen, so daß schon aus diesem Grunde die Suche nach neuen Kennzeichen, die eine Identitätsfeststellung ermöglichen, nicht zwecklos erscheint.

An der Leiche müssen wir mit den bei langwierigen Krankheiten sehr häufigen Ödemen (Wassersucht) rechnen, die sich bisweilen auch im Gesichte zeigen und die sonst charakteristischen Kennzeichen desselben hochgradig verändern können. Das Auge, ein bewährtes Identifizierungsmerkmal, verändert sich schon kurze Zeit nach dem Tode; die Hornhaut wird trübe, das Kammerwasser verdunstet, so daß die Hornhaut einsinkt und sich faltet, durch Fäulnis wird die Regenbogenhaut blutig imbibiert und ihr Farbstoff verändert (Kratter[3]). Die Haare gehen durch Fäulnis sehr bald verloren (insbesondere ist dies bei Wasserleichen der Fall); Leichen die an abgelegenen Orten liegen bleiben, können durch Tiere angenagt und auf diese Weise wichtiger Kennzeichen beraubt werden.

Am Lebenden sind es wieder absichtliche und zufällige Veränderungen der Gesichtszüge und anderer Identitätsmerkmale, mit denen wir zu rechnen haben. Verzerren des Gesichtes bei der Aufnahme der Photographien zu kriminalistischen Zwecken, Abnahme und Wachsen-

lassen des Bartes oder des Haares; Zunahme des Fettpolsters im Gesichte oder Abmagerung; wir dürfen hier auch die jetzt vielfach geübten Paraffininjektionen und die dadurch bedingte Änderung der Nasenform nicht vergessen, mit denen Gerichtsärzte und Kriminalisten über kurz oder lang zu rechnen haben werden. Auch Tätowierungen können durch eigentümliche Behandlungsmethoden beseitigt werden (Casper-Liman [4]), Groß [5]).

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, bietet die menschliche Ohrmuschel für die Feststellung der Identität besondere Vorteile und muß ich meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß ich bei Durchsicht älterer und neuerer Lehrbücher der gerichtlichen Medizin, so der von Casper, Schürmeyer, Schauenstein, Hoffmann, Maschka, Straßmann, Dittrich etc. etc. dies gar nicht berücksichtigt fand. Auch Kratter (l. c) hat in seiner Abhandlung über Identifizierung wohl die Haare, Augen und Zähne einer Erwähnung gewürdigt, sagt aber von der Ohrmuschel kein Wort. Nur einige französische Arbeiten (Bouland [2]), Frigerio [6]), Julia [7])) befassen sich mit diesem Thema, wenn auch nur der Erstgenannte in einer kurzen Exposition näher auf die Frage der Identifizierung selbst eingeht, die anderen aber mehr die kriminalanthropologische Seite behandeln und sich mit der Erörterung des Verbrecherohres beschäftigen. Dagegen hat Bertillon [8]) die große Bedeutung der Ohrmuschel für die Identifizierung richtig erkannt und äußert sich folgendermaßen darüber: „Es ist wirklich fast unmöglich, zwei Ohren zu treffen, die in allen ihren einzelnen Teilen einander gleich wären, und manche Gestaltungen erhalten sich ohne warnehmbare Veränderung durch das ganze Leben." Durch eine große Anzahl vortrefflicher Abbildungen illustriert der Begründer der Anthropometrie die einzelnen Formabweichungen. Konform mit Bertillon verlangt auch Groß [9]) deutliche Sichtbarkeit des Ohres auf Photographien.

Wenn wir die oben angeführten Gesichtspunkte im Auge behalten, so ergeben sich folgende Vorteile der Ohrmuschel für die Identitätsbestimmung. Die Ohrmuschel besteht aus Knorpel, über welchem die Haut, wenigstens an der vorderen Fläche der Muschel, die für unsere Zwecke allein in Betracht kommt, straff gespannt ist, das Unterhautzellgewebe ist sehr spärlich, so daß nur an der hinteren Fläche die Haut in kleinen Falten abhebbar ist. Wir haben also keinerlei Gestaltveränderung derselben durch Ödem, Durchtränkung mit Fäulnisprodukten oder Quellung im Wasser zu befürchten; außerdem schwindet der Knorpel bei Leichen viel später als die Weichteile. Während die letzteren nach 2—3 Jahren Liegens in der Erde vollständig verschwinden, wird der Knorpel erst nach 5 Jahren zerstört (Straßmann [10]),

es wird also ganz gut möglich sein, charakteristische Reliefs der Ohrmuschel, soweit sie auf knorpeliger Grundlage beruhen (z. B. Gabelung der Anthelix [Gegenleiste] in drei Arme, stark ausgeprägte Darwinsche Spitze etc. etc.), nach dieser Zeit warzunehmen; das Ohrläppchen allerdings, ein für unsere Zwecke sehr wichtiger Teil der Ohrmuschel, besteht nur aus Weichteilen und fällt mit diesen zusammen der Zerstörung anheim. Am Lebenden wieder ist vor allem hervorzuheben, daß die Ohrmuschel einer willkürlichen Veränderung durch Muskelaktion nicht fähig ist; wenn auch einer der ältesten Beschreiber derselben, Santorini [11]) angibt, daß die von ihm genau beschriebenen Muskeln der Ohrmuschel kleinste durch unsere groben Sinne nicht warnehmbare Bewegungen machen, so ist dies bisher weder nachgeprüft worden noch auch praktisch von Belang. Wir können die Ohrmuschel daher als ruhenden Pol in dem stetigen Wechsel der Gesichtszüge ansehen.

Es sind auch keinerlei Versuche bekannt, die Ohrmuschel künstlich zu verändern, während bezüglich der Nase Kratter von solchen Verstümmlungen behufs Vereitlung der Agnoszierung berichtet. Ein zweiter großer Vorteil, den die Ohrmuschel für die Identifikation bietet, ist ihre Auffälligkeit; besondere Bildungen derselben lassen sich vom Geübten mit einem Blicke warnehmen und wiedererkennen, so daß es für einen hierin halbwegs versierten Kriminalbeamten ganz leicht möglich wäre, eine gesuchte Person an öffentlichen Orten, wo eine Messung sich nicht durchführen läßt, durch einen Blick auf die Ohrmuschel und Vergleiche mit einer guten Profilphotographie, wie sie die neueren vervollkommneten Methoden der photographischen Reproduktionen (Platinotypie etc.) bieten, zu erkennen. Bertillon (l. c.) gibt zwar an, daß die genaue Beschreibung der Ohrmuschel, wie er sie schildert, mindestens 5 Minuten in Anspruch nehmen müsse, läßt aber selbst schon bedeutende Reduktionen zu; meines Erachtens ist es ganz gut möglich, sich mit einem Blicke über die Gestaltung eines Ohres Klarheit zu verschaffen, wenn man sich nur die hier in Betracht kommenden Grundformen eingeprägt hat.

Bertillon und Boulland geben weiter an, daß sich die Gestalt der Ohrmuschel durch das ganze Leben unverändert erhalte; letzterer hatte Gelegenheit, eine Reihe von Erwachsenen zu untersuchen, von denen ihm Photographien aus der Kinderzeit zur Verfügung standen, und fand völlige Übereinstimmung der Ohrformen. Wenn ich auch im allgemeinen dem beistimme, so möchte ich doch auf einige hier in Betracht kommende Veränderungen aufmerksam machen. Eine Veränderung der Gestalt der Ohrmuschel, besonders des Ohrläppchens,

kann vor allem durch längeres Tragen von Ohrgehängen herbeigeführt werden.*) Während beim jugendlichen Individuum das Ohrgehänge (ich spreche hier von wirklich herabhängenden Ohrgehängen und nicht den einfach durchgesteckten Boutons) außer der Narbe des Stichkanals nur eine ganz seichte Depression bewirkt, die sich nach Abnahme derselben in kurzer Zeit völlig ausgleicht, macht sich nach jahrelangem Tragen von Ohrringen eine tiefe Furche bemerkbar, zu deren beiden Seiten die Haut wallartig erhoben ist; das ganze Läppchen ist stark in die Länge gezogen (Rüdinger[12]) gibt an, daß sich bei wilden Volksstämmen bis auf die Schulter reichende Läppchen finden), und auch das Ohr erscheint etwas verlängert und dementsprechend verschmälert. Man kann aus dieser Ohrform ganz gut den Schluß ziehen, daß Ohrgehänge durch lange Zeit getragen wurden, wenn auch der Zeitraum sich nur in ganz groben Umrissen feststellen läßt.

Auch die Atrophie (Schrumpfung) der Haut im Alter verschont die Ormuschel nicht. Das Ohr des Greises zeigt eine Runzelung, die sich besonders an der Helix (Leiste) und am Läppchen deutlich ausprägt, und sehr oft charakteristische Furchenbildung desselben verwischt; der Knorpel tritt viel deutlicher hervor, er zeigt eine eigentümliche gelbe Farbe, und auch die Länge der Ohrmuschel soll nach Schwalbe[13]) scheinbar etwas zunehmen.

Endlich können auch Verletzungen die Gestalt der Ohrmuschel verändern, wenn man auch sagen muß, daß selbst das Fehlen großer Stücke derselben eine Identifizierung noch immer gestatten kann, wenn gerade charakteristische Teile erhalten geblieben sind. Z. B. kann ein Colobom (Einschnitt) im Läppchen (s. u.) noch ganz gut zur Feststellung der Identität dienen, wenn auch die obere Muschelhälfte abgehauen wurde.

Methode zur Betrachtung des Ohres behufs Identifizierung.

Ich kann hier unmöglich die ganze Detailanatomie der Ohrmuschel besprechen, sondern muß in dieser Beziehung auf die Werke von Bertillon (l. c.) und O. Klatt[14]) verweisen; die zum Verständnisse des Folgenden wichtigsten Benennungen bringt auch die nebenstehende Textabbildung.

Die genauere anatomische Kenntnis eines Körperteiles verschaffen wir uns 1. durch genaue Beschreibung seiner Formen, 2. durch Mes-

*) Leider ist es mir aus äußeren Gründen nicht möglich, die zahlreichen photographischen Aufnahmen, die ich als Belege für meine Ausführungen gesammelt habe, hier zu reproduzieren.

sung, 3. durch das Studium seiner Entwicklungsgeschichte und vergleichenden Morphologie.

Hier will ich mich nur mit den ersten zwei Punkten beschäftigen, bezüglich des dritten auf meine Ausführungen an anderer Stelle verweisen [15]).

Was die Messung des Ohres anbelangt, so ist dieselbe für die Anatomie und Anthropologie von größter Wichtigkeit, weniger aber für das Kriminalverfahren, und zwar deshalb, weil bei den doch im ganzen nachgiebigen Bestandteilen der Ohrmuschel eine vollkommen exakte Messung sehr schwer durchzuführen ist, wovon ich mich mehrfach überzeugen konnte; insbesondere ist das der Fall, wenn dieselbe von nicht vollkommen anatomisch versierten Personen vorgenommen wird.

Schwalbe [16]) gibt 16 Maße für jedes Ohr an, er hebt aber hervor, daß dieselben für praktische Zwecke auf 4 der wichtigsten reduziert werden können. Bertillon beschränkt sich darauf, Länge und Breite der Ohrmuschel zu messen, und bei unserer Kriminalpolizei ist auch das letztere der beiden Maße als nicht genügend verläßlich weggelassen worden, so daß nur die Länge d. h. der Abstand vom Scheitel des Ohres bis zum tiefsten Punkte des Läppchens gemessen wird.

Umsomehr Gewicht legt Bertillon auf die Beschreibung der Ohrmuschel und ihrer besonderen Kennzeichen. Hier tritt uns aber die große Schwierigkeit entgegen, eine Normalform der Ohrmuschel aufzustellen. Es weichen die einzelnen als normal in den verschiedenen Lehrbüchern und Monographien dargestellten Ohren recht erheblich von einander ab.

Die hier dargestellte Ohrmuschel (s. Textabbildung n. S.) schien mir als die einzige unter allen den von mir untersuchten in ihren einzelnen Teilen die Form zu repräsentieren, die der Mehrzahl der Ohrmuscheln zukommt, wenn auch die leichte Einkerbung des Tragus (Ecke) schon eine allerdings fast einem Drittel aller Ohren zukommende Varietät bedeutet. Sie zeigt auch eine Übereinstimmung mit den von den antiken Meistern dargestellten Ohrformen, wenn auch bei diesen, wie ich mich im hiesigen archäologischen Institute überzeugen konnte, Ohrmuscheln mit ausgesprochenen Varietäten (Zwickelohr, gefurchtes Läppchen, stark überragende Anthelix etc. etc.) gar nicht selten vorkommen. Wenden wir uns nun zu den für die Identitätsfeststellung wichtigsten Abnormitäten, so gibt es vor allem eine kleine Anzahl solcher, die so selten und so charakteristisch sind, daß ihr Vorhandensein an einem Ohr schon als vollkommen genügend zur Identifizierung bezeichnet werden muß.

Als solche möchte ich anführen:

Vor allem: Das angeborene Colobom des Läppchens eine mehr oder minder tiefe Einkerbung der Umrandung desselben, die nebenbei bemerkt zu einer lebhaften Kontroverse unter den Anatomen und Anthropologen Veranlassung gegeben hat; ich habe unter den von mir beobachteten Ohrmuscheln (es sind, wenn man die außerhalb meines Beobachtungsmaterials bei der Kriminalpolizei mit hinzurechnet, gegen 4000) diese Eigentümlichkeit nur zweimal zu Gesicht bekommen. Zweitens: Eine Form des Darwinschen Knotens, die Bertillon als Erbsenform bezeichnet. Der Darwinsche Knoten sitzt etwas höher als gewöhnlich als geschwulstartiges Gebilde der Helix (Leiste) auf. Dieses Verhalten habe ich erst einmal (am Lebenden) zu sehen Gelegenheit gehabt, während Herr Oberkommissär Protiwenski unter einer enormen Anzahl von ihm in kriminalanthropologischer Hinsicht untersuchter Individuen keinen Fall gesehen haben will.

Annähernd normale Ohrmuschel.

a Helix-Leiste
a_1. Helix-Wurzel
b. Anthelix-Gegenleiste
b_1. unterer } Arm der Anthelix
b_2. oberer }
c. Tragus-Ecke
d. Darwinscher Höcker
e. Kahnfurche
f. Läppchen
g. Boden der Muschelcavitas conchae.

Nicht so selten als auffällig ist die als Makakus-Ohr bezeichnete Form (winkelige Abknickung der Helixlinie an Stelle der Darwinschen Spitze und fehlende Einrollung von da ab), eine Form die Gradenigo [17]) bei Schwachsinnigen besonders häufig gefunden hat, was aber meinen Erfahrungen nicht entspricht. Auch eine Gabelung der Gegenleiste in drei Arme statt wie es der Norm entspricht in zwei, wobei der dritte Arm stark ausgeprägt ist und gewöhnlich gegen die Darwinsche Spitze hinzieht, ist eine charakteristische Abnormität. Die beiden letztgenannten Formabweichungen fanden sich doch bereits bei 1% der Ohrmuscheln, verleihen aber dem Ohre ein sehr charakteristisches, auch auf Distanz leicht erkennbares Gepräge. Der Wert

einer Ohrmuschel, die eine derartige Abnormität aufweist, für die Identifikation ist natürlich ein sehr großer; da uns aber solche Ohrmuscheln eben nur selten zur Verfügung stehen, so müssen wir zu anderen, häufigeren, wenn auch weniger charakteristischen Kennzeichen unsere Zuflucht nehmen. Ich hielt es nun für angezeigt, Untersuchungen darüber anzustellen, durch wieviele auch häufig vorkommende Kennzeichen (man kann hier nicht von Abnormitäten, höchstens von Varietäten sprechen) eine Ohrmuschel hinreichend genau bestimmt werden kann.

Ich suchte zu diesem Behufe aus dem Verbrecheralbum eine Ohrmuschel aus, die folgende drei Merkmale zeigte:

1. ein Zwickelohr (angewachsenes Läppchen mit schräg gegen die Wange zulaufendem unteren Rande),
2. einen gabelförmig geteilten Tragus,
3. eine Einkerbung am Innenrande der Helix über der Darwinschen Spitze;

und verglich dieselbe nun mit 500 anderen Ohrphotographien.

Die Resultate veranschaulicht folgende Tabelle.

Gemeinsam hatten unter den beobachteten Ohrphotographien

ein Kennzeichen			zwei Kennzeichen			drei Kennzeichen
Zwickelohr	gabelförmiger Tragus	Einkerbung über der Darwinschen Spitze	Zwickelohr und gegabelter Tragus	Zwickelohr und Einkerbung	Einkerbung und gegabelter Tragus	Zwickelohr, Einkerbung und gegabelter Tragus
23	107	44	10	5	14	2*)

Bei drei Kennzeichen konnte also innerhalb 500 Ohrmuscheln noch eine gefunden werden, welche eine Kombination dieser drei Zeichen aufwies.

Ich suchte nun eine zweite Ohrmuschel aus, welche vier ziemlich deutlich auch in der Photographie wahrnehmbare Merkmale zeigte, und zwar:

1. eine sehr stark entwickelte Darwinsche Spitze (die übrigens bei Verbrechern relativ selten ist),
2. eine von der Helixwurzel nach aufwärts gegen den unteren Arm der Gegenleiste ziehende Knorpelleiste,

*) Eingerechnet das gewählte Modell.

3. Durchgehen der sogenannten Kahnfurche, die Leiste und Gegenleiste scheidet, bis zum Ansatze des Läppchens (lobe traversé Bertillons),
4. den oben beschriebenen gegabelten Tragus.

Beim Vergleiche mit 500 weiteren Photographien ergab sich:

Ein gemeinsames Kennzeichen				Zwei gemeinsame Kennzeichen						Drei gemeinsame Kennzeichen *)				vier gemeinsame Kennzeichen
Hervortretende Darwinsche Spitze	Knorpelleiste	Gefurchtes Läppchen	Gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze und Knorpelleiste	Darwinsche Spitze und gefurchtes Läppchen	Darwinsche Spitze und gegabelter Tragus	Knorpelleiste und gefurchtes Läppchen	Knorpelleiste und gegabelter Tragus	Gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze, gefurchtes Läppchen und Knorpelleiste	Darwinsche Spitze, Knorpelleiste und gegabelter Tragus	Knorpelleiste, gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze, gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze, Knorpelleiste, gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus
29	23	44	74	7	12	21	7	7	23	1	2	4	—	1 **)

Man kann also sagen: Durch vier deutlich sichtbare Merkmale ist eine Ohrmuschel für praktische Zwecke genügend bestimmt. Bouilland wählt acht Gesichtspunkte, die er mit Buchstaben bezeichnet, und hält durch diese die Identität für genügend festgestellt.

Blau [18]), der allerdings ganz andere Zwecke im Auge hat, wie die eingangs dargelegten, beschränkt seine Betrachtungen auf Darwinsche Spitze, Satyr(Scheitel)spitze, Helix und überragende eventuell noch dreiarmige Anthelix.

Ein einziges Kennzeichen ist, wenn es nicht zu den oben angeführten Raritäten gehört, fast ganz wertlos, zwei Kennzeichen lassen noch Verwechslungen mit bis zu 23 Personen, drei Kennzeichen mit

*) Außer dem gewählten Modell.
**) Das gewählte Modell.

bis zu 4 Personen unter 500 zu (es richtet sich dies nach der Häufigkeit der betreffenden Signa).

Es wäre selbstverständlich besser, noch mehr Einzelheiten in dem Bilde der Ohrmuschel hervorzuheben, aber man muß bedenken, daß, wie schon einmal erwähnt, die mit dem Identifikationsverfahren betrauten Personen oft keine anatomischen und anthropologischen Vorkenntnisse haben, und daher eine überflüssige Belastung ihres Gedächtnisses in dieser Richtung auch den angestrebten Erfolg vereiteln könnte.

Ich würde also empfehlen, daß bei Betrachtung jedes Ohres seitens der Kriminalbeamten systematisch in der Weise vorgegangen werde, daß

1. die Helix (Leiste),
2. die Anthelix (Gegenleiste),
3. der Tragus (Ecke),
4. das Läppchen

genau berücksichtigt und in ihrer Konfiguration resp. ihren Abweichungen eingeprägt werden, und in dieser systematischen Weise soll auch die Betrachtung des Ohres an einer Photographie vorgenommen werden. Am geeignetsten werden hierzu nicht die von Groß empfohlenen $^3/_4$-Profilphotographien, sondern Photographien streng im Profil erscheinen. Allerdings wird nur eine Minderzahl von Photographien, auch wenn man sich mit $^3/_4$-Profil begnügt, für das Studium des Ohres geeignet erscheinen*). Bei Durchsicht des Albums eines bekannten hiesigen Photographen schien mir ca. jede achte Photographie für unsere Zwecke brauchbar. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß, wie schon ausgeführt, Photographien verschiedener Altersstufen herangezogen werden können. Was die Größe des Bildes anbelangt, so ist es selbstverständlich desto besser, je größer dasselbe ist, wobei allerdings die Schärfe keine Einbuße erleiden darf, doch habe ich mich überzeugt, daß die Photographien der Verbrecheralbums, die in $^1/_6$ der natürlichen Größe gehalten sind, für unsere Zwecke vollständig genügen; noch kleinere Maßstäbe wären aber kaum mehr verwendbar. —

Ganz analog ist bei der Leiche zu verfahren, nachdem man die Ohrmuschel ohne Anwendung großer Gewalt sorgfältig von anhaftendem Schmutz, Blut etc. etc. gereinigt hat. —

Vererbbarkeit der Form des Ohres.

Die Vererbbarkeit von Formanomalien der Ohrmuschel, und zwar nicht nur von angeborenen, sondern auch von durch Verletzungen er-

*) Ich meine hier nicht die eigens zur Identifizierung angefertigten Photographien der Kriminalpolizei, sondern andere zufällig vorhandene Photographien

worbenen, war in den Kreisen der Anatomen lange Zeit Gegenstand lebhafter Erörterung, und wenn man auch sagen kann, daß trotz der Ausführungen von E. Schmidt [19]) die Vererbbarkeit erworbener Difformitäten nicht erwiesen ist, so ist doch die Übertragung besonders hervorstechender Formanomalien der Ohrmuschel von Eltern auf Kinder nicht abzuleugnen. Die Mitteilungen von Ornstein [20]), von Laloy [21]), der eine charakteristische Difformität des äußeren Ohres durch vier Generationen verfolgte, lassen über diese Möglichkeit keinen Zweifel zu, und auch O. Israel [22]), der Schmidt entgegentritt, sagt zum Schlusse seiner Publikation: „Was die Vererbungsfähigkeit derartiger angeborener) Abweichungen betrifft, so ist sie unzweifelhaft."

Ich habe in drei Fällen auffallende Ähnlichkeit der Ohrmuschel an der Deszendenz nachweisen können, einmal bei Mutter und Tochter, dann bei Mutter und Sohn, endlich bei einer sechsgliedrigen Verbrecherfamilie, bestehend aus Vater*), vier Söhnen und einer Tochter, deren Ohren untereinander besonders paarweise solche Ähnlichkeit aufwiesen, wie man sie sonst kaum bei zwei Ohren verschiedener Menschen vorfindet (vgl. Fig. 1—6 s. S. 145 und Erklärung zu denselben). Zweimal habe ich große Ähnlichkeit der Ohren bei Brüderpaaren gesehen, und einmal wurde mir von einem Häftling, der eine Gabelung der Anthelix in drei Arme zeigte, spontan angegeben, daß seine gesamten Geschwister und auch die Kinder des einen Bruders diese Abnormität zeigen sollten.

Auch die Zwillingsbrüder, die Bertillon abbildet, zeichnen sich durch ganz frappant ähnliche Ohren aus.

Dagegen habe ich aber in mindestens ebenso vielen Fällen bei Angehörigen einer Familie ganz verschiedene Ohrmuscheln gefunden, die höchstens ein Kennzeichen, oft nicht einmal dies gemeinsam hatten.

Immerhin bleibt die Ohrmuschel ein wichtiger Behelf zur Feststellung der Familienangehörigkeit in der Weise, daß eine Verschiedenheit der Form des Ohres **nicht gegen** die Zugehörigkeit zu einer Familie spricht, daß jedoch eine **mehrere Teile der Muschel betreffende weitgehende** Ähnlichkeit ein sehr wichtiges Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie bildet.

Auch würde eine Ähnlichkeit des Ohres zwischen Vater und Kind in vielen Fällen, wo die Ehelichkeit der Geburt angezweifelt wird, in positivem Sinne zu verwerten sein.

---

des zu Identifizierenden, falls selber noch nichts mit der Kriminalpolizei zu tun gehabt hat.

*) Einer Photographie der bereits verstorbenen Mutter, die mit der Kriminalpolizei nichts zu tun gehabt hatte, konnte ich leider nicht habhaft werden.

4

1

5

2

6

3

Am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, sei es mir gestattet, Herrn k. k. Reg.-Rat Olič, Vorstand des Kriminal-Departements der Prager Polizei, für die bereitwilligst erteilte Erlaubnis zur Vornahme meiner Untersuchungen, sowie Herrn k. k. Polizeikommissar Franz Protiwenski für seine überaus freundliche Förderung und Unterstützung meiner Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Literatur:

1) Amédé Joux. Gazette des hôpitaux de Paris 1854.

2) Dr. Boulland (Limoges). Des plis du pavillon de l'oreille au point de vue de l'Identité. Gazette medicale de Paris. 1890, 13. September.

3) J. Kratter. „Identitätsbestimmung" in Drasches Bibliothek der gesamten Medizinischen Wissenschaften. Bd. Hygiene und gerichtliche Medizin.

4) Casper-Liman. Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Bd. II.

5) H. Groß. Gesammelte kriminalistische Aufsätze IV, 26. „Beseitigen von Tätowierungen".

6) Frigerio, L. L'oreille externe. Archives d'anthropologie criminelle. T. 3. 1888.

7) Julia, J. L'oreille externe au point de vue anthropologique et médico-légal. Biblioth. d'anthropologie criminelle 1889.

8) Bertillon. Anthropometrie. Deutsch von Dr. v. Sury.

9) H. Groß. Handbuch für Untersuchungsrichter. 1899, S. 221 ff.

10) Straßmann. Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1895, S. 574.

11) Santorini Dominici Jo. Observationes Anatomicae. Venet. 1724. Kap. II.

12) Rüdinger. Über die willkürlichen Verunstaltungen des menschlichen Körpers. 1874, Berlin.

13) Schwalbe. Das äußere Ohr. Bardelebens Handbuch der Anatomie. 1897, 5. Bd.

14) O. Klatt. Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon. Berlin 1902.

15) Imhofer R. Die Ohrmuschel bei Schwachsinnigen. Zeitschrift für Heilkunde. 1906.

16) Schwalbe. Beiträge zur Anthropologie des Ohres. Internationale Beiträge zur wissenschaftlichen Medizin. Festschrift für R. Virchow. 1891, I. Bd.

17) G. Gradenigo. Zur Morphologie der Ohrmuschel bei gesunden und geisteskranken Menschen und bei Delinquenten. Archiv für Ohrenheilkunde. Bd. XXX.

18) Blau, A. (Görlitz). Über die Form der Ohrmuschel bei Geisteskranken und Verbrechern. Verhandlungen der deutschen Otologischen Gesellschaft. 1906.

19) E. Schmidt. Über Vererbung individuell erworbener Eigenschaften. Anthropolog. Korrespondenzblatt. 1888.

20) B. Ornstein. Ein Beitrag zur Vererbungsfrage individuell erworbener Eigenschaften. Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie. 1889, Nr. 7.

21) Laloy. Malformation héréditaire du Pavillon de l'oreille. L'anthropologie. 1890, S. 580.

22) O. Israel. Angeborene Spalten des Ohrläppchens. Ein Beitrag zur Vererbungslehre. Virchows Archiv für pathologische Anatomie. Bd. 119, S. 241.

Erklärung der Abbildungen auf Seite 145.

Ohrmuscheln der Verbrecherfamilie R.

1. R. P.,	60 Jahre alt,	Vater
2. R. P.,	28 „ „	Söhne
3. R. K.,	35 „ „	
4. R. A.,	32 „ „	
5. R. F.,	33 „ „	
6. B. A.,	30 „ „	verheiratete Tochter.

Die einander besonders ähnlichen Paare sind 1 und 2, sowie 3 und 4, 5 und 6 haben unter einander weniger Ähnlichkeit, dagegen mit den beiden übrigen Paaren mehrere Kennzeichen gemeinsam.

XIII.

Über die Täuschungen bei der Schätzung von Entfernungen.

Von

Dr. **R. v. Sterneck**, o. ö. Professor der Mathematik in Czernowitz.

Das große Interesse, das die Juristen in neuerer Zeit allen Arten von Sinnes- und Urteilstäuschungen zuwenden, läßt es vielleicht nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen, wenn ich mir erlaube, einer sehr freundlichen Einladung der Leitung dieses Archivs nachkommend, im folgenden über eine empirische Untersuchung, die ich vor kurzem über scheinbare Entfernungen angestellt habe, zu berichten.[1])

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß uns die Gesichtswahrnehmungen durchaus kein vollkommen getreues Abbild des uns umgebenden Raumes liefern; wir können uns auch leicht darüber klar werden, daß die Entfernungen der sichtbaren Gegenstände von uns im allgemeinen unterschätzt werden; wir vermuten nämlich, wenn wir bloß unseren Gesichtswahrnehmungen vertrauen, die Körper der uns umgebenden Außenwelt in geringeren Entfernungen von uns selbst, als sie sich in Wahrheit befinden. Zugleich findet immer auch eine Unterschätzung der Größe des betreffenden Gegenstandes statt; denn die scheinbare Größe und die scheinbare Entfernung eines Gegenstandes sind miteinander durch ein einfaches Gesetz, das sogenannte „Sehwinkelgesetz" verbunden, welches besagt, daß bei gleicher scheinbarer Entfernung derjenige Körper größer erscheint, dessen Sehwinkel größer ist, bei gleichem Sehwinkel und verschiedener scheinbarer Entfernung aber der entferntere Körper größer erscheint. Die Größe des Sehwinkels hat nun ein ganz bestimmtes physiologisches Korrelat in der Größe des Netzhautbildes. Es sei aber, so

1) Die folgenden Ausführungen sind z. T. entnommen: 1. einer Abhandlung des Verfassers in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. d. W., Bd. 114 Abt. II a. (1905), 2. einem Vortrage des Verfassers in der Philos. Ges. an der Universität zu Wien, Dezember 1905, 3. einem auf dem Naturforschertage in Stuttgart (1906) vom Verfasser gehaltenen Vortrage. — Vgl. auch Anm. p. 169.

selbstverständlich die Bemerkung auch ist, doch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Größe des Netzhautbildes allein weder für die scheinbare Größe noch für die scheinbare Entfernung eines Körpers entscheidend ist; die Größe des Netzhautbildes vermittelt uns bloß die Art der Abhängigkeit zwischen scheinbarer Größe und scheinbarer Entfernung, nämlich den Winkel, unter dem wir den betreffenden Gegenstand sehen. Mit Hilfe des Netzhautbildes können wir daher zwar aus der Kenntnis der Größe des Gegenstandes seine Entfernung oder aus der Kenntnis seiner Entfernung seine Größe beurteilen, aber wir können weder über die Entfernung noch über die Größe des Gegenstandes aus dem Netzhautbilde allein irgendwelche Anhaltspunkte gewinnen.

Indem wir nun zunächst einige Erscheinungen namhaft machen, die auf der Unterschätzung der Distanzen beruhen, beginnen wir mit dem von Mach[1]) erwähnten scheinbaren Schwellen der Steine des Tunneleinganges beim Einfahren des Eisenbahnzuges. Indem wir die Entfernung unterschätzten, unterschätzten wir (da der Gesichtswinkel gegeben ist) auch die absolute Größe der Steine des Tunneleinganges und sind in der Nähe durch ihre Größe überrascht. Das sukzessive Schwellen derselben zeigt aber, daß die Unterschätzung in jeder Distanz einen anderen Betrag hatte und mit abnehmender Distanz selbst abnimmt, mit zunehmender Distanz aber zunimmt.

Auf der Unterschätzung der linearen Ausdehnung entfernterer Partien (die wieder eine Folge der Unterschätzung der Distanz ist) beruht ferner auch die bekannte Erscheinung, daß die rechteckigen Felder, an denen man im Eisenbahnzuge vorbeifährt, in den entfernteren Partien schmäler erscheinen und daher, vom fahrenden Zuge aus gesehen, nicht bloß in einer progressiven, sondern gewissermaßen einen Stern bildend, auch in einer rotierenden Bewegung begriffen erscheinen. Diese scheinbare Drehung der Landschaft während der Eisenbahnfahrt können wir auch in folgender Art beschreiben: Die ganz nahen Objekte (z. B. die Wächterhäuser) scheinen auf der Erdoberfläche vollkommen in Ruhe zu bleiben, welche Aussage damit übereinstimmt, daß diese nahen Objekte eine Relativbewegung bezüglich des fahrenden Zuges auszuführen scheinen, mit einer der Zugeschwindigkeit gleichen, aber entgegengesetzt gerichteten Geschwindigkeit. Im Gegensatze hierzu scheinen die weiter entfernten Objekte nicht in Ruhe zu bleiben, sondern gewissermaßen dem Reisenden eine

1) Erkenntnis und Irrtum. Leipzig 1905, p. 331.

Zeitlang das Geleite geben zu wollen. Die Geschwindigkeit, mit der sie sich auf der Erdoberfläche zu bewegen scheinen, ist zwar geringer als die des Eisenbahnzuges, sie wird aber immer größer, je entfernter das Objekt ist; ein ferner Berg bewegt sich scheinbar mit einer die Zugsgeschwindigkeit fast erreichenden Geschwindigkeit in einer zur Fahrtrichtung parallelen Geraden und der noch weiter entfernte Mond scheint uns auf der Reise genau mit der Geschwindigkeit unserer Fahrt zu begleiten. Die eben beschriebene Erscheinung ist leicht zu erklären; sie hat ihren Grund darin, daß, indem wir die Entfernung eines Objektes, z. B. eines Berges unterschätzen, sich die Richtung nach jenem Objekte während der Fahrt scheinbar viel zu langsam verändert, als daß wir das Objekt ruhend vorstellen könnten. Wäre das Objekt in Wahrheit so nahe, wie wir es zu sehen glauben, so müßte sich die Richtung nach demselben während der Fahrt bedeutend schneller verändern, als es tatsächlich der Fall ist. Die Unterschätzung der Distanzen muß daher das teilweise Mitlaufen der gesehenen Gegenstände zur Folge haben. Da die Entfernungen verhältnismäßig umsomehr unterschätzt werden, je größer sie sind (wie wir bereits an den Tunnelsteinen gesehen haben), so müssen die entfernteren Objekte schneller mitlaufen, da bei diesen die tatsächliche Änderung der Richtung, in der wir diese Gegenstände sehen, hinter der zu erwartenden besonders stark zurückbleibt. Es ist somit klar, daß derartige Täuschungen eigentlich nicht mehr in das Gebiet der Sinneswahrnehmungen, sondern bereits in dasjenige des Urteils fallen.

Auch von festen Standorten können wir eine Reihe von Wahrnehmungen machen, die uns die mit der Größe zunehmende Unterschätzung der Entfernungen deutlich zum Bewußtsein bringt. Namentlich die Betrachtung derselben Gegend von zwei verschiedenen Standpunkten ist hier sehr belehrend. Ich erwähne etwa den Anblick einer steilen Bergbahn, den dieselbe vom Fuß und vom Gipfel des Berges uns bietet, etwa der Pilatusbahn in der Schweiz. Wenn man vom Fuß des Berges aus die Traçe besieht, so übersteigt die Steilheit [1]) derselben alle Erwartungen des Reisenden und es werden wohl schon viele durch diesen unheimlichen Anblick von der geplanten Befahrung dieser Bergbahn abgeschreckt worden sein. Umsomehr überrascht es, nach glücklich überstandener Bergfahrt von der Felsspitze des Pilatus aus die unteren Partieen der Bahntraçe ganz mäßig steil, ja fast horizontal verlaufen zu sehen, so daß die ungeheure Langsamkeit

1) Die wahre Steilheit ist ziemlich konstant und beträgt etwa 21 °.

mit der wir einen fahrenden Zug sich nach abwärts bewegen sehen, fast als übertriebene Vorsicht erscheint. Die Erklärung der Erscheinung ist einfach. Da wir die Bahntraçe nur aus angemessener Entfernung zu überblicken imstande sind, so muß aus dem Umstand, daß wir die größeren Distanzen stärker unterschätzen, d. h. die entfernteren Teile der Traçe in unserer Vorstellung viel stärker an uns heranziehen, als die näheren, eine Überschätzung der Steilheit bei der Betrachtung von unten und eine Unterschätzung bei der Betrachtung vom Gipfel aus stattfinden, wie man sich geometrisch leicht klar machen kann.

Die Verwendung des Wortes „Schätzung" bedarf einer Erläuterung. Die Gesamtheit aller uns in einem bestimmten Momente zur Verfügung stehenden Erfahrungselemente hat den Effekt, daß wir irgend einen gesehenen Körper als in einer bestimmten Entfernung befindlich vorstellen. Diesen unmittelbaren Eindruck kann man, wenn man will, bereits eine Schätzung der Distanz nennen, da sich an die Vorstellung immer sogleich Urteilsakte anschließen werden. Wenn man etwa die Erfahrungselemente in zwei Kategorien teilen wollte, deren erste die unmittelbaren, sich auch dem naiven Beobachter darbietenden Erfahrungselemente umfaßt, während die zweite diejenigen enthält, die bereits das Resultat komplizierterer gedanklicher Prozesse darstellen, so werden wir vielleicht eine „naive" und eine „geschulte" Distanzschätzung unterscheiden können. Es wird z. B. der gut ausgebildete Artillerist Distanzen auch bei wenigen Anhaltspunkten ziemlich richtig abschätzen, die der naive Beobachter ganz falsch beurteilt, weil der Artillerist es eben gelernt hat, die Erfahrungselemente, die ihm zur Verfügung stehen, auch noch rein gedanklich zu verwerten, d. h. mit anderen Erfahrungselementen, den Resultaten des genossenen Unterrichts etc. zu kombinieren. Von diesem Standpunkte aus besteht zwischen der naiven und der geschulten Distanzschätzung doch wieder kein prinzipieller Unterschied; es steht eben tatsächlich in dem einen Falle dem beobachtenden Individuum ein reicheres Erfahrungsmaterial zur Verfügung als im anderen. Das Folgende soll sich im allgemeinen auf die „naive" Distanzschätzung beziehen.

Wenn wir, an irgend einem fixen Orte befindlich, die Distanzen der uns umgebenden Körper abschätzen, so machen wir, wie bereits eingangs erwähnt, ausnahmslos die Erfahrung, daß die Distanz im allgemeinen umsomehr unterschätzt wird, je größer sie ist. Dies kann uns nicht wundernehmen; denn je größer die Distanz eines Körpers von uns ist, desto spärlicher sind verhältnismäßig die uns zur Beurteilung derselben zur Verfügung stehenden Erfahrungselemente; je

geringer aber diese Erfahrungselemente sind, desto mehr müssen wir die Distanz unterschätzen. Es ist bekannt, wie sehr man in finsterer Nacht die Distanz eines wahrgenommenen Brandes unterschätzt, so daß man den etwa aus Neugierde unternommenen Versuch, sich an den Ort der Feuersbrunst zu begeben, meist bald wieder aufgiebt. Auch bei der Annäherung zur See an eine Hafenstadt unterschätzen wir meist die Entfernung wesentlich, da die gleichartige Meeresoberfläche wenig Anhaltspunkte zur Beurteilung derselben bietet, und erwarten meist die Landung viel früher, als sie tatsächlich stattfindet.

Von verschiedenen Standpunkten aus werden wir daher die Distanzen der uns umgebenden Körper in sehr verschiedenem Grade unterschätzen, je nach der Menge der Erfahrungselemente, die uns die Umgebung des betreffenden Standortes für die Distanzschätzung liefert. Es entsteht aber die Frage, ob die Schätzungen, die wir von einem und demselben Standpunkte aus vornehmen, nicht doch in irgendwelcher gesetzmäßigen Beziehung zu einander stehen. Um diese Frage beantworten zu können, war es nötig, sich durch Vornahme von Entfernungsschätzungen ein empirisches Material zu verschaffen. Ich bin dabei in der Art vorgegangen, daß ich immer bloß die Verhältnisse, nicht die absolute Größe der scheinbaren Entfernungen schätzte, indem ich mich fragte: Wie groß ist die scheinbare Entfernung des Objektes B, wenn ich die scheinbare Entfernung des Objektes A gleich 100 setze? Wie groß ist unter derselben Voraussetzung die scheinbare Entfernung des Objektes C? u. s. f.

Man sieht leicht ein, daß derartige Schätzungen der Verhältnisse der scheinbaren Entfernungen für unsere Zwecke vollständig ausreichend sind; denn gelingt es uns, den mathematischen Ausdruck zu finden, der für einen bestimmten Standort den Zusammenhang zwischen der wahren Entfernung eines Gegenstandes, die wir d nennen wollen, und der scheinbaren Entfernung d' desselben Gegenstandes darstellt, und kommt in demselben ein noch unbestimmter Proportionalitätsfaktor vor, so können wir letzteren durch die naheliegende Überlegung ermitteln, daß für kleine, etwa nur wenige Meter betragende wahre Distanzen d die entsprechenden scheinbaren Distanzen d' nahezu mit d übereinstimmen müssen; denn die kleinen Entfernungen meiner unmittelbaren Umgebung, z. B. der Gegenstände meines Zimmers unterschätze ich erfahrungsgemäß fast gar nicht. Es muß also der Proportionalitätsfaktor so gewählt werden, daß für kleine Entfernungen d die Gleichung $d' = d$ nahezu erfüllt ist.

Die ersten derartigen Versuche machte ich bei Nacht und benützte als Objekte, deren scheinbare Entfernungen ermittelt wurden,

die Lampen der Straßenbeleuchtung; einerseits gewöhnliche Auerlampen in der Oberen Augartenstraße in Wien, dann elektrische Bogenlampen über der Straßenmitte der Russischen Gasse und der Siebenbürgerstraße in Czernowitz. Schwieriger war es, analoge Versuche bei Tage anzustellen; namentlich war es nicht so leicht, aus der ungeheuren Mannigfaltigkeit der möglichen Standorte eine richtige Auswahl zu treffen. Die ersten Schätzungen bei Tage machte ich in der Art, daß ich die nordöstlich von Czernowitz sich erstreckende Ebene von einem etwa 50 Meter über derselben liegenden Aussichtspunkte aus überschaute und die Verhältnisse der scheinbaren Entfernungen einiger Objekte schätzte. Ferner habe ich im Hochgebirge einige derartige Schätzungsversuche gemacht, einerseits im Tale, nämlich von der sogenannten Fleißkapelle bei Heiligenblut aus, andererseits vom Gipfel des 3103 m hohen Sonnblicks. Es wurde natürlich die Vorsicht gebraucht, bei jeder einzelnen Versuchsreihe die wahren Entfernungen der Objekte immer erst nachträglich (bei nahen Objekten durch Abschreiten, bei entfernteren aus der Karte) festzustellen, um die Schätzung selbst nicht zu beeinflussen. [1])

Als Ergebnis aller dieser Versuche kam nun ein sehr einfaches Gesetz zum Vorschein, demzufolge die scheinbare Distanz d′ sich durch die wahre Distanz d vermöge der Formel

$$d' = \frac{c\,d}{c + d}$$

bestimmt, in welcher c eine Größe bedeutet, die für einen und denselben Standort ihren Wert nicht ändert, welche immer die Entfernung d des betrachteten Objektes auch sein mag, dagegen für jeden einzelnen Standort einen anderen Wert hat, je nach der Menge der Erfahrungselemente, die die Umgebung des betreffenden Standortes für die Distanzschätzung bietet.

Der durch diese Formel ausgedrückte Zusammenhang zwischen den beiden Entfernungen d und d′ ist ein so ungeheuer einfacher, daß auch derjenige, der der Beschäftigung mit mathematischen Formeln ferne steht, leicht einen klaren Einblick in das Wesen desselben gewinnen kann. Das Gesetz besagt nämlich, daß man, falls die Größe c, die zu dem betreffenden Standorte gehört, bekannt ist, aus der Kenntnis der wahren Entfernung d eines Gegenstandes unmittelbar die schein-

1) Hinsichtlich der Versuche selbst muß auf die viel ausführlichere Darstellung verwiesen werden, die der hier behandelte Gegenstand in meinem demnächst erscheinenden Buche: „Der Sehraum auf Grund der Erfahrung", Leipzig, J. A. Barth, 1907, findet.

bare Entfernung d' berechnen kann, wenn man d mit der Verhältniszahl $\frac{c}{c+d}$ multipliziert. Da diese Verhältniszahl ihrer Natur nach kleiner als 1 ist, da der Nenner größer ist als der Zähler, so wird die Entfernung d' unter allen Umständen kleiner ausfallen als d. Ferner erkennt man, daß für alle jene Entfernungen d, die im Vergleiche zur Größe c recht klein sind, der Bruch $\frac{c}{c+d}$ nahezu gleich 1 ist, so daß er die Größe d, mit der er multipliziert wird, nahezu gar nicht verändert. Unsere Formel erfüllt somit die bereits erwähnte notwendige Bedingung, daß für kleine Distanzen d die Gleichung $d' = d$ nahezu erfüllt ist. Endlich kann man unsere Formel auch in der Art auffassen, daß die Größe c mit der Verhältniszahl $\frac{d}{c+d}$ zu multiplizieren ist, um d' zu liefern. Da auch dieses Verhältnis immer kleiner als 1 ist, so erkennt man, daß d' immer kleiner als c ist. Unsere Versuche führten somit auch zu dem Resultate, daß, wie weit auch die wahre Distanz eines Objektes vergrößert werden mag, seine scheinbare Distanz doch eine bestimmte, zum Standort gehörige Grenze c niemals überschreiten kann. Dies stimmt ganz gut mit der bekannten Erfahrung, daß uns der Mond bereits in derselben Entfernung erscheint wie die ihn umgebenden Fixsterne; daß uns ferner bei vollkommen freier Aussicht von einer hohen Bergspitze die fernsten Gebirgsgruppen alle in der gleichen Entfernung, also in einem Kreise um uns angeordnet, erscheinen.

Diese Größe c, diese obere Grenze aller möglichen scheinbaren Entfernungen variert nun von Standort zu Standort. Denn diese Größe, die ein Maß für den jeweiligen Grad der Unterschätzung der Distanzen unserer Umgebung bildet und die wir daher als „Unterschätzungskonstante" bezeichnen können, wird natürlich davon abhängen, ob die Umgebung hell erleuchtet oder dunkel, einförmig oder abwechslungsreich ist, überhaupt davon, welche Erfahrungsdaten uns vom Beobachtungsorte aus zugänglich sind. Der kleinste Wert des c ergab sich bei den Schätzungversuchen an den Auerlampen in der Oberen Augartenstraße in Wien, nämlich $c = 114$ m; die recht finstere Obere Augartenstraße in Wien bietet eben fast gar keine Anhaltspunkte zur Beurteilung der Distanzen. Etwas größer ist der Wert des c bereits in der Russischen Gasse in Czernowitz ausgefallen, nämlich $c = 216$ m; diese Gasse ist schmal, die elektrischen Lampen hängen sehr hoch und beleuchten nur wenige charakteristische Objekte, so daß die Anhaltspunkte auch hier noch recht spärlich sind. Dagegen erhielt ich

in der Siebenbürgerstraße in Czernowitz, einer regelmäßigen, hübschen Straße, deren Häuserreihen durch die Bogenlampen ziemlich hell beleuchtet werden, $c = 300$ m, da hier die Distanzschätzungen schon wesentlich erleichtert sind, und bei einer Versuchsreihe in dem für die Schätzung allergünstigsten Teile derselben Straße sogar $c = 770$ m. Bei den Tagesversuchen war von vornherein zu erwarten, daß die Größe c viel beträchtlicher ausfällt. Allerdings ließen sich auch bei Tage Versuchsanordnungen denken, die eine so bedeutende Einengung des Gesichtskreises zur Folge hätten, daß vielleicht ebenfalls so kleine Werte c zum Vorschein kämen. Wenn wir uns z. B. auf einer durch einen Wald führenden Straße befinden, von der wir in keiner Richtung aus dem Walde heraussehen können, so dürften wir die Entfernungen der etwa an der Straße stehenden Bäume fast in ebensolchem Maße wie die der Straßenlampen bei Nacht unterschätzen, da wir zur Beurteilung der Distanz auch hier fast gar keine Anhaltspunkte haben. Bei unseren Tagesversuchen war aber im Gegensatze hierzu für eine möglichst freie Aussicht von den einzelnen Standorten aus gesorgt worden, und es ergaben sich daher auch relativ sehr große Werte c. Aus den Distanzschätzungen in der Ebene von Czernowitz, die ich von einem etwas erhöhten Standorte aus überblickte, erhielt ich $c = 10$ km, denselben Wert ergaben auch die Schätzungen bei Heiligenblut. Bei den Schätzungen vom Sonnblickgipfel aus ergab sich aber sogar $c = 24$ km, wohl der größte Wert, den die Größe c für einen terrestrischen Standort überhaupt wird annehmen können.

Da die Größe c die größtmögliche scheinbare Distanz unter den gegebenen Umständen darstellt, so erkennt man, wie ungemein beschränkt der uns umgebende physiologische (speziell optische) Raum sich unter Umständen gestalten kann. In einer spärlich erleuchteten Straße ist unser Gesichtskreis mangels genügender Erfahrungselemente der Umgebung so beengt, daß uns auch die fernsten Objekte nicht weiter als 114 m von uns entfernt zu sein scheinen. Wenn wir dagegen von einer hohen Bergspitze aus die sonnenbeleuchtete, abwechslungsreiche Umgebung betrachten, so erleben wir gewissermaßen das andere Extrem der Dimensionen des Sehraumes; derselbe scheint sich dann, mindestens in horizontaler Richtung, etwa 24 km weit zu erstrecken.

Unsere Theorie des Sehraumes, die in der Formel $d' = \frac{c\,d}{c+d}$ ihren Ausdruck findet, stimmt sehr gut mit der von Mach[1]) und Helmholtz ausgesprochenen Ansicht, daß wir den uns umgebenden

1) Beiträge zur Analyse der Empfindungen. (1886), p. 76.

Raum in einer Art Reliefperspektive sehen. Die Stelle bei Helmholtz [1]) lautet: „In den Reliefbildern werden gleich gut wahrnehmbare Teile der Tiefendimension dargestellt durch gleich große Tiefenunterschiede und in diesem Sinne können wir sagen, daß wir die objektive Welt binokular wie in einem Reliefbild sehen. Wie in einem solchen sind selbst große Abstände sehr entfernter Gegenstände, in Richtung der Tiefe gemessen, nur sehr schwach wahrnehmbar, während selbst kleine Tiefenabstände naher Objekte deutlich ausgedrückt sind."

Aus dem Zusammenhange, wie auch aus dem Wortlaute dieser Stelle geht deutlich hervor, daß Helmholtz als Mittel für die Wahrnehmung von Entfernungsunterschieden nur die Binokularparallaxe in Betracht zieht, d. h. den durch die Konvergenz der Sehstrahlen bedingten Unterschied der Netzhautbilder in beiden Augen. M. E. kommt der Binokularparallaxe bei der Wahrnehmung der Entfernungen keine so fundamentale Bedeutung zu, wie man gewöhnlich annimmt. Ein richtiges Urteil hierüber erhalten wir jedenfalls durch Befragen einäugiger Menschen, die uns sagen, daß sie zwar bei der Schätzung ganz geringer Entfernungen, z. B. beim Eintauchen der Feder ins Tintenfaß, gegenüber Menschen mit zwei Augen im Nachteile sind, daß sie aber, wenn die Distanzen halbwegs größer sind, diesen Nachteil gegen normale Menschen gar nicht mehr empfinden, also z. B. schon die Distanzen der Gegenstände im Zimmer ziemlich ebenso richtig beurteilen. Dies ist auch gar nicht anders zu erwarten; denn was die Binokularparallaxe leistet, das leistet ja in noch höherem Maße jede seitliche Kopfbewegung, selbst beim Vorhandensein eines einzigen Auges. Um einen bestimmten Entfernungsunterschied zweier Punkte des umgebenden Raumes zu bemerken, braucht man ja bloß den Kopf um ein Stück seitlich zu bewegen, das größer als die Pupillardistanz ist, und findet dann bei Fixierung eines der beiden Punkte in dem einen Auge einen Unterschied der beiden Netzhautbilder vor, der jedenfalls größer ist als die Differenz der Netzhautbilder in beiden Augen bei ruhendem Kopfe. Dies scheint auch der Grund zu sein, warum wir auf die Binokularparallaxe selbst dort, wo sie zweifellos noch wirksam kein könnte, (und dies ist nach Hillebrands [2]) Untersuchungen bereits bei einer Veränderung derselben um 35″ der Fall) nicht zu achten gewohnt sind, da wir eben über das viel wirksamere Mittel der Kopfbewegungen verfügen.

Diese gewohnheitsmäßige Nichtbeachtung der Binokularparallaxe ermöglicht dann u. a. Täuschungen ganz besonderer Art. So hat sich

1) Handbuch der physiologischen Optik. (1867), p. 661, 2. Aufl. (1896), p. 808.

2) Theorie der scheinbaren Größe bei binokularem Sehen. Denkschriften der Wiener Akad. d. W., Math. nat. Kl., Bd. 72 (1902), p. 273.

z. B. jemand den Scherz erlaubt, in der Nähe von St. Ulrich im Grödnertale Miniaturhäuschen von etwa 2 m Höhe an solchen Stellen anzubringen, die bloß von Wiesen und Felsen umgeben, fast gar keine Anhaltspunkte zur Beurteilung der Größe (oder, was dasselbe ist, der Entfernung bei dem gegebenen Gesichtswinkel) bieten. Man unterliegt der Täuschung und hält die Häuschen für viel entfernter und in normaler Größe. Auch die Tatsache, daß wir uns im Panorama durch ein Rundbild, das nur wenige Meter von uns entfernt ist, über die Entfernung der dargestellten Gegenstände so leicht täuschen lassen, beweist, daß wir die Binokularparallaxe für die Distanzschätzung fast gar nicht zu verwerten verstehen.

Wir wollen nun dazu übergehen, einige Anwendungen der oben entwickelten Theorie der scheinbaren Entfernungen zu besprechen. Es handelt sich um psychologisch interessante Tatsachen, die Anlaß zu mannigfachen Täuschungen geben können.

Als erste dieser Tatsachen erwähnen wir die scheinbare Konvergenz paralleler Linien. Es ist ja allgemein bekannt, daß uns z. B. die beiden Schienen eines Eisenbahngeleises nicht parallel zu sein, sondern zu konvergieren scheinen. Diese Erscheinung kann nicht etwa mit der Theorie der Perspektive oder (was dasselbe ist) der Form des Netzhautbildes erklärt werden; denn wir können uns sehr leicht überzeugen, daß Form und Größe des Netzhautbildes (wie hier nochmals betont werden soll) auf Form und Größe der von uns vorgestellten Gegenstände der Umgebung ziemlich ohne Einfluß sind; das Fenster, vor dem ich gerade schreibe, entwirft auf meiner Netzhaut ein Bild, das mindestens dreimal so groß ist als das Bild des zweiten Fensters meines Zimmers; dennoch erscheinen mir beide Fenster vollkommen gleich groß. Die Gesetze der Perspektive (die sich mit dem eingangs erwähnten Sehwinkelgesetz decken) gehören eben zu den allerprimitivsten Erfahrungen, und wir haben es bereits erlernt, sie bei der Betrachtung der Außenwelt vollständig zu berücksichtigen.

Die scheinbare Konvergenz läßt sich aber ganz ungezwungen mit Hilfe der vorstehenden Theorie der scheinbaren Entfernungen erklären. Betrachten wir zunächst eine der beiden parallelen Geraden, so sehen wir ihre Punkte nicht in den wahren Entfernungen von uns, da diese ja umsomehr unterschätzt werden, je größer sie sind. Dies hat zur Folge, daß wir eine in irgend einer Distanz vom Beschauer nach beiden Seiten ins Unendliche verlaufende Gerade überhaupt nicht gerade, sondern gekrümmt sehen, und zwar ergibt die Rechnung, daß uns eine solche Gerade als der eine Ast einer bestimmten gegen den Beschauer konkaven Hyperbel erscheinen muß. Um dieses Rechnungs-

resultat empirisch zu prüfen, betrachtet man statt der Eisenbahnschienen besser eine in einem etwas größeren Abstande vom Beschauer verlaufende Gerade, wozu sich am besten wieder eine gerade Reihe von Bogenlampen eignet; man stelle sich etwa vor das Burgtheater in Wien und betrachte die auf der anderen Seite der Ringstraße befindliche gerade Reihe von Bogenlampen. Die scheinbare Hyperbelform zeigt sich da ganz deutlich, sowohl was die Krümmung der näheren Partien, als auch was den nahezu geradlinigen Verlauf der entfernteren betrifft. Die ganze Kurve verläuft in einer Ebene, die durch die gegebene Gerade (hier also die Reihe der Bogenlampen) und das Auge des Beschauers gelegt ist. Ein Paar paralleler Geraden, zwischen denen der Beschauer steht, muß dann scheinbar in der Entfernung zusammenlaufen, da jede der beiden Geraden als eine gegen den Beschauer konkave Kurve erscheint.

Man kann sich nun die Aufgabe stellen, zwei Linien derart divergieren zu lassen, daß sie scheinbar vollkommen parallel zu einander verlaufen[1]). Die Lösung dieser Aufgabe wird wieder durch zwei Hyperbeläste geliefert, doch müssen diese jetzt dem Beschauer nicht die konkave sondern die konvexe Seite zuwenden. Beide Resultate ergeben sich nach ganz einfacher Rechnung aus unserer Formel für die Unterschätzung der Entfernungen.

Eine eigentümliche Täuschung, die wir nur kurz erwähnen wollen, da sie für den Juristen kaum von Bedeutung werden kann, erleben wir beim Anblick des Himmelsgewölbes, speziell des bewölkten Tageshimmels. Betrachten wir den Wolkenhimmel, so haben wir den Eindruck, daß seine vertikale Erhebung im Zenith sich zum Radius des Schnittkreises mit dem Horizonte etwa wie 1 : 5 verhalte, an Tagen, an denen uns der Himmel besonders flach erscheint, im äußersten Falle etwa wie 1 : 9. Andererseits können wir die wahren Dimensionen der von einem bestimmten Punkte der Erdoberfläche aus sichtbaren, durch die Wolken gebildeten Kugelkalotte leicht ermitteln. Nehmen wir z. B. an, die Wolkenschicht schwebe in einer Höhe von 2500 m, so erhalten wir für den Radius des Schnittkreises mit der Horizontebene den Betrag von 178·3 km. Das Verhältnis der Höhe zu diesem Radius hat somit in Wirklichkeit den Wert 1 : 71. Bei geringerer Höhe der Wolkenschicht wird dieses Verhältnis noch kleiner, bei größerer Höhe wird es zwar größer, aber nur unwesentlich; so hat es z. B. für eine Wolkenhöhe von 3000 m immer noch den Wert 1 : 65.

Dieses Mißverhältnis zwischen Vorstellung und Wirklichkeit läßt uns deutlich erkennen, daß auch bei der Schätzung der Entfernungen

1) Hillebrand nennt solche Kurven „Alleekurven". A. a. O., p. 294.

der Wolken die größeren Distanzen, gegen den Horizont hin, viel stärker unterschätzt werden als die kleineren gegen den Zenith. Nehmen wir an, daß unser Unterschätzungsgesetz auch hier giltig ist, und nehmen wir die Unterschätzungskonstante $c = 10$ km an, was ja im allgemeinen der bei Tage giltige Wert sein dürfte, so finden wir für die scheinbare Höhe der 2500 m hoch schwebenden Wolkenschicht den Betrag von 2000 m; für die scheinbare Entfernung der gegen den Horizont hin in Wirklichkeit 178·3 km von uns entfernten Wolken aber etwa 9500 m, so daß sich als Verhältnis dieser beiden scheinbaren Dimensionen in der Tat etwa $1' : 5$ ergibt. Nehmen wir dagegen an, daß sich die Wolken bloß in einer Höhe von 1250 m befinden, so ergibt die ganz analoge Rechnung das scheinbare Verhältnis 1 : 9. Noch tiefer wird sich eine den ganzen Himmel bedeckende Wolkenschicht kaum befinden, deshalb wird das Verhältnis der scheinbaren Dimensionen auch nicht mehr kleiner als 1:9, höchstens bei der Betrachtung des Himmelsgewölbes von einer Bergspitze aus.

So ist denn die Theorie der scheinbaren Entfernungen geeignet, uns die scheinbaren Dimension des Wolkenhimmels vollkommen verständlich erscheinen zu lassen.

Was nun den heiteren Himmel betrifft, so nimmt Helmholtz an, daß die Vorstellung von seiner Form ausschließlich in Erinnerungsbildern an den Wolkenhimmel ihren Grund habe. Dies dürfte aber nicht ganz richtig sein, da die scheinbare Form des heitern Himmels von der des Wolkenhimmels allzusehr abweicht. Das Verhältnis der Vertikalerhebung zum Radius des Schnittkreises mit der Horizontalebene wird nämlich beim heiteren Himmel erfahrungsgemäß etwa mit 1:4 bis 1 : 3, beim heiteren Nachthimmel sogar mit 1 : 2 geschätzt. Zur Erklärung dieser Tatsache müssen daher noch andere psychologische Momente herangezogen werden, deren Besprechung uns aber hier zu weit führen würde[1]).

Schließlich soll hier noch jener eigentümlichen Täuschungen gedacht werden, denen wir beim Anblick von Böschungen oder Abhängen von Bergen unterworfen sind. Es ist allgemein bekannt, daß uns die Abhänge von Bergen, aus einiger Entfernung betrachtet, stets viel steiler erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Beim Anblicke eines nicht überhöhten Reliefs einer uns bekannten Gebirgsgegend sind wir daher stets überrascht, wie ungemein flach die Abhänge in Wirklichkeit sind, und halten es gar nicht für möglich, daß das Relief die wahren Neigungen darstellt.

1) Vgl. des Verfassers Abhandlung: Über die scheinbare Form des Himmelsgewölbes und die scheinbare Größe der Gestirne. Sitzungsberichte der Wiener Akad. d. W., Bd. 115, Abt. II a. (1906).

Obwohl wir dieses Phänomens der Überschätzung der Steilheit bereits eingangs Erwähnung getan haben, möge hier doch noch kurz skizziert werden, wie wir auf Grund unserer Theorie der scheinbaren Entfernungen das erwähnte Phänomen auch numerisch zu verfolgen imstande sind. Hierzu müssen wir natürlich die Unterschätzungskonstante c des Standortes kennen; wir wollen auch hier wieder annehmen, daß die Größe c etwa gleich 10 km sei, wozu wir ja nach den Versuchsergebnissen berechtigt sind.

Betrachten wir nun eine durch den Standort und den Gipfel des betreffenden Berges gelegte Vertikalebene, so schneidet diese den Abhang des Berges in einer Linie, deren wahre und scheinbare Steilheit wir mit einander vergleichen wollen. Die horizontale Visur treffe diese Linie (den Abhang des Berges) in der Distanz a vom Standorte, während die Horizontalprojektion des Abhanges selbst den Betrag b habe; es ist dann $a + b$ die Horizontalprojektion der Entfernung des Standortes vom Gipfel des Berges. Ist ferner h die relative Höhe des Berges hinsichtlich des Standortes, so ist die wahre Steilheit des Abhanges, welche ψ heiße, gegeben durch

$$\operatorname{tang} \psi = \frac{h}{b}.$$

Wollen wir die scheinbare Steilheit ψ' finden, so müssen wir zunächst die scheinbaren Entfernungen des Gipfels und des Fußes des Berges vom Standorte aus berechnen. Die wahre Entfernung d des Gipfels vom Standort beträgt $d = \sqrt{(a+b)^2 + h^2}$, die scheinbare Entfernung d' beträgt also $d' = \frac{c\,d}{c+d}$, wo $c = 10$ km ist. Die wahre Entfernung des Standortes vom Fuße des Berges beträgt a, die scheinbare Entfernung also $\frac{c\,a}{c+a}$.

Denken wir uns nun in den Visuren nach dem Fuß bezw. Gipfel des Berges diejenigen Stellen aufgesucht, die den scheinbaren Entfernungen dieser beiden Punkte entsprechen, so stellt uns ihre Verbindungslinie (näherungsweise) den scheinbaren Verlauf des Abhanges dar. Es ist nun leicht, den Neigungswinkel dieser Verbindungslinie gegen die Horizontale, d. h. die scheinbare Steilheit ψ' des betrachteten Abhanges zu berechnen. Die Rechnung führt zu der Näherungsformel:

$$\operatorname{tang} \psi' = \frac{2\,h\,(a+b)\,(a+c)}{2\,(a+b)\,b\,c - h^2\,a}.$$

Diese Formel zeigt, daß immer $\psi' > \psi$ ist, nur für $a = 0$ fällt ψ' mit ψ zusammen, d. h. nur wenn wir uns selbst am Fuße des Berges befinden, sehen wir ihn in seiner wahren Steilheit; je größer

a wird, d. h. je mehr wir uns vom Fuße entfernen, um so größer wird die scheinbare Steilheit ψ' und erreicht schließlich bei unbegrenztem Wachsen des a den Wert 90°; dies stimmt ganz gut mit der bekannten Erfahrung, daß jeder Berg, aus sehr großer Entfernung betrachtet schließlich geradezu vertikal aufzusteigen scheint. Einige Beispiele mögen die Verwendung der Formel illustrieren.

1) Die scheinbare Steilheit des Mont-Blanc von Chamonix aus. Der Ort Chamonix liegt in der Mitte des ziemlich breiten Tales in 1050 m Seehöhe. Der Gipfel des Mont-Blanc ist von hier aus sichtbar; seine Seehöhe ist 4810 m, seine Entfernung von Chamonix beträgt in der Horizontalprojektion 10 km. Als Fuß des Abhanges ist ein etwa 2 km von Chamonix (in der Nähe des unteren Endes des Bossons-Gletschers) auf der Talsohle gelegener Punkt zu betrachten. Es ist also $a = 2$ km, $b = 8$ km, $h = 3760$ m; daraus findet man mit Hilfe der beiden Formeln: $\psi = 25^0\ 11'$, $\psi' = 29^0\ 49'$.

Wie man sieht, beträgt die Überschätzung nur 4°; man ist eben in Chamonix dem Berge zu nahe und die ungeheuer imposante Wirkung, die der Anblick tatsächlich ausübt, ist durch die enorme Höhendifferenz von fast 4000 m und die bereits in der Natur vorhandene große Steilheit des Abhanges bedingt, weniger durch die Überschätzung dieser Steilheit.

2) Die scheinbare Steilheit des Mont-Blanc vom Aussichtspunkt La-Flegère aus. Dieser berühmte Aussichtspunkt liegt an der der Mont-Blanc-Kette gegenüberliegenden Talwand in einer Seehöhe von 1806 m, also 756 m über Chamonix. Eine durch La-Flegère und den Mont-Blanc-Gipfel gelegte Vertikalebene schneidet zwar wieder den ganzen Abhang des Berges, uns interessiert jetzt aber nur jener Teil, der vom Gipfel bis zur Seehöhe des Standortes, 1806 m, herabreicht. Die dieser Seehöhe entsprechende Stelle des Abhanges ist, wie wir der Karte entnehmen, 7 km von La-Flegère horizontal entfernt, während der Abstand dieser Stelle vom Gipfel in der Horizontalprojektion ebenfalls 7 km beträgt. Somit haben wir: $a = 7$ km, $b = 7$ km, $h = 3004$ m; daraus $\psi = 23^0\ 14'$, $\psi' = 37^0\ 0'$.

Von La-Flegère aus überschätzen wir die Steilheit also um 14°, was zur Folge hat, daß der Anblick nun von viel imposanterer Wirkung ist, als vom Tale aus. Dadurch erklärt es sich, warum es so lohnend ist, derartige höher gelegene Aussichtspunkte aufzusuchen. Der Verlust an relativer Höhe, der, wie man meinen sollte, der Großartigkeit des Eindrucks zunächst nachteilig sein müßte, wird eben reichlich wettgemacht durch die erreichte Vergrößerung der scheinbaren Steilheit, die durch die größere horizontale Entfernung bedingt ist.

3) Der Monte Maggiore von Fiume aus gesehen. Mit Fiume und dem Gipfel des Monte Maggiore liegt Lovrana in derselben Vertikalebene. Dieses kann somit als Fuß des Berges betrachtet werden. Man findet aus der Karte: a = 13 km, b = 6 km, h = 1396 m, woraus man berechnet: $\psi = 13^0\ 6'$, $\psi' = 28^0\ 25'$, also eine Überschätzung von über 15^0. Hier ist die wahre Steilheit so gering, daß der Anblick gar nicht effektvoll sein könnte, wenn nicht vermöge der großen horizontalen Entfernung eine so bedeutende Überschätzung stattfände.

Wenn man von den in den Beispielen erwähnten Standorten aus die scheinbaren Steilheiten tatsächlich in Graden abschätzt, so zeigt sich, daß die Schätzungsresultate die eben berechneten Werte ψ' noch um etwas übertreffen. Es kommt nämlich bei der unmittelbaren Schätzung in Graden nach dem bloßen Anblicke noch eine weitere Überschätzung dazu, die sich am deutlichsten zeigt, wenn der Abhang unmittelbar vom Beobachter aus aufsteigt (also a = 0 ist), in welchem Falle die scheinbare Steilheit auf Grund unserer Formel mit der wahren Steilheit identisch ausfallen müßte. Diese zweite Art der Überschätzung hängt zweifellos damit zusammen, daß wir den zu dem betreffenden Höhenwinkel gehörigen Bogen nicht längs eines Kreises, sondern längs einer viel flacheren Kurve abschätzen, die mit der scheinbaren Form des Himmelsgewölbes zusammenhängen dürfte und nach den von mir angestellten Versuchen zu folgenden Überschätzungen der Höhenwinkel führt: Ein Höhenwinkel von

0^0 2^0 5^0 10^0 20^0 30^0 40^0 50^0 60^0 70^0 80^0 90^0

wird geschätzt mit dem Betrage

0^0 4^0 9^0 17^0 31^0 42^0 52^0 61^0 69^0 76^0 83^0 90^0

Diese zweite Art der Überschätzung kommt nun jedenfalls mit einem gewissen Teilbetrage auch bei größeren Werten a noch zu den Werten ψ' hinzu.

Will man nach dem Anblicke den Wert ψ' selbst schätzen (d. h. den Neigungswinkel, den etwa der Abhang auf einem Relief erhalten müßte, um denselben Eindruck der Steilheit wie in der Natur hervorzurufen), so muß man dabei die Vorsicht gebrauchen, den betreffenden Winkel nicht unmittelbar in Graden zu schätzen, sondern erst irgend einem Gegenstande, z. B. einem Lineal einen der betreffenden Böschung scheinbar gleichen Neigungswinkel zu erteilen und diesen dann durch tatsächliche Messung zu ermitteln. Hierdurch befreit man sich von der im anderen Falle noch hinzutretenden Überschätzung der Höhenwinkel.

Aus dem eben dargelegten Zusammenwirken zweier Teilursachen bei der Überschätzung der Steilheiten können wir entnehmen, daß die

Täuschungen, zu denen die Eigenschaften des Sehraumes Veranlassung geben, mitunter nicht unerhebliche Komplikationen erfahren können, auf die man erst aufmerksam wird, wenn man über ein entsprechendes zahlenmäßiges Beobachtungsmaterial verfügt. Deshalb glaubte ich auch die zur Beschreibung der Erscheinungen dienlichen Formeln wenigstens andeutungsweise mitteilen zu sollen, da nur diese Formeln es ermöglichen, die zunächst hypothetischen Erklärungsversuche in ihren Konsequenzen an der Erfahrung zu prüfen. Im übrigen dürfte der Zweck dieser Zeilen schon dann erreicht sein, wenn es mir gelungen sein sollte, zu zeigen, in welch ungeheurer Verzerrung wir den umgebenden Raum eigentlich sehen. Mag diese Verzerrung auch teleologisch begründet und für uns, da sie die Aufmerksamkeit von den entfernteren Partien unserer Umgebung ablenkt und auf die näheren konzentriert, auch von ganz besonderem biologischen Werte sein, so bedeutet sie doch jedenfalls einen sehr störenden Umstand für alle jene, denen es um die Feststellung der wahren Sachverhalte zu tun ist, und erfordert, wenn Irrtümer vermieden werden sollen, die gewissenhafteste Berücksichtigung.

XIV.

Über die Verwendbarkeit von Hornhautmassen zur Identifizierung von Verbrechern.

Von

Dr. med. **Adolf Steiger,** Augenarzt, Zürich.

Es mag dem Anthropologen und vor allem auch dem Kriminalisten wenig oder gar nicht bekannt sein, daß wir in der Messung der Hornhautwölbung ein ganz ausgezeichnetes Mittel besitzen zur Registrierung von Menschen.

Ob die jetzt gebräuchliche Erkennung von Personen nach den Systemen von Bertillon und Galton für die praktischen Zwecke der Kriminalpolizei genügt oder nicht, entzieht sich freilich meiner Kenntnis. Auch weiß ich nicht, ob in diese Systeme hinein mit Vorteil neue Momente hineingetragen werden können. Doch das sind Fragen sekundärer Natur, die erst dann Bedeutung erlangen müßten, wenn durch die in dieser Arbeit niedergelegten Ausführungen der Beweis für eine hervorragende Eignung der Augenmaße zur Identifizierung erbracht werden könnte.

Ich beschäftige mich nun seit ca. 17 Jahren sehr eingehend mit Hornhautmessungen. Das soll die Legitimation sein, über die vorliegende Frage überhaupt zu sprechen.

Wer massenhaft Untersuchungen über die Krümmungsverhältnisse der Hornhaut anstellt, dem fällt immer wieder auf, wie groß die Differenzen zwischen den einzelnen Individuen sein können. Die Zahlen sagen freilich dem mit der physiologischen Optik wenig Vertrauten nicht viel. Ich will aber doch nicht unterlassen, gleich hier schon anzuführen, daß die Krümmung der Hornhaut von weniger als 39 Einheiten des zu solchen Messungen verwendeten Maßes auf über 48 steigen, also um über 23% der tiefsten Ergebnisse variieren kann. Das sind so außerordentlich große Unterschiede, wie sie wohl kaum bei vielen anderen Messungen gefunden werden.

Nun stehen uns aber von seiten der Hornhaut noch andere Maße zur Verfügung. Da ist vor allem der Astigmatismus von größter Bedeutung. (Wir werden gleich auf die für Nicht-Mediziner unumgänglichen Erläuterungen eingehen. Vorläufig begnüge man sich mit dem Worte.) Das gestattet eine zweite Messung von oft erstaunlich individuell charakterisierender Art.

Dann kommt ein weiteres hochwichtiges Moment dazu: die Duplizität des Organs. Beide Messungen, die der Hornhautwölbung im allgemeinen und die des Astigmatismus, können auf beiden Seiten übereinstimmen, oder sie weisen kleinere oder größere, oft enorme Differenzen auf.

Diese kurze Einführung möge zeigen, daß wir hier vor sehr modulationsfähigen Massen stehen.

Es sei mir nun gestattet, einer für mich allerdings etwas ungewöhnlichen Leserschaft meine Ansichten über die kriminalistische Verwertbarkeit der Hornhautmasse zu entwickeln.

Die Hornhaut stellt einen Konvexspiegel dar. Schauen wir in eine spiegelnde konvexe Fläche, so erscheint unser Bild verkleinert, mehr oder weniger, je nach der Brechkraft, d. h. der Wölbung dieses Spiegels. Nun gibt es verhältnismäßig einfache Apparate, die die Messung dieser Spiegelbilder oder durch einfache Umrechnung die Feststellung der Stärke der Wölbung gestatten. Jeder Augenarzt braucht dieses Instrument tagtäglich. Die Resultate der Messungen werden in sogenannten Dioptrien ausgedrückt. Eine Dioptrie entspricht der brechenden Kraft einer Meterlinse, einer Linse, deren Brennpunkt in einem Meter Entfernung liegt. Nichts Leichteres für einen geübten Beobachter, als solche Messungen auf halbe oder viertel Dioptrien genau auszuführen.

Der gleiche Apparat leistet aber noch weit mehr.

Die menschliche Hornhaut zeigt nur ausnahmsweise die ideale Wölbung, die ihr der ohne genaue Instrumente Untersuchende zuzuschreiben versucht ist. Wir sehen hier ganz ab von den peripheren Teilen, die ganz wesentlich von den zentralen abweichen und beschränken uns ausschließlich auf diese letzteren, die auch für das Sehen weitaus die größte Bedeutung haben. Messen wir nun mit unserem Apparate, dem Java'schen Ophthalmometer, die Krümmung der Hornhaut im wagerechten Meridian, so erhalten wir eine bestimmte Größe, die, wie gesagt, in Dioptrien ausgedrückt wird. Nun läßt sich das Fernrohr, der Hauptbestandteil des Apparates, um seine Achse drehen. Eine zweite Messung im senkrechten Meridian kann nun mit dieser ersten Messung vollkommen übereinstimmen, oder aber sie kann

ein abweichendes Resultat ergeben. Im ersten Fall ist die Hornhaut, soweit sie für unsere Zwecke in Betracht kommt, um ihren Scheitelpunkt herum vollständig regelmäßig gekrümmt. Diese ideale Krümmung ist aber ja nicht etwa die Regel, sondern vielmehr die Ausnahme. Regel ist im Gegenteil eine Verschiedenheit in den Messungsergebnissen der beiden Hauptmeridiane. Eben diese Verschiedenheit nennen wir Hornhaut-Astigmatismus.

Nun können die Abweichungen zwischen den beiden Messungen in zweierlei Weise auftreten. Einmal kann der wagerechte Meridian flacher sein als der senkrechte, ein zweites Mal stärker gewölbt. Hieraus ergeben sich zwei Hauptgruppen von Astigmatismus; der sogenannte Astigmatismus nach der Regel und der Astigmatismus gegen die Regel, oder perverser, auch inverser Astigmatismus.

Bei beiden Gruppen kann selbstverständlich der Grad wieder ganz gewaltig differieren.

Das Maß für den Astigmatismus ist wiederum die Meterlinse, die Dioptrie.

Sollen nun diese verschiedenen Maße zu anthropometrischen Messungen Verwendung finden können, so sind eine Reihe von Erfordernissen zu erfüllen. Ich weiß freilich nicht, ob mir — einem Laien in solchen Fragen — gerade alles das einfällt, was bei der Beurteilung wichtig ist. Doch scheinen mir die folgenden Fragen das Wesentliche zu enthalten:

I. Sind die Messungen allenfalls auch durch Polizeibeamte ausführbar?
II. Sind die Messungen zuverlässig genug?
III. Sind die Resultate konstant?
IV. Zeigen die Messungsresultate soviel Modulationsfähigkeit, daß durch die Kombination der verschiedenen Elemente — Hornhautwölbung, Hornhautastigmatismus, Zweiäugigkeit — sich eine genügende Differenzierung der einzelnen Individuen garantieren läßt?

Nach Beantwortung dieser Fragen soll schließlich noch kurz ausgeführt werden, wie die Verwertung der Augenmaße praktisch durchgeführt werden könnte.

I. Sind solche Messungen allenfalls auch durch Polizeibeamte ausführbar?

Ich habe bis heute wohl über 30000 Augen ophthalmometriert. Wenn ich mir hieraus ein Urteil über die Schwierigkeit solcher Messungen gewiß erlauben darf, so verhehle ich mir andererseits

keineswegs, daß man nicht selten in Versuchung kommt, gerade das, was man durch eine solche Übung erworben hat, als zu leicht zu betrachten. Dennoch glaube ich voraussagen zu können, daß jeder gute Beobachter, der einigermaßen mit optischen Apparaten umzugehen weiß, auch die ophthalmometrische Messung sehr rasch so beherrschen wird, wie es für den vorliegenden Zweck notwendig ist. Wenn die neue Methode aber wirklich große Vorteile bieten sollte, so wäre eine jeweilige Untersuchung durch einen besonders geeigneten Beobachter, Augenarzt, Ingenieur, Lehrer, Photographen usw. gewiß kein Ding der Unmöglichkeit.

Durch zwei oder drei Messungen kann sich übrigens jeder auf die einfachste Weise selbst kontrollieren.

Die Untersuchung verlangt für jedes Auge kaum eine halbe Minute. Der sehr Geübte mißt gelegentlich ein Auge in drei bis vier Sekunden auf hundertstel Millimeter genau. Ich glaube also wirklich, daß jeder gut beobachtende höhere Polizeibeamte, der eine kurze Schulung bei einem ganz erfahrenen Augenarzt durchgemacht hätte, die Hornhautmessungen vollständig befriedigend auszuführen imstande sein wird.

II. Sind die Messungen zuverlässig genug?

Diese Frage dürfen wir mit gutem Gewissen ohne Umschweife mit Ja beantworten. Das Ophthalmometer gestattet uns die absolut genaue Messung von ganzen Meterlinsen. Was zwischen diesen liegt, wird abgeschätzt. Nun ist es bei auch nur geringer Übung ein Leichtes, halbe Meterlinsen zu schätzen, bei etwas mehr Übung ohne weiteres auch Viertel-Dioptrien. Ja man kann die Genauigkeit wenigstens für viele Augen noch weiter treiben. Doch ist das durchaus nicht notwendig. Für augenärztliche Zwecke genügt die Berücksichtigung der Viertel-Dioptrien auch vollständig.

Es kommt, wie ich vermute, bei solchen Messungen überhaupt weniger auf eine sehr große Genauigkeit an, als auf die Möglichkeit, aus den Maßen ein Einteilungssystem schaffen zu können, das den Kreis der in Frage kommenden Individuen immer mehr einzuengen erlaubt. Diesem Zwecke genügt die leicht erreichbare Genauigkeit einer Viertel-Dioptrie vollauf.

III. Sind die Resultate konstant?

Ja und nein! Das hängt wesentlich von einer genaueren Fragestellung ab. Somatische Maße sind, genau genommen, überhaupt nicht absolut konstant. So wechselt ja bekanntlich die Körpergröße

sogar vom Morgen bis zum Abend in meßbarem Grade. Solche Schwankungen kommen aber begreiflicherweise nicht in Betracht.

Wir müssen zwei Dinge auseinanderhalten. Einmal treten selbstverständlich Wachstumsveränderungen auf. Das ist so einleuchtend, daß man eigentlich gar nicht weiter darauf einzugehen brauchte. Wenn ich es trotzdem tue, so geschieht das aus zwei Gründen. Zuerst deshalb, weil gerade durch meine Messungen zum erstenmal über diese Veränderungen an einem großen Material Aufschluß gegeben wurde. Dann aber vor allem, um festzustellen, daß diese Veränderungen unendlich geringer sind, als alle Veränderungen am Körpergerüst. Ein Beispiel möge zum Beweise dienen. Bei 1300 Knabenaugen nahm die Hornhautrefraktion im Verlaufe von 5½ Jahren — vom 6. bis zum 12. Altersjahr — nur um 0,3 Dioptrien ab. Der Durchschnitt der Hornhautrefraktion aller Augen betrug bei der ersten Messung 43 Dioptrien. Die Abnahme macht mithin nur knapp 0,7 % der ursprünglichen Krümmung aus. Vergleichen wir damit einmal die Körpergröße! Die wird schätzungsweise im gleichen Zeitabschnitt von ca. 120 auf 150 cm ansteigen, was einer prozentualen Zunahme von 25 % entspricht! Die Kopfmaße freilich nehmen bei bei weitem nicht in diesem Verhältnis zu, aber doch noch ungleich mehr als die Augenmaße.

Es beeinträchtigt also ganz sicher das Wachstum die Brauchbarkeit der Maße für die Augen weit weniger in der Verwendbarkeit für lange Dauer, als die groben Körpermaße. Ich will zudem nicht unterlassen beizufügen, daß unter den 1300 Knabenaugen und dazu noch unter 1700 Mädchenaugen im gleichen Alter, also bei 3000 Augen beinahe 50 % überhaupt keine Veränderung zeigten, die für unsere Zwecke in Betracht kommen könnte. Bei noch jüngeren Individuen müssen freilich die Abflachungen bedeutender sein. Aber gerade im strafmündigen Abschnitt der Jugendzeit sind die Veränderungen an den Augen so gering, daß die Augenmaße sicher allen anderen Körpermaßen in dieser Hinsicht bedeutend überlegen sind.

Nun ist ja natürlich dieses Alter für die anthropometrischen Messungen bei weitem nicht so wichtig, wie die folgenden drei bis vier Dezennien. Und gerade während dieser langen Periode sind die Hornhautkrümmungsverhältnisse am stabilsten.

Damit kommen wir auf eine zweite Gruppe von möglichen Veränderungen: solche, die vielleicht mit Krankheiten oder mit noch ganz unbekannten Faktoren vereint gedacht werden könnten. Darüber existieren sozusagen noch gar keine Untersuchungen. Das einzige, was in dieser Richtung sicher festgestellt ist, das ist eine ganz all-

mähliche Abflachung in den fünfziger Jahren und später, wie ich schon vor 15 Jahren nachweisen konnte. Wahrscheinlich trifft diese Abflachung nur einen gewissen Bruchteil der Menschen, sehr wahrscheinlich die hohen Grade von Astigmatismus am allerwenigsten, und gerade diese hohen Grade sind es, die am zuverlässigsten zur Identifizierung beitragen.

Ich glaube daher, daß diese Veränderungen verhältnismäßig so wenige Individuen treffen in dem für die kriminalistische Verwertung wichtigsten Alter und außerdem dem Grade nach so gering sind, daß auch in dieser Hinsicht die Körpermaße nicht überlegen sind. Weitere Erfahrungen sind hier allerdings noch wünschenswert.

IV. Zeigen die Messungsresultate soviel Modulationsfähigkeit, daß durch die Kombination der verschiedenen Elemente sich eine genügende Differenzierung der einzelnen Individuen garantieren läßt?

Um diese Frage zu entscheiden, habe ich aus meinem Patientenmaterial die ersten 200 Fälle ohne Auswahl herausgenommen. Natürlich konnten nur Augen berücksichtigt werden, bei denen die uns interessierenden Messungen seinerzeit gemacht wurden. Das ist aus hier nicht zu erörternden Gründen eben nicht immer der Fall. Nun verteilte ich alle diese 200 Individuen nach einem später zu beschreibenden System in 81 Gruppen. Dabei ergab sich, daß die einzelnen Gruppen außerordentlich ungleich stark wurden, was eine unmittelbare Folge des gewählten Zuteilungsprinzipes war.

Gerade die stark besetzten Gruppen dienten nun als Kontrolle. So wählte ich z. B. Gruppe 73, eine der extremsten Eckgruppen. Unter den 22 Individuen dieser Gruppe konnten nur zwei miteinander verwechselt werden. Alle anderen waren allein mit der Hornhautmessung zu identifizieren. Nun ist es ja klar, daß man auf andere Faktoren nicht verzichten wird. So ist z. B. in weitaus den meisten Fällen das Geschlecht bekannt, was den Kreis der in Frage kommenden Fälle sofort wesentlich einengt. Oder es genügt, neben den ophthalmometrischen Maßen noch die Körpergröße oder die Hautfarbe oder die Sprache oder die Fingerabdrücke oder irgend ein leicht bestimmbares objektives Merkmal zu besitzen, um die Identität festzustellen.

Selbstverständlich mehren sich die ähnlichen Fälle mit der Zunahme des Materials. Das ist indessen nicht nur unseren Maßen eigentümlich, sondern trifft grundsätzlich für alle anthropologischen Maße zu.

Diese Zunahme der übereinstimmenden Fälle wächst nun aber in erster Linie auch mit der Annäherung an die physiologischen Mittelwerte. Auch das gilt ceteris paribus für alle Maße. Sehen wir uns deshalb vor allem auch die mittlere, größte Gruppe etwas näher an. Sie enthält 27 Individuen. Von diesen sind 15 Individuen sofort zu erkennen. Sechsmal aber gleichen sich je zwei vollständig. Es ist nun einleuchtend, daß die Messungen auch in diesen Fällen die Identifizierung außerordentlich gefördert hätten, denn mit Zuhilfenahme eines oder mehrerer anderweitiger Erkennungszeichen, z. B. der Photographie wird die Identität in wenigen Augenblicken festzustellen sein.

Das ist naturgemäß die unzuverlässigste Gruppe. Die erst erwähnte war eine der zuverlässigsten. Die Aufschlüsse der anderen Gruppen liegen zwischen diesen Grenzen.

Freilich darf ich eine Schwierigkeit nicht verschweigen. Die menschliche Hornhaut kümmert sich wenig um unsere künstliche Einteilung nach Dioptrien. In der Natur gibt es keine Viertel und Halbe. Da ist alles Übergang. Daraus folgt, daß der gleiche Beobachter einen Fall, der gerade zwischen zwei Vierteln drin liegt, einmal so, das andere Mal anders ablesen wird. Das muß natürlich Störungen in der Registrierung bezw. in der Auffindung registrierter Fälle nach sich ziehen. Zwei verschiedene Beobachter sind nun naturgemäß noch viel mehr in Gefahr, den genau gleichen Fall verschieden zu messen, weil bei allen solchen Feststellungen ein subjektiver Faktor nie mit absoluter Sicherheit ausgeschaltet werden kann. Es gibt aber keine morphologischen Maße, die nicht die gleiche Unsicherheit in sich schlössen. Auch die Körpergröße und jedes beliebige andere Maß richtet sich nicht nach unserer künstlichen metrischen Einheit. Auch da können wir bei Grenzfällen nie auf eine absolut übereinstimmende Ablesung für verschiedene Messungen zählen. Welche Einheit wir auch zugrunde legen — immer muß es Zwischenfälle geben. Je feiner wir abzuteilen bestrebt sind, um so größer wird die Zahl der unsicher zu rubrizierenden Resultate. Ich betrachte das nicht als eine besondere Schwierigkeit gerade der ophthalmometrischen Messungen.

Fassen wir alles zusammen, so dürfen wir ohne Zweifel behaupten, daß die Hornhautmaße in hohem Grade geeignet sind, eine sehr große Zahl von Menschen derart zu registrieren, daß der einzelne in den meisten Fällen sofort herausgefunden werden kann. In weitaus den meisten der verbleibenden Fälle aber wird die Menge der in Betracht kommenden Individuen so eingeschränkt, daß für die

weiteren Nachforschungen außerordentlich vorgearbeitet sein wird. Andere Merkmale sind ja ohnehin bei allen anthropometrischen Maßen noch notwendig. Wenn bei einem noch so reichhaltigen Material eine Messung mit einer schon registrierten absolut übereinstimmt, so darf selbstverständlich hieraus allein niemals ein unbezweifelbarer Schluß auf Identität gezogen werden.

Für die praktische Verwertung der Hornhautmaße zu dem uns hier beschäftigenden Zwecke sind zwei Wege denkbar.

Wenn die Bertillon'schen Messungen einer Ergänzung bedürfen, so kann dies ohne Zweifel mit dem Ophthalmometer in der vollendetsten Weise gegeben werden. Stimmen die Bertillon'schen Maße einer zu identifizierenden Person so überein, daß nur noch ein letztes Glied zur Sicherheit fehlt, so wird die Hornhautmessung in den meisten Fällen über jeden Zweifel hinwegheben.

Nun weiß ich, wie ich schon eingangs betont habe, freilich nicht, ob eine solche Ergänzung wünschenswert oder gar notwendig ist.

Es läßt sich aber, wenn das auch nur theoretisches Interesse haben sollte, auf der Hornhautmessung geradezu ein eigenes System aufbauen. Der Versuch eines solchen möge den Schluß dieser bescheidenen Studie bilden.

Halten wir uns der Zeitersparnis wegen nur gerade an die 200 oben verwendeten Fälle. Für die Ausarbeitung eines gebrauchsfertigen Systems müßten natürlich viel mehr Individuen verwertet werden.

Der Einteilung werden zugrunde gelegt:

I. Die minimale Hornhautrefraktion,
II. der Hornhautastigmatismus,
III. die Differenzen von rechts und links.

Wir stellen zuerst die Augen nach der Hornhautrefraktion in drei ungefähr gleichstarke Gruppen zusammen: flache, mittlere und stark gewölbte Hornhäute. Das gleiche wird für den Astigmatismus gemacht. Wir teilen ein in schwache (und perverse), mittlere und starke Grade. Daraus ergeben sich je drei Hauptabteilungen. Sie erhalten im System die Bezeichnungen A, B und C bezw. I, II und III (s. Tabelle I).

Nun werden die einzelnen Individuen nach den Maßen des rechten Auges diesen Hauptgruppen einverleibt. Jede dieser Hauptgruppen zerfällt wieder in drei Untergruppen, die genau nach den gleichen Gesichtspunkten gebildet werden: Wir nennen sie a, b und c und 1, 2 und 3. Die Zuteilung zu diesen Gruppen zweiter Ordnung

gründet sich auf das linke Auge. Auf diese Weise verteilt sich das ganze Material auf 81 Gruppen. Die Zugehörigkeit eines jeden Auges zu seiner Gruppe ist spielend leicht zu finden.

Betrachten wir nun die Verteilung aller 200 Individuen, so fällt sofort eine außerordentlich ungleiche Besetzung der einzelnen Felder auf. Von den 81 sind 51 überhaupt ganz leer. Die Bezeichnung der reichst bedachten: Aa, Bb, Cc und I1, II2, III3 gibt auch gleich den Schlüssel zur Erklärung dieser Erscheinung: Wenn das eine Auge flach ist, so ist es meistens auch das andere des gleichen Menschen, und wenn ein Auge stark astigmatisch ist, so treffen wir diesen Fehler meistens auch auf dem anderen Auge. Das ist im Grunde sehr natürlich. Freilich sind auch innerhalb einer Gruppe noch sehr erhebliche Differenzen möglich.

Grobe Unterschiede zwischen beiden Augen sind also nicht sehr häufig. Wo sie vorhanden sind, da kennzeichnen sie ein Individuum meist in vortrefflicher Weise.

Nun ist es für die Bedürfnisse der Praxis natürlich nicht gut, wenn einzelne Gruppen ungebührlich stark werden und andere ganz leer ausgehen.

Dem ist in der einfachsten Weise abzuhelfen. Tabelle II enthält die gleichen 200 Personen nach einer korrekteren Verteilungsgrundlage geordnet. Statt der Verteilung die Häufigkeitsverhältnisse aller Augen zugrunde zu legen, werden für die Abgrenzung von A, B und C und I, II und III nur die rechten Augen verwendet, für die Abgrenzung von a, b und c und 1, 2 und 3 dagegen nur die linken Augen. Selbstverständlich können die 200 Fälle keine auch nur annähernd zuverlässige allgemeine Häufigkeitsskala ergeben. Dazu gehören mindestens einige Tausende von Personen. Hier kommt es aber nur auf die Grundsätze der Einteilung an, nicht auf die Resultate.

Tabelle II ist nach diesem Einteilungsmodus aufgebaut. Das sieht nun schon ganz anders aus! Von den 81 Feldern sind nur noch 11 Felder leer. Die übrigen 70 Felder teilen sich in die 200 Personen. Da gibt es keine übermäßig besetzten Gruppen mehr.

Ob nun die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gruppen etwas mehr nach oben oder nach unten verschoben werden, oder etwas mehr nach rechts oder links — das ist rein nebensächlich für heute. Es lag mir nur daran, zu zeigen, daß auf Grund allein der Hornhautmaße ein ganzes in sich abgeschlossenes System anthropometrischer Messungen möglich ist.

Verletzungen und Erkrankungen der Hornhaut lassen meistens erhebliche Spuren zurück. Die Resultate der Messungen können dann in hochgradiger Weise zwischen beiden Augen differieren. Wenn nun in solchen Augen ein entsprechender Eintrag in die Karte des betreffenden Individuums gemacht wird, so ist dieses für alle Zeiten von den überwiegend zahlreicheren normalen Augen zu unterscheiden. Aber auch unter sich lassen sich die Anormalen sehr leicht so klassifizieren, daß ein Auffinden ohne Schwierigkeiten in kürzester Zeit möglich ist. Da außerdem pathologische Kennzeichen viel variabler sind als physiologische und wie gesagt auch viel seltener, so sind sie im gegebenen Falle auch viel zuverlässiger. Heute aber wird dieser Aufschluß, den nur das Ophthalmometer in objektiver Weise zu geben vermag, noch gar nicht zu Rate gezogen.

Tabelle I.

Hornhautrefraktion.

Hornhautastigmatismus	Rechtes Auge → / ↓	A: bis 42.75 D. a	A: bis 42.75 D. b	A: bis 42.75 D. c	B: 43.0–44.0 a	B: 43.0–44.0 b	B: 43.0–44.0 c	C: 44.25 und mehr a	C: 44.25 und mehr b	C: 44.25 und mehr c		
I	pervers, 0 und 0.25	9	—	—	1	19	—	—	—	13	1	pervers, 0, 0.25
		2	—	—	1	3	—	—	—	1	2	0.5—1.25
		—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1.5 und mehr
II	0.5 bis 1.25	3	—	—	—	2	—	—	—	6	1	pervers, 0, 0.25
		13	2	—	1	27	—	—	—	24	2	0.5—1.25
		6	—	—	1	3	—	—	—	1	3	1.5 und mehr
III	1.5 und mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	pervers, 0, 0.25
		2	—	—	—	5	—	—	—	2	2	0.5—1.25
		22	3	—	3	9	1	1	—	13	3	1.5 und mehr
		a	b	c	a	b	c	a	b	c		
		bis 42.75	43.0 bis 44.0	44.25 und mehr	bis 42.75	43.0 bis 44.0	44.25 und mehr	bis 42.75	43 bis 44	44.25 und mehr	←	linkes Auge

Tabelle II.

Hornhautrefraktion.

Astigmatismus			A			B			C			
Rechtes Auge → / ↓			flache Hornhäute bis 42.75			mittelstark gewölbte Hornhäute 43.0—44.0			stark gewölbte Hornhäute mehr als 44.0			
I	Augen mit perversem und geringem Astigmat. nach der Regel	0.25	2	1	—	—	7	1	3	—	3	1 pervers
		pervers 0	3	1	2	1	2	9	1	5	1	1 0 u. 0.25
			—	1	1	3	—	2	1	—	—	3 0.5 und mehr
II	Augen mit mäßigem Astigm.	0.5—1.25	2	3	2	3	5	2	6	5	5	1 pervers: 0—0.25
			1	1	4	5	7	4	2	3	2	2 0.75—1.0
			6	2	3	3	5	—	3	3	2	3 1.72 und mehr
III	Augen mit stärkerem Astigm.	1.5 und mehr	3	3	5	2	3	4	2	4	3	1 pervers: 0—1.5
			2	1	3	2	1	3	2	1	1	2 1.75—3.0
			5	4	1	2	—	1	2	—	—	3 3.25 und mehr
			a	b	c	a	b	c	a	b	c	↑
			bis 41.5	41.75 bis 42.25	42.52 und mehr	bis 43.0	43.25 und 43.5	43.75 und mehr	bis 44.5	44.5 bis 45.25	45.5 und mehr	← linkes Auge

XV.

Rückfälliges Verbrechertum in Österreich.

Von

Privatdozent Dr. **Hugo Herz** in Brünn.

Im allgemeinen versteht man unter Rückfall die Begehung eines Verbrechens von seiten einer Person, die wegen eines Verbrechens bereits eine Strafe erlitten hatte oder der dieselbe teilweise nachgesehen wurde. Rückfall im engeren Sinne ist die Wiederholung eines gleichartigen oder gleichen Verbrechens unter den erwähnten Umständen [1]).

Der Rückfall wird in den Gesetzgebungen häufig als Strafverschärfungsgrund behandelt und die Rechtfertigung darin gefunden, daß einen besonders intensiven normwidrigen Willen an den Tag legt, wer trotz früher erlittener Strafe neuerlich delinquiert, andererseits zeige das neue Verbrechen, daß die frühere Strafe unzulänglich war.

Das österreichische Strafrecht behandelt Rückfall als erschwerenden Umstand, wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens bezw. Vergehens oder Übertretung gestraft ist (§§ 44c, 263b St.G.). Als Qualifikationsmoment ist im österreichischen Strafgesetz der zweite Rückfall beim Diebstahl erwähnt. Der Diebstahl wird bei einem Betrage von mehr als fünf Gulden zu einem Verbrechen, wenn der Täter schon zweimal wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung gestraft worden ist (§ 176 II a St.G.). Überdies spielt die Wiederholung einer strafbaren Handlung im zweiten Teile des Strafgesetzbuches (Übertretungen) als Qualifikationsmoment eine größere Rolle; zumeist erscheint mit der Wiederholung eine strengere Strafe verknüpft.

Schließlich ist die Wiederholung der Straftat auch noch für den Strafvollzug von einer gewissen Bedeutung. In den Männerstrafanstalten wird die Strafe in drei Klassen vollzogen, die sich inhaltlich dadurch voneinander unterscheiden, daß den Sträflingen

1) v. Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, Berlin 1905. Finger. Strafrecht, Berlin 1902.

der höheren Klasse mit Bezug auf Arbeitsentlohnung, Zuwendung von Nebengenüssen, Besuch, Empfang und Absendung von Briefen gewisse Begünstigungen gegenüber den Sträflingen der niedrigeren Klasse zustehen. Die Rückfälligen haben nach den Hausordnungen eine längere Zeit in diesen Disziplinarklassen zu verbleiben. Diese gesetzlichen Bestimmungen erweisen, daß die Frage der Rezidivität den Gesetzgebern der klassischen Epoche nicht fremd gewesen ist. Um os mehr mußte in der neuesten Phase strafrechtlicher Entwicklung das Problem die Aufmerksamkeit der Kriminalisten nach sich ziehen.

Nicht unzutreffend charakterisierte die Bedeutung des Problems v. Liszt [1]) bereits auf dem Gefängniskongresse in St. Petersburg im Jahre 1899 mit den Worten: „La politique criminelle de nos jours peut être resumée en deux problèmes dont la solution ne peut plus être ajournée: combatter les récidivistes, sauver les criminels d'occasion."

Der Rückfall als individuelle Erscheinung erfordert zu seiner Erkenntnis das Wissen von der Umgebung und den Bedingungen, unter welchen er vorkommt, wie auch die genaue Kenntnis der Persönlichkeit. Zeigen uns die Massenbeobachtungen die allgemeinen Ursachen der Wiederholung der Verbrechen, sowie die Elemente oder Kombinationen, welche diese Erscheinungen hervorrufen, so sollen die individuellen Beobachtungen jene Ursachen der Rezidivität ergründen, welche sich aus den persönlichen Bedingungen des Rückfälligen ergeben. Die Grundbedingung, um die Verhältnisse der Rezidivität eingehend zu studieren, ist daher vor allem eine genaue und detaillierte Statistik.[2])

Die österreichische Statistik zählte bis 1895 nur die Rückfälligen im weiteren Sinne des Wortes und gab nur bezüglich der Gesamtsumme eine Berechnung des Verhältnisses zur Zahl der Verurteilten ohne Unterschied des Geschlechtes. Seither sind in der Rückfallserhebung wesentliche Verbesserungen eingetreten: durch Berücksichtigung lokaler Verschiedenheiten, insbesondere auch individueller Momente.[3])

Die Rückfalltabelle für die Jahre 1861—1903 zeigt in absoluten Zahlen folgende Bewegung:

1) Rapport sur la IVe question du prog. de la Ière Section, Bulletin de la comiss. pénitent., St. Petersbourg 1889. v. Liszt. Kriminalpolitische Aufgaben in Z. f. d. g. Strafrechtsw. IX. Sacker. Rückfall, Berlin 1894.

2) Köbner. Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik in Z. f. d. g. Strafrw., Bd. XIII. Zucker. Jur. Blätter 1897, Nr. 40. Högel. Nr. 43. Anonymus. Nr. 45. Groß. Ger.-Zeitung 1896.

3) Mischler. Kriminalistik als Erkenntnisquelle H. G. W. I. Högel. Gesch. des österr. Strafrechtes, Wien 1904.

Im Jahrfünft	Zahl der wegen Verbrechens Verurteilten	davon vorbestraft wegen Verbrechens	wegen Vergehens oder Übertretung	nicht vorbestraft [1])
1866—1870	120 935	33 129	21 126	66 680
1871—1875	136 519	35 195	24 554	76 770
1876—1880	157 140	40 041	35 003	82 096
1881—1885	157 377	39 094	39 709	78 574
1886—1890	144 119	34 314	40 226	69 629
1891—1895	146 640	34 620	42 404	69 616
1896—1900	160 209	36 378	48 089	75 472
1901	36 305	8 174	10 941	17 190
1902	35 495	8 127	10 630	16 738
1903	35 940	8 183	10 437	15 320

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren

im Jahrfünft	vorbestraft wegen Verbrechens	wegen Vergehens oder Übertretung	vorbestraft überhaupt	nicht vorbestraft
1866—1870	27.4	17.5	44.9	55.1
1871—1875	25.8	17.9	43.7	56.3
1876—1880	25.5	22.2	47.7	52.3
1881—1885	24.8	25.2	50.0	50.0
1886—1890	23.8	27.9	51.7	48.3
1891—1895	23.6	28.9	52.5	47.5
1896—1900	22.7	30.0	52.7	47.3
1901	22.5	30.1	52.6	47.4
1902	22.9	29.9	52.8	47.2
1903	24.1	30.8	54.9	45.1

Diese Ziffern ergeben im allgemeinen, daß die Rezidivität bezw. die Zahl der Vorbestraften zugenommen hat. Dagegen läßt sich im Verbrechertume selbst ein allmähliches Sinken der wegen Verbrechens bereits Vorbestraften wahrnehmen, was um so bemerkenswerter erscheint, als die offizielle Statistik weiters zeigt, daß auch das Verhältnis der einmal wegen Verbrechens Vorbestraften zu jener der wiederholt wegen Verbrechens Vorbestraften zugunsten der ersteren sich verschoben hat. Daraus liesse sich deduzieren, daß im Verbrechertume selbst die Gelegenheitsdelinquenten (Augenblicks-, Zufallsverbrecher) auf Kosten der Gewohnheitsverbrecher (Zustandsverbrecher) [2]) zugenommen haben.

In der neueren Zeit hat sich die Theorie gegen den Begriff des Gewohnheitsverbrechers gewendet. Högel [3]) meint: „Der Verbrecher

1) Bd. LXXIV der österr. Statistik, Statistik der Strafrechtspflege, Wien 1895 und Bd. LXXI der österr. Statistik, Wien 1903.

2) v. Liszt. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905.

3) Gutachten an den XXVIII deutschen Juristentag.

stiehlt nicht aus Gewohnheit, sondern aus Genußsucht, Arbeitscheu, welche den Gegenstand der Gewohnheit bilden können, aber nicht das Stehlen." Dennoch wäre es schwer zu leugnen, daß bei einer ganzen Gruppe von Verbrechern die häufige und fortgesetzte Deliktsverübung eine gewisse Mechanisierung der zur Verbrechensverübung notwendigen Handgriffe, gleichwie einen erheblich geringeren Widerstand gegen verbrecherische Impulse zeitigt.[1]) Diese Gruppe von Delinquenten ist gemeint, wenn wir im folgenden von einem Gewohnheitsverbrechertum sprechen, zumal für diesen Begriff die Wissenschaft bisher noch keinen zutreffenderen und allgemein im Gebrauche befindlichen Ausdruck geprägt hat.

Aus der österreichischen Rückfallstatistik ergibt sich weiter, daß die Zahl und der Anteil der wegen Vergehens oder Übertretung Vorbestraften gestiegen ist und daß dadurch gleichzeitig eine Verminderung der bisher nicht Vorbestraften herbeigeführt wurde. Diese Verschlechterung der Verhältnisse ist teilweise auf die außerordentliche Vermehrung der gerichtlichen Vergehens- und Übertretungstatbestände zurückzuführen, welche Vermehrung zur natürlichen Folge hatte, daß sich die Anteile der wegen Vergehens oder Übertretung Vorbestraften in der Bevölkerung, also die Rezidivität im weiteren Sinne des Wortes erheblich vermehrt hat.

Der Umfang und daher der Einfluß dieser Vermehrung der Verbrechens-Tatbestände geht aus folgenden Ziffern hervor:

Es sind bis Ende 1899 verurteilt worden

a) nach dem Landstreichergesetze vom 10. Mai 1873 R.G.Bl. 108: 644558,
b) nach dem Landstreichergesetze vom 24. Mai 1895 R.G.Bl. 89: 1295361,
c) nach dem Trunkenheitsgesetze für Galizien und Bukowina, Gesetz vom 19. Juli 1877, R.G.Bl. 67: 465259,
d) Tierseuchen- und Rinderpestgesetz vom 29. Februar 1880, R.G.Bl. 51: 588895,
e) Gesetz vom 25. März 1883, R.G.Bl. 78 betreffend die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen: 57278.

Die übrigen erlassenen neuen Gesetze beeinflußten die Kriminalitätsziffer nur unbedeutend.

Diese neugeschaffenen Deliktstatbestände bedingten seit dem Jahre 1885 einen 15prozent. Zuwachs der Verurteilungen wegen Vergehen und Übertretungen. Tatsächlich ist jedoch die Zahl der Rückfälligen seit diesem Zeitpunkte um 21,6 % gestiegen, so daß eine weit stärkere Vermehrung der Rückfälligen erfolgte, als dies der Vermehrung

1) Wahlberg. Kleinere Schriften, Bd. I.

deliktischer Tatbestände entsprechen würde. Letztere Erscheinung kann wohl auf soziale Ursachen zurückgeführt werden: z. B. auf die mittlerweile stark herangewachsene Bevölkerung in den Städten und Industriezentren, wo sich die Gelegenheit zur häufigeren Wiederholung krimineller Tatbestände von selbst ergab.

Die jährlichen Schwankungen in der Zahl der Rückfälligen, und zwar wegen des schon vorhin erwähnten Anwachsens der Vergehens- und Übertretungstatbestände nur der schon wegen Verbrechens Vorbestraften sind in der folgenden Übersicht für die Zeit seit dem Jahre 1876 zusammengestellt. Als Rechnungsgrundlage wurden die Strafmündigen nach den Volkszählungen von 1880 (für die Jahre 1876 bis 1885), 1890 (für die Jahre 1886—1895) und 1900 für die letzten Jahre gewählt.

Jahre bezw. Durchschnitte	Auf 10 000 ortsanwesende strafmündige Zivilbevölkerung entfielen wegen Verbrechens Verurteilte			
	wegen Verbrechens nicht Vorbestrafte	einmal	öfter	zusammen
		a) Männer		
1876—1885	27.92	4.24	5.52	9.73
1886—1895	24.44	3.71	4.20	7.91
1896—1900	25.14	7.28	3.47	7.75
1901	28.62	4.84	3.92	8.76
1902	27.07			8.45
1903	25.13			8.48
		b) Weiber		
1876—1885	4.31	0.50	0.77	1.27
1886—1895	4.01	0.43	0.57	1.00
1896—1900	4.07	0.45	0.41	0.86
1901	4.55	0.52	0.39	0.91
1902	4.51			0.96
1903	4.52			0.91

Im ganzen zeigt auch das Verhältnis zur strafmündigen Bevölkerung bei beiden Geschlechtern, daß das jedenfalls anderwärts beobachtete auffällige Anwachsen der Rückfälligen, darunter insbesondere der oftmals wegen Verbrechens Rückfälligen sich für Österreich nicht feststellen läßt. Im Gegenteile gerade bei den am schwersten Belasteten, bei den mehrmals wegen Verbrechens Vorbestraften hat sich bei beiden Geschlechtern nach dieser Berechnung eine allmähliche, jedoch ständig anhaltende Besserung ergeben.

Das Bild, welches die Reichskriminalstatistik von dem Wechsel der Straffälligkeit entwirft, zeigt überdies in den letzten Jahren deutlich eine starke Abnahme der schwersten Verbrechen gegen Leib und Leben, desgleichen haben auch die Verurteilungen wegen verbreche-

rischen Diebstahls stark abgenommen. Dagegen macht sich bei den leichteren Formen in allen Deliktsgruppen eine erhebliche Zunahme wahrnehmbar; am meisten bei den Übertretungen der leichten Körperbeschädigung, des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung und der Vagabundage.

In Kombination dieser Tatsachen mit den Ergebnissen der österreichischen Rückfallstatistik wäre der Schluß nicht unzulässig, daß im österreichischen Verbrechertume die Gruppe der gefährlichen Delinquenten im Laufe der letzten drei Dezennien stark abgenommen hat.

Zieht man sohin bei der Wertung der Kriminalitätsbewegung alle diese Momente in Rechnung, so ergibt sich, daß die Mehrung der Gesamtkriminalität in Österreich nicht als ein für die sozialen Verhältnisse bedenkliches Symptom angesehen werden kann, daß sowohl die Kriminalität in objektiver wie in subjektiver Hinsicht eine günstige Wendung genommen hat, indem sowohl geringere Gefährlichkeit der Straftaten, als auch eine geringere Gefährlichkeit der sie verübenden Personen zu verzeichnen ist. Ob zu dieser Abnahme der Rückfälligkeit alle Teile des Reiches beigetragen haben oder ob man in dieser Abnahme nur die Resultierende eines für die kulturell so verschieden entwickelten Länder auch verschieden gestalteten Entwicklungsganges zu erblicken habe, könnte nur die länderweise abgesonderte Betrachtung lehren, wofür jedoch der dermalige Stand der statistischen Erhebungen nicht zureicht.

Dagegen lassen sich in großen Zügen die örtlichen Verschiedenheiten in dem gegenwärtigen Stande der Rückfälligen bereits konstatieren:

Von je 100 in nachstehenden Kronländern wegen Verbrechens verurteilten Personen waren

	überhaupt nicht vorbestraft		wegen Verbrechens vorbestraft
Reichsmittel	50.7	Reichsmittel	21.2
Bukowina	58.7	Dalmatien	12.4
Küstenland	57.3	Küstenland	15.2
Dalmatien	53.1	Bukowina	15.9
Tirol	51.2	Galizien	16.7
Niederösterreich	50.8	Krain	20.1
Oberösterreich	50.3	Schlesien	20.5
Steiermark	50.1	Steiermark	20.9
Kärnten	50.1	Kärnten	21.0
Schlesien	49.6	Niederösterreich	22.4
Krain	49.3	Vorarlberg	22.6
Vorarlberg	48.8	Tirol	23.9
Mähren	47.9	Böhmen	24.1
Böhmen	46.7	Mähren	24.5
Salzburg	41.1	Salzburg	30.6

	Auf je 10 000 Bewohner kommen Eigentumsdelikte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte nicht Vorbestrafte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte Vorbestrafte
Reichsmittel	47.0	50.7	29.7
Alpenländer[1])	34.5	49.0	36.0
Karstländer[2])	49.9	53.3	27.1
Sudetenländer[3])	61.6	47.8	30.3
Karpathenländer[4])	72.8	57.2	25.4

	Auf 10 000 Bewohner kommen wegen Übertretung des Vagabundengesetzes Verurteilte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte kommen Vorbestrafte
Reichsmittel	33.3	50.7
Sudetenländer	47.6	47.8
Alpenländer	35.3	49.0
Karpathenländer	35.3	57.2
Karstländer	14.9	53.3

Die westlichen vorwiegend germanischen Alpenländer sind die Stätten der ältesten österreichischen Kultur. Sie zeichnen sich aus durch konservatives Beharren in überkommenen Formen der Wirtschaft und des sozialen Lebens. Das Hofsystem isoliert die Landbewohner voneinander und schafft unter der einheimischen Bevölkerung nur wenig Berührungspunkte; die Wanderungen sind unerheblich, das Verbrechentum stabil. In jenen Gegenden, in denen ein starkes rückfälliges Verbrechentum sich bemerkbar macht, fällt es vielfach landfremden Elementen zur Last. Die vorhin ermittelten Ziffern ergaben, daß diese Ländergruppe sowohl rücksichtlich der Verbrechensrezidiven als auch rücksichtlich der wegen Verbrechens noch nicht Vorbestraften eine Mittelstufe einnimmt.

Böhmen, Mähren und Schlesien, die Länder mit stark entwickelter Vermögenskriminalität, weisen unter den wegen Verbrechens rückfälligen Verurteilten die höchsten Ziffern auf, während sie andererseits unter den Verurteilten die geringste Zahl von Nichtvorbestraften zeigen.

Dagegen haben die Karpathenländer, Galizien, Bukowina, ferner Dalmatien die größte Zahl der Nichtvorbestraften, gleichzeitig aber auch die geringsten Ziffern der wegen Verbrechens rückfälligen Verurteilten, trotzdem in diesen Ländern die Vermögenskriminalität

1) Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg.

2) Krain, Küstenland (Görz, Gradisca, Istrien), Dalmatien.

3) Böhmen, Mähren, Schlesien.

4) Galizien, Bukowina.

alle übrigen Kronländer an Extensität übertrifft. Die Erklärung dieser Erscheinung ist darin zu finden, daß die Karpathenländer sich als die Länder der größten Seßhaftigkeit darstellen, in denen trotz äußerster Lebensnot nur ein geringer Prozentsatz der Bevölkerung in die Wanderbewegung eintritt. Die große Mehrzahl des Volkes zieht es vor, im Heimatlande in Not und Elend zu verkommen. Man findet daher im Lande nahezu keine Vagabunden und wenige Gewohnheitsverbrecher, die Mehrzahl der Delinquenten ist einheimisches Gelegenheitsverbrechertum, welches bei der im Lande herrschenden äußersten Armut und der dadurch bedingten nur geringen Verbrechensgelegenheit selten zu Delikten in größerem Umfange schreiten kann.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in den benachbarten gleichfalls vorwiegend slavischen Sudetenländern. Die industriellen Gebiete dieser Reichsteile erweisen ihre mächtige Anziehungskraft auf die Bevölkerung der ländlichen Bezirke, welche von den Bewohnern in starken Wanderzügen verlassen werden. Diesem Zuge stellt sich stellenweise ein heftiger Widerstand der seßhaften Bevölkerung entgegen. Der Kampf minder kultivierter Elemente ums Dasein, welche massenweise von den Landbezirken sich loslösen, um in die Städte und Industriebezirke zu wandern, verleiht diesen Ländern eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit in der Bevölkerungsbewegung, dem Charakter der Länder selbst etwas Unruhiges. Die ständigen Verschiebungen des Proletariates wirken auf die Kriminalität zurück, die empfindlicher als in den übrigen Reichsteilen den Schwankungen und dem Wechsel der Konjunktur folgt und sich in Fällen besonderer Notstände leicht zu schweren Formen der Vermögenskriminalität verdichtet. Die Unsicherheit der Existenz bedingt, daß eine große Schichte der Bevölkerung, „die Taglöhner", ständig in suspenso bleibt, vagierende Elemente, die bei jedem Orts- und Arbeitswechsel den Gerichten als „vermögenslose Wanderer" in die Hände fallen (§ 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 R.G.Bl. 89). Daß aber eine solche kriminelle Schichte den besten Nährboden für das Entstehen des rückfälligen und des Gewohnheitsverbrechertums abgibt, beweist gleichfalls die Rückfallsstatistik, indem in den Sudetenländern unter den Verurteilten 17 % zweimal wegen Verbrechens bereits vorbestraft waren, während die Alpenländer nur 5.2 bezw. höchstens 6.7 % ausweisen.

Auf je 10000 Strafmündige der anwesenden Bevölkerung reduziert, ergibt sich für die einzelnen Länder nachstehende Rückfälligkeitstabelle, wobei jedoch für die beiden Beobachtungsjahre 1900 bis

1901 nur die bereits wegen Verbrechens Vorbestraften herausgehoben wurden.

Auf je 10000 Strafmündige der Ortsanwesenden der Zivilbevölkerung entfielen im Durchschnitte der Jahre 1900—1901 wegen Verbrechens Verurteilte

	wegen Verbrechens noch nicht vorbestraft	einmal vorbestraft	öfter vorbestraft	zusammen
		a) Männer		
Niederösterreich	24.41	5.06	4.01	9.07
Oberösterreich	25.52	4.10	3.85	7.95
Salzburg	29.69	5.79	5.49	11.28
Steiermark	40.00	7.87	4.70	12.57
Kärnten	23.09	6.40	5.20	11.60
Krain	43.47	9.18	5.70	14.68
Tirol	26.59	4.43	3.78	8.21
Vorarlberg	43.08	8.86	8.08	16.94
Küstenland	27.08	4.60	3.91	8.51
Böhmen	17.07	3.19	3.02	6.11
Mähren	31.92	6.48	6.62	13.60
Schlesien	36.40	6.12	4.95	11.07
Westgalizien	36.36	3.12	1.34	5.56
Ostgalizien	26.36	3.38	2.75	6.13
Bukowina	38.36	5.77	2.36	8.13
Dalmatien	48.15	7.04	2.90	9.94
Staatsgebiet	27.63	4.60	3.70	8.30
		b) Weiber		
Niederösterreich	4.92	0.68	0.40	1.08
Oberösterreich	4.41	0.38	0.36	0.74
Salzburg	6.18	1.22	0.93	2.15
Steiermark	5.98	0.63	0.38	1.01
Kärnten	4.93	0.45	0.49	0.94
Krain	4.47	0.41	0.22	0.63
Tirol	3.87	0.61	0.61	1.22
Vorarlberg	5.64	0.32	0.74	1.06
Küstenland	2.94	0.35	0.12	0.47
Böhmen	2.76	0.31	0.32	0.63
Mähren	6.01	0.87	0.91	1.78
Schlesien	5.58	0.58	0.48	1.56
Westgalizien	6.32	0.43	0.36	0.79
Ostgalizien	6.07	0.36	0.22	0.58
Bukowina	6.36	0.45	0.07	0.52
Dalmatien	5.94	0.26	0.05	0.31
Staatsgebiet	4.40	0.48	0.40	0.88

Aus beiden Zusammenstellungen erhellt, daß außer dem Grenzlande Vorarlberg Niederösterreich und die Sudetenländer am meisten Rückfällige bedenklicher Art

aufweisen; es sind dies jene Länder, in denen auch die Eigentumsverbrechen gleichzeitig mit der Vagabundage vorherrschen.

Gehen wir nun auf die näheren Details der Rezidivität über, so ist es zunächst das Auftreten derselben nach den verschiedenen Deliktsarten, welches unser Interesse beansprucht.

Nach der österreichischen Statistik entfielen in den Jahren 1902/3 die höchsten Anteile:

a) der Nichtvorbestraften

	von 100 Verurteilten 1902	1903
Unzuchtsverbrechen	61.7	58.7
Veruntreuung	59.6	56.0
Erpressung	56.6	49.5
Schwere Körperbeschädigung	49.3	48.8

b) der Vorbestraften überhaupt

	von 100 Verurteilten 1902	1903
Raub	82.3	76.5
Mord	69.5	72.6
Verleumdung	72.2	66.4
Majestätsbeleidigung	66.3	70.1
Brandlegung	63.7	68.6
Religionsstörung	61.6	63.6
öff. Gewalttätigkeit	60.0	62.8

c) der wegen Verbrechens Vorbestraften

	von 100 Verurteilten 1902	1903
Majestätsbeleidigung	36.9	42.5
Raub	43.3	34.5
Verleumdung	34.7	36.1
Diebstahl	**30.1**	**32.5**
Mord	32.5	35.6
Religionsstörung	30.8	29.3
Brandlegung	28.3	31.3

d) der mehr als zweimal wegen Verbrechens Vorbestraften

	von 100 Verurteilten 1902	1903
Majestätsbeleidigung	11.5	14.6
Religionsstörung	11.5	11.4
Diebstahl	**10.6**	**11.0**
Raub	10.6	7.4

Es zeigt sich, wie auch in der deutschen Kriminalstatistik, die Erscheinung, daß die Rückfälligkeit sehr häufig bei Raub, Diebstahl, Majestätsbeleidigung und Religionsverbrechen zutage tritt.

Die letzteren Deliktsarten geben kaum zur Besorgnis Anlaß; sie sind auch kein Maßstab für etwaige staatsfeindliche Gesinnung in einem Teile des Verbrechentums. Es handelt sich vielfach um eine Gruppe unverbesserlicher Vaganten, die zu Beginn des Winters derartige Delikte begehen, da ihnen die kurzfristige Vagabundenstrafe meist keine vollständige Winterversorgung bieten kann und überdies noch die Zwangsarbeitsanstalt in Aussicht stellt. Diese Habitués der Strafanstalten meiden daher gerne die Bezirksgerichtsarreste oder Gerichtshofgefängnisse und fühlen sich in dem ihnen bereits wohlbekannten Milieu der Strafanstalten wohl.

Von den statistisch gleichgiltigen Delikten Verleumdung, Münzverfälschung und Mord, die als Massenerscheinung nicht in Betracht kommen, abgesehen, ziehen Diebstahl, Betrug, Körperverletzung und öffentliche Gewalttätigkeit die besondere Aufmerksamkeit auf sich. Während die Statistik der Strafrechtspflege bei diesen Delikten lediglich die Vorbestraften erhebt, nicht aber den Rückfall im engeren Sinne, d. h. jene Rezidivisten, welche wegen eines gleichen oder ähnlichen Deliktes bereits abgestraft waren, lassen die Erhebungen in den österreichischen Strafanstalten[1]) rücksichtlich der sogenannten Massendelikte einige Schlüsse in dieser Richtung zu.

Es befanden sich in sämtlichen Strafanstalten wegen Verbrechens		Die letzte und vorletzte Anstrafung erfolgten wegen desselben Verbrechens	in Prozenten
gegen den Staat:	240	124	51.5
gegen Leib und Leben:	470	198	48.6
gegen das Eigentum:	2352	2067	87.1
gegen die Sittlichkeit:	170	79	46.4
Insgesamt:	3230		

Nach eigenen Erhebungen des Verfassers aus den Akten des Straflandesgerichtes Brünn für das Jahr 1902 ergab sich:

Von je 100 Verurteilten wegen Verbrechens des Diebstahls waren wegen Diebstahls

nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft	vorbestraft überhaupt
49.6	37.8	12.6	50.4

Von je 100 wegen Roheitsverbrechens, gef. Drohung, Erpressung, Körperverletzung, öffentl. Gewalttätigkeit Verurteilten waren wegen dieser oder ähnlicher Delikte

nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft	vorbestraft überhaupt
60.9	25.3	13.8	39.1

1) Bd. LXXIV der österr. Statistik, Wien 1903.

Die Brutstätten der Rezidivität sind also im Eigentumsverbrechertume zu suchen.

Insbesondere zählen die Gewohnheitsdiebe der Strafanstalten zu den gefährlichsten Verbrecherkategorien. Als handwerksmäßige Spitzbuben huldigen sie dem Grundsatze, daß man zu einer wirklichen Vollkommenheit es nur dann bringen kann, wenn man nicht auf allen Gebieten unsicher umhertappt, sondern ein bestimmtes Fach sich erwählt. Sie haben meist sämtlich ihre Spezialität, welche sie kultivieren und von der sie ohne ganz besondere Veranlassung nicht abweichen.

Neben den Dieben gibt es noch Spezialisten in Raufhändeln und solche Individuen, die unablässig mit Sicherheitsorganen anbinden. Jeder Sicherheitswachmann ist der Gegenstand ihrer oft mutwillig provozierten Angriffe, insbesondere dann, wenn sie wegen ähnlicher Delikte knapp vorher vorbestraft waren, und kaum aus der Strafanstalt entlassen, ihr Mütchen an den vermeintlichen Urhebern ihres Mißgeschickes kühlen wollen.

Wird die Rezidivität im weiteren Sinne des Wortes — denn nur diese wird durch die österreichische Statistik vorläufig erhoben — im zeitlichen Rahmen verfolgt, so zeigt sich bei einzelnen Delikten folgende Bewegung:

Von 100 wegen Verbrechens des Diebstahls Verurteilten waren im Durchschnitte

der Jahre	nicht vorbestraft	wegen Verbrechens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	47.7	23.9	31.2
1886—1890	43.0	26.2	30.7
1891—1895	43.6	26.5	29.9
1896—1900	43.3	27.4	29.2
1901—1903	42.9	27.6	29.4
Von 100 wegen Verbrechens des Betruges Verurteilten			
1881—1885	59.3	23.3	17.2
1886—1890	54.0	26.9	18.9
1891—1895	54.5	29.6	19.3
1896—1900	52.4	28.7	17.9
1901—1903	52.5	28.7	18.7

Von 100 wegen Verbrechens der schweren Körperverletzung Verurteilten

	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	60.5	26.9	11.9
1886—1890	56.8	30.9	12.3
1891—1895	54.6	33.1	12.1
1896—1900	51.9	35.5	12.5
1901—1903	50.2	36.3	13.4

Im allgemeinen hat unter den wegen obiger Delikte Verurteilten die Zahl der Nichtvorbestraften abgenommen, zugenommen die Zahl der wegen Vergehens oder Übertretung bereits Verurteilten, zugenommen die Zahl der wegen Verbrechens Verurteilten bei schwerer Körperverletzung und Betrug, dagegen abgenommen beim Verbrechen des Diebstahls.

Sacker[1]) stellt die Behauptung auf, daß das Steigen oder Fallen der wichtigsten Lebensmittel, z. B. des Weizens und Roggens, indem sie eine Änderung der Größe der Deliktsarten gegen das Vermögen hervorrufen, einen entsprechenden Einfluß auf die Zahl der Rückfälligen in denselben Delikten ausübt.

Der deutschen Kriminalstatistik werden für die Periode 1882 bis 1889 folgende Daten entnommen:

Preis von 100 kg in Mark		Einfach. Diebstahl im wiederholten Rückfall	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall
Weizen	Roggen	auf 100 000 Strafmündige	
208	161	38	9.3
185	147	38	8.4
173	147	37	8.3
162	143	35	8.3
157	134	35	7.3
164	125	33	7.1
174	135	31	6.5
183	156	33	7.2

Nach der österreichischen Statistik [2])

Preis eines komb. hl Lebensmittel (Weizen, Roggen, Kartoffel) in Kronen	Von 100 wegen Verbrechen des Diebstahls Verurteilten waren wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	11.3	31.2
1886—1890	9.81	30.7
1891—1895	10.01	29.2
1896—1899	11.25	29.2
1900—1903	11.60	29.4

Doch muß hinzugefügt werden, daß die österreichischen Ziffern nur sehr problematischen Wert haben, da sie ja nur die Vorstrafen wegen Verbrechens überhaupt, also Rückfall im weiteren Sinne er-

1) Rückfall a. a. O.

2) Herz. Die Kriminalität in Österreich in den letzten 30 Jahren im Zusammenhange mit wirtschaftlichen u. s. w. Verhältnissen, Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Kriminalistik. Jg. II 1905.

heben, während für unsere Untersuchung lediglich der Rückfall im engeren Sinne in Betracht käme. Es ist jedoch anzunehmen, daß das ganz ungewöhnliche Sinken der Diebstahlsfrequenz seit den Jahren 1876—1880, und zwar von 84.1 Deliktsverübungen auf 100 000 Bewohner auf 57.2, auch durch die geringere Zahl der Rückfälle in diesem Delikte hervorgerufen wurde, während die geringere Rückfallsziffer ihrerseits durch den wirtschaftlichen Aufschwung durch die geringeren Lebensmittelpreise (objektive Nahrungserleichterung) sowohl als auch durch die günstigen Arbeitsgelegenheiten erklärlich erscheint.

Den aus den Gefängnissen und Strafanstalten austretenden mittellosen Verbrechern bietet sich im Aufschwunge des Wirtschaftslebens vielfache Gelegenheit zur Gründung einer sozialen Existenz, so daß viele derselben (Gelegenheitsverbrecher) die verbrecherische Tätigkeit aufgeben. Bei dauernden Notständen bildet sich jedoch besonders bei Individuen mit schwachem Willen leicht ein Hang zum Verbrechen aus, der um so gefährlicher wird, je geringer sich der zu besiegende Widerstand und innere Kampf bei dem einzelnen gestaltet, und je größer die äußere Veranlassung (Not) ist, welche zum Delinquieren treibt.

In einem noch weit innigeren Zusammenhange mit Not und Arbeitslosigkeit steht der Rückfall beim Vagabundendelikte, weshalb derselbe speziell behandelt werden soll. Der größte Teil derjenigen Vaganten, bei denen die Angabe über den Beruf fehlt, die in den Strafprotokollen „ohne Beruf“ oder schlechthin als Taglöhner bezeichnet werden, Menschen, denen es meist an Ernst fehlt, ihren Erwerb in redlicher Berufsarbeit zu suchen, sind rückfällige Landstreicher. Faulheit und mangelnder Ordnungssinn lassen sie ein arbeitsscheues Dasein führen, welches gewöhnlich im Zucht- oder Siechenhause endigt.

Die neuere Lehre legt auf die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsvaganten bezw. -bettlern besonderes Gewicht. Als äußeres Symptom des Gewohnheitsdeliktes gilt der Rückfall: „die Verübung eines Vagabundendeliktes, welches denselben Motiven entspringt, wie das frühere, und in dem sich stets dieselbe Tendenz gesellschaftlicher Schädigung wiederholt.“ [1]) Doch wäre es verfehlt, auch beim Vagabundendelikte, welches speziell durch periodisch wiederkehrende Notstände beeinflußt wird, bei mehrfachen Wiederholungen auf Gewohnheitslandstreichertum zu schließen. Die richter-

1) Hippel. Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895. v. Liszt. Die determ. Gegner der Zweckstrafen in Bd. XIII der Zeitschrift f. d. g. Strafrechtsw.

liche Forschung beim Landstreicher- und Betteldelikt muß schärfer individualisieren, als dies bei anderen Delikten der Fall ist; sie darf sich auf die rein äußerliche Tatsache des Rückfalles nicht beschränken, sondern es müssen der Erforschung des sozialen Milieus, der sozialen Zusammenhänge, des Werdeganges der Einzelpersönlichkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden; es sind ferner in den Kreis der Erhebungen einzubeziehen der ganze soziale Habitus, Familie, Erziehung, Ausschweifungen, Arbeitsneigung und Arbeitseignung, Laster und Krankheiten, kurz die Gesamtpersönlichkeit: die Geschichte der sozialen Entartung und Deklassierung. Hierfür kann der Strafausweis bisweilen als wertvoller Behelf dienen, darf aber niemals zur Grundlage des Judikates angenommen werden.

Aus den Strafakten des Bezirksgerichtes Brünn für das Jahr 1898 ergeben sich für den Rückfall folgende Daten:

Von 100 wegen Übertretung des Landstreichergesetzes (§ 1 und 2 Verurteilten waren		Von 100 wegen Verbrechens verurteilten Personen im Durchschnitte der Jahre 1896—1900 waren [1])	
überhaupt nicht vorbestraft	23.5	nicht vorbestraft	47.3
nur wegen Landstreicherdelikts vorbestraft	53.9	überhaupt vorbestraft	52.7
wegen Verbrechens bezw. Vergehens oder Übertretung vorbestraft	22.5		
überhaupt vorbestraft	76.4		

	Nach § 1 Vagabundengesetz waren von 100 Verurteilten		Nach § 2 Vagabundengesetz waren von 100 Verurteilten	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
überhaupt nicht vorbestraft	9.3	23.1	24.7	29.1
wegen Landstreicherdelikte vorbestraft	67.0	50.4	57.8	50.9
wegen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung vorbestraft	23.1	26.0	17.7	19.8
überhaupt vorbestraft	90.1	76.5	75.5	70.7

Im allgemeinen weisen die wegen Landstreicherdelikten Verurteilten ungewöhnlich hohe Prozentsätze von Vorbestraften auf, die weitaus die Quote der Rückfälligen beim Verbrechen übersteigen. Von den Ver-

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1900 und 1901 Oper. Statistik a. a. O. Herz: Die Vagabundage in Österreich in ihrer Beziehung zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertume, Zeitschrift f. Volks- und Sozialpolitik und Verwaltung, Wien 1905.

urteilungen wegen Verbrechens sind mehr als die Hälfte der Delikte Gelegenheitsdelikte, die nur einmal begangen werden in wild aufflammender Leidenschaft, Trunkenheit, wie z. B. die Körperbeschädigungen, die Verbrechen gegen den Staat. Unter den wegen Körperverletzung Verurteilten waren 50 Proz., bei Staats- und Religionsdelikten sogar 70 Prozeot noch überhaupt nicht vorbestraft, dagegen betrug die Zahl der Nichtvorbestraften bei Eigentumsdelikten nur 30 bis 38 Prozent.

Weisen sohin die wirtschaftlichen Delikte, bei denen eine aktive Betätigung des verbrecherischen Willens notwendig ist, eine ungewöhnlich hohe Verurteilungsziffer auf, so ist dies um so mehr bei jenen Delikten gegen die Wirtschaftsordnung der Fall, bei welchen ein bloß passives Verhalten, ein Nichtstun den Deliktsbestand in sich faßt.

Die größte Rückfallsziffer wegen des Vagabundendeliktes ist bei männlichen Vaganten zu finden; die weiblichen Verurteilten weisen die höchste Zahl von Verurteilungen wegen Verbrechens auf — eine Bestätigung des von Oettingen[1]) aufgestellten Erfahrungsgesetzes, daß das einmal gesunkene Weib auf der schiefen Ebene notgedrungen weiter abwärtsgleiten muß. „Der Mann findet in der Wiederausübung seines Berufes in nützlicher Betätigung leicht das Mittel, sich in den Augen seiner Mitbürger zu rehabilitieren; für das Weib, das einmal gesündigt, ist dies fast unmöglich."

Geringer als die Zahl der wegen Verbrechens bereits vorbestraften Landstreicher ist die Zahl der rückfälligen Verbrecher beim Bettel-delikte. Von alters her sagt man den Landstreichern nach, daß sie zu allen Arten von Eigentumsverletzungen und Friedensstörungen neigen. Die Theorien der früheren Zeit gingen von dem Standpunkt aus, daß in der Landstreicherei der Keim zur Begehung künftiger Verbrechen liege, man supponierte dem Landstreicher einen dolus eventualis für jede Art von Verbrechen. In gewissem Sinne haben unsere Untersuchungen[2]) diese Anschauung bestätigt. Die Alters- und Familienstandsgliederung der Vaganten hat gezeigt, daß sich an diesem Delikte die aktionsfähigsten, bedürfnisreichsten Lebensalter beteiligen, in denen jede Art verbrecherischer Betätigung den Höhepunkt erreicht: die Rückfallserhebung lehrt, daß die Zahl der wegen Verbrechens verurteilten und vorbestraften Vaganten außergewöhnlich hoch ist. Die Beziehungen zwischen beiden Gruppen antisozialer Erscheinungen sind offenkundig.

1) Moralstatistik, Erlangen 1868.

2) Herz. Die Vagabundage in Österreich, a. a. O.

Vaganten- und Verbrechertum gehen in ihren gefährlichsten Formen offenbar auf gemeinsame Wurzeln zurück, sie lösen einander ab oder gehen oft unmerklich ineinander über.[1])

Auch im Bettlertume ist ein gewisser Prozentsatz Verbrecher zu finden; er ist jedoch erheblich geringer und in dem Maße ungefährlicher, als die Bettler aus den Klassen der auf absteigender Lebenslinie sich befindenden Individuen sich zusammensetzen, Individuen mit geringeren Kräften, aber zugleich eingeschränkterer Lebenshaltung und schwächeren Bedürfnissen. Auch die Zahl der wegen Übertretung des Bettelns Vorbestraften ist geringer als bei der Vagabundage. Dies beweist, daß unter der Masse der wegen Bettelns verurteilten Personen eine große Zahl von Unbescholtenen sich befindet, von Individuen, denen nicht der Genuß der Freiheit eines Bettellebens vorschwebt, sondern die gezwungen durch gerechte Notstände die Mildtätigkeit des Publikums als letzten Ausweg zur Lebenserhaltung anrufen.

Aus der Rückfallstatistik der Landstreicherdelikte läßt sich entnehmen: Das Betteldelikt ist im allgemeinen mehr Gewohnheitsdelikt. Der Bettler bettelt, weil er sich nicht zu helfen weiß. Im Landstreichertume steckt ein starker Zug zum gewohnheitsmäßigen Verbrechertume. Eingewurzelte Neigung zur Ortsänderung, Hang zum Nichtstun, verbrecherische Untaten bei aufstoßender Gelegenheit charakterisieren diese Kategorie von fluktuierenden Bevölkerungselementen.

Für die Beurteilung der Rezidivität und zusammenhängend damit der Wirksamkeit der Strafsysteme sind jene Daten von besonderem Interesse, welche sich auf die Fristen beziehen, binnen welchen bereits Bestrafte zur Ausführung einer neuen Straftat schritten.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten wurden rückfällig, d. h. neuerdings wegen Verbrechens bestraft in einem Zeitraume	a) Männer			
	1898	1899	1900	1901
bis zu 6 Monaten	18.5	16.7	12.5	11.6
nach über 6 Monaten bis zu 1 Jahre	15.9	14.8	10.6	10.2
nach über 1 Jahre bis zu 2 Jahren	15.7	12.0	12.7	11.6
nach über 2 Jahren bis zu 3 Jahren	10.3	7.7	8.1	7.4
nach über 3 Jahren bis zu 4 Jahren	7.9	5.5	5.3	4.8
nach über 4 Jahren bis zu 5 Jahren	5.7	4.5	3.8	2.8
nach über 5 Jahren	25.6	21.3	18.8	16.2

1) Hippel. Zur Vagabundenfrage, Berlin 1902.

			b) Weiber	
bis zu 6 Monaten	18.4	20.0	16.2	13.3
nach über 6 Monaten bis zu 1 Jahre	16.6	19.0	15.2	11.1
nach über 1 Jahre bis zu 2 Jahren	17.3	10.1	12.7	14.3
nach über 2 Jahren bis zu 3 Jahren	12.4	9.4	8.8	6.7
nach über 3 Jahren bis zu 4 Jahren	7.6	6.2	4.0	5.6
nach über 4 Jahren bis zu 5 Jahren	6.0	4.8	2.9	3.3
nach über 5 Jahren	21.5	16.3	14.1	11.4

Von je 100 in den österreichischen Strafanstalten Internierten beiderlei Geschlechts begingen die neue Straftat binnen einer Frist

bis zu 6 Monaten	17.9
bis zu 1 Jahre	21.4
bis zu 2 Jahren	17.6
bis zu 3 Jahren	10.4
bis zu 4 Jahren	7.3
bis zu 5 Jahren	6.9
über 5 Jahren	18.5

Die überwiegende Zahl der Verbrecher wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren rückfällig. Mehr als ein Drittel der übrigen wegen Verbrechens Verurteilten wird noch im selben Jahre nach der Verurteilung rezidiv. Besonders stark ist erfahrungsgemäß die Zahl der nach ganz kurzer Frist rückfällig Werdenden bei Eigentumsdelikten, worüber jedoch keine offiziellen statistischen Daten existieren.

Nur einer relativ geringen Anzahl von Verbrechern gelingt der Wiedereintritt ins soziale Leben: die „restitutio in integrum"; die Mehrzahl verkümmert, muß zugrunde gehen, solange die schützende Hand der Behörden nicht auch außerhalb der Strafanstalten zu wirken vermag und die Fürsorge für den entlassenen Verbrecher nicht staatlich organisiert erscheint.

II.

Die zahlenmäßige Feststellung des Rückfalls gewährt noch kein abschließendes Bild, erst aus der Person des Rückfälligen heraus kann manche Erscheinung erklärlich werden. Vom Standpunkte einer gerechten Judikatur, die nicht nur die verbrecherische Handlung vor den Richterstuhl zieht, sondern auch den Verbrecher berücksichtigt, scheint es notwendig, alles zu erheben, was wenigstens in den Hauptzügen über die persönlichen Verhältnisse aller derjenigen Auskunft gibt, welche im rückfälligen Verbrechertume allmählich versinken.

Der relative Umfang, in welchem die beiden Geschlechter sich beim Rückfall beteiligen, die Verteilung der Rückfälligen auf die einzelnen Altersstufen, Vermögensverhältnisse und Berufszugehörigkeit

können erst ein Bild davon geben, aus welchem Milieu der rückfällige Verbrecher entstammt, auf welchem Boden er sich fortzeugt und welche Mittel zu seiner Bekämpfung anzuwenden wären.[1])

In der österreichischen Kriminalstatistik werden erst in neuerer Zeit Untersuchungen über die persönlichen Verhältnisse der Rückfälligen angestellt. Wo diese Erhebungen Lücken aufweisen, hat der Verfasser an der Hand eigener Feststellungen aus den Strafakten des k. k. Landesgerichtes Brünn für das Jahr 1902 dieselben auszufüllen versucht.

Nach der Statistik der letzten vier Dezennien hat sich das männliche Geschlecht in Österreich mit 84.8—86.1, das weibliche mit 15.2—13.9 Prozent an den Verbrechensverurteilungen beteiligt. Die weibliche Straffälligkeit schwankt daher zwischen $^1/_5$—$^1/_6$ der männlichen. Nach den zuletzt vorliegenden statistischen Ausweisen ist die weibliche Kriminalität sogar auf $^1/_7$ der männlichen herabgesunken.[2])

Unter 100 Rückfälligen waren	1884—88	1889—93	1894—98
männliche Personen	87.8	88.0	88.9
weibliche Personen	12.2	12.0	11.1
Unter 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren Rückfällige			
bei männlichen Personen	24.8	24.6	23.7
bei weiblichen Personen	20.1	19.2	18.5

Unter den Rückfälligen ist das weibliche Geschlecht gleichwie bei den Verbrechensverurteilungen nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der Jahre 1884—1898 nur mit 11.8 Prozent, das männliche mit 88.2 Prozent vertreten. Jedoch ist unter dem weiblichen Verbrechertume die Gewohnheitsdelinquenz nicht erheblich geringer als bei den Männern.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren vorbestraft in den Jahren 1901—1902

	Männer	Weiber
öfter wegen Verbrechen	5.8	4.0
wegen Vergehens oder Übertretung	31.3	22.3
nicht vorbestraft	45.2	61.0

Aus diesen Zusammenstellungen läßt sich entnehmen, daß die Häufigkeit des Rückfalles bei den männlichen und bei den weiblichen Verurteilten verschieden ist; es stehen auch Straffälligkeit und Rückfälligkeit bei beiden Geschlechtern nicht in demselben Verhältnisse.

1) Prinzig. Die sozialen Faktoren der Kriminalität in der Zeitschrift f. g. Strafrechtsw., Bd. XXII.

2) Statistik der Strafrechtspflege in Bd. LXXI der österr. Statistik, a. a. O.

Die Rückfälligkeit der Weiber ist auch in Österreich gleichwie in anderen Ländern noch immer geringer als jene beim männlichen Geschlechte, jedoch nicht in dem Maße, wie die weibliche Straffälligkeit gegenüber der männlichen. Am auffälligsten tritt diese Erscheinung bei den mehrmals wegen Verbrechens Vorbestraften zutage, wo sich die weibliche Rückfälligkeit der männlichen nähert, ein Zeichen, daß wiederholte Vorstrafen die sonst gegenüber der Begehung strafbarer Handlungen vorhandene Scheu des weiblichen Geschlechtes in Wegfall bringen.

Was die weibliche Rückfälligkeit bei den einzelnen Verbrechen anbelangt, so ergibt sich:

Von den in den Jahren 1900 und 1901 wegen nachbezeichneter Verbrechen Verurteilten kommen auf 100 Verurteilte

a) Männer

	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
wegen Körperbeschädigung (§ 152 ff. St.G.)	49.6	36.8	13.6
gewaltsame Handanlegung gegen Beamte (§ 81 St.G.)	16.1	37.3	22.6
Diebstahl (§ 171 ff. St.G.)	41.3	28.6	30.1

b) Weiber

	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
wegen Körperbeschädigung (§ 152 St.G.)	77.1	20.2	2.7
gewaltsame Handanlegung gegen Beamte (§ 81 St.G.)	65.4	27.4	7.2
Diebstahl (§ 171 ff. St.G.)	56.3	22.0	21.6

Beide Geschlechter zeigen bei den Roheitsdelikten eine geringere Anzahl von Vorbestraften als bei den Eigentumsverbrechern. Beim weiblichen Geschlechte ist die Zahl der Unbescholtenen bei der ersten Gruppe bei weitem erheblicher, so daß die Frau bei Gewalttätigkeitsverbrechen nur als Gelegenheitsdelinquentin in Betracht kommen kann. Der Umstand, daß sie vorwiegend im Hause beschäftigt mit der Außenwelt weniger oder gar nicht in Berührung kommt, durch die Schranken der Sitte, sowie der körperlichen Schwäche von einer Reihe von Arbeiten, aber auch Vergnügungen ausgeschlossen ist, macht diese Erscheinung begreiflich.

Bei beiden Geschlechtern nehmen die Eigentumsverbrechen den breitesten Raum an der Verbrechenstraffälligkeit ein. Es unterliegt

keinem Zweifel, daß die Versuchungen antisozialer Natur zu diesen Delikten bei beiden Geschlechtern die gleichen sind; daher auch im beiderseitigen Verbrechertume die Rezidivität nicht so bedeutende Differenzen aufweist wie bei der ersteren Gruppe.

Sacker[1]) konstatiert sogar, daß aus den statistischen Daten der weiblichen Rückfälligen der Schluß zulässig ist, daß die Tenazität (die Beständigkeit) der Frauen, wenigstens in der Kriminalität, viel größer ist als diejenige der Männer. „Den einmal gefallenen Weibern fällt es schwer, den Weg des Verbrechens zu verlassen, weil die weibliche Organisation sich schneller entwickelt, aber früher aufhört mit der Entwicklung. Sie unterwerfen sich der Gewohnheit schneller, dem Beispiel — dem guten und schlechten, sie verharren darin länger als die Männer."

Nach verschiedenen Ländergruppen gestaltet sich das Verhältnis der Rückfälligen nach Geschlechtern wie folgt:

Von je 100 in nachstehenden Ländergruppen in den Jahren 1902—1903 wegen Verbrechens Verurteilten des betreffenden Geschlechtes waren Nichtvorbestrafte

	Männer	Weiber	Überschuß zu gunsten des weibl. Geschlechtes
Karpathenländer	48.7	67.3	+ 18.6
Karstländer	44.8	65.2	+ 20.4
Alpenländer	40.9	59.2	+ 18.3
Sudetenländer	39.2	55.3	+ 16.1

Auf 1000 Männer kommen Weiber

in Karpathenländern	1004
in Karstländern	987
in Alpenländern	1019
in Sudetenländern	1063

Die Ländergruppen verlaufen hinsichtlich der Unbescholtenen bei beiden Geschlechtern parallel; größere Verschiedenheiten ergaben sich jedoch in der Differenz zwischen männlichen und weiblichen Verurteilten bei einzelnen Länderreihen.

Die Sudetenländer, gleichzeitig die Länder des größten Weiberüberschusses, weisen die geringste Zahl der unbescholtenen Weiber und auch die geringste Differenz zwischen den Verurteilten bei beiden Geschlechtern auf. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in der starken industriellen Entwicklung dieser Gebiete. Die Rückfälligkeit folgt dem Siegeszuge der Großindustrie, die immer mehr die weiblichen billigen Arbeitskräfte zu attrahieren trachtet. Es hat daher das

1) Rückfall a. a. O.

weibliche Element in diesen Gebieten vielfach mit denselben Lebensbedingungen und mit denselben Schwierigkeiten wie das männliche zu kämpfen, wodurch Straffälligkeit und Rückfälligkeit dem männlichen Geschlechte ähnliche Züge gewinnen.

Die dominierende Stellung der Landwirtschaft in den Alpen, also jener Betriebsform, welche es dem weiblichen Geschlechte ermöglicht, im Rahmen des Hauses seinen Arbeitspflichten Genüge zu leisten, tritt in der größeren Ziffer der weiblichen Unbescholtenen sowohl, als auch in der größeren Spannung zwischen den Verurteilten beider Geschlechter hervor. Insbesondere in den Ländern des Hofsystems [1]) fördert die Siedelung mit ihrer Isolierung, der Vermeidung jeglicher Reibungen und die vollständige Beschränkung der Frau auf das Haus den sozialen Frieden. Ähnlich wie die Alpen- und Karstländer verhalten sich in bezug auf die weibliche Rückfälligkeit die Karpathenländer trotz des vorherrschenden Dorfsystems. Die vorwiegend agrikole Beschäftigung, die geringe Gewerbedichtigkeit, das Fehlen des Großbetriebes und last not least der geringfügige Weiberüberschuß, wodurch die Versorgungsmöglichkeit des weiblichen Geschlechtes durch Ehe in diesen Ländern sich bedeutend günstiger gestaltet als in den übrigen Teilen des Reiches, sind Faktoren, welche das Entstehen eines weiblichen Gewohnheitsverbrechertums verhindern.

Die jährlichen Rückfallsschwankungen in bezug auf beide Geschlechter im Verhältnis zu den anwesenden Strafmündigen zeigen eine ständige Abnahme der Rezidiven bei beiden Geschlechtern rücksichtlich der Verbrechen.

Auf 10000 strafmündige Ortsanwesende entfielen wegen Verbrechens verurteilte a) Männer

	wegen Verbrechens nicht vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1876—1885	27.92	9.73
1886—1895	24.44	7.91
1896—1900	25.14	7.75
1901	29.62	8.76
1902	27.07	8.46
1903	25.13	8.48
	b) Weiber	
1876—1885	4.31	1.27
1886—1895	4.01	1.00
1896—1900	4.67	0.86
1901	4.55	0.91
1902	4.51	0.96
1903	4.29	0.91

1) Rotering. Kriminalität im Hof- und Dorfsystem. Dieses Archiv. Bd. X.

Das Verhältnis der unbescholtenen Weiber zu den Männern ist durchschnittlich in den letzten Jahren 1 : 6 gewesen, das der wegen Verbrechens vorbestraften Weiber zu den vorbestraften Männern betrug 1 : 10, das Verhältnis der Kriminalität im allgemeinen 1 : 7 (auf 10000 Bewohner berechnet).

Im allgemeinen zeigen diese Ziffern nur, daß das weibliche rückfällige Verbrechertum, zumal in den gefährlichen Formen des (verbrecherischen) Rückfalls, in bezug auf die gesamte strafmündige Bevölkerung von geringer Extensität ist, daß ferner die wegen Verbrechens vorbestraften weiblichen Verurteilten in den letzten drei Dezennien abgenommen haben, freilich nicht im gleichen Stärkeverhältnis wie die männlichen. Die Gründe dieser letzteren Erscheinung sind vielleicht darin zu suchen, daß der Kampf ums Dasein bei einem großen, ja vielleicht überwiegenden Teile des weiblichen Geschlechtes noch immer nicht jene scharfen Formen wie bei den Männern angenommen hat, daß daher auch jene großen und heftigen Kriminalitätsschwankungen beim weiblichen Geschlechte nicht zu finden sind.

Von großem Einfluß auf die Rückfallsbewegung ist die Altersgliederung der Verurteilten. Bezüglich der Rezidivität läßt sich der Satz aufstellen, der auch für die allgemeine Kriminalität gilt: Vorzugsweise neigen jene Altersklassen zum Rückfalle, die sich am stärksten kriminell betätigen, das sind jene Altersstufen, in denen das Erwerbsleben kulminiert.

	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren im 1902	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren vorbestraft 1902
Alter von		
14—20 Jahren	19.6	9.4
20—30 „	38.5	40.1
30—40 „	21.0	27.0
40—50 „	12.5	14.2
über 50 „	9.4	9.2

Von den im Jahre 1902 wegen Verbrechens Verurteilten und wegen Verbrechens Vorbestraften entfielen auf je 10000 Seelen der Zivilbevölkerung der entsprechenden Altersstufe

	Männer	Weiber
14—16 Jahre	0.93	0.13
16—18 „	4.10	0.18
18—20 „	9.45	1.29
20—25 „	15.33	1.52
25—30 „	14.90	1.41
30—40 „	11.51	1.18
40—50 „	7.35	0.98
50—60 „	4.40	0.67
über 60 „	1.49	0.23

Der Anteil der Rückfälligen wächst nicht bis zuletzt mit höherem Alter. Bei abnehmendem Alter wird auch bei bisher nicht Straffälligen der Widerstand gegen gesetzwidrige Impulse geringer, der Anteil der Gelegenheitsverbrecher an der Gesamtstraffälligkeit größer.

Bei den einzelnen Massendelikten zeigt die Altersgliederung im rückfälligen Verbrechertume nachstehende Abweichungen:

Von 100 wegen	Verbrechens	
	a) der öff. Gewalttätigkeit (§ 31)	b) der schweren Körperbeschädigung
Verurteilten u. Rückfälligen waren im Alter von		
14—20 Jahren	4.0	1.5
20—30 „	43.9	48.5
30—40 „	22.9	24.8
40—50 „	14.2	14.1
über 50 „	5.0	5.8
	c) Diebstahl	d) Betrug
14—20 Jahren	12.3	4.0
20—30 „	41.6	34.1
30—40 „	24.8	31.6
40—50 „	13.4	18.5
über 50 „	7.7	13.0

Es erweist sich, daß das rückfällige Verbrechertum bei den Delikten, welche körperliche Kraft und Gewandtheit erfordern, die stärkste Frequenz in den mittleren Altersklassen zeigt (20—50), dann aber rapid sinkt.

Die Vermögensdelikte, insbesondere der Betrug, haben einen regelmäßigeren Kurvenverlauf, nur fällt beim Betruge die geringe, beim Diebstahl die höhere Ziffer der jugendlichen Delinquenten auf.

Der gewohnheitsmäßige Dieb beginnt sein Metier früher und verläßt das Verbrechertum erst mit seinem Lebensende, indem er in den höheren Altersklassen von gefährlichen Formen der Verbrechensverübung zu minder gefährlichen herabsteigt (Einbruch — Einschleichen, Mittäter — Hehler).

Von den vorbestraften Jugendlichen kommen im Deutschen Reiche nach Sacker[1]) auf die, welche binnen Jahresfrist ein neues Verbrechen begangen haben, rund zwei Drittel, und auf die, welche länger als ein Jahr zwischen Verbüßung der Vorstrafe und der Begehung der neuen Straftat verstreichen lassen, ein Drittel, während unter den Vorbestraften überhaupt erstere rund ein Drittel, letztere zwei Drittel betragen.

Da Rückfall im engeren Sinne des Wortes in der österreichischen Statistik dermalen noch nicht erhoben wird, hat der Verfasser auf

1) Sacker. Rückfall a. a. O.

Grund der Strafakten des Brünner Landesgerichtes für das Jahr 1902 einige darauf Bezug habende Daten gesammelt.

Von 100 wegen Verbrechens des Diebstahles Verurteilten der nachstehenden Altersklassen waren

	a) überhaupt nicht vorbestraft	b) wegen Diebstahls vorbestraft (Verbrechen und Übertretung) 1—5 mal	5—10 mal
14—20	58.4	28.5	3.7
20—30	43.1	36.3	4.3
30—40	35.7	23.4	19.3
40—50	42.0	30.0	12.0
über 50	36.0	20.0	24.0

Von 100 wegen Roheitsdelikten (schwere Körperbeschädigung, öff. Gewalttätigkeit §§ 81, 152 ff.) Verurteilten der nachstehenden Altersklasse waren:

	a) überhaupt nicht vorbestraft	b) wegen Gewalttätigkeitsdelikten vorbestraft 1—5 mal	5—10 mal
14—20	58.6	41.3	—
20—30	51.7	37.6	1.9
30—40	43.1	39.2	3.9
40—50	25.8	42.8	7.1
über 50	44.4	27.7	11.1

Von 100 wegen Verbrechens des Betruges Verurteilten der nachstehenden Altersklassen waren

	a) überhaupt nicht vorbestraft	b) wegen Betruges vorbestraft 1—5 mal	5—10 mal
14—20	90.9	9.0	—
20—30	85.7	11.7	—
30—40	72.0	12.0	—
40—50	46.6	40.0	8.0
über 50	62.5	12.5	6.6

Die höchste Zahl jugendlicher Rückfälliger im engeren Sinne weisen die Roheitsdelikte auf; ihnen zunächst steht der Diebstahl; beim Betruge ist jugendlicher Rückfall selten.

Die große Zahl der Nichtvorbestraften bei diesen Delikten beweist, daß es sich bei den Betrügereien der jugendlichen Personen ausschließlich um Gelegenheitsverbrechen handelt.

Auffallend hoch ist die Zahl der Rückfälligen im engeren Sinne in den höchsten Altersklassen, während offenbar im Zusammenhange mit dem Schwinden der physischen Kräfte das gewalttätige Verbrechertum nach den 40er Jahren sich stark vermindert.

Im allgemeinen beweisen die zusammengestellten Ziffern, daß Roheitsdelinquenten in den jugendlichen Altersklassen leicht zu Gewohnheitsverbrechern werden.

Eigentumsverbrecher werden vorwiegend in den reiferen Jahren Gewohnheitsverbrecher. Umgekehrt erscheint das Eigentumsverbrechen in der Jugend, das Roheitsverbrechen im Alter als Gelegenheitsdelikt. Mit zunehmendem Alter nimmt sohin die Gemeingefährlichkeit des rückfälligen Roheitsdelinquenten ab, die der Eigentumsverbrecher zu.

Im Vergleiche zum übrigen Verbrechertume erscheint die Zahl der verheirateten rückfälligen Verbrecher gering.[1]) Schon die häufige Unterbrechung des Ehelebens durch Untersuchungs-, Gefängnis- und Strafanstaltshaft sind dem ehelichen Leben hinderlich; auch zeigt der richtige Gewohnheitsverbrecher keine Neigung, mit weiblichen Wesen dauernde Verbindungen einzugehen, — es sei denn, er findet im Weibe eine Genossin seiner verbrecherischen Zwecke.[2])

Nach der Statistik der österreichischen Strafanstalten waren in den Jahren 1895—1900

unter 100 rückfälligen Verbrechern[3])		unter 100 Verurteilten vom Jahre 1902/1903 überhaupt	unter 100 Vagabunden
ledig	76.4	60.5	69.6
verheiratet	20.0	36.5	20.8
verwitwet	3.6	3.0	10.6

Die rückfälligen Verbrecher stellen daher den höchsten Prozentsatz der ledigen Verbrecher dar, sie übertreffen in dieser Hinsicht sogar noch die Vaganten.[4])

Besonders wichtig für die Verschiebungen der Rückfälligen innerhalb der einzelnen Bevölkerungskategorien ist die Produktionsform. Die Änderung der letzteren durch die revolutionäre Gewalt des Kapitalismus nach langen Zeiten sozialen Beharrens hat selbstverständlich Änderungen der Berufsgliederung, sowie Verschiebungen in den materiellen Verhältnissen innerhalb der Berufsklassen zur Folge gehabt.

Die Landwirtschaft wird geschwächt durch ständig sich vergrößernde Volksabgaben an Handel und Gewerbe, Verkehr und Industrie; demgemäß steigt in der letzten Gruppe die Zahl der Verurteilten, somit auch die der Rückfälligen. Verhältnismäßig läßt sich dies nicht nachweisen, weil die amtliche österreichische Statistik, in der sich die Er-

1) Prinzig. Über frühzeitige Heiraten, deren Vorzüge und Nachteile. Conrad's Jahrb., neue Folge, Bd. XIV.

2) Österr. Statistik, Bd. LXXI, Statistische Übersicht der Verhältnisse in den österr. Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen, Wien 1904.

3) Högel. Die Familienstandsgliederung der Verbrecher. Archiv f. Kriminal anthropologie, 1906.

4) Herz. Die Vagabundage in Österreich a. a. O.

hebungen über den Beruf der rückfälligen Verbrecher vorfinden, die wichtige Scheidung in landwirtschaftliche und industrielle Taglöhner unterläßt.

Innerhalb der Berufsgruppen zeigt das Unternehmertum, welches an den Verbrechen sich auch mit einem geringen Prozentsatz beteiligt (20 : 80), einen verschwindenden Prozentsatz von Rückfälligen (16 : 98.3).

Von 100 wegen Verbrechens Rückfälligen in den österr. Strafanstalten waren		Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten überhaupt waren nach der allgemeinen Statistik [1]
Angehörige der höheren Berufe	0.7	—
der Land- und Forstwirtschaft	0.9	—
gewerbliche Lohnarbeiter	34.2	29.2
Taglöhner	**40.7**	25.2
ohne Beruf	18.0	—
Dienstboten	6.1	4.8

Die angeführten Ziffern beweisen, daß die größte Neigung zum Rückfall in jener sozialen Schichte steckt, die sich aus den Volksabgaben der Landwirtschaft bildet und ergänzt, in welcher sich auch gewissermaßen der Übergang von der Landwirtschaft zur Industrie vollzieht, das sind die wandernden Volksmassen mit niedrigem Lohn und noch tieferem Kulturniveau. Ihnen zunächst steht die soziale und wirtschaftlich expropriierte Schichte der kleingewerblichen Hilfsarbeiter. Der schlechte Stand der kleingewerblichen Produktion bedingt es, daß ledige gewerbliche Hilfsarbeiter wochen- und monatelang arbeitslos umherwandern, um schließlich im Lumpenproletariate oder Verbrechertume zu verkommen.

Die starke Rezidivität der vorzugsweise dem Wanderleben ausgesetzten Berufsgruppen erweist auch die statistische Erhebung der Rückfälligkeit im engeren Sinne, welche der Verfasser aus den Strafakten des Jahres 1902 beim Landgerichte Brünn ermittelte.

Von je 100 wegen Verbrechens des Diebstahls Verurteilten der nachstehenden Berufskategorien waren wegen Diebstahls

a) Männer	nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft
Taglöhner	27.9	**42.0**	**20.1**
Fabrikarbeiter	39.0	41.4	12.1
Gehilfen und Lehrlinge	52.9	33.8	5.8
Dienstboten	44.4	33.4	**22.0**
Landwirtschaftliche Arbeiter	46.7	26.1	6.6
b) Frauen			
Taglöhnerinnen	64.4	**23.5**	2.1
Fabrikarbeiterinnen	64.6	15.5	—
Gewerbl. Hilfsarbeiterinnen	100.0	—	—
Dienstboten	70.5	17.6	**9.8**

1) Österr. Statistik, Bd. LXXI., a. a. O.

Von 100 wegen Gewalttätigkeitsdelikte (§§ 81, 98, 99 und 152 österr. St.G.) Verurteilten der nachstehenden Berufsklassen bei beiden Geschlechtern waren wegen desselben oder ähnlichen Deliktes

	nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft
Taglöhner	41.5	41.5	2.9
Fabrikarbeiter	58.8	35.2	—
Gewerbliche Hilfsarbeiter	41.1	38.2	2.9
Dienstboten	38.4	36.6	1.2
Landwirtschaftliche Arbeiter	50.0	24.1	—

Sohin zeigt auch die Rückfallsstatistik in den Berufskategorien der Taglöhner und Dienstboten die größte Zahl der Rückfälligen. Erheblich günstiger stehen die Verhältnisse bei den weiblichen Eigentumsdelinquentinnen, obzwar auch hier die stärkste Rückfallsbewegung bei den bereits genannten Berufsgruppen wahrnehmbar ist. Bei allen weiblichen Verurteilten ist jedoch zu konstatieren, daß in allen Berufskategorien mehr als die Hälfte bei der Verbrechensverurteilung noch nicht vorbestraft war. Den günstigsten Einfluß auf die weibliche Arbeit scheint die Betätigung im Handelsgewerbe zu nehmen, denn von sämtlichen Verurteilten (13) war nicht eine einzige vorbestraft!

Fassen wir nunmehr die Ergebnisse unserer Untersuchungen über den Rückfall in Österreich kurz zusammen, so ergibt sich im Zusammenhange mit der Gesamtkriminalität des Reiches folgendes Bild.

Das Verbrechentum des Reiches hat in den letzten Dezennien unter dem Eindruck des durch subjektive wie objektive Nahrungserleichterung hervorgerufenen wirtschaftlichen Aufschwunges die Tendenz gezeigt, an Extensität zu gewinnen, an Intensität zu verlieren.

Der wirtschaftliche Kampf im aufstrebenden Industriestaate teilte die gesamte Bevölkerung in zwei große Gruppen, die eine, deren wirtschaftliche Beziehungen sich bereits verdinglicht haben, und die andere Gruppe, bei denen sich der Prozeß des Seßhaftwerdens, die Stabilisierung noch nicht vollzogen hat. In die letztere Gruppe gliedern sich alle jene Elemente ein, welche die wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit aus ihren bisher innegehabten Positionen verdrängt und sie expropriiert. Diese vom Lande losgelöste Masse bildet im Vereine mit den depossedierten Elementen des Kleinbetriebes unter dem Proletariate jene Klasse, welche am meisten zu niedrigen Formen der Kriminalität hinneigt (Diebstahl, Körperverletzung, Vagabundage).

Solange diese Individuen in beständiger Unsicherheit um die tägliche Existenz kämpfen müssen, liegt für die Gesellschaft eine ständige Gefahr von Verbrechenswiederholungen (Rezidiven) und inten-

siver krimineller Betätigung vor. Ermöglicht vorhandene Arbeitsgelegenheit diesen Elementen die aufsteigende Klassenbewegung, dann verliert sich dieser durch sozialen und wirtschaftlichen Druck erzeugte Hang zur Verbrechenswiederholung, zum Rückfalle im engeren Sinne. Der günstigen nahezu krisenfreien Konjunktur, unter deren Aegide sich im Laufe der letzten Jahre in Österreich der Übergang vom Agrikultur- zum Industriestaate vollzogen hat, ist es zu verdanken, daß die Rückfallsziffern, zumal bei den schweren Eigentumsdelikten, im Rückgange begriffen sind.

Aber noch eines anderen Umstandes ist zu gedenken, welcher die Rückfallsziffern, insbesondere die des Rückfalles im engeren Sinne, in günstiger Weise beeinflussen mußte.

Das Fortschreiten der kulturellen Entwicklung bedingt innerhalb der Verbrechen selbst Differenzierungen. Rohe, auf physische Kraft aufgebaute Verbrechensformen verschwinden und machen Delikten Platz, die auf List und Täuschung basieren. Verbrechen gegen das Eigentum wandelten sich in Verbrechen gegen die Bedingungen des Erwerbes, Deliktsformen, die in ihren ökonomischen Wirkungen weit gefährlicher sind als jene primitiven Wirkungen des rohen Eigentumsdeliktes. Diese Gruppe weist die größten Verschiedenheiten auf und bietet bis nun der Strafgesetzgebung unüberwindliche Schwierigkeiten.

Aber auch im verbrecherischen Individuum selbst bedingt die aufsteigende Klassenbewegung, wenn sie gelingt, ähnliche Differenzierungen, die für geeignete Rückfallsbehandlung große Schwierigkeiten bieten. Der Mensch, der beispielsweise als Kommis gelegentlich stiehlt, macht, zum selbständigen Kaufmanne geworden, betrügerischen Bankerott oder verletzt das Marken- und Patentrecht, den Musterschutz usw. In solchen Fällen wird wohl kaum von Rezidiven im engeren Sinne gesprochen; indes wird man den wiederholt arbeitslos gewordenen, durch Krisen heimgesuchten Arbeiter nur zu leicht als Gewohnheitsvaganten usw. behandeln, weil die nicht gelungene aufsteigende Klassenbewegung bezw. Seßhaftwerdung ihn ständig zu gleichartigen Delikten veranlaßt.

Auch lehrt die Erfahrung, daß bei allen auf große Raubzüge berechneten Vermögensdelikten, ja selbst beim Betruge die Rückfallshäufigkeit im umgekehrten Verhältnisse zur Größe des aus dem Verbrechen gezogenen Gewinnes steht. Große erfolgreich durchgeführte Delikte dieser Kategorien werden selten oder gar nicht wiederholt.

Gerade dieser Entwicklungsgang der Kriminalität: das Bestreben des gemeingefährlichen Verbrechentums unserer Tage, durch ein einziges schwer faßbares Delikt die Gesamtheit schwer zu schädigen, muß den Kriminalpolitiker zur Vorsicht mahnen, jenem allzu ungestümen

Drängen nach sehr strenger Bestrafung, eventueller Unschädlichmachung der sogenannten Gewohnheitsverbrecher Raum zu geben.

In der kriminellen Praxis, die an sich schwerer individuellen Differenzierungen zugänglich ist, läge die jedes Rechtsgefühl verletzende Möglichkeit vor, daß der durch wiederholt unselige Verhältnisse rezidiv gewordene Proletarierverbrecher, der Deklassierte im Gesetze schlechter behandelt wird als jener Delinquent, der durch einen einmaligen geschickten verbrecherischen Angriff die Gesellschaft moralisch wie materiell tausendmal mehr geschädigt hat. „Kleine Diebe hängt man — große läßt man laufen."

Im Hinblicke auf die Schwierigkeit dieser Probleme scheint auch die neuere Theorie vielfach von einer besonderen Behandlung des „Gewohnheits"-Verbrechertums abkommen zu wollen.[1]) „Kriminalpolitisch soll der Rückfall wie in der bisherigen österreichischen Gesetzgebung nur bei bestimmten Straftaten oder Gruppen von solchen straferhöhend wirken."

Es würde den Rahmen dieser Arbeit, die lediglich eine Materialzusammenstellung für künftige Reformen bieten wollte, überschreiten, sich über die Zweckmäßigkeit oder Durchführbarkeit derartiger Anschauungen eingehender zu verbreiten.

---

1) Högel. Am XXVIII. deutschen Juristentag. Österr. Richterzeitung, III. Jg. Nr. 7. Vgl. noch Hans Groß: Deutsche Juristen-Zeitung, Nr. 16/17 vom 1./9. 06, pag. 912.

XVI.

Kriminalfälle und anderes aus der Litteratur.

Gesammelt vom Landrichter **Haussner** in Zwickau.

Ich glaube recht zu tun, wenn ich im Nachstehenden eine Reihe von Kriminalfällen und sonst strafrechtlich Wichtiges aus der Literatur zusammengetragen habe und veröffentliche. Manches hat bloß mehr historisches Interesse, aber bei der immer mehr anerkannten Wichtigkeit des historischen Momentes glaube ich, daß es auch der Mühe wert ist, sich um solche Dinge zu kümmern; lernen läßt sich genug daraus.

I. Fünf Fälle von Mord.

a) Ein Massengiftmord eines Totengräbers, um Arbeit zu bekommen.

Haben beyde Gefangene und erstlichen C. M. bekant, daß er drey Gifftpulver, deren eines schwartz, das andere gelb, und das dritte roth von Kröten, Schlangen und Molchen gemacht, und dem Todtengräber zu Groß Zschocher und seinem Knechte B. M. davon gegeben, welche es den Leuten hin und wieder zu Dölitz, Groß Zschocher, Golitz, Albrechtshain und allhier (zu Leipzig) beybracht und in die zwei und zwantzig Personen damit getödtet und umbgebracht, alles der meinung, wann die Häuser außstürben, daß sie viel zu begraben und zustelen hetten. Daß er auch mit seinem jetzigen Eheweibe, bei leben seines ersten Weibes in die drey Jahr zugehalten, geehebruchet und sie geschwängert, und als sein erstes Weib in die Wochenkommen, hette er sein jetziges Weib zu sich ins Hauß genommen, und mit ihr verlassen, sein erstes Weib mit Gifft zu tödten, jhr auch einmal sechs Pfenn. zu Fliegenpulver geben, welches sie jhme gebracht, und es folgends dem ersten Weibe in Suppen und Essen eingeben, weil Sie aber davon nicht sterben wollen, hette er sie in Wochen liegend mit einem Küssen ersticket, und hernach sein jetziges Weib zur Ehe genommen.

Hat auch B. M. bekandt, daß er das Gifftpulver, so ihm sein Meister C. M. gegeben, sechs Kindern im Kovent beygebracht, davon

sie alle sechse gestorben, und daß sein Meister ihm gesagt hette, daß es Gifft wehre, jhme auch befohlen, den Leuten solches beyzubringen, damit sie sterben, und sie hernach alles nehmen und sich daraus theilen möchten, wie sie dann auch auß den Sterbehäusern viel Sachen gestolen u.s.w.

So möchten sie beyde von wegen solcher jhrer begangenen und bekandten Mißhandlung C. M. mit fünff, B. M. aber mit drey glühenden Zangengrieffen gerissen: und mit dem Rade vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Septembr. Anno 1582.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1. S. 99 No. 51.)

b) Ein Mord aus Aberglauben.

Hat M. V. V. in scharffer Frage bekandt, daß er benebenst seinem Gesellen, Z. S. Eheweib uff der Strassen ermordet und ins Wasser geschleiffet, dieselbe aber zuvor außgezogen, und jhr mit seinem Messer ein stück auß dem Halse und die lincke Brust abgeschnitten, sein Geselle aber mit seiner Axt jhr den Leib auffgehawen, und das Eingeweide, Hertz Lung und Leber herauß gerissen, in meinung, die Leibesfrucht darinnen zu suchen, von derselben die Händlein abzuschneiden und Liechtlein drauß zu machen, damit sie jhre Dieberey desto besser vollbringen können, deßgleichen die abgeschnittene lincke Brust einem Hunde fressen zulassen, damit derselbe die Leute uff den Straßen anfallen sollen und die solche desto besser fallen mögen u.s.w.

So möchte er von wegen dero an oberwehntes Z. S. Eheweibe begangenen und bekanten erschrecklichen Mordthat zur Feymstadt geschleiffet, und mit dem Rade vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Novembr. Anno 1605.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1 S. 111 Nr. 62.)

c) Ein Mord aus Rache wegen einer 8 Jahre vorher erhaltenen Ohrfeige.

Hat M. H. bekant, daß er den Müller zu Sebenitz am 5. Novembr. nechst verschiedenen nach Mitternacht umb 2 uhr, als er uffgestanden, und die Mühle vorgesetzt, und zur Hinterthür wieder ins Mühlhauß gehen wollen, mit einem Peile erschlagen, daß er uff der Stedte Todt blieben, wie dann ewrem Bericht nach, als er uffgehoben, 13 Wunden, Stiche und Schläge an jhm gefunden worden, und hette solches darumb gethan, daß der Müller vor 8 Jahren jhme eine Maulschelle geben, welche er jhm so lang nachgetragen hette, und daß er auch

willens gewesen were, jhn zu berauben, denn er gewust, daß ein Tisch und ein Kasten in der Stuben gestanden, darinnen er Geld zubekommen vermeinet hette. u.s.w.

So möchte er wegen solcher seiner begangenen und bekandten Mißhandlung mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden. V.R.W. Mens. Novembr. Anno 1587.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1. S. 110 Nr. 50.)

d) Mord in zwei Fällen aus Heimweh und Brandstiftung.

Das Kindermädchen Katharine Schulze, 11 Jahre alt, war zwar mit seinem Dienste nicht unzufrieden, litt aber so sehr an Heimweh, dass es 2 Kinder erstickte und drei mal Feuer anlegte. Es wurde zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Kleins Annalen Bd. VII S. 55.)

e) Mord in zwei Fällen und Brandstiftung aus Heimweh.

Das $9\frac{1}{2}$jährige, in der Schule zurückgebliebene Kindermädchen N. N. wurde in Ernstbrunn (unweit Wien) in Dienst gegeben. Bald darauf, von Heimweh geplagt, bat es seine Dienstherrin um Entlassung. Als die ihr verweigert wurde, lief es zu seiner Mutter und erklärte. es müsse vor Sehnsucht nach Hause sterben. Da es aber über seinen Dienst nicht klagen konnte, schickte die Mutter es mit der Weisung zurück, daß es nur wenn etwa das ihm übergebene Kind stürbe nach Hause kommen dürfte.

Einige Tage darauf wurde das Kind von Krämpfen befallen und starb. Am andern Morgen (Sonnabends) schnürte die N. ihr Bündel und wollte nach Hause gehen, was aber ihre Dienstherrin nicht bewilligte. Am Sonntage kam ihre Mutter und befahl ihr, obgleich sie weinte, klagte und ihr Wortbrüchigkeit vorwarf, zur Wartung eines dreijährigen Knaben noch ferner zu bleiben. Darauf brach am Montage in dem vom Wohnhause nur einige Schritte entfernten Schuppen Feuer aus, das indessen bald gelöscht wurde. Am Dienstage fand die Dienstherrin, die vor einer Stunde ihren Knaben ganz gesund verlassen hatte, bei ihrer Rückkehr die N. ruhig mit aufgeschlagenem Katechismus am Tische sitzen. Auf ihre Frage nach dem Kinde deutete die N. nach dem Bette und sagte: „Ich habe dem Johann nichts getan!“, worauf die Frau ans Bett stürzend, den Knaben ganz mit Polstern bedeckt, tot fand. Sie faßte gleich gegen die N. Verdacht. Dem Gerichte übergeben, legte die Beschuldigte folgendes Geständnis ab: In Ernstbrunn gefiel es mir nicht. Ich

sehnte mich nach meinen Eltern. Ich wußte, daß ich nach dem Tode des kleinen Kindes nach Hause gehen dürfte. Daher würgte ich es mit einem Tuche, bis es ganz blau wurde; doch das Kind tat mir leid. Ich nahm das Tuch wieder ab, aber es bekam Krämpfe und starb! Da man mich nicht nach Hause gehen ließ, legte ich Feuer im Stadel neben unserem Hause in der Hoffnung, daß diese Leute, wenn Haus und Hof verbrannt wären, kein Kindermädchen mehr brauchten. Da ich auch dadurch meinen Zweck nicht erreichte, legte ich den Knaben aufs Bette, bedeckte sein Gesicht mit Polstern und setzte mich darauf, bis er sich nicht mehr rührte." Die N. zeigte nicht die geringste Reue, benahm sich beim Verhöre und im Gefängnisse so unbefangen und kindlich, als hätte sie bloß einem Sperling den Hals umgedreht, fragte stets nur, warum man sie nicht zu ihren Eltern gehen ließe, hatte von der Dienstherrin das beste Zeugnis in Hinsicht ihres herzlichen Umgangs mit den Kindern und verriet in ihren Äußerungen und in der Art, wie sie den Erfolg ihrer Handlungen vorher berechnet hatte, die „schärfste Beurteilung und ein für ihr Alter ungewöhnliches Talent."

Sie wurde verurteilt, in Gegenwart der Schulkinder mit 10 Rutenstreichen bestraft und dann den Eltern zur besonderen Aufsicht zurückgegeben zu werden. Auf Kaiserlichen Befehl wurde sie in das Waisenhaus zu Wien aufgenommen, wo sie bald darauf an einem Nervenfieber starb.

(Zangerl. Das Heimweh. Wien 1840. S. 74.)

f) Drei Fälle von Brandstiftung. Einer zur Verdeckung von Mordtaten.

Hat S. K. bekandt, daß er A. K. Weibe, alldo er Geld gemercket, in jhrem eigenen Hause mit einer Axt erschlagen, hernach auch jhre Tochter und den Sohn, folgends auch A. K. selbsten, als er nach Hause kommen, mit der Axt erschlagen und ermordet: darauff die vier Körper in die Kammer getragen, Strohe, Brieffe und Schachteln darauff gelegt und angezündet, in meinung, wenn das Hauß wegbrennete, er außer den Verdacht kommen, und die Leute meinen solten, die Personen weren mit verbrunnen, zuvor aber hette er Kleider, Leinengerete, Ziechen und andere Sachen, so er gefunden, geraubet und hinweggetragen; Ferner hat er bekandt, daß er noch drey andere Personen uff der Strassen ermorden und berauben helffen, welches sich auch in der erkundigung also befunden. Ingleichen daß er die Schenke zu Deutzschenbora angestecket und weggebrandt u.s.w.

So möchte er von wegen solcher an sieben unterschiedenen Personen begangenen und bekandten schendlichen und Unmenschlichen Mordthaten und Beraubungen, und daß er ingleichen die Schencke zu Deutzschenbora, und das daran gelegene Brawhauß, auch vorbenante vier erschlagene Cörpern mit Fewr angestecket, mit glühenden Zangen sechsmal gerissen, folgends mit dem Rade, jedoch wann zuvor jhme damit die Glieder, nemlich die Schenckel und Armen von unten auff zerstossen, vom Leben zum Tode gerichtet, und nach verrichteter und vollbrachter execution, der Cörper andern Mißhändlern und Übelthätern zum abschew und Exempel, damit sie dergleichen schreckliche Mordte und Übelthaten zu begehen, durch diß supplicium gleichsam abgeschrecket und abgehalten, hiervon auch, und was diesem Übelthäter begegnet und wiederfahren, ein Gedächtnüß verbleiben möge, uff ein Rad öffentlichen geleget und geflochten, und so viel Knüttel, als er Mordthaten verübet, neben einem Täfflein, darauf seine Übelthaten geschrieben und verzeichnet, gehangen und angemachet werden. V.R.W. M. April. Anno 1616.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae 1646. Bd. 1. S. 120 Nr. 68.)

II. Brandstiftungen.

a) Aus Freude am Feuer.

Ein Landmädchen, kaum 17 Jahre alt, legte zweimal im Hause seines Herrn Feuer an, das erste mal mit glühenden Kohlen, die es aus dem Ofen nahm und in der Hand in den Holzschuppen trug; das zweite mal mit einem Schwefelfaden, den es auf den Boden in Heusamen steckte. Das Mädchen war so sehr nach Brand begierig, daß es, als das Feuer nach allmählicher Ausbreitung aufzugehen angefangen hatte, von einer Art angenehmer Erwartung ergriffen wurde und die knisternde Flamme mit gespanntem, gleichsam begierigem Ohr beachtete (attenderet). Zuerst stand es als müßige Zuschauerin der Geräte und der Arbeit da, die zum Löschen des Feuers angewendet wurde, dann zeigte es die Gefahr selbst an, gleich darauf schlang es sich einen Strick um den Hals, im Erhängungstode das äußerste Mittel für seine Angst suchend. Mit seinem Herrn lebte es weder in geheimem Groll, noch in offener Zwietracht, die den Verdacht des Zorns oder der Rachsucht hätte erwecken können, und noch viel entfernter war es von einer Lasterhaftigkeit und Bosheit, die es zu einem so ungeheuerlichen Verbrechen aus leichtfertiger und frecher Schadenfreude hätte anreizen können. Aber ebensowenig

hatte es vorher ein merkbares Zeichen von Wahnsinn dargeboten, von dem auch später weder in seinen Reden noch in seinen Handlungen wahrscheinliche Symptome erschienen. Dagegen war die Krankheit seines Körpers zweifellos. Denn schon seit dem vierten Lebensjahre litt es an Krämpfen, die endlich zu wirklicher dauernder Epilepsie sich gestalteten. Von den Anfällen dieser Krankheit wurde es am heftigsten heimgesucht, wenn sie gerade mit den Vorboten der Menstruation zusammentrafen, und das war eben wenige Tage, ehe es das Feuer anlegte, der Fall gewesen. Den Richtern, die es nach der Ursache der Tat befragten, antwortete es, eine innere Stimme und ein Zuruf, der von Gewalt und Zwang wenig entfernt gewesen wäre, habe ihm gleichsam befohlen, daß es Feuer anlegen und sich das Leben nehmen sollte. In dem Gutachten wird noch gelegentlich angeführt, daß es einige Tage geschwankt hätte, ob es die Tat begehen solle oder nicht, und daß es sowohl während dieser Zeit, als zur Zeit der Tat selbst völlig verständig gewesen sei (minime omnium desipuit). Das Gutachten selbst legt ein starkes Gewicht auf den Mangel eines Motives, ein nicht viel geringeres auf die Epilepsie, und schließt, es sei nicht mit Wahrscheinlichkeit, viel weniger mit Gewißheit zu behaupten, daß die Beschuldigte den freien Gebrauch ihres Verstandes gehabt habe.

(Ernesti Platneri Opuscula academica. Edidit Neumann, Berolini 1824, erstattet im Jahre 1797: De amentia occulta alia observatio quaedam. S. 13. I. S. auch Jessen: die Brandstiftungen in Affekten usw. Kiel 1860. S. 15.)

b) Aus Rache 1) für 20 Jahre vorher erlittene Kränkung.

H. N. aus K. war von Kindheit an zum Brotverdienen und Betteln angehalten worden. Die Schule hatte er so schlecht besucht, daß er nicht einmal lesen lernte und von den 10 Geboten nur eine unklare Vorstellung besaß. In seinem Charakter war eine auffallende Verschlossenheit, jedoch ohne Halsstarrigkeit oder Bosheit der Hauptzug.

Auf einem seiner Bettelzüge kam er, etwa 14 Jahre alt, auch auf den Hof des Hufners D., wo er sehr schlecht empfangen wurde. Die beiden Söhne des D. gingen mit einer Peitsche auf ihn los und hetzten sogar einen Hund auf ihn, der ihn auf der Flucht in die Wade biß. Da er auch hörte, daß Arme dort oft so behandelt würden, trug er stets einen heftigen Groll gegen die Brüder D. im Herzen und dachte oft daran, sich durch Feueranlegen an ihnen rächen zu wollen.

Im 21. Jahre verheiratete er sich und gelangte schließlich zu einem den Verhältnissen nach ungewöhnlichen Wohlstande.

Im Herbste 1853, etwa 20 Jahre nach dem erzählten Vorfalle, sah N., der inzwischen 33 Jahre alt geworden war, eines Tages den jüngeren D. in K., wie öfter schon, auf der Straße. Obwohl er nun nie irgendwie Haß gegen die Brüder gezeigt und auch in der Zwischenzeit nichts sich zugetragen hatte, was ihn wieder hätte anfachen können, so fiel ihm dennoch bei dem diesmaligen bloßen Anblicke des D. plötzlich ein, zur Ausführung der längst beschlossenen Rache zu schreiten. Am 10. November 1853 gegen Abend gab er gegen seine Frau vor, er wolle ausgehen, um Holz zu holen, machte sich aber auf den Weg nach dem D'schen Hofe, wo er um 10 Uhr anlangte. Hier beschloß er, um keine Menschenleben zu gefährden, eine einsam stehende Scheune anzuzünden; aus demselben Grunde schien ihm auch der windstille Abend zur Ausführung der Tat besonders geeignet. Er ging in die schlecht verschlossene Scheune hinein, zündete mittelst Zündhölzchen einen Haufen Stroh an und entfernte sich dann eiligst. Vom Wege zurückblickend, sah er die Scheune in Flammen stehen und wurde sogleich von Reue und Gewissensbissen ergriffen. Seiner Frau, die ihn seiner späten Heimkehr wegen ängstlich befragte, antwortete er sehr einsilbig, er sei verjagt worden, habe kein Holz bekommen können, und zeigte sich an den folgenden Tagen ganz verändert, durchaus still und fast träumend. Die Frage, ob er krank sei, verneinte er, begann aber sich zu betrinken, um, wie er später sagte, seine Gewissensbisse zu übertäuben. Wahrscheinlich im trunkenen Zustande entwendete er während dieser Zeit (am 28. Januar) ein Brett von einem Wagen, dessen Besitzer ihm Arbeit verweigerte, wofür er eine dreitägige Gefängnisstrafe erhielt. Bitten seiner Frau und Ermahnungen seines Vaters vermochten ihn zwar, vom Trinken abzulassen, aber er blieb bei dem beständigen Kampf mit dem Gedanken, daß er sich dem Gerichte angeben müsse, trübe und arbeitsscheu. Er sprach kaum, saß gesenkten Hauptes stillschweigend da oder ging stundenlang auf und ab, hörte kaum, wenn er angeredet wurde, und war, wenn auswärts, zur Rückkehr schwer zu bewegen. Endlich am 4. April 1854 ging er nach B., dem Sitze des Gerichts, in dessen Bezirk er das Verbrechen begangen, unter dem Vorwande, daß er einen Brief dorthin zu bringen habe, übernachtete dort und meldete sich am Morgen des 5. bei Gericht, wo er sogleich ein volles und offenes Geständnis ablegte. Hierauf fühlte er sich ruhiger. — Er wurde zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Aus den Akten.)

(Dr. Willers Jessen. Die Brandstiftungen in Affekten. Kiel 1860. S. 60 flg.)

2) Für empfangene Schläge.

Johann Sutermann, ein uneheliches Kind, schlecht unterrichtet, von Jugend auf hartnäckig und ungehorsam, schon von seinem 10. Jahre an sich selbst überlassen, war zunächst 4 Jahre bei einem Schornsteinfeger gewesen, dann wegen schlechter Behandlung davon gelaufen; hierauf hatte er bei einer Menge anderer Leute kürzere oder längere Zeit gedient und war wiederholt aus dem Dienste entlaufen. In seinem 16. Jahre war er Pferdejunge geworden, hatte kleine Diebstähle begangen und war endlich ungerechter weise in Verdacht gekommen, etwas Geld entwendet zu haben. Durch Schläge wurde ein Geständnis von ihm erpreßt. Als er auch das Geld herbeischaffen sollte, suchte er sich herauszulügen, weshalb er abermals von seinem Dienstherrn mißhandelt wurde. Um sich dafür zu rächen, zündete er diesem die Scheune an und lief davon. Er wurde zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurteilt. Krankhaftes war in diesem Falle gar nicht vorhanden.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 69 und Jessen a. a. O. S. 20.)

3) Für empfangene Schläge.

Matthäus Heinecke zündete, fast 14 Jahre alt, aus Rache wegen erhaltener Züchtigungen und aus Überdruß am Dienste den Pferdestall seines Dienstherrn an. Er war gar nicht unterrichtet, sehr einfältig und überdies ein Vierteljahr vor der Brandstiftung (infolge eines Sturzes vom Dache) von Epilepsie befallen worden. Die epileptischen Anfälle dauerten eine Stunde und länger und wiederholten sich bei jedem Schrecken. Ihre Häufigkeit ist nicht angegeben. Der Kreisphysikus erklärte, daß er wegen außerordentlicher Dummheit und Schwäche der Geisteskräfte einem melancholico und maniaco gleich zu achten sei. Das Gericht meinte aber, daß dieses Gutachten zu weit gehe, und verurteilte ihn zu dreijähriger Zuchthausstrafe. Der Täter war so einfältig, daß er das scherzweise Anerbieten eines Mitgefangenen, ihm sein 56 jähriges Weib und seine Kinder abtreten zu wollen, mit Dank und Freude annahm und äußerst betrübt wurde, als ihm begreiflich gemacht wurde, daß es nur Scherz sei.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 90 und Jessen a. a. O. S. 20.)

c) Aus Heimweh.

Marie Sumpf, 10 Jahre alt, noch wenig unterrichtet, von zänkischem, halsstarrigem und von Bosheit nicht freiem Charakter, war während der Sommerzeit als Kindermädchen vermietet worden. Dieser Dienst wurde ihr jedoch durch eine Magd verleidet. Sie bekam hef-

tiges Heimweh, dem ihr Vater durch Prügel entgegenzuwirken suchte. Sie sprach nun zuerst gegen eine dritte Person davon, daß sie das jüngste Kind eine Nadel verschlucken lassen wollte, in der Hoffnung, ihre Herrschaft werde sie dann aus Furcht entlassen. Als ihr das aber nichts half, zündete sie das Strohdach des Hauses an. Der Verdacht fiel gleich auf sie, und sie bekannte ihre Schuld, nachdem sie zuvor vergeblich versucht hatte, andere Personen zu verdächtigen. Ihre Sehnsucht nach Hause gab sie als Motiv an. Sie war sich bewußt, eine strafbare Handlung begangen zu haben, hatte aber weder die Größe, noch die Folgen ihres Verbrechens recht bedacht. Sie wurde zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Kleins Annalen, Bd. 7. S. 37 und Jessen a. a. O. S. 17.)

d) Um zu stehlen.

Ob nun gleich die Gefangene dagegen vorgeben, daß sie es nicht in Gemüth und meinung, oberwenten Bartken das seine abzubrennen, getan, sondern es vielmehr zu dem ende vorgenommen hette, daß wann das Fewer angienge, würden die Leute eines theils, wie denn ohne allen zweiffel auch der kleine Nicel, so Bartkens Nachbar, jhren Haußrath in schrecken außtragen, und wann solches also geschehe, verhoffte sie durch diese gelegenheit die sieben Bosen Flachs, so sie dem kleinen Nicel auß der Röste gestohlen, welche er aber zusambt dem Grasetuche, darunter dieselben gelegen, genommen, wieder zuerlangen, und hette sich des verklagens bey dem Gerichte, damit sie bedrawet worden, desto weniger zu befahren u.s.w.

So möchte sie von wegen solcher jhrer begangenen und bekandten Verbrechung nach gelegenheit dißfals mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Septembr. Anno 1596.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1. S. 236 Nr. 12.)

e) Aus Eifersucht.

Franz D. hatte eine Liebschaft mit seiner Magd Marie F. angeknüpft, mit ihr auch ein bald wieder verstorbenes Kind erzeugt und beabsichtigte, sie zu heiraten. Als er erfuhr, daß sie gleichwohl mit dem wohlhabenden Bauern L. sich hatte aufbieten lassen, eilte er zu ihr, wurde aber von ihr vertröstet. Nachdem er jedoch in Erfahrung gebracht hatte, daß das dritte Aufgebot erfolgt sei, und er am 8. November 1852 selbst den Hochzeitszug bei seinem Gute hatte vorüberziehen sehen, kam ihm am folgenden Sonntage, als er allein in seinem Walde umherging und über die Wortbrüchigkeit seiner Geliebten

nachdachte, der Gedanke, L's Wirtschaftsgebäude anzuzünden, damit, „weil er von seiner Geliebten nichts mehr habe, sie auch von dort nichts haben möge." Zuvor aber wollte er nochmals mit ihr sprechen. Er begab sich deshalb am 23. Nov. abends 6 Uhr auf den Weg zu ihr. Eine Viertelstunde vor seinem Ziele fühlte er sich unwohl, und zündete er sich deshalb seine Pfeife an. Da indessen das Licht im Hause gerade ausgelöscht wurde und es überdies sehr stark zu regnen begann, begab er sich in die Scheune auf die Dreschtenne. Als seine Pfeife erlosch, steckte er sie nach vorsichtigem Ausgießen des Tabaksaftes, nicht aber der Asche, in die Brusttasche und legte sich aufs Stroh nieder, wo er eine Stunde teils grübelnd, teils schlummernd zubrachte. Dann ging er ans Scheunentor, überzeugte sich, daß der Regen nachgelassen, holte seinen Hut, und war schon wieder am Tore, als ihn unter heftigem Ärger wieder der Gedanke an Brandstiftung überfiel. Er warf infolgedessen drei brennende Zündhölzer auf das Stroh, welche sogleich zündeten, dachte, „nun möge geschehen was da wolle," und ging nach Hause. Unterwegs sah er die Scheune, die völlig abbrannte, in Flammen stehen, nichts destoweniger legte er sich ruhig zu Bette. Der Verdacht fiel auf ihn. Er gestand die Tat auch sogleich unumwunden ein. Die Größe seines Verbrechens schien er nicht zu fühlen, denn er wunderte sich darüber, daß man ihn fragte, wie er nach der Tat ruhig hätte schlafen können. Sein Urteil erwartete er sehr gleichgültig. Das ärztliche Gutachten bezeichnete ihn als einen durch die Umstände und seine subjektive Beschaffenheit erregt gewesenen Menschen, der sich zur Zeit der Verübung des Verbrechens im Zustande der geminderten Zurechnungsfähigkeit befunden hätte. Der Gerichtshof verurteilte ihn in Berücksichtigung seines früher tadellosen Lebens, vorzüglich aber deshalb, weil er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hätte hinreisen lassen, zur Strafe des schweren Kerkers auf acht Jahre (statt auf Lebenszeit).

(Hitzigs Annalen 1853. Bd. 33. S. 277.)

f) Aus Verzweiflung über schlechte Behandlung.

Klarin, 14 Jahre alt, Dienstmädchen, beging eine Brandstiftung aus Verzweiflung wegen übler Behandlung im Dienste. Sie zeigte keine Spuren von Geisteskrankheit. Das ärztliche Gutachten nimmt vielmehr nur kindische Einfalt und Unreife des Verstandes an, namentlich weil die Pubertätsentwickelung noch fehlte.

(Mitgeteilt bei Platner, De excusatione fatuitatis. De venia aetatis. S. 138; siehe auch Jessen a. a. O. S. 16.)

g) Wegen Unlust zum Dienen.

Anna Grabowska, die 15jährige Tochter eines Gärtners, hatte gar keinen Unterricht genossen, war aber dennoch konfirmiert worden. Bis Oktober 1792 hielt sie sich bei ihren Eltern auf. Dann wurde sie in Dienst gegeben. Die Arbeit war ihr aber zu schwer. Sie bat deshalb ihren Vater, sie wegzunehmen. Dieser ließ sie darauf hart an; unerlaubt lief sie einige Wochen später nach Hause. Ihr Vater brachte sie sofort zurück. Sie erhielt keine Strafe, entlief aber doch noch an demselben Abende wieder. Ihr Vater fand sie nach zwei Tagen auf und brachte sie zurück, worauf sie von ihrem Brotherrn, einem adligen Gutsbesitzer, bestraft wurde. Noch an demselben Abende lief sie aber zum dritten Male fort zu ihrem Vater, der sie darauf am 16. Januar bei einem Bauern in Dienst gab. Sofort fiel ihr ein, diesem das Gehöft anzuzünden; zur Überlegung, daß es sündhaft und strafbar sei, ließ sie sich keine Zeit, obwohl sie Gott mit aufgehobenen Händen gebeten haben wollte, den Gedanken von ihr zu nehmen: Ihr Vorsatz sei zu stark gewesen und sie habe einen Schatten vor sich zu gehen vermeint, der sie zur Brandstiftung mahnte. Am 18. Januar machte sie sich durch einen wohlausgesonnenen Vorwand vom Mittagessen frei, trug eine Kohle aus der Küche in den Schuppen und warf sie dort auf das Stroh. Dann ging sie in die Stube und suchte wieder einen neuen Vorwand, um unbeargwohnt eine andere Kohle in den Stall werfen zu können, falls die erste nicht gezündet haben sollte. Unterdessen ging das Feuer schon auf, und sie rettete nun ihre Kleider. Als indessen das Feuer gelöscht wurde und sie einsah, daß das Haus ihres Brotherrn nicht abbrennen werde, warf sie abermals eine Kohle in das Heu im Stalle. Dabei wurde sie ertappt. Als Motiv gab sie (außer der gewöhnlichen Angabe, daß es ihr keine Ruhe gelassen u. s. w.) zu schwere Arbeit an; es erwies sich indessen, daß nicht die Arbeit zu schwer, sondern sie selbst zu träge war. Sie litt an habituellen, vierwöchentlich wiederkehrenden Kopfschmerzen, die sie am Arbeiten aber nicht verhinderten; die Menstruation fehlte anscheinend noch; psychisch wurde nichts Abnormes an ihr wahrgenommen. Sie wurde zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 126 und Jessen a. a. O. S. 20.)

h) Um einen Possen zu spielen.

Nähle, ein 14jähriger Dienstjunge, beging Brandstiftung eingestandenermaßen, um seinem Herrn, der ihn ziemlich streng gehalten hatte, einen Possen zu spielen. Das ärztliche Gutachten nimmt, ohne sich

weiter über die Zurechnungsfähigkeit auszusprechen, an, daß Nähle zuweilen in Paroxysmen verfallen sei, in denen er, seines Verstandes und seiner Überlegung beraubt, ohne Bewußtsein hätte handeln können. Es weist die Existenz solcher Paroxysmen aber nicht nach, sondern zählt nur eine Anzahl Entschuldigungsgründe auf, nämlich frühere epileptische Anfälle, Beängstigungen, Schwermut, kindische Einfalt, Heimweh und Pubertätsentwicklung. Ein bestimmtes Krankheitsbild aus diesen verschiedenen Angaben zu abstrahieren, ist weder versucht, noch tunlich, namentlich da die Geschichtserzählung sehr unvollkommen ist.

(Mitgeteilt bei Platner, De excusatione fatuitatis, Caput III de fatuitate puerili S. 119; siehe auch Jessen a. a. O. S. 16.)

i) Aus Mutwillen.

Bertheim, ein 17jähriger Stellmacherlehrling, beging 17 Brandstiftungen aus Mutwillen, sittlicher Roheit und Neigung zum Müßiggang; Diebstähle zur Befriedigung von Naschhaftigkeit und Vergnügungssucht; keine körperlichen noch geistigen Krankheitssymptome. Das Gutachten nahm völlig freien Verstandsgebrauch an. Leider ist die Geschichte und der innere Zustand dieses Brandstifters, der „wie ein Bandit seinen Dolch, beständig Feuerzeug und Schwefelfäden bei sich trug“ nicht genügend erörtert.

(Platner a. a. O. de judiciis medicorum publicorum observatio III S. 172, siehe auch Jessen S. 17.)

k) Um den Mann vom Spiele abzubringen.

So möchte M. B. von wegen solcher jhrer begangenen und bekandten Mißhandelung, nach gelegenheit dißfals, weil jhre meinung gewesen, jhren Mann von dem Spiele zu bringen, und daß nicht ein groß Fewer entstehen, und daß gantze Dorff abbrennen solte, gestalt sie denn darauff bald poenitiret, in deme sie ein Oster Oy ins Fewer geworffen. dasselbe dadurch zu leschen, inmassen es auch bey dem Stall allein verblieben, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden. V.R.W. Mense Majo Anno 1629.

(Practicae Novae etc. Autore Carpzov. Wittb. 1646. Bd. 1. S. 235 No. 8.)

l) Ohne Motiv.

Die 17jährige Magd Marie Kalinowska war die Tochter eines verabschiedeten Dragoners und zuerst in der lutherischen Schule unterrichtet worden, wurde später aber katholisch, weil die lutherischen

Prediger sie ihrer Unwissenheit wegen nicht einsegnen wollten; sie wußte in der Tat weder die 10 Gebote, noch ein Gebet. Nach dem 15. Jahre trat sie zuerst bei Hartke, dann bei einem anderen und endlich wieder bei Hartke in Dienst. Dieser gab ihr im allgemeinen ein gutes Zeugnis, nur sei sie mürrisch und zänkisch gewesen und habe besonders das Tanzen geliebt, weshalb sie oft sehr spät nach Hause gekommen sei. Sie selbst war mit ihrem Dienste zufrieden und hatte dazu auch alle Ursache. Am 1. April wollte sie zu Tanze gehen. Hartke riet ihr aber, statt dessen lieber ihre Kleider auszubessern; da sie aber von der Frau Hartke bereits Urlaub bekommen hatte, machte sie sich dort fort und tanzte von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Obwohl sie nichts Spirituöses getrunken hatte, wurde sie doch außerordentlich erhitzt, und als sie in diesem Zustande sich heim begab, fiel ihr ein, Feuer anzulegen. Sie legte sich jedoch schlafen, stand aber um 5 Uhr schon wieder auf, verrichtete die notwendigsten Arbeiten, ging um 9 Uhr wieder schlafen und schlief bis 1 Uhr Mittags. Auch in der folgenden Nacht schlief sie im ganzen ruhig, nur bisweilen schreckte sie auf und dann war gleich der Gedanke, daß sie Feuer anlegen sollte, da. Ebenso ging es in der Nacht zum 4. April. Sie war unruhig, wußte aber selbst nicht worüber. Übrigens fehlte ihr nichts. Sie aß, trank und arbeitete wie gewöhnlich. Am 4. April Nachmittags arbeitete sie in der Küche. Es war ihr anfangs wohl, und sie dachte an nichts. Als sie aber die Küche verlassen wollte, war ihr, als könnte sie die Türe nicht finden, als könnte sie schlechterdings nicht hinauskommen, wenn sie nicht Feuer anlegte. Jetzt erwachte der Gedanke in ihr, Feuer vom Ofen zu nehmen und das Haus anzuzünden. Zu diesem Zwecke nahm sie sofort eine teilweise glühende Kohle, stieg auf den Heuboden und legte sie ins Heu. „Ich wußte nicht," sagte sie, „was ich tat: ich konnte mich des Gedankens: du mußt Feuer anlegen, schlechterdings nicht erwehren und ich beging die Tat, um meine Angst loszuwerden. Ich dachte freilich daran, daß Feuer entstehen würde, übrigens war es windig, allein das war nicht hinlänglich, um mich zurückzuhalten. Ich dachte auch daran, daß mein Wirt durch den Brand unglücklich werden würde; allein alsdann erst, als ich die Kohle bereits in das Heu gelegt hatte und die Tat schon vollführt war. Kaum war sie geschehen, als mich eine solche Freude ergriff, wie ich noch nie in meinem Leben gefühlt habe. Ich ging nun an meine gewöhnlichen Beschäftigungen, und eine halbe Stunde nachher sah ich den Rauch bereits aus dem Dache hervorqualmen. Feuer habe ich nicht gesehen, ohnerachtet ich selbst habe mit löschen helfen." Es verbrannte nur

etwas Heu, und die Kohle wurde gefunden. Das Mädchen selbst hatte übrigens keinen Feuerlärm gemacht. Es geriet in Verdacht, weil es kurz zuvor, ehe das Feuer bemerkt wurde, zweimal sehr hastig aufgestanden, vor die Tür gegangen und gleich wieder zurückgekehrt war. Dieser Verdacht verbreitete sich unter dem Mitgesinde so, daß der Hausherr das Mädchen näher befragte; nachdem es ein Geständnis abgelegt hatte, wurde es am 5. April 1793 an das Amt abgeliefert. — Der Verteidiger trug auf ihre Freisprechung an, weil sie in einer gewissen Betäubung oder Art Wahnsinn gehandelt hätte. Das Gericht hingegen verurteilte sie zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe. In den Entscheidungsgründen heißt es: Es würde bedenklich sein, in diesem ganz besonderen Falle anderweitige Erfahrungen unbedingt zur Entscheidung dienen zu lassen und den Behauptungen der Inquisitin bloß deswegen keinen Wert beizulegen, weil nicht medizinisch — ausgemittelt ist, daß sie die Tat in einem Zustande verübt habe, in welchem die gestörte Organisation auf die Geisteskräfte nachteilig eingewirkt hat. Hier ist nun die Inquisitin 17 Jahre alt, nach ihren guten Zeugnissen nicht in der Schule der Verbrechen gebildet, nach dem Urteil des Inquirenten einfältig und nicht verschmitzt. Sie war in ihrer Lage zufrieden, lebte mit ihrer Herrschaft in Einigkeit und Zufriedenheit, stand in keinen Verhältnissen mit anderen, von welchen sie zur Erreichung deren strafbarer Absichten als Instrument hätte gemißbraucht werden können. — Wenn ein solches Subjekt beim Zurückkommen von einem unschuldigen Freudengelage den Gedanken faßt, ihrer Brotherrschaft das Haus anzustecken, sich zwei Tage mit diesem Gedanken herumträgt, ihren Vorsatz am hellen Mittage beinahe unter den Augen ihres unter der Türe stehenden Brotherrn und mehrerer bei ihm seiender Personen ausübt und gleich nach der Tat eine nie empfundene Freude verspürt, so hört die Behauptung des gestörten Verstandes auf, ein Vorwand zu sein; man muß glauben, daß die ungewöhnliche Erhitzung und die darauf von ihr versicherte Erkältung bei einem so jungen Mädchen nachteilig auf die Seelenkräfte wirken können, und man muß annehmen, daß sie in einem nicht ganz freien Zustande gehandelt habe. Nichtsdestoweniger läßt sich von ihr nicht behaupten, daß sie gar keiner Zurechnung fähig sei usw. Das Gericht meinte, sie habe sich dem bösen Antriebe nicht mit Aufbietung aller Willenskraft widersetzt, und wenn letztere wirklich zu schwach gewesen sei, so läge darin ein Grund, durch die Furcht vor der Strafe in Zukunft solcher Willensschwäche zu Hülfe zu kommen.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 53 und Jessen a. a. O. S. 18 flg.)

m) Ein Brandbrief.

So möchte er von wegen solcher Mißhandlung (in dem er in H. R. Scheunenloch einen Flederwisch, mit zveyen Kohlen, so Creutzweise daran gebunden, neben einem wischlin Strohe gelegt) inhalts Churfürstl. Sächs. Constitution, als ein Vehder mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft und hingerichtet werden, und hat der Gefangene sich darwieder damit, indem er fürgeben thut, daß seine meinung niemals gewesen, das er anstecken wollen, nicht zu behelffen, V.R.W. Mens. Februar. Anno 1619.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 219 Nr. 34).

III. Totschlag.

Hat H. L. in guten bekandt und gestanden, daß er G. M. Viehmagd uff der Wiesen, als sie gegraset, Unzucht angemuthet, und sich darzu entblösset, Als sie aber uffgefahren und jhme einen Schaden mit der Sichel am Männlichen gliede zugefüget, hat er sein Brodtmesser ergrieffen, Sie in die Kehle gestochen, und als sie jhme das Messer nehmen wollen und jhn darnieder gestossen, hat er jhr folgende beschädigung zugefügt: Ein Schnitt vom Munde übern Backen, biß ans Ohr, drey Stiche in Halß, die Gurgel und den Halß umb und umb entzweygeschnitten, beyde Brüste so wohl den Leib von der Weiblichen scham an biß an den Nabel uffgeschnitten, Einen Stich zwischen den Brüsten, einen Stich in Rücken, beyde Sitzbacken zu spalten, beyde Span Adern und Waden an den Beinen biß an die Knorren uffgeschnitten u.s.w.

So mag er von wegen solcher begangenen und bekandten muthwilligen und böslichen Entleibung mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft und nach erlittener Todesstraff andern zum abscheulichen Exempel uff ein Rad gelegt werden. V.R.W. (Die Zeit der Entscheidung fehlt.)

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 126 No. 61).

IV. Sittlichkeitsverbrechen.

Ein sittsames religiöses Mädchen (29 Jahre alt) hatte lange an Magenkrämpfen gelitten und wurde bei der Steigerung seiner Leiden vom Kinnladenstarrkrampfe ergriffen, worauf Nervenleiden und Paroxysmen eines ekstatischen Zustandes und Autosomnambulismus, später (1854) aber Formen des sog. natürlichen Somnambulismus sich ausbildeten. Es wurde einer vom Wundarzt Ludwig R. ausgeführten magnetischen Kur unterworfen. Seine Krankheit verschlimmerte sich jedoch, so daß es die Sterbesakramente erhielt.

Bei einem Besuche fand es der Arzt in einem ungewöhnlichen Zustande. Er erhielt keine Antworten von ihm, bis er es in magnetischen Schlaf versetzte. In ihm gab es an, ein fremder Mensch (der Sohn des Wundarztes F.) sei in sein Zimmer gekommen und habe es übel behandelt und beleidigt.

Spuren an seinem Körper und Hemde begründeten den Verdacht eines an ihm verübten Verbrechens.

In der gerichtlichen Untersuchung wurde das Mädchen, nachdem es in magnetischen Schlaf versetzt worden war, einer körperlichen Besichtigung unterzogen. Bei ihr fanden sich Rötungen der Scheidewände und Einrisse im Hymen.

Die auf Veranlassung des Untersuchungsrichters in Gegenwart der Gerichtskommission vorgenommene Befragung der Schlafenden ergab Antworten, durch die ein gewisser F. als Urheber des an ihr verübten Sittlichkeitsverbrechens bezeichnet wurde.

In wachen Zustand zurückversetzt und eidlich vernommen, gab das Mädchen an, daß F. es besucht, von unanständigen Dingen gesprochen und schließlich es schmeichelnd am Kinne gefaßt und verlassen habe, worauf es in bewußtlosen Zustand zurückgesunken sei.

Beim Erwachen habe es Schmerzen im Unterleibe gespürt und am Leintuche und Hemde Blut bemerkt. Was in der Zwischenzeit geschehen sei, wußte das Mädchen nicht anzugeben.

Zwei Zeuginnen bestätigten, daß F. zu jener Zeit bei dem Mädchen gewesen und mit ihm allein gewesen war.

Der Angeschuldigte F. gestand schließlich, daß er beim Anblick des anscheinend bewußtlosen Mädchens durch unwiderstehliche Leidenschaft zur Tat fortgerissen worden sei, von ihrer Ausführung aber aus Scheu freiwillig abgesehen habe. Er wurde aber für schuldig erklärt und zu 3 Jahren schweren Kerker verurteilt.

Das Gericht beschränkte sich in der Schlußverhandlung auf die Vernehmung des Angeschuldigten und die Aussagen der Zeugen, nachdem in der Untersuchung ein Gutachten der medizinischen Fakultät zu Wien eingefordert worden war.

(Über dieses und den Fall selbst siehe: Allg. österr. Gerichtszeitung. 1855. No. 106,107 110.)

V. Kindstötung.

a) Auch Menschenraub zu ihrer Verdeckung.

Ein etwa 17jähriges Mädchen gebar heimlich und warf das Kind ins Wasser. Als sich aber seine Niederkunft offenbarte und es ange-

halten wurde, das Kind herbeizuschaffen, stahl es ein Kind und gab es für das seinige aus. Der Betrug wurde aber bald dadurch entdeckt, daß es statt eines Knaben, mit dem es niedergekommen sein wollte, ein Mädchen brachte und statt eines Kindes von wenigen Tagen ein 10 Wochen altes. Letzteres wurde den Eltern zurückgegeben; der Leichnam des getöteten Kindes konnte jedoch nicht gefunden werden. Das Hofgericht begutachtete einstimmig, daß zwar die Todesstrafe gegen die Beschuldigte auszusprechen, sie jedoch der landesherrlichen Gnade dahin zu empfehlen sei, daß jene Strafe auf eine zehnjährige Korrektionshausstrafe herabgesetzt werden möge. Als mildernde Umstände, jedoch nicht als rechtliche Entschuldigungen wurden die Jugend der Beschuldigten, der Mangel an Überlegungsfähigkeit, die harte Behandlung im elterlichen Hause und die große Armut angesehen.

Bei der Diskussion im badischen Oberhofgerichte entstanden Bedenklichkeiten über den objektiven Tatbestand des Verbrechens. Da nämlich der Körper des toten Kindes durchaus nicht aufzufinden war, behauptete der Medizinal-Referent: Wenn die Bekenntnisse der Beschuldigten keinen vollen Glauben haben sollten, so lasse sich gar nicht dartun: 1) ob das von ihr geborene Kind eine ausgetragene, reife oder unreife, 2) ob es eine lebensfähige Frucht gewesen, 3) ob das Kind nach der Geburt gelebt, 4) an welcher Todesart es sein Leben verloren habe? Indessen nahm man schließlich das Geständnis für ausreichend an.

Das Urteil ging auf Todesstrafe unter Empfehlung zur Begnadigung, die auch erfolgte.

(Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnhorst. 1. Jahrg. S. 93.)

b) Kindstötung aus Anlaß eines Traumes.

So möchte S. A. von wegen solcher an jhrem eigenen Kinde begangenen und bekandten Mordthat, wofern jhr die hohe Obrigkeit dero wegen, daß sie laut jher außsage beym 4. und 14. artic. es durch eingeben eines schwartzen Mannes gethan, welcher jhr im Traum fürkommen, daher sichs ansehen lesset, daß es von jhr auß Trawrigkeit, Melancholey und Schwermütigkeit geschehen sey, auß sonderlichen Gnaden, die ordentliche Straffe der Kindermörder nicht lindern und mindern wolte, sambt einem Hunde, Hahn, Schlangen und Katzen an stat eines Affen, in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen und ertrenket, oder do die Gelegenheit des Wassers des Orts nicht vor

handen, mit dem Rade vom Leben zum Tode gestrafft werden, V.R.W. Mens. Junio Anno 1608.

(Practicae Novae Autore Carpzov. 1646. Bd. 1. S. 84. Nr. 39.)

c) Kindstötung durch Kindspech.

Eine Frau hatte geständigermaßen ihr im Ehebruch erzeugtes Kind nach der Geburt dadurch erstickt, daß sie ihm von dem abgegangenen Kindspech vor Nase und Mund gehalten hatte. Bei der Sektion fanden sich Hautabschürfungen an der rechten Wange, am rechten Auge, die Nasenlöcher bis in das Innere hinein dunkelbraun beschmutzt, die Zunge war bis zur Wurzel mit bräunlichem Schmutz, der sich abschaben ließ, belegt. Die Schleimhaut des Magens war durch eine bräunlich-schwarze, dem Kindspech sehr ähnliche Masse gefleckt. Im rechten Herzen war mäßig viel dunkles geronnenes Blut, in den Lungen ein feinblasiger Schaum. Die Pia war blutreich, in der Hirnsubstanz fanden sich reichliche Blutpunkte, der Sinus war von Blut stark ausgedehnt.

Aus diesem Befunde und aus andern Tatsachen schlossen die Obduzenten, daß das Kind reif gewesen, nach der Geburt gelebt habe und erstickt sei. Das Kindspech konnte in die Luftwege und den Verdauungskanal nur durch tiefe Inspirationen und durch Schlingbewegungen gekommen, und da es sich in relativ bedeutender Menge auf dem Wege durch Nase und Mund bis zum Kehlkopf und Magen hin fand und auch in gleichmäßig kontinuierlicher Weise, nicht nur flüchtig mit der Nasen- und Mundöffnung in Berührung gekommen sein. Vielmehr mußte es eine längere Zeit vor den genannten Teilen dicht angelegen haben, so daß das Kind es aspiriert und verschluckt hat. Die vielen Hautabschürfungen am Gesichte, am rechten Auge und an den Extremitäten waren zudem sichere Zeichen, daß eine fremde Gewalt eingewirkt hatte, auch sprach die Beschaffenheit dieser Verletzungen dafür, daß sie durch Druck mit den Fingern und Nägeln entstanden waren.

(Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, Neue Folge XXII. 2. S. 263. April 1875).

d) Kindstötung durch Verblutung.

Zwei Schwestern wurden von demselben Dienstknechte schwanger. Die ältere Schwester verheimlichte ihre Schwangerschaft nicht und kam mit toten Zwillingen nieder. Die Eltern sagten ihr kein böses Wort. Die jüngere Schwester B. dagegen verheimlichte ihre Schwanger-

schaft hartnäckig. Nur gegen ihre Schwester A. konnte sie ihre Schwangerschaft weder verheimlichen noch leugnen. Sie bat sie jedoch dringend, den Eltern nichts zu sagen. In der Folge gebar sie ein lebendiges Kind. Die Schwester A. leistete Beistand. Sie wollte zwar eine Hebamme herbeirufen, ließ sich aber durch die dringenden Bitten der Schwester davon abhalten. Eine noch jüngere 15 jährige Schwester schlief während der Entbindung in derselben Kammer ruhig fort. Auch nach der Entbindung wollte die Schwester die Mutter rufen und die Nabelschnur unterbinden, ließ sich aber durch die Schwester von beidem abhalten. Die Gebärende wickelte darauf das Kind in einen Rock und legte es oben auf ihr Bett. Das Kind wimmerte eine Stunde lang, immer schwächer, bis es still wurde. Ohne Mitwirken und Beihilfe ihrer Schwester A. stand die B. dann, ehe es hell wurde, auf und trug das Kind in den Garten, wo sie es vergrub und einen Stein darauflegte. Damit niemand etwas merken sollte, ging sie Tags darauf in die Schenke und tanzte hier die Nacht hindurch. Nach 12 Tagen wurde der Sachverhalt jedoch durch den Knecht, der im Garten grub, entdeckt. Nach dem Gutachten der Obduzenten war das Kind reif, hatte bei der Geburt gelebt und war an Verblutung der nicht unterbundenen Nabelschnur gestorben. Die B. gestand ein, daß sie gewollt habe, daß das Kind sterben solle.

Urteil der preußischen juristischen Fakultät zu Bonn: daß B. wegen der bei der Geburt ihres unehelichen Kindes begangenen Verschuldungen mit siebenjähriger Zuchthausstrafe, jedoch unter Beibehaltung ihrer bürgerlichen Ehre, wegen Verheimlichung der Schwangerschaft ihrer Schwester und der derselben bei ihrer heimlichen Niederkunft geleisteten Hülfe mit zweijähriger Zuchthausstrafe unter gleichem Vorbehalt zu belegen sei. Beide Verurteilten ergriffen das Rechtsmittel der weiteren Verteidigung, worauf die Juristen-Fakultät in Leipzig die Strafe der B. auf vier Jahre und die der A. auf ein Jahr Zuchthaus milderte. In den Entscheidungsgründen ward außer der Jugend der Beschuldigten (18 Jahre) auch noch der Umstand geltend gemacht, daß das Kind bloß durch ein factum omissivum getötet worden sei.

(Hitzigs Annalen. Bd. 12. Heft 23. S. 132.)

e) Kindstötung durch Ersticken auf dem Abort.

Hat R. E. bekandt, daß sie sich fürsetzlichen uffs heimliche Gemach zu dem ende gesetzt, auch darzu getrucket, daß jhr Kind ins Gemach fallen sollen, und also jhr Gemüth, Meinung, und Vorsatz gewesen, daß es an bemeltem Ort ersticken und umbkommen sollen, welches dann auch erfolgt etc.

So möchte sie von wegen sollicher jhrer Verbrechung, auch andern dergleichen leichtfertigen Vetteln, welche mit jhren Leibesfrüchten also leichtfertig und böβlichen umbgehen, und damit zu jhrer Kinder tode ursach geben, gestalten sachen nach mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Jul. Anno 1615.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 52 No. 35.)

f) Behauptete Sturzgeburt, jedoch Kindstötung.

Die ledige P. wollte im Stehen geboren haben. Sie gab an, das Kind sei auf die Erde gestürzt. Dabei sei die Nabelschnur gerissen. Sie habe es für tot gehalten und den vermeintlichen Leichnam zum Schutze gegen Tiere mit Gras und Erde bedeckt. Das Kind wurde jedoch bald darauf lebend gefunden, starb aber nach 3 Stunden. Es war nicht vollständig ausgetragen, aber doch lebensfähig. Um das rechte Ohr und in der rechten Schläfengegend hatte es Blutunterlaufungen, und an der rechten Schulter mehrere Hautverletzungen, bogenförmige Kratzwunden. Ebensolche fanden sich an der rechten Brustseite. Am hintern Rand des rechten Leberlappens waren mehrere tief in die Substanz eindringende, unregelmäßige Einrisse vorhanden, das Leberparenchym zeigte jedoch keine krankhafte Veränderung. Die Kapsel der rechten Niere war vollständig mit Blut durchsetzt, das Zwerchfell rechts bis an den Rippenrand herabgetreten. Die rechte Lunge hatte an der Spitze einen 3 cm langen Einriß mit unregelmäßigen und dunkelschwarz gefärbten Rändern. Sie sank im Wasser unter, während die linke auf dem Wasser schwamm. In Luftröhre und Kehlkopf befand sich kein fremder Körper. Über sämtlichen Schädelknochen war ein Blutextravasat vorhanden, ebenso zwischen den sehr blutreichen Hirnhäuten. Die vordere Hälfte des rechten Scheitelbeins war 5 cm lang frakturiert mit zackigen Rändern.

Jede der gefundenen Verletzungen war nach Annahme der Sachverständigen hinreichend, dem Leben des Kindes ein Ende zu machen. Die Leberruptur und der Bluterguß in die rechte Nierenkapsel, die einer und derselben Ursache zuzuschreiben seien, setzten eine bedeutende äußere mechanische Gewalt voraus; die Zerrung an der Nabelschnur beim Herabfallen des Kindes reiche nicht aus, diese Verletzungen zu erklären. Durch den Einriß in der rechten Lungenspitze habe sich ein Pneumothorax gebildet, daher der tiefe Stand des Zwerchfells auf dieser Seite und die künstlich erzeugte Atelektase der rechten Lunge, die von der eingedrungenen Luft zusammengedrückt und schwimmunfähig gemacht worden sei. Durch den Sturz des

Kindes bei der Geburt seien diese Verletzungen der Leber und der Lungen entschieden nicht entstanden, höchstens ließe sich dies bei dem Knochenbruche annehmen, aber auch da sei zu bedenken, daß das Kind auf weichen Sandboden aufgefallen und daß durch die Zerreißung der Nabelschnur die Gewalt des Sturzes erheblich gemildert worden sei. Noch mehr spreche gegen diese Annahme die weitverbreitete Blutextravasation und die ausgedehnte Anschwellung der Weichteile der rechten Ohrgegend, auf die das Kind sicherlich nicht aufgefallen sei. Es sei vielmehr anzunehmen, daß die P. mit der Schaufel mehrere Schläge gegen die rechte Seite des Kindes geführt, ehe und nachdem sie es mit Gras und Erde bedeckt hatte. Alle gefundenen Verletzungen könnten dadurch entstanden sein.

(Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. Neue Folge XXIII. S. 33. Juli 1875.)

VI. 4 Fälle von Abtreibung.

a) Durch festes Schnüren.

Hat V. H. bekandt, das als sie jhr Gärtlein am Hause umbgraben wollen, sie jhren Leib mit einem Gürtel über den Nabel fest gegürtet und solches zu dem ende gethan, damit sie jhr Kind, so sich im Leibe gereget, ersticken möchte, welches auch also erfolget, und sie hernach das Kind todt zur Welt gebracht etc.

So möchte sie gestaltersachen nach mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden. V.R.W. Mens. Sept. Anno 1620.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 51. Nr. 23.)

b) Durch Stoßen gegen eine Tischecke.

Hat S. P. in scharffer Frage bekandt, daß als sie schwangers Leibes gewesen, sie ihren Bauch zu unterschiedene mahlen an die Tischecken, mit gantzer gewalt gedruckt, der meinung, daß ihre Leibesfrucht dadurch umbkommen sollen, damit sie der zeitlichen schande entgehen möchte, und als sich das Kind im Leibe noch gereget, hat sie es wiederumb so lange gedruckt, biß sie vermeinet, daß es tod sey, darauf hernach das Kind von jhr kommen, und die Füßlein an jhme gar welck gewesen.

So mag sie derowegen noch gelegenheit dißfals mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Jul. 1613.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 50. Nr. 21.)

c) Durch Wälzen, Drücken und Kneipen des Leibes.

Hat V. V. bekandt, daß sie wohl gefühlet, daß eine lebendige Leibesfrucht bey jhr vorhanden, und nichts destoweniger sich im

Grase hin und wieder gewältzet, auch den Leib mit beyden Händen hart zusammengedrücket und geknippen, daß das Kind des Todes davon sein müssen etc.

So wird sie nach gelegenheit dißfals mit dem Schwerd vom Leben zum Tode billich gestrafft und hingerichtet. V.R.W. Mens. Aug. Anno 1604.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 51. Nr. 22.)

d) Durch Drücken des Leibes.

Hat C. B. bekandt, daß sie 9 Tage vor der geburh, im Kuhstalle sich mit dem Leibe uff das Südefaß gelegt, und hart niedergedrücket, in Gemüth und meinung, die Leibesfrucht, so sich etlich mahl in Mutterleibe gereget, welches sie eigentlich gefühlet, hierdurch von sich zu treiben, und daß auch nach solchen drücken sie sich übel befunden, auch die letzten drey Tage gar eben gefühlet, daß jhr das Kindlein in der rechten Seiten wie ein Stein gelegen, und sich ferner nicht gereget etc.

So wird sie von wegen solcher an jhren eigenen Kinde begangenen und bekandten Verbrechung, noch gelegenheit dißfals mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft, und uff ein Rad geleget. V.R.W. Mens. Jun. Anno 1598.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 51. Nr. 24.)

VII. 3 Fälle fahrlässiger Tötung.

a) Durch Erdrücken im Bette.

Hat H. B. sein Kind, nur eines Jahrs alt in trunkener weise zu sich ins Bett genommen, dahero erfolget, daß er es im Schlaff ertrucket und ersticket, daran auch die Magd, so des Kindes halben gemietet, etlicher massen schuld gehabt, daß sie jhme als einem trunkenem Manne das Kind folgen lassen usw.

So werden sie beyde wegen solcher verwahrlosung 8 Tage lang mit leidlichen Gefängnüß billich in straff genommen. V.R.W. Mens. Mart. Anno 1603.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1648. Bd. 1. S. 69. Nr. 36.)

b) Durch zu kurzes Abreißen der Nabelschnur.

Ob wohl C. F. in scharffer Frage erhalten, daß sie jhr Kindt vorsetzlichen nicht umbgebracht, dieweil sie aber dennoch bekant, daß sie bey der Geburt die Nabelschnure dem Kinde zu kurtz abgerissen, also daß es geplatzet, und sich hernach das Kindlein verblutet, daß es gestorben u.s.w.

So wird die Gefangene, wenn sie jhre Sechswochen gehalten, derowegen, daß sie daß Kind heimlicher weise zur Welt gebohren, und dasselbe verwarloset, mit Staupenschlägen des Landes ewig billich verwiesen. V.R.W. Majo Anno 1601.

(Carpzov, a. a. O. Bd. 1. S. 69. Nr. 26).

c) Durch unterlassenes Unterbinden der Nabelschnur.

Ob wohl V. H. in scharffer Frage erhalten, daß sie jhr Kind fürsetzlichen nicht ermordet, dieweil sie aber dennoch darneben bekant, daß sie zur Geburtzeit gar allein gewesen, ein Messer genommen, und dem Kinde die Nabelschnur damit abgelöset, sie hette nicht gewust, daß sie es verbinden müssen, habe es auch zu dem ende nicht liegen lassen, das es sich verbluten solte u.s.w.

Als wird sie wegen solcher an jhrem eigenen Kinde beschehener verwarlosung öffentlich billig zu Staupen geschlagen, und des Landes ewig verwiesen. V.R.W. Mens. Mart. Anno 1627.

(Carpzov, a. a. O. Bd. 1. S. 69. Nr. 28).

VIII. Körperverletzungen.

a) Vorsätzliche mit Tod nach acht Jahren als Folge.

H. erhielt am 16. Januar 1873 im Streite einen Messerstich in die Stirn, worauf er blutete, aber nicht zusammenstürzte, nach angelegtem Verbande ausschlief und abends wieder seine Arbeit aufnahm.

Zwei Jahre später, während deren er sich völlig wohl befunden haben soll, bildete sich an der Stelle der Verletzung eine haselnußgroße Geschwulst. Beim Hinüberstreichen drückte er sie auf und ritzte sich dabei an der Hand. Erst dadurch wurde er gewahr, daß die Spitze des Messers, mit er gestochen worden war, noch in seinem Kopfe stecke.

Seitdem eiterte die Wunde. Bei schwerer Arbeit, besonders bei größerer Hitze, traten zeitweilig Kopfschmerzen ein, die in den folgenden Jahren etwas heftiger wurden. Sonst befand sich H. wohl. Nur einmal, im Sommer 1878 traf ihn eine Art Schlag. Er stürzte plötzlich hin und röchelte lange Zeit, bekam aber kein Erbrechen. Nach einem Aderlasse erholte er sich.

Drei Jahre vor seinem Tode hatte sein Dienstherr und im folgenden Jahre ein Arzt vergeblich versucht, die Messerspitze herauszuziehen.

Etwa drei Wochen vor seinem Tode stellten sich ohne besondere Ursache intensive Kopfschmerzen ein. Vierzehn Tage später gab er

seine Arbeit auf und legte sich nieder. Es trat Erbrechen ein. Der Arzt fand ihn stark fiebernd, mit langsamem Pulse (50), schwerhörig und schwerbesinnlich. Nach der am nächsten Tage vorgenommenen mühsamen Entfernung der 3 cm langen, mehr wie 2 cm breiten und über 2 mm dicken Messerspitze ließen Erbrechen und Kopfschmerz nach. H. verließ sogar auf eine kurze Zeit das Bett.

Am folgenden Morgen aber stellte sich Schlafsucht (Sopor) ein, und am nächsten Tage starb H., 8 Jahre nach der Verletzung.

(vgl. Lgerichtsarzt Dr. Rehm in Regensburg im Bayer. ärztl. Intell. Bl. XXVIII. 42. 1881. — Schmidts Jahrb. Bd. 193 Jahrg. 1882. N. 2. S. 169).

b) Vorsätzliche Körperverletzung durch Hochheben an den Ohren mit Tod als Folge.

Ein 16jähriger Knecht vom Lande, von großem Körperbau, bleicher Gesichtsfarbe und laxer Faser, wurde von einem anderen Knechte eines Abends aus Übermut bei den Ohren am Kopfe gefaßt, in die Höhe gehoben und über das hölzerne Geländer einer vom ersten Stockwerke aus nach dem Hofe gehenden Galerie hinausgehalten. Infolge Zurufs des dieses wahrnehmenden Bruders des so Mißhandelten zog ihn der Täter dann wieder herauf und gab ihn frei.

Schon in der folgenden Nacht und dann am nächsten Morgen klagte der Mißhandelte unbestimmt über Halsschmerz. Der deshalb aufgesuchte Arzt hielt das Übel für rheumatisch und gab deshalb eine Salmiakmixtur und Linimentum volatile zum Einreiben. Am dritten Tage mittags war der Kranke noch in demselben Zustande, nachmittags 5 Uhr war er tot.

Bei der Sektion entdeckte man über der Dura mater, da, wo sie unter der Sella turcica die Proclivitas foraminis magni überkleidet, einen Tropfen Blut, der diese Stelle sugilliert erscheinen ließ. An der Medulla oblongata war sonst weiter nichts zu bemerken. Über dem larynx ergoß sich nach Öffnung der Trachea unerwartet etwa ein Eßlöffel hellen und reinflüssigen Eiters auf der linken Seite der Muskeln. Zur Erklärung der Todesursache konnte dieser Eiterguß nicht ausreichen. Es mußte vielmehr zunächst und allein die Zerrung des oberen Markfortsatzes als Todesursache angesehen werden.

Auf Grund des dahin gehenden Gutachtens wurde der Urheber jener totbringenden Verletzung zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt.

(Aus Caspers Wochenschrift).

c) Vorsätzliche Körperverletzung durch Stoß ins Genick mit Abortus und Tod zur Folge.

Hat ein Junge ohne gefehr von 18 Jahren Ewer Eheweib uff freyer Gassen und Straßen angefallen und Ihr mit der Faust dermassen einen schlag inß Genicke gegeben, daß Ihr die Mütze und Haube vom Haupte herunter gefallen, darüber Sie denn zum hefftigsten erschrocken, und am siebenden Tage hernacher mit einen hitzigen Fieber angriffen worden, am 9. Tage aber zu Abend, gleich umb die Stunde, da angeregte gewalt an jhr verübet worden, hat Sie zwo Töchtern zur Welt geboren, deren die eine todt, an der andern zwar das Leben noch etwas verspüret worden, aber doch also bald, wie dann auch ewer Weib die Mutter todes verblichen, und es haben die Medici des Ortes in jhrem judicio auß denen darinnen angeführten motiven und ursachen geschlossen, daß durch den ewerm Eheweibe zugefügten Schlag, und darauf erfolgte consternation, nicht allein das hitzige Fieber, sondern auch der abortus verursacht worden.

So möchte der Junge, welcher ewrem Weibe uff offener Gassen den Schlag beybracht, und sie mit gewalt angefallen, wofern er dessen geständig seyn oder überwiesen würde, öffentlich billig zur Staupen geschlagen und des Landes ewig verwiesen werden. V.R.W. Mens. Mart. Anno 1625.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 145. Nr. 34.)

d) Beziehung zwischen Kopfverletzung und Lungenerkrankungen.

Ein klassisches Beispiel für die den Juristen zumeist unbekannte Beziehung zwischen Kopfverletzungen und Lungenerkrankungen teilt Dr. Felix v. Winiwarter in den Mitteil. d. Ver. f. Ärzte in Niederösterr. VII. 15. 1881 mit:

L. wurde am 8. Dezbr. 1880 meuchlerisch von einem anderen mittels eines schweren Schmiedehammers mehrfach am Kopfe verletzt. Er fühlte weder Kopfschmerz, noch Schwindel, ließ sich verbinden, lag 5 Tage zu Bett und befand sich bis zum 31. Dezbr. noch ganz wohl.

Bei der an diesem Tage vorgenommenen gerichtsärztlichen Untersuchung wurde außer zwei vernarbten Hautwunden auf der rechten Seite des Kopfes eine über talergroße Depression auf der linken Seite des Schädels festgestellt, über der die Haut völlig normal, unempfindlich und ohne Reaktion war.

Da diese Verletzung für lebensgefährlich erachtet wurde, wurde der Täter des versuchten Mordes angeklagt.

Nachdem der Verletzte dann in mehreren Verhören verständige Auskunft gegeben hatte, klagte er vom 5. Januar an über Kopfschmerzen und Schwindel, wurde bettlägerig und am 29. Januar zum letzten Male verhört, wobei er noch ganz klare Antworten gab. Von da ab trübte sich sein Bewußtsein.

Es entwickelte sich ein Lungenkatarrh. Am 5. Februar 1881 trat der Tod ein.

Die Sektion ergab: An der rechten Kopfseite zwei vernarbte Hautwunden, unter deren einer die Glastafel einen kleinen Knochensprung zeigte; auf dem linken Seitenwandbeine die Depression, über der die Haut verschiebbar war; auch hier Reste von Hämorrhagien, Periost leicht abziehbar; die äußere Knochentafel in Talerumfang etwa 1/2 cm deprimiert zeigte zarte griesige Osteophyten. Während der Knochen vorn scharfkantig eingebogen war, ging er hinten allmählich in das gewöhnliche Niveau über. Die äußere Knochentafel zeigte zahlreiche strahlenförmig verlaufende Sprünge, die Glastafel war in viele facettenartige, mit ihren Rändern zum Teil vorspringende Stücken zersplittert, gegen das Gehirn weit vorgeschoben und mit feinen griesigen Osteophyten besetzt. Rings um die deprimierte Stelle zog sich ein ziemlich breiter, etwa 2 mm hoher neu gebildeter Knochenwall, an dem die Dura fest anhaftete, die wiederum der Sitz einer ringförmigen, diesem Knochenwalle entsprechenden Neubildung war Darunter war das Gehirn eingedrückt, die Windungen verflacht, die Sulci aufgehoben, übrigens aber die inneren Hirnhäute und das Gehirn nicht verändert und kein Zeichen von Entzündung vorhanden.

Beide Lungen zeigten geringes Emphysem, der rechte Unterlappen war dichter, blutreich, an zahlreichen erbsen- bis haselnußgroßen Stellen verdichtet, in den Bronchien reichlicher eitriger Schleim.

Das gerichtsärztliche Gutachten lautete: L's. Tod ist durch Bronchitis und katarrhalische Entzündung des rechten unteren Lungenlappens, verursacht durch die beschriebene Schädelverletzung, eingetreten.

Der Täter wurde hiernach wegen vollendeten Mordes zum Tode verurteilt.

(Schmidts Jahrb. Bd. 193. Jahrg. 1882. Nr. 1. S. 56).

e) Über Stoßwirkung auf den Schädel.

Dr. O. Messerer hat in einer Schrift: Experimentelle Untersuchungen über Schädelbrüche. München 1884. M. Riegersche Buchh. 8. 36. S. mit 8 Taf. das Ergebnis seiner Untersuchungen über Stoß-

wirkungen auf Schädel mitgeteilt. Insbesondere hat er den Einfluß untersucht, den wechselnde Fallhöhen und verschieden breite Angriffsflächen auf den Schädelbruch haben.

Von den Ergebnissen dieser Versuche, die mit einem eigens dazu hergerichteten Fallapparate an mehr als 80 frischen Leichen vorgenommen wurden, sind besonders folgende bemerkenswert:

Um den Bruch eines Schädels des am Rumpfe befindlichen Kopfes herbeizuführen, braucht ein auf ihn fallender Fremdkörper etwa 24 Meterkilogramm Krafteinwirkung.

Die Form des Fallstücks hat auf die Größe des erforderlichen Fallmoments keinen Einfluß. Wohl aber beeinflußt sie die am Schädel erzeugte Bruchform.

Die Bruchform ist ferner abhängig von der Angriffsgeschwindigkeit der äußeren Gewalt.

Weiter ergab sich, daß die Fissuren regelmäßig von der unmittelbar getroffenen Stelle aus am Schädelsphäroid in der Art von Meridianen verliefen, so daß man aus dem Verlaufe der Fissuren einen Rückschluß auf die Richtung der Gewalt machen kann, die auf den Schädel einwirkte.

(vgl. auch Schmidts Jahrb. Bd. 206. Jahrg. 1885. Nr. 1. S. 51).

f) Über eine schwere Gehirnverletzung.

Ähnlich dem vom Medizinalrat Dr. Näcke Bd. 15. S. 284 mitgeteilten Falle berichtet W. Roberts, Lancet. Vol. I. No. 29 (1839) folgendes:

Vor 7 Jahren sei er zu einem jungen Manne gerufen worden, der in den Steinbrüchen durch Pulverexplosion verunglückt war. Beide Augäpfel seien ihm zerschmettert gewesen, die Integumente des Vorderkopfes vielfach zerfleischt und über dem inneren Winkel des linken Auges habe er ein kleines Loch im Os frontis gefunden, durch das man bis ins Gehirn habe eindringen können. Ein Chirurg sei bereits damit beschäftigt gewesen, mit einer Hohlsonde schwarze schlammähnliche Massen und Gehirnsubstanz, graue und weiße in erheblicheren Mengen aus der Hirnhöhle hervorzuholen, und habe, da er eine Rettung nicht mehr für möglich gehalten habe, zwecks Anstellung physiologischer Versuche die Sonde in gerader Richtung so weit in die Gehirnsubstanz eingeführt, bis er sie auf der entgegengesetzten Seite des Os occipitis gefühlt habe. Dann habe er sie noch nach verschiedenen Seiten herumgedreht, wobei der bei vollem Bewußtsein befindliche Verletzte erklärt habe, er verspüre nur dann Schmerzen, wenn die Sonde mit der äußeren Wunde in Berührung komme.

Eine weitere Verletzung der Hirnschädelknochen war nicht eingetreten. Der Kranke soll genesen sein.

IX. Aufklärung des Tatbestands durch den Entomologen.

a) Durch Nachweis der Zeit des Todes.

In einem von einer Dirne bewohnten Zimmer wurde in einer doppelten Kiste, wie sie zur Versendung von Seife benutzt wird, verschlossen der völlig eingetrocknete Leichnam eines 7—8 jährigen Kindes gefunden.

Die Zimmerbewohnerin gab an, es sei die Leiche ihres vor 18 Monaten an einer Krankheit verstorbenen Sohnes. Sie habe versäumt, seinen Tod rechtzeitig anzumelden, und später deshalb nicht gewagt, seine Beerdigung zu fordern.

Da die Kiste für den Leichnam zu kurz gewesen war, lag er mit gebogenen und über einander gekreuzten Beinen „in Schneiderstellung" in ihr. Der Oberkörper war mit einer wollenen Jacke bekleidet, der übrige Körper in eine alte Jacke und einen alten Mantel der Frau. Diese Kleider waren mit einer eingetrockneten gelatinösen Masse imprägniert und enthielten eine Unzahl Nymphenschalen und Dipteralarven, die alle Falten ausfüllten und den Honigwaben ähnlich reihenweise nebeneinander lagen. Die große Mehrzahl dieser Schalen war leer. In einzelnen aber fanden sich noch tote und völlig entwickelte Insekten. Die größeren gehörten der Sarcophaga latricus (einer Schmeißfliegenart), die kleineren der Lucilia cadaverina an.

An der entkleideten, mumifizierten Leiche sah man infolge völligen Muskelschwundes Integumente dem Knochengerüste völlig ankleben. Die Knochengerüste selbst erschienen entweder schwammartig durchlöchert oder in eine gelbliche, pulvrige Masse verwandelt. Die Mehrzahl der Knochen lag bloß und war mit derselben Pulvermasse bedeckt. Unter dem Mikroskope erkannte man in dieser Masse Bälge und Exkremente von Tyroglyphus longior (der Käsemilbe). Die inneren Eingeweide fehlten. An ihrer Stelle fand sich eine schwärzliche, krümelige, scharf nach altem Wachse riechende Masse. Die Schädelhöhle war von einer schwärzlichen, grobpulverigen, mit glimmerartig glänzenden Cholestearin-Kristallen durchsetzten Masse erfüllt, in der außerdem noch Überreste von Diptera (Fliegen), von Dermestes (Speckkäfern) und Anthrenus (Kabinettkäfern), auch einzelne noch erhaltene Bälge von Tierkörpern der letzteren beiden Arten (D. lardarius und A. museorum), die in Sammlungen hausen, zu erkennen waren.

In einem Stücke behaarter Kopfhaut fanden sich Massen von Pediculus capitis (Kopfläusen) und dessen Eiern.

Der Sachverständige, der diesen entomologischen Befund begutachten sollte, wies darauf hin, daß auf der Oberfläche eines der freien Luftströmung ausgesetzten Leichnams sich sofort massenhaft Insekten, namentlich Diptera sarcophaga und einzelne Coleopteren einnisten und daß die aus den Eiern sich entwickelnden Larven den Körper nach jeder Richtung hin durchbohren und daß an dem dadurch allmählich zum Skelett umgewandelten Leichnam nur noch das sog. Leichenfett zurückbleibe, das auch schließlich durch die Larven von Dermestes völlig absorbiert werde. Was dann etwa noch übrig bleibe, werde durch Anthrenus und Acarus detriticolus (eine Milbenart) vertilgt. Durch sie werde das Ganze schließlich in eine pulverige Staubmasse verwandelt.

Durch Einlagerung der Leiche in der Kiste war nun in diesem Falle aber der freie Zutritt der Luft ausgeschlossen, und durch ihre kaum 2 mm breiten Spalten hatten auch die größeren Coleopteren, die Aasfliegen, Calliphora, Sarcophaga und Lucilia nicht eindringen können. Nur die kleineren Arten der Diptera Sarcophaga lactaricus und Lucilia cadaverius hatten bis zur Leiche vordringen können. Ihre Larven hatten sie zerstört und ihre Nymphenhüllen waren in den Kleidern zurückgeblieben.

Vier Wochen, bis zur völligen Entwickelung 6 Wochen, brauchten nun diese Larven der Dipteren, um sich zur Nymphe zu entwickeln. Ihre Vermehrung schreitet in geometrischen Progressionen fort. Nach mehreren Monaten schon speichern sich Massen solcher Insektenreste auf. Da nun aber diese Insektenentwickelung nur während der milden Jahreszeit stattfindet, nahm der Sachverständige an, daß auch in diesem Falle die Einwanderung der Insekten in den Sommermonaten stattgefunden, im darauf folgenden Winter aber ihre Tätigkeit geruht und mit Beginn des Frühlings die Dermestes begonnen haben, sich in den Leichenüberresten zu entwickeln.

Da nun aber Dermestes 4 Monate lang im Larvenzustande bleibt, ehe er sich zum vollkommenen Insekt entwickelt, hatte die Absorption des Leichenfettes jedenfalls auch 4—5 Monate beansprucht.

Erst darnach sind Anthrenus und Tyroglyphus aufgetreten, um das Zerfallen der Leichenreste in eine pulverige Masse zu vollenden. Auch das hat mehrere Monate gedauert.

Es sind daher, so folgert der Sachverständige, seit dem Tode jenes Kindes wahrscheinlich mindestens 18 Monate bis 2 Jahre verflossen gewesen.

(Dr. P. Megnin. Über die Beziehungen der Entomologie zur

gerichtlichen Medizin. Compt. rend. de la Soc. de biol. 7. Ser. IV. S 151. Mars 1883. — Schmidts Jahrb. Bd. 198. 1883. Nr. 1. S. 75.)

b) Durch Feststellung des Zeitpunkts, wann Insekten die Leiche befallen haben.

An einer unbebauten Stelle einer Straße war am 15. Januar 1878 der Leichnam eines neugeborenen Mädchens gefunden worden. Er war in Tücher eingeschlagen, die Feuchtigkeit angezogen hatten, und an den Stellen, wo er auf dem Boden lag, faulig. Er war 48 cm lang und wog 520 g. Er war so vertrocknet, daß er wie Papier knirschte und eine wahre Mumie darstellte. Der um ihn gewickelte Scheuerlappen hing so fest an der Haut, daß man ihn nicht von ihr abziehen konnte. Die 25 cm lange Nabelschnur war nicht unterbunden. Sämtliche Knochen waren unversehrt. Die Eingeweide bildeten eine unförmliche Masse, an der die Grenzen der Lungen, des Herzens usw. sich nicht bestimmen ließen. Alle Weichteile, namentlich die Muskeln, waren in Leichenfett verwandelt. An Stelle des Gehirns fand man in der Schädelhöhle nur einige Gramm pulverige Masse. Die Kondylen des Schenkelbeins enthielten deutliche Verknöcherungspunkte. Der Leichnam mußte daher einer reifen Frucht angehören.

Auf der Haut und in der Schädelhöhle wimmelte es von Milben und Insektenlarven.

Es war klar, daß an die dem Wetter ausgesetzte Fundstelle der Leichnam erst vor kurzer Zeit gekommen sein konnte und daß er vorher an einem trockenen Orte, vielleicht in einem Schranke, Koffer oder dergl. aufbewahrt worden war.

Professor Perier am naturhist. Museum und Tierarzt der Armee Mégnin wurden befragt, ob aus den Insekten ein Schluß auf die Geburtszeit des Kindes gezogen werden könnte.

Perier erklärte: Der das Kind umhüllende große Lappen konnte die Fliegenmaden nicht abhalten, bis zur Haut zu dringen. Wäre der Leichnam gleich nach dem Tode auf den Boden gelegt worden, so würden sie sicher seine Weichteile verzehrt haben. Der Leichnam muß deshalb tief vergraben oder ausgetrocknet worden sein, ehe er ausgesetzt wurde.

Von den in ihm gefundenen Milben und Motten bez. Schaben finden sich erstere an allen feuchten Plätzen, letztere nähren sich von Fett. An älteren, ihres Fettes schon beraubten Leichen findet man keine Schabkäfer.

Mégnin stellte fest, daß eine in Mittel 2 mm dicke Lage braunen Staubes die Mumie überzog und daß dieser Staub nur aus Milben-

resten und ihren Fäces bestand. Auf der Oberfläche waren keine lebenden Milben mehr, dagegen fanden sie sich noch lebend in großer Zahl in der Schädelhöhle mitten im Mehlstaube. Alle gehörten dem Tyroglyphus longior an, der nur von Fettsäuren und ammoniakalischen Seifen lebt, die sich aus animalen in trockener Fäulnis befindlichen Stoffen bilden.

Mégnin berechnet den Gehalt des Leichnams, den cubmm auf 4 Tyroglyphi angenommen, auf 240 000 tote und lebende Tyroglyphi. Die Erzeugung der Milben war durch einige „Nymphes hypopiales," die durch Dipteren, Coleopteren und Myriapoden eingeführt worden waren, vermittelt worden. Nur so bilden sich solche Milbenkolonien, ein Beweis, daß die Mumie, als die Milben in sie einwanderten, Insekten von außen zugängig gewesen ist.

Die Tyroglyphen legen 14 Tage nach ihrer Geburt 15 Eier, 10 weibliche 5 männliche; die 2. Generation nach 30 Tagen bringt schon 150, die 6. nach 90 Tagen 1500 000 Käfer hervor.

Das Gutachten lautete schließlich:

Der Leichnam gehört einem Kinde aus dem 9. Schwangerschaftsmonate. Über etwa stattgefundene Verletzungen oder ein etwaiges Geatmethaben läßt sich kein Urteil abgeben. Die Entwickelung der Insekten beweist aber, daß die Leiche mindestens vor 5, höchstens vor 8 Monaten der Einwirkung der Luft ausgesetzt worden ist. Über den Zeitpunkt der Geburt läßt sich nichts angeben.

(Dr. P. Brouardel in Ann. d' Hyg. 3. S. I. S. 153. Août. 1879. — Schmidts Jahrb. Bd. 184. Jahrg. 1879. Nr. 19. S. 269.)

c) Die Einwirkung der Insekten auf den Leichnam.

Güntz (Der Leichnam des Menschen in seinen physischen Verwandlungen usw. Leipzig. 1827. S. 232. folg.) fand im Anfang März zwischen 6—13° R. schon 51 Stunden nach dem Tode kleine Madennester im inneren Augenwinkel und zwischen den großen Schamlippen. Im Juli bei 12—17° R. Wärme sah er bereits 12 Stunden nach dem Tode dasselbe. Nach 40 Stunden waren die Maden gewachsen und fingen an, sich vom Körper zu nähren. Nach 92 Stunden war die Haut unterminiert, der Zugang zum Innern eröffnet. 120 Stunden nach dem Tode fand er den Rücken noch von Maden frei. Erst am 11. Tage nach dem Tode, als sich unzählige Maden beim Verpuppen vom Körper zurückzogen, suchten andere die Rückenteile auf. Von der vierten Woche an hatten sich die Maden verpuppt, und nur die Larven des Dermestes lardarius arbeiteten an der

weiteren Zerstörung der getrockneten Uberreste. Nach 2½ Monat waren sie noch nicht mit ihrem Zerstörungswerke zu Ende.

Ameisen verfahren viel gründlicher. Sie hinterlassen gewöhnlich nur die Knochen und einzelne fibrose Fasern und Häute. Sie können in sehr kurzer Zeit, spätestens in einigen Wochen, mit der Vertilgung der Weichteile fertig werden.

Den Leichnam eines Selbstmörders fand man in einem Getreidefelde nach 4 Wochen durch Ameisenfraß in ein zusammenhangloses Skelett verwandelt. Die leinenen Beinkleider des Verlebten, die teilweise seine Knochen umhüllten, waren auf ihrer hinteren Fläche kaum merkbar verfärbt.

Ein Leichnam, der zu einer Zeit, wo Raubkäfer und Ameisen den Boden durchwandern und Fliegen die Atmosphäre bevölkern, sich noch wohlerhalten und nicht von diesen Schmarotzern heimgesucht zeigt, kann nur kurze Zeit erst verstorben sein.

(vgl. Krahmer, Handbuch der ger. Med. 1851. Halle. S. 420.)

X. Aufklärung des Tatbestandes durch den Gerichtsarzt.

a) Durch Nachweis der Unwahrheit eines Geständnisses.

Untersuchung wider eine angebliche Kindsmörderin, welche den Kindsmord eingestanden hat und nie schwanger gewesen ist. (1823.)

Die Angeschuldigte hatte während einer langwierigen Untersuchung eingestanden, einen Kindsmord begangen zu haben. Später bekannte sie, nie geboren zu haben. Ein corpus delicti wurde nicht gefunden. Das Gutachten des Amtsphysikus und der Obermedizinalbehörde fiel übereinstimmend dahin aus, daß die Angeschuldigte niemals Mutter eines reifen und lebensfähigen Kindes gewesen sein könne. Die Möglichkeit eines Abortus ließ das Gutachten zu. Sie wurde wegen Verdachts des Kindesmords von der Untersuchung entbunden, jedoch wegen der im Laufe der Untersuchung wiederholt vorgebrachten frechen Lügen und verleumderischen Beschuldigungen neben dem erlittenen Arrest, der ihr zur Strafe angerechnet wurde, zu einer halbjährigen Strafe verurteilt.

(Thons Rechtsfälle. S. 127.)

b) Durch Nachweis eines Unfalls, wo ein Verbrechen angenommen wurde.

Der Verstorbene hatte mit seinem Schwiegersohne, dem Angeschuldigten, Streit gehabt. Beide hatte man kämpfend zu Boden fallen sehen. Sie wurden getrennt.

Zwei Stunden später sah man den Verstorbenen anscheinend wohl vom Tische aufstehen und das Zimmer verlassen. Bald darauf

fand man ihn umsinkend an einem Hause, wenige Minuten später starb er.

Der Schwiegersohn wurde darauf beschuldigt, ihn getötet zu haben.

Der Sachverständige erklärte nach der Obduktion, er müsse Schlagfluß als Todesursache annehmen. Er habe die Organe des Verstorbenen völlig gesund, das Gehirn aber außerordentlich blutreich gefunden.

Dem Leichenbeschauer war die Plötzlichkeit des Todes nach dem Essen aufgefallen. Er hatte deshalb an die Möglichkeit des Erstickens gedacht, weshalb er den Sachverständigen um nachträgliche Untersuchung des Mundes und Rachens, die er übersehen hatte, ersuchte.

Es fand sich nun bei ihr im Rachen des Verstorbenen eingekeilt ein großes Stück Fleisch. Der Schwiegersohn wurde darauf freigesprochen.

(Taylor. Med. Jurispr. 7. Aufl. S. 697. Casper Limans. Handb. d. ger. Med. 7. Aufl. II. S. 643. 1882.)

c) Durch Nachweis des Selbstmords, wo Verdacht des Mordes vorlag.

Am 24. Juni 18.. fand man in U. die 34 jährige verehel. Tz. aus großen Halsschnittwunden verblutet tot auf dem Fußboden ihres Wohnzimmers.

Die Obduzenten fanden an der Leiche mehrere leichte Sugillationen, die rechte Hand mit Blut besudelt und vier tiefe Halsschnittwunden vor.

Ihre Gutachten gingen auseinander. Der eine nahm Mord, der andere Selbstmord an.

Als nach der Sektion die Leiche abgewaschen wurde, kamen unter dem dick geronnenen Blute, das um den Mund herum war, braungelbe, etwa fingerdick über die ganze Oberlippe sich hinziehende Streifen, die durch Waschen nicht zu entfernen waren, zum Vorschein. Der eine Obduzent erklärte sie als durch kurz vor dem Tode auf die Mundgegend ausgeübte Gewalt entstanden. Der andere vermutete, daß die ihm schon aufgefallene krankhaft scharfe Magensäure die Streifen verursacht habe.

Der dieser Zweifel wegen zugezogene Casper konnte bei der Untersuchung der Leiche noch deutlich die Schnittwunden am Halse und die auffälligen Streifen an der Oberlippe erkennen.

Er nahm darauf eine Besichtigung der Zunge vor, die bis dahin nicht beachtet worden war.

Sie zeigte sich halb gegerbt und mit blutiger, schleimiger Flüssigkeit überzogen, worauf Casper erklärte, dieser Befund und der blutig schleimige, stark sauer reagierende Belag der Zunge erweise,

daß die Verstorbene noch im Leben eine ätzende Flüssigkeit in den Magen gebracht habe.

Die Verstorbene hatte zuerst Schwefelsäure genommen, und als darauf der Tod nicht gleich eintrat, sich die tödlichen Halswunden beigebracht.

(Casper. Vjhrschr. f. ger. Med. II. S. 85. flg. 1852.)

d) durch Nachweis der Identität an einem Skelette.

Am 30. Oktober 1882 wurden in einem Gebüsche bei Kälbertshausen, ungefähr hundert Schritte vom Wege entfernt, mit männlichen Kleidern angetane Gebeine eines offenbar männlichen Skeletts gefunden. Der Schädel lag auf dem leicht abwärts geneigten Boden etwas tiefer wie der übrige Körper. Alle Knochen waren lose, ohne eine Spur von Weichteilen. Kein Leichengeruch, keine Tiere an der Leiche. Die Körpergröße ließ sich nicht bestimmen. In den Kiefern befand sich noch eine Anzahl Vorderzähne. Am Schädel hingen einige lange graue und braune Haare.

Im rechten Seitenwandbeine von der Lambdanaht ausgehend und parallel mit der Pfeilnaht nach vorn 4—5 cm weit verlaufend fand sich ein 0.5—1 cm breiter Knochendefekt, der in der Mitte schmäler war als an beiden Enden. Die Ränder an diesem Loche waren zackig, wie abgesprengt, aber doch glatter als bei ganz frischen Verletzungen, nicht verdünnt, und die beiden Tafeln waren mit der Diploë dazwischen wohl zu unterscheiden. Abgesprengte Knochenstücke aber fanden sich weder am Schädel, noch sonst in der Nähe der Leiche.

Unversehrt waren alle übrigen Knochen des Skeletts, die sie umhüllenden Kleider und der daneben liegende Hut.

Die Bekleidung war etwas altmodisch und leicht zerreißlich. Bei ihrer Öffnung fiel ein Reisetäschchen mit Schneiderutensilien und ein Notizbuch heraus.

Eine Geldtasche, Uhr oder Wertgegenstände waren nicht vorhanden.

Das ärztliche Gutachten erklärte, der Knochenverlust am Schädel müsse durch äußere Einwirkung mit einem scharfen Werkzeuge vor oder kurz nach dem Tode entstanden sein. Die Leiche müsse mindestens einige Monate gelegen haben. Der Verstorbene sei nach Haar und Zähnen über 40 Jahre alt gewesen. Nach dem Notizbuche wurde der Tote ermittelt. Es war ein vielfach im Kranken- und Versorghause untergebracht gewesener 39 jähriger Schneidermeister, der vom 9. Jahre ab an Epilepsie gelitten hatte und oft von seinem Vater mißhandelt worden war. Er hatte ihn auch noch als Kind mit

einem Beile auf den Kopf geschlagen, wodurch eine kahle, schmerzhafte Narbe und Krämpfe zurückgeblieben waren.

Da bei genauer Untersuchung in der Nähe des Knochendefektes auf der Glastafel sich Knochengewächsbildung von 1—2 cm Höhe in größerer Breite und Länge nachweisen ließ, war klar, daß das Loch im Schädel des Toten sehr wahrscheinlich von jenem in der Jugend erhaltenen Schlage mit dem Beile herrührte.

(Med. R. Wolf zu Mosbach in Baden in Vjhrschr. f. ger. Med. N. F. XXXIX. S. 272. Okt. 1883. — Schmidts Jahrb. Bd. 202. 1805. Nr. 50. 173.)

XI. Abweichende ärztliche Gutachten.

a) Tod nicht durch Mißhandlung, sondern durch Unfall.

Bei einer Rauferei wurde ein 23jähriger Mann vom Wirte durch Umfassen des Leibes aus der Gaststube geschafft. An der Schwelle stürzten beide, während sie sich noch umfaßt hielten. Sie kamen Bauch an Bauch zu liegen. Der Hinausgeworfene ging dann noch 600 Schritte bis zu seiner Wohnung, wobei er über einen Eckstein stolperte und auf einen Haufen ungeordneter Steine fiel.

Daheim angelangt klagte er über Schmerzen in der unteren Bauchgegend und starb alsbald unter den Erscheinungan einer Bauchfellentzündung.

Die Sektion ergab: In der Bauchhöhle etwa 2 l blutiger Flüssigkeit, die Leber groß und gelblichgrau gefärbt, der rechte Leberlappen bedeutend vergrößert, der Dünndarm in seiner rechten Partie und ebenso der Blinddarm rötlich, Gefäße der Serosa injiziert, die einzelnen Schlingen untereinander und mit der Bauchwand verwachsen. Die Harnblase war runzlig und leer. An der hinteren Partie verlief von der Kurvatur herab ein dreiteiliger Riß. Die Einrißstelle war je 3 cm lang. Die Ränder der Einrisse waren blutig sugilliert. die Schleimhaut zwischen den Einrissen erschien ekchymotisch. Herz und Nieren zeigten nicht unbedeutende fettige Degeneration. Außerdem fand man Lungenödem. Die Bauchwand war völlig unverletzt.

Die Gerichtsärzte nahmen an: dadurch, daß der Wirt auf den Verstorbenen gefallen sei, sei die stark gefüllte Blase geplatzt.

In einem Obergutachten wurde jedoch festgestellt, daß der Fall auf den Haufen Steine die Veranlassung zur Blasenruptur gewesen sei, weil, wenn die Verletzung schon im Wirtshause erfolgt wäre, der Verstorbene nicht noch hätte schreien und einen Weg von 600 Schritten hätte zurücklegen können.

Letzteres hatten die Gerichtsärzte außer durch die Trunkenheit des Verstorbenen damit erklärt, daß der Harn durch das viele Trinken sehr wässerig gewesen sei und sein Erguß in die Bauchhöhle deshalb keine Reaktion hervorgerufen habe.

(Dr. H. Lilienfeld in Memorabilien. XXVII. 9. 1882. — Schmidts Jahrb. Bd. 202. Jahrg. 1884. Nr. 4. S. 53.)

b) Ameisenfraß nach dem Tode, nicht Säureeinwirkung bei Lebzeiten.

Nachdem ein Bauer vom Arzte die Totenschau seines am Tage zuvor verstorbenen neugeborenen Kindes erbeten hatte, fand dieser im Gesichte der Leiche mehrere auffallende Verletzungen, die er für im Leben zugefügt hielt. Der Vater des Kindes gab an, die vielen Ameisen in der Wohnung hätten das Kind so zugerichtet. Der Arzt, der das nicht glaubte, erstattete Anzeige.

Bei der deshalb vorgenommenen gerichtlichen Obduktion fand man das Gesicht der Leiche durch schwarze Flecken auffallend entstellt. Das obere und untere Augenlid beider Augen waren dunkelbraun bis schwarzbraun gefärbt, pergamentartig vertrocknet, die Ränder saumförmig gerötet. Diese vertrocknete Haut ließ sich leicht abheben. Die Fläche darunter war lichtbaun gefärbt. Als man die vertrockneten Stellen mit Wasser befeuchtete und blaues Lackmuspapier darauf drückte, wurde es gerötet. An der Nase waren ebenfalls mehrere solche schwarze Flecke. Die Lippen waren dunkelbraun, hart, die Zunge schmutzigbraun. Aus dem Munde floß schmutzig weißer Schleim, der Lackmuspapier rötete. Auch auf der linken Seite des Halses waren solche schwarze Flecken.

Die Obduzenten erklärten: die Veränderungen im Gesichte und am Halse seien schon bei Lebzeiten durch Einwirkung eines ätzenden Stoffes entstanden und schwere Verletzungen, möglicherweise auch die Ursache der bei der Sektion gefundenen Herzbeutelwassersucht, also indirekt die Todesursache.

Maschka dagegen führte im Superarbitrium aus, es sei mit vollem Grunde anzunehmen, daß die an der Leiche gefundenen Veränderungen durch Benagen der Leiche durch Ameisen, also nach dem Tode entstanden seien und mit ihm in keinem Zusammenhange ständen.

(Vjhrschr. f. ger. Med. N. F. XXXIV. S. 193. 1881. — Schmidts Jahrb. Bd. 206. Jahrg. 1885. Nr. 4. S. 84 f.)

c) Verurteilung infolge dieses Irrtums.

Im Jahre 1872 wurde der Bahnwärter Harbaum wegen Vergiftung seines unehelichen Kindes durch Schwefelsäure zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Ende 1881 wurde wegen des vorstehend geschilderten Falles das Verfahren wieder aufgenommen und Harbaum auf Grund eines Superarbitriums freigesprochen, nachdem er acht Jahre Zuchthaus verbüßt hatte.

Bei der Obduktion im Jahre 1872 hatte man an der Leiche pergamentartige Vertrocknung der Lippen und Nasenflügel gefunden. Die Zunge hatte weißes, gekochtes Aussehen. Ein auf sie gelegtes Stückchen Lackmuspapier wurde gerötet. Unter dem Kinn war ein 6 cm langer, gelber, pergamentartig eingetrockneter Streifen. Auch am Halse, im Nacken und auf der Brust waren mehrere derartige vertrocknete Stellen.

Wegen dieser pergamentartigen Hauteintrocknungen, wie sie bei keinem anderen Stoffe vorkamen, hatten die Obduzenten Tod durch Schwefelsäure mit Bestimmtheit angenommen, obwohl sie durch die chemische Untersuchung nicht hatte nachgewiesen werden können.

Das im Jahre 1881 eingereichte Obergutachten des Medizinal-Kollegiums Münster wie das mit ihm im wesentlichen übereinstimmende Superarbitrium der Königl. wissenschaftl. Deputation legten dagegen überzeugend dar, daß sämtliche pergamentartig eingetrockneten Stellen an der Leiche dadurch hervorgebracht worden waren, daß durch Ameisenbisse die Oberhaut zerstört wurde und dann diese Stellen durch Eintrocknen an der Luft die braune Farbe und die lederartige Beschaffenheit angenommen hatten.

(a. a. O. N. F. XXXVI. S. 193 flg.)

XII. Schwierigkeiten und Irrtümer bei der Rekognition.

a) Schwierigkeit bei der Rekognition.

Der junge Lord Aberdeen war aus Neigung zum Seeleben von England nach Canada gegangen und hatte sich dort unter falschem Namen unter gemeine Schiffer gemengt und deren Sprache und Gepflogenheiten angenommen. Bei einem Sturme war er über Bord gespült worden und ertrunken.

Da die Schiffer, als nach dem Verbleibe des Verstorbenen geforscht wurde, durchaus sich nicht überzeugen mochten, daß ihr Genosse ein Edelmann gewesen sei, hatten die Hinterbliebenen die größten Schwierigkeiten, als sie den Tod des Lords feststellen lassen wollten.

(John J. Reese in New York med. Record XV. 19. 20; May 1879. Über Identität Lebender und Toter. — Schmidts Jahrb. Bd. 195. 1882. Nr. 1. S. 80.)

b) Irrtum bei der Rekognition bei 85 Zeugen und der eigenen Mutter.

Ein Betrüger Orton gab sich für den reichen Erben Baron Tichborne aus. Von 85 Zeugen wurde eidlich anerkannt, daß er Tichborne sei. Unter diesen Zeugen befand sich Tichbornes Mutter, der Rechtsanwalt, 6 Magistratspersonen, viele Offiziere, Dienstboten u. a.

Orton zeigte sogar am Auge eine Angelhakenwunde, am Knöchel eine Aderlaßnarbe und am Kopfe eine Narbe vor, wie alle sie auch Tichborne gehabt hatte.

Das Kreuzverhör entlarvte ihn.

(a. a. O.)

c) Irrtum der eigenen Frau, der Geschwister und von 30 Zeugen bei der Rekognition.

Arnaud de Tilh hatte sich (1560) in die Familie des seit 8 Jahren abwesenden Martin Guerre eingeschlichen und war von dessen Frau und Geschwistern 3 Jahre lang für Guerre gehalten worden.

Durch Guerres Wiedererscheinen erst wurde er entlarvt, verurteilt und hingerichtet.

Von 130 befragten Zeugen beschworen 30—40, daß der Angeklagte Martin Guerre sei. Ebensoviel etwa beschworen, daß es der ihnen wohlbekannte Arnaud de Tilh sei. Etwa 60 Zeugen, denen Arnaud de Tilh und Martin Guerre von Person wohl bekannt waren, erklärten sich außer stande, zu sagen, welcher von beiden der Angeklagte sei.

(a. a. O.)

XIII. Andere Irrtümer.

a) Unschuldig verurteilt als Mörder.

Zwei Brüder Boorns arbeiteten mit einem blödsinnigen Verwandten Coloin, der schon lange der Familie lästig fiel, auf dem Felde. Sie schalten ihn und schlugen ihn zu Boden. Man hörte nichts mehr von ihm. Einige Monate später fand man seinen Hut. Fünf Jahre später (1819) träumte ein Nachbar, er sei ermordet worden. Man leitete eine Untersuchung ein und fand auf jenem Felde das Taschen-

messer und einen Knopf des Vermißten, später auch einen Haufen Knochen.

Die des Mordes beschuldigten Gebrüder Boorns gestanden ihn ein und wurden zum Tode verurteilt. Sie baten um Strafverwandlung. Als sie nur einem bewilligt wurde, widerriefen beide ihr Geständnis, das sie auf den Rat von Freunden und in der Annahme gewisser Verurteilung abgelegt hatten.

Man bot darauf Belohnungen für das Auffinden des Vermißten aus, der dadurch bald darnach in New Jersey entdeckt wurde. Er hatte sich dahin, gleich nachdem er die Schläge erhalten hatte, aus Furcht vor seinen Verwandten begeben.

Die Knochen wurden hiernach bei genauerer Prüfung als Tierknochen erkannt.

(Greenleaf: Treatise on the law of evidence. 3 edit. Boston. 1846. 2 vol. § 214.)

b) Unschuldig verurteilt als Dieb.

Ein Ochsentreiber wurde von einem Diebe gebeten, zwei von diesem gestohlene — Tiere mit seiner Herde nach London zu treiben und dort an ihn abzuliefern. Ehe der Ochsentreiber mit seiner Herde nach London kam, ereilten ihn die Bestohlenen. Er wurde, weil im Besitze der gestohlenen Tiere betroffen, festgenommen und für schuldig erklärt. Erst nachher wurde der wahre Sachverhalt aufgeklärt.

(Wills, an Essay on principles of circumstantial evidence 3. edit. London. 1850. S. 79, 80.)

c) Irrtum über die Dauer der Totenstarre.

Tarchini Bonfanti hat in den Ann. d'Hyg. XLVI S. 307 folgenden Fall langdauernder Totenstarre veröffentlicht:

Zwei weibliche Leichen wurden mit vielen Verletzungen am Boden ihres Schlafzimmers liegend gefunden. Die Beschaffenheit der noch starren Leichen, die noch kaum begonnenen Zeichen der Verwesung und der Zustand der Wunden erweckte den Anschein, als wenn der Tod vor 36 Stunden eingetreten wäre.

Später stellte sich heraus, daß beide Frauen $4^1/_2$ Tage vor der Besichtigung ermordet worden waren.

(vgl. auch Schmidts Jahrb. Bd. 173. S. 72.)

XIV. Ein falsches Geständnis.

Ein Mädchen, das wegen Verdachts der Kindstötung in Untersuchung gekommen war, gestand zwar ein, ein Kind geboren und

ins Wasser geworfen zu haben, behauptete aber, es sei tot zur Welt gekommen. Einige Tage später fand man eine Kindsleiche am Ufer eines Flusses im Gebüsch versteckt. Da zweifellos schien, daß die Leiche das Kind der Beschuldigten sei, wurde zur Sektion verschritten, ohne daß die Leiche der Beschuldigten zur Anerkennung vorgelegt worden war. Die Sektion ergab, daß das Kind gelebt hatte und bedeutende Spuren erlittener Mißhandlungen am Kopfe hatte. Als der Untersuchungsführer der Beschuldigten diese Ergebnisse vorhielt, erklärte sie schließlich nach langem Zureden, nach dem, was man gefunden, müsse es freilich so sein, daß ihr Kind gelebt habe. Sie müsse das in ihrer Verwirrung nicht bemerkt haben.

Drei Wochen später kam in derselben Stadt noch ein anderes Mädchen in den Verdacht der Kindstötung. Dieses gestand die Tat ein, bekannte, daß das Kind gelebt habe und wie es von ihm mißhandelt worden sei, bezeichnete auch den Ort, an dem es die Leiche des Kindes verborgen hatte.

Es war das Gebüsch am Flusse, in dem man drei Wochen vorher die Kindsleiche gefunden hatte, zu der sich die andere Beschuldigte bekannt hatte.

Bei weiteren Nachforschungen wurde schließlich eine zweite Kindsleiche gefunden, die die zuerst Beschuldigte als die ihres Kindes anerkannte und die nach dem Gutachten der Ärzte die eines totgeborenen Kindes war.

(Mittermaier, Beobachtungen über Rekognitionen in Kriminalprozessen. N. Arch. d. Krim. R. 1817. Bd. 1. S. 496.)

XV. Entdeckung eines Betrugs durch Nachweis der physischen Unmöglichkeit aufgestellter Behauptungen.

Im Prozesse des Grafen de Morangiés handelte es sich darum, ob der Graf eine Summe von 300 000 Fr., für die er einem gewissen Véron Wechsel gegeben hatte, wirklich empfangen habe. Der Graf behauptete nämlich, die Wechsel seien durch Betrug von ihm erschlichen worden.

Dujonquai, der Enkel Vérons, gab an, er selbst habe das Geld dem Grafen ins Haus gebracht und zwar zwischen 7 Uhr Morgens und 1 Uhr Mittags, also binnen 5—6 Stunden.

Die Unwahrheit dieser Aussage wurde auf folgende Weise erwiesen.

Dujonquai behauptete, er habe die Summe in 13 Beutel, jeder zu 600 Louisdor, und 23 andere, jeder zu 600 Livres verteilt und 25

Louisdor dem Grafen in die Hand gezählt. Bei jedem Gange habe er in jeder seiner Seitentaschen einen Beutel getragen und einen dritten im Arme gehabt.

Die ausgemessene Entfernung zwischen der Straße, in der Véron wohnte und der Wohnung des Grafen betrug für alle 13 Gänge zusammen etwas mehr als 5½ Ligues. Zu einer Ligue braucht man, wenn man schnell geht, eine Stunde.

Sonach hätte Dujonquai noch nichts Unmögliches behauptet gehabt.

Aber im Hause Vérons hatte er 63 Stufen hinabzusteigen und im Hause des Grafen 27 hinaufzusteigen, insgesamt also 26 mal 90 mithin 2340 Stufen zu steigen.

Um die 380 Stufen des Turms der Kirche Notre Dame zu ersteigen, braucht man 8 bis 9 Minuten.

Die Straße, die Dujonquai hätte passieren müssen, war außerdem sehr steil und des Morgens stark von Wagen belebt, sodaß man eine halbe Ligue auf den dadurch ihm erwachsenden Aufenthalt rechnen konnte.

Gerade zu der Zeit, in der er das Geld zum Grafen geschafft haben wollte, hatten zudem 60—80 Arbeiter einen ungeheuren Stein durch die Straße geschafft und hatten Tausende von Zuschauern die Passage gesperrt. Selbst wenn Dujonquai selbst keine Neugier gezeigt hätte, hätte ihn das Gedränge 7—8 Minuten jedesmal aufhalten müssen, bei allen 26 Gängen also im Ganzen 2½ Stunde.

In Vérons Haus und im Hause des Grafen hatte er aber auch Türen zu öffnen und zu schließen, die Beutel zu nehmen, einzustecken, herauszunehmen und zu übergeben. Zeit muß er auch gehabt haben, um die Quittungen des Grafen in Empfang zu nehmen und zu prüfen.

In Anbetracht aller dieser Hindernisse und weil Dujonquai zugeben mußte, daß er während dieser Gänge auch noch mit anderen gesprochen habe, stellte sich heraus, daß die Wahrheit seiner Aussage physisch unmöglich war.

(Law. Magazine. No. 65. S. 24.)

XVI. Durch wiederkehrende Schreibfehler entdeckte Urkundenfälschung.

Ein Schneider in Argyleshire (Schottland) fälschte mit Hilfe alter in Vergessenheit geratener Briefschaften, die er in einem alten Familiensitze gefunden hatte, Stammbäume u. dergl. Urkunden, auf Grund deren er vom Lord Ordinary des höchsten Gerichts als Angehöriger der Familie, die man schon für ausgestorben hielt, anerkannt wurde.

Dem Advokat Lord Meadowbank (gest. 1844) fiel jedoch auf, daß in allen Urkunden dieselben Schreibfehler waren. Er machte darauf aufmerksam, und der Betrug wurde entdeckt.

(Wills, an Essay on principles of circumstantial evidence. 3. edit. London. 1850. S. 1167.)

XVII. Ein Wahnsinniger als Zeuge.

In Ray's medical jurisprudence of insanity Art. 304 wird ein vor dem höchsten Gerichtshofe von Maine im Mai 1833 verhandelter Fall erwähnt, bei dem ein Zeuge verhört wurde, der über alle Punkte verständige und genügende Auskunft gab, sich dabei aber für einen inspirierten Apostel hielt.

XVIII. Verschiedenes.

a) Die Art des Ganges zur Erforschung der Identität.

Dr. Hermann Vierordt: Das Gehen des Menschen in gesunden und kranken Zuständen nach selbstregistrierenden Methoden dargestellt. Tübingen 1881. H. Laupp'sche Buchhandlung. 8. VI. u. 206 S. mit 11 lithogr. Tafeln und 6 Holzschnitten. (10 M.)

Vierordt teilt die in einer Reihe von Versuchen über das Gehen erzielten Ergebnisse mit. Die komplizierten Bewegungen des Gehens hat er namentlich in der Absicht, die individuelle Gangart in ihren einzelnen Phasen zu charakterisieren, festzustellen gesucht.

Die Versuche, aus Fußspuren im Gelände den Täter eines Verbrechens zu ermitteln, beschränken meines Wissens zur Zeit im wesentlichen sich auf Vergleichung der im Gelände gefundenen Fußspur mit denen des Verdächtigten.

Vierordts Arbeit läßt sich m. E. aber auch mit Nutzen verwerten, um aus der Fußspur im Gelände den Täter zu ermitteln. Da nämlich sehr selten nur eine einzige Fußspur sich finden wird, wird aus dem Verhältnisse der verschiedenen Fußspuren zu einander, unter Berücksichtigung der Vierordtschen Versuchsergebnisse sich unter Umständen auch auf die Art des Ganges dessen, der die Fußspur zurückgelassen hat, ein ziemlich zuverlässiger Schluß ziehen lassen und wird vielleicht sogar sich erweisen lassen, daß der Beschuldigte der Täter nicht war, da Vierordt bei jeder seiner Versuchspersonen ein eigentümliches Verhalten nach dieser oder jener Richtung, Abweichungen von einer idealen Form des Gehens gefunden hat, auch ihre Schrittlänge (zwischen 600 und 700 mm) wechselte und das eine Bein gewöhnlich eine größere Schrittlänge wie das andere hatte.

Ich will dabei noch bemerken, daß unter Umständen sich vielleicht sogar wird nachweisen lassen können, ob der, der die Fußspur zurückgelassen hat, mit dem rechten oder linken Beine zu laufen begonnen hat.

Im Falle ersteres nachgewiesen wird, war der Täter im Zweifel kein Soldat, weil mit dem linken Beine anzutreten diesem gelehrt wird. Ich meine, daß aber der Infanterist zum mindesten eine — um Vierordts Worte zu gebrauchen — idealere Fußspur zurücklassen wird, wie ein anderer, weil er laufen gelernt hat, unzählige Leute, die nicht Soldat waren, aber überhaupt nicht gehen sondern „latschen."

Es könnte jedenfalls einmal der Versuch gemacht werden, in größerer Zahl Fußspuren von Infanteristen, solchen, die noch nicht gedient haben, und solchen, die vor langer Zeit gedient haben, aufzunehmen und unter sich zu vergleichen.

Es ist nicht unmöglich, daß man damit zu Ergebnissen gelangt, die ermöglichen, nicht bloß den Fußabdruck, sondern auch die Spuren des Ganges als Beweismittel zu verwerten.

b) Über die Tiefe des Schlafes und Chloroformnarkose an Schlafenden.

John H. Girdner (New York) hat in New York med. Record XXIII. 17. XXIV. 17. April und Okt. 1883 über Versuche berichtet, die er an 23 Personen angestellt hat, um festzustellen, ob es möglich sei, während normalen gesunden Schlafes Chloroformnarkose bei dem Schlafenden zu erzeugen.

Fast alle, an denen der Versuch gemacht wurde, erwachten entweder sofort oder doch nach wenigen (1—4½) Minuten. Nur ein 50 jähriger Mann, dem aus einer Entfernung von 84 cm das Chloroform allmählich näher gebracht wurde, zeigte sich erst nach 7½ Minuten unruhig, drehte sich im Bette, wimmerte im Schlafe und erwachte schließlich erschreckt.

Girdner bemerkt weiter, daß der normale Schlaf, namentlich bei Kindern, oft so fest und tief sei, daß man während dieses Schlafs sogar kleinere Operationen an den Schlafenden vornehmen könne, ohne daß sie davon erwachten.

So eröffnete er bei einem kleinen, schwächlichen Knaben während des Schlafes einen ziemlich großen Schenkelabzeß.

Dr. Linengood entfernte bei einem einjährigen Kinde, während es in den Armen seiner Mutter schlief, Knochensplitter von einem Bruche des Vorderarms.

Dr. Konrad amputierte unter gleichen Verhältnissen einen zerquetschten Finger und verband den Stumpf, ohne daß das Kind erwachte.

(vgl. auch Schmidts Jahrb. Bd. 206. Jahrg. 1885. Nr. 1. S. 68.)

kunft zu richten verstanden. „Sein Lehrbuch suchte er", wie er selbst in dessen 18. Auflage (Seite 59) darstellt, „durchweg philosophisch zu konstruieren. In der Darstellung der neueren Gesetzbücher beschränkte er sich auf die Grundzüge und bot für das fehlende Detail in einer umfangreichen Entwickelung der philosophischen und der historischen Elemente des Strafrechtes einen Ersatz. Große Umarbeitungen erfuhr die zweite Auflage des Lehrbuches, bei welcher der Verfasser sich teils auf seine eigenen, durch das Studium der Französischen Litteratur befruchteten neuen Arbeiten (Grundsätze des Preuß. Strafrechtes, Notstand, Todesstrafe), teils auf den ausgezeichneten Grundriß von Geib stützen konnte. Jenseits der Deutschen Grenzen verbreitete sich das Lehrbuch in einer Anzahl von Übersetzungen. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich „„hat zum großen Teil die in den ersten vier Auflagen des Lehrbuches vertretenen Anschauungen wiedergegeben"". Seit der 5. Auflage (vorbereitet durch die Schrift „„Strafgesetzgebung in Deutschland"") schließt sich das Lehrbuch dem Deutschen Strafgesetzbuche an, läßt die philosophische Konstruktion da, wo es nötig ist, hinter den konstruktiven Zusammenhang des Gesetzbuches zurücktreten, nimmt die leitenden Gedanken in die Interpretation der Gesetze auf und beschränkt die geschichtlichen und philosophischen Einleitungen, um für das geltende Recht Raum zu gewinnen. Es war seit seinem ersten Erscheinen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reiches das letzte Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, da von den älteren Lehrbüchern keines mehr eine neue Auflage erlebte und ein neueres Lehrbuch nicht herausgegeben wurde." Berners Lehrbuch hat dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch den Weg gebahnt, um sodann in dessen Bahnen zu wandeln. Das ist gewiß ein großer Erfolg. Die Tatsache, daß das Deutsche StGB. heute als veraltet empfunden wird und die Vorarbeiten zu einer Strafrechtsreform begonnen haben, vermag selbstverständlich Berners Verdienst nicht zu schmälern. Schließlich ist kein Gesetz auf die Ewigkeit geschaffen; auch ein solches, das wir heute als modern begrüßen würden, dürfte von einer späteren Generation als unmodern angefochten werden.

Dieses Umstandes mochte Berner wohl eingedenk gewesen sein; als eine jüngere Generation andere kriminalpolitische Ansichten als Berner zu vertreten begann, vermochte ihn das von seinem Standpunkte zwar nicht abzubringen, allein er unterließ es, sich der neuen Strömung feindlich entgegenzustellen. Berner blieb nach wie vor Indeterminist und Vergeltungstheoretiker; doch hielt ihn dies nicht ab, den Modernen dort Recht zu geben, wo es ihm seine Über-

zeugung erlaubte. So lesen wir denn in der Einleitung zur letzten Auflage seines Lehrbuchs:

„Vorläufige Entlassung, bedingte Verurteilung und andere Reformen, welche das unbedingte Vergeltungsprinzip zurückweisen müßte, finden die Eingangspforte offen, wenn sie für die Rechtsordnung ersprießlicher sind als die rücksichtslose Durchführung der Strafe."

Das sind Worte, welche den Gegnern moderner Kriminalpolitik nicht genug zur Beachtung empfohlen werden können. Und auch das soll dem Altmeister nicht vergessen sein, daß er seine Sympathie für die besonderen Jugendgerichte frank und frei aussprach.

In anderer Hinsicht allerdings folgte er der modernen Kriminalpolitik nicht; insbesondere gilt dies bezüglich seines Verhaltens zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die er nur hinsichtlich der Jugendlichen in Erörterung zog und so freilich zu anderen Ergebnissen als die I. K. V. gelangen mußte. Daß er aber der modernen Kriminalpolitik im Prinzip ihre Berechtigung zuerkannte, zeigt sich wohl am besten in der Wahl des Mannes, den er zu seinem Nachfolger bestimmte: es ist dies v. Liszt. Auch das bleibe nicht unerwähnt, daß Berner der erste war, der die Lehre vom Strafvollzug als integrierenden Teil der Strafrechtslehre behandelte.

Sein Lehrbuch wird stets seine Bedeutung erhalten und wenn über kurz oder lang nicht mehr als dogmatisches Werk, so doch als eine wertvolle Ergänzung zu seiner „Strafgesetzgebung in Deutschland", der in der Deutschen Rechtsgeschichte ein dauernder Ehrenplatz gesichert bleibt.

Berner kann auch als der wissenschaftliche Begründer des Deutschen Preßrechtes gelten; hervorgehoben sei seine Abneigung gegen die sog. Pflichtexemplare, festgehalten sein treffendes Wort vom „gesetzlichen Beuterecht."

Berners Verdienst bleibt es, den Übergang zur Rechtseinheit auf strafrechtlichem Gebiete geschaffen und so die neuere Strafrechtswissenschaft begründet zu haben. Insofern gehört sein Wirken der Vergangenheit an; in ihr leuchtet sein Name.

Ein Werk jedoch hat er geschaffen, mit welchem seine Bedeutung auch in die Zukunft ragt, d. i. seine Schrift „Abschaffung der Todesstrafe". Noch haben wir die Todesstrafe; noch vermissen wir eine klare Ansicht der modernen Kriminalpolitiker über deren Existenzberechtigung; noch ist der Kampf um die Todesstrafe nicht ausgefochten; und in der Stunde der Entscheidung wird Berner zu Worte kommen müssen. Seine Schrift ist nicht umfangreich; er hat das

Problem lange nicht so ausführlich wie v. Holtzendorff behandelt. nicht einmal so wie Mittermaier. Aber von allen Gegnern dieses mittelalterlichen Strafüberbleibsels hat Berner am richtigsten die Sache angepackt. In den Vordergrund der Erörterung tritt bei ihm die Gefahr eines Justizmordes. Mit Jean Calas beginnt er, sodann erwähnt er andere französische und englische Justizmorde, gedenkt der Tätigkeit eines Voltaire und eines Beccaria und erst hierauf wendet er sich dem eigentlichen Thema zu. Er widerlegt alle Gründe, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe vorgebracht wurden; insbesondere verwirft er die von den Gegnern so sehr beliebte Heranziehung von Bibelstellen zur Begründung ihrer Ansicht, wenngleich nicht verschwiegen werden kann, daß Berner, vermutlich beeinflußt durch seinen Lehrer Schleiermacher, diesen zweifelsohne richtigen Standpunkt nicht konsequent durchführt, indem er seine Anschauungen dann und wann mit Zitaten aus dem neuen Testament zu belegen sucht. Er warnt vor der wankelmütigen Volksstimme, er erörtert eingehend den Sicherungs- und Abschreckungsgedanken und lächelt über jene Verteidiger der Todesstrafe, welche sie dadurch empfehlen wollen, daß sie sie als minder hart denn langjährige oder gar lebenslängliche Freiheitsstrafe bezeichnen, und sagt: „Wenn man den Leidenden einer langjährigen Freiheitsstrafe den Vorschlag machte, ihre Strafe durch Abhauung des Kopfes zu mildern, was würden sie ihren Befreiern wohl antworten?“ Berner erblickt nicht in der Größe, sondern in der sicheren Erwartung des Eintretens der Strafe die abschreckende Kraft und in dieser Hinsicht versagt die Todesstrafe.

Er bekämpft weiters die Ansicht, daß ein jeder Mörder unverbesserlich sei und in diesem Zusammenhang spricht er das schöne, noch immer nicht genug gewürdigte Wort aus: „Der in die verborgenen Tiefen sieht, wird es wissen und vielleicht einst an den Tag bringen, daß diejenigen, die im Kerker oder unter dem Henkerbeil büßen, bei weitem nicht die Schlechtesten sind, und daß mancher, der kein Verbrechen begeht, ein größerer Bösewicht ist, als der der Schärfe des Gesetzes verfallende Verbrecher. — Die Ansicht, daß die Verbrecher eine durch eine unausfüllbare sittliche Kluft von ihren Mitbürgern geschiedene Pariakaste seien, ist höchst verderblich. Sie bildet ein großes Hindernis einer richtigen Behandlung der Verbrecher. Sie richtet auch zwischen den bereits aus den Strafanstalten Entlassenen und anderen Menschen noch eine lieblose Scheidewand auf und hemmt die tätige Teilnahme für ihr Los und für ihre sittliche Hebung. Sie geht aus Hochmut und lügnerischem Pharisäersinn hervor, der auf die gefallene Tugend mit stolzer Selbstgerechtigkeit herabsieht. Eine

psychologisch richtige Beurteilung und Behandlung der Verbrecher ist nur möglich, wenn man dies beides festhält: einmal, daß das volle und reine sittliche Leben keinem von uns eignet; sodann, daß es keinen Verbrecher gibt, in dem das sittliche Leben ganz erloschen wäre."

Doch war Berner Realpolitiker genug, um nur die allmähliche Abschaffung der Todesstrafe zu befürworten. „Der Grundsatz der Allmählichkeit ist", wie Berner sagt, „dies kann nur die Unreife leugnen, bei Reformen auf dem Gebiete des Staates und des Rechtes der Grundsatz wahrer Weisheit."

Noch ist das Bestreben nach Abschaffung der Todesstrafe nicht von Erfolg gekrönt. Möge allen Kriminalpolitikern das Wort Berners zur Richtschnur dienen: „Jede Reform des Strafensystems, welche die Todesstrafe beibehält, hält uns noch teilweis auf der alten Grundlage zurück. Erst diejenige Reform des Strafensystems, welche auch die Todesstrafe abschafft, führt uns in die Pforte der neuen Zeit ein." Diese Pforte zu durchschreiten war Berner nicht vergönnt. Allein er hat, wenn auch selbst kein Moderner, einer neuen Zeit vorgearbeitet und manchen Baustein behauen, welcher beim Neubau des materiellen Strafrechtes Verwendung zu finden verdient.

XVIII.

Vorsicht in Diebstahlsfällen!

Von
Ober-Staatsanwalt **Amschl** in Graz.

Wie sehr Vorsicht bei Verfolgung und schon gar bei Verurteilung von Personen not tut, gegen die nichts weiter vorliegt als die Angaben der Beschädigten und einige zufällig zusammentreffende Verdachtsmomente, aus denen der Schein, aber auch nicht mehr, gegen den Angezeigten spricht, mögen folgende zwei Fälle dartun.

Die 24jährige Maria Hoitsch aus der Gegend von Radkersburg war ein uneheliches Kind, blieb bis zum 20. Lebensjahre bei ihrer Mutter auf dem Lande, trat dann in Radkersburg als Magd in Dienst, kam im Jahre 1886 nach Graz in ein Caféhaus als Mädchen für alles und am 1. September 1887 zum pensionierten Oberst Th., der eine sehr resolute Frau aber keine Kinder besaß. Maria Hoitsch war weder gerichtlich noch polizeilich jemals beanstandet worden, jedoch keine vorzügliche Köchin. Die Frau Oberst kündigte ihr daher den Dienst und hatte für den 5. September bereits ein anderes Mädchen bestellt.

Am 3. September abends sortierte der Oberst seine Barschaft von zusammen 850 fl. Hiervon gab er 300 fl. in ein separates Paket, das übrige Geld aber in seine Feldtasche, diese in eine offene Kassette und letztere wieder in einen unverschlossenen Kasten.

Am 4. September abends entnahm er der Feldtasche 200 fl., um Zahlungen zu leisten. Hierbei nahm er wahr, daß ihm 100 fl. fehlen, allein er glaubte, daß er die Banknote verlegt habe und daß sie sich schon finden werde. Am gleichen Tage hatte Maria Hoitsch von der Frau Oberst die Erlaubnis erhalten auszugehen, jedoch mit der Verpflichtung, bis 8 Uhr abends wieder zurückzukehren. Anstatt aber zur bezeichneten Stunde sich bei ihren Dienstgebern einzufinden, erschien Hoitsch die ganze Nacht hindurch nicht wieder und auch am 5. vormittags kam sie nicht.

Der Oberst war in Sorgen und meldete das Verschwinden seiner Köchin der Polizei. Nach Hause zurückgekehrt, kam ihm der Verdacht, daß ihn die Hoitsch bestohlen haben könnte und er hielt Nachschau in seiner Feldtasche. Wirklich fehlten 200 fl. Er dachte jedoch, er könne sich gestern abends bei den Zahlungen verzählt haben und begab sich sogleich zu dem Herrn, dem er das Geld gegeben. Dort erfuhr er, daß er nicht mehr und nicht weniger gezahlt habe als er zu zahlen schuldig war. Der Oberst durchsuchte die ganze Wohnung und konnte die 200 fl. nicht finden.

Nun schien es ihm gewiß, daß die Hoitsch das Geld gestohlen und sich aus dem Staube gemacht habe. Sie besaß ausschließlich Gelegenheit zur Verübung des Diebstahles. Am 3. September befand sie sich allein im Zimmer, worin das Geld im Kasten lag, während ihre Herrenleute Siesta hielten. Die Frau Oberst hörte sie deutlich in jenem Zimmer herumtappen, ja sie bemerkte an der Hoitsch, bevor diese um 4 Uhr nachmittags sich auszugehen anschickte, eine gewisse Unruhe und Verlegenheit. Alles dies bewog den Oberst, die Hoitsch bei der Polizei wegen des Diebstahles anzuzeigen. Mittlerweile war diese nach Hause gekommen und hatte von der Frau Oberst ihre Dokumente und Effekten begehrt. Die Frau wies sie an die Polizei, da ihr Arbeitsbuch sich bereits dort befinde. Nach kurzer Zeit kam die Hoitsch wieder und ersuchte nochmals um Ausfolgung ihres Buches, da es im Dienstbotenamte nicht vorliege. Nun sandte die Frau Oberst nach einem Wachmann und ließ die Hoitsch verhaften. Zur Polizei gebracht stellte diese den Diebstahl entschieden in Abrede und entschuldigte ihr Ausbleiben damit, daß sie mit dem Zugführer Semlitsch des 47. Infanterieregimentes den Sonntag Nachmittag zugebracht und sich über die erlaubte Zeit mit ihm verweilt habe, weshalb sie sich nicht mehr nach Hause wagte, zumal da sie ja ohnehin am 5. September den Dienst hätte verlassen müssen. Dies alles nützte ihr nichts. Sie mußte in polizeilicher Haft verbleiben und wurde am 7. September dem Landsgericht eingeliefert.

Tags vorher hatte sich der Oberst in die Kaserne begeben, um sich nach dem Zugsführer Semlitsch zu erkundigen. Der Hauptmann wußte über ihn nur Vorteilhaftes zu melden und wollte ihn bei der Truppe zurückbehalten, um ihn im Interesse des Dienstes zum Feldwebel zu befördern. Semlitsch aber sehnte sich nach Hause und lehnte dankend ab. Er gab zu, daß er die Nacht mit der Hoitsch zugebracht und daß sie etwa 30—40 kr. verausgabt habe.

Am 9. September schritt ich zur Einvernehmung der Hoitsch, gegen welche die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Dieb-

stahles eingeleitet und die ordentliche Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachtes verhängt worden war.

Auch bei mir beteuerte sie ihre Unschuld. Sie hatte noch eine Lohnforderung von 1 fl. 70 kr. an den Obersten zu stellen und besaß 8 fl. an Ersparnissen.

Am 4. September — Sonntag — nachmittags erwartete sie Semlitsch, ihr Landsmann und Schulkamerade, auf der Gasse, da er am 8. September vom Militär austrat und in die Heimat zog. Sie machten einen Spaziergang. Der Soldat bewirtete das Mädchen, die Zeit verstrich beiden so angenehm, daß die 8. Stunde unbemerkt vorüberging. Nun getraute sich Hoitsch nicht mehr nach Hause. Was war zu tun als einen Gasthof aufzusuchen? Bis 5 Uhr morgens blieben die beiden Landsleute beisammen.

Des Morgens wagte sich die Hoitsch nicht nach Hause zur strengen Frau Oberst, sondern suchte eine Unterstandgeberin auf, um dort für einige Tage ein Bett zu bekommen, bis sie einen neuen Dienst gefunden haben würde. Dann erst kehrte sie zu ihrer Herrschaft zurück. Was dann geschehen, ist ohnehin bekannt.

Sie blieb dabei, daß sie völlig unschuldig sei. Es habe zwar niemand Fremdes ins Haus kommen können, aber der H. Oberst dürfte sich beim Sortieren des Geldes oder beim Zählen geirrt oder das Geld verausgabt haben. Hoitsch wollte auch vom Vorhandensein des Geldes nichts gewußt haben. —

Am 11. hörte ich den Obersten als Zeugen. Er erschien in Uniform, mit Orden geschmückt.

Jeder Untersuchungsrichter wird mir bestätigen, daß der amtliche Verkehr in der Regel mit Landleuten sich angenehmer gestaltet als mit Städtern und Honoratioren. Diese sind empfindlich, entwickeln eine schreckliche Suada, machen Prätensionen und halten sich meist für unfehlbar. Ich stellte dem Obersten vor, daß er sich denn doch geirrt haben könnte, was er mit Entrüstung zurückwies. „Ich irre nie!“ — Ich war von der Schuld der Hoitsch nicht überzeugt, aber auch nicht von ihrer Unschuld, denn trotzdem bei ihr kein Geld gefunden worde und auch bei Semlitsch nicht, sprachen doch manche Indizien gegen sie.

Am 18. September wurde die Anklageschrift überreicht, welche auf das Verbrechen des Diebstahles nach §§ 171, 173 und 176 II. BStG. lautete.

In den Gründen hieß es, daß Maria Hoitsch ausschließlich die Gelegenheit zum Diebstahl besaß. Sie allein befand sich am fraglichen Nachmittage mit ihren Dienstgebern im Hause, sie allein hielt

sich, während ihre Dienstgeber der Ruhe pflegten, in jenem Zimmer auf, worin das Geld verwahrt war.

Am 23. September fand die Hauptverhandlung statt, die mit der Freisprechung der Maria Hoitsch, deren Enthaftung sofort erfolgte, endigte.

In objektiver Richtung, besagte das Urteil, liegt vor, daß der Beschädigte wohl über seine Ausgaben, nicht aber über seine Einnahmen buchführt. Die Erfahrung lehrt aber, daß selbst bei ziemlich genauer Buchführung Abgänge oft nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, umwieviel mehr in einem Falle, wo man sich lediglich auf sein eigenes, mehr oder minder gutes Gedächtnis verlassen muß. Der Beschädigte bemerkte den Abgang des Geldes schon am 4. September, der Verdacht gegen die Hoitsch aber regte sich erst am zweitnächsten Tage infolge ihres Wegbleibens und selbst da fühlte sich der Verlustträger nicht sicher, indem er vorher nachfragte, ob er nicht aus Versehen mehr verausgabt hat, als er zu zahlen hatte. Es ist demnach zweifelhaft, ob ein Diebstahl überhaupt vorliegt.

In subjektiver Richtung ergeben sich Bedenken, ob die Hoitsch bei der Kürze ihrer Dienstzeit vom Vorhandensein des Geldes wußte. Sie müßte dem Zählen durch das Schlüsselloch zugesehen haben. Zudem wurde bei ihr weder Geld gefunden noch der geringste Aufwand konstatiert. Auffallend sei auch, daß sie im Falle einer beabsichtigten Flucht ihre Dokumente beim Dienstgeber zurückgelassen habe, nach der Tat wieder selbst gekommen, selbst zur Polizei und wieder zur Herrschaft zurückgegangen sein sollte.

In Erwägung aller dieser Umstände und des guten Leumundes der Hoitsch konnte sich der Gerichtshof die Überzeugung von ihrer Schuld nicht verschaffen. —

Der Oberst war indigniert über das Urteil, noch mehr aber seine Gemahlin. Sie war nach Verkündigung des Urteiles an den Verteidiger herangetreten und hatte ihm zugerufen: „Wenn ich einmal etwas anstelle, so werde ich mir Sie zum Verteidiger bestellen.“ —

Drei Tage nach der Hauptverhandlung erschien der Oberst bei mir und höflich erkundigte ich mich nach seinem Begehren. Sehr zerknirscht erklärte er, er fühle sich verpflichtet, zur gerichtlichen Kenntnis zu bringen, daß die vermeintlich gestohlenen 200 fl. sich gestern nachmittag in seinem Pensionsbogen gefunden haben. Das Geld sei einfach verlegt worden und Maria Hoitsch völlig unschuldig. Ihn dauere die arme Person aufrichtig. Der Oberst benahm sich höchst ehrenwert. Er bezahlte die Strafprozeßkosten, gab der Maria

Hoitsch 70 fl. und widmete 30 fl. dem Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge.

Der Gerichtshof hatte mit seinem Urteile das Richtige getroffen und der verhängnisvolle Beweisumstand der „ausschließlichen Gelegenheit" war zu Schanden geworden. —

Eine ähnliche Geschichte trug sich einige Jahre später zu.

Am 16. August 1889 erschien der Gutsbesitzer Feiertag bei Gericht und zeigte an, daß er am 12. August abends schwer betrunken in einem Gasthause seine Zeche bezahlt und in seiner inneren Westentasche eine Brieftasche mit 265 fl. gehabt habe. Da er kaum mehr imstande gewesen, allein nach Hause zu kommen, so habe er den Wirt Josef Sunko eingeladen, mit ihm nach Hause zu fahren.

Sie hätten sich nun auf Feiertags Wagen gesetzt und seien in ihr Dorf gefahren. Unterwegs sei Sunko sehr freundschaftlich gewesen und als sie eben durch einen Wald fuhren, habe er den Feiertag umarmt und an seine Brust gedrückt. Beim Auskleiden habe Feiertag entdeckt, daß ihm seine Brieftasche mit den 265 fl. fehle. Es liege die Wahrscheinlichkeit nahe, daß Sunko ihn bestohlen habe.

Die Gastwirtin, bei der beide am Abende des 12. August gezecht hatten, gab an, daß Feiertag, als er die Zeche bezahlte, aus der inneren Tasche seiner nach hierländischer Art mit großen Stahlknöpfen versehenen Weste eine lederne Brieftasche hervorgezogen, eine Banknote herausgenommen, damit die Zeche bezahlt, die Brieftasche eingesteckt, die Weste sorgfältig zugeknöpft, mit Sunko den Wagen bestiegen und dann die Heimfahrt angetreten habe. Am nächsten Tage sei Feiertags Knecht zu ihr gekommen, um die Brieftasche zu suchen. Es sei alles durchsucht, allein nichts gefunden worden.

Die Gendarmerie zeigte an, daß Feiertag und Sunko auf dem Wagen in einer sogenannten Flechte (ein korbartiger, nur vorne offener Einsatz) saßen, aus der die Brieftasche, wenn Feiertag sie wirklich verloren hätte, unmöglich hätte zu Boden fallen können. Trotz alles Suchens und Nachforschens sei die Brieftasche nirgends gefunden worden. Über den Leumund Sunkos könne zwar nichts Nachteiliges berichtet werden, allein er soll stark verschuldet sein und sich fortwährend in Geldverlegenheit befinden.

Sunko selbst gab an, damals vollkommen nüchtern gewesen zu sein und den Feiertag nicht berührt zu haben. Als sie an dessen Behausung angelangt waren, sei ein Knecht herausgekommen, der die Pferde ausgespannt habe. Feiertag wankte in seine Wohnung, während Sunko sich nach Hause begab.

Am nächsten Tage sei Feiertag schon um 5 Uhr morgens zu Sunko gekommen und habe ihm die Brieftasche abverlangt. Sunko war darüber sehr erschrocken und sperrte auf Feiertags Verlangen sofort seinen Kasten auf. Da Feiertag trotz der Beteuerungen Sunkos, daß er von der Brieftasche nichts wisse, auf deren Herausgabe bestand, so verklagte ihn Sunko beim Bezirksgerichte wegen Ehrenbeleidigung.

Sunko beteuerte seine Unschuld, meinte, daß Feiertag die Brieftasche, da der Wagen „prellte", verloren haben konnte oder daß sie ihm von einem seiner Knechte daheim gestohlen worden sei.

Die Staatsanwaltschaft erklärte, daß sie keinen Grund zur Verfolgung Sunkos wegen Verbrechens des Diebstahles finde.

Am 6. November 1889 erschien Feiertag bei Gericht und zeigte an, daß seine Magd die Brieftasche samt dem Gelde am 3. November beim Auskehren hinter einem Kasten gefunden habe, wohin sie ihm in seinem Rausche gefallen sein muß; Sunko sei also vollkommen unschuldig, er habe sich mit ihm bereits ausgeglichen, Sunko habe die Ehrenbeleidigungsklage zurückgezogen und bliebe ihm — Feiertag — nur die Bitte übrig, die Sache zu veröffentlichen, um Sunkos gekränkte Ehre wieder herzustellen.

XIX.

Widernatürlichkeiten im indischen Liebesbuche.

Von
Josef Kohler.

Das indische Kâmasûtra des Vâtsyâyana ist ein Buch ohnegleichen. Nirgends, wie hier, werden die vertrautesten Dinge, und zwar nicht in wissenschaftlicher, sondern in praktischer lebenskünstlerischer Weise besprochen, besprochen mit einem Doktrinarismus und einer Scholastik, wie wenn es sich um die feinsten philosophischen Spekulationen handelte. Die Zeit der Entstehung des Buches steht nicht fest; jedenfalls hat es ein verhältnismäßiges Alter; denn Kâlidâsa kennt es bereits, und diesen versetzt man in den Anfang des 5. Jahrh. n. Chr.

Als kulturgeschichtliche Merkwürdigkeit hat dieses von R. Schmidt (in Eisleben) mit Unterstützung der Berliner Akademie in Übersetzung herausgegebene Werk schon an sich große Bedeutung. Darauf aber soll nicht eingegangen werden, sondern auf die Frage, inwiefern die widernatürliche Unzucht bei den Hindus nachweisbar ist.

Zunächst sei bemerkt, daß der Sadismus an vielen Stellen hervorbricht. Zwar die Kratzungen und kleinen Verwundungen und das Beißen gehören wohl weniger dieser seelischen Perversität an, da es sich hier mehr um lüsterne Machenschaften, als um das Bestreben der Schmerzbereitung handelt. Wenn es aber heißt, daß der eine Teil den anderen schlägt, mit dem Keil auf die Brust, mit der Schere an den Kopf, mit der Nadel auf die Wange, mit der Zange an die Seiten, und wenn dies als Gepflogenheit gewisser Gegenden bezeichnet wird, so ist dies jedenfalls bereits eine sadistische Unnatur. Allerdings sagt Vâtsyâyana, daß ein derartiges Treiben bösartig, barbarisch und verderblich sei: man könne sich zwar nach der Sitte des Ortes richten, aber doch nur so, daß man dem anderen Teile keine Gefahr bereite. Dabei werden aber Fälle erzählt, daß nicht mehr und nicht weniger der König von Côla bei der Liebe eine Hetäre mit

dem Pfeile getötet, daß ein anderer Liebender mit einem Nadelstich einer Tänzerin ein Auge ausgestoßen habe. Als unerlaubt galt es daher, aber es kam in hohem Maße vor. Man vgl. darüber aus dem Liebesbuche die Stellen S. 160, 161, 169, 184, 191—193.

Aber auch der Masochismus ist nicht unvertreten. So heißt es im Liebesbuche S. 164, daß die Frauen von Mâlava und Âbhîra durch Schläge zu gewinnen seien, indem durch Schläge ihre Lüsternheit erweckt werde. Ebenso wird von den Weibern anderer Orte erzählt, daß sie sich an harten Schlägen ergötzten.

Nicht zu verwundern ist, daß auch polygamische Erscheinungen vorkommen in der Art, daß eine Frau zu gleicher Zeit mit mehreren Männern zu tun hat. Allerdings wird auch dies nur als Sonderbrauch einiger Gegenden bezeichnet, so S. 181.

Die Geschlechtsverbindung unter Männern wird mehrfach erwähnt, aber die Verbindung *in anum* nur als eine Sitte südlicher Länder, so S. 182; sehr häufig dagegen sei das Âuparistakam, die Liebe *per os*; sie finde unter Männern statt, namentlich auch mit Sklaven, S. 205, 213, auch gemeinsam. Nicht selten sei aber auch das Âuparistakam mit Frauen; auch hier gemeinsam, d. h. verbunden mit der entgegengesetzten Unnatur, welche auch sonst erwähnt wird, so S. 214. Man nannte ein solches beiderseitiges Tun in herabsetzender Weise „Krähenliebe“ S. 215. Doch wurde alles derartige von der feinerfühlenden Gesellschaft schwer getadelt, und die heiligen Bücher erklärten es als verboten, worüber auf nachfolgende Stellen verwiesen werden soll:

„Neque vero istud fiat, cum a literis sacris abhorreat atque inhonestum sit. Si enim postea iterum os illarum contigas, ipse moleste feras. Ita autores docent.“

[Kommentar.] *„Neque vero istud fiat“, quamquam in usu versatur, „cum a literis sacris abhorreat“: in Dharmaçastro vetitum est: „Ne semen in os emittas!“ — „Atque inhonestum sit“: inhonestum est, cum a bonis repudietur: itaque „cum inhonestum sit“. Partis agentis ipsum videre rem inhonestam peccatum est; aliud autor his verbis demonstrat: „Si enim postea“: si enim ore feminarum dissolutarum cet. pro vulva fructus sis, „postea“, si rursus vulva utaris, „moleste feras“, taedeat te, si libidine accensus „os illarum contingas“, attingas“ (p. 210 f.).*[1])

Insbesondere erklärt Vasistha, daß durch ein solches heilloses Treiben die Seelen der Voreltern beleidigt würden, ja sie hungerten

1) Die Stelle gibt zugleich ein Beispiel für die scholastische Art der Erörterung.

dann 15 Jahre lang, so schwer sei das Mißtun und ihr Gram darob, S. 211. Auch wird bemerkt, daß ein Brâhmane, ein Mitglied der königlichen Regierung, ein Vertrauensmann sich stets derartiger Dinge enthalten solle, ansonst er Ruhm und Ansehen verliere, S. 215.

Es heißt hier S. 211, 215:

„*Qui in ore uxoris suae legitimae coitum conficit, illius manes decem annos et quinque non edunt.*"

„*Neque vero âuparistakum illud brâhmanus sapiens vel socius et administer consiliorum regis vel qui fiducia utitur sibi fieri permittat.*"

[Kommentar.] „*Neque vero âuparistakum illud*" *hunc in modum a meretricibus* „*sibi fieri permittat brâhmanus sapiens*", *qui Smrtis et Çrutis argumentum atque naturam novit.* — „*Socius et administer consiliorum regis*", *qui summus regni gubernator est;* „*vel quicunque fiducia utitur*", *qui hominibus fide dignus videtur. Qui si apud illas feminas âuparistakum sibi fieri permittunt, gloria, qua apud homines utuntur; et auctoritas dirimuntur. Itaque vitiosam oris contactionem evitent.*"

Die verschiedenen Bräuche künstlicher Erregung und sonstiger künstlicher Mittel anstelle der natürlichen (namentlich auch die künstliche Verstärkung der Männlichkeit durch Zufügung fremder Gegenstände), wie solches im Kapitel Upanisad gelehrt wird, ebenso die mannigfachen Arten des Liebeszaubers haben mehr ethnologische als juristische Bedeutung und können hier umsoweniger erörtert werden, als gerade die Zaubermittel wesentlich dem entsprechen, was auf der ganzen Erde üblich ist.

Kleinere Mitteilungen.

Mitgeteilt von -oo-.

1.

Irrungen. Meine Frau ging heute zu dem Platz, wo die Stellwagen abfahren. Sie sah, als sie näher kam, drei Wagen. Sie sagte sich, ich steige in den vordersten Wagen, da dieser zuerst abfährt.

Sie stieg ein, nahm ihr Notizbuch zur Hand und sah ihre Kommissionen durch. Sie bemerkte im vorderen Wagen einen Kondukteur, der schlief. Sie dachte, der Kondukteur wird nicht mehr lange schlafen können; denn der Wagen wird bald abfahren.

Plötzlich fiel ihr ein, der Wagen, in dem der Kondukteur schläft, ist ja der vorderste Wagen; ich sitze im zweiten Wagen. Sie stieg nun in den vordersten Wagen ein.

Wie erklärt es sich, daß meine Frau in den zweiten und nicht in den vordersten Wagen eingestiegen war?

Die Wagen standen nicht genau hintereinander. Der zweite Wagen war dem Trottoir näher als der vorderste Wagen. Als meine Frau bei dem zweiten Wagen angekommen war, sah sie den vordersten Wagen nicht mehr vor sich. Sie bemerkte den vorderen Wagen erst wieder, als sie im zweiten Wagen saß. Sie war sich aber dieser Wahrnehmung eine Zeitlang nicht bewußt.

Von Landgerichtsrat Gotthardt in Bamberg.

2.

Ein unwahres „Geständnis". Im Jahre 1900 entstand im Wirtshaus des Dorfes F. eine Rauferei, wobei der wohlhabende Bauernsohn F. aus F. dem Dienstknecht W. mit einem Stuhlbein auf den Kopf schlug. In der Verhandlung des Schöffengerichts gegen F. bestätigte W. diese Tatsache als Zeuge auf Eid. Gegen W. wurde alsdann vom Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren wegen Meineids eingeleitet. Hierbei gab W. dem mit der Vornahme von Ermittlungen betrauten Gendarmen an, er wolle nicht bestimmt behaupten, daß er mit einem Stuhlbein geschlagen worden sei, aber ein harter Gegenstand sei es gewesen. Daraufhin wurde gegen W. wegen Meineids Voruntersuchung eröffnet, in welcher sich jedoch herausstellte, daß W. von F. wirklich mit einem Stuhlbein geschlagen worden war und daß dies W., als der Gendarm bei ihm recherchierte, auch wohl wußte.

Zur Erklärung dieses seines Verhaltens gab W. an, nach der schöffengerichtlichen Verhandlung hätten ihn die Bewohner von F. in Schrecken versetzt, es habe allgemein geheißen, er solle meineidig gemacht werden; da habe er sich gedacht, wenn das ganze Dorf gegen ihn sei, könne er seine Behauptung nicht aufrecht halten, sonst werde er meineidig gemacht, deshalb habe er dann bei dem Gendarmen seine frühere Angabe geändert.

Das Verfahren gegen W. wegen Meineids wurde eingestellt, weil sich die Aussage des Angeschuldigten als wahr erwiesen habe.

Beschluß der Strafkammer des k. b. Landgerichts Bamberg vom 26. November 1900.

Besprechungen.

1.

Georges Manolescu (Fürst Lahovary). Ein Fürst der Diebe. Memoiren. Berlin-Groß-Lichterfelde-Ost. Dr. P. Langenscheidt, o. J. 274 p. 8°.

Wir haben hier ein interessantes Monument vor uns: Die Memoiren eines Hochstaplers, über dessen Zurechnungsfähigkeit bezw. Unzurechnungsfähigkeit sich die berühmtesten medizinischen und juristischen Kapazitäten nicht einig sind. Durch dieses Problem erhält die Selbstbiographie des rumänischen Hochstaplers, dessen besonders in der Schweiz, Oesterreich, Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten vollführten, geradezu genialen Hochstapeleien noch in aller Erinnerung sein werden, für uns einen ganz besonderen Wert, abgesehen davon, daß auch schon die Schilderung der Gaunereien an und für sich für uns Kriminalisten von Interesse ist.

Von den bedeutendsten Berliner Gerichtsärzten so Dr. Leppmann, den Luzerner Psychiatern, dem hervorragenden Nervenarzt Prof. Dr. Koeppen (Berlin), dem Untersuchungsrichter Dr. Maßmann (Berlin) wird Manolescu für geisteskrank gehalten. Er dagegen behauptet, die Luzerner und Berliner Psychiater nur getäuscht zu haben (S. 159). Ihm stimmen bei die Wiener Mediziner, sein Verteider Dr. Schwindt u. a. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, wer Recht hat; die Entscheidung hierüber müssen wir auf diesem Gebiete Urteilsfähigeren überlassen. Doch mag daran erinnert werden, daß durch längere Zeiträume konsequent durchgeführte Simulation geistiger Störung zwar sehr selten ist, aber eben doch ab und zu vorkommt (Vgl. Dr. Adolf Groß „Ein Fall von mehrfacher Simulation geistiger Störung" in „Der Pitaval der Gegenwart" I, 1904, p. 193 ff.) Mir selbst ist ein Fall von Simulation des Dämmerungszustandes bekannt, dessen aktenmäßige Darstellung ich später vielleicht einmal geben werde. Manches in seinem Buche spricht allerdings für eine Geistesstörung, so insbesondere seine maßlose Selbstüberschätzung und Eitelkeit (S. 114, 260, 271), sowie seine Selbsttäuschungen (S. 90, 224, 228, 232, 233 f., 265). Manche Stellen des Buches erscheinen sehr gekünstelt (S. 106, 156 f., 239), so will er insbesondere den ersten Hoteldiebstahl nach seiner Verheiratung „fast automatisch" begangen haben (S. 135). Wie dem auch sein mag, ein klarer bestimmter Anhalt für den einen oder den andern Standpunkt scheint sich unseres Erachtens aus diesen Memoiren nicht zu ergeben. Vielleicht

wird wie so unzählig andere Probleme auch die Analyse der Psyche dieses Hochstaplers immer ein ungelöstes Problem bleiben.

Jedenfalls ist auch davon abgesehen diese flott und fesselnd geschriebene Selbstbiographie eines Hochstaplers und Hoteldiebes interessant genug, wenngleich wir Dr. Maßmann vollkommen zustimmen müssen, daß Manolescus Wesen durchaus nicht so ganz besonders eigenartig ist, er vielleicht mehr nur ein Durchnittshochstapler, immerhin aber ein interessanter Mensch ist (S. 264). Sein Lebenslauf ist kurz folgender: Im Jahre 1871 als Sohn eines rumänischen Hauptmanns geboren, besuchte er zunächst die Marineschule, entfloh bald von dort und führte seitdem in aller Herren Ländern ein abenteuerliches Leben. Er will in Luxus leben und sichert sich die Mittel durch großartige Hochstapeleien und Hoteldiebstähle, die ihm meist eine Beute von Hunderttausenden einbringen. In einem durch und durch luxuriösen Leben insbesondere auch durch ungeheure Spielverluste, werden die Unsummen aber immer bald wieder vergeudet. Bemerkenswert ist der faszinierende Einfluß, den seine elegante eigenartige Erscheinung auf die Frauen ausübte, wie sich auch in der Berliner Gerichtsverhandlung zeigte. Er heiratete eine deutsche Gräfin und führte mit ihr anscheinend eine sehr glückliche Ehe; seine Frau übte auf ihn einen guten Einfluß aus (S. 106, 141). Als sie seinen wahren Charakter erfuhr, ließ sie sich von ihm scheiden. Manolescu ist zweifellos — wie alle Hochstapler — ein hochbegabter Mensch, der bei richtiger Verwertung seiner Anlagen sicherlich etwas Tüchtiges hätte erreichen können. Angeblich will er jetzt ein neues Leben anfangen und hat nach den Angaben, die der Verlag über ihn gibt, bereits damit begonnen (S. 239). Man kann gespannt sein, ob er auf diesem Wege fortfahren wird, oder ob er wieder auf die Bahn des Verbrechens kommt. Das beharrliche Durchführen seines guten Vorsatzes wäre vielleicht der beste Beweis für seine geistige Gesundheit. Vor einiger Zeit stand allerdings schon wieder in den Zeitungen von einem Hoteldiebstahl zu lesen, der in seiner bekannten Manier vollführt war, und der ihm auch in die Schuhe geschoben wurde. Doch trat der Verlag energisch gegen die Möglichkeit auf, daß Manolescu der Täter sein könne. Und in der Tat ist es ja eine bekannte Tatsache, daß einem gefaßten großen Gauner auch vielerlei zur Last gelegt wird, was er nicht getan hat. (Der wirkliche Täter ist in der Tat später entdeckt worden. Hg.)

Hinweisen wollen wir noch kurz auf die Beschreibungen verschiedener Disziplinarstrafen in französischen und englischen Gefängnissen, wie sie in seinem Buche gegeben wird: „Disciplinsaal“ (S. 49), „Cachot“ (S. 50), „Oubliettes“ (S. 50) und „hard labour“ (S. 86).

Dr. A. Hellwig.

2.

„Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral, herausgegeben von Dr. Friedrich S. Krauß. I. Bd. Südslavische Volksüberlieferungen, die sich auf den Geschlechtsverkehr beziehen. I. Erzählungen. Gesammelt, verdeutscht und erläutert von Dr. Friedrich S. Krauß — Leipzig, Deutsche Verlags-Aktien-Gesellschaft 1904. — (Privatdruck. Nur

für Gelehrte, nicht für den Buchhandel bestimmt.) — XXI, 530p. gr. 8°. 30 M. —

Wie schon der Name des Herausgebers für jeden Kundigen verbürgt, handelt es sich hier um ein wissenschaftliches Werk ersten Ranges, um einen grundlegenden Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der sexuellen Moral, die auch uns Kriminalisten in ganz besonderem Maße interessiert. Jedem Mißbrauch dieses Werkes zu andern als rein wissenschaftlichen Zwecken ist von vornherein dadurch vorgebeugt, daß das Buch im Buchhandel nicht erhältlich ist, sondern nur für Gelehrte bestimmt ist.

Dies Buch hier in seinem ganzen Umfange zu würdigen, ist unmöglich. Denn ebenso bedeutsam wie für den Kriminalisten ist es für den Philologen, den Mediziner, den Folkloristen und den ethnologischen Juristen. Es kann sich nur darum handeln, hier die Bedeutung des Buches für die Kriminalistik kurz anzudeuten.

Auch in der Kriminalistik wird die historische und ethnologische Methode eine bei weitem größere Anwendung finden müssen, als es heutzutage geschieht. So wird man nur durch Heranziehen der primitiven Sittlichkeitsbegriffe ein volles Verständnis unserer heutigen brennenden Fragen des Sexuallebens erlangen können. Sehr schön äußert sich hierüber der bekannte amerikanische Ethnologe, Professor Boas, dem vorliegender Band gewidmet ist, in einem Brief an Krauß folgendermaßen: „Sitten, Bräuche, Denkformen, ethisches Bewußtsein einer jeden Zeit fußen auf überlieferten Kulturformen. Keinem unter uns ist es gegeben, sich frei zu machen von dem Bann, in den uns das Leben eingeschlossen. Wir denken, fühlen und handeln getreu der Überlieferung, in der wir leben. Das einzige Mittel, uns zu befreien, ist die Versenkung in ein neues Leben und Verständnis für ein neues Denken, ein Fühlen, ein Handeln, das nicht auf dem Boden unserer Zivilisation erwachsen ist, sondern das seine Quellen in andern Kulturschichten hat. So dürfen wir hoffen, bei umfassender Rundschau einen Einblick in die geistigen Quellen unseres Seelenlebens zu gewinnen."

Dieser Gedankenkreis ist dem ethnologisch Gebildeten so vertraut, die Herausgabe eines Buches über die Sexualsphäre der Südslaven erscheint uns von diesem Standpunkt aus so verdienstlich, daß man es für überflüssig halten sollte, die Herausgabe eines solchen Buches zu rechtfertigen. Und doch muß Krauß, der uns schon durch sein umfangreiches Werk über „Die Zeugung in Sitte, Brauch und Glauben der Südslaven" als ernster und glücklicher Erforscher des Sexuallebens bekannt ist, dies in seinem Vorwort tun: „Wer sich in unserem Sonderfalle über das Widerwärtige und Ekelerregende der geschlechtlichen Vorgänge entrückt und sich der Beschäftigung mit ihnen schämt, der gleicht dem Mediziner, der aus Abscheu am Seziertisch nicht arbeiten mag, der ist nicht reif für die Volksforschung. Volksforscher sind keine Salonhelden, keine Ästhetiker und keine Sittenrichter, sondern Sittenergründer. Wer uns darum verdächtigt, beweist nur, daß Ziele und Zwecke der Wissenschaft ein undurchdringliches Geheimnis für seinen Geist und Verstand geblieben sind." Das mögen sich die gesagt sein lassen, welche sich nicht entblödet haben, einen Mann wie Krauß, dessen edle und wahrhaft vornehme Denkungsart ein jeder zu schätzen weiß, der das Glück hat, mit ihm persönlich bekannt zu sein, wegen eines

solchen Buches anzufeinden und der Staatsanwaltschaft zu denunzieren. Wir hoffen von dem gesunden Sinn unserer Justiz, daß sie den Einflüsterungen dieser würdigen Vertreter der lex Heinze kein Gehör schenken wird. Denn es wäre wahrlich eine Schande, wenn ein derartiges wissenschaftliches Werk im Lande der Denker konfisziert werden sollte, während gemeine obszöne Literatur und Bilder unter den Augen der Polizei offen feilgeboten werden.

Doch nun zur näheren Würdigung des Buches! Methodologisch von großer Bedeutung ist, daß Krauß nicht etwa nach derlei obszönen Geschichten gefragt hat, daß alle diese Erzählungen und Schnurren vielmehr in seiner Gegenwart und vielfach auch ganz ungeniert in Gegenwart von Frauen und Mädchen erzählt sind, daß sie Krauß entweder hierbei unauffällig aufzeichnen ließ, oder sich die Erzählung wiederholen und in die Feder diktieren ließ.

Der vorliegende Band enthält u. a. „Einige Bräuche und Anschauungen über den Beischlaf" (p. 1/10); „Die Ausübung des Beischlafes (im Sprachgebrauch)" (p. 10/37); „Von der Ausübung des Geschlechtsaktes" (p. 175/224); „Von der Befriedigung des Geschlechtstriebes durch die Macht der Einbildung" (p. 224/232); „Von der Zeitehe des Schwiegervaters mit der Schwiegertochter und von der Vielmännerschaft" (p. 255/282); „Von der gastlichen Prostitution" (p. 282/314); „Von der Blutschande" (p. 314/326); „Der Mann der Verführer" (p. 326/367); „Von vergewaltigten Mädchen und Frauen" (p. 367/379); „Von der Frauen gewaltigem Geschlechtstrieb" (p. 379/447); „Von Ehebrecherinnen" (p. 447/507). Dazu kommen noch zwei dankenswerte Umfragen über „Erotische Tätowierungen" (p. 507/514) und „Weiberleiberhandel in unseren Tagen" (p. 514/518). Den Schluß bilden noch Rezensionen einiger neuerer Schriften über die Sexualsphäre.

Ein näheres Eingehen auf Details verbietet die Natur des Stoffes. Nur ein Beispiel möchten wir herausgreifen, welches klar die von uns schon des öfteren hervorgehobene Bedeutung der Volkskunde auch für die praktische Rechtswissenschaft zeigt. Dieser aktenmäßige Fall findet sich auf S. 376f. Anm. folgendermaßen geschildert: „Kennt ein Richter die höhere Macht des Geschlechtstriebes nicht, oder vollends nicht das Gewohnheitsrecht, so trifft er mit seinem Urteil nicht immer die richtige Entscheidung. Vor zwölf Jahren vermittelte ich einmal als Gerichtsdolmetsch beim k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Ottakring in Wien in der Klage einer jungen Krainerin, einer Slovenin, gegen ihren Landsmann, der sie im Hotel vergewaltigt hatte. Der Richter fällte einen Freispruch mit der Begründung, daß ein Mädchen, das einem jungen Manne in ein Hotelzimmer folge, nicht vergewaltigt werde, da sie doch wüßte, was ihr bevorstehe. Diesmal verhielt sich der Fall ganz anders. Das Mädchen kam nach Wien, um einen Dienst zu suchen. Da sie des Deutschen nicht mächtig war, wandte sie sich an den Krainer, machte ihn durch ein Geschenk — das war in den Augen des Richters ein erschwerender Umstand gegen die Klägerin — zu ihrem Wahlbruder, damit er ihr einen Dienst vermittle. Die Wahlschwester gilt dem Wahlbruder nach der Volksanschauung als unantastbare Blutverwandte. Sie folgte ihm denn arglos. Er berauschte sie vorher und dann tat er ihr Gewalt an, wobei sie ihm

bös das Gesicht zerschund. Er beging also nach dem Gewohnheitsrechte der Südslaven nicht bloß das Verbrechen der Notzucht, sondern auch das der Blutschande, und wäre dafür von einem in der Folklore bewanderten Bezirksrichter unzweifelhaft dem Landesgerichte in Strafsachen überstellt worden."

Von dem übrigen reichen Inhalt des Buches wollen wir nur noch erwähnen, daß sich S. 1 f. interessante Angaben über die Sitte des „Umpflügens" bei der Pest (vgl. Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" S. 19/26) bei den Südslaven und über ihren Sinn finden und S. 376 bemerkenswerte Notizen über die Physiologie und Psychologie der Verführung, die vielleicht zu weiteren Forschungen Anlaß geben.

Auf das Erscheinen der weiteren Bände dieser wichtigen Jahrbücher (Bd. II u. III sind mittlerweile erschienen) dürfen wir umsomehr gespannt sein, als in ihnen Themata wie Nekrophile, Päderastie, Sodomie, Impotenz, Mittel zur Verhütung der Empfängnis, Heilmittel gegen geschlechtliche Krankheiten, Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht u. a. behandelt werden sollen.

Dem mutigen Herausgeber sowohl wie dem Verlag gebührt für ihre selbstlose Tat der warme Dank aller Juristen, Mediziner, Folkloristen, Ethnologen und Anthropologen. Dr. A. Hellwig.

3.

Näcke: Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. Monatsschr. für Kriminal-Psychologie etc. Nov. 1905.

Schon wiederholt hat Verf. in diesem Archiv auf die Wichtigkeit der Träume, auch in forensischer Hinsicht, aufmerksam gemacht. Hier ebenso wie im Wachen geht alles determiniert zu, und nur dem oberflächlich Schauenden scheint ein Tohuwabohu zu bestehen. Auch hier bricht der wahre Charakter mehr oder weniger verhüllt durch, oft besser als im Wachen, weil die Triebe ungenierter walten und die Hemmungen zum Teil oder ganz wegfallen. Daher könnten Träume auch einmal für die Verbrecherpsychologie wichtig werden. Voraussetzung aber ist 1. Glaubwürdigkeit der betreffenden Person, erhöht durch spontanes Erzählen der Träume, und 2. eine Serie von Träumen, womöglich aus verschiedenen Zeiten, da ein einziger Traum an sich nichts besagt. Dann können wir aber namentlich bez. des sexuellen Fühlens die sicherste Diagnose stellen, was z. B. bei Zwittern sogar forensisch wichtig werden kann. Der Homosexuelle ab ovo, so zu sagen, wird nur homosexuell träumen, der Bisexuelle homo- und heterosexuell, abwechselnd oder in Perioden, der tardiv Homosexuelle bloß in der späteren Zeit, der temporäre Urning endlich (d. h. also in Internaten, auf Schiffen etc.) nur temporär so. Auch die Prognose muß darauf begründet werden, ebenso die Therapie. Ein stets Homosexueller wird nie geheilt, oder es handelt sich höchstens um Scheinerfolge. Nur bei den anderen Arten von Inversion, namentlich der Bisexualität, könnte durch Suggestion geholfen werden.

Dr. P. Näcke.

4.

Shinn: Körperliche und geistige Entwickelung eines Kindes in biographischer Darstellung. Deutsch bearbeitet etc. Langensalza, Greßler, 645 S. 9 M.

Schon wiederholt hat Ref. auf die Wichtigkeit der Kinderpsychologie auch für den Juristen hingewiesen. Daher ist es wert, auf obiges bedeutsame Buch einer jungen Amerikanerin aufmerksam zu machen, die in minutiösester Weise ihre Nichte 3 Jahre lang beobachtete und alles registrierte. Es dürfte wahrscheinlich die eingehendste biologische Studie über ein Kind sein! Bewunderungswürdig ist die Genauigkeit der Aufzeichnung, ebenso das fortwährende Anstellen von allerlei ingeniösen Experimenten. Alles, bis auf die Sprache des Kindes, ist genau, den einzelnen Phasen nach studiert. Es werden allerlei Schlüsse gezogen, die aber dem Ref. nicht überall richtig erscheinen. Scharfe Logik scheint der Dame weniger zu eigen, und medizinische Kenntnisse gehen ihr ab. Das Kind selbst, eine Vollblut-Amerikanerin, erscheint in verschiedener Hinsicht nervös, sehr beanlagt und frühreif, sodaß es absolut kein paradigma für das Durchschnitts-Kind abgeben kann! Es steht abseits in seiner Entwickelung, in den mannigfachen Gewohnheiten etc. Interessant ist es auch, die amerikanische Kindererziehung nebenbei kennen zu lernen, die in vieler Hinsicht der bei uns üblichen, namentlich bez. der Nahrung, sehr widerspricht. Vieles ist direkt zu verwerfen, wie z. B. das sinnlose Schwenken oder Bewegen des zarten Kindes in Hängematte, Schaukel, Pferdewagen etc. Bezüglich der Frühreife erscheint manches geradezu durch Experimentieren künstlich gezüchtet zu sein, so z. B. die fabelhaften Fortschritte in der Erkenntnis der Farben. Vieles schiebt Verf. auf Atavismus, was ihr sicher zu beweisen nicht gelingen würde. Trotz dieser kleinen Ausstellungen kann die Lektüre desWerkes nicht genug empfohlen werden.

Dr. P. Näcke.

5.

Havelock Ellis: Die Gattenwahl beim Menschen mit Rücksicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie. Autorisierte deutsche Ausgabe . . . besorgt von Dr. H. Kurella. Würzburg, G. Stuber 1906, 338 S.

Ein neues Buch von Ellis anzuzeigen, ist stets ein Vergnügen. Auch das obige wird den Leser erfreuen und vielfach belehren, so scabrös der Gegenstand auch ist. Verf. will nämlich zeigen, was für Momente, bewußt oder nicht, bei der Gattenwahl bez. der Sinnesorgane mitsprechen. Er zeigt, wie hier das Gefühl der älteste Sinn ist, das Gesicht aber die Hauptrolle spielt, während der Geruch zwar sehr in den Hintergrund tritt, aber immerhin nicht zu verachten ist. Ellis zeigt wieder eine fabelhafte Belesenheit und bringt überall auch eigene Beispiele. Dabei wird phylogenetisch verfahren und auf Anthropologie, Kulturgeschichte und Psychologie gebührend Rücksicht genommen. Das Ganze ist daher für jeden, namentlich aber für den Psycho- und Soziologen, von hohem Werte.

Es wird ferner versucht, überall möglichst auf den Grund zu dringen. Den Urteilen vermag Ref. zwar nicht in allem zu folgen, das meiste aber unterschreibt er sicher. Namentlich das Kapitel über den Geruch wird viele überraschen. Sehr interessant ist auch das über den Einfluß des Rhythmus, der Stimme, der Musik. Ref. glaubt aber, daß die Männer auf die Frauenstimme doch etwas mehr geben, als Ellis behauptet. Wenn Ellis die Empfänglichkeit des Hundes für Musik betont, so widerstreitet das aller Erfahrung. Auch glaubt Ref. nicht daran, daß der Gesang der Vögel, oder besondere Kunststücke etc., sexuelle Lockmittel seien, wenigstens nicht in der Hauptsache. Er möchte auch bestreiten, daß die meisten normalen Frauen beim Anhören der Musik leicht sexuell erregt werden, oder daß sie ihren nackten Körper mehr bewundern als die Männer. Am Ende des Buches ist ein höchst interessanter Abschnitt über den Kuß und drei kurze Autobiographien, die das individuelle Geschlechtsleben beleuchten.

Dr. P. Näcke.

6.

Vogt: Über die Anatomie, das Wesen und die Entstehung mikrokephaler Mißbildungen nebst Beiträgen über die Entwickelungsstörungen der Architektonik des Zentralnervensystems. Bergmann, Wiesbaden 1905, 203 S. 8 M.

Verf. beschreibt zunächst genau 3 Fälle von Mikrokephalie und forscht deren Ursachen nach, die in der Hauptsache endogene, d. h. im Gehirn selbst gelegene sind, durch Schädigung des Keimes oder eine fötale Erkrankung, wodurch ein Abweichen vom normalen Entwickelungsgang erfolgte, welcher teilweise sogar atavistische Bildungen zeitigte oder solche, die an dergleichen erinnerten. (Hier kann es nur ein Pseudoatavismus sein, da hier pathologische Verhältnisse obwalten, bei echtem Atavismus dagegen fehlen müssen. Ref.) Diese Untersuchungen sind nun aber der Ausgangspunkt für höchst interessante Darstellungen der durch viele Textfiguren illustrierten Entwickelungsstörungen und greifen so in die allgemeine Biologie ein. Man fängt so erst an, die verwickelte Architektonik des Gehirns recht zu ahnen, wie ein Teil den andern beeinflußt und vor allem wie sämtliche Abnormitäten, besonders die sog. Heterotopien, d. h. Versprengungen grauer Gehirnmassen in die Markfasern, strengen allgemeinen Gesetzen folgen und wie man durch ein solches Studium allmählich den normalen Aufbau des Gehirns verstehen kann, der durch Wanderungen der unvollkommenen Zellen, die später zu den Ganglienzellen werden, entsteht. Diesen aussichtsreichen Weg der Forschung hat Monakow zuerst betreten. Es ist dies die sog. „teratologische Hirnforschung". Wir können so aber auch die Zeit bestimmen, wann eine Mißbildung eingetreten ist. Sehr wichtig ist auch das Resultat, daß die Markreifung mit der Funktion nichts zu tun hat. Alle Teile des Gehirns müssen sich ferner gleichzeitig harmonisch entwickeln und weiter fortschreiten. Diese Untersuchungen Vogts sind also nicht nur bahnbrechend für die Erkenntnis der Mißbildungen überhaupt, sondern vor allem für den Aufbau des ganzen Gehirns.

Dr. P. Näcke.

7.

Bousset: Jesus. Halle, Gebauer, 1904, 103 S. 1.—10. Tausend.

Nach den hier berichteten verschiedenen, meist medizinischen Studien über Jesus, wird es interessieren, auch einen modernen Theologen darüber und zwar in geradezu glänzender Weise sich äußern zu hören. Verf. — Professor in Göttingen — zeigt das vielfach Widersprechende und Legendäre der Evangelien auf, so daß wir daraus nur sehr wenig Sicheres über Jesus selbst erfahren können. Weder die Evangelisten, noch Paulus selbst glaubten an die wunderbare Geburt Christi. Er ist ähnlich und wieder verschieden von den Propheten. Als Prediger war er hinreißend, ein Meister der Gleichnisse; als Arzt befaßte er sich nur mit Psychotherapie; fast alle Wunder lassen sich darauf zurückführen. Er selbst sah in seinen Wundern aber nichts Außergewöhnliches. Das visionäre Element trat bei ihm sehr zurück. Seine Jünger fühlten sich als Missionäre und wurden so erzogen. Jesus verkündet den Gott als zukünftig, aber bald kommend; Gott ist ihm größer als die Welt, als sein Volk; Gott ist ihm aber auch gegenwärtig und übermächtig, der auch dereinst Gericht halten wird. Und auf dem Gerichtsgedanken basierte Jesu Ethik. Dieselbe ist allerdings eudämonistisch, aber doch vergeistigt. Seine Ethik ist die des „hochgespannten ethischen Individualismus". Verf. sagt dazu: „Es gilt diesen Tatbestand unbefangen anzuerkennen und ebenso unbefangen zu gestehen, daß wir hier Jesu Art nicht mehr einfach nachahmen und abschreiben können." Das ganze Evangelium ist eine Religion der Persönlichkeit. Jesus hat sich sicher in den letzten Zeiten als „Messias", als Gottgesandten angesehen, als den Menschensohn, was also mehr als gewöhnlichen Menschen bezeichnen soll. Dabei überschritt er aber nie die Grenzen des rein Menschlichen. Nie sprach er aus, daß die Sündenvergebung Gottes von seinem Tode abhänge. So glaubt Ref., daß gerade diese bedeutende Schrift des Verf. geeignet sein wird, uns die übermächtige Gestalt Jesu, gereinigt von allem Dogma und Legendenbeiwerk, näher zu bringen und lieb zu machen. Dr. P. Näcke.

8.

Weygandt: Über Idiotie. Halle 1906, Marhold. 86 S.

Obige Monographie zerfällt in 2 Teile. Der erste, größere, interessiert mehr den Mediziner, da hier die verschiedenen Gruppen der Idioten hauptsächlich nach pathologisch-anatomischen Gesichtspunkten abgehandelt werden. Der 2. Teil behandelt die Geschichte der Epileptiker-Fürsorge in- und außerhalb Deutschlands und verdient allgemeinere Beachtung. Der 1. Teil wird aber wenigstens dem Laien zeigen, wie überaus schwierig die Idiotenfrage vom wissenschaftlichen Standpunkt aus ist. Wie Verf. am Schlusse seiner Arbeit richtig bemerkt, ist nämlich der Idiotismus nur ein Sammelbegriff für sehr verschieden bedingte Leiden, wie eben der 1. Teil sie uns vorführt. Verf. verlangt mit Recht, daß auf alle Fälle die bildungsfähigen Schwachsinnigen, ebenso alle mit Epilepsie behafteten in ärztliche Pflege kommen sollen, da es sich hier durchaus nicht immer um abgeschlossene Prozesse handelt, sondern vielfach noch Verschlimmerungen oder neue Erkrankungen verschiedener Art, auch Psychosen sich einstellen können.

Die bildungsfähigen Elemente sollen von den andern, nach Verf., getrennt behandelt werden, „unter pädagogischer Aufsicht . . . jedoch nicht ohne ständige Mitwirkung des Arztes". Andre Psychiater gehen noch weiter und verlangen, daß auch sie unter ärztlicher Leitung stehen, um so mehr als sie sich nicht streng von den nicht bildungsfähigen Elementen abtrennen lassen. Ref. glaubt daher, es sei am besten, beide Arten von Schwachsinnigen in eine Anstalt, resp. Adnex zu bringen, eventuell in zwei Abteilungen, aber nur unter einem Arzte als Leiter. Erwachsene, nicht entlassungsfähige Schwachsinnige sollen nach Weygandt in Anstaltsbehandlung wie die verblödeten Geisteskranken kommen, und die Idiotenfürsorge sollte an das System der staatlichen Irrenanstalten angegliedert werden. Die Schrift ist allen Interessenten auf das wärmste zu empfehlen.

Dr. P. Näcke.

9.

Pagel: Grundriß eines Systems der medizinischen Kulturgeschichte. Berlin 1905, Karger. 112 S. 2,80 M.

Verf. versucht es hier zum erstenmal, „die gesamte Kulturgeschichte der Menschheit von einem Gesichts- und Angelpunkte aus zu mustern, nämlich von dem der Medizin aus.". Er bezeichnet es selbst als einen Versuch, und das erklärt das vielfach Aphoristische, was zum Teil auch durch die Natur der Vorlesungen bedingt ist. Verf. will zeigen, welchen Einfluß die Medizin auf alle andern Kulturfaktoren ausgeübt und von ihnen wieder erhalten hat, in Kunst und Wissenschaft. Und das ist ihm im allgemeinen wohl gelungen. Man erstaunt, daß selbst die Theologen nicht ein so gewichtiges Kulturferment darstellten, wie die Mediziner. Im einzelnen wird man dem Autor nicht überall Recht geben können. Er nennt z. B. die Medizin die Tochter der Philosophie. Das ist sie aber, selbst in alten Zeiten, nur sehr bedingt gewesen, in der neueren ganz wenig. Unbegreiflich ist sein Haß gegen das Frauenstudium. Er scheint auch darin „physiologischen Schwachsinn" der Frauen zu wittern. Wer unter den Frauen Lust und Beruf in sich fühlt zu studieren, mag es ruhig tun! Es sind deren nur sehr wenige, und sie brauchen deshalb lange nicht der Eigenschaften zu entbehren, die zu einer guten Gattin und Mutter nötig sind. Für den Orient und Sibirien bedeuten weibliche Ärzte geradezu einen Segen! Ebenso verfehlt scheint dem Ref. des Verfassers Haß gegen die staatliche Krankenversicherung etc. zu sein. Trotz mancher Nachteile sind die Vorteile sicher überwiegend, und alle Völker beneiden uns um solche Einrichtungen! Auch an der staatlichen Ehrengerichtsbarkeit der Ärzte läßt Verf. kein gutes Haar. Er bedauert das Emporblühen der Sexualpathologie, worin ihm Ref. wieder nicht folgen kann. Auch glaubt Ref. noch lange nicht, daß Iwan Bloch oder andere den amerikanischen Ursprung der Syphilis wirklich bewiesen haben. Aufgefallen ist dem Ref., daß Verf. mit besonderer Vorliebe jüdische Ärzte zitiert. Den Juristen wird namentlich das Kapitel „Recht und Medizin" interessieren. Aber auch das Übrige wird ihn vielfach anregen.

Dr. P. Näcke.

10.

Schäfer: Monumenta medica. Hamburg, 1905, Lüdeking. 135 S. 1,20 M.

Verf. war durch Krankheit verhindert, seine Tätigkeit als Psychiater weiter zu üben, und benutzte seine Muße dazu, die alten Klassiker wieder vorzunehmen und aus ihnen alles mögliche Medizinische und Psychologische zusammenzusuchen, eine sehr verdienstliche und wertvolle Arbeit in guten Übersetzungen, alphabetisch nach den Hauptthemen geordnet. Merkwürdigerweise tritt Hyppokrates nicht auf, kaum die Tragiker oder Aristophanes, dagegen besonders gern Plutarch, Plato, Homer, Herodot, Lucrez, Cicero, Seneca, Martial, Livius, und die Satiriker. Wir sehen hier die verschiedenen Epidemien geschildert, voran die klassische Beschreibung des Thukydides über die Pest in Athen, die Verf. mit andern für Flecktyphus halten möchte, Ref. mehr für Abdominaltyphus. Offenbar sind alle medizinischen Schriftsteller ausgeschlossen aus der Sammlung, und nur die Laien sollen reden. Wir sehen so, was das Volk und die Gebildeten von Medizin im Altertum wußten, und das war sicher nicht wenig. — Verf. hat sehr recht, wenn er in seinem kurzen Vorworte sagt, daß man die Alten erst im späteren Alter lieben und schätzen lernt. Wie imponieren einem dann erst Homer, Herodot, Sophokles, der alles überragende Aeschylos und Aristophanes! Wie wunderbar sind die psychologischen Darstellungen eines Plutarch, die Gedankentiefen eines Lucrez, Epikuros oder Tacitus, die geißelnde Satire eines Juvenal! Schade, daß den meisten im Laufe der Zeiten die alten Sprachkenntnisse abhanden kommen. Aber es gibt von allem Besten gute Übersetzungen, die den Inhalt ganz wiedergeben, wenn auch der Geist nur bedingt verdeutscht werden kann. Ref. kann nur allen raten, von Zeit zu Zeit einen der Alten wieder vorzunehmen und sich daran zu erquicken. Der Leser wird oft staunen, schöne Funde machen und selbst in solchen vergilbten Blättern genug Neuland entdecken.

Dr. P. Näcke.

11.

Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwickelungsgeschichte der geschlechtlichen Moral. Von Dr. Fr. Krauss. II. Bd. Leipzig 1905, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft. Hochquart. 480 S. 30 M.

Dieser II. Bd. reiht sich würdig dem an derselben Stelle besprochenen I. Bd. des Jahres 1904 an. Ja, er ist sogar noch interessanter für den Kulturhistoriker und Folkloristen, da er nicht bloß die Südslaven behandelt, sondern auch Deutsche, Ungarn, Zigeuner etc. Diesmal tritt Krauss nicht als einziger Autor auf, sondern es erscheinen eine Reihe namhafter Männer mit ihren Beiträgen. Daß allein neuerdings Prof. Eulenburg und van Steinen als Mitarbeiter verzeichnet sind, ist wohl der beste Beweis dafür, wie ernst, wissenschaftlich und verdienstlich diese Jahrbücher sind. Höchst interessant ist das Idioticon eroticum viennense und Berolinense von Reiskel. Wenn es auch nicht vollständig ist, so ist man doch über den Reichtum der Kraftausdrücke überrascht und bewundert den Humor der Wiener und den scharfen Witz der Berliner. Leider fehlt jede Etymologie! Solche Idiotica sollten aus den verschiedensten Gegenden geliefert werden, da sie

einen guten Niederschlag der Volkspsyche geben. Ausgezeichnet ist die große Sammlung von Rätseln und Rätselfragen niederösterreichischer Stadtleute und von Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten Deutscher in Niederösterreich, gesammelt von Krauss und Reiskel. Vieles davon ist auch bei uns zu Hause. Dann folgen erotische Lieder aus Österreich, Schnadahüpfln, magyarische Reigentanzlieder, städtische Erzählungen, Beschwörungen aus Sizilien, mehrere kleinere Abhandlungen und eine ganz vorzügliche elsässische Erotik und weitere Beiträge von Krauss zu den südslawischen Überlieferungen. Wenn man weiter bedenkt, daß fast überall mehr oder weniger lange Einleitungen und viele Bemerkungen kulturhistorischer etc. Art gegeben sind, so wird man über den Reichtum des Gebotenen gebührenderweise staunen. Man sieht daraus, wie das Sexuelle das Volk dämonisch an sich zieht und wie unbewußt es in ganz ähnlicher Weise arbeitet. Immer aber wird darauf hingewiesen, daß trotz dieser Vorliebe für Obszönes beim niedern Volke die Geschlechtsmoral eine durchaus gesunde sein kann, ja sogar abstoßende Volkssitten, wie z. B. das „Rupfen" im Elsaß vertragen sich damit. In den oberen Schichten tritt diese Vorliebe für das Sexuelle verhüllter auf, in allerlei Zweideutigkeiten etc., die Moral ist darum aber nicht besser. Welcher Schatz von Witz und feinen Beobachtungen ist uns allein in den gemeinen Sprichwörtern und Rätseln erhalten, und wie viel altes Volksgut treffen wir dort an, das noch ungehoben ist! Daran vorbeizugehen, weil der Gegenstand skabrös ist, verrät nur einen engen Horizont. Die Wissenschaft hat allein nach Wahrheit zu fragen, nicht nach gut oder schlecht! Sehr richtig meint ferner einmal Krauss: „Es läßt daraus schließen, daß ein gewisses Bedürfnis nach Erotik im Menschen vorhanden ist, das sich auf verschiedene Weise betätigt. Große Geister ... verbrechen manchmal einen erotischen Scherz in Schriften und Bildern . . , die fast immer anonym bleiben." Auch in Studentenkreisen kommen sie bekanntlich vor. Ein Autor W. G. betont mit Recht, wie wichtig gerade für den Arzt und Richter die Kenntnis dieser Erotik ist. Das wäre also sogar ein sehr praktischer Nutzen solcher Studien! Rühmend wird deshalb besonders des österreichischen Oberstaatsanwalts Graf Lamezan gedacht, der eben, weil er die Volks-Erotik sehr genau kannte, nie eine Anzeige, die auf Grund von Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse geschah, weiter verfolgte. Und wie viel Aberglauben hängt direkt oder indirekt mit dem Sexuellen zusammen! Wer also die Volkspsyche ganz kennen lernen will, kann hier ohne Eingehen auf die sexuellen Verhältnisse nicht einen vollständigen Einblick gewinnen. Und dazu verhelfen ihm sicher die besprochenen Jahrbücher.

Dr. P. Näcke.

12.

Dr. Robert R. Rentoul, Sterilization of Men al Degenerates. American Journal of Sociology, 1906—1907, S. 319—327. University of Chicago Preß.

Auf der Jahresversammlung der British Medical Association zu Toronto (1906) wies Dr. Robert R. Rentoul auf die erstaunlich rasche Zunahme der geistig

defekten Individuen insbesondere in Großbritannien und Irland hin, die viel beträchtlicher ist als die Zunahme der Bevölkerung und ein energisches Einschreiten erfordert. Es kann sich nicht um Versuche zur Heilung handeln, weil die Defekte zum großen Teil angeboren und unheilbar sind; die scheinbaren Erfolge der medizinischen Wissenschaft täuschen nur, wir gehen dabei der Entartung entgegen, wenn den Untauglichen wie bisher die Fortpflanzung gestattet bleibt. Unter den 60 721 Schwachsinnigen, die im Jahre 1901 im Vereinigten Königreich gezählt wurden, waren 18 900 verheiratet oder verwitwet, unter den 117 274 Geisteskranken 46 800. Diese Zahlen geben noch kein richtiges Bild von der Möglichkeit der Ausbreitung geistiger Defekte durch Vererbung, weil sie jene nicht umfassen, in welchen die Geisteskrankheit latent ist und bloß irgend einer Anregung bedarf, um zum Ausbruch zu kommen; die Mehrheit von ihnen setzt Nachkommen in die Welt. Rentoul führt auch Fälle an, die von großer Fruchtbarkeit der mit psychischen Defekten behafteten Personen zeugen. Um hier Abhilfe zu schaffen, erachtet er die Sterilisierung (partielle Exzision und Unterbindung der Eileiter, bezw. der Samenleiter) als einziges effektives Mittel. Sie solle bei Geisteskranken, Epileptikern, Idioten, Verbrechern, Trunksüchtigen, sowie gewohnheitsmäßigen Landstreichern zwangsweise erfolgen, während sich ihr andere untaugliche Individuen bei Zustimmung der Eltern oder Vormünder freiwillig unterziehen können. Kein Arzt soll zur Vornahme der Operation ohne schriftliche Zustimmung der Behörde (Lunacy Commissioners) berechtigt sein; für die unbefugte Operation, die Verwendung sterilisierter Personen zu „ungesetzlichen" Zwecken und für den Fall der Verheiratung einer solchen unter Verschweigung der Zeugungsunfähigkeit wird eine Kerkerstrafe in der Dauer von 15 Jahren vorgeschlagen. — Die Sterilisierung der Degenerierten würde ohne Zweifel viel beitragen zur qualitativen Hebung der Rasse; Rentoul unterschätzt aber die Schwierigkeiten, die ihrer praktischen Durchführung entgegenstehen. Insbesondere in Großbritannien hat sie die wenigste Aussicht, verwirklicht zu werden.

H. Fehlinger.

13.

Arthur Macdonald, Man and Abnormal Man. Washington, 1905. Government Printing Office. 780 S. 8°. Mit zahlreichen Tabellen und Abbildungen.

In diesem Bande hat Macdonald die Ergebnisse eigener und fremder Forschungen gesammelt, um damit einen dem Kongreß zu Washington vorliegenden Gesetzentwurf zu begründen, welcher die regelmäßige Pflege der Anthropometrie, sowie des Studiums der Ursachen der Verbrechen, des Pauperismus usw. auf Staatskosten anstrebt. Ob zwar in Amerika für wissenschaftliche Zwecke alljährlich hohe Summen Geldes ausgegeben werden, so ist doch herzlich wenig für anthropologische Untersuchungen, für die Förderung der Wissenschaft vom Menschen, verwendet worden. Die einzelnen Abschnitte des Buches betreffen: Studien an Kindern. — Hypnotismus. — Geisteskrankheit und Genie. — Kriminologie. — Statistik des Verbrechens, des Selbstmords und der Geisteskrankheiten, sowie der Abnormitäten. — Außerdem sind umfassende Literaturnachweise beigegeben,

sie zum Mittagessen einlud; in Wirklichkeit war es aber auf einen Diebstahl abgesehen, der auch gelang. — In einem ähnlichen Falle pflegte sich eine Diebin als entfernte Verwandte aus der Provinz gratis einzulogieren.[1])

2. Ein Hoteldieb wußte sich als Händler mit Apothekerwaren (insbesondere von Mitteln gegen Kopfschmerzen u. dgl.) bei Hotelgästen Eingang zu verschaffen und mißbrauchte das Vertrauen, wie auch jener Dieb, der sich an anscheinend rheumatisch kranke Personen auf der Straße heranmachte, sie unter Zusicherung einer probaten Heilkur nach Hause begleitete und dort nach Diebesbeute Ausschau hielt.

3. Ein Dienstmädchen, das mit ihrem Gepäck eine neue Dienststelle beziehen wollte, stand hilf- und ratlos an einem verkehrsreichen Platze; da gesellten sich zwei Männer zu ihm und gaben ihrem Mitleid Ausdruck, daß das Mädchen so schwer tragen müsse. Die beiden Gauner, etwa 28 und 26 Jahre alt, rieten dem Mädchen, mit der Straßenbahn zu fahren und boten ihre Hilfe zum Fortschaffen des Gepäcks an. Auf dem Wege zur Straßenbahn betraten die Gauner mit dem Korb eine Bedürfnisanstalt, während das Mädchen draußen stehen blieb und sich noch verschämt umwandte. Diese Gelegenheit benutzten die beiden, um mit dem entwendeten Korb die Anstalt auf der entgegengesetzten Seite zu verlassen.[2])

4. Ein Fahrraddieb wußte sich als „Kunstfahrer" dem Besitzer eines neuen Fahrrades zu nähern und erbot sich, diesem nnd seinen zufällig anwesenden Bekannten seine Kunstfertigkeit auf dem Fahrrad zu zeigen, bei welcher Gelegenheit er mit dem Rade nach einigen Scheinmanövern eiligst davonfuhr.

Wie Prostituierte unter der Maske einer anständigen Dame zu ihrem Ziele zu kommen verstehen, zeigen die beiden folgenden Fälle.

5. Die frühere Buchhalterin A. K. hatte sich bei Regenwetter in einem Hausflur einer belebten Straße untergestellt, augenscheinlich sehr ungehalten über das Regenwetter. Ein Herr C. bot der K. galant seinen Schirm an und führte sie nach anfänglichem Widerstreben in ein Schanklokal. Dort offenbarte sie sich als die unglückliche Gattin eines Oberleutnants H. in der P.-straße, die nun auch tatsächlich existierte. Die K. wußte als Frau Oberleutnant Kapital aus dem sich entwickelnden Liebesverhältnis mit C. wie auch mit

1) Vgl. auch den im Archiv XXI, S. 40, mitgeteilten Trick eines falschen Krankenpflegers, der sich als früherer „Irrenwärter" bei Angehörigen eines in einer Irrenanstalt Internierten mit dessen „Empfehlungen" einführte, um Geldspenden zu erschwindeln.

2) Vgl. die ähnlichen Tricks unter Ziffer 25 ff.

anderen Herren zu schlagen, bis ihr schließlich der beleidigende Mißbrauch des Namens H. durch telephonische Gespräche ihrer Verehrer mit der richtigen Frau Oberleutnant H. zum Verhängnis wurde. (Strafe: 1 Monat Gefängnis.)

6. In der Nähe eines Bahnhofes traf ein Herr spät am Abend ein junges, gut gekleidetes Mädchen, das einen sehr schüchternen Eindruck machte und scheinbar ganz ratlos dastand. Auf seine Anrede erzählte es ihm, sie sei die Tochter eines Beamten aus einem Vorort, habe den letzten Zug versäumt und wolle nun in der Nähe des Bahnhofes auf den ersten Frühzug warten, um nachhause zu fahren. Der Herr bot ihr — unter Achtung ihres sichtlichen Schamgefühls — ein Nachtlager in seiner Wohnung an, mußte aber am nächsten Morgen das schüchterne Mädchen und seine 1200 Mark Reichskassenscheine vermissen.

7. Um Paletotdiebstähle in den hiesigen Hochschulen leichter ausführen zu können, traten der Handlungsgehilfe G. und der Zeichner R. in Couleur einer hiesigen Verbindung auf; auch der künstliche „Schmiß" fehlte nicht.

b) Fortsetzung. Betrüger mit falscher Legitimation.

8. Ein Gauner, der sich als Kriminalbeamter vorstellte, forderte einem Herrn sein sämtliches Papiergeld ab, da er im Verdacht der Banknotenfälschung stehe. Das ihm übergebene Papiergeld verschloß er vor den Augen des Düpierten in einem Briefumschlag, den er in die Tasche steckte, während er den Herrn sistierte und aufforderte zu seiner Vernehmung mit in das hiesige Polizeidienstgebäude zu kommen. In dem großen Gebäude war es dem Schwindler nicht schwer, vor den Augen des auf seine Vernehmung wartenden Betrogenen zu verschwinden.

9. Unter dem Vorgeben, in großer Verlegenheit zu sein, verkaufte ein Gauner einer Händlerin in der Zentralmarkthalle eine Uhr für 16 Mark. Nach einer Weile kam dessen Komplize, der sich als Kriminalschutzmann ausgab, unter Vorzeigung einer falschen Legitimationsmarke, und beschuldigte die Händlerin der Hehlerei, da sie, wie er beobachtet habe, soeben eine gestohlene Uhr angekauft habe. Er nahm ihr die Uhr ab und forderte sie auf, in das (nahe gelegene) Polizeigebäude, Zimmer Nr. 3, zu kommen. Während sich die betrogene Frau dazu anschickte, verschwand der Schwindler in der Menschenmenge.

10. Bei einer reichen Dame war ein Raub ausgeführt worden; einer der Mittäter wußte sich der Dame als Privatdetektiv zu nähern

und verschaffte sich für seine nicht unzutreffenden Ermittelungen eine gute Geldquelle, bis er sich schließlich selbst gefangen hatte.

11. Ein im Zuchthaus internierter Einbrecher, der von Beruf Schlosser war, wurde in der Strafanstalt als solcher beschäftigt und trug auch blaue Schlosserkleidung. Darauf gründete er einen kühnen Fluchtplan. Er verschaffte sich allerlei Werkzeug, mit dem er nach und nach die Eisenstäbe seines Zellenfensters durchschnitt und dafür Holzstäbe einsetzte, so daß der Aufseher die Umwechselung des Gitters nicht erkennen konnte. Nun ließ er sich eines Abends gegen 6 Uhr zum Fenster nach dem Hof heraus und ging dann durch das bewachte Tor, wo er für einen im Zuchthaus tätigen Arbeiter gehalten wurde.

12. Ein falscher Zeitungsberichterstatter versuchte sich dadurch einen leichten Verdienst zu sichern, daß er nach der Urteilsverkündung dem Verurteilten versprach, gegen ein angemessenes Schweigegeld (10 Mark) von der Veröffentlichung seines Verhandlungsberichtes, der für die Presse bestimmt sei, Abstand zu nehmen. — Diesen Trick beutete er als Erpresser noch weiter aus.

13. Als Vermittler für Reinmachefrauen trieb ein etwa 27jähriger Mann hier sein Unwesen. Mit einer Aktenmappe unter dem Arm besuchte er verschiedene Frauen aus Arbeiterkreisen und erkundigte sich bei diesen, ob sie Stellung als Reinemachefrauen bei einer Geschäftsfirma annehmen wollten. Bei Verzicht auf eine solche Vermittelung ließ er sich geeignete Adressen aus ihren Bekanntenkreisen geben und ließ sich so weiter empfehlen. Falls eine Reinemachestelle angenommen wurde, füllte der „Vermittler" eine Art Vertragsformular aus und unterzeichnete unter Mißbrauch bestimmter Firmen; als Sicherheit für das pünktliche Antreten der Reinemachefrau ließ er sich regelmäßig drei Mark Pfand zahlen.

14. Ein falscher „Revisor" einer Speditionsfirma besucht Geschäfte, die durch ein Schild als Annahmestelle jener Firma gekennzeichnet sind, und läßt sich dort das Auftragsbuch über die bestellten Speditionen vorlegen, das er angeblich revidieren solle. Zuweilen gibt er an, er müsse zur Erneuerung der Geschäftsbücher, die bei einem Brande in den Geschäftsräumen der Speditionsfirma vernichtet worden seien, die Namen der Auftraggeber aus jenem Buche herausschreiben. Tatsächlich notiert er aber nur jene Auftraggeber, die für ausgeführte Speditionen die Gebühren noch nicht bezahlt haben. Mit gefälschten Quittungsformularen zieht er hierauf die Außenstände ein.

15. Als Kassierer einer Feuerversicherungsgesellschaft ließ sich ein Schwindler die Versicherungspolizen vorlegen und verlangte die Ver-

sicherungsprämien unter dem Vorgeben, die Fälligkeitstermine seien geändert worden.

16. Der 22 Jahre alte Hoteldiener U. stellte sich, mit einem Paket und einem verschlossenen Brief in der Hand, Hausdienern auf ihren Botengängen als Eilbote ihres Chefs vor, dessen Namen oder Geschäftsfirma er von dem Handwagen oder Geschäftsdreirad vorher abgelesen hatte, und übergab das Paket mit der Weisung, es mit quittierter Rechnung sofort bei dem auf dem Briefumschlag verzeichneten Kunden abzuliefern. Die eingezogenen Gelder ließ er sich übergeben, um sie angeblich dem Chef auszuhändigen. In dem Paket befand sich ein Ziegelstein.

c) Fortsetzung. Betrügereien mit Hilfe des Telephons.

Der Mißbrauch öffentlicher Verkehrseinrichtungen durch Verbrecher, namentlich der Postämter und Telephone, ist sehr weit verbreitet und bildet heutzutage eine ständige Rubrik in der Verbrechenschronik.

17. Mehrere hiesige Kolonial- und Delikateßwarengeschäfte erhielten in der letzten Zeit durch den Fernsprecher den Auftrag, dem Arzt Dr. X., der verreisen wolle, eiligst dieses oder jenes zu liefern und die quittierte Rechnung mitzusenden. Da jedesmal ein Arzt des angegebenen Namens in dem bezeichneten Hause wohnte, so trug man kein Bedenken, den Hausdiener mit der Ware zu schicken. Wenn dieser aber kam, so begegnete ihm der „Herr Doktor“ schon auf der Treppe, nahm ihm persönlich den Korb mit den Waren ab und bat ihn freundlichst, ihm rasch noch ein Dutzend Apfelsinen zu holen. Unterdessen verschwand der Schwindler mit Korb und Ware.

18. In einem anderen Falle wurde ein hiesiger Geschäftsmann von dem Chef einer ihm bekannten großen Firma telephonisch angerufen. Dieser teilte ihm mit, daß auf seine Empfehlung ein Mann zu ihm kommen werde, um eine Unterstützung zu holen. Er sei bedürftig und würdig und habe von ihm 20 Mark bekommen. Es dauerte auch gar nicht lange, da fand sich der empfohlene Mann ein. Der Geschäftsmann war unterdessen aber so vorsichtig gewesen, bei der Firma einmal nachzufragen, was es mit dem Manne für eine Bewandtnis habe, und wie er denn heiße. Er erfuhr jetzt, daß weder der Chef noch ein Angestellter der Firma ihn angerufen hätte, worauf er den Unterstützungsbedürftigen verhaften ließ.

19. In einem weiteren Falle wurden mehrere hiesige große Firmen der Damenkonfektions- und Seidenstoffbranche um recht bedeutende Warensendungen betrogen. Die betreffenden Geschäfte wurden angeblich von befreundeten Firmen telephonisch angerufen,

die in sachgemäßer Weise die Bestellungen mit dem Hinzufügen aufgaben, daß demnächst ein junger Mann der bestellenden Firma erscheinen und die Waren abholen würde. Er werde sich durch eine Geschäftskarte der Firma, auf welcher der Antrag schriftlich wiederholt würde, legitimieren. Die Geschäfte händigten, als der junge Mann mit der beschriebenen Geschäftskarte erschien, die Waren anstandslos aus. Nachträglich wurde ermittelt, daß ein Komplize des die Waren abholenden jungen Mannes bei der Bestellfirma erschienen war und sich unter irgend einem Vorwand Geschäftskarten erbeten hatte, die dann entsprechend ausgefüllt wurden.

20. Der bei einer Firma in der Spandauerstraße angestellte Hausdiener P. befand sich mit einem Handwagen auf einem Botengange. Auf der Straße trat ein Unbekannter an ihn heran und übergab ihm ein Paket, das 500 Zigarren enthalten sollte, mit der Anweisung, für dieses 22 Mark zu bezahlen. Als P. Zweifel äußerte, begaben sich beide in ein nahe gelegenes Lokal, von welchem aus der Unbekannte angeblich an die Firma in der Spandauerstraße telephonierte. Tatsächlich setzte der raffinierte Schwindler ein Scheingespräch in Szene, so daß sich P. veranlaßt fühlte, dem Unbekannten schließlich die verlangten 22 Mk von dem bisher einkassierten Gelde auszuhändigen. Als P. später in seinem Geschäfte erschien und das Paket ablieferte, wußte hier niemand etwas von einer Bestellung. Das Paket selbst enthielt vier Preßkohlen.

21. Eine jugendliche Hochstaplerin, die sich L. v. Th. nannte, verabredete mit einem Liebhaber, daß er sie zu einer bestimmten Stunde aus diesem oder jenem großen Kostümgeschäft abhole. Vorher ging dann die Hochstaplerin, deren ganze Erscheinung überall einen guten Eindruck machte, in das Geschäft und suchte sich das Beste aus. Die neue Oberkleidung behielt sie gleich an, das alte Kostüm sollte mit den anderen Sachen und quittierter Rechnung an ihre Mutter Frau v. Th. nach Potsdam gesandt werden. Nach Erledigung dieser geschäftlichen Angelegenheiten bat dann die falsche Aristokratin herablassend um die Erlaubnis, noch etwas verweilen zu dürfen, bis ihr Bräutigam, der auch stets einen hochklingenden Namen führte, sie abhole. Weil dann jedesmal zur angegebenen Zeit ein Kavalier erschien, so schöpften die Geschäftsleute nicht den geringsten Verdacht. Bald nach ihrem Weggang klingelte Fräulein v. Th. an: Die quittierte Rechnung solle zwar der ersten Verabredung gemäß nach Potsdam an ihre Mutter gehen, das Paket dagegen möge man lieber bei ihrem Onkel in Berlin abgeben. Für ihren Onkel gab sie einen Aristokraten aus, einen Junggesellen, dessen

Gepflogenheiten sie ausgekundschaftet hatte, und der, wie sie wußte, zuhause war. Die Angestellten nahmen hier das Paket an, wenn sie auch nicht wußten, daß ihr Dienstherr eine Nichte Namens v. Th. besitze, gaben es denn auch ebenso gern wieder heraus, wenn Frl. v. Th. nach einiger Zeit durch einen Dienstmann das irrtümlich falsch bestellte Paket wieder abholen ließ. Der Dienstmann brachte dann das Paket in das Hotel oder Pensionat, in dem Frl. v. Th. unter diesem oder jenem anderen Namen als „Kunstschülerin" gerade wohnte. So erhielt die Hochstaplerin zu dem neuen Kostüm auch die anderen Sachen, die sie noch gekauft hatte, umsonst und außerdem bekam sie das alte Kleid zurück.

22. Ein ehemaliger Zigarrenhändler Richard S. und ein Hausdiener Max H. hatten sich zu Raubzügen gegen Zigarrengeschäfte zusammengetan. Sie suchten sich Läden aus, die einen besonderen Fernsprechraum haben. Während dann der eine etwas kaufte, klingelte der andere aus der Nachbarschaft den betreffenden Verkäufer telephonisch an. Sobald nun dieser an den Apparat gegangen war und sich mit dem Anrufer, der eine größere Bestellung machte, unterhielt, öffnete der „Kunde" die Ladenkasse und verschwand mit ihrem Inhalt.[1])

d) Fortsetzung. Weglocken der zu Schädigenden und unauffälliges Verschwinden des Betrügers.

23. In der Filiale der H.schen Großbäckerei erschien eines Abends ein 15jähriger Bursche und übergab der Verkäuferin einen Brief mit der Angabe, er komme von dem H.schen Hauptgeschäft. Das Schreiben lautete:

„Liebes Fräulein! Kommen Sie doch bitte sofort nach dem Hauptgeschäft. Meine Frau ist plötzlich krank geworden und ist ganz schwarz und blau. Der junge Mann, der Ihnen den Brief gibt, kann Sie solange vertreten; Sie können ihm ruhig vertrauen. Kommen Sie bitte recht schnell, setzen Sie sich gar nicht erst einen Hut auf. H."

Nach einigem Zögern entschloß sich die Verkäuferin, der in dem Brief ausgesprochenen Bitte Folge zu leisten. Als sie fort war, plünderte er in Gemütsruhe die Ladenkasse und bediente sogar einige inzwischen eingetretene Kunden.

Der gute Erfolg, den der Bursche bei seiner ersten Tat gehabt hatte, ermunterte ihn zu weiteren Raubzügen, bei denen er immer dreister vorging. In einem Brief wurde die Verkäuferin in einer Filiale aufgefordert, dem Überbringer des Briefes 50 Mark auszu-

1) Vgl. weitere Telephontricks unter Nr. 29, 40a und 65.

händigen, „das Geld aber gut einzupacken, damit nichts verloren gehe." Nachdem diese Raubzüge bekannt waren, gelang ihm sein Trick nochmals, indem er die Verkäuferin aus der Filiale weglockte und ins Hauptgeschäft schickte, da man dort den Kassenräuber ergriffen habe. — (Urteil: 1 Jahr Gefängnis.)

24. In ein Milchgeschäft kamen an mehreren Tagen nacheinander zwei Schulknaben im Alter von 12 und 13 Jahren und tranken dort zwei Glas Milch. Als sie eines Tages wieder erschienen, baten sie, da sie angeblich kein Geld hatten, um Wasser Die Inhaberin des Ladens begab sich nun ahnungslos in die hinter dem Laden liegende Küche und holte zwei Glas Wasser. Mit der größten Ruhe tranken die Knaben, bedankten sich und verabschiedeten sich mit dem Bemerken, daß sie am anderen Tage wieder zum Milchtrinken erscheinen würden. In der Abwesenheit der Milchhändlerin hatten sie die Ladenkasse ausgeraubt.

Aus verschiedenen süddeutschen Städten wird folgender Trick gemeldet.

25. Ein Schwindler K. mietete sich ein möbiliertes Zimmer und bestellte dann Zigarren oder Stiefel bei großen Firmen mit der gleichzeitigen Bitte, dem Boten fünfzig bis hundert Mark „Wechselgeld" mitzugeben. Der Bote kam, lieferte Ware und Wechselgeld ab, K. verschwand damit im Nebenzimmer, angeblich um den „Schein" zu holen. Der Bote wartete dann immer vergebens, denn der Schwindler hatte durch einen anderen Ausgang schon längst das Weite gesucht.

Gebäude mit doppeltem Ausgang spielen bei vielen „Spezialisten" eine große Rolle und zwar in Fällen, in denen sie sich schnell und sicher ihrer Opfer entledigen wollen. Hierher gehört z. B. auch der nachstehende Trick:

26. Der Schlächtergeselle E. bot hiesigen Gastwirten billiges Fleisch an, das er leicht verschaffen könne, da er auf dem Schlachthof beschäftigt sei.

Wenn ein Wirt auf dieses Angebot einging, so nahm ihn E. gleich mit nach dem Schlachthof, um das Geschäft abzuschließen und auszuführen. Vor dem Gebäude aber ließ er ihn mit dem Bemerken, der Kontrolleur sei gerade da, warten und verlangte nun den vereinbarten Kaufpreis, damit er das Erforderliche selbst besorge. Während der Gastwirt draußen wartete, verschwand der Betrüger durch eine Hintertür.

27. Ein zwanzigjähriger russischer Student D., der über seine Vermögensverhältnisse hinaus lebte, versuchte hier folgenden äußerst raffinierten Gaunertrick:

Eines Tages fuhr er in einem gemieteten Automobil bei einem hiesigen Hotel in der Friedrichstraße vor. Unter dem Namen „Fürst von Margarin“ mietete D., der die reich mit Silbertressen versehene Uniform der Petersburger Akademie trug, zwei Zimmer. An demselben Tage begab er sich zu dem Juwelier S. und wählte hier Brillantringe und Ohrringe im Werte von 15000 Mk. aus, die er als Auswahlsendung für eine Dame in das Hotel bestellte. Hier hatte der Angeklagte seinen Schwindel in raffiniertester Weise vorbereitet. Mittels eines Stiefelknechts ahmte D. die Körperform eines im Bette liegenden Menschen nach, die Täuschung vervollständigte er schließlich durch eine Maske und einen falschen Bart. Dies ganze Machwerk sollte die „Dame“ darstellen, die sich aus der wertvollen Auswahlsendung die ihr gefallenden Schmuckstücke aussuchen sollte. Am Nachmittage erschien der Juwelier mit den Brillanten. Zu seinem Erstaunen wurde er durch ein halbverdunkeltes Zimmer geführt, in dem — wie der „Fürst“ angab — die „Dame“ im Bette lag. Tatsächlich glaubte der Juwelier auch, daß eine weibliche Person im Bette lag. Im Nebenzimmer wollte der „Fürst“ dem Juwelier die Brillanten abnehmen, um sie der „Dame“ vorzulegen. In dieser Weise gedachte der Angeklagte sodann zu verschwinden. Das geschickt inszenierte Schwindelmanöver gelang jedoch infolge der Aufmerksamkeit des Juweliers nicht. (Urteil: 2 Monate Gefängnis).

28. Von ihrem neu erworbenen Kavalier verlangte eine „Dame“ täglich elf Mark Honorar unter dem Vorgeben, das „Barfußtanzen“ (zu Variétézwecken) erlernen zu wollen. Der geprellte Liebhaber begleitete auch täglich die „Elevin“ zu einem bestimmten Hause — mit einem zweiten Ausgang.

29. Als „Beamter der Armendirektion“ wußte ein hiesiger Einbrecher sein Verbrechen geschickt vorzubereiten. Er suchte eine Witwe H. auf, der er erklärte, die Stadt Berlin habe einen besonderen „Fonds für brave Witwen“ ausgeworfen, aus dem sie auch eine Unterstützung in Aussicht habe; ein Freiherr v. B. besorge die Auszahlungen. Er veranlaßte hierauf die Frau H., mit ihm auf ein Postamt zu gehen, wo er ein Scheingespräch mit dem Freiherrn am am Telephon inszenierte, das mit den Worten schloß: „Also dann kann die Frau H. das Geld dort abholen.“ Nun schrieb er der Frau H., die jetzt keinen Zweifel mehr hatte, Namen und Wohnung des Auszahlers auf einen Zettel und schickte sie sofort dorthin. Inzwischen führte der falsche Beamte bei der H. einen Einbruchsdiebstahl aus.

30. Ein Hausbesitzer, dem Einbrecher einen Besuch abstatteten,

war im Begriff, sein Haus zu betreten, als er vor dem Haustor einen Mann — den Aufpasser — antraf, der wiederholt ganz aufgeregt an der Hausglocke zog. Auf die Frage des Heimkehrenden, was er da wolle, antwortete er, seine Frau sei plötzlich krank geworden, er müsse sofort den Arzt (oder die Hebamme), der hier wohne, zu ihr rufen. Auf seinen Irrtum, daß hier kein Arzt wohne, aufmerksam gemacht, gab er sich nicht eher zufrieden, als bis ihn der Hausbesitzer zu dem nächsten Arzt geführt hatte. Die Einbrecher waren aber so rechtzeitig gewarnt worden, daß sie noch vor der Entdeckung entkommen konnten.[1])

31. Ein Schwindler mit falschem Papiergeld (sogen. „Blüten") machte sich in der Nähe eines Bahnhofs an Provinzler heran, fragte sie nach dem Ziel ihrer Reise und schloß sich ihnen unter dem Vorwande, daß er auch dorthin wolle, mit seinem „Freunde" an. Bei einem Glas Bier, das er hier oder da zu trinken vorschlug, wußte er es so einzurichten, daß der Fremde einen Hundert- oder Fünfzigmarkschein in seiner Geldbörse zu sehen bekam. Auf dem Wege nach dem Bahnhofe wollte er dann rasch noch ein paar Zigarren kaufen, erbat sich von dem Fremden kleines Geld und gab ihm zur Sicherheit seine Geldbörse mit dem Scheine, der nur eine „Blüte" war. Der Geprellte wartete vergeblich auf die Rückkehr.

e) Fortsetzung. Betrug und Diebstahl durch Vertauschung (Diebstähle à l'américaine[2]).

Hierher gehören z. B. auch die sogen. „Wechselfallenschwindler", die unter irgend einem Vorgeben sich in Geschäften großes Geld, insbesondere Gold und Papiergeld, wechseln oder umgekehrt Kleingeld sich umtauschen lassen. Typisch ist folgender Trick:

32. Der Zuschneider Sch. bat die Verkäuferin oder Kassiererin irgend eines Geschäftes, ihm für Kleingeld einen Hundertmarkschein einzuwechseln, da er diesen zum Geburtstag seines Vaters in einen Brief nach auswärts schicken wolle, was ihn mehr überrasche als eine Geldsendung durch Postanweisung. Sch. holte auch einen bereits adressierten und frankierten Brief aus der Tasche hervor und verschloß das Kuvert, nachdem er den Hundertmarkschein hineingesteckt hatte. Nunmehr begann Sch. mit der Aufzählung des Kurantgeldes. Hierbei stellte sich heraus, daß er „zufällig" ein fehlendes Zwanzigmarkstück

1) Hier sei auch an den von Groß in seinem Handbuch für U.R. II, S. 241, erwähnten Fall erinnert, in dem ein Weib (als Aufpasserin) Geburtswehen vortäuschte, um unliebsame Ankömmlinge ebenso vom Tatort wegzulocken.

2) Vgl. Archiv XXII, S. 206 f. unter Ziffer 12.

in seiner Wohnung hatte liegen lassen. Mit der Bitte, das Kuvert nicht erst wieder aufzureißen, gab er den Brief zurück und strich gleichzeitig das bereits aufgezählte Geld wieder ein. In einigen Fällen glaubten die Verkäuferinnen den Angaben des Angeklagten und behüteten vertrauensselig das Kuvert, welches der Angeklagte in der Tasche geschickt mit einem anderen vertauscht hatte, in dem sich nur mehrere Blätter Papier befanden. (Urteil: 6 Monate Gefängnis.)

33. Eine Zigeunerin lenkte die Aufmerksamkeit einer Verkäuferin durch Wahrsagen aus den Handlinien ab; währenddessen stahl ihre Gehilfin oder strich das aufgezählte Wechselgeld mit dem vorher zur Bezahlung hingelegten größeren Geldstück ein.

34. Kanarienzüchter wurden von einem Schwindler auf folgende Weise geschädigt. Zunächst kaufte dieser ein Kanarienweibchen für 1,50 M. Bald darauf kam er zum zweiten Male und kaufte ein Kanarienmännchen für 13 M. und schloß den Vogel in einem mitgebrachten Pappkarton ein. Unter dem Vorwande, schnell noch einen Einkauf in der Nähe zu besorgen, verließ er den Kanarienzüchter, unter Zurücklassung des Pappkartons; die Bezahlung sollte nach seiner Rückkehr erfolgen. Der Gauner hatte beim Einpacken unbemerkt das Männchen mit dem Weibchen vertauscht.

35. Ein Leihhausbeamter kaufte ein Wertpapier, das sich auf eine ganz eigenartige Weise rentieren sollte. Er nahm eine Verhandlung mit einer gar nicht existierenden Person auf und unterschrieb das Protokoll mit dem fingierten Namen. Das Wertpapier gab er dann nach dem vorgeschriebenen Geschäftsgang weiter. Als der Pfandschein aus der Buchhalterei herauskam, nahm er ihn in Empfang und erhob das Geld an der Kasse, wobei er den Schein erweckte, als ob er es für einen Dritten in Empfang nähme. Nun wartete er bis zu dem Tage, an dem die Revision und die Einsiegelung stattfand.

Das Wertpapier hätte nun jahrelang liegen bleiben können, wenn nur die Zinsen an das Leihamt regelmäßig bezahlt wurden. Der Beamte entnahm aber das von ihm selbst verpfändete Papier der Mappe, löste vorsichtig das Siegel ab und nahm das Wertpapier aus dem Umschlag heraus. Statt dessen steckte er Zeitungspapier hinein und klebte den Umschlag mit dem Siegel vorsichtig wieder zu. Am Jahresschluß löste er das Pfand ein und begann dann bald dieselbe Manipulation aufs neue. Durch eigenes Versehen gab er eines Tages den geheimnisvollen Brief an einen Leihhauskunden heraus und wurde so entdeckt. (Urteil: 6 Mon. Gefängnis.)

36. Diebe, deren Spezialität auf Billardbälle gerichtet ist, vertauschen nicht selten Elfenbeinbälle durch unechte Billardkugeln.

37. In einem Unterschlagungsfalle wurden die Münzen mehrerer Geldrollen durch entsprechend zugerichtete Bleirohre vertauscht; die unterschlagene Summe belief sich auf ca. 10 000 Mark.

f) Fortsetzung: Lotterie- und Billetschwindel.

38. Im Auftrage eines bekannten Annoncenbureaus wurden verschiedenen Zeitungen Prospekte eines Bankhauses Miskow & Comp., Stettin beigelegt, in denen zum Kauf von Losen der „Roten Kreuz-Lotterie" aufgefordert wurde. Daraufhin wurden von verschiedenen Personen 3,60 M. für Los und Ziehungsliste eingesandt. Vierzehn Tage nach Absendung des Geldes erhielten die Interessenten ein Schreiben von dem Bankhause Miskow & Comp., Kopenhagen, in dem mitgeteilt wurde, daß die Rote-Kreuz-Lose vergriffen seien und an deren Stelle ein dänisches Koloniallos mitgeschickt werde, dessen Gewinnchancen 15 mal so groß seien als jene der Rote-Kreuz-Lose. Das gesandte 1/8 Los kostete 1,65 M. „Der kleine Überschuß soll einstweilen gut gebracht werden", hieß es weiter, außerdem werde „strengste Diskretion" zugesichert.

39. Die große Nachfrage nach Theaterbillets für die Bayreuther Wagner-Festspiele hat auch manchen Betrug gezeitigt. Ein Herr hatte sich auf die Anzeige eines gewissen A. Martin in Brüssel, der wegen Familientrauer drei Sitzplätze für die Bayreuther Vorstellungen abzugeben wünschte, an diesen gewandt. Darauf traf die Antwort ein, daß die Billette leider schon weitergegeben worden seien, doch wolle sich der Briefschreiber mit dem Ankäufer in Verbindung setzen, weil er glaube, daß dieser die Billette doch wieder abtreten werde. Einige Tage später erhielt jener Herr von einem gewissen N. Latimer Theatrical Agent aus London ein Angebot der Billette mit dem Bemerken, er habe aus Brüssel die Nachricht erhalten, daß er — jener Herr — sich für die Bayreuther Theaterbillette interessiere. Der geforderte Kaufpreis wurde eingesandt, doch die bestellten Billette blieben aus, da sie sich, wie sich herausstellte, überhaupt schon im Besitz anderer Personen in Deutschland befanden.

40. Der 18jährige Handlungsgehilfe G. prahlte seinen neuen Bekannten gegenüber mit seinen guten Beziehungen zu Künstlern und Künstlerinnen des hiesigen Opernhauses, durch die er in den Besitz der besten Theaterplätze zu billigen Preisen kommen könne, wovon die neuen Freunde des Handlungsgehilfen gerne Gebrauch machen wollten. G. stellte ihnen, nachdem sie 4 bis 6 Mark pro Platz

gezahlt hatten, Karten auf einen bestimmten Tag aus, die dann von der Theaterkasse für die bezeichnete Vorstellung gegen Eintrittskarten auf die angegebenen Plätze umgetauscht werden sollten. Die Fälligkeitsfrist steckte er ziemlich weit, um möglichst viele Karten ausschreiben zu können. Kurz vor der betreffenden Vorstellung verschwand G. aus Berlin und die Düpierten wurden erst an der Kasse über den Schwindel aufgeklärt.

40a. Die Namen berühmter Schriftsteller werden zuweilen auch zur Erlangung von Theaterbillets mißbraucht, namentlich bei telephonischen Bestellungen von Freiplätzen.

g) Fortsetzung. Betrug und Urkundenfälschung.

41. Eines Tages erschien bei dem Hauseigentümer P. ein junger Bursche, der einen Brief überbrachte, welcher angeblich von dem in demselben Hause wohnhaften Obsthändler A. herrührte. In dem Schreiben teilte A. angeblich mit, er befinde sich in der Zentralmarkthalle und könne auf einer Auktion billig einen Posten Äpfel und Apfelsinen kaufen. Da ihm das Geld ausgegangen sei, bitte er, dem Boten zehn Mark auszuhändigen. Tatsächlich wurde dem Boten der verlangte Betrag ausgehändigt. Als A. nach Hause kam, stellte es sich heraus, daß der Brief gefälscht war. In dieser Weise gelang es dem Gauner in vier Fällen, sich Geld zu erschwindeln, während es in zehn weiteren bei einem Versuch blieb. (Urteil: 1 Jahr und 1 Monat Gefängnis.)

42. Der 18 jährige Drogist H. ließ sich unter falschem Namen auf Grund gefälschter Atteste als Laufbursche oder Hausdiener engagieren und wußte das Vertrauen seiner Chefs dadurch zu erwecken, daß er ihnen gelegentlich angebliche Briefe seiner „alten Eltern" vorlegte, in denen ihm diese zu der neuen Stellung Glück wünschten und ihm allerlei weise Lehren auf seinen Weg mitgaben. Die Briefe sowohl, als auch die Atteste schrieb er sich aber nach einem feststehendem Schema selbst. Der brave Sohn der biederen Eltern benutzte dann die erste Gelegenheit, bei der ihm Geld oder Geldeswert anvertraut wurde, um spurlos damit zu verschwinden. (Urteil: 2 Jahre, 3 Monate Gefängnis.)

43. Der unten (Nr. 77) erwähnte Räuber K. verschaffte sich in der Eile durch folgenden Trick Geld. Er fälschte ein Telegramm seines Schwagers, der Kassierer in einem hiesigen Geschäfte ist, des Inhalts:

„Heute Kassenrevision. Benötige sofort 25 Mark bei eventuellem Verlust der Stellung. Bitte jungem Mädchen sofort Geld geben!"

Bald nach dem Telegramm kam ein junges Mädchen, seine Geliebte, und die Frau des Kassierers händigte ihr 30 M. und 1 M. Fahrgeld aus.

h) Fortsetzung. Inseratenschwindel, Stellen- und Kautionsschwindel.

44. Der Schankwirt B. inserierte in einer Zeitung, daß eine große Brauererei in Erfurt einen Brauereidirektor, einen Generalvertreter für Berlin sowie mehrere andere Angestellte suche. Es meldeten sich viele Personen in dem Lokal des B. in der Großen Präsidentenstraße, das als Auskunftsstelle in dem Inserat angegeben war. B. erklärte, er wäre ein Verwandter des schwerreichen Brauereibesitzers in Erfurt und ließ hierbei durchblicken, daß es sehr auf ihn ankomme, ob einer der Bewerber den Vorrang habe oder nicht. Zahlreiche Bewerber versuchten nun, in der einfachsten Weise sich die besondere Gunst des B. dadurch zu erringen, daß sie eine möglichst große Zeche bei ihm machten. (Einer der eifrigsten Bewerber machte an einem Abend eine Zeche von fünfzig Mark.) Als sich der Herr Brauereibesitzer immer noch nicht sehen ließ, wurden einige der Stellungsuchenden ungeduldig. B. wies eines Abends ein Telegramm vor, nach dem der sehnlichst Erwartete endlich angekommen sei und in einem Hotel wohne. Er sei jedoch vorläufig noch zu müde, um sofort die Engagements zu erledigen. Am nächsten Tage begab sich B. auch in das betreffende Hotel und kehrte erst nach geraumer Zeit mit dem Bemerken zurück, der Herr Brauereibesitzer sei schwer erkrankt. Inzwischen waren die Stellungsuchenden hinter den Schwindel gekommen.

45. Eine gewisse Elisabeth B. sprach an den Omnibushaltestellen oder auch im Omnibus Mädchen an, von denen sie vermutete, daß sie wohl eine Stelle suchen könnten. Traf diese Vermutung zu, so stellte sie sich unter einem falschen Namen vor und erzählte, ihr Onkel, Herr W., sei im Schloß angestellt und wolle sie dort auch anbringen. Ihr Bräutigam aber sei dagegen, weil er bald Hochzeit feiern wolle. Es würde sie nun sehr freuen, wenn sie ihrem Onkel wenigstens Ersatz bringen könne, damit er nicht gar zu böse werde. Ein von ihr empfohlenes Mädchen werde er ohne Zweifel annehmen. Die Bewerberinnen gaben gern ihre Adresse an und bekamen bald von „Herrn W." einen Brief, daß auf die Empfehlung seiner Nichte ihrer Anstellung im Schlosse nichts im Wege stehe, nur müßten sie eine Bürgschaft von 20 oder 25 Mark stellen, die seine Nichte gegen Quittung abholen werde. Nach kurzer Zeit erschien dann auch die

Nichte mit einer gefälschten Quittung, erzählte allerlei von ihrer wirksamen Fürsprache bei dem Onkel W., strich das Geld ein und verschwand auf Nimmerwiedersehn.

46. Der Kaufmann M., der in den Zeitungen Darlehen gegen mäßige Zinsen anbot, wurde von einer Beamtenwitwe um die Gewährung eines Darlehns gebeten. M. machte die Gewährung eines solchen von einer Auskunft abhängig und verlangte hierfür vorschußweise 5 M., die er auch erhielt. Die daraufhin eingeholte Auskunft, die M. seiner Klientin zeigte, lautete ganz unbestimmt. Als einzige positive Angabe enthielt sie den Rat, daß Gewährung einer Sicherheit geboten sei. Die Beamtenwitwe war aber hierzu nicht imstande. M. schlug ihr das Darlehen infolgedessen ab, weigerte sich aber auch, die angezahlten 5 M. für die wertlose Auskunft zurückzuerstatten. Die Witwe erstattete hierauf Anzeige, und die Ermittlungen ergaben, daß derartige Manöver bei Geldvermittelungen an der Tagesordnung seien. Im vorliegenden Falle sei es wahrscheinlich, daß M. mit dem Inhaber des Auskunftsbureaus von vornherein über die Form, in der die Auskünfte zu erteilen seien, bestimmte Abmachungen getroffen hätte. Es wurde festgestellt, daß M. der Witwe insofern eine unrichtige Angabe gemacht hatte, als er 5 M. für die Auskunft verlangte, die in Wirklichkeit nur etwa 1 M. kostete. (Urteil: M. wurde zu 20 M. Geldstrafe verurteilt.)

47. In englischen Provinzzeitungen erscheinen von Zeit zu Zeit Inserate, in denen darauf hingewiesen wird, daß Eheschließungen in London in drei Tagen erfolgen können. Irgendein „internationales Rechtsschutzbureau" übernimmt sofort die Vermittelung. Das Pärchen wird bei seiner Ankunft empfangen und in ein ganz bestimmtes „Privathotel" geleitet. Nach drei Tagen schon kann die Trauung erfolgen, wenn sich zwei Zeugen finden, die unter Eid erklären, daß das Pärchen bereits seit mindestens 21 Tagen in London sich aufhalte. Für Beschaffung dieser „Meineids-Gentlemen" sind im voraus 1000 M. zu zahlen.

48. Das Opfer eines Stellenschwindlers berichtet:

„Ich meldete mich auf ein täglich wiederkehrendes Inserat, in dem Materialisten, Kontoristen, Bureauschreiber usw. gesucht wurden. Es dauerte nicht lange und ich erhielt die Aufforderung, mich im Filialbureau des Verbandes „Reform" (Zentralstelle Essen) vorzustellen. Hier wurden mir zunächst für Vermittelung 5 Mark abverlangt. Nach erfolgtem Engagement hätte ich — so wurde mir bedeutet, weitere 10 Mark, also insgesamt 15 Mark zu entrichten. Eines Tages erhielt ich den Bescheid, es sei für mich eine geeignete Stellung vorhanden, um die ich mich bewerben könne. Die Adresse der betr. Firma dürfe man mir aber erst nennen, wenn ich die volle Vermittlungsgebühr im Voraus entrichtet hätte;

ich zahlte 10 Mark und versprach den Rest von 5 Mark für den Fall eines definitiven Engagementsabschlusses. Damit war man einverstanden, nahm die 10 Mark und schickte mich zu einer Firma, bei der die Stellung, um die ich mich bewerben wollte, seit Tagen bereits besetzt war. Auf meine Vorhaltungen erhielt ich meine 10 Mark zwar zurück, man veranlaßte mich aber gleichzeitig, für eine neue Vermittelung wieder 5 Mark einzuzahlen. Über diesen Betrag erhielt ich eine Quittung, die ich aber erst später durchlas und nach der ich 5 Mark für ein Abonnement auf einen Vakanzen-Anzeiger bezahlt hatte."

Ein neuer Geschäftskniff ist der sogen. Pfandscheinschwindel, der bei Privatpfandleihanstalten ins Werk gesetzt wird.

49. Es gibt eine Anzahl von Fabriken, die ganz billige, in ihrem Äußeren aber den wertvollsten Stücken gleichende Uhren, Ketten, Ringe, Krawattennadeln, Medaillons usw. anfertigen, und die meist von den sogenannten „Pfandscheinschiebern" erworben werden, lediglich zu dem Zweck, sofort versetzt zu werden, und zwar bei Privatpfandleihanstalten, die in der Regel keine gewiegten Taxatoren haben. So kommt es vor, daß Uhren, die einen Verkaufswert von 7—8 M. haben, mit 12—15 M. beliehen werden. Die Uhren haben ein schlechtes Gehwerk und schwache Gehäuse. Noch größer ist der Schaden z. B. bei farbigen Edelsteinen, die so täuschend nachgemacht werden, daß selbst Fachleute häufig sich düpieren lassen. Haben die „Schieber" einen solchen Gegenstand versetzt und bei diesem Versatz schon so und soviel verdient, dann suchen sie sich ein geeignetes Opfer, dem sie auch noch den Pfandschein für ein paar Mark aufnötigen.

Einer der guten Zwecke, die man der Presse zubilligen muß, ist die öffentliche Warnung vor betrügerischen Firmen und Inseraten.

So bringt die „Berliner Morgenpost" (vom 10. Dez. 1905) unter der Aufschrift „Lohnender Nebenverdienst" eine Reihe Inseratenschwindeltricks, denen ich die nachstehenden entnehme.

50. Eine Firma empfiehlt ein „Maschine zum Geldmachen." Der Gewährsmann schreibt:

„Diese Maschine besteht in einem Apparat, der imstande sein soll, zwar nicht direkt Geld, wohl aber eine photographische Aufnahme und ein ganzes Dutzend Visit- oder Kabinettbilder oder Porträts-Postkarten innerhalb nur weniger Minuten selbsttätig herzustellen, daher, Fachkenntnisse absolut unnötig. Kaufpreis nur 18 bis 100 Mark, je nach Ausstattung. Auf Wunsch erhielt ich einige „Probebilder", ein Visitbild auf glänzendem und ein Kabinettbild auf mattem Celloidinpapier, also auf den in Ateliers gebräuchlichen Papieren, während, wie mir als „Fachmann" bekannt, der bewußte Apparat nur auf Bromsilber seine Bilder selbsttätig herstellen kann! Ferner stammten jene „Probebilder" aus erstklassigen Ateliers, aufgenommen mit teuren Porträts-Objektiven, und waren gut durchretouchiert, während die (mit solchen Aufnahmen überhaupt gar nicht zu vergleichenden) Produkte jener Goldmaschine vollständig unretouchiert in die Hände des Publikums gelangen".

In einer „Anleitung für Nebenverdienst durch Adressenschreiben" heißt es:

„Schreiben Sie alle Adressen auf von Leuten, die an gewissen Krankheiten leiden, wir zahlen für 100 solcher Adressen 1 Mark. Die Adressen werden jedoch geprüft, indem Heilmittel-Prospekte an die Betreffenden gesandt werden; dann zeigt sich ja an der Hand der einlaufenden Bestellungen, ob resp. welche Adressen gut sind".

51. Eine Firma, die das Angebot macht, Aufträge auf Drucksachen und Gummistempel entgegenzunehmen, inseriert:

„Hoher Nebenverdienst für deutlich Schreibende. (Interessante Tätigkeit) Prospekte gegen 10 Pfg.-Marke".

In dem Prospekt wird das Geheimnis aufgeklärt: „Bei Aufgabe einer Druck- oder Stempelbestellung ist zweimal, in deutscher und lateinischer Schrift recht deutlich geschrieben der Text einzusenden." Der „Firma" kommt es nur auf die Vereinnahmung der 10-Pfg.-Marken an.

52. Ein Firma in Leipzig offeriert in großen Annoncen bequemen schriftlichen Nebenverdienst bis 100 M. monatlich für Herren und Damen. Wer sich meldet, erhält einen kleinen Prospekt, in welchem es heißt, daß es sich „um schriftliche Arbeiten handle, welche „Ihnen" nicht in ihrem Beruf stören", und „welche ich direkt vergebe, also nicht bloß nachweise, wie es so viele andere tun, nachdem mein Unternehmen sich den Ruf strengster Reellität erworben hat." Der Prospekt enthält die Aufforderung, zunächst 50 Pfg. für „Korrespondenzgebühren" zu schicken, dann werde die genaue „Anleitung" zugesandt werden.

53. Über einen groß angelegten Schwindeltrick, der in verschiedenen deutschen Großstädten mit nicht geringem Erfolg inszeniert wurde, berichtet die „Berl. Morgenpost", wie folgt:

Anfang April 1906 erschienen in mehreren Zeitungen Anzeigen, daß Generalvertreter für einen leicht verkäuflichen 20 Pfennigartikel gesucht würden. Ein Herr aus H., der in Berlin wohnt, las die Anzeige in seiner Dorfzeitung, bewarb sich und erhielt von einem Herrn Antoine Walz aus Lille, die Generalvertretung für Deutschland, mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen. Diese beiden Provinzen vertrat, wie ihm mitgeteilt wurde, ein gewisser Julius Ammon in Aachen.

Aus der Geschäftsanweisung ersah der neue „Generalvertreter", daß er „Magnesiapastillen" verkaufen sollte, die, dem Petroleum zugesetzt, den vorzüglichsten Petroleum-Wachsglühlichterzeuger darstellen sollten, mit 50 pCt. Petroleumersparnis. Durch 120 Zeitungen seien Hausierer gesucht worden, die täglich jeder 30 Mark verdienen sollten. Auf an ihn eingegangene Bestellungen der Hausierer sollte der Generalvertreter die Ware unter Nachnahme von Walz aus

Lille kommen lassen. Der Herr aus H. erhielt nach seiner hiesigen Wohnung von Hausierern, denen Walz seine Geschäftskarte zugesandt hatte, bald für 2500 Mark Bestellungen. Bei der Höhe der Summe erkundigte er sich erst bei Herrn Ammon in Aachen, der angeblich schon längere Zeit mit großem Erfolg tätig gewesen war. Die Auskunft lautete vorzüglich, und nun trug der Generalvertreter kein Bedenken mehr, die 2500 Mark für die Nachnahmesendung zu bezahlen. Als er dann aber die Ware den acht Hausierern, die sie bestellt hatten, zusandte, erfuhr er von der Post, daß alle nach Nordfrankreich abgereist seien. Sie waren für immer verschwunden, der Generalvertreter bekam die wertlosen Magnesiapastillen zurück und ist sein Geld los. Walz hatte nicht nur in Berlin, sondern auch in Hamburg, Bremen, Leipzig und anderen Großstädten Generalvertreter für seine „Magnesiapastillen" eingesetzt und jedem die alleinige Vertretung für das ganze Deutsche Reich zugesagt, mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen. Hier hauste in Aachen Herr Ammon, dessen „große Erfolge" als Zugmittel dienten, und der als Helfershelfer des Schwindlers die glänzenden Auskünfte fabrizierte. A. hatte in Aachen auf kurze Zeit ein möbliertes Zimmer gemietet. Es wurde ferner festgestellt, daß Walz selbst mit seinen französischen „Hausierern" in Deutschland herumreiste und die Bestellungen an die Generalvertreter aufgab, ohne sich bei seinen Vertretern sehen zu lassen. Eines Tages teilte er diesen mit, daß er seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegen wolle, und erbat sich Geldsendungen vorläufig postlagernd nach Köln. Das war ein Mittel, die vertrauensseligen Leute noch sicherer zu machen. Rund 30000 Mark sollen der Schwindlerbande nach Frankreich zugeflossen sein.

i) Fortsetzung. Kurpfuscherei und Wahrsageschwindel.

54. Die Firma „Coza-Institut" in London hatte in vielen deutschen Zeitungen „Coza-Pulver", ein unfehlbares Mittel gegen Trunksucht für 10—20 M. empfohlen. Das wertlose Mittel, dessen reeller Wert kaum 40 Pfg. ist, besteht nur aus Kalmus- und Enzianwurzel und doppelkohlensaurem Natron.

Ein weiteres, ebenfalls wirkungsloses „Mittel gegen Fettleibigkeit" — „Anticellatabletten", 10 M. 20 Pf. p. Nachnahme — bot die gleiche Firma an.

55. Ein gewisser A. Stroop in Neuenkirchen preist ein Sympathiemittel gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden — 10 M. 20 Pf. p. Nachnahme — an; die (aus fein zerteilten Pflanzenblättern hergestellten grünen) Pulver sind nur an bestimmten Tagen einzunehmen und zwar „jedesmal am Morgen nach Neumond vor Sonnenaufgang."

Vor diesen Mitteln haben verschiedene Behörden öffentlich gewarnt.

56. Ein Leser der „Berl. Morgen-Post" berichtet über den „Maxim-Planchette"-Schwindel des „Professors" Johannes Maxim in London, wie folgt:

M. inserierte in vielen deutschen Zeitungen unter der Überschrift „Wunderbar":

. . . Sie mögen an Zauberei glauben oder nicht. Ihre Gelegenheit ist gekommen, es zu erproben. Sie werden sehen, was für eine wunderbare Offenbarung ich Ihnen über Sie selbst, Ihre Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft schreiben kann. Es ist vollständig gratis.

Wer, dieser Aufforderung entsprechend, seine Adresse angibt, erhält ein vervielfältigtes Schreiben mit allerlei albernen Wahrsagungen. Zum Schlusse kommt dann der Pferdefuß:

„Bezüglich der gestellten Privatfragen kann ich Ihnen als besten Antwortgeber die Maxim-Planchette empfehlen, die Ihnen zugleich mit einer Unterweisung für Hypnotismus und Lesen des Geistes im eigenen Hause gegeben wird, gleichfalls ein Buch über die Geheimnisse des Lebens, in der Mitgliedschaft der Maxim-Alliance mit einbegriffen für nur 5 Mark, die per Postanweisung, Banknote oder in Briefmarken übersandt werden können".

Reagiert man nicht sofort auf diese freundliche, auf grünem Papier hektographierte Einladung, so folgt ein zweites Schreiben auf rosenrotem Papier. Darin wird die „Maxim-Planchette" wie folgt beschrieben:

„Man setze die Planchette auf einen großen Bogen weißes Papier, gehe damit in einen ruhigen, stillen Raum, sehe in das Kristallglas und frage, was man zu wissen wünscht. Das Instrument schreibt von selbst die Antwort auf das Papier. Nun sehe man in das Kristallglas, und es wird Ihnen dasselbe bestätigen, was die Planchette schrieb."

Nach Einsendnng von 5 M. läßt Maxim nichts mehr von sich hören.

57. In dem großen englischen Seebad Brighton florierte seit Jahren das Geschäft eines Herrn Hawkins, der einem leichtgläubigen Publikum zwei Pulver verkaufte, die beinahe jede Krankheit heilen sollten. Sie hießen „Gloriensis" und „Corassa Compound"; ersteres hatte, wie die Annoncen versicherten, ein Franziskaner in Westafrika, dieses ein Priester in Südamerika entdeckt. Ein Schächtelchen mit fünf dieser Pulver kostete 18 s 9 d, und das Geschäft ging so gut, daß sich der Quacksalber in Brighton selbst zwei Häuser halten konnte und noch andere auswärts besaß. Eine Reihe Angestellter sandte täglich Tausende von Zeugnissen aus, in denen sich Ärzte, Pfarrer usw., die aber nur in Mr. Hawkins Phantasie existierten, mit Begeisterung über die Heilkraft der Wunderpulver aussprachen. Diese bestanden einfach aus Bromkali und kohlensaurem Natron, waren ganz harmlos, aber auch ganz wertlos und kosteten in ihrer Herstellung nur paar Pfennige.

(Urteil: 3 Monate Gefängnis.)

58. Dem 27jährigen Gärtner K., der durch Zufall von der schweren Krankheit eines Mädchens Kenntnis erlangt hatte, war es gelungen, sich Eingang bei dessen Angehörigen zu verschaffen und sie zu überreden, ihm die Behandlung der Kranken anzuvertrauen. Seiner

Theorie, daß jede Krankheit durch böse Geister verursacht werde, die er bannen könne, hatten die Angehörigen Glauben geschenkt und bestellten den behandelnden Arzt ab. Der „Geisterbeschwörer", der das kranke Mädchen wiederholt in einem dunklen Zimmer „behandelte", nutzte die Gelegenheit dagegen nur zu unsittlichen Attentaten aus.

59. Die bisher unbescholtene Wahrsagerin Rosalie F. wurde wegen Betruges zu 40 Mark Geldstrafe verurteilt.

Tatbestand: Auf Grund einer Annonce erschien eines Tages die 20 jährige Fabrikarbeiterin G. bei der Wahrsagerin F., die schon nach den ersten Worten als Motiv der „Konsultation" Liebeskummer feststellte. Das junge Mädchen klagte unter bitteren Tränen, daß ihr Bräutigam immer kühler zu ihr werde und sich jetzt gänzlich von ihr abwenden wolle. Die F. braute unter allem möglichen Hokuspokus einen Liebestrank und brachte schließlich aus dem Eidotter auch den Grund des zurückhaltenden Wesens des heiß geliebten Bräutigams heraus. Allen Ernstes versicherte sie dem jungen Mädchens, der Treulose befinde sich nur in Geldverlegenheit und wolle es ihr nicht eingestehen. Er würde es aber sehr übel nehmen, wenn sie ihm das Geld persönlich anbiete. Die erfindungsreiche Wahrsagerin bot sich an, die Vermittlerrolle zu übernehmen und dem jungen Mann das Geld zu übergeben. Vertrauensvoll händigte die G. der Wahrsagerin 20 Mark aus, nachdem sie vorher den Namen und die Wohnung ihres Bräutigams angegeben hatte. Zu ihrem größten Leidwesen blieb jedoch alles beim alten. Sie begab sich deshalb nochmals zu der Angeklagten. Diese aber gab an, der Bräutigam brauche noch mehr Geld, da er viele Schulden zu bezahlen habe, bevor er ans Heiraten denken könne. Die Vertrauensselige opferte nochmals 5 Mark, natürlich wieder ohne jeden Erfolg. Der Bräutigam blieb bei seinem ablehnenden Verhalten. Endlich faßte sie Mut und sprach ihn auf der Straße an, ob er denn die 25 Mark nicht erhalten habe. Nunmehr stellte sich heraus, daß die Wahrsagerin das Geld für sich behalten hatte.

60. Annonce einer modernen Pythia:

„Weltberühmt! Weltbekannt! Kein Hokus-Pokus! Keine Sympathie! Kein Spiritismus! Nur studierte Planeten- und Kartenkunst. Dankbare Anerkennung vornehmer Persönlichkeiten. Laut Beschluß des Kgl. Amtsgerichts ist meine Kunst erlaubt! Wegen zahlreicher Erfolge öffentlich ausgezeichnet. Kartenkünstlerin X. bei Berlin."

k) Fortsetzung. Wohltätigkeitsschwindel.

61. Der vorbestrafte 36 jährige Schriftsetzer L. verschaffte sich irgend ein Zirkular des „Berliner Asylvereins für Obdachlose" und

ließ sich mehrere Exemplare anfertigen, die er aber außer den Unterschriften des Vorstandes bekannter Persönlichkeiten noch mit dem Namen „Kühne“ versehen ließ, der angeblich den Posten eines Kassenwarts bekleiden und in der Oranienstraße wohnen sollte. Mit Hilfe dieses fingierten „Kassierers“ beabsichtigte L. eine Reihe hochgestellter Personen, die sich der öffentlichen Wohlfahrtspflege widmen, zu prellen. Neben diesem gefälschten Zirkular versandte der Gauner eine Liste, auf der sich die Namen mehrerer Börsenleute und Großindustrieller befanden und ferner noch ein Begleitschreiben mit der höflichen Bitte, den zu spendenden Betrag in die Liste einzuzeichnen und diese dann an die nächstangegebene Adresse weiterzusenden. Derartige Briefe richtete L. an mehrere bekannte Persönlichkeiten. Während nun die gefälschten Kollekten durch die ausersehenen Opfer selbst weitergegeben wurden, wartete L. in seinem Stammlokal in aller Gemütsruhe auf den Erfolg. Da in den Zirkularen die Bitte ausgesprochen war, sämtliche Anfragen an den „Kassierer Kühne“ in der Oranienstraße zu richten, so hatte L. an das dort zuständige Postamt unter dem Namen eines „Kaufmanns Kühne“ das Ersuchen gerichtet, sämtliche an ihn eingehende Briefschaften auf der Post lagern zu lassen, weil er angeblich verreist sei. Nach einigen Tagen holte sich der Schwindler drei eingegangene Listen ab und begann nun, die gezeichneten Beiträge einzukassieren. (Urteil: 2½ Jahre Zuchthaus, 450 Mark Geldstrafe.)

62. Ein ungarischer Schriftsteller Namens Lasar Judawicz gab sich gleich anderen Schwindlern für ein Opfer der russischen Revolution aus. Er besuchte jüdische Finanzleute, die durch ihre Wohltätigkeit bekannt sind, erzählte ihnen, daß er in Helsingfors eine Druckerei besessen, durch die Revolution aber sein ganzes Hab und Gut verloren habe. Unschuldig sei er nämlich in den Verdacht geraten, an der Ermordung eines Generalgouverneurs teilgenommen zu haben. Daher habe er fliehen müssen und nur das nackte Leben gerettet. Sein Vermögen habe die russische Regierung eingezogen. Um seinem Bettel eine gewisse Form zu geben, überreichte der „Flüchtling“ ein angeblich von ihm selbst verfaßtes und gedrucktes Buch Jakobs „Tempel“, das altjüdische Kulturbräuche behandelt und dem jedesmaligen Empfänger gewidmet war. Mitleidige Leute kauften ihm nicht nur viele Exemplare seines Werkes ab, sondern gaben ihm auch darüber hinaus noch reichliche Unterstützungen. Widmungen seines Werkes hatte er sich auf verschiedenen Namen in großer Menge drucken lassen. Er brauchte sie jedesmal, wenn er Absatz fand, nur einzukleben.

63. Bei einer Wohltätigkeitsgesellschaft erbettelte sich ein Vagabund eine Fahrkarte nach einer etwas entfernt liegenden Ortschaft, wo er Arbeit finden oder eine Stellung antreten werde. Unter Beaufsichtigung trat er die Reise an, stieg aber schon an der nächsten Haltestelle aus und ließ sich unter irgend einem Vorwand an der Stationskasse die Differenz der nicht zurückgelegten Fahrstrecke herauszahlen.

l) Fortsetzug. Rennbahnschwindler.

64. Der Vertreter einer Wettbureaufiliale, der zu bestimmten Stunden in Cafés Wettaufträge entgegennimmt, um sie seinem Bureau zu übermitteln, gibt z. B. um 2 Uhr drei Briefe auf zu einem Rennen, das um 1/4 3 Uhr — angenommen in Wien — zum Austrag kommt. In jedem der Briefe nennt er ein anderes Pferd. Wenn er dann um 2 1/4 Uhr von der Rennbahn die telephonische Nachricht erhält, welches Pferd gesiegt hat, begibt er sich auf das Aufgabepostamt, legitimiert sich als Absender und läßt sich zwei Briefe, (welche nicht siegende Pferde bezeichnen), zurückgeben, während der abgehende dritte Brief feststellt, daß eine Viertelstunde vor dem Rennen der Sieger ordnungsgemäß gewettet ist. Auch die Differenz der mitteleuropäischen Zeit, die ja feststeht, wird hierbei genau beachtet. Ähnlich ist ein anderer Trick, der in der Weise ausgeführt wird, daß ein einzelner Einschreibebrief eingeliefert und dann eine Viertelstunde später „auf einen Augenblick" von dem Beamten zurückgefordert und der Inhalt verändert oder vertauscht wird.

65. „Der Mann mit guten Tips". Durch ein fingiertes Telephongespräch in irgend einem Zigarrenladen, in dem sich einige Kunden des Zigarrenhändlers aufhalten, lenkt der Schwindler deren Aufmerksamkeit auf seine „guten Tips", die er aus sicherer Quelle mitgeteilt erhalten habe; die Auskunft habe ihn selbst 15 Mark gekostet.

Für einige Mark verkauft er dann den vertrauensseligen Leuten seine „guten Tips" weiter, ohne selbst aber eine Ahnung davon zu haben, welche Rennpferde Hoffnung auf Sieg verheißen.

m) Fortsetzung. Versicherungsschwindel.

Aus Paris wird über einen ganz eigenartigen Fall eines Versicherungsschwindels berichtet.

66. Ein Metzgermeister in Marseille, der an Schwindsucht starb, ließ sich kurz vor seinem Tode bei 34 verschiedenen Lebensversicherungen mit insgesamt 1 800 000 Francs versichern. Die in den

Policen mit durchschnittlich je 53000 Francs Bedachten standen zu dem Verstorbenen in gar keinem Verwandtschaftsverhältnis und waren in den meisten Fällen Bankiers und Agenten, die auch die Versicherungprämien bezahlt hatten. Als sie zur Verantwortung gezogen wurden, machten sie den Einwand, jede der 34 Versicherungsgesellschaften habe einen Arzt gehabt, der den Metzger untersuchte. Wenn es den Versicherungsärzten nicht gelang, die Symptome der Schwindsucht zu entdecken, so sei das eben Sache der Gesellschaften, die für gewissenhaftere Untersuchung sorgen sollten.

67. In Lyon ist folgender Versicherungsschwindel entdeckt worden. Sobald in dieser Stadt jemand aus den begüterten Kreisen starb, erhielten die Erben von einer Londoner Versicherungsgesellschaft eine Zuschrift, in der sie daran erinnert wurden, daß die letzte Prämie der Lebensversicherung des Herrn oder der Frau X. noch nicht eingezahlt sei; wenn sie nicht umgehend beglichen würde, müßte die Police verfallen. Die Erben beeilten sich natürlich stets, die Beträge, zwischen 128 und 500 Francs schwankend, einzusenden und gleichzeitig um die Liquidierung der Police zu ersuchen. Auf die Antworten mußten sie immer vergeblich warten. In Lyon und Umgebung sollen Hunderte auf diese Weise geschädigt worden sein.

n) Fortsetzung. Verschiedene andere Betrügertricks.

68. Künstliche Unglücksfälle inszenierte in Paris eine gut organisierte Betrügerbande, die sich stets gut rentierten. Der typische Unglücksfall spielt sich folgendermaßen ab:

Zwei Fußgänger, die den Fahrdamm in entgegengesetzter Richtung überschreiten wollen, begegnen sich und prallen bei dem Versuch, auszuweichen, aneinander. Inzwischen nähert sich ein Wagen. Nur dem einen gelingt es, rasch bei Seite zu springen; der andere kommt aber unter die Pferde und erleidet eine leichte Verletzung. Der Vorfall ist von einer Gruppe junger Leute beobachtet worden, die übereinstimmend behaupten, der Kutscher sei an dem Vorfall schuld; er hätte noch Zeit gehabt, die Pferde anzuhalten. Da Äußerungen des Unwillens immer lauter werden, schreitet ein Schutzmann ein und nimmt von einem gutgekleideten Herrn die Aussage entgegen, daß der Kutscher an dem Unglücksfall die Schuld trage. Der Verletzte klagt dann gegen den Kutscher, und dieser wird auf Grund der Zeugenaussagen zur Zahlung eines beträchtlichen Schmerzensgeldes verurteilt.

69. St., „Direktor der Lehranstalt für Krawattenfabrikation“ hier,

versprach in hochtönenden Anpreisungen Frauen und Mädchen, daß sie in seiner Lehranstalt die Herstellung von Krawatten in acht bis vierzehn Tagen erlernen könnten und nach der Lehre Stellungen mit 30 bis 50 Mark Wochenverdienst bekämen. Viele Mädchen trauten dem verlockenden Angebot um so mehr, als Direktor St. vor Schwindelfirmen, die ähnliches versprächen, warnte. Die Ausbildung kostete 10 Mark für acht und 20 Mark für vierzehn Tage. Zu dem Lehrgeld kamen noch allerlei Anschaffungen, so daß die Frauen und Mädchen durchweg etwa 30 Mark auszugeben hatten; die versprochenen Stellungen bekamen sie durch St. aber nicht.

70. Unlauterer Wettbewerb: Der Inhaber eines Warenhauses in Spandau richtete einen sogen. „Ramschausverkauf" ein. Große Plakate kündigten an, daß alle Waren den doppelten Wert des Verkaufspreises hätten.

Im Schaufenster waren u. a. Ledergürtel ausgestellt mit einem großen Plakat, auf dem die Zahl „58" stand. Das Publikum hielt diese Zahl für den Preis der Gürtel. Wie der Warenhausinhaber vor Gericht erklärte, sei dies nur die Anzahl der noch vorhandenen Gürtel gewesen. An einem Kostüm stand die Zahl „48". Wenn eine Käuferin, durch den billigen Preis angelockt, das Geschäft betrat, wurde ihr mitgeteilt, daß dies nur die Nummer des Kostüms sei, dagegen wären ähnliche Kostüme am Lager, die aber etwas teurer wären. An verschiedenen Stoffballen standen große Zahlen, wie z. B. „1,15", so daß es den Anschein hatte, dies sei der Preis für 1 m Stoff. Erst wenn man sich das Plakat genau ansah, bemerkte man hinter der Zahl „1,15" in ganz kleiner Schrift „Zentimeter breit". Bei verschiedenen anderen Waren, die zu auffällig billigen Preisen im Schaufenster ausgezeichnet waren, wurde dem kauflustigen Publikum überhaupt der Verkauf verweigert.

(Urteil: 300 M. Geldstrafe.)

71. Ein falscher Bahnbediensteter erschien bei Künstlern mit der Erklärung, daß ein Faß Wein von einem Verehrer für sie angekommen sei. Ihre Eitelkeit ließ keine Ablehnung des Geschenkes zu, sie zahlten auch gerne die von dem Betrüger geforderte Geldsumme für Zoll und Spesen (Wien).

In einem ähnlichen Falle bot der Betrüger hiesigen Geschäftsleuten 1000 Zigaretten zum Geschenk an und ließ sich jeweils 20 M. für Zoll und Spesen bezahlen.

72. Eine Hausiererin bot „echten Klosterneuburger Essig" zum Verkauf an und gab, um des Absatzes sicher zu sein, an, die Frau X. aus dem unteren Stock, die solchen Essig bestellt habe, schicke sie

mit den überzähligen 3 Flaschen herauf, da ihr 10 Liter zu viel seien. Der Preis dafür war etwas hoch und der Essig unbrauchbar. Die freundliche Nachbarin vom unteren Stock, welche die Essighändlerin nur durch ihr Türschild kannte, wußte natürlich nichts von der Essigbestellung und Empfehlung.

73. Um seine Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, hatte ein Milchhändler seinem Geschäftsfeinde täglich Wasser in die während des Milchaustragens im Treppenflur abgestellten Milchkannen gegossen.

Betrogene Dienstboten.

74. Ein Schwindler, der eine mit Metallbuchstaben versehene Hausdienermütze trug, suchte Dienstmädchen in Abwesenheit ihrer Herrschaft auf und erklärte, er sei der Bote einer in der Nähe belegenen Apotheke. Hier habe die Herrschaft soeben einige Flaschen Medizin gekauft, die er gegen Zahlung (eines zwischen 6 und 15 Mark variierenden Betrages) abliefern solle. Die Fläschchen enthielten nur gefärbtes Wasser.

75. In einem anderen Falle wußte ein Schwindler Dienstmädchen in der Weise zu betrügen, daß er ein „Wertpaket" mit der zutreffenden Adresse und der Aufschrift „Wert 300 Mark" zurecht machte, das er unter Einforderung einiger Mark „Gebühren" dem Dienstboten (oder Familienangehörigen) aushändigte; zuvor hatte er die Abwesenheit des Adressaten ausgekundschaftet.

76. Ein Hausdiener, der von seiner Herrschaft den Auftrag erhalten hatte, ein bekanntes Pelzwarengeschäft zur Abholung der Pelze zwecks Aufbewahrung während des Sommers aufzufordern, teilte diesen Auftrag jenem Pelzwarengeschäft durch Postkarte mit; diese Karte schrieb er in einer Schankwirtschaft in Gegenwart eines neuen Freundes, der sich die günstige Gelegenheit nicht entgehen ließ, für die Abholung der Pelze zu sorgen. Als der Angestellte des Pelzwarengeschäftes erschien, wurde die Gaunerei entdeckt.

II. Raub und Einbruchdiebstahl.

77. Der Geschäftsreisende K. hatte Kenntnis davon erhalten, daß die Verkäuferin D. eines Fleischerladens häufig größere Geldbeträge nach dem Zentralviehhof zu tragen hatte. Als die D. eines Tages unterwegs war, 2000 M. in einem Lederbeutel nach der Viehkommissionsbank zu tragen, gesellte sich plötzlich K. zu ihr mit der Frage, ob sie „Fräulein D." sei. Auf ihre bejahende Antwort stellte sich K. als Sohn eines Viehkommissionärs vor und erzählte folgendes:

Ihr Vater sei plötzlich nach Berlin gekommen und habe auf der Straße einen Blutsturz bekommen. Zufällig sei sein Vater hinzugekommen und habe den Erkrankten mit nach der Wohnung genommen, wo er jetzt noch schwer krank daniederliege. Da er dem Tode nahe sei, habe er den dringenden Wunsch geäußert, noch einmal seine Tochter zu sehen. Die D. war über diese so unerwartet gekommene schmerzliche Nachricht ganz bestürzt und folgte eiligst dem K., zumal die Angaben des Angeklagten einen gewissen Schein der Wahrheit trugen; der Vater der D. wollte tatsächlich um jene Zeit in Berlin eintreffen.

Nachdem sie mit K. das von ihm bezeichnete Haus, in dem ihr totkranker Vater liegen sollte, betreten hatte, wurde sie von K. überfallen, dieser mußte aber von der Beraubung Abstand nehmen, da durch den entstandenen Lärm Hausbewohner herbeigelockt wurden. Einer Frau, die ihm bei seiner Flucht den Weg versperren wollte, rief er zu, daß oben auf der Treppe ein junges Mädchen einen Krampfanfall bekommen habe. Nachdem dieser Raubversuch mißlungen war, verschaffte er sich durch den oben unter Ziffer 43 mitgeteilten Trick Geld. (Urteil: 2 Jahre, 1 Monat Zuchthaus.)

78. An die Wirtschafterin B. trat hier ein fein gekleideter junger Mann heran und fragte nach dem Weg nach einer anderen Straße. Sie wollte erst nicht antworten, ließ sich dann aber doch in ein Gespräch ein. Plötzlich brachte der junge Mann, der neben ihr herging, das Gespräch auf ihre Uhrkette, die er als „Juwelier" bewunderte. Unversehens griff er dann nach der Kette, um sie der Trägerin zu entreißen. Diese hielt die Kette fest, konnte aber nicht verhindern, daß der Räuber die Uhr abriß uud damit das Weite suchte.

79. Beraubung von Stationskassen. In Betracht kommen hauptsächlich kleinere Bahnhöfe, auf denen sich in den Stationsgebäuden nur zwei Beamte befinden. Laufen dann zu gleicher Zeit zwei Züge ein, so müssen beide Beamte den Raum dienstlich verlassen. Diesen Augenblick benutzen die Räuber, um schleunigst in das Stationsbureau einzudringen und die Hauptkasse zu berauben.

80. Ein neues Sonderfach haben sich hiesige Einbrecher ausgesucht. Sie gehen die Haustreppen auf und ab und horchen an den Wohnungen, ob drinnen nicht etwas los ist. Wo sie aus Klavierspiel, Gesang oder lebhafter Unterhaltung mit Sicherheit auf eine angeregte Gesellschaft schließen können, da öffnen sie mit guten Nachschlüsseln geräuschlos die Flurtür und stehlen, was die Gäste oder die Gastgeber auf dem Flur abgelegt haben.

81. Die Musikbegleitung spielt auch noch in einem anderen Falle eine Rolle; während der Einbrecher in den Räumen eines Schankwirtes arbeitet, müssen seine Komplizen in der Gaststube den Musikautomaten ständig spielen lassen und den Wirt in geeigneter Weise unterhalten.

III. Hilfsmittel und Vorbereitung des Verbrechers.

82. Bettler als Kundschafter und Vermittler. Die „besseren Einbrecher" geben sich selbst nicht mehr mit dem „Ausbaldowern" ab.

Bei verhafteten Bettlern fand man Verzeichnisse von Wohnungen, die zum Teil schon erbrochen sind und zum Teil noch an die Reihe kommen sollten. Diese „Arbeitsteilung" hat sich allmählich zu einem System ausgebildet. Die Bettler verkaufen in den Kaschemmen ihre „Tips" an die Einbrecher für 50 Pfennig, 1 Mark und mehr.

83. Ein Gauner, dem es keine besonderen Schwierigkeiten machte, Frauenkleidung anzulegen, vermietete sich bei Familien als Hausmädchen, um bei günstiger Gelegenheit seine Diebstähle auszuführen und plötzlich zu verschwinden.

84. Die 21 jährige Arbeiterin R. wandte sich mit jämmerlicher Miene an Schlosser und klagte ihnen, daß sie von ihrer Mutter unmenschlich mißhandelt werde. Sie halte es nicht mehr aus, und wolle ihre Habseligkeiten wegholen, um anderswo ein Unterkommen zu suchen. Die Leute ließen sich endlich rühren und schlossen der Jammernden die Wohnung auf, die sie als die ihrer Mutter bezeichnete. In Wirklichkeit waren es fremde Wohnungen, in die das Mädchen auf diese Weise Einlaß erhielt, nachdem es ausgeforscht hatte, wann die Insassen weggegangen waren und wiederkommen würden. In der Wohnung packte die Einbrecherin schleunigst Wäsche, Kleider, Schmucksachen und auch bares Geld, wenn sie es fand, zusammen und verschwand damit. Traf sie einen besonders weichherzigen Schlosser, so half er ihr auch noch in gutem Glauben die Beute wegschaffen.

85. Das „Wiener Fremdenblatt" meldet folgenden gelungenen Gaunerstreich:

Aus einem verschlossenen Bureau hatte ein Schwindler eine wertvolle Schreibmaschine entwendet und für 120 Kronen an einen Trödler verkauft. Der Dieb hatte sich kurz vor der Ausführung des Diebstahls in das Haus geschlichen, in dem sich die Bureaus befinden, und von der Tür des leeren Zimmers den Schlüssel abgezogen.

Eine Aktentasche in der Hand, hatte er dann einen Dienstmann aufgesucht. Er ging mit dem Dienstmann nochmals in das Haus und schloß mit dem mitgenommenen Schlüssel das Bureauzimmer auf, so daß der Dienstmann glauben mußte, der Mann gehöre zum Hause. Er gab ihm den Auftrag, die Schreibmaschine mitzunehmen. Der Dienstmann tat, wie ihm geheißen, und schritt hinter dem Mann die Treppe hinab und an dem Diener des Bureaus vorbei zum Hause hinaus. Nun ging der Fremde zu einem Trödler, dem er die Schreibmaschine zum Kauf anbot. Es wurde ein Preis von 120 Kronen vereinbart und der Verkäufer erbot sich, dem Trödler der eine Legimation verlangte, selbst in das Bureau zu führen und ihm dort eine Bestätigung über den erfolgten Verkauf auszustellen. Und tatsächlich hatte der Dieb die Kühnheit, ein drittes Mal in das Bureau zu gehen. Er nahm dort einen Bogen Kanzleipapier und den Bureaustempel und bescheinigte dem Trödler, daß er ihm die Maschine verkaufte. Er unterschrieb und stempelte die Bestätigung und ging dann mit dem Trödler unbelästigt wieder weg.

86. Um den schweren gesetzlichen Bestimmungen des Einbruchdiebstahls nicht anheimzufallen, kamen hiesige Einbrecher auf die Idee, die Auslagen der Schaufenster durch die neben den Fenstern angebrachten Luftklappen mittelst kunstvoll angefertigten Drahtangeln herauszuholen. (Sogen. „Fischzug".)

87. Ein Räuber, der die Beraubung eines hiesigen Geldbriefträgers plante, lockte sein Opfer durch Absendung einer auf 40 Pfg. lautenden Postanweisung in einen Neubau und überfiel ihn dort, aus einem Versteck hervorkommend. Der Verbrecher wurde an der weiteren Ausführung seines Planes gehindert, während im Jahre 1883 ein ganz ähnlich vorbereitetes Verbrechen den Tod des Geldbriefträgers zur Folge hatte.

88. Kassenschrankeinbruch: Die neuesten Methoden der Einbrecher zeigen, daß sie den Fabrikanten diebessicherer Kassenschränke gewachsen sind. Im „Pitaval der Gegenwart", (Bd. II, Heft 3, S. 275 f.) werden Methoden amerikanischer Räuber mitgeteilt. So wurden Geldschränke durch Pulver gesprengt, das mittelst einer Luftpumpe in das Innere des Schrankes gebracht wurde, nachdem außer zwei kleinen Öffnungen alle Fugen durch Kitt sorgfältig verschlossen worden waren. In einem Falle ist dort auch von der Verwendung von Nitroglyzerin als Sprengmittel die Rede.

Auch die hiesigen Kassenschrankeinbrecher sind auf dem Laufenden; nicht nur Sprengstoffe werden dazu verwendet, sondern auch ganz moderne Hilfsmittel, z. B. Termit, eine Substanz, die in Ver-

bindung mit einer dazu gehörigen Entzündungsmasse eine außerordentliche Stichflamme erzeugt und die Verschlußplatten der Geldschränke zum Schmelzen bringt. (In einem Falle hatten kürzlich hiesige „Geldschrankknacker" einen schweren Verlust. Das in den Schloßkasten eingelassene Pulver zündete nicht gleich, so daß einer der Einbrecher nachsehen wollte. Zu gleicher Zeit explodierte die Pulvermasse und die auffliegende Tür erschlug den Unvorsichtigen. Die Komplizen flohen ohne Beute.)

IV. Versteck gestohlener Wertsachen und Sicherung der Diebesbeute.

89. Der Schneidermeister K., dem es gelungen war, einem Kunden einen Tausendmarkschein zu stehlen, nähte diesen in der Falte einer Hose ein, die er dann, zu seiner vorläufigen Sicherheit, bei einem Pfandleiher versetzte. Durch das auffällige Beiseiteschaffen des Pfandzettels während einer Hausdurchsuchung hatte er sich selbst verraten.

90. Bei einem in Valladolid verhafteten Hochstapler fand man mehrere Tausend- und Fünfhundertfrancs-Banknoten als „Zigaretten" verarbeitet im Etui; in einem anderen Falle waren gestohlene Banknoten, klein zusammengelegt, auf dem Boden fertiger Gewehrpatronen gefunden worden. (Vgl. hierzu auch den Aufsatz „Amerikanische Räuber" im „Pitaval der Gegenwart", II, 228.)

91. Eine Prostituierte hatte, um einen gestohlenen Hundertmarkschein schnell in Sicherheit zu bringen, diesen unter dem gläsernen Behälter einer Stehlampe, die auf einem metallenen Ständer ruhte, versteckt, in einem anderen Falle auf den hohen Badeofen gelegt.

92. Als sicheres Versteck gestohlener Wertsachen werden auch gerne die amtlichen Aufbewahrungsstellen der Bahnhöfe gewählt, wobei der Dieb oder Hehler den die Wertsachen enthaltenden Handkoffer von Zeit zu Zeit abholt und bei einer anderen Aufbewahrungstelle hinterlegt. Auf gleiche Weise haben Einbrecher auch schon ihr Handwerkszeug in Verwahrung gegeben.

93. Gewerbsmäßige Diebe mieteten sich zur Sicherung ihrer Beute einen Lagerkeller, den ein Komplize verwaltete. Die Waren wurden dort am hellen Tage geschäftsmäßig abgeladen und nach einer geeigneten „Verarbeitung" (insbesondere Entfernen äußerer Merkmale wie Etiketten u. dgl.) weitertransportiert. In einem anderen Falle sandten die Hehler die Beute, um deren Ursprung zu verbergen, an die Geliebte eines Komplizen nach Halle, von wo dann die Ware als unverfänglich nach Berlin zurückkam.

V. Erpressungen.

94. Ein polnischer Graf T. trat mit einem jungen Manne, dem Schlächtergesellen K., der auf Grund des § 175 St.G.B. gewerbsmäßige Erpressungen verübte, in Verbindung. Sobald eine hochgestellte Person von K. ins Netz gelockt war, schrieb der Graf an diese einen Brief etwa folgenden Inhalts:

„Wie ich durch Zufall in Erfahrung gebracht habe, gehören Sie, wie auch ich, zu den Homosexuellen. Ich habe ferner gehört, daß Sie von einem gewerbsmäßigen Erpresser, einem gewissen K., verfolgt werden. Da auch ich von demselben Erpresser verfolgt werde, habe ich mit ihm unterhandelt und will ihn nach Amerika abschieben. Als Reisegeld und Abfindungssumme verlangt dieser K. aber 3000 Mark; 1500 Mark will ich selbst zahlen, wenn Sie die andere Hälfte zahlen wollen" etc. (Urteil: 2 Jahre Gefängnis.)

95. Der Kaufmann M. vereinbarte mit dem Fuhrmann R. einen Wohnungsumzug mittelst eines großen gedeckten Möbelwagens, zum Preise von 45 Mark. R. erschien aber mit einem kleinen ungedeckten Wagen, der nicht ausreichte; jetzt erklärte R., es befänden sich unter den Möbeln Gegenstände, deren Transport er nicht übernommen habe. Er müsse deshalb zweimal fahren und verlange aus diesem Grunde noch 15 M. Als M. sich weigerte, diese zu bezahlen, lud der Angeklagte die Möbel wieder ab und stellte sie mitten auf die Straße. Vorher aber behielt er einen wertvollen Schrank auf dem Wagen und drohte, er werde dieses Möbelstück alsbald verkaufen, wenn ihm nicht als Endschädigung für die bisher aufgewendete Mühe 6 M. gezahlt würden. Als M. sich zahlungsbereit erklärt hatte, steigerte R. seine Forderung auf 15 Mark. M. sah sich gezwungen, die verlangten 15 M. zu bezahlen, um seinen Schrank wieder zu erhalten. Mit den Worten: „Solche Sachen machen wir öfter, das ist das beste Geschäft", fuhr R. hohnlachend davon. (Urteil: 6 Wochen Gefängnis).

96. Eine Dame wettete hinter dem Rücken ihres Mannes auf den Rennbahnen. Durch einen ehemaligen Jockei, der ihr gute Tips gab, wurde sie mit einem eleganten Herrn bekannt, der sich „Dr. K." nannte. Dieser „Dr. K." bemerkte an einem Finger der Dame einen kostbaren Ring, der ihm umsomehr gefiel, als er sich für die alte Goldschmiedekunst besonders interessierte. Eines Tages schrieb er der Dame, er habe sich in ihren Ring verliebt, und bat sie, diesen ihm auf einen Tag zu überlassen, damit ein ihm befreundeter Goldschmied ihn zeichne und ihm nach seinem Muster einen zweiten mache. Er erwarte das Dienstmädchen, das ja den Ring bringen könne, vor der Tür seines Goldschmieds, der die Zeichnung sofort ausführen werde, sodaß das Mädchen das Original gleich wieder mitnehmen könne. Das Mädchen traf denn auch den „Dr. K." vor

einem bekannten Goldwarengeschäft, das er bezeichnet hatte. Der Zeichner war aber zufällig nicht zu Hause, sondern in einem Café. Dorthin also fuhr man mit einer Droschke, um ihn zu suchen. Der „Herr Doktor" nahm das Mädchen mit hinein, ging dann allein durch alle Räume, um sich nach seinem Freunde umzusehen, war aber plötzlich mit dem Ring verschwunden. Nach langem Warten ging das Mädchen nach Hause. Bald darauf kam ein Brief von dem Ringliebhaber. Jetzt ließ er die Maske fallen und schrieb der Dame, sie sei einem Gauner in die Finger gefallen. Wenn sie nicht da und da so und so viel für ihn niederlege, werde er ihrem Manne verraten, daß sie sein Geld auf der Rennbahn vergeude. Und was er ihm sonst noch zu erzählen wisse, das verrate ja sein Besitz ihres Ringes. Der „Dr. K." war ein schwer vorbestrafter Hochstapler.

VI. Verschiedene andere Gaunertricks.

Eigenartige Erwerbsquellen:

97. Der stellungslose 26 jährige Handlungsgehilfe Alfred K. ermittelte aus den Zeitungen und Säulenanschlägen die ausgeschriebenen Belohnungen für die Wiederbeschaffung verlorener Sachen. Dann meldete er sich bei den Verlierern mit der Nachricht, sein Bruder in F. sei der Finder und habe ihm bereits von seinem Fund geschrieben. Der Verlierer war gern damit einverstanden, daß K. nach F. fahre und die verlorene Sache abhole. Weil er aber kein Reisegeld hatte, gab man ihm bereitwillig einen Vorschuß auf die Belohnung.

98. Um seine gestohlenen Juwelen von mehreren Tausend Mark wieder zu erlangen, wandte sich der Juwelier St. an ein Detektivinstitut. Er traf mit dessen Inhaber Gr. ein schriftliches Abkommen, wonach Gr. einen baren Vorschuß von 125 M. erhielt und ihm für Wiederbeschaffung der Sachen eine Prämie von 500 M. ausgesetzt wurde. Gr. veranlaßte darauf die Anbringung eines Plakats an den Anschlagsäulen folgenden Inhalts:

„Die gestohlenen Juwelen aus dem Schaukasten-Einbruch in der Friedrichstraße kauft die Detektei Gr. und M., ebenso wie in dem Falle des auf einer Bierreise in der Elsasserstraße ausgeraubten Herrn[1]) unter voller Diskretion zurück. Namen das Täters brauchen nicht genannt zu werden. Vertrauensleute derselben wollen sich wenden an die Detektei Gr. und M."

Gr. teilte eines Tages dem St. mit, er sei den Dieben auf der Spur, es würde wohl möglich sein, die „Sore" für 1000 M. zurück-

1) In diesem Falle mußte der Bestohlene einen Vorschuß von 150 M. zahlen und für Wiederbeschaffung der Brillantringe 300 M.

zukaufen, und deshalb solle St. an einem bestimmten Tage einen Bevollmächtigten mit 1000 M. nach einem (näher bezeichneten) Lokal schicken, dort würden auch die Agenten der Detektei sein. (St. brach aber aus irgend welchem Grunde seine Beziehungen zu Gr. ab. Es lag der Verdacht nahe, daß mit den Dieben selbst unterhandelt wurde. Das Strafverfahren gegen Gr. endete mit Freisprechung.)

99. In einer hiesigen Fabrik wurden die eingegangenen Postanweisungen in einer Schatulle von der Post abgeholt, im Kontor gebucht und sodann vom Chef unterschrieben, worauf die Abholung des Geldes durch den Boten der Firma erfolgte. Als Botin wurde ein Lehrmädchen verwendet. Es behielt nun von den täglich auf 1000 bis 2000 M. sich belaufenden Anweisungen in neun Fällen je eine von der Buchung zurück und ließ sie nach der Unterzeichnung der übrigen von dem Chef unterzeichnen unter dem Vorgeben, daß er diese zu unterschreiben übersehen hätte. Das alsdann auf die Unterschrift hin erhobene Geld, zusammen über 100 M., behielt sie für sich. (Urteil: 30 M. Geldstrafe.)

100. Um seinen Pfannkuchen zur Silvesterfeier einen möglichst großen Absatz zu sichern, hatte ein Bäckermeister unter die Arbeiterbevölkerung seiner Gegend einige Tage vorher Zettel verteilen lassen, in denen u. a. angekündigt war: „Außerdem backe ich in einen Pfannkuchen ein 10 Markstück und der glückliche Finder erhält bei Vorzeigung außerdem noch sechs Dutzend gratis dazu." Das Pfannkuchengeschäft ging am Silvestertage glänzend. Am Neujahrsmorgen aber war die Wohnung des Bäckermeisters von Frauen und Männern erfüllt, die sämtlich je 6 Dutzend Pfannkuchen verlangten und dies Verlangen durch die Vorzeigung eines 10 Markstückes begründeten, das jeder in seinem Pfannkuchen gefunden haben wollte. Obwohl der Bäckermeister den Leuten auseinandersetzte, daß doch nur einer höchstens — eigentlich ja niemand — das Goldstück gefunden haben könne, wurde er die lärmende Menge nicht los und so verstand er sich schließlich dazu, jedem der „Finder" 6 Dutzend gratis einzupacken.

101. In verschiedenen Landgegenden Sachsens erschwindelte sich ein „Reisephotographiekonsortium" bedeutende Einnahmen, wie in der „Photogr.-Chronik", 1905, S. 310 f., mitgeteilt wird. In einem Falle hatte sich der „Chef" jenes Konsortiums von einem Gastwirtssohn einen Amateurphotographenapparat (für Platten zu 9 : 12) geliehen und nach vereinnahmten Anzahlungen mehrere Familiengruppen (sogar in der bestellten Größe 13 : 18 und 18 : 24) „aufgenommen", ohne überhaupt Platten exponiert zu haben. (Urteil: 3 Monate und 2 Wochen Gefängnis.)

c) Fortsetzung. Fingierte Überfälle:

102. Auf den Posten vor der Ulanenkaserne in H. sollte ein Überfall verübt worden sein. Nunmehr hat der betreffende Ulan ein Geständnis dahin abgelegt, daß er sich den Messerstich auf der Brust, den er von einem Unbekannten erhalten haben wollte, selbst beigebracht habe. Durch sein angeblich mutiges Vorgehen bei dem Überfall hatte er seine Beförderung zum Gefreiten zu erlangen gehofft.

Jene Fälle sind nicht selten, in denen z. B. untreue Angestellte einen Überfall und Raub fingieren, um ihre eigenen Veruntreuungen zu verdecken. Hierher gehört auch der folgende Fall:

103. Die Ehefrau des Küfermeisters M. in Mainz wurde von ihrem heimkehrenden Manne blutüberströmt, besinnungslos und gefesselt in der Wohnung aufgefunden. Nachdem sie das Bewußtsein wieder erlangt, erzählte sie, von einem Unbekannten, der sich ihr als Weinhändler vorgestellt habe, durch einen Messerstich in die Brust und einen Hammerschlag auf den Kopf verletzt worden zu sein. Der Täter habe sodann unter Mitnahme von 250 Mark, die in einem Koffer verwahrt wurden, die Flucht ergriffen.

Schließlich hat die Frau bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter eingeräumt, daß die ganze Überfallsgeschichte von ihr frei erfunden worden sei, und daß sie sich die Verletzung selbst beigebracht und die Fesseln sich selbst angelegt habe. Die angeblich geraubten 250 M. habe sie zur Zahlung heimlicher Schulden benutzen wollen und einstweilen unter dem Bett versteckt.

103. Der Arbeiter Wilhelm L. ist Mitglied der Berliner Maurer-Krankenkasse und war krank gemeldet. Als ein Kontrolleur der Kasse in der L.-schen Wohnung erschien, traf er den vermeintlichen Kranken auch im Bett liegend an. Der Patient unterschrieb ohne weiteres die Besuchsbescheinigung im Kontrollbuch. Kaum hatte der Kontrolleur jedoch wieder die Straße betreten, so traf er zu seinem Erstaunen den angeblich kranken Wilhelm L. wohl und munter an. Schließlich gestand L. auch ein, daß er seinen kranken Bruder Hermann unter seinem eigenen Namen als krank angemeldet habe, da er keiner Kasse angehöre.

d) Fortsetzung.

104. Um die Kosten eines zweifelhaften Prozesses zu ersparen, zedierte der Kaufmann T. der Frau G., die ihrerseits im Armenrecht klagen konnte, eine Forderung von 5900 Mark.

105. Einem zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Straßenhändler wurde wegen eines Geschlechtsleidens Strafaufschub gewährt. Von Zeit zu Zeit ließ er sich von einem Arzte diese Krankheit bestätigen

und erklärte auf die Frage, warum er sich nicht kurieren lasse, daß diese Krankheit sein einziger Strafaufschiebungsgrund sei.

106. Der Strafgefangene Wilhelm K. hat sich wiederholt selbst denunziert, wegen Diebstahls in verschiedenen Städten Deutschlands, um, wie er selbst gestand, Abwechselung in sein einsames Zuchthausleben zu bringen durch Reisen auf Staatskosten und so noch die Möglichkeit zur Flucht zu haben.

107. Um die wider ihren Willen in einem Bordell festgehaltenen Mädchen bei Geschäftsausgängen einigermaßen von der Flucht abzuhalten, hatte eine Kupplerin ihrer Begleiterin jeweils das Geldtäschchen „anvertraut", das sie bei einer beabsichtigten Flucht nicht zu unterschlagen wagte. (Wien.)

108. Ein junger Bursche sollte sein kleines Brüderchen hüten. Um sich dieser Sorge auf einige Stunden zu entheben, brachte er es als „verlaufenes Kind" auf die Polizeiwache und holte es später, nachdem er sich etwas unkenntlich gemacht hatte, als „Angehöriger" wieder ab.

109. Ein Verleumder hatte, um seine Verdächtigungen beweisen zu können, eine „Abschrift" eines „zufällig gefundenen", aber gar nicht vorhanden gewesenen Briefes kompromittierenden Inhalts hergestellt und sie bei einer Denunziation verwendet. Das Original jenes Briefes, das er vermutlich gefälscht und „Zeugen" vorgelegt hatte, wollte er an den Adressaten (seinen Feind) alsbald nach dem Auffinden zurückgegeben haben.

110. Ein passende Gelegenheit zum Beseitigen unliebsamer Kinder (Säuglinge) bot eine Bettlerin in Paris, die solche Kinder gegen eine Abfindsumme annahm und bei Ausübung ihres Bettelgewerbes auf dem Arm mitschleppte, so daß die rauhe Nachtluft sehr bald dem kleinen Geschöpf den Todesstoß gab.

111. Der in einem Vorort wohnende Leser einer Tageszeitung mit pikanten Chiffreannoncen verschaffte sich unter Mißbrauch des Postgeheimnisses die auf einem bestimmten Postamt niedergelegten Antwortschreiben, indem er sich an jenes Postamt mit der Bitte wandte, die (näherbezeichneten, angeblich auf seine Annonce eingegangenen) Briefe nach X. nachzusenden. (So glaubte er den gefährlichen Schlingen einer etwaigen Postobservation zu entgehen.)

112. Um sich nach verübtem Raubanfall einen Alibibeweis zu sichern, eilte die 24 jährige Fabrikarbeiterin H. in der Nacht rasch nach Hause, entkleidete sich und ging, nur mit dem Hemd bekleidet, zu einer Hausgenossin, die sie unter irgend einem Vorwand um Kaffee bat.

XXI.

Aus dem Formularmagazin unserer Kurpfuscher.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Wenn man erfahren will, ob die zahlreichen und weitverbreiteten „populären“ Lehrbücher des „Naturheilverfahrens“ etwas genützt oder geschadet haben, so braucht man z. B. nur die Kurpfuscher zu fragen, woher sie ihre Wissenschaft bezogen haben. Die praktischen Kenntnisse verschaffen sich manche allenfalls noch durch den Besuch eines „Massagekurses“, in dem auch etwas von Krankenpflege die Rede ist. Der „Abschlußprüfung“ folgt die Ausstellung eines ärztlichen „Befähigungszeugnisses“, das schon manche Kurpfuscher — namentlich die weiblichen — auf den Gedanken gebracht hat, sich in ihren Ankündigungen „staatlich geprüft“ zu nennen, weil der Kursus und die Prüfung in irgend einer „Massageschule“ von einem „staatlich approbierten Arzt“ geleitet wurde. Und wer sich nicht einmal diese pekuniären Opfer der „Vorbildung“ leisten kann, der sieht ganz einfach zu, „wie die anderen es treiben.“ Darauf lassen nicht allein die auffallend übereinstimmenden Methoden und Geschäftsformulare schließen, auch die Angaben mancher Kurpfuscher, zumal im Anfangsstadium ihrer Heiltätigkeit, bestätigen dies. Entweder suchen sie unter dem Vorwand, die Hilfe des Heilkünstlers persönlich in Anspruch zu nehmen, solche auf und lassen sich allerlei Mittel verabreichen oder „verschreiben“, die dann im eigenen Spezialbetrieb eingeführt werden sollen; oder sie lassen sich von den in jeder Großstadtpresse täglich annoncierenden Heilkünstlern unter dem gleichen Vorgeben Prospekte, Heilmittel und Gebrauchsanweisungen zusenden, Material genug, um die Formulare und Dankschreiben, — ein unentbehrliches Suggestionsmittel, — für den eigenen Betrieb herzustellen.

Im Nachstehenden will ich durch Wiedergabe einiger für den Kriminalisten wie Psychologen in mancher Richtung interessanter

Originalformulare die Behandlungsmethoden unserer Kurpfuscher etwas beleuchten.

1. Die Behandlung von Frauenleiden.

Was heutzutage nicht mehr in öffentlichen Ankündigungen von „Rat und Hilfe in allen diskreten Frauenangelegenheiten" genannt oder angedeutet werden darf, erfahren wir um so genauer aus den an Interessenten versandten Prospekten, Fragebogen, Gebrauchsanweisungen und Dankschreiben. Es gibt „Frauenleiden", die in Wirklichkeiten aber keine Krankheiten sind, zu deren Behandlung die „Kranke" aber keinen Arzt konsultieren will und darf. Weil ihr Leiden und ihre Behandlung ein Geheimnis ist und bleiben soll, zieht sie es daher vor, möglichst ungesehen, also „brieflich" von ihrem Leiden befreit zu werden. Auf eine solche Behandlung spekulieren unsere Kurpfuscher mit großem Erfolg.

a) Methode einer Firma in H. (Preußen).

Nachdem die Hilfesuchende sich brieflich an die in der Zeitung sich empfehlende Firma (zuweilen „Frauenheilinstitut" genannt) unter Beifügung der — in der Annonce verlangten — Retourfreimarke gewendet hat, unter Andeutung ihres diskreten Zu- oder Umstandes, erhält sie folgendes hektographische Antwortschreiben:

„Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen ergebenst mit, daß durch meine erfolgreiche Methode die bei Frauen eingetretene Störung der monatlichen Periode wieder vollständig geregelt wird. Sie bekommen Gebrauchsanweisung zur Selbsthilfe und zwar nicht durch Medizin; denn medizinisches Gift ist zu schädlich und gefährlich für den menschlichen Körper und die sonstigen Medikamente wirken nicht durchgreifend genug, sondern eine andere natürliche Anwendung, durch welche Stoffe und Säfte, die nicht in den Körper gehören, aus demselben wieder entfernt werden, und tritt auch dann die Menstruation (monatliche Regel) normal wieder ein.

Da Sie eventuell für später meine Hilfe nicht wieder gebrauchen, weil Sie sich dann stets selbst helfen können, so wird auch mein Honorar demnach berechnet, welches gewöhnlich 20—30 Mark beträgt; bei gut situierten Personen auch mehr[1]).

Teilen Sie mir bitte die betreffende Summe mit, welche Sie hierfür zu zahlen gedenken, und ich werde dieselbe (wenn annehmbar) bei der betreffenden Sendung per Nachnahme von Ihnen erheben.

Die besten Referenzen über meinen ehrenhaften Ruf stehen gern zur gefl. Disposition.

NB. Honorar bitte selbst zu bestimmen nach Ihren Verhältnissen. Garantiere sichere Hilfe und absolute Unschädlichkeit.

Sie haben damit gleichzeitig auch für alle späteren Stockungen der Periode ein stets sicher wirkendes Mittel im Haus, um dieselbe immer wieder

1) Einen ähnlichen Passus fand ich auch bei einer Hamburger Firma im Gebrauch.

prompt zu regeln, brauchen also keine fremde Hilfe wieder. Ist Blutarmut oder Hartleibigkeit vorhanden?"

b) Methode einer sächsischen Firma.

Eine mit Maschinenschrift hergestellte und vervielfältigte Gebrauchsanweisung lautet:

„Gegen dieses Leiden verordne ich Ihnen

Abends:

Klistier, Sitzbad, Breiumschlag (1/2 Pfund Mehl und 1/2 Liter kochendes Wasser zusammenrühren!) auf den Unterleib, Wärmflasche an die Füsse.

Am Tage:

Dampfbäder. Einspritzungen eines Tees mittelst Irrigators (lauwarm). Bei Leibschmerzen, sogen. Blutkrämpfen, sind Dampfbäder, Leibumschläge und Pfefferminztee anzuwenden."

NB. Nach acht Tagen soll der „Firma" Mitteilung über den Verlauf des Leidens gemacht werden behufs weiteren Rates, unbedingt aber dann, wenn sich außergewöhnliche oder doch zu lange andauernde Blutungen einstellen sollten. „Würde sich aber größeres Unwohlsein oder besondere krankhafte Beschwerden nach unserer hier verordneten Versuchskur einstellen, so ist überhaupt von der ganzen Kur abzusehen und uns schleunigst davon Mitteilung zugehen zu lassen. In weiteren Gegenden wohnende Patientinnen können sich bei besonders befremdlichen Erscheinungen an den dortigen Arzt wenden. Für alle nicht auf diesem Rezepte erwähnten Bemühungen oder neben unseren arzneilichen Verordnungen noch etwa außerdem gebrauchten Mittel lehnen wir jede Verantwortung entschieden ab."

(Auf dem Rande steht in Querdruck der Vermerk: „Vor Kinderaugen zu verbergen!")

c) Methode einer Firma aus dem Rheinland.

Das gedruckte Antwortschreiben auf die erste Anfrage lautet hier:

„Sehr geehrte Dame! Auf geschätzte Anfrage diene Ihnen hiermit zur Nachricht, daß ich Frauenleiden jeder Art behandle. Wie sehr die Damen mit mir zufrieden waren, werden Sie am besten aus einigen hier beiliegenden Dankschreiben ersehen können.

Sollten Sie jemals meinen Rat in Anspruch nehmen wollen, so wenden Sie sich nur vertrauensvoll an mich und beschreiben mir Ihr Leiden. Ich übernehme die Behandlung sehr gern und gebe auch erforderlich werdende Heilmittel.

Die Kosten, welche Ihnen durch die Behandlung entstehen, sind minimal. Ich berechne für Behandlung und Heilmittel 12 Mark, gebe zu den Mitteln eine genaue Kurvorschrift und noch 3 Wochen lang jeden weiteren Rat gratis, was den Frauen immer ganz besonders angenehm ist. Die Mittel werden so reichlich bemessen, daß dieselben selten vollständig aufgebraucht werden, es kann der Rest immer noch für den nächsten Fall aufbewahrt werden. Meine Mittel enthalten keinerlei Giftstoffe, sind weder Geheim- noch Abortivmittel."

(Nun folgt die Anpreisung eines conceptionshindernden Mittels: 1 Schachtel mit 12 Pastillen per Nachnahme 2.40 Mark.)

„Wie beliebt diese Pastillen bei den Damen und Herren sind, zeigen mir schon über 3000 Dankschreiben, von denen notariell beglaubigte Abschriften auf Wunsch mitgesandt werden.

Zum Schluß möchte ich Sie noch bitten, die beiliegenden Drucksachen nicht achtlos zu verwerfen, sondern sorgfältig aufzubewahren. Wer auch vielleicht heute noch keine Verwendung hat, kann dieselben doch schon in in einigen Tagen notwendig gebrauchen."

(NB. Bei jeder Nachfrage bitte die Nr. ... anzugeben und eine Marke beizulegen.)

Es folgt dann (in Druck) die Abschrift einiger Dankschreiben z. B.:

„Frau W. in R. Durch die Pillen wurde ich ganz wieder geheilt, die Blutstockung und der Weißfluß sind verschwunden. Nr. ..."

„M. in B. Teile Ihnen hierdurch mit, daß mein fünfmonatliches (!) Leiden gehoben ist, wofür ich Ihnen meinen besten Dank sage. Nr. ..." usw.

Als weitere Drucksache wird nachstehender Fragebogen beigelegt.

1. Name, Stand?
2. Wohnort, Straße?
3. Worin besteht das Leiden?
4. Wie alt sind Sie?
5. Wann zeigte sich die letzte Regel?
6. Leiden Sie auch an Weißfluß und welche Farbe hat dieser?
7. Macht dieser Ausfluß auch wund?
8. Haben Sie schon geboren und wann zuletzt?
9. Empfinden Sie in den Brüsten Schmerzen?
10. Leiden Sie an Blutarmut?
11. Haben Sie stets kalte Hände und Füsse?
12. Bekommen Sie bei geringer Anstrengung Herzklopfen?
13. Wie ist der Stuhlgang?
14. Müssen Sie häufig urinieren?
15. Worüber haben Sie noch zu klagen?

d) Methode einer Konkurrenzfirma aus derselben Gegend.

Auf die erste Anfrage wird folgendes gedruckte Antwortschreiben zugesandt:

„In Erledigung Ihrer gefl. Anfrage teile ich Ihnen ergebenst mit, daß ich Sie in Behandlung zu nehmen bereit bin und kann ich Ihnen für absolute Unschädlichkeit garantieren. Wie die Damen mit mir zufrieden sind, wollen Sie aus den beiliegenden Dankschreiben ersehen. Damit ich Ihnen die richtigen Mittel senden kann, wollen Sie den einliegenden Fragebogen gefl. ausfüllen und mir einsenden.

Ich berechne für Honorar und Mittel zusammen 12 Mark. Dafür erhalten Sie aber nicht nur die Mittel und Kurvorschriften, sondern ich gebe Ihnen noch 3 Wochen lang jede weiter gewünschte Auskunft unentgeltlich. Ob Sie mir nun den ganzen Betrag oder die Hälfte im Voraus einsenden, überlasse ich Ihnen. Wenn Sie den ganzen Betrag vorher einsenden, sende ich alles franko, sonst muß ich das Porto berechnen [1]).

Die Mittel sind so reichlich, daß Sie für einmal meist zuviel haben und den Rest für spätere Fälle aufbewahren können. Sie werden auf alle Fälle mit meiner Bedienung zufrieden sein."

1) Diese Versandbedingungen entsprechen genau den bei Methode c üblichen!

(NB. Jeder Anfrage bitte die Nr.... zuzufügen und eine Retourmarke beizulegen.)

Als gedruckte Beilage wird „Abschrift einiger Danksagungen" mitgesandt, deren Form und Inhalt den oben bei c) erwähnten sehr ähnlich sind. Mit ihrer „notariellen Beglaubigung" wird hier noch keine Reklame gemacht.

Der Fragebogen enthält genau dieselben Fragen wie der unter c) mitgeteilte; nur fehlen hier die Fragen 7, 11 und 12; dagegen heißt hier die Frage 9: „Haben sie häufig Erbrechen?" die Frage 10: „Leiden Sie häufig an Bleichsucht oder Blutarmut?" Frage 12: „Müssen sie oft urinieren?" (Oben hieß es „häufig urinieren".) Nach der Farbe des Weißflusses wird hier nicht gefragt.

Nach 2—3 Wochen langem Schweigen wird der Anzeigenden nochmals der gleiche Fragebogen zugesandt, jedoch mit dem Stempelaufdruck:

„Bitte um baldgefl. Entschließung, durch Zögern wird das Leiden nur noch schlimmer."

e) Methode eines Berliner „Spezialfrauenheilinstituts."

Die den Nachnahmepaketen zu 12,50 Mk. beigefügte (hektograpisch hergestellte) Gebrauchsanweisung hat folgenden Inhalt:

„Bezüglich Ihres werten Schreibens verordne ich Ihnen gegen dieses Leiden eine viertägige Kur meiner giftfreien pflanzlichen Heilsäfte."

Nun folgt die Verordnung von heißen Kräuterbädern, Tee (römische Kamillen), Scheidenausspülungen (mit Alaun), Pillen, „damit das Blut in Wallung gerät." Diese Verordnung muß nacheinander an vier Abenden befolgt werden.

„Gehen Sie dann gleich ins Bett und schwitzen Sie so viel wie möglich. Nehmen Sie sich während der Kur auch vor Kälte oder rauher Zugluft in acht, da sonst leicht üble Folgen dadurch entstehen können. Auch wollen Sie die Anweisung meines arzneilosen Heilverfahrens recht gewissenhaft und energisch ausführen, wenn es auch viel Mühe und Umstände bereitet, vielen aber die erwartete Heilung und vollständige Herstellung ihrer Gesundheit gebracht hat.

In weiteren Gegenden wohnenden Patienten empfehle ich, bei besonders befremdlichen Erscheinungen sich unverzüglich an den dortigen Arzt zu wenden. (Schlußsatz wie oben bei Methode b.)

f) Methode einer anderen Berliner Firma.

Um die Druckkosten zu ersparen, werden hier die Antwortschreiben auf Vorrat handschriftlich hergestellt, manchmal auch hektographiert.

Schema I lautet hier:

„Geehrte Dame! Im Besitz Ihrer werten Zeilen habe ich das Nähere daraus ersehen und bin ich in der Lage, Damen, bei denen eine Blutstockung

eingetreten ist, ihre Periode wieder herbeizuschaffen. Meine Kur, die ich verordne, ist in keinem Falle der Gesundheit schädlich und bewirkt, daß sich die Periode schmerzlos wieder einstellt. Ich berechne für meine Bemühung ... Mark, indem ich ein Paket per Nachnahme zusende. In Ihrem eigensten Interesse empfiehlt es sich, diese Angelegenheit nicht aufzuschieben, sondern bald dafür zu tun, weshalb ich Ihren Bescheid erwarte." [1])

Schema II, Begleitschreiben der Nachnahmesendung:

„Ihrem Wunsche gemäß sende ich Ihnen heute meine Verordnungen Von beifolgendem Wacholdermus[2]) bitte dreimal täglich einen Teelöffel voll einzunehmen und zwar

nach dem ersten Frühstück
nach dem ersten Mittagsbrot
nach dem ersten Abendbrot.

Von den Wacholderbeeren nehmen Sie für einen Liter Wasser einen Eßlöffel voll Beeren, lassen selbe gut kochen, gießen es durch einen Teesieb und machen jeden Abend eine lauwarme Ausspülung. Einen Irrigator werden Sie wohl haben.

Wenn Sie meine Verordnungen pünktlich ausführen, so wird sich voraussichtlich die Blutstockung geben. Die ... Mark sind für meinen Rat die beifolgenden Sachen sind Zugabe."

Das gedruckte Schema III, eine Art Rückversicherung, lautet:

„Der Inhaberin dieses bestätige ich, daß ich mich eines Frauenleidens wegen in deren Behandlung begeben habe, ich bewillige ihr ein freiwilliges Honorar von ... Mark.[3])

Gleichzeitig bemerke ich ganz ausdrücklich, daß ich mich nicht schwanger fühle!

Art des Leidens ... Datum und Name ...

Bei längerem Schweigen der Interessenten wurden „Mahnkarten" versandt.

Als Spezialmittel wurde auch verordnet: Pulsatilla, täglich dreimal 20—25 Tropfen in einem Eßlöffel voll Wasser.

g) Methode einer anderen Berliner Firma.

Hier wird „verordnet", jedoch nur als „Krankenbäder" und „Tee gegen Blutstockung" bezeichnet:

I. Für Bäder:

Arnikablüten Feld-Thymian Schwarzer Senf, gestoßen Salbei	50 gr. (Verkaufspreis 5.— Mk.) für ein Bad verwendet.

1) Trotz ihres bescheidenen Auftretens hatte die in Frage stehende „weise Frau" in sehr vielen Zeitungen ihre Hilfe angepriesen und auch Geschäftsbücher geführt, auf deren erste Seite sie die Devise „Mit Gott" niedergeschrieben hatte.

2) Ein Fläschchen Wachholdermus kostet im Einkauf 75 Pfennige und wird zu 10 Mark verkauft

3) In einem anderen Falle hatte sich eine gewerbsmäßige Abtreiberin die Ratenzahlungen ihrer Kunden als „Darlehen" durch Schuldscheine gesichert.

II. Tee:
Kardobenediktenkraut.
Katzenpfötchenblüten.
Cassiaschoten.
Baldrian.
III. Leibmassage.

2. Die Behandlung sonstiger Krankheiten.

Der Betrieb der hier jetzt verschwundenen amerikanischen Firma „Dr. Max Laughlin Company", deren Einrichtung und Erfolge ich in diesem Archiv XVIII, S. 196 erwähnte, konnte als mustergültig in seiner Art angesehen werden. Heute will ich einiges über die Heilmethode und innere Einrichtung dieser Firma berichten.

Es handelte sich um den Vertrieb eines „Universalmittels" gegen alle Krankheiten, des berühmten „Elektro-Vigor-Gürtels", der um den Leib zu tragen war und aus seinen „Kettenbatterien" die Heilkraft der Elektrizität nach jedem Krankheitsherd leiten sollte. Diese Firma, die zu jener Zeit (1904) 20 Filialen in allen Weltteilen eingerichtet hatte, inszenierte nicht nur durch auffallend große Annoncen in Tagesblättern, sondern auch durch den Versand fein ausgestatteter Broschüren eine Riesenreklame. Die Broschüren mit auffallendem Titelbild (Löwenbezwinger), die in drei verschiedenen Ausgaben versandt wurden, enthielten in der Hauptsache Abbildungen des Gürtels und der „Kettenbatterien", sowie ihrer Anwendungsart und Heilwirkungen.

Eine Broschüre betitelt: „Elektrizität und Lebenskraft. Eine Abhandlung über moderne Elektro-Therapie" (79 Seiten), pries die Vorzüge des Gürtels im Allgemeinen, die zweite Broschüre war dem „Manne" gewidmet (80 S.), die dritte „der Jungfrau, der Frau und Mutter" (64 S.). Die Überschriften sind mit großen roten Buchstaben gedruckt und bezeichnen die Krankheiten, gegen die der „Elektro-Vigor" mit Erfolg anzuwenden ist, z. B. beim Ausbleiben der Menstruation, bei Mastdarmleiden, bei der Brightschen Nierenkrankheit, Blasenleiden, Gebärmuttervorfall, Weißfluß, chronischer Entzündung und Eiterung der Gebärmutter und Eierstöcke, erregenden Träumen, rheumatischen Schmerzen, verbogenen Gelenken und geschwollenen Gliedern, Hexenschuß, im Klimakterium, bei schlimmen Folgen der Jugendsünden, bei Neurasthenie, Magen- und Darmleiden, Dyspepsie, zur Verhütung von Krampfadern und Hämorrhoiden, bei Geschlechtsschwächen jeder Art, bei Rückenmarkleiden usw.[1]). Die großartigen

1) Daß Laughlins Methode „siegreich" ist, beweisen viele Annoncen in

Erfolge des Gürtels werden durch eine Sammlung von „Anerkennungsschreiben" — für jedes Land besonders — bewiesen.

Das Charakteristikum der Kurpfuscherei, die briefliche Behandlung „ohne Berufsstörung" stellt der „Fragebogen" dar, dessen formulierte Fragen für die kriminelle Beurteilung der Kurpfuscherei im Einzelfalle von großer Wichtigkeit sind, da sie doch die oft verhängnisvolle Selbstdiagnose von Laien verlangen.

Der „Fragebogen für Herren" sei nachstehend wiedergegeben.

Die folgenden Fragen müssen so kurz wie möglich mit einer klaren und bestimmten Beschreibung Ihres Zustandes beantwortet werden. Was sich nicht auf die Diagnose bezieht, braucht nicht erwähnt zu werden. Weitere Details und Erläuterungen können unter „Allgemeinen Bemerkungen" angeführt werden.

Wenn Sie dieses Formular sorgfältig ausgefüllt haben, sind wir in der Lage, Ihnen mitzuteilen, ob wir Ihnen durch unser System nützen können. Diese Ratschläge werden Ihnen kostenlos erteilt, ohne Sie irgendwie zu verpflichten, und, da hierfür unser Renommee bürgt, werden Ihre Fragen wahrheitsgetreu und gewissenhaft beantwortet, gleichviel, ob Sie mit uns in Verbindung treten oder nicht.

Wenn Sie sich bereits entschlossen haben, unsere Dienste in Anspruch zu nehmen, und einen passenden Elektro-Vigor zu empfangen wünschen, senden Sie uns mit der Beantwortung der Fragen 25.— M., und derselbe wird Ihnen mit der Gebrauchsanweisung per Post zugehen und ein eventueller Mehrbetrag durch Postnachnahme erhoben werden. [1])

Fragen:

1. Name? 2. Adresse? 3. Alter? 4. Größe? 5. Gewicht? 6. Taillenmaß? 7. Sind Sie verheiratet? 8. Wenn ja, wie lange? 9. Beschäftigung? 10. Waren Sie angestrengt tätig? 11. Sind Sie jetzt noch angestrengt tätig? 12. Art der Beschäftigung? 13. Seit wann sind Sie leidend? 14. Verschlechtert sich der Zustand? 15. Was war die Veranlassung? 16. Worüber klagen Sie am meisten? 17. Haben Sie Rückenschmerzen? 18. Ist es sehr schmerzhaft? 19. Müssen Sie oft urinieren? 20. Welche Farbe hat der Urin? 21. Hat derselbe Satz? 22. Welche Farbe? 23. Haben Sie beim Urinieren Beschwerden? 24. Sind Sie nervös? 25. Sind Sie leicht erregbar? 25. Werden Sie leicht müde? 27. Neigen Sie zur Schwermut? 28. Schwaches Gedächtnis? 29. Leiden Sie an Geistesschwäche? 30. Was ist die Ursache hierfür? 31. Haben Sie Krampfaderbruch? 32. Haben Sie Aderanschwellung im Hodensack? 33. Welche Seite? 34. Haben Sie regelmäßigen Stuhlgang? 35. Haben Sie gute Verdauung? 36. Haben Sie Beschwerden nach dem Essen? 37. Magern Sie ab? 38. Haben Sie wässeriges Aufstoßen und ist dasselbe sauer? 29. Haben Sie vielfach

---

unseren heutigen Tageszeitungen, in denen Apparate angepriesen werden, welche die nötige Elektrizität dem Körper zuführen, „während man schläft".

1) Der „Elektro-Vigor" hat — je nach seiner Stromstärke — 7 Nummern, die 25, 35, 50, 75, 100, 150, 200 Mark kosten.

Arznei gebraucht? 40. Wogegen? 41. Medizinieren Sie noch? 42. Waren Sie jemals schwer erkrankt? 43. Sind Sie wieder hergestellt? 44. Haben Sie einen Bruch? 45. Andere Erscheinungen wie Rheumatismus, Nieren-, Magenbeschwerden, Mannesschwäche etc., welche in obigen Fragen nicht enthalten sind, bitten wir hier unten anzuführen.

Der „Fragebogen für Damen" enthält noch die besonderen Fragen:

Wieviel Kinder haben Sie? Sind dieselben gesund? Haben Sie Herzklopfen? Leiden Sie an Schwindel und Ohnmachtsfällen? Wie ist Ihr Appetit? Ihre Verdauung? Leiden Sie an Kopfweh? Zeigen die Augen und die Haut gelbe Verfärbung? Leiden Sie an kalten Füßen und Händen? Ist Ihr Schlaf gut? Haben Sie Unterleibsschmerzen? Verspüren Sie dort ziehende Schmerzen? Ist Ihre Regel schmerzhaft? Tritt dieselbe unregelmäßig ein? Hält sie lange an? Ist sie schwach oder stark? Leiden Sie an weißem Fluß? Sind Ihre Eltern gesund? Welches Arzneimittel haben Sie schon genommen? Haben Sie jemals starkes Fieber oder andere Krankheiten gehabt? Haben Sie sich gut erholt?

Unter diesen Fragen folgen dann zwei Figuren, die vordere und hintere Seite des menschlichen Körpers darstellend, mit dem Vermerk:

„Bezeichnen Sie mit einem Kreuz den Ort Ihrer Beschwerde. Geben Sie an, ob die Schmerzen stark oder schwach und ob sie dauernd oder vorübergehend sind.

Laughlin hatte nun für alle Krankheiten (hektographisch und mit Maschinenschrift hergestellte) Antwortschreiben, in einem modernen Aktenschrank schön geordnet, in großer Anzahl vorrätig.

Ich will den Lesern einen Einblick gewähren in Laughlins Korrespondenz, die der leidenden Menschheit in so überzeugender Weise Besserung und Heilung zusichert.

Diagnose: Allgemeine Schwäche.

Ihren Bericht haben wir erhalten und die von Ihnen angegebenen krankhaften Erscheinungen genau geprüft. Es freut uns, Ihnen erwidern zu können, daß wir auch Ihnen Aussicht auf erfolgreiche Behandlung zu machen imstande sind. Wir verlassen uns hierbei nicht auf Möglichkeiten, sondern halten Ihre Wiederherstellung für höchstwahrscheinlich, da wir hunderte von Fällen erfolgreich behandelt haben, die genau dieselben Krankheitserscheinungen aufwiesen, wie sie von Ihnen angegeben werden.

Es gereicht uns zur besonderen Befriedigung, auf Tausende hinweisen zu können, die in Worten des höchsten Lobes über unsere Behandlungsmethode sich äußern, nachdem sie keinerlei dauernde Erleichterung von anderen Mitteln sich verschaffen konnten. Mit Stolz weisen wir auf Herren hin, welche noch vor einigen Jahren schwach und gebrochen durch Verlust ihrer physischen Kräfte zu uns kamen, nachdem alle früheren Versuche, ihre Gesundheit durch Medizinkuren und andere Methoden herzustellen, erfolglos gewesen waren und sie kaum noch auf volle Genesung zu hoffen wagten, die aber dann infolge der Anwendung von „Elektro-Vigor" jetzt wieder im

vollen Besitze ihrer Gesundheit und Kraft und ohne irgendein Anzeichen ihrer früheren Schwächen und Gebrechen sind.

Sollten Sie sich entschließen, unseren Ratschlägen zu folgen, so können wir Sie versichern, daß unser „Elektro-Vigor" Sie in jeder Richtung in kurzer Zeit zu dem machen wird, was die Natur aus Ihnen zu machen beabsichtigte, einen perfekten Mann, frei von jedem Anzeichen der Schwäche, über die Sie sich jetzt zu beklagen haben und daß alle die Elemente von Energie und Kraft bei Ihnen sich entwickeln werden, die ein gesunder Mann besitzen soll.

Unser Selbstvertrauen stützt sich auf den Umstand, daß wir da, wo immer unsere Vorschläge und unsere Hinweisungen auf die Naturgesetze prompt befolgt wurden, noch nie einen Mißerfolg zu verzeichnen hatten.

Ohne Zweifel hat das Studium unserer Broschüre, zugleich mit der Kenntnis Ihrer eigenen Konstitution Sie überzeugt, daß Elektrizität das einzig richtige Mittel gegen Ihr Leiden ist. Elektrizität ist ja die Quintessenz allen Nervenlebens und unsere Erfahrung lehrte uns, daß in einem Körper, dessen innere Organe von dieser Naturkraft erfüllt sind, kein Leiden Wurzel fassen kann. Die berühmtesten Fachleute erklären die Elektrizität als das Medium allen nervösen, also auch des sexuellen Lebens und unser eigener Erfolg bisher beweist uns die Wahrheit dieser Auffassung.

Wir sind daher berechtigt, zu sagen, daß Elektrizität, nach unserer Vorschrift angewandt, von den besten Erfolgen gekrönt sein muß. Unser „Elektro-Vigor" ersetzt nicht nur die verloren gegangene Kraft der geschwächten Organe, sondern stellt eine natürliche galvanische Batterie aus dem Nervensystem dar, sodaß dieses, mit elektrischer Energie geladen, nachher imstande ist, stets wieder nur eigene Kraft zu entwickeln, auf diese Art die Lebensfunktion hochzuhalten und Rückfällen vorzubeugen.

Wir sind Anhänger der Theorie, daß da, wo alle Organe kräftig genug sind, ihre Funktion derart zu verrichten, wie es die Natur beabsichtigte, es jeder Krankheit unmöglich ist, festen Fuß zu fassen.

Dies ist nun die Grundlage unserer Behandlung! In Ihrem Falle wird unser „Elektro-Vigor" in den geschwächten Teilen die natürliche Lebenskraft wieder herstellen und sie alle 24 Stunden einmal mit neuer Kraft füllen; indem Ihre Organe allmählich und stufenweise diese belebende Essenz in sich aufnehmen und dadurch kräftiger werden, wird Gesundheit und Lebensmut wiederkehren und Sie werden sich wieder wie ein Mann unter Männern fühlen können.

Um nun in Ihrem Falle den gewünschten Erfolg erzielen zu können, empfehlen wir Ihnen die Anwendung unseres Apparates Nr..... Der Apparat hat zwei Scheibenelektroden, die den Strom von der Batterie her dem Körper zuführen und in den Rücken unterhalb der Nierengegend zu liegen kommen, ferner eine Elektrode für die Magengegend und endlich die Spirale zur speziellen Verwendung an den Geschlechtsorganen. Auf diese Weise können Sie das ganze Nervensystem mit Elektrizität füllen, alle Organe zu neuer Tätigkeit erwecken und mit frischer Spannkraft laden. Wir würden Ihnen den vollständigen Apparat herrichten und sofort nach Empfang des Betrages von Mk.... durch die Post zustellen lassen. In den Preis ist die Vergütung für alle weiteren Bemühungen und Ratschläge

unsererseits in Ihrem Falle einbegriffen, ferner wird für tadellose Funktion des Apparates auf ein Jahr Garantie geleistet.

Wir hoffen, Sie werden reiflich erwägen, was wir Ihnen schrieben und bedenken, was Ihnen Ihre Gesundheit wert sein muß. Sie sollten keinesfalls die richtige Behandlung Ihrer Beschwerden noch länger hinausschieben denn Sie können sicher sein, daß Zustände, wie der Ihrige, sich von selbst niemals bessern, sondern sich stets verschlimmern.

In der Erwartung etc.

3. Zum Schluß meiner heutigen Sammlung möchte ich noch die „Aufnahmebedingungen" einer „Deutschen Privat-Entbindungsanstalt" einer deutschen Hebamme in V. (Belgien), „Inhaberin erster Zeugnisse", hier folgen lassen.

1. Die Anstalt nimmt zu jeder Zeit Damen, auch minderjährige, unter strengster Diskretion auf.

2—4 verzeichnen die Pensionspreise.

5. Ein tüchtiger Frauenarzt steht der Anstalt immer zur Verfügung.

6. Zur Anmeldung eines unehelichen Kindes ist ein amtliches Papier, ev. der Geburtsschein der Mutter erforderlich. Ein Bericht betreffs der Geburt findet nach der Heimatbehörde nicht statt; eine Vormundschaft ist vollständig ausgeschlossen.

6. Zur Taufe des Kindes, gleich welcher Konfession, sind Taufpaten zur Stelle.

8. Auf Wunsch kann das Kind in V. selbst in Pflege gegeben werden und verpflichtet sich die Inhaberin der Anstalt, dieselbe zu überwachen.

9. Beschreibung der schönen und gesunden Lage der Anstalt.

10. Strengste Verschwiegenheit, liebevollste Aufnahme und allerbeste Verpflegung wird zugesichert.

XXII.

Für den bedingten Straferlass.

Erweiterte Besprechung der gleichnamigen Schrift von Dr. jur. Alfred Groß, Prag.[1])

Von

Dr. **Ernst Delaquis**, Berlin.

Nur drei Jahre sind vergangen, seit Perrin [2]) die erste umfassende rechtsvergleichende Monographie über bedingten Straferlaß veröffentlicht hat. So liegt denn bei Erscheinen einer neuen umfangreichen rechtsvergleichend-kritischen Untersuchung aus diesem Gebiete die Versuchung nahe, das Verhältnis zu deren Vorgängerin — eben zu dieser Arbeit Perrins — näher ins Auge zu fassen.

Zu solcher Vergleichung können aber nur jene Abschnitte der Alfred Großschen Arbeit herangezogen werden, die, in Übereinstimmung mit Perrins Abhandlung, „Rechtsvergleichung" und Kritik enthalten. Also Abschnitt I: „Der bedingte Straferlaß im Auslande" (S. 3—65) und Abschnitt II: „Kritik der gegnerischen Einwendungen" (S. 65—96). Die Abschnitte III und IV, welche die Ausgestaltung und Idee des bedingten Straferlasses mit besonderer Rücksicht auf Österreich ins Auge fassen, sind selbständig zu beurteilen Sie fehlen bei Perrin, wie andererseits bei A. Groß der Teil der Perrinschen Untersuchung über „die dogmatische Fundierung" nicht enthalten ist.

Aus politisch-taktischen Gründen mag es nun gerechtfertigt sein, durch andere untersuchtes, auch feststehendes in neuer Zusammenfassung zu veröffentlichen, einen höheren wissenschaftlichen Wert wird solche Arbeit nicht beanspruchen können. Auch

---

1) Alfred Groß, Dr. jur. Für den bedingten Straferlaß. Rechtsvergleichend-kritische Untersuchung. S. A. aus der von Hofrat Prof. Grünhut herausgegebenen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. XXXIV. Bd. Wien, 1907, Alfred Hölder. 152 S.

2) Tell Perrin. De la remise conditionnelle des peines. Étude de droit comparé. Genève et Bâle. — Vgl. darüber meine Rezension: M.-Schr. Krim.-Psych. II, 647 ff.

wird es sich fragen, ob bei dem Fortschreiten der Kenntnis der internationalen Sprachen fürderhin noch nötig sei, in diesen Sprachen verfaßte ausländische Untersuchungen in analogem Gedankengang deutsch zu publizieren. Wie man auf solche Frage auch antworten mag, der rein juristisch-wissenschaftliche Wert einer solchen Publikation ist ein geringer. Selbständiges Daseinsrecht erlangt sie nur — und damit erfahren obige Punkte Einschränkung — wenn die Methode neu oder neue Momente festgestellt werden. — Beides ist in Alfred Groß' Arbeit (Abschn. I und II) in gewissem Umfang der Fall. —

Rechtsvergleichung im eigentlichen Sinne kann nur bei einem Ineinanderarbeiten der Normen der verschiedenen Länder, kurz: bei einer systematischen Detailarbeit festgestellt werden. Das lediglich Nebeneinanderstellen der Systeme der einzelnen Staaten in toto überläßt die Vergleichung dem Leser. Es ist als wesentlich historisch anzusehen. Den ersten schwierigeren Weg geht Perrin, der zwischen historischem und rechtsvergleichendem Teil streng unterscheidet; den letzteren leichteren geht Groß, welcher Geschichte und Rechtszusammenstellung verbindet.

Die Methode also ist verschieden, die Anlehnung an Perrin im „rechtsvergleichenden" Teil der Großschen Arbeit aber für mich ganz klar. Beide Methoden mögen ihre Vor- und Nachteile besitzen. Perrins Darstellung leidet daran, daß nicht das einzelne Gesetz auf einmal ganz überblickt werden kann, daß man sich die Bestimmungen mühsam zusammensuchen muß, die im rechtsvergleichenden Teil nicht immer ausführlich zusammengestellt werden konnten, sollte die Arbeit nicht für den Leser zu ermüdend sich gestalten. Groß' Auffassung gibt ein besseres Bild des einzelnen Gesetzes, jedoch für Geschichte zu viel, für Rechtsvergleichung zu wenig. Letzteres um so mehr, als die Vergleichung durch Perrin ganz wesentlich erleichtert war.

Höchst unglücklich aber ist auch die Änderung, die Groß im Gegensatz zu Perrin in der Stellung einzelner Länder vorgenommen. Perrins Einteilung beruht auf Scheidung der Systeme. Die Ordnung innerhalb des einzelnen Systems ist chronologisch. Bei Groß geht die Zusammenstellung weder nach Systemen, noch nach der Zeit der Norm, noch etwa nach — dem Alphabet. Verändert ist die Stellung von Queensland, Newyork, Neu-Seeland, Neuenburg. Man vergleiche die Zusammenfassung in beiden Schriften. Ein leitender Gedanke fehlt bei Groß. Man wird daher der Perrinschen Darstellung sicherlich den Vorzug geben. Interessiert uns denn bei einer Arbeit über bedingten Straferlaß besonders der Umstand, daß der Kanton Neuen-

burg zur Schweiz gehört oder daß er bis 1904 das englisch-amerikanische System der bedingten Urteilsaussetzung akzeptiert hatte? — Soviel über die Methode.

Das Neue in Alfred Groß' Abschnitt I besteht in einer Fortführung der Perrinschen Zusammenstellung auf den heutigen Stand der Gesetzgebung. Neu angeführt sind das französische Gesetz vom 28. Juni 1904, das Gesetz Neuenburgs vom 28. März 1904, das bulgarische Gesetz vom 5. Januar 1904, Italiens Legge Ronchetti vom 26. Juni 1904, der ital. Strafprozess-Entwurf 1905, Japans Gesetz vom 31. März 1905, das dänische Gesetz vom 1. April 1905, eine russische Novelle, der spanische Ges.-Entw. 1900 und der niederländische Entw. 1904. Klar dargelegt sind die s. Zt. von Perrin übersehenen gemeinsamen Grundsätze des deutschen Bundesrates vom 1. Jannuar 1903, berücksichtigt die Protokolle der deutschen Strafprozesskommission. Weiterhin sind neu angezogen einige schweizerisch-kantonale Gesetzentwürfe. — Hervorgehoben sei, daß das S. 31 zitierte belgische Gesetz vom 19. Juni 1899 in Wirklichkeit vom 15. gleichen Monats datiert. Der S. 45 angeführte Entwurf von Basel-Stadt ist abgeändert schon am 28. Februar 1906 als „Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug (vom 11. Jan. 1906) in Kraft getreten. In der st. gallischen Gesetzsammlung, N. F. IX, S. 248 ff. wird das „Gesetz des Großen Rates des Kantons St. Gallen über den bedingten Strafnachlaß vom 24. November, in Kraft getreten am 1. Januar 1906, in Vollzug mit 1. Mai 1906", veröffentlicht. Auch hier kennt Alfred Groß nur den Entwurf:

In Abschnitt II enthalten die Kapitel über „bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung", „Vergeltungsstrafe und bedingter Straferlaß" nichts neues. Die besondere Betonung der überwiegenden Dekreszenztendenz im Entwicklungsprozeß des Poenalrechtes (73) stammt schon von Wahlberg, ist aber heute doppelt zeitgemäß; der Stellungnahme im Streite zwischen Vergeltungs- und Schutzstrafe ist zuzustimmen. Die im 3. Kapitel besprochenen „praktischen Ergebnisse der bedingten Verurteilung" lassen die neuesten statistischen Daten vermissen. Es ist für eine 1907 erscheinende Arbeit ganz unzulässig, die Statistik nur bis 1899 zu beachten und wesentlich aus zweiter Hand zu nehmen! Auch ist das Angeführte unzulänglich.

Der III. Abschnitt: „Ausgestaltung des bedingten Straferlasses" soll des Verfassers Ansicht Ausdruck leihen. Der bed. Straferlaß ist zulässig, so lange der Verurteilte noch keine Freiheitsstrafe verbüßt hat. Mehrmaliger bedingter Straferlaß ist solchenfalls zu gewähren. Bei Geldstrafen ist bedingter Straferlaß nicht sinnentsprechend.

Wohl aber soll er dann eintreten, wenn Geld- in Freiheitsstrafe umgewandelt wird. Die Lösung ist, daß das erkennende Gericht sofort mit dem Urteile auch das Erkenntnis auf Aussetzung der gegebenenfalls subsidiär eintretenden Freiheitsstrafe fällt, diese Strafaussetzung auch unmittelbar zu Akt bringt, hiervon aber weder dem Verurteilten, noch dessen Verteidigung Mitteilung macht." (101)

Zum letzten Punkte noch ein Wort. Die Lösung ist doch recht umständlich! Warum nicht, wie in Italien [1]), dem Insolvablen das Recht geben, dem verurteilenden Gericht ein Gesuch auf Umwandlung der Geldstrafe in bed. Erlaß einer Freiheitsstrafe einzureichen?

Weil bei Verschiedenheit der Person der Richter zwischen Urteil und Gesuch, der zweite Richter bei der Entscheidung nur auf die Aktenlage angewiesen wäre? (101). Der Einwand ist nicht stichhaltig, wie Alfred Groß — sich selbst widersprechend — auf S. 113 darlegt. —

Ob Nebenstrafen trotz bed. Aussetzung des Vollzuges der Hauptstrafe sofort zum Vollzuge gelangen sollen, entscheidet der Richter im Einzelfall. (105) Wir stimmen der Forderung nach Bestimmung der Maximalgrenze der Freiheitsstrafe, bis zu welcher bedingter Strafvollzug zu gewähren wäre, zu. Daß Aufsicht durch Fürsorgevereine während der Bewährungsfrist von Vorteil wäre, leuchtet ein. Bedingungen mögen an den Erlaß gebunden werden.

Nun möchte ich einige Punkte zusammenfassend erörtern, da sie Einwendungen vom gleichen Gesichtspunkte aus unterliegen. A. Groß' Ansicht geht dahin:

Geldstrafe, auch früher schon verbüßte Freiheitsstrafe schließen den bedingten Straferlaß aus. Begehung einer strafbaren Handlung während der Probefrist soll nur dann Vollstreckung der ersten Strafe obligatorisch nach sich ziehen, wenn der Verurteilte in der Strafanstalt „gesessen". Sonst soll dem richterlichen Ermessen die Entscheidung überlassen bleiben.

Dabei scheint Groß doch ein Moment zu übersehen. — Ganz richtig: Der Grundgedanke des bedingten Strafvollzuges ist Prophylaxe gegen Ansteckung in der Strafanstalt. Doch weiterhin will man damit auch bessern und nur Besserungsfähigen ihn gewähren. — Das Besserungsmoment hebt Groß selbst S. 148 hervor. — Aus diesem Grunde ist bei Geldstrafe, ist auch bei schon früher verbüßter Freiheitsstrafe bedingter Erlaß zuzugeben. Nicht immer ist

1) Vgl. Perrin l. c. S. 201.

die Besserung ausgeschlossen, wenn auch schon früher Freiheitsstrafe vom Verurteilten verbüßt wurde. — Prophylaxe gegen die Gefahren dieser ist der Grundgedanke! Man übersehe aber nicht das ethische Moment. Auch Stimulans zur Besserung. Dies scheint der Gang der kommenden Entwicklung.

Ist aber jemand wert, den zweiten Erlaß zu „kriegen", wenn er die erste Probefrist nicht gut bestand?[1]) Ist da noch Besserung? Doch wohl recht selten. Soll denn in Ländern, wo Verurteilungen zu Ehrenhauptstrafen eintreten können, auch solchenfalls der Straferlaß in Wirkung bleiben? — Steht denn der, der „gesessen", immer tiefer als solcher Mann? — Entscheidet stets das richterliche Ermessen?

Mit Recht wendet sich A. Groß gegen Beschränkungen der Wirkungen des Institutes auf Jugendliche, auf Frauen, gegen die Forderung eines festen Wohnsitzes während der Bewährungsfrist.

Das letztere Postulat wäre u. E. doch nur dann verständlich, wenn die Besserung während der Bewährungsfrist nicht nur praesumiert würde (rein rechtliche Führung), sondern positiv erwiesen werden müßte.

Die Dauer dieser Frist ist maximal und minimal gesetzlich festzustellen. Für Nichtbewährung genügt Begehung einer Straftat in diesem Zeitraum. Bewährt sich der Verurteilte, so gilt die Strafe als verbüßt.

Ist diese Lösung kriminalpolitisch richtig? Wir glauben: nein! Der Besserung des Sträflings winkt geringerer Lohn, sein späteres Fortkommen ist auch keineswegs gesichert, wie dies der Fall, wenn der Erlaß zu einer Art Rehabilitation führt. Hier müssen die kriminalpolitischen Rücksichten den dogmatischen vorangehen. Auch ist die Wirkung dann erst voll erwogen, wenn die Regelung des Strafregisters in die Betrachtung einbezogen würde. Ich will darauf nicht näher eingehen. Die Konsequenzen, die Groß aus der Wirkung „non avenue" auf S. 111 zu ziehen scheint, beweisen, daß er die Einrichtung des Strafregisters in Frankreich nicht kennt.

Prozessual verlangt dann Alfred Groß für den bed. Erlaß die Form des Urteils (112). Die Rechtsmittelinstanz entscheidet auch über Aussetzung der Strafvollstreckung (115). Selbständige Anfechtung „des Straferlaßerkenntnisses" soll möglich sein (115 ff.) vom Kläger u. vom Angeklagten. Rechtsmittel: Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde. Die Regelung im österr. Entw. sei „gänzlich verunglückt und unbefriedigend".

---

1) D. h. während derselben wieder delinquierte.

Nun Abschnitt IV. Sein Platz innerhalb der Arbeit ist recht ungeschickt gewählt. Sein Zweck: Feststellung, daß der dem bed. Straferlaß innewohnende Gedanke bereits in den Kodifikationen des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck kommt (3). Es wird etwas weit ausgeholt und auf S. 120—135 zunächst die Unzulänglichkeit des Strafensystems und des Strafvollzugs in Österreich bewiesen. Zwischen Freispruch und Freiheitsstrafe müssen treten: Verweis für geringfügige Delikte, bedingter Straferlaß für schwerere.

Nachdem somit in etwas ausgedehnter Form die Notwendigkeit des bedingten Straferlasses für die moderne Zeit nachgewiesen worden, sucht Groß nach Anfängen des Instituts in älterer Zeit. — Auch hier ist die Disposition recht unzulänglich! — Was er uns bringt, kann nicht befriedigen. Die Bildungen, die A. Groß anführt, sind ihrem Grundgedanken, ihrem Zweck nach vom bedingten Straferlasse grundverschieden. Zum Teil Vorläufer der bedingten Entlassung, wollen alle Milderung der Strafe. Daß der bedingte Strafvollzug die Wirkung eventualiter auch hat, ist nicht sein Grund und Zweck, wie dort. Rein äußerlich, historisch mag ein Zusammenhang später einmal zwischen den Gebilden bestehen; dogmatisch wird er nie vorhanden sein. — Der Natur nach dort: definitive Milderung, Begnadigung, Erlaß; hier: eine bedingte Strafvertauschung.

Die Gnadenübung auf Grund der kaiserl. Entschließung vom 24. November 1902 wird nie für den bedingten Straferlaß Ersatz sein können! — Ja, sie steht aber auch mit diesem in keinerlei Zusammenhang.[1]) Wozu also die langen Erörterungen? — Auch A. Groß wendet sich schließlich gegen den unbedingten Straferlaß nach Lammasch (wie dies schon Lohsing tat) und nach Hoegel. Mit vollem Recht. —

Das Urteil zusammenfassend wäre zu sagen: Die Arbeit ist stilistisch gut; zu Propagandazwecken brauchbar; methodisch verfehlt; wissenschaftlich nicht wesentlich fördernd.

Berlin, 8. Februar 1907.

---

1) So schon: v. Liszt, vgl. Lohsing, Jur. Blätter 1906, S. 24.

XXIII.

Die Rehabilitation Verurteilter und die Kriminalpsychologie.

(Im Anschluß an die am 18. Oktober 1906 auf der Hauptversammlung der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg und des Provinzialverbandes der Brandenburgischen Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge gehaltenen Vorträge über „Rehabilitation" von Dr. jur. Ernst Delaquis (Berlin) und Prediger Hildenhagen (Guben).[1])

Von

Dr. **Ottokar Tesař** (Berlin.)

Wie aus der dem Titel beigesetzten Beschränkung ersichtlich ist, soll hier in knapper Form die Rehabilitationsfrage nur von einem bestimmten Gesichtspunkte aus, von dem der Kriminalpsychologie, untersucht werden.[2]) Da es sich jedoch, wie Delaquis in dem zitierten Vortrage ausführt, hier um das jüngste der Postulate handelt, die im Zusammenhang mit der Reform des R. St. G. B. laut geworden sind, dürfte eine kurze Erläuterung des bis heute nicht allgemein geläufigen Begriffes am Platze sein. Hier mag nur die Fassung zu Grunde gelegt werden, die der Rehabilitation im spezifisch technischen Sinn entspricht. In diesem Sinn erscheint die Rehabilitation als Aufhebung der Ehrenminderungen oder der Verurteilung selbst durch gerichtliche Entscheidung, nach erstandener Strafe unter der Bedingung (positiver Feststellung) des seit der Entlassung durchgeführten Wohlverhaltens (Delaquis).[3])

Nur in diesem technischen Sinn wird hier die Rehabilitation aufgefaßt, da sie auch nur in diesem in neuester Zeit kriminalpolitisches Interesse erweckte und nur in diesem bisher in Deutschland zur öffentlichen Diskussion stand. (J. K. V. Hamburg 1905 und die im Titel angeführte Versammlung).

---

1) Die beiden Vorträge sind inzwischen in der Zeitschr. f. ges. St.R.Wiss. erschienen. 27. Bd., 4. Heft, S. 376 u. 398.

2) Über die historische Entwicklung und über die Ausgestaltung im Strafrecht der Gegenwart siehe Dr. E. Delaquis. Die Rehabilitation Verurteilter. Berlin, Guttentag, 1906.

3) Soweit lediglich „Delaquis" zitiert wird, bezieht sich dies auf den im Titel angeführten Vortrag, ebenso bei „Hildenhagen".

Daß es neben der Rehabilitation in diesem engeren Sinn Bildungen gibt, die vom Gesetz mit denselben rechtlichen Wirkungen ausgestattet sind, trotzdem sie an andere Voraussetzungen geknüpft sind, ist zuzugeben. Frankreich selbst, das in der Rehabilitationsfrage in gewissem Sinne vorbildlich geworden ist, hat in der Rehabilitation de droit (1899) ein Institut geschaffen, das dieselben rechtlichen Wirkungen hervorbringt wie die hier befürwortete Rehabilitation judiciaire, obzwar man sich mit der formellen Tatsache begnügte, daß in der Zwischenzeit (zwischen Strafverbüßung und Rehabilitationsansuchen) überhaupt keine Verurteilung oder keine solche von Bedeutung erfolgt ist (Högel, Aschaffenb. Mon.-Schr. III. S. 488). Es muß jedoch zugegeben werden, daß trotzdem ihre kriminalpolitische Wertung und ihre Wertung in der öffentlichen Meinung eine andere sein kann; denn gerade die letztere läßt sich durch gesetzliche Vorschriften nur bis zu einer gewissen Grenze beeinflussen, gerade die letztere wird, trotzdem das Gesetz Personen von verschiedener Qualifikation dieselben rechtlichen Vorteile zuteil werden läßt, zwischen ihnen differenzieren; sie wird Personen, bei denen positiv gute Führung die Voraussetzung der Rehabilitation bildete, anders behandeln als die, bei welchen sie, obzwar sie vom Gesetz gleich behandelt werden, nicht eine derartige Gewähr zu haben glaubt; die Rehabilitation in dem, von Delaquis vertretenen Sinn, wird somit tatsächlich andere Wirkungen haben als die, welche zwar rechtlich gleichgestellt ist, aber an andere Voraussetzungen geknüpft ist. Es wird der Unterschied bleiben zwischen Personen, die sich selbst rehabilitiert (Delaquis), bei denen das Rehabilitationsdekret lediglich deklarativ ist, und solchen, die das Gesetz ihnen gleichzustellen versucht, ohne daß es seinen Willen voll erreicht. Daß mit der Aufstellung des Erfordernisses der positiven Besserung Schwierigkeiten in der Durchführung ihrer Feststellung verbunden sein mögen, darüber ist man sich nicht im Unklaren; man hofft sie jedoch auf dem Wege einer Ausdehnung der Tätigkeit der Fürsorgeorgane zu überwinden.

Damit dürfte das Wesen der Rehabilitation in skizzenhafter Weise soweit dargelegt sein, als zur Würdigung der mit ihr angestrebten Wirkungen vom Standpunkt der Kriminalpsychologie erforderlich erscheint.

Die Wirkungen, die man aus Gründen der Kriminalpolitik dem Delinquenten gegenüber bezweckt, sind doppelter Art. Vor allem soll auf die Psyche des Delinquenten nach seiner Entlassung ein gewisser Einfluß ausgeübt werden, ich möchte diese Wirkung, um einen kurzen Ausdruck dafür zu haben, als die positive bezeichnen; außerdem soll ihm

aber durch die Rehabilitation die Möglichkeit geboten werden, in einem möglichst ungefährlichen Milieu zu leben, — negative Wirkung.

Die positive Wirkung! Der Delinquent hat seine Strafe, von der wir eine gewisse Motivsetzung für sein künftiges Leben erwarten, verbüßt. Die Strafe soll, — kurz, vielleicht etwas ungenau ausgedrückt, — seine aus der begangenen Tat erkannte kriminelle Neigung paralysieren. Die Strafe soll gleichsam einen Gleichgewichtszustand schaffen zwischen den antisozialen Elementen seines Ichs und den ihnen entgegenarbeitenden, indem diese künstlich, mittelbar oder unmittelbar in ihrer motivierenden Kraft verstärkt werden.

Hier nun tritt die Aussicht auf Rehabilitation ein. Durch ihre Inaussichtstellung sucht man den Gleichgewichtszustand in ein Überwiegen der vom Verbrechen abhaltenden Motive zu verwandeln; man stellt dem Delinquenten für gute Führung während einer bestimmten Zeit einen „Fleisszettel" in Aussicht, einen Vorteil, der durch seine Lustbetonung ihn in seinem Verhalten der Rechtsordnung gegenüber unterstützen soll. Solange er sich nicht gewohnt, das Recht zu achten, um des Rechtes willen, wird ihm eine Belohnung für seine gute Führung in Aussicht gestellt und ihm so in seinem Zustand sozialer Rekonvaleszenz ein Schutzmittel gewährt gegen einen Rückfall in seinen früheren Zustand. Hat man den Entlassenen durch die künstliche Motivsetzung über den kritischen Zeitraum hinweggebracht, so kann man erwarten, daß die während dieses Zeitraumes betätigte Übung im rechtmäßigen Handeln ihrerseits eine stärkende Kraft gegenüber den Lockungen zu antisozialem Verhalten ausüben und ein Straucheln am Wege des Rechts verhindern werde.

Dadurch, daß wir eine Belohnung in Aussicht stellen, um die Begehung künftiger Delikte zu verhindern, nehmen wir eine vom historisch-kriminalpolitischen Standpunkt interessante Idee wieder auf, indem zu der Verbrechensverhütung durch Strafe, durch den Appell an die Unlust, das Gegenstück geschaffen wird in der die gleichen Zwecke verfolgenden Inaussichtstellung von Lohn, mit seiner Lustbetonung im Menschen. Haben wir bisher die Wirkungen der Rehabilitation betrachtet, die direkt auf den Delinquenten damit ausgeübt werden sollen, so gilt es nun, die ins Auge zu fassen, die darin bestehen, schädliche Reize des Milieus möglichst hintanzuhalten, — die negative Seite bei den Wirkungen der Rehabilitation.

Am besten wird sich an Beispielen die kriminalpolitische Bedeutung dieser Seite der Rehabilitation zeigen.

Nehmen wir an, der Delinquent habe seine Strafe verbüßt und es sei ihm durch die Fürsorge für entlassene Sträflinge ein Erwerb

verschafft worden. Er führt sich ganz gut und bewährt sich als tüchtiger Arbeiter. Da winkt ihm bei einem anderen Brodherrn eine Verbesserung seiner Stellung. Er strebt danach, doch er kann sie nicht erreichen, denn ihm hängt noch immer das Odium der Vorbestrafung nach. Er sieht sein Fortkommen vernichtet, seine alte Arbeitsfreudigkeit erlischt. Dadurch zieht er sich seine Dienstentlassung zu, und er gerät mit der Arbeitslosigkeit wieder in die großen Gefahren, die dieser Zustand darbietet, denen er nur selten widerstehen kann; oder aber er sucht, da er den einen Weg für sein Fortkommen verschlossen sieht, auf unredliche Weise seinem Glück nachzuhelfen und fällt damit wieder dem Verbrechen anheim.

Vielleicht aber gelingt es dem Entlassenen eine Stellung zu finden, in der er seinen dauernden Lebensunterhalt zu finden hofft, vielleicht findet er Leute, die frei von einem gewissen Pharisäertum, das Streben, in tüchtiger Arbeit sich zu bewähren, genug hoch schätzen, um ihn auch besserer Posten für würdig zu halten. Aber aus Gründen der Konkurrenz (Delaquis), aus politischen Gründen behandeln ihn seine Arbeitsgenossen als einen durch seine Vorstrafen Minderwertigen, weigern sich mit ihm zu arbeiten usw. und zwingen damit den Arbeitgeber, der deswegen nicht den ganzen Betrieb gefährden will, den Vorbestraften zu entlassen. Der gleiche Effekt wie im ersten Fall, — „der Verbrecher aus verlorener Ehre". (Hildenhagen). Ich glaube ich brauche die im genannten Vortrag, vom Herrn Korreferenten Hildenhagen für diesen Typus angeführten, treffenden Fälle hier nicht zu bringen. Aus Tagesblättern und aus den Sammlungen von Kriminalfällen dürften hierher gehörige Beispiele genügend bekannt sein.

Hier nun sucht die Rehabilitation einzusetzen. Dadurch, daß sie die Verurteilung beseitigt und dem Entlassenen im Rehabilitationsdekret auf Grund seiner guten Führung ein Legitimationspapier für seine soziale Brauchbarkeit schafft, sucht sie dem Rehabilitierten eine, seinen Anlagen entsprechende Kraftentfaltung zu ermöglichen, dabei zu verhindern, daß er durch die Unterbindung seines Fortkommens in ein Milieu verfällt, daß eine derartige Fülle an kritischen, zum Delikt verlockenden Reizen enthält, daß die Wahrscheinlichkeit seines Rückfalls bis zur Gewißheit gesteigert wird.

So bietet uns die Frage der Rehabilitation manches Interessante, das für die Kriminalpsychologie und für eine auf ihr fußende Kriminalpolitik von Wert sein mag.

Haben wir, bisher die Bedeutung der Rehabilitation in Hinsicht auf die Verhütung künftiger Verbrechen betrachtet, so soll nun noch auf eine andere Seite derselben hingewiesen werden, auf ihren Wert,

den sie hinsichtlich der Erforschung begangener Verbrechen dadurch hat, daß durch sie die aus Literatur und Praxis bekannten Fälle möglichst vermieden werden, daß sich Personen wegen ihrer Vorstrafen nicht als Zeugen melden.

Gar mancher, der vielleicht für den konkreten Fall höchst wichtige Angaben zu machen vermöchte, unterläßt es, sich als Zeuge zu melden, um nicht seine, in der Vergessenheit der Vergangenheit schlummernden Vorstrafen aufs neue dem Gericht und damit der großen Öffentlichkeit preiszugeben und sich so wieder der Schande des Vorbestraftseins auszusetzen. Man sucht diese Mängel vorläufig dadurch zu beseitigen, daß mit der Einführung der Rehabilitation eine Beschränkung des richterlichen Fragerechts, hinsichtlich Vorstrafen, gegenüber denen Rehabilitation erfolgt ist, Hand in Hand gehen soll, da bei der schrankenlosen Ausübung desselben, wenigsten heute, die gehofften Wirkungen der Rehabilitation leicht in Frage gestellt werden können.

Bei der Lösung der Frage, wie das Fragerecht beschränkt werden soll, ergeben sich jedoch große Schwierigkeiten, die auch bis heute noch keine befriedigende Lösung erfahren haben. (S. Ötker. G. S. 67. S. 424ff.)

Hier soll auch nicht versucht werden, eine solche zu finden; nur auf die psychologische Seite dieses Problems soll hingewiesen werden. Die Schwierigkeiten bei der Beschränkung des Fragerechtes ergeben sich aus der hier eintretenden Interessenkollision; das Interesse des Staates einerseits an der Erforschung materieller Wahrheit, das Interesse des Einzelnen an seiner individuellen Ehre anderseits, sind es, die hier zusammentreffen. Schließt man das Fragerecht nach Vorstrafen, bezüglich derer Rehabilitation erfolgt ist, vollkommen aus, kann also bei einer Frage nach dem Vorhandensein von Vorstrafen, bezüglich derer Rehabilitation erfolgt ist, ihr Vorhandensein verneint werden, so haben wir das Recht auf die freie Herbeischaffung der für den konkreten Fall relevant sein könnenden Beweistatsachen zu Gunsten der Ehre des Vernommenen eingeschränkt, indem wir eine gesetzliche präsumptio iuris et de iure dafür schaffen, daß die betreffende Vorstrafe für den konkreten Fall irrelevant sei.

Eine weitere Möglichkeit ist, daß man bei der Beschränkung der freien Beweisaufnahme weniger radikal vorgeht, indem man die Vorstrafen, bezüglich derer Rehabilitation erfolgt ist, nicht unter allen Umständen für belanglos erklärt, sondern die Möglichkeit von allen Fällen vorsieht, in denen trotzdem derartige Vorstrafen berücksichtigt werden können. Es sind dies die Fälle der sogenannten Konnexität,

wo man einen psychischen Zusammenhang zwischen der ersten Tat und dem hier in Betracht kommenden Fall als mehr oder minder wahrscheinlich annehmen zu können glaubt. Damit kommt man jedoch zu einer Frage, die auch auf einem andern Gebiete, dem des Rückfalls, große Schwierigkeiten bereitet. Das angegriffene Rechtsgut, die Form der Begehung und das Motiv kommen hier als Kriterien der Konnexität in Betracht. Soll nur eines von diesen drei Momenten hier Bedeutung haben, sollen sie wahlweise in Betracht kommen, oder müssen alle drei gleichzeitig vorhanden sein, damit Konnexität eintrete?

So bietet uns die Beschränkung des richterlichen Fragerechts nach Vorstrafen psychologisch interessante wie in ihrer Lösung schwierige Fragen dar. Wie diese Frage der Beschränkung, die heute mit Rücksicht auf die Individuallehre als notwendig empfunden wird, gelöst werden möge, sie dürfte doch eine mehr oder minder vollkommene interimistische Maßregel bedeuten, die nur solange notwendig ist, bis die Rehabilitation sich im Volksbewußtsein allgemein eingebürgert haben wird, bis man den im Rehabilitations-Dekret liegenden Nachweis guter Führung den ihm zukommenden Wert allgemein beilegen wird; dann kann auch das Fragerecht ungehindert ausgeübt werden, wenn niemand eine Minderung seiner Ehre fürchten darf wegen des Bekenntnisses:

Vorbestraft, aber rehabilitiert!

XXIV.

Tatermittelung durch Photogramm.

Von

Privatdozent Assessor Dr. **Hans Reichel**, Leipzig.

Die hervorragende Bedeutung, welche die Photographie für die Rekognoszierung des Täters, d. h. die Identifizierung eines Verdächtigen mit einer, den Personalien nach bekannten Person besitzt, ist allbekannt. Daß sie aber auch zur Feststellung der Tat selbst, zur Entlarvung des Täters in flagranti mit Nutzen verwandt werden kann, lehrt folgender Fall, der der Findigkeit des Verletzten alle Ehre macht.

Aus dem verschlossenen Arbeitspult eines Prinzipals kamen fortgesetzt Geldbeträge abhanden. Der Verdacht lenkte sich auf den Handlungsgehilfen G., der über seine Gehaltsverhältnisse lebte; indessen war ihm Bestimmtes nicht nachzuweisen. Um dem Täter auf die Spur zu kommen, verband der Prinzipal den Deckel des Pultes durch elektrische Leitung mit einem diskret im Zimmer aufgestellten Momentphotographenapparat. Sobald der Pultdeckel gehoben wurde, entstand vermöge einer sinnreichen Anordnung Stromschluß und der elektrische Strom bewirkte mechanisch die zeitweilige Lüftung des Objektivverschlusses. Das Objektiv war auf das Pult und dessen Umgebung gerichtet. Der Versuch gelang. Eines Tages zeigte die Platte das Negativ des G., wie er — anscheinend nach Eröffnung mittels Nachschlüssels — den Pultdeckel in die Höhe hob. Dies führte zur Strafanzeige und zur Verurteilung des G. (3 Monate Gefängnis).

Urteil des L.-G. Plauen i. Vgtl. 1 A 182/06 am 8. Nov. 1906.

XXV.

Ein eigenartiger Fall von Kindesunterschiebung.

Von
Privatdozent Assessor Dr. **Hans Reichel**, Leipzig.

In Bd. 21 S. 168 dieses Archivs habe ich den Fall einer in reifen Jahren stehenden adeligen Dame mitgeteilt, die, bloß um zur Ehe zu gelangen, eine Urkundenfälschung beging. Noch eigenartiger ist der Fall, der am 20. Nov. 1906 die V. Strafkammer des Landgerichts Dresden beschäftigte. Die minderjährige Anna Frieda R., Tochter wohlhabender Eltern, unterhielt wider Willen der Eltern ein Verhältnis mit dem vermögenslosen Ingenieur X. Um den elterlichen Ehekonsens (§ 1305 BGB) durchzusetzen, täuschte sie, obschon in Wahrheit in ganz normalen Umständen, den Eltern und ihrem Geliebten vor, von diesem schwanger zu sein. Hierdurch bestimmt, willigten die Eltern in sofortige Eheschließung ein, und die Hochzeit fand statt[1]). Um nicht Lügen gestraft zu werden, fingierte bald danach die R., die auch jetzt in Wahrheit nicht schwanger war, eine Niederkunft und präsentierte ihrem Ehemann einen zwei Monate alten Knaben diskreter Herkunft, den sie heimlich „gekauft" hatte, als seinen Sohn. Der Standesbeamte, welcher der Richtigkeit der Geburtsanzeige auf den Grund ging (§ 21 Personenstandsgesetz), brachte die Unterschiebung alsbald an den Tag. Die Erstattung der Strafanzeige aus § 169 StGBs erfolgte durch den Ehemann X., welcher in der Hauptverhandlung empört erklärte, sich von seiner Frau scheiden lassen zu wollen. Das Gericht ging von der Erwägung aus, daß im wesentlichen verliebte Torheit und der Wunsch, den Geliebten baldigst heiraten zu können, die R. zu ihrem sonderbaren Verhalten veranlaßt habe, ließ deshalb Milde walten und erkannte auf das Minimum, einen Tag Gefängnis. —

Wollte der Eheprozeßrichter die Tat der R. ebenso nachsichtig beurteilen wie der Strafrichter, so würde er zur Abweisung der Scheidungsklage zu gelangen haben, denn er könnte alsdann in dem Ver-

1) Zivilistische Randbemerkung: Steht dem Aussteuerverlangen der R. der Einwand aus § 1621 Abs. 1 B.G.B. entgegen? Sicherlich im Falle rechtzeitiger Anfechtung der Konsenserklärung (§ 123 B.G.B.); aber auch ohnedies, wie mir scheint, nach den Grundsätzen über die exc. doli generalis (§ 162 B.G.B., RGZ. 56 262, David in Gruchots Beitr. 46 232 ff. u. a. m.)

halten der R. eine „schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten" (§ 1568 BGB) nicht erblicken. Ich zweifele, ob er zu diesem Ergebnis gelangen wird. Ein formeller Zwang besteht hierzu nicht; denn das Strafurteil bindet den Zivilrichter in keinem Punkte (§ 14 Einf. Ges. z. Civ. Pr. O.). Aber auch ein sachlicher Anlaß zu gleichmäßiger Entscheidung scheint nicht gegeben. Mag nämlich selbst die R., als sie die Schwangerschaft vortäuschte, zunächst nur aus verzeihlichen Liebeswünschen gehandelt haben, so fiel doch ein hinreichender Grund, diese Komödie fortzuspielen, mit dem Zeitpunkte fort, in dem sie ihren nächsten und sehnlichsten Wunsch, die Eheschließung, erfüllt sah. Was sie fernerhin bewog, ihre Fiktion aufrecht zu erhalten, konnte nur mehr die selbstsüchtige Scheu davor sein, sich als Lügnerin entlarvt zu sehen [1]). Ich gebe zu, diese Scheu hatte einen besonderen Grund in der Rücksicht auf die Besonderheit des lügnerischen Verhaltens; sie basierte zum Teil auf dem weiblichen Schamgefühl. Die R. schämte sich voraussetzlich nicht allein der betätigten Unwahrheit, sie schämte sich offenbar auch der untergelaufenen Schamlosigkeit. Denn sie hatte im erotischen Interesse einen Tatumstand vorgespiegelt, der sich auf intime Verhältnisse ihres Körpers bezog. Allein alle diese Entschuldigungsmomente schlugen, meine ich, dem Ehemanne gegenüber nicht durch. Die eheliche Lebensgemeinschaft fordert ein rückhaltloses Offenbaren auch diskreter und kompromittierender Umstände, sofern der andere Teil auf deren wahrheitsgemäße Enthüllung ein Recht hat. Ein gegenteiliges Verhalten verstößt nicht nur gegen die Moralgebote der ehelichen Liebe, sondern auch gegen das Rechtsgebot der ehelichen Treue. Eine schwere Verletzung dieser ehelichen Treupflicht war es, wenn die R., nur um nicht als Lügnerin dazustehen, ihrem Ehemann ein wildfremdes Kind unterschob, das er bis auf Weiteres vor Gott und Welt als das seine anzuerkennen und zu alimentieren hatte. Nach alledem halte ich es für völlig zutreffend, wenn der Ehemann sich als solcher betrogen ansieht, und für durchaus glaubhaft, wenn er behauptet, durch das hinterhaltige Gebahren seiner Ehefrau sei seine eheliche Gesinnung dergestalt zerstört, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne. (§ 1568 BGB.). Ja, ich würde kein Bedenken tragen, dem Scheidungsverlangen selbst dann Beachtung zu schenken, wenn die Ehefrau ihrem gutgläubigen Ehemann ein fremdes Kind unterschieben wollte lediglich in dem Bestreben, ihm den langersehnten Leibeserben und Fideikommißfolger zu verschaffen. Die Ehe ist ein Vertrauensverhältnis; Lüge und Heimlichkeit aber sind das Grab alles Vertrauens.

1) Sie hätte ja auch besser eine Fehlgeburt simulieren können.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Sächsische Kriminalstatistik für die Jahre 1882 bis 1903. Kürzlich ist der Jahrgang 1906 der „Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamts", 1. Heft, erschienen, der von Seite 160 bis 207 die letzte zwanzigjährige Kriminalstatistik enthält, welche sich nach dem Bilde der Reichsstatistik bewegt. Die Erläuterungen zu den Zahlenübersichten durch Dr. v. Friesen und Dr. Bauck sind höchst interessante und kritische. Daraus entnehme ich folgendes. Sachsen ist ein Ländchen, das zu statistischen Untersuchungen geradezu auffordert. Es zeigt kulturell eine ziemlich homogene und hoch entwickelte Konstitution und trotzdem bestehen bez. der ökonomischen und geologischen Verhältnisse ziemlich grosse, aber durchsichtige Verhältnisse. Ackerbau und Industrie werden intensiv betrieben, wenngleich letztere bei weitem überwiegt. Im ganzen schneidet Sachsen bez. der Kriminalität sehr gut ab. Eine höhere Kriminalität als das deutsche Reich zeigt es nur bei Gewalt und Drohungen gegen Beamte, Unzucht mit Gewalt u. s. f., schweren Diebstahl, Urkundenfälschung und Brandstiftung; ungefähr gleich groß ist sie bei einfachem Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, niedriger dagegen bei Körperverletzungen, Nötigung und Bedrohung, Hausfriedensbruch, Meineid, Kuppelei, Beleidigung, Hehlerei und Sachbeschädigung. In stärkerer Zunahme begriffen als im deutschen Reiche waren nur die Delikte Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch und schwerer Diebstahl, eine Abnahme gegenüber einer Zunahme im Reiche bei einfacher Körperverletzung und Beleidigung. Am größten war die Kriminalität in den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig, am geringsten in Bautzen und am größten wiederum in den Großstädten Dresden, Leipzig und Chemnitz. Die weibliche Kriminalität war größer als im Reiche nur bei Diebstahl, Betrug und Brandstiftung, sonst niedriger, ebenso bleibt die der Jugendlichen hinter dem Reichsdurchschnitt zurück.

Die Bearbeiter aber selbst machen auf das Heikle vieler Zahlen aufmerksam. So lange es keine Individualstatistik gibt, wird jede Statistik mehr oder weniger gefälscht sein und selbst eine Massenstatistik tilgt das nicht aus. Und wie sollen wir in Wirklichkeit die Zahlen der verschiedenen Länder miteinander vergleichen, wo überall Subjektivitäten in der Auffassung der Schwere und Bestrafung der Delikte eintreten, ja sogar von Bezirk zu Bezirk? Ward mir doch z. B. erst kürzlich von einem Gerichte erzählt, das einen Mann bei wiederholtem und erschwertem Diebstahl mit 8 Jahren

Gefängnis bestraft hatte, was die andern Richter, und mit Recht, horrend fanden? Die Tendenz geht im allgemeinen dahin, viele kleine Delikte ungestraft zu lassen und die größeren leichter zu bestrafen, und das ist sehr löblich. Wie können dann aber diese Zahlen mit früheren verglichen werden? Was für total verschiedene Sachen werden z. B. in den Topf des Diebstahls, des Widerstands etc. geworfen, die vielfach mit Delikten nichts oder nur wenig zu tun haben? Bei Jugendlichen handelt es sich an sehr vielen Stellen, wie der eine Ref. sehr richtig sagt, nur um dumme Streiche. Die Diebstähle überhaupt sind meist ganz unbedeutende und lassen sich mit den andern nicht vergleichen. In Sachsen ist Widerstand gegen Beamte meist ein solcher bei Verhaftung, Verstöße gegen öffentliche Ordnung sind meist solche gegen die Gewerbeordnung. Kann man sie wirklich als Delikte auffassen? Nein, wer auf die offiziellen Zahlen schwört, gehört zu den dogmatischen Gläubigen und zeigt wenig kritischen Sinn!

In einer Arbeit (dies Archiv, 25. Bd. p. 64) „Rasse und Verbrechen" machte ich darauf aufmerksam, daß gewisse Unterschiede in der Kriminalität sehr wahrscheinlich auch mit durch die Rasse bedingt seien und suchte das an Sachsen zu demonstrieren, indem dort, wo viel slavisches Element existiert, weniger Gewalttätigkeit herrscht; der Lausitzer ist weniger roh und mehr friedliebend als z. B. der Voigtländer, wenn nicht der Alkohol einwirkt. Damals handelte es sich (Anfang p. 74) um eine Statistik von 1875—1879. Das Gleiche zeigt uns die eben dargelegte Kriminalstatistik von 1882—1903. Ja, wir sehen überhaupt hier in der ganzen Lausitz mit den Amtshauptmannschaften Kamenz, Bautzen, Löbau und Zittau die Verbrechen und Vergehen an Zahl bedeutend der im Voigtlande nachstehen, was sicher dort nicht bloß die geringere Industriebevölkerung und das weniger dichte Zusammenwohnen ausmachten. Das Voigtland mit den Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz und Auerbach steht fast überall mit an der Spitze der Kriminalität in Sachsen, wunderbarerweise macht hier bez. des Diebstahls Auerbach eine Ausnahme. Die Lausitz hat allerdings relativ wenig Industrie, daher aber ist die Nähe Böhmens wegen Schwierigkeit der Verfolgung von Verbrechen erschwerend, sodaß hier leicht ein „Verbrecherschlupfwinkel" entstehen kann. Auch die Vergehen gegen die Sittlichkeit (§ 175—176 al. 9. B) waren in der Kreishauptmannschaft Bautzen im Jahrfünft 1898/1902 geringer als in Zwickau für das Voigtland. Auch hier dürfte die Rasse mitsprechen. Die libido scheint beim Slaven größer zu sein als beim Germanen, daher gewiß z. T. auch der große Kinderreichtum der slavischen Völker. Hier werden deshalb wahrscheinlich auch größere Zahlen unehelicher Geburten vorhanden sein und Gewalt zur Erreichung sexueller Befriedigung scheint seltener vorzukommen als bei den Germanen. Für die Konfession konnte die sächsische Kriminalstatistik nichts liefern, da zu wenig Katholiken im Lande wohnen. Dagegen ist es interessant zu erfahren, daß die Juden eine größere Kriminalität bez. der Vergehen gegen die Gewerbeordnung und des Betrugs aufweisen als die Christen und außerdem eine größere als bei den übrigen Israeliten Deutschlands. Von Friesen glaubt Letzteres darauf zurückführen zu können, daß im übrigen Deutschland die Juden den Großhandel beherrschten und großen Grundbesitz etc. erlangten; das aber, meine ich, trifft

nur eine sehr geringe Zahl von Juden! Die meisten stehen wohl nicht viel besser da als in Sachsen, wo nur wenig Juden sind. Im allgemeinen gilt für zugewanderte Juden das Gesetz, daß je ignoranter, ärmer, fauler und gedankenschwacher das Wirtsvolk ist, umsomehr setzen sich Juden fest, umsomehr blühen sie auf. Grade der deutsche Osten beweist dies schlagend, aber noch mehr Polen, Rußland, Rumänien, Ungarn etc. Die Zahl der Juden bildet also bis zu einem gewissen Grade einen Index für den derzeitigen Kulturwert eines Volkes. — Dr. Bauck bemerkt sehr richtig: „Der Gedanke an eine endliche Ausrottung des Verbrechens ist eine Utopie.... die Wurzel der Kriminalität ist ethisch und unausrottbar, so lange die Menschen körperlich und geistig ungleichartig sind; wohl aber treibt sie verschieden auf verschiedenem Boden....“ Die Moralität wird nach ihm nur z. T. im Strafgesetze gefaßt. „So unterliegt der Strafgesetzgebung und dem Strafvollzug nur ein kleiner Teil der unmoralischen Handlungen, jedoch ein großer Teil von Vergehen ohne kriminelles Interesse....“ Das Strafrecht ist weiter nach ihm absolut nötig und hat doch sittlich den Menschen nie (? Näcke) gefördert; die Strafe wirke nur allgemein vorbeugend, sie sei ein Schutz der Gesellschaft, aber kein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Verbrechen. Man sieht schon daraus, wie modern Dr. Bauck denkt. Die Zunahme der Kriminalität beruht besonders auf dem steigenden Rückfall. Um aber wahrhaft die Kriminalität eines Volkes zu kennen, wenigstens besser wie jetzt, müßten — meine ich — alle durch Fremde, Eingewanderte begangenen Verbrechen abgezogen werden und das geschieht wohl fast nie. Gerade Sachsen beherbergt eine sehr große Masse Fremder und ohne sie würde das Land sicher noch viel weniger relative Kriminalität aufweisen als jetzt; die Eingewanderten erhöhen besonders die Zahl der Verbrechen in den Großstädten.

2.

Weiteres über die kanadischen Duchoborzen. Wiederholt habe ich in diesem Archive die Schicksale dieser armen, fanatischen russischen Sekte verfolgt, nachdem Prof. A. E. Spitzka hier eingehend und interessant ihre Geschichte und ihren Auszug in die Weite, um Jesum zu suchen, geschildert hatte. Am 31. Dez. 1906 schreibt mir nun genannter Herr folgendes: „Von den Duchoborzen kann ich nur mitteilen, daß die Polizei es nötig findet, gewisse aufrührerische Fanatiker von Zeit zu Zeit in Haft zu nehmen. Diese Anführer nennen sich „Jesus“, „Johann der Täufer“, „Petrus“, „Moses“ und „Adam“ und sie scheinen selber fest an ihre Identität zu glauben. Nur durch solche strenge polizeiliche Aufsicht sind die üblichen Pilgerfahrten verhindert worden.“ Man sieht also, daß diese Sekte nur durch strenge Maßregeln an ihren hirnverbrannten Pilgerauszügen verhindert wird. Sie hält offenbar fest zusammen und es scheint, als ob die Sektierer doch nicht oder nicht genügend mit andern fremden Mitbewohnern „verdünnt“ wurden, wie es erst zu tun beabsichtigt wurde, indem man die Familien unter Fremde verstreuen wollte, sonst würden schwerlich solche Fanatiker immer wieder von neuem entstehen. Diese Anführer scheinen wohl ziemlich sicher geisteskrank zu sein. Während sie früher ihre Auszüge machten, um Jesum zu suchen, ersteht jetzt unter ihnen selbst ein Jesus,

ein Johannes und andere biblische Gestalten. Die Anhänger, welche sicher sehr zahlreich sein müssen, sind aber wahrscheinlich nur Verblendete, Suggerierte, nicht Irre. Radikal könnte hier nur Einsperren der Anführer und wirkliche „Verdünnung" der Familien mit gesunden, fremden Elementen abhelfen!

3.

Der Traum als eine Quelle von Erinnerungstäuschungen. Auf diesen Umstand ist schon öfters auch von mir hingewiesen worden, und forensisch ist die Sache entschieden im Auge zu behalten. Es ist aber selten, daß man einen sicheren Fall festnageln kann. Solches kann ich heute tun. Die ersten Tage im Jan. ging ich mit meiner Frau an der Wohnung einer beurlaubten Patientin vorbei und meine Frau frug mich, ob die betreffende Dame nicht gestern mich gesprochen habe. Auf Verneinung frug sie weiter, ob nicht vorgestern. Auch das ward verneint und mußte sogar wiederholt werden, da meine Frau es gar nicht glauben konnte. Es ergab sich nun, daß sie vorgestern nachts geträumt habe, sie wäre in der Speisekammer und hätte durch das von dort auf die Treppe gehende Fenster genau Fräulein X. die Treppe herauf gehen sehen und sich gewundert, wie leicht der Schritt der alten Dame noch sei. Dieser Traum war also scheinbar vollkommen vergessen, bis 40—50 Stunden später beim Vorübergehen an der Wohnung des Fräulein X. die im Traum erlebte Szene mit vollster Überzeugung der Wahrheit vor die Seele trat und erst nachträglich der wirkliche Hergang der Sache klar wurde. Man sieht, wie leicht auf diese Weise unter Umständen eine falsche Beschuldigung, ein falsches Zeugnis entstehen kann. Der Richter soll also daran denken, auf der andern Seite sich aber auch hüten einen Traum etwa hineinzusuggerieren.

4.

Warum zieht uns das Feuer so an, speziell aber die Kinder? Hellwig hat kürzlich in diesem Archive (Bd. 26, p. 113) interessante Bemerkungen zur Feuermanie der Kinder gemacht, die durch das Folgende noch ergänzt werden sollen. Auch ich glaube, daß bei Knaben dies Symptom häufiger ist als bei Mädchen, was schon der Umstand zeigt, daß jugendliche Brandstifter fast stets Knaben sind. Alle Kinder lieben das Feuer und das Wasser, mehr noch als Erwachsene, wenigstens in gewissen Richtungen. Bei manchen artet dies geradezu in eine gefährliche „Feuermanie" aus. Was aber ist der Urgrund dieser allgemeinen Erscheinung? Es ist offenbar ein Phototropismus jeglicher organischen Materie, d. h. Anziehung durch einen Lichtglanz, die Sonne, das Feuer etc. Dazu kommt bis zu einem gewissen Grade auch ein Thermotropismus, insofern jede Zelle von der Wärme angezogen wird. Von einer Chemotaxos, d. h. Anziehung durch chemische Eigenschaften ist aber kaum die Rede. Diese Grundeigenschaften der Zelle erklären auch hinreichend das Anziehen des Gewürms, der Mücken etc. durch das Licht, oder der Wandervögel durch den Leuchtturm, an dessen Laterne sie den Kopf sich so oft einrennen. Bei den höheren Tieren dagegen

tritt ein psychisches Moment auf, das jene Instinkte wiederholt: Die Furcht, wie man dies z. B. bei Stallbränden sieht, wobei es fraglich bleibt, inwieweit diese Furcht angeboren ist oder nicht vielmehr durch Erfahrung erworben ward, sowie ob die Ansteckungsgefahr der Panik sehr bedeutsam mitwirkt oder gar allein tätig ist. Bei dem Menschen aber treten zu obengenannter Anziehung dem Feuer gegenüber noch weitere Momente auf, die dem Tiere wohl ganz abgehen. Da ist zunächst die Bewegung, die anzieht. Der Mensch, als ein Aktiver, liebt sie mehr als die Ruhe, die ihm nur zu oft das Symbol der Ruhe wird. Sie repräsentiert ihm das Handeln! Aber dazu kommt noch ein Weiteres. Diese Bewegung beim Feuer (auch beim Wasser) ist eine monotone, fast rythmische und dadurch bilden sich bei längerem Anschauen wahrscheinlich ganz leichte Zirkulationsstörungen im Gehirn, die angenehm, wie ein Halbrausch wirken, ähnlich wie Tanzen, Schaukeln u. s. f. Manchen wird es geradezu schlecht, wenn sie längere Zeit auf eine bewegte Wasserfläche sehen. Ferner wirkt auch das Glitzern, die Farbe, das Aufflackern der Flamme mit, was sich besonders gespenstisch vom nächtlichen Hintergrunde abhebt, ähnlich wie bei bewegter See die huschenden Sonnen-, Mond- oder Sternlichter. Zu erwähnen sind auch die wechselnden Gestalten der Feuerumrisse, des Rauches mit seinem scharfen Geruche, das Knistern der brennenden Materien, die Wärmeentwickelung, die herbeigeströmten halbbeleuchteten Menschen, der Lärm durch die Löschmannschaften, das Sturmläuten etc. So sind, wie wir sehen, alle Sinnesorgane bis auf den Geschmack bei dem Eindruck beteiligt. Beim Erwachsenen knüpfen sich aber auch unterbewußt allerlei Assoziationen daran: das furchtbare Unglück für die Menschen, das Geschrei derselben etc., was unwillkürlich mehr oder minder geheime sadistische Erregungen wachruft — hier aber ohne irgend welchen sexuellen Hintergrund, sowie ich auch keinen Fall durch Brandunglück bewirkten sexuellen Sadismus kenne! — Trotz des Gruselns fühlen sich die meisten Menschen immer wieder zur Unglücksstätte hingezogen und es läßt sich nicht leugnen, daß das Ganze oft auch einen ästhetischen Genuß gewährt. Beim Kinde selbst sind nun alle diese seelischen Momente nur wenig entwickelt, dagegen mehr andere, die dem Erwachsenen meist abgehen. Das Anzünden eines Streichhölzchens gewährt ihm besonderen Reiz, der sicher noch durch das strenge Verbot der Eltern erhöht wird. Es ist quasi ein kleiner und unbegreiflicher Schöpfungsakt. Der Rauch, die Flamme in ihren verschiedenen Gestaltungen und Farbenspielen erregen die kindliche Phantasie und das Zerstörtwerden durch die Flamme befriedigt den geheimen sadistischen Drang. Auch der Geruch scheint manche zu ergötzen. Nicht am wenigsten interessant sind endlich die Löschversuche, das Zischen des vergossenen Wassers etc. Um ein größeres Feuer tanzen die Kinder gern in halbwilder Erregung. Ähnliche Momente sind bei dem Patschen der Kinder in Pfützen zu beobachten. Interessant ist es, daß beim Erwachsenen in Momenten der Abgespanntheit oder Zerstreutheit diese kindlichen Liebhabereien unbewußt oder nur halbbewußt zeitweise durchbrechen. Man brennt dann z. B. unnötigerweise ein Streichholz an und sieht lange in die Flamme hinein oder tritt in eine Wasserlache etc. Kurz, es sind quasi Atavismen, Rückschläge in die Kinderzeit, wie ich deren früher verschiedene beschrieben habe.

Hellwig verspricht sich in seiner Mitteilung bei Feuermanie der Kinder viel von Hypnose oder Wachsuggestion. Ich wäre auf die Beweise begierig, die er dafür anführen könnte, da man schon längst eine wirkliche Beseitigung von Kinderfehlern durch obige Maßnahmen für kaum möglich erklärt, soviel ich wenigstens weiß. Die gegenteiligen Behauptungen Bérillon's aus Paris sind nicht ernst zu nehmen.

5.

Über den Wert von Greisen-Aussagen. Cazin hat kürzlich (referiert in der Revue de Psychiatrie etc. 1906, p. 516) in einer Pfründenanstalt von Nancy eine Reihe scheinbar normaler Greise untersucht. Der test bestand darin, daß Verf. jeden der Greise 1/4 Stunde lang über ganz gewöhnliche Dinge gesprochen hatte. Es zeigte sich dann, daß fast 2/3 der Leute den Doktor 2 Monate nach dieser Unterredung nicht wieder erkannten. Als hauptsächlichste Ursache werden Schwächung des Gedächtnisses, der Seh- und Hörschärfe, die Suggestibilität, die Ermüdung infolge der Aufmerksamkeit, latente psychische Leiden etc. angegeben. Als Forderungen in foro stellt Cazin folgendes auf: bei wichtigen Aussagen die betreffenden Greise vorher psychiatrisch untersuchen zu lassen; wenn man sie anhört, soll man sie erzählen lassen, ohne irgend eine tendenziöse Frage zu stellen; endlich die Aussage der Zeugen nach einigen Tagen wiederholen zu lassen. Das alles scheint dem Ref. sehr wichtig zu sein. Freilich hat Cazin kein Vergleichs-Material an Erwachsenen vorgenommen, was ihm Ref. in der Revue de Psychiatrie mit Recht vorwirft. Doch würden die Resultate bei Greisen trotzdem wesentlich schlechter ausgefallen sein. Sehr zu denken geben allerdings die Experimente von Borst und Charapède, die zeigten, daß auch bei normalen Erwachsenen ein wahrheitsgetreues Zeugnis nur eine Ausnahme ist! Doch ist hier, wie stets, zwischen Laboratoriumversuch und Gerichtsverhör noch scharf zu unterscheiden und praktisch dürften im allgemeinen die Zeugnisse Erwachsener, wie der Ref. der Revue (Juquetier) mit Recht sagt, in foro doch genügen.

6.

Ein Beitrag zur historischen Verbrecherkunde. Der aus gezeichnete Arzt, Mediko-Historiker, Aegyptologe und Assyriologe Dr. von Oefele in Neuenahr schreibt mir am 28. Dez. 1906 folgendes, das ich aus verschiedenen Gründen für wichtig genug halte und deshalb in extenso gebe: „... Für Herrn Professor Gross hätte ich einen schönen Gelegenheitsfund für historische Kriminalanthropologie. Unter dem Assyrerkönig Asarhaddon (ein furchtbar abergläubischer Kerl) scheint sich unter die babylonische Priesterschaft noch viel ärgeres Gesindel eingeschlichen zu haben, als der Prophet Daniel an haarsträubenden Sachen erzählt. Da haben (sie) doch aus dem Allerheiligsten des Tempels des Ninib (er ist Schutzpatron der Schmiede, Chirurgen und anderer Stände) oberhalb des Götterbildes aus einem Deckenbalken 7 Zoll ausgesägt und die bekleidende Vergoldung gestohlen; ein anderer Priester hat unrechtmäßig Siegel geöffnet, um wertvolle Steine zu veruntreuen, und dabei versichert dies

Gelichter, daß sie Tag und Nacht fasten und beten für das Wohlergehen des Königs und des Königlichen Hauses. Als der König krank ist und strengste Diät halten muß, da winselt er schon nach wenig mehr als 24 Stunden wie ein kleines Kind und schickt dreimal in einem Tage nach den Oberärzten, ob er denn noch nichts essen dürfe und wie einem kleinen Kinde suchen diese Ärzte die strenge Diät immer wieder um einige Stunden zu verlängern; dabei scheint diese ganze Erkrankung von einer königlichen Überanstrengung auszugehen, die eine allerdings unangenehme Blenorrhoe mit Urin, der wie Pfeffer brannte, verursachte. Durch eine unvernünftige Abführkur[1]) gegen dieses Leiden wurden scheinbar dysenterieforme Erscheinungen hervorgerufen, welche jene Hungerkur veranlaßten. Wenn in einem anderen Falle ein „Lehrer" (also modern Professor) mit neun (!) Helfern (also Assistenten) in das Haus eines Kranken anrückt, so hat sicherlich dieser Kranke auch zu den zahlungsfähigen Patienten gehört".

Wir haben also hier betrügerische Priester[2]), wie so häufig namentlich in orientalischen Kulten. Sie scheinen sich sogar einst unmittelbar über dem Götterbilde ein Balkenstück auszusägen, der Vergoldung halber, die jedenfalls an Hehler abgegeben wurde. Man darf deshalb vielleicht aber auch an einen Atheismus unter ihnen und an eine décadence der ganzen Zeit denken, wohin ferner der starke Aberglaube des Königs gehören könnte. Endlich wird Siegelbruch mit Diebstahl von einem Priester berichtet. Sehr interessant sind andererseits die medizinischen Streiflichter in dieser Geschichte. Tripper (Blenorrhoe) gab es also auch schon damals mit seinen unangenehmen Folgen. Wir erfahren nun dessen Behandlung, die allerdings eine Pferdekur darstellt. Gerade für das Alter und die Behandlung des Trippers ist obige Keilschrift sehr wichtig und sie läßt vermuten, daß Geschlechtskrankheiten auch in den obersten Regionen zu Hause waren, da kaum anzunehmen ist, daß der König sich dies galante Leiden bei einer gewöhnlichen puella publica geholt hatte.

7.

Merkwürdiger Fall von Fetischismus. In „The Alienist and Neurologist", 1906, p. 462 erzählt Kiernan folgendes: Zwei sehr angesehene Bürger von Wladikaukas (Russland) hatten wiederholt Mädchen aus angesehenen Familien entführt und in merkwürdiger Weise behandelt. Wegen senilen Schwachsinns wurden sie freigesprochen und in eine Irrenanstalt geschafft. Das letzte Opfer war eine junge Erbin, die von jenen ein ganzes Jahr gefangen gehalten ward. Zwei Greise mit Masken überfielen sie in der Nacht, verstopften ihr den Mund, verbanden ihr die Augen

---

1) Schade ist es, daß keine Symptomatologie angegeben ist (denn daß diese ganze Erkrankung mit Hungerkur am 29. eines Monats bei Neumond begann, hilft uns nichts), sonst könnte vielleicht auch schon Asarhaddon als Kasuistik der Wadenkrämpfe zu Galens Bericht über übermäßige Abführkuren gestellt werden.

2) Wer denkt hierbei nicht unwillkürlich an die Verflüssigung des Blutes des heiligen Januarius in Neapel, das neuerdings wiederholt wissenschaftlich als Betrug nachgewiesen und demonstriert ward und trotzdem weiter blüht?

und entführten sie per Wagen. In einem reichen Salon ward sie befreit. Die zwei Greise, ohne ein Wort zu sagen, gaben ihr ein enges Federkleid und sperrten sie in einen grossen, vergoldeten Käfig, der im Salon stand. Der eine — den andern sah sie niemals wieder — beguckte sie schweigend jeden Morgen durch die Käfigstäbe, warf ihr manchmal Stücke Zucker hin und brachte jeden Morgen einen Topf heißen Wassers, das er in den Futternapf des Vogels goß, indem er sagte: „Bade dich, Vögelchen.“ Das waren die einzigen Worte, die sie je hörte! Erst nach einem Jahr entließ sie der Herr aus dem Käfig, verband ihr die Augen und brachte sie per Wagen bis nahe an ihre Wohnung. — Ein ähnlicher Fall ist mir nie in der Literatur vorgekommen. Alles verlief hier rein platonisch, nichts von coitus, Exhibition oder Onanie vor oder nach Beschauen des eigentümlichen Vogels. Sicher liegt aber hier eine abortive sexuelle Befriedigung vor, mit sadistischem Anstriche und dem Umstande, daß nur junge Mädchen aus guten Familien im Vogelkleide und in Käfigen die libido erregen konnten. Warum gerade die Gestalt des Vogels? Vielleicht spielte im Unterbewußtsein der Vogel als ein geiles Tier eine gewisse Rolle mit. Warum beteiligte sich nur der Eine an dem Beschauen? Daß es junge Mädchen sein mußten, ist bei Greisen natürlich: les extrêmes se touchent. Daß sie aber auch aus guter Familie sein mußten, darin liegt wahrscheinlich ein sadistischer Zug, noch mehr natürlich in der Gefangennahme.

8.

Seltsame Nicht-Erkennung einer Leiche seitens der Angehörigen. Ich habe schon früher in diesem Archiv zwei hierher gehörige Fälle erzählt. Jetzt ereignete sich ein noch viel merkwürdigerer, den ich der „Täglichen Rundschau“ vom 13. Dezember 1906 entnehme. In der Lüneburger Haide findet man am Wege einen Erfrorenen. Leute werden aus einem Dorfe requiriert und nun heißt es dort weiter: „Man fand bei der Leiche keine Papiere. Bei näherer Besichtigung erkennen die fünf Männer in dem Toten den Arbeiter August Briese, der bei seiner Mutter in Flecken wohnte. Man schaffte den Toten in die Wohnung der Mutter. Die Geschwister erkennen sofort ihren Bruder, die Mutter ihren Sohn. Sie ordnen an, daß die Leiche auf das Bett gelegt wird, das der Tote bei seinen Lebzeiten benutzt hat. Nun erscheint der Gendarm, sieht den Toten an und bezweifelt, daß es August Briese ist, da er ihn am selben Tage nachmittags mit einer Joppe bekleidet gesehen hat und dieser Tote andere Kleidung trägt. Gegen 7 Uhr abends drahtet man nach der Honigfabrik, wo Briese in Arbeit steht und erhält von dort die Antwort, daß Briese gesund und munter bei seiner Arbeit sei. Gleich darauf kommt Briese nach Hause, sieht den Toten in seinem Bette und ist wenig erbaut davon. Dann wird die Leiche in das Spritzenhaus geschafft, wo sie noch nicht erkannt werden konnte. Auf dem Bürgermeisteramte aber konnte August Briese das ausführliche Protokoll über seinen Tod einsehen.“ Man vergegenwärtige sich die Situation. Ein Arbeiter wohnt stets bei Mutter und Geschwistern. Eines Tages wird eine Leiche zu ihnen gebracht und von ihnen als die des Sohnes resp. Bruders agnosziert, wie

auch von fünf Männern des Dorfes, die ihn jedenfalls alle kannten. Und doch war er es nicht! Die Angehörigen hatten nicht einmal beachtet, daß die Leiche eine Joppe trug, die der Lebende am selben Tage nicht anhatte, vielleicht nicht einmal besaß und nur dem Gendarm war dieser Umstand aufgefallen. Die Psychologie solcher Verkennungen ist eine verwickelte. Jedenfalls lag zunächst wohl große Gesichtsähnlichkeit vor. Aber trotzdem zeigt es sich auch hier, wie stumpf oft die Wahrnehmungen des Volkes im alltäglichen Leben auch den Angehörigen gegenüber sind, wie besonders auch die Ärzte oft konstatieren. Es müssen nicht selten große Unterschiede da sein, ehe sie auffallen. Ein geschärfteres Auge hat allerdings gewöhnlich die Mutter. Hauptsache ist und bleibt aber die direkte oder indirekte Suggestion. Daß die Leiche die des Briese sein müßte, geht offenbar zunächst von den fünf Arbeitern aus, die sie aufhoben. Das wirkte als Suggestion bei den Angehörigen. Verstärkt ward sie dann sicherlich durch einen positiven Ausspruch desjenigen im Familienkreise, der am meisten galt, mag es nun die Mutter oder eines der Geschwister gewesen sein. Vielleicht war auch ungünstiges Tageslicht daran mit Schuld, wenigstens scheint die Aufhebung erst nachmittags gegen 6 Uhr, Anfang Dez., stattgefunden zu haben, sodaß vielleicht erst gegen 7 die Leiche hereingebracht und also nur bei künstlichem Lichte betrachtet werden konnte. Und bekannt ist es ja, wie dann feinere Unterschiede oft verschwinden.

9.

Stärke und Dauer der libido bei Homosexuellen. Zu den dunkelsten Kapiteln gehört das über Stärke und Dauer des Geschlechtstriebes bei Urningen. Und nicht bloss wissenschaftlichen Wert besitzt die Sache, sondern auch forensen. Man liest und hört öfter, daß die Richter einen stärkeren Trieb hier annehmen und leichter dazu geneigt sind, Zwangshandlungen infolgedessen zu statuieren. Ähnliches liest man auch hier und da in Lehrbüchern oder Spezialarbeiten und doch weiß bis heute noch niemand Sicheres über dies Thema. Aus naheliegenden Gründen ist es auch schwer, Sicheres, d. h. Statistisches hierüber zu erfahren. Ein hochstehender feingebildeter Bisexueller, der sehr viele Homosexuelle persönlich kennt und dessen Urteil ich absolut glaube, schrieb mir am 24. 11. 06 folgendes, dem ich einen gewissen Wert hier nicht absprechen möchte. „. . . Ihre Frage, ob bei den Homosexuellen die libido stärker ist, als bei den Heterosexuellen, wäre ich geneigt, fast zu bejahen. Jedenfalls scheinen mir die Homosexuellen im Durchschnitt eher noch polygamer als die Normalen veranlagt zu sein. Der häufige Wechsel kann aber vielleicht auch hauptsächlich durch die Notwendigkeit, das Verhältnis zu verbergen, sich erklären und durch den Zwang, der sozialen und strafrechtlichen Ursachen wegen, nur vorübergehende, auf das Sexuelle beschränkte Beziehungen anzuknüpfen, namentlich da sehr oft die sozial Höherstehenden gerade Leute aus dem Volke lieben und dann auch die bei normalen Verhältnissen den Liebesbund enger schließenden, seelischen und intellektuellen Momente fehlen oder nicht zur Entwickelung gelangen können. Was dann die Fortdauer der libido anbelangt, so kenne ich Fälle von sehr

langer Dauer. Ich möchte fast glauben, daß der Homosexuelle im Durchschnitt länger potent bleibt, als der Heterosexuelle. Jedenfalls weiß ich z. B., daß junge Homosexuelle, die Gerontophile sind, immer zahlreiche alte Liebhaber finden. Ich kannte selbst einen 70jährigen Homosexuellen, der seinen glaubwürdigen, durch seinen sozialen Verkehr mit jungen Burschen bestätigten Angaben nach noch mindestens einmal die Woche geschlechtlich verkehrte und zwar, wie er behauptete, am liebsten als aktiver Päderast im eigentlichen Sinne. Derselbe hat sein ganzes Leben lang homosexuell verkehrt und zwar früher, wie er versichert und wie ich selbst vor wenigen Jahren von verschiedenen Jünglingen hörte, öfters die Woche . . . ."

Solche Fälle von später und starker Potenz finden sich aber auch bei den Heterosexuelleu. Es fragt sich nur, ob häufiger dort. Selbst Hirschfeld konnte mir keine sichere Auskunft hierüber geben und berichtet habe ich schon in meiner größeren Arbeit (in diesem Archiv) über einen Besuch bei Urningen in Berlin, wie unendlich wenig alte Leute ich in den Lokalen mit homosexuellen Besuchern sah. Das scheint mir doch darauf hinzudeuten, daß auch hier die Potenz stark abnimmt und nicht ein bloßer Zufall mit im Spiele steht. Es wäre interessant, bei Leichen von alten Hetero- und Homosexuellen die Quantität und Qualität des Samens festzustellen. Das ist noch nicht untersucht worden, so viel ich weiß. Jedenfalls wird man vorläufig allen angeblich positiven Behauptungen über Stärke und Dauer der libido bei Urningen nur mit großem Zweifel begegnen, besonders wenn es Schriftseller sind, die die eigentlichen Urninge gar nicht oder nur wenig kennen, und das sind leider die meisten.

10.

Homo nobilis u. bête humaine. Über die bête humaine, d. h. all die niederen, schlechten Instinkte des Menschen ist genug gesprochen und geschrieben worden und trotz unserer hochgeschraubten Kultur treten diese Instinkte oft genug häßlich hervor, wie wir dies bei Theaterbränden, Schiffsunglücken, Revolutionen etc. quasi epidemisch auftreten sehen. Es ist da besonders der Erhaltungstrieb, der sich oft in tierischer Weise Geltung verschafft. Es scheint auch kaum, daß diese gemein-egoistischen Instinkte wesentlich durch die Kultur verringert wurden, nur daß sie vielleicht seltener sich in der ganzen Nacktheit zeigen.

Bei dem großen Erdbeben, welches St. Franzisko 1906 fast total zerstörte, hat natürlich auch wieder die bête humaine ihre Orgien gefeiert und „Schlachthyänen" gab es genug. Auf der anderen Seite zeigten sich aber doch auch Züge des homo nobilis und nicht nur vereinzelt, sondern massenhaft, was den Menschheitsfreund erfreuen muß. Hierüber lese ich im „Ärztl. Zentral-Anzeiger" vom 29. Okt. 1906 (nachgedruckt aus der „Münchener med. Wochenschrift" Nr. 38, 1906) folgendes:

„Wer an der Menschheit zweifelnd auf dem Wege ist, Pessimist zu werden, wie es Mode zu werden scheint, der gehe nach St. Franzisko und lerne sich tief in seine Seele hinein schämen. Denn eine solche Fülle von Selbstlosigkeit, Tapferkeit, Entsagung und Gleichmut in dieser Zeit der Trübsal ist einfach überwältigend. So steht man staunend inmitten der Tragödie und statt zu trauern, fühlt man sich in mächtiger Ergriffenheit

in die Höhe gerissen und das Herz schwillt voll freudigen Stolzes ob so vielen Heldentums.

Es ist, als hätte die ungeheure Heimsuchung alle schlechten Seiten des menschlichen Charakters wie mit einem Zauberschlage abstreifen lassen und die elementaren Gewalten, die im Herzen wunderbar schliefen, auf einmal tief unter der Rinde bloßgelegt und zu herrlichen Taten verwandelt. Der kleine, unbeachtete Mann wurde zum Riesen, der Nörgler zum Wohltäter, der Tagedieb zum Pflichtmenschen. Wie wahr ist doch das Schillersche Wort: „Es wächst der Mensch mit seinen höh'ren Zwecken". Der Reiche fraternisiert mit dem Armen, alte Feinde versöhnen sich, Konkurrenten verbinden sich untereinander, enragierte politische Gegner legen in liebender Gemeinschaft kräftig Hand an, verbissene Fanatiker vergessen alles Zeremoniell und vereinigen sich zu dem einen Zweck, zu helfen. Hysterische Frauen vergessen zu klagen und stellen sich in Reih und Glied zu den Helfern. Selbst die chinesischen Kaufleute, welche man in den Tagen des Glanzes à la Shylock zu behandeln gewohnt war, begraben ihren schlecht verhehlten Groll und steuern in großherziger Weise zum allgemeinen Hilfsfonds bei."

Mit am härtesten mitgenommen wurden die Ärzte, von denen fast 1000 ihr Hab und Gut verloren. Trotzdem verloren sie nicht den Kopf, flohen nicht, sondern standen den Kranken bei, wo sie nur konnten, ohne an sich zu denken, ja einige wiesen jede Unterstützung amerikanischer, auswärtiger Kollegen zurück. Hier, wird man vielleicht sagen, liegt es noch im Pflichtkreise des Arztes. Aber die vielen Hunderte Anderen, wie wir oben sahen, vergaßen sich, ihre Krankheit und alles, um den anderen zu helfen; das ist in der Tat groß und wert einer Epopoë! Das Merkwürdige für mich ist namentlich der Umstand, daß von diesen aufopfernden Menschen vielleicht die Mehrzahl sonst nie besondere Altruisten waren. Das furchtbare Unglück bricht herein und plötzlich entfaltet sich die schöne Herzensblüte, die sonst im Verborgenen trieb. Man möchte aber fast auch an eine unbewußte Nachahmung der andern, an eine „psychische Infektion" durch Beispiel denken, die plötzlich aus Durchschnittsmenschen Helden machte. Man hat auch bei schweren Verbrechern plötzlich Züge edler Menschlichkeit sich entfalten sehen, z. B. anläßlich eines Brandes, und der große Zola und Balzac werden nie müde uns zu zeigen, wie doch auch im Schlimmsten noch etwas menschliches schlummert. Die „geborene" Hure Nana zeigt sich an einigen Stellen, z. B. bei ihrem Tode von einer Seelengröße, die an Antikes erinnert. Es ist nur eigentümlich, wie verschieden dasselbe Faktum, z. B. ein Unglück, auf die einzelnen Menschen einwirkt. Die einen werden niedergedrückt, aller Initiative beraubt, die anderen denken nur an sich, werden zum reinen Tier und noch andere verwandeln sich in Helden. Aber eine so gewaltige, gewiß viele Tausende umspannende günstige Veränderung der Menschen, wie in dem Falle von St. Franzisko, ist mir noch nie vorgekommen. Auch eine momentane Begeisterung kann Ähnliches vielleicht erzeugen, doch wohl nur als kurz dauerndes Produkt, kaum in nachhaltiger Wirkung. So schreibt Zola in „Lourdes" p. 403 (Paris, Charpantier, 1903, 159° Aufl.) daß, als inmitten der vor der Grotte Wunder erwartenden Menge eine Kinderstimme wiederholt ausrief: „Rette, Jesus,

3.

Jur. u. med. Art. v. Gschmeidler, Hof- u. Ger.-Advokat in Wien: „Der ärztl. Versuch am lebenden Menschen" (Vortrag gehalten in der W.-jurist. Gesellschaft am 21. 2. 1906) Wien u. Leipzig. W. Braumüller 1906.

In dem kurzen Vortrage werden richtiger Weise Scheidungen vorgenommen und es wird erklärt: Bei ungefährlichen Eingriffen für Diagnose oder Therapie und im Notfalle, ist die Einwilligung der Kranken nicht nötig, wohl aber bei Versuchen, bei welchen auch genaue Darlegung des Vorganges geschehen muß. Dabei ist aber — namentlich bei Vornahme neuer Operationen usw. — die Einwilligung nicht genügend, es werden die Grenzen vom Strafgesetze gezogen.

Was gegen die „Einwilligungstheorie" eingewendet werden kann, wurde oft genug erörtert. Hans Groß.

4.

A. Schmidtmann „Handbuch der gerichtl. Medizin. Herausgegeben mit A. Haberda, R. Kockel, Wachholz, Puppe, Ziemke, Ungar, Siemerling. Neunte Auflage des Casper-Limanschen Handbuches. I. u. III. Band. Berlin, Aug. Hirschwald, 1905, 1906.

Jeder Kriminalist kennt das ausgezeichnete Handbuch Casper-Liman und hat mit Dank daraus Belehrung geschöpft. Aber seit der letzten Auflage sind 17 Jahre vergangen und das wertvolle Buch ist so veraltet, daß eine Neuausgabe ein dankenswertes Unternehmen war. Freilich ist das Schmidtmannsche Handbuch, dessen mächtiger 1. u. 3. Bd. vor uns liegen, etwas ganz anderes, als der alte Casper-Liman, es ist eine großartige und umfangreiche „gerichtl. Medizin", welche uns in eingehender Weise über die behandelten Materien unterrichtet. Indem wir uns vorbehalten, nach Abschluß des ganzen Werkes genauer darüber zu berichten, sei nur eine Inhaltsangabe des bislang erschienenen gegeben: Erster Band: Allgemeiner Teil (Schmidtmann); streitige geschlechtliche Verhältnisse (in monumentaler Weise von Haberda bearbeitet); die nicht tötlichen Körperverletzungen und die gewaltsamen Todesarten (Kockel); ger. ärztl. Untersuchung von Örtlichkeiten und Gegenständen; Vergiftung (Wachholz). Dritter Band: Streitige geistige Krankheit (Siemerling). Hans Groß.

5.

Dr. Arthur Nußbaum, Rechtsanwalt in Berlin: Der Polnaer Ritualmordprozeß. Eine kriminalpsychologische Untersuchung auf aktenmäßiger Grundlage. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Franz von Liszt Geh. Justizrat u. o. ö. Professor der Rechte a. d. Univ. Berlin, 2. Aufl. Berlin 1906; A. W. Hayn's Erben.

Aktenmäßige Prozeßdarstellungen haben unvergleichlichen Wert, wenn sie wichtige prozessuale Vorkommnisse oder materiellrechtliche Erscheinungen wissenschaftlich untersuchen und daraus zu belehrenden Ergebnissen

kommen. Ich halte es aber für unzulässig auf Grund von kritischen Erörterungen über die aus fremder Sprache ohne Autorisation übersetzten Akten eines Prozesses über die Schuld oder Unschuld eines Freigesprochenen oder Verurteilten zu verhandeln, denn wäre dies zu gestatten, dann könnten die segensreichen aber kostspieligen Vorgänge des unmittelbaren Verfahrens aufgegeben und zum alten schriftlichen Verfahren zurückgekehrt werden. Und um die Unschuld des Polnaer Verurteilten, des Leopolt Hilsner, handelt es sich im vorliegende Buche, denn wenn es sich auch nur eine „kriminalpsychologische Untersuchung" nennt, so geht doch Aufbau und Durchführung der Arbeit auf den Beweis der Schuld. losigkeit Hilsners hinaus und in den letzten Worten des Textes (p. 205) wird ausdrücklich erklärt „dem Hilsner muß geholfen" — ein „grauenvoller Justizirrtum" muß gesühnt werden. Ob ein solcher vorliegt, habe ich nicht zu erörtern, ich war nicht bei der Verhandlung — aber der Herr Verf. auch nicht: wir beide haben den Angeklagten nie gesehen, haben die Zeugen nicht gehört und kennen das ganze lebendige Bild der Verhandlungen nur nach den Darstellungen der Akten. Tatsache ist, daß Hilsner verurteilt wurde und möglich ist es, daß er unschuldig ist — will man dies aber beweisen, so geht dies, wie gesagt, nicht auf Grund der toten Akten und ginge das, so müßte anders vorgegangen werden. Mit bloßen Behauptungen, höhnischen Glossen und entschieden unzulässig weit gehenden Angriffen allein führt man keine Beweise.

Wie weit der Verf. in seinen seltsamen Behauptungen geht, mögen einige Beispiele zeigen: Mörder pflegen ihre Opfer häufig auf den Bauch zu legen (p. 167); das Fehlen eines Teiles des Hemdes der Ermordeten läßt sich auch so erklären, daß der Mörder verletzt war, und sich aus dem Hemde Charpie zupfte (p. 150); wie es in Polna getrieben wurde sei auch für die innerpolitischen Verhältnisse Österreichs nur zu bezeichnend (p. 35); es wird hervorgehoben, daß an den Kleidern der Klima nicht die geringsten Blutflecken zu entdecken waren (p. 168); — diese lagen aber vom 17/7. 98 bis 27/10. 98 bezw. 1/12. 99 im freien; daß der Hruza die Kehle durchschnitten wurde, könne möglicher Weise so erklärt werden: zuerst wurde sie auf den Kopf geschlagen, dann stranguliert; nun wollte der Täter den Strick abschneiden und geriet in der Erregung tief in den Hals hinein (p. 82); bei hochpolitischen Prozessen pflegt die Direktion des Verfahrens aus dem Gerichtssaal in das Justizministerium hinüberzugleiten (p. 60, 62); es sei nicht ausgeschlossen, daß zur Vorstellung des „häßlichen, hinkenden Juden" dunkle Teufelserinnerungen beigetragen haben (p. 22) usw. usw.

Freilich wird mit solchen Wunderlichkeiten niemandem geschadet, aber die Angriffe, die sich Verf. erlaubt, helfen in dieser Form weder seinem Beweisthema, noch brauchen sich dies die Angegriffenen gefallen zu lassen. Ich gebe zu, daß z. B. das Vorgehen des Untersuchungsrichters nach den Schilderungen vielfach nicht einwandfrei war, aber man ist nicht berechtigt, ihm grobe Nachlässigkeit und Unkenntnis (p. 68), unverzeihliche (p. 76), grobe (p. 105) methodische Fehler (p. 111), dann Voreiligkeit (p. 73) und grobe Unregelmäßigkeiten (p. 106) vorzuwerfen und zu behaupten: er habe alles durcheinandergeworfen (p. 69) und sei mit bestimmten Urteilen an die Sache gegangen.

Ebenso schlimm kommen die Sachverständigen weg: sie haben sich in den Dienst der Ritualmordagitation gestellt (p. 53); Dr. P.'s Aussage sei ganz voreingenommen und wertlos (p. 54); das Gutachten zeige unglaubliche Mängel und Lücken (p. 76); das sachverständige Urteil sei im Geleise des Ritualmordes (p. 76); die Ärzte stünden in engster Verbindung mit der antisemitischen Agitation (p. 76); das Gutachten sei vorgefaßter Meinung entsprungen (p. 77); das Gutachten sei unsinnig (p. 79); die genannten Abweichungen sollten ... die Form der Wunde mit dem Schächterschnitt in Übereinstimmung bringen (p. 79) etc.

Ebenso viel tendenziöses Vorgehen wird dem Staatsanwalt vorgeworfen: er muß sich „bare Willkür" (p. 186); mehr als kühnes Vorgehen (p. 121); Sinnlosigkeit (p. 133); Willkür und Unding (p. 204); gewundene und unaufrichtige Art (p. 181, 202) Naivität (p. 704) und den Vorwurf gefallen lassen: er habe Kunstgriffe angewandt (p. 188), sich damit geholfen, daß er eine irreführende Bemerkung machte (p. 177); er habe einen Teil des Materials mit einigen raschen Bewegungen verschwinden lassen (p. 155); er habe strafprozessual ganz unzulässige Mitteilungen gemacht (p. 189, 196) etc.

Das Verhalten des Vorsitzenden wird als „recht lahm" (p. 31) und schwächlich (p. 55) geschildert und ihm der arge Vorwurf gemacht: er habe den Hauptbelastungszeugen die dem Angeklagten ungünstigsten Angaben geradezu in den Mund gelegt (p. 54) etc. Das Gericht habe einen Zeugen lediglich auf grund der Aussage eines Ehepaares verurteilt (p. 193), gegen andere Zeugen trotz der gröbsten Unwahrheiten aber kein Verfahren eingeleitet (p. 193); der Gerichtshof habe von Anfang an gegen den Angeklagten eine außerordentlich ungünstige Haltung beobachtet (p. 54); da Justizminister Ruber gesagt haben soll, er habe das regste Interesse daran, daß die Mordtat genau geprüft wird, so wird diese doch einwandfreie Äußerung damit in Verbindung gebracht, daß Justizminister Ruber mit den Antisemiten in Verbindung sei (p. 60, 61) etc. etc.

Die heftigsten Angriffe muß der Gendarmerieführer Klenovec über sich ergehen lassen und was von Zeugen gesagt wird, davon bringen p. 8, 33, 38, 49, 98, 99, 100, 109, 110, 113, 114, 117, 125, 127, 130, 132, 141, 148, 179, 186, 194, 200 genügende Beispiele.

Ich erkläre: hier handelt es sich um czechische Justizbeamte, um czechische Sachverständige, um czechische Zeugen; ich habe also, als urdeutscher Mensch, keinen Anlaß, mich um sie besonders anzunehmen; ich bezeichne es aber im allgemeinen als unzulässig, Leuten Dinge vorzuwerfen, die mitunter das Ärgste enthalten, was man von einem Menschen behaupten kann — wenn man es nicht zu beweisen vermag und bei dem Hergange nicht anwesend war. Fehler werden von den Gerichten in Deutschland ebensogut begangen, wie in Österreich, jede Kritik hat sich in den Grenzen der Bescheidenheit zu halten und dem Verf. ist es als Ausländer am wenigsten zugestanden, die so hoch stehende österreichische Justiz geradezu zu verunglimpfen. — Geholfen hat er damit weder dem Hilsner noch der Ritualmordfrage, an die ohnehin kein Gebildeter glaubt, das Volk läßt sich aber durch Schimpfen auch nicht überzeugen. — Hans Groß.

6.

Otto Schlaginhaufen: a) Das Hautleistensystem der Primatenplanta mit Berücksichtigung der Palma. Leipzig. W. Engelmann. 1905. b) Über das Leistenrelief der Hohlhand und Fußsohlenfläche der Halbaffen, Affen und Menschenrassen. Wiesbaden. J. F. Bergmann 1906.

Diese zwei Arbeiten, deren größter Teil uns nichts angeht, haben aber für uns größten Wert, weil (in der ersten) eine vorzügliche historische Entwicklung des Studiums der Papillarlinien und ihrer Verwertung gegeben und namentlich der Prioritätsstreit Faulds, Herschel und Galton untersucht wird. Ebenso enthalten beide Arbeiten genaue, wie ich glaube vollständige, Literaturangaben. Hans Groß.

7.

J. Makarewicz, Professor a. d. Universität Krakau: Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. Stuttgart. Ferd. Enke. 1906.

Das wertvolle Buch des belesenen und unterrichteten Verfassers geht darauf hinaus, daß jedes Recht ein bestimmtes, klar vorliegendes Ideal besitzen müsse, welches ebenso wie dem Gesetzgeber als leitendes Prinzip, auch dem Richter als Leitfaden für die Auslegung dienen müsse. Dies sei von je her im religiösen Momente gelegen, wobei dieses allerdings im weitesten Sinne aufzufassen sei. Als letzte Entwicklungsstufe sei die Strafe als Zweckstrafe, das Verbrechen als Verletzung des sozialen Utilitarismus und die Verschuldung als subjektive Schuld anzusehen; ebenso ist der Schuldbegriff dargestellt als Haftung für den beabsichtigten und den nichtbeabsichtigten aber voraussehbaren Erfolg — es muß Bewußtsein des Antisozialen im Handeln verlangt werden, wenn Strafbarkeit eintreten soll.

Das Buch verdient eingehendes und überlegsames Studium.

Hans Groß.

8.

Dr. Ludwig Kemmer: „Die graphische Reklame der Prostitution". Nach amtlichem Material und nach eignen Beobachtungen geschildert. Als Mkpt. gedruckt. München 1906. C. H. Beck.

Diese vortreffliche Schrift zieht mit ehrlichem Eifer gegen den Handel mit pornographischen Bildern, Postkarten etc. los. Namentlich stellt Verf. schonungslos die Ankündigungen und den Verkauf sogen. „Aktstudien", „Naturaufnahmen für Künstler", und ähnliches lascives Zeug als dasjenige dar, was sie sind und sucht den unabsehbaren Schaden klarzustellen, der durch dieses Gebahren erzeugt wird. — Sehr sympathisch mutet es an, daß Verf. die in den Zeitungen diesfalls oft so ungerecht angegriffenen Schutzleute verteitigt, die regelmässig in gesundem, kräftigen Instinkt, die in Schauläden ausgestellte echte Schweinerei von naiven oder künstlerischen Darstellungen richtig unterscheiden. Der Sinn des alten Unteroffiziers für

„Proppertät, Strammheit und Gesundheit" verläßt ihn eben auch nicht, wenn er Wachmann geworden ist. — Hans Groß.

9.

Oscar Guttmann: „Handbuch der Sprengarbeit" mit 146 Abbildungen im Text und auf 4 Tafeln, sowie 2 Tabellen. Zweite Auflage. Braunschweig. Fr. Vieweg & Sohn 1906.

Im III. Bd. p. 357 wurde das Buch „Schieß- und Sprengmittel" desselben Verf. besprochen. Das neue Buch ist eine Ergänzung des früheren und es kann sich, soweit sein Inhalt den Kriminalisten interessieren möchte, auf das dort Gesagte bezogen werden. Hans Groß.

10.

Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftl. hum. Komitees von Dr. med. Magnus Hirschfeld, prakt. Arzt in Charlottenburg. VIII. Jahrgang. Leipzig. M. Spohr. 1906.

Der neue, also 8. Jahrg., enthält ganz interessante Aufsätze: über das Wesen der Liebe (Hirschfeld); Kritik der neuen Vorschläge zur Abänderung des § 175 (Friedländer); ein paar merkwürdige Fälle aus der Kriminalgeschichte Frankreichs (H. J. Schouter); psychiatrische Erfahrungen (Näcke); Fortsetzung der Lit. über Hermaphroditismus (v. Neugebauer) etc. Aber im allgemeinen wird die Sache langweilig, da wenigstens zum Teil, immer dieselben, sattsam bekannten Fragen endlos variiert werden. —

11.

Dr. Fritz Netolitzky „Die Vegetabilien in den Fäces." Eine mikroskopisch-forensische Studie. Mit 39 Abbildungen. Wien, 1906 Moritz Perles.

Die große forense Bedeutung von wissenschaftlichen Fäcesuntersuchungen wird immer bereitwillig anerkannt, aber praktische Verwendungen sind selten. Aus einem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin schleppen sich immer zwei Fälle in das andere: Der eine mit den Feigenkörnern und der andere mit der Fleischkost — andere sind, wenigstens mir, nicht bekannt. Ebenso weiß ich nur zwei Fachmänner, (Möller und Ledden-Hulsebosch) die sich mit der forensen Bedeutung der Fäces (mikroskopisch) befaßt haben — vom medizinischen Standpunkte aus haben dies ja viele getan. Es ist daher zu begrüßen, wenn sich der Verfasser des angezeigten Buches mit der Frage in bestimmter Richtung (Vegetabilien in den Fäces) befaßt hat; dies hat er in sorgfältiger und äußerst mühsamer Weise getan und uns so ein wertvolles Buch geliefert. Ich würde wünschen, daß dieses Buch (und namentlich auch die Abhandlung Möllers in der „Wiener klein. Wochenschrift" Nr. 11 ex 1897) von den Untersuchungsrichtern gelesen würde, damit diese eine Vorstellung davon bekommen, in

welchen Fällen, wie und wann ihnen in der fraglichen Richtung vom Sachverständigen Hilfe geleistet werden kann. Dies ist um so wichtiger, als es sich hier meist nicht um Schuldbeweise, sondern um Entlastung der ungerecht Beschuldigten handeln kann. Hans Groß.

12.

Dr. Walter Albrand und Dr. Heinrich Schröder: „Das Verhalten der Pupille im Tode". Ein Beitrag zur Kenntnis der mortalen Augenveränderungen. Mit 3 Tabellen und 2 Figuren im Text. Halle 1906, Carl Marhold.

Auf Grund zahlreicher und mühsamer Beobachtungen und Messungen an der Pupille toten und sterbender Menschen und Tieren kommen die Verfasser zu dem Ausspruche, daß aus der Diagnostik der toten Pupille irgend ein Schluß auf die Todesursache absolut unzulässig sei. Sind durch äußere oder innere Einflüsse (Collaps, Spasmen, Vergiftung usw.) vor dem Tode oder während desselben besondere Bewegungen der Pupille aufgetreten, so werden dieselben durch den Eintritt desselben durch solche abgelöst, die nur dem Tode allein eigentümlich sind.

Sind hiermit auch nur negative Ergebnisse gewonnen, so ist das, wenn so exakt und zweifellos erzielt, von keinem geringeren Werte als ein positives.

H. Groß.

13.

Dr. Oskar Schulze, Professor der Anatomie in Würzburg: „Das Weib in Anthropol-Betrachtung", Würzburg, A. Stuber, 1906.

In dieser auch für den Kriminalisten wertvollen Schrift, welche in der modernen und unsagbar verworren gestalteten Frauenfrage vielleicht den richtigen Mittelweg gefunden hat, zeigt Verf., daß der Körper der Frau eine große Menge von sekundären Geschlechtscharakteren aufweist, die zugleich die kindlichen Merkmale des Weibes sind, er tut aber auch dar, daß hierin nur irrig eine Minderwertigkeit des Weibes erblickt werden kann. Die Zwecke und Aufgaben des Mannes sind andere, als die des Weibes und vollendet ist jedes von beiden, wenn es seinen Aufgaben möglichst angepaßt wurde; so wie die Frau heute geschaffen ist — mögen wir es vielfach infantil nennen — ist sie ihren Aufgaben entsprechend gebildet und nur wir begehen einen Fehler, wenn wir die seit Jahrtausenden vortrefflich entwickelte Arbeitsteilung über den Haufen werfen wollen. Freilich: „ein Teil der Frauen muß Tätigkeit, innere Befriedigung und Lohn außerhalb der Familie suchen — und dies Streben soll der Mann nicht hindern" — aber im allgemeinen bleibt die Frau „die Trägerin der Kultur innerhalb der Familie".

Für uns Kriminalisten ist das so schwer zu verstehende Wesen der Frau von größter Wichtigkeit; ich wiederhole: „Die Frau ist nicht besser und nicht schlechter als der Mann, sie ist nur anders als er und muß es für ihre Zwecke sein" — worin das „anders" besteht, zeigt uns in vielfacher Richtung das ausgezeichnete Buch Schulzes. H. Groß.

14.

Hellwig: Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtl. Medizin. Ärztl. Sachverständigen-Zeitung 1906. Nr. 16 hh.

Interessante und kurze Zusammenstellung von Tatsachen bez. obigen Themas. Mit Recht wird der Begriff des Aberglaubens ein relativer genannt und schließlich nur das als Aberglauben bezeichnet, was von der modernen Wissenschaft als falsch hingestellt, wird. Wichtig ist die Kenntnis speziell des „kriminellen" Aberglaubens aber für den Juristen und Gerichtsarzt deshalb, weil 1. derselbe oft Triebfeder zum Verbrechen, 2. Mittel dazu sein und 3. die Entlarvung von Verbrechern ermöglichen kann. Der Reihe nach behandelt dann Verf. speziell den Hexenglauben, den Glauben an den bösen Blick, die Wechselbälge, die Teufel, die Vampyre, die Verwendung von Menschenblut und Menschenfleisch, die gefährlichen Heilprozeduren des Anräucherns und Backens, das Gesundbeten, die Ermordung von Schwangern, um mit dem Foetus zu zaubern und endlich die Leichenschändung, um Talismane zu gewinnen. Er zeigt an Beispielen, daß dieser traurige Aberglaube noch heute vielfach besteht, sogar bei uns und zu kriminellen Taten führt. Er weist ferner die Gerichtsärzte an, wie man bei gewissen Taten (Leichenschändung, Sodomie etc.) das Hineinspielen des Aberglaubens erschließen könne. Interessant ist, daß auch der Spiritismus heute noch an eine wirkliche Besessenheit glaubt und daß so manche Mißhandlungen an Idioten, Kropfkranken, Verkrüppelten etc. sich erklären lassen durch den Glauben an Wechselbälge, sowie an Geisteskranken dadurch, daß sie zur Strafe für ihre Sünden vom Teufel besessen seien. (Ref. kennt aber bez. der letzten Tatsache keinerlei Beweise.) Dr. P. Näcke.

15.

Mönkemüller: Geisteskrankheit und Geistesschwäche in Satire, Sprichwort und Humor. Carl Marhold, Halle, 1907. 259 S. 6 Mk.

Der als psychiatrischer Historiker bekannte Verfasser hat ein sehr interessantes Supplement zu jeder Psychiatrie geschrieben, indem er die psychiatrischen Ansichten der Laien aus den verschiedenen Jahrhunderten Revue passieren ließ und sich hierbei besonders auf Deutschland beschränkte. Er behandelt so die Sprichwörter, die Hofnarren, den didaktischen Narren des Mittelalters, die Geistesstörungen in der Satire im engeren Sinne, im Gedichte, in der erzählenden Literatur, die vergnügten Geisteskranken auf der Bühne, die Irren in den Witzblättern, im Kommersbuch und der medizinischen Bierzeitungsliteratur, in der musikalischen und bildlichen Darstellung, die Narrenstädte und Stadtnarren, Narrengesellschaften und Narrenfeste. Man sieht also, es ist zugleich eine Übersicht über einen Teil der gesamten Literatur und Kulturgeschichte. Trotz großer Belesenheit fehlt natürlich so manches; das hat aber nichts auf sich. Verf. entwickelt selbst einen guten Humor und Witz und belächelt mit Gutmütigkeit die Torheit der Menschen. Den Hauptplatz in der ganzen Darstellung nehmen die verschiedenen Narren und die Schwachsinnigen ein. Mit den eigentlichen Irren weiß das Volk nicht viel anzufangen und hat doch zu großen Respekt vor ihnen, um

sie zu verhöhnen. Verf. ist eingeschworener Abstinent und verlangt solches von jedem Psychiater, was offenbar zu weit geht. Auch daß er immer den Ausdruck „moral insanity" gebraucht und offenbar an den „geborenen Verbrecher" glaubt, möchte Ref. bedauern. Sonst ist das Buch höchst pläsierlich und wird jeden zugleich erheitern und belehren.

Dr. P. Näcke.

16.

Bresler: Greisenalter und Kriminalität. Marhold, Halle, 1907. 58 S. 1,80 Mk.

Es ist sehr verdienstvoll, daß Verfasser obiges Thema zum ersten Male monographisch bearbeitet auf Grund der vorhandenen Literatur, Statistik und von Anstaltsberichten. Er zeigt, wie wenig wir z. Z. noch von der Psychologie, Physio- und Psycho-Pathologie des Greisenalters wissen, und doch wäre es vor allem nötig hier zu erkennen, wo das Normale aufhört, das Abnorme anfängt. Auch ist nichts festgesetzt, von wo ab der Begriff „Greis" zu gelten hat. Jeder angeklagte Greis sollte, meinen wohl die meisten, psychiatrisch untersucht und mildernde Umstände oder vielmehr mildernde Zustände, sollten nach Verf. freigebiger als bisher zugebilligt werden. Am häufigsten sind sexuelle Delikte, dann folgt Meineid und Brandstiftung, dann merkwürdiger Weise Mord oder Mordversuch. Die Dementia senilis tritt vorwiegend in den 60 Jahren auf, ist also nicht die Folge hohen Alters. Forel (der in allem den Alkohol wittert! Ref.) meint, der Hang zur Trunksucht erzeuge sehr oft senile Demenz. Demgegenüber glauben die Meisten, und wohl mit Recht, daß der Alkoholismus vielmehr meist eine Folge der Senilität ist. Die verbrecherischen Neigungen nehmen im allgemeinen nicht im Alter zu. Verfasser bringt auch die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Alters bei. Die Arteriosklerose, die nach Rumpf Folge einer Stoffwechselkrankheit sein soll, begleitet nicht immer das Alter. Ref. meint gegen Alzheimer, daß es klinisch schwer hält, die arteriosklerotischen senilen Erscheinungen von der dem. senilis zu trennen. Hier spielt die Subjektivität des Beobachters eine große Rolle. Nach Fürstner darf man nicht ohne weiteres hohes Alter als maßgebend bezeichnen, um eine Psychose eine senile zu nennen.

Dr. P. Näcke.

17.

Hoppe: Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Halle, Marhold 1907. 78 S. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen.

Verf. ist eingeschworner Gegner des Alkohols. Er benutzt in bekannter Weise Statistik und Experimente, um den Schaden des Alkohols zu erweisen, betrachtet die Alkoholdelikte und die Trunkenheit in den verschiedenen bestehenden Gesetzen und schlägt Modifikationen des § 51[b] des Str.-G.-B. vor. Jeder Rausch, auch der leichteste, ist eine Geistesstörung. Trunkenheit ist nie (? Ref.) Laster, stets Krankheit. Bei Strafdelikt im Rausch, wenn auf verminderte Zurechnungsfähigkeit erkannt ist, ist bedingte Verurteilung zu empfehlen, höchstens mildernde Strafe, in Anschluß daran (oder statt dessen) Verbringung in eine Trinkerheilanstalt und bei unver-

besserlichen Trinkern in eine Trinkerbewahranstalt eventuell auf Lebenszeit. Obiges gilt auch für ganz Unzurechnungsfähige durch Rausch. Selbstverschuldete Trunksucht oder Trunksucht als Fahrlässigkeit ist abzuweisen. Zu jedem Rauschdelikte sollte ein ärztlicher Sachverständiger zugezogen werden. Unter „Bewußtlosigkeit" in § 51 hat der Gesetzgeber nur überhaupt eine Störung des Bewußtseins gemeint, nicht eine völlige Aufhebung desselben. Am besten wäre das Wort „Bewußtlosigkeit" ganz zu streichen. Strafe ist absolut nutzlos (wirklich? Ref.). Die Schrift ist sehr lesenswert, aber in dem Hasse gegen Alkohol geht Verf. wohl etwas zu weit. Die bekannten Laboratoriumsversuche sind immerhin nur sehr gering an Zahl und mit den Lebensexperimenten nicht immer ohne weiteres vergleichbar. Kraepelin's Definition vom „Trinker" scheint dem Ref. doch eine etwas zu enge zu sein, da dann wohl z. B. in Bayern fast sämtliche Männer „Trinker" sind; sie leisten trotzdem kaum weniger, als wo anders und leben wohl auch durchschnittlich nicht kürzere Zeit. Hoppe wird kaum die Welt zur völligen Abstinenz bekehren. Dr. P. Näcke.

18.

Wulffen: Kriminalpsychologie und Psychopathologie in Schiller's Räubern. Halle, Marhold, 1907. 80 S. 1,20 Mk.

Verf. ahmt berühmte Meister (Moebius) nach, indem er psychiatrisch berühmte Stücke untersucht, hier die Räuber. Es hat aber sein sehr Mißliches, wenn ein Jurist in das schwierige Gebiet der Psychiatrie sich wagt und gar auf das heikle der Grenzfälle. Er hätte sich auf die rein juristische und kriminalpsychologische Seite halten sollen und die psychiatrische Beurteilung wirklichen Sachverständigen überlassen. Multum, sed non multa! Einer kann unmöglich alles beherrschen. Im vorliegenden Buche werden vorerst in sehr gelungener Weise die bedeutenden kriminalpsychologischen Kenntnisse Schillers nachgewiesen. Dann zu den „Räubern" selbst übergehend, hält Verf. den alten Moor für ausgeprägt charakterschwach, vielfach an König Lear erinnernd. Von ihm und seinen Vorfahren stammt die Entartung der Söhne. Franz Moor, der jüngere, ist wie Richard III. ein durch die Umstände groß gezogener Bösewicht, aber kein moralischer Idiot, trotzdem bei ihm die Bosheit angeboren erscheint. Karl Moor dagegen ist ein Paranoiker. „Jedenfalls ist er ein belasteter, verschrobener, exzentrischer Mensch mit der Pathologie des Paranoikers." Ref. sieht in beiden Brüdern erblich Entartete; den jüngeren möchte er aber, wie auch Richard III., doch mehr der sogenannten moral insanity einreihen. In Karl Moor sieht er keinen Paranoiker, nur einen gewöhnlichen Entarteten von „paranoider chron. Konstitution". Mit chron. Par. hat aber Karl Moor nichts zu tun! Dr. P. Näcke.

19.

Hess: Die gesetzliche Schadenersatzpflicht der geschäftsunfähigen heimlichen Geisteskranken. Psych.-neurol. Wochenschr. 1906. Nr. 38.

Verf. macht hier auf eine wichtige Sache aufmerksam, die besonders den Juristen interessieren muß. Aus Bankierkreisen ward nämlich die Er-

weiterung des § 122 des B. G. B. vorgeschlagen, um die Geschäftsleute bei Transaktionen mit heimlichen Geisteskrankheiten vor Schaden zu bewahren. Prof. Kuhlenbeck (Lausanne) erkannte das in einem Gutachten auch an und schlug eine Modifikation des § 122 vor, Prof. Leonhard (Breslau) des § 829. Nun sagt Hess mit Recht folgendes: Vorläufig erscheint eine Gesetzesänderung unnötig. Die Zahl der Fälle, wo Kaufleute, Gewerbtreibende etc. nicht wußten, daß sie es mit Geisteskranken zu tun hatten, ist wahrscheinlich sehr verschwindend gegenüber denen, wo sie solches wußten und doch, vorteilshalber, das Geschäft machten. Sehr wahrscheinlich erklärt sich so, und wie er sagt, zum großen Teile der schnelle Vermögensruin beginnender Paralytiker! Sollte aber ja das Bedürfnis nach Gesetzesänderung vorliegen — bis jetzt ist es im allgemeinen nicht der Fall gewesen! —, so müßte man zuvor genaues Material sammeln und sicher konstatieren, wie viele Kaufleute etc. wirklich nichts von der Psychose wußten. Denn auch die Kranken sind zu schützen, nicht bloß die anderen.

Dr. P. Näcke.

20.

Ziehen: Die Geisteskrankheiten des Kindesalters etc. 3. (Schluß)Heft. Berlin, Reuther und Reichard. 1906, 130 S. 3 Mk.

Mit genanntem Bändchen liegt nun endlich das Werk des Verfassers über Kinderpsychosen vollendet vor uns und wird wohl für lange Zeit hin maßgebend sein und bleiben, teils wegen seiner Gründlichkeit, teils wegen der großen Literaturübersichten und der vielen mitgeteilten eigenen und fremden Krankengeschichten. Vorliegende Schrift behandelt eingehend die Geistesstörung aus Zwangsvorstellungen, die verschiedenen „psychopathischen" Konstitutionen (und zwar die allgemeine Degeneration, die hysterische, epileptische, neurasthenische, choreatische, depressive und andere affektive, die paranoide und die obsessive), dann die zusammengesetzten Psychosen (das periodische und zirkuläre Irresein), wobei auf Aetiologie, Symptomatologie, Differentialdiagnose, Prognose und Therapie gebührend Rücksicht genommen wird, auch wo es nötig erscheint, die Beziehungen zur forensen Medizin dargelegt werden. Im Anhang endlich werden noch eine Reihe von Literaturangaben zu den früher behandelten Kapiteln geboten und — besonders dankenswert! — eine schematische Anweisung zur psychischen Untersuchung von geisteskranken Kindern. Das Ganze ist so klar und einfach geschrieben, daß es fast auch der Laie verstehen muß. Überall werden auch die Unterschiede gegenüber den ähnlichen Krankheitsbildern bei Erwachsenen hervorgehoben. Die Ausstattung des Werkes ist eine gute. Was aber schmerzlich vermißt wird, ist ein Sachregister, das zum Nachschlagen so nötig erscheint. Möge das schöne Werk nicht nur seinen Weg machen, sondern auch Neuauflagen erleben!

Dr. P. Näcke.

21.

Stelzner: Analyse von 200 Selbstmordfällen nebst Beitrag zur Prognostik der mit Selbstmordgedanken verknüpften Psychosen. S. Karger, Berlin, 1906. 124 S. (Hochoctav) 4 M.

Wer sehen will, was auch eine Dame wissenschaftlich leisten kann, der lese obige ganz hervorragende Schrift, die auch Professor Ziehen in dem Vorwort mit Recht warm empfiehlt. Es werden 200 Selbstmordfälle resp. Fälle von Versuchen dazu aus der Weiber-Abteilung der Charité in Berlin klinisch und psychologisch sehr genau und fein analysiert, wobei eine Reihe Krankengeschichten gegeben werden; überall finden sich interessante allgemeine klinische Bemerkungen bez. der einzelnen Psychosen, auch verschiedene therapeutische Winke. Da gerade der Selbstmord in der psychiatrischen Literatur sehr stiefmütterlich behandelt wird, ist diese Monographie eine sehr erwünschte Ergänzung zu jedem Lehrbuche. Ganz neu ist es aber, daß Verf. als Erste die Katamnesen solcher Psychosen mit Selbstmord, d. h. also das Schicksal solcher in den späteren Jahren verfolgt hat, was für die Prognose der bestimmten Irrseinsform nicht unwichtig, außerdem psychologisch und sozial sehr interessant ist. 31 Fälle waren ohne nachweisbare Psychose, d. h. man hatte die Personen nach dem Selbstmorde in die Charité gebracht. Am häufigsten fand sich der Selbstmord natürlich bei den verschiedenen Melancholieformen, doch in ungleicher Häufigkeit. Am günstigsten ist die Prognose bei der klimakterischen Mel., dann bei der passiven; suicidium ist am häufigsten im Anfange. Die Motive werden untersucht. Die periodische Mel. ist stets als selbstmordverdächtig anzusehen. Verf. glaubt, dass bei Mel. und den übrigen Formen die gewaltsame Entladung den Krankheitsverlauf abkürzt und insofern günstig ist, was Ref. doch sehr bestreiten möchte. Häufig ist der Selbstmord bei dem. praecox und nicht immer im initialen Depressionszustand; das Motiv ist meist schwachsinnig. Bei den Epileptikern tritt die Selbstmordneigung meist bald nach dem Anfall auf und im jugendlichen Alter. Häufig ist sie bei den „psychopathischen" Konstitutionen. Mit Recht glaubt Verf., daß Selbstmord auch bei völliger geistiger Intaktheit geschehen kann, doch nur selten. Alkohol spielt auch hier seine traurige Rolle, ebenso die Menstruation. Dann wird die Art der Selbstmorde untersucht, ebenso die Hereditätsverhältnisse. Solche liegen meist vor. In einigen Fällen spielt die direkte Vererbung der Selbstmordneigung (sicher zu erweisen? Ref.) und die psychische Infektion mit.

Dr. P. Näcke.

22.

G. Espé de Metz: Plus fort que le mal. Paris, Maloine, 1907, Piece en 4 actes. 3,50 fr.

Verf., offenbar ein Mediziner von weitem Blicke, großen Kenntnissen und warmem Herzen hat es unternommen, gewisse wichtige medizinisch-soziale Fragen auf dem etwas ungewöhnlichen und, wie Ref. glaubt, nicht ganz zu billigenden Wege eines Buchdramas der Diskussion zu unterbreiten. Der Hauptinhalt des in schönster Sprache geschriebenen Werkes

ist folgender. Kein Kranker, auch wenn er wirklich sein Leiden verschuldet haben sollte, ist zu verachten. Als Kranker verdient er Mitleid, Liebe. Dies gilt besonders bez. der Syphilitiker. (Und wer wollte etwa nach Tripper oder Syphilis die Moral beurteilen? Näcke). Hier ist nun das große Problem: soll ein Syphilitiker heiraten oder nicht? Wissenschaftlich nehmen viele an, daß die Lues überhaupt unheilbar sei. Aber so viel ist sicher, daß einige Jahre nach der Infektion, nach gründlichen Kuren und nach Rücksprache mit einem Spezialisten die Gefahren für Frau und Kind relativ nur geringe sind und bei diesen durch gute Hygiene etc. noch mehr reduziert werden können. Warum also einen solchen Kranken zum Zölibat verdammen? Dazu kommt, daß wir von den Erblichkeitsgesetzen noch sehr wenig Sicheres wissen und folglich keine allzukühnen Schlüsse aus denselben ziehen dürfen. Dies ist es nun, was Verf. auseinandersetzt. Sehr schön endlich ist der Panegyrikus auf die wahre Liebe, die Liebe, welche Mitleid mit Elenden, Kranken, Armen empfindet, Trost spendet und alles sanft in ihre schützenden Arme schließt. Dr. P. Näcke.

23.

Baer u. Laquer: Die Trunksucht und ihre Abnahme. 2. umgearbeitete Auflage. Wien, Berlin, Urban und Schwarzenberg. Hochoktav, 242 S.

Auch dies neueste Buch der bekannten Verfasser ist als ein ausgezeichnetes Werk zu bezeichnen. Erst werden in Kürze die physiologischen und pathologischen Wirkungen des Alkohols dargelegt, dann sehr eingehend die Trunksucht, ihre Folgen und ihre Abwehr nach den einzelnen Ländern und unter Beibringung von viel Zahlenwerk und den neuesten Literaturangaben. Wohltätig berührt der ruhige, vornehme Ton. Nirgends sind Übertreibungen der Abstinenzler und so ist das Buch wirklich ein möglichst objektives. Verf. räumen die großen Erfolge der Abstinenzbewegung ein, glauben aber mit Recht, daß auch die bloßen Mäßigkeitsvereine dadurch nicht überflüssig sind. Leider sprechen sie sich nicht darüber aus, ob sie überhaupt eine Totalabstinenz ganzer Völker für möglich halten, ebensowenig definieren sie streng, was ein „Trinker" ist. Schon das foetale Blut kann von der Mutter her Alkohol enthalten und vielleicht ist so die künftige Degeneration zu erklären. Der Alkohol verbrennt meist im Körper. Ob er wirklich das Herz stimuliere, sei noch fraglich. (Die meisten klinischen Erfahrungen sprechen aber dafür! Näcke). Er ist mehr ein „psychisches" Stomachicum. Der Nährwert ist sehr gering; nur beschränkt hat er als Gift zu gelten; „er soll einzig und allein ein Genuß- oder Erfrischungsmittel sein." Mit Recht wird weiter gesagt, daß die Fuselöle die Giftwirkung des Alkohols entsprechend erhöhen, daher Reinigung des Branntweins immerhin wichtig genug erscheint. (Es ist also falsch, wie Forel und andere sagen, daß Bier, Wein, Schnaps gleich schädlich seien! Näcke). Ebenso wichtig ist bessere Nahrung (was Forel leugnet, wiederum fälschlich! Näcke), auch Beschaffung leichten, obergährigen Bieres. Sehr richtig meinen die Verfasser, daß ein strenger Beweis für den unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen nie zu führen ist, da besonders bei den

Gewohnheitstrinkern noch viele andere Motive zum Verbrechen mitwirken. Dies gilt, meint Ref., auch bez. der Psychosen und manche nehmen einen solchen Zusammenhang sehr leicht an, andere kritischer, schwerer. Nach Verf. soll die Trunkenheit kein Grund sein, die Strafe für ein begangenes Verbrechen auszuschließen. Dr. P. Näcke.

24.

Meißner: Uranismus etc. Ein Beitrag zur Aufklärung. Leipzig, Spohr, 1 M. 67 S.

Wiederholt hat Ref. die Notwendigkeit guter Aufklärungsschriften sexuellen Inhalts, also auch bez. der Homosexualität, die namentlich für Eltern wichtig sind, betont. Eine der besten vorhandenen ist zweifelsohne obige Schrift, die daher allen Laien auf das Eindringlichste zu empfehlen ist. Verf., Arzt, hat genaue Kenntnis der Homosexuellen selbst, spricht also nicht bloß in das Blaue hinein und seine Ansichten sind fast durchweg zu unterschreiben. Er gibt eine sehr gute Beschreibung des „Uranismus" hält ihn mit Recht für „angeboren"; er weist den „erworbenen" zurück, hält die Homosexualität für eine normale Spielart der libido, also für keine Krankheit oder Entartung und betont mit Recht, daß die Invertierten zweifelsohne hohe Kulturwerke geschaffen haben. Sie sind zur Ehe ungeeignet und ihre abnorme Geschlechtsempfindung ist unheilbar. Der § 175 ist sinn- und nutzlos. Der Uranier träumt nur von Männern und sein eigentliches Ideal ist „infolge seiner weiblich empfindenden Seele doch immer der heterosexuelle Mann oder Jüngling". Ref. glaubt aber nicht, daß die wirklich femininen Typen die Hauptmasse der Uranier bilden. Das Mehr oder Weniger von weiblichen Eigenschaften und Aussehen ist sehr subjektiv! Verf. erwähnt viele Linkshänder unter den Uraniern. (Das muß noch weiter untersucht werden! Ref.) Wenn er sagt, Näcke habe die Pseudohomosexualität in Gefängnissen, Schulen etc. als „Notonanie" bezeichnet, so fragt Ref., wo das geschehen ist? Auch für den Kenner weist das Schriftchen manche interessante Details auf. Unterstreichen möchte Ref. besonders die Notiz, daß Prof. Hoche und Cramer, die über Homosexualität schreiben, ihren Mangel an eigener Beobachtung und Erfahrung selbst eingestehen. Das ist typisch für die meisten Schreiber über diesen Gegenstand, meint Ref. Dr. P. Näcke.

25.

Iwan Bloch: Das Sexualleben unserer Zeit. Berlin, Marcus, 1907, 822 S. 8 Mk.

Verf. will hier eine „Encyklopädie der gesamten Sexualwissenschaft" geben und er hat seine Aufgabe in geradezu glänzender und genialer Weise gelöst, wie wohl nur er bei seiner ungeheuren Belesenheit und seiner großen persönlichen Erfahrung auf dem Sexualgebiete es tun konnte. Es wird sicher für lange Zeit ein standard-work sein! Sehr zu statten kam ihm, daß er als Dermatolog die Geschlechtskrankheiten und alles, was damit direkt oder indirekt zusammenhängt, auf das gründlichste versteht, natür-

lich auch die Geschlechtsperversitäten incl. die Homosexualität. So darf er denn wirklich mitreden, was nur wenige eigentlich sollten. Die Diktion ist glänzend, die Psychologie eine feine und namentlich die geschichtlichen Einleitungen sind sehr erwünscht. Er huldigt vielleicht hier und da etwas zu sehr dem Optimismus, wie wir gleich sehen werden, doch ist dem meisten beizustimmen und gerade die große Objektivität ist wohltuend. Sehr vermißt Ref. ein Generalregister.

In 33 Kapiteln bewältigt Verf. den Riesenstoff. Nach den Urphaenomenen der Liebe, des Verhältnisses von Kunst, Religion und Wissenschaft zur Liebe werden die Geschlechtskrankheiten und ihre Behandlung vorgetragen, die Homosexualität, der Sadismus, Masochismus, Fetischismus etc. behandelt, die Sittlichkeitsvergehen besprochen, die sexuelle Hygiene gestreift, die Pornographie, die Liebe in der Belletristik und in der Wissenschaft berührt und sehr eingehend die Frauenfrage, das Eheleben, die sexuelle Abstinenz etc. vorgenommen. Man sieht also, was für ernste Themen vorgetragen werden! Gerade dieser Umstand bestimmt den Ref. auf einiges hier speziell einzugehen, zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit.

Einen großen Fortschritt bedeutet die geschlechtliche Fortpflanzung nach Verf., weil so die Formen sich mehr differenzieren und variieren konnten, als bei der ungeschlechtlichen. Woher weiß er es aber, daß dies der wahre Grund ist? Nur die heterosexuelle Liebe hat nach ihm Daseinsberechtigung, nicht die homosexuelle, die der Kultur nur wenig genützt hat. Beides möchte Ref. bestreiten, ja er glaubt, daß die Homosexuellen für die Kultur relativ vielleicht mehr geleistet haben, als die Heterosexuellen. Mit Recht weist Verf. energisch die „physiologische Minderwertigkeit" des Weibes ab und ist durchaus für eine gesunde Frauenemancipation. Er hält das Weib für einen Kulturfaktor ersten Ranges. Gegenüber Bloch glaubt Ref. entschieden an die größere sexuelle Frigidität der Frau und die entschieden größere sexuelle Erregung derselben im geisteskranken Zustande, oft wohl nicht ohne weiteres ein Gegenbeweis. Durchaus eben so wenig möchte Ref. Grausamkeit, Zorn, Schmerz etc., die produktiven Geistestätigkeiten, die Poesie, Kunst und Religion, kurz das ganze Phantasieleben ohne weiteres als „sexuelle Aequivalente" hinstellen. Gewiß ist nicht jedes religiöse Empfinden sexuell bedingt, auch nicht jede geistige Tätigkeit, sei es auch nur unbewußt. Man darf mit den Worten: un- und unterbewußt keinen Sport treiben wollen! Ob der Hexenglaube wirklich aus dem Geschlechtstriebe abzuleiten sei, bezweifelt Ref., ebenso ist ihm die sexuelle Wirkung der Not noch ein Rätsel, trotz Bloch. Auch ist es vorläufig nur wahrscheinlich, nicht aber sicher, was Verf. annimmt, daß nämlich der Anfang der sexuellen Beziehungen eine Promiskuität war; das verwertbare ethnologe Material ist viel zu gering, um dies sicher zu entscheiden, wie auch bez. des Alters der Syphilis. Es ist, meint Ref., kaum anzunehmen, daß Letztere erst ein Produkt der Neuzeit ist, wie wohl, abgesehen von Gewerbe-Berufskrankheiten, kaum je in der Neuzeit eine neue Krankheit entstanden ist. Mit Recht hält Verf. die Ehe für reformbedürftig, und verurteilt ganz die doppelte Geschlechtsmoral. Er will neben der Ehe noch eine freiere Form von eventuell temporärem Charakter haben, die „freie Liebe", weil der Mann polygam ist und ein großes sexuelles Variationsbedürfnis besitzt, welches auch die meisten

sog. Perversitäten in sich faßt, soweit sie nicht eine gewisse Grenze überschreiten. Diese echte freie Liebe hat mit wahllosem außerehelichen Geschlechtsverkehr nichts zu tun und schädigt keineswegs die Moral, hebt sie sogar. Wenngleich, wie Ref. weiß, in Paris ca. 50% der Arbeiter in wilder Ehe leben und doch ihren Frauen und Kindern mindestens ebenso treu sind, als die Verheirateten, so hält Ref. trotzdem das Verlangen nach der edleren „freien Liebe" für ebenso undurchführbar, wie die Totalabstinenz, oder die geschlechtliche Abstinenz bis zur Heirat oder bis zum 20.—22. Jahre, wie sie Bloch wünscht und die sicher große Vorteile hat. In den besseren Ständen werden ideale „wilde Ehen" immer selten bleiben, weil die Menschen eben stets Durchschnittsmenschen bleiben werden, also auch bei Eingehen der „wilden Ehe" meist, wie bei der gewöhnlichen Ehe, mehr Geld, Protektion etc., als Seelenharmonie mitsprechen wird. Und der Traum der wilden Ehe wird ebenfalls meist am Geldpunkte scheitern, da die wenigsten ihre entlassene Geliebte und die Kinder erhalten können. Bei den niederen Klassen hat aber das Proklamieren der „freien Liebe" besonders den Nachteil, daß man dann noch früher und leichtsinniger sich zusammenfindet, als zuvor. Sehr wichtig ist, was Bloch von der Reglementierung und der Prostitution sagt. Nach ihm sollten beide abgeschafft werden, da sie die Geschlechtskrankheiten nur vermehren. Ref. hat wiederholt für die Beibehaltung der Bordelle, sogar für deren Vermehrung aus demselben Grunde gesprochen, ist aber jetzt, namentlich nach den Darlegungen Bloch's doch geneigt, seine frühere Meinung aufzugeben und Verf. beizustimmen [1]). Für ihn spricht weniger das ethische, als das gesundheitliche Motiv. Als Hauptursachen der fortbestehenden Prostitution sieht Bloch den Alkoholismus und die jetzige Form der Ehe an. Wenn er aber an die Möglichkeit der Ausrottung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten glaubt, so ist er voll Optimist. Er verurteilt (mit einigen Ausnahmen) mit Recht die „prostituta nata" Lombroso's und daß die Prostitution Aequivalent für Verbrechen sein soll. Den Schaden der Onanie hält Verf. für nicht groß. Er glaubt aber, sie könne auch sexuelle Perversionen erzeugen und das eben möchte Ref. mit andern, speziell bez. der Inversion sehr bezweifeln. Die sexuellen Perversionen spielen bei der Menschheits-Entartung nur eine geringe Rolle, weil sie eben meist physiologisch sind. Die Homosexualität steht aber abseits, sie ist nicht physiologisch, sie ist eine Entwicklungshemmung. Verf. gesteht jetzt ein, daß ein großer Teil der Homosexuellen ab ovo so angelegt ist. Die übrigen sind „erworbene" Fälle, „Pseudo-Homosexuelle". Diesen letzten Satz bestreitet Ref. ganz entschieden, mit Hirschfeld und anderen. Wo Homos. auch nur zeitweis erworben erscheint, besteht sicher eine Anlage dazu! Von den Personen in Internaten, Gefängnissen, Schiffen etc., die sich homosexuellen Praktiken hingeben, sind es nur stets gewisse, die es tun, eben die dazu Disponierten. So ist es wohl auch bei den Alten gewesen und es ist sehr fraglich, ob es wirklich eine allgemeine Volkssitte war. Schon allein, daß nicht wenige Schriftsteller dagegen protestierten, spricht dagegen. Und wer weiß, wie es damit bei den Sklaven, den Metoiken stand? Bloch hat viele Urninge gekannt, die an Seele und Körper normal waren. Er hält sie

1) Siehe Näcke in diesem Archiv, Bd. 14, p. 41 ss. u. Bd. 26, p. 116.

also mit Recht an sich nicht für entartet. Über den Begriff: viril oder feminin entscheidet sehr oft die reine Subjektivität. Der Eine wird bei X z. B. 20%, ein anderer an demselben 40 ev. gar 70% Feminines entdecken. Dasselbe auch bei Heterosexuellen. Ich muß sagen, daß ich unter den vielen Urningen, die ich selbst sah, bei weitem mehr Virile, als Feminine fand. Bloch verlangt mit Recht Beseitigung des § 175. Er hält die weibliche Inversion für viel seltener, als die männliche, doch wissen wir dies z. Z. noch nicht, meint Ref., und Ellis hält sie sogar für ebenso häufig als bei den Männern. Die Theorie der Bisexualität lehnt Verf. für die angeborenen Fälle ab und begünstigt dafür eine chemische, die Ref. aber noch viel gewagter erscheint. „Wüstlingspäderasten" kennt Ref. nicht, wie sie Bloch annimmt. Auch glaubt Ref. im Gegensatze zu Verf., daß es eine Lust ohne Schmerz gibt. Es geht offenbar zu weit, in jedem angenehmen Gefühle die Schmerzkomponente zu suchen und sicher ist auch der coitus ohne alle Schmerzempfindung denkbar. Interessant ist die Bemerkung, daß gerade Juristen ein großes Kontingent zum Masochismus liefern. Der Phalluskult hat kaum je mit Genitalfetischismus etwas zu tun, wie Bloch behauptet. Ref. möchte auch sehr bezweifeln, ob der Cunnilingus und die Fellatio so überaus häufige Vorkommnisse sind, und zwar schon bei vielen Normalen, und ob hier Genitalfetischismus wirklich vorliegt. Sehr schön ist, was Bloch über die geschlechtliche Aufklärung der Jugend sagt. Er verwirft mit Recht nicht prinzipiell den Neomalthusianismus und hält den coitus interruptus für nicht so gefährlich (? Ref.). Er hält die Forderungen der Rassenbiologen für gerechtfertigt, sagt uns aber leider nicht, wie das praktisch ins Werk zu setzen ist. Wie so häufig, begegnen sich hier Theorie und Praxis nicht und können sich hier nie decken, weil allerlei Menschlichkeiten alle guten Ratschläge und Gesetze illusorisch machen würden. Die Vereine zur Bekämpfung der Unsittlichkeit hält Bloch für nutzlos (? Ref.) und für ihn sind gediegene Volksbildung, Vermehrung der Bildungsmöglichkeiten und Verbilligung der Bücher die besten Waffen gegen die Unsittlichkeit.

Dr. P. Näcke.

26.

Geisteskrankheiten und die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts. Herausgegeben von Leyden und Klemperer. Urban und Schwarzenberg, Wien-Berlin, 1904, 16 M. 563 S.

Hier liegt ein Sammelwerk vor, worin namhafte Irrenärzte die Hauptkapitel der Psychiatrie, z. T. unter Anführung von Krankengeschichten und Literaturangaben, behandeln. Die meisten Stücke sind ganz vortrefflich, einige geradezu vorbildlich, wie z. B. der Vortrag über die dementia paralytica von Binswanger, über sexuelle Perversionen von Krafft-Ebing, über Trunksucht und ihre Folgen von Baer, über Psychosen bei oder nach akuten und chronischen Infektionskrankheiten, ferner über Schwangerschafts- und Wochenbettirresein von Siemerling, über Morphinismus von Jastrowitz, über Melancholie von Wollenberg, über epileptische Geistesstörungen von Liepmann. Ein Generalregister erleichtert das Finden

einzelner Details. In allen Vorträgen — diese Form ist absichtlich gewählt worden — wird nur der sichere Bestand, und das mit vollem Rechte, gegeben, während das noch Strittige weggelassen oder nur angedeutet wird. Daher ist z. B. die pathologische Anatomie schlecht weggekommen, hingegen überall auf die Diagnose der Hauptwert gelegt. Die Therapie hätte vielleicht hier und da können etwas eingehender behandelt werden (mit Ausnahme des Morphinismus), ebenso das forensische Gebiet, das meist nur gestreift wird. Interessant ist es, zu sehen, mit welcher Reserve der Kraepelinschen Lehre von der dementia praecox und dem manisch-depressiven Irresein begegnet wird. Dies wiederum ganz richtig, da hier noch alles auf- und abwogt und es sich z. Z. noch gar nicht sagen läßt, was schließlich daraus werden wird. Nicht der geringste Vorzug des ausgezeichneten Werkes, das trotz der verschiedenen Bearbeiter doch den Eindruck eines vollen und einheitlichen Gusses macht, ist der, daß alles sehr klar und gemeinverständlich geschrieben ist, so daß auch Juristen usw. es gut verstehen können. Beigaben von Abbildungen wären sicherlich sehr willkommen gewesen, besonders, wo es sich um anthropologische oder Experimentiermethoden handelt, wie z. B. in dem Aufsatze von Sommer über die klinische Untersuchung der Geisteskrankheiten. Daß bei einem so ungeheuren Gebiete, wie es jetzt schon die Psychiatrie darstellt, auch bei gewissen Details Meinungsverschiedenheiten existieren können, wissen die Verfasser selbst am besten. Ist ja die Erfahrung eines jeden, mag sie noch so groß sein, immerhin eine beschränkte und einseitige. Eine Neuauflage von diesem vortrefflichen Buche wäre zu wünschen. Dr. P. Näcke.

27.

Havelock Ellis: Studies in the Psychology of sex. V. Erotic symbolism the mechanism of detumescence, the psychic state in pregnancy Philadelphia, Davis Company, 1906, 285 S.

In bekannter klarer, geistreicher und gedankenreicher Weise bespricht Verf. an der Hand vieler fremder und eigener Beispiele den „erotischen Symbolismus", den Fuß- und Schuhfetischismus, den „skatologischen Symbolismus (das Obscoene im allgemeinen und im speziellen), die Tierwelt als Quelle für den erotischen Symbolismus (Zoophilie, den Stoff-Fetischismus, Unzucht mit Tieren usw.), den Exhibitionismus und die Formen des erotischen Symbolismus als Gleichnisse des Coitus. Dann wird der „Mechanismus der Detumeszenz" besprochen (Bedeutung der Genitalien, der erogenen Zonen, der Keimstoffe, des Coitus, des sog. „erotischen Temperaments", usw.) und endlich der wichtige psychische Zustand während der Schwangerschaft. Als Anhang sind Geschichten bez. der geschlechtlichen Entwickelung gegeben, die als sehr wertvoll zu bezeichnen sind. Daß Ellis überall seine feine Psychologie in den Dienst der Sache stellt, vielfach neue Gesichtspunkte eröffnet, strittige Punkte klärt usw., ist eigentlich bei ihm selbstverständlich. Voraussichtlich wird auch dies schöne Buch, wie die vorangehenden, bald in deutscher Uebersetzung vorliegen.

Dr. P. Näcke.

28.

Geill: Kriminal-Antropologiske Studier over Danske Forbrydere. Kjøbenhavn, Lund, 1906, 352 S.

Es ist schon sehr lange her, daß niemand in großem Stile kriminalanthropologische Untersuchungen anstellte und die ganze Materie überhaupt wieder einmal zusammenfaßte. Nach den krassen Uebertreibungen Lombroso's und seiner Schule hatte man wenig Lust, sich damit zu befassen. Jetzt liegt endlich ein solches Buch vor und zwar von einem Dänen, das, um es gleich vorwegzunehmen, als ganz ausgezeichnet hingestellt werden muß. Erst wird in Kürze und treffend eine Charakteristik der kriminalistischen Schulen gegeben, das Verhältnis von Degeneration zu Verbrechen untersucht und dann die eigenen, sehr eingehenden Ergebnisse über 1845 Gefangene mitgeteilt, wobei auf das Genaueste die Anamnese, die körperlichen, psychischen Eigentümlichkeiten, das Rotwälsch, die Tätowierungen (vielleicht die gediegenste Darstellung, die es davon überhaupt gibt), die Pathogenese des Verbrechens, die Vorbeugung und die Behandlung des Verbrechers besprochen wird. Zum Schlusse werden noch speziell dänische Sittlichkeitsverbrecher genau in ihrem Verhalten dargestellt und ebenso das der Verbrecher fremder Nationalitäten, die dem Verf. in die Hände kamen. Die Literatur ist sehr gut berücksichtigt. Das einzige, was ich dem Buche vorwerfe, ist, daß ein entsprechendes normales Material nicht untersucht ward, wodurch die Zahlen an den Verbrechern mehr oder minder in der Luft schweben. Immerhin stimmen die Ergebnisse mit denen der neuen Kriminalanthropologen fast völlig überein und sprechen wieder ein lautes Zeugnis gegen die Lombroso'schen Lehren in ihren Uebertreibungen. Mit Recht sagt Verf.: „Lombroso's einseitige Theorie über den geborenen Verbrecher blieb ein Hemmschuh für die wissenschaftliche Behandlung der Kriminalanthropologie (p. 13)" und seine Schlüsse seien zum großen Teil „dreist und unbewiesen". „Der geborene Verbrecher ist jetzt ein absoluter Begriff geworden, während die Kriminalanthropologie bestehen bleiben wird . . ." (pag. 15). Verf. zeigt später, wie überall das Endo- und Exogene zusammenwirkt, bald das eine, bald das andere überwiegt. Die körperlichen Entartungszeichen werden sehr genau untersucht (manche, z. B. die Augenfarbe, fast übergenau!) und in ihrem Werte richtig eingeschätzt. Nur wo sie zu mehreren sind, haben sie gewissen Wert und ihnen gehen meist die psychischen Abnormitäten parallel. Von den untersuchten 1845 Verbrechern waren 65,69 % Rezidivisten. Bei letzteren fanden sich natürlich mehr somatische und psychische Stigmata und mehr Imbecillität, Alkoholismus usw. Einen Verbrechertypus gibt es nicht. Der ungeheure Einfluss des Alkoholismus in der Aszendenz und bei den Verbrechern selbst wird herausgehoben. 37,56 % waren chronische Trinker. Geisteskranke Verbrecher hat Verf. nicht mit einbezogen. Natürlich fanden sich auch Imbecille (2,92 %), Epileptische (2,44 %), Hysterische (0,49 %), Neurasthenische (2,33 %), psychisch Entartete (4,77 %) und Demente (0,65 %), bei den Rezidivisten fast stets mehr, als bei den anderen. Die erblich Belasteten hatten fast immer mehr somatische Stigmata. Der habitus der meisten Verbrecher, speziell der Rezidivisten, ist zum großen Teile Kunstprodukt des Gefängnisses. Tätowiert waren 41,19 %, meist ist daran Langeweile und Nachahmung schuld. Vortrefflich ist die Vor-

beugung und Behandlung des Verbrechens und zwar ganz in modernem Sinne. Kriminalasyle verlangt Verf. für die geisteskranken Verbrecher, Invaliditätsgefängnisse für sonstige geistig Abnorme (Undermaalere), Alkoholistenanstalten, Zwangserziehung für die verwahrloste Jugend, bedingte Strafe usw. Das Werk sollte entschieden übersetzt werden, da nur wenige das Dänische verstehen werden. Überhaupt sollten größere Sachen nicht in einer von einem nur kleinen Kreise gesprochenen Sprache geschrieben oder ihnen wenigstens ein kurzer Auszug in einer der großen Kultursprachen mitgegeben werden, wie es z. B. die holländische und die böhmische Akademie tun. Dr. P. Näcke.

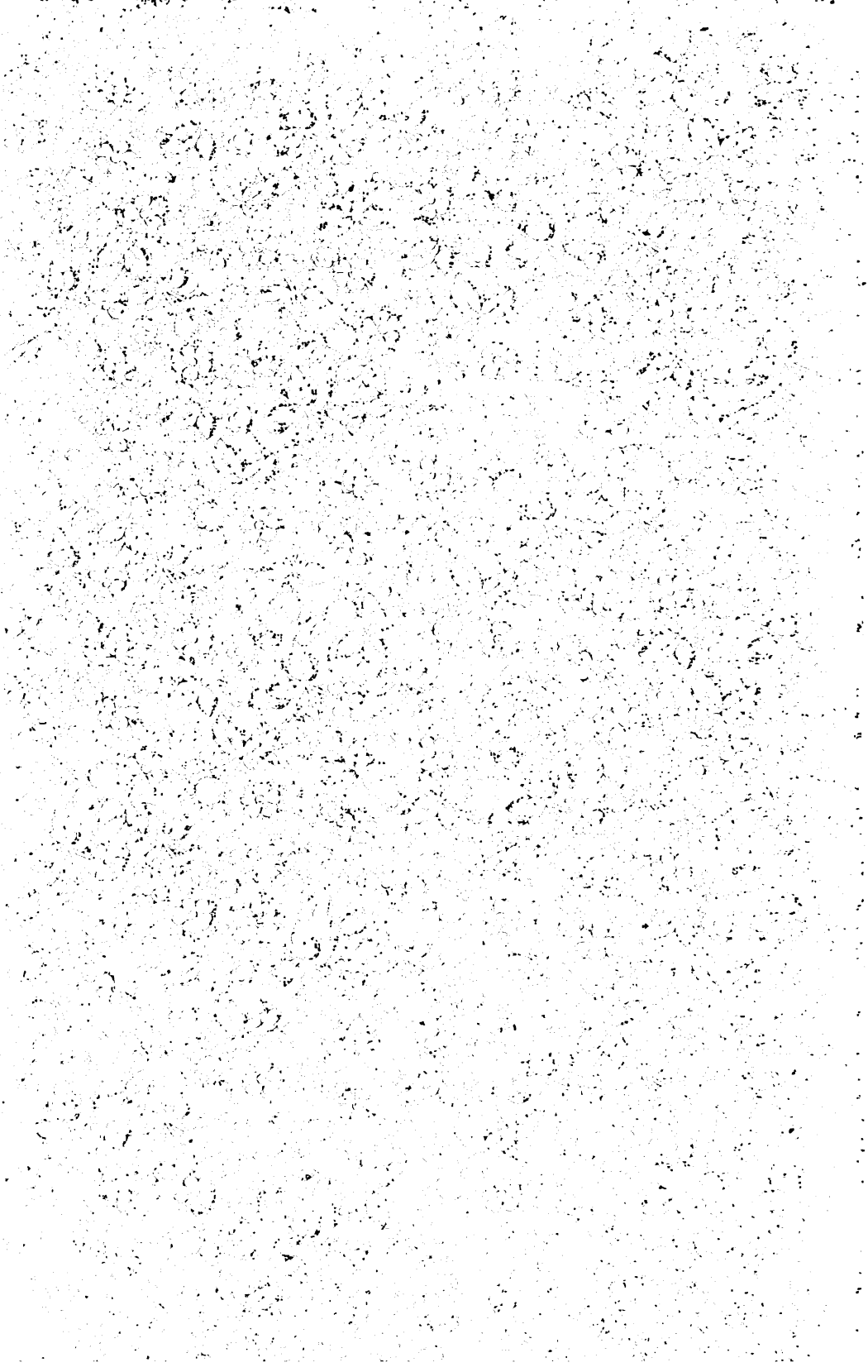

Stanford Law Library
3 6105 06 087 091 7
NON-CIRCULATING

NON-CIRCULATING

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY
Stanford, California
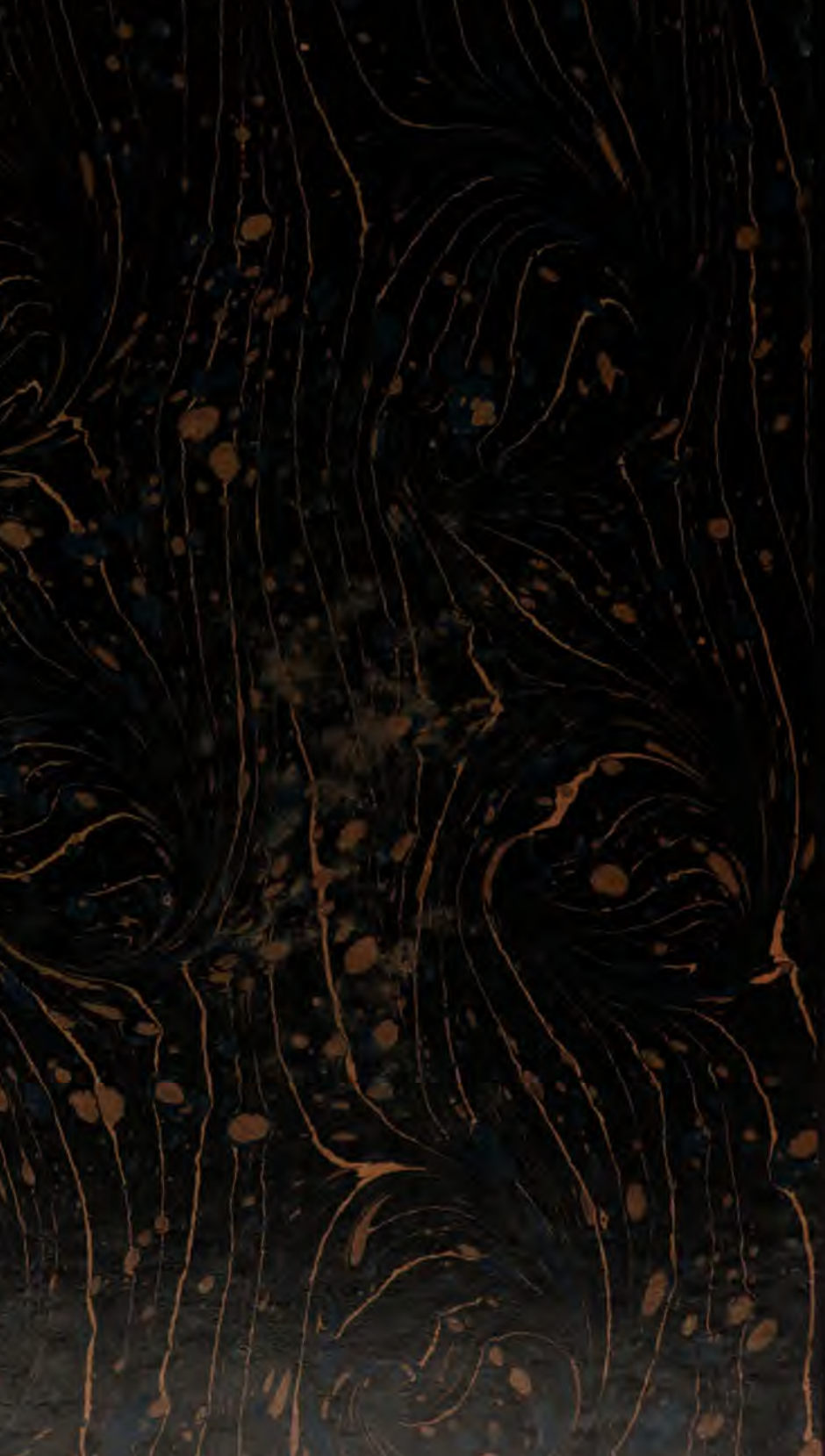
G.E.STECH
& Co
NEW YO